Th.lo 2858 1/2

<36613900840011

<36613900840011

Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 1032

136

Oeconomia. Lexica 13.

Oec: gen: No: 21.

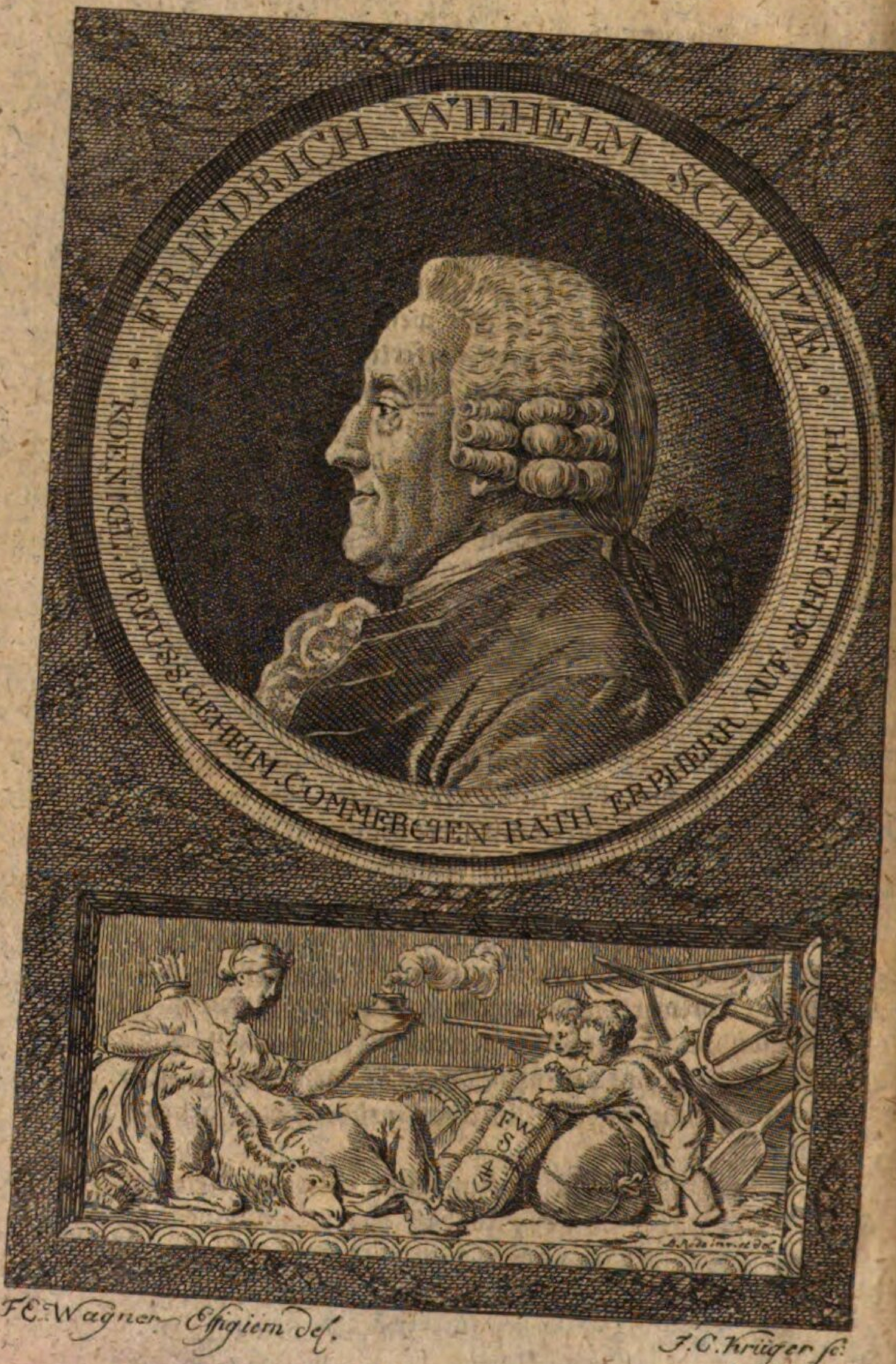

F.C. Wagner Effigiem del. J.C. Krüger sc.

Oekonomiſch = technologiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Stats- Stadt- Haus- und Land-Wirthſchaft,
und der Kunſt-Geſchichte,
in alphabetiſcher Ordnung;

von
D. Johann Georg Krünitz,
der Ruſſiſch-Kaiſerl. freyen oekonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Geſellſch. in Frankf. an der Oder Beyſitzer, der Götting. deutſchen Geſellſchaft, der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren-Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

Sechs und dreyßigſter Theil,
von Kati bis Key.
Nebſt 10 Kupfertafeln auf 2 Bogen.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1786.
bey Joachim Pauli, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kati, Katt, oder Katti; ſiehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunſt, die Wiſſenſchaft der Eigenſchaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wiſſenſchaft des Sehens vermittelſt der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in ſich enthält; ſo wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder beſonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte gerades Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläſern oder andern durchſichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Katrickbaum, ſiehe Wachholder.

Katroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterſte Walze an dem Rauh-Geſtelle genannt, worüber das Tuch gehänget wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katſcher, Katſchor, eine Stadt in Schleſien, welche, nebſt dem davon benannten Diſtricte, ehemahls den Herzogen zu Teſchen gehörte, jetzt aber zum leob-

ſchützer Kreiſe geſchlagen iſt. Der Biſchof zu Olmütz zog 1554 die Gegend um Katſcher an ſich, und riß ſie von Schleſien ab. Im J. 1742 kam ſie, durch den berliner Frieden, an den König von Preußen; indeſſen beſitzt ſie noch der Biſchof zu Olmütz als Vaſall des Königes. Die Einwohner reden deutſch, und ſind katholiſch. Ihr vorzüglicher Nahrungs-Zweig iſt der Ackerbau, und die Einwohner beſitzen an 2000 Scheffel Land. Wein- Meth- Bier- und Branntweinſchank kann jeder Bürger treiben. Es ſind daſelbſt 5 Jahrmärkte. Die jährliche Conſumtion beträgt: 100 Scheff. Weitzen, 1920 Scheff. Rocken, 760 Sch. Gerſte, zum Backen; 57 St. Ochſen, 170 St. Kälber, 242 St. Schweine, 145 St. Hammel. Die Anzahl der Menſchen iſt geweſen: im J. 1775, 1012; im J. 1765, 984; im J. 1775, 1018; und im J. 1780, 1034. In der Stadt ſind 169 Bürgerhäuſer. Die Stadt gehört in Kammeral-Sachen, zum 6ten Departement. Die Kämmerey hat jährlich 1800 Rthlr. Einkünfte.

Beytr. zur Beſchreib. von Schleſien, 3 B. Brieg, 1784, 8. S. 244, f.

Katſchinzen, oder katſchinziſche Tataren, eine von dem Fluſſe Katſcha, der in den Jeniſei fällt, ſo benannte kleine Völkerſchaft in Sibirien. Sie nennen ſich ſelbſt Kaſchtar, auch Katſchar. Sie wohnen am linken Ufer des Jeniſei vom Abakan bis an den Katſcha, und an den Jeniſei-Bächen zwiſchen beyden. Ihr Gebieth, welches zur kraſnojariſchen Provinz gehört, und bergig, aber doch fruchtbar iſt, beſitzen ſie länger, als die Geſchichte dieſer Gegenden reicht. Es werden in demſelben verſchiedene Spuren von Bergbau und Schmelzwerken ehemahliger Einwohner, wie auch viele mit allerley Geſchirren und Waffen angefüllte Gräber, angetroffen. Die Berg- und Hütten-Arbeit konnte nicht füglich ein

Ge-

Gewerbe ihrer nomadiſirenden Vorfahren ſeyn; vielleicht ſind die Ueberbleibſel davon von noch ältern Völkern, oder die Katſchinzen erlaubten auch ihren Nachbarn in ihrem Gebirge Erze zu gewinnen und Metalle zu ſchmelzen. Das könnten Manſhuren oder Dauren geweſen ſeyn, welche in Daurien viele Beweiſe ihrer Berg- und Schmelz-Arbeit ſowohl, als auch ihres Ackerbaues, hinterlaſſen haben. Die Gräber eignen die Katſchinzen ihren Vorfahren zu, und hägen ſo viel Ehrfurcht für dieſelben, daß ſie der Schätze wegen keines eröffnen. Einige Ruſſen dachten anders, daher man jetzt nicht leicht mehr ein reiches Grab ungeſtört antrifft. Sie ſind wahrſcheinlich von verſchiedenen tatariſchen und mogoliſchen Nationen, welche ſich in dieſen Gegenden nach und nach oder neben einander aufgehalten haben. Die gute Erhaltung der Knochen und Sachen in einigen, iſt ein Beweis, daß nicht alle ſehr alt ſind. Die reichſten Gräber ſind am Abakan und ſchwarzen Yjuß. Die ruſſiſchen Schatzgräber unterſcheiden vier Arten derſelben. Die anſehnlichſten ſind durch Denk-Säulen, und die auf dieſe folgenden mit kleinen Obelisken gezeichnet. Die letztern beſonders nennen ſie Majaki. Gemeine Gräber heißen Slanzi. Die vierte Art beſteht aus einem Grabhügel (Kurgan), und führt davon den Nahmen Kurgani. Die beyden erſten Arten ſind als längliche Vierecke von S. O. in N. W. mit groben aufſtehenden Felſenflieſen umſetzt, meiſtens der Erde gleich, bisweilen erhaben. Am S. O. Ende derſelben ſteht eine männliche oder weibliche Figur aufgerichtet, welche ſie Ilgenſok nennen, und aus grobem Sandſtein grob gearbeitet iſt. Bey gemeinen Gräbern fehlt dieſes Idol. Alle drey Arten ſind etwa 1 Klafter tief. Man findet in denſelben Menſchenknochen, bisweilen auch neben denſelben Schedel von Pferden oder Schafen, Gebiſſe von Pferde-

Zäumen, Steigbügel, Gürtel, Streithämmer, Spieße, Pfeile, Götzen, Urnen und andere Gefäße, Ohr- und Arm-Geſchmeide, u. d. gl.; in gemeinen, von Eiſen, Kupfer oder Metall; in reichen, zum Theil von Silber und Golde.

Gegenwärtig theilen ſich die Katſchinzen in ſechs Geſchlechter (Aimaki), welche Schuloſch, Tatar, Kuban, Tubin, Mungel und Jaſtyn heißen. Jeder Aimak erwählt ſeinen Aelteſten (K. Baſchlyk) aus ſeinen Mitteln, meiſtens aus ihren edeln Familien. Alle ſteuern nur für tauſend und einige Bogen.

Sie halten ſich für unverfälſchte Tataren, und reden auch die tatariſche Sprache, aber in einer durch viele mongoliſche Wörter ſo verdorbenen Mund-Art, daß ein kaſaniſcher Tatar dieſelbe kaum verſteht.

Ihr Anſehen macht ſie den Tſchulymern ſehr ähnlich, doch iſt es etwas mehr tatariſch. Ihr Geſicht iſt mehr hager und weniger platt, als der Tſchulymer. Im Umgange ſind ſie munter, geſchwätzig, lügenhaft, treulos, doch weder diebiſch noch räuberiſch; in der Lebensart unreinlich, bey Trunk und Liebe liederlich, in Geſchäften faul.

Ihre Verfaſſung iſt der barabinziſchen gleich. Die Baſchlyks erhalten die Befehle aus der krasnojariſchen Wojewods-Kanzelley, ſind Unter-Richter der Aimaken, und ſammeln den Tribut ein. Derſelbe beſteht in Pelzwerke, und wird in dem krasnojariſchen Diſtrict-Städtchen Abakan an einem beſtimmten Frühlingstage abgeliefert. Bey dieſer Gelegenheit werden ſie, nach hergebrachter Weiſe, auf Koſten der hohen Krone mit einem Pferde und etwas Branntwein beſchenkt, welches ſie nicht geſellſchaftlich verzehren, ſondern theilen, worüber es bisweilen zu ernſtlichen Händeln kommt.

Sie nomadiſiren Sommer und Winter. Ihre Jurten ſind den baſchkiriſchen, der Form und Größe

nach,

nach, ganz gleich, auch bedecken ſie dieſelben des Winters mit Filzen, des Sommers aber nur mit gekochter Birkenrinde (ſ. Th. XXII, S. 297). Ihr Hausrath iſt noch geringer als der baſchkiriſche, wobey die Reinlichkeit ſehr leidet.

Ihre Haupt-Gewerbe ſind Viehzucht und Jagd; auch bauen einige wenige, der Grütze wegen, etwas Gerſte und ſibiriſchen Buchweitzen. Die Viehzucht ſchränkt ſich auf Pferde, Rindvieh und Schafe, ein. Für große Heerden iſt ihr Gebieth zu enge, daher wenige ſehr reich ſind; ſo viel Vieh aber, als zu einem guten Auskommen nöthig iſt, beſitzen die meiſten. Ihr Vieh iſt klein, aber munter, und wird gemeiniglich gegen den Herbſt fett. Des gelinden Winters wegen bedürfen ihre Heerden nicht der geringſten Winter-Pflege. Den Pferden ſchlitzen ſie die Naſenlöcher tief auf. Ihre Schafe halten das Mittel zwiſchen den kirgiſiſchen und ruſſiſchen; ſie haben keinen rechten Rammskopf, hangende Ohren, einen ſchmahlen Fettſchwanz mit trockner Spitze, ſehr harte Wolle, und ſind nur etwas größer als die gemeinen.

Das Weibsvolk ſpinnt Wolle und Neſſeln, webt grobes Tuch und Leinwand auf tatariſchen Geſtellen, macht Filzdecken, gärbt Leder, wobey es ſich, ſtatt des Fettes, der Leber und des Gehirnes der Thiere bedient, nähet Kleider, u. ſ. f.

Die Mannsperſonen kleiden ſich tatariſch, in grobes, ſelbſt gewebtes oder beſſeres gekauftes Tuch, oder Pelzwerk von Schafen, Häute von Pferden, Rothwild 2c. Die Unterröcke ſind von leichtem Zeuge. Nur wenige haben Hemden, welche ſie von Neſſel-Leinwand machen. Der Bart muß dünn ſeyn. Die Haare flechten inſonderheit junge Leute im Nacken ein, die übrigen hangen ſtraubig um den Kopf. Des Sommers gehen ſie mit ungefärbten, niedergeſchlage-

nen Filzhüten, und des Winters mit Pelzmützen oder Kappen.

Die Weiber-Kleidung iſt der burättiſchen ſehr ähnlich. Sie tragen, wie die Burättinnen, Hoſen, ſtrumpfähnliche mit Lederwerk gezierte lederne ganze oder Halb-Stiefeln, ein dünnes langes Unterkleid von Kitaik, Seide ꝛc. und Oberröcke mit einer Art von Taille und langen Schößen. Sie ſind von feinem Tuche, ſeidenen Zeugen, oder Leder, zwar über einander zu ſchlagen, ſchließen aber feſt und glatt. An Feyerkleidern iſt viel zierliches Nähewerk, auch werden die Ränder mit Zeuge von andern Farben und mit feinem Pelzwerke beſetzt. Die Haare flechten ſie in zwey auf den Buſen hangende anſehnliche Zöpfe. In die Ohren hängen ſie Ringe, und bisweilen Klimperwerk oder Schnüre. Den Kopf bedeckt eine flache Mütze mit einem wurſtförmigen Pelz-Gebräme. Wenn ſie in dem leichten Unterkleide ohne Oberrock erſcheinen, ſchmücken einige Hals und Buſen mit einem Muſter oder einer Modeſte von Korallengitterwerk, welches dem bey dem mordwiniſchen Frauenzimmer üblichen ähnlich iſt, und welches ich in dem von den Mordwinen handelnden Artikel beſchreiben werde. Die Mädchen unterſcheiden ſich durch mehrere, gemeiniglich neun Zöpfe in den Haaren, die ſie mit Bändern ꝛc. ſchmücken. Reiche Mädchen umgürten nur das Unterkleid, damit daſſelbe, ſo wie die geſtickten Stiefelſtrümpfe, zu ſehen ſey. Alsdann ſind auch die Oberröcke ohne Schöße, und von ſeidenem oder andern leichten Zeuge. Ueberhaupt iſt dieſe Nation ſo ſchmutzig, daß man nicht leicht ein reinlich gekleidetes Frauenzimmer ſieht. Fig. 1969, bildet ein katſchinziſches Tatarenweib ab.

Sie ſpeiſen nicht mahlzeitweiſe, ſondern wenn der Hunger ſie daran erinnert. Sie eſſen faſt alle Thiere, alle Fiſch-Arten, wilde Wurzeln und Früchte,

Grütz-

Grütz- Mehl- und Milch-Speiſen. Kurmatſch (*) mit Butter übergoſſen, iſt ein Leckergericht. Die Zubereitungen der Speiſen, ſo wie die Geſchirre und ihre Art zu eſſen, ſind ſehr unſauber. Ihre Getränke beſtehen, auſſer Waſſer, in geſäuerter Milch, Fleiſch- und Fiſch-Brühen, und, wenn Geld da iſt, in Korn-Branntwein. Toback, meiſtens chineſiſchen Schar, rauchen alle, auch Kinder, aus kleinen chineſiſchen Pfeifen (Ganza).

Sie nehmen ſo viele Weiber, als ſie bezahlen und ernähren können, doch hat jetzt keiner deren über vier. Die Anwerbung geſchieht, wie bey den Tſchulymen, mit Toback, und bey den Katſchinzen zugleich mit Branntwein. Der Freywerber begibt ſich mit einer neuen chineſiſchen Tobackspfeiſe und chineſiſchen Toback zur Braut, ſagt ſein Anliegen, und entfernt ſich auf eine kurze Zeit. Findet er dann die Pfeife ungebraucht, ſo iſt das ein Korb; iſt geraucht, ſo bedingt er das Mädchen für Kleider, Pelzwerk, Vieh, oder Dienſte. Der Brautpreis (Kalym) iſt von 5 bis 50, auch wohl bis 100 Stück Vieh. Arme Liebhaber verdienen ihre Bräute in 3 bis 5 Jahren, durch Hüten des Viehes, Jagen, Holzfuhren, u. d. gl. Findet ſich in dieſer Zeit ein reicherer oder ſchönerer Freyer, ſo raubt er zum Schein das Mädchen. Der betrogene Bräutigam ſucht dann, mit Beyſtand ſeiner rüſtigen Freunde, ſeine Proſerpina wieder zu bekommen; da aber der Glücksritter mehrentheils die Zeit der Anſtalten ſehr gut genutzt hat, und die Braut dem Räuber den Vorzug gibt, ſo erhält er dadurch mei-

(*) Unter dem Nahmen Kurmatſch ſind die Sangen der alten Welt (Buch Ruth C. 2, v. 14) ein noch modiſches tatariſches Gericht. Es iſt braun geröſteter Weitzen, Rocken, Gerſte, oder türkiſcher Weitzen Zea Mays *L.*, den ſie zerſtoßen, roh oder als Brey, oder Suppe, mit Waſſer oder Milch gekocht, eſſen.

meiſtens nur eine Entſchädigung für ſeine Dienſte. Stirbt die Braut, ſo wird der bezahlte Kalym bey dem Kaufe ihrer Schweſter angerechnet; wäre keine, ſo iſt er verloren. Stirbt ein Bräutigam, ſo vermehrt der Vater deſſelben ſeinen Harem mit der Braut.

Die Hochzeit-Luſtbarkeiten beſtehen in Schmauſereyen, Tänzen, Singen und Wettreiten nach kleinen Preiſen. Etwanige Jugendfehler der Braut macht ein Pferd, Feyerkleid, oder dergleichen, gut. Ihre Tänze beſtehen, wie bey den Kalmücken, in tactmäßigen Bewegungen des Körpers auf einer Stelle. Ihre Geſänge, die zum Theil nur einzele oft wiederhohlte Wörter ſind, klingen, da ſie die Töne in der Kehle formiren, faſt wie Geigen. Sie ſpielen dabey auf einer ihnen eigenthümlichen Laute, die ſie Jältaga nennen. Dieſe iſt eine, 1 Hand breite, bis 4 Fuß lange, oben offene Schachtel, über welche 6 Drahtſaiten geſpannet und mit beyden Händen befingert werden, wodurch ſie Discant und Baß zugleich heraus bringen. Nach der Hochzeit dürfen ſich Schwiegerväter und Schwiegertöchter nie ſehen, weswegen die erſtern, wenn ſie den Alten begegnen, niederfallen und dadurch die Geſichter verbergen müſſen. Ein unzufriedener Mann ſchickt ſeine Frau, ohne viele Umſtände, oft Jahre nach der Hochzeit an ihre Aeltern zurück, wobey ihm der Kalym verloren geht, die Kinder aber bleiben ein Eigenthum des Vaters.

Neugebornen Kindern gibt der Vater, oder, wer ſonſt zuerſt kommt, einen willkürlichen Nahmen. Eine Niederkunft verunreinigt eine Frau auf 14, und die gewöhnliche monathliche Veränderung auf 3 Tage.

Unter ihnen ſind keine beſondere Krankheiten gewöhnlich; die Pocken (K. Tſchetſchak) aber richten bisweilen große Verwüſtungen an. Es iſt merkwürdig, daß viele katſchinziſche Mädchen, um die Zeit der

mo-

monathl. Reinigung einige Tage wahnwitzig ſind, und dann wieder zu ſich kommen. In Krankheiten nehmen ſie ihre Zuflucht zu den Zauberprieſtern, und dieſe zu Opfern, wenn auch das Uebel in der bey ihnen nicht ſeltenen Liebesſeuche beſtände.

Ihre Todte begraben ſie in Kleidern, ohne Särge, legen aber, wie die Muhamedaner, Breter über die Leiche, damit ſie nicht von der Erde berühret werde. Sie geben einiges Geräth mit in das Grab, und laſſen eine Trinkſchale auf demſelben zurück. Nach einem Jahre beſuchen Männer und Weiber die Gräber der Ihrigen, wehklagen anfänglich, und trinken dann aus der Todtenſchale mitgebrachtes ſtarkes Getränk ſo häufig, daß ſie ſehr aufgeräumt nach Hauſe kommen.

Die Katſchinzen ſind ſo unwandelbare ſchamaniſche Heiden, daß ihnen weder Lamaiten noch Muhamedaner ihre Lehren beliebt machen können; auch chriſtliche Geiſtliche haben bisher nicht viel Eingang gefunden, doch ſind einige getauft worden. Sie nennen ihre Götzen Tus, und die Zauberprieſter und Prieſterinnen Kamnó. Dieſe bedienen ſich kleiner paukenförmiger Zaubertrommeln. Sie unterſcheiden ihre Kleidung durch daran hangende blecherne Götzen, Vogelklauen, Pelz- und Tuch-Fetzen, und zieren die Mützen, welche gewöhnlich mit Luchspelz bebrämt ſind, mit einem Büſchel von Eulenfedern.

Georgi Rußland, 1 B. Lpz. 1783, gr. 4. S. 233, fgg.

Katt, ſ. im VII Th. S. 728.

Kattegat, **Cattegat**, wie ihn die Schiffer nennen, oder Skager-Rak, L. Sinus Seagenſis oder Danicus, wird der große Meerbuſen genannt, welchen die Nord-See zwiſchen Jütland und Halland, wie auch ein Theil von Schonen formiret, welcher bis gegen die däniſchen Inſeln, Seeland und Fühnen ſich erſtreckt, und aus welchem man durch den Sund, wie auch durch den großen und kleinen Belt in die Oſt-See ge-

gelangen kann. Der holländiſche Nahme Cattegat heißt ſo viel, als ein Katzenloch, der däniſche Nahme Skager-Rak aber in der alten normanniſchen Sprache ſo viel, als der Moraſt bey dem Vorgebirge Skagen, welches die äuſſerſte Spitze von Jütland iſt, und eine gefährliche Sandbank hat. Da dieſer Meerbuſen, wegen der darin befindlichen Klippen und Sandbänke, den Schiffahrenden, zumahl bey ſtürmiſchem Wetter, ſehr gefährlich iſt, wird im Winter des Nachts eine Feuerung von Steinkohlen bey demſelben gehalten, damit die Schiffe nicht Gefahr laufen.

Kattequi, Catequi, Cattequi, ein blauer Kattun, welcher aus Oſt-Indien, inſonderheit aus Surate, gebracht wird, und wovon insgemein ein Stück 25 Ellen lang, und $\frac{5}{6}$ breit liegt. Auch eine Art würfelichter Tücher oder Pagnes; ſ. Chelas, im VIII Th. S. 52, f.

Kattun, Cattun, Catun, Catton, oder vielmehr Cotton, ein derber, aber doch leichter und mehrentheils bunter baumwollener Zeug, welcher in Oſt-Indien, aus welchem Lande er uns bekannt geworden iſt, in großer Menge verfertiget, jetzt aber auch überall in Europa nachgemacht wird.

Wir haben dieſes Wort aus dem Ital. Cotone, und dem Franz. Coton, entlehnet, welches eigentlich Baumwolle, und hernach figürlich, den daraus gewebten Zeug bedeutet. Daher der Baumwollenbaum noch von einigen der Kattunbaum genannt wird. Das Ital. Cotone, im mittiern Lat. Cotonum, Cottonus, iſt ſelbſt morgenländiſches Urſprunges, indem die Baumwolle im Arab. Cotum und Alcoton, und im Syriſchen Cot genannt wird. Der daraus gewirkte Zeug heißt bey den Malabaren Kartum und Kadhuttam.

Der Kattun iſt ein vollkommen leinwandartiges Gewebe, welches ganz aus Baumwolle beſteht, und entweder weiß verbraucht, oder gemahlt, gedruckt, oder gleich von verſchiedenen Farben gewebet wird.

Der

Der ganz weiße oder unbedruckte Kattun wird im Franz. Toile de coton, und der mit aufgedruckten oder gemahlten Figuren, Indienne genannt. Die feinſten oſtindiſchen gemahlten Kattune aber nennt man Chitſe, Zitſe oder Zitze, und in der Schweitz und zu Genf Perſes oder Perſiennes, ungeachtet in Perſien gar keine Zitſe gemacht werden ſollen (*). Eigentlich bekommt jeder Kattun, welcher drey- und mehrerley Farben hat, den Nahmen des Zitſes; und beſteht der weſentliche Unterſchied hauptſächlich ſowohl in der Feinheit des Fadens, daß jener vor dieſem viel feiner und beſſer iſt, als auch in der Verſchiedenheit der Farben, wenn er gedruckt oder gemahlt wird.

Der urſprüngliche Sitz dieſer Manufactur iſt Indien, wo ſie von den älteſten Zeiten an, Statt gefunden hat. Wir finden hiervon bey den alten Geſchichtſchreibern deutliche Spuren; und wenn Curtius (**), und einige andere alte Schriftſteller die allgemeine Kleidung der Indianer für Leinwand gehalten haben, ſo iſt ſolches der Aehnlichkeit beyderley Gewebe, und dem damahls noch nicht genug bekannt geweſenen Unterſchiede beyzumeſſen. Denn Indien erzeugt ganz und gar keinen Flachs; und der Boden ſowohl, als die dortige große Hitze, ſind auch dazu gar nicht geſchickt. Die meiſten Kattune und Zitſe, welche in die europäiſche Handlung gehen, werden in dem Reiche des großen Mogols, und inſonderheit in den Königreichen Bengala und Golconda, wie auch auf der Küſte von Coromandel verfertiget; wie denn auch dieſe Manufactur in China in großem Flor iſt.

Man

(*) Hr. v. Beauſobre ſagt gleichwohl in ſeiner Politik, Finanz- und Handlungswiſſ. 1 Th. S. 205, daß der perſianiſche gedruckte Kattun am höchſten geſchätzet werde.

(**) *Quint. Curt.* lib. 8, c. 9.

Man kann die Kattune in zwey Haupt-Claſſen eintheilen. Sie bleiben entweder weiß, oder man gibt ihnen mancherley Farben. In die erſte Haupt-Claſſe gehören die eigentlichen weißen Kattune, die auf beyden Seiten glatt und ziemlich dicht gewebt ſind; ferner die Mouſſelinen oder Neſſeltücher, welche ein ganz baumwollener weißer Zeug, der entweder glatt wie Kattun gewebt, oder mit gezwirnten und gröbern Fäden geſtreift iſt. Siehe Neſſel-Tuch. Die Halstücher- und Schnupftücher-Manufacturen bedienen ſich bald bloßer Baumwolle, wozu das Garn gefärbt wird, oder ſie verfertigen ſolche aus halb Seide und halb Baumwolle, oder auch ganz von Seide, oder halb baumwollene und halb leinene, auch ganz leinene. Indeſſen kommt man doch nirgends in Deutſchland, an Feinheit der Zeuge und Dauerhaftigkeit der Farben, den Indianern bey. Es fehlt an feiner Spinnerey und Erfindung beſſerer und dauerhafter Farbe. Die übrigen weißen Kattune ſind ſowohl in Anſehung ihrer Güte, als auch dem Nahmen nach von einander unterſchieden. Bey uns ſind inſonderheit folgende bekannt: die ſo genannten Capſels, Coupis, Chillas, Caladaris, Gümees, Percalles, Mauris, Salampouris, Socretons, Baffetas, Coutelines, Berams, Chelles, Chacarts, Doutis, Katrequy, Sauvagagis, Hoes, Garas, Sanas, Korathes, oder Toques von Cambaye, und Hamans, von welchen unter ihren beſondern Benennungen einige Nachricht vorkommt. Es gibt auch noch andere weiße Kattune, welche man, weil ſie nur grob ſind, Segeltuch, Fr. Toile à voiles, nennt, und welche vornehmlich aus Bengala kommen. Dieſes ſind die gröbſten und ſchlechteſten unter allen, und hält das Stück davon $9\frac{1}{2}$ bis 10 Ellen in der Länge, und $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{6}$ in der Breite, par. Maß.

Die

Die zweyte Haupt=Claſſe der Kattune, ſind die farbigen, welche entweder bunt gewebt, oder gemahlt, oder gedruckt, oder gefärbt werden.

Bunt gewebte Kattune ſind diejenigen, dazu ein Theil der Baumwolle vor dem Weben gefärbt wird. Man hat ſie auf alle mögliche Art geſtreift, mit und ohne Schattierung, desgleichen gewürfelt, geäugelt, und auf andere Art faßoniert. Von dieſen bunt gewebten Kattunen geht ſehr wenig nach Europa, auſſer was zu Schnupftüchern verfertigt iſt. Deſto größer aber iſt ihr Verbrauch in Indien ſelbſt, weil ſie weit wohlfeiler ſind, als die gemahlten und gedruckten, und man daſelbſt mehr Geſchmack daran findet.

Die gemahlten Kattune werden eigentlich Zitſe genannt, wiewohl, erwähnter Maßen, dieſen Nahmen eigentlich ein jeder Kattun bekommt, welcher drey- und mehrerley Farben hat. Die gemahlten Kattune ſind auch nicht allemahl die vorzüglichſten. In dem Reiche des großen Mogols werden alle Zitſe nur gedruckt, und doch ſehr ſchön verfertigt. In den europäiſchen Manufacturen wird die Haupt=Farbe darauf gedruckt, und die übrigen Farben alsdann gemahlt, oder mit dem Pinſel ausgefüllt. Die meiſten gemahlten Zitſe kommen von der Küſte von Coromandel und aus Malabar; und wenn wir dem Tavernier glauben dürfen, ſo werden diejenigen, welche gemahlt ſind, insbeſondre Calmandar genannt; wiewohl Andere verſichern, daß das Wort Calmandar bey allen Zitſen, ſowohl gemahlten, als auch gedruckten, gebraucht werde.

Die gedruckten Kattune ſind entweder diejenigen, welche mehr als zwey Farben haben, und, gedachter Maßen, Zitſe genannt werden; oder ſie beſtehen nur aus zweyerley Farben, da ſie denn ins beſondre Kattune heißen. Diejenigen, deren Grund weiß iſt, werden mit hölzernen Formen, die mit der Farbe beſtri-

ſtrichen ſind, unter einer dazu eingerichteten Preſſe gedruckt. Diejenigen aber, deren Grund gefärbt iſt, werden im Keſſel gefärbt, nachdem vorher die Blumen oder das Deſſein mit einer Art von Kitt darauf gedruckt, oder die ſchon gedruckten Blumen mit einem Kitte überzogen worden ſind, welcher verhindert, daß ſie die Farbe, welche der Grund erhalten ſoll, nicht annehmen; oder wenigſtens iſt dasjenige, was ſie angenommen haben, nicht dauerhaft, folglich des Ausbleichens fähig. Das Wiederausbleichen der Farben an denjenigen Stellen, die vermöge der vorhergehenden Beitze und Zurichtung keine dauerhafte Farbe erhalten haben, iſt eines der vornehmſten Hülfsmittel bey den Kattun-Manufacturen. Dieſe zweyfarbigen Kattune werden in Indien ſehr ſchön gemacht, und inſonderheit ſind die blau und weißen daſelbſt ſehr im Gange, weil man dort eine überaus ſchöne und dauerhafte blaue Farbe hat. Doch geben wir Indien darin wenig nach, und die ordinären und gemeinen Kattune werden in Europa eben ſo gut und dauerhaft, als in Indien, verfertigt.

Die gefärbten Kattune endlich ſind die vierte Haupt-Art, und ich verſtehe hierunter nur die einfarbigen, welche man gemeiniglich Kattun-Leinwand nennt. Denn ob zwar bey verſchiedenen zweyfarbigen geblümten Kattunen die Farben nicht aufgedruckt werden, ſondern bloß durch zweymahliges Färben im Keſſel oder in der Küpe entſtehen: ſo muß man doch allemahl das Drucken dabey gebrauchen, wenigſtens in ſo weit, daß man eine Art eines Kittes oder Leimes aufdrückt, welcher verhindert, daß diejenigen Stellen in der einen Farbe nicht gefärbet werden, welche für die andere Farbe beſtimmt ſind. Dieſer einfarbige Kattun iſt in Indien weit mehr gangbar, als bey uns, weil ſie ſich deſſelben zu vielen Endzwecken bedienen, wo wir Leinwand anwenden.

Von

Von dem Handel mit den oſtindiſchen Kattunen, werde ich weiter unten ſprechen.

Die vornehmſten Gegenſtände bey einer Kattun-Manufactur, ſind: feine Spinnerey, gute Bleichen, ſchöne Deſſeins, angenehme und dauerhafte Farben.

Wenn ein Manufactur-Entrepreneur, wie gemeiniglich geſchieht, den Kattun ſelbſt weben läſſet, muß er ſich mit roher Baumwolle verſorgen, welche er ſpinnen und weben läſſet. Das Haupt-Material zu dieſer Manufactur iſt die Baumwolle, von deren Erzeugung ich im IV Th. S. 95, fgg. gehandelt habe. Ich habe zwar daſelbſt, S. 103, fgg, auch ihrer Bearbeitung in den Händen der Manufacturiſten Erwähnung gethan; hier aber iſt der Ort, mich ausführlicher darüber zu erklären.

Man hat bey dem Einkaufe der Baumwolle, die gemeine weiße, und die feine gelblich weiße, aus welcher letztern die feinen Zitſe gewebet werden, zu unterſcheiden. Die gelbliche hat ein zarteres und längeres Haar, welches ſich zwiſchen den Fingern viel länger ziehen läſſet, als die weiße, woraus der gemeine Kattun verfertiget wird. Man bekommt ſie aus der Türkey, Salonichi, Conſtantinopel, in großen Säcken, welche 3 bis 4 Ctn. ſchwer ſind. Zu ordinärem Kattun wird die von Smyrna und Macedonien genommen; zu den feinen Zitſen, die kuraſſauiſche, amerikaniſche überhaupt, und die barbadiſche. Alle ziehen in den Säcken aus der Luft viele Feuchtigkeit an ſich, daher ſie mit der Zeit vieles von ihrem Gewichte verlieren. Man kauft die Baumwolle centnerweiſe ein, und Wien iſt die Haupt-Niederlage von der levantiſchen. Im J. 1761 galt in Wien der Ctn. 38, und die feine 80 Rthlr. ohne die Fracht-Koſten. In Berlin hat man jetzt nur Eine Sorte Baumwolle, nähmlich macedoniſche; davon gilt 1 Ctn. der dick-

ſäckigen, 39; und 1 Centn. der feinen oder dünnſäckigen, 41 Rthlr.

Die Baumwolle iſt, ſo wie ſie gekauft wird, unrein und filzig, ſie muß daher von dem Wollſtreicher oder Krämpler zum Spinnen vorbereitet werden. Er breitet ſie, in dieſer Abſicht, auf ein von Weiden-Reiſern als ein Tiſch geflochtenes Lager, oder auf Hürden, die auf einem Geſtelle mit 4 Füßen hohl liegen, Fig. 1970, flockenweiſe aus einander, und ſchlägt ſie darauf mit dünnen Ruthen oder Stäben, ſowohl um die Unreinigkeiten oder die Ueberbleibſel der Schalen und die Samenkerne davon abzuſondern, welche durch die Reiſer der geflochtenen Hürden hindurch, und auf die Erde nieder fallen, als auch, damit die Baumwolle durch das Schlagen recht locker werde, und ſich gut aus einander ziehen laſſe. Nachdem ſie ſolcher Geſtalt rein ausgeklopft und aufgelockert worden iſt, iſt ſie erſt geſchickt, zwiſchen den Kardetſchen oder Streichkämmen, und zwar ohne alle Fettigkeit, geſtrichen zu werden. Zum Streichen ſelbſt bedient er ſich eines Streichbockes, 2 Streich-Kämme (Streichen oder Kratzen,) und einer Preß-Bank. Der Streichbock, Fig. 1971, iſt eine Bank, auf deren einem Ende ein erhöheter Kaſten ab ſteht. Auf dem vordern Rande dieſes Kaſtens wird einer der beyden Streichkämme, cd, etwas ſchief geneigt, befeſtiget. Man kann ihm durch zwey zuſammen geſchlungene Stricke, in welchen ein Stab ſteckt, die erforderliche Richtung geben. Auf dem hölzernen Streichkamme e ſelbſt, wird ein Leder befeſtiget, worauf viele hundert kleine Haken von Eiſendraht ſtehen. Ein Haken ſteht von dem benachbarten nur ſehr wenig ab; doch muß der befeſtigte Streichkamm cd etwas gröber ſeyn, als der unbefeſtigte, e. Jener hat nur 80, dieſer aber 90 Reihen Haken. Der Streich-Kamm iſt ungefähr ½ Fuß ins Gevierte groß, den

Griff

Griff nicht mit gerechnet. f ſtellt dieſen Streichkamm auf der linken Seite vor. Bey dem Streichen legt der Wollſtreicher eine Hand voll Baumwolle auf die oberſten Haken c des befeſtigten Streichkammes, nimmt mit dem zweyten Kamme e in ſeiner Hand beſtändig nur wenig Baumwolle ab, und ſtreicht zugleich ſtets an dem befeſtigten Kamme hinab. So bald er die ganze Hand voll Baumwolle ein Mahl geſtrichen hat, kehrt er ſeinen Streichkamm e in der Hand um, legt die ein Mahl geſtrichene Baumwolle abermahl auf die obern Zähne des befeſtigten Kammes, ſtreicht ſie auf gleiche Art zum zweyten Mahl, und benimmt ihr hierdurch das Filzige. Die ſolcher Geſtalt geſtrichene Baumwolle gleicht einem Blatte Papier, welches ſo groß wie der Streichkamm iſt, und wird von dem Streicher eine Flethe, (Fleuthe, oder Flöte, ſ. Th. XIV, S. 225,) genannt. Der Streicher ſtreicht auf vorgedachte Weiſe eine Hand voll nach der andern. Wenn er 1 Pfund Baum-Wolle geſtrichen hat, bringt er ſie in die Preßbank, Fig. 1972, ab, preßt ſie mit einem Brete zuſammen, und bindet ſie zu einem Knäuel, oder einer Art von Muffe, welche etwa aus 120 ſolcher feinen Blätter beſteht. Und in dieſer Geſtalt erhält der Spinner die Baumwolle.

Man läſſet dem Streicher von einer guten Baum-Wolle 2 Loth Abgang paſſieren. Bey unreiner beträgt der Verluſt bisweilen $\frac{1}{4}$ Pfund, von 1 Pf. Die Streichkämme kommen aus Nürnberg, Zwickau, Iglau in Mähren, und von andern Orten, zu uns. Die ſchönſten, beſten und feinſten werden von den holländiſchen Kardetſchenmachern verfertiget; ſ. Th. XXXIV, S. 686, fgg. Ein Par deutſche koſtet 1 Rthlr. und etliche Groſchen. Die gelbliche Baum-Wolle verlangt feinere und dichtere Kämme, als die gemeine. Die Arbeitsſtube der Streicher iſt an allen

Wänden mit den fliegenden Woll-Flocken gleichſam überreiſt; und die Kleider fangen dieſe Haare und den Staub in wenigen Minuten auf. Es ſcheint aber derſelbe das Auge weniger, als die Lunge, zu reitzen, indem man, wenn man ſich eine Weile daſelbſt aufhält, von einer Bruſtbeſchwerung leicht befallen wird.

Ein Arbeiter kämmt, wenn er gute Wolle hat, täglich 3 Pfund, davon ihm das Pfund an Kämmer-Lohn mit 2 Gr. 3 Pf. bezahlt wird.

Im J. 1785 erfand Joſeph Kopfert, Spinn-Factor in der k. k. ſchwechater Kattun-Manufactur eine Maſchine, vermittelſt welcher man in Einem Tage mehr Baumwolle ſtreichen oder krämpeln kann, als 10 Streicher in Einem Tage zu verfertigen kaum im Stande ſind. Dieſe Maſchine hat noch den Vorzug, daß die Baumwolle ohne weitere Zubereitung ſogleich zum Spinnen gebraucht werden kann.

Die Baumwolle, wie ſolche der Streicher blätterweiſe zuſammen geſchichtet, und zu einer Art von Muffe in ein Pack gebunden hat, wird nunmehr dem Spinner überliefert, und pfundweiſe zugewogen. Mit dem Woll-Spinnen beſchäftigen ſich insgemein dürftige Frauensperſonen. Die Baumwolle kann aber nicht, wie der Flachs, auf einem gewöhnlichen Tret-Spinnrade geſponnen werden, denn ſie iſt zu kurz und unhaltbar, als daß ſie die ſtarke Bewegung eines ſolchen Tret-Rades aushalten könnte; ſondern ſie muß auf einem ſo genannten Schweitzer-Rade, welches mit der Hand in Bewegung geſetzt wird, Fig. 1973, geſponnen werden. Auf dem Geſtelle dieſes Spinn-Rades, hängt ein Schnur-Rad ab, welches mit einem Griffe in c umgedrehet wird. Die Stirn dieſes Schnur-Rades iſt gemeiniglich mit einem Streifen Wachsleinwand überzogen, damit die Schnur eine deſto feſtere Lage auf dem Rade erhalte. Die Schnur a d b vereinigt das Schnur-Rad mit einer klei-

kleinen hölzernen Spille in d, welche man bey e beſonders vorgeſtellt ſieht. Die Schnur liegt auf der Rolle dieſer kleinen Spille, und die Spille ſelbſt iſt, in g in einen Einſchnitt der Docke d f eingeſetzt, ſo daß ſie bloß von der Schnur in dieſer Docke feſt gehalten wird. Die Spitze dieſer Spille raget in g vor der Docke hervor. Die Docke d f ſelbſt, beſteht aus zwey vereinigten ſenkrechten Hölzern, welche vermittelſt eines Zapfens i h auf dem Geſtelle des Rades befeſtigt ſind, doch ſo, daß man die Docke von i nach h, und wieder zurück, in ihrem Zapfenloche verſchieben kann. Denn die Schnur reißt zuweilen, und die Docke muß daher mit der Spille dem Schnur-Rade genähert werden können. Zugleich kann man auch den Ständer k, woran das Schnur-Rad a b hängt, in etwas umdrehen, und hierdurch die Schnur auf dem Schnur-Rade richten. Der Spinner oder die Spinnerinn wickelt einen Theil der oben gedachten Baumwoll-Flethen um ein dünnes Stäbchen, und macht ſich auf dieſe Art kleine runde Flethen-Locken, um die Baumwolle bey dem Spinnen deſto bequemer zu halten und auszuziehen. Wenn er den Anfang macht, eine Spille g voll Baumwollengarn zu ſpinnen, ſo bindet er die Flethen-Locke an einen Faden der Spille an, dreht das Schnur-Rad a b mit der Hand rechts um, zieht zugleich den Faden aus, und dreht ihn hierdurch erforderlich. Wenn der Faden in einiger Länge ausgezogen iſt, läſſet er das Rad links umlaufen, und der Faden wickelt ſich alsdann um den vorſpringenden Theil g der Spille. So bald die Spille ſo hoch mit Garn angefüllt iſt, als die Scheibe, die man in e auf der Spille abgebildet ſieht, zieht die Spinnerinn das Garn von der Spille ab, und ſetzt das Spinnen ſo lange fort, bis ſie 1 Pfund Wolle geſponnen hat, da ſie alsdann das Garn gewöhnlich zu Stücken haſpelt.

Man hat Spinnerinnen, die aus einem Pfunde Baumwolle nur 6 Stück oder Strähnen, und andere, die bis 29 dergleichen Strähnen liefern. In den preußiſchen Staten hat man es mit der feinen Baum-Wollſpinnerey ſeit 20 Jahren weit gebracht; allein man hat auch einige hundert ausländiſche Feinſpinner mit Koſten kommen laſſen; man hat ihnen eigene Häuſer, Gärten und Spinnräder geſchenkt. Man bezahlt ſie gut, und ſetzt Preiſe für diejenigen aus, welche aus einem Pfunde Wolle das mehreſte und beſte Garn ſpinnen.

Der Spinnerlohn muß billig in dem Verhältniſſe der mehrern oder wenigern Stränge des geſponnenen Garnes (Strähnen), welche aus einem Pfunde Baumwolle geſponnen werden, ſteigen, weil ein feinerer und dabey gleicher Faden feinere und mehrere Leinwand verſchaffet, auch mehr Geſchicklichkeit und Aufmerkſamkeit bey dem Spinner voraus ſetzt, als die entgegen geſetzte Art.

Ein Spinner kann täglich 2 bis 3 Stücke Garn, jedes von 6 und mehr Loth, ſpinnen. Ein Stück von der feinen Baumwolle wiegt höchſtens 4, und von der gemeinen, 8 Loth. Ein Stück Garn oder eine Strähne, hält im Brandenburgiſchen 20 Fitzen, oder 800 Fäden, jeder $3\frac{1}{4}$ berl. Ellen lang, eine Fitze aber 40 ſolcher Fäden.

Man bezahlt dem Spinner die Arbeit nach den gehaſpelten Strähnen oder Stücken, die Strähne gemeiniglich zu 1 Ggr. 9 Pfenn. Von der rohen, welche in grobe, mittlere und feine eingetheilt wird, koſtet das Pfund ungefähr 1 Rthlr. 12 bis 20 Ggr. und darüber. Von der feinen gibt ein Pfund gemeiniglich 16 bis 22, von der gemeinen aber etwa 10 bis 14 Strähnen. Je weniger Strähnen aus einem Pfunde gekämmter Baumwolle geſponnen werden, je geringer iſt der Spinnerlohn, weil das Garn grob

iſt;

iſt; und ſo bezahlt man das Pfund gemeiner Baum-Wolle zu 8 Sträħnen, mit 14 Ggr.; oder eine Sträħne von 20 Fitzen, mit 1 bis 2 Ggr. 9 Pfenn. und darüber.

Spinn-Reglement vor die Baumwollen-Spinnerey zu Nürtingen, v. J. 1765; desgl Sulz- und Nürtinger Inſtruction und Ordnung der Baumwollen-Fabrik, ſt. im 42 und 43 St. des Lpz. Int. Bl. v. J. 1767.

Ungeachtet in der Spinnerey kein übler Geruch verſpüret wird, weil die Baumwolle mit Baumöhl behandelt wird: ſo breitet doch die noch ſo rein ſcheinende Baumwolle in den Stuben eine Menge Staub aus.

Ramazzini ſchreibt in ſeiner Abhandlung von den Krankheiten der Künſtler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von D. Ackermann, Stendal, 1780, 8. S. 173: „Das Krämpeln der Baumwolle gibt nicht ſelten zu einigen übel heilbaren Krankheiten Anlaß. Die Baumwolle muß, damit ſie bequemer von einander getrennet und behandelt werden kann, erſt geſchlagen, und dann, nach verſchiedenen andern Arbeiten, gekrämpelt werden. Bey dem Schlagen ſowohl, als beſonders bey der letztern Arbeit, wird eine Menge von Staub, Unrath, und kurzen, untauglichen Wollhärlein aus der Wolle heraus gearbeitet, ſo, daß die arbeitende Perſon in einer beſtändigen Staub-Wolke ſitzen muß. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß dieſer Staub dem Körper auf mehrere Arten ſchädlich ſeyn könne; ich habe wenigſtens mehrmahls heftige und äußerſt langwierige Augen-Entzündungen bey Frauensperſonen entſtehen ſehen, die ſich einzig mit dieſer Arbeit ihren Unterhalt erwarben, und nicht eher von dieſer beſchwerlichen Krankheit befreyet werden konnten, bis ſie dieſes ihren Augen ſo ſchädliche Geſchäft völlig verlieſſen. Es iſt zu vermuthen, daß dieſer Staub den Lungen ebenfalls nachtheilig ſey, ob mir gleich bisher kein Fall bekannt worden iſt, daß dieſer Staub in dieſem Eingeweide einen ſo großen Schaden anzurichten fähig ſey, als er wirklich, wie mich mehrere Fälle überzeugt haben, in den Augen verurſachet.“

In den Zuſätzen, im 2 B. 1783, 8. heißt es, S. 291, f. „Es war mir ſehr angenehm, daß ich meine Behauptung, die ſich auf eine zahlreiche Menge von Erfahrungen gründete,

dete, von dem häufigen Entſtehen und der Hartnäckigkeit der Augen-Krankheiten bey Perſonen, die Baumwolle kardetſchen, oder auch mit der ſchon zubereiteten und geſponnenen Baumwolle umgehen, auch in andern Schriften der Aerzte beſtätigt fand. Der geſchickte wieneriſche Wund-Arzt, Hr. Joſeph Mohrenheim (*) beobachtete bey einer 76jährigen Frau den ſchwarzen Staar, und ſchreibt das Entſtehen deſſelben ausdrücklich dem Staube zu, der von der Baumwolle aufſtieg, die die Kranke ſeit langer Zeit bearbeitet und geſponnen hatte. In den zwey Jahren, die mir ſeit der Ausarbeitung des erſten Theiles dieſes Werkes verſtrichen ſind, habe ich ſehr häufig Augen-Krankheiten von dieſer Urſache entſtehen geſehen, ſo daß ich ſie an dem Orte, wo ich wohne, wo ſich ſehr viele Menſchen mit der Bearbeitung, dem Spinnen der Baumwolle, und dem Verarbeiten des baumwollenen Garnes, beſonders zu feinen drey- und vierdrähtigen Strümpfen beſchäftigen, für die häufigſte und wirkſamſte Urſache der bey uns ziemlich häufigen und allemahl übel heilbaren Augen-Krankheiten halten kann.

„Die Vermuthung S. 174, die ich ſchon dazumahl auf Thatſachen gründete, daß der Staub der Baumwolle den Lungen ſehr nachtheilig ſeyn müſſe, hat ſich in der Folge bey mir auf eine auffallende Art beſtätigt. Ich habe die heftigſten oft wiederkommenden Lungen-Entzündungen und Seitenſtiche bey Perſonen entſtehen ſehen, die ſich mit dem Kardetſchen der Baumwolle ihr Brod verdienten; andere habe ich geſehen, die durch dieſe fortgeſetzte Arbeit unausſprechlich elend geworden ſind. Ich ſehe noch jetzt mehrere Mädchen wie Schatten herum gehen, und doch noch dieſe Arbeit, mit faſt aufgeriebenen Kräften verrichten. Der erſte Zuſtand, der ſich bey ihnen einſtellt, iſt derjenige der Kacherie, der ſich leicht aus der Reitzung und den übrigen Unordnungen, die dieſer Staub in dem Magen und dem Darmcanal erregt, erklären läſſet. Nach und nach geräth ihr Nervengebäude in eine ſehr große Zärtlichkeit; die natürlichen Verrichtungen erfolgen unordentlich; es ſtellen ſich Rheumatiſmen, Geſchwülſte einzelner Theile von den Anhäufungen der Säfte, die Gicht, ein anhaltender Huſten,

(*) Beobachtungen verſchiedener chirurgiſchen Vorfälle, Wien, 1780, 8.

ſten, Mangel der Eßluſt, und eine ſehr beträchtliche Unordnung in dem Geſchäfte des Abganges der monathlichen Reinigung ein, die bey Mädchen, die dieſen Blutausbruch noch nicht erfahren haben, faſt allemahl, ehe ſie ausbricht, die beträchtlichſten Unordnungen in dem Körper erregt, die auch noch fortdauern, wenn man durch Beyhülfe der Kunſt ſo glücklich geweſen iſt, der Natur auf die Bahn zu helfen. Wenn auch zu dieſen Umſtänden der ſehr häufige Gebrauch des im höchſten Grad dünnen Kaffees, der zu den Zeiten, da er wohlfeil war, bey ſehr vielen Arbeiterinnen dieſer Art bey weitem den größten Theil des täglichen Unterhaltes ausmachte, ſehr viel beygetragen hat, ſo iſt es doch, häufigen und mit Vorſicht und Genauigkeit angeſtellten Beobachtungen zu Folge, ganz unſtreitig gewiß, daß der Staub, der ſehr häufig bey der Bearbeitung, beſonders bey dem Kardetſchen der Baumwolle aufſteigt, ſehr viel beytrage, die Geſundheit der Menſchen, beſonders des weiblichen Geſchlechtes, zu zerrütten.“

Die Weiber der aſtrachaniſchen Tatarn haben es in der Kunſt, Baumwolle zu ſpinnen, ſo weit gebracht, daß 1 Pfund von der feinſten 3 bis 4 Rubel zu ſtehen kommt. Sie bedienen ſich dabey einer ganz einfachen Maſchine, welche man in Gmelin's Reiſe durch Rußl. 2 Th. St. Petersb. 1774, gr. 4. auf der 5ten Platte abgebildet findet; woraus zwar zu erſehen iſt, daß die rechte Hand zum Herumdrehen, und die linke zum Spinnen gebraucht wird, aber doch faſt nicht zu begreifen iſt, wie dergleichen feine Fäden auf eine ſo ungekünſtelte Art bereitet werden.

Unter dem ausländiſchen Baumwollen-Garne, iſt inſonderheit das von Damascus, welches man Unzen-Baumwolle nennet, und das von Jeruſalem, welches den Nahmen Bazac führt (ſ. Th. IV, S. 131, f.), in der Handlung vorzüglich bekannt. Dieſe und die übrigen levantiſchen Sorten, nähmlich die von Aleppo, Smyrna ꝛc. bekommt man größten Theils über Marſeille. Bey dieſem Handel iſt beſonders merkwürdig, daß die franzöſ. Krone oder der Ecu

zu 64 Sous gerechnet wird, an ſtatt, daß bey Wechſelzahlungen und im übrigen Warenhandel, nur die Baumwolle, das Baumwollen-Garn und die Gall-Aepfel ausgenommen, 60 Sous, wie in ganz Frankreich üblich iſt, auf den Ecu gerechnet werden.

Sonſt hat man auch Baumwollen-Garne aus Oſt-Indien, nähmlich aus Tutucorin, Java, Bengalen und Surate, welche insgemein ſehr fein und in hohem Werthe ſind. Man theilt ſie nach Verſchiedenheit ihrer Güte in verſchiedene Sorten ab, und bezeichnet jede Sorte mit den erſten Buchſtaben A, B, C, D, E. Ein Pfund Baumwollen-Garn von Java-Sorte A, kommt zu Amſterdam auf 50 bis 80, Sorte B auf 40 bis 70, Sorte C auf 36 bis 43, Sorte D auf 33 bis 50, und Sorte E auf 32 bis 35 Stüver zu ſtehen. Die amſterdamer Preiscurrent-Zettel, welche wöchentlich heraus kommen, ertheilen von dieſen und den übrigen Baumwollengarn-Preiſen erforderliche Nachrichten.

Das baumwollene Garn wird, ehe es zu Kattun verarbeitet wird, gebleicht. Zu einer Bleiche wird ein geräumiger, mit Graſe bewachſener Platz, welcher dem Winde und der Sonne ausgeſetzt iſt, und Waſſer in der Nähe hat, erfordert. Das Begießen geſchieht mit Fluß- oder weichem Waſſer vortheilhafter, als mit hartem Brunnen- oder mit ſtillſtehendem Waſſer. Man breitet anfangs die Strähnen auf kurzem Graſe neben einander aus, und benetzt ſie, ſo oft ſie an der Sonne trocken werden, mit Schaufeln oder Sprengfäſſern, welche man in die Luft ſchwinget, damit das Waſſer in Geſtalt eines Regens nieder fallen könne. Alle acht Tage werden die Strähnen von der Bleiche genommen, jede zuſammen gedrehet, und wie leinenes Garn, 12 bis 13 Stunden lang in einem Laugenfaſſe eingebeucht, indem man über das Faß Leinwand ſpannt, und heiße Pottaſchenlauge durchgießt

gießt. Hierauf müſſen dieſe mit Lauge angefeuchtete Garn-Strähnen wieder gebleicht und mit Waſſer beſprenget werden. Mit dieſem Beuchen und Bleichen wird wechſelweiſe bis zur völligen Weiße des Garnes, welches etwa 3 Wochen Zeit erfordert, fortgefahren. Man rechnet hierbey auf 1 Ctn. Garn, 8 Pfund Abgang, den die Lauge und die Luft heraus wäſcht. Das gebleichte Garn wird nachher, nach dem empfangenen Gewichte und dem feſt geſetzten Abzuge, dem Eigenthümer zurück gewogen, und für jedes Pfund 1 Ggr. Bleicherlohn bezahlt.

Zum Bleichen des baumwollenen Garnes empfiehlt Eva de la Gardie eine Seife, welche folgender Maßen bereitet wird. Man nimmt Aſche von Birken, Erlen, oder Wachholdern. Kann man ſie von den beyden erſten Arten haben, ſo menget man 1½ Tonnen davon unter ¼ Tonne Kalk; von der letztern Art aber muß etwas mehr genommen werden, weil die Aſche nicht ſo ſtark iſt. Man ſchüttet ſolches in einen Braukeſſel, und gießt ſo viel Waſſer darauf, daß alles wohl durchfeuchtet werde, worauf man es mit einer Malzſchaufel umrührt. Alsdann gießt man ungefähr 2 Tonnen Waſſer darauf, welches aber ſiedend heiß ſeyn muß, und auf eben die Art, wie bey dem Brauen, durch das Gefäß gelaſſen wird. Dieſe Lauge kocht man ſo oft von neuem, und läſſet ſie durch den Stellbottich laufen, bis ſie ſo ſtark iſt, daß ein Ey darin empor ſchwimmt. Sodann nimmt man von dieſer Lauge eine beliebige Quantität, und kocht ſie in einem Braukeſſel mit 1 Pfund Talg, und ½ Pf. Unſchlittfett, beydes wohl zerſchnitten, wobey genau zu beobachten iſt, daß alles Salz aus dem Unſchlitte ausgezogen ſeyn muß. Während dem Kochen rührt man es im Keſſel beſtändig um. Wenn es zu ſtark aufſieden ſollte, gießt man neue Lauge, ſo oft es nöthig iſt, dazu; womit man ſo lange fortfährt, bis

es ſtark und dick genug für gewöhnliche Seiſe gekocht zu ſeyn ſcheint. Hierauf verſucht man, ob das Fett auf einem zinnernen Teller oben hält, und weiß ausſieht, oder ob es nicht mit der Lauge völlig durchmengt iſt, nachdem es auf dem Teller geronnen iſt. Findet ſich dieſes, ſo muß man das Kochen, beſchriebener Maßen, mit Zugießung mehrerer Lauge fortſetzen. Je mehr weiche Seiſe gekocht wird, und je dicker ſie wird, deſto mehr harte Seiſe bekommt man. Wenn alles ſolcher Geſtalt fertig iſt, thut man 6 Pfund Salz dazu, worauf man es wieder 1 Stunde lang kochen läſſet, und wohl umrührt. Sollte ſich aber hernach finden, daß ſie ſich nicht recht ſchneiden laſſen will, ſo vermehrt man den Zuſatz des Salzes auf 1 Pfund, und kocht es ſo fort, bis es wohl zu ſchneiden iſt, worauf alles in ein Gefäß von gehöriger Größe gethan wird. Nach dieſem läſſet man es ſolcher Geſtalt über Nacht ſtehen, und ſich verdicken, ſchneidet es ſodann in dünne Scheiben, legt es in einen Keſſel, und läſſet es $\frac{3}{4}$ Stunden lang in 4 Kannen ſtarkem Biere kochen. Hierauf wird es in einen länglich viereckigen Kaſten geſchüttet, welcher zwar tief, aber nicht breit iſt, damit es darin über Nacht verkühlen könne. Am folgenden Tage wird dieſe harte Seiſe in viereckige Stücke geſchnitten, und auf Breter zum Trocknen geleget, und zwar, wo möglich, an die Sonne, ſonſt aber in ein warmes Zimmer. Währendem Trocknen muß jedes Stück auf die Ecke geſtellet, und oft umgewendet werden. Wenn Talg und Unſchlitt von der beſten Art ſind, bekommt man ſolcher Geſtalt 2 Pfund gute und zum Bleichen dienliche Seiſe. Zu 5 Loth Garn wurden das erſte Mahl 2 Loth gedachter harten Seiſe, und 5 Quart Waſſer genommen, welches man 1$\frac{1}{2}$ Stunden kochen ließ; das zweyte Mahl 1 Loth Seiſe, und 4 Quart Waſſer, welches 1 Stunde kochte; das dritte Mahl endlich

lich 1 L. Seiſe mit 4 Qu. Waſſer, ſo aber nur ½ St. kochte. Darauf wurde das Garn über einen Bogen geſpannet, und an die Sonne geleget, daß es mit der völligen Seiſe darin bleichte. Es wurde nie dazwiſchen gewaſchen, ſondern, ſo bald es trocken war, nur mit einer Gießkanne benetzet. Vor Regen und Regenwaſſer muß es wohl bewahret werden. Im Auguſt iſt es innerhalb 8 Tagen weiß geworden; doch iſt in einem warmen Sommer nur die Hälfte dieſer Zeit nöthig. Wenn es weiß genug iſt, hat man weiter nichts zu thun, als daß man es mit Seiſe wohl waſche, und ſodann mit reinem Waſſer abſpühle.

Wiener Nachr. und Abhandl. aus dem Oekonomie- und Commerzweſen, 2 Jahrg. Wien, 1768, gr. 8. S. 73, fgg.

In der Levante, wird, nach Flachat's (*) Berichte, das baumwollene Garn folgender Maßen gebleicht. Man nimmt 100 ℔. friſche Holzaſche, und 25 ℔. gelöſchten Kalk, miſcht beydes wohl unter einander, und gießt einen Eimer voll Waſſer darauf. Dieſes ſchüttet man in einen hölzernen oder irdenen Kübel, und gießt nach und nach 12 Eimer Waſſer darauf, welche innerhalb 24 Stunden zu verſchiedenen Mahlen durchgeſeihet werden müſſen. Zu gleicher Zeit nimmt man 24 ℔. Aſchenſalz, zerſtößt es, ſchüttet es in ein irdenes Gefäß, gießt 12 Eimer Waſſer nach und nach darauf, und rührt es innerhalb 24 Stunden mit einer hölzernen Schaufel etwa 12 Mahl um. Darauf thut man 100 ℔. Baumwollengarn in einen Kübel, nachdem man zwiſchen demſelben etwa 4 bis 500 Abtheilungen gemacht, und jede derſelben mit ausgekochtem Garne zuſammen gebunden hat. Auf dieſe gießt man von den beyden erwähnter Maßen zubereiteten Waſſern ſo viel darauf, als genug iſt, tritt das Garn mit den Füßen ſo lange recht durch, bis es gehörig eingeweicht iſt, und hält hiermit ſo lange an, bis die 100 ℔. Garn ſämmtlich durchgetreten ſind; alsdann wird der Reſt des vorerwähnten Waſſers noch

(*) Unterſuchungen zur Beförderung der Handlung, Künſte, Handwerker 2c. aus dem Franz. überſ. 2 Th. Hamb. und L. 1768, 8. S. 381, fgg.

noch darauf gegoſſen. Hernach läſſet man es 2 Stunden ſtehen, damit es recht durchweiche.

Wenn das Garn wohl eingeweicht iſt, thut man es in einen oben genau verdeckten Keſſel, ſetzt es über das Feuer, und läſſet es 4 Stunden kochen. Nachdem es wieder erkaltet iſt, bringt man es an ein fließendes Waſſer, wäſcht es aus, thut es in einen Kübel, tritt es abermahl durch, indem man beſtändig eine Stunde lang friſches Waſſer darauf gießt, ringet es endlich aus, und hängt es auf Stangen, damit es an der Sonne trocken werde.

Die Lauge wird in einem hölzernen Kübel gemacht, die Baumwolle aber bedeckt man mit einem Tuche, und ſchüttet 50 ℔. friſche Holzaſche darauf, nebſt 20 ℔. verbrannten Tobacksſtängeln. Die Lauge wird 36 Stunden nach einander durch fließendes Waſſer erhalten, welches man inſonderheit gegen das Ende recht heiß darauf gießt. Nachdem nun das Garn wieder erkaltet iſt, nimmt man es aus dem Kübel, und breitet es auf einer Wieſe aus einander, wo es etwa 16 Tage lang an der Sonne liegen muß. Hier wird es alle 4 Tage umgewendet, nachher in einem Fluſſe ausgewaſchen, und ſodann 10 Tage lang an die Sonne gehängt, und täglich umgewendet. Hernach nimmt man 8 Loth Indigo, den man in warmem Waſſer abgewaſchen hat, und zerſtößt ihn in einem Mörſer, indem man ſiedendes Waſſer darauf gießt, welches immer nach und nach wieder abgeſeihet wird, ſo wie es die Farbe angenommen hat. Dieſes gießt man in einen Kübel, in welchen 12 Eimer gegoſſen ſind, und fährt übrigens immer fort, gedachter Maßen ſiedendes Waſſer auf den Indigo ſo lange zu gießen, bis ſich auf dem Boden des Mörſers keiner mehr ſetzt.

Die 100 ℔. Baumwolle werden zu dem Ende in den Kübel gethan, damit ſie in demſelben recht wohl eingeweichet werden können. Wenn ſie ausgerungen und ausgeklopft ſind, hängt man ſie auf Stangen. Wofern das Garn noch nicht genug blau gefärbt wäre, müßte man es abermahl mit dem Indigo vorerwähnter Maßen behandeln. Man nimmt nähmlich die vorgedachten Stangen, und hängt ſie an eine Wand, in ein Zimmer, welches nur eine einzige Oeffnung, als etwa einen Kamin, hat; nimmt darauf ein Feuerbecken mit glühenden Kohlen, ſchüttet 2 ℔. ganzen Schwefel darauf, welcher nur ein wenig zerſtoßen wor-

worden iſt, und ſo bald die glühenden Kohlen denſelben anzünden, verſchließt man das Zimmer etwa 12 Stunden lang; worauf denn die Wolle zuſammen gewickelt werden kann, nachdem ſie durch dieſes Verfahren eine ſchöne weiße Farbe bekommen hat.

Die Leinweber weben nicht nur weißes, ſondern auch gefärbtes Baumwollen-Garn, ins beſondre aber das blau gefärbte. Das Färben aber gehört nicht zu ihren Beſchäftigungen, ſondern ſie erhalten ſowohl das baumwollene, als auch das leinene Garn gefärbt von dem Färber. Hierher gehört auch das bekannte türkiſche Garn, welches den großen Vorzug hat, daß es beſtändig Farbe hält. Es haben es auch Einige in verſchiedenen Ländern verſucht, türkiſches Garn zu färben; allein, es iſt bis jetzt noch mürbe, und vermuthlich in der Farbe verbrannt. Daher verarbeiten es zwar die hieſigen Weber zuweilen, ſie müſſen aber das beſte zum Aufzug ausſuchen, und das ſchlechteſte zum Einſchuß nehmen. Das Wichtigſte bey der Färberey des türkiſchen Garnes ſoll darauf beruhen, daß die Baumwolle, ihrer Fettigkeit wegen, zum öftern gebeitzet, und hierdurch vorbereitet werden muß, daß ſie die Farbe des Grappes annimmt.

Die von dem Spinner nach der Manufactur zurück gelieferten Garn-Strähnen, werden wieder aus einander gedrehet, und man ſtärket (ſteifet) jede Strähne beſonders in einer ganz dünnen, in ſiedendem Waſſer abgerührten Stärke (Kraftmehl), indem man jede Strähne durch dieſes Stärkwaſſer hindurch zieht, und hernach an die Luſt im Sommer, oder des Winters in einer geheitzten Stube zum Trocknen aufhängt. Auf ſolche Weiſe theilt man dem baumwollenen Garne, welches von Natur mürbe iſt, und leicht beym Weben zerreißt, eine kleine Steiſigkeit und

Feſt-

Feſtigkeit mit, damit man ſeine welke Fäden bequemer ſpuhlen könne.

Nachdem das Garn geſtärkt worden iſt, bindet man jedes Mahl ſo viel trockne Strähnen zuſammen, als man auf eine Spuhle bringen will. Der Weber muß nähmlich, ehe er weben kann, ſowohl das baumwollene als auch das leinene Garn ſpuhlen, und den Aufzug, welcher, nach der Kunſtſprache der Weber, Kette heißt, in zwey gleiche Hälften abſondern, ſo, daß dieſe Hälften ſich durchkreutzen. Bey dem Spuhlen des Garnes, wird ein Stück Garn entweder auf eine Winde mit 3 Flügeln, ab, cd und ef, Fig. 1974 a), oder wenn es in der Werkſtätte an Raum fehlt, auf eine Winde mit 2 Rollen, A und B, Fig. 1974 b), gehängt. Von der Winde wird das Garn auf das Spuhlrad, Fig. 1975, geſpuhlet. Das Schnur-Rad ab dieſes Rades hängt, vermittelſt einer Schnur abc, mit einer Rolle in c zuſammen; dieſe Rolle ſteckt auf einer eiſernen Spille cd, die man von dem Kaſten, worüber ſie liegt, abnehmen kann. In dieſem Kaſten liegen gemeiniglich die Spuhlen, wovon ich ſogleich ſprechen werde. Bey einigen Spuhlrädern ſpringt die eiſerne Spille cd in d, Fig. 1976, vor, und auf dieſen vorſpringenden Theil, oder dagegen auf die Spille über dem Kaſten cd, Fig. 1975, wird eine Bobine oder Flethe, oder dagegen eine Spuhle geſteckt. Zu einer oder der andern wird der Faden von der oben gedachten Winde geleitet, das Schnur-Rad ab mit der rechten Hand in Bewegung geſetzt, und der Faden mit der linken Hand dergeſtalt geleitet, daß er ſich gleichmäßig auf der Spuhle oder der Bobine verbreite. Die Spuhle, Fig. 1977, iſt ein Schilfrohr, worauf Garn zum Einſchuß geſpuhlet wird. Die Bobine, Fig. 1978, iſt eine hölzerne Rolle, welche ungefähr ½ Fuß lang iſt, worauf der Faden der Kette geſpuhlet wird.

Ver-

Vermittelſt dieſer Bobinen theilt nun der Weber den Aufzug oder die Kette in 2 gleiche Theile. In der Werkſtätte heißt dieſe Arbeit die Kette ſcheren. Hierzu gehören ein Scher-Rahmen, eine Scher-Latte, und ein Leſe-Bret. Der Scher-Rahmen, Fig. 1979, iſt, im Grunde betrachtet, ein großer Haſpel oder eine Winde ab, die aus zwey mit einander vereinigten Rahmen, und einer Welle cd, beſteht, und ſich umdrehen läſſet. Die Scher-Latte, Fig. 1981, iſt ein doppelter Rahmen, und in jeder Hälfte ſtecken gemeiniglich 10 Bobinen über einander. Jede Bobine ſteckt auf einer eiſernen oder hölzernen Spille beweglich, doch ſo, daß man ſie abnehmen kann. Das Leſe-Bret (Einleſe-Bret), Fig. 1980, iſt ein gewöhnliches Bret mit einem Griffe; in dem Brete ſind verſchiedene Reihen Löcher, ſo, daß jede Reihe gemeiniglich 10 Löcher enthält. Bey dem Scheren ſelbſt ſteckt der Weber, wenn er eine einfarbige Kette ſcheren will, z. B. bloß graues Garn, in jeder Hälfte der Scher-Latte, 10 Bobinen auf ihre Spillen. Die ſämmtlichen Fäden aller 10 Bobinen einer Hälfte der Scher-Latte zieht er durch 10 Löcher des Leſe-Bretes, nähmlich durch 10 Löcher, die in einer Reihe neben einander ſtehen; folglich ſondert er die ſämmtlichen Fäden der 20 Bobinen durch das Leſe-Bret in 2 Hälften ab. Der Profeſſioniſt nennt dieſe Arbeit, die Fäden der Kette leſen oder einleſen. Alle 20 eingeleſene Fäden ſchürzt er vor dem Leſe-Brete, nach dem Scher-Rahmen zu, in einen Knoten zuſammen, und hängt ſämmtliche Fäden auf einen Pflock e des Scher-Rahmens. Er nimmt hierauf mit den Fingern jederzeit 1 Faden von den unterſten 10 Fäden des Leſe-Bretes in die Höhe, ſo, daß die unterſten 10 Fäden mit den oberſten ein Kreuß machen, und hängt alle Fäden auf die Pflöcke f und g des Scher-Rahmens, ſo, daß ſie nicht nur

in

in 2 Hälften getheilt ſind, ſondern das Kreutz auch zwiſchen die beyden Pflöcke f und g fällt. Hierauf ſetzt er den Scher-Rahmen mit der Hand in Bewegung, da ſich denn, nach einigen Umgängen, die 20 Fäden um den Scher-Rahmen herum legen, ſo, daß dieſe Umgänge von f nach d hinab gehen; daher wird dieſe Arbeit auch hinab ſcheren genannt. So bald dieſe Umgänge die untern Pflöcke h und i erreichen, legt der Weber die 20 Fäden dergeſtalt um die untern Pflöcke h und i, daß die hinab geſchornen Fäden mit denen, die er nun wieder hinauf ſcheren will, ein Kreutz machen. Er ſcheret aber eben dieſe Fäden nun wieder hinauf, indem er den Scher-Rahmen links umdrehet, da er ihn bey dem Hinabſcheren rechts um gedrehet hatte. Bey dem Hinaufſcheren müſſen dieſe Fäden ſich in eben ſo vielen Umgängen um den Scher-Rahmen legen, als bey dem Hinabſcheren, aber ſo, daß ſie nicht auf, ſondern neben den hinab geſchorenen Fäden liegen. Dieſes gilt jederzeit bey dem Hinauf- und Hinabſcheren. So bald die 20 Fäden die obern Pflöcke f und g wieder erreichen, macht der Weber auf gedachte Art abermahl ein Kreutz, oder eine ſo genannte Zwiſte, legt dieſes Kreutz zwiſchen die beyden Pflöcke f und g, und leitet ſämmtliche Fäden zu dem Pflocke e. Von hier fängt er wieder an hinab zu ſcheren. 20 Fäden, welche hinauf und hinab geſchoren ſind, geben jederzeit in der Kette 40 Fäden, und 40 ſolcher zuſammen gehöriger Fäden nennt der Weber einen Gang, Fr. Portée. Er ſcheret aber zugleich nur höchſtens 30 Gänge, ob gleich zu einer Leinwand, welche 1¼ E. breit werden ſoll, gewöhnlich 40 Gänge gehören. So bald er die erforderlichen Gänge geſchoren hat, bindet er das Kreutz aller dieſer Gänge zwiſchen den Pflöcken f und g des Scher-Rahmens mit einem doppelten Faden, nimmt ſämmtliche Gänge von dem Scher-Rahmen ab, und ſchürzt ſie zugleich

gleich wie eine Kette in einander, damit die Fäden ſich nicht verwirren; daher hat auch der Aufzug den Nahmen Kette erhalten. Hierbey iſt noch zweyerley zu bemerken. Der Weber zeichnet ſich vorher jeden Umgang der Fäden um den Scher-Rahmen mit Rothſtein, und nennt dieſes Zeichen Schmitze. Aus dieſen Zeichen kann er bey dem Weben erſehen, wie viel Umgänge er bereits gewebet hat. Zweytens, die Länge der Kettenfäden erſieht er aus dem Umfange des Scher-Rahmens, welcher insgemein 5 bis 6 E. zu betragen pflegt. Soll alſo die Kette z. B. 30 E. lang werden, ſo muß jeder Gang der Kette 6 Umgänge um den Scher-Rahmen machen, wenn nähmlich dieſer 5 E. im Umfange hat.

Bis jetzt habe ich nur gezeigt, wie der Weber eine einfarbige Kette ſcheret; allein weit künſtlicher iſt dieſe Arbeit, wenn eine vielfarbige Kette, z. B. zu einem geſtreiften oder gewürfelten Zeuge geſchoren werden ſoll. Der Leinweber bedient ſich, bey dem Scheren einer ſolchen Kette, einer großen Scher-Latte, Fig. 1981; denn er muß alle Bobinen, die zu einem einzigen Muſter des geſtreiften Zeuges gehören, auf die Spillen der Scher-Latte ſtecken. Er hat hierbey ſo viele Leſe-Breter, F. 1980, als zuſammen gehörige Streifen in dem Muſter ſind. Wenn alſo z. B. erſt ein rother Streif von 4 Fäden, und neben dieſem ein weißer von 12 Fäden angebracht werden ſoll, ſo zieht er die 4 rothen Fäden durch das äuſſerſte Ende des Leſe-Bretes nach a zu, und überdem nur 6 weiße Fäden neben den rothen, und zwar durch eben das Leſe-Bret. Hierauf knüpft er alle dieſe Fäden zuſammen, hängt den Knoten auf den Pflock e des Scher-Rahmens, F. 1979, und macht ein Kreutz, welches gleichfalls, wie oben gezeigt iſt, zwiſchen den beyden Pflöcken f und g zu liegen kommt. Alsdann ſcheret er dieſe Fäden hinab, ſo, daß die rothen Fäden

auf den Pflöcken f und g nach dem Scher=Rahmen zu, die weißen aber auſſerhalb zu liegen kommen. Wenn er wieder hinauf geſchoren hat, ſtürzt er das Leſe=Bret, d. h. er kehrt es um, ſo, daß deſſen Griff, welcher gewöhnlich vorn iſt, hinten in a zu ſtehen kommt. Er macht hierauf wieder ein Kreuß, und legt daſſelbe zwiſchen die Pflöcke f und g. Wenn der Leinweber die Fäden nicht ſtürzte, würden die rothen Fäden bey dem Hinabſcheren auf den Pflöcken neben den weißen Fäden zu liegen kommen; durch das Stürzen aber kommen die 6 weißen Fäden bey dem Hinaufſcheren, neben den 6 weißen bey dem Hinabſcheren auf den Pflöcken f und g zu liegen. Auf ſolche Art erhält der weiße Streif durch das Hinauf= und Hinabſcheren 12 Fäden, ungeachtet der Weber nur 6 weiße Fäden in das Leſe=Bret eingeleſen hat. Zugleich kommen neben dem weißen Streifen auf jeder Seite 2 rothe Streifen von 4 Fäden zu liegen. Wenn er dieſe 3 zuſammen gehörige Streifen hinauf und hinab geſchoren hat, nimmt er das Leſe=Bret der benachbarten Streifen eben des Muſters, und verfährt auf oben erwähnte Art. Denn die zuſammen gehörigen Streifen, wenn gleich mehr als 3 vorhanden ſind, haben ſtets einen Mittel=Streifen, auf deſſen beyden Seiten gleiche Streifen ſtehen. Doch trifft es ſich zuweilen wohl, daß der Weber bey dem Hinauf= oder Hinabſcheren einen Faden abreiſſen muß, wenn das Muſter es mit ſich bringt. Solcher Geſtalt wird nun ein und eben daſſelbe Muſter die ganze Kette hindurch geſchoren.

Der Kattun, welcher, wenn er noch nicht gedruckt iſt, unter den baumwollenen Zeugen eben das, was die gewöhnliche Leinwand bey den leinenen Zeugen, iſt, wird von dem Leinweber geweber; doch gibt es auch unzünftige Profeſſioniſten, welche Kattun für die Manufacturen verfertigen. Der Kattun=Weber=

berſtuhl iſt von dem gewöhnlichen Lein-Weberſtuhle gar nicht unterſchieden. Der Kattunweber ſcheret ſeine Kette eben ſo wie der Leinweber. Der Kattun iſt jederzeit 1½ E. breit, auſſer daß bey dem Bleichen etwas einläuft. Nach der Breite dieſes Zeuges muß man nun auch die Anzahl der Gänge jeder Kette beſtimmen; daher erhält die Kette des gewöhnlichen Kattunes 40 bis 50 Gänge, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Man nimmt hierzu ein baumwollenes Garn, welches nur grob iſt, da nähmlich aus 1 Pf. Baumwolle im Durchſchnitt 9 Stück geſponnen werden. Der halbe Zits erhält 50 bis 60 Gänge der Kette, und der Dreyviertel- und ganze Zits 60 bis 80 Gänge. Auch hier muß die Anzahl der Gänge nach der Feinheit der Fäden beſtimmet werden. Zu dem feinſten Zits nimmt man auch die beſte Baum-Wolle, und aus jedem Pfunde werden 20 bis 24 Stück geſponnen. Der Einſchuß iſt bey allen Arten von Kattun und Zits etwas gröber, als die Kette: Wenn man z. B. zur Kette Baumwolle nimmt, da aus jedem Pfunde 9 Stück geſponnen werden, ſo wählt man zum Einſchuß achtſtückige Baumwolle. Die baumwollene Kette bringt der Kattunweber eben ſo auf ſeinen Stuhl, als der Leinweber; wählt einen Kamm, welcher der Feinheit der jedesmahligen Kettenfäden gemäß iſt, und dreht dieſe Fäden an den Tram des Kammes an, eben wie bey der gemeinen Leinwand. Eben ſo enthält ſein Kamm auch nur 2 Schäfte. Bey dem Weben des Kattunes aber findet einiger Unterſchied Statt. Die Kette liegt zwar ebenfalls geneigt von dem Garnbaume nach dem Bruſtbaume zu, ſie darf aber nicht feſt angeſpannet werden, wie eine leinene Kette, ſondern ſie muß etwas in einem Bogen hinab hängen; denn das mürbe baumwollene Garn verträgt keine ſtraffe Ausſpannung, und der Weber muß es bey dem Weben auf alle

Art ſchonen. Daher webt er es zwar gewöhnlich wie Leinwand, aber ganz langſam und mit aller Behutſamkeit. Er darf auch nicht gegen den Faden des Einſchuſſes mit der Lade zwey Mahl anſchlagen, wie bey der Leinwand, ſondern nur ein Mahl. Der Kattun muß ebenfalls geſchlichtet werden, aber mit einer ſteifen und dicken Schlichte, welche dem baumwollenen Garne von neuem einige Dichte ertheilt. In allen übrigen Stücken verfährt der Kattunweber auf eben die Art, wie der Leinweber.

Unter allen Lein- und zugleich auch Kattun-Weberſtühlen, iſt der in Fig. 1982 abgebildete, der einfachſte. Das Geſtell kann etwa 6 Fuß hoch, 4 F. breit, und 6 bis 7 F. lang ſeyn. Unter allen Weberſtühlen dieſer Art, iſt dieſer der kürzeſte, weil in dem Geſtelle nur eine Lade und zwey Schäfte ſich befinden. Das Geſtell iſt aus zwey Vorderdocken ab, und zwey größern Hinterdocken cd, nebſt zwey Seitenwänden ef, deren jede eine Vorder- und Hinter-Docke vereinigt, zuſammen geſetzt. Auf den beyden ſchmahlen Seiten des Stuhles ſind überdies noch einige Latten, welche jederzeit zwey Vorder- oder zwey Hinter-Docken vereinigen. Die Hinterdocken cd tragen zwey Arme dg, auf welchen die Lade und der Kamm hangen. Zwiſchen den Vorderdocken liegt der Garnbaum oder Kettenbaum ab, welcher in ſeinem Zapfenlager umgedrehet werden kann, und auf welchen die Kette gewickelt, oder, wie man in den Werkſtätten ſagt, aufgebäumet wird. Es hat derſelbe in h, auſſerhalb der Docke eine ſtarke hölzerne Scheibe (Baumſcheibe), auf deren Stirn entweder Zapfen oder Sperrzähne ſtehen, in welche eine hölzerne Klinke hf, die in i auf einem Bolzen läuft, eingreift. In f iſt an dieſer Klinke eine Schnur fkl befeſtigt, womit der Weber die Klinke hf von der Scheibe h abziehen, und die Kette zum Theil von dem Garn-

Bau-

Baume a b abbäumen kann, ohne daß er von ſeiner Bank aufzuſtehen nöthig hat. Die Zapfenlager des Garnbaumes a b ſind bey ordinären Stühlen beweglich, ſo, daß ſie ſich in einem Falze der Docken hinauf und hinab ſchieben laſſen. Denn bey einem Leinweberſtuhle liegt der Garnbaum etwas höher, als der Bruſtbaum l m, zu welchem ſich die Kette a m von dem Garnbaume lenkt. Denn die Leinwand wird dichter, wenn die Kette auf gedachte Art geneigt liegt, weil die Lade alsdann mit mehrerm Nachdrucke an die gewebte Leinwand anſchlägt; daher kann der Weber das Zapfenlager des Garnbaumes hinauf und hinab ſchieben, und hierdurch der Kette die erforderliche Neigung geben. Will aber der Weber auf ſolchem Stuhle zuweilen auch Zwillich weben, ſo muß er den Stuhl verlängern, weil bey dem Zwillich mehrere Schäfte angebracht werden müſſen. In dieſem Falle iſt hinter jeder Vorderdocke a b, ein beſonderer Backen n befeſtigt, in deſſen Zapfenlager der Garnbaum gelegt wird. Dieſer Backen kann gleichfalls hinauf und hinab geſchoben werden; denn bey dem Gewebe des Zwilliches erhält, der vielen Schäfte wegen, die Kette keine ſo ſtarke Neigung, als bey ordinärer Leinwand. Kurz vor den Hinterdocken d c, liegt gleichfalls ein Baum l m, welcher der Bruſtbaum genannt wird, weil der Weber ſich bey dem Weben an dieſen Baum mit der Bruſt lehnet, wenn er auf der Bank, die zwiſchen den Hinterdocken d c angebracht iſt, ſitzt. Weiter nach dem Innern des Stuhles zu, liegt der Streichbaum o, von welchem man aber in der Figur weiter nichts, als den punctierten Kopf, ſieht. Der gewebte Zeug geht von dem Bruſtbaume l m, über den Streichbaum o, zu dem Zeugbaume p, auf welchen der Zeug gewickelt wird. In der Figur fällt gleichfalls nur die ſtarke Scheibe p dieſes Zeugbaumes in die Augen; er geht aber, ſo wie der Streich- und

Bruſt-Baum, durch den ganzen Stuhl nach der Breite des Stuhles hindurch. Der Streichbaum iſt unbeweglich, der Zeugbaum hingegen läſſet ſich in ſeinem Zapfenlager umdrehen. Um ihn aber gehörig zu bewegen, und zugleich auch die Kette nebſt dem gewebten Zeuge auszuſpannen, befindet ſich neben der ſtarken Scheibe p ein eiſernes Sperr-Rad, nebſt einem eiſernen Sperr-Kegel k. In den Werkſtätten wird das Sperr-Rad der Kranz, und der Sperr-Kegel die Klinke genannt. Bey dem Umwälzen des Zeugbaumes faſſet der Weber an eine der vier Sproſſen des Kreutzes, welches vor der Scheibe p, in der Figur deutlich zu ſehen iſt. Bey andern Stühlen ſtehen, ſtatt dieſes Kreutzes, auf der Stirn der Scheibe p bloß einige Zapfen, wie auf der Scheibe h. Zwiſchen den jetzt genannten Theilen des Weberſtuhles, hängt auf beyden Armen dg, nach dem Bruſtbaume lm zu, die Lade, nach dem Garnbaume hb zu aber der Kamm. Die Lade qrs, Fr. Chaſſe, womit der Weber bey jedem Durchſchuſſe des Schützen (Schiffes) den dadurch quer durch die Kette geworfenen Faden ſchlägt, und an das bereits fertige Gewebe zuſammen preſſet, ſteht von dem Bruſtbaume lm etwa 1 Fuß ab. Es iſt ein Rahmen, welcher auf den beyden Armen dg ſchwebend ruhet. Denn unter dem obern Rahmen-Stücke rg liegt eine eiſerne Spille, welche auf jedem Arme dg in eine eiſerne Pfanne in t greift. In dieſer Pfanne ſind verſchiedene ausgehöhlte Zapfenlager, in deren eines der Weber die Lade nach ſeiner Bequemlichkeit hängt. Mit den beyden langen Latten rs der Lade, iſt ein Ladendeckel m dergeſtalt vereinigt, daß man denſelben auf gedachten Latten hinauf und hinab ſchieben, und mit einem Pflocke, oder, welches beſſer iſt, mit einer hölzernen Schraube an ſeinem Orte befeſtigen kann. Der Deckel muß aber deshalb beweglich ſeyn, weil zu einer feinern Arbeit ein

ein anderes Blatt in die Lade eingeſetzt werden muß, als zu einem groben Zeuge, wie ich ſogleich zeigen werde. Auf der untern Fläche des Deckels m und auf der obern Fläche der Latte s, iſt nähmlich ein Falz, und in beyde Falze wird das Blatt eingeſetzt, ſo, daß es ſenkrecht zwiſchen dieſen beyden Latten m und s ſteht. Fig. 1983, ſtellt ein ſolches Blatt, welches auch das Rieth, Fr. Rôt, genannt wird, beſonders vor. Es iſt ein ſchmahler Rahmen, welcher beynahe ſo lang, als die Lade breit, und etwa 4 Zoll breit iſt. Zwiſchen den langen Seiten ab und cd, ſtehen verſchiedene Stifte, gemeiniglich von inländiſchem Schilf-Rohr. Der Weber nennt dieſe Stifte überhaupt Rohr. Je dünner dieſe Rohrſplitter oder Rohrſchienen ſind, und je dichter ſie neben einander ſtehen, deſto feiner iſt das Blatt. Es werden aber, wie aus der Folge zu erſehen iſt, zwiſchen zwey und zwey Stifte dieſes Blattes zwey bis drey Fäden der Kette durchgezogen; daher muß ein Blatt zu feinem Zeuge, bey ein und eben derſelben Breite deſſelben, mehr Rohrſtifte erhalten, als ein Blatt zu grober Arbeit; und im erſten Falle müſſen alſo die Rohrſtifte feiner ſeyn und dichter neben einander ſtehen, als im letzten Falle. Daher zeigt der Weber, wenn er ſich ein neues Blatt verfertigen läſſet, dem Blattmacher jederzeit an, wie viel Rohrſtifte ein Blatt bekommen ſoll. Die Weber rechnen aber die Feinheit des Blattes nach Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, und z. B. ein Blatt zu 30 Gängen iſt gröber, als ein Blatt zu 40; oder das letzte Blatt hat mehr und feinere Rohrſtifte, als das erſte.

In Berlin gibt es beſondere Blattmacher (Blattbinder), die aber nicht zünftig ſind. Sie zerſpalten das Schilfrohr in ſchmahle Splitter oder Stifte mit einem Meſſer, glätten es auf der rauhen Seite mit einem Hobel, welcher dem im XXIV Th. S. 30, f. und Fig. 1364 abgebildeten Hobel der Siebmacher gleicht, und geben den

Rohrſtiften mit eben dieſem Werkzeuge die erforderliche Breite. Hierauf befeſtigen ſie die Stifte folgender Geſtalt zwiſchen den beyden langen Stäben a b und c d des Blattes, F. 1983. Jeder dieſer Stäbe beſteht aus zwey Hälften, die nach der ganzen Länge a b oder c d parallel neben einander liegen, doch ſo, daß die Spitzen der Rohrſtifte ſowohl in a b, als auch in c d, zwiſchen die beyden vereinigten Stäbe fallen. Wenn ſie einen Rohrſtift zwiſchen zwey ſolche Stäbe eingeſetzt haben, befeſtigen ſie denſelben mit Pechdrahte; und wenn alle Stifte auf dieſe Art eingeſetzt ſind, vereinigen ſie beyde Rahmenhölzer a b und c d, durch die Querhölzer a c und b d. Endlich werden die Rahmenſtücke a b und c d mit Papier vermittelſt Kleiſters überzogen, weil ſonſt das Blatt, des Pechdrahtes wegen, in der Lade des Stuhles und auch in den Händen des Webers ankleben würde.

Die ſchlechteſten Blätter erhalten Rohrſtifte von inländiſchem Schilfrohr; die beſten und dauerhafteſten, aber auch die theuerſten Blätter bekommen Stifte von ſpaniſchem Rohr. In ein Blatt der Seidenwirker kommen Stifte von geglättetem Stahl; und es gibt Blattmacher dieſer letztern Art, die eine königliche Penſion erhalten.

Das Blatt, welches jedes Mahl in die Lade q r s, F. 1982, eingeſetzt wird, muß ein genaues Verhältniß gegen den jedes Mahl auf den Stuhl gebrachten Kamm u v haben. Wenn alſo das Blatt z. B. zu einer Kette von 40 Gängen gehört, ſo gilt eben dieſes auch von dem dazu gehörigen Kamme. Zu einem Kamme, womit ordinäre Leinwand gewebet werden ſoll, gehören zwey Schäfte. In Fig. 1984 ſieht man einen einzelnen Schaft abgebildet. Jeder Schaft beſteht aus zwey hölzernen Stäben a b und c d, die durch eine Menge ſtarker Zwirnfäden vereinigt ſind, ſo, daß, wenn der Schaft in dem Stuhle hängt, beyde Stäbe parallel laufen. Jeden einzelnen Zwirnfaden nennt der Leinweber Hälfte, der Damaſtmacher aber Hefel. Eine ſolche Hälfte beſteht aus zwey gleichen Zwirnfäden, die in e zuſammen geſchlungen ſind. Der obere Theil a e jeder Hälfte, wird an den Stab

a b,

ab, der untere Theil ec aber an den Stab cd angeknüpfet. In der obern Hälfte ſchürzt der Weber einen Knoten f, und hierdurch entſteht ein Auge, durch welches ein Faden der Kette gezogen wird. Wenn alle Hälften an beyden Stäben ab und cd angeknüpft ſind, vereinigt ſie der Weber über dem Stabe ab und unter dem Stabe cd mit einem ſtarken Zwirnfaden, damit jede Hälfte in dem Schafte ihren angewieſenen Abſtand von den benachbarten Hälften behalte. In Fig. 1985, iſt ae die obere Hälfte, welche die untere cb in e ergreift; a und b ſind die Spitzen der beyden Stäbe, und ef iſt das Auge. Die Weber tauchen die neuen Hälften in Oehlfirniß ein, ſpannen ſie mit den Stäben ab und cd, F. 1984, aus, und bürſten ſie mit einer Bürſte, wodurch ſie ihnen zugleich eine Glätte und Haltbarkeit ertheilen. Eine Kette von 40 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, enthält 1600 Fäden. Da nun, wie die Folge lehrt, durch jeden der beyden Schäfte die halbe Kette gezogen wird, durch das Auge jeder Hälfte eines Schaftes aber nur ein einziger Faden beym Weben geht, ſo hat ein Schaft zu 40 Gängen, 800 Hälften; doch geben die Weber jederzeit einige Hälften zu. Die Leinweber beſitzen aber mehrere Kämme, weil ſie bald feine, bald grobe Leinwand weben, und zu jener, natürlicher Weiſe, mehr Fäden der Kette, und mithin auch mehrere Hälften eines Schaftes, erfordert werden, als zu dieſer. Zu der gröbſten Leinwand gehört ein Kamm von 18 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Zu einer etwas feinern wird ein Kamm von 20, und zu einer noch feinern ein Kamm von 22 Gängen erfordert. Es folgen alſo die Kämme der Leinweber dergeſtalt auf einander, daß der nächſt feinere 2 Gänge mehr hat, als der vorhergehende gröbere. Der gröbſte Kamm hat 18, und der feinſte 74 Gänge. Zu einem Kamme z. B. von 18 Gängen gehört

hört auch ein Blatt von 18 Gängen, doch mit dem Unterſchiede, daß durch jedes Auge des Kammes nur ein einziger, zwiſchen 2 Rohrſtifte des Blattes aber wenigſtens 2 Fäden durchgezogen werden. Denn wenn durch 2 und 2 Rohrſtifte des Blattes auch nur ein einziger Faden durchgezogen werden ſollte, ſo müßten dieſe Rohrſtifte ſehr fein ſeyn, und ſehr dicht neben einander ſtehen; in ſolchem Falle würden die Stifte leicht zerbrechen, und die Fäden der Kette ſich zu ſtark reiben und endlich zerreiſſen.

Alles, was bisher von dem Kamme und dem dazu gehörigen Blatte geſagt worden iſt, gilt von ſolchen Kämmen und Blättern, womit 1¼ E. breite Leinwand gewebet wird, welches die gewöhnliche Breite derſelben in hieſiger Gegend iſt. Leinwand, die 1 E. breit iſt, webet der Leinweber mit eben dieſen Schäften; aber zu der 1½ und 1¾ breiten Leinwand, beſitzt er einige wenige Kämme und Blätter, womit er bloß feine Leinwand webet. Soll die Leinwand 1 E. breit werden, und bringt es die Feinheit des Garnes mit ſich, daß er mit einem Schafte, der, bey einer Breite der Leinwand von 1¼ E., 40 Gänge hat, gewebet werden ſollte, ſo zieht er von dieſen Gängen den 5ten Theil ab, und er weiß alsdann, wie viel Gänge eine ſolche 1 E. breite Leinwand bekommen muß, nähmlich 32 Gänge. Eben ſo ſetzt er zu einer Leinwand, die 1½ E. breit werden ſoll, ⅕ hinzu, und wenn ſie 1¾ E. breit werden ſoll, ⅖. Hieraus erhellet alſo, daß der Weber nach der Feinheit des Garnes, woraus er Leinwand weben will, jedes Mahl beurtheilen muß, welchen Kamm nebſt ſeinem zugehörigen Blatte er zu wählen habe. Iſt das Garn feſt und ſtark, ſo nimmt er einen Kamm und ein Blatt, die bey eben der Breite ein Par Gänge mehr haben, als die Feinheit des Garnes ſonſt mit ſich bringt, und er ſagt in dieſem Falle: er habe das Blatt höher geſtellt oder geſetzt.

ſetzt. Er darf alsdann nicht ſo oft einſchießen oder einſchlagen, und erſparet ſich Zeit und Mühe. Denn die Dichte der Kette erſetzt den Abgang des Einſchuſſes. Iſt das Garn aber mürbe, ſo reiſſen die Fäden der Kette öfter, wenn das Blatt höher geſtellt iſt.

Es iſt nun auch noch zu zeigen übrig, wie der Weber die beyden Schäfte des Kammes in dem Weber-Stuhle aufhängt, und wie die Schäfte beweget werden. An beyden Schäften ſind zwey Riemen von Leder angeknüpft, jeder an dem vorderſten in i, und an dem hinterſten in k, Fig. 1984. Jeder Riemen geht über einen hölzernen Kloben, g und h. Hieraus erhellet, daß, wenn man den vorderſten Schaft hinab zieht, der hinterſte hinauf geht; und umgekehrt. In Fig. 1982, ſind beyde Kloben mit w bezeichnet. Jeder Kloben hängt vermittelſt einer Schnur an einem Kerbholze w x, welches deshalb verſchiedene Kerben hat, damit der Weber den Kamm u v auf einer oder der andern Seite, oder durchgängig, erhöhen könne; denn der Kamm muß nicht nur völlig horizontal hangen, ſondern auch die ſämmtlichen Fäden der Kette ſchicklich in zwey gleiche Theile theilen, wenn nähmlich ein Schaft des Kammes hinauf, und der andere hinab geht. Die Weber nennen jede Hälfte der Kette ein Fach; und zwar diejenige Hälfte, welche jedes Mahl hinauf geht, das **Oberfach**, und diejenige, welche hinab geht, das **Unterfach**. Die beyden Schäfte müſſen aber das Oberfach eben ſo hoch erheben, als das Unterfach hinab gezogen wird. Daher ſpannen diejenigen Weber, welche in ihre Zeuge Figuren weben, eine Schnur von dem Garnbaume h b, bis zum Bruſtbaume l m, aus, ſetzen die Schäfte des Kammes in Bewegung, und beurtheilen nach dem Augenmaße, ob die beyden Fächer der Kette gleichmäßig hinauf, und hinab gehen. Vermittelſt des Kerbholzes können ſie bey dem gewöhnlichen Weber-

Stuhle

Stuhle den Fehler verbeſſern; und bey den künſtlichen Weberſtühlen hat man ebenfalls dafür geſorget, daß die Schäfte des Kammes verrücket werden können. In der Kunſtſprache der Weber heißt dieſe ganze Beſchäftigung, die Kette abwiegen. Die gedachten Kerbhölzer w x, ſind an einem Stabe in x befeſtigt, welcher auf dem Arme d g des Stuhles ruhet. Solcher Geſtalt ſchweben die Schäfte des Kammes in dem Weberſtuhle; und es fragt ſich nun, wie ſie von dem Profeſſioniſten bey dem Weben hinauf und hinab gezogen werden, wodurch eben die beyden Fächer der Kette entſtehen. Ganz unten in dem Weberſtuhle, aber gerade in ſeiner Mitte, ſchweben zwey Latten y b neben einander, welche der Weber Fußſchämel oder Tritte nennt. In b laufen ſie auf einem Bolzen zwiſchen zwey Backen, die an einer Latte zwiſchen den beyden Vorderdocken a b befeſtigt ſind. In y ſchweben beyde Fußſchämel bloß in dem Stuhle; denn jeder hängt an einer Schnur A B. An den deutſchen Weberſtühlen vereinigt dieſe Schnur jeden Fußſchämel mit einem Hängebolzen, oder, wie andere Weber ſagen, mit einer Meute. Es hängt nähmlich unter jedem Schafte des Kammes u v, vermittelſt zwey Schnüre, ein Stab C D, damit der Fußſchämel den Schaft gleichmäßig hinab ziehe, und dieſer nicht etwa auf einer Seite mehr hinab ſinke, als auf der andern. Bey einem böhmiſchen Stuhle, welcher aber jetzt ebenfalls in Berlin gebräuchlich iſt, ſind, nebſt einigen andern unerheblichen Abänderungen, die Fußſchämel y b nicht unmittelbar mit dem Hängebolzen C D der Schäfte verknüpft, ſondern die Schnur A B vereinigt jeden Fußſchämel y b mit einem Querſchämel, und eine zweyte Schnur dieſen Querſchämel wieder mit dem Hängebolzen C D eines Schaftes u v. Die Querſchämel liegen nach der Breite des Stuhles, und ſind an der Hinterwand des Geſtelles mit einem Bol-

zen

zen beweglich befeſtigt, In Fig. 1982, fallen nur die Spitzen A beyder Querſchämel in die Augen. Sie verſchaffen den Vortheil, daß die Fußſchämel bey dem Weben nicht ſchwanken können. Denn wenn man einen Fußſchämel bey dem Weben hinab tritt, ſo geht der dazu gehörige Querſchämel und Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf. Da nun die ſämmtlichen Fäden der Kette zur Hälfte durch die Augen eines Schaftes gezogen werden, ſo wird durch gedachte Bewegung der Schäfte die Kette in 2 Hälften oder 2 Fächer getheilet.

Zu dieſem Leinweberſtuhle gehören noch ein Schütze, und eine Sperr=Ruthe. Der Schütze (die Schießſpuhle, das Schiff, oder das Schiffchen, Fig. 1986, gleicht einem kleinen Schiffe, welches etwa 6 bis 7 Z. lang iſt. Es muß derſelbe von feſtem Holze verfertiget werden, weil ſeine Glätte das Durchſchießen durch beyde Fächer der Kette erleichtert. Seine Spitzen ſind gewöhnlich mit Meſſing beſchlagen, damit ſie ſich nicht abnutzen. In der Mitte dieſes Schiffchens iſt in a b ein vierkantiges Loch, in welches man eine hölzerne Spille, die der Weber Seele nennt, einſetzen und wieder heraus nehmen kann. Auf der Spille ſteckt beym Weben eine Spuhle, F. 1977, mit Einſchußgarn, und der Faden dieſer Spuhle wird durch ein Loch c des Schiffchens gezogen. Der Faden wickelt ſich alſo bey dem Einſchießen von der Spuhle ab. Die Sperr=Ruthe, Fig. 1987, welche in der Werkſtätte des Damaſtwebers Tömpel heißt, hat 2 Schäfte, a b und c d. In dem einen Schafte c d ſind neben c verſchiedene Löcher, auf dem äuſſern Rande des zweyten Schaftes a b hingegen verſchiedene Kerben. Durch gedachte Löcher und Kerben vereinigt der Weber beyde Schäfte vermittelſt einer Schnur; und dieſe Vereinigung verſchaffet ihm den Vortheil, daß er die Sperr=Ruthe verlängern und verkürzen

kann,

kann, nach dem die Leinwand, die er jedes Mahl webet, breit iſt. Denn jeder Schenkel der Sperr-Ruthe hat in a und d verſchiedene Zacken, und dieſe ſetzt er in beyde Ecken der gewebten Leinwand kurz hinter dem zuletzt eingeſchoſſenen Faden ein. Damit aber die beyden Schäfte der Sperr-Ruthe ſich nicht in die Höhe begeben, iſt in e ein kleiner hölzerner Wirbel befindlich, welcher dieſes verhindert. Beyde Schäfte ſind auch wohl durch einige Zapfen mit einander vereinigt, doch ſo, daß mehrere Zapfenlöcher vorhanden ſind, damit man die Sperr-Ruthe verlängern könne. Sperrte der Weber die gewebte Lein[illegible]nd nicht mit dieſer Sperr-Ruthe aus einander, [illegible]ürde ſie ſich zuſammen rollen, und die äuſſerſten [illegible]hrſtifte des Blattes [illegible] der Lade verletzen.

Der gewöhnliche Weber verfertigt folgende Zeuge. 1. Ordinäre glatte und einfarbige Leinwand. Er bringt die Kette dieſes Zeuges und aller übrigen Arten folgender Geſtalt auf den Weberſtuhl. Er ſteckt durch dasjenige Kreutz ſeiner Kette, welches auf den unterſten Pflöcken h und i des Scher-Rahmens, F. 1979, entſteht, einen dünnen Stock, oder eine ſo genannte Fitz-Ruthe. Dieſen Stock legt er nebſt dem äuſſerſten Ende der Kette in eine Fuge, die auf dem Garnbaume hb, F. 1982, nach der ganzen Länge ausgehöhlt iſt, und bindet auch wohl dieſen Stock auf dem Garnbaume feſt an. Eine Perſon hält die Kette feſt, und eine andere Perſon ſtellt in gedachte Fuge des Garnbaumes einen Rieth-Kamm (Reede-Kamm), Fig. 1988, den der Damaſtweber Oeffner nennt. Dieſer Rieth-Kamm iſt ein Rahmen, deſſen oberes Rahmenſtück ab abgenommen werden kann, weil es beweglich aufgezapfet iſt. Auf dem unterſten Rahmenſtücke cd ſtehen ſo viele ſenkrechte Pflöcke, als die jedesmahlige Kette halbe Gänge hat. Hieraus erhellet, daß der Leinweber eben ſo viel Rieth-

Kämme

Kämme beſitzen muß, als er Schäfte und Blätter hat, und daß alſo der Rieth-Kamm mehrere oder wenigere Pflöcke hat, nach dem die Kette viel oder wenig Gänge enthält. Zwiſchen 2 und 2 Zapfen des Rieth-Kammes legt diejenige Perſon, welche ihn in die Fuge des Garnbaumes geſetzt hat, jedes Mahl einen halben Gang der Kette, und ſondert hierdurch nicht nur die ſämmtlichen halben Gänge der Kette nach ihrer Ordnung von einander ab, ſondern breitet zugleich auch die Kette auf dem Garnbaume aus. Das erſte erleichtert dem Weber zugleich die Mühe, wenn er bey dem Weben einen zerriſſenen Faden ſuchen und wieder zuſammen knüpfen muß. Die zuletzt genannte Perſon ſetzt das Rahmenſtück a b des Rieth-Kammes wieder auf, und verrückt den Rieth-Kamm dergeſtalt, daß er ihn vor den Garnbaum, nach den Kämmen v u F. 1982 zu, feſt hält. Zwey bis drey Perſonen bäumen nun die Kette auf den Garnbaum h b auf. Die Kette wird ſo weit aufgewickelt, daß ihr, oben S. 33, gedachtes, Kreutz beynahe bis an den Kamm u v reicht. Der Weber ſteckt alsdann vor und hinter dem Kreutze 2 Schienen oder Ruthen, welches flache Stäbe ſind, und knüpft den Faden auf, womit er das Kreutz nach dem Scheren gebunden hat; ſ. oben, S. 33. Dieſe Schienen ſondern alſo abermahl die Kette in 2 gleiche Hälften ab, ſo, daß das Kreutz zwiſchen beyde Schienen fällt. Gemeiniglich ſteckt in dem Blatte m s der Lade, und zugleich in dem Kamme, die der Weber beyde bey einer jeden Kette, nach Beſchaffenheit ihrer Feinheit, auf den Stuhl hängt, ein Tram (Drahm oder Drohm), Fr. Fil de pennes, Fil de peſne, oder der Beſchluß desjenigen Stückes Leinwand, welches der Weber zuletzt mit dieſem Kamme gewebet hat. Iſt ein ſolcher Tram in dem Kamme, ſo hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er die Fäden der Kette an die Fäden des Trames andrehet. Er fängt bey dieſer Arbeit

auf

auf der linken Seite des Schaftes in v an, anzudrehen, ſo, daß er die Hälfte der Kette, welche über der Schiene liegt, an diejenigen Fäden des Trames andrehet, welche in dem Vorderſchafte ſtecken, diejenigen Fäden der Kette aber, welche unter gedachter Schiene liegen, an die Fäden des Trames im Hinter-Schafte andrehet. Jedes Mahl werden an den erſten Faden des Trames an beyden Ecken der zu webenden Leinwand 2 Fäden angedrehet, weil die Ecken bey dem Weben am meiſten von dem Blatte ms, F. 1982, leiden, und weil man dieſen Ecken auch hierdurch Feſtigkeit ertheilt. In der Folge aber drehet er an jeden Tramfaden nur einen Faden der Kette an, und zwar wechſelweiſe an einen Tramfaden des Vorder- und des Hinter-Schaftes. Die Kette wird alſo auch bey dem Andrehen in 2 gleiche Theile getheilet, und der Weber verrichtet dieſe Arbeit mit der größten Geſchwindigkeit. Wenn alle Fäden der Kette angedrehet ſind, hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er mit dem Trame die Fäden der Kette durch die Augen beyder Schäfte uv, und durch die Rohrſtifte des Blattes ms durchzieht. Wenn er nun die Fäden der Kette mit dem Trame durch die Schäfte des Kammes und durch das Blatt durchgezogen hat, ſchneidet er dieſen Tram ab, und ſchürzt dagegen die Kette theilweiſe an einen Stock ab, des Untertuches, Fig. 1989, an. Es wird nähmlich ein Stück Leinwand an zwey Stäben mit Schnüren befeſtiget, und an den oberſten Stab ab wird die Kette angeknüpfet. Der Weber leitet hierauf dieſes Untertuch über den Bruſtbaum lm, F. 1982, und Streichbaum o, zu dem Zeugbaume k. Dieſer hat ebenfalls, ſeiner Länge nach, eine Fuge oder einen Falz, wie der Garn-Baum, in welcher der Stab cd des Untertuches, F. 1989, befeſtiget wird. Der Weber ſpannet nun mit dieſem Untertuche die Kette an, und hindert durch den

Kranz

Kranz und Sperr-Kegel des Zeugbaumes p, daß die ausgeſpannte Kette nicht wieder nachlaſſe; denn er kann die Kette von leinenem Garne ohne Gefahr ſtraff anſpannen, weil daſſelbe, ſeiner Feſtigkeit wegen, nicht ſo leicht zerreißt. Da Baumwolle hingegen weniger Gewalt als der Flachs aushält, weil ſie aus kurzen, krauſen und weit zarteren Haaren beſteht, ſo wird auch die Kette nur loſe über den Stuhl geſpannt, und der Durchſchuß mit der Lade nur ſanft geſchlagen, indem der rechte Fußſchämel den Hinter- und der linke den Vorder-Kamm mit ſich nieder zieht. Der Weber eilt nun wieder zu den beyden Schienen (S. 47) zurück. Zwiſchen dieſelben fällt, wie oben gezeigt worden iſt, das Kreutz der Kette. Bey dem Weben müſſen daher dieſe Schienen und das Kreutz ſtets weiter in der Kette verrücket werden, wenn der Arbeiter einen Theil der Kette von dem Garnbaume abbäumet. Er weiß aus der Erfahrung, daß dieſe beyde Schienen ſich leichter verſchieben laſſen, wenn er zwiſchen beyden noch eine dritte Schiene in die Kette einſteckt, oder, wie er es nennt, einlieſet. Er ſteckt dieſe Schiene dergeſtalt ein, daß jederzeit zwey Par Fäden der Kette über, und zwey Par unter der Schiene zu liegen kommen. Ueberdies ſteckt er noch vor allen dieſen drey Schienen, nach den Schäften u v zu, eine vierte und fünfte Schiene ein, welche die beyden Fächer der Kette genau von einander abſondern müſſen. Er trennt nähmlich beyde Fächer mit den beyden Schäften u v von einander, ſteckt die vierte Schiene hinein, tritt einen andern Fußſchämel hinab, und ſteckt endlich die fünfte Schiene hinein. Damit aber dieſe Schienen in der geneigten Kette nicht nach den Kämmen u v hinab ſinken, befeſtigt er ſie mit einem Senk-Haken. Es wird nähmlich ein eiſerner Haken in die letzte Schiene nach den Schäften zu eingehaket, und an dieſem Haken hängt vermittelſt eines

Riemens ein hölzernes Gegengewicht F. Auf ſolche Art verfährt der Leinweber, wenn er mit einem ſchon gebrauchten Kamme u v und Blatte m s weben will.

Ganz anders aber muß er zu Werke gehen, wenn er das erſte Mahl mit einem neuen Kamme und Blatte weben will. Denn in dieſem Falle iſt in dem Schafte noch kein Tram, und er muß daher die Fäden der Kette aus freyer Hand durch die Schäfte des Kammes und durch das Blatt durchziehen. In der Werkſtätte der Weber heißt dieſe mühſame Arbeit die Kette einreihen. Durch die Schäfte des Kammes u v, oder eigentlich durch die Augen der ſämmtlichen Hälften eines Schaftes, zieht der Weber einen Faden der Kette nach dem andern entweder aus freyer Hand durch ein Auge jeder Hälfte, oder er erleichtert ſich dieſe Arbeit durch einen kleinen Reih-Haken, Fig. 1990, von Meſſing- oder Eiſen-Draht. Er fängt dieſe Arbeit an der rechten Seite v des vorderſten Schaftes an, zieht durch das erſte Auge dieſes Schaftes 2 Fäden, wovon die Urſache bereits oben angegeben worden iſt, und leitet dieſen Faden durch den hinterſten Schaft nach dem Bruſtbaume l m zu, ohne ihn durch ein Auge des letzten Schaftes zu ziehen. Daher kommt es, daß jeder Schaft bey dem Weben nur diejenigen Fäden in Bewegung ſetzt, welche durch die Augen ſeiner Hälften gezogen ſind. Ein Faden wird alle Mahl nur durch ein Auge eines einzigen Schaftes gezogen, und geht zwiſchen zwey Hälften der übrigen Schäfte durch, wenn gleich mehr als zwey Schäfte vorhanden ſind. Wenn die beyden erſten Fäden durch das Auge des vorderſten Schaftes durchgezogen ſind, zieht der Weber den dritten Faden neben dieſem Auge weg, durch ein Auge des hinterſten Schaftes. Auf ſolche Art wechſelt er beſtändig ab, daß er einen einzigen Faden durch den Vorder- und Hinter-Schaft wechſelweiſe durchzieht. Die beyden Schienen, zwiſchen wel-

welche das Kreuß fällt, ſondern ſchon die Kette in zwey Hälften oder Fächer ab. Die Fäden des oberſten Faches zieht der Weber durch die Augen des vorderſten Kammes, die Fäden des unterſten Faches aber durch die Augen des hinterſten Schaftes. Dieſes gilt auch bey dem Andrehen der Kette an den Tram (S. 47), und daher läſſet der Weber in jedem Trame zwey Schienen ſtecken, welche beyde Fächer genau von einander abſondern. Durch das Blatt m s, F. 1982, zieht der Weber die Fäden der Kette mit einem Meſſer, Fig. 1991, welches dieſerhalb in a einen ſchrägen Einſchnitt hat. Er muß aber bey ordinärer Leinwand zwiſchen 2 und 2 Rohrſtifte des Blattes jederzeit 2 Fäden durchziehen, wovon die Urſache bereits oben S. 42, angezeigt worden iſt. Die eingereihete Kette wird nun ebenfalls, wie vorher, an dem Untertuche, F. 1989, und vermittelſt dieſes Tuches an den Zeugbaum befeſtiget, und die Schienen werden auf die oben gedachte Art eingeſteckt.

Die Kette möge nun eingereihet, oder an den Tram angedrehet ſeyn, ſo iſt alles in ſo weit zum Weben fertig, auſſer daß die Kette noch geſchlichtet werden muß. Die Fäden der Kette ſind von Natur rauh, und ſie müſſen daher geglättet oder geſchlichtet werden. Die Schlichte (im Oberd. die Schmeiche) der Weber wird ſtark, aber ganz dünn, aus Weizenmehl mit Waſſer wie ein Kleiſter gekocht, wenn hiermit nähmlich eine einfarbige Kette geſchlichtet werden ſoll. Im Gegentheil muß ſie ſteif und dick ſeyn, wenn die Fäden der Kette zum Theil gefärbt ſind; denn eine flüſſige Schlichte zieht den Nachtheil nach ſich, daß die benachbarten Fäden von einer verſchiedenen Farbe ſich unter einander abfärben. Bey dem Schlichten taucht der Weber zwey ſtarke Bürſten von Schweinsborſten, Fig. 1992, in die erkaltete Schlichte, die in einem hölzernen Gefäße neben dem Stuhle ſteht, und fährt

mit der einen Bürſte unter, mit der andern über der Kette auf den Fäden weg. Wenn er etwa anderthalb Ellen von der Kette geſchlichtet hat, nimmt er eine dritte Bürſte von eben der Art, ſtreicht mit einem Spane etwas Rindstalg auf die Bürſte, bürſtet hiermit den geſchlichteten Theil der Kette, und macht die Garnfäden hierdurch geſchmeidig. Einige Weber nehmen auch wohl hierzu nebſt dem Talge etwas Schweinſchmalz, welches aber die Kette anſchmutzet. Es geſchieht dieſes auch nur, wenn die Witterung ſehr kalt oder ſehr warm iſt; denn in beyden Fällen zerſpringen die Fäden der Kette am meiſten. Der Weber trocknet den geſchlichteten Theil der Kette entweder mit einem Fächer (Weger) von Federſpuhlen, Fig. 1993, oder indem er die Fenſter der Werkſtätte öffnet. Die Leinweber ſchlichten gemeiniglich 12 bis 16 Ellen der Kette zugleich; ſie nehmen, in dieſer Abſicht, die Schäfte u v, F. 1982, von ihrem Gehänge und von den Fußſchämeln ab, heben das Blatt m s aus der Lade, ſtecken die Schäfte durch die Lade, und wickeln die Schäfte und den Kamm während dem Schlichten mit auf den Zeugbaum p. Nach dem Schlichten werden beyde Theile des Stuhles wieder an ihrem Orte befeſtiget, und die Kette wird wieder auf den Garnbaum h b aufgebäumet.

Nunmehr kann das Weben der Leinwand ſeinen Anfang nehmen. Der Weber knüpft den Faden des Einſchuſſes, welcher auf einer Spuhle des Schützen, F. 1986, ſitzt, an der rechten Ecke der Kette an, und tritt alsdann den rechten Fußſchämel y b, welcher mit dem Schafte u v nach dem Garnbaume zu verknüpft iſt, mit einem Fuße hinab, da dann der gedachte Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf geht. Jeder Schaft bewegt ſeine Fäden der Kette; und hierdurch wird die Kette in 2 gleiche Hälften oder Fächer geſpalten. Der Weber kann nunmehr den Schützen durch die Oeffnung zwiſchen beyden Fächern durchſchieſſen,

ßen, und zugleich den Faden des Einſchuſſes, welcher ſich von der Spuhle des Schützen abwickelt. Alsdann tritt er den linken Fußſchämel, da dann der Hinterſchaft hinab, der Vorderſchaft aber hinauf geht. Die ſämmtlichen Fäden der Kette durchkreutzen ſich nun unmittelbar vor dem eingeſchoſſenen Faden. Jetzt erſt ſchlägt der Weber mit der Lade q r s, F. 1982, zwey Mahl gegen den eingeſchoſſenen Faden, und das Blatt der Lade richtet nicht nur den Faden gerade, ſondern macht die gewebte Leinwand auch dicht. Hierauf ſchießt der Weber mit dem Schützen den Faden des Einſchuſſes von der Linken zur Rechten ein. Auf ſolche Weiſe fährt er fort zu weben, da er nähmlich wechſelweiſe von der Rechten zur Linken, und von der Linken zur Rechten einſchießt, hierbey gleichfalls wechſelweiſe die beyden Fußſchämel tritt, und nach jedem Schuſſe erſt wieder einen Fußſchämel tritt, dann aber zwey Mahl mit der Lade gegen den eingeſchoſſenen Faden ſchlägt. Wenn er die Leinwand in einiger Länge gewebet hat, ſperret er ſie, auf die oben gedachte Art, mit der Sperr-Ruthe, F. 1987, nach der Breite aus einander, und ſetzt dieſe Ruthe bey dem Weben zum öftern etwas hinterwärts nach dem Bruſtbaume zu. Zuweilen reibt er auch die Leinwand nach der Breite mit einem an beyden Enden abgeründeten Stabe, welchen er das Scheuerholz nennt. Hierdurch glättet er nicht nur die Leinwand, ſondern dehnt ſie auch in etwas nach der Breite aus. Bey dem Weben bäumt er die Kette von dem Garnbaume h b, F. 1982, nach Erfordern ab, und bäumt dagegen die gewebte Leinwand auf den Zeugbaum p auf. So bald dieſe Leinwand den Zeugbaum erreicht, nimmt er das Untertuch, F. 1989, von dem Zeugbaume ab, und befeſtigt dagegen die Leinwand bloß mit einer Fitzruthe auf dem Zeug-Baume. Wenn er nun auf gedachte Art ein Stück Leinwand beynahe fertig gewebet hat, befeſtigt er das

Untertuch mit ſeinem Stabe c d auf dem Garnbaume h b, F. 1982, und vereinigt hiermit die Kette, damit nicht ein zu langer Tram von dem gewebten Stücke ſtehen bleibe; doch ſchneidet er den Beſchluß der Kette dergeſtalt vor dem Blatte m s ab, daß noch ein Theil der Kette in dem Kamme und in den beyden Schäften v w ſteckt. Dieſes iſt der ſo oft erwähnte Tram, an deſſen Fäden der Weber die Fäden der neuen Kette andreht, wenn er wieder mit eben den Schäften ein neues Stück Leinwand weben will. Auf ſolche Weiſe wird nun die glatte und ordinäre Leinwand gewebet.

2. Auſſer der gewöhnlichen einfarbigen Leinwand, verfertigen die Leinweber auch geſtreifte und gewürfelte Leinwand. Die gefärbten Fäden ſind insgemein roth, blau, und zuweilen auch wohl grün oder gelb. Wie der Weber die Kette ſtreifig ſcheret, iſt bereits oben, S. 33, gezeigt worden. Dieſe Kette bringt er eben ſo auf den Stuhl, wie bey der einfarbigen Leinwand; das Weben ſelbſt aber iſt mühſamer, theils weil das weiße Garn gebleicht ſeyn muß, und daher leichter zerreißt, theils weil der Weber mit mehrern Schützen einſchießen muß. Er muß nähmlich eben ſo viel Schützen bey der Hand haben, als bey dem Einſchuſſe Fäden von verſchiedener Farbe vorhanden ſeyn ſollen. Insgemein gibt er jedem Streifen bloß nach dem Augenmaße ſeine Breite, ohne die Fäden zu zählen. Doch hat er ein Maß oder einen Bindfaden mit verſchiedenen Knoten, womit er wenigſtens den Abſtand der Streifen in ſo fern mißt, daß jedes Muſter, nach der Länge der Leinwand, ſo lang wird als alle übrigen. Dieſes gilt vorzüglich alsdann, wenn er geſtreifte oder gewürfelte Schnupftücher von feinem leinenen Garn webet.

3. Ferner webt er auch ſo genannten Schürzenzeug oder Gingang, wovon die Kette einfarbiges leinenes Garn, die Streifen des Einſchuſſes aber gefärb

färbte Baumwolle iſt. Folglich erhält dieſer Zeug bloß Streifen nach der Breite, und die weißen Streifen ſind von leinenem Garne, die farbigen aber von gefärbter Baumwolle. Es gilt hier alles von dem Einſchuſſe, was bey dem vorigen geſtreiften leinenen Zeuge geſagt iſt. Dieſer Zeug iſt gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ E. breit.

4. Endlich verfertigen die Leinweber auch Schnupf-Tücher ganz von Baumwollengarn, welche völlig ſo, wie der Kattun, gewebet werden; die Streifen müſſen aber eben ſo, wie bey den leinenen Schnupf-Tüchern, mit einem Maße abgemeſſen werden.

5. Was der Leinweber bey dem Weben des Kattunes beſonders zu beobachten hat, iſt bereits oben, S. 35, f. angezeigt worden.

Der Kattunweber ſcheret die Kette zu gemeinen Kattunen 83 berl. Ellen lang; daher ein Stück Kattun, wenn es fertig iſt, ebenfalls dieſe Länge von dem Stuhle mitbringt. Der Einſchlag oder Durchſchuß erfordert etwa 70 Garn-Strähnen, wie ſie der Haſpel gibt, und die Kette 60 Strähnen; man rechnet aber nur zu gemeinem Kattun, wenn er loſe gewebet wird, auf Kette und Einſchlag, für jedes 60 Stück Garn. Seine Breite iſt von $\frac{5}{4}$ berl. Ellen.

Was den Weberlohn betrifft, ſo koſtet von gemeinem Kattun das Stück ungefähr 4 Rthlr. 8 Ggr.; vom Zitſe, das Stück 12 bis 14 Rthlr. Je mehr Gänge, je mehr Lohn. Bey der Verweilung des Schlichtens, kann ein Arbeiter täglich 12 E. Kattun fertig weben, oder, wenn die Kette gut iſt, in 9 oder 10 Tagen ein Stück, aber auch wohl erſt in 3 bis 4 Wochen, fertig liefern. Den Geſellen bezahlt der Meiſter ſtückweiſe.

An den meiſten Orten iſt dieſe Weberey zünftig; und in dieſem Falle halten es die Kattunweber mit den Leinwebern. Man erlernt alſo beydes in 3 Jah-

 ren.

ren. In einigen großen Städten, als: in Berlin, Magdeburg, Breslau ꝛc. trennen ſich auch die Kattunweber von der Zunft, und leben vor ſich.

Die Zünfte theilen dem reiſenden Geſellen an einigen Orten einen Zehrpfennig mit, und laſſen ihn weiter ziehen, oder ſie nehmen ihn in Arbeit. Ein jeder Geſell erlegt alle 8 Wochen 3 Groſchen zur Geſellen-Caſſe, woraus die Kranken, denen man davon alle Wochen ½ Rthlr. reicht, verpfleget werden.

Ein Lehrburſch wird 4 Wochen lang auf die Probe genommen, und ſodann eingeſchrieben; der Geburts- und Lehr-Brief koſtet ihn 1 Rthlr. 4 Ggr., und das Verdingen in die Lehre 3 Rthlr. Man verlangt, daß er 3 Jahre lang reiſen und auswärts arbeiten ſoll.

Ein junger Meiſter muß bey einem andern Meiſter folgende Probeſtücke verfertigen: Ein Stück Leinwand, 30 E. lang, mit 60 Gängen im Kamme, 6/4 breit; ein Stück Zwillich von 30 E., 5/4 breit, zwanzigſchäftig, d. i. mit 20 Tritten zu gezogener Arbeit; ein Stück Drillich, vierſchäftig zu ſchlechtem Tiſch-Zeuge. Wer mit dieſen Arbeiten beſteht, kann ohne Unterricht von ſelbſt Kattun weben, wenn er ihn nur loſe aufbäumet, ſchwach tritt, und mäßig ſchlägt, weil, erwähnter Maßen, Baumwolle weniger, als Flachs, aushält.

Die Kattun-Manufactur läſſet, der Feinheit nach, folgende Arten Kattun weben. Der gemeine oder ordinäre Kattun wird aus der ſchlechteſten Baum-Wolle verfertiget, und mit den gewöhnlichſten und leichteſten Farben gedruckt; denn man nimmt hierzu nie die blaue, grüne und gelbe Farbe. Der halbe Zits wird aus einem feinern Garne gewebet, und erhält nebſt den gewöhnlichen auch die blaue Farbe. Der Dreyviertel- und der ganze Zits, werden aus der feinſten Baumwolle verfertiget, und beyde ſind

nur

nur in der Feinheit des Fadens von einander unterſchie- den; ſie erhalten alle gebräuchliche Farben, und alſo auch die blaue, grüne und gelbe.

Wenn die Kattun-Manufactur den Kattun von dem Kattunweber erhält, muß der Kattun zuvörderſt gebleicht werden, ungeachtet er von Natur ſchon in etwas weiß iſt. Es muß demnach neben der Manu- factur ein geräumiger Platz ſeyn, welcher entweder unmittelbar neben einem Waſſer liegt, oder wozu doch das Waſſer in Rinnen durch die Kunſt geleitet wird. Ein ſolcher Platz wird in verſchiedene Quartiere abge- theilt, auf deren einigen der ungedruckte, auf andern aber der gedruckte Kattun liegt. Man begießt ihn bey dem Bleichen vermittelſt einer Schaufel mit Waſ- ſer. Während dem Bleichen kocht oder beucht man ihn, wie das baumwollene Garn, einige Mahl in Lauge. Doch iſt dieſes nur von dem ungedruckten Kattune zu verſtehen. Hierzu iſt die Lauge von Büchenholze am brauchbarſten, weil ſie den Kattun am beſten reinigt. Gemeiniglich aber macht man die Lauge aus jeder Holzaſche, und ſetzt etwas Pottaſche hinzu. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein ſchwarzer und ſchlechter Kattun öfter gebeucht und länger gebleicht werden muß, als ein weißer, wenn beyde gleich gut gebleicht werden ſollen.

Ein Stück Kattun wird, wenn es von dem Stuhle kommt, in gewiſſe Längen, die ſich nach der Länge des Bleichplatzes richten, jedes etwa von 27 Ellen, zer- ſchnitten. Wo der Schnitt geſchehen iſt, wird ein Saum, und an jede Ecke und an die Mitte, aus den Ketten-Enden ein gedrehetes Band aufgenähet, um dieſe Längen wieder die Gewalt des Windes an Höl- zer, die in der Erde ſtecken, anzupflöcken. Zum Be- gießen pflegt man das Waſſer aus einem Fluſſe durch Pumpen in ſchräge hölzerne Rinnen, welche die Blei-

che durchſchneiden, herauf zu heben, und dieſes Waſſer aus den Rinnen mit kupfernen Schaufeln über den ausgeſpannten Kattun auszuſprengen. Eben ſo werden, wie ich weiter unten zeigen werde, die roth gefärbten Kattune nach dem Drucke wieder auf die Bleiche gebracht, um die Röthe von dem Grunde, der mit keinen Beitzen bedruckt worden iſt, wieder auszubleichen.

Was übrigens noch bey dem Bleichen zu beobachten iſt, wird bey der Leinwand-Bleiche vorkommen. Man hat auch Vorſchläge zur Verbeſſerung der Bleiche gethan. Dieſe gehen dahin, daß man die Kattunſtücke nicht auf Raſen aufſpannen ſoll, weil das Gras und die Erde beſtändig unter dem Kattune eine Feuchtigkeit und Kühle unterhalten, welche die Wirkung der Sonnenſtrahlen aufhalten, da man vielmehr die Wärme davon befördern und vermehren ſollte. Man ſollte demnach, an ſtatt der grün bewachſenen Bleichplätze, ſich einen Platz in ſolcher Gegend ausſuchen, wo ſich keine hohe Mauer in der Nachbarſchaft befindet, und ſolchen Platz 10 bis 12 Zoll dick mit grobem Kiesſande anfüllen, über dieſem Sande aber, in einer Höhe von etwa 6 Zoll, aus ſtarkem und wie Federkiele dicken Bindfaden geſtrickte Netze an Stäben aufſpannen, deren Augen überall von 10 bis 12 Z. wären. Ueber dieſe Netze müßte man die gedruckten Kattune, welche man bleichen will, ausbreiten. Bey dieſer Verfahrungsart würde die Sonnenhitze nicht verſchlungen werden, wie ſie wirklich von dem Graſe eingeſogen wird; vielmehr würde der Kiesſand, nachdem er unter dem Kattune heiß geworden wäre, die angenommene Wärme wieder auf den Zeug zurück ſchlagen, welches ganz unfehlbar zur guten Verfertigung der Kattune und zum Weißbleichen der Leinwand ſehr viel beytragen würde.

Da

Da es hier auf die Repercuſſion der Sonnenhitze ankommt, ſo hat dieſer Vorſchlag in der Haupt-Sache ſeinen guten Grund. Ich würde aber, ſtatt des Kiesſandes, den Platz lieber mit Kieſelſteinen bepflaſtern, und dabey einige kleine Rinnen zum Abfluß des Waſſers anbringen laſſen. Der Kiesſand wird durch das beſtändige Begießen, und da er das Waſſer einſauget, endlich auch feucht und naß, und verhindert alſo ebenfalls die Repercuſſion; es iſt auch der verdrießliche Umſtand dabey, daß, bey entſtehendem ſtarken Winde, der feine Kiesſand in Bewegung geſetzt und an den Kattun geworfen, mithin dieſer dadurch verunreiniget wird. Ein Pflaſter von Kieſelſteinen hingegen befördert nicht allein die Repercuſſion der Sonnenhitze weit mehr, weil die Steine, da das Waſſer durch die Rinnen gleich wieder abfließt, ohne Anſtand wieder trocken werden, und nicht feucht bleiben können, ſondern man iſt auch dabey vor allen Staub und Unreinigkeiten geſichert. Auch halte ich den vorgeſchlagenen Gebrauch der Netze für überflüſſig. Wenn man der Länge nach auf beyden Seiten, alle 6 Fuß einen etwa 6 Zoll dicken Pfahl einſchlägt, ſo, daß derſelbe 1 oder $1\frac{1}{2}$ F. hoch über der Erde ſteht, und über jede gegen über ſtehende Pfähle einen dünnen Strick feſt anzieht, und darauf den Kattun ſcharf angezogen legt, und an den Pfählen befeſtigt, wird man ſeinen Endzweck ebenfalls und mit wenigerer Weitläuftigkeit erreichen.

Allein, die Bleiche nimmt noch nicht allen Schmutz von dem Kattune ab, und ins beſondre nicht die Schlichte des Webers. Daher muß der Kattun noch folgender Geſtalt gereiniget oder präpariret werden. Man gießt in einen Keſſel a b, Fig. 1994, einige Eimer Waſſer, und ſchüttet hierzu Weinſtein-Oehl in erforderlicher Proportion, wodurch das Waſſer weiß wie Milch wird. Zu 20 Eimer Waſſer werden etwa 6 Pfund Weinſtein-Oehl gegoſſen. Ueber dem Keſſel ſteht eine hölzerne Winde a c, auf einem eiſernen Geſtelle. Auf dieſe Winde hängt man ein Stück Kattun, dreht die Winde mit ihrer Kurbel um, und zieht das Stück Kattun ein Mahl durch das in dem Waſſer aufgelöſete Oehl. Hierdurch wird der Kattun von al-

lem

lem Schmutze gänzlich gereiniget. Hierauf wird der Kattun auf der Waſchbank mit den Klopfhölzern geklopft, und im Fluſſe zum zweyten Mahl geſpühlt, da man ihn bereits zum erſten Mahl nach dem Bleichen geſpühlt hat, und läſſet ihn alsdann völlig trocken werden. In den Manufacturen befindet ſich zu dieſem Behuf ein beſonderes geräumiges Trockenhaus, welches einige Stockwerke hoch iſt, in denſelben aber keinen Boden hat. In dieſem Trockenhauſe hängt der Kattun auf Stangen. In dieſem Gebäude, oder auch auf einem freyen Platze, wird derſelbe im Sommer, im Winter aber in geheitzten Stuben getrocknet.

Der getrocknete Kattun wird nunmehr auf einer Rolle, Fig. 1995, geglättet. Bey dem Rollen bewegt man, vermittelſt einer Kurbel a, ein hölzernes Getriebe b, welches ein hölzernes Stirnrad cd in Bewegung ſetzt. Zuweilen iſt auf der Welle des Getriebes b noch ein Schwungrad, welches die Bewegung gleichförmig erhält. Das Stirnrad cd ſitzt auf einem Zapfen der mittelſten Walze ef, welche, wie die beyden übrigen, etwa 1 F. dick iſt. Alle drey Walzen ſind von Holz. Die mittelſte ef ſetzt die beyden andern gh und ik in Bewegung. Wenn die mittelſte Walze rechts umläuft, treibt ſie auch die oberſte Walze rechts, die untere aber links, um. Ueber dieſen Walzen iſt ein Riegel lm, welcher vermittelſt 2 Schrauben no und pq hinauf und hinab beweget werden kann. Die Schraubenſpindeln ſtecken nähmlich in dem unbeweglichen Riegel rs; und da ihr Zapfen in n und q beweglich in den Riegel lm greift, ſo wird der letzte Riegel in Bewegung geſetzt, nach dem man die Schrauben hinauf oder hinab ſchraubet. Der Riegel hat unterhalb in c und h einen Backen; und beyde Backen ruhen auf dem Zapfen der oberſten Walze. Wenn man alſo den Riegel

gel lm hinab ſchraubet, werden die drey Walzen dicht an einander gepreßt, und dieſe glätten den Kattun um ſo viel mehr. Vor den Walzen liegt auf einem Geſtelle eine kleinere Walze tu, und auf dieſe Walze wird das Stück Kattun, welches man rollen will, aufgewickelt. Da gemeiniglich mehr als Ein Stück gerollt wird, ſo werden die Stücke Kattun an den Ecken der Enden zuſammen genähet, damit man nicht jedes Stück beſonders zwiſchen die Walzen zu legen habe, ſondern ein Stück das andere zu den Walzen führe und mit durchziehe. Ehe man es aber auf die kleinere Walze tu aufwickelt, ſchlägt man es doppelt zuſammen, und doppelt muß es auch durch die Walzen der Rollen durchgehen. Wenn nun die Walzen der Rollen gehörig geſtellt ſind, hält man das äuſſerſte Ende des Zeuges zwiſchen die mittelſte Walze ef, und die oberſte gh. Die Walzen ergreifen den Zeug, und ziehen ihn, nach der hintern Seite der Rolle zu, durch. Hier hält man eben das Ende des Zeuges zwiſchen die mittelſte und unterſte Walze, und dieſe beyde Walzen ziehen das Stück Kattun, ohne weitere Beyhülfe, nach der vordern Seite der Rolle durch. Daß hierbey die Kurbel a in Bewegung geſetzt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Auf dieſe Art wird nun ein Stück Kattun nach dem andern gerollt, und jedes Stück beſonders gehörig zuſammen geleget.

Von der Rolle kommt der Kattun in die Druckerey, wo er nun vermittelſt der Formen mit Farben gedruckt wird. Denn der an ſich weiße Kattun wird nicht leicht zur Kleidung, auſſer zu Sterbekleidern, Trauerzeugen und Marſeille-Nähereyen verbraucht; gemeiniglich bedruckt man ihn mit allerley Muſtern und Farben, nach dem es die Mode mit ſich bringt.

Ehe

Ehe ich aber dieſe Arbeit beſchreiben kann, muß ich zuvor von den Farben und Formen ſprechen.

Die Kattun-Manufacturen unterhalten beſondere Couleur-Macher oder Coloriſten, welche weiter keine Beſchäftigung haben, als daß ſie die Farben zubereiten; doch verſteht auch zuweilen der Eigenthümer der Manufactur ſelbſt die Kunſt, dieſe Farben zu verfertigen. In der Zubereitung der Farben nun liegt das wahre Geheimniß der Kattun-Manufacturen; und überhaupt iſt man in den Manufacturen bey keiner Sache geheimnißvoller, als bey der Färberey.

Die Farben der Kattundruckerey, ſind entweder ächte, oder unächte. Die ächten Farben können mit Formen gedruckt werden, die unächten aber nicht; die Urſache iſt, weil der Grapp, wodurch, wie ich weiter unten zeigen werde, die ächten Farben erhöhet werden müſſen, die unächten verdirbt; daher kann man die unächten Farben nicht nebſt den ächten drucken, ſondern man muß ſie auf den Kattun mit dem Pinſel mahlen.

Die gewöhnlichſte Farbe der Kattun-Manufacturen iſt die ſchwarze, weil hiermit der Umriß aller Figuren vorläufig gedruckt wird. Dieſe Farbe iſt, ſo wie alle übrige Farben, eine Beitz-Farbe. Man gießt auf altes verroſtetes Eiſen gewöhnlich nur ſcharfen Biereſſig, läſſet dieſen ¼ Jahr, auch länger, auf dem Eiſen ſtehen, gießt ihn alsdann von dem abgefreſſenen Eiſen ab, und gießt auf dieſes wieder friſchen Eſſig, welcher alle Monathe abgegoſſen wird, bis das Eiſen völlig verzehrt iſt. Dieſe Brühe wird eine Stunde lang ſtark gekocht, und der Schaum fleißig abgeſchöpfet; alsdann gibt ſie die ſchönſte ſchwarze Farbe. Da aber dieſe Farbe dünn iſt, und zum Drucken ſich nicht gut würde gebrauchen laſſen, wird dieſelbe, wenn ſie zum Drucken gebraucht werden ſoll, mit Stärke vermiſcht zu einem Brey gekocht; dadurch be-

bekommt ſie eine Art von kleberigem Weſen, daß ſie ſich nicht allein auf dem Chaſſis gut aufſchmieren, ſondern auch von der Druckform gehörig aufnehmen läſſet.

Nach der Vorſchrift des königl. Zeichners und Coloriſten Delormois (*), iſt folgende Art, die ſchwarze Beitzfarbe mit altem Eiſenwerke zu machen, gut und probat. Man nimmt eine Menge Eiſenwerk, welche man wohl waſchen läſſet, legt ſie hernach in ein Faß, und gießt zu 5 Pfund Eiſenwerk, 6 Maß guten Weineſſig. Da das Faß auf dem Boden ſteht, muß man unten ein angeſtochenes Röhrchen haben, durch welches man dieſes Waſſer 3 bis 4 Mahl des Tages abzapfet, und immer wieder in daſſelbe Faß ſchüttet, und dieſes 5 bis 6 Wochen lang. Ferner thut man, indem man das Eiſenwerk eintauchen läſſet, noch dazu zu 5 Pf. ſchweren Gewichtes, 3 Pf. Grünſpan und eben ſo viel Braſilienholz, nebſt 4 Loth geſtoßener Galläpfel. Je älter es iſt, deſto beſſer iſt es. Wenn es zu dick wird, gießt man Waſſer hinzu.

Zu jedem halben Maße dieſes Eiſenwaſſers thut man $\frac{1}{2}$ Unze Antimonium, und $\frac{1}{4}$ Unze cypriſchen Vitriol. Um ein noch ſchöneres Schwarz hervor zu bringen, thut man noch $\frac{1}{2}$ Unze Kupferfeilſtaub, welcher mit Scheidewaſſer gebrannt und zu Pulver gemacht worden, hinzu. Man läſſet alles zuſammen $\frac{1}{2}$ Stunde lang kochen, indem man es immer abſchäumet; hernach gummiret oder ſtärket man es. Zu jedem halben Maße Farbe nimmt man 1 Pf. arabiſch Gummi, oder 8 Loth wohl eingerührte und beſonders gekochte Stärke.

No 2. Eine andere Art, ſchwarze Farbe mit Eiſen-Feilſtaub zu machen, welche zum Schwarz, zum Violett, und zum dauerhaften Gelb gut und probat iſt. Man nimmt reinen Feilſtaub, und legt ihn an die Luft auf Breter, damit er roſte, nachdem man ihn 5 bis 6 Mahl gewaſchen hat. Man begießt ihn von

(*) Die Kunſt, den Zitz nach engliſcher Art zu machen, und alle zum Zitze gehörige gute Farben zu verfertigen, aus dem Franzöſ. des Hrn. Delormois. Frf. M. 1772, 8.

von Zeit zu Zeit mit Häringslake, oder, in deren Ermangelung, mit Urin. Wenn er auf der einen Seite völlig geroſtet iſt, wendet man ihn um, und begießt ihn immer, bis er auf der andern eben ſo ſehr geroſtet iſt. Alsdann ſtößt man ihn ein wenig, thut ihn in ein Faß, und gießt zu jedem Pf. Feilſtaub 3 Maß Wein-Eſſig. Hernach zapfet man den Liquor ab.

Um ſchwarz zu drucken, thut man zu 6 Maß von dieſem Liquor, 9 Unzen Antimonium, 4 Unzen cypr. Vitriol, und 4 U. Grünſpan, und läſſet dieſes auf dieſelbe Art, wie das vorige, unter einander kochen. Um es zu gummiren, nimmt man $3\frac{1}{2}$ Pf. Stärke, die man in einem beſondern Gefäße mit kaltem Waſſer nach und nach einweicht. Wenn man die Farbe von dem Feuer weggenommen hat, ſchüttet man die eingeweichte Stärke dazu, und rührt beſtändig um, bis die Farbe kalt iſt. Hernach ſeihet man ſie durch ein Sieb oder leinenes Tuch.

Zu dunkeln Violett, wird eben dieſelbe Eiſen-Brühe zu gleichen Theilen mit reinem Brunnenwaſſer vermiſcht, und alsdann mit cypriſchem Vitriol verſetzt. Man nimmt Eiſenbrühe und reines Waſſer, von jedem 1 Quart, und $\frac{1}{4}$ Pfund cypr. Vitriol, löſet ihn in warmem Waſſer auf, vermiſcht ihn mit der Eiſenſchwärze, und verdickt ihn mit arabiſchen Gummi. Zu 1 Quart Farbenbrühe werden $\frac{3}{4}$ Pfund Gummi genommen, klein geſtoßen, und mit der warmen Brühe aufgelöſet, daß daraus ein dicklicher Brey wird.

Je mehr Vitriol zu der Eiſenſchwärze hinzu geſetzt wird, deſto heller wird dieſes Violett.

No. 3. Verfertigung des erſten Violett, oder des dunkeln Violett, zum Calanca; nach Delormois. Man nimmt 6 Maß von dem nach No. 2 mit Eiſen-Feilſtaub gemachten Schwarz, thut 3 Maß Weineſſig, 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinſalz, 4 Unzen cypr. Vitriol, 4 U. Grünſpan, und 8 U. Kupferfeilſtaub mit Scheidewaſſer abgezogen, hinzu; läſſet es, wie das Schwarz kochen, und gummirt oder ſtärket es auf dieſelbe Art.

Um

Um das Scheidewaſſer über den Kupferfeilſtaub zu bringen, gießt man zu 4 Pf. Kupferfeilſtaub, 1 Pf. Scheidewaſſer in eine gläſerne Flaſche, die man oben offen läſſet und an die Luft ſtellet, damit man nicht von dem daraus aufſteigenden Dampfe beſchweret werde. Dieſen Liquor läſſet man arbeiten, bis er grasgrün wird. Man hebt ihn in einer Flaſche zum Gebrauche auf.

No. 4. **Art, ein zweytes Violett für Calanca zu machen.** Man nimmt die Hälfte ſchwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weineſſig. Zu 6 Maß thut man 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinſalz, 1 Unze cypr. Vitriol, ½ U. Grünſpan, und ¼ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie das erſte.

No. 5. **Anderes zweytes Violett für Calanca.** Man nimmt die Hälfte ſchwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weineſſig; und zu 6 Maß thut man 6 Pf. Salpeter, 6 Pf. Steinſalz, und ¼ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie die andern.

No. 6. **Art, das dritte Violett für Calanca, oder das helle Violett zu machen.** Man nimmt eine gewiſſe Quantität von der ſchwarzen Farbe, No. 2, und noch ein Mahl ſo viel Weineſſig. Zu jedem halben Maße thut man 3 Unzen Salpeter, 1½ U. Steinſalz, und ½ U. Salmiakgeiſt. Man läſſet alles zuſammen kochen, und gummirt es, wie oben.

No. 7. **Andere Art, das dritte Violett in größerer Menge und mit geringern Koſten zu machen.** Man gießt in einen Keſſel 7 Eimer klares Waſſer, und eben ſo viel ſchwarze Farbe, No. 2. Hierzu thut man 2 Pf. Steinſalz, läſſet alles zuſammen 1½ Stunden lang kochen, und ſchäumet es fleißig ab. Alsdann gießt man den Liquor in einen Zober, und läſſet ihn 4 Tage ſtehen. Wenn man ſich hernach deſſelben bedienen will, thut man zu jedem Maße 1 Pf. geſtoßenes Gummi, welches man in der Farbe zergehen läſſet, oder auch 4 Unzen Stärke, die man in einer hinreichenden Menge kalten Waſſers einweicht. Nachdem es mit dieſem Waſſer gekocht und durch ein Sieb gezogen worden, vermiſcht man es mit der Farbe.

No. 8. **Anderes noch helleres Violett.** Nachdem man 36 Eimer gummirtes recht dickes Waſſer in einen

Zober gethan hat, thut man 13 Eimer von der ſchwarzen Farbe, No. 2, dazu, und 2 Pf. geſtoßenes Stein-Salz, und miſcht alles wohl durch einander. Sodann gießt man noch 3 Eimer von derſelben ſchwarzen Farbe hinzu, und ſchüttelt alles wohl durch einander. Man kann es ſogleich gebrauchen, nachdem man es durch ein Sieb hat laufen laſſen.

No. 9. **Anderes Violett für den Grund.** Man nimmt 60 Maß von der ſchwarzen Farbe, No. 2, läſſet ſie kochen, und ſchäumet ſie fleißig ab; gummirt dieſen Liquor eben ſo; thut alsdann noch 60 Maß Waſſer, worin man 6 Pf. ungelöſchten Kalk hat zergehen laſſen, und 50 Pf. Salpeter, hinzu; menget alles wohl unter einander, und ſeihet es durch ein Sieb.

No. 10. **Anderes Violett für Calanca.** Man thut in ein irdenes Gefäß 60 Maß ſchwarze Farbe, No. 2, 5 Maß ſehr dickes Gummiwaſſer, und 1 Pf. Steinſalz, und miſchet alles wohl unter einander.

No. 11. **Anderes noch helleres Violett.** Man vermiſcht 6 Maß Violett-Farbe, No. 10, mit 4 Maß Weineſſig, und gummirt es wie gewöhnlich.

No. 12. **Ein anderes noch helleres Violett.** Man vermiſcht 3 Maß Dunkel-violett, No. 10, mit 7½ Maß Gummiwaſſer.

No. 13. **Anderes Violett.** Man nimmt 1 Maß ſchwarze Farbe, No. 2, 2 Maß ſehr dickes Gummiwaſſer, und 1 Unze Steinſalz; miſchet alles wohl unter einander, und ſeihet es durch ein Sieb.

No. 14. **Ein anderes ſehr ſchönes und dauerhaftes Violett.** Man gießt in einen Zober zu 10 Eimer mit weißem Biereſſig angemachter Eiſenfarbe, 3 Eimer Weineſſig, thut noch 150 Pf. wohl gereinigtes Eiſen-Werk hinzu, und läſſet es zuſammen 6 Tage lang ſtehen; ſchüttet ſodann 1 Pf. Bleyſalz dazu, zieht es hernach ab, und gummirt es.

Roth. Dieſe Farbe wird aus 1 Quart Waſſer, 16 Loth Alaun, 4 Loth Arſenik, 6 Loth Bleyzucker, und 7 Loth Pottaſche, bereitet. Nachdem dieſe Species klein zerſtoßen, und 4 Loth Sodaſalz in ¼ Quart Weineſſig aufgelöſet worden, werden die Species hinein gethan, 1 gute Stunde lang gekocht, und

und nachher mit $\frac{3}{4}$ Pfund Gummi zu einem dicken Brey gemacht. Auf dieſe Art entſteht eine mittelrothe Farbe. Will man dieſes Roth dunkel haben, ſo nimmt man $\frac{1}{4}$ Quart ſchwarze Eiſenbrühe zu 1 Quart von oben beſchriebener rother Brühe, und macht ſie gleichfalls mit Gummi dick. Will man dieſe rothe Farbe recht hell haben, ſo wird ſie mit dünnem Gummiwaſſer verſetzt; und hier findet eben dasjenige Statt, was ich bey dem Violett geſagt habe, daß man nähmlich, je nach dem die rothe Farbe dunkel oder hell ſeyn ſoll, dieſelbe mit mehr oder weniger Eiſenbrühe oder Gummiwaſſer verſetzt.

Es wird auch zuweilen aus dem Braſilienholze eine rothe Farbe gemacht; allein, da man ſolches doch nicht anders, als daß man es erſt kochen muß, machen kann, mit der vorher beſchriebenen aber geſchwinder fertig wird, dieſelbe auch kalt bereiten kann, ſo zieht man dieſelbe gemeiniglich vor. Hat man jedoch vielerley Roth in einem Muſter zu drucken, ſo bedient man ſich der von Braſilienholze gekochten Brühe, um verſchiedene Schattierungen in dem Rothen zu erhalten.

No. 15. Art, das erſte ſehr dauerhafte Roth für Calanca zu machen, nach Delormois. Man ſchüttet in ein irdenes Gefäß 7 Unzen geſtoßenen römiſchen Alaun, 1½ U. Salmiak, 1½ U. Salpeter, 1 U. rothen Arſenik, oder Operment, alles wohl geſtoßen, und zuſammen in ½ Maß Eſſig eingeweicht. Man läſſet es zuſammen 24 Stunden lang ſtehen. Ferner läſſet man auch in Eſſig 1½ Unzen Salzſtein von Alicante, welcher ſehr fein geſtoßen iſt, beſonders einweichen, und rührt ihn nach und nach ſorgfältig um, bis er nicht mehr gähret, und ſchüttet ihn alsdann zu den vorigen Ingredientien. Man thut auch noch ½ U. Bleyſalz, nebſt 3 Schoppen Waſſer, hinzu; läſſet alles zuſammen einige Minuten lang kochen, und rührt es fleißig um. Zuletzt gummirt man es, wie gewöhnlich, mit Stärke.

No. 16. Zweytes Roth für Calanca. Man miſchet 4 Unzen römiſchen Alaun, 1 U. Salmiak, ⅓ U. Salpeter, ½ U. Operment, und ½ U. Salzſtein von Alicante, nachdem alles vorher zu Pulver gemacht worden, unter einander, gießt alsdann 3 Schoppen gummirtes Flußwaſſer darauf, und rührt es fleißig unter einander, bis alles zergangen iſt.

No. 17. Andere Art von Roth für Calanca. Zu 1 Maß Waſſer ſchüttet man 1 Pf. röm. Alaun, welcher auf dem Feuer zergangen iſt; thut hernach 1½ Unzen weißen Arſenik, 1½ U. Goldglätte, 4 U. Bleyſalz, ½ U. Antimonium, ⅓ U. ſublimirtes Queckſilber, und 1 U. fein geſtoßenen Salzſtein von Alicante hinzu; läſſet alles zuſammen auf einem gelinden Feuer zergehen, und gummirt es wie gewöhnlich. Wenn man den 20ſten Theil eines Maßes von der ſchwarzen Farbe, No. 2, dazu thut, ſo bekommt man ein ſehr dunkles Roth, welches dem Purpur nahe kommt.

No. 18. Ein anderes ſehr ſchönes Roth. Man läſſet 4 U. römiſchen Alaun, ⅓ U. ſublimirtes Queckſilber, 1 U. weißen Arſenik, 1 U. Bleyſalz und ½ U. Salzſtein von Alicante, in einer hinlänglichen Quantität Eſſig zergehen, thut noch ½ Glas Weingeiſt hinzu, und miſchet alles wohl in 1½ Maß gummirten Waſſer unter einander.

No. 19. Drittes Roth für feinen Calanca. Man läſſet 1 U. röm. Alaun, 1 U. weißen Arſenik, ⅛ U. Salzſtein von Alicante, in Eſſig zerlaſſen, in 2 Maß Waſſer zergehen, und thut ¼ Glas Weingeiſt hinzu.

No. 20. Ein anderes vortreffliches Roth, ſeine Zeuge in Menge zu färben. Man läſſet 60 Pf. röm. Alaun in 48 Eimer Waſſer zergehen, die man mit 2 Pf. von der Materie, welche die Färber zur Orangenfarbe brauchen, (L. Terra merita, Fr. Rocou, oder Roucou,) in einen Zober ſchüttet; thut hernach 6 Pf. Salzſtein von Alicante, 6 Pf. Salmiak, und 6 Eimer heißes Waſſer hinzu. Wenn alles wohl unter einander gerührt worden iſt, läſſet man es 24 Stunden ſtehen. Wenn man es mit arabiſchem Gummi gummirt, muß man 10 Pf. mit Alaun zergangen, haben. Bedient man ſich der Stärke, ſo muß man 10 bis 11 Pf. beſon=

beſonders zerlaſſen und gekocht haben, die man durch ein Sieb ſeihet, und mit der Farbe vermiſcht.

No. 21. **Ein anderes ſehr ſchönes Roth, ohne Gallapfelfarbe.** Man thut in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulveriſirten röm. Alaun, ſchüttet 5 Maß heißes Waſſer, $\frac{1}{3}$ Pf. Salzſtein von Alic., und $\frac{1}{2}$ Pf. Bleyſalz, dazu; läſſet dieſe Vermiſchung 4 Tage lang einweichen, und rührt es täglich 2 Mahl unter einander. Zuletzt gießt man 8 Maß dickes gummirtes Waſſer hinzu.

No. 22. **Ein anderes feines Roth.** Man thut in einen Zober 110 Pf. pulveriſirtes Gummi, gießt 108 Maß heißes Waſſer darüber, und rührt es beſtändig um, bis das Gummi zergangen iſt. Alsdann thut man 5 Pf. gemeinen Vitriol, 25 Pf. röm. Alaun, der in $7\frac{1}{2}$ Maß Waſſer beſonders zerlaſſen iſt, dazu, und läſſet es $\frac{1}{4}$ St. lang ſieden, wobey man beſtändig umrührt, bis alles recht zergangen iſt. Will man es noch dunkler haben, ſo thut man 1 Pf. Roucou dazu, oder ein Glas von der ſchwarzen Farbe, No 2, und ſeihet es durch ein Sieb.

No. 23. **Ein anderes Roth.** Man läſſet 55 Pf. röm. Alaun in 4 Eimer heißen Waſſer zergehen, thut noch 6 Pf. Bleyweiß beſonders eingeweicht, 3 Pf. Salz-Stein von Alic. auch beſonders eingeweicht, und 22 Pf. Bleyſalz beſonders eingeweicht, hinzu; miſchet alles wohl unter einander, rührt es recht um, und läſſet es 24 St. ſtehen. Hernach gießt man 8 Eimer gewöhnlich gummirtes Waſſer hinzu, und ſeihet die Farbe durch ein Sieb.

No. 24. **Eine Art von Roth, für Patenace.** Man ſchüttet in einen Zober 200 Pf. geſtoßenes Gummi, und gießt 14 Eimer heißes Waſſer darüber; rührt alles wohl unter einander, bis das Gummi zergangen iſt; thut 10 Pf. Salzſtein von Alic. beſonders eingeweicht, 6 Pf. weißen Arſenik auch beſonders eingeweicht, 50 Pf. röm. Alaun gleichfalls beſonders in 6 Eimer heißen Waſſer eingeweicht, und 6 Pf. Grapp dazu, den man auch mit dem Alaune in die 6 Eimer heiß Waſſer ſchüttet; thut alles in den Zober, in welchem das Gummiwaſſer iſt; und ſchüttet noch 5 Pf. beſonders eingeweichte weiße Kreide dazu. Wenn die

Ingredientien gut ſind, muß die Farbe aufwallen; deswegen muß der Keſſel groß genug ſeyn, damit nichts von der Farbe verloren gehe.

No. 25. Ein anderes ſchönes Roth für Patenace. Wenn man in einen Zober, welcher groß genug iſt, 112 Pf. röm. Alaun gethan hat, gießt man 9 Eimer lauliches Waſſer darüber; läſſet es 24 St. lang zergehen; thut noch 8 Pf. beſonders eingeweichtes Bleyweiß, 25 Pf. beſonders eingeweichtes Bleyſalz, und 15 Eimer gewöhnliches Gummiwaſſer dazu; miſcht alles wohl unter einander, und ſeihet es durch ein Sieb.

No. 26. Ein anderes Roth für denſelben Zeug. Man ſchüttet in einen Zober 46 Pf. röm. Alaun, gießt 5 Eimer Waſſer darauf, und läſſet es 24 St. lang einweichen; thut noch 6 Pf. beſonders eingeweichtes Bleyweiß, 4 Pf. auch beſonders eingeweichten Salzſtein von Alic., und 6 Pf. Bleyſalz, dazu; miſcht alles wohl unter einander in 17 Eimer Gummiwaſſer, und ſeihet es durch ein Sieb.

No. 27. Anderes engliſches Roth. Man ſchüttet in einen Topf, welcher 15 Maß hält, 8 Pf. geſtoßenen Alaun, 1 Pf. geſtoßenen und in Eſſig eingeweichten Salzſtein von Alic. 1 Pf. in Waſſer eingeweichten weißen Arſenik, und 2 Unzen Pottaſche; gießt 5 Maß heißes Waſſer darüber, und rührt alles wohl unter einander; thut noch 1 Pf. beſonders eingeweichtes Bleyweiß, 1 Pf. Bleyſalz, 1 Pf. Goldglätte, ¼ Pf. Operment, und 9 Maß Gummiwaſſer dazu; rührt alles ½ St. lang wohl unter einander, und ſeihet es durch ein Sieb.

No. 28. Ein anderes vortreffliches Roth für feine Zeuge. Wenn man in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulveriſirten röm. Alaun gethan hat, gießt man 6 Maß heißes Waſſer darüber, und rührt es 1 St. lang unter einander; thut noch 1 Pf. beſonders eingeweichten Salzſtein von Alic., 2 Unzen cypriſchen Vitriol und ¼ U. Salpeter dazu; rührt alles noch 1 St. lang unter einander; thut hernach 3 Pf. Bleyſalz dazu; gießt 7 Maß Gummiwaſſer darauf, und läſſet die Farbe 24 St. lang ruhen, ehe man ſich ihrer bedient.

No.

No. 29. **Ein noch ſchöneres Roth.** Man gießt über 21 Pf. pulveriſirten röm. Alaun, 24 Maß kaltes Waſſer, und rührt es wohl unter einander; thut noch 2 Unzen cypr. Vitriol, 4 Pf. beſonders eingeweichten Salzſtein von Alic., 3 Pf. Bleyſalz, und 14 Maß ſehr dickes Gummiwaſſer dazu, und rührt alles wohl unter einander.

No. 30. **Art, das zweyte und dritte Roth für Calanca zu machen.** Man miſcht von dem Roth, No. 22, und Gummiwaſſer, zu gleichen Theilen wohl unter einander; und um das kleine Roth zu machen, miſcht man von dem zweyten Roth derſelben No. und Gummiwaſſer zu gleichen Theilen unter einander.

No. 31. **Roſenroth.** Ueber 1 Pf. Braſilienholz oder Fernambuck, welches 24 St. lang in Regen- oder Fluß-Waſſer eingeweicht worden iſt, gießt man 4 Maß von demſelben Waſſer, und thut ! Unze geraſpeltes Stein-Mark und $\frac{1}{8}$ U. ſpaniſche Fliegen hinzu; läſſet alles zuſammen bis zur Hälfte einkochen, ſeihet es durch ein Sieb, und thut, ehe man ſich deſſelben bedient, noch 2 U. pulveriſirten röm. Alaun oder gereinigten Wein-Stein dazu, mehr oder weniger, je nach dem man die Farbe dunkler haben will. Um ſie zu gummiren, nimmt man zu jedem Maß Farbe $\frac{3}{4}$ Pf. arab. Gummi.

Braun. Zu dieſer Farbe nimmt man 1 Quart Eiſenbrühe, und $\frac{1}{8}$ rothe Brühe, welche mit Starke oder Gummi verdicket wird. Man bringt aber auch die braune Farbe dadurch hervor, daß dieſelbe doppelt gedruckt wird, indem erſt Roth, nachher aber Schwarz darauf gedruckt wird, welches man aufſetzen nennt.

No. 32. **Dunkelbraun und Leibfarbe, den Grund zu drucken, nach Delormois.** Zum Dunkelbraun miſcht man eine Quantität Roth, No. 22, mit 3 Mahl ſo viel Schwarz, No. 2. Leibfarbe zu machen, miſcht man 1 Theil von demſelben Schwarz mit 10 Th. von demſelben Roth.

Durch die verhältnißmäßige Vermiſchung der vier oben beſchriebenen Haupt-Farben, können nun verſchiedene andere, bald dunkle, bald hellere, ja auch

vermiſchte Farben hervor gebracht werden, mit welchen allen man, ſo wie mit gedachten vier Haupt-Farben, drucken kann. Dieſe Farben werden nun ächte, die folgenden aber unächte genannt, und hierzu gehört die blaue, die gelbe, und die grüne Farbe, welche nicht gedruckt, ſondern nur aufgemahlt, oder eingeſchildert werden können. In einigen Manufacturen verſteht man zwar auch die Kunſt, mit dieſen Farben zu drucken; es muß aber auf eine oder die andere Art mit Schwierigkeiten verknüpft ſeyn, weil ſie dieſe Farben doch mehrentheils mahlen laſſen, dieſes aber weit theurer und mühſamer iſt, als wenn die Farben gedruckt werden.

Zum Blau, werden 4 Loth Indig, 6 Loth ungelöſchter Kalk, 4 L. Pottaſche und 4 L. Auripigment, oder Arſenik, mit 1 Quart Waſſer verdünnet. Der Indig wird in einem kleinen kupfernen Keſſel mit einem kegelförmigen Boden, vermittelſt eiſerner Kugeln, in dem Waſſer ſo lange gerieben, bis er ganz fein iſt. Alsdann ſchüttet man die übrigen Species zerſtoßen und zerrieben hinzu, und dieſe müſſen, mit dem Indig vermiſcht, ſo lange in vorgedachtem Keſſel über dem Feuer ſtehen bleiben, bis ſie ſo heiß werden, daß man kaum einen Finger darin leiden kann. Es zeigt ſich alsdann auf der Farbe, an ſtatt des Schaumes, eine Haut, welche wie Kupfer ausſieht, und wenn man ſie von einander ſtößt, zeigt ſich eine grüne Farbe; alsdann iſt die Brühe gut, und wird mit Gummi verdicket.

No. 33. Dauerhaftes Blau zum Mahlen und zum Drucken, nach Delormois. Man ſchüttet in einen neuen irdenen Topf 4 Unzen ungel. Kalk, und 4 U. pulveriſirten Salzſtein von Alic.; läſſet beydes zuſammen kochen, filtrirt hernach dieſe Lauge durch Fließ-Papier, und thut zu 9 Unzen von dieſem Liquor, 1 U. Indig, welcher mit derſelben Lauge wohl zerrieben worden iſt, ½ U. rothen Arſenik oder Opernent, 2½

U.

U. Pottaſche, und eben ſo viel pulveriſirtes arab. Gummi. Man läſſet alles zuſammen kochen, bis das Obere glänzend wie Kupfer ausſieht.

No. 34. **Ein anderes dauerhaftes Blau ohne Indig.** Man thut in einen neuen Topf 3 Unzen ungel. Kalk, 2 U. pulveriſirten Salzſtein von Alic., ½ U. pulveriſirten Weinſtein, und 1½ Maß Regenwaſſer; läſſet alles ½ St. lang kochen; filtrirt dieſe Lauge durch Fließpapier, und thut zu jedem Schoppen dieſer Lauge noch 4 U. engliſchen Lackmus, ½ U. Operment, und 6 U. arab. Gummi; reibet alles wohl unter einander, und läſſet es kochen.

No. 35. **Art, das dauerhafte Blau zu drucken.** An ſtatt Kalk, läſſet man Leinſamen in einer hinreichenden Menge Waſſer kochen, und ſchüttet alles in einen großen Zober, ſtatt des Gummiwaſſers. Hernach legt man einen Rahmen von Wachstuch darüber, welcher auf dieſem Waſſer ſchwimmt; darüber legt man noch einen andern Rahmen, welcher in den erſtern geht, deſſen Grund von Caſtorhut oder Gemshaut ſeyn muß, auf welchen man die Farbe verbreitet. Wenn man die Arbeit verläſſet, muß man die Tafel, der man ſich bedient hat, wie auch den Rahmen von Haut ſorgfältig waſchen. Die Stücke Zeug, welche man druckt, müſſen auch wohl geglättet ſeyn.

No. 36. **Ein anderes dauerhaftes Blau zum Mahlen.** Zu 4 Maß rein Waſſer nimmt man 6 Unzen Pott- oder Weinſtein-Aſche, 2 U. pulveriſirten Weinſtein, ½ U. fein geriebenen Indig, 1 Pf. pulveriſirten ungel. Kalk, welcher nach und nach in den Topf gethan wird; läſſet alles zuſammen ½ St. lang kochen, und gummirt es mit Kandelzucker, bis es nicht mehr auf dem Zeuge durchſchlägt.

No. 37. **Eine andere Art von Blau zum Drucken.** Nachdem man in einen Keſſel 20 Pf. zerriebenes Braſilienholz gethan hat, gießt man 14 Eimer Waſſer darauf; läſſet es 24 St. auf einem gelinden Feuer einweichen, damit es immer warm erhalten werde; thut hernach 4 Unzen Grapp, 2 U. röm. Alaun, und 4 U. fein geriebenen Indig dazu, verſtärkt das Feuer, und läſſet den Liquor bis auf die Hälfte einkochen. Dieſe Farbe ſeihet man durch ein Sieb, und thut, wenn man ſich

derſelben bedienen will, zu jedem Maß noch ½ U. pulveriſirten cypr. Vitriol, und verdickt es mit arab. Gummi.

No. 38. Art, das ſo genannte engliſche Blau zu machen. Dieſes Blau wird nur auf feine Zeuge gebracht; und um es zu drucken, hat man nur fein zeriebenen Indig mit der Lauge von Pottaſche nöthig. Um dieſe Lauge zu machen, läſſet man 1 Pf. Pottaſche in 1½ Maß Flußwaſſer bis auf zwey Drittel einkochen, filtrirt dieſe Lauge durch Fließpapier, und reibt, wenn man ſich derſelben bedienen will, den Indig recht fein und in der gehörigen Dicke, wie die helle Brühe zum Drucken. Die Muſter, welche man bey dieſen Zitſen anbringen will, müſſen äuſſerſt fein geſchnitten und ganz ſchattiert ſeyn, weil man niemahls mehr als Eine Farbe darauf trägt. Wenn das Stück gedruckt iſt, läſſet man es 24 Stunden trocknen, und zieht es alsdann durch folgende Keſſel, die man ſchon bereit hält.

Zubereitung des erſten Farbekeſſels. Man läſſet 50 Pf. ungel. Kalk in 25 Eimer Flußwaſſer in einem hölzernen Gefäße zergehen. Wenn der Kalk völlig gelöſcht iſt, und nicht mehr dampft, läſſet man ihn ruhen, und zapfet das Waſſer durch allmähliches Abgießen in einen andern Zober ab. Dieſer Zober muß breit genug ſeyn, damit die Stücke ganz aus einander gelegt hinein gehen können, wie hernach gezeiget werden wird.

Zubereitung des zweyten Farbekeſſels. Man ſetzt 25 Eimer Flußwaſſer in einem Keſſel auf das Feuer, thut 20 Pf. Pottaſche hinein, welche man 1 St. lang kochen läſſet, indem man von Zeit zu Zeit mit einem Stocke umrührt; hernach läſſet man es kalt werden, und zapfet es in einen Zober ab, welcher eben ſo groß iſt, wie der erſte. Wenn man die Pottaſche kochen läſſet, legt man einen Sack von ſtarkem Zeuge hinein, welcher vermittelſt einer Schnur an einem quer über den Keſſel gelegten, Stocke hängt, in welchen Sack man zuvor 2 Pf. Operment in Goldplättchen und pulveriſirt gethan hat, und läſſet es, ſo lange das Kochen währet, darin.

Zubereitung des dritten Farbekeſſels. Man vermiſcht, in einem Zober von gleicher Größe, wie die an-

andern, 4 Theile Flußwaſſer, mit 1 Th. Vitriolgeiſt, und macht von dieſer Vermiſchung ſo viel als nöthig iſt, ſie der Quantität der beyden andern gleich zu machen.

Art, die Stücke durch die Farbekeſſel zu ziehen. Wenn die drey Farbekeſſel alſo zubereitet ſind, zieht man die Stücke vermittelſt eines über jeden Zober befeſtigten Weghaſpels durch. Man fängt bey dem Kalkkeſſel an, und zieht das Stück immer hin und her ¼ Stunde lang durch. Nachdem man es wieder aus dem erſten Keſſel gezogen hat, zieht man es ſogleich in den Keſſel mit Pottaſche, auf dieſelbe Art, eben ſo lange durch. In dieſem Keſſel wird das Stück ſehr ſchmutzig und aſchfarbig. Man zieht es wieder heraus, und zieht es ſo geſchwinde als möglich durch den Vitriolkeſſel, bis das Stück weiß iſt; alsdann iſt das Blau, welches nur mit Indig gedruckt iſt, eine gute Farbe. Eben dieſe Zober können dienen, bis ſie ausgehen, der mit dem Vitriole ausgenommen, den man wieder nachſtärken muß, wenn er ſchwach geworden iſt.

No. 39. Art, den blauen Farbekeſſel kalt zu machen, für doppeltſeitige Schnupftücher. Man thut in einen Zober zu jedem Pfunde fein zerriebenen Indig, 2 Pf. Vitriol, 4 Pf. ungel. Kalk, und 12 Maß Waſſer, und läſſet es 24 St. lang einweichen, während welcher Zeit man die Ingredientien von Zeit zu Zeit unter einander rührt. Man hat zugleich ein anderes über ungel. Kalk abgezogenes Waſſer, 1 Pf. zu jedem Eimer. Von dieſem zweyten Waſſer thut man 4 Eimer, auf einen von dem erſten, dazu. Man läſſet es 8 Tage lang ſtehen, wobey man es täglich 4 Mahl unter einander rührt. Alsdann probiert man es, und taucht Stückchen Zeug oder Baumwolle hinein. Daß die Farbe gut iſt, erkennt man daran, wenn die Stückchen Zeug recht grün ſind, wenn ſie aus dem Zober kommen, und blau werden, wenn man ſie wäſcht. Wenn der Zober abzunehmen anfängt, verſtärkt man ihn wieder, indem man ein wenig ungelöſchten Kalk und Weinſteinaſche oder pulveriſirten Weinſtein dazu thut.

Verfertigung des Grundes zum Decken. Zu jedem halben Maß Waſſer nimmt man 6 Unzen zerſtoßenes Gum-

Gummi, ¼ U. in kaltem Waſſer eingeweichte Stärke, ½ U. Terpenthin, und ¼ U. Talg. Man läſſet alles zuſammen ½ Viertelſtunde lang kochen, nimmt es hernach wieder vom Feuer, und thut 8 U. Pfeifenerde dazu, die, ſo wie die Stärke, in Waſſer eingeweicht worden iſt. Man miſcht alles wohl unter einander, indem man beſtändig umrührt, bis es kalt iſt. Wenn der Liquor zu hell wäre, thut man noch Stärke und Talg dazu, ſo viel nöthig iſt. Mit dieſer Vermiſchung druckt man alles das Weiße, welches man in einem blauen Grunde behalten will, und jeden Grund, der in dem kalten Zober gefärbet wird.

No. 40. **Eine andere Zubereitung, um blaue und weiße ſo genannte Porzellan-Zitſe zu verfertigen.** Man läſſet 8 Unzen pulveriſirtes Gummi in 2 Maß Waſſer zergehen. Von dieſem Waſſer nimmt man, um auf einem Marmorſteine 8 U. Pfeifenerde und eben ſo viel weißen Arſenik, welcher mit demſelben Waſſer beſonders eingeweicht worden iſt, zu reiben. Hernach miſcht man ſie unter einander, und thut das Weiße von 4 Eyern, und eine Nuß groß Kienruß dazu. Man nimmt nicht alles Gummiwaſſer auf ein Mahl, ſondern nur ſo viel nöthig iſt, daß der Liquor zum Drucken dick genug ſey.

Zur gelben Farbe, werden 1 Pfund trockne Kreuzbeeren, und 4½ Loth Pomeranzenſchalen, 2 Stunden in reinem Waſſer gekocht; nachher werden 4 Loth Alaun in ¼ Quart Eſſig aufgelöſet, und in die gekochte Brühe gethan, welche zuletzt mit Gummi verdicket wird.

No. 41. **Ein dauerhaftes Gelb zum Drucken, nach Delormois.** Man nimmt eine beliebige Quantität Eiſenfeilſtaub, welcher nach der Anweiſung von No. 2 zubereitet worden iſt, legt ihn in ein Faß, und thut zu jedem Pfunde, 3 Maß guten Weineſſig, ½ Unze vom gelbſten Operment, ⅛ U. Grünſpan, und ſo viel Saffran, als man mit 2 bis 3 Fingern faſſen kann; reibet dieſes alles mit Eſſig wohl an, und läſſet es 6 Wochen lang einweichen, indem man den Liquor täglich 3 bis 4 Mahl abzapfet, und wieder darauf gießt.

gießt. Alsdann läſſet man dieſe Farbe kochen, ſchäumet ſie fleißig ab, und gummirt ſie wie die andern.

No. 42. **Ein ſchönes Gelb zum Drucken, für den Grund.** Man läſſet 1 Pf. zerſtoßene Galläpfel in ½ Eimer Waſſer einweichen. Wenn man alsdann einen Keſſel mit 5 Eimer Waſſer auf das Feuer geſetzt hat, gießt man das Galläpfelwaſſer hinein, und thut 20 Pf. Campechenholz und 10 Pf. zerſtoßene Kreutzbeeren hinzu; läſſet alles dieſes bis zur Hälfte einkochen, und thut noch 3 Pf. beſonders zergangenen Alaun hinzu; ſeihet alles durch ein Sieb, und verdickt es mit arab. Gummi.

No. 43. **Eine Art Gelb zum Mahlen.** Man thut 2 Unzen geſtoßene Kreutzbeeren, 1 U. Campechenholz, 1 Unze Pomeranzenſchalen, und 1 U. Granatäpfel-Schalen, in 1½ Maß Fluß- oder Regen-Waſſer, läſſet es 24 St. einweichen, und alsdann 2 St. lang kochen; thut hernach ½ Pf. zerſtoßenen und beſonders zerlaſſenen Alaun, nebſt einer gehörigen Quantität Gummi hinzu. Will man es mehr Jonquillegelb haben, ſo thut man etwas Steinſalz, oder von ungelöſchtem Kalk abgezogenes Scheidewaſſer dazu.

Grün entſteht aus der blauen und gelben Farbe. Man druckt oder mahlt nähmlich erſt blau; und ſetzt alsdann auf das Blau die gelbe Farbe. Je dunkler das Blau iſt, deſto dunkler wird auch, nachdem das Gelb aufgemahlt iſt, das Grün; und umgekehrt.

No. 44. **Ein ſchönes Grün zum Drucken, nach Delormois.** Man thut in einen Keſſel 15 Pf. zerriebenes Braſilienholz, 10 Pf. Campechenholz, und 4 U. ungelöſchten Kalk, gießt 12 Eimer Waſſer darauf, und läſſet es bis auf zwey Drittel einkochen; hernach zapfet man es ab, läſſet den davon abgelaufenen Liquor 1 St. lang mit 8 Pf. zerſtoßenen Kreutzbeeren kochen, ſeihet dieſe Farbe durch ein Sieb, und hebt ſie in einem gut verwahrten Geſchirre auf. Wenn man ſich derſelben bedienen will, gummirt man ſie, und thut zu jedem Maß noch ¼ U. pulveriſirten Grünſpan.

No. 45. **Ein anderes Grün.** Man gießt 12 Eimer Waſſer auf 17 Pf. zerriebenes Braſilienholz, 11 Pf. Cam-

Campechenholz, 4 U. Roucou, und 4 U. ungelöſchten Kalk; läſſet dieſes alles bis auf zwey Drittel einkochen, und ſeihet es durch ein Sieb; zuletzt läſſet man dieſe Farbe mit 9 Pf. zerſtoßenen Kreutzbeeren kochen; übrigens gummirt und bereitet man es wie das vorige Grün.

No. 46. **Perlgrauen Grund zu machen.** Man nimmt blaue Farbe No. 33, gießt 4 Mahl ſo viel Waſſer dazu, läſſet es kochen, und thut es in einen Zober, welcher dazu gemacht iſt, die Stücke durchzuziehen; und wenn dieſe Farbe kalt iſt, zieht man die Stücke Zeug mit einem Haſpel durch. Ehe man dieſelben aber durchzieht, muß der Grund zum Decken recht trocken ſeyn. Man macht den Grund ſo dunkel als man will, indem man die Stücke verſchiedene Mahl durchzieht. Hernach wäſcht man ſie, um den Deckgrund weg zu bringen, welcher die Blumen bedeckte.

No. 47. **Olivengrund zu machen.** Man läſſet Waid mit eben ſo viel Campechenholz, 2 Stunden lang, mit einem 4ten Theile von Pottaſche kochen. Hernach nimmt man Braſilienholz, welches ſeit dem Abend zuvor eingeweicht worden iſt, und läſſet es eben ſo mit etwas Grünſpan kochen. Dieſe letzte Farbe miſcht man mit der erſten, je nach dem man die Farbe mehr oder weniger dunkel haben will. Alsdann zieht man die Stücke Zeug auf vorerwähnte Art durch.

Der Verfaſſer der Obſervations ſur l'hiſtoire naturelle, ſur la Phyſique & ſur la Peinture &c. To. 1. P. 2. à Par. 1752, 8. **beſchreibt, S.** 126, fgg. **die Art, den Kattun auf morgenländiſche oder türkiſche Art zu färben, folgender Maßen.**

„Ich habe die morgenländiſchen Kattune, und die, welche in Marſeille verfertiget werden, färben geſehen. Es gibt heut zu Tage in dieſer Stadt Manufacturen, die uns gedruckte Zeuge liefern, die an Schönheit den indianiſchen gleich kommen, und deren Muſter und Zeichnungen ſo gar weit beſſer, als der letztern ihre, ſind. Allein, dem ungeachtet iſt der Unterſchied zwiſchen unſerm Kattun, und dem morgenländiſchen, beträchtlich. Unſere fallen beſſer in die Augen, die Blumen ſind nach einem beſſern Geſchmacke und

beſſer

beſſer ſchattiert; allein, gewiſſe Farben ſind nicht ſo feſt, und auch nicht ſo ſchön.

„Die Manufacturen von gedruckten Zeugen findet man gegenwärtig durchgängig in den beſten europäiſchen Handelsſtädten. Sie werden gewaltig ſtark vertrieben, und bringen denjenigen Oertern, wo es erlaubt iſt, ſelbige zu verfertigen, ſehr viel ein.

„Ich habe auf meinen Reiſen wahrgenommen, daß dieſe Zeuge in den Städten, wo ſie verbothen ſind, höher gehalten werden, und daß man dergleichen in vieler Privatleute Häuſern findet. Ich werde mich hier in keine umſtändliche Beſchreibung von dieſem Handel einlaſſen, ſondern ich will nur die Art und Weiſe, wie die Kattunzeuge verfertiget werden, und die Natur der Zuthaten beſchreiben, welche die unterſchiedlichen Arten der Farben geben, mit welchen dieſe Zeuge gedruckt werden. Weder das Waſſer, noch die Seiſe, können dieſe Farben verderben, oder ausziehen. Dieſes kann jemanden auf verſchiedene, zur Geſchichte der Mineralien und des Färbens überhaupt dienliche, Betrachtungen bringen.

„**Das Galläpfelwaſſer, womit die Zeuge bereitet werden, wenn Kattun auf türkiſche Art gefärbet werden ſoll.** Man nimmt 3 Unzen levantiſche Galläpfel, ſo weiß als man ſie haben kann, zerſtößt dieſelben, und thut ſie in 8 Maß laulich Waſſer. Wenn das Waſſer kalt iſt, taucht man die Zeuge hinein, und läſſet dieſelben, ohne ſie auszuringen, recht trocken werden. Wenn ſie trocken ſind, kann man ſie mit hölzernen Formen, worauf verſchiedene Blumen geſchnitten ſind, drucken.

„**Die Maſſe oder Compoſition, mit welcher Zeuge gedruckt werden.** Man nimmt 3 Unzen gepülverten römiſchen Alaun, läſſet ſie in einem Nößel (Chopine) Flußwaſſer über dem Feuer zergehen, und thut hernach 5 U. recht weißes arabiſches Gummi hinein. Wenn das Gummi in dem Alaunwaſſer zergangen iſt, ſeihet man es mit 2 U. Arſenik, den man vorher in ein wenig von dieſem Alaun-Waſſer aufgelöſet haben muß, durch ein leinen Tuch. Mit dieſem Mengſel von Alaun, Gummi und Arſenik, kann man den Kattun, oder die Leinwand, wenn ſie mit gedachtem Galläpfelwaſſer zubereitet worden ſind, drucken. Man kann dieſer Compoſition eine beliebige Farbe geben, damit die Muſter ſich deſto beſſer ausnehmen; nur muß ſie ſo beſchaf-

ſchaffen ſeyn, daß ſie ſich auf dem Grunde wieder auswa‑ſchen und bleichen läſſet, damit nur die gedruckten Blumen gefärbt erſcheinen. Dergleichen Compoſitionen ſind folgende.

„Zum Roth. Man thut in einen großen Keſſel 2 Eimer Waſſer; der Keſſel darf aber nicht weiter als bis auf drey Viertel davon voll werden, und ſetzt ihn über ein Kohlen‑Feuer. Wenn das Waſſer warm iſt, thut man ½ Pf. der reinſten Färberröthe, oder feinen Grapp, und 1 Unze Curcuma, oder Terra merita, wenn alles vorher geſtoßen wor‑den, hinein, und läſſet alles zuſammen kochen. Wenn der Sud anfängt zu ſteigen, thut man die auf vorgedachte Art gedruckten Zeuge hinein. (Man wird in einem ſolchen Keſſel ſchwerlich mehr, als ein Stück von 6 Ellen, färben können.) Man läſſet die Brühe ½ Stunde kochen, rührt aber und wendet die Zeuge während dem Kochen immer mit einem Stabe um, damit ſie die Farbe überall gleich an‑nehmen. So bald als der Druck mit der erſten Compoſi‑tion, eine ſchöne rothe Farbe angenommen hat, wirft man den Zeug in ein Faß mit kaltem Waſſer, ſpühlt ſie wohl aus, und ſchlägt ſie. Hernach breitet man ſie auf einen Raſen aus, damit ſie trocken werden, und wenn ſie zu trocknen anfangen, begießt man ſie immer wieder von neuem mit reinem Waſſer. Auf ſolche Art wird der röthliche Grund ſchön weiß werden, und die rothe Farbe wird überaus ſchön auf den gedruckten Blumen bleiben.

„Die Zeuge werden eine ſchönere Farbe bekommen, wenn man dieſelben, nachdem ſie aus dem Bade gekommen, und vorher erſtlich in ein Faß mit friſchem Waſſer geworfen worden ſind, in einem Fluſſe oder andern fließenden Waſ‑ſer ſpühlen kann.

„Zum Schwarz. Man nimmt eine Kanne (Pinte) von dem ſtärkſten guten Eſſige, thut ½ Pf. Eiſenfeilſpäne, die recht verroſtet ſind, hinein, und läſſet es bis zur Hälfte ein‑kochen. Alsdann läſſet man die Feilſpäne ſich zu Boden ſetzen, gießt das Klare hiervon ab, und verdickt es mit fei‑nem Mehle. Hernach trägt man dieſe Compoſition auf die Formen, und druckt die Zeuge damit, wenn ſie mit vorbe‑ſchriebenem Galläpfelwaſſer zugerichtet worden ſind, und läſſet ſie trocknen. Wenn ſie recht trocken ſind, kocht man ſie in ſauerm Kleyenwaſſer.

Zur

„Zur hellen Muskus-Farbe. Man nimmt Lederbereiterwaſſer, welches recht alt iſt, und läſſet es eben ſo, wie vorher den Eſſig, mit dem Eiſenroſte kochen; hernach verdickt man es mit feinem Mehle, daß es die Dicke eines etwas dünnen Breyes bekommt, damit es ſich auf die Formen tragen, und auf den Zeug, welcher vorher mit Gallläpfelwaſſer zubereitet worden iſt, drucken laſſe. Wenn der Zeug damit gedruckt iſt, läſſet man ihn trocken werden; hernach wird er eben ſo gekocht, wie bey dem Schwarz gezeigt worden iſt.

„Die Farben werden reiner und lebhafter, wenn man, an ſtatt des feinen Mehles, zu Verdickung des Liquors zum Schwarz und zur Muskus-Farbe, ſo viel arabiſches Gummi nimmt, als nöthig iſt, dieſem Liquor die Conſiſtenz eines Syruppes zu geben, ſo, daß er weder zu dick noch zu flüſſig iſt.

„Zum Blau. Man gießt in ein Faß 2 Eimer Waſſer, thut 4 Unzen gepülverte Galläpfel von Aleppo, und 2 U. Grünſpan, hinein, und läſſet es 24 Stunden weichen. Hernach nimmt man 1 Pf. Colophonium, oder gereinigtes Pech-Harz, und 3 U. gelbes Wachs, läſſet es zuſammen über dem Feuer ſchmelzen; und wenn die Ingredientien noch warm und fließend ſind, druckt man damit die Zeuge oder Schnupftücher, vermittelſt der Formen. Wenn das Drucken geſchehen iſt, thut man die Zeuge in das Faß mit erſt beſchriebener blauen Farbe, läſſet ſie 5 Stunden darin liegen, nimmt ſie ſodann wieder heraus, hängt ſie an die Luft, und läſſet ſie trocken werden. Hierauf nimmt man ½ Pf. Campechenholz, thut es in 2 kleine Eimer Waſſer, und läſſet es in einem Keſſel, der noch zwey Mahl ſo viel hält, kochen. Wenn dieſes geſchehen iſt, nimmt man das Holz mit einem Schaumlöffel heraus, und läſſet die Farbe kalt werden. Sodann thut man die Zeuge oder Tücher in kaltes Waſſer, läſſet ſie 2 St. lang darin weichen, und hernach im Schatten trocknen. Wenn ſie trocken ſind, läſſet man Waſſer in einem großen Keſſel, darin die Zeuge gemächlich liegen können, kochen. Wenn das Waſſer kocht, wirft man die Zeuge hinein, wendet ſie mit einem Stabe um, indem man ſie in die Höhe hebt, und ſchäumet das Wachs und das Colophonium, welche oben auf dem Waſſer ſchwimmen, ab. Wenn man ſieht, daß von dem Colophonium und dem Wachſe auf dem Zeuge nichts mehr zu ſpü-

ren iſt, zieht man es wieder aus dem Keſſel, wirft es in friſches Waſſer, damit es wohl ausgeſpühlet werde, und läſſet es zum letzten Mahl trocknen.

„Zum Gelb. Man nimmt eine Handvoll oder 4 Unzen levantiſchen Saffran, wäſcht ihn wohl, und läſſet ihn in einer Kanne (Pinte) Waſſer kochen. Wenn es bis auf ½ Nößel (Septie) eingekocht iſt, läſſet man es kalt werden; hernach thut man den Saft von 2 Citronen, und ½ Pf. Scheidewaſſer, hinein, und braucht dieſe Compoſition, wenn ſie zu kochen anfangen will.

„Zum Violett. Man nimmt 4 Unzen Bergblau (Alumen rocca) und wirft es in einen Eimer rother Suppe, die aus indianiſchem Holze gemacht worden iſt; wenn dieſe Brühe verkühlt iſt, taucht man die auf oben beſchriebene Art blau gedruckten Zeuge oder Tücher hinein, ehe ſie gekocht werden“.

Allgem. Magaz. der Natur, Kunſt und Wiſſenſch. 1 Th. Lpz. 1753, gr. 8. S. 178, fgg.

Im J. 1783, gab Hr. Ge. Ewert Habich, in Heſſen-Caſſel, ein Werk, u. d. T. **Angabe zum Catun- und Leinwandsdruck, wie auch Baumwolle, Leinwand und Wolle in ächten und unächten Couleuren zu färben; mit den dienlichen Anmerkungen und ſonſtig dabey zu wiſſen nöthigen Sachen, verſehen**, Caſſel, 15½ Bog. in 8. heraus. Dieſes Werkchen iſt zwar theuer, und koſtete damahls 4 Louisd'or, oder 7 Ducaten; es enthält aber für Kattun- und Leinwand-Drucker ſolche wichtige Anweiſungen, wofür, weil ſie ſich auf ſelbſt eigene Erfahrungen des Verf., und nicht auf bloße Theorie, gründen, von manchen Manufacturiers für eine einzige Entdeckung gern oft doppelt und drey Mahl ſo viel gegeben werden würde; und in dieſer Rückſicht, da jeder Sachverſtändige weiß, wie koſtbar dergleichen praktiſche Verſuche ſind, iſt das Buch weder zu theuer, noch wird der Herausgeber für ſeine gutmüthige Entdeckung, wenn er ſeinen Koſten Aufwand rechnet, ſonderlichen Vortheil haben; den großen Nutzen aber kann es ſtiften, daß der Verf. durch guten Abgang deſſel-

deſſelben, in den Stand geſetzet würde, durch neue Verſuche den wichtigen Gegenſtand zu vervollkommnen.

Der erſte Abſchnitt handelt vom Waſſer, auf deſſen Kenntniß und Beurtheilung bey der Färberey viel beruhet, weil es (obgleich ſehr ſelten) ganz reines gibt, und auch mit fremden Theilen vermiſchtes Waſſer; dieſes letztere hat mehr Erdharz, Salz, Sauerſalz, Laugenſalze, Mittelſalz, von verſchiedener Art, als: Kochſalz und Salpeter; ferner Erde, Kalk, Gyps, Metalle, z. B. Eiſen, Bley und Kupfer mit ſich vereinigt; andere Waſſer aber entſtehen aus Hagel, Reif, Thau, Schnee, fließenden und Springwaſſern, oder ſie entſpringen aus Leim und Klei. Hr. Habich lehrt, wozu jede Art am beſten zu gebrauchen iſt. In der Fortſetzung ſagt Hr. H. daß ein jedes Waſſer von einer jeden Salzart nur eine gewiſſe Portion, von einem mehr, von andern weniger, eines geſchwinde und das andere langſam, auflöſe.

Von S. 19 handelt er nun vom Cottondruck überhaupt, und claſſificirt die ſämmtlich dazu dienlichen Sachen unter Beſtimmung ihrer Natur und Wirkung. Er theilt ſie 1) in vegetabiliſche, 2) in rein mineraliſche, 3) in metalliſche Säuren, 4) in arſenicalia, 5) in alcaliſche Salze und Erdarten, 6) in Metalle, und 7) in Vegetabilia. Von allen dieſen handelt er ſehr umſtändlich, ausführlich, und für jedes Gebrauch unterrichtend, beſonders aber vom Krapp, als dem unentbehrlichſten und häufigſten erforderlichen Färbeſtoffe zum Cotton- und Leinwanddruck.

S. 45 folgen dann: Angabe zu verſchiedenen Elaborationen und Vorarbeitungen, ſowohl zum Cottondruck als Färben. Nähmlich: das Sal martis ohne Corroſiv, auch Eiſenroſt oder Crocus martis zu machen; weißen Vitriol zu reinigen; aus der Souda das Salz mit Weinſtein zu extrahiren; Alaun zu brennen; blauen Vitriol; Sacchar. und Acet. Saturni; Sacch. und Acet. Jupit. (Jovis); Sal tartari, Crem. tart.; Schwefelleber; Queckſilber-Vitriol, oder Solution zur Speculation; Magiſterium alum.; deſtillirten Grünſpan; rothe und graue Mercurius-Compoſition; Spirit. Sal. Ammon. c. calc. viv. zu machen; den Spirit. veneris, Scharlach-Compoſition, und Wißmuth-Solution zu fertigen, nebſt Anmerkungen über vorhergehende mineraliſche und andere Präparate; ingl. den Fernambock und das

Blauholz abzukochen; Orlean zum Aufbewahren und beſſern Färben zu präpariren; Curcume zum chymiſchen Gebrauch abzukochen; Eiſen-Vitriol zu reinigen; ganz reinen Eiſen-Vitriol zu machen; Pottaſche zu reinigen; Ochſenblut zu calciniren. Dann folgt S. 65. Berliner Blau zu machen; Bereitung der alkaliſchen und der Vitriol-Lauge; chymiſche Indigo-Tinctur zu machen; ächte kalte Blauküpe ſowohl zum leinen als baumwollenen Garn, wie auch die Boden daraus blau zu färben; gelb einzumahlen, auf dreyerley Art; von Merde d'oïe, Olivengrün und dergleichen Farben; Eiſenbeitze zu machen; Zubereitung der Eiſenbeitze zu Chamois und Roſtgelb, ingl. zum Schwarzen; auch Schwarz zum Druck ohne Nachfärben.

S. 90, fgg. Von der Art die Mordancen zu combiniren und deren Angaben; ordinär roth; ſchön dunkelroth; hellroth in derſelben Schattierung; Scharlach-ähnlich roth; ein helleres roth in dieſer Schattierung; Carmoiſin-ähnlich roth; ein helleres roth in derſelben Schattierung; noch heller in dergleichen; Roſa-ähnlich roth; Feuerfarbenroth; Purpur-ähnliche Farbe; dunkelviolett; zum Einfaſſen Violett; klein Violett; Lila und dahin nüancirende Couleuren; ſehr dunkel Violett; zweyfach und ſehr feines Violett. Dann folgt die Anweiſung zu neunerley braunen Couleuren. Dann von den Bodenfarben, als: Oliven und Merde d'oïe; Orange oder goldgelb; Citron- und andere gelbe Boden.

Von S. 118 handelt Hr. H. von der Behandlung der Cottone vor dem Druck; dann vom Ausfärben derſelben, dem er zweyerley Angaben, die Stärke zur Appretur der Cottone zuzubereiten, beyfügt.

Hierauf gibt derſelbe, von S. 127, vom Leinwand- oder Leinendruck Nachricht, lehrt die erſte und zweyte Präparatur, das Leinenbeitzen, und die Gallirung, und zeigt das erforderliche über die Mordancen ausführlich.

S. 137, folgt von den feſten Farben auf Baumwollen-Garn, und S. 174, fgg. von den ächten Farben auf Leinen-Garn. Von S. 195 an, unterrichtet er von den Wollen-Farben, und handelt, auf 8 Blättern, von den verſchiedenen Küpen und ihren Verbeſſerungen.

So wichtig und nützlich indeſſen dieſes Buch iſt: ſo wird man doch gewahr, daß der Verf. ſich hin und wieder verſchiedener Ausdrücke bedient hat, welche zu erkennen geben, daß er eines Theils die wahre Beſchaffenheit mancher Kör-

per,

per, die er zur Ausziehung des Färbeſtoffes aus den verſchiedenen Materialien ꝛc. empfohlen hat, nicht recht gekannt, andern Theils aber auch manche Veränderungen, welche die zur Färbekunſt brauchbaren Körper durch die angegebenen Verfahrungsarten erleiden, nicht richtig erklärt habe, wovon Hr. D. Eſchenbach im 3 St. des leipz. Magaz. zur Naturkunde, Mathem. und Oekon. v. J. 1783, S. 378, f. einige Beyſpiele anführt.

Von gedachtem Buche hat Hr. Habich im J. 1784, eine neue Auflage für ſeine Rechnung veranſtaltet, welche er für 10 Rthlr. verkauft. Für den Nachdruck, dem er wohl ſchwerlich, ungeachtet des Unrechtes dabey, würde entgangen ſeyn, hat er dadurch ſich zu ſchützen geſucht, daß er ſeine Anleitung nur der Hauptſache nach in dem Buche bekannt gemacht hat, und daß diejenigen, welche ſich des Buches mit Nutzen bedienen wollen, vorher ſchriftlich von ihm nähere Anweiſung, und Anzeige verſchiedener Hand-Griffe, erhalten müſſen, welche er alſo niemanden, als nur denen, welche ſein Buch bey ihm ſelbſt, oder ſeinen Commiſſionären, gekauft und ihre Nahmen angegeben haben, mittheilt, ſo, daß alſo der Nachdruck den Käufern dennoch unnütz bleibt.

Was die Verfertigung der Muſter zu den Kattunen und Zitſen betrifft, ſo muß ein Zeichner alle Arten von Muſtern zu Zeugen kennen, und die Verfertigung derſelben verſtehen, um ſeine Muſter danach einzurichten, und ſie nach der Art von Zeuge, den man machen will, zu färben. Es laſſen ſich hauptſächlich folgende Arten unterſcheiden: Calanca Zits; halb Calanca; ordinärer Zits; Patenace; kleine Art; Miniatur; Peruvienne für Mannskleider; Doppelt-Blau; Doppeltviolett; Camayeu von allen Farben; Zits zur Trauer; Porzellan-Zits; Schnupftücher mit doppelten Seiten ꝛc. Für jede dieſer Arten Zeuge müſſen verſchiedene Muſter verfertiget werden.

Bey dem feinen Calanca, welcher ein Zeug iſt, der zu einem gewiſſen Preiſe ſteigen kann, kann man die Farben bis auf drey in allen Gattungen vervielfältigen; und mit drey Farben und dem Weißen kann

man eine Blume wie natürlich bringen, wenn man die vermiſchten Farben zu Hülfe nimmt, als: Roth unter Violett, um Carmeſin zu machen; Violett unter Blau, um das doppelte Blau zu machen; Gelb unter Violett, um Holzfarbe, Vorgrund und Dunkel-Gelb zu machen; Gelb auf Blau, um Grün zu machen; Gelb auf Roth, um Soucifarbe zu machen, u. ſ. w.

Ein Muſter-Zeichner muß in ſeinen Calanca-Muſtern alle dieſe Farbenmiſchungen anbringen, um ſeine Farben zu vervielfältigen und ſeine Muſter auszuzieren. Er muß auch in ſeinen Blumen das Weiß und Schwarz anbringen, die rothen Blumen ausgenommen, in welche man kein Schwarz hinein bringt; er muß aber die weißen und ſchwarzen Theile am rechten Orte ſtehen zu laſſen wiſſen.

Da in den Zits-Muſtern alle Freyheiten erlaubt ſind, ſo kann man von allem bey dem Calanca anbringen, als: natürliche Blumen, indianiſche und willkürliche Blumen und Früchte, Bänder, Spitzen, Treſſen von allerley Art. Man bringt zuweilen Landſchaften und ſo gar Thiere darauf an, beſonders Schmetterlinge und andere Inſecten, und Vögel; doch werden jederzeit die Muſter, welche der Natur am nächſten kommen, am meiſten geſucht. Wenn die natürlichen Blumen, welche man darauf trägt, wohl gezeichnet und gut gemahlt ſind; wenn der Zeug und die Verarbeitung mit der correcten Zeichnung überein treffen: ſo gibt ſolches einen Zits, welcher ſich bald verkauft. Ein Muſter-Zeichner muß ſich alſo befleißigen, natürliche Zeichnungen zu machen, und niemahls auf Einen Stock Blumen von verſchiedenen Arten bringen. Auch muß er nicht verſchiedene Farben in Eine Blume bringen; es muß z. B. in einer Roſe nichts als Roth, in einer Hyacinthe nichts als Blau, in einer Narziſſe oder Jonquille nichts als Gelb,

Gelb, in einem Veilchen nichts als Violett ꝛc. ſeyn. Es gibt indeſſen gewiſſe Blumen, die verſchiedene Farben annehmen können, als: Anemonen, bunte geſtreifte Tulpen, Dreyfaltigkeitsblumen, u. a. m. Ein Muſter-Zeichner muß aber ſeine Farben wohl zu vertheilen wiſſen, damit weder der Drucker noch der Coloriſt eines in das andere menge.

Bey dem halben Calanca legt man nur zweyerley Roth, ein Violett, ein Grün, ein Gelb, und ein Blau, an; man muß aber die Farben am rechten Orte anbringen, als z. B. das Violett unter das Blau, dieſes gibt zweyerley Blau; das Violett unter das Roth, dieſes gibt Weinfarbe. Man kann auch verſchiedenes Grün machen, wenn man einige Blätter und einige Theile derſelben gelb läſſet, und kein Grün darauf anlegt, dieſes gibt zweyerley Grün; und vermittelſt des Schwarzen, wenn es gut vertheilt wird, kann man ein drittes daraus machen. Man kann auch ſchöne Holzfarben machen, die zu Blumen dienen können, wenn man Gelb auf Violett trägt, welches ſchon von dem Schwarzen beſchattet iſt, dieſes gibt drey Farben mit wenigen Koſten.

Die ordinären oder gemeinen Zitſe werden nur mit einer oder zwo Farben gemacht, als: ganz ſchwarz, oder ganz roth, oder ſchwarz und roth. Der Muſter-Zeichner muß ſeine Muſter durch den Schnitt auszieren. Er kann auch etwas Schönes in dieſer Art hervor bringen, wenn er das Ausgehackte, Geſprenkelte und Getüpfelte, die Kreuz-Schattierungen und Striche von oben herab, liegend und quer durch recht zu erheben weiß. Das Fiſchhautartige iſt nichts anders, als kleine ſehr nahe beyſammen geſetzte Höhlungen, die einen mit kleinen weißen Puncten gebildeten Grund ausmachen. So wie man mit Zacken von verſchiedener Dicke einen mit kleinen ſchwarzen Puncten beſtreuten Grund macht: ſo kann man auch mit dieſer Art

von Holzſchnitten verſchiedene Gattungen von kleinen querweiſe eingelegten Muſtern machen; und die Engländer haben ſolches öfters mit glücklichem Erfolge in den Blumen, Treſſen und Spitzen angebracht.

Die Patenaces ſind nichts anders, als gewöhnliche Zitſe, in welchen man Blau und Gelb zuſetzt. Es iſt dabey zu bemerken, daß der Zeug von einer vorzüglichern Güte ſeyn müſſe.

Die kleinen Arten werden noch mit vier Farben gemacht, als: Schwarz, Roth, Blau, und Gelb. Zuweilen thut man kein Gelb dazu. Zu dieſer Gattung nimmt man ſchöne Zeuge, und man kann ſehr artige Sachen machen; der Muſter-Zeichner aber muß ſeine größte Blumen nicht größer machen, als eine Erbſe, oder höchſtens wie eine Haſelnuß, und viele kleine Sache herum getüpfelt.

Die Peruviennes ſind Muſter, welche man gemeiniglich aus ſeidenen Droguets und Luſtrines oder andern Zeugen zu Manns-Kleidern (ſ. Th. XX, S. 115) zieht. In dieſer Art von Zitſen kann man das Schwarz vortheilhaft anbringen. Die einfachſten Muſter ſind die beſten. Ein Muſter darf nicht mehr als vier Farben haben, und es gelingt ſo gar immer beſſer mit drey Farben; denn die unordentliche Vereinigung der Farben in dieſer Art Zeuge verurſachet, daß ſie immer ſchlecht gerathen.

Die Doppeltblauen werden ganz ſchwarz gedruckt, und die Blumen ganz ſchattiert, ſo daß, wenn man Violett für die Mittel-Farben zwiſchen Licht und Schatten, und Blau zur Haupt-Farbe anlegt, dabey indeſſen doch Weiß in den großen Gegenſtänden behält, ſolches einen blauen Camayeu gibt. Man macht auch dergleichen mit dreyerley Blau, vermittelſt eines Violett darunter, und zweyerley Blau darüber.

Die Doppeltviolletten werden auf dieſelbe Art aufgetragen. Man ſchattiert die Blumen mit Schwarz, und

und zieht ein Violett darüber, welches zweyerley Violett gibt. Bey feinen Zeugen zieht man zweyerley Violett darüber, welches mit dem Schwarzen dreyerley Violett ausmacht. In dieſen Muſtern kann man von allem nach Belieben anlegen.

Die rothen Camayeux werden auf dieſelbe Art gemacht. Der ganze Unterſchied dabey iſt, daß man die Tafel mit braunem Roth druckt, welches man feines Roth nennt.

Man verfertiget auch Trauer-Zitſe. Einige werden mit ſchwarzem Grunde gemacht, und die andern mit ſchwarzen Blumen in einem etwas verzierten weißen Grunde. In dieſer Art Zeuge kann der Muſter-Zeichner das Gezackte und Getüpfelte anbringen. Man kann auch den Kupferſtich nachahmen vermitelſt zweyer Tafeln, deren Kreuz-Schattierungen bey dem Drucke quer über einander gehen. Dieſes verurſachet, daß die Muſter auf Kupferplatten geſtochen zu ſeyn ſcheinen.

Die Zitſe, welche das Porzellan nachahmen, (ſ. oben, S. 76, No. 40) werden mit Indig gedruckt, und kommen nicht auf die Bleiche. Die doppeltſeitigen Schnupftücher, (ſ. oben, No. 39) werden in dem Keſſel gedeckt gemacht. Dieſe Muſter werden auf blauem Papiere verfertiget, und mit Weiß gezeichnet.

Ueberhaupt müſſen die Zits-Muſter leicht, und die Gegenſtände wohl unterſchieden ſeyn. Es muß immer in jedem Muſter ein herrſchender Gegenſtand ſeyn, entweder durch die Blumen, oder durch die Farbe, und die Muſter müſſen ſich entweder in die Länge oder in die Breite brechen. Das macht unfehlbar eine gute Wirkung, weil die Muſter ſich faſt niemahls abſondern, und die Gegenſtände immer beſſer durch das völlige Ganze ins Viereck kommen. Uebrigens muß ein Muſter-Zeichner dahin ſehen, daß er die Farben wohl anbringe und ſchone, damit er dem

Coloriſten die Arbeit erleichtere, und den Zeug minder koſtbar mache.

Nach dem gezeichneten Muſter, werden die Drucker-Formen von dem Formſchneider in Holz geſchnitten. Dieſe Kunſt, und die verſchiedenen Arten der Formen, als: die Vorform, Paßform und Grundform, habe ich bereits im XIV Th. S. 499 — 508, beſchrieben, worauf ich mich alſo hier beziehe.

Jo. Ludw. Schwarz, eröffnet, im 1 Th. des Buchdruckers, 2ter Aufl. Hamb. 1775, 8. im 21 St. S. 267, fgg. gewiſſe Vorſchläge, wie man in den Kattun-Manufacturen, durch Anſchaffung bleyerner Formen, aus deren verſchiedenen Veränderungen ſich mannichfaltige Verzierungen heraus bringen laſſen, die Buchdruckerey nachahmen könnte. Er erklärt ſich darüber folgender Maßen.

„Die Kattunfabriken liefern uns jährlich erſtaunlich viele neue Muſter von allerley bunten, geblümten, couleurten, gerankten, und nach der Schattirung ausgearbeiteten Zitzen. Die Formen, deren ſelbige ſich zum Abdrucke bedienen, haben viele Aehnlichkeit mit den Buchdruckerſtöcken, Leiſten und Röschen, nur daß jene ungemein größer, aber auch viel gröber geſchnitten ſind. Die Bearbeitungsart im Abdrucken iſt auch hebend, und geſchieht mit der Form in der Hand, da im Gegentheil die Buchdruckerformen liegend ausgepräget werden. Dennoch können ebenmäßig veränderte Farbeſorten, und zwar ſehr accurate Einſchaltungen, mit den Buchdruckerpreſſen bewerkſtelliget werden. Die Calender legen davon einen Beweis ab, wo vielfältig nur eine Zeile, oder gar ein einziges Zeichen, roth gedruckt, zwiſchen den ſchwarzen Zeilen erſcheint.

„Da ich mir vorgenommen habe, von den in Bley gegoſſenen Zierrathen etwas zu erwähnen, ſo ſehe ich mich in die Verlegenheit geſetzt, wegen den gebräuchlichen Kunſt-Wörtern ſowohl andern begreiflich zu werden, welche in der Buchdruckereywiſſenſchaft nicht bewandert ſind, als auch der Herren Kattunfabrikanten geläufige und gebräuchliche Redensarten, mir in allen Wendungen zu Nutze machen zu können.

„Einmahl iſt die Compoſition der Buchſtaben von Zinn und Bley dauerhaft, und doch geſchmeidig ſpröde, hält

eine

eine gewiſſe Schwere in ſich, daß leicht ein Quadratfuß auf 18, 20 bis 25 Pfund anwächſt. Dieſe vielen Stücke weiß ein Setzer dergeſtalt zuſammen zu fügen, und mit egalen Stegen in einem eiſernen verkeilten oder ſchraubenden Rahmen einzuſpannen, daß von tauſend Stücken bey der Aufhebung kein einziges Spatium heraus fällt. Solche Handgriffe braucht er aber auch nicht weiter, als bis die Form von dem Brete in der Preſſe auf das meſſingene Fundament geleget wird, und der Drucker nach verrichteter Arbeit dieſelbe wieder aushebt. Alles Papier wird auf der Form ausgedruckt. Hier iſt alſo die wichtige Frage: wie es möglich zu machen wäre, daß man eine ſolche Schwere zu der Handhabung anbringen könnte, daß die Formen, durch vielfältiges Heben nie Gefahr liefen auszuſpringen oder auszuſchießen, und in Kattundruckerfarben auf dem Zeuge ausgedrucket werden könnten? und ob es gleichfalls nicht möglich zu machen wäre, alle bey den Kattundruckereyen nur zu erdenkende Muſter, dieſelben möchten Schattierungen, Blumen, Ranken, Kanten, u. d. gl. mit verſchiedenen Couleuren vorſtellen ſollen, durch alle nur erſinnliche Veränderungen der vielen Blumen mit gleichmäßigem Laube, der Früchte und der Blätter, durch Stücke, wie ſich die Röschen, Noten und Linien fügen laſſen, und alsdann ein Ganzes auszumachen ſcheinen, auf einen gewiſſen Kegel, als der Text oder doppelten Mittel, erfinden und in Guß bringen zu können. Wenn dieſes zu bewerkſtelligen wäre, auf welche Art und Weiſe dieſe vielen Stücke, und in welcher ſichern Einſpannung bey den Kattundruckereyen es am bequemſten wegen eines egalen Abdruckes ſich anbringen lieſſe?

„Für einen Erfinder neuer Gebräuche wird mich niemand anſehen; ich bin ſogleich bereit, von meinen Vorſchlägen abzuſtehen, wenn mir jemand durch überzeugende Gründe die Unzulänglichkeit in dieſer Art zeigt. Mögliche Dinge ſind durch Nachſinnen noch möglicher zu machen. Es würde dem erſten Unternehmer, die Kattunformen auf dieſe Weiſe einzurichten, ein anſehnliches Capitälchen koſten, das er zum Stempelſchneiden, Schriftgießen, und für die Menge ſolcher Verzierungen, verwenden müßte. Fünf bis ſechs Centner laſſen ſich bald aufſetzen; aber der Vortheil bleibt, daß, ſo bald ein Stück ausgedruckt iſt, die Schrift gleich wieder abgeleget, und zu einem neuen Muſter

ſter verwandt werden kann. Ein Gleichniß hiervon zu geben, ſo druckt der Buchdrucker mit einer einzigen Schrift, die 5 bis 6 Ctn. ſtark iſt, 24 Alphabet, das Alphabet zu 25 Bogen, und die Auflage zu 2000 gerechnet. Gibt der Herr ſelbſt gute Achtung mit auf die Arbeit, und er hat geſchickte Leute, auf welche er ſich verlaſſen kann, die beym Auftragen und Waſchen alles wohl beobachten, ſo kann er das Gewicht dieſer Schrift noch zu mehr als einem ſolchen Werke verwenden, und wohl drey ſolche Auflagen damit beſchaffen. Den Ueberſchlag will ich gar nicht machen, man möchte denken, die Buchdrucker würden zu reich; aber rechnen kann ein jeder, da ich den Centner Schrift, nähmlich einen etwas groben Kegel, nur zu 20 Thaler ſetze, das Alphabet zu drucken für 4 Schillinge bezahlt bekomme, (ohne Papier zu zuthun,) was tragen alſo 24 Alphabet, der Bogen zu 2000 Auflage beſtimmt, in der Summe aus? Der Geſellenlohn geht zwar davon ab, und wenn die Schrift ſtumpf iſt, gilt der Centner 10 Thaler im Umgießen. Mit der Zeit würden ſich die Unkoſten bey den Kattunfabriken, welche bleyerne Formen verurſachten, leicht ausbeuten laſſen. Ein nachdenkender und ſinnreicher Setzer, der ſich alle Einkleidungsſtücke der Röschen genau bekannt machte, wäre im Stande, 4 bis 6 Druckern die Formen zu liefern, die er nach einem aufgegebenen Muſter zu bearbeiten hätte. Die Schwierigkeiten, welche dagegen aufgeworfen werden, daß Millionen Stücke dazu gebraucht würden, hebt ſich bey Kennern, weil ein Bleyguß in vielfältige Drehungen ſich verkehren läſſet, und eine ſpitzige Verbrämung wenigſtens auf vier beſondre angebrachte Stellen Platz finden kann.

„Wie wäre es aber ausfindig zu machen, daß in einer Kattundruckerform die Zeilen und Stücke ſich feſt verbinden, und nicht ausfallen, weil dieſe mit der freyen Hand regieret werden? Weiter kann ich nichts als eine muthmaßliche Meinung davon angeben, die meinen Begriffen eine Aehnlichkeit verſchaffet. Der Buchdrucker ihre Lettern haben alle eine Kerbe, welche die Signatur genannt wird, und eigentlich eine kleine Höhlung oder Ausründung iſt, die in der Länge des Kegels quer über das Quadrat geht, danach man im Setzen den Griff richtet, etwas nahe am Fuße oder höher nach der Mitte des Buchſtabens gerichtet ſteht, ſonſt aber zu nichts weiter dienlich iſt. Dieſe Aus-

ſchwei-

ſchweifung dürfte bey den blumenmäßigen und rankenden Vorſtellungen der zu den Kattundruckereyen aptirenden gegoſſenen Zierrathen auf allen vier Seiten gleich tief angebracht ſeyn, daß zwiſchen jeder Zeile ein mittelmäßiger meſſingener Draht, der ſich in der darauf folgenden Zeile alsdann mit fugete, und in den dazu mit vielen kleinen Löchern verfertigten eiſernen Rahmen auf zwo Seiten durchgeſtecket würde, damit nichts vergleiten könnte, und nachgehends auf einer andern Seite, vermittelſt eines Schräge-Steges feſt zuſammen geſchraubet würde. Dieſe Rahmen müßten auf beyden Seiten einen Handgriff zum Anfaſſen haben, oder mit zwey Hengſeln verſehen werden, und ein feſtes von hartem Holze gemachtes Bret könnte liegend den Deckel der Form vertreten, das durch den Schlag den Abdruck ausſetzte.

„Dieſes waren damahls meine unvorgreifliche Gedanken, der Buchdrucker ihre Röschenarten auch für den Kattunfabrikanten gemeinnützlger und brauchbarer zu machen, ob ich es gleich ſelber einſehe, daß, nach meinen Vorſchlägen, dieſer Verſuch dennoch ſehr unſchicklich, mühſam und beſchwerlich auszuführen war. Einige Kenntniß hatte ich bereits von der Schriftgießerey, dieſelbe war aber ſehr unvollkommen; nun aber Herr Schriftgießer Schurig mich ſeiner Freundſchaft gewürdiget, und eines beſſern belehrt hat, bin ich auch im Stande, einen vollſtändigern Begriff von dieſer Kunſt zu machen, die vielleicht bey den Kattun-Druckern eher Beyfall erhalten könnte. Hierbey wird es aber hauptſächlich auf die Zeichenmeiſter ankommen, welche die neuen Probemuſter mit den Farben zuvor entwerfen, daß ſolche ſo viel möglich eine oft zu verändernde und dennoch ſchließende Wendung in den Zeichnungen anbrächten, die zu Laubwerk, Blumenſträußen, Ranken und andern Verzierungen dienen ſollten; die Formſchneider dürften nachgehends nur die einfachen Modells ſchneiden, und falls Blumen mit verſchiedenen Couleuren gedruckt werden ſollten, auch alle inwendige Formen ſtückweiſe dazu verfertigen; dieſe Hauptmuſter mit den einfachen Stücken könnten nach der Größe und Breite 2 bis 6 Zoll halten, und alsdann von dem Schriftgießer ſo vielfältig abgegoſſen werden, als man jeden Zierrath zu andern Muſtern dienlich erachtete. Ein ſolcher Abguß geräth nicht dicker als ein guter Meſſerrücken, und könnte, nachgehends mit kleinen

Stift-

Stiftchen auf ein gleiches Bret, wie die Kattundruckerformen ſind, angenagelt werden; es würde das Gewicht dabey kaum zu merken ſeyn. Läßt jemand nun viele Abgüſſe machen, ſo kann er auch mehrere Formen von gleichem Modell unter Händen geben, und die Arbeit ſich dadurch erleichtern, weil wegen des langweiligen und koſtbaren Schneidens die mehreſte Zeit nur eine Form verfertiget wird. Dieſe Bleyabgüſſe haben noch den beſondern Nutzen, daß ſolche jederzeit wieder können abgenommen, und zu häufigen neuen Veränderungen angewandt werden. Ich bin nicht in Abrede, daß, wenn die Schließungen, Fügungen und das Laubwerk, richtig und paſſend entworfen wäre, ein guter Formſchneider täglich mehr als ſechs veränderte Muſter aufnageln könnte."

Eine Kattundrucker=Form muß leicht ſeyn, da der Drucker ſie bloß mit der Hand regiert. Gemeiniglich ſteht auf jeder Vorform (ſ. Th. XIV, S. 501, und die dazu gehörige Fig. 786,) das ganze Muſter, und dieſes Muſter wird 2 bis 5 Mahl nach der Breite des Kattunes abgedruckt, ſo, daß eine Reihe Abdrücke neben der andern nach der Breite zu ſtehen kommt, wodurch denn das ganze Stück nach der Länge gedruckt wird. Doch gibt es zuweilen große Muſter, wozu zwey Formen gehören, die zuſammen genommen das ganze Muſter ausmachen; eigentlich aber iſt es ein und eben dieſelbe Form, welche rechts und links abgedruckt wird. Ein ſolches Muſter beſteht alſo aus zwey Hälften, und auf einer Hälfte ſteht eben das, was ſich auf der andern befindet. Doch müſſen beyde Hälften rechts und links dergeſtalt neben einander abgedruckt werden, daß die Theile der Figur eine ſchickliche Lage gegen einander erhalten. Mit den Vorformen druckt der Kattun-Drucker jederzeit zuerſt, hernach aber mit den Paß-Formen. (ſ. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige Fig. 787.) Mit dieſen Formen werden nur die Farben in die Umriſſe, welche mit der Vorform abgedruckt ſind, eingetragen. Zuletzt erhalten einige

Kat-

Kattun-Arten noch einen Farbengrund, und dieſer wird mit den Grundformen (ſ. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige F. 789,) gedruckt.

Auſſer den Formen, gehören zur Kattundruckerey noch folgende Geräthe. Auf dem Drucktiſche, Fig. 1996, welcher ein von einem ſtarken ſechszolligen Holze gemachter, 7 F. langer, auf 4 ſtarken Füßen ruhender Tiſch iſt, wird der Kattun beym Drucken ausgebreitet. Auf dem Tiſchblatte a b liegen einige wollene Decken, welche beym Drucken nachgeben, damit die Form gehörig in den Kattun eindringe. Unten am Fuße des Tiſches ſind in c und d vorſpringende Breter, worauf der Kattun vor und nach dem Drucke ruhet. Ueber dem Tiſche befinden ſich zwey Rollen, e f und g h, die an der Decke der Druckerey mit einigen Latten befeſtigt ſind. Ueber gedachten Rollen hängt der gedruckte Theil eines Kattunſtückes, und der Drucker ſchafft hierdurch den gedachten gedruckten Theil des Kattunes nicht nur aus dem Wege, damit er ihm nicht hinderlich falle, ſondern der Kattun trocknet auch auf dieſen Stangen nach dem Drucke leichter aus. In einer großen Druckerey ſtehen mehrere Druck-Tiſche nach der Länge des Zimmers neben einander.

Neben dem Drucktiſche ſteht auf einer Bank ein Gefäß mit Farben, Fig. 1997, und ein Chaſſis, Fig. 1998. Letzteres enthält zwey hölzerne Gefäße, ſo, daß das kleinere in dem größern ſteht. Auf dem Boden des äuſſern Gefäßes a b, welches man Back nennt, ſchüttet der Kattundrucker Stärke und Abgänge von den Farben; und auf dieſer Pappe von Stärke und Farbenabgängen ſchwimmt der eigentliche Chaſſis, c d, welcher alſo kleiner ſeyn muß, als das Back. Der Chaſſis iſt ebenfalls von Holz, er hat aber keinen hölzernen, ſondern dagegen einen Boden von Leder und abgenutztem Tuche. Das Leder iſt unten, das Tuch aber oben unmittelbar über dem Leder.

Die-

Dieſes Tuch muß abgenuͤtzt ſeyn, weil auf daſſelbe die Farben aufgetragen werden, die, wenn es rauh waͤre, ſich nicht gleichmaͤßig, ſondern kluͤmperig, verbreiten wuͤrden. Der Chaſſis ſchwimmt aber auf einer Pappe von Staͤrke und Farben, damit der Boden deſſelben nachgebe, wenn der Drucker mit der Form in die Farbe taucht. Waͤre der Boden feſt, ſo wuͤrde die Farbe auch in die Zwiſchenraͤume zwiſchen den Figuren der Form eindringen, und der Abdruck wuͤrde ſchmutzig ausfallen.

Mit dieſen Geraͤthen druckt nun der Kattundrucker folgender Maßen. Er druckt bloß die Umriſſe ſeines Muſters mit der Vorform auf einem Stuͤcke Kattun nach der ganzen Laͤnge und Breite ab; denn hier iſt nur zuerſt von dem ordinaͤren Kattune die Rede. Es gibt zwar Faͤlle, wo die Umriſſe nicht mit ſchwarzer Farbe, vermittelſt einer Vorform, ſondern ſogleich gefaͤrbt gedruckt werden, das findet aber nur alsdann Statt, wenn der Kattun ſtreifig ſeyn ſoll. Das gewoͤhnlichſte iſt, daß, wie geſagt, zuerſt die Umriſſe mit ſchwarzer Farbe (S. 62) vermittelſt der Vorform abgedruckt werden. Der Drucker legt den aͤuſſerſten Theil ſeines Kattunſtuͤckes ausgebreitet auf den Drucktiſch, F. 1996. Ein beſonderer Streich-Junge nimmt mit einem breiten Borſten-Pinſel, Fig. 1999, etwas ſchwarze Farbe aus dem Farbengeſchirre, F. 1997, ſtreicht ſie mit dieſem Pinſel auf den tuchenen Boden des Chaſſis, F. 1998, und reibt ſie mit eben dieſem Pinſel ſorgfaͤltig auf dem Boden des Chaſſis aus einander. Iſt er hierbey unachtſam, ſo ſchmutzt die Form beym Drucken. Der Drucker ergreift hierauf an beyden Handgriffen, a und b, F. 785 (im XIV Th.), die auf der hintern Seite der Form ausgemeißelt ſind, ſetzt die Form auf den Boden des Chaſſis, und benetzt hierdurch die rechte Seite der Form mit Farben. Er ſetzt hierauf

die Form in die äuſſerſte Ecke des Kattunſtückes ein, ſo, daß die rechte und mit Farben benetzte Seite der Form den Kattun berührt, und ſchlägt mit einem hölzernen Schlägel (Klopper), Fig. 2000, auf die Form. Hierdurch drucken ſich die Umriſſe des Muſters ſchwarz auf dem Kattune aus, und jeder Stift in den Ecken der Form prägt gleichfalls einen ſchwarzen Punct aus. Der Drucker taucht die Form abermahl in die Farbe, die der Streich-Junge von neuem auf den Boden des Chaſſis aufgetragen hat, ſetzt die Form nach der Länge oder Breite dergeſtalt wieder an, daß die Stifte auf einer Seite der Form in 2 Puncte des vorher abgedruckten Muſters fallen, und druckt die Form auf gedachte Art von neuem ab. Die Stifte leiten alſo den Drucker, daß er die Form dergeſtalt aufſetzt, daß die beyden abgedruckten Muſter dicht neben einander zu ſtehen kommen, ohne daß man zwiſchen beyden abgedruckten Muſtern einen Strich oder ſonſt ein Merkmahl erblickt. So ſtreicht nun der Streich-Junge jedes Mahl Farben auf den Boden des Chaſſis, wenn mit der Form von neuem gedruckt werden ſoll, und der Drucker taucht jedes Mahl die Form ein, und ſetzt nach der Länge oder Breite des Kattunes, ſo wie es ihm jederzeit bequem fällt, die Form an, doch jedes Mahl neben einem vorhergehenden Abdruck. Auf dieſe Art druckt nun der Drucker den ganzen auf dem Drucktiſche liegenden Theil des Kattunſtückes. Iſt dieſer Theil gedruckt, ſo zieht er ihn von dem Drucktiſche ab, und zieht einen ungedruckten Theil herauf, den er gleichfalls auf vorgedachte Art druckt. Solcher Geſtalt wird nun das ganze Stück Kattun mit der Vorform gedruckt, und der gedruckte Theil wird über die Rollen e f und g h gezogen. Wenn die Umriſſe auf dem ganzen Stücke Kattun abgedruckt ſind, werden nun die Farben mit den Paßformen eingetragen. Im Grunde

betrachtet, wird mit dieſen Paßformen eben ſo gedruckt, als mit den Vorformen, auſſer daß man hier nicht mit ſchwarzer, ſondern mit den übrigen ächten Farben druckt. Doch iſt hierbey zweyerley zu merken. Erſtlich werden zuerſt die dunkeln, und zuletzt die hellen Farben mit den Paßformen aufgetragen; und zweytens wird ein und eben dieſelbe Farbe durch das ganze Stück Kattun abgedruckt, ehe man eine andere Farbe aufträgt. Der Umriß der Vorform, und die Stifte der Paßform, zeigen dem Drucker, an welchen Stellen er jede Farbe auftragen muß. Erhält der Kattun endlich noch einen gefärbten Grund, ſo wird dieſer ganz zuletzt aufgetragen, und dieſes geſchieht mit den Grundformen. Der Druck geſchieht bey dieſen Formen eben ſo, wie bey der Vorform. Doch lehrt die Erfahrung, daß viele Kattun-Arten nicht einen gefärbten, ſondern einen weißen Grund haben; und in dieſem Falle fällt der Druck mit der Grundform weg.

Die Engländer beſitzen das Geheimniß, daß, wenn ein Stück Kattun oder Zits im Färben nicht gerathen iſt, wie es oft geſchieht, alle Farbe, nur nicht die ſchwarze, wieder heraus gezogen, das verdorbene Stück ganz weiß gemacht, und von neuem gefärbet werden kann.

Die Kattundrucker erlernen ihre Kunſt gewöhnlich in drey Jahren; ſie gelangen aber nie zum Meiſter-Rechte, wie die Gewohnheit aller Manufacturen mit ſich bringt. Die Geſellen errichten unter ſich eine Art von Geſellſchaft, die mit gewiſſen Ordnungen zu ihrem innerlichen Beſten verſehen iſt. Sie wandern zwar von einem Orte zum andern, wo Kattun-Manufacturen ſind, doch ſind ſie dazu nicht gezwungen. Auſſerdem kann man auch den Couleur- oder Farben-Macher (Coloriſt) als einen Künſtler anſehen; denn

ein

ein Kattundrucker verſteht ſelten die Bereitung der Farben.

In England, und auch in einigen großen Städten Deutſchlandes, als: in Augsburg, iſt der Gebrauch, mit kupfernen Platten Kattun zu drucken, wovon die Maſchine ziemlich einer Kupferpreſſe gleicht, auſſer daß die Walzen nicht bloß durch ein Kreutz, ſondern durch Rad und Getriebe beweget werden; und es iſt ſolches etwas recht ſchönes, denn die Abdrücke, welche auf Kupfer geſchehen, ſind weit ſchöner, als die vom Holze, allein es hat auch wieder die Unbequemlichkeit, daß auf einer ſolchen Platte nicht mehr als Eine Farbe gedruckt werden kann, indem hier keine Paßformen, wie bey den hölzernen Formen, angebracht werden können, welches, wenn es nicht ganz und gar unmöglich iſt, doch mit ſehr großen Koſten bewerkſtelliget werden müßte, ſo, daß dieſe dabey allen Nutzen überſteigen würden; denn ſchon nur eine Platte zu Einer Farbe koſtet ſehr viel, geſchweige wenn noch mehrere zu einem Muſter gemachet werden ſollten. Das einzige, was noch leicht bewerkſtelliget werden könnte, iſt, daß man ſolche Muſter auf Kupfer ſtechen laſſen müßte, worin Stellen gelaſſen werden könnten, die mit Farben geſchildert werden. Allein, hier würde ſich wieder ein großer Unterſchied zeigen, und dieſe Art von Kattun würde im Drucke und im Schildern nicht verhältnißmäßig gegen einander beſtehen, indem der Druck fein, das Geſchilderte aber weit gröber in die Augen fallen würde, welches denn kein gutes Anſehen geben möchte, oder es müßte eine große Geſchicklichkeit im Schildern ſich zeigen, und geſchickte Künſtler in der Mahlerey müßten ſolches bewerkſtelligen, welches aber wieder viele Koſten verurſachen würde, daher dieſe Art von Kattun nicht für ſolchen Preis, als er wohl verkauft wird, verkaufet werden könnte. Es hat vor einiger Zeit ein Engländer

länder in Berlin, in einer der anſehnlichſten Manufacturen, das Kattundrucken auf Kupfer angefangen, auch dazu eine Preſſe von dem Beſitzer der Manufactur nach ſeiner Angabe verfertigen laſſen. Allein der Engländer hat die Kunſt, ſolches zur Vollkommenheit zu bringen, nicht recht verſtanden, ſondern, nachdem er vielen Kattun verdorben, und dem Manufactur-Herrn große Koſten und vielen Schaden verurſachet hatte, die Manufactur wieder verlaſſen müſſen. Vielleicht muß bey dieſer Art zu drucken, auch die Farbe ganz anders beſchaffen ſeyn.

Die gedruckten Farben ſehen kurz nach dem Drucke ganz matt und blaß aus, und erhalten erſt ihre ganze Schönheit, wenn man den Kattun durch Grapp gezogen hat. Allein der Grapp färbt zugleich die weiß gebliebenen Stellen des Kattunes in etwas roth, und man muß dieſer Unbequemlichkeit vorzubeugen ſuchen. Daher wird der gedruckte Kattun vorläufig in Waſſer geſpühlet, und das Waſſer nimmt das Gummi der Farben nebſt allem übrigen Schmutze ab. Alsdann wird in einem Keſſel a b, Fig. 1979, Kuhmiſt mit Waſſer gekocht, und jedes Stück Kattun mit der Winde c durch dieſes Miſtwaſſer ein Par Mahl durchgezogen. Hierdurch erhalten die Farben ein grünliches Anſehen, und der Kuhmiſt ſetzt ſich in den Kattun, und hindert, daß der Grapp den weißen Grund nicht ſo ſtark färben kann. So wie der Kattun aus dem Kuhmiſte kommt, wird er noch feucht in den Grapp gebracht. Der Grapp wird in Waſſer gekocht; und es hängt von der Natur und Quantität der Farben, womit man gedruckt hat, jedes Mahl ab, ob viel oder wenig Grapp in Waſſer gekocht werden muß. Denn wenn z. B. der Kattun einen Farbengrund hat, ſo wird ſchon mehr Grapp dazu erfordert, dieſen Farbengrund zugleich mit den Figuren zu erhöhen, als wenn der Grund weiß iſt. Im letztern

Falle

Falle gehören ¾ Pfund Grapp zu einem Stücke Kattun von 82 Ellen. Der Grapp wird mit dem Waſſer gleichfalls in einen kupfernen Keſſel ab, F. 1979. gebracht, und die Kattunſtücke werden in den kalten Grapp geleget, und müſſen zugleich mit demſelben warm werden; denn man bringt ſogleich Feuer unter den Keſſel, wenn der Kattun in den Grapp gelegt iſt. Alle Stücke aber, die zugleich in dem Grappe gekocht werden, müſſen auf ein und eben dieſelbe Art gedruckt ſeyn, denn nach dem Drucke des Kattunes wird, wie geſagt, die Proportion des Grappes, der in das Waſſer geſchüttet werden muß, beſtimmt. Der Kattun wird beſtändig mit der Winde a c durch das Grappwaſſer gezogen, weil ſonſt derſelbe in dem Keſſel anbrennen würde. Dieſe Arbeit wird etwa eine Stunde lang fortgeſetzt. Erſt wenn der Kattun aus dem Grappe kommt, zeigen ſich die ächten Farben in ihrer ganzen Schönheit, und dieſes iſt alſo der einzige Zweck, weshalb der Kattun in dem Grappe gekocht wird, daß nähmlich der Grapp die Farben erhöhen ſoll. Die Grappkörner ſetzen ſich aber auf den Kattun, und er muß daher ſogleich, wenn er aus dem Grappkeſſel kommt, auf das reinſte geſpühlet werden. Zuletzt klopft man ihn mit Stöcken, und reinigt ihn hierdurch völlig von den Grappkörnern.

Allein, wie geſagt, der Grapp färbt auch die weißen Stellen des Kattunes etwas röthlich; und dieſen Fehler muß man dem Kattune wieder durch das Bleichen benehmen. Doch wird der gedruckte Kattun nicht gebeucht, ſondern bloß mit reinem Waſſer gebleicht. Damit aber die Sonne die Farbe des Kattunes bey dem Bleichen nicht ausziehe, iſt zweyerley hierbey zu beobachten. Erſtlich muß die gedruckte Seite des Kattunes bey dem Bleichen gegen den Erdboden gekehrt, und bloß die weiße Seite den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt werden. Hiernächſt muß man

den Kattun bey dem Bleichen nie trocken werden laſſen, ſondern beſtändig mit Waſſer begießen. Des Nachts iſt dieſes nicht ſo nöthig, weil alsdann theils die Sonne nicht ſcheint, theils der Thau und die Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält. Allein, das Bleichen des Kattunes iſt eine mühſame und langwierige Arbeit; daher ſucht man dieſelbe, wenn die Witterung ſchlecht oder der Abgang ſtark iſt, abzukürzen. Man kocht in dieſer Abſicht, Weitzenkleyen in einem Keſſel, F. 1979, mit Waſſer, und zieht jedes Stück Kattun mit der Winde a c ein Par Mahl durch das Kleyenwaſſer. Dieſe Arbeit wird während des Bleichens einige Mahl wiederhohlt. Der gebleichte Kattun muß endlich noch in Waſſer geſpühlet, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet werden. Dieſes iſt die Behandlung des ordinären Kattunes.

Ich habe bereits oben geſagt, daß bey den Zitſen, auſſer den gewöhnlichen ächten Farben, auch die blaue, grüne und gelbe Farbe angebracht wird, und daß in einigen Kattun-Manufacturen dieſe Farben zwar ebenfalls gedruckt, gemeiniglich aber gemahlt oder geſchildert werden. Die ächten Farben druckt man auf den Zits gewöhnlich nach der obigen Beſchreibung, und der Kattun wird hierauf gebleicht. Erſt wenn er gebleicht iſt, werden gedachte Farben mit dem Pinſel an ihrem Orte hinein gemahlet. Dieſe Arbeit verrichten gemeiniglich Frauensperſonen, oder ſo genannte Schilder-Mädchen; denn es wird hierzu weiter nichts erfordert, als daß jede Stelle mit der beſtimmten Farbe vermittelſt eines Pinſels ausgemahlt werde. Die Stellen, welche die Schilder-Mädchen mit der Farbe bemahlen ſollen, ſind ihnen durch die abgedruckten Umriſſe der Vorform kennbar; die Vorſchrift des auf Papier gemahlten Muſters zeigt ihnen, was für Farben ſie einſchildern ſollen,

und

und ſie verrichten ſolches mit ganz einfachen Hand-Griffen. Sie legen den auszumahlenden Kattun auf den Tiſch, ſetzen das Geſchirr mit der verlangten Farbe vor oder neben ſich, und füllen mit einem kleinen Haarpinſel diejenigen Stellen, welche es ſeyn ſollen, aus. Dieſer aufgemahlte oder aufgeſchilderte Kattun erhält nachher den Nahmen des halben oder ganzen Zitſes, nach dem mehr oder weniger mit Farben ausgemahlt iſt. Dieſer Zits muß aber bey dem Waſchen ſehr wohl in Acht genommen werden, daß er nicht mit heißem Waſſer zu ſtark gewaſchen werde, indem er ſonſt die Schönheit ſeiner Farben verliert, doch *einer* mehr, als der andere, weil zuweilen die eine oder andere unächte Farbe beſſer geräth.

Die gemahlten Kattune werden, mehr erwähnter Maßen, eigentlich Zitſe oder Chitſe genannt, und kommen meiſten Theils von der Küſte von Coromandel und aus Malabar. Das Mahlen des Zitſes iſt in dieſen Ländern gemeiniglich eine Beſchäftigung junger Leute, als welche von der zarteſten Kindheit dazu angeführet werden. Das Muſter wird ihnen vorher auf dem Kattune entworfen, da ſie denn hernach alles mit den gehörigen Farben ausfüllen. Das Künſtliche der Mahlerey iſt es auch gar nicht, was dieſe Zitſe beliebt macht, ſondern die ungemeine Schönheit, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Farben. Hierin können wir es auch den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den ſchönen Saftfarben fehlt, die ſie haben. Denn ob ich gleich nicht zweifle, daß unſere Gewächſe eben ſo ſchöne und dauerhafte Saftfarben liefern könnten; ſo arbeiten wir doch noch eine viel zu kurze Zeit in dieſen Manufacturen, als daß wir ſie ſchon alle ausfindig gemacht haben könnten; dahingegen haben die Indianer, die vielleicht ein Par Tauſend Jahr länger darin arbeiten, freylich in Anſehung dieſer Saftfarben weit mehr Erfindungen nach und nach machen können.

Nach dem Journal oeconomique, Juill. 1752, S. 80, ſind die in Indien gebräuchlichen Manieren die Leinwand zu mahlen, folgende. „Man hat zwey große Rollen, an deren jede man, der Länge

nach, die Leinwand vermittelſt des Saumes befeſt-igen kann. Dieſe Rollen haben eine eiſerne Achſe, die von einem Ende bis zum andern durchgeht, und davon ein Ende gekrümmt iſt, und zum Drehgriffe dient. Die Böcke, worauf die Achſen liegen, ſind ſo beſchaffen, daß man den Griff befeſtigen kann, um dadurch zu verhindern, daß die Rollen ſich nicht drehen und verändern. Das Stück Leinwand wird an die Rollen an beyden Enden angeheftet; man rollet es darauf auf die eine Walze, und der Werkmeiſter ſtellt ſich zu der andern, die gemeiniglich 5 Fuß von der erſten entfernt iſt, ſpannet ſeine Leinwand ſo ſtraff aus, als es nur immer möglich iſt, und zieht ſie ein wenig durch Gummiwaſſer. Er hat neben ſich eine hölzerne Form, die ſo breit als die Leinwand iſt; in dieſelbe iſt das Muſter, welches man auf die Leinwand bringen will, geſchnitten. Zugleich hat er auch ein großes viereckiges, zur Form eingerichtetes Küſſen bey ſich, welches mit Baumwolle ausgeſtopft iſt; nicht als wenn die Baumwolle hier ſchlechterdings nöthig wäre, ſondern weil ſie in Indien ſehr gemein iſt. Dieſes Küſſen iſt mit einer wohl zubereiteten Haut überzogen. Auf die Haut des Küſſens trägt er einen ſehr dünnen Teig, der von Reißmehle, woraus man die Stärke bereitet, von Indigo und von Spieköhle gemacht iſt, welches gleichſam eine etwas dicke Tinte abgibt. Nach dieſem drückt er ſeine Form darauf an, und trägt dieſelbe, nachdem er ſie abgewiſcht hat, daß die Farbe bloß in den Zügen des Muſters zurück bleibt, auf ſeine Leinwand, welche den Abdruck dieſes Muſters annimmt. Manchmahl bedient man ſich bloß der chineſiſchen Tinte oder des Roucou, an ſtatt der oben erwähnten Compoſition. Es gibt geſchickte und erfahrne Arbeiter, deren Hand ſo feſt iſt, daß ſie ihre Muſter auf die Leinwand mit dem Pinſel zeichnen, und keine Form dazu brauchen.

Das

Das Muſter iſt allezeit doppelt, wie man in allen indianiſchen Zeugen ſehen kann. Die Ausfüllung des leeren Raumes dazwiſchen iſt eine andere Arbeit, und wird allezeit aus freyer Hand mit dem Pinſel gemacht. Sie füllen dieſen leeren Raum mit den Farben, welche ſie für dienlich erachten, und die alle aus Kräutern, Blättern und Baumrinde, oder Wurzeln, gezogen werden. Die Farben werden allezeit mit Spieköhle zubereitet. Dieſes iſt die erſte Manier der Indianer.

Die zweyte beſteht darin, daß man auf der Erde eine viereckige Einfaſſung von Bretern macht; dieſe füllet man mit ſehr reiner Thon-Erde, davon alle Steine und grober Sand abgeſondert und die wohl durcharbeitet iſt. Auf dieſe Thon-Erde zeichnet man beliebige Figuren, entweder in bloßen Zügen, oder in vollen Bildern, und beobachtet dabey, daß man den Abriß ungefähr nur 1 Linie tief mache. Hierauf füllet man den Abriß mit Farben an, die mit Spiek-Oehle zubereitet ſind, und beobachtet dabey genau, daß ſolche nicht aus ihrer Vertiefung heraus treten, und ſich über die Fläche der Form ausbreiten. Alsdann nimmt man die Leinwand, welche man mahlen will, nagelt ſie mit dem Saume an die Einfaſſung an, und ſpannt ſie über die Form ſehr ſtark aus. Neben ſich hat man ein Faß mit klarem Gummiwaſſer; man füllet eine Gießkanne damit, deren Löcher ungemein klein ſeyn müſſen, und beſprengt damit, ſo leicht als möglich iſt, die Leinwand. Dieſe Verrichtung geſchieht an der Sonne, welche das meiſte dabey thut. Denn da die Sonnenhitze die Leinwand, welche, ihrer Ausſpannung ungeachtet, durch das darauf gegoſſene Waſſer noch ein wenig herunter gezogen hat, durchdringt und trocknet, ſo zieht ſie zugleich die Feuchtigkeit der Farben in die Höhe. Dieſe Feuchtigkeit, welche noch allezeit von der Farbe, davon ſie her-

herkommt, und von der Fettigkeit des Spiekoͤhles etwas an ſich hat, iſt viel zu dick, als daß ſie durch die gummirte Leinwand durchdringen und verdunſten koͤnnte. Sie haͤngt ſich alſo an die inwendige Flaͤche der Leinwand an, und ſtellet daran die Figuren, die auf die Form gezeichnet und gefaͤrbt waren, ſo gut und dauerhaft vor, daß ſie nie ausgehen.“

Allg. Magaz. der Nat. Kunſt und Wiſſ. 2 Th. Lpz. 1753, gr. 8. S. 283, ſgg.

Eine richtigere ſowohl, als auch ausfuͤhrlichere und vollſtaͤndige Beſchreibung der Art, wie die Zitſe oder perſianiſchen Kattune (Perſes) in Indien gemacht werden, iſt, aus Hrn. Savary Dictionn. univerſel de commerce, Th. IV, S. 798, ſgg. der neueſten genfer Ausgabe, folgende.

„Die indianiſchen gemahlten Kattune, oder ſo genannten Zitſe, erhalten ihren Preis und Werth von der Lebhaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Feſtigkeit der Farben, mit denen ſie gemahlet werden.

I. Ehe man anfaͤngt, auf den Kattun zu mahlen, muß man ihm folgende Zurichtung geben.

1. Man nimmt ein Stuͤck neuen und dichten Kattun. Die gewoͤhnlichſte Laͤnge derſelben iſt 9 Cobiden (*), und bleichet ſolchen zur Haͤlfte, wie weiter unten gezeiget werden wird.

2. Man nimmt von den trocknen Fruͤchten, welche Cadou oder Cadoucaie genannt werden, an der Zahl un-

(*) Der Cobido, oder, wie Andere ſchreiben, Cabido, Cobit, Cobdo, und Cobre, iſt ein in Oſt-Indien, desgleichen in Portugal, wie auch in Amſterdam unter den dortigen Juden, und bey der oſtindiſchen Compagnie gebraͤuchliches Laͤngenmaß, deſſen man ſich vornehmlich bedient, die Laͤnge der oſtindiſchen Kattune, und einiger anderer oſtindiſchen Zeuge, zu beſtimmen. Der oſtindiſche Cobido iſt 2 Drittel einer amſterdamer oder brabanter Elle; denn 3 indianiſche Cobiden thun 2 amſt. oder brab. Ellen. Der liſſaboniſche Cobido aber iſt der amſt. oder brab. Elle gleich. Die Franzoſen nennen dieſes Maß Coudée. Siehe auch Th. VIII, S. 196, f.

ungefähr 25 Stück, oder, beſtimmter zu reden, das Gewicht von 3 Palams (*); bricht dieſe Früchte auf, nimmt den Kern heraus, der zu nichts nütze iſt, und macht dieſe trockne Früchte zu Pulver. Die Indianer thun ſolches auf einem Steine, und bedienen ſich dazu einer Walze, die ebenfalls von Stein iſt, und die ſie beynahe eben ſo gebrauchen, wie die Paſteten-Bäcker, wenn ſie ihren Teig wirken und auftreiben.

3. Man ſchlägt dieſes Pulver durch ein Sieb, und thut es in ungefähr 2 Pinten (**) Büffelsmilch. Man vermehret die Milch und das Gewicht des Cadou, nach dem es die Nothdurft uud die Menge der Kattune erfordert.

4. Kurz hernach tunket man darin den Kattun ſo oft ein, als es nöthig iſt, damit derſelbe von dieſer Milch wohl durchnetzet werde; zieht ihn ſodann heraus, ringet ihn ſtark aus, und läſſet ihn an der Sonne trocknen.

5. Den andern Tag wäſcht man den Kattun in gemeinem Waſſer aus; und nachdem man ihn an der Sonne hat trocknen laſſen, läſſet man ihn wenigſtens noch $\frac{1}{2}$ Stunde im Schatten liegen.

Nach dieſer Vorbereitung, welche man die innere nennen könnte, muß man ſofort zu einer andern ſchreiten, welche man die äuſſere nennen kann, weil ſie nur der Oberfläche des Kattunes gegeben wird. Man leget denſelben, um ihn glatter zu machen, und damit nichts den Pinſel aufhalte, vier- oder ſechsfach zuſam-

(*) Dieſes indianiſche Gewicht iſt ungefähr ſo viel als 1 und ein Achtel Unze, oder 2 und ein Viertel Loth, indem 14 und ein Viertel Palams 1 Pfund ausmachen.

(**) Ohne Zweifel verſteht der Verf. dieſer Beſchreibung hier die pariſer Pinte, ein Inhaltsmaß, welches 48 Kubik-Zoll Waſſer, und alſo, den Kubik-Zoll ſüßes Waſſer, dem Gewichte nach, ungefähr auf 4 und drey Viertel Qu. gerechnet, etwa 1 und drey Viertel Pfund Waſſer in ſich faſſet, folglich nach unſerm Maße 7 Achtel einer 2 Pf. Waſſer haltenden Kanne iſt.

ſammen, und ſchlägt ihn mit einem Stücke Holz, auf einem andern Stücke Holz, welches ſehr eben iſt; wobey man dahin zu ſehen hat, daß man ihn überall gleich ſchlage. Wenn er auf der einen Seite genug geſchlagen iſt, legt man ihn anders zuſammen, und fängt eben dieſelbe Verrichtung wieder an.

Die Cadou-Frucht wächſt in den Gehölzen auf einem Baume von mittelmäßiger Höhe. Er wird faſt überall gefunden, vornehmlich aber in Malealam, einem gebirgigen Lande, welches ſich längſt der Küſte von Malabar weit erſtreckt. Dieſe getrocknete Frucht, welche ſo groß iſt als eine Muskatennuß, wird in Indien von den Aerzten gebraucht, und kommt inſonderheit mit unter die Arzeneymittel, welche man den Kindbetterinnen gibt. Sie iſt überaus herbe am Geſchmacke; doch wenn man ein Stück davon eine Zeit lang in dem Munde behält, ſo findet man, daß ſie einiger Maßen einen Geſchmack wie Süßholz hat. Wenn man ein Stück davon in dem Munde mittelmäßig naß gemacht und gekäuet hat, und ſolches zwiſchen die Finger nimmt, ſo bemerkt man, daß ſie ſehr kleberig iſt. Dieſen beyden Eigenſchaften, nähmlich ihrer Herbe und ihrer Kleberigkeit, iſt zum Theil die Feſtigkeit der Farben auf den indianiſchen Kattunen zu zuſchreiben, vornehmlich ihrer Herbe; wenigſtens iſt dieſes die Meinung der indianiſchen Mahler. Schon lange ſucht man in Europa die Kunſt, die Farben beſtändig zu machen, und ihnen diejenige Feſtigkeit zu geben, die man an den indianiſchen Kattunen bewundert. Vielleicht wird man dieſes Geheimniß entdecken, wenn man den Cadou, inſonderheit deſſen vornehmſte Eigenſchaft, welche deſſen ungemeine Herbe iſt, vollkommen kennen lernt. Sollte man nicht in Europa Früchte finden können, die demſelben gleich kämen? Sollten nicht die Galläpfel, die vor ihrer Reifung getrockneten Miſpeln, die wilden Kaſtanien, die Granatenſchale, vieles von den Eigenſchaften des Cadou an ſich haben?

Man hat folgende Verſuche mit dem Cadou angeſtellt. 1. Kalk in den Aufguß von Cadou eingerührt, gibt eine grüne Farbe. Iſt des Kalkes zu viel, ſo wird die Farbe braun. Schüttet man auf dieſe braune Tinctur gar zu viel von dieſem Aufguſſe, ſo erſcheint die Farbe anfänglich weißlich, bald hernach aber ſchlägt ſich der Kalk auf den Boden des

des Gefäßes nieder. 2. Wird eine weiße Leinwand in dieſen Aufguß von Cadou geſteckt, ſo bekommt dieſelbe eine ſehr blaßgelbe Farbe; hat man aber Büffelsmilch darunter gemiſcht, ſo kommt die Leinwand mit einer etwas blaſſen Pomeranzenfarbe heraus. 3. Als man ein wenig von unſerer europäiſchen Tinte unter den Aufguß von Cadou gemiſcht hatte, hat man darin an verſchiedenen Orten ein bläuliches Häutchen wahrgenommen, welches demjenigen ähnlich war, das man auf den eiſenhaltigen Waſſern ſieht; nur mit dem Unterſchiede, daß dieſes Häutchen in dem Waſſer ſelbſt in einiger Entfernung von der Oberfläche iſt.

Was die Büffelsmilch betrifft, welche man unter den Aufguß von Cadou thut: ſo zieht man ſie der Kuhmilch vor, weil ſie viel fetter und kleberiger iſt. Dieſe Milch thut bey den Kattunen eben die Wirkung, als das Gummi, und die andern Zubereitungen, die man bey dem Papiere in der Abſicht, daß die Tinte nicht durchſchlage, gebraucht. Man hat zwar gefunden, daß unſere Tinte, wenn damit auf einen aus Cadou gemachten Leim geſchrieben wird, ausfließt, und auf die andere Seite durchdringt, es geſchieht aber eben dieſes bey der Mahlerey der Indianer.

Noch iſt zu bemerken, daß man ſich nicht ohne Unterſchied aller Gattungen von Holze zum Schlagen und Glätten des Kattunes bedient. Das Holz, auf welches man die Kattune legt, und dasjenige, welches man gebraucht, ſie zu ſchlagen, ſind gemeiniglich von dem Tamarinden-Baume, oder von einem andern Baume, welcher Porchi genannt wird, weil dieſe Bäume überaus feſt ſind, wenn ſie alt ſind. Dasjenige Holz, welches man zum Schlagen gebraucht, wird Catapouli genannt. Es iſt rund, ungefähr 1 Cobit lang, und ſo dick als ein Bein; an dem einen Ende ausgenommen, wo man es angreift. Zwey einander gegen über ſitzende Arbeiter ſchlagen den Kattun mit einander um die Wette. Aus dem Anſehen und der Erfahrung lernt man bald erkennen, wenn der Kattun ſo eben und glatt iſt, als es nöthig iſt.

II. **Nachdem der Kattun alſo vorbereitet iſt, müſſen auf demſelben die Blumen und andere Sachen, die man darauf mahlen will, gezeichnet werden. Die indianiſchen Künſtler haben hierin nichts vor andern voraus. Sie bedienen ſich der ausgeſtochenen Muſter,**

eben ſo wie unſere Sticker. Der Mahler hat dafür geſorgt, ſein Muſter auf Papier zu zeichnen. Er durchſticht die vornehmſten Züge deſſelben mit einer feinen Nadel; dieſes Papier legt er auf den Kattun, und er fährt ſodann mit dem Staubſäckchen, in welchem ſich Kohlenſtaub befindet, über die ausgeſtochenen Löcher her; und durch dieſes Mittel wird das Muſter auf den Kattun gezeichnet. Hierzu können alle Arten von Kohlen gebraucht werden, nur die vom Palmholze nicht, weil, nach der Meinung der Indianer, ſolche den Kattun zerreiſſen. Hierauf werden dieſe Züge mit dem Pinſel ſchwarz oder roth ausgezogen, nach dem die Stellen es erfordern.

Auf dieſe Zeichnung ſind nunmehr die Farben aufzutragen. Die erſte, welche man aufträgt, iſt die ſchwarze. Sie wird aber wenig gebraucht, auſſer nur zu gewiſſen Zügen und zu den Stielen der Blumen. Man bereitet dieſelbe auf folgende Art. 1. Man nimmt verſchiedene Stücke Eiſenſchlacken, ſchlägt ſie gegen einander, damit dasjenige, was nicht feſt genug iſt, von denſelben abfalle, und behält nur die großen Stücke, etwa 9 bis 10 Mahl ſo viel, als ein Ey der Größe nach beträgt. 2. Hierzu thut man 4 oder 5 Stücke Eiſen, es möge alt oder neu ſeyn. 3. Man ſchüttet das Eiſen und die Eiſenſchlacken auf die Erde auf einen Haufen zuſammen, und macht über demſelben Feuer. Dasjenige, welches mit den Blättern der Bananaspflanze gemacht wird, iſt beſſer als irgend ein anderes. Wenn das Eiſen und die Eiſenſchlacken glühend geworden ſind, nimmt man ſie aus dem Feuer heraus, und läſſet ſie kalt werden. 4. Dieſes Eiſen und die Eiſenſchlacken thut man in ein Gefaß von 8 bis 10 Pinten, und ſchüttet darüber warmes Cauje, d. i. Waſſer, worin Reiß gekocht iſt, wobey man ſich wohl vorzuſehen hat, daß kein Salz darin ſey. 5. Alles dieſes wird an die freye Sonne geſtellet; und nach-

nachdem man es daſelbſt einen ganzen Tag hat ſtehen laſſen, ſchüttet man das Cauje weg, und füllet das Gefäß mit Calou, d. i. mit Palm- oder Cocos-Weine, an. 6. Man ſtellt ſolches wieder 3 oder 4 Tage nach einander an die Sonne; und alsdann iſt die Farbe, deren man ſich um ſchwarz zu mahlen bedient, fertig.

Ueber dieſe Zubereitung ſind einige Anmerkungen zu machen. Die erſte beſteht darin, daß man nicht mehr als 4 oder 5 Stücke Eiſen in 8 bis 9 Pinten Cauje thun darf; denn ſonſt würde die Farbe roth werden, und den Kattun zerfreſſen. Die zweyte betrifft die Eigenſchaft (*) des Palm- oder Cocos-Weines, welcher leicht und in wenig Tagen ſauer wird. Man macht Eſſig daraus, und bedient ſich deſſelben an ſtatt des Sauerteiges, um den Teig gehend zu machen. Die dritte iſt, daß man den Palmwein dem Cocos-Weine vorzieht. Die vierte beſteht darin, daß man, in Ermangelung dieſes Weines, ſich des Kevaron bedient, welches ein kleiner Same iſt, den viele Indianer eſſen. Dieſer Same gleicht, in Anſehung ſeiner Farbe und Größe, ſehr dem Rübeſamen, der Stiel aber und die Blätter des Krautes ſind ganz anders geſtaltet. Man gebraucht auch dazu Varangon, welches eine andere Frucht iſt, die man dem Kevaron vorzieht. Man ſtampfet davon ungefähr 2 Hände voll, und läſſet es in Waſſer kochen. Dieſes Waſſer gießt man in das Gefäß, in welchem das Eiſen und die Eiſen-Schlacken ſind. Zu demſelben thut man noch 2 oder 3 Muskatennüſſe groß rohen Palmzucker hinzu, aber nicht ein mehreres, denn ſonſt würde die Farbe nicht lange halten, und endlich in der Bleiche ausgehen. Die fünfte iſt, daß man, um die Farbe ſchöner zu machen, zu dem Calou (**), Kevaron, oder Varangon hinzu thut, welcher auf vorerwähnte Art zubereitet iſt. Die ſechste Anmerkung beſteht darin, daß dieſe Farbe nicht ſehr ſchwarz zu ſeyn ſcheint, und auch nicht auf einem Kattune hält, welcher nicht mit Cadou zugerichtet iſt.

III.

(*) In dem franzöſiſchen Originale ſteht das Wort quantité, welches aber offenbar ein Druckfehler iſt.

(**) In dem franzöſ. Originale ſteht Cadou, welches aber wieder entweder ein Schreib- oder Druck-Fehler iſt.

III. Nachdem man mit der ſchwarzen Farbe alle diejenige Stellen gezeichnet und ausgemahlt hat, wo ſich die Farbe hin ſchickt: ſo zeichnet man mit Roth die Blumen und andere Dinge, die mit dieſer Farbe ausgemahlet werden ſollen. Doch thut man weiter nichts, als zeichnen. Denn es iſt noch nicht Zeit, mit der rothen Farbe zu mahlen, ſondern man muß erſt die blaue Farbe auftragen, welches mit vieler Behutſamkeit geſchehen muß. Zuerſt muß man den Kattun in ſiedendes Waſſer ſtecken, und ihn ½ Stunde lang in demſelben laſſen. Thut man mit dem Kattune zugleich 2 oder Cadoufrüchte hinein, ſo wird die ſchwarze Farbe davon deſto ſchöner werden. Zweytens rührt man Schaf- oder Ziegen-Miſt in Waſſer ein, ſteckt den Kattun in dieſes Waſſer, und läſſet ihn die Nacht über darin. Den andern Morgen wäſcht man ihn aus, und legt ihn an die Sonne.

Dieſe letzte Zurichtung dient, nach dem Urtheile der indianiſchen Mahler, dazu, dem Kattune die von dem Cadou erhaltene Eigenſchaft zu benehmen, als wovon, wenn er ſolche noch behielte, die blaue Farbe, die man ihm zu geben gedenkt, ſchwarz werden würde. Es iſt aber auch noch eine andere Urſache, welche dieſe Zurichtung nothwendig macht, nähmlich dieſe, damit der Kattun deſto weißer werde. Denn damahls, als man an demſelben zu arbeiten anfing, war er nur halb gebleicht worden. Wenn man ihn an die Sonne legt, läſſet man ihn daſelbſt nicht ganz trocken werden, ſondern beſprengt ihn, den Tag über, von Zeit zu Zeit mit Waſſer, und ſchlägt ihn alsdann auf einem Steine an dem Ufer des Waſſers, aber nicht, wie in Frankreich geſchieht, mit einem Waſchholze. Die indianiſche Art iſt, ihn vielmahls zuſammen zu legen, und ihn auf einem Steine, mit eben einer ſolchen Bewegung, als die Schlöſſer und Hufſchmiede machen, wenn ſie mit ihren großen Hämmern das Eiſen auf dem Amboſſe

boſſe ſchmieden, ſtark zu ſchlagen. Nachdem der Kattun auf der einen Seite genug geſchlagen iſt, ſchlägt man ihn auf eben die Art auch auf einer andern Seite. 20 oder 30 Schläge ſind für dieſes Mahl zu dieſer Operation genug. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſteckt man den Kattun in Cauje von Reiß. Beſſer aber wäre es, wenn man es haben kann, Kevaron dazu zu nehmen, ſolches zu ſtampfen, mit Waſſer auf das Feuer zu ſetzen, als wenn man es wollte kochen laſſen, und ehe dieſes Waſſer ſehr dick wird, den Kattun in daſſelbe hinein zu ſtecken, und ihn ſogleich wieder heraus zu ziehen, ihn trocknen zu laſſen, und ihn mit dem Catapouli eben ſo zu ſchlagen, wie man bey der erſten Operation, in der Abſicht, damit man ihn eben und glatt machen möge, thut.

Da die blaue Farbe nicht mit einem Pinſel aufgetragen, ſondern auf den Kattun durch deſſen Eintauchung in zubereiteten Indig gebracht wird: ſo muß man den Kattun überall mit Wachſe beſtreichen und überziehen; nur an denen Orten nicht, wo er ſchwarz gemahlt iſt, und wo er eine blaue oder grüne Farbe bekommen ſoll. Dieſes Wachs wird mit einem eiſernen Pinſel, ſo dünn als möglich, und nur auf der einen Seite aufgetragen; wobey man ſich wohl vorzuſehen hat, daß, auſſer den jetzt angezeigten Stellen, keine Stellen ohne Wachs bleiben, denn ſonſt würde ſolches eben ſo viel blaue Flecken geben, die man nicht heraus bringen könnte. Wenn dieſes geſchehen iſt, legt man den ſolcher Geſtalt mit Wachs überzogenen Kattun an die Sonne. Man hat aber ſorgfältig Achtung zu geben, daß das Wachs nicht weiter ſchmelze, als nur in ſo weit es nöthig iſt, damit es auf die andere Seite durchdringen könne. Alsdann nimmt man den Kattun geſchwinde weg, wendet ihn auf die andere Seite um, und reibt das Wachs mit einer ſtark darüber hinfahrenden Hand ein. Beſſer aber wäre

es, wenn man ein kupfernes, unten rundes Werkzeug dazu gebrauchte; denn vermittelſt deſſelben würde das Wachs überall, auch ſo gar an denen Orten, welche auf der andern Seite blau gefärbet werden ſollen, ſich ausbreiten. Iſt nun auch dieſe Zurichtung vollendet, ſo überliefert der Mahler den Kattun dem Blaufärber, welcher denſelben in etlichen Tagen wieder zurück gibt. Denn es iſt zu merken, daß nicht die ordentlichen Kattunmahler, ſondern beſondere Künſtler oder Färber dem Kattune dieſe Farbe geben.

Den Indig bereitet man folgender Maßen. Man nimmt Blätter von dem Avarei oder Indigſtrauche, welche man wohl trocknen läſſet, und alsdann pulveriſirt. Dieſes Pulver wird in ein ſehr großes Gefäß gethan, welches man mit Waſſer anfüllet; ſolches rührt man mit einem in 4 Theile aufgeſpaltenen Bambusrohre, deſſen 4 unterſte Enden weit von einander ab ſtehen, in der Sonne ſtark um. Alsdann läſſet man das Waſſer durch ein unten in dem Gefäße befindliches kleines Loch ablaufen, da denn der Indig auf dem Boden zurück bleibt. Dieſen nimmt man aus dem Gefäße heraus, und theilt ihn in Stücke, die beynahe ſo groß ſind als ein Tauben-Ey. Hernach ſchüttet man Aſche an einen ſchattigen Ort, und breitet über dieſe Aſche ein Tuch, auf welchem man den Indig tractiren läſſet. Alsdann iſt nichts weiter übrig, als den Indig zu der vorhabenden Färbung der Kattune zu zubereiten, welches folgender Maßen geſchieht. Nachdem der Künſtler eine gewiſſe Quantität Indig zu Pulver gemacht hat, thut er dieſelbe in ein großes irdenes Gefäß, welches er mit kaltem Waſſer anfüllt. Hierauf thut er eine genugſame Menge Kalk, welcher ebenfalls klein geſtoßen iſt, hinzu. Alsdann riecht er an den Indig, um dadurch zu erkennen, ob er ſauer rieche; und in dieſem Falle thut er noch mehr Kalk, und zwar ſo viel hinzu, als nöthig iſt,

iſt, damit der Indig dieſen Geruch verliere. Ferner nimmt er Tavarei-Samen, ungefähr den 4ten Theil von einem Boiſſeau (*), und läſſet ihn in einem Eimer voll Waſſer 24 Stunden ſieden, wobey der Keſſel beſtändig voll Waſſer erhalten wird. Sodann ſchüttet er alles mit einander, ſowohl das Waſſer als auch die Samenkörner, in das Gefäß mit dem zubereiteten Indig. Dieſe Farbe läſſet man 3 Tage lang ſtehen, und ſorgt dafür, daß alles wohl unter einander gemiſchet werde, in welcher Abſicht man ſie täglich 4 oder 5 Mahl mit einem Stabe umrührt. Sollte der Indig noch ſauer riechen, ſo kann man noch eine Quantität Kalk hinzu thun. Nachdem die blaue Farbe alſo bereitet iſt, thut man den Kattun in dieſelbe hinein, nachdem man ihn vorher doppelt zuſammen gelegt hat, ſo daß die rechte Seite deſſelben auswendig, und die unrechte inwendig, zu liegen komme. Man läſſet ihn ungefähr anderthalb Stunden in der Farbe, worauf man ihn an den gehörigen Orten blau gefärbt heraus zieht. Hieraus ſieht man, daß die indianiſchen Kattune eben ſo wohl den Nahmen der gefärbten, als auch der gemahlten Kattune verdienen.

Die Mannichfaltigkeit und Langwierigkeit aller dieſer zum Blaufärben erforderlichen Operationen erreget natürlicher Weiſe einen Zweifel, ob man nicht kürzer dazu käme, wenn man die blauen Blumen mit einem Pinſel mahlte, inſonderheit wenn ihrer nur wenige von dieſer Farbe in einem Muſter ſind. Die Indianer geſtehen, daß dieſes anginge, behaupten aber, daß das alſo aufgetragene Blau nicht halten, ſondern nach zwey- oder dreymahligem Waſchen ausgehen würde.

(*) Am Gewichte 5 Pfund, denn der pariſer Boiſſeau, von welchem, aller Wahrſcheinlichkeit nach, der Verf. dieſer Beſchreibung hier redet, faſſet 20 Pfund Getreide oder Samen in ſich.

Die Dauerhaftigkeit und Feſtigkeit der blauen Farbe iſt dem Tavarei-Samen zuzuſchreiben. Dieſer Same wächſt in einigen Gegenden von Oſt-Indien; iſt hellbraun olivenfarbig, walzenförmig, 1 Linie groß, und an beyden Enden gleichſam abgeſchnitten. Er iſt mit den Zähnen ſchwer zu zerbeißen. Er iſt ohne Geſchmack, läſſet aber eine kleine Bitterkeit in dem Munde zurück.

IV. Nach der blauen Farbe muß die rothe aufgetragen werden. Vorher aber muß man das Wachs aus dem Kattune heraus bringen, ihn bleichen, und zu Annehmung dieſer Farbe vorbereiten.

Das Wachs bringt man folgender Maßen heraus. Man thut den Kattun in ſiedendes Waſſer; man vermindert das Feuer, damit das Wachs deſto leichter oben auf ſchwimmen möge, und ſchöpft daſſelbe, ſo ſorgfältig als nur möglich iſt, mit einem Löffel ab. Man läſſet das Waſſer wieder ſieden, um alles Wachs, welches etwa noch in den Kattune zurück geblieben ſeyn möchte, heraus zu bringen. Ungeachtet dieſes Wachs ſehr ſchmutzig geworden iſt, bedient man ſich deſſen doch wieder zu eben dem Gebrauche.

Um den Kattun zu bleichen, ſpühlt man ihn in Waſſer, ſchlägt ihn 9 bis 10 Mahl auf dem Steine, und thut ihn in anderes Waſſer, in welches man Schafmiſt eingerührt hat. Man ſpühlt ihn abermahl, und breitet ihn 3 Tage lang an der Sonne aus, wobey man ihn, wie oben geſagt iſt, von Zeit zu Zeit mit Waſſer gelinde beſprengt. Alsdann rührt man in kaltem Waſſer eine Gattung Erde ein, die man Ola nennt, deren ſich die Bleicher bedienen, und läſſet den Kattun etwa 1 Stunde lang darin liegen. Hierauf macht man unter dem Gefäße Feuer an. Wenn das Waſſer zu ſieden anfängt, nimmt man den Kattun heraus, und ſpühlt ihn an einem Teiche, an deſſen Ufer man ihn ungefähr 400 Mahl auf einem Steine ſchlägt,

ſchlägt, und ihn ſodann ſtark ausringet. Hernach legt man ihn 24 Stunden lang in Waſſer, in welches man etwas Miſt von Kühen oder Büffelkühen eingerührt hat. Alsdann nimmt man ihn heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche, breitet ihn aus einander, legt ihn einen halben Tag an die Sonne, und beſprengt ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer; ſetzt ihn ſodann in einem Gefäße voll Waſſer wieder auf das Feuer, läſſet das Waſſer ein wenig kochen, nimmt den Kattun heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche, ſchlägt ihn ein wenig, und läſſet ihn trocknen.

Um endlich den Kattun geſchickt zu machen, daß er die rothe Farbe annehmen, und ſolche feſt auf ihm halten möge, muß die Arbeit mit dem Cadou, wie ſolche im Anfange erzählt worden iſt, wiederhohlet werden. Man thut nähmlich den Kattun in den einfachen Aufguß von Cadou, ſpühlt ihn hernach, ſchlägt ihn auf einem Steine, läſſet ihn trocknen, legt ihn ſodann in Büffelsmilch, führt ihn darin herum, und reibt ihn eine Zeitlang mit den Händen, worauf man ihn, nachdem er völlig durchnetzt iſt, wieder heraus nimmt, ausringet und trocknen läſſet. Sollen nun die Blumen weiße Striche haben, wie öfters die Stämpel, Staub-Fäden und andere Züge ſind, ſo überſtreicht man dieſe Stellen mit Wachſe, worauf man endlich die vorher zubereitete rothe Farbe mit einem Pinſel aufträgt. Gemeiniglich ſind es Kinder, welche dieſe rothe Farbe anſtreichen, weil die Arbeit nicht ſchwer iſt, man müßte denn ein vorzüglicheres Stück Arbeit machen wollen.

Um die rothe Farbe zu zurichten, nimmt man herbes Waſſer, d. i. Waſſer aus gewiſſen beſondern Brunnen, an welchem man dieſen Geſchmack findet. In 2 Pinten dieſes Waſſers thut man 2 Unzen gepülverten Alaun, 4 U. rothes Holz, Vartanguen genannt, oder Sapan Holz, ebenfalls zu Pulver geſtoßen, und ſetzt alles dieſes 2 Tage lang an die Sonne, nimmt

ſich aber in Acht, daß nichts Saures und Salziges hinein falle, weil ſonſt die Farbe viel von ihrer Stärke verlieren würde. Will man die rothe Farbe dunkler haben, ſo thut man noch mehr Alaun hinzu; will man ſie aber heller haben, ſo gießt man mehr Waſſer hinein. Auf dieſe Art macht man das Roth zu den Schattierungen dieſer Farbe.

V. Wenn man eine weinhefengraue und etwas violette Farbe machen will, muß man einen Theil der jetzt gedachten rothen, und einen Theil derjenigen ſchwarzen Farbe, deren Zubereitungsart oben gezeigt worden iſt, nehmen. Man thut zu derſelben gleiche Theile Cauje von Reiß hinzu, welcher 3 Monathe geſtanden hat. Aus dieſer Vermiſchung entſteht die vorhin genannte Farbe.

In Anſehung dieſes ſauer gewordenen Cauje herrſcht unter den heidniſchen Indianern ein lächerlicher Aberglaube. Derjenige der ſolche hat, wird ſich ihrer ſelbſt alle Tage in der Woche bedienen; aber andern, die Mangel daran haben, wird er des Sonntags, Donnerſtags und Freytags, nicht davon geben. Sie würden, ſagen ſie, ihren Gott aus ihrem Hauſe vertreiben, wenn ſie an dieſen Tagen davon weggäben. In Ermangelung dieſes Cauje-Eſſigs kann man ſich auch des Calou- oder des Palmwein-Eſſigs bedienen.

VI. Man kann verſchiedene von der rothen entſpringende Farben machen. Es müſſen dieſelben alle zu eben der Zeit aufgetragen werden, da die rothe Farbe gemahlt wird, nähmlich vorher, ehe zu andern Arbeiten geſchritten wird.

Diejenigen Brunnen, deren Waſſer herbe ſind, ſind ſelbſt in Indien nicht ſehr gemein. Zuweilen wird in einer Stadt nur ein einziger gefunden. Dieſes Waſſer hat, nach der Probe, welche verſchiedene Europäer damit angeſtellt haben, nicht den Geſchmack, den die Indianer ihm beylegen; es ſcheint aber nicht ſo gut zu ſeyn, als das andere Waſſer. Man bedient ſich dieſes Waſſers vorzüglich vor allem andern, damit, wie Einige glauben, die rothe Farbe deſto ſchöner werde; nach Anderer Meinung aber, geſchieht es

des-

deswegen, weil ſonſt die rothe Farbe nicht halten würde. Es mag nun aber das herbe Waſſer zu Befeſtigung der rothen Farbe ſo viel beytragen, als es immer will, ſo würde ſie doch nicht genug halten, und nicht ſo ſchön ſeyn, wenn man nicht auf dieſelbe noch die Farbe von Imburre, oder, wie man ſie gewöhnlicher nennt, von Chaiaver, oder der Chaiawurzel, ſetzte. Ehe man aber ſolche gebraucht, muß vorher der Kattun dazu vorbereitet werden, indem man ihn des Morgens in dem Teiche ſpühlet, und zu verſchiedenen Mahlen in denſelben eintaucht, damit das Waſſer ſich in denſelben einziehe, als welches man hauptſächlich zur Abſicht hat, und welches wegen der Fettigkeit der Büffelsmilch, in welche man dieſen Kattun vorher geſteckt hatte, nicht ſo bald geſchieht; worauf man ihn etwa 30 Mahl auf dem Steine ſchlägt, und hernach zur Hälfte trocknen läſſet.

Unterdeſſen, daß man den Kattun alſo vorbereitet, muß man auch die Chaia-Wurzel zubereiten, welches auf folgende Art geſchieht. Man nimmt von dieſer Wurzel, welche recht trocken iſt, ſtößt ſie in einem ſteinernen Mörſer zu einem ſehr feinen Pulver, und gießt von Zeit zu Zeit etwas herbes Waſſer in den Mörſer. Von dieſem Pulver nimmt man ungefähr 3 Pfund, thut es in 2 Eimer gemeines Waſſer, welches man laulich gemacht hat, und rührt es mit der Hand ein wenig um. Dieſes Waſſer wird roth; es gibt aber dem Kattune nur eine ziemlich häßliche Farbe; allein, man bedient ſich deſſen auch nur, um den andern rothen Farben ihre letzte Vollkommenheit zu geben. In dieſer Abſicht thut man den Kattun in dieſe Farbe hinein; damit er ſolche aber nicht ſtark annehme, führt man ihn eine halbe Stunde lang, da man unterdeſſen das Feuer unter dem Gefäße vermehrt, in derſelben herum, und wendet ihn auf alle Seiten um. Wenn denn die Hand die Hitze der Farbe nicht länger ertragen kann, ſo nehmen diejenigen, die ihre Arbeit recht nett und vollkommen machen wollen, den Kattun aus derſelben heraus, ringen ihn aus, und laſſen ihn wohl trocknen. Die Urſache davon iſt folgende.

Wenn man mit der rothen Farbe mahlt, ſo iſt es ſchwer zu vermeiden, daß nicht einige Tropfen von derſelben an ſolche Oerter fallen, wo ſie nicht ſeyn ſollen. Der Mahler ſucht ſolche zwar, ſo viel er kann, mit dem Finger weg zu nehmen, beynahe auf eben die Art, wie wir thun, wenn ein Tropfen Tinte auf das Papier, auf welches wir ſchreiben, gefallen iſt. Allein, es bleiben doch immer Flecken zurück, welche die Chaiafarbe ſogleich merklicher macht. Deswegen nimmt man, ehe man weiter fort arbeitet, den Kattun aus der Farbe heraus, läſſet ihn trocknen, und der Arbeiter ſucht dieſe Flecken wieder auf, und bringt ſie, ſo gut als möglich, mit einer zerſchnittenen Citrone heraus. Nachdem die Flecken ausgemacht ſind, thut man den Kattun wieder in die Farbe, verſtärkt das Feuer ſo lange, bis die Hand deren Hitze nicht länger ausſtehen kann, und führt und wendet ihn darin eine halbe Stunde lang überall herum. Gegen Abend vermehrt man das Feuer, und läſſet die Farbe ungefähr 1 Stunde kochen. Alsdann löſcht man das Feuer aus, und nimmt, wenn die Farbe verkühlt iſt, den Kattun heraus, ringet ihn ſtark aus, und hebt ihn alſo feucht bis den andern Tag auf.

Die Chaia-Pflanze wächſt zwar von ſelbſt; man ſäet ſie aber auch, ſo viel man deren nöthig hat. Sie wächſt auſſer der Erde nur ungefähr ½ Fuß hoch. Ihre Blätter ſind hellgrün, faſt 2 Lin. breit, und 5 bis 6 Lin. lang. Di Blüthe iſt klein und bläulich. Ihr Same iſt von der Größe des Tobacksſamens. Dieſes kleine Gewächs ſchlägt in de Erde eine Wurzel, welche bisweilen an 4 F. lang wird. Dieſe iſt aber nicht die beſte. Man nimmt lieber diejenige die nur 1 oder 1½ F. lang iſt. Dieſe Wurzel iſt ſehr dünn ungeachtet ſie tief und ganz gerade in die Erde hinei dringt. Sie treibt zur Seite nur ſehr wenige und klein Nebenwurzeln. Sie iſt, ſo lange ſie friſch iſt, gelb, un wird, wenn ſie trocken wird, braun. Nur wenn ſie trocke iſt, gibt ſie dem Waſſer die rothe Farbe, mit welcher ma eine gar ſonderbare Probe gemacht hat. Ein Künſtl

hat

hatte dieſe Wurzel in Waſſer gethan, welches davon roth geworden war. In der Nacht wurde dieſes Waſſer durch einen Zufall umgeſtoßen. Den andern Morgen fand er, zu ſeiner großen Verwunderung, auf dem Boden des Gefäßes etliche Tropfen einer gelben Feuchtigkeit, die ſich daſelbſt geſammelt hatte, welches einzig und allein daher rührte, weil die Chaiawurzel, deren er ſich bedient hatte, von der beſten Art war. Denn es iſt etwas ſehr gewöhnliches, daß, wenn die Künſtler dieſe Wurzel zu Pulver machen, und dabey, gedachter Maßen, ein wenig Waſſer dazu gießen, dieſelbe eine Saffranfarbe bekommt. Es iſt auch noch anzumerken, daß ſich rund um dieſes umgeſtoßene Gefäß ein ziemlich ſchön violettes Häutchen angeſetzt hatte. Dieſes Gewächs wird in aufgetrockneten Bündeln verkauft. Man ſchneidet von demſelben das oberſte, wo die getrockneten Blätter ſind, weg, und gebraucht nur die Wurzeln zu dieſer Farbe (*).

Da der Kattun in dieſe Farbe ganz hinein gethan worden, und alſo derſelbe davon durchzogen worden iſt: ſo muß man ſolche wieder heraus bringen; wobey man nicht zu befürchten hat, daß die rothen Farben durch die nachfolgenden Arbeiten Schaden leiden. Dieſe Arbeiten ſind mit denjenigen, welche bereits angezeigt ſind, einerley. Man muß nähmlich den Kattun in dem Teiche ſpühlen, ihn 10 bis 12 Mahl auf dem Steine ſchlagen, mit Schafmiſte bleichen, am dritten Tage einſeifen, ihn ſchlagen und endlich trocknen laſſen, wobey man ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer beſprengen muß. Man läſſet ihn die Nacht über angefeuchtet liegen, ſpühlt ihn den andern Morgen wieder, und läſſet ihn, wie am vorhergehenden Tage, trocknen. Endlich wäſcht man ihn zu Mittage in warmem Waſſer aus, um die Seiſe und alle Unreinigkeiten, die ſich in denſelben eingeſetzt haben

 ben

(*) Daß übrigens dieſes Gewächs nicht, wie man bisher geglaubt hat, eine Art von Färberröthe, ſondern, den im J. 1748 aus Indien eingegangenen Nachrichten zu Folge, eine Art von Gallium flore albo ſey, hat Hellot in ſeiner Färbekunſt (S. 240 der deutſchen Ueberſetz.) erinnert.

ben möchten, heraus zu bringen, worauf man ihn völlig trocknen läſſet.

VII. Die grüne Farbe, welche man auf den Kattun mahlen will, erfordert folgende Zurichtung. Man nimmt 1 Palam, oder ein wenig mehr als 1 Unze Cadoublüthen, eine Handvoll Chaiaver; und wenn man die grüne Farbe ſchöner haben will, thut man noch eine Granatenſchale hinzu. Nachdem man dieſe Species zu Pulver geſtoßen hat, ſchüttet man ſie in 3 Kannen Waſſer, und läſſet es bis auf $\frac{3}{4}$ einſieden. Man gießt alsdann dieſe Farbe durch eine Leinwand in ein anderes Gefäß ab, thut zu einer jeden Kanne dieſer Farbe $\frac{1}{2}$ Unze gepülverten Alaun, und ſchüttelt das Gefäß einige Zeit lang um.

Wenn man mit dieſer Farbe über die blaue Farbe mahlt, ſo entſteht die grüne Farbe. Deshalb hat der Künſtler, als er ſeinen Kattun blau färbte, diejenigen Stellen, welche er grün zu mahlen Willens war, nicht mit Wachſe überſtrichen, damit der anfänglich blau gefärbte Kattun im Stande ſeyn möge, zu ſeiner Zeit die grüne Farbe anzunehmen. Ueber die blaue Farbe zu mahlen, iſt deswegen nöthig, weil man nur eine gelbe Farbe bekommen würde, wenn man mit dieſer Farbe auf weißen Kattun mahlte. Dieſe grüne Farbe iſt aber nicht ſo dauerhaft, wie die blaue und rothe, ſondern ſie geht aus, wenn der Kattun 4 oder 5 Mahl gewaſchen worden iſt, und es bleibt an ihrer Stelle nichts, als die blaue Farbe, über welche man ſie gemahlt hat, zurück. Doch gibt es ein Mittel dieſe Farbe zu befeſtigen, daß ſie eben ſo lange dauert, als der Kattun ſelbſt. Man nimmt, in dieſer Abſicht, die Zwiebel von dem Bananasgewächſe, ſtampft ſie weil ſie noch friſch iſt, und preßt ihren Saft aus. Von dieſem Safte thut man 4 oder 5 Löffel voll in eine Kanne der grünen Farbe, ſo wird das Grün beſtändig und unauslöſchlich ſeyn; nur iſt zu bedauern, daß

daß die grüne Farbe durch dieſen Saft einen Theil ihrer Schönheit verliert.

VIII. Die gelbe Farbe bedarf keiner weitläuftigen Beſchreibung. Eben dieſelbe Farbe, welche die grüne gibt, wenn ſie auf Blau gemahlt wird, dient auch zu der gelben Farbe, wenn ſie auf weißen Kattun gemahlt wird. Allein, dieſe Farbe iſt nicht ſehr beſtändig; ſie geht aus, wenn der Zeug etliche Mahl gewaſchen worden iſt. Läſſet man es aber dabey bewenden, daß man dieſe Kattune nur leicht einſeifet, oder ſie in ſauer gewordenen und mit Citronenſafte gemiſchten Molken wäſcht, oder auch ſie in Waſſer einweicht, darin man ein wenig Kuhmiſt eingerührt, und ſolches durch eine Leinwand geſeihet hat, ſo halten dieſe vergängliche Farben ziemlich lange.

IX. Die Pinſel der Indianer ſind nichts anders, als ein Stückchen Bambouholz, welches an dem einen Ende, etwa einen quer Finger von der Spitze, zugeſpitzt und geſpalten iſt. Man bindet ein kleines Stück Zeug daran, welches mit derjenigen Farbe, mit welcher man mahlen will, getränkt iſt, und welches man mit den Fingern drückt, um ſolche Farbe heraus zu preſſen. Der Pinſel, deſſen man ſich bedient, das Wachs damit einzuſtreichen, iſt von Eiſen, 3 quer Finger lang, oder etwas länger. Er iſt an dem obern Theile dünn, und mit dieſem Ende wird er in ein Stöckchen geſteckt, welches ihm an ſtatt eines Heftes dient. An dem untern Ende iſt er geſpalten, und hat in der Mitte die Geſtalt eines Zirkels, um welchen man ein Büſchel Haare in der Größe einer Muskatennuß windet. Dieſe Haare werden mit heißem Wachſe getränket, welches nach und nach aus dem unterſten Ende dieſer Art von einem Pinſel heraus fließt.“

Gemeinnütz. Natur- und Kunſtmagazin ꝛc. Berl. 1763, 8. S. 29, ſgg.

Die

Die ſolcher Geſtalt gedruckte oder gemahlte Seite des Kattunes und Zitſes, erhält nunmehr eine Glätte oder einen Glanz. In dieſer Abſicht wird jedes Stück Kattun geſtärkt, indem man es in der Stärke, die in einer Wanne ſteht, einige Mahl herum bewegt, es hernach aufhängt, und zuletzt gut ausringet. Der Kattun muß hierbey etwas mehr geſtärket werden, als das baumwollene Garn. Er wird hierauf getrocknet, und, zuſammen gelegt, der Glättſtube überliefert, wo er auf dem Glätttiſche vermittelſt des an einer ſtarken Prellſtange (Glättſtange) befeſtigten geſchliffenen Feuerſteines (Glättſteines) geglättet wird, welche Glättanſtalt ich bereits im XVIII Th. S. 572, beſchrieben, und durch die dazu gehörige Fig. 966 erläutert habe.

Als Hr. Prof. Schreber in Leipzig, im J. 1768, einen Beſuch von dem churſ. bayeriſchen Hauptmanne, Hrn. v. Stubenrauch, in Geſellſchaft des Hrn. Baumeiſter Richter, erhielt, erwähnte Hr. v. St., welcher, als ein Kenner der ökonomiſchen und mathemat. Wiſſenſchaften, ſich über verſchiedene in dieſelben einſchlagenden Materien mit Hrn. Prof. S. unterhielt, und beſonders deſſen Vorrath von allerley Modellen mit Aufmerkſamkeit betrachtete, unter andern einer von ihm angegebenen Maſchine, vermittelſt welcher 4 Stücke Zits oder Leinwand zugleich durch Einen Arbeiter geglättet werden können, und welche bey einer Zits-Manufactur in Bayern, mit merklichem Vortheile gegen die gewöhnlichen elaſtiſchen Glättſtangen, gebraucht würde; und er beſchrieb den Mechanismus auf eine Hrn. Schreber und Richter begreifliche Weiſe. Um die Idee davon beyzubehalten, und ſie auch zu weiterer Anwendung bekannt zu machen, wurde von dem Hrn. Baumeiſter der perſpectiviſche Riß, Fig. 2001, mit einigen wohl angebrachten Veränderungen, entworfen, auf welchem

chem aber die zwey andern Glätttiſche, wegen Enge des Raumes, ſich nicht haben vorſtellen laſſen.

Das große Kammrad A, welches an ſeiner Welle befeſtigt iſt, wird vermittelſt des Hebel-Armes C durch den Arbeiter beweget. Dieſes Kammrad ſetzt ein Getriebe D von 6 Stöcken in geſchwinde Bewegung, an deſſen Welle, oder vielmehr Kurbel, ein Schwungrad zur gleichen Unterhaltung der Bewegung ſich befindet. Man hat ſich in der Zeichnung eines Schwungkreutzes y mit Gewichten bedient, um den Trilling nicht zu verſtecken, damit alle Theile der Maſchine in der perſpectiviſchen Zeichnung ſichtbar werden möchten; welches Kreutz zwar mit dem Schwungrade ziemlich einerley iſt, doch wird das letztere den Vorzug behalten, weil der Wiederſtand der Luft dabey in etwas geringer iſt. Die Kurbel des Getriebes D weicht in etwas von den gewöhnlichen Kurbeln ab, und ihre Figur, die unter der Kupfertafel beſonders vorgeſtellt iſt, gibt Nachweiſung, wie ein kleiner a, und großer Hebel-Arm b, zugleich angebracht werden müſſen. Der große Hebel-Arm ſchiebt, vermöge der beweglichen Zug-Latte E, die Glättſtange F, über das auf den Glättſtühlen allmählich fort rückende Stück Zeug hin und her; der kleine Hebel-Arm hingegen bewegt durch die Zug-Stange G, und die mit verſchiedenen Löchern verſehene Schere H, die Welle I auf und nieder, an deren Ende eine andere Schere K, den Geißfuß L hin und her ſtößt, und dadurch das ſägenzahnförmige Rad M umtreibt; da entweder allemahl nur ein Zahn durch jeden Stoß fort getrieben, oder deren mehrere bey jedem Stoße des Geißfußes abſolvirt werden können, nach dem entweder die Zug-Latte G, vermittelſt der Löcher in der Schere H, oder des Geißfußes L, in der Schere K, lang oder kurz geſtellet werden, damit durch dieſe Bewegung das Stück Zeug nach Verlangen geſchwinder oder langſamer den Glättſtein paſſiere, und ſich auf der Walze N aufrolle. Das Sägezahnrad M, führt demnach die Walze N mit ſich im Kreiſe herum; und damit bey jedesmahligem Zurückzuge des Geißfußes L die Walze in ihrer Stellung bleibe, und das Stück Zeug egal über dem Glätttiſche erhalten werde und angeſpannt bleibe, muß der Sperrkegel ⊙ bis zum folgenden Stoße des Geißfußes die ruhige Lage erhalten. An der gegen über ſtehenden Seite des Glätt-Stuhles befindet ſich gleichfalls eine Walze P, worauf ver-

vermittelſt einer Kurbel das zu glättende Stück Zeug gerollet wird, und ein Gewicht Q verhindert, daß nicht mehr Zeug ſich abrolle, als die Walze N nach ſich zieht, welches auch die gleiche Ausſpannung des Zeuges über den Tiſch mit erhält. Die Kurbel an der Walze N, dient zum bequemen Abrollen, wenn ein Stück Zeug fertig iſt. Die Glättſtange F hebt unten eine Schere R, worin der Glätt-Stein S auf beyden Seiten in Leder feſt geſchraubet wird; und an der hintern Seite der Schere nach der Walze P wird eine unten und oben offene Hülſe angebracht, um ein ſich ſchickendes Stück Wachs darein zu legen, und es oberhalb mit einem Gewichte zum Nachſchieben deſſelben mit Bley zu beſchweren, damit auf dieſe Art der Anſtrich des Wachſes auf dem Zeuge zugleich erfolge. Damit nun die Glättſtange einer gleichen Direction ihrer Bewegung fähig ſey, ſo geſchieht ſolches durch die Scheide T, und der Flächen Hohlkehle, welche auf dem Tiſche mit X angedeutet iſt. Das obere Ende der Glättſtange hat nur einen eiſernen Stift oder Zapfen ♀, welcher in einer kleinen eiſernen Pfanne der elaſtiſchen Stange ☉ ſteckt. Dieſe Stange, welche eigentlich die Glättſtange mit ihrem Glättſteine auf dem Glätttiſche wenig oder mehr andrückt, iſt an ihrem Ende in den Kloben ☾ vermittelſt einer Schraube befeſtigt, und kann durch die Löcher der Schere ☿ hart und gelinde angeſpannet werden. Es iſt noch zu merken, daß an jeder Walze ein Stück Leinwand von einigen Ellen lang mit dem einen Ende für immer befeſtigt iſt, an deſſen andern Ende aber Häkchen ſich befinden, woran das zu glättende Stück Zeug angehaket wird, welches ins beſondre dazu dient, daß ein Stück Zeug bis an ſeine beyde Enden abgeglättet werden könne. Es bewegt alſo der Trilling zwey Zug-Stangen E nach zwey Stühlen zum Triebe der Glättſtangen F, und zugleich die lange Welle I, welche die übrige Bewegung der beyden Glätttiſche dirigiret. Ein angebrachter Trilling an der gegen über ſtehenden Seite des Kammrades wird alſo an noch zwey Glätttiſchen daſſelbe verrichten, wozu die Kräfte Einer Perſon zureichend ſind, da er bey einem gewöhnlichen Glätttiſche nur mit den Muskeln des Armes, hier aber mit dem ganzen Körper, arbeitet.

Schrebers neue Cameralſchr. 11 Th. Lpz. 1768, gr. 8. S. 208, fgg.

In Hamburg hat man Glätt=Maſchinen, die vermittelſt eines Ochſen in Bewegung geſetzet werden. Die Kattune und Zitſe bekommen auf dieſe Weiſe auf kurze Zeit ein Anſehen, als wenn ſie lackiert wären; aber nach der Dauer, dieſem nothwendigen Stücke einer guten Ware, muß man nicht fragen.

Nach dem Glätten wird jedes Stück Kattun in der Glättſtube ſo zuſammen geleget, wie man ein ſolches Stück gewöhnlich kauft. Zuletzt werden mehrere Stücke mit einer gewöhnlichen Preſſe gepreſſet, damit ſie ſich bequem einpacken laſſen. Neben den beyden Ständern a b und c d, Fig. 2002, ſind zwey Riegel, e f und i k. In dem oberſten unbeweglichen Riegel e f, läuft eine Schraubenſpindel g h, die vermittelſt eines Zapfens oder Halſes in p beweglich, mit dem Riegel i k zuſammen hängt. Dieſer letzte Riegel i k, kann vermittelſt der Schraube hinauf und hinab beweget werden, weil er in i und k eingefalzt iſt. In dem Kopfe h der Schraubenſpindel ſind 2 Löcher über Kreutz ausgemeißelt, und in ein ſolches Loch ſteckt man einen Hebel h l. Dieſer Hebel hängt, vermittelſt eines Taues, mit einem ſenkrechten Haſpel m n zuſammen, welcher ſich mit den Stäben o umdrehen läſſet, ſo, daß vermittelſt der Winde und des Hebels die Schraube h g gleichfalls in Bewegung geſetzt wird. Damit aber die Schraube bey dem Preſſen nicht nachlaſſe, iſt unter dem Schraubenkopfe in p ein Sperr=Rad nebſt einem Sperr=Kegel. An dem letztern hängt auch wohl noch zuweilen ein Gewicht q, welches ihn in den Sperr=Zähnen deſto feſter hält. Auf den Riegel b d werden bey dem Preſſen mehrere Stücke Kattun über einander geleget, ſo, daß jedes Stück zwiſchen 2 Bretern zu liegen kommt. Wenn nun die Preſſe vermittelſt des Haſpels n m gehörig angezogen wird,

wird, ſo werden die Kattunſtücke gepreſſet und in einen engern Raum gebracht.

Nachdem uns die Portugieſen den Weg nach Indien eröffnet haben, und wir mit den Waren dieſes reichen Landes bekannt geworden ſind, iſt doch eine lange Zeit verſtrichen, ehe wir uns unterſtanden haben, den Kattun in Europa nachzumachen. Dieſes geſchah nicht eher, als bis die Holländer ſich der meiſten Beſitzungen der Portugieſen in Indien bemächtigten, und von den dortigen Kattun-Manufacturen genugſame Kenntniß erlanget hatten, da man denn zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes anfing, in Holland ſelbſt Kattun-Manufacturen anzulegen. Doch beſtanden dieſe nur eigentlich in Kattun-Druckereyen, indem man den weißen Kattun, welcher in Indien ſehr wohlfeil einzukaufen war, mit Farben druckte, und dieſes in den meiſten Arten des Kattunes ſo weit brachte, als in Indien ſelbſt (*). Einige Zeit darauf wurden auch Kattun-Manufacturen in der Schweitz, in Hamburg, Augsburg und Bremen, und endlich auch in Kopenhagen, errichtet, welche aber größten Theils darauf ankamen, die weißen indianiſchen Kattune mit Farben zu drucken. Die Hamburger haben aber wegen der ſchlechten Ware, die ſie machten, ihren Handel mit Kattun und Zitz verloren. Doch hat es nicht an Ländern gefehlt, welche auch die Kattun-Webereyen bey ſich eingeführt haben, welches inſonderheit in der Schweitz mit ſehr gutem Fortgange geſchehen iſt.

In Holland hat jetzt die Kattundruckerey von ihren Vortheilen ſehr viel eingebüßt. Man hat ſeit einigen Jahren in Ländern, wo der Arbeitslohn niedrig iſt,

(*) Nach Hrn. v. Beauſobre ſollen die Engländer die erſten geweſen ſeyn, welche Kattun gedruckt haben.

iſt, als: in Frankreich, in der Schweitz, und in den öſtreichiſchen Niederlanden, eine gar zu große Menge ſolcher Druckereyen angelegt. Gegen dieſe neu entſtandene Manufacturen iſt es Holland ganz unmöglich, mit den ſeinigen zu beſtehen.

In Augsburg, hat man es im Kattun-Drucken und Mahlen zu unſern Zeiten unendlich weiter, als an andern Orten, gebracht. Schon im J. 1523 wird eines Barchentdruckers, Jörig Hoffmann, daſelbſt gedacht, deſſen Geſchäft mit dem Kattun- und Bombaſin- auch Leinwand-Drucke Aehnlichkeit hatte. Es ſcheint, daß vor 1693 einem jeden, der Luſt dazu hatte, von Krämern, Tuchſcherern und Illuminierern, das Drucken des Kattunes und Bombaſins mit Formen erlaubt geweſen, und daß es als eine freye Beſchäftigung bey dieſen dreyerley Gewerben geachtet worden ſey. In dieſem Jahre aber wurde es auf 16 Perſonen eingeſchränket, die ihre Arbeit auf das Weberhaus zur Schau bringen, und ſich dabey eines eigenen Zeichens bedienen mußten, worüber, ſo wie auch über andere Puncte, von ihnen ein Vergleich errichtet wurde, welchen der Magiſtrat beſtätigte. Im J. 1698 erhielten die Kattundrucker Ge. Neuhofer und Eph. Wegelin das ausſchließende Privilegium über das Grapprothfärben, welches Neuhofer in Holland erlernt hatte; und dieſem gebührt die Ehre, als der Erfinder bekannt zu werden, welcher dieſes Gewerbe in Augsburg eingeführt hat. Er und ſeine Mitgenoſſen waren emſige Leute; ſie befliſſen ſich, durch allerley neue Erfindungen in Farben und Zeichnungen, ihren Arbeiten Vorzüge zu verſchaffen, und brachten es auch in kurzem ſo weit, daß ihre Ware der holländiſchen, wo nicht vorgezogen, doch gleich geachtet wurde. Auch Johann Apfel, obgleich ſeines Handwerkes nur ein Tiſchler, hatte bey dieſem Gewerbe ſeine Verdienſte. Er war nicht

nur ein geſchickter Mann in Zubereitung der Farben, ſondern auch in Erfindung der zum Drucken und Reiben gehörigen Werkzeuge und Maſchinen. Joh. Franz Gignoux, von Genf gebürtig, war nicht weniger, beſonders wegen ſeiner Kenntniß der Farben, ein ſehr geſchickter Manufacturier. So viele Achtung aber auch dieſe Männer ihrer Ware zu erwerben wußten, ſo blieb es doch im Ganzen bey den ein Mahl gemachten Erfindungen der Farben, des alten, zum Theil widerſinnigen Geſchmackes in Zeichnungen, und bey der gewohnten Güte des Gewebes, bis endlich Hr. Joh. Heinrich Edler von Schüle, ein Mann von auſſerordentlichem Genie und unermüdetem Fleiße, im J. 1758, eine feine Zits-Manufactur anzulegen, Erlaubniß erhielt. Er wurde der Wohlthäter der Weber, indem er ſie ermunterte, feinere und breitere Ware zu verfertigen, und brachte ſie ſo weit, daß man jetzt die augsburger feinſten Kattune mit den beſten oſtindiſchen in Vergleichung ſtellen kann. Voll Scharfſinn, drang er in die Geheimniſſe der Farben, und erwarb ſich die Kunſt, auch ſolche, bey denen ſich bisher unüberwindliche Schwierigkeiten hervor thaten, rein und dauerhaft zu machen. Eine unendliche Abwechſelung in den Muſtern, die größte Nettigkeit im Druck und Mahlen, verſicherten ihn des beſten Erfolges. Von verſchiedenen Orten erhielt er überaus ſtarke Beſtellungen; und da dieſe nicht bloß vorüber gehend, ſondern wiederhohlt waren, ſo fand er ſich genöthigt, ſeine Manufactur-Gebäude zu erweitern, und eines vor dem rothen Thore anzulegen, welches ſowohl wegen der innern Einrichtung, als auch wegen der äuſſern Größe und Bau-Art, der Stadt zur Zierde dient, und von Durchreiſenden, hohen und niedern Standes, nicht ohne Bewunderung in Augenſchein genommen wird. In neuern Zeiten hat Hr. v. Schüle ſeine Kattundruckerey mit Kupfer-

Platten

Platten bey ſeiner Manufactur neben der vorigen eingeführt, und vermittelſt beſonders hierzu verfertigter Preſſen, auch dieſe Art zu einem ſehr hohen Grade der Schönheit und Vollkommenheit gebracht. Gold und Silber in die Kattune zu mahlen, und beyde zu einem beſondern Glanze zu erhöhen, iſt ebenfalls eine Kunſt, die ſeiner Manufactur eigen iſt (*): Dieſes allein hat des Kaiſers Majeſtät bewogen, nicht nur den Hrn. v. Schüle in den Adelſtand zu erheben, und ihm den Titel eines kaiſerlichen wirklichen Rathes beyzulegen, ſondern ihn auch mit einem Privilegio, d. d. Wien, d. 16 Febr. 1772, zu begnadigen, vermöge deſſen es andern ähnlichen Druckereyen verbothen iſt, ſeine Muſter und Zeichnungen nachzumachen, und daß er daher befugt ſeyn ſolle, ſeine Zitſe beſonders zu bezeichnen, gleichwie auch ſeine Manufactur in beſonderm kaiſerlichen Schutze ſtehen ſoll. Bey allem dieſen, mehr als gewöhnlichen Erfolge, welcher die Unternehmungen des Hrn. v. Sch. ſeit ihrer Entſtehung begleitete, würde es ihm doch vielleicht nicht gelungen ſeyn, ſich ſo ſchnell zu ſeiner jetzigen Höhe empor zu ſchwingen, wenn ſich nicht der Freyherr v. Fries in Wien, ein an Geiſt, Talenten und Reichthümern eben ſo ſeltener Kaufmann, auf ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit ihm verbunden hätte. Unter dieſer Rückſicht hört die Sache auf, einem Wunder ähnlich zu ſehen; denn Scharfſinn, Talente und Reichthümer mit einander vereinigt, können leicht Wunderdinge bewirken.

Es iſt aber die Schüliſche Manufactur nicht die einzige dieſer Art in Augsburg, ſondern es gibt auch

(*) Hr. Sieburg in Berlin, hat vor etwa 10 Jahren auch hierin Verſuche angeſtellt, welche ihm ſehr wohl gelungen ſind. Die desfalls bey Hofe und E. hochpr. Gen. Direct. vorgelegten Proben, welche ich ebenfalls geſehen habe, haben allen verdienten Beyfall erhalten.

verſchiedene, welche ihr mit ſichtbarem Erfolge nach-eiſern. Solche ſind die Friedrich Gignouxiſche Manufactur, welche durch ein Frauenzimmer, Fr. Anna Barbara Gleich, Wittwe des Fr. Gignoux, mit vieler Ehre fortgeſetzt wird; die Manufactur des Hrn. Matthä. Schüle, und verſchiedene andere, in welchen insgeſammt mit beſonderer Nettigkeit und mit vorzüglichem Geſchmacke gearbeitet wird; ja auch bey den übrigen, welche ſich nicht des äuſſerſten Feinen befleißigen, wird man doch große Verbeſſerungen gegen die Arbeiten der vorigen Zeiten wahrnehmen; und je verſchiedener ihr Geſchmack, ihre Zeichnungen, ihre Muſter, ihre Farben-Anordnungen ſind, je anziehender wird der Reitz der mannichfaltigen Neuheit für Käufer.

Auſſer dieſem Gegenſtande der Weberey, verfertigt man in Augsburg Pferdedecken, Matratzen, und die ſo genannten Cottoni d'Auguſta, oder Halb-Kattune; eine Ware, welche aus leinenen und baumwollenen Fäden zuſammen geſetzt iſt, und in Menge nach Italien verſchickt wird.

Paul von Stetten Kunſt-, Gewerb- und Handwerks-Geſchichte der Reichsſtadt Augsburg, Augsb. 1779, 8. S. 253, fgg.

Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungsweſens, oder Kaufmänniſche Hefte, 2 B. Altona, 1781, 8. S. 405, fgg.

Sander im 1 Jahrg. der allerneueſten Mannigfaltigk. Berl. 1782, gr. 8. S. 269, f. und im 2 B. der Beſchreib. ſeiner Reiſen ꝛc. Lpz. 1784, gr. 8. S. 31.

In der Schweitz, iſt, nach Hrn. Hauptm. Wydler Nachricht von dem Zuſtande der Handlung und Künſte im untern Aargäu, (im 1 St. der Abh. und Beobacht. der ökon. Geſ. zu Bern, v. J. 1764, S. 52,) die Indiennen-Druckerey im untern Aargäu ſeit vielen Jahren mit gutem Fortgange getrieben worden. Man rechnet, daß von den verſchiedenen Manufacturen, die ſich darin befinden, in mittelmäßigen Jahren wenigſtens 30000 Stück verfert-

fertiget, und aus dem Lande geſandt werden. Die im Lande verarbeiteten baumwollenen Tücher werden faſt alle dazu gebraucht, fremde Tücher aber ſelten und nur wenige; an 300 Menſchen, ſowohl Kinder als Erwachſene, können ſich ehrlich davon nähren. Wenn für den Arbeitslohn und Gewinn des Manufacturiers nur 1 Gulden vom Stücke, nach Abzug aller Unkoſten und fremder Farbezeuge gerechnet wird, ſo kommen ſchon 30000 Gulden heraus, die von Fremden dem Lande bezahlt werden.

Nach Hrn. Andreä Berichte, in ſeinen Briefen aus der Schweitz, befinden ſich um Boudri herum 4, bey Neufchatel viele, und bey St. Blaiſe 2 große Kattun-Manufacturen.

Die öſtreichiſchen Kattun-Manufacturen, ſind ſowohl wegen ihrer Güte, als auch ſehr weitläuftigen Erſtreckung, überaus wichtig.

In den Manufacturen zu Wien, werden ſowohl ganze, als halbe Kattune, violett, weiß Boden, Kreutzgrund, Grille ohne Roth, Persgrund, Grille mit Roth, Patnas oder drey Couleurs, engliſch roth, ordinäre Griſett, weiß Boden, ordinärer braun Boden; ferner ordinäre Calanca weiß Boden, Mittel, braun Boden, Peruvienne, Kupferdruck, Mittelgriſett Boden, griſett weiß Boden, Calanca braun Boden, fein Calanca weiß Boden, Mittel Calanca Boden, Calanca mordoré Boden, ff-Calanca weiß Boden, fein Calanca Boden, fein griſett Boden, Mittel Boden, fein mordoré Boden, Mittel-Zits, fein Zits, ff-Zits, ſuper fein Zits, oder Perſiennen, gearbeitet. In der Gegend um Wien, findet man folgende Anſtalten dieſer Art.

Die Fridauer Kattun- und Zits-Manufactur, iſt vor andern merkwürdig. Dieſe wurde durch das anſehnliche Handelshaus der Herren Meyer, Hey & Compagnie, mit dem anſehnlichen Vermögen des ſo-

ſowohl reichen als großmüthigen Freyherrn v. Grechtler errichtet; und da ſie ſich durch keine Hinderniſſe abſchrecken ließ, keine Koſten ſcheuete, viele Jahre mit Verluſt arbeitete, und ſtets ihre Vervollkommnung zum Hauptaugenmerk behielt: ſo ſtieg dieſe Anſtalt endlich zu einer ſolchen Höhe empor, daß ſie die erſte und vornehmſte Manufactur in den öſtreichiſchen Erblanden genannt zu werden verdient. Ihre Waren gehen in großer Menge auſſerhalb Landes; man macht die anſehnlichſten Beſtellungen, und bezahlt alles bar. Die Manufactur kann ſelten ſo viel verfertigen, als die Abnehmer wünſchen. Der Frey-Herr v. Grechtler ſtarb zwar nach der Zeit, und die Handlung der Herren Meyer, Hey & Comp. trennte ſich; aber die Manufactur litt dadurch keinesweges; vielmehr wird ſie noch immer mit dem glücklichſten Erfolge durch die Intereſſenten, und vorzüglich durch die geſchickte Aufſicht des Hrn. Reincke fortgeführt, und ſteht nach wie vor in dem alten guten Rufe, ſo wie ſie auch ihr Anſehen durch wahren innern Werth behauptet. Mehr als 12,000 Hände ſind auf eine höchſt nützliche Weiſe bey dieſer vortreff lichen Anſtalt beſchäftigt.

Die Kattun-Manufactur auf der Schwechat bey Wien, welche dem Hrn. v. Rieſch gehört, hat einen ſolchen Umfang, daß ſie eine kleine Stadt vorſtellen kann. Sie hat über 300 Drucker, einige hundert Weber, und faſt eben ſo viel Bleicher und andere Arbeiter, die ſämmtlich auf der Schwechat wohnen; über 400 Weber aber, welche für die Manufactur arbeiten, wohnen auf dem Lande in dieſer Gegend, ſo, daß alle Dörfer davon voll ſtecken. Das Land-Volk in einem Diſtricte von 6 bis 8 Meilen um die Schwechat herum, ſpinnt für die Manufactur, ſo, daß die Anzahl ihrer Spinner ſich auf 9 bis 10,000 erſtrecken dürfte.

Nach Hrn. Prof. Reinhold's Berichte, im 2 Th. ſeiner Arithmetica forenſis, Münſter und Osnabr. 1785, 8. S. 398, hat dieſe Manufactur allein bey der Spinnerey 8493 Perſonen. Die Ganz-Kattun-Manufactur hat 384 Perſonen, und die Halb-Kattun-Manufactur allein 58 Factoren. Wie hoch die Anzahl der Webermeiſter ſich erſtrecke, welche den Halb-Kattun-Factoren arbeiten, läſſet ſich einiger Maßen daraus vermuthen, daß im J. 1764, an 24913 Stück Ganz- und 29560 Stück Halb-Kattun bereitet worden ſind. Die Anzahl aller Arbeiter beläuft ſich, ohne die Streicher, Spinner, Spuhler, Schweifer, Weber, Webergeſellen, Spuhlerinnen, Zimmerleute, Mäurer und Tagelöhner, über 9510 Perſonen.

Die Saſſiner Kattun-Manufactur führt der Edle v. Buthon, Banquier und Großhändler, bisher fort. Es fehlt ihr ſo wenig an Fond, als an gutem Debit, da dieſes berühmte Handelshaus, unter der Raggion Schuller & Comp., durch die ausgebreitetſte Correſpondenz vorzüglich Gelegenheit hat, ihre Waren mit Nutzen zu debitiren.

Die Kettenhofer Kattun-Manufactur iſt noch im Steigen. Sie wird von einigen Intereſſenten unterhalten, welche alles mögliche anwenden, ihre Manufactur in Flor zu bringen.

Die Enſer Kattun-Manufactur in Ober-Oeſtreich, beſitzen die Herren Pet. Joſ. Paſſy & Comp., und beſtreben ſich, ſowohl gute Arbeit zu liefern, als auch billige Preiſe zu halten.

Die Ebreichſtorfer Kattun-Manufactur hat ein gewiſſer Hr. Lang erſt ſeit kurzem angelegt, und man kann zum Ruhme deſſelben ſagen, daß die Anſtalt in dieſer kurzen Zeit vortreffliche Waren verfertigt, und ſich angelegen ſeyn läſſet, alle nur mögliche Vollkommenheit zu erreichen.

Hr. Franz Lepperer verfertigt eben dieſe Waren.

Ein Haupt-Fehler bey den öſtreichiſchen Kattun-Manufacturen, iſt, nach Hrn. v. Juſti Urtheile, der Mangel der feinen Spinnerey, als die man, alles Bemühens ungeachtet, daſelbſt noch nicht hat einführen können. Man webet daſelbſt zwar auch ſehr feine Zitſe, aber aus indianiſchem Garne, und ſie laufen daher in einen auſſerordentlich hohen Preis, der die indianiſchen mehr als ein Mahl überſteigt.

Handbuch für Kaufleute, Lpz. 1784, gr. 8. S. 346, fgg.

Eine Kattun-Manufactur, faſt von eben ſolchem Umfange, wie die Schwechater bey Wien, iſt zu Holitſch in Ungarn, für Rechnung Sr. kaiſerl. Maj. angelegt; und eine Hals- und Schnupf-Tücher-Manufactur ernährt faſt eben ſo viel Weber, Spinner und Arbeiter, ſo, daß man der Sache nicht zu viel thut, wenn man behauptet, daß dieſe drey Manufacturen auf 36,000 Menſchen jährlich ernähren.

v. Juſti vollſt. Abh. von den Manufacturen und Fabriken, nach der Ausgabe von Hrn. Hofr. Beckmann, 1 Th. Berl. 1780, gr. 8. S. 131.

Man hat auch in den preußiſchen Ländern die Kattun-Manufacturen mit dem glücklichſten Erfolge eingeführt. Inſonderheit verfertigt man in Berlin die Kattune und Zitſe in ſolcher Menge, und in ſolcher Schönheit und Feinheit, daß ſie den indianiſchen wenig nachgeben; wie denn überhaupt die feine Spinnerey der Baumwolle in Berlin und andern preußiſchen Städten ſo hoch getrieben iſt, als in keinem andern Lande in Europa; und was dieſen Punct betrifft, ſo ſind die preußiſchen Kattun-Manufacturen allen andern euoopäiſchen vorzuziehen, und kommen den indianiſchen am nächſten.

Es iſt faſt unglaublich, wie in den Staten des preußiſchen Monarchen die Kattun-Manufacturen, in Zeit von einigen 20 Jahren ſo ſehr haben empor kommen können. Unter der Regierung des K. Friedrich Wilhelm, wurde nicht allein noch gar kein Kattun im Lande bereitet, ſondern der König ließ auch ſogar alle

alle Kattune, Zitſe, und dergleichen baumwollene Zeuge, gänzlich verbiethen. Sie durften nicht allein nicht zu Kleidern getragen, ſondern auch nicht einmahl alt zu Meublen, Bettumhängen, u. d. gl. gebraucht werden.

Edict, daß von *dato* an zu rechnen, nach Ablauf 8 Monathen in der Churmark, Magdeburgiſchem, Halberſtädtiſchem und Pommern, niemand einigen gedruckten oder gemahlten Zitz, oder Cattun, weiter tragen ſoll, *d. d.* Berl. 18 Nov. 1721, ſ. in Mylius Corp. Conſt. March. 5 Th. 2 Abth. No. 53, Col. 197.

Declaration des Edicts v. 18 Nov. 1721, wegen verbothener Tragung der Zitzen und Cattons, und daß darunter auch alle alte *Meubles* in Cammern und Betten mit begriffen ſeyn ſollen, *d. d.* Berl. 25 Sept. 1722, eb. daſ. No. 54.

Declaration wegen des verbothenen Cattuns, daß ſolcher ein Jahr lang von den Weibern der *Recrüten* getragen werden darf, v. 29 Jun. 1732, eb. daſ. No. 57, Col. 199.

Erneuertes Edict wegen des verbothenen Cattun=Gebrauchs, v. 30 Apr. 1734, eb. daſ. No. 59, Col. 203 (*).

Dieſes geſchah aber in keiner andern Abſicht, als damit die in dem Lande errichteten Wollen= und Leinen=Manufacturen in Aufnahme kommen ſollten, worüber K. Friedrich Wilhelm ſehr eifrig hielt, und wozu Er auch allen möglichen Vorſchub that. Noch zu Anfange der jetzigen Regierung Friedrich's des Großen, wußte man nichts von inländiſchen Kattunen, bis im J. 1743 ein Franzoſe damit den Anfang machte, und nach erhaltener allerhöchſten Erlaubniß dieſe Manufactur errichtete, und der erſte Entrepreneur davon ward: und da Se. jetzt regierende Maj. mit dem allerrühmlichſten Eifer ſolches auf alle Art und Weiſe zu unterſtützen geruheten: ſo haben auch ſeit der Zeit die Kattun=Manufacturen einen ſo ſtarken Fortgang gewonnen, daß nunmehr dieſer Zeug in der größten Menge verfertiget wird, und an ſtatt daß er ehedem

(*) Des Canzlers J. P. v. Ludewig Erläuterung der Kattun=Edicte, 1721—1734, von dem landverderblichem Kattungebrauch im Teutſchen Reich Landen, ſ. in Deſſen gel. Anzeigen ꝛc. 1 Th. Halle 1743, 4. S. 998—1005.

nur eine Tracht vornehmer Perſonen war, ſo allgemein iſt, daß er die gewöhnlichſte Kleidung auch des gemeinen Mannes iſt, indem er für einen ſehr billigen Preis zu bekommen iſt. Man muß auch geſtehen, daß, was das Zubereiten des Kattunes, in Anſehung der mannichfaltigen Muſter und der Schönheit der Farben, betrifft, ſolcher dem ausländiſchen faſt gar nicht mehr nachzuſetzen iſt, auch noch von Zeit zu Zeit mehr und mehr verbeſſert wird. Denn da nunmehr ſchon ſehr viele Manufacturen im Gange ſind, ſo bemühen ſich die Entrepreneurs derſelben wetteifernd, es einander zuvor zu thun, auch auf etwas neues zu ſinnen, und ſparen keine Koſten, aus fremden Ländern Leute an ſich zu ziehen, um theils immer etwas neues zum Vorſchein zu bringen, theils auch ihre Producte der Vollkommenheit immer näher zu bringen. Da auch die preußiſchen Staten nunmehr mit inländiſchem Kattune hinlänglich verſorget werden können: ſo haben Se. jetzt regierende Majeſtät, in dem erneuerten und geſchärften Edicte *d. d.* Berlin, 12 Jul. 1747, (in Mylius Corp. Const. March Cont. III. No. 17, Col. 171,) die Einbringung und Gebrauchung der fremden Kattune und Zitſe verbothen. Das neueſte dieſerhalb ergangene, wiederhohlte, und erweiterte Edict wider die Einbringung und Gebrauchung der fremden Cattune und Zitze, imgl. der fremden baumwollenen Hals- und Schnupf-Tücher, *d. d.* Berl. d. 13 Oct. 1752, iſt folgenden Inhaltes.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Daß, nachdem Wir zum Beſten der in Unſern königl. Reſidenzien Berlin und auswärts mit erwünſchtem Fortgang angeſetzten Wollen- und Leinen-Fabriken höchſt gut gefunden, die hiebevor wegen verbothener Einbringung und Gebrauchs der fremden Cattune und Zitze unterm 18 Nov., 1721, 25 Sept. 1722, und 30 Apr. 1734 *emanirte Edicte*, mittelſt des erneuerten und geſchärften *Edicts* v. 12 Jul. 1747, dahin zu wiederhohlen, daß alle und jede Kaufleute und Krämer, es ſeyn Chriſten oder Juden, ſich nicht nur von den etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zitzen, mit Ausgang des 1747ſten Jahres los machen, und ſolche aus dem Lande ſchaffen, ſondern auch alle Eingeſeſſene der Churmark, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürſtenthümer Halberſtadt, Minden, auch der Grafſchaft Mark, und denſelben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beſchläge, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit von 8 Wochen verbrauchen, oder gewärtigen ſollen, daß, wann ſie damit betroffen, ſie mit den in den alten *Edicten* darauf geſetzten Geld- und Leibes-Strafen, ohne Anſehen der Perſon, beleget werden ſollen, auch den ferneren wiſſentlichen Uebertretern ſothanen Unſers erneuerten Verbothes, eine deſto ſchärfere, und die in den vorigen *Edicten* darauf geſetzte Geldſtrafe der 100 Thlr., oder den unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibesſtrafe unnachläſſig angedrohet haben: Wir um ſo mehr gehoffet, daß alle und jede Unſerer getreuen Unterthanen, dieſem Unſern ernſten Befehl und Willen gehorſamlich nachleben würden, als nicht nur die Unſern Reſidenzien Berlin, Pots-

dam

dam und ſonſten *etablirte* Cattun- und Zitz-*Fabriquen* faſt den Grad der Vollkommenheit erreichet, ſondern auch ſeit geraumer Zeit bereits im Stande ſind, dem Lande die Nothdurft davon zu *fourniren*. Wenn Wir aber dieſen allen ohngeachtet höchſt mißfällig wahrnehmen müſſen, daß Unſere vorhin wieder die Einbringung der auswärtigen gedruckten Cattune und Zitze ergangene Verbothe gänzlich auſſer Acht gekommen, und dergleichen faſt frey und öffentlich eingehen, im Lande *debitiret* und häufig getragen werden, und Wir dieſem, den im Lande mit erwünſchtem Fortgang noch immer ſteigenden Leinen- Wollen- und andern *Fabriquen*, auch Cattun- und Zitz-Druckereyen höchſt ſchädlichen Unweſen fernerhin nachzuſehen, durchaus nicht gemeinet ſind, ſondern über die ergangene *Edicta* und Verordnungen aufs nachdrücklichſte gehalten, auch ſolche, vorkommenden Umſtänden nach, mehr erweitert und geſchärfet wiſſen wollen; Als erneuern und beſtätigen Wir, kraft dieſes *Edicts*, alle vorhin, wieder die Einführung und Gebrauch der bishero verbothen geweſenen ausländiſchen Cattune und Zitze ergangene *Edicta* und Verordnungen, ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß nach deren Inhalt Unſere ſämmtliche Ritterſchaft, Krieges- Hof- und *Civil*-Bediente und ſämmtliche Unterthanen Unſerer Chur- und Mark Brandenburg dieß- und jenſeit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümern Pommern, Magdeburg, Fürſtenthümern Halberſtadt, Minden, auch der Grafſchaft Mark, und denſelben einverleibten Landen, die in ermeldten *Edicten* gänzlich verbothene ausländiſche gedruckte Cattune und Zitze, inſonderheit auch die fremden weißen Cattune zum Drucken, auch die grobe und weiße ſogenannte Futter-Cattune, imgleichen die fremde weiße, geſtreifte und gefärbte baum-

baumwollene Hals- und Schnupftücher, ſo wenig in die Städte, als auf dem Lande, von nun an weiter einführen, *debitiren*, noch für ſich und die Ihrigen weiter gebrauchen ſollen, bey 200 Thlr. unnachläſſiger Strafe vor jede Elle, ſo jemand, wes Standes er auch ſey, wiſſentlich eingebracht, *debitiret*, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, ſo ſolche Geldſtrafe zu bezahlen unvermögend ſind, ſollen ſolche mit Feſtung- auch anderer harten Leibes-Strafe verbüßen, und über dieſes alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zitz, Hals- und Schnupftücher, ſofort *confiſciret* und öffentlich verbrannt werden. Damit auch die Entgegenhandlungen wieder dieſes Unſer geſchärftes und erweitertes *Edict* deſto eher verhütet und entdecket werden mögen, ſo ſoll der *Denunciant* einer dergleichen *Defraudation*, jedesmahl die Hälfte von der zu erlegenden Geldſtrafe zu genießen haben, auch deſſen Nahme auf Verlangen verſchwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugſame Urſache hätten, wieder die bisherigen Uebertreter Unſerer ob angezogenen vielfältigen ernſtlichen und noch nie aufgehobenen *Edicte* und Verordnungen, mit den darin angedroheten Strafen, nach der *Rigueur* verfahren zu laſſen; So wollen Wir dennoch dieſelbe noch zum letzten mahl aus beſonderen Gnaden damit verſchonen. Dahingegen iſt Unſer ernſter Wille und Befehl, daß alle einländiſche Chriſtliche und Jüdiſche Kaufleute, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon an keinen Unſerer Unterthanen, nach *Publication* dieſes *Edicts*, bey der oben feſtgeſetzten Strafe, wiſſentlich etwas verkaufen, ſondern ſich davon vor Ablauf dieſes Jahres gänzlich und bey Vermeidung der *Confiſcation*, falls ſolches bey einer *Viſitation* gefunden werden ſollte, los machen

und

und ſolche auſſer Landes ſchaffen ſollen. Sollten auch Kaufleute oder Juden, auch *Entrepreneurs* einländiſcher Cattun- und Zitz-Druckereyen ſich gelüſten laſſen, dergleichen verbothene gefärbte und weiße Cattune und Zitze, baumwollene Hals- und Schnupftücher in das Land zu bringen und zu *debitiren*, oder die weißen hier zu drucken, ſo ſollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe beleget, ſondern ſie auch des weiteren Handels, und wann es ein Jude iſt, er ſeines Schutz-*Privilegii* verluſtig erkannt, dem *Fabricanten* aber die Fortſetzung der *Fabrique* geleget werden.

Und damit übrigens der beſorglichen Einſchleppung der verbothenen fremden gedruckten Cattune und Zitze, wie auch der weißen Cattune zum Drucken, von den benachbarten fremden Meſſen und Jahrmärkten, ſowohl in die Städte als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuget, und ſolche von Unſeren zur Aufſicht beſtellten Bedienten, von den einländiſchen richtig unterſchieden werden können und mögen, ſo iſt die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländiſche Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden, nicht nur mit dem *Fabriquen*-Siegel des *Fabricanten*, ſondern auch gleich daneben mit dem *Acciſe*-Siegel jedes Orts richtig geſtempelt, und folglich alle diejenige Zitze, gedruckte und weiße Cattune, welche von den fremden Meſſen und Jahrmärkten in Unſere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergeſtalt nicht *marquir*et ſind, ſchlechterdings angehalten, als ausländiſche betrachtet, und wieder deren Einbringen, ohne Unterſcheid des Standes oder Perſonen, nach Maßgebung gegenwärtigen geſchärften *Edicts*, ohne alle Nachſicht verfahren werden muß.

Wir

Wir befehlen demnach Unſeren Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, General- auch Hof- und andern Fiſcälen, Magiſträten, Beamten, Zoll- *Acciſe*- und Policey-Bedienten, fürnehmlich auch den Land- und Policey-Ausreitern hiemit ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes *Edict* mit Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſtlichen allergnädigſten Willens-Meinung auf das genaueſte nachgelebet werde; Wie dann inſonderheit vorgemeldete Krieges- und *Domainen*-Cammern, die Zoll- und *Acciſe*-Bedienten, Land- und Policey-Ausreiter, ernſtlich zu *inſtruiren* haben, auf die Uebertreter, fürnehmlich zu Meß-Zeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumſtreifende Juden, ein ſtetes wachſames Auge zu haben, ihre bey ſich führende Waaren fleißig durchzuſehen, und falls ſie ungeſtempelte Cattune und Zitze bey ihnen finden, ſie damit an die *Acciſe* der nächſt gelegenen Städte abzuliefern; auch haben gedachte Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, ſothane Unter-Bediente ihrer geleiſteten Eydespflicht fleißig zu erinnern, und ſie zu verwarnen, daß, wofern jemand von ihnen ſich gelüſten laſſen ſollte, bey Einbringung dergleichen verbothenen Cattune und Zitze zu *conniviren*, oder wohl gar dazu die Hand zu biethen, derſelbe ſofort *caſſiret*, auch, befundenen Umſtänden nach, noch überdem mit Strafe der Feſtungs-Arbeit beleget werden, dagegen aber dieſelbige bey fleißiger Aufſicht und endeckten *Defraudationen*, der Hälfte der einkommenden Geldſtrafen ſich gleichfalls zu erfreuen haben ſollen.

Ur-

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13 October 1752.

Friederich.

(L.S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

Jn

In Berlin legte Paul Demiſſy die erſte Baumwollen-Spinnerey an, wozu er die Spillen aus der Schweiz kommen ließ. Darauf fing Joh. Peter Dů Plantier zuerſt an, oſtindiſche Kattune zu drucken. Als aber darauf einige ſächſiſche und böhmiſche Coloniſten anfingen, Kattune zu weben, wurde das Drucken fremder Zeuge unterſaget. Aus dieſer Urſache verkaufte Dů Plantier ſeine Druckerey an Hrn. Jo. Caſp. Oehmigke, welcher auch ſelbſt, an der Kupfer-Grabenbrücke hinter dem neuen Packhofe, eine Manufactur anlegte. Nach Deſſen Tode ſetzte die Frau Wittwe, die jetzige Ehegattinn meines würdigen Freundes und Verlegers, Hrn. Pauli, eine wahre Zierde ihres Geſchlechtes, dieſe Manufactur einige Jahre lang fort. Ueberdem haben noch die Herren David Simon, an der Friedrichs-Brücke, Stephan Dů Titre, in der Poſtſtraße, und Joh. Ge. Sieburg, im Quarré am brandenburger Thore, eine Manufactur angelegt. Jünger ſind die Manufacturen des Juden Iſaac Benjamin Wulff, in der neuen Friedrichs-Straße, neben der Garniſonſchule; des Kaufmannes Jüterbock, in der ſtralauer Vorſtadt; des Kaufmannes Becker, am ſchleſiſchen Thore; des Kaufmannes Ermeler, in Neu-Cöln am Waſſer; Bartſch und Comp. in der Wilhelmsſtraße ꝛc. Alle dieſe Manufacturiers laſſen nicht allein ſelbſt den Kattun und Zitz weben, ſondern auch drucken. Der jetzige Zuſtand dieſer Manufacturen, iſt aus folgender Tabelle zu erſehen, dergleichen, wie von allen Manufacturen und Fabriken, bey jedem Jahres-Schluſſe angefertiget werden.

Baumwollen-Manufacturen der u

vom Jah

	Benennung der Manufactur.	Quo anno ſolche etabliret worden.	In der Manufactur ſind jetzt in Arbeit. Stühle.	Ouvriers.	Nahmen des Entrepreneurs und woher er gekommen.	Ob er Con ſion oder Pr legium priv vum, und wie lange, halten.
1	Neſſeltuch.	1778	49	49	Ephraim & Jacob Borchardt.	Privileg. vat. au Jahr.
2	Zitz und Kattun	1736	108	108	Du Titre, Etienne	—
3	dito	1765	20	20	Ermeler, Chriſtian, aus Berlin.	Conceſſio
4	dito	1784	16	16	Eberlein, Johann Ludwig	—
5	Kattun	1779	1	1	Freund, Chriſtoph	—
6	dito	1783	102	102	Hanckel, Joh. Gottl. & Compagnie.	—
7	Mancheſter	1775	46	46	Hotho & Welper, aus der Schweitz	Privileg. vat. au Jahr
8	Zitz und Kattun	1782	21	21	Klein, Jo. Timoth.	—
9	dito	1782	50	50	König, Detloff Hilarius	—
10	Kattun	1784	4	4	Rodemann, Carl	—
11	Feine Zitze und Kattune	1759	75	75	Sieburg, Joh. Georg, aus Berlin	Conceſſio
12	dito	1745	105	105	Dav. Simons Wittwe, Laspeyres et Matthies.	Conceſſio
13	Kattun	1783	10	10	Weidinger verehel.	—
14	Zitz und Kattun	1751	110	110	Wulff, IſaacBenjam.	—
		Summa	691	691	— —	—
		Im J. 1784 waren	656	656	— —	—

(*) Den Zuſtand dieſer Manufacturen v. J. 1777, findet man in

zünftigen Manufacturiers in Berlin, 1785 (*).

Datum der Conceſſion oder des Privilegii.	Ob er ein Haus, oder Gnaden; Geſchenk, oder Vorſchuß, aus welcher Caſſe, und auf wie lange, erhalte.	In der Manufact. ſind præter propter jährl. Fabriciret. Stücke	Fabriciret. Werth. Rthlr.	Debitiret. Im Lande. pro Rthlr.	Debitiret. Auſſer Landes. Werth. Rthlr.	An Zuthaten und Materialien gebraucht. Werth. Rthlr.
d. 20 Septemb. 1782	— —	2050	11275	8300	1200	2200
— —	— —	7000	54000	28000	26000	20500
1765	— —	5000	26500	20500	6000	6000
— —	— —	760	7600	7600	— —	4200
— —	— —	25	500	500	— —	300
— —	— —	6120	56000	41000	15000	16000
Apr. 1779	10000 Rthlr. aus der Hof-Staats-Caſſe.	2500	57000	32000	22000	10000
— —	— —	2000	16000	15000	1000	6000
— —	— —	2500	22500	15000	7500	11000
— —	— —	200	2000	2000	— —	950
1763	— —	5200	52000	36000	16000	21000
d. 22 Oct. 1747	renov. 1764	5700	45000	40000	5000	11000
— —	— —	600	7200	5000	2200	3600
— —	— —	6200	74400	67000	7400	18000
— —	— —	44495	417175	305300	107100	122950
— —	— —	44700	369140	291200	71200	123900

Nicolai Beſchreib. von Berlin ꝛc. 2te Aufl. Berl. 1779, 8. S. 383, f.

Auſſer dieſen Manufacturen, welche ſelbſt weben laſſen, befinden ſich noch einige Kattundruckereyen, welche nur drucken. Dieſe und der Manufactüriers Druckereyen, ſind in nachſtehender Tabelle aufgeführt:

Ziz

Ziß- und Kattun-Druckereyen in Berlin, vom Jahre 1785.

		Quo anno ſie etablirt worden.	Ouvriers.	Nahmen der Entrepreneurs	Conceſſion oder Privilegium.	Datum der Conceſſion oder des Privilegii.	Fabricirt ſind Stücke	Fabricirt ſind Werth. Rthlr.	Debitirt ſind Im Lande pro Rthlr.	Debitirt ſind Auſſer Landes Werth.	An Zuthaten und Materialien ſind verbraucht Werth. Rthlr.
1	Ziß und Kattun	1750	50	Ohrenberg & Comp.	Conceſſion	1750	3000	12000	12000	— —	5000
2	dito	1753	59	Bartſch & Comp.	Privileg.	1773	4300	43200	35000	8000	9000
3	dito	1765	80	Ermeler	Conceſſion	1765	11000	33000	30000	3000	14600
4	dito	1736	70	du Tirre	— —	— —	5000	20000	15000	5000	11500
5	dito	1757	52	Hanckel & Comp.	— —	— —	6120	18000	13000	5000	9600
6	dito	1756	13	Jüterbock Wittwe	Conceſſion	1756	6000	12000	8000	4000	6500
7	dito	1782	29	Klein	— —	— —	3000	9000	8100	900	1500
8	dito	1747	71	Simons Erben	Conceſſion	1747	5600	49000	45000	4000	21000
9	dito	1763	75	Sieburg	Conceſſion	1763	5200	26000	16000	10000	9100
10	dito	1749	55	Kubaſeck & Comp.	— —	— —	5000	46000	31000	15000	9600
11	dito	1757	100	Wulff, Iſaac Benjamin	— —	— —	6200	24800	20000	4800	13000
12	Blau-Druckerey	1773	60	Zeyſs, Gottl. aus Berlin.	Conceſſion	d. 2 Febr. 1772	5100	10200	6000	4200	2000
		Summa	714	— —	— —	— —	65520	303200	239300	63900	112400
		Im J. 1783 waren	689	— —	— —	— —	60930	282954	231154	51800	100420
		Im J. 1784 waren	704	— —	— —	— —	70144	288300	237900	49700	96200

Auſſer

Auſſer den oben benannten Kattun-Manufacturen, welche ſelbſt ihre Kattune weben laſſen, wird noch eine große Menge Kattune und andere baumwollene Zeuge von böhmiſchen Coloniſten, in der Wilhelmsſtraße, und von ſächſiſchen Coloniſten, vor dem halliſchen Thore, verfertiget. Die 21 böhmiſche Manufacturiſten hatten, im J. 1784, 243 Stühle im Gange, welche 5125 Stück für 114830 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 248 Stühle im Gange, welche 5560 Stück für 116180 Rthlr. verfertigt haben.

Die ſächſiſchen, hatten im J. 1784, 149 Stühle im Gange, welche 3745 Stück für 81504 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 176 Stühle im Gange, welche 4166 Stück für 92346 Rthlr. verfertigt haben.

Im 13 St. der Neuen Miſcellaneen, hiſtor. polit. moral. Inhalts, Lpz. 1781, 8. findet ſich, unter der Rubrik: neueſte Veränderungen in den preußiſchen Staaten, unter andern Unrichtigkeiten, auch folgende auffallende, S. 124: „Der König hebt die Kattunfabriken auf, die „mit großen Summen vom hochſel. Könige, Friedrich „Wilhelm, eingerichtet worden, um den Leinwand-„Handel zu befördern". Bis jetzt (Apr. 1786) iſt noch keine königl. Verordnung zu Aufhebung der Kattun-Manufacturen erſchienen, und möchte auch wohl ſchwerlich geſchehen. Denn, wenn auch einige Deputierte der ſchleſiſchen Leinwand-Manufacturen wirklich bey dem Könige einen ſolchen Vorſchlag eingereicht haben; ſo hat es ihnen doch nicht geglückt, ihren Endzweck zu erreichen. Die berliniſchen Kattun-Manufacturen haben mächtige Unterſtützung. Auſſer den ehemahls angewandten königlichen Geldern haben viele Große in dieſen, ſo wie in andern Manufacturen und Fabriken, ſtarke Capitalien. Dieſe, und noch andere Urſachen halten das Gegengewicht. Doch, wenn auch das nicht wäre, ſo iſt es noch nicht ausgemacht, daß die Aufhebung der Kattun-Manufacturen, wodurch eine ſo große Anzahl Weber und Weberinnen, ſo viele Drucker, Schildermädchen, und viele tauſend Spinner, von allerley Alter

und Stand, plötzlich auſſer Arbeit und in Elend geſetzt würden, nothwendig und für den Stat nützlich geweſen wäre, weil der ſchleſiſche Leinwandhandel durch den damahligen Krieg litt. Dieſe Operation wäre unſtreitig dem Statskörper nachtheilig geweſen. Indeſſen hat der König, zu Unterſtützung des Leinwandhandels 150,000 Rthlr. gegeben, um dieſen Handel ſtärker und unmittelbar zu betreiben, da der damahlige Gang deſſelben über Hamburg, und mit holländiſchen Schiffen, ſehr gehemmt war.

Hiſtor. Porteſeuille, v. J. 1782, S. 135, f.

Die Meinung, daß die Kattun-Manufacturen den Wollen- und Leinen-Manufacturen ſchädlich ſeyn, werde ich weiter unten näher beleuchten.

In Breslau, beſchäftigt die Zitz- und Kattun-Manufactur 120 bis 150 Perſonen; ſie hat alle Requiſita, um bis zur Vollkommenheit empor wachſen zu können. Mit ihr iſt die engliſche Blaudruckerey verbunden, in welcher die ſchweitzer und andere leinene und baumwollene Tücher mit glücklichem Erfolge nachgemacht werden.

In Bautzen, der Hauptſtadt des Markgrafthumes Ober-Lauſitz, und der erſten unter den Sechs-Städten, legte der dortige Bürgermeiſter, Hr. Hering eine Kattun-Manufactur, mehr aus Patriotismus, als aus Gewinnſucht, an; ſeine Umſtände machten die letzte Abſicht überflüſſig, und wenn der beſte Erfolg ſeine Unternehmungen begleitete, ſo muß man es den guten Anſtalten, welche damit verbunden ſind, zuſchreiben. In der That verdienen die dortigen Kattune, wegen ihrer Beſchaffenheit, wegen der guten Auswahl der Muſter, und wegen Dauerhaftigkeit der Farben, den Beyfall ganz, mit dem das Publicum dieſelben ausländiſcheh und andern ähnlichen Waren-Gattungen vorzieht.

Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungsweſens, Alt. 1780, 8. S. 802.

Der Kattundruckerey in Haarburg, wurde zu ihrer Beförderung unter d. 22 Nov. 1786, eine königl. Octroy zugeſtanden, wovon ich weiter unten Nachricht ertheilen werde.

In Franken, finden ſich zu Bayreuth, Nürnberg, Erlang, und beſonders zu Schwabach, ganz anſehnliche Zits- und Kattun-Manufacturen; zu Fahrenbach und Burgbernheim aber bloße Druckereyen.

In Schweden, ſind die Gewebe von Kattun, und vornehmlich vom Halb-Kattun, zwar nun in mehrern Jahren getrieben worden, ſo, daß dieſe Gattungen in der Feine und übrigen Güte, mit den ausländiſchen völlig verglichen werden können. Allein, ſowohl wegen des Mangels am Geſpinnſte zu den Webereyen, als auch wegen der weitläuftigen Beſchickungen die zu der vollkommenen Bereitung der Kattune erfordert werden, hat man ſie noch nicht zu eben dem niedrigen Preiſe bringen können, wofür ſie an auswärtigen Orten verkauft werden.

Was den Handel mit den oſtindiſchen Kattunen betrifft, ſo iſt derſelbe, nebſt dem Specerey-Handel, der wichtigſte, welchen die holländiſche oſtindiſche Compagnie in dieſem Welttheile treibt; wie denn auch überhaupt der Handel mit dieſen Kattunen der anſehnlichſte iſt, welcher in Oſt-Indien, entweder von den europäiſchen Nationen, oder von den Indianern ſelbſt, oder von andern aſiatiſchen Völkern, getrieben wird, und ſollte einem das ganze Product von der Zahl der Stücke Kattun, die daſelbſt verfertiget und verkauft werden, faſt unglaublich ſcheinen, wenn man nur die Schiffsladung davon zuſammen bringen ſähe, welche die Franzoſen, Engländer und Holländer, alle Jahre auf ihren Retour-Schiffen und Flotten von dannen heraus bringen.

Was

Was den Handel mit dieſen Kattunen in Frankreich inſonderheit betrifft, ſo iſt hiervon Folgendes zu merken. Alle oſtindiſche Kattune, welche man in Frankreich ſieht, werden mit der Compagnie Schiffen dahin gebracht, welche ſie von Surate, Bengala und Pondichery erhalten, indem es ſonſt niemanden erlaubt iſt, ſie durch irgend einen andern Weg kommen zu laſſen. Der Verkauf dieſer indiſchen Kattune geſchieht gemeiniglich in der Stadt Nantes in Bretagne, wo dieſe Compagnie ihre Magazine hat; und die Zeit dieſes Verkaufes wird den Kauf- und Handelsleuten durch Anſchläge bekannt gemacht, welche man an den öffentlichen Oertern der vornehmſten Handels-Städte im Königreiche aushängen läſſet. Sonſt wurde auch ehemahls in Frankreich mit den gedruckten oder gemahlten Kattunen ein anſehnlicher Handel getrieben, und eine große Menge davon verbraucht, und zwar ſowohl von denen, welche durch die oſtindiſche Compagnie dahin gebracht, als auch von denen, die aus Holland, aus England, und von Genf als contrahandes Gut heimlich eingeſchleppet wurden, weil der Handel mit dieſen Sorten von Kattunen, und der Gebrauch derſelben, zu deſto beſſerm Aufnehmen der in dem Königreiche angelegten ſeidenen und wollenen Zeug-Manufacturen durchaus verbothen worden war. Die Hartnäckigkeit und der Eigenſinn der Kaufleute, dieſe Kattune zu debitiren, und der Privatperſonen ihrer, ſie zu kaufen und zu gebrauchen, waren beſtändig ſo groß, und ſind es noch, daß beynahe 40 Jahre Zeit, und über 35 Arrêts nicht vermögend waren, ſo wenig jenen als dieſen, die Begierde zu dieſem Schleichhandel zu benehmen; ob man ſich gleich, auſſer der Confiscierung der Waren und einer Geldſtrafe von 1000 Thlr. gegen die, welche ſie kaufen und verkaufen, endlich gar genöthigt ſah, durch ein Edict v. 15 Dec. 1717, Leibesſtrafen, und unter

andern eine immerwährende Verurtheilung zu den Galeeren, und noch größere, wenn der Fall ſich ereäugnete, gegen diejenigen beyzufügen, welche dergleichen Kattune in das Königreich einſchleppen würden.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß vornehmlich die Bucharen und Kalmücken ſehr viel mit Kattunen oder baumwollenen Zeugen nach Sibirien handeln.

Bey den Kalmücken und Bucharen, in der Urga, iſt eben die Gewohnheit, wie zu Kiachta bey den Chineſern, daß, in Ermangelung des gemünzten Geldes, eine gewiſſe Ware zu Beſtimmung der Preiſe für die übrigen Waren angenommen wird. Dieſe Ware heißt ruſſiſch Senden, buchariſch Rengen, kalmückiſch Schar, und iſt ein buchariſcher baumwollener Zeug, welcher entweder grün, roth, gelb, oder blau, gefärbt iſt. Indem es aber zweyerley Arten von Senden gibt, nähmlich die kleinere, und die größere: ſo iſt es in der kalmückiſchen Urga die erſtere, welche zum Grunde des Handels liegt. Alſo erhellet der Preis einer Ware dadurch, wenn man weiß, gegen wie viel Stücke von der kleinern Art Senden dieſelbe im Werthe geſchätzet wird. Ein Stück wird auf Buchariſch Mata genannt. Ob gleich dieſes Wort in der buchariſchen Sprache auch von andern Zeugen gebräuchlich iſt, ſo pflegt man doch, wenn geſagt wird: eine Ware koſtet ſo viel Mat, keine andere, als die kleineren Senden, darunter zu verſtehen. Nach ruſſiſchem Gelde wird 1 Mata auf 10 Kopeken gerechnet, in Sibirien aber ſteigt ſie in den nächſten Handels-Städten, der Fracht wegen, auf 20 bis 20 Kopeken.

Der Unterſchied zwiſchen der kleinern und größern Art von Senden beſteht darin, daß jene nur ¾ Arſchin breit, und 8 bis 9 Arſchin lang iſt; dieſe aber 1 Arſchin in der Breite, und 10 bis 12 in der Länge enthält.

hält. Ueberdem iſt letztere auch feiner. Die kleinere Senden wird wenig ausgeführt, weil ſie in Sibirien nicht ſonderlich abgängig iſt; wenn ſie aber zum Verkaufe kommt, koſtet das Stück an 15 bis 25 Kopeken. Dagegen iſt die größere Senden eine der gewöhnlichſten Waren; und wie ſie in der Urga 2 Mat gilt, ſo wird ſie auch zu Tobolsk und Tomsk für 40 bis 50 Kop. verkauft.

Cham, eine andere Gattung baumwollenen Zeuges, wird in bucharischer und kalmückiſcher Sprache mit eben demſelben Nahmen benennet, und iſt, wie die Senden, von verſchiedener Art und Größe. Die ſchlechteſten ſind von 8½ bis 9¼ Arſchin. Einige aber ſind feiner, als andere, und daher iſt der Unterſchied des Preiſes in der Urga von 3 bis 5 Mat. Die von 5 Mat werden nur in der buchariſchen Stadt Kaſchkar verfertiget. Der Preis zu Tomsk iſt von 40 bis 60, zu Tobolsk von 50 bis 70 Kopeken. Sie ſind entweder ſchwarz, blau, grün, oder roſenroth.

Die auf Bucharisch ſo genannten Orda-Cham, ſind größer und feiner, als die vorigen. Man hat ſie von 12 bis 13, auch von 15 bis 16 Arſchin, und nur von 3 Farben, nähmlich grün, roth, und gelb. Die grünen ſind niemahls länger als 13 A., die rothen und gelben aber enthalten insgemein 15 bis 16 A. Letztere werden den Geiſtlichen, als welche nur rothe oder gelbe Kleider tragen, zur Beſoldung gereichet, und in Anſehung derſelben länger, als die übrigen, gemacht. In der Urga koſten ſie 8 bis 10 Mat; zu Tomsk 90 Kop. bis 1 Rubel 20 Kop.; zu Tobolsk in obiger Proportion etwas mehr, weil alle kalmückiſche und buchariſche Waren daſelbſt etwas theurer, als zu Tomsk, ſind. Der Tribut wird aus den meiſten buchariſchen Städten dem kalmückiſchen Beherrſcher größten Theils mit dieſer Art Cham bezahlt.

Tſchal-

Tſchaldar, iſt ein baumwollener Zeug, welcher nicht gefärbet wird, ſondern weiß bleibt, aber wohl gewaſchen und geglättet iſt. Davon ſind dreyerley Arten. Die erſte und ſchlechteſte, welche ohne Zuſatz bloß Tſchaldar genannt wird, iſt 8 Arſchin lang, wie die kleinere Senden, und auch mit derſelben in einerley Preiſe. Die zweyte Art, buchar. Cham-Tſchaldar, zu 9 A. lang, iſt feiner als die vorige, und koſtet 2 bis 3 Mat. Dieſe wird am meiſten nach Sibirien gebracht. Denn da der ſchlechte Tſchaldar eben ſo viel Fracht koſtet, als der beſſere, ſo führt ein jeder lieber diejenige Art, welche am höchſten im Preiſe iſt, und worauf folglich nach Verhältniß am meiſten gewonnen werden kann. Schan-Tſchaldar, als die dritte und beſte Art, iſt 13 A. lang, und zu 3 bis 4 Mat im Preiſe. Zu Tomsk werden die erſten für 15 bis 20, die mittlern für 35 bis 40, und die letzten für 45 bis 50 Kopeken verkauft.

Bjäs, auf Buchar. und Kalmück. Bös, iſt ein weißer baumwollener Zeug, welcher, wie der Tſchaldar, von dreyerley Art, und mit demſelben von gleicher Länge, nur etwas gröber, dagegen aber nicht geglättet, und, weil er viel gewaſchen und geklopfet wird, weicher iſt. In der Urga pflegt der Preis von allen 3 Arten, wie vom Tſchaldar, zu ſeyn; in Sibirien aber iſt er etwas wohlfeiler.

Bucharischer Kattun, auf Buchar. und Kalmück. Basma, kommt in der Güte des Zeuges, ſo wie auch, was die verſchiedenen Arten und deren Beynahmen betrifft, mit dem Tſchaldar überein, mit welchem er auch in einerley Preiſe ſteht. Der Unterſchied beſteht bloß darin, daß er gedruckt iſt, die Blumen und deren Farbe aber ſind ſchlecht. Man hat eine Art von dieſem Kattune, welcher zu Taſchkent in der großen Bucharey verfertiget, und ebenfalls durch die kalmückiſchen Karavanen nach Sibirien gebracht wird. Derſelbe

ſelbe iſt etwas ſchmähler, aber feiner von Gewebe, als derjenige, welcher aus der kleinen Bucharey kommt. Der Preis iſt einerley mit dem vorigen.

Vorhänge von Kattun, buchar. Bogdſchemal, von der Größe, wie der gemeine Mann in Rußland vor den Betten gebraucht, ſind mit eigenem Blumen-Werke und einem Rande bedruckt, und in Sibirien ſehr beliebt. Es gibt zweyerley Arten; von Jerken aus der kleinen, und von Taſchkent aus der großen Bucharey. Jene ſind größer, dieſe feiner. Der Preis, ſowohl in der Urga, als in Sibirien, kommt mit dem von der zweyten Art Tſchaldar überein.

Gürtel, buchar. Lüngi, von Baumwolle, mehrentheils roth und blau geſtreift, auch geſchachet, ſind von zweyerley Länge. Die einen, von 2 bis 2¼ Arſchin, gehen im Werthe für 1 Mat; andere, von 3 auch 3¼ A., für 2 Mat. Zu Tomsk werden jene für 15, dieſe für 25 Kopeken verkauft. Man hat auch einfarbige grüne von der kleinern Art.

Alle obige Zeuge führen in Sibirien die gemeinſchaftliche Benennung der jerkeniſchen Waren, nach dem Nahmen der Stadt Jerken, welche die Haupt-Stadt in der kleinen Bucharey iſt, indem dieſes Land die meiſten baumwollenen Zeuge liefert. Sie ſind zwar grob, und dienen zu einem Beweiſe, daß die buchariſchen Manufacturen noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit gelanget ſeyn, welche in China, Indien, Perſien ꝛc. bemerkt wird. Dem ungeachtet aber ſind die Zeuge für den gemeinen Mann von gutem Gebrauche, und deſto beliebter, weil ſie ſtark, und dabey wohlfeil, ſind. Sie werden durch ganz Sibirien nach allen Städten, ja auch nach Kamtſchatka, verführt. Wenn Rußland daran gelegen wäre, daß die Zeuge beſſer würden, ſo wäre es ein leichtes, durch einige Anweiſung dazu beförderlich zu ſeyn, und man möchte durch dergleichen Antrag bey

dem

dem kalmückiſchen Beherrſcher für den ruſſiſchen Handel viel gutes ſtiften können. Das meiſte ſcheint auf die Unvorſichtigkeit in Annehmung der Baumwolle bey dem Bucharen anzukommen, weil dieſe bey ihnen ſehr unrein iſt; ſie wird daher auch ſehr wenig nach Sibirien gebracht, wo die chineſiſche Baumwolle, weil ſie weit reiner iſt, in höherm Anſehen ſteht. Wenn ſie nach Tobolsk oder Tomsk kommt, pflegt das Pfund für 2 Kop. verkauft zu werden.

Müllers Samml. ruſſiſcher Geſchichte, 3 B. St. Petersb. 1758, 8. S. 599, fgg.

Ueberhaupt iſt der Kattun eine in der ganzen Welt ſehr gebräuchliche Ware zu Schlafröcken, Mützen, Betten, und andern Dingen, und es wird derſelbe der gedruckten Leinwand vorgezogen. Denn der Kattun iſt weit ſauberer, und läſſet ſich auch beſſer tragen, da hingegen die Leinwand bald glatt wird, und im Waſchen die Farbe verliert. Die Kattune ſind aber faſt nirgends ſo beliebt, als in Deutſchland, zumahl da der gemeine Mann ſich inſonderheit die buntfarbige Tracht wohl gefallen läſſet. Daher im Brandenburgiſchen, als der Kattun verbothen war, eben die Flanell- und Leinwand-Druckerey, wie auch die ſtreifige Leinwand, ſehr in Aufnehmen kamen.

Wenn der Nahrungsſtand eines Landes in Flor kommen, und das Geld in demſelben erhalten werden ſoll, ſo muß zwar die Landes-Polizey es dahin zu bringen ſuchen, daß alle und jede Materialien und Waren, ſo viel es ſich nur nach der natürlichen Beſchaffenheit des Landes und des Himmelsſtriches thun läſſet, im Lande ſelbſt gewonnen werden; unterdeſſen folgt aus eben dieſen Grundſätzen, daß diejenigen Waren die meiſte Aufmerkſamkeit verdienen, die am ſtärkſten im Lande conſumiret werden. Je mehr eine

Ware

Ware im Lande Abgang findet, je mehr Geld geht dafür auſſer Landes, und je wichtiger iſt es für den Nahrungsſtand, wenn die Veranſtaltung getroffen werden kann, daß eine ſolche Ware ſelbſt im Lande gearbeitet wird. Nun kann man den Kattun und Zits ganz ſicher unter diejenigen Waren rechnen, von welchen am meiſten in einem Lande conſumiret wird. Der Kattun und Zits wird nicht nur zu Kleidungen, ſondern auch zu vielen andern Bequemlichkeiten des Lebens, und zu Zierrathen in Ausmeublirung der Häuſer, ſtark gebraucht. Weder der vornehme und reiche, noch der mittlere, noch der niedere Theil der Einwohner, kann dieſe Ware entbehren, oder iſt wenigſtens nun ein Mahl gewohnt, ſich derſelben zu bedienen. Man wird ſchwerlich eine Bauersfrau, ein Bauer-Mädchen, oder eine Dienſtmagd antreffen, die nicht etwas von Kattun an ihrem Leibe tragen ſollte. Es werden daher in ein jedes nur mittelmäßiges Land, welches dieſe Manufacturen nicht hat, viele tauſend Stück jährlich eingeführet; und die Summe, die mithin dafür jährlich auſſer Landes geht, und dem Reichthume des States entzogen wird, iſt gewiß ſehr beträchtlich.

Nun kann man zwar dieſen Ausfluß des Geldes ſehr leicht verhindern, wenn man die Einfuhre und den Gebrauch der fremden Kattune und Zitze gänzlich verbiethet, wie in den preußiſchen Staten ſchon vor etliche 70 Jahren (*), da man in denſelben noch an keine ſolche Manufacturen dachte, geſchehen iſt; und es iſt auch allerdings den vernünftigen Polizey- und Commercien-Grundſätzen gemäß, den Gebrauch einer fremden Ware, die ſo viel Geld auſſer Landes zieht, entweder ganz und gar zu verwehren, oder doch durch

(*) Siehe die desfalls ergangenen, und oben, S. 137, angeführten Verordnungen.

durch hohe Zölle, Acciſe und Licenten, oder auf andere Art, ſo viel nur immer möglich iſt, einzuſchränken; zumahl wenn eine andere inländiſche Ware die Stelle einer ſolchen fremden, wie z. B. die gedruckte oder geſtreifte Leinwand die Stelle des Kattunes und Zitſes, vertreten kann. Indeſſen iſt doch nicht zu läugnen, daß der Gebrauch des Kattunes viele Bequemlichkeit hat. Er iſt weit leichter, als eine gedruckte Leinwand von eben der Feine. Man hat es auch noch an den wenigſten Orten ſo weit gebracht, daß man die Farben auf der Leinwand dauerhaft druckt; und doch fällt die gedruckte Leinwand ſelten ſo gut in das Auge, als der Kattun. Dieſe Vorzüge bewegen die Unterthanen allemahl, daß ſie ein Verlangen nach dem Kattun bezeigen; und wenn über das Verboth, den Kattun nicht zu gebrauchen, nicht mit äuſſerſter Strenge gehalten wird, ſo wird es wenig beobachtet werden; wenigſtens wird der Kattun ſich bald wieder einſchleichen. Eine große Strenge aber iſt dem Lande auf verſchiedene Weiſe nachtheilig. Man wohnt nicht gern in einem Lande, wo ſolche Strenge ausgeübet wird; zumahl in Dingen, welche die meiſten Unterthanen, die das allgemeine Wohl des States nicht in Betrachtung ziehen, für unſchuldig, oder wenigſtens für gleichgültig halten.

Der Endzweck, das Geld im Lande zu behalten, wird auch nicht völlig erreicht, wenn der Gebrauch des Kattunes gänzlich verbothen wird. Die gedruckte und geſtreifte Leinwand, welche deſſen Stelle vertreten kann, wird in den benachbarten Ländern gemeiniglich eben ſo gut verfertigt, als ſie in dem State veranſtaltet werden kann; und der Handel in ſolchen Dingen, die nicht allemahl durch die Hand der Kaufleute gehen, kann zwiſchen benachbarten Staten nicht ſo ſehr geſperret werden, daß nicht vieles Geld dafür auſſer Landes gehen ſollte.

Es iſt demnach kein Zweifel, daß es weit vortheilhafter für ein Land iſt, wenn daſelbſt darin Kattun- und Zits-Manufacturen zu Stande gebracht werden können. Der ausländiſche Kattun und Zits iſt alsdann durch die Aufſicht bey den Zoll- und Acciſe-Aemtern leicht abzuhalten; und die inländiſchen können, wie im Preußiſchen verordnet iſt, durch beſondere Stämpel und Zeichen ſo kennbar gemacht werden, daß ſich die Kaufleute ſo leicht nicht unterſtehen dürfen, ausländiſche heimlich einzuführen, und für inländiſche zu verkaufen. Eine wohl eingerichtete Kattun-Manufactur wird auch gar leicht in benachbarten Ländern, die damit noch nicht verſehen ſind, Platz finden, und mithin dadurch Geld in das Land gezogen werden. Noch wichtiger aber iſt der Zuſatz, den dadurch der Nahrungsſtand im Lande erhält. Die Nahrung wird dadurch auf ein Mahl anſehnlich verbeſſert, indem bey einer ſolchen Manufactur, wie ich unter andern, oben von der bey Schwechat in Wien erwähnt habe, viele tauſend Menſchen Nahrung und Unterhalt finden. Wie ſehr dadurch das Aufnehmen der Unterthanen befördert werde, hat ſich auch in demjenigen Striche Landes von Nieder-Oeſtreich, der für gedachte Manufactur ſpinnet, augenſcheinlich gezeigt. Die Landleute, die nicht allein im Sommer bey dem Ackerbau und der Viehzucht ihren Erwerb haben, ſondern auch im Winter durch das Spinnen ihren Verdienſt finden, ſind ſeit der Zeit viel wohlhabender geworden.

v. Juſti Abh. von der Nutzbarkeit der Cattun-Fabriken vor ein Land, ſt. im 51 St. der Götting. Policeyamtsnachr. v. J. 1756; in Deſſen öcon. Schriften, 2 B. Berl. und L. 1760, gr. 8. S. 110, fgg. und im 1 St. des 2 B. der phyſ. ökon. Auszüge ꝛc. Stutg. 1759, 8. S. 65, fgg.

Ungeachtet des großen Nutzens, welchen die Kattun- und Zits-Manufacturen einem State leiſten, glaubt man doch in Frankreich, daß, wenn

gar kein Kattun getragen würde, die Wollen⸗ Leinen⸗ und Seiden⸗Manufacturen deſto mehr Abgang finden, folglich die Unterthanen bey dieſen letztern Manufacturen deſto mehr Arbeit, Beſchäftigung und Nahrung erlangen würden, und mithin die Bevölkerung durch die Vergrößerung der Wollen⸗ Leinen⸗ und Seiden⸗Manufacturen eben den Vortheil und Zuwachs erhalten würde, den man ſich durch die Einführung der Kattun⸗Manufacturen verſprechen kann. Man hat dieſe Gründe ſeit faſt 100 Jahren in Frankreich als einen ſo überzeugenden Beweis wieder die Kattun⸗Manufacturen angeſehen, daß man niemahls auf die Einführung dieſer Manufacturen bedacht geweſen iſt, ſondern die Druckereyen des indianiſchen Kattunes eben ſo ſtrenge, als die Einführung der weißen und bunten ausländiſchen Kattune, verbothen hat.

Hr. v. Juſti hat dieſe Gründe bereits wiederleget, und gezeigt, daß das gänzliche Verboth des Kattunes zwar in etwas wirkt, daß mehr von den andern Manufacturen verbraucht wird, dieſer ſtärkere Verbrauch aber nicht ſo groß ſeyn könne, daß er allen Abſatz der Kattun⸗Manufacturen erſetzen würde. Der Kattun hätte vor den Wollen⸗ und Leinen⸗Manufacturen, in Anſehung der Leichtigkeit und Bequemlichkeit, weſentliche Vorzüge; und wenn man auch auf die Mode keine Rückſicht nehmen wollte, ſo würden doch die wollenen und leinenen Zeuge nicht zu allen Endzwecken mit derjenigen Bequemlichkeit angewendet werden können, wozu der Zits und Kattun dienlich iſt. Wenn alſo der Kattun verbothen iſt, ſo würde deshalb die Arbeit in den Wollen⸗ und Leinen⸗Manufacturen nicht ſo ſehr verſtärket werden, daß eben ſo viel

(*) In ſeiner Abh. von den Manufacturen und Fabriken, 1 Th. Berlin, 1780, gr. 8. S. 133, fgg.

viel Hände beſchäftiget würden, als wenn zugleich die Kattun-Manufacturen in vollkommenem Flor wären. Ein ſtarker innerlicher Verbrauch, ohne daß eine Ware in die ausländiſchen Commercien geht, hätte aber einen ſehr großen Einfluß in die Bevölkerung und den Flor des Nahrungsſtandes, welcher gewiß wichtiger iſt, als viele Regierungen es einſehen. Allein, wenn ein Mahl dergleichen Manufacturen in Flor wären, ſo müßten ſich ſehr ſonderbare Umſtände mit einmiſchen, wenn ihre Waren nicht auswärtigen Abſatz finden, und Geld in den Stat ziehen ſollten. Dieſer mögliche Gewinn ginge demnach verloren, wenn man dergleichen Manufacturen nicht anlegte. Ueberdies wäre es gar nicht möglich, daß ein Stat einer Ware, welche alle benachbarte Völker haben, dergeſtalt den Eingang verwehren könnte, daß nicht, aller Verbothe und ſtrengen Aufſicht ungeachtet, genug davon in das Land eingeführet würde. Frankreich ſelbſt wäre mehr als zu ſehr hiervon überzeuget worden. Ungeachtet mehr als 50 königliche Befehle wegen des Verbothes der Zitſe und Kattune, in das Land ergangen, und ſo gar die Einführung und der Verkauf derſelben bey Todesſtrafe unterſaget wären, (ſ. oben, S. 153, f.) ſo wäre doch in Frankreich zu allen Zeiten, und noch heutiges Tages, eine unbeſchreibliche Menge davon eingeführt worden; das Geld ginge alſo doch für ſolche Waren auſſer Landes, und das wäre die allerſchädlichſte Art des Geld-Ausfluſſes, ſo durch den Schleichhandel ausginge. Ueberdies ſey es wieder alle geſunde Begriffe von dem Weſen und Endzwecke der bürgerlichen Verfaſſungen, ſolche an ſich gleichgültige Dinge mit der Todesſtrafe und andern körperlichen Strafen zu belegen; das hieße die Natur der Tugenden und Laſter, und alle Ordnung der Dinge umkehren.

Ueber den Schaden, welchen Deutſchland von der ausgebreiteten Mode, baumwollene und ſeidene Zeuge zu tragen, und von Anlegung und Vervielfältigung der Kattun- und Seiden-Fabriken hat, ſ. Jo. Aug. Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1 B. Lpz. 1785, gr. 8. S. 202 — 206.

Will man nun, welches allemahl vortheilhafter ſeyn wird, als jenes Verboth, Kattun- und Zits-Manufacturen ſelbſt im Lande anlegen: ſo werden zu ihrer Einführung und Gründung folgende Maßregeln und Anſtalten zu erwählen ſeyn.

1. Da das Haupt-Material zu dieſen Manufacturen die Baumwolle iſt, man aber ſolche im Handel haben kann: ſo findet ſich in dieſem Stücke nicht die geringſte Schwierigkeit. Es iſt dieſelbe in ſo großer Menge zu haben, daß es eher an Abſatz, als an Baumwolle, gefehlt hat. Da auch dieſes Material wenig koſtbar iſt, ſo iſt der Ausfluß des Geldes, welcher dafür auſſer Landes geht, von weniger Erheblichkeit; und man hat um ſo weniger Urſache, die Einführung der Baumwollen-Manufacturen zu unterlaſſen. Der Werth der Arbeit in der Baumwolle überſteigt den Preis des Materiales um 4, ja, in vielen Manufacturen um 10 und 50 Mahl; und man kann mithin dadurch eine Menge Unterthanen auf eine nützliche Art beſchäftigen. Nur wird es allemahl zur Beförderung dieſer Manufacturen gereichen, wenn man, ſo viel möglich iſt, die Baumwolle von der beſten Sorte aus der erſten Hand zu bekommen ſucht. Dieſes wird den Kattunen und Zitſen einen wohlfeilern Preis verſchaffen, zumahl wenn man zugleich alle Zoll- und Acciſe- und andere Abgaben bey dem Eingange der Wolle aufhebt.

Nach Hrn. v. Juſti Meinung, in ſeiner Abh. von den Manufact. und Fabriken, S. 119, f. „dürfen wir „vielleicht auch noch nicht alle Hoffnung aufgeben, daß wir „nicht

„nicht Baumwolle ſelbſt in Deutſchland erzeugen könnten. „Es iſt wahr, die Baumwollenſtaude iſt ein ſehr zärtliches „Gewächs; der geringſte Reif richtet ſie ohne Rettung zu „Grunde. Allein, ſie bedarf bis zu ihrer völligen Zeitig„ung kaum 3 bis 4 Monathe Zeit; und ſo lange haben wir „allemahl Sommer, ohne daß wir Reif und Froſt befürch„ten dürfen. Dieſes iſt auch nicht die erſte ausländiſche „zärtliche Pflanze, die wir ehedem in unſerer Himmelsge„gend zu bauen für unmöglich gehalten haben, und die ſich „nach und nach an unſern Erdſtrich gewöhnet hat, wenn „wir ſie nur erſt durch Fleiß und Mühe zur Reife gebracht „haben. Ich geſtehe gern, daß ich dieſe Hoffnung ſelbſt „vor thöricht halten würde, wenn es um ein perenniren„des Gewächs zu thun wäre, das im Winter in Gewächs„häuſern unterhalten werden müßte. Denn alsdann darf „man ſich niemahls Hoffnung machen, die Frucht davon „mit Vortheil zu erzeugen. Allein es iſt um ein Sommer„Gewächs zu thun, das nur wenige Monathe Zeit er„fordert, und davon wir die Pflanzen in Gewächshäuſern „und Miſtbeeten ohne große Koſten und Schwierigkeiten „in großer Menge erzeugen können, um ſie, wenn keine „Reife mehr zu befürchten ſind, auf ordentliche Beete zu „verpflanzen. Ueberdies iſt dieſes eine Pflanze, die unge„mein leicht aufgeht. Ich habe ſie im Frühjahre zu hun„derten in Kaſten in der Stube erzeuget, ohne daß ein ein„ziges Korn ausgefallen wäre, das nicht aufgegangen „wäre. Sie verlangen einen magern, aus gelbem Leimen „und Sande beſtehenden, bloß mit etwas Aſche unter„miſchten Boden. Ich habe von der Art, ſie zu zeugen, „in dem zweyten Bande meiner öconomiſchen Schriften (*) „ausführlicher gehandelt.“

Dieſen Vorſchlag des Hrn. v. Juſti, wegen Pflanzung der Baumwollenſtaude, bezweifelt Hr. Hofr. Beckmann mit Recht. Er ſagt, in der Anmerkung zu obiger Stelle: „Es iſt wahr, daß wir manche nützliche ausländiſche Pflanze ſelbſt bauen könnten, wenn wir nicht ſo kleingläubig wären, es für unmöglich zu halten; und Dank verdienen allerdings diejenigen, welche Verſuche, ausländiſche Pflanzen einheimiſch zu machen, geſchickt anſtellen. Wenn auch man-

(*) Aus dieſen habe ich ſie auch in dem 4 B. gegenwärtigen Werkes, S. 113, fgg. angeführt. K.

manche fehl ſchlagen, ſo fallen doch zuweilen einige, wieder der meiſten Erwartung, gut aus; und was für ein Vortheil für uns, wenn wir auch nur erſt nach hundert vergebenen Verſuchen, ein ſo nützliches neues Product, als z. B. Taback und Tartuffeln ſind, erhalten ſollten! Inzwiſchen zweifle ich ſehr, daß des Verf. Vorſchlag wegen der Baum-Wolle glücken werde. Noch zur Zeit hat man die Pflanze nicht anders zur Reife bringen können, als wenn man ſie eine Zeit lang im Treibhauſe erhalten hat, und dies würde im Großen zu koſtbar werden; wenn nicht etwa ſolche Anſtalten, als man beym Tabacke braucht, hinlänglich ſeyn ſollten, worüber mir keine Erfahrungen bekannt ſind. Daß Baumwolle in Ungarn gut geräth, iſt gewiß. Um Orenburg in Sibirien, wo die Polhöhe 51 Gr. 46 Min. iſt, hat die Krone Verſuche im Großen anſtellen laſſen; aber, ob gleich die Pflanzen gut aufgewachſen ſind, ſo haben doch die Samenkapſeln mit ihrer Wolle noch nicht zur Reife kommen wollen.“

Mehrerer Arten von Bäumen oder Gewächſen, welche Baumwolle hervor bringen, iſt im IV Th. S. 97, f. Erwähnung geſchehen.

2. Die feine Spinnerey der Baumwolle, worauf es bey den Kattun- und Zits-Manufacturen hauptſächlich ankommt, iſt mehrern Schwierigkeiten unterworfen; doch können auch dieſe gehoben werden, wenn man ſowohl Kindern, als auch erwachſenen Perſonen, in den Städten und auf dem Lande, in wohl eingerichteten Spinnſchulen unentgeltlichen Unterricht in der feinen Baumwollen-Spinnerey auf den ſo genannten Schweitzer-Rädern geben läſſet, und ſie durch Prämien zur Application und Fleiß beſtändig mehr aufzumuntern ſucht. Freylich gehört Geduld hierzu; und man kann nicht eher an die Kattun-Weberey und Druckerey denken, ehe nicht die feine Spinnerey in Gang gekommen iſt, man müßte denn weiße indianiſche Kattune drucken, oder indianiſches Garn verweben wollen, welches aber für den Stat nicht vortheilhaft iſt, indem es eben die Spinnerey und

Weberey ſind, wodurch bey dieſen Manufacturen die meiſten Menſchen beſchäftiget und ernähret werden, welches für einen jeden großen und mittelmäßigen Stat ein überaus wichtiger Punct iſt. Die Spinnerey und Weberey ſind für Holland, Hamburg, Bremen, und dergleichen Republiken, vielleicht nicht ſo wichtig; bey ihnen iſt es hauptſächlich um den Gewinn und Vortheil zu thun, welcher allerdings durch die bloßen Kattun-Druckereyen erreicht wird. Allein, einem jeden großen und mittelmäßigen State muß die Vermehrung der Bevölkerung ein eben ſo großes und wichtiges Augenmerk ſeyn, als der Gewinn, den er durch den auswärtigen Handel aus einer Ware zieht; und aus dieſem Geſichtspuncte ſind die Spinnereyen und Webereyen zehn Mahl wichtiger, als die bloßen Druckereyen.

Das Baumwollen-Spinnen iſt eine Sache, die faſt jede Frauensperſon ohne allen Unterricht lernt. Das Landvolk gewöhnet ſich auch bald dazu, wenn nur anfangs ein gutes Spinnerlohn bezahlt wird, daß die Leute mehr dabey verdienen, als bey ihrem bisherigen Spinnen oder Stricken, als welches nothwendig ſeyn muß, wenn die Leute zum Spinnen in Menge angereitzet werden ſollen; und die Regierung muß hier durch ihren Zuſchuß die anfangs erforderlichen größern Koſten tragen helfen. Von den in Nieder-Oeſtreich angelegten zwey Baumwollen-Manufacturen, nähmlich der Kattun-Manufactur auf der Schwechat, und der Hals- und Schnupftücher-Manufactur, hat, bereits erwähnter Maßen, jene vielleicht 10000 Leute, die für ſie ſpinnen, indem die Kattun-Manufactur allein mehr als 500 Weber ernährt. Jede Manufactur hat einen Strich von 6 bis 8 Meilen, in welchem die Landleute für ſie ſpinnen. Allein, es hat ſehr wenig Mühe gekoſtet, die Landleute zum Spinnen zu gewöhnen. Nachdem man ſie anfangs durch gutes Spinnerlohn dazu aufgemuntert hat, haben ſie bald eingeſehen, wie vortheilhaft es ihnen ſey, wenn ſie im Winter, da ſie keine Feld-Arbeit haben, bares Geld verdienen können. Alles in dieſen Gegenden, ſo gar Männer und Kinder, befleißigt ſich auf das Spinnen; und

der Nutzen davon zeigt ſich augenſcheinlich, indem die Leute in dieſen Gegenden merklich wohlhabender werden. Allenfalls, wenn die Spinnerey Schwierigkeit finden ſollte, könnte man das Baumwollengarn in den Commercien haben. Es geht jährlich aus Natolien, aus Indien, aus den antilliſchen Inſeln, eine große Menge Garn nach Europa. Allein, es iſt dem Lande allemahl vortheilhafter, die Spinnerey einzuführen, weil dadurch ſo viel Geld im Lande bleibt, und die Unterthanen Nahrung finden. Alles, was nöthig ſeyn dürfte, iſt, daß anfangs, ehe die Leute zu der recht feinen Spinnerey gewöhnet werden, die feinſten Garne, und inſonderheit das ſo genannte Unzen-Garn, durch den Kauf-Handel angeſchaffet werden.

3. Die Kattun- und Zits-Weberey findet keine Hinderniſſe. Jeder Leinweber iſt dazu geſchickt; der Kattun-Weberſtuhl hat, wie ich oben gezeigt habe, mit dem Lein-Weberſtuhle gleiche Einrichtung, und das Weben geſchieht auf gleiche Art. Man darf den Leinweber, gedachter Maßen, bloß in Anſehung des loſen Aufbäumens, ſchwachen Tretens und nachläſſigen Schlagens, ingleichem wie er das Reiſſen des Garnes durch dieſe Mittel verhüten kann, weil die Baumwolle weit weniger aushält, als Flachs, und endlich was er zum Aufzug oder zur Kette und zum Einſchlag gebrauchen ſoll, unterrichten; und dieſes ſind Dinge, die ein Leinweber leicht und bald begreifen kann. Die Erfahrung hat auch dieſes genugſam beſtätigt. Man hat in Oeſtreich und andern Ländern, die Leinweber ohne große Schwierigkeit in Kattun- Canevaß- und andere Baumwollen-Weber ſich verwandeln geſehen.

4. Das Druckereyweſen bey den Kattun-Manufacturen, findet in der Anlegung derſelben ebenfalls wenig Schwierigkeit. Man kann aus Holland, aus Hamburg und andern Orten, allemahl Leute haben, welche das Kattun-Drucken vollkommen verſtehen, und alle Einrichtungen und Anſtalten dazu an die

Hand

Hand geben können, wenn man ihnen einen guten Gehalt reichet, oder ſonſt ein gutes Etabliſſement macht.

Als man die groſse Kattun-Manufactur auf der Schwechat bey Wien anlegte, ließ man, zu Einrichtung des Druckereywesens einen Kattundrucker, Nahmens Schumacher, aus Hamburg kommen, welcher ein ſehr fähiger und munterer Kopf war, und das ganze weitläuftige Druckereyweſen einrichtete, und in der Direction deſſelben bis an ſein Ende aushielt, ungeachtet er wegen ſeiner lutheriſchen Religion mancherley Verfolgungen auszuſtehen hatte. Allein, 2000 Gulden jährlicher Gehalt, und ein kaiſerl. königl. Decret auf 300 Gulden Penſion nach ſeinem Tode für ſeine Wittwe, waren immer kräftig genug, ihn von einer Veränderung abzuhalten. In ſolchem Falle ſollte man einem ſolchen Manne auch die freye Religions-Uebung in ſeinem Hauſe und mit ſeinen Leuten verſtatten, und nicht geſtatten, daß ſie auf irgend eine Art darin gekränket werden. Nichts iſt dem Aufkommen der Manufacturen und Fabriken hinderlicher, als der Religions-Haß.

5. Da zum Kattun-Drucken viele, aus Birn-Baumholze verfertigte, Formen von verſchiedenen Muſtern erfordert werden: ſo iſt bey dieſer Manufactur auch ein Formſchneider nöthig. Es ſind aber dieſe Künſtler, wenn man ihnen gute Conditionen macht, ebenfalls aus Hamburg, Nürnberg und andern Orten leicht zu bekommen; wiewohl kein großer oder mittelmäßiger Stat ſeyn wird, wo dieſe Künſtler, da ſie auch für die Buchdrucker und andere Profeſſioniſten arbeiten, nicht bereits zu finden ſeyn ſollten.

6. Das Vornehmſte bey dem Drucken und Mahlen der Kattune und Zitſe, kommt auf die Farben an. Die Farben, welche hierzu gebraucht werden, müſſen ſchön, lebhaft und dauerhaft ſeyn. Hierin können wir es den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den ſchönen Saft-Farben fehlt, die ſie haben. Da es aber ganz wahrſcheinlich iſt, daß unter der unzähl-

zählbaren Menge Gewächſe, die wir haben, ſich eben=falls viele befinden, welche eine eben ſo ſchöne und dauerhafte Saft=Farbe liefern könnten, wenn man ſich nur die Mühe geben wollte, hierin Verſuche an=zuſtellen: ſo muß ein Regent geſchickte und erfahrne Leute durch Prämien aufzumuntern ſuchen, daß ſie ſolche Verſuche fleißig anſtellen.

Man muß aber die ausgepreßten Säfte der Pflan=zen und ihrer Beeren und Blumen nicht allein probi=ren, nachdem ſie gekocht ſind, ſondern auch, wie ſie ſich verhalten, wenn ſie mit den alkaliſchen und ſauern Salzen vermiſchet werden, da allemahl andere Far=ben hervor kommen. Ja, ein jedes Mittelſalz bringt eine andere Farbe in den Pflanzenſäften hervor. Ver=ſchiedene Verſuche, die Hr. v. Juſti mit gemeinen Arten des Unkrautes angeſtellt hat, ſind artig und be=luſtigend ausgefallen, und nicht ohne Hoffnung des Nutzens geweſen.

Wenn der Regent ſolche neue Anſtalten unterſtützt, ſo wird ſich zu Erſetzung des etwa noch Mangelhaften leicht Rath ſchaffen laſſen.

Der oben erwähnte Schumacher, bey der Kattun=Manufactur auf der Schwechat, wußte vier Farben nicht dauerhaft genug zu machen, die zwar keine Haupt=Farben waren, aber doch zuweilen bey den feinen Zitſen erfordert wurden. Er geſtand, nach ſeinem freymüthigen Character, ſolches offenherzig. Man ſchaffete aber doch hierzu bald Rath. Es wurde dem kaiſerl. Geſandten in Holland auf=getragen, ſich um dieſe Farben zu bemühen; und es hatte ſich gar bald ein Druckermeiſter gefunden, der ſich 100 Du=caten gefallen ließ, um ſolche aufrichtig mitzutheilen. Auf eben dieſe Art wird ſich zu Abänderung aller andern Fehler und Gebrechen leicht Rath ſchaffen laſſen, wenn man nur Vorſorge und Mühe anwendet. Alle Zubereitungsarten bey den Manufacturen und Fabriken, die einmahl in Eu=ropa ausgeübet werden, können keine undurchdringliche Geheimniſſe ſeyn, ſondern durch Geld und Mühe ſind ſie allemahl zu erfahren. Wenn die Regierung für eine jede neue

neue ſchönere und dauerhafte Saft-Farbe, die bey den Kattun- und Leinwand-Druckereyen brauchbar wäre, etwa 100 Ducaten Prämium ausſetzen wollte: ſo würden ſich Leute genug finden, die ſich mit dieſen Verſuchen abgäben; und man würde gewiß hierin ſehr ſchöne Erfindungen machen.

Gemeiniglich iſt es der einzige Druckermeiſter, welcher es allein verſteht, die Farben zu machen, der denn auch dieſelben für alle Drucker in der Manufactur verfertigt, damit aber ſehr geheimnißvoll iſt. Dieſes iſt gar kein vortheilhafter Umſtand für eine Kattun- und Zits-Manufactur. Es muß der Beſitzer derſelben nicht allein viel Geld daran wenden, einen ſolchen Mann zu erhalten, weil derſelbe ſeine Kunſt ſich ſehr theuer bezahlen läſſet, ſondern es läuft auch der Beſitzer, bey unvermuthetem Abſterben eines ſolches Druckermeiſters, Gefahr, ſeine Manufactur ſo lange einſtellen zu müſſen, bis er, an deſſen Stelle einen andern tüchtigen Mann, und zwar wieder mit neuen Koſten, erlangen kann. Es iſt daher für den Beſitzer weit vortheilhafter, wenn er ſelbſt die Kunſt verſteht, die Farben zu machen, indem er dadurch viel Geld erſparet, und, in ſolche Verlegenheit zu gerathen, nicht befürchten darf. Es pflegen ſich auch daher viele Manufactur-Herren ſehr darauf zu legen, die Farben ſelbſt zu bereiten, und wenden lieber mit Einem Mahle ein Stück Geld daran, um ſolches zu lernen, als daß ſie mit beſtändigen Koſten ſolche Leute dazu unterhalten ſollten. Es findet auch die Erlernung dieſer Färbekunſt, in ſo weit man es nähmlich in Europa bisher darin hat bringen können, nicht viel Schwierigkeit, wie ich denn auch oben verſchiedene zuverläſſige Anweiſungen ertheilt habe.

7. Die Maſchinen und Geräthſchaften, welche zur Verfertigung des Kattunes erfordert werden, als: die Rolle, der Drucktiſch, der Färbekeſſel, der

Glätt-

Glätttiſch, die Preſſe, die Waſchbank ꝛc. ſind keine Geheimniſſe; man kann ſie in den Kattun-Manufacturen ſehen, und man findet ſie im Vorhergehenden nicht allein deutlich beſchrieben, ſondern auch genau abgebildet.

Da nun die Einführung der Kattun- und Zits-Manufacturen einem State ſehr vortheilhaft iſt, ſich auch dabey gar keine unüberwindliche Hinderniſſe finden: ſo kommt es nun darauf an, auf welche Art die Einführung und Gründung dieſer Manufacturen am beſten geſchehen kann. Man hat hierzu dreyerley Wege. Man kann nähmlich große Manufactur-Anſtalten errichten, in welchen die Spinnerey, Weberey, Druckerey, Bleiche, kurz, alle Geſchäfte und Arbeiten, welche zu Verfertigung der Kattune und Zitſe erfordert werden, mit einander vereinigt ſind; oder, man kann bloß Kattun-Druckereyen anlegen, in welchen entweder ausländiſche, oder inländiſche weiße Kattune und Zitſe gedruckt und gemahlt werden; oder, man kann auch die Kattun-Manufacturen im Lande durch viele einzelne Manufacturiers und Meiſter, die ſich ſelbſt verlegen, einführen und gründen. Wir wollen dieſes etwas näher betrachten.

1. Eine vollſtändige Kattun- und Zits-Manufactur, iſt eine ſehr große, weitläuftige und koſtbare Anſtalt. Denn wenn ſie gleich das Baumwollen-Garn in den benachbarten Städten und Dörfern ſpinnen läſſet, auch an dieſen Orten einen großen Theil ihrer Weber unterhält, ſo wird doch zu einer ſolchen Manufactur ein Gebäude von ſehr großem Umfange erfordert. Ein anſehnlicher Theil deſſelben muß zu dem Magazine beſtimmet werden, in welchem nicht allein die noch weißen Kattune, nachdem ſie gebleichet, und, wenn ſie, wegen übeln Wetters, in der Luft nicht getrocknet werden können, getrocknet werden; ſondern es wird auch der ſchon gedruckte, gefärbte und

wieder gebleichte Kattun darin getrocknet, und man hebt in demſelben auch alles dasjenige auf, was zu der ganzen Manufactur überhaupt gebraucht wird. Ingleichem iſt darin ein Zimmer, in welchem der zum Drucken gebleichte Kattun, ehe er noch unter die Hand des Druckers kommt, gerollet wird. In etlichen Zimmern befinden ſich die Glätttiſche. Ein anderes nimmt die große Preſſe ein, worin der ganz fertige und zuſammen gelegte Kattun gepreſſet wird. Die Drucktiſche erfordern ein großes Zimmer. Die Färberey will auch einen anſehnlichen Platz haben. Ein Zimmer nehmen die Frauensperſonen ein, welche den gedruckten Kattun mit denen Farben, die nicht gedruckt werden können, ſondern eingemahlet werden müſſen, bemahlen und ſchildern. Die Weber brauchen viele Zimmer zu ihren Weberſtühlen; und die Weibsleute, welche das geſponnene Baumwollen-Garn auf die Bobinen haſpeln und zu Ketten ſcheren, wollen auch ihre Zimmer haben. Und wie viele Zimmer werden nicht erfordert, um ſowohl dem Director der Manufactur mit ſeiner Familie, Buchhaltern, und andern Leuten, als auch den vielen Arbeitern, Wohnungen und Schlafſtellen zu verſchaffen!

Die Kattun-Bleiche nimmt von dem ganzen Umfange der Manufactur einen ſehr großen Theil ein, und dieſe Bleiche muß gleichwohl bey dem Gebäude angelegt ſeyn, indem eine Manufactur vielen Beſchwerlichkeiten unterworfen iſt, wenn ihre Bleiche nicht bey der Hand, ſondern abgelegen iſt, weil ſowohl Zeit als auch Koſten mehr darauf gewendet werden müſſen. Wenn man hierzu nun die Anſchaffung ſowohl der nöthigen Materialien, als auch der Maſchinen und Geräthſchaften, rechnet, und die vielen Koſten erweget, die zu Erlangung und Unterhaltung der Kattun-Drucker und ſo vieler anderer Arbeiter erfordert werden: ſo wird man leicht einſehen, daß ein ein-

einzeler Entrepreneur eines ſo groſsen und in allen ſeinen Theilen wohl zuſammen hängenden Werkes, als dieſe Manufactur-Anſtalt iſt, ein ungemein groſses Vermögen haben muſs, wenn er ſolche allein gründen und einrichten will. Und eben darum, daſs eine ſolche Manufactur nur von einem einzigen Entrepreneur abhängt, wird es auch allemahl ſehr zweifelhaft ſeyn, ob dieſelbe von einer langen Dauer ſeyn werde. Es wird daher allemahl rathſam ſeyn, zu Anlegung der Kattun- und Zits-Manufacturen eine Geſellſchaft zu errichten, die ein anſehnliches Capital zuſammen ſchieſst; wobey das Manufactur-Collegium ſeine Vorſorge und Aufmerkſamkeit mit anwendet, daſs die Einrichtung und Direction des Werkes wohl angeordnet werde.

2. Die zweyte Art dieſe Manufacturen zu gründen, beſteht darin, wenn reiche Particüliers oder Geſellſchaften nur Kattun-Druckereyen und Bleichen anlegen, die Spinner und Weber aber auſſerhalb dem Manufactur-Hauſe in den benachbarten Städten und Dörfern unterhalten, welche denn bloſs für die Manufactur arbeiten, die den Spinnern die Baumwolle, den Webern aber das Baumwollen-Garn liefert. Sie unterhält auch in der Nähe ihre eigene Leute zum Kratzen und Streichen der Wolle, weil die Spinner die Wolle ſchon geſtrichen erhalten. Ein ſolche Kattun-Druckerey, wofern ſie nicht bloſs fremde weiſse Kattune druckt, iſt von der vorher gehenden erſtern Manufactur-Anſtalt wenig, und nur darin unterſchieden, daſs ſie in ihren Manufactur-Gebäuden keine Weber unterhält. Sie bleibt demnach allemahl eine groſse, weitläuftige und mit vielen Koſten verknüpfte Anſtalt, welche folglich, wenn ſie von ſicherer Dauer ſeyn ſoll, ebenfalls beſſer durch Geſellſchaften, als durch einzele Entrepreneurs, errichtet wird.

Man

Man hat dieſes im Hannoveriſchen eingeſehen. Denn um die bereits errichtete Kattun-Druckerey in Haarburg zu befördern und in Aufnahme zu bringen, wurde im J. 1768, eine durch Actien zuſammen tretende Compagnie in Vorſchlag gebracht, und auch durch eine landesherrliche Octroy, v. 22 Nov. 1768, beſtätiget und privilegiret. Dieſe Octroy geht in ihren Haupt-Puncten dahin:

1. Wurde erlaubet, daß die Compagnie ein von ihr ſelbſt zu beſtimmendes Capital durch Actien, jede zu 100 Rthlr. gerechnet, zuſammen bringen möchte; und ſollten dieſe Actien jederzeit nach Gefallen an Andere verkauft, das dafür ausgezahlte Geld aber niemahls aus der Geſellſchaft zurück genommen werden können. Auch wurde den Kämmereyen der Städte erlaubet, nach eingehohlter Genehmigung der Landes-Regierung, in dieſe Geſellſchaft, mit einer oder mehrern Actien, nach ihrem Vermögen, ſich intereſſiren zu können.
2. Sollte einem Jeden unverwehrt ſeyn, an dieſer Geſellſchaft durch halbe oder Viertel-Actien Theil zu nehmen.
3. Die Geſellſchaft wählt ihre Directeurs durch die meiſten Stimmen. Wer aber zum Directeur wählbar ſeyn will, muß eine gewiſſe, von der Geſellſchaft ſelbſt zu beſtimmende Anzahl Actien eigenthümlich beſitzen, und zu Verwaltung des Directorii das Vermögen und den guten Willen haben.
4. Von den Directeurs ſollte alle drey Jahr einer abgehen, und ein anderer an deſſen Stelle gewählet werden. Es kann aber auch der bisherige Directeur auf andere drey Jahre ſein Officium continuiren, wenn die mehreſten Stimmen es belieben, und er dazu geneigt iſt.
5. Wer zu der Wahl eines Directeurs, oder bey der Deliberation über andere Angelegenheiten der Geſellſchaft, ein gültiges Votum haben will, muß Eigenthümer einer von der Geſellſchaft zu beſtimmenden Anzahl Actien ſeyn.
6. Die Directeurs contrahiren mit den Fabrikanten, beſorgen alles, was zum Beſten der Geſellſchaft gereicht, beſtimmen die Dividenda nach dem Umſtänden der Handlung, beſtellen und inſtruiren einen Caſſier, der hinlängliche Caution macht.

7. Ein

7. Ein jeder Intereſſent, welcher eine gewiſſe, von der Geſellſchaft zu beſtimmende, Anzahl Actien beſitzt, iſt berechtigt, nach dem Jahrsſchluſſe die Bücher einzuſehen, und ſich von der Richtigkeit des durch die Directeurs der Geſellſchaft vorzulegenden Extractes zu überzeugen.

8. Die Intereſſenten wählen unter ſich drey, welche die Bücher der Geſellſchaft alle Jahr revidiren, und, nach deren Unterſuchung und befundener Richtigkeit, die Directeurs und den Caſſier, Nahmens der Geſellſchaft quittiren. Zu dieſer Reviſion kann einer gewählet werden, welcher nur Eine Actie beſitzt. Es wird alle Jahr ein neuer Reviſor erwählet, wogegen einer von den dreyen abgeht; doch kann auch der Abgehende wieder aufs neue erwählet werden, und bey ſeiner Stelle auf anderweite drey Jahr bleiben, wenn die meiſten Stimmen ſolches belieben, und er dazu geneigt iſt.

9. Werden die Directeurs ermahnet, dahin zu ſehen, daß jederzeit gute Ware, wo nicht um geringere, doch um gleiche Preiſe, wie von auswärtigen Kaufleuten, geliefert, und dadurch der Abſatz befördert werde. Dagegen werden auch die einländiſchen Kaufleute und Krämer erinnert, aus den einländiſchen Kattundruckereyen ihre benöthigte Waren dieſer Art zu nehmen; da denn auch aller Hauſierhandel ſowohl Ein- als Ausländern verbothen ſeyn ſoll.

Octroy vor eine Geſellſchaft zu Beförderung der Kattundruckerey zu Haarburg, v. 22 Nov. 1768, ſt. im 100 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1768.

Nachricht von Aktien, und deren Anwendung auf die zu Beförderung der haarburgiſchen Kattundruckerey zuſammen tretende Geſellſchaft, ſt. im 29 St. deſſ. v. J. 1769.

3. Die letzte Art, die Kattun-Manufacturen im Lande einzuführen und zu gründen, beſteht darin, wenn ſich viele einzele Fabrikanten und Meiſter, die ſich ſelbſt verlegen, auf dieſe Manufactur legen, und alſo weder von einem einzelen Entrepreneur, noch von einer Geſellſchaft, abhängen. Für den Stat iſt dieſe Art die beſte und vortheilhafteſte. Es iſt völlig einerley, ob 100 Kattun-Weber jährlich 3000 Stück Kat-

Kattun verfertigen, oder ob dieſe 3000 Stück Kattun in einer einzigen zuſammen hangenden Anſtalt gearbeitet werden. Weder in dem einen noch in dem andern Falle kann die Arbeit mit größerm Vortheile, Bequemlichkeit und Erleichterung, geſchehen. Hundert Kattun-Weber machen aber eine weit dauerhaftere Gründung dieſes Nahrungsgeſchäftes aus, als eine einzige große Kattun-Manufactur, die durch vielerley Zufälle einen großen Stoß bekommen und zu Grunde gehen kann, dahingegen dieſe Befürchtung bey hundert Kattun-Webern um hundert Mahl geringer iſt. Es iſt auch für den Stat und den Nahrungsſtand allemahl weit vortheilhafter, wenn hundert Familien im Wohlſtande und guter Nahrung ſind, als wenn dieſe hundert Familien in Elend und Dürftigkeit leben, und dagegen der Vortheil von ihrer Arbeit einer einzigen Familie, oder einer Geſellſchaft von etlichen Familien, zufließt. Wenn man es auch dahin bringt, daß dieſe Kattun-Weber ſich ſelbſt verlegen, und von ihrem Fleiße und ihrer Arbeit mit Bequemlichkeit leben können: ſo iſt es eben dieſes Beyſpiel, was andere anreizt, ſich auf eben dieſe Nahrungsart zu legen. Dadurch wird ein größerer Zuſammenfluß von Arbeitern und Waren veranlaſſet; und das iſt es eben, worauf der blühende Zuſtand der Manufactur ankommt.

Sollten aber die Kattun-Manufacturen auf dieſe Art eingeführet und gegründet werden, ſo muß entweder der Regent auf ſeine Koſten, oder aber eine Geſellſchaft, ein großes Werk von einer Kattun-Druckerey anlegen, in welcher alle Manufacturiers ihre weiße Kattune gegen mäßige Bezahlung, nach den erwählten Deſſeins und Farben drucken laſſen können. Da das Hauptwerk der Kattun-Manufacturen auf die Druckerey ankommt, ſo kann durch dieſe Vorſorge und Veranſtaltung dieſer wichtigſte Theil ſolcher Manufa-

nufacturen deſto eher in vollkommenen Stand geſetzt werden, und die Einführung und der Fortgang alles übrigen wird deſto leichter ſeyn. Hiernächſt muß aber auch der Regent dergleichen einzelne Manufacturiers mit Geldvorſchüſſen, Befreyungen, und auf andere Art, unterſtützen. Die feine Spinnerey iſt für die Manufacturiers das größte Hinderniß; und ſie ſind vor ſich allein nicht im Stande, dieſelbe im Lande zu veranſtalten und einzuführen, der Regent muß ihnen alſo hierin vorzüglich zu Hülfe kommen. Die Unterſtützung des Regenten iſt überhaupt ſowohl für die angelegten Manufacturen, als auch für die einzelen Meiſter, ſchlechterdings nothwendig; und ſie muß hauptſächlich dahin gerichtet werden, daß die Manufacturiers immer mehr angereitzet werden, ſich auf dieſes Nahrungsgeſchäft zu legen, daß die Waren einen mäßigen Preis erlangen, und daß der Abſatz derſelben ſo viel möglich befördert werde. Die Schönheit, Tüchtigkeit und der wohlfeile Preis der Waren wird den auswärtigen, ein gänzliches Verboth der Einfuhre der ausländiſchen Waren eben dieſer Art, hingegen den inländiſchen Abſatz befördern.

Die Wichtigkeit der Baumwollen-Manufacturen, die Schwierigkeit bey ihrer Anlage, und die ſicherſten Mittel, ſolche zu überwinden, hat der Hr. geh. Kanzelley-Secretär Hahn in Hannover, in einem vortrefflichen Aufſatze im 75—78 St. des hannov. Magaz. v. J. 1775, gezeigt. Ihm hat man die Baum-Woll-Spinnerey um Hameln, und die dortige Manufactur, welche ſchon mehr als 70 Stühle, und mehr als 600 Arbeiter hat, vornehmlich zu danken. Er geht in gedachter Abhandlung, inſonderheit den Kattun, welcher zu Hameln gemacht wird, nach allen zu deſſen Verfertigung erforderlichen Arbeiten durch, und vergleicht den in Sachſen dabey gewöhnlichen Lohn mit dem in Hameln gewöhnlichen Erwerbe.

Einen umſtändlichen Anſchlag von einer Kattun-Manufactur, hat uns Hr. O. C. R. Süßmilch (*) hinterlaſſen. Ich will ihn hier anfügen; muß aber dabey anmerken, daß ſolcher Aufſatz, welcher im J. 1756 vor dem Kriege verfertigt iſt, eine berliniſche Manufactur von nur gemeinen Kattun, wovon die Elle 7 bis 8 Ggr. zu koſten pflegt, zum Gegenſtande hat.

„1. Eine Kette Kattun hält in der Länge 82 bis 83 berl. Ellen; die Breite hält $1\frac{1}{2}$ E. und noch $\frac{1}{16}$ drüber, damit er nach der Bleiche juſt $1\frac{1}{2}$ E. breit ſey. Ein ſolches Stück wiegt 17 bis 18 Pfund; in der Bleiche gehen $1\frac{1}{2}$ Pfund ab, weil durch das viele Schlagen die Knötchen und andere Unreinigkeiten abgehen.

2. Zu einer Kette Zeug gehören 130 Stück Garn; 60 Stück zum Aufzug, und 70 zum Einſchlag.

3. Der beſte und fleißigſte Weber braucht 2 Wochen, oder 12 Tage, zur Verfertigung einer Kette, wenn das Garn gut iſt, wobey aber des Sonntags geſchlichtet zu werden pflegt. Oder es gehören alle 2 Wochen 130 Stück Garn zu einem Stuhl. In einem Jahre werden alſo von einem Weber 26 Ketten verfertiget.

4. Aus 1 Pfund Baumwolle werden zu dem ordinären Kattun 7 bis 8 Stück geſponnen; das Stück hält 20 Fitzen, die Fitze 20 Faden, der Umfang des Haſpels hat $3\frac{1}{2}$ Ellen. Es muß ein fleißiger Spinner ſeyn, der in einer Woche 2 Pfund, oder 14 bis 15 Stück ſpinnen kann. Die meiſten Frauen können es nicht, weil ſie durch andere häusliche Geſchäfte oft gehindert werden. Man kann ſich auch der Kinder von 7 bis 8 Jahren ſchon zum Spinnen bedienen,

M 2 und

(*) Die göttl. Ordnung in den Veränderungen des menſchl. Geſchlechts ꝛc. 2 Th. nach der 3ten Ausgabe, Berl. 1765, gr. 8. S. 46, f88.

und ſie können, unter fleißiger Aufſicht ihrer Aeltern, in Einem Tage 15 Fitzen oder $\frac{3}{4}$ Stück ſpinnen. Wenn man durch die Bank ſetzt, daß eine Perſon in 2 Wochen 26 Stück ſpinnet: ſo gehören 5 Spinner zu 130 Stücken, oder zu einer Kette, die in 14 Tagen gemacht wird; und dieſes iſt der Erfahrung gemäß.

5. Zu 2 Stühlen oden 2 Ketten gehört ein Kratzer, oder ein halber zu 1 Stuhl. Ein Kratzer bereitet in einem Tage 3 bis 4 Pfund, oder 18 bis 20 Pf. in einer Woche, als ſo viel ein Stück vor der Bleiche wieget.

6. Das Garn muß vorher, ehe es auf den Stuhl kommt, gekocht und geſtärket werden, damit es ſteif werde, wozu meiſt ein Tag gehört. Zum Spuhlen gehören ſodann auch etliche Tage. Zum Aufzuge können in einem Tage nicht mehr als 20 bis 30 Stück geſpuhlet werden, und alſo gehören zu einer Kette wenigſtens $2\frac{1}{2}$ Tage. Zum Einſchlage können in einem Tage nicht mehr als 12 bis 16 Stück geſpuhlet werden, und gehören alſo noch mehr Tage dazu. Der Weber muß alſo noch einen Spuhler zur Hand haben, welches die Frau verrichten kann. Ein Spuhler kann 2 Stühle beſorgen. $\frac{1}{2}$ Kratzer und $\frac{1}{2}$ Spuhler machen alſo 1 Perſon.

7. Sodann kommt es auf die Bleiche und zu der Druckerey. Ein Drucker kann wohl täglich 27 Ellen drucken, er muß aber auch ſodann einen Handlanger zum Eintunken haben. Beyde können in einer Woche nicht viel mehr als 2 Ketten vollenden, und alſo 4 Stühle beſorgen. Daher auf jeden Stuhl auch $\frac{1}{4}$ Perſon, auſſer den Bleichern, für die Druckerey zu rechnen iſt. Hierzu kommt endlich noch der Kaufmann mit ſeinen Leuten.

8. Wenn wir aber auch dieſe letztern nicht einmahl rechnen, ſo iſt doch klar, daß zu einem einzigen Weber-

berſtuhl in Kattun nothwendig 7 volle Perſonen gehören, nähmlich der Weber, 5 Spinner, ½ Kratzer und ½ Spuhler.

Die groben wollenen Arbeiten beſchäftigen nicht völlig ſo viel Perſonen, als ein Stuhl in Kattun; die feinen wollenen Zeuge aber, als: Etamin, Serge de Rome ſowohl die doppelten, als einfachen, u. d. gl. erfordern wenigſtens eben ſo viele, nähmlich 7 Perſonen, für einen Stuhl. Je feiner überhaupt die Arbeit iſt, je mehr Zeit und Perſonen gehören dazu. Die Stühle in Leinen brauchen nicht ſo viel Hände, die ſeidenen aber wieder mehrere, zumahl wo die Seide in einem Lande ſelbſt gewonnen wird. Wenn man demnach alle Weberſtühle durch einander rechnet, wird man nicht weniger als 6 bis 7 Perſonen rechnen können.

Was nun den Lohn anlangt, ſo bekam

1. im J. 1756 der Weber für eine Kette 5 Rthlr., oder er verdiente täglich 8 Gr. 8 Pfenn. Nachher im J. 1757, bey der Theurung wurden die Weber durch die Härte der Fabrikanten gezwungen, für 4 Rthlr. zu arbeiten.

2. Der Spinner bekam für ein Stück Garn 15 Pfenn., konnte alſo in einer Woche 16 bis 20 Gr. verdienen. Und da der Mann, die Frau, und auch die Kinder ſolche Arbeit verrichten können, ſo konnte eine Familie ihren Unterhalt verdienen. Die 130 Stück Garn, ſo zu einer Kette gehören, koſteten alſo an Spinnerlohn 6 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. Dieſer Lohn iſt auf dem Lande und an wohlfeilern Orten geringer (*). Dieſe Spinnerey hat in Berlin zu den

(*) Dergleichen Manufacturen ſchicken ſich überhaupt beſſer in ſolchen Provinzen und an ſolchen Oertern, wo Wohnung, Korn, Fleiſch, Fiſche, Holz, u. d. gl. wohlfeiler ſind, als in großen Haupt- und Reſidenz-Städten; die Ware kann in jenen leicht um 8 bis 10 pro Cent geringer verfertiget werden Wenn nur z. B. der Spinner für ein Stück Garn 12, oder gar nur 10 Pfenn., der Weber für eine Kette 4 Rthlr. ſtatt 5, der Kratzer an ſtatt 2 Gr., 1 Gr. 6 Pf. bekommt ꝛc. ſo kann der Lohn für eine Kette leicht um 2 Rthlr. verringert werden. Zu geſchweigen, daß man auch trachten muß, die Manufacturen, ſo viel möglich, im ganzen Lande zu vertheilen, da auf dieſe Weiſe

Spinnſtuben Gelegenheit gegeben, da ein Wirth viele Mädchen dazu angenommen hat, die für ihn ſpinnen müſſen; woraus aber viele Unordnung in den guten Sitten entſtanden iſt.

3. Der Kratzer bekam 2 Groſchen für 1 Pfund, und alſo beträgt deſſen Lohn auf eine Kette 1 Rthlr. 12 bis 16 Gr.

4. Der Spuhler bekam für 10 Stück zu ſpuhlen zum Kettengarn 1 Groſchen, und für 8 Stück zum Schuß 1 Gr., verdiente alſo an einer Kette, oder wöchentlich, 15 Gr.

5. Aller vorſtehender Lohn beträgt

Für den Weber	5 Rthlr.		
Für die Spinner	6 ;	18 Gr.	6 Pf.
Für den Kratzer	1 ;	12 ;	— ;
Für den Spuhler	— ;	15 ;	— ;
zuſammen	13 Rthlr.	21 Gr.	6 Pf.

oder rund, 14 Rthlr.

6. Der Drucker bekam für ordinär 2 Gr. 6 Pf. für die Elle; das beträgt 8 Rthlr. 13 Gr. für 82 Ellen. Die Elle halber Zitz koſtet zu drucken 4 Gr.; und ganzer, zu drucken und zu mahlen, 8 Gr. Eine Kette beträgt alſo bis dahin 22 bis 23 Rthlr. Und wenn man die Arbeiter bey der Bleiche, und die Leute rechnet, die der Kaufmann halten muß, um die Wolle abzuſondern, an die Spinner zu vertheilen, und wieder zu empfangen, ſo wird man wohl 23 bis 24 Rthlr. voll rechnen können.

7. Der Centner Baumwolle war damahls im Preiſe, wegen der Peſt im Orient (*), veränderlich, und

Weiſe das Geld durch den ganzen Körper beſſer circuliret, und der Landmann auch mehr davon profitiret, wenn die Zahl der Conſumenten verhältnißmäßig vertheilet wird.

(*) Dieſes iſt ein ſchlimmer Umſtand für die Baumwollen-Manufacturen. Die Baumwolle kommt größten Theils aus Macedonien und von Smyrna. Die Peſt hört aber in dieſen Gegen-

und galt 25, 30, ja bis 38 Rthlr. Wenn wir ihn zu dem geringern Preiſe zu 25 Rthlr. anſchlagen, ſo koſtet das Pf. meiſt $5\frac{1}{2}$ Groſchen.

Da nun ein Stück, welches 18 Pfund wiegt, in der Bleiche $1\frac{1}{2}$ Pf. verloren hat, überdem aber auch im Kratzen, und auch wohl durch Betrug ein Abgang Statt findet: ſo wird man zu einer Kette nicht weniger als 20 Pfuud rechnen können, die, zu $5\frac{1}{2}$ Groſchen, 4 Rthlr. 16 Gr. betragen. Wenn die Baum-Wolle nur 20 Rthlr. gilt, ſo koſtet das Pfund nur $4\frac{1}{2}$ Gr., und alſo 20 Pfund 3 Rthlr. 18 Gr., oder rund etwa 4 Rthlr.

Wenn man dieſen Preis der erſten verarbeiteten Materien zu obigen 23 bis 24 Rthlr. hinzu thut: ſo beträgt die ganze Kette 27 bis 28 Rthlr., oder die Elle würde meiſt 8 Groſchen koſten. Der Verdienſt des Kaufmannes iſt hierbey nicht in Anſchlag gebracht.

8. Die prima materia macht alſo ungefähr $\frac{1}{7}$ von dem Werthe eines ganzen Stückes aus; $\frac{6}{7}$ ſind demnach Verdienſt.

9. Da alſo der Verdienſt von einem Stücke Kattun an 24 Rthlr. beträgt, ſolcher Stücke aber 26 in einem Jahre auf einem Stuhle verfertiget werden können: ſo gibt der Verdienſt eines einzigeu Stuhles jährlich 624, oder rund 600 Rthlr.

10. Da die Baumwolle nicht mehr, als $\frac{1}{7}$ des Werthes eines Stückes Kattun beträgt, und $\frac{6}{7}$ Verdienſt iſt: ſo darf man von 7 verfertigten Stücken

M 4 nur

genden ſelten recht auf, und man erfährt es oft nicht einmahl in Deutſchland. Es darf alſo nur einmahl durch einen Zufall, wieder Wiſſen des Commiſſionärs, eine Hand voll Baumwolle verpeſtet ſeyn, ſo kann dieſer Funke ganz Deutſchland anzünden. Marſeille hat davon eine traurige Erfahrung gehabt, wo die durch einen gleichen Zufall entſtandene Peſt von 1720 bis 1722, grauſam gewüthet hat. Eine Peſt thut aber mehr Schaden, als alle Kattun-Arbeit in 100 Jahren nicht Vortheil bringen kann, wenn ſie auch nur den vierten Theil der Einwohner raubet.

nur 1 auſſer Landes verkaufen, ſo kommt dadurch ſo viel Geld wieder herein, als für dieſe Materie ausgeht, und der Reichthum des States wird nicht verringert“.

*
* *

Vom Halb-Kattune, ſiehe oben, S. 132.

In der Verſammlung der leipziger ökon. Societät, in der Mich. Meſſe 1784, wurden ein Par Stücke zum Theil aus Werkwolle gefertigter gedruckter Kattun vorgelegt, welcher bey der Societät mit der Anzeige war eingeſchickt worden, daß auch ächte Farben auf dergleichen Kattun durch den Druck könnten gebracht werden, und daß ſelbige darauf eben ſo dauerhaft ſtänden, als auf bloß baumwollenen, welches denn auch nach dem Verſuche, den die Haupt-Deputation durch das Waſchen in warmen Waſſer mit Seife damit hat machen laſſen, alſo befunden worden iſt.

Kattun-Alabaſter, Kattun-Stein, ein Alabaſter, welcher zu Rüdigsdorf im Stollbergiſchen gebrochen wird, und einem weißen Kattune mit grauen und blauen Adern gleicht.

Kattun-Baum, ſ. oben, S. 10.

Kattun-Bleichen, des rohen Kattunes, ſiehe oben, S. 57; des gedruckten, S. 101, f.

Kattun-Drucken, mit bleyernen Formen, ſiehe oben, S. 90, fgg.; mit hölzernen Formen, S. 31, fgg.; mit kupfernen Platten, S. 99, f. und 130, f.

Kattun-Drucker, ſ. oben, S. 98, f.

Kattun-Erz, eine Art ſiebenbürgiſchen Gold-Erzes; ſ. Th. XIX, S. 294.

Kattun-Glätten, des rohen Kattunes; ſiehe oben, S. 60, f. des gedruckten oder gemahlten, S. 124, fgg.

Kat-

Kattun=Leinwand, ſ. oben, S. 14.
Kattun=Mahlen, ſ. oben, S. 102, fgg.
Kattun=Nadel, die ſtärkſten und dickſten Stecknadeln, den Kattun, wenn er trocknen ſoll, damit aufzuſpannen. So fern ſie auch zu Tüchern gebraucht werden, die Ballen zu zuheften, heiſſen ſie auch Tuch=Nadeln, Fr. Drapières.
Kattun=Stein, ſ. Kattun=Alabaſter.
Kattun=Weben, Kattun=Weberſtuhl; ſ. oben, S. 34, fgg.
Katuri, ſ. Kathurs, im XXXV Th. S. 776.
Katzbach, ein wegen des bey ſich führenden Goldes, und wegen ſeiner öftern ſtarken Ergießungen berühmter Fluß, welcher bey Ketzdorf im Fürſtenthume Jauer in Schleſien, entſpringt, und ſich bey Parchwitz in dem Fürſtenthume Liegnitz in die Oder ergießt.
Katzbahn, ſ. 3 Katze 1 (1).
Katzbalgen, ein nur im g. L. übliches Wort. Sich katzbalgen, ſich raufen und ſchlagen, und in weiterer Bedeutung, ſich heftig zanken; Fr. ſe chamailler.

Daher die Katzbalgerey, ein ſolches Gerauf oder Gezänk.

Im Niederſ. Katthalſen. Es kann ſeyn, daß mit dieſem Worte auf die beißige Eigenſchaft der Katzen gegen einander geſehen worden iſt. Aber es iſt wenigſtens eben ſo wahrſcheinlich, daß es von dem noch im Niederſ. üblichen Kaſe, Zank, Schlägerey, im Angelſ. Kaes, im Walliſ. Cat, Cad, herkomme. Im Franz. iſt caſtiller, gleichfalls zanken.

Katzball, der Ball, womit Katzball geſpielet wird; und dieſes Spiel ſelbſt; ſiehe 3 Katze 1 (1).
Kätzchen, ſiehe Kammer=Kätzchen, im XXXIII Th. S. 387, und unten 5 Katze. 1.
Katze, ein ſehr vieldeutiges Wort, welches vermittelſt des Suffixi s und ſt, welches nachmahls in ein z oder tz übergegangen iſt, zugleich aus ſehr verſchiedenen Quellen herſtammet, welche bisher noch von niemand gehörig aus einander geſetzt worden ſind, daher man

die beſten Bedeutungen für Figuren von dem Nahmen der Katze, dieſes ſo bekannten Thieres, gehalten hat. Die vornehmſten gleich klingenden, aber der Bedeutung nach ſehr verſchiedenen Wörter dieſer Art mögen etwa folgende ſeyn.

1. Katze, ein nur in dem zuſammen geſetzten Hütten-Katze übliches Wort, diejenige Krankheit zu bezeichnen, welcher die Bergleute wegen der eingeſogenen metalliſchen Ausdunſtungen am häufigſten unterworfen ſind, und welche in einer Lähmung, vornehmlich aber in Engbrüſtigkeit und Abzehrung beſteht. Siehe Kolik von Poitou.

Wenn es in dieſer Bedeutung nicht aus Aſthma verderbt iſt, ſo ſcheint es zu dem alten quad, übel, böſe, ſchlimm, Ital. cattivo, zu gehören. Bey dem Notker iſt chazzon, quälen, bey dem Ottfried Quiſt, Qual, im Bretagniſchen Quaez, das Elend, und im Schwed. quiddrag, keichend, hartſchlägig. Hüttenkatze würde alſo eigentlich das Hüttenübel, die Hüttenkrankheit bedeuten.

Hierher ſcheinen auch die zuſammen geſetzten Katzen-Glas, Katzenglimmer, Katzengold, Katzenkerbel, Katzenmünze, Katzenſilber u. ſ. f. zu gehören, unächtes, falſches Gold, Silber ꝛc. zu bezeichnen, weil keine begreifliche Verbindung zwiſchen dieſen Dingen und dem Thiere dieſes Nahmens Statt findet. Siehe auch Katzbalgen, und 6. Katze.

2. Katze, ein Wort, welches den Begriff der Verbindung, des Haltens, bey ſich führt, aber nur noch in einigen wenigen Fällen üblich iſt.

Im Schiffbaue ſind die Katzſparren, oder Katzſporen, Fr. Porques, Zimmerhölzer, welche man über das Keil-Schwein (Kiel-Schwin) mit den Bauchſtücken eines Schiffes parallel leget, um dadurch die Stücke, welche den Boden eines Schiffes formiren, gehörig zu verbinden. Ein jeder Katz-Sparren hat ſeine Auflanger, durch welche der Körper des Schiffes deſto beſſer zuſammen gehalten wird.

Es ſcheint in dieſer Bedeutung zu Kette, im Walliſ. Chaden, zu gehören. Siehe Kette, Kitt.

Vielleicht gehört hierher auch die Katze, Niederſ. Katt, ein kleiner Anker, welchen man vor einen größern legt, ihn dadurch zu verſtärken, und damit das Schiff dem Winde beſſer wiederſtehen könne, Fr. Empenèle, Empennelle; wo es aber auch zum folgenden gehören kann, weil eine andere Art eines kleinen Ankers auch unter dem Nahmen des Wurf-Ankers bekannt iſt.

3. Katze, ein anderes Wort, worin der Begriff des Jagens, des Treibens, des Stoßens, Werfens und Schießens, der herrſchende iſt, in welchem es gleichfalls nur noch in einigen einzelen Fällen gebraucht wird.

1. Mit dem Begriffe des Jagens.

(1) Im gem. Leben iſt die Katze, oder der Katz-Ball, L. Pila palmaria, eine Art des Ballſpieles, beſonders auf dem Lande, der Fangeball; wo denn Katze auch das dabey übliche Mahl oder den Stand-Punct bedeutet. Die Katze zeichnen, das Mahl abzeichnen. Eine Katze verlieren. Die Katzbahn, der zu dieſem Spiele beſtimmte Platz; und katzen, Katzball ſpielen. Im Niederſ. iſt Kätjevaar, ein Spiel der Kinder, wenn ſie einander haſchen, und Keis der unverletzliche Ruheplatz, wo ſie nicht ergriffen werden können.

Es gehört in dieſer Bedeutung vermuthlich zu dem Engl. catch, Ital. cacciare, Franz. chaſſer, Deutſch haſchen und jagen.

(2) In den nördlichen und einigen niederſächſiſchen Gegenden, iſt die Katze, das Katzſchiff, Niederſ. Katt, Fr. Chat, eine Art ſehr geräumiger Schiffe, mit einem runden Hintertheile, welche kleine und leichte Maſten, aber keine Maſtkörbe noch Stangen haben, große Laſten führen, und mit weniger Mannſchaft dirigirt werden können. Ihr Bau

hat

hat vieles mit der Flûte und Pinaſſe gemein. Sie haben gemeiniglich nur Ein Verdeck. Kits, oder Kitze, Fr. Chate, Chatte, iſt eine andere Art eines in den Niederlanden üblichen Fahrzeuges, nähmlich eine Barke, die an Hüften und Schultern rund iſt, ganz niedrig über dem Waſſer geht, weder Vorder- noch Hinter-Caſteel hat, und an den Haupt-Segeln Ley-Segel oder Refs führt, die nicht von der Seite, ſondern unten angehänget werden (bonnettes maillées). Die Kitzen werden gebraucht, den großen Schiffen Proviſion, Kanonen ꝛc. zu zuführen. Die kleinſten führen 60 und mehr Tonnen.

Es ſcheint, daß dieſe Schiffe ihren Nahmen von ihrer Geſchwindigkeit haben, da denn derſelbe ſo viel als Jacht bedeuten, ja aus dieſem Worte ſelbſt entſtanden ſeyn würde. Im alten Franz. iſt Chaz, und im mittlern Lat. Catta, Cattus, Gatus, Gattus, Gactus, eine ähnliche Art von Schiffen. Siehe Jacht, und Keſſer.

2. Mit dem Begriffe des Werfens oder Schießens, welches letztere ſelbſt zu dieſem Geſchlechte gehört.

(1) Bey der vorigen Art Krieg zu führen, vor Erfindung des Schießpulvers, war die Katze eine Art des Sturm-Werkzeuges, die Mauern damit einzuſtoßen, oder einzuwerfen; eine Sturmkatze; L. Pluteus, Vinea. Es ſcheint, man habe deren mehrere Arten gehabt, ſowohl zum eigentlichen Stoßen, da denn die Katze eine Art eines Mauerbrechers war, als auch große Steine damit zu ſchleudern, in welchem letztern Verſtande bey dem Königshoven das Wort Quotwerk vorkommt. Siehe Mauer-Brecher.

In den ältern deutſchen Schriften wird dieſer Katzen häufig gedacht. Nachdem Burckhard von Hohenfels, einer der ſchwäbiſchen Dichter, geſagt hat, daß ſeine Dame ſo gar gewaltekliche ſirze uf ſines herzen turn, der ſo veſt iſt an allen ſiten, ſo fährt er fort:

Wie

Wie gehebe ich eine ſturn
Das ich ſi getribe drabe
Eben hoche katzen mangen
Mugent ir da nilit erlangen.

Im mittlern Lat. heiſſen ſie Cati, Gati, Gatti, beym Vegetius ſchon Catti.

(2) Nach Einführung des groben Geſchützes behielt man die alten Nahmen, wie in mehrern ähnlichen Fällen, bey; und da war die Katze, oder Feuerkatze ein Kammerſtück, wie ein Mörſer, große ſteinerne Kugeln daraus zu ſchießen. Heut zu Tage iſt dieſe Art des Geſchützes nicht mehr üblich.

Auſſer dem ſchon gedachten Franz. chaſſer, gehören zu der Verwandtſchaft des Wortes Katze in dieſer Bedeutung auch das Franz. jetter, das Schwed. kaſta, werfen, das Angelſächſ. Ceaſt, ein Wurf, das alte Gothiſche kaſan, treiben, das Deutſche ſchießen, und andere mehr.

4. Katze, ein Haken, oder doch einem Haken ähnliches Werkzeug; ein nur noch in einigen Fällen und Gegenden übliches Wort.

In der Seefiſcherey, heißt Katze, Fr. Chat, ein Zughaken an einem langen Taue, womit ein verlornes Netz aufgefangen, und aus dem Grunde des Meeres gehoben wird.

In Livland, iſt die Katze, ein Werkzeug mit zwey langen Haken, Gebäude damit einzureiſſen, wo denn auch das Zeitwort katzen, auf ſolche Art einreiſſen bedeutet.

Im mittlern Lat. iſt Gattus, im Fr. Chat, und im Schwed. Kaexa, gleichfalls ein Haken.

Im Bergbaue bedeutet Küſte eine Krücke.

5. Katze, und noch mehr im Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein Bündel, ein Büſchel.

1. Im gem. L., eine ſehr gewöhnliche Benennung derjenigen cylindriſchen, zuweilen kugelförmigen Kelche an verſchiedenen Bäumen, welche mit weichen Blättern, wie mit Schuppen bedeckt ſind, unter welchen die Blüthen liegen, L. Amentum, Julus; Fr. Chat,

Chat, Chaton. Dergleichen Bäume, welche ihre Blumen in Kätzchen tragen, L. Arbores juliferae, Fr. Arbres amentacées, ſind z. B. die Weiden, Haſelſtauden, wälſche Nußbäume, Birken, Kaſtanien-Bäume, u. a. m. Im Niederſ. Kätsken, Kettjens, an andern Orten Palmen, beſonders wenn ſie noch in ihren Knoſpen eingehüllet ſind, Lämmerchen, in der Lauſitz Minſel.

Dergleichen Katzen mit großen hölzernen Schuppen, wie z. B. die Tannenbäume haben, heiſſen Zapfen. Bey dem Friſch lautet es in dieſer Bedeutung Kotze.

Im Schwed. iſt Kotte, Strobilus, Griech. Κοκκαλος, und im Niederſ. Kaſſe, ein Büſchel, ein Blumenſtrauß.

Scheuchzer (*) will verſteinte Kätzchen gefunden haben. Er ſagt aber weiter nichts davon, als daß dergleichen Kätzchen im April und May ſichtbar würden, und will daraus erweiſen, daß die Sünd-Fluth im May erfolgt ſey. Betrachtet man aber die Scheuchzeriſche Abbildung, ſo iſt ſie wohl zuverläſſig ein Product des Pflanzen-Reiches; ob ſie aber ein Amentum oder Julus ſey, daran iſt ſehr zu zweifeln. Nicht zu gedenken, daß die äuſſere Structur dieſer Kätzchen eine ſo deutliche Verſteinerung ſchwerlich zuläſſet; denn die Theilchen derſelben ſind viel zu hinfällig, als daß ſie ſich im Waſſer und Schlamme halten, oder wenigſtens ſeine natürliche Geſtalt ſo deutlich behalten könnte: ſo iſt dieſe Figur von $3\frac{1}{2}$ Zoll dresdn. Maß, zu einem Kätzchen viel zu lang, und die Stärke $\frac{1}{4}$ Zolles viel zu dünn. Es war daher Scheuchzer ſelbſt zweifelhaft, ob er es eine Spicam graminis cuiusdam panicei, oder einen Julum populi nigræ, nennen ſollte?

Die-

(*) Herbar. diluv. S. 17, f. und Tab. II, Fig. 5.

Dieſem meinem Zweifel füge ich die Gedanken des Hrn. Hofr. Walch (*) über dieſen Julum des Scheuchzer's, und über die Kätzchen überhaupt, bey: „Man will auch die ſo genannten Kätzchen oder Julos von der ſchwarzen Pappel auf Schiefern gefunden haben. Scheuchzer hat von ihnen eine Zeichnung geliefert, die entweder zu gekünſtelt iſt, oder es iſt kein Julus; daher ſie Andere gar für eine Kornähre angeſehen. So viel iſt richtig, auch auf den ſevenniſchen Kräuter=Schiefern kommen dergleichen ähnliche Geſtalten mitten unter andern Kräutern und Pflanzen für, und es haben ſolche wahrſcheinlich einen vegetabiliſchen Urſprung; ob aber das Original unter den Gräſern, oder auf den Pappeln und andern dahin gehörigen Bäumen, die dergleichen Julos haben, zu ſuchen? iſt noch nicht gewiß, weil die bis daher gefundene und meiſt mit Erdharz durchdrungene Abdrücke, noch nicht ſo expreſſiv und deutlich ausgefallen, daß ſich hier etwas poſitives behaupten laſſe.“

Hrn. Superint. Schröter litholog. Real= und Verballexikon, 3 B. Frf. M. 1780, 8. S. 128, f.

2. **Bey den Schmieden, wird ein Bündel oder Packet altes Eiſen, welches ſie zuſammen ſchweißen oder ſchmieden, um daraus wieder eine neue Arbeit zu machen, eine Katze genannt.**

Sie legen das alte Eiſen in einem Haufen auf ein Stück flaches Eiſen, verbinden daſſelbe mit einigen Bändern oder Ringen, und machen daraus ein Packet, welches erſt in eine leichte Hitze kommt, um die Theile näher zuſammen zu bringen, alsdann in eine ſtarke Schweißhitze, um die Katze zuſammen und auszuſchweißen.

6. **Katze, ein Wort, welches in einigen Fällen einen harten Körper bedeutet. So pflegen die Bergleute die harten knorrigen Stellen, und fremden, mehrentheils quarzartigen Materien und gelben mineraliſchen Adern, die zuweilen in der Maſſe des Schieferſteines angetroffen werden, und das Spalten hindern, oder der Zertheilung ſeiner Blätter ſich wiederſetzen, Katzen zu nennen.**

Es

(*) Naturgeſchichte, Th. 3, S. 81.

Es kann in dieſer Bedeutung ſowohl von quad, böſe, als auch von Kies, Kieſel, Lat. Cos, herſtammen. Im mittlern Lat. ſind Caci Schachſteine, und ſchon im Hebr. bedeutet צור einen Stein.

7. Katze, ein ſehr altes Wort, welches ehedem eine Erhöhung bedeutete, und nur noch in der Kriegs-Bau-Kunſt üblich iſt, wo die Katze ein hohes, gemeiniglich in ein Bollwerk, zuweilen auch auf die Courtinen des Haupt-Walles gelegtes Werk iſt, auf welchem man das Feld rings um die Feſtung entdecken, und mit ſchwerem Geſchütze weit hinaus ſchießen kann; die **Baſteykatze, Wallkatze, Cavalier, Ritter,** Lat. Suggeſtum propugnaculi, Fr. Cavalier.

Ueberhaupt läſſet ſich nicht ſagen, welches die vortheilhafteſte Stellung dieſer auf oder hinter den hohen Werken einer Feſtung aufgerichteten noch höhern Werke ſey, ſondern ob man dergleichen anlegen ſolle, und wohin, muß aus dem die Feſtung umgebenden Landesboden beurtheilet werden. Liegen Anhöhen innerhalb dem Kanonenſchuſſe, deren Gipfel von den Haupt-Werken aus nicht, wohl aber aus höhern Werken, überſehen werden, und auf welchen der Feind allerley der Feſtung nachtheiliges unternehmen kann, ſo ſind ſie nöthig. Kämen ſie einer oder der andern Linie zur Bedeckung wieder die von der Seite hinein ſtreichenden Schußgewehre, ſo ſind ſie nützlich, und werden mit Vortheile an denen Stellen, wo ſie den einen oder andern Dienſt leiſten können, errichtet. Auſſer dieſen Fällen ſind ſie nicht anzurathen, theils, weil ſie dem Feinde allzu ſehr im Geſichte liegen, und leicht von demſelben zu Grunde gerichtet werden, theils weil der von der Höhe in die Tiefe herunter fahrende Schuß keinen beträchtlichen Schaden thut. Man rühmt zwar von ihnen daß ihre weite Ausſicht in das Feld den Feind nöthige, ſeine Laufgräben in großer Ferne anzufangen, daß man aus ihnen inwendig

dig in die Transcheen und Batterien ſehen und ſchießen könne, und daß ſie das Feuer der Bollwerke verdoppeln. Allein, was das erſte betrifft, ſo iſt noch vorher auszumachen, ob es rathſam ſey, durch vieles Schießen in große Weite alſo aus Geſchütze von großem Caliber ſeine Munition zu verſchwenden, und mit 100 Schüſſen 1 Mahl einen feindlichen Soldaten zu tödten, oder ob es beſſer ſey, ſeine Kugeln und ſein Pulver zu ſparen, bis man in der Nähe etwas mehreres damit ausrichten kann. Und was das zweyte und dritte betrifft, ſo iſt der Schein weit größer, als die Wahrheit. Denn ſo bald die feindlichen Batterien und Keſſel mit Stücken und Mörſern beſetzt ſind, ſo pflegen die Katzen oder Cavaliere zu verſtummen, und folglich in dem einen wie in dem andern Falle die auf ſie verwandten Koſten ſchlecht zu bezahlen. Flache, niedrige, doch nicht überhöhete Werke thun weit beſſere Dienſte. Iſt man genöthigt, ſie anzulegen, ſo hat man wegen ihrer Geſtalt ſich nicht lange zu bedenken. Denn theils ihre Stellen, theils der Ort, welcher aus ihnen beſchoſſen werden ſoll, beſtimmt ſie. Müſſen ſie z. B. auf einem Bollwerke liegen, ſo bekommen ſie die Geſtalt des Bollwerkes. Hinter dem Mittel- oder Zwiſchen-Walle (der Courtine) macht man ſie gerade, und verſieht ſie auf den Seiten mit Epaulements, wenn ſie der Enfilade unterworfen ſind. Zuweilen gibt man ihnen die Geſtalt eines Hufeiſens, und belegt ſie alsdann auch mit dieſem Nahmen; Fr. Fer à cheval, oder Paté. Damit die von ihnen herunter geſchoſſene Erde nicht das Werk, worauf ſie ſtehen, unbrauchbar mache, läſſet man zwiſchen ihrem Fuße, und dem vorliegenden Parapete, einen 3 bis 4 Klafter breiten Raum, oder bringt auch wohl einen ſchmahlen Graben vor ihrem Fuße an, welcher die herunter ſtürzende Erde aufnimmt. Mit Mauer dürfen ſie nicht höher gefüttert werden, als ſo weit

ſie durch die Vorlage gedeckt ſind, weil ſonſt vor den zurück prallenden Kugeln und den zerſplitternden Steinen niemand auf dem niedrigen Wallgange ſtehen kann. Je höher ſie über dem umliegenden Boden erhaben ſind, je niedriger darf ihre Brüſtwehre ſeyn, weil der ſteigende feindliche Schuß doch niemand hinter derſelben treffen kann; und daher läſſet ſich auf ihnen das Schießen über Bank (ſ. Th. XXXIV, S. 412) ohne Gefahr ausüben.

Laufgraben- oder Tranſchee-Katzen, Fr. Cavaliers de tranchée, nennt man inſonderheit diejenigen Werke, welche, bey Belagerungen, in der letzten Parallele, den Linien des bedeckten Weges gegen über, aufgeworfen und dergeſtalt erhöhet ſind, daß man von denſelben in den bedeckten Weg hinein ſehen, und ihn der Länge nach beſtreichen kann.

Dieſe Bedeutung des Wortes Katze iſt mit der folgenden ſehr genau verwandt, weil die meiſten Wörter, welche eine Erhöhung bezeichnen, auch zugleich eine Vertiefung ausdrucken.

8. **Katze**, ein noch in verſchiedenen Fällen übliches Wort, einen hohlen Raum, einen bedeckten Raum, ein hohles Behältniß, zu bezeichnen.

1. Im g. L. nennt man einen langen ledernen Geldbeutel, welchen man um den Leib gürtet, einen Geldgürtel, eine Katze, oder **Geldkatze**, im Niederſ. Katt. Siehe Th. XVII, S. 57.

Es iſt in dieſer Bedeutung, im Ganzen genommen, ſehr alt, und von einer überaus großen Verwandtſchaft, wohin beſonders die Hochdeutſchen Kaſten, Kiſte, Hotze, eine Wiege, Koth, ein kleines Gebäude, Keſſel, Köthe, ein Schrank, Kietze, eine Art Körbe, Kutſche, u. ſ. f. die Niederdeutſchen Kauſſe, ein großer hölzerner Schöpflöffel, Gatt, ein Loch, Kaute, eine Grube, die mittlern Lat. Cacea, Cacia, Franz. Chace, ein Kaſten, Behältniß, das Lat. Caſſis, ein Helm, ja ſelbſt das Hebr. כד, ein Gefäß, כוס, ein Kelch, das Griech. χους, ein Becher, das alte Gothiſche Kas, ein Gefäß, und viele andere, gehören. Im

Schwed.

Schwed. iſt Kudde, eine Taſche, im Türkiſchen Kize, ein Beutel, Fr. Gouſſet. Siehe auch Gätze, (im XV Th. S. 646) welches im Oberd. eine Gelte bedeutet, und mit dem Niederſ. Kauſſe, ein großer hölzerner Schöpflöffel, überein kommt.

2. So fern der Begriff der Bedeckung mit dem Begriffe des hohlen Raumes genau verbunden iſt, war die Katze in dem ehemahligen Kriegesweſen, ein bedeckter Gang, oder ein bedecktes Gerüſt, unter welchem die Belagerer vor den Blicken und Angriffen der Belagerten ſicher waren, welches man heut zu Tage eine Gallerie zu nennen pflegt; im ehemahl. Franz. Chat, im mittlern Lat. Catus, Cattus, Gatus, Gattus.

Man muß dieſe Art von Katzen, welche in den ältern deutſchen Schriften noch häufig vorkommen, mit dem bey der 3ten Nummer gedachten angreiſenden Werkzeuge nicht verwechſeln. Bey den ſchwäbiſchen Dichtern geſchieht eines ſolchen Schirmdaches unter dem Nahmen der Katze mehrmahls Meldung.

9. Katze, in der Münzſtätte, die Materie, welche durch einen Zufall bey dem Schmelzen aus dem Tiegel heraus läuft.

10. Katze, Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein bekanntes vierfüßiges, fünfzehiges, kletterndes Thier, wovon die zahme Art ſich unter den Menſchen aufhält, und Hauskatze oder zahme Katze genannt wird, zum Unterſchiede von den wilden Katzen, welche in den Wäldern leben. Lat. Felis. Fr. Chat.

Katze iſt ein allgemeiner Ausdruck, welcher das Geſchlecht unentſchieden läſſet. Soll dieſes näher beſtimmet werden, ſo heißt das männliche der Kater, im g. L. der Heinz, in andern Gegenden, z. B. in Livland, der Kunz, im Niederſ. der Bolze, im Osnabr. der Ramm (ſiehe Rammeln), im Poln. Kor, im Engl. Karl cat, (eigentlich der Mann der Katze),

im Dän. Hankat, von han, er, im Lat. Catus, Felis mas. Das Deutſche iſt von dem alten noch im Niederſ. üblichen Kat, Katze, und der männlichen Endung er. Der Kater der wilden Katzen wird bey den Jägern auch Kuder, imgl. Baumreiter, Baumrutter, genannt. Das weibliche Geſchlecht der zahmen ſowohl als wilden Katzen, wird in engerer Bedeutung die Katze, bey Einigen auch die Katzinn, und im g. L. die Kietze und Kietzinn, Kitze, L. Cata, Fr. Chate, oder Chatte, genannt.

Wegen einiger Aehnlichkeit in der Geſtalt, führen noch einige andere Thiere dieſen Nahmen, z. B. Meerkatze, Zibethkatze; dagegen nach dem Linnéiſchen Syſtem, auch der Löwe, der aſiatiſche Tieger, der Leopard, der Onca oder amerikaniſche Tieger, der amerikaniſche Parder, und der Luchs, zu der Gattung der Katzen gehören.

Der Nahme dieſes Thieres iſt ſehr alt und allgemein. Im Niederſ. lautet er Katte, im Angelſ. Engl. und Dän. Kat, im Ital. Gatta, Gatto, im Franz. Chat, im mittlern Lat. Catta, Cattus, Catus, Gatu, im Walliſ. Cath, im Bretagniſchen Caz, im Ruſſ. Kote, im Poln. Kat, im Türkiſchen Kady, im Armen. Gatto, im Lappländ. Gato, im Wallach. Katuſſa, im Böhm. Kocka. Die Abſtammung iſt ungewiß, weil mehrere Wörter mit gleichem Rechte darauf Anſpruch machen können, und man nicht mehr weiß, welche Eigenſchaft dieſes Thieres dem erſten Erfinder ſeines Nahmens vorzüglich in die Augen gefallen iſt, und ihm der Verewigung würdig geſchienen hat. Ugutio leitet es von catus, klug, ab; Iſidor, von cattere, ſehen, weil dieſes Thier zur Nachtzeit ſieht; Johann von Genua, von capere, fangen, von welcher Eigenſchaft es auch in der ältern oberdeutſchen Mundart Fohe genannt wird; ſ. 3. Katze 1.; Wachter, vom Franz. Guet, die Wache, anderer zu geſchweigen. In dem 1483 zu Ulm gedruckten Buche: Kelila und Dimme, wird die Katze beſtändig Maushund genannt.

Im g. L. hat man noch verſchiedene andere Ausdrücke, eine Katze zu nennen, beſonders wenn man ſie ruft; z. B.

Hietz,

Hietz, Hinz, Wienz, Mietz (*), im Niederſ. Puſe, u. ſ. f. Heinz und Heinze heißt ſie in dem ſinnreichen Werke vom Reinicke Fuchs, worin ihr Character auf das natürlichſte vorgeſtellt iſt. Man hat endlich noch einige andere Thiere, deren Nahme dieſem Worte ſehr nahe kommt, obgleich nicht zu beſtimmen iſt, wie nahe ſie mit demſelben verwandt ſind. Dergleichen ſind beſonders der Kautz, und die Kietz, eine Gaiß oder Ziege, L. Hoedus.

Der häufige Umgang des Menſchen mit dieſem Thiere hat zu verſchiedenen, doch nur im g. L. üblichen, figürlichen Redensarten und Sprichwörtern Anlaß gegeben, von welchen ich folgende geſammlet habe.

Wie Hunde uud Katzen mit einander leben; Sie **vertragen ſich wie Hund und Katze**, Fr. ils vivent (oder ils s'aiment) comme chiens et chats, d. i. ſehr ſchlecht, unverträglich, zänkiſch; ſie zanken und beißen ſich immer mit einander herum.

Er geht darum herum, wie die Katze um den heißen Brey; er weiß nicht, wie er die Sache anfangen ſoll.

Bey der Nacht ſind (ſcheinen) **alle Katzen grau**, oder **alle Kühe ſchwarz**, Fr. la nuit tous chats ſont gris; d. i. ob ein körperlicher Gegenſtand ſchön oder häßlich in die Augen falle, das läſſet ſich bey der Nacht nicht entſcheiden. Die Nacht ſchwärzt alles, verbirgt Flecken und Runzeln, ebnet und gleicht alles. Eine Art ſcherzhaften Troſtes für einen Uebelgebildeten, oder, mit einer Uebelgebildeten verbundenen; daß es doch Zeiten und Verhältniſſe gebe, in welchen die Ungeſtaltheit weniger auffallend erſcheine, das Auge weniger beleidige, faſt gleiche Rechte mit der Schönheit ſelbſt genieße!

Er geht davon, wie die Katze von dem Tauben-Schlage, in aller Stille, ohne Dank und Bezahlung.

Die Katze im Sacke kaufen, Fr. acheter chat en poche, eine Ware unbeſehen kaufen.

(*) Im Span. *Miz*, im Ital. Muccia, Micio, im Franz. Mitou, im Schwed. Miſſe. Es iſt eine Nachahmung des eigenthümlichen Geſchreyes dieſer Thiere, welches man mauen oder miauen nennt, um deſſen willen eine Katze auch im mittlern Lat. Muſio, im Epirotiſchen Miza, und bey den Kalmücken Mitz heißt.

Der Katze die Schelle nicht anhängen wollen; niemand will gern der Katze die Schellen anhängen, ſich um der gemeinen Wohlfahrt willen nicht in eigene Gefahr begeben wollen; eine aus folgender Fabel entlehnte R. A. Einsmahls hatten die Mäuſe einen Reichstag, die große Frage betreffend: wie ſie vor ihren grimmigſten Feinden, den Katzen, ſich Sicherheit verſchaffen möchten. Lange ſaß die Verſammlung. Da fehlte es nicht an den weiſeſten Vorſchlägen. Zuletzt ſtimmten die meiſten für dieſes Mittel: man müſſe jeder Katze eine Schelle anlegen; da würden dann die Mäuſe nichts weiter zu thun haben, als bey dem erſten Geklingel in ihre Höhlen ſich zurück zu begeben. „Herrlicher Rath! Anſchlag voll Weisheit!“ hörte man überall erſchallen. Man würde von dieſer lauten Bewunderung auch ſo bald nicht zurück gekommen ſeyn, wenn eine angeſehene alte Maus nicht hervor getreten wäre. „Ihr findet den Rath herrlich? wohlan dann, gehe Einer von euch, und hänge der Katze die Schellen an!“ – da ward aus dem Sturme eine Windſtille. Einer nach dem andern verlor ſich aus der Verſammlung, und der ganze merkwürdige Reichstag war zerriſſen.

Von dieſer ſinnreichen Fabel das Sprichwort! Wären die Mäuſe Beobachter, ſie hätten von manchem menſchlichen Reichstage, Convente, u. d. gl. dem ſie beyzuwohnen die Ehre hatten, ein ähnliches Geſchichtchen zu dichten Urſache gefunden. In gemeiner Noth fehlt es an Rathgebern ſelten. So viel Köpfe, ſo viel Mittel. Mit der Ausführung iſt es freylich ganz etwas anderes. Laſſet jener Anſchläge Einen mit einiger Gefahr nur für den verbunden ſeyn, der ihn auszurichten übernehmen ſoll; ſofort wird er ſich der Ausrichtung weigern. Große Gemüther ſcheuen zwar für gemeines Wohl Gefahren, Gut und Blut, nicht; allein von gewöhnlichen Seelen kann man es nicht erwarten, daß ſie der Gefahr unter die Augen treten, der Katze die Schellen umhängen werden.

Die Katze iſt gern, wo man ſie ſträlet. Strälen heißt ſanft kämmen, ſtreicheln. Das nun verurſacht eine angenehme Empfindung; und es iſt ja wohl Katzen und Menſchen natürlich, daß ſie da gern ſind, wo ihnen Liebes und Gutes wiederfährt.

Katzen laſſen das Naſchen nicht. Dawieder iſt kein Mittel, als daß man ihnen, was ſie nicht haben ſollen, auch nicht hinſetze.

Vernaſchte Katzen machen achtſame Mägde.

Die Katze läßt das Mauſen nicht.

Was von Katzen kommt, das mauſet gern, im Niederſ. Wat von Katten iſt, leert muſen; wird ſowohl in einem guten als böſen Verſtande gebraucht, zu ſagen, daß die Kinder gemeiniglich ihren Aeltern nacharten, und dasjenige leicht lernen, was ſie von Kindheit an, ihre Aeltern thun geſehen haben.

Was man ſpart für den Mund, das frißt Katze oder Hund. Alſo ſoll man lieber nicht ſparen, nicht zu morgendem Gebrauch wegſetzen, lieber aufzehren was da iſt? Mit nichten! ſondern verwahren ſoll man das Uebrige, daß Hund und Katze nicht dazu kommen. Es iſt Nachläſſigkeit, wenn Speiſen auf gedachte Weiſe verloren gehen, und eine Hausfrau würde ſich mit jenem Sprichworte immer nur unzulänglich entſchuldigen.

Unnütze Katzen leben lange. Ich wüßte nicht, warum ſie länger leben ſollten, als die brauchbaren. Allein, man wäre ihrer gern entübrigt, und da hat es den Schein, als ob ihr Leben ſich mit unſerm Wiederwillen verlängerte.

Der Katzen Scherz iſt der Mäuſe Tod. Wer es nicht beſſer wüßte, ſollte glauben, die Katze mache ſich das Vergnügen, mit dem gefangenen Mäuschen einen Scherz zu treiben. Aber Tücke liegt unter dieſen Schäkereyen verborgen. Die Mörderinn wird die freundliche Larve bald ablegen; und dann, armes Mäuschen! wird dich die Gnade, daß ein Tyrann mit dir ſcherzte, dein Leben koſten.

Wenn ein Mahl eine Katze einen Vogel frißt, ſo muß ſie allezeit hören: Katze vom Vogel! (Wer ein Mahl ſtiehlt, heißt immer ein Dieb.) Es hat jemand ein Mahl betrogen, geſtohlen, ſich betrunken, eine unzüchtige Handlung begangen, u. d. gl. Alſo ſoll man des Nähmlichen, bey jeder Gelegenheit, zu ihm ſich verſehen, und, daß er es gethan haben werde, von ihm immer vermuthen? – Das wäre ein Schluß wieder Vernunft und Menſchenliebe zugleich. Wenn ich ſchlöſſe: es hat einer 99 Mahl betrogen, alſo muß er es in dem vorliegenden Falle zum hunderten Mahl nothwendig gethan haben; – ohne anderweitige Anzeigen würde auch das nicht folgen,

würde auch das oft Uebereilung von der unwürdigſten Art ſeyn. Richtiger folgerte ich: Es hat Einer an vielen Diebſtählen bereits Theil genommen; bey ſo manchen, nicht ganz undeutlichen Anzeigen wird es alſo um einen guten Grad wahrſcheinlicher, daß er es auch in dem gegenwärtigen Falle gethan haben werde.

Böſe Katzen, die vorn lecken, hinten kratzen. Man ſagt auch: **Hüte dich vor den Katzen, die vorn lecken, und hinten kratzen.** Hüte dich vor dem Schmeichler; er iſt aus dem Katzengeſchlechte. Glatt und geſchmeidig iſt ſeine Zunge, und willig, wenn es dir ſo gut dünkt, auch deinen Speichel zu lecken. Aber laß ihn nicht aus den Augen! Der Niederträchtige iſt falſch, ſo bald er es ohne Gefahr, mit Vortheil für ſich, ſeyn kann.

Wenn die Katzen Jungen haben, mauſen ſie fleißig. Alle Säugthiere, vom Menſchen an, bedürfen reichlicherer Nahrungsmittel zu der Zeit, in welcher ſie ihre Jungen durch Säugen zu erhalten haben. Bey Thieren, die mehrere Junge werfen, wie das auch bey den Katzen der Fall iſt, findet das um ſo mehr Statt.

Wenn man die Katze auf den Käſe bindet, ſo frißt ſie nicht. Was man gezwungen thun ſoll, wenn es einem ſonſt noch ſo angenehm wäre, thut man ungern, und, wenn es angeht, gar nicht. So manche Dinge haben davon ihren alleinigen, oder doch größern Werth, daß man ſie nach Willkür laſſen und thun kann.

Wenn die Katze frißt, mauet ſie nicht. Theils, weil ſie beydes nicht wohl zu gleicher Zeit thun kann; theils, weil ſie nun hat, was ſie damit, daß ſie maute, begehrte.

Dieſes Mädchen hat die Katze über den Käſe gehen laſſen, Fr. cette fille a laiſſé aller le chat au fromage, d. i. ſie hat ſich verführen oder beſchlafen laſſen; ſie iſt einer Mannsperſon zu Willen geweſen.

Man jagt die Katze zu ſpät vom Speck, wenn er gegeſſen iſt.

Fährt eine Katze nach England, ſo wird ſie doch mauen.

Es läuft ihm die Katze den Buckel hinauf, er fühlt die gegenwärtige Gefahr, und fürchtet ſich vor einer größern.

Er

Er hat es gemacht wie die Katzen, und iſt auf die Pfoten gefallen, Fr. il a fait comme les chats, il eſt tombé ſur ſes pattes; ſein Fall iſt gar nicht gefährlich geweſen.

Die Katze bey den Pfoten hertragen, Fr. bailler les chats par les pattes; eine Sache beym ſchwerſten Ende anfaſſen oder darreichen; ſich ohne Noth ein Geſchäft ſchwer und ſauer machen.

Gebrühte Katzen fürchten auch das kalte Waſſer, Fr. Chat echaudé craint l'eau froide; ein verbranntes Kind fürchtet das Feuer; Schade macht vorſichtig.

Die Sache verdient nicht, daß man eine Katze darum peitſcht, Fr. il n'y a pas là de quoi fouetter un chat; die Sache, wovon die Rede iſt, iſt nur eine Kleinigkeit.

Mit der Katze Pfoten die gebratenen Kaſtanien aus dem Feuer ziehen, Fr. tirer les marons du feu avec la patte du chat; eine Arbeit, wovor man ſich ſcheuet, oder wobey eine Gefahr zu befürchten iſt, durch einen Andern verrichten laſſen.

Er lauert auf ihn, wie die Katze auf die Maus, Fr. il le guette comme le chat fait la ſouris; er ſpähet oder ſpionirt alle ſeine Handlungen aus; er läſſet ihn nicht aus den Augen.

Die Katze, die da ſchläft, wieder aufwecken, Fr. éveiller le chat qui dort; einen beygelegten Streit, zu ſeinem Schaden, wieder rege machen.

Er hat mit den Katzen geſpielt, Fr. il a joué avec les chats; ſein Geſicht iſt zerkratzt.

So bald die Katzen werden geſtiefelt ſeyn, Fr. dès que les chats ſeront chauſſés; d. i. ſehr früh; ſo bald es Tag ſeyn wird; in aller Frühe.

Einige andere werden in der folgenden Abhandlung bey Gelegenheit vorkommen.

Die Haus- oder zahme Katze, Felis domeſtica; Catus domeſticus; Felis Catus *Linn.* Fr. Chat domeſtique, iſt eigentlich nur eine durch die Erziehung ausgeartete und kleinere wilde Katze. Die runde Stirn und der Hintertheil des Kopfes machen die größte von den beyden Hälften deſſelben aus. Da bey den Thieren mit langen Schnautzen das Geſicht, von der Stirn bis zum Kinne gerechnet, weit länger zu ſeyn

pflegt, als von der Stirn bis zum Hinterkopfe, ſo iſt an dem Katzen-Kopfe vielmehr das Gegentheil von dieſem Verhältniſſe wahrzunehmen.

An dem Auge des Menſchen und faſt der meiſten Thiere, wird man gewahr, daß der Stern in demſelben ſich abwechſelnd auf einen gewiſſen Grad aus- und wieder zuſammen ziehen kann; bey geringem oder ſchwachem Lichte pflegt er ſich zu erweitern, bey ſtarkem Lichte aber enger zu werden. Bey den Katzen und nächtlichen Raubvögeln iſt dieſe Bewegung ſo beträchtlich, daß ihr Stern, welcher im Finſtern ganz rund und breit erſcheint, am hellen Tage eine lange und ſo ſchmahle Figur, wie, eine Linie, annimmt, mithin dieſen Thieren das Vermögen ertheilt, des Nachts ſchärfer, als am Tage, zu ſehen. Eigentlich hat der Stern im Auge ſo lange beſtändig eine runde Figur, bis er durch natürliche Urſachen in eine andere Form gezwungen wird. Am Tage wird er bey den Katzen beſtändig zuſammen gezogen; und wenn ſie bey hellem Lichte deutlich ſehen, ſo geſchieht es gleichſam durch die ſtärkſte Anſtrengung. So bald hingegen in der Dämmerung ihr Stern wieder ſeine gewöhnliche Form erhält, ſehen die Katzen vollkommen gut, und bedienen ſich dieſes Vortheiles, Ratzen und Mäuſen aufzulauern und ſie zu überfallen; daher man auch von denjenigen Menſchen, welche beſonders gut und ſcharf ſehen können, ſagt, daß ſie Katzen-Augen haben. Ihre Augen funkeln auch im Finſtern, wie ſtrahlende Diamanten, und werfen des Nachts das Licht wieder zurück, deſſen Strahlen ſie den Tag über gleichſam eingeſogen haben.

Die ſehr wenig erhabene Naſe öffnet ſich in ſehr kleine Naſenlöcher, und iſt von einem ſehr ſcharfen Geruche; daher auch der Löwe, wegen Mangel des Geruches, die ſyriſche Katze, als ſeinen Spürhund, mit auf die Jagd nehmen und den Raub mit ihr thei-

len

len ſoll; daran es alſo auch jener Katze nicht gefehlt haben muß, welche, als ſie von einem gewiſſen Kloſter in ein anderes 12000 Schritt davon gelegenes in einem Sacke getragen worden war, doch, durch einen ſehr rauhen und unbekannten Weg, quer Feld über an eben demſelben Tage wieder zurück kam.

Die Oeffnung des Mundes ſcheint, in Vergleichung mit den Hunden und andern Raubvögeln, die lauter ſpitzige Zähne haben, ſehr klein zu ſeyn. Der untere Kinnbacken iſt unter dem obern zurück gezogen, und vorn ſchmahl. Faſt alle Thiere haben auf jeder Seite der Schnautze einige lange, gerade, feſte Haare, beynahe wie Schweinborſten; bey der Katze aber ſind ſie ſo ſtark und ſteif, und auf eine ſolche Art zuſammen geſetzt, daß man ſie gemeiniglich einen Knebelbart nennt, welcher ſich mit einem Bogen nach dem Leibe wendet. Man findet auch noch andere an jeder Seite der Stirn, unter dem Vorderwinkel des Auges und auf jeder Seite des Kopfes, über die Ecken des Mundes hin. Die meiſten pflegen weiß, die längſten etwa 3 Zoll lang zu ſeyn.

In jedem Kinnbacken liegen vorn 6 ganz kurze Schneide-Zähne, von gleicher Größe, und zwey lange, etwas gekrümmte Spitz- oder Hunds-Zähne. In dem obern befinden ſich auf jeder Seite 4, und in dem untern 3 Backen-Zähne, welche insgeſammt als unordentlich gewachſene Hundszähne zu betrachten ſind. Die kleinſten und einfachſten ſtehen am nächſten an den eigentlichen Spitzzähnen. Wegen der Kürze und Stellung der Zähne, können dieſe Thiere nur langſam und nicht ohne Beſchwerlichkeit käuen; denn die Zähne können ihnen nur behülflich ſeyn, die Speiſen zu zerreiſſen, aber nicht, wie gewöhnlich, zu zermalmen, daher ſie ſich auch das zarteſte Fleiſch und die weichſten Speiſen auszuſuchen pflegen.

Die Zunge hat eine ſtachelige Oberfläche, deren Spitzen nach dem Schlunde gerichtet ſind. Sie lecken mit der Zunge das Waſſer, wie die Hunde, in ſich, indem ſie dieſelbe in eine Rinne zuſammen legen, und durch ihre Verkürzung das Getränk in den Mund bringen.

An dem Bauche befinden ſich 6, oder auch mehrere Zitzen. Der Schwanz iſt überall gleich dick, und halb ſo lang als der Körper der Katze. Sie iſt mit demſelben beſtändig in unruhiger Bewegung, daher ihre Benennung im Griech. Αἰλουρος entſtanden ſeyn ſoll.

Die Vorderfüße haben 5, die Hinterfüße aber nur 4 Zehen. Die Zehen ſind mit gekrümmten Nägeln oder ſichelförmigen Klauen beſetzt, die gleichſam aus gewiſſen Scheiden hervor ragen, in welche ſie von den Katzen wieder eingezogen werden können.

Das Fell iſt von verſchiedenen Farben; denn es gibt weiße, ſchwarze, braune, gefleckte, ſchwarz und weiße, graue, rothe, grau und ſchwarz geſtreifte und mit Spiegelflecken, die man gemeiniglich, weil ſie aus der, der Venus geheiligten Inſel, Cypern herſtammen ſollen, Cyperkatzen (oder Cyper) nennt, und für die beſten hält. Es finden ſich ſo gar Katzen, deren Flecken gewiſſe Bilder vorſtellen; wie denn in Leipzig ein gewiſſer Kaufmann eine überaus ſchöne Katze gehabt hat, die von Farbe mohngrau war, und auf der linken Seite mit kohlſchwarzen Spiegelflecken einen Churhut zwiſchen zwey Palmzweigen vorſtellte. Die Haare auf dem Felle ſind eben nicht gar lang, aber weich und glatt. Das Fell iſt allezeit trocken und geputzt, weil dieſe Thiere die Reinlichkeit lieben. Aus dieſer Urſache werden auch ihre Haare leicht elektriſch; denn man darf ſie nur im Finſtern nach der entgegen geſetzten Richtung ſtreicheln, ſo fahren ſchon Funken heraus. Dieſe elektriſche Kraft der Katzen-

Felle hat man in neueren Zeiten ſehr gut anzuwenden gewußt, indem man dieſelben cylinderförmig ausſpannt, und auf dieſe Art, ſtatt der Glas-, Schwefel- oder Harz-Cylinder bey Elektriſir-Maſchinen gebraucht.

Die Funken, die ſich zeigen, wenn man eine Katze im Finſtern ſtreicht, und das Katzenfeuer heißen, kommen von dem Schweiße der Katzen her; denn dieſer hat ſchwefelige Theilchen bey ſich, welche ſich entzünden, wenn ſie durch das Reiben in Bewegung geſetzt werden. Es kann aber ihre Entzündung wegen der wäſſerigen Feuchtigkeit, die ſich dabey befindet, nicht heftig ſeyn.

Den Laut, den die Katzen, inſonderheit, wenn man ſie ſtreichelt, von ſich geben, nennt man das **Schnurren**, oder **Spinnen**; und den Laut, welchen ſie machen, wenn ſie ſich gegen einen Hund vertheidigen, welcher dem Nieſen gleichet, das **Pfuchzen** (*). Die gewöhnliche Stimme aber, oder das eigenthümliche Geſchrey der Katzen, welches man mit dem Worte **mauen** oder **miauen** (**) bezeichnet, und durch das indeclinable **Miau** nachahmet, iſt nicht das angenehmſte, daher nennt man eine tolle, unharmoniſche Muſik, figürlich eine **Katzen-Muſik**, Fr. Muſique de chats. Der Jeſuit Athanaſ. Kircher (***) fiel einſt auf

(*) Im Oberdeutſchen, wo es auch nieſen bedeutet, pfuchezen, im Ital. ſoufflare. Im Niederſ. iſt pruſten ſowohl pfuchzen als nieſen. Im Hochdeutſchen lautet es im g. L. auch pfutzen und pfautzen. Daher jemanden anpfuchzen, oder anpfutzen, ihn ungeſtüm anfahren.

(**) Im Lat. murire, im Franz. miauler, im Ital. miagolare, ſmiagolare, im Dän. miauwe, im Niederſ. mauen und zaueln, Engl. yawl. Das Wort mauen, oder miauen, lautet mit allerley intenſiven Endungen in den gemeinen Mundarten auch maunzen, mautzen, mauteru, miautzen. Daher pflegt man auch die Katzen, Mietz, als mit einem eigenthümlichen Nahmen zu rufen; ſ. oben, S. 197, Anm.

(***) S. deſſen Muſurgia, Rom. 1650, f. Th. 1, S. 519. Siehe auch P. *Gaſp. Schotti* Magia univerſ. naturæ & artis, Bamb. 1677. 4. P. 2. L. 6. S. 372, f. und Eraſm. Franciſci luſtige Schaubühne, Th. 1, S. 38.

auf den lächerlichen Einfall, ob man nicht mit Katzen-Stimmen eben eine ſolche Vocal-Muſik machen könne, als mit Menſchen-Stimmen. Er hielt dafür, man ſolle 7 oder 14 Katzen von unterſchiedener Größe und Alter ausſuchen, und ihre Stimmen probieren, ob ſie harmonirten. Hätte man nun 14 ſolche lebendige Pfeifen, ſo müßte man einen Kaſten machen laſſen, mit ſo vielen abgeſonderten Fächern, als Katzen wären, und in jedes Fach eine jede beſonders einſperren, ſo, wie ihre Töne nach einander folgten. Damit aber dieſe auſſerordentliche Muſikanten nicht etwa ausreiſſen möchten, wenn es am beſten hergehen ſollte, müſſe man ihre Schwänze von hinten zu in ein Bret einklemmen, daß ſie Stand halten müßten. Damit nun ſolche lebendige Pfeifen anſprechen, und einen Laut von ſich geben, iſt folgende Einrichtung nöthig. Man darf nur ein ſimples Clavier machen laſſen, nach Anzahl der Katzen, ſo, daß jeder Clavis an den Schwanz derſelben reiche. Dieſe Claves haben am Ende ſpitzige Stacheln. Wenn nun einer von denſelben nieder gedrückt wird, ſo ſtechen die an deſſen Ende befindlichen Stacheln den Katzen in die Schwänze, daß ſie einen Laut von ſich geben; und wenn mehrere derſelben auf ein Mahl nieder gedrückt werden, ſo entſteht daraus eine Katzen-Muſik, die nicht ſchöner, oder vielmehr ärger, ſeyn kann, denn ſie ſchreyen nicht nur in einem niedern, ſondern auch in einem höhern Chore, daß einem die Ohren davon wehe thun. So ſtellt es ſich Kircher wenigſtens in ſeinen Gedanken vor; ich glaube aber, wenn er wirklich eine ſolche Katzen-Orgel, Fig. 2003, gehabt hätte, er damit, ſo oft es ihm gefällig geweſen wäre, alle Jeſuiten, ſammt dem Pater Rector, aus dem Kloſter würde haben jagen können: denn es gibt dieſes eine abſcheuliche Muſik ab. Von einer gleichen Muſik, und zwar durch Schweine an ſtatt der Katzen, welche auch ſehr anmuthig geklungen ha-

haben muß, oder einer Schwein-Orgel, welche dem Könige Ludwig XI. vorgeſtellt worden iſt, findet man in Prinzens Hiſtorie, Cap. 15, §. 7, Nachricht.

Daß Kircher keine wirkliche Probe mit ſeiner Katzen-Muſik gemacht haben müſſe, beweiſet der ungenannte Verf. der merkw. Beyträge zu dem Weltlauf der Gelehrten, mit dem ſchlechten Erfolge des ganzen Verſuches. Er ſagt, im 3 Verſuch, Langenſalza, 1766, 8. S. 666, fgg. „Als ich mich im J. 1716 noch in H* aufhielt, wurde einſtens in Gegenwart des ruſſiſchen Monarchen von Kirchero unterſchiedenes discuriret, welches theils zu ſeinem Lobe, theils aber auch zu ſeinem Nachtheil gereichte. Unter andern gedachte Prof. R* mit vielem Gelächter ſeiner jetzt angeführten Katzen-Muſik, und ſatyriſirte nicht ohne Urſache eine geraume Zeit über dieſelbe. Man ſcherzte, man belachte die närriſche Erfindung dieſes Jeſuiten, und machte ſich auf ſeine Unkoſten luſtig; und das war auch dazumahl das Confect, welches gemeiniglich auf der Tafel dieſes großen Naturforſchers, wie Peter der Große war, pflegte aufgeſetzt zu werden. Endlich kam man auch auf die Möglichkeit dieſer noblen Erfindung, ob ſie könne ins Werk gerichtet werden. Ich widerſprach derſelben, wie leicht zu erachten, aber eben dadurch wurde dieſer Herr hitzig, und begierig einen Verſuch zu machen; und ich hatte das Unglück, daß mir ſolches aufgetragen wurde. Hätte mir auch ein größeres Unglück in meinem Leben begegnen können? eine Katzen-Muſik anzuſtimmen, dachte ich bey mir ſelber, welch eine Beluſtigung? Und eine Katzen-Orgel zu bauen, was werden die Orgelmacher darzu ſagen? doch, es mußte gehorchet werden, und ich fing an meine Vorbereitungen darzu zu machen. Man höre nur, wie ich ſolches bewerkſtelliget habe, und was vor vergebliche Koſten zu dieſem kaiſerlichen Zeitvertreib ſind aufgewendet worden. Ich glaube, man hätte eher ſo viel Caſtraten aus Italien verſchreiben können, ehe man ſo viele Katzen-Virtuoſen in ganz Hamburg, in Altona und in den umliegenden Dörfern konnte zuſammen bringen, die man theils geſtohlen, theils geſchenkt bekommen, theils mit baarer Münze bezahlen müſſen.

„Man muſte alſo ein eigenes Zimmer vor dieſe neuen Muſikanten zubereiten. Man ſtelle ſich den Kaſten Noah vor; nimmermehr kann es ſo verwirrt in demſelben ausgeſehen

ſehen haben, als in dieſer Verſammlung von mehr als 60 Katzen. Denn in jenem war doch noch Ordnung; es war nach dem göttlichen Befehl nur ein Paar von jeder Art Thiere, ein Männlein und ſein Fräulein. Aber hier waren Männlein und Fräulein in großer Menge und Anzahl, weil ihrer gar viel muſten probiret werden, ehe und bevor man 14 davon konnte ausſondern, die die gehörige Harmonie machten. Ein Doge zu Venedig macht gewaltige Mühe, und man muß viele Candidaten durch öfteres Ballotiren verwerfen, ehe man zum Schluß kommt, und einen rechtmäßiger Weiſe erwählt; doch mit dieſen Virtuoſen ging es ungleich ſchwerer zu, und man brauchte weit mehr Arbeit, ehe dieſe Pfeifen gehörig ausgeſondert und geſtimmt wurden. Sollte man nicht mit Stimmung zweyer der größten Kirchen-Orgeln ſeyn fertig worden, ehe man mit dieſer Katzen-Orgel hat können zu Stande kommen? Man wird mir Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und glauben, daß dieſes kein Werk von einem Tage, oder von einer Woche, geweſen ſey; nein, es gehörte weit längere Zeit darzu. Denn, wenn man eine ſolche lebendige Pfeife an einem Tage intonirt und den Ton derſelben aufgezeichnet hatte, ſo gab ſie ſchon den Tag darauf einen ganz andern wieder von ſich, den man den vorigen Tag nicht gehört hatte, und das geſchah am allermeiſten, wenn Katzen weiblichen Geſchlechts darunter geſtellet wurden, in deren Gegenwart veränderten die Kater ihre Stimme wohl zehen Mahl, ſo daß ich endlich genöthiget wurde, alle diejenigen von der erſten Art weg zu ſchmeiſſen, und nur bloß Kater zu behalten. Welch eine Mühe, die mir unmöglich konnte vergolten werden; Doch, was thut die Begierde nicht einen großen Herrn zu vergnügen! Hätte ich Caſtraten von dieſen Thieren gehabt, ſo würde es beſſer angegangen ſeyn.

„Endlich kam ich doch damit zum Stande; man kann aber leicht erachten, daß das Koſtgeld derſelben weit höher kam, als dieſe Pfeifen werth waren. Ich ſperrte ſie alſo in ihren Kaſten ein, und zwar jede in ein beſonderes Behältniß; ich klemmte ihre Schwänze gar ſorgfältig in ein Bret, welches ich als den Regiſterzug über die Windlade betrachtete; denn was dieſer thut zum Anſprechen des Tones der Pfeifen, wenn man die Löcher derſelben öffnet, das thun auch die Schwänze der Katzen, wenn man ſie mit den Stacheln des Clavieres kitzelt. Aber, welch eine verteufelte

felte Muſik! das Geheule unter einander war ſo fürchterlich, und zugleich lächerlich, daß es mit keiner Feder zu beſchreiben iſt. Wo waren die ansgeſonderten Töne, die man mit ſo vieler Mühe ausgeſucht hatte? ſie waren faſt alle verſchwunden; die übel informirten Muſikanten zogen bald unter, bald wieder in die Höhe, daß nicht die geringſte Harmonie zu hören war; überdies lieſſen ſie es nicht etwa bey einem Tone bewenden, welchen der Stachel ſollte heraus bringen, ſondern, wenn derſelbe ſchon lange zu ſtechen aufgehört hatte, machten ſie noch ein Echo hinter drein, zu einer ſolchen Zeit, da man es gar nicht verlangte, und da bereits andere Katzen ihren Laut von ſich gaben, ſo, daß es einen entſetzlichen Uebelklang verurſachte. Unter andern war ein verteufelter alter Kater darunter, welcher gar nicht konnte gebändiget werden, er biß um ſich, ſo bald er ſeine Nachbarn erreichen konnte, und riß ſich wohl vier Mahl unter währender Muſik mit ſeinem Schwanze los, daß man ihn mit vieler Mühe, und nicht ohne verletzt zu werden, wieder einklemmen muſte.

„Dasjenige aber, was Kircherus nicht voraus geſehen hatte, und woraus genugſam erhellet, daß dieſer Katzen-Capelldirector keine Probe muß gemacht haben, war dieſes, welches die ganze Invention unnütz und zu ſchanden machte. Es wurden nähmlich die Schwänze dieſer Thiere von dem ſcharfen Einklemmen nach und nach taub und ganz unfühlbar, weil das Geblüt nicht circuliren konnte; wie etwa ein Finger, wenn er mit einem Faden ſcharf gebunden wird, das Gefühl verliert, und man nichts empfindet, ob gleich mit einer Nadel darein geſtochen wird; ſo ging es auch dieſen lebendigen Pfeifen, einige ſprachen an, andere aber blieben ſtumm, und verderbten die ganze Capelle; alleſammt aber machten einen ſolchen wiederwärtigen Geſang, daß die beſten Meiſterſänger in Nürnberg davor hätten erſtaunen müſſen. Der ganze Profit alſo von allen aufgewendeten Koſten, Mühe und Arbeit war dieſer, daß man ein paar Stunden eine lächerliche Comödie hatte, und hernach die Comödianten wieder muſte laufen laſſen. Denn wozu hätte man ſie ſonſt wohl brauchen können? Von mir aber hieß es: Operam & oleum perdidi“.

Die Katzen pflegen ſich zwar in unſern Wohnungen aufzuhalten, man kann ſie aber doch nicht völlig

als Hausthiere betrachten. Auch die allerzahmeſten laſſen ſich zu keinen häuslichen Dienſten gebrauchen. Man kann ſie vielmehr völlig frey nennen, weil ſie thun, was ihnen einfällt, und nichts vermögend iſt, ſie an einem Orte zu erhalten, wo ſie nicht Luſt haben, länger zu verweilen. Die meiſten ſind ohne dies noch für halb wilde Thiere zu halten, weil ſie theils ihre Herrſchaft nicht kennen, theils auf den Böden und Dächern (*) herum irren, und nur dann die Küchen oder Speiſekammern beſuchen, wenn der Hunger ſie dahin locket. Doch können ſie lange faſten.

In der Nacht vom 17 auf den 18 Febr. 1781, ſtarb in Paris Hr. Dominique François de Chateau Blanc, derſelbe Ingenieur, welcher die Art, die Straßen der Hauptſtadt des Nachts zu erleuchten, zuerſt angegeben und übernommen hatte. Den 18ten, des Morgens um 4 Uhr, wurden ſeine Effecten verſiegelt. Bey dieſer Gelegenheit kroch, ohne daß man es merkte, eine Katze, die noch kein Jahr alt war, in einen Kleiderſchrank, und wurde eingeſchloſſen. Gleich an demſelben Tage hörte man ihr Geſchrey im Hauſe und in der Nachbarſchaft. Allein die Koſten und die vielen Umſtände, die mit der Entſiegelung verbunden geweſen wären, weil dieſes nicht ohne die Gegenwart von gewiſſen Perſonen geſchehen konnte, machte, daß man das arme Thier aufgab. Den 18ten März, alſo am 29ſten Tage der Gefangenſchaft, wurden endlich die Siegel abgenommen; und als man gleich den Schrank öffnete, fand man die Katze freylich ſehr abgezehrt, aber lebendig. Als ſie etwas zu ſich genommen hatte, ſagt die Nachricht, ſo wohnte ſie, als das Thier vom Hauſe, den übrigen Verrichtungen der Herren Commiſſarien treulich bey, als wenn nichts mit ihr vorgegangen wäre. Ob nicht etwa Mäuſe einen Zutritt in den Schrank gehabt haben, davon ſagt die Nachricht nichts.

No. 85 des Journal de Paris, v. J. 1781.

Obſervation de Mr. l'Abbé *de Fontenu*, que le chats peuvent ſupporter la ſoif trés long-temps ſans riſque de rage ou d'autre facheux accident, ſt. in *Hiſt. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris*, v. J. 1753, à Par. 1757, 4. S. 138, f.

Ob

(*) Daher man ſie an einigen Orten auch Dachhaſen zu nennen pflegt.

Ob man gleich mehr Katzen, als Hunde, zu halten pflegt, ſo iſt ihre Menge doch nicht ſo genau zu bemerken, weil ſie uns viel ſeltener vor Augen kommen, und ſich mehr an die Häuſer ſelbſt, als an die Bewohner derſelben, gewöhnen.

Wenn man die Katzen auf 1 bis 2 Meilen weit von ſich entfernet, wiſſen ſie doch ihren Kornboden allein ſehr gut wieder aufzuſuchen; zu einem Beweiſe ihres ſcharfen Geruches, ſ. oben, S. 202, f. Vielleicht kommen ſie bloß darum wieder zurück, weil ſie daſelbſt einmahl die Mäuſelöcher nebſt allen Zugängen und Schlupfwinkeln kennen, und weil es ſie nicht ſo viel Mühe koſtet, etliche Meilen zurück zu laufen, als ein anderes neues Land eben ſo genau in dieſer Abſicht kennen zu lernen.

Man pflegt die Katzen gern zu halten, die Mäuſe und Ratzen weg zu fangen, damit dieſe in den Häuſern und Scheunen nicht überhand nehmen können, weil dieſes Ungeziefer ſich, im Sommer, faſt alle Monathe vermehrt, ſo daß, wenn ihnen nicht geſteuert wird, weder das Getreide auf den Böden oder in den Scheunen, noch das Stroh, Bücher, Kleider, Lichter, Speck, Brod, und anderes, für ſie ſicher iſt. Man hält diejenigen für die beſten Mauſe-Katzen, die entweder ganz ſchwarz, grau, oder den wilden Katzen ähnlich ſind, d. i. in einem grauen Grunde ſchwarze Streifen und Flecken haben, welche, bereits erwähnter Maßen, insgemein für die beſten gehalten und Cyper-Katzen genannt werden. Auch wählt man gern ſolche Katzen, die im May geheckt worden ſind, und die deswegen May-Katzen heißen. Hat man aber die Freyheit, eine Katze zu wählen, ſo muß man ſich nur erkundigen, ob ſie wohl mauſe, und das Naſchen unterlaſſe; wenn dieſe beyde Stücke an ihr zu finden ſind, darf man ſich wegen der Farbe kein Bedenken machen. Diejenigen, welche die Ratzen todt beißen,

werden ebenfalls höher gehalten, als die gemeinen Mauſe-Katzen, weil hierzu mehr Muth und Stärke erfordert wird; doch muß man bey dieſen letztern in Acht nehmen, daß man ihnen, wenn ſie die Ratzen auffreſſen, Butterſchnitte und Speck zu freſſen gebe, damit ſie nicht, wie ſonſt zu geſchehen pflegt, davon verdorren und endlich ſterben.

Auch auf den caraibiſchen Inſeln nähren ſich die Katzen von den vielen Ratzen und Mäuſen auf den Zucker-Feldern.

Wie viel bey gänzlicher Abſchaffung der Katzen, die Menſchen verlieren, die Mäuſe und Ratzen hingegen gewinnen würden, iſt aus folgender Begebenheit zu ſchließen. Vor ungefähr 25 Jahren erging auf der Inſel Placida an alle Hauswirthe ein ſtrenges Verboth, in ihren Wohnungen Katzen zu halten, damit die Faſane, welche zum Vergnügen des Königs von Neapel gehäget wurden, ſich deſto ſtärker vermehren könnten. Kaum aber war dieſer Befehl zwey Jahre lang befolget worden, ſo nahmen die Ratzen dermaßen überhand, daß von ihnen alles in den Häuſern und Kirchen, alle Spinden, und ſo gar die Orgel-Pfeifen, gänzlich zernaget wurden. Die vorräthigen Nahrungsmittel der Eigenthümer gedachter Inſel, die Leichname, ſo gar die Kinder in den Wiegen, mußten endlich dieſem verheerenden Schwarme zum Raube dienen. Die ſämmtlichen Einwoher befanden ſich in der äuſſerſten Bedrängniß. Ganz troſtlos warfen ſie ſich demüthig zu den Füßen ihres Monarchen, um ſein Mitleiden zu erflehen, und lieſſen mit ihrer ängſtlichen Bitte nicht eher nach, bis der Befehl, keine Katzen halten zu dürfen, wieder aufgehoben, und hierdurch die ſchwere Landplage, welche ſie zu dulden gehabt hatten, wieder von ihnen genommen war.

Die Katzen tödten und freſſen auch Maulwürfe, Eidechſen, Fröſche, und Raupen. Sie eſſen gern

Vögel,

Vögel, und lauern ihnen darum öfters auf den Bäumen auf. Inſonderheit eſſen ſie Fiſche ungemein gern, ſie mögen roh oder geſotten ſeyn, welches zu dem Sprichworte: Die Katze äße wohl Fiſche, ſie will ſie aber nicht fangen, oder in das Waſſer will ſie aber nicht. (Es möchte mancher den Genuß wohl, wenn er nur Gefahr und Bemühung nicht ſcheuete,) Gelegenheit gegeben hat. Sie können zwar im Nothfalle ſehr wohl ſchwimmen, auſſerdem aber ſind ſie waſſerſcheu, und netzen ihren Fuß nicht einmahl gern; daher ſagen die Franzoſen: il eſt comme les chats, il craint de mouiller la patte. (er macht ſich die Finger nicht gern naß.) Wenn ſie auch in das Waſſer geworfen, oder ſonſt ſtark benetzet, und nicht bald wieder getrocknet werden, iſt es ihnen zuweilen tödlich; wenigſtens gehört viel Zeit dazu, ehe ſie ſich wieder erhohlen.

Man ſagt, daß die Katzen den Geruch der Raute nicht vertragen, und man dieſelben von den Tauben-Schlägen und Hühnerhäuſern abhalten könne, wenn man daſelbſt dieſe Pflanze auf hinge.

Kälte iſt den Katzen ſehr zuwieder. Sie halten ſich daher am liebſten im Sonnenſchein auf, und ruhen gern hinter den Feuermauern, oder in den Oefen auf den wärmſten Stellen.

Räucherwerk iſt ihnen angenehm; daher ſie ſich auch von Perſonen, die wohlriechende Sachen um ſich haben, ſehr gern greifen und ſtreicheln laſſen. Der Geruch der Pflanze, die man deswegen Katzen-Münze (Nepeta Cataria *L.*) nennt, hat für ſie einen ſo ſtarken Reitz, daß es ſcheint, als ob ſie vor Freuden über denſelben auſſer ſich wären. Daher muß man, um dieſes Gewächs in den Gärten zu erhalten, daſſelbe in verſchloſſenen Gittern verwahren. Die Katzen riechen es von fern, ſuchen es auf, reiben ſich daran ſo lange, und kriechen ſo oft über daſſelbe hin

und her, daß es dadurch in kurzer Zeit gänzlich zerſtöret wird. Eben ſo lieben ſie auch den Geruch der Baldrianwurzel, der Calamintha aquatica, des Pulegium, Aſarum, und inſonderheit des Marum verum oder creticum.

J. G. Siegesbeck de aelurophytis, ſ. plantis catariis, d. i. von denen Pflanzen, ſo den Katzen ſonderbar angenehm oder zuwieder ſeyn, ſt. im 15 Verſ. der bresl. Samml. Mart. 1721, Cl. 4, Art. 9; und 18 Verſ. Dec. 1721, S. 616.

Die Katzen lieben die Freyheit ungemein, und laſſen ſich nicht gern einſperren. Daher man an ihnen wahrgenommen hat, daß, wenn ſie an einem Orte, um Mäuſe zu fangen, eingeſperret werden, ſie ihr Amt nicht ſo gut verrichten, als wenn ſie frey herum ſpatzieren können. Weswegen auch der Cardinal Mazarin von ihnen ſchreibt: „Die Katze iſt ein Zeichen „der Freyheit, und wurde von den alten Schwaben „wegen dieſer Deutung in den Fahnen geführt“. Sie ſaufen oft, ſchlafen leicht, aber nicht ſo feſt, als man denken ſollte. Ihr Gang iſt leicht, ſchleichend und unmerklich. Sie ſind behende, geſchickt, reinlich und wollüſtig. Sie haben die Gewohnheit, welche man ſonſt bey keinem bekannten Thiere bemerkt, daß ſie ihren Koth ſorgfältig zu verbergen ſuchen. Sie verſcharren ihn im Sande, auf den Boden, auch wohl in Kräuter, Wurzeln und Samen (*). Nach des Plinius Meinung verſcharren und bedecken ſie ihren Koth deswegen, damit ihn die Mäuſe nicht riechen, und ſich alſo vor ihrer Gegenwart hüten möchten. Man bemerkt auch an ihnen, daß ſie ſich mit den Pfoten um den Kopf und Bart zu putzen und zu belecken, oder zu waſchen, pflegen.

Man

(*) Daher in der Apotheker-Ordnung der Stadt Baſel ſteht: „Was von Wurzeln, Samen, u. d. gl. ſoll von aller Unſauberkeit wohl gereiniget, auf gebührende Art gedörret, und „vor Katzen und anderm Ungeziefer wohl verwahret werden“.

Man hat aus ſolchem Putzen ſonderbare Prognoſtica gezogen; als: wenn eine Katze oft und lange ihre Füße lecke, und ſich an dem Halſe gegen die Schultern ſtreiche, als ob ſie ſich waſchen und bürſten wollte, ſo bedeute es einen nahen Regen. Selbſt Linné ſieht das Waſchen als einen Vorbothen des Regenwetters an; Hr. Prof. Müller aber, in ſeinem Linnäiſchen Naturſyſtem, hält es für eine Folge, wenn ſie leimigen Brey gegeſſen, oder bey trocknem Wetter eine ſtaubige Haut bekommen haben.

Zur Rocken=Philoſophie gehört die von alten Weibern gemachte Anmerkung, daß, wenn die Katze ſich auf dem Herde putze, der Wirth Gäſte bekomme; wie auch, daß jemand, wenn er eine Katze währendem Putzen anſieht, ausgeſchändet und geſcholten werde.

Die Katzen ſind noch vor dem Ende des erſten Lebensjahres zur Zeugung tüchtig, welches ſie auch gemeiniglich bis an ihr Ende bleiben. Sie fühlen den Vermehrungstrieb ſehr ſtark. Die Kietze iſt, wieder die gewöhnliche Art der Thiere, viel hitziger als der Kater. Sie ladet ihn ein, ſucht und ruft ihn, ja, ſie geht ſo weit, ihm die Wuth ihrer Begierden oder ihr dringendes Bedürfniß durch lautes Geſchrey anzukündigen. Wenn der Kater ſie zu fliehen oder zu verachten ſcheint, wird er von der Kietze verfolgt, gebiſſen, und gleichſam gezwungen, ihre Begierde zu befriedigen. Dieſe Brunſt pflegt gemeiniglich 9 oder 10 Tage zu dauern, und ſich nur zu gewiſſen Zeiten zu eräugnen. Gemeiniglich werden ſie des Jahrs zwey Mahl, im Frühlinge und im Herbſte, oft auch drey, zuweilen gar vier Mahl, hitzig. In Indien ſind ſie faſt das ganze Jahr durch geil und läufiſch. Wenn ſie ſich mit einander begatten (rammeln), legt die Kietze ſich auf den Bauch, der Kater aber ſteht. Wenn ſie beyſammen ſind, ſchreyet das Weibchen, daher Einige dafür halten, als ob die Beywohnung der Kietze Schmerzen verurſache, welches aber falſch iſt, und wovon man bey genauer Beſichtigung das Gegentheil gefunden hat. Andere meinen, der Kater ſey von ſo

hitziger Natur, daß er die Weibchen gleichſam brenne, daß ſie ſchreyen müßten. Wahrſcheinlich aber rührt das Schreyen daher, daß der Kater, wenn er aufſteigt, ſich mit den Klauen anhält. Sie gehen etwas über 8 Wochen, nähmlich 54, 56 bis 60 Tage, trächtig; wobey von Einigen die beſondere Anmerkung gemacht wird, daß, wenn während der Zeit der Trächtigkeit der Kietze, der Kater, von dem ſie belegt worden iſt, umgebracht würde, ſie ſofort mißgebäre (abortiere). Die jungen Katzen, die im May gefallen ſind, hält man, erwähnter Maßen, für die beſten. Die Katzen bringen aber nicht ſo viel Junge, als die Hündinnen; gemeiniglich werfen ſie nur 4, 5 oder 6, und zwar ſo verſtohlen, als möglich, weil der Kater, wenn er die Jungen bekommen kann, ſie todt beißt und wohl gar frißt. Wenn alſo die Katzen befürchten, entdecket oder ihrer Jungen beraubet zu werden, tragen ſie dieſelben in verborgene Winkel und Löcher, wo niemand hin kommt, und bringen ihnen, wenn ſie einige Wochen geſogen haben, Mäuſe oder junge Vögel, um ihnen frühzeitig einen Appetit nach Fleiſch beyzubringen. Ueberhaupt hat die Mutter gemeiniglich ihre Junge ſehr lieb, daher ſie ſtarke Wache vor ſie hält, ſehr grimmig iſt, und inſonderheit keine Hunde duldet, ſondern dieſelben verjaget, auf ſie ſpringt, und ſie mit ihren Klauen übel zeichnet. Aus einer faſt unbegreiflichen Art von Lüſternheit aber pflegen dieſe ſo zärtliche und ſorgfältige Mütter zuweilen ihre Neigung in Grauſamkeit zu verwandeln, und ihre vorher ſo geliebte Brut ohne Barmherzigkeit aufzufreſſen.

Von einer ſeltſamen Katzengeburt, welche zu Leipzig gefallen iſt, erzählt der Land-Phyſicus in Grimma, D. Chr. Bened. Carpzov, folgende Umſtände: „Im J. 1713, wurden mir früh morgens 6 junge Katzen, welche auf einem Klumpen lagen, auch ganz vollkommen und lebendig waren, von einer meiner Anverwandtinnen geſchickt. Da ich ſie etwas betrachtete, ſchienen ſie nur Einen Mutterku-

chen

chen (Zona oder Placenta vteri) zu haben, indem ein Stück von einer noch da war, und es ſchien, als wären ſie mit der Nabelſchnur daran gewachſen. Nachdem ich aber die Sache genauer unterſuchte, befand ich, daß es ſich in der That nicht alſo verhielt, ſondern, weil die Alte die Nabel-Schnüre, wie ſonſt gewöhnlich iſt, nicht abgebiſſen hatte, und zwar deswegen, weil ſie keine Brüſte und Watzen hatte, und folglich die Jungen nicht ernähren konnte, hatten ſie ſich mit denſelben unter einander verwickelt, und lagen da, als ob ſie zuſammen gewachſen wären. Gleichwie nun der-gleichen Fall vor dieſem ſchon einmahl mit eben dieſer alten Katze ſich eräugnet, alſo hat es ſich ebenfalls wieder im vo-rigen 1714 J. zugetragen, da nähmlich dieſes Thier 5 ganz vollkommene und lebendige Junge geworfen hat, welche nirgends zuſammen gewachſen waren, doch daß jede vor ſich an ihrer Nabelſchnur hing, und beſtändig bald hierher, bald dorthin, zerrete; daneben hing einer jeden ihr Mutter-Kuchen, und das Häutchen, worin derſelbe geſteckt hatte, war in der Mutter zuſammen gedrehet. Dieſe 5 junge Ka-tzen ſind noch in einem Glaſe mit Liquor in dem Boſiſchen Garten vor dem grimmiſchen Thore zu Leipzig, unter andern Seltenheiten, mit folgendem angehefteten Zettel, zu ſehen:

Num. 152.

> Iſt obiges Glas mit 5 jungen Katzen, ſo im J. 1714 d. 30 Apr. in Leipzig gewor-fen worden, ſo daß die Alte ſie beyſammen an der Nabelſchnur hangend verlaſſen, und nicht, wie ſonſten zu geſchehen pflegt, ab-gebiſſen, aus Urſachen, weil die Alte keine Zitzen gehabt, und alſo die Jungen nicht ernähren können. Es hieng darneben an einer jeden jungen Katze ihr Uterus, darin-nen ſie geſteckt.

„Ich geſtehe gar gern," fährt Carpzov fort, „daß ich dazumahl die alte Katze gehabt hätte, und ob ich gleich ſie zu bekommen großen Fleiß angewendet, ſo habe ich ſie doch nicht erhalten können, jedoch aber nach der Hand er-fahren, daß ſie D. Petzold zu Leipzig bekommen, und zergliedert; weswegen ich mir die Freyheit genommen, ihn zu erſuchen, mir, was er etwa bey ihrer Zergliederung merkwürdiges wahrgenommen, mitzutheilen. Dieſes that er

er auch in einer ſehr weitläuftigen Nachricht, worin er unter andern alſo ſchreibt:

„Bey der Section der alten Katze, die ungefähr 3 oder 4 Wochen nach der Geburt todt gefunden worden, fand ich, daß ſie wiederum trächtig war mit 4 Jungen, und war ihr Uterus, ſammt den dazu gehörigen Theilen, alles in ſeiner Ordnung, aber der Magen war blau und grünlich unterlaufen, und ſehr mürbe, ſo, daß auf geringes Anziehen und Spannen, derſelbe in viel Stücke zerriß, daraus häufig eine wäſſerige Gauche floß, welches von bekommenem Gifte herrühren mochte. Ferner war das merkwürdigſte, daß dieſe alte trächtige Katze keine Brüſte, ja auch keine Warzen dazu hatte; und wegen des Mangels derſelben urtheile ich, daß ſie ihre Jungen etliche Mahl nicht von der Nabelſchnur losgebiſſen, weil ſie gewußt, daß ſie dieſelben nicht würde ernähren können. Jedoch iſt ſie ſo ſorgfältig für ihre Jungen geweſen, daß ſie dieſelben einer andern Katze, welche damahls zu einer Zeit mit ihr in dem nähmlichen Hauſe geworfen, und ihre Jungen ſäugen können, zugeſchleppet hat, welche auch an dieſer gedachten Mutter geſogen. Allein den dritten Tag darauf hat dieſe ſäugende Katze ihre eigene Jungen etliche Treppen hoch hinauf getragen, und nur allein ihre eigene Jungen ſäugen wollen.“

Chriſt. Bened. Carpzov Katzenhiſtorie; it. von einer ungewöhnlichen Katzen-Geburt Ao. 1713. Lpz. 1716, 8. m. K.

Wollte man nun fragen: ob dieſe junge in einander gewickelte Katzen wohl hätten beym Leben erhalten, und erzogen werden können? ſo iſt dieſe Frage ſehr leicht mit Ja zu beantworten. Denn hätte man ihre Nabelſchnüre unterbunden, und ſodann abgeſchnitten, und wäre auch eine alte ſäugende Katze, die ſie ernährt hätte, bey der Hand geweſen, ſo würden ſie ohne allen Zweifel davon gekommen und groß geworden ſeyn.

Man hat auch mehrmahls angemerkt, daß eine Katze, wenn ihre Jungen ihr genommen worden ſind, ſehr gern fremde Junge, und wenn dieſe gleich um einige Monathe älter ſind, für die ihrigen annimmt und ſäuget. Eben dieſes thun auch zwey Mütter, denen ihre Junge weggenommen ſind, gemeinſchaftlich an den fremden.

Was

Was Reimarus und andere berühmte Naturforſcher von den Trieben und dem Inſtincte der Thiere angemerkt haben, und was uns ſelbſt die tägliche Erfahrung davon lehrt, kann uns hinlänglich von den unwandelbaren Natur-Geſetzen, welche der Schöpfer dieſen Creaturen eingepflanzt hat, überzeugen. Indeſſen, ſo wenig dieſe von den Vorſchriften der Natur abzuweichen pflegen: ſo gewiß iſt es doch, daß ſie ſich zuweilen, ob wohl ſehr ſelten, in dieſer Abſicht irren, und daß eine Schmeißfliege z. B. ihre Eyer an einen ganz unrechten Ort, auf die Blätter einer Pflanze legt, bloß weil dieſe Pflanze im Geruche eine Aehnlichkeit mit dem Geruche von faulem Fleiſche hat. Einen ſolchen ſeltſamen Irrthum einer Katze erzählt Hr. Rect. Meinecke (*). „Eine Katze, die zum erſten Mahl Junge brachte, ward zu ihrer Wurfzeit dergeſtalt übereilt, und gehindert, daß ſie ihr Lager nicht erreichen konnte. Sie verlor hier eine von ihren Jungen, dort die andere, und noch weiter die dritte, welche dann ſogleich gefunden und weggeworfen wurden. Halb troſtlos über den Verluſt ihrer Kleinen, ſchlich ſie ängſtlich umher, dasjenige zu ſuchen, was ihr die Natur ſo liebenswürdig gemacht hatte. Nun trug es ſich eben zu, daß erſt ausgebrütete Küchlein in entfernter Gegenwart der Katze gefüttert wurden. Ob nun die Aehnlichkeit der Stimme dieſer Küchlein die Katze täuſchte, oder nicht; kurz, ſie kam auf die gewöhnliche verſtohlne Art, raubte eines derſelben, und lief davon. Man jagte ihr nach, ihr die Beute wieder abzunehmen; aber vergeblich. Endlich, nach 24 Stunden, fand man von ungefähr das Küchlein noch lebendig auf einem Heuſtalle, und die Katze dabey in ihrem Lager,
ſo

(*) Im 1 Jahrg. der neueſten Mannigfalt. Berl. 1778, gr. 8. S. 462, f.

ſo zufrieden, als ob ſie ihre eigene Brut bey ſich gehabt hätte.“ Wie ſtark muß der Trieb der Natur ſeyn, Zucht von ſeinem Stamme zu haben, daß er dieſes Thier vermogte, lieber ihre Lüſternheit und ihren Hunger zu überwinden, als ſich des Vergnügens zu berauben, welches ſie in der Einbildung, eines von ihren Jungen bey ſich zu haben, zu finden glaubte!

Unter die wunderbaren Erzeugungsarten, kann man mit Recht auch folgende Geſchichte einer Katze, welche Aenten-Eyer ausgebrütet und die jungen Aenten ordentlich zur Weide geführt hat, welche Hellwig (*) erzählt, rechnen. „Eine Aente legte in einer Mühle, in einem abgelegenen Winkel eines Stalles, 9 Eyer, und ſetzte ſich darüber ſie auszubrüten. Allein, weil ſich eine Katze öfters darin befand, um Mäuſe daſelbſt zu fangen, ſo mochte ihr der Winkel, wo die Eyer lagen, anſtehen, ihr Lager daſelbſt aufzuſchlagen, welches ſie denn auch that, und Tag und Nacht auf den Eyern lag, ſolche auch endlich gar ausbrütete, bis 9 hübſche junge Aenten hervor kamen, jedoch von Katzen-Natur. Denn ſo bald ſie herum liefen, jagten ſie den Mäuſen nach, und wenn ſie ſolche bezwingen konnten, ſchlangen ſie dieſelben begierig hinunter. Ja, als ſie größer wurden, ſtellten ſie mit allerley Liſt den Mäuſen, vornehmlich aber den Waſſer-Mäuſen, nach, ſolche zu fangen und zu freſſen, wie ihnen denn auch gelang. Was das ſonderbarſte hierbey war, ſo führte die Katze, wie eine alte Aente, dieſe kleine Katzen-Aenten früh zur Weide, ging vor ihnen her; und wenn die Aentchen im Waſſer ſchwammen, ging die Katze am Ufer hin, wie eine Henne mit ihren Jungen. Wenn ihr auch etwa Leute oder Hunde in den Weg kamen,

(*) *Caſ. & obſerv.* P. 2.

kamen, und ſie ſcheuchen wollten, ging ſie wie eine Furie darauf los, ſo daß man Mühe hatte, ſich ihrer zu erwehren. Abends führte ſie ihre junge Aentchen wieder heim.“

De fele excludente ova, ſ. *Append. ad Dec. II. A. IV. Eph. Nat. Cur.* S. 199.

In Tenzel's monatbl. Unterred. v. J. 1692, S. 372, wird angeführt, daß ein Wundarzt in Preuſſen etliche Haſen mit einer Katze zuſammen gelaſſen, und da dieſe bey dem Werfen umgekommen ſey, dieſelbe aufgeſchnitten, und zwey Kätzchen mit einem Häschen in ihr gefunden habe.

Man pflegt zuweilen die Katzen männliches Geſchlechtes, ſo wie die Hunde, zu verſchneiden (caſtriren), um dieſen Thieren das gewöhnliche Auswandern nach fremder Koſt abzugewöhnen; allein, ſie verlieren zugleich den Muth ihres Geſchlechtes, werden faul und fett.

Um ihrer muntern Lebhaftigkeit und Artigkeit willen, könnten die jungen Katzen einen bequemen Zeitvertreib für ſpielende Kinder abgeben, wenn man ſich nicht vor ihrem Kratzen zu fürchten hätte. Ihr Spiel iſt aber nie ſo unſchuldig, als angenehm und poſſierlich, und pflegt gar bald in eine angewöhnte Bosheit auszuarten, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Weil ſie nur bey kleinen Thieren ihre Gaben mit Vortheil anbringen und geltend machen können, ſo ſetzen ſie ſich oft auf einen Vogelbauer, und ſuchen abwechſelnd Vögel, Mäuſe und Ratzen zu belauern; dadurch werden ſie, ohne weitere Anweiſung, geſchickter zur Jagd, als die beſten abgerichteten Jagdhunde.

Ihre allen Zwang verabſcheuende Gemüthsart macht ſie gänzlich unfähig, eine gute Zucht anzunehmen. Man erzählt zwar von griechiſchen Mönchen

auf

auf der Inſel Cypern (*), welche die Katzen zur Jagd abgerichtet, und ſie gelehrt haben ſollten, die Schlangen, womit dieſe Inſel geplagt war, zu fangen und zu tödten; allein, das geſchah mehr aus einem natürlichen und unter ihnen allgemeinen Triebe zur Zerſtörung, als aus wirklichem Gehorſam. Denn ſie finden ein Vergnügen daran, allen ſchwachen Thieren, als: Vögeln, jungen Kaninchen und Haſen, Mäuſen, Ratzen, Fledermäuſen, Maulwürfen, Kröten, Fröſchen, Eidechſen und Schlangen, ohne Unterſchied aufzulauern, ſie anzufallen, und, nachdem ſie lange genug ihr Spiel damit getrieben haben, umzubringen, wenn ſie gleich vollkommen ſatt, und einer ſolchen Beute zur Stillung ihres Hungers gar nicht benöthigt ſind.

Man ſchreibt den Katzen eine Erinnerungskraft zu. Ihr vorzügliches Gedächtniß zu beweiſen, pflegt man folgende Geſchichte anzuführen. Es iſt in den Klöſtern gewöhnlich, die Stunde der Mahlzeit durch den Klang einer Glocke anzukündigen. Die Katze im Kloſter, die auch eher nichts bekam, als bis geläutet wurde, verhörte es niemahls. Eines Tages aber, da man ſie in einer Kammer verſperret hatte, läutete die Glocke für ſie vergebens. Als ſie nun einige Stunden darnach aus ihrem Gefängniſſe befreyet wurde, lief ſie hungerig nach dem Orte, wo man ihr Freſſen hin zu ſetzen pflegte, fand aber nichts. Den Nachmittag hörte man zu einer ungewöhnlichen Stunde läuten; man lief, um zu ſehen, was es wäre, und fand die Katze, welche ſich an den Strick der Glocke angehängt hatte, die ſie, ſo gut ſie konnte, in Bewegung brachte, um eine Mahlzeit für ſich auftragen zu laſſen (**).

Viele

(*) Deſcription des Isles de l'Archipel, par *Dapper*, S. 51.

(**) L'art de deſopiler la rate, Dictionnaire d'Anecdotes; Art. Inſtinct des animaux.

Viele werden dieſer Geſchichte die Glaubwürdigkeit abſprechen, indeſſen überſteigen dieſe Handlungen der Katze nicht die Seelenkräfte derſelben. Denn es gehört zu gedachten Verrichtungen weiter nichts, als: 1. daß die Katze ſich wieder vorſtellte, wenn man das Glöckchen läutete, pflegte ſie auch Freſſen zu erhalten. Dieſes iſt eine Handlung der Seele, die ſo gar Reimarus, der doch die ächte Erinnerungskraft den Seelen der Thiere abſpricht, bewilligen muß, weil ſie weiter nichts erfordert, als die Wieder-Hervorbringung zweyer ehemahls auf einander folgenden Empfindungen, wenn auch die Katze ſich das Vergangene nicht als vergangen vorſtellen ſollte. Das Vergangene, würde Reimarus (*) ſagen, wird in ihrer Vorſtellung wieder gegenwärtig, und erneuert die vorige Luſt oder Unluſt, Neigung oder Abſcheu. Zweytens mußte die Katze ſich vorſtellen, wie Menſchen ehemahls den Strick, woran die Glocke hing, herunter gezogen hatten, und darauf das Läuten erfolgt ſey. Dieſes ſetzt weiter nichts voraus, als eine Reproduction zweyer ehemahls zugleich gehabten Empfindungen. Drittens dachte die Katze: wenn du den Strick bewegeſt, wird wohl auch die Glocke läuten, und Eſſen erfolgen, weil ihr die Vorſtellungen von der Bewegung des Strickes, des Läutens und Eſſens, in Verbindung gewöhnlich waren. Daher ſie ſich an den Strick hing. Alle dieſe Handlungen beweiſen noch nichts Vernünftiges, vielmehr zeigen ſie, daß die Katze die fehlerhafte Vorſtellung gehabt hat, als ob die Bewegung des Strickes und das Klingeln, das Eſſen verurſache, oder darreiche. Indeſſen will ich nicht für die hiſtoriſche Wahrheit der Erzählung ſtehen. Doch iſt auch möglich, daß die Katze zufällig an den Strick geklettert iſt, wie ſie oft zu ſpielen pflegen, ohne daß ſie an das Eſſen, das darauf folgen würde, gedacht hat. Daher dieſes Beyſpiel die wahre Erinnerungskraft, und noch viel weniger die Abſicht, daß ſie durch ihr Verfahren Eſſen bekommen möchte, nicht genug darthut, wenn es auch hiſtoriſch wahr ſeyn ſollte.

Eine andere ähnliche Geſchichte wird ſo erzählt. In einem Mönchskloſter war eine Katze, die ſich einen recht glücklichen Zuſtand zu verſchaffen wußte. Ihr

(*) Von Trieben der Thiere, S. 29.

Ihr fetter Wanſt machte der Küche Ehre, wo man ſie doch faſt niemahls ſahe. Eines Tages hatte der Koch das Mittagseſſen der Väter zurecht geſetzt, und wurde gewahr, daß ihm eine Portion fehlte; er glaubte alſo, daß er ſich verrechnet hätte, und eilte, die nöthige Anzahl voll zu machen. Des andern Tages findet er abermahl eine Portion zu wenig. Diesmahl kommt ihm ſein Verſehen noch ſeltſamer vor, und er denkt, hinführo ſchon beſſer Acht zu geben. Dem zu Folge ſetzt er des andern Tages ſeine Schüſſeln mit der größten Aufmerkſamkeit zu recht, zählt ſie über, zählt ſie noch ein Mahl, bis er gewiß iſt, daß keine fehlt. In dieſem Augenblicke klingt die Glocke der Pforte. Er läuft hin, aufzumachen, ſieht niemand, kehrt zurück, und wünſcht die Glocke ſammt dem Klingelnden zum Teufel. Beſtändig mit ſeinen Portionen beſchäftigt, überſieht er ſie von neuem; ihre Zahl iſt um eine verringert. Was ſoll er von einer ſo plötzlichen Verſchwindung denken? Es war niemand, als er, in der Küche. Den folgenden Tag geht es eben ſo. Wer mag doch wohl die Glocke angezogen, wer mag die Portion weggenommen haben? — Kurz, er beſchließt, ſich auf das Lauern zu legen. Zur gewöhnlichen Stunde hört er klingeln; an ſtatt aber nach der Pforte zu laufen, verſteckt er ſich in eine Ecke, und ſieht die Katze des Kloſters durch das Fenſter herein ſteigen, mit einer bewundernswürdigen Geſchwindigkeit auf den Eßtiſch ſpringen, eine Portion weg hohlen, und gleich auf demſelben Wege wieder zurück kehren. Den Dieb hatte man entdeckt; nun kam es noch darauf an, auch den Klingelnden zu erforſchen. Man verſteckte ſich hinter einem nahe gelegenen Fenſter, und ſah die Katze mit den Pfoten an die Glocke ſchlagen, und augenblicklich nach dem Küchenfenſter zu laufen. Ein ſo beluſtigender Aufzug ward gar bald allen Mönchen

bekannt, und von ihnen beobachtet. Sie hatten viel Vergnügen daran, und um eine ſo gute Gelegenheit, Neugierige herbey zu ziehen, nicht fahren zu laſſen, wurde einmüthig verabredet, daß man in Zukunft zu der gewöhnlichen Anzahl von Portionen, eine hinzu fügen ſollte. Die Katze ſetzte ihr Kunſtſtück ferner fort, und wurde von der Zeit an als ein Mitbruder betrachtet.

Hrn. Hofr. Hennings von den Ahndungen und Viſionen, 2 Th. Lpz. 1783, 8. S. 167, fgg.

Die Katzen beweiſen eine Sorgfalt wegen künftiger Wiederwärtigkeiten, und müſſen demnach eine Vorſtellung von der Zukunft haben. Eine Katze trägt z. B. ihre Jungen von dem Orte fort, wo man ſie geſtöret hat. Kommt ſie zu einem Milch-Topfe, worin gekochte und heiße Milch iſt, ſo wirſt ſie erſt den Topf um, damit die Milch kalt werde, und ſie ſich nicht verbrenne. Sie probiert nicht aus dem Topfe zu ſaufen, wenn ſie gleich bequem dazu gelangen kann, bloß aus Sorgfalt, ſich nicht zu verbrennen. Man hat an einer Katze bemerkt, daß ſie, wenn die Hausthür zu war, von der Straße 3 Ellen hoch an das Fenſter ſprang, und ſich an den Fenſter-Rahmen anhielt, mit den Hinterfüßen anklopfte, und wartete, bis der Bewohner der Stube den einwärts gehenden Fenſterflügel aufmachte; da ſie alsdann in die Stube ſprang. Sie wußte alſo aus der Erfahrung, daß ſie durch dieſe Oeffnung in die Stube kommen konnte, und erwartete wieder ähnliche Fälle, wenn ſie an das Fenſter ſprang.

Hennings, a. ang. O. S. 340.

Es wäre zu wünſchen, daß die Erzählung des Hrn. de la Croix von der Katze unter der Luftpumpe das Gepräge der Wahrheit an ſich trüge, ſo würde es gewiß die Behauptung, daß die Thiere künftige wiedrige Begegnungen von ſich abzuwenden, geſchickte Hinderniſſe in Weg legen könnten, auſſer allen Zweifel ſetzen. Er ſpricht: „Man kennt die Luftpumpe. Eine Luftpumpe iſt eine Art von

Walze, die inwendig einen wohl paſſenden Pumpenſtock enthält, wodurch man die Luft, welche in einem Gefäße von Glas oder Erz enthalten iſt, heraus pumpt, wenn dieſes Glas zuvor auf einen Boden geſetzt, und in dieſem Boden ein Loch gebohret worden, welches mit der Oeffnung dieſer Walze ein Verhältniß hat. Die Naturforſcher bedienen ſich dieſer Maſchine, Verſuche zu machen, die ſehr bewundernswürdig, aber auch für die Thiere, an welchen ſie gemacht werden, ſehr ſchädlich ſind. Ich ſah eines Tages eine Katze in ein ſolches gläſernes Gefäß hinein ſetzen, um eine klare und ſichtbare Wahrheit darzuthun, daß wir ohne Luft und Athemhohlen nicht leben können. Der Naturforſcher hatte ſchon verſchiedene Züge mit dem Pumpen-Stocke gethan. Das Thier, dem in einem Luftkreiſe, der ſich immer mehr und mehr verdünnte, übel zu Muthe zu werden anfing, hatte das Glück, gewahr zu werden, wo die Gefahr her käme. Es ſetzte ſeine Pfote auf das Loch, welches der Luft den Ausgang verſchaffte, und verhinderte auf die Art, daß keine mehr heraus kam. Alle Bemühungen des Naturforſchers waren vergebens, umſonſt zog er den Stock an, denn die Pfote der Katze verhinderte deſſen Wirkung; vergebens ließ er auch wieder Luft in das Gefäß hinein, um das Loch des Bodens zu eröffnen. Denn wenn die Pfote der Katze die Luft fühlte, zog ſie dieſelbe augenblicklich zurück; allein bey dem erſten Zuge des Stockes, der ſie eines Theiles der Luft beraubte, eilte ſie, das Loch wieder zu verſtopfen. Alle Zuſchauer klatſchten dem durchdringenden Verſtande dieſes Thieres Beyfall zu, und man ſah ſich genöthigt, es zu befreyen, um ein anderes an ſeine Stelle zu ſetzen, das weniger Einſichten hatte, und ihnen das grauſame Vergnügen verſchaffte, mit ihren Augen alle Grade, die vom Leben zum Tode führen, durchzulaufen.“

Hennings a. ang. O. S. 380, f.

Zuweilen haben Katzen Anzeigen von Erdbeben gegeben.

In einem Schreiben aus Meſſina wurde, am Ende des Febr. 1783, gemeldet, daß zwey Katzen eines daſigen Handelsmannes, der ſie in ſeinem Hauſe aufgezogen hatte, ein Anzeigen von dem daſelbſt in gedachtem Jahre ſich eräugneten ſchrecklichen Erdbe-

ben gegeben hätten. Aengſtlich ſuchten dieſe Thiere vor der erſten Erſchütterung ſich durch den Fußboden des Zimmers durchzugraben. Da ſie ſich ſo vergeblich bemüheten, öffnete ihnen der Hausherr die Thüre. Bey der zweyten und dritten Thüre, die ſie ebenfalls geſchloſſen fanden, wiederhohlten ſie auch ihre vorige Arbeit; und da ihnen hierauf alle Freyheit verſchaffet wurde, rannten ſie gerade auf die Straße, und aus der Stadt zum Thore hinaus. Der Handelsmann, welcher nun aufmerkſam geworden war, folgte ihnen ebenfalls nach. Auf dem Felde ſah er ſie abermahl wühlen und kratzen. Bald darauf empfand er das ſtarke Beben, und ſah viele Häuſer in der Stadt, nebſt dem ſeinigen einſtürzen; aber eben hierdurch rettete er ſich ſelbſt.

Sollte dieſe Erzählung wahr ſeyn, ſo müßte die Verfahrungsart der Katzen aus ihrem genauen Gehöre oder Gefühle erkläret werden. Denn da es gar wohl möglich iſt, daß unter der Erde manche Bewegungen und manches Getöſe erfolgen, ehe noch das Erdbeben ausbricht, und die Menſchen ſolches bemerken: ſo konnten auch wohl die Katzen durch ihr zartes Gehör, verbunden mit ihrem Gefühle, einige Bewegungen unter der Erde empfinden. Dieſe Empfindung leitete ſie vielleicht auf die Idee einer Gefahr; daher ſie, in den Fußboden zu graben, ſich bemüheten, um theils den Gegenſtand, von welchem die Bewegung her kam, kennen zu lernen, theils um ſich gegen denſelben vertheidigen zu können. Da ihnen jedoch die Thüren geöffnet wurden, ſo ſuchten ſie den ſicherſten Weg, und flohen auf die Straße. Weil ſie aber auch hier ähnliche Bewegungen empfanden, nahmen ſie ihren Weg auf das Feld. Hier fühlten ſie ohne Zweifel noch immer die ihnen drohende und ungewöhnliche Bewegung, weswegen ſie auch hier zu graben ſich bemüheten, um ihrem Feinde gehörig begegnen zu können. –

Zur Gemüthsart der Katzen gehört auch, daß ſie ſchmeichelnd und zuweilen treu ſind. Wenn man ſie ruft, ſchmeicheln ſie ſich an einem an, ſchnurren

 (ſpin=

(ſpinnen), und ſtellen ſich überaus freundlich; daher auch ſchmeichelnde Perſonen mit den Katzen verglichen werden.

Das ſonderbare Beyſpiel der Treue einer Katze in Thorn iſt merkwürdig, da man dergleichen nicht leicht von Katzen anführen kann. Dieſe liebte einen jungen Menſchen, der ſie von Kindheit an um ſich gehabt hatte, dermaßen, daß ſie ſich, als er in eine Krankheit verfiel, nicht von ſeinem Bette weg begab; als er ſtarb, die Leiche nicht verlaſſen wollte; und als man dieſe begrub, ſich betrübt in einen Winkel des Hauſes verbarg, und bald darauf todt gefunden wurde. Das Bild dieſer treuen Katze wird noch bey der Familie aufbewahrt.

Zernecke thorniſche Chronik, S. 362.
Sim. Schulzii obſ. de felis amore erga hominem, ſt. in *Miſc. Nat. Cur.* A. 1675 et 1676, obſ. 162.

Daß Hunde und Katzen einander nicht leiden können, iſt bekannt; daß aber bey einem Hunde die Antipathie ſo gar weit geſtiegen iſt, daß er die fallende Sucht davon bekommen hat, wird von dem Verf. des in Altenburg 1713 heraus gekommenen Diſcurſes über die fallende Sucht folgender Maßen erzählt: „Wie ich denn ſelbſt ein braunes Schoßhündlein gehabt, welches, wenn es eine Katze geſehen, alſobald „die reißende Gicht, und gleich darauf die ſchwere „Noth, bekommen hat.“ Inſonderheit bleiben fremde alte Kater ungern, wo es Hunde gibt; wenn ſie aber in Einem Hauſe geworfen, oder noch ganz jung hinein gebracht und zu den Hunden von Jugend auf gewöhnet worden ſind, thun ſie gut. Es iſt kein Zug in dem Naturelle der Thiere, den der Menſch nicht nach ſeiner Phantaſie abändern und umſchaffen könnte. Er kann die heftigſten Triebe der Thiere, ſelbſt ihre Antipathien unterdrücken, und umgekehrt, ihnen Geſchick zu den kunſtreichſten und doch unnatürlichſten Handlungen beybringen. Was ſcheint un-

unabänderlicher zu ſeyn, als die Gier, mit welcher die Katze Mäuſe und Vögel verzehrt! und doch erzählt Cappeller die Geſchichte eines luzerner Geiſtlichen, bey dem ein Hund, eine Katze, eine Maus, und ein Sperling, zuſammen aus Einer Schüſſel fraßen; und die Geſchichte einer alten Jungfer, die, ihre Einſamkeit zu vertreiben, nicht weniger als 22 ſolcher Tiſch-Genoſſen hatte, die auf das friedlichſte aus einem gemeinſchaftlichen Napfe zuſammen fraßen, und worunter Mäuſe, Katzen, Hunde, Amſeln, Turteltauben, Murmelthiere, Stahre und Kapaune befindlich waren.

Im Gentleman's Magazine wird folgendes Beyſpiel der ſonderbaren Freundſchaft einer Katze und Ratze erzählt. „Vor einigen Jahren bemerkte man bey Hrn. Jac. Greenfield in Maryland, eine ſeltſame Freundſchaft einer Katze und Ratze. Man vermuthete, daß ſie ſo entſtanden wäre. Die Katze hatte Junge, und brachte ihnen oft Mäuſe und andere erbeutete Thiere, und unter dieſen eine junge Ratze. Die Jungen, die eben nicht hungerig waren, ſpielten mit ihr; und wenn die Katze kam ihre Junge zu ſäugen, ſo ſog die Ratze gleichfalls mit. Dieſes wurde von einigen Bedienten bemerkt, die es dem Hrn. Greenfield anzeigten. Er brachte die junge Katzen ſowohl, als die Ratze, die Treppe herunter, und ſetzte ſie auf den Hausflur; und man ſah, daß die Katze die Ratze eben ſo zärtlich wegtrug, als ihre eigene Junge. Dieſer Verſuch wurde ſo oft wiederhohlt, als Geſellſchaft nach dem Hauſe kam, ſo daß viele Zeugen dieſer übernatürlichen Sympathie wurden.

54 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1781, Col. 863, f.

Der Geruch von den Katzen iſt den Pferden ſehr zuwieder. Wenn eine Katze auf einem Wagen iſt, und der Wind von ihr auf die Pferde geht, ſollen dieſelben ſehr müde werden; auch ſo gar ſoll es ein

Pferd merken, und matt werden, deſſen Reiter ein mit Katzenfellen gefüttertes Kleid am Leibe hat.

Zu bewundern iſt es, wie zwiſchen Menſchen und Katzen zum öftern eine ſo ſtarke Antipathie gefunden wird, daß es ihnen angſt und bange wird, der Schweiß über den Leib ausbricht, ja, daß ſie öfters gar in Ohnmacht fallen, wenn ſich eine Katze in der Stube oder in der Nähe befindet, wenn ſie dieſelbe gleich nicht allemahl zu ſehen bekommen. Wer ſich nicht einbilden kann, wie weit die Gewalt einer ſolchen Wirkung ſich erſtrecken ſollte, der wird ſich doch wenigſtens davon überzeugen laſſen, wenn man ihm wahre Geſchichten berichtet.

Die Geuren haben, wie Tavernier meldet, einen ſolchen Abſcheu vor den Katzen, daß ſie ſolche niemahls im Hauſe leiden, ſondern lieber den Unfug leiden, den ihnen die Ratzen und Mäuſe machen.

Bartholin erzählt von einem däniſchen Edelmanne, der ſo ſtark geweſen, daß er Eiſen wie Bley gebogen, und ſich doch auf das äuſſerſte vor den Katzen fürchtete, folgendes: „Ein guter Freund, bey dem er zu Gaſte war, wollte ihn über der Mahlzeit verſuchen, und ließ neben andern auch eine bedeckte Schüſſel, worin eine Katze war, auftragen. Ob nun wohl der Edelmann dieſelbe nicht ſah, ſo wurde ihm doch ſehr angſt, welches der überall von ihm fließende Schweiß bezeugte. Als man nun die Schüſſel aufgedeckt, und die Katze den Kopf hervor geſtreckt hatte, wurde der Edelmann dermaßen entrüſtet, daß er ſeinem Wirthe eine ſo derbe Maulſchelle verſetzte, daß dieſer auf der Stelle todt blieb.

Dem Könige von Frankreich, Heinrich III. waren die Katzen ſo zuwieder, daß er an keinem Orte bleiben konnte, wo ſich eine befand.“

Von Paris wurde unter d. 31 Jan. 1721 folgendes gemeldet: „Weil der König vernommen hatte, daß dem Herzoge von Noailles, der die Hauptmanns-Stelle bey der Leib-Garde bekleidet, die Katzen dergeſtalt zuwieder wären, daß er in eine Ohnmacht falle, ſo oft er nur eine zu Geſichte bekäme: als wollte er verwichenen Sonntag (d. 26 Jan.) einen Verſuch thun, und warf zu dem Ende eine

Katze auf gedachten Herzog, welcher alsbald rückwärts zu Boden fiel, und ſo kraftlos wurde, daß man ihn in einer Sänfte nach Hauſe tragen mußte.“

Folgende merkwürdige, aber doch faſt unglaubliche, Geſchichte erzählt der engliſche Zuſchauer. „Ein gewiſſer Menſch, der eine Antipathie gegen die Katzen hatte, ging eben auf der Straße, als ihn ein großer Platzregen überfiel, der ihn nöthigte, in das nächſte Haus zu gehen, und in der Hausthüre den Regen abzuwarten. Er hatte nicht lange geſtanden, als ihn plötzlich eine Ohnmacht ankam. Als er die Urſache davon unterſuchte, fand er, daß er unter einem Schilde ſtand, welches über der Hausthüre angemacht war, und worauf man die Geſtalt einer Katze abgebildet hatte.“

Jo. Lud. Hannemanni obſ. de antipathia cum felibus, ſt. in *Miſc. Nat. Cur.* Dec. II. A. II. obſ. 50.

In einigen Gegenden von Aegypten wurde die Katze ſehr hoch gehalten und verehret. Man bethete ſie unter ihrer natürlichen Geſtalt, oder auch unter der Figur eines Menſchen mit einem Katzen-Kopfe, an. Derjenige, welcher aus Unvorſichtigkeit oder mit Vorſatze eine Katze tödtete, wurde auf das härteſte geſtraft. Es wurde dieſes Thier daſelbſt für das Sinnbild der Iſis oder des Mondes angeſehen. Man glaubte, daß ſich zwiſchen dieſem Thiere, und dem Monde, ſehr viele Aehnlichkeit fände. Darunter rechnete man vornehmlich dieſe, daß man in den Gedanken ſtand, es werfe ſo viele Junge, als Tage in einem Monden-Jahre wären. Man ſetzte noch hinzu, daß die Würfe dieſes Thieres, nach der natürlichen Progreſſion der Zahlen, von der einfachen bis auf 28 gingen; d. i. daß es das erſte Mahl nur 1 Junges, das zweyte Mahl 2, das dritte Mahl 3 bringe, und ſo weiter fort, bis die Zahl der 28 voll wäre. Dieſes abgeſchmackte Mährchen erzählt Plutarch (*), ohne es zu wiederlegen. Allein, die

(*) *Plutarch.* de Iſide & Oſiride.

bey den Aegyptiern eingeführte Verehrung der Katzen, hatte nicht die Einfalt der Regierung, ſondern bloß die Erhaltung ihrer wohl gefüllten Korn-Speicher zum Grunde.

Fig. 2004 a) und b), ſind hierher gehörige ägyptiſche Alterthümer, aus des Hrn. Grafen Caylus Samml. von ägypt. hetrur. griech. und röm. Alterthümern.

Die Höhe der Katze, Fig. 2004 a), beträgt nur 22 Lin. Dieſes Thier iſt mit keinem Sinnbilde begleitet; nichts deſto weniger ſtellt es doch eine Gottheit vor.

Die Vorſtellung der zweyten Katze, Fig. 2004 b), iſt emblematiſch, und mit verſchiedenen abergläubigen Sinn-Bildern vermengt, die wir zwar nicht erklären können, die uns aber doch einen Beweis geben, daß man dieſes Thier göttlich verehret habe. Dieſes kleine Erz hat 32 Lin. in der Höhe. Der Fuß an demſelben iſt ſo gemacht, daß es von einem andern cylinderförmigen Körper getragen werden konnte.

Diſſertation ſur la prééminence des Chats dans la ſocieté ſur les autres animaux d'Egypte, ſur les diſtinctions & privileges, dont ils ont joui perſonellement, ſur le traitement honorable, qu'on leur faiſoit pendant leur vie, & des monumens & autels, qu'on leur dreſſoit après leur mort; avec pluſieurs pieces curieuſes, qui y ont raport. à Rotterd. 1741, gr. 8.

Merkwürdig iſt es auch, was de la Porte von der Hochachtung der Muhamedaner für die Katzen ſchreibt. Man treibt, ſagt er, den Eifer für dieſe Thiere ſo weit, daß, wenn ein Soldat aus dem Kriege nach Hauſe kam, er allemahl Katzen und Falken mitbrachte, wenn er auch ſelbſt nichts zu leben hatte. Wenn ein Hausvater ſein Haus in Flammen geſehen hätte, würde er es haben brennen laſſen; er würde ſeine Kinder eher vergeſſen, und nur geſucht haben, ſeine Katze zu retten. Man ſieht noch heutiges Tages mehr als Ein Hoſpital, zum Beſten dieſer Thiere geſtiftet. Dieſe Denkungsart ſcheint ſich auf die Fabel zu gründen, daß Muhamed, als er einſtmahls ſtudiert hatte, und ihm eine Katze auf ſeinem Rock-Aermel eingeſchlafen war, er aber eilends zu Abwartung

ung ſeines Gottesdienſtes gehen müſſen, er ſich den Aermel vom Rocke habe abſchneiden laſſen, um nicht die Katze in ihrer Ruhe zu ſtören. Unſtreitig würde Muhamed, in ähnlichen Fällen, auch heut zu Tage noch getreue Nachfolger finden; denn es gibt ſehr viele Menſchen, welche die Katzen mit einer wirklichen Art von Leidenſchaft lieben. Dieſe Katzen-Freunde (Galeophilus), welche die Katzen immer um und bey ſich haben, und die man im Spotte Katzenmelker zu nennen pflegt, begnügen ſich nicht damit, ihre Katzen auf den Schooß zu nehmen, ſie aus der Hand freſſen zu laſſen (*), ſie zu liebkoſen, zu ſtreicheln, oder zu küſſen; ſondern ſie treiben die Zärtlichkeit bis zur äuſſerſten Thorheit, nehmen ihre Katzen mit in das Bette, laſſen ſie ohne Bedenken in ihren Armen ruhen, warten ſie mehr als ihre Kinder, und ſetzen wohl gar nach dem Tode eine Summe zur Unterhaltung der verwaiſten Lieblinge aus. Dieſe thörichte Leidenſchaft wird gemeiniglich von den Aeltern auf die Kinder erblich fortgepflanzet, und von dieſen mit gleichem Eifer unterhalten.

Drexel gedenkt einer reichen Frau, welche in ihrem Teſtamente ihren Katzen 5000 Rthlr. vermacht hatte, damit ſie nach ihrem Tode nach Standesgebühr davon leben könnten. Einer andern adeligen Katzen-Mutter erwähnt Guarinoni, welche in ihre Katze dermaßen verliebt war, daß ſie derſelben in ihrem Teſtamente zu deſto beſſerer Unterhaltung, über 500 Gulden vermachte.

Am 23 Jan. 1785, ſtarb zu Nürnberg, D. Jo. Eph. Deneufville, älteſter Advocat daſelbſt, im 88 Jahre ſeines Alters. Er war nie verheurathet, aber ein überaus großer Liebhaber von Katzen. Dieſe hat er daher auch in ſeinem letzten Willen nicht vergeſſen. Er legte demſelben einen Zettel bey, in welchem er verordnete, daß diejenige Per-

(*) Des griechiſchen Kaiſers Conſtantin Monomachus Gemahlinn, ließ ihre geliebte Katze, der ſie den Nahmen Mechlempe gegeben hatte, nicht anders als aus einem goldenen Servies bey Tiſche bedienen.

Perſon, welche ſeine Katzen, ſo lange ſie leben, pflegen und verſorgen würde, wöchentlich 12 Kreutzer für jedes Stück (es waren ihrer ſechs,) bekommen und freye Wohnung haben ſolle. Hier iſt die letzte Willensverordnung ſelbſt:

Meiner Köchinn Anna Roſtin verſchaffe ich in meinem Teſtamente 25 fl., und das Bett, worin ſie gegenwärtig ſchläft. Ich willige ihr auch ferner, alleine Zinsfrey in meinem Hauß zu wohnen und zu bleiben, den obern Gaden zu beſitzen, meine 6 Kazen in der Verſorgung und Unterhaltung zu haben, wofür ſie für jede die Woche 12 Kreuzer, und alſo für alle zuſammen die Woche 1 fl. 12 kr. bekommen ſoll. Nächſtdeme wird ihr alle Vierteljahr 4 fl. Holzgeld, ſomit das Jahr 16 fl. gegeben, damit dieſe armen Thiere im Winter nicht erfrieren. Ferner ſoll ihr auch dafür, daß Sie Wart, Sorgfalt und Pflege für die Kazen hat, damit keine verunglückt, auch das Hauß auſſer denen verlaſſenen Gemächern in beſtändiger Sauber- und Reinlichkeit erhält, jährlich 12 fl. gegeben werden. Wann nun eine von ihnen crepirt, ſo hört auch das Koſtgeld mit Ausgang derſelben Woche für ſie auf; wenn ſie ſo lange ihr Leben behalten, welches aber nicht wohl zu vermuthen, weilen einige davon ſchon alt ſind, ſo ſoll dieſes 8 Jahr dauern, als bis dahin das Hauß nicht verkauft werden darf. Nach deren Ablauf oder noch ehender, wenn etwa nur noch eine oder zwo übrig wären, die Roſtin die allenfalls noch übrigen 1 oder 2 Stück mit ſich in ihre Wohnung, Koſt und Verpflegung nehmen, und vor eine die Woche 24 kr., ſo lange ſie leben, bekommen ſolle, wobey ſie aber auf das verbindlichſte zugeſagt und verſprochen, nicht nur beſagte Kazen mit dreymahligen Eſſen des Tags, wie bis anhero, zu verſehen, ſondern auch, wenn eine davon crepirt, nicht etwann an deren Stelle eine andere frembde in das Hauß thun, ſondern es ſogleich demjenigen Herrn, ſo ihr alle Wochen den Gulden und 12 kr. giebt, und 4 fl. vierteljährig auszahlt, ſammt den jährigen 12 fl., anzuzeigen, damit das Koſtgeld abgezogen wird, und durchaus keine Gefährde darinnen zu begehen, oder an dem Hauß etwas zu ruiniren, oder zu verderben. Immaſſen auſſerdeme ſie ſogleich aus dem Hauß geſchaft, und dieſe ganze Verordnung nach

Gut-

Gutbefinden des Herrn *Executoris*, oder wenn deren zween wären, deren beeden Herren *Executorum* auf jemand andern verwendet werden ſoll, wie ich mir denn ohnehin vorbehalte, dieſes alles zu ändern, auch jemand andern zuzuwenden, oder gar aufzuheben, ſo lange ich lebe, ſonſt aber bekräftige deſſen Inhalt mit eigner Hand und Pettſchaft, erſuche auch zum Ueberfluß meinen großgünſtig hochgeneigteſten Herrn *Executorem*, hierüber alſo wie über das ganze Teſtament unverbrüchlich zu halten. Wie ich denn auch der Jungfer Margareta R. und Jungfer Kunigunda M. etwas in meinem Teſtament zuwende, zu dem Ende, daß ſie zuweilen, weil Sie meine Kazen kennen, in mein Hauß ſo oft es Ihnen gefällig kommen, nach Ihnen ſehen, und wenn ſie etwas ungleich oder dieſer Verordnung wiedriges wahrnehmen ſolten, es ſogleich dem oder denen Herren, ſo darüber geſezt ſind, anzeigen, und auf deſſen Abſtellung dringen ſollen. Und wofern ſich die Roſtin dagegen ſetzen oder loſe Worte darüber ausſtoßen würde, ſogleich jemand anders an ihre Stelle genommen werden ſoll.

Zur Sicherheit der Kazen, damit keine ohne Liederlichkeit der Roſtin verloren werden kann, ſoll auf der obern Stiege eine Thür gemacht werden, und weilen im dritten Gaden kein heimliches Gemach befindlich iſt, muß ſie ſich eines Nachtſtuhls bedienen, welchen ich ihr hierzu auch ſchenke, und der Unrath der Erforderniß gemäs hinunter in die Miſtſtätte getragen werden; welches auch, weilen es nur eine Perſon iſt, eine ſchlechte *Incommodité* verurſacht. Der Leibich ſoll meine Schuhe, Stiefeln, und Pantoffeln, nebſt 12 fl. an Geld zu einem Angedenken nach meinem Tode haben.

Nürnberg, den 20 Dec. 1784.

(L.S.)

J. C. de Neufville. Dr.

Noch unbegreiflicher klingt, daß zu Paris eine gewiſſe Marquiſe ſich aufgehalten haben, und in einem Gewölbe an 40 Katzen gehalten haben ſoll, denen ſie, im Falle eininiger Verbrechen, etliche von ihrem Geſinde Preis gegeben habe.

Hr. D. Bahrdt verſichert, in ſeinem Ketzer-Almanach, daß Hr. D. Joh. Fr. Teller, in Zeitz, 23 Katzen hielte; Letzterer aber verſichert jenem, (im 6 Band der Anekdoten für Prediger, Lpz. 1785, gr. 8.) daß er nicht recht gezählt habe; denn damahls, als Hr. B. ihn in ſeinem Hauſe beſucht hätte, wären 24 Katzen da geweſen, und Hr. B. habe ſich nicht mitgezählt.

Die Römer lieben inſonderheit die Katzen. Dieſe Thiere werden in Rom auf eine beſondere Art gefüttert, dergleichen man nicht leicht an einem andern Orte finden wird. Die Abdecker, oder gewiſſe Männer, welche das Fleiſch umgefallener Pferde und anderer Thiere von ihnen kaufen, tragen ſolches in Stücken an Stangen, die an beyden Enden damit beſteckt ſind, durch die Straßen. Sie haben ihr gewiſſes Geſchrey, welches die Katzen ſehr genau kennen. Kaum läſſet ſich ein ſolcher Kerl hören, ſo kommen aus allen Gebäuden die Katzen zuſammen, und ſtellen ſich in die Thüre; da ihr Wohlthäter ihnen alsdann auf beyden Seiten Stücke Fleiſch zuwirft. Sie ſind aber ſo abgerichtet, daß ſie nicht auf ihn zuſpringen. Wer ſeine Katzen ſo füttern laſſen will, bezahlt monathlich eine Kleinigkeit dafür.

Volkmann's Nachr. von Italien, 2 B. Lpz. 1777, gr. 8. S. 849, f.

Das ganze Wachsthum der Katzen, iſt in 15 bis 18 Monathen vollendet, daher ſind ſie, gedachter Maßen, auch ſchon vor Ablauf des erſten Jahres im Stande, ſich zu vermehren. Sie können auch das Vermehrungsgeſchäft bis zu ihrem Tode ungehindert fortſetzen. Sie leben gemeiniglich 9 bis 10 Jahr, und, wenn ſie verſchnitten werden, noch länger. Indeſſen haben ſie ein zähes Leben, ſtärkere Nerven und mehr natürliche Lebenskräfte, als Thiere, denen ein ſpäteres Lebensziel geſetzt iſt.

Daß die Katzen auch Krankheiten unterworfen ſind, iſt kein Wunder; ſonderbar aber iſt es, daß ſie

faſt

faſt eben dieſelben, wie die Menſchen, zu leiden haben; wie ſie denn unter andern ſehr vom Huſten, wie auch vom Erbrechen (*) geplagt ſind, und in den Actis eruditor. v. J. 1699, ein Beyſpiel angeführt wird, daß eine Katze an den Franzoſen gelitten, und eb. daſ. v. J. 1701, zwey andere Katzen die Kinder-Pocken von ihrer Herrſchaft geerbet haben, und daran geſtorben ſeyn. In die Zeit des Laur. Joubert, welcher 1578 gelebt hat, fällt die Epoche einer epizootiſchen Krankheit, welche zu Paris die Katzen betraf. Zu den anſteckenden Krankheiten, wozu die Katzen geneigt ſind, und welche für ſie faſt allezeit tödlich ſind, gehören inſonderheit die Wuth und die Krätze. Eine wüthende Katze, welche jemanden beißt, inoculirt eben ſo ihr Gift, und mit eben der Leichtigkeit, als ein Hund in demſelben Falle; ſ. Th. XXVI, S. 484, fgg.

Zu Lauſanne wurde Hr. Gentil, Marquis de Langallerie von einer Katze gebiſſen. Er ſog in der Eile das Blut mit ſeinem Munde aus der Wunde, ehe er noch daran dachte, ob das Thier auch wohl wüthend geweſen ſey, brauchte nachher aber allerley Mittel wieder den Biß. Allein 4 Wochen darauf empfand er bey einer Abendmahlzeit einen ſolchen Ekel vor Eſſen und Trinken, daß ſeine Freunde ihm den Rath ertheilten, zu Hrn. Tiſſot zu gehen. Er that es, aber zu ſpät. Er ſtarb zwey Tage nachher in den ſchrecklichſten Zuckungen.

Gaz. ſalut. v. J. 1773.
Berl Samml. 6 B. 6 St. S. 592.

Man hat in Paris, 1774, zwey Perſonen an der Waſſerſcheu, nach dem Biſſe einer tollen Katze, ſterben geſehen.

Obſervation d'une morſure d'un chat enragé, par Mr. *Saviard*, ſt. in Deſſen *nouveau recueil d'obſſ. chirurgicales*, à Par. 1702, 8. Obſ. 100, S. 412 — 422.

Von tollen Hunds- Katzen- und Wolfs-Biſſen, und von der daraus entſtandenen hydrophobia, ſ. 31 Verſ. der bresl. Samml. Jan. 1725, Cl. 4, Art. 13.

Ge. Tob. Dürrii obſ. de hydrophobia felina vltra annum occultata, ſt. in *Miſc. Nat. Cur.* Dec. III, A. 7 & 8, obſ. 148.

Franc.

(*) *Phil. Frauendörfferi* obſ. de vomitu habituali cati domeſtici, ſt. in den *Miſc. Nat. Cur.* Dec. III. A. V, obſ. 13.

Franc. Balth. de Lindern obſ. de hydrophobo a fele demorſo, ſt. im *Comm. litter. Nor.* A. 1735, hebd. XI, n. 2, S. 81, f.
Joſ. Lanzoni obſ. de fele rabida, ſt. in *Jo. Jac. Mangeti Bibl. chirurg.* To. III. Genev. 1721, f. S. 578. und in *Lanzoni Opp. omn.* Lauſann. 1738, gr. 4. To. II. S. 523.
Corn. Stalpartii van der Wiel obſ. de morte ex rabidae felis morſu, vbi ſimul de Hydrophobia & Tarantulae ictu agitur, ſt. in Deſſen *obſſ. rarior.* Cent. I. Leidae 1727, 8. obſ. 100, S. 400 — 462.

Doch hat man auch Beyſpiele, daß der Biß wüthender Katzen ohne Waſſerſcheu geblieben, und glücklich geheilt worden iſt.

Alex. Pet. Nahuys obſ. de morſibus felis rabidae feliciter, absque inſequente hydrophobia, curatis, ſt. in *Nov. Act. phyſ. med. Acad.* N. C. To. V. Norimb. 1773, 4. Obſ. 3, S. 12 — 15.

Die Wuth der Katzen iſt aber unter dieſen Thieren nicht ſo gemein, als eine gewiſſe bösartige Krätze, welche ſie in kurzer Zeit umbringt.

Im J. 1682 bemerkte man eine ſolche Krätze in Weſtphalen, welche 2 Jahre lang anhielt, und das Geſchlecht der Katzen einige Meilen weit faſt gänzlich ausrottete. Man findet die Beſchreibung davon in den Ephem. Nat. Cur. Dec. I. A. 3, 1672. obſ. 140. Dieſe Krätze nahm den Kopf, und beſonders die Ohren, ein, und ging nicht weiter als bis an den Hals. An den Augen erſchien ein beſonderer Flecken, der ſie aber doch nicht an dem Sehen hinderte. Das Auge ging hierauf in Vereiterung. Das Thier war dabey allemahl ſchläfrig. Dieſe Seuche verbreitete ſich aus einem Hauſe in das andere. Das beſte Mittel dawieder war dieſes, wenn man die krätzigen Stellen der Katzen mit Wallrath ſchmierte.

Daß die Katzen, wenn ſie die Ratzen auffreſſen, die Darrſucht bekommen, und was dagegen zu gebrauchen ſey, iſt bereits oben, S. 212, vorgekommen.

Das Fleiſch der Katzen ſcheint hart zu ſeyn, und hat man bey uns, daſſelbe zu eſſen, einen Abſcheu. In Spanien, Frankreich, Holland, Brabant und Ireland aber eſſen einige Leute daſſelbe, und halten es für ſo gut, als Kaninchen- oder Haſen-Fleiſch. Auch die Chineſer ſpeiſen daſſelbe. Auf der Goldküſte ge-

hören

hören die Katzen unter die Leckerbiſſen. Doch müſſen, wie Gesner ſchreibt, dieſelben 2 oder 3 Tage an die Luft gehänget werden, damit ſie etwas mürbe werden, und den wiedrigen Geruch verlieren.

Man hat zwar hin und wieder Beyſpiele, daß Leute, ohne Schaden, Katzen gegeſſen haben. In der Belagerung von Wien, im J. 1683, wurden alle Katzen gegeſſen, ob gleich keine große Noth in der Stadt war. Da Herzog Bernhard Breiſach belagerte, und eine Ratze für einen Gulden verkauft wurde, mußten auch alle Katzen herhalten, und Wildbret heißen. Als K. Chriſtian III. Kopenhagen ein ganzes Jahr belagerte, und dadurch eine große Hungersnoth entſtand, mußten ebenfalls die Katzen zur Speiſe dienen, ob ſie ſchon ſehr theuer waren; wie denn damahls eine Gans 1 Thlr., ein Par Tauben 1 Thlr., eine Katze 1 Gulden ꝛc. galt. Hingegen erzählt Vogel (*), daß zu Leipzig 1523, zwanzig Schulknaben, nebſt dem Cantor, Organiſten und noch einigen Perſonen, von einer Katze gegeſſen haben, hierauf krank geworden, und die meiſten geſtorben seyn. Es hätten auch, nach Kircher's Berichte, drey Jünglinge aus der Schweitz nach Hauſe kehren wollen, weil ſie aber unter Weges mit einem Wirthe in Streitigkeit gerathen wären, ſo hätte derſelbe, um ſich zu rächen, eine Katze raſend gemacht, und ſie ihnen gebraten zum Eſſen vorgeſetzt, welche ſie auch für ein Kaninchen gegeſſen hätten. Nach der Mahlzeit aber, als ſie ſich auf den Weg gemacht hätten, wären ſie alle drey unſinnig geworden, hätten wie die Katzen geſchrien, und etliche, die ihnen begegnet, wie die Katzen angefallen; nachdem ſie endlich gefangen und gebunden worden, ſeyn ſie innerhalb wenig Stunden geſtorben.

Das noch mit ſeinen Haaren beſetzte Fell, wird, ſo wie das Fell der wilden Katze, von den Kürſchnern nicht allein zu verſchiedenen Gattungen von Unterfutter, vornehmlich zu Müffen und Verbrämungen, ungefärbt, verarbeitet, ſondern auch zuweilen wie Zobel gefärbet. Doch gebrauchen die Kürſchner die Felle von zahmen Katzen weniger, weil dieſelben das Kaſtani-

(*) In ſeinen leipziger Annalibus, Bl. 89.

ſtanienbraun oder Schwarz nicht wohl annehmen wollen. Die Pelzhändler führen die Katzenfelle zugleich mit dem übrigen Rauchwerke. Vor andern werden die Felle von den Cyper- und wilden Katzen ſehr geſucht. Frankreich liefert von dergleichen Katzenfellen eine große Menge; man bringt ſie auch häufig aus andern Ländern, inſonderheit aus Moscau, Spanien und Holland, welche ſehr beliebt ſind. Die Chineſer kaufen von den Ruſſen gemeine Katzenfelle von allerley Farben, das Stück für 14 Kopeken; nach den Farben ſortierte, und ſackweiſe genähete Katzenrücken für 2 Rubel, und ſchwarze bis 15 Rubel.

Von den Katzen-Därmen werden Saiten gemacht.

Den mediciniſchen Gebrauch der Katzen, und ihrer Theile, hat D. Becher in folgende Verſe gezogen:

Von ſchwarzen Katzen iſt die Nachgeburt, das Blut,
Das Fell, das Fett, der Kopf und Koth zu vielem gut.

Die Nachgeburt, am Halſe getragen, ſoll das Geſicht ſtärken. Das Blut, inſonderheit das unter dem Schwanze, wollen Einige in der fallenden Sucht für ſehr gut halten, Andere aber behaupten das Gegentheil.

Zu Breslau, meldet Weinreich (*), wurde einer Jungfrau, welche bey Hinrichtung eines Mörders die fallende Sucht bekam, Katzenblut zu trinken gerathen. So bald ihr aber dieſes beygebracht war, veränderte ſie ihre Natur, und nahm allmählich Katzen-Art an ſich. Sie mauete wie eine Katze, und ſuchte im Hauſe die Mäuſe und Ratzen; doch ſchadete es ihr nichts am Leben, ſondern ſie wurde endlich von dieſem Uebel befreyet.

Das Fell ſoll für einen erkälteten Magen; der Kopf zu Aſche gebrannt, für Augenweh; der Koth wie-

(*) In ſeinem Buche von den Mißgeburten, Cap. 15.

wieder das Podagra, und der Urin wieder die Taubheit dienen. Die Leber gebrannt, und zu Pulver gerieben, ſoll die Steinſchmerzen lindern, und die Galle die todte Frucht abtreiben. Es ſoll auch, wie Galenus ſagt, ihr Fleiſch, aufgelegt, Pfeilſpitzen und Dörner, die in dem Leibe ſtecken, ausziehen. In der Kolik ſoll weißer Katzenkoth mit warmen Wein eingenommen, und für den Wurm an den Fingern derſelbe Koth darum gebunden, zumahl wenn man ihn mit Honig und Weitzenmehl vermiſcht, dienlich seyn. Für die Kopfſchmerzen in Fiebern, ſoll man eine Katze aufſchneiden, und auf den Kopf, den man vorher abgeſchoren hat, legen, doch ſo, daß ſie nur höchſtens 3 Stunden liegen bleibe, damit nicht von dem Eingeweide einiger Geſtank verurſachet werde. Unter dem gemeinen Volke iſt es ſehr gewöhnlich, eine Katze durch den Rücken zu hauen, und ſie wieder das Seitenſtechen ganz heiß auf die ſchmerzhafte Seite zu legen, und ſie 14 bis 18 Stunden liegen zu laſſen, bis der Geruch davon dem Kranken unerträglich iſt. Ettmüller verſichert, daß das Decoct von einer lebendigen Katze mit Waſſer, bis das Fleiſch von den Knochen los geht, die kranken Thiere heile, wenn man ihnen dieſes Decoct zu ſaufen gibt. Man findet in den Eph. Nat. Cur. Dec. III. A. 1, S. 91, eine Obſervation von D Ledel, welcher erzählt, daß ein junges Mädchen von einem hartnäckigen Tertian-Fieber befreyet worden ſey, indem ſie Milch getrunken, worin man eine Katze gewaſchen hatte. Lemery verſichert, daß das Ohr von einer lebendigen Katze den Fingerwurm zertheile, und ihn weiter zu gehen verhindere, wenn man den Finger täglich zum öftern in ein Katzenohr ſteckt, und jedes Mahl eine Viertel-Stunde darin läſſet. Das Herz der Katzen ſoll von der Wirkung ſeyn, daß, wenn man es einem Hunde zu

zu freſſen gebe, derſelbe einem überall nachfolgen müßte.

So vielfältig nun der Nutzen der Katzen iſt, ſo vielfältig iſt auch der Schade, welcher öfters von ihnen entſteht, und die unerkannte Gefahr, die man von ihnen zu befürchten hat. Ob gleich dieſe Thiere, beſonders, ſo lange ſie jung ſind, viel artiges und ſchmeichelhaftes an ſich haben, ſo bemerkt man doch an ihnen eine gewiſſe heimliche Tücke, die falſcheſte Gemüthsart, und ein ſehr verkehrtes Naturell, welches ihnen angeboren iſt, welches im Alter noch ärger wird, und ſich bloß unter dem Zwange, worin die Zucht ſie erhalten muß, verbirgt. Aus offenbaren und gebornen Räubern macht man aus ihnen, durch die beſte Zucht, höchſtens nur folgſame, ſchmeichelnde Betrieger. Sie beſitzen eben ſo viel Geſchicklichkeit und Argliſt, eben ſo viel Neigung Schaden zu thun und Spitzbübereyen auszuüben; ſie wiſſen ihre Schliche und Abſichten eben ſo geſchickt zu verbergen, als die ärgſten Betrieger. Sie verſtehen, ſo gut als dieſe, die Gelegenheit auszuforſchen, abzuwarten, und zu Ausführung eines boshaften Streiches den ſchicklichſten Augenblick zu wählen, ſich hernach durch die Flucht vor der Strafe zu retten, und ſich eher nicht wieder ſehen zu laſſen, als bis man ſie ruft. Sie lernen ohne Mühe geſellſchaftliche Gebräuche, aber nie geſellſchaftliche Geſinnungen. Ihr ſchmeichelndes Weſen iſt nur ein betrieglicher Schein, welcher ſich in ihren verdächtigen Bewegungen und zweydeutigen Blicken verräth. Nie werden ſie einer Perſon, der ſie ſchmeicheln, gerade in das Geſicht ſehen. Aus Mißtrauen oder natürlicher Falſchheit nähern ſie ſich ihr durch allerley Umwege. Sie bewerben ſich um Liebkoſungen, gegen welche ſie doch nur in ſo fern empfindlich ſind, als dieſe ihnen Vergnügen machen. Welch ein Unterſchied

ſchied alſo zwiſchen einer Katze, und einem treuen Hunde, welcher bloß für die Perſon ſeines Herren empfindet! da hingegen die Katze nur für ſich zu empfinden, bloß auf Bedingungen zu lieben, und nur deswegen Umgang zu ſuchen ſcheint, um denſelben zu mißbrauchen.

So luſtig die Katzen ſind, ſo grimmig ſind ſie hingegen wieder. Daher ſie auch bey den Muttermördern und Kindermörderinnen als Scharfrichter mit gebraucht worden ſind.

Im 4 Th. der churſächſ. Conſtitution ſteht ausdrücklich, daß, wenn es ſich begäbe, daß Aeltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Aeltern, oder Eheleute einander böslich ermordeten, der Thäter in einen Sack, nebſt einem Hunde und Affen, oder, ſtatt deſſen, nebſt einer Katze, einem Hahne, auch einer Schlange, geſteckt, in das Waſſer geworfen und ertränket werden ſolle.

Als auch im J. 1641, Ibrahim Hozi, oberſter Baſſa oder Präſident der Regierung zu Algier, wegen ſeiner Untreue hingerichtet wurde, hat man ſeine liebſte Frau folgender Maßen hingerichtet. Man ſteckte ihr in ihre Unterhoſen eine lebendige Katze nebſt zwey Ratzen, band nachher die Oeffnung feſt zu, und ängſtete hierauf dieſe Thiere von auſſen, welche das arme Weibsbild jämmerlich zerkratzten und zerbiſſen, daß ſie nach etlichen Stunden des Todes war. Wie denn die Katzen ihre Grimmigkeit erſt recht zeigen, wenn ſie zur Verzweiflung gebracht werden, daß ſie ihren Feinden nicht mehr entgehen können.

Sie ſind aber auch falſch und heimtückiſch, und kratzen oder beißen währendem Spielen, ehe man es ſich verſieht.

In der Kirche S. Maria del Popolo, zu Rom, findet man bey der dritten Säule linker Hand, wenn man in die Kirche geht, das Grab eines Spaniers, der vom Biſſe ſeiner Katze, mit welcher er ſcherzte, geſtorben iſt. Die Grabſchrift iſt auf dem Fußboden in einem Marmorſteine mit folgenden Worten zu leſen:

Hoſpes diſce novum mortis genus, improba Felis
Dum trahitur, digitum mordet, & intereo.
Franciſcus Tovar Valliſoletanus J. U. D.

— — — — — — —

fil o dilecto.

Die Katzenbiſſe heilt man, wenn Werg, in Wein geweicht, darüber gelegt wird.

Joſ. Lanzoni obſ. de icteritia a morſu felis, ſ. in den *Act. phyſ. med. Acad.* N. C. Vol. I, obſ. 96.

Man weiß, daß die Katzen für die Kinder in der Wiege ſehr nachtheilig werden können, weil ſie oft ſich auf ihr Geſicht gelegt und dieſelben im Schlafe erſtickt haben.

In dem Dorfe Hohndorf, im ſchleſiſchen Fürſtenthume Jauer, wurde noch vor kurzem (im Jan. 1786) ein Kind von 12 Wochen von einer Katze erdrückt. Des Nachts hörte die Mutter das Kind ſchreyen, und jagte die Katze, die auf dem Kinde lag, von der Wiege, aber nicht zur Stube hinaus. Des Morgens fand ſie nun die Katze wieder auf dem Halſe des Kindes liegen, und das Kind war erſtickt.

So gar erwachſene Perſonen haben ſich, um ihrer ſelbſt willen, immer vor dieſen Thieren in Acht zu nehmen, weil ſie von Natur eiferſüchtig, rachgierig, boshaft, heimtückiſch und verrätheriſch ſind.

Man erzählt Beyſpiele der Eiferſucht und Rache, wovor das Mitleiden erzittern muß. Ein einziges mag zur Warnung für alle zärtliche Katzenfreunde hinreichend ſeyn. Es betrifft einen franzöſiſchen reformirten Prediger, Nahmens Mariette, welcher um der Religion willen ſeine Zuflucht nach England nahm.

Dieſer Prediger hatte ſeinen Wohnplatz in Canterbury aufgeſchlagen, wo er nach ſeiner Bequemlichkeit leben konnte, beſonders da ihm der Erzbiſchof daſelbſt einen ganzen Kirchſprengel anvertrauet hatte. Ob es ihm gleich nicht unterſagt war, ſich zu verheurathen, war er doch nie zu einer ſolchen Veränderung geneigt geweſen. Sein einziges und größtes Vergnügen war eine große Katze, die er ſchon 10 bis 12 Jahr, unter beſtändigen Liebkoſungen an ſich gewöhnet hatte. Er hägte für dieſes Thier auſſerordentlich

viel

viel Neigung; und wenn keine Fremde bey ihm ſpeiſeten, gab er ihr auf einem beſondern Teller immer dieſelben Leckerbiſſen, wovon er ſelbſt ſpeiſete. Dieſer gefährliche, von ſeinem Herrn allzu ſehr verzärtelte Liebling war zur Dankbarkeit allein Urſache an dem kläglichen Ende dieſes Predigers. Unglücklicher Weiſe mußte ſein Bruder, der ihn eben beſuchte, einen traurigen Zeugen ſeiner Todesart abgeben. Von ihm hat man auch die Erzählung, bey ſeiner Zurückkunft aus England, ſo gehört, wie er ſie mit angeſehen hat, und wie ſie hier im Auszuge folgt.

Hr. Mariette hatte von ſeinen benachbarten Amtsbrüdern einſt viele zu einer Mittagsmahlzeit eingeladen. Sein Bruder war bey dieſem Schmauſe zugegen. Die Gäſte wurden herrlich bewirthet, und an einem wohl genutzten Ueberfluſſe von Wein ließ es der Wirth bey dieſer Gelegenheit nicht fehlen. Die erwähnte Katze, der verzärtelte Liebling des Hrn. Mariette, hatte die großen Anſtalten zur prächtigen Bewirthung der Gäſte in der Stille mit angeſehen, und geglaubt, man würde ihr auf einem beſondern Teller von allen Leckerbiſſen, eben ſo richtig, zu koſten geben, als ſie es bisher von ihrem Herrn gewohnt war. Allein Hr. M. war entweder zu beſchäftigt, als daß er an ſeinen Liebling hätte denken können, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, er wollte ſeine Schwachheit vor ſeinen Augen verbergen. Kurz, er that dieſes Mahl nichts weiter, als daß er ſeine Katze rief, und ihr ein Stückchen Hühnerkeule über die Schulter reichte. Das eiferſüchtige Thier würdigte weder dieſen Leckerbiſſen, ihn anzuriechen, noch ſeinen Herrn oder einen andern Gaſt, ſich während ihrer Mahlzeit ihnen zu nähern. Gegen 4 Uhr verließ man die Tafel. Zwey von den Gäſten blieben zurück, um ein wenig Mittagsruhe zu halten. Hrn. Mariette's Bruder führte ſie in eine Kammer, wo ſie auf ſeinem Bette 2 gute Stunden ſchliefen. Dem Hrn. Wirthe gefiel es, ihrem Beyſpiele zu folgen.

Da Hr. M. ſich mit ſeinem erzürnten Liebhaber allein befand, und in eben dem Zimmer, wo man geſpeiſet hatte, auf einem Sopha eingeſchlummert war, ſchien im ganzen Hauſe alles ruhig zu ſeyn. Der Bruder hatte, zur Veränderung, einen Spatziergang nach dem Garten gethan. In dieſer ſtillen Zwiſchenzeit kam ein Bedienter des Erzbiſchofes von Canterbury mit einem wichtigen Schreiben an den

Prediger des Ortes. Der Bruder eilte, den Hrn. M. zu wecken; allein, der gute Mann war in einen ewigen Schlaf verſunken, denn er war von ſeinem beleidigten Lieblinge erdroſſelt worden. Anfänglich glaubte ſein Bruder, er müßte von einem plötzlichen Schlagfluſſe getroffen ſeyn. Da er alſo die beyden andern Prediger aufgeweckt und herbey gerufen hatte, zeigten ihm dieſe die ſchrecklichen Spuren der Katzenklauen am Halſe des Erwürgten, welche ihm einen völligen Aufſchluß über die Todesart ſeines Bruders gaben.

Die mörderiſche Katze war indeſſen ſchlau genug, in eben dem Zimmer zu bleiben, und ſich zu ſtellen, als ob ſie ſchliefe. Der noch lebende Hr. Mariette kam zufälliger Weiſe auf einen beſondern Verſuch, um ſich mehr Gewißheit in einer ſo bedenklichen Sache zu verſchaffen. Er bat ſeine beyden Freunde, ſich zu verbergen. Er ſelbſt band eine Schnur an den Fuß des Erwürgten, ſtellte ſich in einen Winkel, zog an der Schnur, und bewegte den Verſtorbenen ſo natürlich, daß die betrogene Katze, die noch einiges Leben in ihrem Herrn wahrzunehmen, und ihn nicht völlig erdroſſelt zu haben glaubte, noch ein Mahl über ihn her fiel, um ihn, auf die Art wie vorher, vollends zu erwürgen. Hr. M., der nun keiner weitern Ueberzeugung bedurfte, verfolgte das grauſame Thier mit ſeinem Degen; allein ſie entkam glücklich, und hat ſich in dieſem Hauſe nie wieder ſehen laſſen.

Das Naſchen, iſt auch ein den Katzen ganz eigenthümliches Laſter, welches manche Köchinn mit ihrem Schaden erfahren hat. Ihre Naſchhaſtigkeit erſtreckt ſich noch weiter, und wagt ſich an menſchliche Leichname, ja ſo gar an lebendige Menſchen.

Daß ſie den Leichen ſehr gefährlich ſeyn, lehrt die tägliche Erfahrung, indem ſie dieſelben, wenn ſie dazu kommen können, zu benagen pflegen.

Um von ihrer Gefährlichkeit für lebendige Menſchen einige Beyſpiele anzuführen, ſo hatte im J. 1674 zu Dietersdorf bey Reichenbach, eine Mutter ihr dreyvierteljähriges Kind ſchlafen gelegt, und war ihren Geſchäften nachgegangen. Unterdeſſen hatte eine Katze, welche ſich in die Kammer hatte verſchließen laſſen, dem Kinde die rechte Hand abgefreſſen, und zwey Löcher in den Kopf gebiſſen.

Aus dem Dorfe Altmannshof im Landgerichte Sulzbach, wurde ein neues warnendes Beyſpiel berichtet, wie viel Vorſorge bey Wartung der Kinder nöthig ſey, und wie manche Gefahr man von den gewöhnlichen Hausthieren zu befürchten habe. Der Hirt dieſes Dorfes wartete am 18 Oct. 1776 ſeiner Heerde, und ſeine Frau war mit der Küche und mit Futterhohlen für ihre Kuh beſchäftigt, und hatte unterdeſſen ihr vierteljähriges Kind in der Wiege ſchlafend wohl verwahrt zurück gelaſſen. Die Mutter kam nach Hauſe; aber wie ſehr muß wohl eine Mutter erſchrecken, wenn ſie, bey dem Eintritte in ihre Stube, die geliebte Hauskatze, gierig wie eine Furie, auf dem blutigen und zerfleiſchten Geſichte ihres Kindes ſitzen ſieht! Das arme Kind war todt, und das ungetreue Thier hatte ihm nicht nur den knorpeligen Theil der Naſe, ſondern auch alles Fleiſch von dem rechten Backen ganz abgefreſſen, ſo, daß das obere Kinnbacken- und Joch-Bein von allen Muskeln entblößt und wie abgeſchabt, die Lippen und der vordere Theil der Zunge zerfetzt, abgebiſſen und aufgefreſſen, und die Thränenſäcke der Augen ganz verzerrt da lagen.

Wochenbl. für den gemeinen Mann, 2 Jahrg. Lpz. 1777, 8. S. 47, f.

Es werden von den Katzen nicht nur öfters fiſchreiche Wäſſer und Teiche verheeret, ſondern ſie laufen auch in das Feld aus, und thun dem Wilde Schaden. Was in Anſehung des letztern verordnet wird, ſ. im XXVIII Th. S. 79. Dem Felde ſind ſie auch um deswillen ſchädlich, weil die jungen grünen Gerſten-Halme eine Delicateſſe für ſie ſind, wovon man im 24 Verſ. der bresl. Samml. S. 652, f. eine Bemerkung findet. Es gibt auch, wie ich oben erwähnt habe, verſchiedene Pflanzen, mit welchen die Katzen ihr Spiel treiben, und welche ſie, wenn ſie dieſelben in Feldern ſowohl als auch in Gärten antreffen, verderben, indem ſie ſich dabey herum wälzen, ſie abbeißen, ja ſie wohl gar mit der Wurzel ausſcharren und zu nichte machen.

Zur Peſtzeit pflegen ſie auch öfters die Peſt von einem Hauſe in das andere zu bringen.

Kircher erzählt die Geſchichte einer Nonne zu Mailand, daß dieſelbe einſtens ihre Kammerthüre offen gelaſſen, da ſich denn eine Katze hinein geſchlichen und in das Bette gelegt hätte. Die Nonne jagt die Katze weg, und legt ſich in das Bett, bekommt aber von Stunde an die Peſt, und iſt nach 3 Tagen daran geſtorben. Daher iſt in der 1711 heraus gekommenen dresdniſchen Peſt-Ordnung, bey einer Strafe von 50 Rthlr., verbothen worden, eine Katze oder einen Hund auf die Straße zu jagen, weil dadurch das Peſtgift leicht fortgepflanzet werden könnte.

Die Katzen haben auch öfters große Feuersbrünſte verurſachet, da ſie gern in der warmen Aſche in Oefen oder auf dem Herde ſitzen, ſich anzünden, oder einen Funken oder glühende Kohlen mit ſich in Heu oder Stroh bringen. Wie denn vor einigen Jahren eine hungerige Katze zu Wedel an der Elbe ein brennendes Licht vom Leuchter hinweg genommen, und ſolches unter das Stroh getragen hat, wodurch eine große Feuersbrunſt entſtanden iſt, und etliche Häuſer im Rauche aufgegangen ſind.

Nach dem Urtheile vieler Aerzte, macht nicht allein das Gehirn der Katzen, für diejenigen, welche davon eſſen, ſondern auch der Athem, und ſo gar der Blick derſelben, ein wahres Gift aus.

Von der Schädlichkeit ihres Gehirnes, wird in den Eph. Nat Cur. Dec. I. A. II. Obſ. 198, folgende Beobachtung aufbehalten. „Ein Menſch, welcher über böſe Augen klagte, wurde von jemanden beredet, zwey Löffel gepülvertes Katzen-Gehirn dawieder einzunehmen. Er that es, fiel gleich darauf in Unſinnigkeit, verlor auf ein Mahl ſein Gedächtniß dermaßen, daß er die bekannteſte Sache nicht mehr nennen konnte, und ſtarb in dieſem kläglichen Zuſtande ohne Hülfe.“ In eben dieſen Schriften lieſet man auch die Heilungs-Methode und Gegenmittel, welche Ambr. Paräus denjenigen vorgeſchrieben hat, die zufälliger Weiſe durch den Genuß des Katzen-Gehirnes vergiftet worden ſind. Die Haupt-Sache läuft darauf hinaus,

ihnen

ihnen ſogleich ein gutes Brechmittel, hernach aber zu wiederhohlten Mahlen 10 Gran Biſam in gutem Wein zu geben. Um ſeiner giftigen Eigenſchaft willen bedienten ſich ehemahls liederliche Frauensperſonen deſſelben, um Liebes-Tränke füe diejenigen Mannsperſonen daraus zu bereiten, welche ſie zu ihrer Liebe zwingen wollten.

Matthiolus hat ſchon Leute gekannt, welche nicht ruhen konnten, wenn ſie nicht einige Katzen im Bette neben ſich liegen hatten. Da ſie eine Weile den Hauch dieſer Thiere durch Einathmen in ſich gezogen hatten, mußten ſie endlich ihr Leben an der Schwindſucht vor der Zeit verlieren, und ſolcher Geſtalt ihre Thorheit mit dem Tode büßen.

Unter den europäiſchen Katzen laſſen ſich inſonderheit ſechs Arten unterſcheiden, nähmlich: die wilde Katze, die Haus-Katze mit ſchwarzen Lippen und Fußſohlen, die Haus-Katze mit rothen Lippen, die ſo genannte ſpaniſche Haus-Katze, die Karthäuſer-Katze, und diejenige, welche wir aus Angora bekommen haben.

Die wilde Katze, Catus ſylveſtris, ferus oder feralis; Eques arborum *Geſn.* Felis ſylveſtris, pilis ex fuſco, flavicante & albido variegatis veſtita, cauda annulis alternatim nigris & ex ſordide albo flavicantibus cincta *Klein.* Felis Catus, cauda elongata fuſco annulata, corpore faſciis nigricantibus, dorſalibus longitudinalibus tribus, lateralibus ſpiralibus *Linn.* Fr. Chat ſauvage, oder, nach der Jägerſprache, Chat-harer. Die kunſtmäßigen Benennungen des männlichen Geſchlechtes, ſ. oben, S. 196.

Der weſentlichſte Unterſchied der wilden und der zahmen Katzen, läſſet ſich bloß aus den innern Theilen erkennen. Es betrifft derſelbe hauptſächlich die Länge der Gedärme, welche bey den wilden Katzen um ein Drittel geringer, als bey den Haus-Katzen iſt.

Hätte man von dieſem Unterſchiede nur dieſes einzige Beyſpiel, ſo könnte man glauben, daß derſelbe davon herrührte, weil die Haus-Katzen mehr und beſſere Nahrung, als die wilden, haben, denen es in den Wäldern oft ſehr ſchwer wird, ſo viel Nahrung zu finden, als ihre Bedürfniſſe zu fordern ſcheinen. Allein, das gemeine und das ſiamiſche Schwein, welche beyde, wie die Katzen, zu den Haus-Thieren gehören, ſind, in Anſehung der Länge ihrer Gedärme, völlig wie das wilde Schwein gebildet. Der Einwurf, das wilde Schwein lebe öfter von Wurzeln und Erdfrüchten, als von Fleiſche, und finde daher ſeine Nahrung leichter, als die wilde Katze, die nur von Fleiſch und Blute lebt, kann durch eine dritte Beobachtung leicht beantwortet werden. Der Hund nähmlich und der Wolf kommen mit einander in den meiſten Stücken ſo genau überein, als es bey Thieren von unterſchiedener Gattung möglich iſt; dennoch ſind die Gedärme bey dem Hunde nicht länger, als bey dem Wolfe, ob gleich der Wolf ſich von lauter Fleiſche nährt, und nicht ſelten wieder ſeinen Willen faſten muß. Bey der Haus-Katze können daher weder die Beſchaffenheit, noch der Ueberfluß der Nahrung, die einzige Urſache ihrer vorzüglich langen Gedärme, in Vergleichung mit der wilden Katze, seyn. Man hat alſo dieſe Länge der Gedärme vielmehr als eine Abänderung der Art anzuſehen, die ſich in den innern Theilen der Haus-Katze merklicher, als in der äuſſern Geſtalt ihres Körpers, zeigt.

Indeſſen iſt die wilde Katze allemahl ſtärker und größer, als die zahme. Sie hat allezeit ſchwarze Lefzen, ſteifere Ohren, einen ſtärkern Schwanz, und beſtändigere Farben.

In Europa iſt nur eine Art von wilden Katzen bekannt, und es läſſet ſich aus den Zeugniſſen der Reiſenden ziemlich ſicher ſchließen, daß eben dieſe Art faſt überall, ohne merkliche Abänderungen, gefunden wird. Ehe noch das feſte Land der neuen Welt entdecket wurde, gab es daſelbſt ſchon wilde Katzen. Columbus erhielt eine von einem Jäger, die er im Walde gefangen hatte; ſie war von gewöhnlicher

Größe,

Größe, mit graubraunem Haare bedeckt, und mit einem ſehr langen, ſtarken Schwanze verſehen. Auch in Peru hat man dergleichen wilde Katzen angetroffen, ob gleich daſelbſt keine Haus-Katze zu ſehen war. Es gibt auch dergleichen in Canada, im Lande der Illineſer, u. ſ. w. In unterſchiedenen Gegenden von Afrika hat man ſie ebenfalls wahrgenommen, als: in Guinea, auf der Gold-Küſte, zu Madagascar, wo die natürlichen Einwohner des Landes auch Haus-Katzen hielten; auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, wo, nach Kolbe'ns Verſicherung, auch blaue oder ſchieferfarbige Katzen angetroffen werden, die ſich auch in Aſien finden.

Nach Kolbe'ns Berichte, ſind die wilden Katzen auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zwar etwas größer als die zahmen; im übrigen aber haben ſie meiſtentheils nichts an ſich, was ihnen vor den zahmen ein weſentliches Unterſcheidungsmerkmahl ertheilte. Man findet aber daſelbſt auch einzele blaue wilde Katzen, welche dieſen Bey-Nahmen daher bekommen, weil alle Haare an ihnen blau ſind, auch dieſe Farbe nach der Zubereitung des Felles noch behalten. Eine Art rother wilder Katzen erhält ihren Beynahmen von einem ſchönen hochrothen Streifen, welcher am Halſe anfängt, und über den Rücken bis an den Schwanz fort läuft. Es verliert ſich aber dieſer Streifen in den grauen und weißen Haaren, womit die Seiten dieſes Thieres bewachſen ſind. Das Fell hält man für ein Linderungsmittel in Gichtſchmerzen, wenn es um das kranke Glied geleget wird. Man pflegt es daher auf dem Vorgebirge, dieſer Kraft wegen, ſehr hoch zu halten.

Deſcription du Cap de bonne eſperance, par KOLBE. S. 49.

Kolbens Beſchreib. des Vorgeb. d. guten Hoffnung, Frf. und L. 1745, 4. S. 340.

„In Perſien," ſagt Pet. della Valle (*): „gibt es eine Art von Katzen, welche eigentlich der Provinz Choraſin zugehört. Sie ſind weder größer, noch anders geſtaltet, als die gemeinen Katzen. Ihre vor-

(*) Voyage de *Pietro della Valle*, To. V, S. 98, f.

vorzüglichſte Schönheit beſteht in der Farbe ihrer Haare, welche, ohne alle Beymiſchung anderer Farben, durchaus grau, nur auf dem Rücken und am Kopfe etwas dunkler, auf der Bruſt aber und am Bauche ein wenig heller ſind, und hier etwas in das Weißliche fallen, und zwar nach einem ſo reitzenden Uebergange des Dunkeln in das Helle, welchen die Mahler clair-obſcur nennen, daß aus dieſer mahleriſchen Miſchung die vortrefflichſte Wirkung entſteht. Auſſerdem iſt ihr Haar ungemein zart, fein, glänzend, weich und ſanft wie Seide, und ſo lang, daß es an einigen Orten, beſonders unter dem Halſe, ſich ringelt, ob es gleich, an ſtatt aufgerichtet zu ſtehen, vielmehr dicht am Körper anliegt. Dieſe Thiere ſtellen unter den Katzen dasjenige vor, was unter den Hunden die Pudel ſind. Der Schwanz iſt ihre größte Zierde, weil er von anſehnlicher Länge, und überall mit 5 oder 6 Finger langen Haaren bedeckt iſt. Sie ſtrecken ihn aus, und legen ihn, wie die Eichhörnchen, rückwärts dergeſtalt über den Leib, daß die aufgerichtete Spitze ein Büſchelchen bildet. Sie ſind ſehr zahm, und wurden durch die Portugieſen von Perſien bis nach Indien mitgenommen.“ Dieſe Beſchreibung zeigt ſehr deutlich, daß dieſe perſiſche Katzen, der Farbe nach, den ſo genannten Karthäuſer-Katzen, übrigens aber den angoriſchen Katzen, von welchen ich weiter unten ſprechen werde, völlig ähnlich, und daß alſo die Katze von Choraſan in Perſien, die angoriſche Katze in Syrien, und die Karthäuſer-Katze, von einerley Art ſeyn, ihre Schönheit aber dem beſondern Einfluſſe des Klima in Syrien eben ſo, wie die ſpaniſchen, rothen, weißen und ſchwarzen Katzen, mit eben ſo feinem und glänzendem Haare, dieſes reitzende Anſehen dem ſpaniſchen Klima zu danken haben. Ueberhaupt könnte man ſagen, das ſpaniſche und ſyriſche Klima wären, unter allen

bewohnbaren Himmelsſtrichen unſerer Erdkugel, dieſen ſchönen Abänderungen der Natur am günſtigſten. Schöpſe, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen, und faſt alle Thiere, ſind in Spanien und Syrien mit der feinſten Wolle, mit den längſten, in Anſehung der Farben aber mit den ſchönſten und mannichfaltigſten Haaren bekleidet. Es hat beynahe das Anſehen, als ob dieſe Himmelsſtriche der Natur im Ganzen mehr ſanfte Reitze, allen Thieren aber eine ſchönere Geſtalt ertheilten.

An der wilden Katze bemerkt man, auſſer den härtern Farben, auch ein ſteiferes Haar, wie an den meiſten andern wilden Thieren. So bald ſie aber zahm gemacht und unter die Haus-Thiere aufgenommen worden iſt, hat ſie ein weit ſanfteres Haar, und weit abwechſelndere Farben deſſelben bekommen. Das Haar der wilden Katze iſt 2 bis 3 Z. lang; an den Seiten des Kopfes, unter den Ohren und an den Seiten des Leibes, vornehmlich in den Weichen, am längſten, am kürzeſten aber auf dem Kopfe und an den Schenkeln. Kopf, Hals, Schultern, Rücken, Lenden, der gröſte Theil des Schwanzes, und die äuſſere Seite der Füße, ſind von einerley Farbe, welche mehr oder weniger aus Falb, Schwarz oder weißlichem Grau gemiſcht iſt. Denn nahe am Körper pflegt jedes Haar ſchwarz, am äuſſerſten Ende weißlich, zwiſchen dieſen beyden Farben aber ein helles Falb ſichtbar zu ſeyn. Hinter den Ohren befinden ſich zuweilen zwey falbe Flecken, und vom Wirbel des Kopfes bis nach hinten erſtrecken ſich mehrentheils 4 ſchwarze ſchlangenförmige Streifen. Der äuſſere dieſer Streifen geht von beyden Seiten hinter das Ohr hinunter, und verbreitet ſich über die ganze Länge des Halſes. Die beyden mittlern Streifen laufen über den Rücken an jeder Seite eines andern Streifens von gleicher Farbe, welcher erſt am Ende des

Schwan-

Schwanzes aufhört. Das äuſſerſte des Schwanzes hat, ungefähr 3 Zoll weit, eine ganz ſchwarze Farbe. Weiter hinauf wird man 3 ſchwarze Ringe gewahr, wovon der letzte am wenigſten in die Augen fällt. Der übrige Theil des Schwanzes iſt bis an ſeinen Urſprung mit andern Ringen umgeben, deren Farbe deſto ſchwächer wird, je näher ſie nach dem Leibe hin kommen. An den Füßen erblickt man Ringe von eben der Farbe. Alle dieſe ſchwarze Streifen aber ſind nicht allein in Anſehung der Breite, ſondern auch ihrer Stellung, bey jedem Thiere anders. Der Umfang des Maules iſt weiß. Bruſt, Bauch, die innere Seite der Knie nach vorn zu, Keulen und Hinterfüße, auch das Untere des Schwanzes, haben eine ſchwarze Farbe, welche unter dem Halſe mit Weiß, auf der Bruſt aber mit Grau und Schwarz, vermengt iſt. Auf dem Unterleibe findet ſich ein großes weißes Zeichen. Die jungen wilden Katzen haben überhaupt weniger von der falben, als von der weißen Farbe. In jedem Alter pflegen die Lippen und Fußſohlen ſchwarz zu ſeyn.

Der Aufenthalt der wilden Katzen iſt meiſtentheils in großen dicken Wäldern und Geſträuchen, wo das Geflügel niſtet; ſie halten ſich auch gern bey großen Seen, Teichen und Flüſſen auf, wo es viel Geröhricht und Schilf gibt, um nicht allein die Neſter der Aenten, Taucher, Rohrhühner und Rohr-Sperlinge daſelbſt zu berauben, ſondern auch, wenn bisweilen die Teiche zu bald abgelaſſen werden, und ſich etliche Fiſche in dem Rohre und Schilfe verſchlagen, dieſelben heraus zu nehmen, weil ſie ſolche eben ſo, wie die Haus-Katzen, gern freſſen. Dem Geflügel im Walde und Felde, ſowohl alten, als jungen, thun ſie großen Schaden; auch die jungen Haſen, ja nicht einmahl die jungen Rehe und anderes dergleichen Wildbret, ſind vor ihnen ſicher. Sie fangen

auch

auch mit beſonderer Behendigkeit Kaninchen, Hamſter, Maulwürfe und Feldmäuſe. Sie ſchleichen ſich auch aus den Wäldern in die benachbarten Dörfer, und rauben die Hühner aus den Bauerhöfen. Doch gehen ſie nicht gar zu weit zu Felde, ſondern halten ſich meiſtentheils in den Wäldern, oder doch nahe vor dem Holze, auf, damit, wenn ſie von Hunden, oder auf andere Weiſe, verfolget würden, ſie ſich auf die Bäume begeben können. In den hohlen Bäumen, Raubvögel- auch Eichhörnchen-Horſten, pflegen ſie ſich des Tages über aufzuhalten, oder ſie legen ſich auch nur auf die Aeſte der Bäume, und bedienen ſich ihres ſcharfen Geſichtes und leiſen Gehöres, bis ſie eine Gelegenheit zu ihrem Vortheile gewahr werden, worauf ſie mit großer Geſchwindigkeit herzu eilen.

Zuweilen pflegen auch die zahmen Katzen, wenn ſie nach Feldmäuſen, Vogelneſtern und jungen Haſen in die um die Dörfer gelegenen Felder und Büſche ſich gewöhnen, wild zu werden, ſo, daß ihnen ſolche Nahrung beſſer ſchmeckt, als die Hausmäuſe, zumahl wenn der Hauswirth ihnen nichts zu freſſen gibt, ſie Noth leiden läſſet, und ſie, wenn ſie naſchen, öfters ſchlägt, oder wenn ihnen ſonſt von dem Haus-Hunde Leid angethan wird, da ſie denn ausreiſſen, ſich an die wilde Lebensart gewöhnen, und endlich eine wilde Natur annehmen; daher auch durch deren Vermiſchung oft ſchwarze oder röthlich graue wilde Katzen gefunden werden. Dergleichen wild gewordene Katzen ſind nicht viel weniger, als die wilden ſelbſt, der Wildbahn ſchädlich.

In der Ranz-Zeit, welche in den Jan. oder Febr. fällt, verhalten ſich die wilden Katzen faſt wie die zahmen, zumahl wenn ſich zwey oder mehrere Kater bey Einer Katze einfinden; da entſteht zuweilen ein hitziger Streit, wobey ſie ein heftiges Geſchnaube mit

mit allerley untermiſchtem Geſchrey hören laſſen, und ſich viele Kater lahm und zu Schanden beißen und kratzen. Nach 9 Wochen bringt die Katze, in alten hohlen Bäumen, 3, 4, 5 bis 6 Junge blind zur Welt. Wenn dieſe 2 Jahr alt werden, bekommen ſie ihre vollkommene Größe, und werden im Herbſte ſehr fett.

In der Fährte kann man die wilden Katzen von den zahmen nicht merklich unterſcheiden, auſſer daß die wilden meiſten Theils größere Tritte formiren. Sie gehen, wie der Fuchs, geſchnürt, und drücken ihre Ballen ſowohl, als auch Krallen, im Schnee ganz deutlich aus. Siehe Fig. 2005.

Ein gewiſſer Hr. H cart zu Valenciennes, hatte eine wilde Katze ſo zahm gemacht, daß ſie die Beſchützerinn von einem Sperlinge wurde, den Hr. H. aufgezogen hatte. Eines Tages überfiel nähmlich eine Katze aus der Nachbarſchaft dieſen Sperling, und wollte mit ihm davon; allein in dieſem Augenblicke wurde es die wilde Katze gewahr, fiel über ſie her, und nahm ihr den Sperling ab, den ſie dann ganz blutig und halb todt Hrn. H. brachte. Sie ſchien über den traurigen Zufall des Sperlinges ſehr gerührt zu ſeyn, welchem Hr. H. bald wieder zu ſeiner Geneſung half.

Phyſik. ökon. Zeitung, herausgeg. von J. Riem und J. C. C. Löwe, v. Nov. 1785, S. 984.

Die wilden Katzen erwehren ſich ſtarker Hunde, und beißen diejenigen, die ihnen zu nahe kommen, hart. Sie ſind ſchlau und liſtig. Wenn ſie gejagt werden, laufen ſie nicht hoch, ſondern ſetzen ſich auf den nächſten Aſt, und ſehen den Jagdhunden zu, daher ſie denn auch gar gut zu ſchießen ſind.

Die wilde Katze wird zur niedern Jagd gerechnet, und entweder mit Stöberhunden aufgeſucht, auf die Bäume gejagt, und geſchoſſen, oder, um ihr Fell zu ſcho-

ſchonen, in Teller-Eiſen, und Marder-Fallen, oder auch in der im XXIX Th. S. 474 beſchriebenen, und Fig. 1655 abgebildeten Iltiß-Falle, oder auch mit Schlag-Bäumen oder Baum-Fallen gefangen. Man kann ſie auch mit dem im XV Th. S. 480, f. beſchriebenen Fuchs-Reitzen, vornehmlich mit dem Vogel-Geſchwirre, herbey locken und ſchießen. Zur Winterszeit kann man ſie im Schnee leicht ausſpüren, wenn ſie ſich in die hohlen Bäume und Fuchsbäue ſtecken. Will man ſie mit Teller-Eiſen fangen, ſo können dieſe mit einer Witterung, welche eben wie die Fuchs-Witterung gemacht, wozu aber noch von dem Kraute Marum verum, welches die Katzen gar auſſerordentlich lieben, genommen wird, verwittert werden. Das Eiſen wird mit Spreu, leichter Erde und trocknem Laube eingefüttert, wobey aber zu bemerken iſt, daß die durch unüberlegte Arbeiter an die Bügel angebrachten ſägeförmigen Einſchnitte, oder gar eiſernen Stacheln, ob ſie gleich feſt halten, dadurch hinderlich und dem Fange ſchädlich ſind, weil das Thier, bey dem Auftreten auf den Bügel, dieſe Spitzen fühlt, und dadurch auf das empfindlichſte gewarnet wird, dieſem Orte ſich nicht zu nahen, daher ſolche Teller-Eiſen ihre haltbare Kraft nur ſelten ausüben, und fangen können. Auf den Teller kann man einen todten Vogel, oder ein Stück von einem gebratenen Häringe, zur Kirrung, binden. Oder, man umſtellt das Loch in dem hohlen Baume oder in der Erde, wo eine Katze ſich aufhält, mit Haſen-Netzen, und räuchert ſie heraus. Zuweilen eräugnet es ſich, daß die Katze ſich ſelbſt fängt, indem ſie in die Vogel-Schlingen oder Marder-Eiſen ſpringt.

Die Louiſianer eſſen das Fleiſch der wilden Katzen, und geben es für ſchmackhaft aus.

Der Bearbeitung ihres Felles bey den Kürſchnern, iſt bereits oben Erwähnung geſchehen. In Island

wird es unter die gebräuchlichſten Pelz-Arten gerechnet. In Jämtland wird ein Fell für 60, 70 bis 80 Kupferthaler verkauft. Man räth dieſes Pelzwerk den dicken, waſſerſüchtigen und geſchwollenen Leuten, als Bruſtlätze, mit den Haaren auf bloßer Haut zu tragen, an, da es denn das Aufgedunſene abzehren und den ſchwachen Magen ſtärken, magern Perſonen hingegen nicht zuträglich ſeyn ſoll.

Das Fett iſt erwärmend, erweichend, durchdringend, und zertheilend. Es lindert allerley Glieder-Schmerzen. In einer Nußſchale auf den Rücken gebunden, oder als eine Salbe auf den Nabel geſtrichen, ſoll es wieder die fallende Sucht ein bewährtes Mittel ſeyn. Man reibt auch die ſchwindenden Glieder damit. Es kommt mit zum Vnguento nervino. Von deſſen Gebrauche bey den Fluß-Gallen der Pferde, ſ. im XV Th. S. 719.

Die indiſche wilde Katze mit ſchwarzen Streifen, Fr. Chat ſauvage à bandes noires des Indes, welche man in Hrn. Sonnerat Reiſe nach Oſt-Indien und China, 2 B. Zürich, 1783, gr. 4. auf der 90 Tafel abgebildet findet, iſt vom Kopfe bis zu Ende des Schwanzes 2 F. lang; die Länge des Schwanzes beträgt 9 Z. Sie hat in jeder Kinnlade 2 Schneide-Zähne, davon die in der untern ſtärker ſind; auch 14 Eckzähne in jeder Kinnlade; an jedem Fuße 5 mit Klauen verſehene Zehen; dieſe Klauen ſind ſtark und krumm. Der Leib iſt länglich, mit kurzen flach liegenden Haaren bewachſen. Ihre Füße ſind kurz. Der Schwanz iſt dünn, faſt eben ſo lang als der Leib, läuft am Ende ſpitzig aus wie bey unſern Katzen, und iſt mit ſchwarzen und röthlich gelben Haaren bewachſen, welche viel länger ſind, als die am übrigen Körper. Die Farbe der Katze iſt grau; am Untertheile des Kopfes und Halſes, an den Schenkeln und Füßen aber mit Rothgelb verwaſchen. Der Bauch iſt weiß. Sie

hat 6 ſchwarze Streifen am Leibe; 4 davon ſind gerade, fangen hinter dem Kopfe an, laufen über den ganzen Leib hin, und endigen ſich am hintern Schenkel mit einer Ründung; noch hat ſie auf dem Hinterſchenkel einen andern Streifen von gleicher Farbe, welcher ſich dann gegen den Schwanz hin in 2 Theile ſpaltet. Die Augen dieſes Thieres ſind lebhaft und röthlich gelb. Der Augapfel erſcheint in einer gewiſſen Richtung länglich.

Eine Spiel-Art der wilden Katze, iſt die in Amerika, welche eine fleckige Haut, wie ein Tieger hat, und daher getiegerte wilde Katze, oder Tieger-Katze, Felis ſylveſtris tigrinus ex Hiſpaniola *Seb.* Felis fera tigrina *Barr.* Catus Tepe Maxlaton dictus, tigrinus, ex Hiſpaniola *Klein.* Fr. Chat ſauvage tigré *Briſſ.* genannt wird. Die Franzoſen in Guiana nennen ſie Chat-tigre. In Braſilien wird dieſes Thier Maragua oder Maragaia genannt, woraus man den Nahmen Margay gemacht hat. Es kommt, der Größe und Leibes-Geſtalt nach, mit der wilden Katze überein, auſſer daß es einen mehr viereckigen Kopf, eine nicht ſo kurze Schnautze, rundere Ohren und einen längern Schwanz hat. Auch ſein Haar iſt kürzer, als das Haar der wilden Katze. Es hat eine falbe Grundfarbe, und iſt mit Streifen, Strichen und ſchwarzen Flecken gezeichnet. Nach Fernandes Berichte, iſt dieſes Thier, wenn es völlig ausgewachſen iſt, nicht völlig ſo groß als eine Zibeth-Katze. Nach Marcgrave's Beſchreibung, iſt es ſo groß, als eine wilde Katze, der es auch in ſeinen natürlichen Gewohnheiten gleicht, indem es bloß von kleinem Wildbrete und von Geflügel lebt. Es iſt ſehr ſchwer zu zähmen, und verliert ſein grimmiges Naturell niemahls. Es wechſelt ſehr in Anſehung der Farben.

In Guiana, Braſilien, und allen übrigen Provinzen des ſüdlichen Amerika, iſt daſſelbe häufig. Aller Wahrſchein-

ſcheinlichkeit nach, iſt das Thier, welches man in Louiſiana Pichu (*) nennt, eben daſſelbe; allein in temperirten Ländern iſt ſeine Gattung ſo häufig nicht, als in heißen Erdſtrichen.

Sonſt nennt man Tieger-Katze auch eine zahme Haus-Katze, wenn ſie wie ein Tieger gefleckt iſt.

Eben dieſen Nahmen geben Einige auch dem im XXVIII Th. S. 575, ſgg. beſchriebenen Jaguar, Felis Onca *Linn.*

Die Haus-Katze mit ſchwarzen Lippen und Fußſohlen. Unter einer Menge anderer, wird man auch zuweilen Haus-Katzen gewahr, welche ſchwarze Streifen über den Körper, auch auf dem Schwanze und den Füßen ſchwarze Ringe, gleich der wilden Katze, haben; ſie ſind aber nicht ſo falb, und es pflegt in ihren Haaren die graue Farbe zu herrſchen. Man hat indeſſen Urſache zu glauben, daß dieſe von der urſprünglichen Raße der Katzen ſich weniger, als die andern, entfernt haben, weil man, wie bey den wilden Katzen, ſchwarze Lippen und Fußſohlen an ihnen wahrnimmt. Daubenton unterſcheidet ſie daher von den andern Haus-Katzen durch dieſe Schwärze der Lippen und Fuß-Sohlen; von den eigentlichen wilden Katzen aber dadurch, daß ihr Haar bey weitem nicht ſo lang, als bey dieſen, iſt, und folglich ihr Kopf und ganzer Körper, beſonders aber der Schwanz, nicht ſo groß, als bey der wilden, zu ſeyn ſcheint.

Die Haus-Katze mit rothen Lippen. Der Haupt-Unterſchied dieſer Katzen von den vorigen be-

(*) Der Pichu (Pichou) iſt eine Art wilder Katzen, ſo hoch von Beinen, als der Tieger (Jaguar), aber nicht ſo dick von Leibe. Sein Fell iſt ziemlich ſchön. Er iſt ein großer Mörder des Geflügels, zum Glück aber iſt er in Louiſiana nicht häufig. Hiſtoire de la Louiſiane, par *le Page du Pratz*, To. II, S. 92.

beſteht vornehmlich darin, daß ihre Lefzen und Fußſohlen nicht ſchwarz, wie bey jenen, ſondern roth, ſind. Sie haben entweder nur Eine Farbe, als: Weiß oder Schwarz, oder auch wohl eine aus Weiß, Grau, Braun, Schwarz und Falb gemengte Farbe. Oft iſt ein einziges Haar auf mancherley Art gefärbt. Ueberhaupt ſind die zahmen Katzen mit Flecken, Wellen und Streifen, ſo mannichfaltig bezeichnet, daß man wohl nicht leicht zwo Katzen von gleicher Farbenmiſchung antreffen wird.

Die ſpaniſche Haus-Katze. Die röthliche, lebhafte und tiefe Farbe iſt das vornehmſte, und vielleicht das einzige Merkmahl, welches dieſe Katzen von den andern unterſcheidet. Sie haben aber, nach Hrn. v. Büffon, dieſe Farben nicht ganz allein; wenigſtens an den Kietzen befinden ſich weiße und ſchwarze Flecken unordentlich über die röthlichen vertheilt. Indeſſen leidet eben dieſe Vermiſchung bey allen Katzen dieſer Art ſehr viel Veränderung. Von den Katern behauptet man, daß keiner unter ihnen drey Farben zugleich habe, ſondern daß man an ihnen bloß Weiß oder Schwarz, mit Röthlich vermiſcht, gewahr werde. Alle, die Daubenton geſehen hat, hatten mehr nicht, als zwo Farben. Jedem ſpaniſchen Kater fehlt, ohne Ausnahme, die ſchwarze oder die weiße. Wenn man alſo eine ſchöne ſpaniſche zu haben wünſcht, ſo fordert man eine Kietze, weil dieſe faſt immer eine Farbe mehr, als der Kater, hat.

Hrn. Paſt. Friſch Abh. von dem Unterſchiede der Katzen in ihren Farben und deren Miſchungen, zwiſchen Mann und Weib, oder Kater und Kieze, ſ. im Naturforſcher, 12 St. Halle, 1778, gr. 8. S. 100, ſgg.

Die Karthäuſer-Katze, blaue Katze, oder aſchfarbige Haus-Katze. Es iſt ſchwer zu errathen, warum dieſe Katzen blau genannt werden, da

ſie von dieſer Farbe gar keine Spur ſich an haben. Ihr Haar iſt auf dem gröſten Theile ſeiner Länge aſchgrau; an der Spitze hingegen, unter dem Ende, ſchwärzlich braun. Die ſehr buſchichten Haare liegen dicht über einander; daher ſieht man bloß die graue Farbe der Spitze, und unter derſelben die braune. Dieſe Miſchung von Grau und Braun unterſcheidet ſich bloß in der Nähe. Von weitem ſcheinen dieſe Katzen ein glänzendes Graubraun zu zeigen; und nach dem man ſie von unterſchiedenen Seiten anſieht, erblickt man das Graue oder das Braune, bald mehr, bald weniger. Der Umfang der Augen und des Mundes, die Bruſt und der Untertheil der Füße, ſind mehr grau, als braun; die Ohren, wenigſtens an dem Rande, unbehaart und ſchwärzlich, wie die Lippen und Fußſohlen. Hrn. Daubenton hat es geſchienen, als wären dieſe Katzen in verſchiedenem Alter mehr oder weniger grau. Ihm ſind auch einige vorgekommen, die einen ſchwärzlichen Streifen über den Rücken, und an den Füßen eben dergleichen, aber nur ſehr leicht gezeichnete Ringe, hatten.

Die angoriſchen Haus-Katzen ſcheinen viel größer, als die andern Haus-Katzen, ſo gar größer, als die wilden Katzen, zu ſeyn, weil ſie mit einem längern Haare, welches am Halſe und unten am Bauche über 4 Zoll lang iſt, bekleidet ſind. Viele ſind ganz weiß, einige auch falb und braun geſtreift. Dieſe Katze hat einen runden Kopf, aufgerichtete Ohren, eine wohl gebildete Stirn, große, nahe beyſammen ſtehende Augen, eine hervor ragende Naſe, eine kurze Schnauze, ein kleines Maul, und ein eben nicht beſonders in die Augen fallendes Kinn. Alle dieſe Züge zuſammen genommen, ertheilen ihr ein leutſeliges Anſehen, welches vornehmlich von der Größe der Augen und von der Kürze der Schnauze unterſtützet wird.

Die

die Nähe der beyden Augen unter ſich, am Munde und an den Naſenlöchern, und ihre vorwärts gerichtete Stellung, ſcheinen eine Spitzfindigkeit anzuzeigen, welche durch die Geſtalt der Stirn und des ganzen Kopfes, auch durch die Stellung der Ohren, mehr erhöhet wird. Dieſe, theils leutſelige, theils ſpitzfindige Geſichtsbildung, leidet eine ſehr merkliche Veränderung, wenn die Katze zu einer heftigen Leidenſchaft gereitzet wird. In dieſem Zuſtande ſperrt ſie das Maul auf, die Augen gerathen in Feuer, ſie kehrt ihre Ohren ganz nach der Seite und läſſet ſie herab ſinken. Sie zeigt ihre Zähne, ſträubt ihr Haar empor, blitzt mit den funkelnden Augen, und zeigt in ihrem Geſichte eine Wildheit und fürchterliche Wuth, welche ſie durch ſchnelle, heftige Bewegungen, durch ein klägliches und ſchreckliches Geſchrey noch mehr zu äuſſern pflegt. Das dichte Haar bedeckt die Geſtalt ihres Körpers dermaßen, daß man deſſen Verhältniſſe gar nicht unterſcheiden kann. Man ſieht bloß einen länglichen Körper mit kurzen Füßen. Aus den Bewegungen des Thieres aber läſſet ſich abnehmen, was für gelenke und biegſame Gliedmaßen es habe.

Die ſo genannte conſtantinopolitaniſche Katze, Genett- Geniſt- oder Genith-Katze, gehört nicht unter die Katzen, indem ſie mit dieſen Thieren, auſſer dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit, den Mäuſen nachzuſtellen, nichts weiter gemein hat, wie bereits in dem von ihr handelnden Artikel, im XVII Th. S. 317, fgg. gezeigt worden iſt.

Die fliegende Katze iſt ebenfalls ein Thier eines andern Geſchlechtes, ob ſie gleich, wegen einiger Aehnlichkeit mit den Katzen, von Klein unter dieſe Thier-Gattung geſetzt worden iſt. Linné rechnet ſie unter die Geſpenſt-Thiere, und gibt ihr den Nahmen Lemur vo-

volans. Von Andern wird ſie als eine Gattung der Fledermäuſe betrachtet, und von Einigen auch der fliegende Maki genannt. Nach der Beſchreibung, welche Turpin, in ſeiner Hiſtoire civ. & naturelle du royaume de Siam, von dieſen Thieren gibt, kommen ſie ſowohl in der Größe, als auch in der Geſtalt des Kopfes und der Barthaare, unſern gewöhnlichen Katzen ziemlich gleich. Sie miauen und pfuchzen, wenn ſie zornig ſind. Ihr Schweif iſt ziemlich lang. Sie unterſcheiden ſich aber von den gewöhnlichen Katzen, nicht nur durch eine feine Haut an beyden Seiten, welche ihnen zum Fliegen dient, wie bey den Fleder-Mäuſen oder den fliegenden Eichhörnchen, an allen vier Füßen befeſtigt iſt, ſich, wenn ſie auf der Erde herum gehen, unter ihren Bauch bieget, und, wenn ſie von einem Baume auf den andern fliegen, ſich entfaltet, ſondern auch durch ihre Lebensart, indem ſie ſich von Baumfrüchten und andern Gewächſen ernähren. Man findet ſie häufig in den Wäldern von Siam, und in andern Gegenden von Oſt-Indien. Sie ſind mit ſehr feinen und kurzen Haaren bedeckt, deren die Siamer ſich zur Beziehung ihrer Saiten-Inſtrumente bedienen.

Mit der Benennung See-Katze, belegt man: 1. eine Art geſchwänzter Affen; ſ. Meer-Katze.

2. Einen Seefiſch, welcher dem Meer-Gründel gleich ſieht; ſ. eb. daſelbſt.

3. Eine Art nackter Würmer mit 6 Fühlſpitzen um das Maul, und 2 längern Armen, Sepia Loligo *L.*; ſ. im Art. Polyp.

Eben dieſen Nahmen, Engl. Sea-Cat, geben Einige auch dem See-Bär, weil ſie ſich durch die ruſſiſche Benennung dieſes Thieres Kot haben verleiten laſſen, Cat oder Katze daraus zu machen.

Katze, (angoriſche) ſ. oben, S. 262, f.
— (Baſtey-) ſ. oben, S. 192.
— (braſilianiſche) ſ. Kuguar.
— (conſtantinopolitaniſche) ſ. oben, S. 263.
— (Cyper-) ſ. oben, S. 204, 211, u. 240.
— (Elb-) in einigen oberdeutſchen Gegenden eine Benennung des im XXIX Th. S. 465, fgg. beſchriebenen Iltiſſes.
— (Feuer-) ſ. oben, S. 189.
— (fliegende) ſ. oben, S. 263, f.
— (Geld-) ſ. oben, S. 194.
— (Genett-, Geniſt- oder Genith-) ſ. oben, S. 263.
— (Haus-) ſ. oben, S. 195, und 200, fgg.
— (Hütten-) ſ. oben, S. 186.
— (Karthäuſer-) ſ. oben, S. 261, f.
— (indiſche wilde) mit ſchwarzen Streifen, ſ. oben, S. 258, f.
— (Laufgraben-) ſ. oben, S. 194.
— (Mauſe-) } ſ. oben, S. 211.
— (May-) }
— (Meer-) ſ. in M.
— (perſiſche) ſ. oben, S. 251, f.
— (Schlepp-) ſ. Gaukel-Licht, im XVI Th. S. 488.
— (See-) ſ. oben, S. 264.
— (ſpaniſche) ſ. oben, S. 261.
— (Stink-) virginiſche, Stink-Fuchs; ſ. unter Stink-Thier.
— (Sturm-) ſ. oben, S. 188.
— (Tieger-) ſ. oben, S. 259, f.
— (Tranſchee-) ſ. oben, S. 194.
— (Wall-) ſ. oben, S. 192.
— (wilde) ſ. oben, S. 249, f.
— — — mit ſchwarzen Streifen, ſiehe oben, S. 258, f.
— — — (Tieger-) ſ. oben, S. 259, f.

Katze, (zahme) ſ. oben, S. 195, und 200, fgg.
— (Zibeth-) ſ. in Z.

1. Katzen, mit einer Katze, oder einem Werkzeuge mit zwey langen Haken, Gebäude einreiſſen; ſ. oben, S. 189.

2. Katzen, Katzball ſpielen; ſ. oben, S. 187.

Katzen-Auge. 1. Eigentlich das Auge der Katzen; ſ. oben, S. 202. Man ſagt es auch von Menſchen, welche entweder grünlich graue Augen, die den Augen der Katzen gleichen, haben, oder welche beſonders gut und ſcharf ſehen können; ſ. eb. daſ.

2. In einigen Gegenden ein Nahme der kleinen tauben Neſſel, Lamium amplexicaule *Linn.*; ſ. unter Neſſel.

3. Ein Halbedelſtein; eine graugelbe oder grünliche Art des Opales, welcher, gegen das Licht gehalten, einen weißen in das Gelbe fallenden Strahl von ſich wirft, und faſt wie das Auge einer Katze ausſieht; das Sonnen-Auge; L. Oculus beli, Oculus felis, Fr. Chatoyante; ſ. Opal.

Katzen-Balſam, ſ. Katzen-Münze.

Katzen-Biß, und deſſen Heilung, von geſunden Katzen, ſiehe oben, S. 243, f.; von wüthenden, S. 237, f.

Katzenellnbogen, Catzenelnbogen (*). Dieſen Nahmen führt eine Grafſchaft um den Rhein und Mayn, welche in die obere und niedere Grafſchaft getheilt wird, zwiſchen denen das maynziſche Gebieth liegt.

Die obere Grafſchaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocenſis ſuperior, gränzt an den Rhein

(*) Dieſer Nahme ſoll aus dem Nahmen des in dem Amte Zwingenberg gelegenen hohen Berges Malches, L. Melibocus, welcher einer der höchſten in Deutſchland iſt, und dem Nahmen der Katten, welche an demſelben gewohnt haben, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Ausſprache entſtanden seyn.

Rhein und Mayn, an die Churfürſtenthümer Pfalz und Maynz, und an die Grafſchaften Yſenburg und Erbach, und gehört dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt. Sie ſchließt einen Theil der Bergſtraße (*), des Odenwaldes und des Bannforſtes zur Dreyeich in ſich. In Anſehung der letztern iſt zu bemerken, daß die alten Grafen von Katzenellnbogen ſchon 1265 an die Jagd-Gerechtigkeit in dem Reichs- und Königs-Forſte zu Dreyeichen Anſpruch gemacht haben; ſie iſt ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hauſe Falkenſtein zugeſprochen worden, wobey es bis in das 16te Jahrh. geblieben iſt. Als aber in demſelben die obere Grafſchaft Katzenellnbogen an das fürſtl. Haus Heſſen kam, und in demſelben auch das Amt Kelſterbach verkauft wurde, ſind die Wildbanns-Herrſchaften je länger je weiter von dieſer Grafſchaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat ſich auch 1642 das gräfl. Haus Yſenburg der Jagd in dem heſſen-darmſtädtiſchen Gebiethe gänzlich begeben, aber doch die in dieſer obern Grafſchaft bisher von den Wildbanns-Herrſchaften zu Dreyeichen erhobenen Wildbanns-Gefälle behalten, wie ſie denn von den heſſen-darmſtädtiſchen in dieſes Wildbannes Bezirke belegenen Oertern, ja ſo gar von der Stadt Darmſtadt ſelbſt, noch wirklich geliefert werden. Die Grafſchaft iſt fruchtbar an Getreide, Wein, Mandeln und

(*) Die Bergſtraße iſt eine angenehme Landſtraße, zwiſchen Heidelberg und Darmſtadt, welche mit wälſchen Nußbäumen beſetzt iſt, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wieſen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nähmlich von Heidelberg nach Darmſtadt reiſet,) beſtändig anhalten, und oben mit Waldung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachſen ſind. Die vielen wälſchen Nußbäume an der Bergſtraße und im Odenwalde bringen ſowohl wegen der Früchte, als auch wegen ihres Holzes, dem Lande großen Vortheil. An der ganzen Bergſtraße wachſen auch Mandeln in großer Menge, und in den Weinbergen ſtehen hin und wieder Kaſtanienbäume.

und Kaſtanien. Sie enthält das Amt Darmſtadt, das Amt Kelſterbach, das Amt Rüſſelsheim, das Amt Dornberg, das Amt Jägersburg, das Amt Zwingenberg, das Amt Lichtenberg, die Gemeinſchaft Umſtadt, die Herrſchaft Epſtein, das Amt Braubach und das Kirchſpiel Katzenellnbogen, welche beyde letztere aber eigentlich zu der niedern Grafſchaft gehören.

In dem letztern liegt Alt-Katzenellnbogen, ein Marktflecken mit einem Bergſchloſſe, welches das Stammhaus der alten Grafen zu Katzenellbogen iſt. In der Nachbarſchaft findet man ein Eiſenbergwerk.

Die niedere Grafſchaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocenſis inferior, liegt in der Wetterau, und iſt vom chur-trieriſchen, chur-pfälziſchen, chur-maynziſchen, (oder Rheingau,) naſſau-idſteiniſchen und vierherriſchen Gebiethe umgeben, und gehört dem Hauſe Heſſen-Caſſel, und zwar der appanagirten Linie von Heſſen-Rheinfels, auſſer dem Amte Braubach und dem Kirchſpiele Katzenellnbogen, welche, eben gedachter Maßen, Darmſtadt zuſtändig ſind. Die ganze Grafſchaft iſt in 4 Aemter abgetheilt, nähmlich Rheinfels, Reichenberg, Naſtätten, und Langen-Schwalbach.

Dieſes kleine Ländchen nährt doch viele tauſend Menſchen in ſeinem Schooße. Den kleinen Antheil ausgenommen, welcher dem fürſtl. Hauſe Darmſtadt, durch den Vertrag von 1648, verblieben iſt, zählt man in demſelben 1 Stadt, (St. Goar, oder Sanct Gewer,) 3 Flecken, 81 Dörfer und 17 Höfe, die, den Soldaten-Stand nicht mit gerechnet, von 3640 Familien, und wenigſtens von 20314 Seelen bewohnt werden. Unter den oben genannten 4 Aemtern iſt Rheinfels zwar das kleinſte, aber auch das volkreichſte. Der Beſitz der Hauptſtadt des Rheins, des Handels, des Weinbaues, welcher nur von Menſchenhänden getrieben werden kann, und wozu das Vieh nichts als ſeinen

ſeinen Dünger beyträgt, verſchaffen dem Amte Rheinfels dieſe Vorzüge. In der Grafſchaft ſind ſchöne Waldungen, und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren ſich mehrentheils vom Acker= und Wein=Baue, und in einigen Oertern von dem Tuchmachen und Lohgärben.

Nach der im J. 1783 auf obrigkeitlichen Befehl aufgenommenen Liſte der Anzahl des Menſchen= und Vieh=Standes der ganzen niedern Grafſchaft, (den heſſen=darmſtädtiſchen Antheil nicht mitgerechnet,) befanden ſich:

Menſchen: 4206 Männer; 4414 Weiber; 5691 Söhne; 5285 Töchter; 374 Knechte; 77 Geſellen; 81 Lehrjungen; 701 Mägde. Summa 20829 Menſchen.

Vieh: 852 Pferde; 83 Fohlen; 3331 Ochſen; 4667 Kühe; 4168 jung Rindvieh; 15813 Schafe; 7886 Schweine.

Des fürſtl. heſſiſchen Kammer=Aſſeſſors Höpeden, zu Rotenburg, Nachricht von der Nieder=Grafſchaft Catzenellenbogen, d. d. St. Goar, 8 Feb. und 5 May 1781, nebſt einer Tabelle über die Zahl der Familien, Handwerker, Künſtler und Handelsleute, ſt. in Hrn. Hofr. Schlözer Stats=Anzeigen, 6 B. 22 Heft. Götting. 1784, gr. 8. S. 159—191.

Katzen=Fell, ſ. oben, S. 204, f. 239, f. und 257, f.

Katzen=Feuer, ſ. oben, S. 205.

Katzen=Fiſch, Fr. le petit homme barbu, le poiſſon cornu, le chat de mer, Chat marin, Machoiran; er wird zu Sierra Leona, von vier dünnen Fäſerchen, die ihm aus dem Unterkinnbacken, wie ein Katzenbart hervor ſproſſen, alſo genannt. Er heißt auch Horn=Fiſch.

Katzen=Fleiſch, deſſen Genuß; ſ. oben, S. 238, f.

Katzen=Fuß. 1. Eine Kamm=Muſchel, welche zu den ſo genannten Mänteln gehört; Oſtrea pes felis *Linn.* Die kleinen Schalen ſind ungleich, mit einem ſehr kleinen Ohre verſehen, und mit 9 wellenförmigen,

rauh

rauh geſtreiften Strahlen bezeichnet. Das afrikaniſche Meer liefert dergleichen.

2. Eine Benennung einiger Gewächſe; ſ. Katzen-Pfötchen.

Katzen-Geſchrey, eigentlich das Geſchrey einer oder mehrerer Katzen. Im g. L. einiger Gegenden auch ein Stück Weges, ſo weit man das Geſchrey einer Katze hören kann, wofür man an andern Orten das Wort Hahnengeſchrey braucht.

Katzen-Geſicht, (hanfartiges) eine Benennung der Hanf-Neſſel mit großen Blumen, Galeopſis Tetrahit; ſ. unter Neſſel.

Katzen-Glas, im g. L. eine Benennung des Frauenglaſes; ſ. Marien-Glas.

Katzen-Glimmer, eine im g. L. übliche Benennung des gelben und weißen Glimmers, wovon der erſte auch Katzen-Gold, und der letztere Katzen-Silber genannt wird; ſ. im XIX Th. S. 76, fgg.

Katzen-Gold, Glimmer, der den Glanz und die Farbe des Goldes hat, aber nichts metalliſches enthält; ſ. *Ammochryſus*, im I Th. S. 683, und Gold-Glimmer, im XIX Th. S. 77, fgg.

In Nieder-Sachſen pflegt der gemeine Mann das Gummi aus den Kirſchbäumen, um eben dieſer Urſache willen Katzen-Gold, und an andern Orten Katzen-Klar, zu nennen.

Katzen-grau, der grauen Farbe der Katzen gleich; Fr. chartreux.

Bey den Schlöſſern heißt eine Arbeit Katzen-grau gefeilt, wenn ſie bloß mit der groben Feile überfahren iſt.

Katzen-Kerbel, im g. L. ein Nahme des im XI Th. S. 299, f. beſchriebenen Erd- oder Feldrauches, Fumaria, weil er dem Kerbel gleicht, ohne deſſen Nutzen zu haben.

Katzen-Kieſel, ſ. Quarz.

Katzen-Klaue, Bignonia Vnguis cati *Linn.*; ſ. unter Trompeten-Blume.

Katzen-Klee, im g. L. ein Nahme des Acker- oder Haſen-Klees, Trifolium arvenſe *Linn.*; ſiehe unter Klee.

Katzen-Kopf. 1. Im g. L. ein Dummkopf; Fr. Pelletier.

2. Eine Art Birn; ſ. Th. V, S. 447.

3. Eine Art alter Vorlege-Schlöſſer, welche einſchließen, ohne daß der Riegel heraus kommt. Es iſt auch unter dem Nahmen des deutſchen Schloſſes bekannt, und wird bey Kaſten und Deckeln der Schreib-Tiſche angebracht. Siehe unter Schloß.

Katzen-Korn, Hordeum murinum *Linn.*; ſ. Gerſte, No. 7, im XVII Th. S. 436.

Katzen-Kraut. 1. Eine Art des Gamanders, deſſen durchdringender balſamiſcher Geruch den Katzen und verſchiedenen andern Thieren überaus angenehm iſt; Teucrium Marum *L.* Siehe Marum-Kraut.

2. In einigen Gegenden iſt die Katzenmünze, oder Katzennept, Nepeta Cataria *Linn.* unter dieſem Nahmen bekannt; ſ. unter Münze.

3. Eine Benennung des Baldrians, Valeriana officin. *Linn.* welcher auch Katzen-Wurzel genannt wird; wie auch 4. des Fluß- oder Rohr-Kannen-Krautes, Equiſetum fluviatile *Linn.* und des Acker-Kannenkrautes, Equiſetum arvenſe *Linn.* welche beyde auch Katzenſchwanz, Katzenſtert, Katzenwedel, Katzenzagel, und Katzenzahl, genannt werden; ſ. Th. XXXIV, S. 166, f.

Alle dieſe Kräuter werden überhaupt Katzen-Kräuter, Plantae aelurophytae genannt; ſ. auch oben, S. 213, f.

Katzen-Loch, Fr. Chatière, ein Loch, welches an der Thüre eines Kellers, oder des Bodens unter dem

Dache,

Dache, oder ſonſt wo angebracht iſt, damit die Katzen aus- und einſchlupfen können.

Katzen-Luchs, eine weiß und ſchwarz gefleckte Art der Luchſe; Felis cauda truncata, corpore albo maculato *Linn.* zum Unterſchiede von dem Hirſch- und Kalbs-Luchſe. S. Luchs.

Katzen-Melker, ſ. oben, S. 233.

Katzen-Metall, ſ. Glimmer.

Katzen-Münze, ſ. Katzen-Kraut 2.

Katzen-Muſik, ſ. oben, S. 205, f.

Katzen-Ohr, eine Art Dach-Ziegel, die am einen Ende etwas breiter und tiefer ſind, damit ſie einander ein wenig decken können; Fr. Tuile en oreille de chat. S. Ziegel. (Dach.)

Katzen-Orgel, ſ. oben, S. 206.

Katzen-Parder, Fr. Chat-pard; ſ. Parder.

Katzen-Peterlein, Conium maculatum *Linn.*; ſiehe Schierling.

Katzen-Pfennig, bey dem großen Haufen, eine Benennung verſchiedener, beſonders alter Arten von Pfennigen, welche das Gepräge eines Löwen haben, welchen die Unwiſſenheit für eine Katze hält.

Katzen-Pfötchen, Oberd. Katzen-Pfötlein, im g. L. ein Nahme verſchiedener Pflanzen, deren Blumen oder Blätter einige Aehnlichkeit mit den Katzen-Pfoten haben.

1. Einer ſtacheligen Art der Mimoſa, welche in Jamaika und den karaibiſchen Inſeln wächſt; ſ. Sinn-Pflanze.

2. Des im II Th. S. 12, fgg. beſchriebenen Gauchheils, Anagallis aruenſis *L.* welcher auch Katzen-Fuß genannt wird.

3. Des Evonymus europaeus *L.*; ſiehe Spindel-Baum.

4. Einer Art des Ruhrkrautes, Gnaphalium dioicum *L.*

5. Der

5. Der Myoſotis *Linn.*; ſiehe Mäuſe-Ohr.

Katzen-Ritter, eine Art ehemahliger Klopffechter, welche ſich um des Gewinnes willen mit Thieren in ein Gefecht einlieſſen; zum Unterſchiede von den Marcusbrüdern und Federfechtern.

In der alten nürnbergiſchen Reformation hieß es, wenn ein Sohn ein Katzenritter ſey, ſo könne er enterbet werden. In der neuen Reformation ließ man dieſe Stelle weg, vielleicht weil dieſe Art der Klopffechter bereits ungewöhnlich geworden war.

Siehe Katzbalgen, oben, S. 185, und 3. Katze. S. 187.

Katzen-ſcheu, nennt man eine Perſon, welche eine natürliche oder eingebildete Scheu vor Katzen hat. Daher die Katzen-Scheu, dieſe Art der Scheu. Siehe oben, S. 230, f.

Katzen-Schwanz. 1. Eine Pflanze mit ganz getrennten Geſchlechtern und 3 Staubwegen, welche in Oſt-Indien und auf der Inſel Martinique einheimiſch iſt, deren hängende Blumenähren einige Aehnlichkeit mit dem Schwanze einer Katze haben; Caturus *Linn.* Ich werde, ſo Gott will, in den Supplem. im Art. Böhmerie ein Mehreres davon beybringen.

2. Im g. L. auch eine Benennung des Kannen-Krautes; ſ. Katzen-Kraut 3.

Katzenſchwanz-Gras, Phalaris phleoides *Linn.*; ſ. im XIX Th. S. 758.

Katzen-Silber, im g. L. der weiße Glimmer, welcher dem Silber ähnlich ſieht, aber nichts als eine taube Erd-Art iſt; ſ. im XIX Th. S. 79, f.

Eben dieſe Benennung geben Einige auch dem Amiant; ſ. Th. II, S. 498.

Katzen-Sparren, ſ. oben, S. 186.

Katzen=Speer; eine Benennung der im XXII Th. S. 250, f. beſchriebenen Hauyechel, Ononis aruenſis *L.*

Katzen Sprung, nennt man im g. L. einen in die Länge wenig ausgedehnten Raum, eine kurze Strecke. Es iſt kein Katzenſprung bis dahin, Fr. ce n'eſt pas un petit chemin à faire; il y a bien loin d'ici vers là.

Katzen=Stein, Fr. Pierre de chat, eine Art Kalk=Steine, die im Stolbergiſchen gefunden, und auf den Eiſenhämmern zur Reinigung des Eiſens gebraucht wird.

Katzen=Stert, ſ. Katzen=Kraut 3.

Katzen=Traube, Katzen=Träublein, eine Benennung: 1. des im XXII Th. S. 391, beſchriebenen ſcharfen gelben Hauslaubes, oder Mauerpfeffers, Sedum acre *L*; 2. Des Sedum reflexum *L*; ſ. Trip=Madame.

Katzen=Treppen, Fr. Pignon à redens, werden, in der Baukunſt, bey den Giebeln die zwey Seiten mit Abſätzen genannt, welche Stufen vorſtellen, und ehemahls ſtark gebräuchlich waren, um darauf das Dach auszubeſſern.

Katzen=Wedel, ſ. Katzen=Kraut 3.

Katzen=Wels, Silurus Felis *L.*; ſ. Wels.

Katzen=Wurzel, in einigen Gegenden ein Nahme des Baldrians; ſ. Katzen=Kraut 3. Imgl. des braunen Weiderichs, Lythrum Salicaria *L.*; ſ. Weiderich.

Katzen=Zagel, Katzen=Zahl; ſ. Katzen=Kraut 3.

Katzen=Zunge. Dieſen Nahmen geben die Holländer einer gewiſſen Art Kamm=Muſchel, welche, wenn ſie recht rein iſt, vollkommen wie Eis ausſieht, (daher ſie auch Eis=Doublet genannt wird,) und zu denjenigen gehört, welche ſchiefe Ohren haben, und Taſchen genannt werden. Die beyden Schalen ſind ein=

einander gleich, bauchicht, und haben 20 rauhe Strahlen, deren Zwiſchenräume geſtreift ſind. Es zeigen ſich auch auf der Oberfläche verſchiedene Ringe, welche von dem Anwuchſe der Schalen herſtammen, daher Linné ſie Oſtrea faſciata nennt.

Müller verſteht unter Katzenzunge, eine Tell-Muſchel, deren eyförmige Schalen durch halbmondförmige, ins Gevierte geſetzte, Schüppchen rauh, nach Art der Zunge der Katzen, ſind. Es iſt ſolche Tellina Lingua felis *Linn.* Andere nennen ſie Robbenzunge. Die Holländer finden, wegen dieſer Schüppchen, einige Aehnlichkeit mit rauhem Corduan oder Chagrin, und nennen ſie daher Sagryn- oder Chagrin-Doublet. Die Schalen ſind anderthalb Mahl ſo breit, als lang, weiß, an der einen Seite recht rund, und an der andern mit einer hervor ragenden Ecke verſehen. Einige haben roſenrothe Strahlen. Sie kommen aus Oſt-Indien.

Die Robbenzunge, Tellina ſcobinata *L.* zeigt auch auf den linſenförmigen Schalen halbmondförmige, gleichſam ins Gevierte geſetzte Schüppchen, wie die Katzenzunge; unterſcheidet ſich aber von dieſer durch die runde Geſtalt der Schalen.

Katzſchiff, ſ. oben, S. 187.

Katzſparren, Katzſporen; ſ. oben, S. 186.

Kau, ſ. Kaue.

Kauche, Käuche, oder Keiche, ein nur in einigen oberdeutſchen Gegenden übliches Wort, ein enges Behältniß, beſonders ein Gefängniß zu bezeichnen, da denn auch der Kerkermeiſter der Käuchenmeiſter genannt wird. Siehe Kaue, zu welchem Geſchlechte es gehört.

Kauchen, ein nur im Oberdeutſchen übliches Wort, ſich auf die Ferſen nieder laſſen, auf die Ferſen ſitzen, hocken. Es wird auch hauchen geſprochen, und iſt

mit hocken dem Urſprunge nach einerley. Siehe Th. XXIV. S. 95.

Das Frequentativum oder Intenſivum kauern, iſt auch im g. L. der Hochdeutſchen gangbar. Im Oberdeutſchen ſagt man dafür auch hauern, huren.

Kaude, ſ. 3. Kaute.

Kaudelwiede, im g. L. einiger Gegenden, ein Nahme des Schlingbaumes, oder Mehlbeerenbaumes, Viburnum Lantana *L.* deſſen Beeren auch Haubeeren und Kaulbeeren genannt werden. Siehe Schling-Baum.

Kauder, (der) im Oberdeutſchen das Werrig oder Werg von dem Flachſe oder Hanfe, im Niederſ. die Hede, von welchem Worte es bloß durch eine härtere Ausſprache, und durch das Suffixum er, verſchieden zu ſeyn ſcheint.

Kaudern, welches gleichfalls nur im Oberdeutſchen üblich iſt, wo es wucherlichen Handel im Kleinen treiben, bedeutet. Daher der Kauderer, der auf ſolche Art wuchert; die Kauderey, ein ſehr wucherlicher Handel. Der Getreide-Kauderer, ein Korn-Jude.

Es könnte wohl das Frequentativum von juden ſeyn, nach Art der Juden wucherlich handeln; da denn aus judern in der härtern oberdeutſchen Mundart leicht kaudern hat werden können. Allein im Niederſ. iſt noch küten und kütken, in Thüringen kauten, üblich, auf eine wucherliche Art tauſchen und vertauſchen, küten und büten, zuſammen gezogen kütjebüten, in eben dieſem Verſtande. Siehe Kippen.

Kauderwälſch, Fr. Jargon, Patois, im g. L. unverſtändlich, der Sprache nach, im verächtlichen Verſtande. Kauderwälſch reden. Ein kauderwälſcher Mann, der eine unverſtändliche Sprache redet, oder ſeine Sprache auf eine unverſtändliche Art ſpricht. Eine kauderwälſche Sprache.

Die letzte Hälfte iſt das bekannte wälſch, welches überhaupt ausländiſch bedeutet. Die erſte Hälfte könnte das noch hin und wieder im g. L. übliche kaudern, unvernehmlich ſprechen, ſeyn, welches das Frequentativum des bey dem Ottfried und andern alten oberdeutſchen Schriftſtellern ſo häufige quedan, ehedem noch quaden, Schwed. queda, ſprechen, reden, iſt. Indeſſen hat doch Friſchens Meinung ihr Gutes, welcher es von Chur, der Haupt-Stadt in Graubünden, im g. L. Kaur, ableitet, ſo daß Kauderwälſch, ſo viel als Churwälſch bedeuten würde, ein ſolches verderbtes Wälſch, d. i. Italiäniſch, wie es in und um Chur geſprochen wird. Es wird dieſe Ableitung dadurch wahrſcheinlich, weil im Niederſächſiſchen ſtatt deſſen Ukerwendiſch und im Mecklenburgiſchen Ukerwälſch üblich iſt, womit auf die ehemahligen Wenden in der heutigen Ukermark geſehen wird; vielleicht, weil ihre Mund-Art unter andern wendiſchen Mund-Arten die unangenehmſte war, oder auch, weil die dortigen Wenden ihre Mund-Art am längſten beybehalten haben. Siehe auch Rothwälſch.

Die Dänen brauchen dafür Kragemaal, Krähenſprache, von Krage, eine Krähe.

Kaue, Kau, oder Kauhe, ein nur noch im g. L. übliches Wort, ein hohles, gemeiniglich enges Behältniß zu bezeichnen.

1. Im Oberdeutſchen wird die Kaue zuweilen für Käfich gebraucht, Engl. Coy, und Hühnerkaue iſt daſelbſt eine Hühnerſteige.

2. In der Landwirthſchaft einiger Gegenden, z. B. in der Lauſitz, ſind die Kauen, Kaaen, oder Koen, kleine Verſchläge in den Schafſtällen, diejenigen Schafe, welche ihre Lämmer nicht annehmen wollen, in denſelben einzuſperren.

3. Auf den Schiffen, iſt die Kaue ein kleines Kämmerchen im Hintertheile des Schiffes; Fr. petite cabane, Gavon.

4. Im Bergbaue iſt die Kaue oder Kaa, Fr. Hangar oder Hangart de minière, eine über die in die Erde gemachte Grube, in welche der Hauer eingefahren

fahren iſt, und worin er arbeitet, gebauete Hütte, damit es nicht hinein ſchneye, regne, niemand hinein falle, und die Arbeiter, welche den Haſpel ziehen und die Erze zu Tage fördern, vor Regen und Winde frey ſtehen können. Gemeiniglich macht man dieſelbe nur ſo groß, daß um die Grube, oder den Schacht a, Fig. 2006 a), ein 4, 6 bis 8 Fuß breiter Raum übrig bleibt. Man verſieht dieſe Kaue an einer Seite mit einem Eingange b; an einer andern aber mit einer gemauerten Feuerſtätte c, und macht ſie im Stocke nur 7 bis 8 F. hoch; auſſerdem aber ſetzt man auf dieſelbe ein Satteldach, Fig. 2006 b). Man bauet dieſe Kauen mehrentheils aus Bretern auf, die an 6 Zoll dicke Stangen oder Pfoſten genagelt werden, welche man in die Erde gräbt. Wenn die Gruben nicht lange im Gange ſind, macht man die Seitenwände wohl gar nur aus Reiſern, die noch das Laub haben. Sieht man aber voraus, daß die Gruben ſehr lange im Gange bleiben werden, ſo bauet man die Kauen von ordentlichem Bauholze mit ausgemauertem Fachwerke, und verſieht ſie mit nöthigen Fenſtern. Zuweilen bauet man auch eine ſolche Kaue auf gleichen Erdboden, um das zu dem Grubenbaue erforderliche Holz darin vorzurichten, und alsdann heißt ſie eine Zimmer-Kaue.

Daher das Kauen-Schloß, ein Riegel von Holz an der Kaue, welcher mit Kerben verſehen iſt, in welche ein von ſchwachem Eiſen gemachter Schlüſſel, welcher aber die Figur eines ordentlichen Schlüſſels nicht hat, eingreift, und wodurch der Riegel der Thüre an der Kaue zurück geſchoben wird; und der Kauen-Schlüſſel, ein gekrümmtes, als ein halber kleiner Finger ſtarkes Eiſen, womit man zum Schlüſſelloch an der Kauen-Thüre hinein langet, und durch Zurückſchiebung des Kauen-Schloſſes, die Thüre aufmacht.

Die Kauen müſſen, nach aufgelaſſenen Zechen, weder für Schulden hin gegeben, noch von dem Berg- und Schicht-Meiſter zu ihrem Nutzen verkauft oder verwendet, ſondern allein zur Nothdurft des Berg-Werkes, auf andere Zechen geſetzet, oder an ihrem Orte gelaſſen werden. Nach einigen Berg-Ordnungen, fallen dieſelben, wenn ſie ein halbes Jahr im Freyen gelegen haben, dem Berg-Meiſter heim; er muß aber ſolche vor andern wieder zum Nutzen und Nothdurft des Bergwerkes käuflich ablaſſen.

Auf den churf. ſächſiſchen Bergwerken ſind die Kauen und Hut-Häuſer der Berg-Amts-Jurisdiction ſo lange unterworfen, bis ſolche von den Gewerken an andere verkauft werden; ſie dürfen aber doch nicht eher von den Zechen verkauft werden, als bis dieſe aufgelaſſen worden ſind. Sonſt aber kann eine Citation auch an die Kauen angeſchlagen werden.

Dieſes alte Wort hat überhaupt den Begriff des hohlen Raumes, und figürlich auch der Bedeckung. Im mittlern Lat. iſt ohus, eine Bude, Kaufhalle, Chio, Chyo, ein Bauerhaus, Cays, ein Haus; im Engl. Coe, eine Grube unter der Erde, und im Böhm. Kow, ein Bergwerk. Der allgemeine Begriff des hohlen, eingeſchloſſenen Raumes iſt durch eine Menge von Suffixis, faſt in allen bekannten Sprachen auf eine beynahe unzählige Art eingeſchränket und anders beſtimmt worden; wohin mit den Hauchbuchſtaben im Deutſchen Rauche, Rachel, Gieke, Schacht; mit den Lippenbuchſtaben Koben, Kober, Kappe, Käfich, Kübel, Caffetan, Kufe, und die Lat. Cauea, cauus, und mit voran geſetztem Ziſchlaute Schaube, Schoppen, das Niederſ. Schapp; mit den Zungenbuchſtaben, Kothe, Hütte, Haut, Kanne, Kahn, Canal, Kahr, ein Gefäß, Korb, das Niederſächſ. Kuhle; und mit den Ziſchlauten Caſſe, Kaſten, Kiſte, Katze in der Bedeutung eines hohlen Raumes, Haus, Hotze, und viele andere mehr, gehören.

Käuen, oder Kauen, L. Manducatio, Maſticatio, Fr. mâcher, die in den Mund genommenen Speiſen oder

Arzeneyen mit den Zähnen zermalmen, von einer Gegend der Zähne zu der andern herum wälzen, und mit dem Speichel vermiſchen. Jemanden etwas in den Mund käuen, in den niedrigen Sprech-Arten, es ihm ſehr deutlich und umſtändlich vorſagen.

Bey dem Ottfried und Notker chouan, welche es auch in weiterer Bedeutung, theils für eſſen, verzehren, theils für beißen, theils aber auch für koſten, brauchen. Im Angelſ. ceowan, im Engl. chaw, chew. Es ſcheint zu hauen, ſchneiden, zu gehören, ja bloß durch eine härtere Ausſprache des Hauchlautes daraus entſtanden zu ſeyn. Im Niederſ. und gem. Leben iſt kauen, in der anſtändigern Sprech-Art der Hochdeutſchen aber käuen üblicher. In einigen oberdeutſchen Gegenden iſt die Koy, der Kinn-Backen. Siehe auch Keifen und Kiefe.

Bey dem Käuen fahren wir zu wiederhohlten Mahlen mit dem untern Kiefer gegen den obern, laſſen ihn wieder herab, treiben ihn wieder hinan, und auch auf verſchiedene Art gegen die Seite, nach dem wir viel oder wenig, dieſe oder jene Speiſen in dem Munde haben, und dieſelben mehr oder weniger Bearbeitung von den Kiefern, Zähnen, und dem Speichel, erfordern. Bey einigen Thieren findet auch das Wiederkäuen, L. Ruminatio, Statt, daher ſie wiederkäuende Thiere, Animalia ruminantia, genannt werden, wovon ich an ſeinem Orte ſprechen werde.

Die harten, zähen, und mit ungleichen oder ſpitzigen Oberflächen verſehenen Nahrungsmittel, und diejenigen, welche einen beträchtlichen Umfang haben, würden nicht wohl verſchlungen werden können, wenn ſie nicht vorher zerſtückt oder zermalmet, und dann erweicht worden wären; ja, ſie würden nicht einmahl ohne Gefahr und ohne Schwierigkeiten (*) in den hin-

(*) Das Getränk würde eben ſo wenig ohne Gefahr des Erſtickens dahin gelangen, oder durch die Naſen-Oeffnungen wieder zurück getrieben werden, wenn durch den Mechanismus dieſer Ope-

hintern Theil des Mundes gelangen können, wenn ſie nicht in einer ſolchen Richtung dahin geführt würden, daß ſie weder in den Kehlkopf, noch in die in den Mund ſich öffnenden Naſenlöcher gerathen könnten; die Werkzeuge des Käuens vollbringen daher alle in dieſen beyden Rückſichten nöthige Wirkungen. 1. Die Zähne werden durch die Bewegung der untern Kinnlade gegen die obere auf ſehr verſchiedene Arten gegen alle Flächen der Nahrungsmittel zuſammen gedrückt; die Schneidezähne zerſtücken, die Augenzähne zerreiſſen, und die Backenzähne zermalmen die Speiſen. Die ununterbrochene fort dauernde Bewegung der Muskeln der untern Kinnlade, welche ſie abwechſelnd ſinken laſſen und wieder erheben, ſie vorwärts, rechts und links bewegen, verurſacht, daß dieſe verſchiedene Operationen mit Kraft und Geſchwindigkeit vollzogen werden können. 2. Die Geſichts-Muskeln, und die Muskeln der Lippen und der Zunge, bringen entweder willkürlich, oder maſchinenmäßig, die Speiſen unter die Zähne, damit ſie von denſelben zerſtücket, zerriſſen und zermalmet werden. 3. Der Reitz, oder eine Art von Kitzel, den die Nahrungsmittel an den Oberflächen des Mundes erregen, und der Druck, welcher durch die Speiſen und das Käuen auf allen Seiten hervor gebracht wird, verurſacht, daß der Speichel ſich in großer Menge in den Mund ergießt; dieſer vermiſcht ſich dann mit den Speiſen, durchdringt ſie, und macht ſie zu einem weichen Brey, der nun, durch die von der Natur ihm angewieſenen Wege hindurch zu gehen, geſchickt iſt. 4. Die in den Mund genommene Subſtanz, ſie mag nun feſt oder flüſſig ſeyn, wird allezeit durch die verbundene Action der oben erwähnten Muskeln in die-

Operation ihm der Eingang in dieſe unnatürliche Wege nicht verwehret würde.

ſer Höhle nach verſchiedenen Richtungen hin und her beweget, darin zurück gehalten, oder nach dem Schlunde getrieben.

Der Menſch hat ſeine Zähne nicht bloß zum Zierrath, ſondern er ſoll, gedachter Maßen, mit denſelben die Speiſen zerſchneiden, zerreiben und zermalmen. Bey dieſer Verrichtung wird der Speichel, welcher einer der ſtärkſten Auflöſungs-Säfte iſt, genau mit den Speiſen vermiſcht, welche dadurch ſchon im Munde zu einer Art von Nahrungs-Brey werden. Wer langſam iſſet, und gut käuet, kann ſich den Vortheil einer vollkommenen Verdauung verſprechen. Diejenigen hingegen ſind beſtändig mit Unverdaulichkeit und deren ſchlimmen Folgen gemartert, welche die Speiſen geſchwinde, und nur halb gekäuet, hinter ſchlingen.

In dem Munde zwiſchen den Zähnen wird die größte Gewalt auf die Speiſen ausgeübt, welcher keine von den andern Bewegungen und Mitteln, die zur Auflöſung der Speiſen und zur Abſonderung des Nahrungs-Saftes aus ihnen dienen, in der Stärke beykommt. Wird alſo dieſe erſte Bewegung, welche die Speiſen zerſetzt, unterlaſſen, oder nachläſſig vollbracht, ſo kann dieſer Fehler durch nichts verbeſſert werden; denn ſelbſt der ſtärkſte Magen, welcher in dem Leibe eines Eiſenfreſſers reſidirt, reicht bey weitem nicht an die Kraft der Zähne. Die Auflöſung unſerer Nahrungs-Mittel muß in dem Munde ſchon ihren Anfang nehmen, oder ſie kommt gar nicht zu Stande. Die Natur hat dafür geſorgt, daß, von dem erſten Eintritte der Speiſen in unſern Körper an, gleich zu ihrer Umarbeitung, Zerſetzung und Umſchaffung, in einem Theile dieſes Körpers Mittel vorhanden ſeyn. Uebergeht man nun eines dieſer dazu dienlichen Hülfsmittel, ſo wird ſofort die Natur in ihren Wirkungen geſtöret. Keines von den uns gegebe-

gebenen Werkzeugen, es ſey zur Erhaltung unſers Lebens, oder zur Erſetzung des Abganges, oder zur Verrichtung unſerer Geſchäfte, iſt überflüſſig, oder entbehrlich. Ein zahnloſer Mund iſt für unſern Körper eben ſo nachtheilig, wie der Mangel eines Fingers uns in unſern Unternehmungen hinderlich wird. Man ſieht leicht ein, daß es völlig gleichgültig iſt, keine Zähne haben, oder ſich ihrer nicht bedienen; ſo wie es einerley iſt, ob einem die Füße weggeſchoſſen, oder ob ſie völlig gelähmt ſind. Die Zähne in unſerm Munde, dienen, erwähnter Maßen, nicht bloß zur Schönheit und zur Zierde, damit wir unſere Aufmerkſamkeit darauf wenden können, ſie zu putzen und zu reinigen; eben ſo wenig ſind ſie uns gegeben, um uns damit herum zu beißen, (denn nur wenigen verurſachet es Freude, ſich auf die Erde zu legen, und ſich mit Hunden herum zu zauſen, wie die Geſchichte uns eine ſolche Sonderbarkeit der Neigungen in der Perſon eines Schäfers aufbewahrt hat,) ſondern ſie haben einen weit weſentlichern Nutzen, nähmlich: durch ihre Stärke und Feſtigkeit, die Speiſen, ihrer Härte und Zähe ungeachtet, zu zermalmen und zu zertheilen. Es iſt wahr, daß der Magen ſich einzig und allein damit beſchäftigt, die Auflöſung der Speiſen zu bewirken, und daß wir, wenn es ſonſt ein reeller und bieder Magen iſt, uns ziemlich auf ihn verlaſſen können; allein, er wird dem ungeachtet hiermit nicht zum Zweck kommen, wenn ihm nicht von den Zähnen vorgearbeitet iſt. Dieſen iſt das Geſchäft vorbehalten, das Grobe zu verrichten, und das Ganze zu einer leicht auflösbaren Maſſe zu machen. Auch der Müller wählt erſt die groben und härteſten Steine zum Zermalmen der Körner, ehe er darauf denkt, feines Mehl zu liefern. Der Papiermüller läſſet erſt ſeine Lumpen grob zerſtampfen, und in einen Brey verwandeln, ehe er ſie in den ſo genannten Holländer bringt.

bringt. Der Müller könnte ewig beuteln, der Papiermacher alle Wochen die Eiſen in dem Holländer ſchärfen laſſen, ohne zum Zweck zu gelangen, wenn nicht erſt dieſen Maſchinen vorgearbeitet wäre; warum will man denn die Zähne ruhen und den Magen allein arbeiten laſſen? Jene ſind harte und feſte Knochen, auf die man ſich ſicher verlaſſen kann; und der Magen beſteht nur aus Häuten und Muskel-Faſern, denen man nicht mehr Arbeit aufbürden muß, als ſie bequem verrichten können. Von der großen Gewalt der Muskeln der Kinnbacken, und von der Härte der Zähne kann man ſich am beſten überzeugen, wenn man ihre Macht, die ſie auszuüben im Stande ſind, nach Pfunden berechnet. Wir ſehen häufig, daß Leute ohne ſonderliche Mühe die härteſten Haſelnüſſe aufknacken, und dem beſten Nußknacker es zuvor thun; ja, es iſt ein bekanntes Experiment, auf dem man eine gute Wette gewinnen kann, daß ein Menſch eher 30 Nüſſe aufzubeißen vermag, ehe der andere 30 Nußkerne aufſpeiſet. Andere Leute ſind im Stande, Pfirſichſteine, oder ſteinharte Mandeln, oder Kirſchſteine aufzubeißen, deren Schalen doch 2 bis 300 Pfund tragen, ohne zerſprengt zu werden. Offenbar übt ein Menſch, der einen ſolchen Stein zerbeißt, eine Kraft aus, welche größer als 300 Pf. iſt. Zinnerne Teller, Glasſcherben, und ſilberne Zwey-Drittelſtücke ſieht man oft von Leuten aus Wuth, oder aus bloßer Narrheit, zerbeißen. Als man den Soldaten noch, wenn ſie die lange Reihe der mit Ruthen bewaffneten Brüder durchlaufen mußten, eine bleyerne Kugel in den Mund gab, hat man mehr als ein Mahl gefunden, daß ſie ſolche, der übergroßen Kitzelung wegen, in kleine Stückchen zerbiſſen hatten. Hr. v. Haller ſah einen Knaben, welcher Kieſelſteine zermalmte; und Andere ſind Zeugen, daß Mäuſe und Menſchen eiſerne Stangen zernagt haben.

Borellus verſichert, ein Menſch habe 300 Pfund mit den Zähnen aufgehoben. Doch alles dieſes iſt noch unbedeutend gegen die Kraft, die ein Menſch bewies, da er einen 6 Fuß langen Tiſch auf der einen Ecke mit 50 Pfund beſchwerte, und auf der andern Ecke mit den Zähnen anfaßte, und ihn auf hob; und wieder gegen die, da ein Anderer eine, 25 Pf. ſchwere, eiſerne Spitze mit den Zähnen hinter ſich zurück warf, daß ſie 39 Fuß davon in einen Balken flog. Auf ſo wackere Werkzeuge der Zermalmung, denke ich, könnten wir uns verlaſſen; und ſie zu ſchonen, wäre ſehr unrecht.

Nur wenige Speiſen können ſogleich in den Magen gebracht werden, ohne daß ſie erſt unter den Zähnen klein gemacht werden dürfen; und dieſes ſind ſolche, wovon wir wenigſtens im geſunden Zuſtande nur wenig genießen, nähmlich Suppen und dünne Breye. Bey dieſen haben die Zähne nichts zu thun, und der Magen im Grunde auch wenig anders, als daß er ſie durch einander ſchüttelt, und gehörig miſcht. Wer aber begnügt ſich mit dieſen Speiſen, und wer hält ſich nicht lieber an denen von der feſtern Gattung? Einige Leute haben die unanſtändige, und dabey der Geſundheit nicht zuträgliche Gewohnheit, daß ſie ſehr große Biſſen auf ein Mahl in den Mund ſtecken, gerade als wenn ſie mit der ganzen übrigen Geſellſchaft in der Wette äßen, oder als wenn eine Prämie darauf geſetzt wäre, wer zum ſchnelleſten ſeine Portion verſchlingen könnte. Solche Freſſer von Profeſſion ſitzen dann mit aufgeblaſenen Backen, als wenn ſie irgend ein Blaſe-Inſtrument voll Wind drücken wollten. Die Adern ſchwellen ihnen auf, das Geſicht wird roth, die Zähne müſſen mit aller Kraft erhoben werden, um ſich durch dieſe Maſſe einen Weg zu bahnen; die Luft wird ihnen zu kurz, weil ſie ſolche nur durch die Naſe hohlen müſſen; und endlich

lich wird ihnen die Arbeit zu ſchwer, ſie ermüden, und um ſich nun Luft und Befreyung zu verſchaffen, ſchlucken ſie auf ein Mahl dieſen ganzen Biſſen nieder, der ihnen auf dem Wege zum Magen noch allerley unangenehme Empfindungen verurſachet, die Speiſe-Röhre ausdehnt, und ſie in die Angſt verſetzt, die derjenige auszuſtehen pflegt, welcher ſich in der Gefahr zu erſticken befindet. Dieſes ſind natürliche und gewöhnliche Unbequemlichkeiten, welche die Menſchen hinlänglich vor dieſe Unart warnen könnten. Indeſſen bemerkt man doch, daß ſolche Perſonen dieſe üble Gewohnheit nicht verlaſſen, ſondern, ſo bald ſie den erſten Biſſen glücklich an Ort und Stelle gebracht haben, machen ſie ſich mit einem neuen bekannt, der dem vorigen nichts nachgibt. Man hat in der That Beyſpiele, daß Menſchen plötzlich hierüber das Leben eingebüßt haben.

Dieſes ſind jedoch nur die erſten und nächſten übeln Folgen; die andern, welche ſpäter ſich zeigen, ſind nicht weniger nachtheilig. Wenn nun dieſe harte, unvorbereitete Speiſen in ſo großen Stücken in den Magen kommen, ſo wiederſtehen ſie der Arbeit dieſes Eingeweides, und können auf keine Art und Weiſe von ihm klein und weich gemacht werden. Schon zwiſchen den Zähnen hätten ſie in eine weiche, einförmige Maſſe verwandelt werden ſollen; allein dieſes iſt unterblieben, und nun beſchweren ſie den Magen, welcher ſeine Noth mit ihnen hat. Daher entſtehen Empfindungen des Magendrückens, der Schwere im Leibe, Kolik-Schmerzen, Aufſtoßen, Uebelkeit, u. d. gl. und dieſe währen ſo lange, als das Geſchäft der Verdauung ſelbſt währet. Zuweilen aber ſind dieſe Dinge wirklich zu hart, oder der Magen iſt zu ſchwach, als daß er damit fertig werden könnte; alsdann erfolgt ein Brechen, wodurch ſich der Magen dieſer Bürde entledigt. Dieſes iſt noch

die

die glücklichſte Art, wie man davon kommt; denn nicht allemahl iſt der Magen ſo klug, daß er ſich den beſchwerlichen Gaſt vom Halſe ſchaffet, ſondern er behält ihn bey ſich, und dann hat man ſo lange die vorher genannten Unbequemlichkeiten, bis endlich gelegentlich eine ſolche Ausleerung erfolgt, wo dann dem Arzte zuweilen Brocken von unverdauten Speiſen vorkommen, welche viele Wochen im Magen gelegen haben. So lange aber ſolche Ueberbleibſel nun dort ſich befinden, kann die Verdauung nie ordentlich und gehörig von Statten gehen, weil dieſe harte Dinge beſtändig den Magen in ſeiner Arbeit hindern, und ſeine Kraft, welche er auf die Speiſen ausübt, ſchwächen. Daher entſtehen oft Unreinigkeits-Fieber, beſchwerliche Zufälle von einer ſchlechten Verdauung, oder gar hitzige Krankheiten, beſonders wenn irgend eine äuſſere Gelegenheits-Urſache hinzu kommt, die man gewöhnlich in der Nähe zu ſuchen pflegt, und die man doch aus einem vielleicht lange vorher unterlaſſenen ordentlichen Käuen der Speiſen herleiten ſollte. Bloß durch ein beſſeres Käuen der Speiſen hat man anhaltende Magen-Krämpfe gehoben geſehen.

Die Zähne ſollten billig der Probierſtein alles deſſen ſeyn, was man in den Magen bringen will; denn was dieſe nicht trennen und in einen Brey bringen können, das kann der Magen gewiß nicht verdauen. Leute von Geſchäften, und Gelehrte, die ihre Speculationen und Meditationen mit an das Tiſchtuch bringen, verfallen ſehr leicht in dieſen Fehler; nicht ſo leicht wird man Perſonen aus dem niedern Stande antreffen, die ſich in dem Genuſſe ihrer Speiſen übereilten. Man ſehe, mit welcher Gemächlichkeit und wie langſam der Bauer ſeine Mahlzeit zu ſich nimmt; er ſtützt ſeinen Ellenbogen auf den Tiſch, und fährt nicht eher wieder in die Schüſſel, als bis er den erſten Biſſen zermalmet hat. Der Bauer befürchtet, daß, wenn

wenn er bey ſeinem Eſſen eile, man ihm auch dieſe Stunde ſeiner Erhohlung noch abkürzen möchte. Der Gelehrte hingegen iſt neidiſch auf ſeinen Magen, daß er ſeinem Kopfe einige Zeit raubt; und der Kaufmann hat ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf Agio, Banco, Procente und Cours gerichtet, wie könnte er da noch Muße haben, auf die Speiſen zu denken, die man ihm vorgeſetzt hat! An ſtatt ſich die gehörige Zeit und Geduld zum Käuen zu nehmen, führt er in Gedanken Correſpondenz, remittirt, traſſirt, oder denkt mit Verdruß an ſein Conto-Buch. Um alle dieſe Fehler zu vermeiden, rathe ich dem Kaufmanne eine ausgeſuchte Zahl von Freunden an ſeinem Tiſche zu haben, die ſeine Gedanken von den Geſchäften ableiten, und zum Genuß der gegenwärtigen Zeit aufmuntern; und dem Gelehrten rathe ich, bald eine muntere Gattinn zu wählen, nicht als ob dieſe ihm die Speiſen vorkäuen ſollte, wie die Ehegenoſſinn des gelehrten Voſſius wirklich gethan haben ſoll, ſondern, damit er über der beſſern und angenehmern Unterhaltung ſeine Meditationen vergeſſe.

Wie ſoll nun aber denen gerathen werden, die keine Zähne mehr haben, und es doch hart finden, daß man ihnen alle feſtere Speiſen entziehen will? Wenn die Zähne alle aus dem Munde ſind, ſo vertreten die ledigen harten Kiefer (Kinnbacken) einiger Maßen ihre Stelle, und man kann auch mit ihnen käuen. Solche ehrwürdige Alte müſſen ſich die Speiſen kleiner und feiner auf dem Teller ſchneiden, und beſonders das Fleiſch recht fein einkerben, weil dadurch die Operation des Käuens nachgeahmet wird. Unterlaſſen ſie dieſe Vorſicht, ſo werden ſie nicht leicht ohne Beſchwerde davon kommen; und zuweilen haben ſie die Unannehmlichkeit, daß, wenn ſie heute Speiſen zu ſich nehmen, ſie ſolche morgen, gleichſam als wenn ſie wiederkäuen, wieder hervor bringen.

Aus

Aus Uebereilung und einer übermäßigen Schnelligkeit, gewöhnen ſich oft Kinder, die Speiſen gar nicht zu käuen; da muß man mit ſteten Erinnerungen bey der Hand ſeyn, und ſie aufmerkſam darauf machen; denn ſolche Kinder werden gemeiniglich ſchwach und mager. Dieſes iſt eine ſehr natürliche Folge; denn es läſſet ſich nicht bezweifeln, daß aus Speiſen, die völlig vorbereitet in den Magen kommen, weit mehr Nahrungs-Saft gezogen werden kann, als aus ſolchen, wovon ein großer Theil unverdauet wieder weggeht.

Das Geſchäft des Käuens hat in der That ſeine eigene Annehmlichkeit und Belohnung gleich bey ſich, weil man die Speiſen weit beſſer ſchmeckt, und ſie weit genauer koſten kann, wenn man ſie ordentlich käuet, als wenn man ſie ganz niederſchluckt. Aus der härteſten trocknen Brodrinde kann man im Munde einen ſehr ſüßen, wohlſchmeckenden Brey bereiten, wenn dieſe gehörig zermalmet und durch den Speichel erweicht wird. Solcher Geſtalt verurſachet man ſich durch dieſe Unterlaſſungs-Sünde nicht nur mancherley unangenehme Zufälle, ſondern beraubt ſich auch mancher angenehmen Kitzelung der Zunge, die man ſich verſchaffen könnte, wenn man auf die gehörige Zermalmung der Speiſen Sorgfalt genug wendete.

Ich habe oben des Speichels, der zu den Speiſen im Munde gebracht wird, gedacht; und dieſes muß ich nun noch beſonders als eines Haupt-Beförderungs-Mittels der Verdauung erwähnen. Der Speichel iſt von ſeifenartiger Natur, und beſitzt ſtarke auflöſende Kräfte, die zur Zerſetzung und Verdünnung der Speiſen dienen. Unter dem Käuen wird derſelbe im Munde zu den Speiſen gemiſcht, und bringt ſie dort ſchon in eine breyartige Form. Er macht, daß wir die Speiſen ordentlich ſchmecken können, denn einem dürren trocknen Munde iſt alles ohne Geſchmack, und da-

her ſchmeckt man eine Speiſe beſſer, je länger man ſie käuet, weil durch den Speichel die Salze in ihnen aufgelöſet werden, und weil alles mehr unſerm Gaumen bequemer gemacht wird. Nichts übertrifft die Kraft, mit welcher er in die Speiſen eindringt; und man kann dieſes ſchon an ſich ſelbſt merken, wenn man nur Acht gibt, was vorgeht, wenn man die Speiſen lange im Munde hin und her gehen läſſet. Sie werden ganz dünn und weich, und ſo breyartig, daß ſie von der Zunge leicht zerdrückt werden. Solcher Geſtalt befördert der Speichel die Verdauung, bringt alles in eine gleichförmige Maſſe, und verurſachet, daß die Säfte in dem Magen leichter mit den Speiſen vermiſchet werden können. Aller dieſer Vortheile beraubt ſich derjenige, der ſeine Biſſen ungekäut niederſchluckt; denn durch die Bewegung der Kinnbacken und Zunge unter dem Käuen entſteht ein Reitz und Druck, wodurch das Zuſtröhmen des Speichels ſehr vermehrt, und mithin die Miſchung und Auflöſung ſehr befördert wird.

Graumann's diätet. Wochenblatt, 2 B. Roſtock 1782, 8. 2 St. S. 9, fgg.

Petr. Chevalier diſſ. quo accuratior maſticatio, eo perfectior digeſtio. Pariſ. 1745, 4.

Joach. Chr. Reinbeck diſſ. de ciborum neglecta manducatione. Frf. V. 1749, 4.

Theſe de Mr. *Théod. Baron*, ſoutenuë à Paris, le 10 Fevr. 1736, plus on mâche exactement les alimens, plus la digeſtion eſt parfaite.

Von dem vorgegebenen Käuen und Schmatzen der Todten in den Gräbern, werde ich im Art. Vampyr handeln.

Die Jäger nennen kauen, wenn die Hunde die Hängeſeile, Hetz= und Pürſch=Riemen und Fangſtricke zerbeißen.

Käu=Mittel, L. Maſticatoria, nennt man ſolche Arzeneyen, welche nur gekäuet werden dürfen, und die unter dem Käuen ihre Haupt=Wirkung thun. Die Abſichten,

ſichten, in welchen man ſich ſolcher Mittel bedient, ſind verſchieden. Man gebraucht nähmlich dergleichen: 1. um einen übeln Geruch des Mundes zu maskieren; und alsdann ſind es meiſtens gewürzhafte Subſtanzen, zu denen man ſeine Zuflucht nimmt. Sie werden ſowohl in einfacher, als zuſammen geſetzter, Geſtalt gekäuet. Letzteres war ſchon zu den Zeiten des Horaz üblich; er ſagt:

Paſtillos Ruffinus olet, Gorgonius hircum.

Zu Erfüllung dieſer Anzeige, wählt man, auſſer den Gewürzen im ſtrengſten Verſtande, noch: den Fenchel in allen ſeinen Theilen, wie auch die Präparate davon; den Anieß, auf gleiche Weiſe; das Guajac⸗Holz; das Saſſafras⸗Holz, und allerley balſamiſche Rinden. Siehe Geſtank des Mundes, im XVII Th. S. 727, fgg.

Zweytens käuet man ſolche Mittel, um eine reichlichere Abſonderung des Speichels in dem Munde zuwege zu bringen, welche man daher Sialagoga nennt, und wovon ich im Art. Speichel handeln werde. Drittens, hat man ehemahls dergleichen Mittel auch in denjenigen Krankheiten und Zufällen der Ohren empfohlen, wobey ein Zufluß von Feuchtigkeiten zum Grunde liegt, den man durch ſolche Mittel von den Ohren hinweg nach dem Munde leiten will, damit das Schädliche in Geſtalt eines Speichelfluſſes ausgeworfen werden könne. Hierher gehören ebenfalls die Sialagoga, wie auch die Nerven⸗Mittel, ſowohl die ſtimulirenden, als auch die beſänftigenden. Das Tobackrauchen, wenn es nicht durch den täglichen Gebrauch ſeine mediciniſche Wirkſamkeit verloren hat, möchte wohl auch hierher zu rechnen ſeyn. Viertens gebraucht man auch ſolche Mittel, um einer ſchwachen Verdauung ein wenig nachzuhelfen. Hierher gehören die ſchon erwähnten aromatiſchen Subſtanzen, ingl. die Rhabarber, die Chinarinde, der ſtinkende Aſant,

u. a. m. Fünftens bedient man ſich derſelben, um Erſchlaffungen im Munde und in einzelen Theilen deſſelben, z. B. dem Zahnfleiſche, dem Schlunde ꝛc. damit zu heilen. Dazu dienen z. B. die Myrrhe, der Weihrauch, der Maſtix, und mehrere Gummi=Arten, als: Sagapenum, Bdellium ꝛc. Sechstens, um zähe Feuchtigkeiten im Munde aufzulöſen und zum Auswurfe zu bereiten. Dieſe Indication befriedigen: das Tobackrauchen, die Angelik= Bertram= getrocknete Aron= Meiſter= und Pimpinell=Wurzel. Siebentens, um irgend ein Miasma zu zerſtören. Hierzu wählt man ſo verſchiedene Dinge, als man in ſpeciellen Fällen dienlich zu finden glaubt. Manche Geiſtliche und Aerzte käuen, ehe ſie zum Krankenbette gehen, friſche Wachholderbeeren, um die eingeathmete, angeſteckte Luft zu verbeſſern. Von dem großen Boerhaave weiß man, daß er in gleicher Abſicht fleißig Toback rauchte, und es allenthalben that, wo er ſich nicht durch den Zwang des Wohlſtandes verpflichtet ſahe, es zu unterlaſſen. Wieder andere käuen florent. Veilchenwurzel, und andere gewürzhafte Dinge. Und endlich achtens, um den Durſt zu ſtillen, wozu vornehmlich die Oehlzucker, wie auch die Salpeter=Täfelchen (Lapis prunellae), wie auch die ſo genannten Kraft=Zeltlein oder Küchlein (Trochisci roborantes) zu empfehlen ſind. Auch dienen dergleichen Mittel nicht wenig bey Geſchwüren des Mundes und ſeiner innern Theile, wie auch bey innerlichen Naſengeſchwüren, und in der Lungenſucht.

Es erhellet von ſelbſt, daß, nach Verſchiedenheit dieſer Heil=Anzeigen, auch verſchiedene Mittel zu wählen ſeyn, ob gleich auf der andern Seite nicht zu läugnen iſt, daß es einige gibt, wodurch ſich mehrere Abſichten zugleich erreichen laſſen.

Kauern, ſich auf die Ferſen niederlaſſen, auf den Ferſen ſitzen. S. Hocken, im XXIV Th. S. 95, und Kauchen, oben, S. 275.

Kauf (*), L. Emtio, Emtura, Fr. Achat, Marché, von dem Zeitworte kaufen, doch nur in deſſen engſter Bedeutung, die Erwerbung des Eigenthumes einer Sache von einem Andern gegen ein von demſelben bewilligtes Geld; zum Unterſchiede ſowohl von dem Verkaufe, als auch von dem Tauſche, und andern Arten der Erwerbung des Eigenthumes einer Sache.

1. Eigentlich die Handlung, da man das Eigenthum über eine Sache auf dieſe Art erwirbt. Etwas durch Kauf an ſich bringen. Einen guten, einen ſchlechten Kauf thun. Silber, das im Kaufe gänge und gäbe war, 1 Moſ. 23, im Handel und Wandel. Waren auf den Kauf machen, auf den Kauf arbeiten, heißt bey den Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerkern, wenn ſie in Vorrath etwas verfertigen, und den Markt damit bauen helfen; im Gegenſatze der beſtellten Ware, oder der beſtellten Arbeit; wo es doch, ſo wie in der folgenden Redensart, zunächſt den Verkauf bedeutet. Siehe Kaufen. Etwas zu Kauf haben, im g. L., es feil haben. Das iſt hier nicht zu Kauf, auch nur im g. L., das iſt hier nicht feil, iſt hier nicht für Geld zu haben. So auch in den Zuſammenſetzungen Ankauf, Aufkauf, Einkauf, Verkauf, Vorkauf.

(*) Bey dem Ottfried Kouf, bey dem Notker Chouf, im Niederſ. Koop, im Angelſ. Ceap, im Schwed. Kiob, im Isländ. Kaup. Nach noch weitern Figuren bedeutet Chouf, in den monſeeiſchen Gloſſen auch ſowohl die Ware, als den Wucher. S. Kaufen.

Der Plural die Käufe, welcher im Hochdeutſchen nur ſelten vorkommt, kann doch immer gebraucht werden, ſo oft in den beyden erſten Bedeutungen mehrere Handlungen als ſo viele Individua angedeutet werden ſollen

2. Der um deswillen mit dem Verkäufer geſchloſſene Vertrag; der Kaufvertrag. Einen Kauf treffen, ſchließen, abſchließen, machen, Lat. emtionem facere, convenire inter ſe de pretio; Fr. arrêter, paſſer, conclure. Der Kauf iſt gemacht. Jemanden Geld auf den Kauf bezahlen, zur Sicherheit oder Befeſtigung dieſes Vertrages. Einem den Kauf nicht halten, abire ab emtione. Den Kauf brechen (*), umſtoßen, zurück gehen machen, emtionem reſolvere. Der Kauf geht zurück. Etwas mit in den Kauf eindingen, mit in dem Kauf geben, ſub pretio comprehendi. Einem in den Kauf treten, in den Kauf fallen, L. Venditori plus offerre et pretium rei augere priori emtori, Fr. courir ſur le marché d'autrui, eine Ware haben wollen, wegen der ein Anderer im Handel ſteht, und daher dem Verkäufer mehr biethen, als der darum handelnde gethan hat, oder beſſere Bedingungen anbiethen. Einen Kauf wieder aufheben, reſcindiren, oder vernichten, annulliren.

3. Figürlich, der Preis, um welchen man etwas kauft; der Kaufpreis. Hier iſt alles gut Kauf, um einen billigen Preis zu haben. Den Kauf ſteigern und ringern, 1 Moſ. 25, 16. Der Marktkauf, der Marktpreis. Jmgl. in der zweyten Endung. Etwas guten Kaufes geben, L. aequo pretio vendere, Fr. faire bon marché, wohlfeil. Das iſt hier gutes Kaufes. Wie auch figürlich. Jch glaubte nicht, daß ich hier ſo leichtes Kaufes wegkommen würde, ſo wohlfeil, mit einem ſo geringen Schaden. Er wird

(*) Unter einer andern Bedeutung kommt die Redensart den Kauf brechen, in Fanſts lübeck. Chron. des Regkmanns, Col. 241, vor: „Alle Montag ſollen die Becker den Kauf brechen ꝛc. ſonſt ſoll das Korn ſowohl für die Becker, als für den Kaufmann ſeyn,“ non teneri conſueto ementium ordine.

wird es ſchon nähern Kaufes geben, von ſeinem Stolze, Trotze, oder hohen Anſprüchen nachlaſſen.

4. Imgleichen, das für eine Sache bezahlte oder verglichene Geld, doch nur in den Zuſammenſetzungen Handkauf, Leihkauf, Reukauf, Weinkauf, u. d. gl.

Einem Kauf geben, war vor dieſem im Kriege eine Redensart, von neutralen Städten, welche Freunde und Feinde einkaufen lieſſen. Tſchudi im Chron. Helv. S. 604. a. Einem in einer Stadt keinen feilen Kauf geben, iſt das Gegentheil. *Tolner* Cod. diplom. in Hiſt. Palat. S. 101.

Der Kauf und Verkauf, L. Emtio Venditio, Kauf-Contract, Kauf-Vertrag, Contractus emtionis venditionis, iſt ein entweder mündlich geſchloſſener, oder ſchriftlich abgefaßter Contract oder Vertrag, oder eine Handlung, da ihrer zwey oder mehrere mit einander eins werden, einer dem andern eine gewiſſe Sache um einen gewiſſen Preis abzuſtehen; oder da man über eine gewiſſe Summe Geld einig wird, wofür dem Andern eine Sache zu eigen ſoll überlaſſen werden. Man muß alſo hierbey zwey Perſonen unterſcheiden, nähmlich den Verkäufer, und Käufer. Derjenige, welcher die Sache dem Andern für eine gewiſſe Summe Geld zu eigen zu überlaſſen verſpricht, und ſie zu liefern übernimmt, heißt der Verkäufer, L. Venditor, Fr. Vendeur, Fämin. die Verkäuferinn, L. Venditrix, Fr. Vendeuſe, Vendereſſe; und der Andere, welcher für die Sache eine gewiſſe Summe Geld zu geben angelobet, und den Werth zu bezahlen übernimmt, heißt der Käufer, L. Emtor, Fr. Acheteur, Fämin. die Käuferinn, L. Emtrix, Fr. Acheteuſe. Die in Kauf oder Verkauf gebrachte Sache, heißt die erkaufte oder verkaufte Sache, res emta, vendita. Jenes Wort wird von dem Käufer, und dieſes von

 dem

dem Verkäufer, gebraucht. In der Handelſchaft nennt man gewöhnlicher Maßen die beweglichen Sachen, worüber ein Kauf oder Verkauf geſchloſſen wird, eine Ware, L. Merx, Fr. Marchandiſe. Die gewiſſe Summe Geld, welche der Käufer dem Verkäufer für die Sache verſpricht, oder dasjenige, was für die verkaufte Sache gegeben wird, heißt das Kauf-Geld, der Kauf Preis, der Kauf-Schilling, oder die Kauf-Summe, L. Quantitas pretii, Fr. Prix d'une choſe vendue.

Der Kauf-Contract verdient unter allen übrigen Contracten, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauches, die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Ich werde zuvörderſt die allgemeinen Grundſätze, welche bey jeden Käufen in Acht zu nehmen ſind, anzeigen, und ſodann von einigen vorzüglichen Arten von Käufen inſonderheit handeln.

I. In Anſehung desjenigen, was bey einem jeden Kaufe überhaupt in Betrachtung kommen muß, hat man 1. auf die Perſonen, welche dieſen Vertrag unter ſich eingehen; 2. auf den Gegenſtand, über welchen er geſchloſſen wird; 3. auf die Beſtimmung des Preiſes; 4. auf die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten; 5. auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Neben-Verträge und Bedingungen, und 6. auf die Form des Contractes ſelbſt, zu ſehen.

1. Was die Perſonen betrifft, welche einen Kauf-Vertrag unter ſich ſchließen, ſo kommt theils die allgemeine Fähigkeit, verbindliche Geſchäfte einzugehen, theils die Fähigkeit zur Eingehung dieſes Vertrages inſonderheit, in Betrachtung. Die allgemeine Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Perſonen wird theils aus der Theorie voraus geſetzt, theils lehrt ſolches auch ſchon die geſunde Vernunft. So iſt z. B. es ſehr natürlich, daß Kinder, Minderjährige, Sinnloſe, Trunkene rc. rechtliche Handlungen nicht unternehmen

nehmen können. In Anſehung der Fähigkeit zur Eingehung dieſes Vertrages inſonderheit aber, ſind die Perſonen des Käufers und Verkäufers zu unterſcheiden. In Anſehung beyder iſt auſſer Zweifel, daß auch durch einen Dritten (*), wenn er dazu gehörig bevollmächtigt iſt, worauf der Gegentheil zu ſehen, und für die Beylegung der Vollmacht zu dem Kauf-Aufſatze zu ſorgen hat, gekauft und verkauft werden könne.

Was die Perſon des Verkäufers betrifft: ſo wird überhaupt dem Käufer ſehr daran gelegen ſeyn müſſen, zu erforſchen, ob ſein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der zu verkaufenden Sache auf ihn zu übertragen. Er muß, in dieſer Abſicht, 1) dahin ſehen, ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache ſey; 2 ob ihm die Freyheit darüber zu disponiren zuſtehe, und ob nicht vielleicht die Einwilligung eines Dritten zur Gültigkeit der käuflichen Ueberlaſſung erforderlich ſey.

Die erſte Unterſuchung iſt freylich, zumahl bey beweglichen Dingen, nicht immer möglich; und wenn dieſelben von einem gewiſſen Werthe ſind, ſo muß ſich der Käufer durch Bürgen, Innebehaltung des Kauf-Geldes, oder andere Sicherheits-Beſtellung, wenigſtens auf ſo lange decken, bis ſeines Orts die Verjährungszeit vollendet iſt. Bey unbeweglichen hingegen, hat er, um ſicher zu gehen, auf die Production der

(1) Pr. Inſt. de emt. L. 1, §. 2; und L. 9. D. eod. Als eine Cautel iſt dabey in Acht zu nehmen, daß der Bevollmächtigte ausdrücklich declarire, daß er nicht in ſeinem, ſondern in fremden Nahmen kaufe, ob es gleich nicht nöthig iſt, daß er bis zur Abfaſſung ſeinen Gewaltgeber nenne, immaßen er ſonſt als eigener Käufer angeſehen wird, und dieſes in Anſehung des Lehengeldes einen Unterſchied macht. Bey Subhaſtationen biethen und erſtehen Bevollmächtigte, die ihren Conſtituenten nicht nennen wollen, cum iure cedendi.

Kauf- und Lehens-Scheine, und reſpective auf die Legitimation ad cauſam, zu dringen. Da auch der Fall nicht unmöglich iſt, daß der Eigenthümer, der in Frage ſeyenden Sache halber in Rechtsſtreit befangen ſey, (res litigioſa) ſo hat der Käufer in foro rei ſuae, hauptſächlich ſich danach zu erkundigen, auch wohl, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Edictal-Vorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kaufe zu wiederſprechen ein Recht haben dürften, zu veranlaſſen.

Der Kauf-Vertrag gehört zu den Veräuſſerungs-Verträgen; er iſt aber nicht ein ſolcher Veräuſſerungs-Vertrag, wodurch das Eigenthums-Recht jeder Art von Sachen auf den Andern gebracht werden kann. Der Veräuſſerungs-Vertrag iſt nur der entferntere Grund der Uebereignung. Der Kauf-Vertrag gibt alſo nur auf eine entferntere Art dem Käufer ein Eigenthums-Recht. Weil alſo der Kauf-Vertrag nur ein Veräuſſerungs-Vertrag, und nicht eine Uebereignung, iſt: ſo iſt zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages nicht nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes, ſey. Wenn aber die Uebergabe der Ware den Käufer zum Eigenthümer, und wenn die Auszahlung des Kauf-Geldes den in Empfang nehmenden Verkäufer zum Eigenthümer des Kauf-Geldes machen ſoll, dann iſt freylich nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes geweſen ſey. Allein, ſo wie die Abſchließung des Kaufes, und deſſen Erfüllung, unterſchiedene Thathandlungen ſind: ſo muß man auch die rechtlichen Folgen und Wirkungen bey den Thathandlungen ſowohl, als auch dasjenige, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich iſt, genau unterſcheiden, ſelbſt dann, wenn ſie gleichſam in einem Augenblicke zu Stande gebracht ſind. Solcher Geſtalt entſteht aus einem Kauf-Vertrage für den Verkäufer die Verbindlichkeit, dem Käufer nicht nur die Ware zu übergeben, ſondern auch ſo zu übergeben, daß der Käufer Eigenthümer werde. Könnte der Käufer durch die als Erfüllung des Kauf-Vertrages vorgenommene Uebergabe der Ware, das Eigenthum derſelben nicht erhalten, ſo iſt der Verkäufer verbunden, deswegen den Käufer zu ent-

entſchädigen, oder, um kunſtmäßig zu reden, ihm die Gewähr zu leiſten, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Ob gleich alſo der Mangel des Eigenthums-Rechtes an der Ware, zur Ungültigkeit des Kauf-Vertrages ſelbſt nichts beytragen kann, ſondern daraus nur eine Verpflichtung für den Verkäufer entſteht, den Käufer zu entſchädigen, ſo fällt doch dieſe Entſchädigungs-Verbindlichkeit weg, wenn der Käufer wußte, daß dem Verkäufer an der Ware kein Eigenthums-Recht zuſtändig iſt, oder, wenn der Verkäufer aus vernünftigen Urſachen glauben konnte, die beſtimmten Waren in ſeinem Eigenthume zu haben, und der Erfolg lehrt, daß ihm die verkauften Waren nicht gehören.

Noch wichtiger iſt die zweyte Unterſuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines Dritten; und es findet dieſe Vorſicht vornehmlich alsdann Statt, wenn von der Veräuſſerung der Dotal-Grund-Stücke, Sachen der Unmündigen, ſolcher Dinge, welche ſich in dem Eigenthume Mehrerer befinden, Lehen- und Erbzins-Güter, Fideicommiſſe, u. ſ. w. die Rede iſt, welche Arten von Dingen, theils in Anſehung der Erlangung der Einwilligung der dabey concurrirenden Perſonen, theils in Anſehung der dabey eintretenden beſondern geſetzlichen Form zu einer beſondern Vorſicht qualificirt ſind.

Ein Ehemann darf das Grundſtück, welches ihm ſeine Gattinn zum Brautſchatz zugebracht hat, (Fundus dotalis) nicht veräuſſern, auſſer in Fällen, wo die Veräuſſerung augenſcheinlich zum Vortheil der Frau gereicht, oder durch andere Umſtände, z. B. wegen Auseinanderſetzung der Geſchwiſter ꝛc. unvermeidlich wird. Iſt von der Veräuſſerung eines ſolchen Grundſtückes die Rede, ſo muß der Käufer ſich darum bemühen, daß die Frau ſelbſt ſowohl, als auch der Mann, ihre Einwilligung in die Veräuſſerung zu Tage legen. Die erſte braucht dazu in Sachſen einen beſondern Curator; und es iſt immer rathſam, ja ſo gar nothwendig, daß ein ſolcher Kauf vor den Richter gebracht,

bracht, und des daraus für die Frau erwachſenden Nutzens halber eine Unterſuchung angeſtellet werde (2). Auch iſt die Eides-Clauſel von Seiten der Frau, zur Sicherheit des Käufers ſehr zuträglich; welcher Umſtände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräuſſerung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehe-Pacten berechtigt iſt (3), oder er ſolche käuflich angeſchlagen erhalten hat (4). Hat der Ehemann das Grundſtück auſſer dieſen Umſtänden verkauft, ſo beſteht der Kauf indeſſen ſo lange, als die Ehe dauert, und er den Genuß des Brautſchatzes hat. Er hat kein Recht, für ſeine Perſon den Kauf zu wiederrufen. Iſt aber die Ehe getrennt, ſo hat die Frau, oder ihre Erben, das Recht, die Veräuſſerung zu wiederrufen, und das veräuſſerte Grundſtück von ſeinem dermahligen Beſitzer zurück zu fordern. Sonſt iſt, wenn es an einem der vorgedachten Erforderniſſe fehlt, die wiederhohlte Ratihabition der Frau nach zwey Jahren das beſte Mittel für den Käufer (5).

Die unbeweglichen Güter minderjähriger Perſonen, dürfen eigentlich gar nicht veräuſſert werden, ſelbſt nicht, wenn durch die Veräuſſerung den Minderjährigen ein Vortheil geſchaffet werden könnte. Nur in dringenden Umſtänden geſtatten die Geſetze eine Ausnahme von dieſer Regel. Dieſe Fälle hängen zu ſehr

(2) Da in den mehreſten deutſchen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Beſtätigung des Richters gebracht werden müſſen, ſo hat der Käufer eines Dotal-Grundſtückes dafür zu ſorgen, daß dieſe beſondere Urſache, warum ein ſolcher Kauf über eingebrachte Grundſtücke zur richterlichen Wiſſenſchaft kommt, genau protokolliert, und die richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Unterſuchung angeſtellt worden ſey.

(3) Alsdann muß man ſich, bey dem Eingange des Kauf-Aufſatzes, deshalb auf die Eheſtiftung ausdrücklich beziehen.

(4) L. 5 und 10 C. de iure dot.

(5) Nov. 61, c. 1, §. 3.

ſehr von den Umſtänden ab, als daß ſie vollſtändig und genau angegeben werden könnten. Vornehmlich rechnet man dahin: 1. Wenn das unbewegliche Grundſtück mit zu vielen Schulden beſchwert iſt, als daß man es erhalten könnte. 2. Wenn man vorher ſieht, daß demſelben ein groſſer Schade wiederfahren würde, deſſen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräuſſerung vermieden werden können. 3. Wenn die Einkünfte deſſelben und des anderweitigen Vermögens, nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Pupillen zureichen, die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden iſt. 4. Wenn der Vater die Veräuſſerung deſſelben befohlen hat. 5. Wenn volljährige Perſonen einen Antheil an demſelben beſitzen, und auf die Theilung dringen, u. ſ. w. Bey dieſer Veräuſſerung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen, hat der Käuſer dahin zu ſehen, daß nicht nur der Vormund hierbey concurrire (6), ſondern daß auch die hierbey, ſo wie auch bey den Veräuſſerungen eines mündig erklärten, unumgänglich erforderliche richterliche Unterſuchung nicht verabſäumet werde. Die Art und Weiſe, wie dieſe richterliche Unterſuchung angeſtellt wird, und die hierbey beſonders obtinirende geſetzliche Form, wird unten angezeiget werden. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus geſchloſſen, zuweilen aber wird auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zum voraus ausgebracht. Iſt der Unmündige bereits eidesmündig, ſo iſt es wohl gethan, deſſen eidliche Einwilligung

(6) Wie ein Vormund dabey ſich zu verhalten habe, wird im Art. Vormundſchaft vorkommen. Im übrigen hat der Käufer, nach der Legitimation des Vormundes zu fragen, um ſo nöthiger, weil er ſonſt aus dem mit einem falſchen Vormunde geſchloſſenen Contracte gegen den Pupillen nur in ſo weit klagen kann, als dieſer dadurch wirklich bereichert worden iſt. Dd. ad tit. Dig. quod falſo tutore auctore geſtum eſſe dicetur.

ung und Entſagung der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern. Wäre hierunter nicht alles ſo genau beobachtet worden, als es ſeyn ſoll, ſo iſt die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit, das Rathſamſte.

Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Perſonen, die den Minderjährigen in den Geſetzen gleich geachtet ſind, als: Abweſenden ꝛc.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Perſonen zuſteht, ſicher gehen, ſo muß er dahin ſehen, ob dieſe mehrere eine Commun oder Univerſität ausmachen, oder nicht. Im erſtern Falle muß er dafür ſorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem größten Theile derſelben, erfolge (7); daß

(7) Sollen z. B. Grundſtücke, welche Städten und andern Communen gehören, auf eine gültige Art verkauft werden, ſo iſt erſt die Einwilligung des Landes-Herrn, und ſodann die Beyſtimmung der Stadt ſelbſt, erforderlich. Und zwar iſt hier nicht die bloße Einwilligung des Rathes, und der etwanigen Bürger-Deputierten, oder Ausſchuß-Bürger, oder wie ſonſt diejenigen, welche die Rechte der Bürgerſchaft wahrnehmen, genannt werden, hinlänglich, ſondern es iſt die Einwilligung ſämmtlicher Bürger nöthig. Es iſt zwar dieſes nicht ſo zu verſtehen, als wenn es ſchlechterdings und unumgänglich nöthig wäre, daß jeder einzelner Bürger für ſeine Perſon ſeine Einwilligung erkläre; allein in den dazu angeſetzten Verſammlungen müſſen doch wenigſtens zwey Drittel der Bürgerſchaft wirklich erſcheinen, und von dieſen der größte Theil in die Veräuſſerung willigen, wenn man will ſagen können, daß die ſämmtliche Bürgerſchaft ihre Beyſtimmung zur Veräuſſerung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerſchaft eidlich durch dazu erwählte bevollmächtigte Perſonen verſichern, daß ſie die Sache wohl überlegt, und von der Nothwendigkeit des Verkaufes ſich überzeugt hätten. Der Verkauf ſelbſt muß in einer öffentlichen Verſteigerung geſchehen, und ſodann darüber ein förmliches Inſtrument errichtet werden. Geſchieht der Verkauf ſolcher ſtädtiſcher Grundſtücke ohne Beobachtung der angegebenen Umſtände, ſo iſt derſelbe nichtig, und die Stadt iſt berechtigt, ihr verkauftes Grundſtück von jedem Beſitzer deſſelben zurück zu fordern.

daß es ihm zu ſeiner Zeit an dem Beweiſe der Gewißheit dieſer Vorausſetzung nicht fehle ([8]), und daß der Ober-Richter ſeine Einwilligung nach vorgängiger Unterſuchung, ſo wie bey Veräuſſerung der Güter der Unmündigen, ertheile ([9]). Im zweyten Falle hingegen ſtehen die Mehrern entweder in einer ordentlichen Geſellſchaft, oder nicht. Iſt das letztere, ſo muß die allerſeitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden ([10]); und dies iſt auch bey Geſellſchaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräuſſerung berechtigt, in welchem Falle deſſen im Eingange des Kauf-Scheines zu erwähnen iſt. Ein anderes iſt es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur ſeinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey ſteht, ob gleich der Käufer, wegen des in ſolchem Falle den übrigen Mit-Beſitzern competirenden Näher-Rechtes, ſich vielen Unbequemlichkeiten ausſetzt.

Eben ſo hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu ſehen, daß die Collegia und Ober-Inſtanzien, unter deren Aufſicht dergleichen Inſtitute ſtehen, ihre Einwilligung und Beſtätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hierbey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche ſich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf-Scheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu ſehen hat, daß er ſich mit dieſen Perſonen nicht weiter einlaſſe, als ſie wirklich autoriſirt ſind.

(9) Rathſam iſt es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräuſſerung (vrgens neceſſitas) eintritt, dieſes in dem Kauf-Scheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinſchaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior eſt ratio diſſentientis, L. 28. D. commun. divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinſchaft einſchränken.

allenthalben ſo gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeſchrieben iſt.

Was bey dem Erkaufe eines Lehen = Erbzins= Laß = und Meierdings = Gutes zu beobachten iſt, werde ich in den davon handelnden Artikeln zeigen.

Auſſer der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, ſind auch noch die bey dem Kauf = Contracte beſonders eintretenden Verordnungen, welche die Freyheit zu kaufen bey gewiſſen Perſonen einſchränken, zu bemerken. Hierher gehören: 1. Die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können (11). 2. Die Minderjährigen, und reſp. Frauensperſonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und reſp. Ehemänner kaufen dürfen. 3. Die Advocaten, denen in manchen Ländern die käufliche Anſichbringung der Proceſſe verſagt iſt (12). 4. Die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landes = Geſetzen keine Bauergüter an ſich kaufen ſollen (13). 5. Die Perſonen anderer Religion, deren Ankaufung mit unbeweglichen Gütern in manchen Ländern nicht verſtattet wird (14). 6. Geiſtliche, und Perſonen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritter = Lehen acquiriren können (15). 7 Leute von beſonders hohem Range oder Anſehen, welche keine Proceſſe oder Schulden an ſich kaufen ſollen (16) 8. Juden, welchen die Geſetze ebenfalls verbiethen, Forderungen

(11) L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. & prof. *Walch* introd. in controv. iur. civil. p. 365.

(12) Altenb. Advocaten = Ordn. S. 27. Churſächſ. erläut. Proceß = Ordn. ad 3. §. 1.

(13) Cod. Aug. I. S. 361. II, 11. 19. 23. 27. 63 und 67.

(14) Cod. Aug. I. 377. 380. 397. 399. 403.

(15) Churſ. neueſtes Lehns = Mandat, Tit. VI. § 7.

(16) L. 2. C. ne liceat potentior. Ein Geſetz, welches wegen der ungewiſſen Anwendung ganz auſſer Gebrauch gekommen iſt!

gen an Chriſten cedendo an ſich zu bringen (17). 9. Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbeſohlnen weder Güter, noch Rechte, noch Schuldforderungen, acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Verſteigerung, oder wenigſtens unter Mitwirkung des Richters, geſchieht (18). Auch gehören unter dieſe Verbothe die geſetzlichen Einſchränkungen ſolcher Arten des Kaufes, welche entweder überhaupt, oder inſonderheit zwiſchen Aeltern und Kindern, um der Recrutierung zu entgehen, geſchloſſen werden (19).

2. Sehen wir auf den Gegenſtand dieſes Vertrages, ſo kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, ſie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig ſeyn, ja ſo gar gilt der Kauf über fremde Sachen, wenigſtens zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, der Rechte des wahren Eigenthümers unbeſchadet; indeſſen gibt es doch Geſetze, welche den Verkauf gewiſſer Dinge entweder überhaupt verbiethen, oder nur in gewiſſer Maße einſchränken (20). Zu jenen gehören die Güter und Sachen, die zu einem heiligen und religiöſen Gebrauch beſtimmt ſind (res ſacrae, religioſae), u. ſ. w.; in Anſehung dieſer hingegen beſteht die Einſchränkung entweder in einer gewiſſen vorgeſchriebenen beſondern Form, unter welcher ſolche geſchehen muß,

(17) Reichs-Abſch. von 1551, §. 79. Doch iſt auch dieſe geſetzliche Verordnung ſelbſt bey den höchſten Reichs-Gerichten auſſer allen Gebrauch gekommen. Cramer, Wezlar. Nebenſtunden, P. III. Obſ. 4. §. 8. In Churſachſen iſt dieſe Diſpoſition völlig aufgehoben; Cod. Aug. I. 1289.

(18) Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

(19) Churſächſ. Mandat wegen der Recrutirung, v. 24 Dec. 1767.

(20) Dd. ad tit. Dig. de contrah. emt. vendit.

muß, wie z. B. die oben erwähnten Dotal-Grund-Stücke ꝛc. oder darin, daß die Sache anders nicht, als in Verbindung mit einer andern (21), verkauſt werden kann, oder in der dazu erforderlichen Einwilligung gewiſſer Perſonen, oder endlich darin, daß nur gewiſſe Leute nicht Käufer abgeben können, wie kurz vorher erwähnt worden iſt; und es muß alſo bey der Eingehung und Abfaſſung eines Kaufes dahin geſehen werden, daß die zu verkaufende Sache eine ſolche ſey, welche nicht nur überhaupt, ſondern auch in Anſehung des Käufers inſonderheit, im Commercium iſt. Zuweilen liegt der Grund der nicht erlaubten Veräuſſerung in einer der Sache anklebenden fideicommiſſoriſchen Qualität, oder auch darin, daß der Eigenthümer zu Gunſten eines Dritten ſich des Verkaufes auf eine gewiſſe Zeit begeben hat. Letzteres geſchieht zuweilen bey Pacht-Contracten, Cautions- und Hypothek-Beſtellungen, u. ſ. w. wonach ſich alſo ein Käufer zu erkundigen hat. Wenn hingegen das erſtere exiſtirt, ſo meint man zwar, daß die Einwilligung aller derer, welche zu Erlangung des Fideicommiſſes ein Recht haben, den Käufer ſicher ſtelle; allein es iſt dieſes um ſo weniger zu behaupten, da die Einwilligenden ihrer Nachkommenſchaft ein ſolches Recht zu entziehen wohl nicht befugt ſind; und es muß daher ein Käufer um die Einſicht der Fideicommiß-Stiftungs-Urkunden ſich bemühen, und daraus, in wie weit er ſicher ſich einlaſſen könne, beurtheilen.

Iſt der Gegenſtand des vorhabenden Kauf-Contractes eine unbewegliche Sache, ſo erfordert noch überdies die Vorſicht von Seiten des Käufers ſich zu er-

(21) Dahin gehören die einem Gute anklebenden Gerechtſamen, als: Patronats-Recht, Real-Dienſtbarkeiten ꝛc. Ingl. die verbothene Vereinzelung der Grundſtücke von Lehn- oder gehuſten Gütern. Churſächſ. Proceß-Ordn. ad Tit. 39. §. 9.

erkundigen, ob nicht einem Dritten ein Vorkaufs- oder wohl gar ein Näher-Recht an der zu verkaufenden Sache zuſtehe, damit er nicht in der Folge ſich der Wiederabtretung ausgeſetzt ſehe. Das Angeboth an diejenigen, denen ein ſolches Recht zuſteht, oder die öffentliche Aufforderung [22], ſcheint hierbey das ſicherſte Mittel für den Käufer zu ſeyn; und wenn dieſes nicht thunlich iſt, iſt es um ſo nöthiger, die Gewährleiſtung von dem Käufer auf den hieraus zu befürchtenden Schaden mit richten zu laſſen, da auſſer dem der Käufer, des aus der Ausübung des Näher-Rechtes entſtehenden Schadens halber, ſich an den Verkäufer nicht halten darf [23].

Ehe ich weiter gehe, muß ich das erwähnte Vorkaufs- und Näher-Recht erklären.

Es geſchieht zuweilen, daß jemand bey einer verkauften Sache, vermöge eines Vertrages, letzten Willens, Geſetzes oder Gewohnheit, fordern kann, daß ihm dieſelbe vor dem Käufer überlaſſen werde; ſo gibt dieſes alsdann Gelegenheit zum Vor- und Näher-Kauf, welcher mit dem Wiederkaufe, wovon ich weiter unten ſprechen werde, nicht verwechſelt werden muß. Es beſteht aber der **Vor-** oder **Näher-Kauf**, überhaupt in dem Rechte, einen Andern von dem Erwerbe einer Sache auszuſchließen, indem man eben die Bedingungen zu erfüllen erböthig iſt,

(22) Den Retract, welcher ſich auf Vertrag oder Teſtament gründet (Retractus conuentionalis, teſtamentarius) kann freylich der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Verkäufers, in Erfahrung bringen; indeſſen ſchadet ihm dieſer auch am wenigſten, weil bey dieſem der Verkäufer zur Entſchädigung ohne weitern Vertrag verbunden iſt; und überdies behaupten die mehreſten Rechtslehrer, daß dieſe Retracts-Arten bloß als Vorkaufs-Rechte anzuſehen ſeyn, und gegen einen Dritten nicht geltend gemacht werden können. **Walch**, in der Lehre vom Näher-Recht, 2 B. 1 Hauptſt. §. 3.

(23) **Hellfeld** Jurisprud. forenſ. §. 1120. **Stryk** vſ. modern. L. XX. Tit. 2. §. 39.

unter welchen ihm dieſelbe überlaſſen ſeyn ſoll. Dieſes Recht kann einem auf zweyfache Art zuſtehen: entweder nur ſo lange, als die Veräuſſerung noch nicht wirklich vollzogen iſt; oder es findet auch noch nach bereits vollzogener Veräuſſerung wieder einen jeden Beſitzer der veräuſſerten Sache Statt. Iſt das erſte, ſo iſt es der Vor- oder Näher-Kauf in genauem Verſtande, Gr. und L. Protimiſis, prima emtio, das Vorkaufs-Recht, Gönne-Recht, Jus protimiſeos; und derjenige, welcher dieſes Recht ausübt, heißt der Vor- oder Näher-Käufer. Iſt das zweyte, ſo wird es das Näher-Recht, und in verſchiedenen Gegenden der Abtrieb, der Anſtand, die Beſchüttung, Beſprechung, Beyſprache, Einſprache, der Einſtand, Kaufzug, das Geſpilde, die Löſung, die Nähergeltung, der Retract, das Zug-Recht, L. Jus retractus, und derjenige, welcher ſich dieſes Rechtes bedient, der Einſteher, Nähergelter, oder Retrahent, genannt (24). Von dem Vorkaufs-Rechte wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Bey dem Näher-Rechte muß der Retrahent dem Käufer in ſolchen Münz-Sorten, welche der innern Güte nach denjenigen gleich kommen, ſo der Käufer ſeinem Verkäufer für die Sache gegeben hat, das Kauf-Geld wieder bezahlen. Bey dem Gelde kommt es hauptſächlich auf deſſen innere Güte an, weil danach der äuſſerliche Werth eingerichtet zu werden pflegt. Sind alſo die Münz-Sorten gleich von verſchiedenen Nahmen, ſie kommen aber, der innern Güte nach, mit einander überein, ſo

(24) Auf dieſe Art ſind die Wörter Vorkaufs-Recht und Einſtands-Recht von einander unterſchieden; doch findet man in verſchiedenen deutſchen Land- und Stadt-Geſetzen, daß dieſe Wörter für einerley gebraucht werden. S. Joh. Ge. Eſtor in der teutſchen Rechtsgelahrth. §. 4328. Daher es auch kommt, daß ſelbſt die Rechtslehrer in dem Gebrauche der Wörter Jus protimiſeos, und Jus retractus, ſehr unbeſtändig ſind, und da das Wort Retractus gebrauchen, wo doch nur der Ausdruck Jus protimiſeos in ſpecie Statt finden ſollte, welches dieſe Lehre ſehr verwirrt macht.

ſo können ſie doch eine für die andere gegeben werden. Sind ſie aber, der innern Güte nach, verſchieden, ſo wird, wenn die Zahlung in beſſern Münz-Sorten geſchieht, an der zu zahlenden Summe ſo viel abgezogen, als die andere Art Münz-Sorten, welche man ſchuldig geweſen, geringer als dieſe iſt, womit man bezahlt. So wie, im Gegentheil, wenn die Zahlung in geringern Münz-Sorten verrichtet wird, an der zu zahlenden Summe ſo viel zugeleget werden muß, als die andere Art Münz-Sorten, in welcher die Schuld abzutragen geweſen, beſſer als dieſe iſt, womit die Bezahlung geſchieht. Es iſt alſo eben nicht nothwendig, daß der Retrahent dem Käufer eben ſolche Münz-Sorten, welche mit denjenigen, worin der Käufer das Kauf-Geld bezahlt hat, einen gleichen Nahmen führen, wieder gebe, ſondern es iſt ſchon genug, wenn dieſelben der innern Güte nach mit einander überein kommen (25). Denn der Retrahent iſt in ſolchem Falle dem Käufer nur das rechte wahre Kauf-Geld wieder zu geben, und dieſes dergeſtalt, daß dem Käufer die Wiederaufhebung des Kaufes nicht ſchädlich ſey, auszuüben, verbunden. Beydes wird aber von dem Retrahenten beobachtet, wenn er die Wiederbezahlung des Kauf-Geldes auf gedachte Weiſe verrichtet. Iſt alſo, ſeit dem Kaufe, in dem Münz-Weſen keine merkliche Veränderung vorgegangen, ſo gibt es keine Schwierigkeit, ſondern da bezahlt der Retrahent in eben dergleichen Münz-Sorten dem Käufer das Kauf-Geld; iſt aber nach der Zeit in dem Münzweſen eine merkliche Veränderung geſchehen, ſo iſt leicht zu beſtimmen, welche Bezahlung dem Käufer nicht nachtheilig iſt.

D. Jo. Lud. Schmidts Abh. von den Münzſorten, in welchen eine Geldſchuld abzutragen iſt, 2te Ausg. Jena 1782, 4. S. 398, f.

Eb. Deſſ. rechtliche Entſcheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 553, fgg.

Sind dieſes Regeln der Vorſicht, welche der Käufer in Anſehung der zu verkaufenden Sache überhaupt zu beobachten hat: ſo muß demſelben und dem Verkäufer gleich viel daran gelegen ſeyn, daß bey der Eingehung des Kaufes der Gegenſtand dieſes Contractes

(25) *Richter*, deciſ. 76, n. 128, ſqq.

tractes dergeſtalt genau beſtimmet werde, daß in Zukunft daraus nicht Ungewißheit und Streit entſtehe. Iſt von einer beweglichen Sache die Rede (26), ſo iſt entweder das Individuum nach der Farbe, Beſchaffenheit, wie auch den übrigen Unterſcheidungs-Zeichen genau anzugeben, oder die Beſchaffenheit (Qualitas), welche, nach Befinden, nach einer gewiſſen Probe zu beurtheilen iſt, ingleichem die Zahl, Maß, Gewicht ꝛc. (Quantitas) z. B. 2 Eimer ſechziger Rheinwein, hochheimer Gewächs, zu beſtimmen; oder endlich, wenn man in Bauſch und Bogen handelt, dieſes ausdrücklich zu erwähnen. Iſt hingegen von einer unbeweglichen Sache die Rede, ſo iſt nicht nur die genaue Angabe der Lage nach der Flur, Gegend, Straße oder Gaſſe, Nachbarn u. ſ. w. nöthig, ſondern es iſt auch dabey auf die Zubehörungs-Stücke, ingleichem auf die Acceſſionen der Sache, ſorgfältig Rückſicht zu nehmen. Auch geſchieht ein ſolcher Kauf einer unbeweglichen Sache bald in Bauſch und Bogen, bald unter Angabe eines gewiſſen Acker-Maßes, welches in ſolchem Falle der Verkäufer zu gewähren verbunden iſt.

Der Kauf in Bauſch und Bogen, der Geſammt- oder Sammt-Kauf, im g. L. der Bauſch-Kauf, (oft auch der Buſchkauf,) (27) L. Emtio Ven-

(26) Wie der Gegenſtand recht genau, und ſo, daß alles Mißverſtändniß vermieden werde, zu beſtimmen ſey, muß die Natur der Sache in jedem vorkommenden Falle lehren. Doppelt nothwendig iſt dieſe Vorſicht in dem Falle, wenn die zu erkaufende Sache dem Käufer noch nicht zu Geſichte gekommen iſt; und es äuſſert ſich dieſes vorzüglich bey denjenigen Waren, die nach dem Geſchmacke verkauft werden, wobey am natürlichſten eine gewiſſe Probe verſiegelt aufbewahrt wird, damit, bey entſtehendem Streite über die Tauglichkeit der gelieferten Ware, unparteyiſche Kenner entſcheiden mögen.

(27) In Nieder-Sachſen und Weſtphalen, heißt es im Kämter, im Ramp, im Rummel, im Rump-Slump, oder in der Ruſe kaufen.

Venditio ad corpus, Emtio Venditio ad ſpeciem, oder per averſionem, oder in averſione, Fr. En tache (eigentlich en tâs) & en bloc, heißt, wenn der Kauf und Verkauf gewiſſer Maßen nur überhaupt geſchloſſen wird, und von ihrer Zahl, Maße oder Gewichte entweder gar keine Meldung geſchieht, z. B. Ich gebe dir dieſen Acker oder dieſe Wieſe zu kaufen, wie ſie hier liegt, oder wie ſie verraint und verſteint iſt; ingl. ich verkaufe dir dieſes Faß Wein, wie es hier liegt; oder aber, es wird Zahl, Maß und Gewicht, nicht in der Abſicht, ihren Werth danach zu ſchätzen, ſondern um nur ihre Größe oder Menge anzuzeigen, hinzu geſetzt, welches aus den Worten der Contrahenten, woraus ihre Abſicht und Meinung erhellet, zu ſchließen iſt. Zu ſolchen Muthmaßungen wird auch gerechnet, wenn erſtlich die zu verkaufende Sache, oder das ganze Stück überhaupt, angezeigt, und hernach erſt eine gewiſſe Größe oder Zahl deſſelben beſtimmet wird; z. B. Ich verkaufe dir dieſen verſteinten Acker, welcher 10 Morgen begreift, immaßen hier hauptſächlich auf den verkauften Grund und Boden zu ſehen iſt, als wobey die Contrahenten ihre Abſicht auf das verkaufte ganze Stück gehabt haben, ſo, daß die gemeldete Größe oder Menge deſſelben nicht wegen deſſen genauer Beſtimmung oder Einſchränkung, ſondern nur zur Anzeige deſſelben, oder ſeiner Art und Beſchaffenheit, beygefügt zu achten iſt, indem die Zahl nur ſo oben hin und ohne eine völlige Gewißheit dazu geſetzt worden iſt. In ſolchem Falle wird der Kauf ſo bald für vollkommen gehalten, als man wegen der Sache und des Kauf-Geldes einig geworden iſt, weil nicht ſo wohl auf das Maß und die Zahl, als vielmehr auf den Grund und Boden, oder die ganze verkaufte Sache ſelbſt, geſehen wird; ſo, daß, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten, das Kauf-Geld weder zum Be-

ſten des Verkäufers, wenn gleich hernach etwann eine größere Zahl oder Menge derſelben erſcheinen ſollte, vermehret, noch dem Käufer zum Beſten verringert werden kann, wenn gleich die verkaufte Sache ſich in geringerm Maße und in kleinerer Anzahl befindet; ſondern, damit die unter den Contrahenten erforderliche Gleichheit beobachtet werde, ſo iſt es billig, daß, es mangele gleich etwas an der verkauften Sache, oder es ſey zu viel, ſolches dem Käufer zum Schaden oder Nutzen gereiche. Doch thut der Verkäufer noch ſicherer und beſſer, wenn er das Wort: ungefähr, mit dazu ſetzt, z. B. daß dieſe Wieſe ungefähr ſo oder ſo viel Morgen halte. Dieſes findet nicht allein bey Verkaufung der Feld-Stücke, als: der Aecker, Wieſen, Weinberge, u. d. gl. ſondern auch in andern Sachen, als: Wein, Getreide, Oehl u. ſ. f. Statt. Wenn hingegen erſtlich die Größe oder Menge, und hernach die zu verkaufende Sache ſelbſt, angezeigt und bemerkt wird, z. B. Ich verkaufe dir 50 Morgen Acker, oder: ich verkaufe dir 100 Malter Korn, welche von meinem Kornboden geliefert werden ſollen, oder: ich verkaufe dir dieſes Feld, welches 50 Morgen hält, jeden Morgen für 25 Fl., ſo heißt dieſes ein beſtimmter und eingeſchränkter Kauf und Verkauf, oder nach der Zahl, dem Maße und Gewichte, L. Emtio Venditio reſtrictiva, oder ad modum, oder ad menſuram & quantitatem facta. Sind nun alsdann daſelbſt mehr, als 50 Morgen, oder mehr, als 100 Malter Getreide, vorhanden: ſo bleibt das übrige dem Verkäufer. Erſtreckt ſich aber die Zahl bey der Zumeſſung nicht ſo hoch, ſo iſt er verbunden, den Reſt dem Käufer anderswo her zu liefern, oder für den Abgang ſo viel an dem Kauf-Gelde abziehen zu laſſen. Wie denn auch der Verkäufer vor der Lieferung oder Zumeſſung allen Schaden, welcher an dem Getreide geſche-

ſchehen iſt, ſelbſt tragen muß, weil vor der wirklichen Zumeſſung, der Contract, was den Schaden betrifft, noch nicht zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, und die heimliche Bedingung in demſelben verborgen iſt, daß alsdann der Käufer erſt den Schaden übernehmen wolle, wenn die Zumeſſung wirklich geſchehen iſt; es wäre denn der Käufer ſelbſt Urſache, daß die Zumeſſung und Tradition nicht hat geſchehen können. Es muß auch die Zumeſſung an dem Orte, wo die Sache liegt, und nicht an dem Orte, wo contrahirt worden iſt, geſchehen. Und ob gleich Einige dafür halten, daß, wenn der Contract dahin lautet, daß die Sache gemeſſen werden ſolle, alsdann die Zumeſſung allein innerhalb 60 Tagen begehret werden könne: ſo behaupten doch wieder Andere das Gegentheil, und zwar aus der Urſache, weil, vermöge ſolchen dem Contracte beygefügten beſondern Pacti oder Vergleiches, die deshalb angeſtellte Klage aus dem Contracte ſelbſt herfließe, und gleichwie ſelbige an und vor ſich ſelbſt immerwährend ſey, alſo könne auch die Zumeſſung noch zu aller Zeit begehret werden. Siehe auch Bauſch und Bogen, im IV Th. S. 130.

Es fehlt zwar nicht an Rechts-Regeln, welche beſtimmen, ob im zweifelhaften Falle eine Sache für ein Pertinenzſtück zu achten ſey, oder nicht (28); allein, ſie ſind in der Anwendung immer von ſo zweydeutiger Auslegung, daß es die Vorſicht, von Seiten

(28) Man ſetzt hierunter gemeiniglich folgende Regeln feſt: I. Quae homogeneae vel heterogeneae rei in conuentionem deductae accedunt partes; II. quae ſub paciſcentium intentione vel expreſſa vel tacita, licet partes non conſtituant, comprehendantur; III. quae in perpetuum rei vſum comparata & actualiter deſtinata ſunt: haec omnia ad Pertinentias referri debent. Claproth, in *iurisprud. heurem.* §. 279; allein, ſie haben in der Anwendung ſo viele Schwierigkeit, daß die pünctliche Angabe der Pertinenz-Stücke die Intereſſenten vieler, ſo weitläuftigen, als ungewiſſen Ausgangee ſeyenden Streitigkeiten überhebt.

des Käufers oder Verkäufers erfordert, in dem Kauf-Contracte genau anzugeben, was für Zubehör zu achten ſey, und worauf ſich alſo der Kauf erſtrecken oder nicht erſtrecken ſolle. Man muß daher bey Kauf-Aufſätzen in dieſem Puncte nicht bey allgemeinen Ausdrücken ſtehen bleiben, ſondern aller der Dinge, welche nicht offenbar durch die Cohäſion Pertinenz-Stücke ſind, ausdrücklich Erwähnung thun (29). Was hingegen die Acceſſionen betrifft, ſo darf derſelben eigentlich nur alsdann Erwähnung geſchehen, wenn der Verkäufer ſich dieſelben zum Theil vorbehalten will, weil es ſonſt ausgemacht iſt, daß gleich nach vollendetem Kaufe, das Recht ſolche ſich zu zueignen, auf den Käufer übergeht (30). Inſonderheit iſt bey dem Güter-Verkaufe in Anſehung der an gewiſſe Zeiten gebundenen Gefälle genau anzugeben, von welcher Zeit an dieſelben dem Käufer reſpective zu gute kommen, oder zur Laſt fallen, wie ich im Art. Land-Gut ausführlicher zeigen werde.

Zur genauen Beſtimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornehmlich die Kauf-Anſchläge, welche gemeiniglich vor der Abſchließung eines Kaufes über unbewegliche Güter abgefaſſet, und den Kaufluſtigen mitgetheilet werden. Ich habe davon bereits im II Th. S. 219, fgg. das Nöthigſte beygebracht.

Niemand kann gezwungen werden, ſeine Sache wieder ſeinen Willen zu verkaufen, es wäre denn, wo das Wohl des States und der Vortheil des Landes ſolches erfordern. In dieſem Falle kann

(29) Das brauchbarſte Handbuch hierbey iſt: Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Abſonderungs-Regiſter, mit vielen Zuſätzen und Verbeſſer. herausgegeben von C. G. Rößig. 4te Ausg. Lpz. 1782, 8.

(30) Dd. ad tit. D. de periculo & commodo rei venditae.

kann allerdings ein jeder Eigenthümer gezwungen werden, ſein Eigenthum zu verkauſen. Sollte z. B. eine Stadt gegen den Feind beſeſtiget werden, ſo kann die Obrigkeit die Bürger und Einwohner derſelben zum Verkauf ihrer vor den Thoren liegenden Gärten ꝛc. mit gutem Grunde zwingen. Das Privat-Intereſſe muß dem Intereſſe des Ganzen und der gemeinen Wohlfahrt weichen und nachſtehen.

Was 3. die Beſtimmung des Kauf-Geldes (Kauf-Preiſes oder Kauf-Schillinges, oder der Kauf-Summe) betrifft, ſo erfordert die Vorſicht von beyden Theilen: daß 1. ſolcher genau beſtimmet (31); 2. die Münz-Sorten (32), und 3. die Zahlungs-Zeit (33) pünctlich verabredet werde. Gemeiniglich vereinigen ſich die Intereſſenten hierüber; doch

(31) Die Rechte erfordern bey dem Kauf-Pretium, vt ſit certum, iuſtum, verum. In Anſehung des zweyten requiſiti; wird eben nicht das genaueſte Verhältniß zwiſchen dem Werthe der Sache, und dem Preiſe, erfordert, ſondern es iſt genug, wenn nur nicht die Verletzung über die Hälfte des Werthes (laeſio enormis) ſteigt, bey welchem letztern Falle das remed. ex L. 2. C. de reſcind. emt. vend. Statt findet, und wodurch der ganze Kauf vernichtet wird; wovon ich weiter unten mit mehrerm handeln werde. Nur muß keine vorſetzliche Bevortheilung dabey vorkommen. **Hellfeld** in iurispr. forenſ. §. 979, und die daſ. angeführten Geſetz-Stellen.

(32) In Anſehung dieſes Punctes iſt eben das in Acht zu nehmen, was bey dem Anlehn-Contracte zu beobachten iſt, bey welchen, in Anſehung der Geld-Anlehne, eine genaue Angabe der Münz-Sorten und ihres angenommenen Werthes um ſo nöthiger iſt, da bey der Wiederbezahlung, wofern nicht ein anderes bedungen worden iſt, auf den inn- und äuſſerlichen Gehalt, welchen die dargeliehenen Geld-Sorten zur Zeit der Darleihung gehabt haben, geſehen zu werden pflegt.

(33) Bald wird das Kauf-Pretium bar bedungen, bald aber auch friſtliche Zahlung oder Tagezeiten (Termine). In letzterm Falle iſt zugleich zu verabreden, und in dem Kauf-Aufſatze zu bemerken, ob die Tagezeiten verzinslich ſeyn ſollen, oder nicht. Im zweifelhaften Falle wird das letztere vermuthet.

doch iſt es auch erlaubt, ſich dahin zu bereden, daß ein Dritter den Preis beſtimmen ſolle (34).

Ob wohl die Geſetze verordnen, daß dasjenige, was für die Ware bezahlt wird, mit dem innern Werthe derſelben eine Gleichheit haben ſolle: ſo kann doch dieſe Gleichheit ſelten ſo vollkommen und übereinſtimmend ſeyn, und es iſt ſchwer zu behaupten, in allen Stücken ſo genau zu handeln, daß eine Ungleichheit völlig vermieden werde. Daher ſagt man im Sprichworte: Kauf und Backenſtreich ſind ungleich; wodurch man anzeigen will, daß ſo wenig Schläge und Streiche einander gleich ſind, ſondern gemeiniglich ein Streich empfindlicher und ſchmerzhafter als der andere iſt, eben ſo wenig in dem Handel eine vollkommene Gleichheit zwiſchen dem Werthe der Ware und dem Gelde, welches dafür bezahlt wird, verlanget werden könne. Ein jeder ſucht bey dem Handel ſeinen Vortheil; der Verkäufer denkt an den Gewinn; der Käufer ſucht die Sache um weniger Geld zu erhalten, als man ſonſt dafür bezahlen muß; man biethet und handelt, der Verkäufer läſſet an der Kauf-Summe, welche er verlangt, etwas nach, der Käufer ſetzt etwas hinzu, der Handel kommt endlich zu Stande, doch bleibt immer noch eine Ungleichheit zwiſchen dem Werthe der Ware, und demjenigen, was dafür bezahlt worden iſt. Da nun alſo das Verhältniß zwiſchen der Ware und dem dafür bezahlten Gelde, nicht ſo genau beſtimmet werden kann: ſo haben die Geſetze verordnet, daß, einer jeden Ungleichheit wegen, der geſchloſſene Handel nicht aufgehoben werden ſolle, ſondern es findet dieſes nur bey einer Verletzung über die Hälfte Statt, wovon ich weiter unten ſprechen werde.

Wer

(34) §. 1. Inſt. de emt. L. ult. C. eod.

Wer den Preis beſtimmt, ob die Contrahenten ſelbſt, oder ein Dritter, den dieſelben dazu erwählen, iſt gleichgültig. In letzterm Falle hat es bey deſſen Beſtimmung ſo lange ſein Bewenden, als nicht augenſcheinliche Unbilligkeit aus derſelben hervor leuchtet. Es iſt indeſſen allemahl rathſam, daß Käufer oder Verkäufer es ausdrücklich mit einander abreden, daß unter allen Umſtänden es bey der Beſtimmung des Dritten bleiben ſolle, ſie falle aus, zu weſſen Vortheil ſie wolle. Will der Dritte ſich mit der Beſtimmung des Preiſes nicht befaſſen, ſo iſt der ganze Handel nichtig.

Ob gleich die Contrahenten ſich einen Dritten wählen können, der den Preis der zu verkaufenden Sache beſtimmen ſoll: ſo iſt es doch unſtatthaft, ihn auf die Willkür eines der Contrahenten ſelbſt ankommen zu laſſen. So iſt z. B. der Kauf nichtig, wo der eine dem andern ſein Haus für das überlieſſe, was dieſer ihm aus freyem Willen dafür geben wollte.

Ordentlicher Weiſe beſteht der Preis in barem Gelde; doch verändert ſich das Weſen dieſes Vertrages auch nicht, wenn ein Theil des Werthes durch Anrechnung gewiſſer Dinge um einen gewiſſen Preis vergütet wird (35). Werden Schulden oder zu präſtirende jährliche Auszüge ſtatt unbezahlter Kauf-Gelder mit übernommen, ſo muß eine genaue Angabe, wem, was und wenn bezahlt werden ſoll (36), in dem Kauf-Aufſatze nicht unterlaſſen werden.

Sehr

(35) §. 2. Inſt. eod. **Wernher** P. IX. Obſ. 60.

(36) Bald geſchieht die Anweiſung der Kauf-Gelder in dem Kauf-Aufſatze ſelbſt, bald aber in einer beſondern, demſelben angehängten Kaufgelder-Abtheilung. Bey überwieſenen Schulden iſt es eine nützliche Cautel für den Käufer, daß er entweder dafür ſorge, daß ſeine Gläubiger ſich dieſe Anweiſung gefallen, und ihn aus allem nexu obligatorio laſſen, oder, daß wenigſtens der Käufer ſich anheiſchig mache, binnen einer gewiſſen Zeit durch Production und reſp. Einlieferung der eingelöſeten Verſchreibungen über die von ihm übernommenen Schulden zu zeigen, daß er ſeine Obliegenheit erfüllt, und alſo den Verkäufer liberirt habe.

Sehr häufig geben ſich Käufer und Verkäufer etwas auf die Hand, welches man die Angabe, das Angeld, die Angift, den Ankauf, die Aufgabe, den Dingepfennig, den Gottesgroſchen, Gottespfennig, Haftpfennig, das Haftgeld, den Kaufſchilling, oder Pfandſchilling, L. Arrha, Arrhabo, Fr. Arrhes, oder Erres, nennt, und welches man entweder bloß zur Sicherheit des Handels, und zum Beweiſe, daß der Kauf geſchloſſen iſt, oder zum Zeichen, daß man im Falle der Reue von dem Kaufe wieder abgehen könne, thut. Wenn keine andere Urſache verabredet iſt, warum dieſes geſchieht: ſo iſt es bloß ein Beweis des geſchloſſenen Vertrages. Daß Angeld gegeben werde, iſt nicht ſchlechterdings nothwendig, ſondern es iſt dieſes ein Umſtand, welcher von einer freywilligen Verabredung der Contrahenten abhängt. Indeſſen wird meiſtentheils das Angeld vom Käufer dem Verkäufer mit der Bedingung gegeben, daß jener, wenn er von dem Kaufe abgehen würde, und den Contract nicht erfüllte, daſſelbe zur Strafe verlieren ſolle. In dem Falle alſo, da der Käufer vorher, ehe er den Vertrag von ſeiner Seite erfüllt hat, von dem Kaufe abgeht, und denſelben bricht, iſt das gegebene Angeld ein Gewinn des Verkäufers. Doch gilt dieſes nur, wenn es ausdrücklich verabredet iſt, daß man durch den Verluſt des Angeldes ſich von der Erfüllung des Contractes los machen dürfe. Wenn dieſes von dem Käufer entrichtete Angeld von beyden Theilen zur Ergetzlichkeit angewendet, oder zu Ehren des geſchloſſenen Kaufes vertrunken wird, wird es der Leih-Kauf genannt, und dieſes Wort in den lübeckiſchen Statuten bey dem Haltaus, v. Leykauf, ausdrücklich durch Mercipotus überſetzt. In eben dieſem Verſtande iſt auch der Ausdruck Wein-Kauf üblich.

Die Arrha oder Angabe, iſt überhaupt eine Sache, die ich meinem Contrahenten, zum Zeichen eines bey einem Vertrage mir zukommenden Rechtes, gebe. Ich kann es geben, 1) ehe noch der Vertrag völlig und unwiederruflich geſchloſſen iſt; und alsdann wird es Arrha pacto imperfecto data genannt; wenn z. B. bey einem Kauf-Contracte die Parteyen ausmachen, daß jedem ſo lange noch frey ſtehen ſolle, von dem Contracte abzugehen, bis er zu Papier gebracht, und von ihnen unterſchrieben iſt, der Käufer gleichwohl ſchon etwas an den Verkäufer von dem Kauf-Gelde bezahlt. Die Wirkung dieſer Arrha iſt, daß, wenn derjenige, welcher ſie gegeben hat, von dem Vertrage abgehen will, das gegebene verliert; hingegen, wenn derjenige, welcher die Arrham bekommen hat, den Contract nicht halten will, er doppelt ſo viel heraus geben, d. i. die Arrham, und noch ein Mahl ſo viel, zahlen muß. Es kann auch 2) eine Arrha gegeben werden, nachdem der Vertrag ſchon ganz richtig, und unwiederruflich eingegangen iſt, und dann wird es Arrha pacto perfecto data genannt; dieſe wird entweder zum Zeichen der Befugniß von dem Vertrage wieder abgehen zu können, gegeben, oder zum Zeichen, daß derſelbe völlig abgeſchloſſen, und keiner von den Parteyen davon abzugehen befugt ſey. In dem erſten Falle nennen die Rechts-Gelehrten dieſelbe Arrham poenitentialem, im andern Falle Arrham confirmatoriam. Die Arrha poenitentialis wirkt, daß die Contrahenten zwar wieder abgehen können; aber derjenige, der ſie gegeben hat, verliert ſie, wenn er abgeht; und der ſie bekommen hat, muß ſie, wenn er abgehen will, doppelt zurück zahlen. Die Arrha confirmatoria hingegen hat die Wirkung, daß der Vertrag als unwiederruflich angeſehen wird, und es folglich keinem Theile mehr frey ſteht, von demſelben, es ſey denn mit des andern Einwilligung, abzugehen. Wenn nach völlig geſchloſſenem Vertrage Arrha gegeben iſt, die Parteyen aber nichts darüber ausdrücklich verabredet haben, ſo ſind die Rechts-Lehrer uneinig, ob man ſie als eine Arrham poenitentialem, oder confirmatoriam, anſehen ſolle. Das letzte iſt der Rechts-Analogie gemäßer.

In Anſehung der Arrha weichen die ächten Deutſchen von den römiſchen Geſetzen ab. Nach dieſen ſoll, gedachter Maßen, derjenige, der ſolche auf einen Contract gegeben hat, dieſelbe verlieren und einbüßen, ſo bald er von dem

dem Contracte abgeht; derjenige hingegen, der die Arrham angenommen hat, muß ſolche doppelt erſetzen, ſo bald der Vertrag ihn gereuet (37). Mithin konnte man von einem vollkommenen Contracte abgehen, wenn man auf die Arrha Verzicht that (38). Die Ausleger waren aber damit nicht zufrieden, ſondern ſie machten zwiſchen einem zur Vollkommenheit gediehenen, und einem noch zu ſchließenden Contracte einen Unterſchied, und hielten dafür, daß voriges nur in dem letzten Falle gelte; in dem erſten Falle hingegen müßten beyde Theile den Contract auf das vollkommenſte erfüllen, und könnten, auch mit Erſtattung der doppelten Arrha, nicht davon abgehen (39). Dieſe Entſcheidung hat auch das Glück gehabt, in verſchiedene Geſetze aufgenommen zu werden. Dieſes iſt in dem dithmarſiſchen Landrechte geſchehen, wie man aus dem Art. 61 ſieht; wie auch in dem würtemberg. Landrechte, von 1610, Th. 2, Tit. 9. Es iſt auch dem Landrechte der Markgrafſchaften Baaden und Hochberg von 1710, Th. 4, Tit. 8, §. 1. dem preuß. Landr. B. 4, Tit. 6, Art. 7, §. 3, und dem wormſiſchen Statutenbuche, B. 5, Th. 1, Tit. 1. gemäß. So wie das römiſche Recht in dieſen enthalten iſt, ſo gilt es überall, wo das deutſche ſich nicht aufrecht erhalten hat. Doch pflegt man in zweifelhaften Fällen das Angebe-Geld nicht von dem Kauf-Gelde abzuziehen, wie bey den Römern geſchahe, ſondern dieſes mußte ohne Minderung gezahlet werden; es müßte denn bey einer Art des Kaufes ein anderes gebräuchlich ſeyn (40).

Un-

(37) Princ. I. de emt. vend. und 17 C. de fide inſtrument.

(38) Dieſes hat Hr. v. Leyſer in Vol. III. Spec. 204. med. 1. ſehr gut gezeigt. Dieſe Meinung hägen auch *Barth. Salicetus*, in commentar. in novem libros Codicis, (Frf. 1615, f. L. 4. Tit. 21. *Jo. Sichardus*, in praelect. ad Cod. (Frf. 1614, f.) und *Gomez*, in variis reſolut. T. II. c. 2. n. 18.

(39) *Aymon Cravetta* in conſiliis (Vltraj. 1622, f.) conſ. 233, n. 1. *Carpzov*. P. II. Conſt 33. def. 14. *Lauterbach*, L. 18. Tit 1. §. 69. *Hopp*, in comm. ad Inſt. L. 3. Tit. 24. *Beyer* in delin. jur. germ. L. II. c. 21. n. 10. *Huber*, in praelect. P. 1. L. 3. Tit. 24. §. 3. *ab Hellfeld*, in iurispr. for. §. 982, und Andere.

(40) *Mevius* ad Jus Lubecenſe, L. 3. Tit. 6. Art. 6. n. 2.

Unſere Vorfahren pflegten, wie andere wilde Völker noch thun, alle wichtige Dinge in Gegenwart einiger Zeugen zu verhandeln, und dieſen, zur Erheiterung des Gemüthes und zu mehrerer Aufmerkſamkeit, einen Trunk vorzuſetzen (41). Dieſe Gewohnheit bezeuget theils Campden (42), theils ſehen wir ſie aus dem ſchwediſchen Rechte von 1593, wo unter andern die Worte vorkommen: „Zum vierten ſeyn allezeit die Haußkauffe von E. E. „Rath beſtätiget – und nach einen Weinkauff, d. i. mit einer „großen Kannen voll Biers (ſo ſtets offen ſtehen muß, „und umbher ausgetrunken wird, der es aber verſiehet „und die Kanne zuthut, iſt ſeine Strafe, die halbe Kanne „auszutrinken, dabey dann auch gerufen wird: Weinkauff, „Weinkauff) alſo beſtättiget, damit angezeiget wird, daß „es nicht ein heimlich ſondern öffentlicher Kauff ſey, umb „derjenigen willen, ſo vermeinen, Zuſpruch darin zu haben, oder ob einer wäre von der Freundſchafft, der in den „Kauff treten wolte, alß der nechſte, lautbar würde, ehe „es in das Stadtbuch geſchrieben und verlaſſen würde“ (43). Dieſer Trunk wurde in der Folge Weinkauf genannt, vielleicht daher, weil man ihn bey oder nach völlig geſchloſſenem Kaufe trank. In einigen andern Provinzen bediente man ſich einer andern Handlung. Man pflegte nähmlich zum Zeichen, daß ein Contract völlig zur Vollkommenheit gediehen ſey, ein Petermännchen (eine damahls übliche Münze) zu durchſchneiden, und dann jeder Contrahent ſein Theil in den Klingelbeutel zu werfen, welches Gottes-Pfennig genannt wurde (44). Da man hierdurch den Kauf und andere Contracte zu beſtätigen pflegte

(41) *Tacitus* de morib. Germ. L. 7. C 22. *de Weſtphalen* in monum. ined. T. III. p. 1913, und Ge. Lennep Abh. von der Leihe zu Landſiedelrecht (Marb. 1768) S. 257. Nr. 7.

(42) In *Topographia Britanniae* ſagt er: Indilato Eboracum divertit, & *cornu*, quo bibere conſuevit, vino replevit, & coram altari Deo et B. Petro Apoſtolorum Principi, *omnes terras* & reditus flexis genibus propinavit.

(43) Bey Hrn. Kanzler von Weſtphalen, in Monum. inedit. rer. cimbricar. To. I. p. 2033. vergl. mit p. 2078.

(44) Nach Hrn. G. J. R. Walch's Zeugniß, in den Beytr. zu d. deutſch. Rechte, Th. 3, S. 331.

pflegte (45): ſo erhellet daher, warum er als eine gleichgültige Benennung vom Weinkaufe gebraucht wird, wiewohl beydes verſchiedene Gebräuche waren. Daher konnten diejenigen, welche den Gottes-Pfennig gegeben und genommen hatten, doch nachher noch den Weinkauf trinken. Dieſes mochte wohl oft geſchehen. Mithin zweifelten Andere, ob man eben ſo viele Sicherheit hätte, wenn man nur den Gottes-Pfennig gegeben hätte.

Dieſes bisher geſagte wird durch nachſtehende Stellen beſtätigt. *Capitul.* Lib. V. Cap. 363. Qui arrhas dederit, pro quacunque re, *pretium cogatur implere, quod placuit emtori.* Ein alter Codex des **lübiſchen Rechtes** drückt ſich Art. *de denario S. Spiritus* alſo aus: Si quis denarium ſancti Spiritus ſuper contractu vel mercatione quacunque excellente erogaverit, *idem eſt ac mercipotum exhibuerit vel dederit* (46). Die **rügiſchen Statuten** ſtimmen, Art. 84, alſo bey: „So wen eyn man koſt eynen Kop unde den godes penninck „dar up diſſt *de Kop ſal thor rechter ſtede ſyn* yſſ id varende „hebbe" (47). Wie auch die **ſtadiſchen Statuten** von 1279, im 5ten St. Art. 26: „So wanne ein man koſt „enen Kop. unde godes penning dharup gift. *de Kop ſcal to* „*recht ſtede Weſen*" (48). In den **Gebräuchen und Geſetzen der Dithmarſer** von 1447, verſichert der 38 Art. dieſes folgender Maßen: „Effte unſe Landman und „de Kopman ſchelhaftig worden umme ein Pferd, da eme „ſede, he hedde dat Perdt gekofft und de andere ſede, he „hedde dat nicht gekofft; Hefft he denn gude Bewiſunge, „dat he den Gades-penning entfangen hefft, de ſchall „ſinen Kop holden, und alle Koop ſchall ſtahn by den „Winkopes lüden, und de daraver weſen hebben, de dar „Recht werd, de ſchall ſinen Schaden weten und unkoſten „mit XII Mannen" (49). Die **neumünſteriſchen Kirch-**

(45) Wie Hr. R. H. R. **von Senkenberg** in den Anfangsgr. der teutſchen gemeinen Rechtsgelahrſ. (Gött. 1773, 8.) S. 3. Cap. 1. §. 9. alſo verſichert: daß die Teutſchen faſt kein Geding ohne Handgeld geſchloſſen.

(46) Hrn. Dompr. **Dreyer's** Samml. vermiſchter Abhandl. Th. 1, S. 464.

(47) *de Pufendorf* Obſerv. iur. un. To. III. app. p. 249.

(48) Eb. daſ. To. I. app. p. 167. v. **Senkenberg** *Selecta iur. & hiſtor.* T. VI. p. 330.

(49) v. **Weſtphalen** a. angef. O. To. III. p. 1735.

Kirchſpiels-Gebräuche beſagen Art. 31 eben dieſes (50). Dahin gehen die lauenburgiſchen Statuten, Th. 3, Art. 5. „Ehe und zuvorn ein Hauß für „dem Rath überlaſſen und einen zugeſchrieben, ſoll der „gewöhnlichr Weinkauff getruncken, und der Kauf volln„zogen ſeyn. – Wer nun für dem Weinkauffe, ſo an „dem Erbe intereſſe zu haben vermeinet, den Kauff nicht „beiſpricht, ſoll aller ſeiner anforderung an denſelben ver„luſtig ſeyn" (51). Womit die Reformation und Ordnunge der Stadt Ratzeburg von 1582 übereinſtimmet (52). Nachdrücklich ſind die Worte in den Statuten der Friedrichsſtadt von 1635, Tit. 8. Art. 8. 9. „Wie wat verkofft ende het Koop in allen Dee„len vollencommentlick gesloten ende daer op de Godtspen„ninck gegeven ware, ſo en ſtaettet geene partye vry von „den coop wederom af te gaen" (53). Nach den hamburger Statuten hat dieſes noch heut zu Tage Statt. Es heißt Th. 2, Tit. 8, §. 10: Ein Kauf und Verkauf „kan in dieſer guten Stadt auch wol ohne Gottespfenning, „beſtändiglich getroffen werden; wann aber derſelbige er„gangen, iſt der Kauf dadurch deſto mehr bekräftiget." Eben dieſes gilt von der Grafſchaft Naſſau, beſage deren Landesordn. Th. 1, Cap. 4, §. 3. „Alſo ſoll auch kei„nem Theil erlaubt ſeyn die Weinkaufs-Koſten zu zahlen, „und von dem beſchloſſenen Contract abzuſpringen – „ſondern ohnangeſehen, daß ſich einer zu Erſtattung der „Weinkaufs-Koſten erbieten würde – So ſoll es doch „bei demjenigen, was einmahl geſchloſſen, wie billich „und ehrbar iſt, gelaſſen werden". Hierher gehört auch folgende Stelle aus der Burgerſprache zu Bielefeld von 1578: „Alle die Jenige die Wibbolde oder Stadtgue„der kouffen oder verkoufen, davon zu beyden ſeiten Got„tespfenningk gegeben vnd entfangen oder Weinkauf in bei„ſein gueter Leute zu beyden ſeiten getrunken, ſolch Kauff „ſoll zu beyden theilen gehalten werden, geſchicht das „nicht da Klage vorbracht da ſall die ſchuldige geben zu

X 2 „Brocke

(50) Dreyer's Samml. Th. 2, S. 108.
(51) *de Pufendorf*, a. angef. O. To. III. app. p. 328.
(52) Eb. daſ. To. III. app. p. 232.
(53) v. Weſtphalen, a. ang. O. To. III. p. 135.

„Brocke ein Marck ſchwar vnd ſoll nicht da weniger den „Kauf holöen oder des Klägers Willen machen“ (54).

Eben dieſe Grundſätze finden bey dem Mieth-Gelde Statt, womit wir noch jetzt unſer Geſinde zu miethen pflegen, wie ich an ſeinem Orte zeigen werde.

Allein nicht lange blieben die Deutſchen ſo wortfeſt, ſondern ſehr bald wurden ſie mit der römiſchen feinern Denkungsart vertraut. Ob ſich gleich hier und da die alten, bey der Offenherzigkeit aufgezogenen Greiſe mächtig ſträubten, ſo konnten ſie doch unmerkliche Abänderungen des Bieder-Sinnes nicht gänzlich verhindern. Wie man dieſes aus den **alten augſpurgiſchen Statuten** v. J. 1276, Cap. 369, ſieht: „wa ein kauff geſchieht, da der Gozpfenning „angeben wird oder ſonſt leutkauffen angetrunken wird der „ſoll ſteht ſeyn, Es en ſey denn etlich ding darinne das „den kauff geirren mög oder gebrechen“ (55). Imgleichen verräth es nachſtehende Stelle der **langenſalzer Statuten** von 1556, Art. 12, „ſoll auch der Gottes-„Pfennig anders nicht, denn zu einer Beſtätigung des „Kauffes und nicht des einigen Theil davon abzutreten „vorbehalten geveben genommen werden. Und da gleich „Käuffer oder Verkäuffer deshalb ausdrücklich nichts abgeredet, noch gehandelt hätten, ſo ſoll es doch dahin verſtanden werdeu, daß kein Theil ohne des andern bewilligung „von dem Kauff abſtehen möge“ (56). In den **baieriſchen Geſetzen** entdeckt man ſchon mehr römiſches Recht. Denn, wenn der Käufer dem Contracte, zu gebührender Zeit, keine vollkommene Genüge leiſtete, ſo ſollte er das Angabe-Geld einbüßen (57). Die **wiſigothiſchen Geſetze** wollten, B. 5, Tit. 4, Geſetz 4, daß der Verkäufer, nachdem er den Haft-Pfennig angenommen hatte, den Contract erfüllen ſollte. Der Käufer hingegen mußte, wenn er abtreten wollte, das Haft-Geld zurück nehmen,

(54) **Walch's** Beytr. rc. Th. 3, S. 69.
(55) Eb. daſ. Th. 4, S. 362.
(56) Eb. daſ. Th. 7, S. 277, f.
(57) In *L.;L. Bajuv.* Tit. XV. c. 10. Qui arrhas dederit pro quacunque re, *pretium cogatur implere*, quod placuit emtori,) & ſi non occurrerit ad diem conſtitutum, vel antea non rogaverit placitum ampliorem, & hoc ſi neglexerit facere, tunc perdat *arrhas*, & pretium quod debuit impleat.

nehmen, oder einen Andern an ſeine Statt verſchaffen, der allem nachkam. Der Contract ſelbſt ward nun annullirt. Hiermit verbinde man folgende Data. In der *Juſtitia Lubecenſi* von 1158, ſcheint Art. *de mercatione ſtabilienda* unlauter zu ſeyn. Si quis denarium ſancti Spiritus ſuper contractu vel mercatione aliqua, quantumcunque excellente vel mediocri erogaverit, idem eſt ac mercipotum dederit. Si vero uni eorum emptio diſplicet *antequam pedem mutaverit*, denarium ſancti Spiritus *aut reſtituere aut recipere poterit*, quod pede mutato facere neuter eorum poterit (58). Der Codex des lübiſchen Rechts von 1240, drückt dieſes, Art. 79, in folgendem aus: „So we ſo deme anderen gift, des hyligen geyſtes pennine, up enen Kop, oder „up en gelovede, dat is alſo ſtede, alſo he hebbe den litkop „gegeven. It ee ſi alſo, dat er en den penning wedder „geve, oder andere ene weder eſche, er ſe ſic vullen ſcheden" (59). Die flensburger Statuten verurtheilen, Art. 44, den Käufer ebenfalls zum Verluſt ſeiner Handgift und einer Strafe. Wenn aber beyde Theile den Weinkauf getrunken hätten, ſo müßte der Abtretende denſelben bezahlen (60).

Die Größe, wie viel einer Angeld auf den Kauf geben ſolle, beruhet bloß auf die Verabredung beyder Parteyen; indeſſen wollen doch verſchiedene Geſetze, daß darin die Uebermaße vermieden werde.

Dieſes iſt in der brandenburg-culmbachiſchen Policey-Ordn. Tit. 20, geſchehen. „Soll hinfüro „Käufer und Verkäufer in geringen Contracten nicht mehr, „dann Jeder einen Orts-Gulden zum Leykauf in ge„mein geben, bey wichtigen und hohen Käufen und „Verkäufen aber jeder Theil ebener Geſtalt mehr „nicht, als einen halben Gulden aufwenden, bei Stra„fe im erſten Falle 4, und im andern Falle 5 Gülden, „die Käufer und Verkäufer jeder zu entrichten" (61). Die naſſau-

(58) v. Weſtphalen, To. III. p. 629.
(59) Eb. daſ. S. 648.
(60) Eben daſ. To IV. p. 1093. Vergl. damit die Jura *Slesric.* c. 67. a. ang. O. To. III. præf. p. 81. not. d.
(61) Corp. Conſtit. Culmbac. Th. 2, B. 1, Cap. 7, Sect. 1, N. 1, S. 621.

naſſau-catzenelnbogiſche Land-Ordnung von 1711, redet Th. 1, Cap. 2, §. 10, alſo: „Letztlich ſeynd „wir auch berichtet worden, daß bis anhero nach beſchloſſe„nem Kauf, ziemlich groſze Unkoſten auf Weinkäuf ſind ge„wendet worden: Dieweil Dann Weyland Unſers — Va„ters — Ordnung vermag, daß von 20 Gülden Kauf Gelds „mehr nicht, als ein Orth eines Guldens, zum Wein„kauff ſollt gegeben werden; So wollen wir dieſelbige „Ordnung anhero wiederholet, erneuert, und männiglich, „bey Vermeydung Unſer Straff hiemit befohlen haben, ſich „derſelben gemäß zu erzeigen: Oder auf den unverhofften „widrigen Fall, zu erwarten, daß er deswegen zu gebüh„render Straff gezogen werde.“ Noch genauer iſt das ſolmiſche Landrecht von 1571, Th. 2, Tit. 11, §. 3. abgefaßt: „Wann auch ſolcher verkauff und kauff alſo „geſchehen und geſchloſſen iſt, ſo mögen verkauffer und „kauffer ſampt jhren guten freunden, ſo bey dem kauff ge„weſen, darüber den weinkauff halten. Doch nit vber„mäſſiglich, ſonder beſcheydentlich, als von 20 biß in 40 „Gülden, ein Ort eines Gülden, Von 40 bis in 80 Gülden, „zwey ort, von hundert 3 ort, von zweyen hunderten an„derthalben Gülden, vnd alſo fort an, doch je höher die „Kauffſumme deſto weniger nach anzahl auff vnd nider „zu rechnen, vnd ſoll hierinn zumal keyn gefahr, noch auff„ſchlag, den künfftigen abtreiber damit zu beſchweren, vnd „die rechnung alles vnkoſtens vber jhnen zu machen, ge„braucht werden.“

Nachdem einmahl der Gottes Pfennig ſeinen Anfang genommen hatte, ſo geſchahe es auch wohl, daß aus Gottesfurcht, von dem Käufer etwas an eine Kirche oder an ein Kloſter gegeben wurde (62). Dieſes geſchahe anfänglich freywillig, hernach aber gezwungen.

Die Statuten der Stadt Weißenfels von 1662, gebiethen ſolches, Cap. 10, Art. 8. „Nachdem auch „Chriſtlich und billig, daß diejenigen, welche Gott mit Gü„tern ſegnet, zu ſeinen Ehren etwas anwenden: Als ſoll „ein jedweder wer ein Hauß, Acker, Wieſen oder andere „Güther

(62) *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. III. Tit. 6, Art. 6, n. 11.

„Güther — erkaufft, ſeinem Vermögen nach einen Got„tes Pfennig, und zum wenigſten einen Thaler zu milden „Sachen alsbald bey Schlieſſung des Kauffs, und ehe „ſolcher verſchrieben wird, baar bezahlen und erle„gen“ (63). Das herzogl. gothaiſche *Reglement*, wie es in den Aemtern, Städten und Gerichten des Herzogthumes Gotha, mit den Gottespfennigen bey Kauff-Tauſch- und dergleichen *Contracten* zu halten, beſagt „dieſes gleichfalls. „§. 1. Iſt kein Erbkauf oder Tauſch„und dergleichen Contract zu confirmiren, noch die Lehn dar„über zu bekommen, wenn nicht vorher der geſetzte Got„tespfennig mit 4 Gr. von 1000 fl. Hauptſumme erleget „worden, bey Erbfällen aber iſt überall zu veranſtalten, „daß die Verlaſſenſchaften in ein zuverläßiges Inventarium „gebracht werden. §. 2. Und wie dieſe Gottespfennigs„und Collateral Erbſchafts-Abgabe zur Hälfte für jedes „Orts Kirchen und Gotteshäuſer, wo dieſelbe gefallen, und „die andere Hälfte, für die hieſige Waiſen- und Zuchthaus„Anſtalt deſtiniret; alſo ſind jedes Orts zur Einnahme ge„wiſſe angeſeſſene Perſonen — zu beſtellen“ (64).

Es iſt hin und wieder bey den Deutſchen ſehr gewöhnlich, daß der Käufer, bey wichtigen Käufen, dem Verkäufer oder deſſen Angehörigen über das Kauf-Geld noch etwas Geld zur Ergetzlichkeit zu geben pflegt; welches man überhaupt das Gönne-Geld nennt; vermuthlich aus dem Grunde, weil es der Käufer dem Verkäufer, auſſer dem Kauf-Schillinge, noch gönnet oder verwilliget. Bey verkauften Häuſern oder Gütern bedient man ſich der Wörter: Herd-Geld und Schlüſſel-Geld, weil der Käufer der Gattinn des Verkäufers dieſes Douceur gleichſam für die willige Abtretung ihres Feuers und Herdes, oder für die Abtretung der Schlüſſel, macht; und bey verkauftem Vieh, beſonders Pferden, des Wortes Halfter- (Halter-)

 oder

(63) Kreyſigs Beyträge zur Sächſ. Hiſtorie, Th. 5, Nr. 8, S. 205.

(64) In den Neuen Beifugen zur Gothaiſchen Landesordn. Cap. 30, S. 569.

oder Strick-Geld, (ſ. Th. XXI, S. 272,) weil dabey die Halfter, welche der Käufer mit bekommt, gleichſam zum Vorwande dieſer Neben-Präſtation gebraucht wird, ob gleich deren Summe insgemein weit mehr, als dieſe Sachen, ausmacht (*). Es entſteht hier die Frage: In was für Münz-Sorten iſt das Gönne-Geld zu bezahlen? Es möchte ſcheinen: in den zur Zeit des geſchloſſenen Contractes gangbaren Münz-Sorten, weil es zu der Zeit verſprochen wird, und auch gleich bezahlet werden ſoll. Allein, es richtet ſich, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, oder ſonſt aus den Umſtänden ein anderes abzunehmen iſt, nach den Münz-Sorten des Kauf-Geldes. Da dieſes Gönne-Geld als eine Zugabe von dem Kauf-Gelde anzuſehen iſt, ſo nimmt es, den Rechten nach, eben die Eigenſchaft an, welche das Kauf-Geld hat (**).

Ich wende mich 4. zu den **Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Kauf-Contracte entſtehen.** Von Seiten des Verkäufers beſtehen die Verbindlichkeiten hauptſächlich 1. in der Uebergabe der Sache zur beſtimmten Zeit (65), mit allem Zubehör und Acceſſionen, und der Ueberantwortung der

zu

(*) *Ern. Jo. Frid. Mantzel* de pretio redemtionis clauium. Roſt. 1747.

(**) Acceſſorium naturam ſequi congruit principalis. *cap. 42. de reg. jur. in 6to l. 8. C. de jur. dot. l. 19. §. 13. D. de aur. arg. leg.*

(65) Dieſe Uebergabe geſchieht entweder förmlich, oder brevi manu. In beyden Fällen ſetzt ſich der Käufer in den Beſitz, ohne daß es einer förmlichen Urkunde bedürfte. Zur Entfernung der Ausflucht nicht erfüllten Contractes, iſt es für den Verkäufer rathſam, dafür zu ſorgen, daß der Käufer gerichtlich ſich dazu bekenne, daß er die erkaufte Sache mit allem Zubehör richtig in Empfang genommen habe. Bey unbeweglichen Gütern inſonderheit iſt die Lehens-Auflaſſung, welche bald in dem Kauf-Aufſatze ſelbſt, bald in dem Schreiben, worin die Intereſſenten um die Confirmation des Kaufes bitten, bald in einem eigenen Exhibitum erfolgt, am allererſten erforderlich, wie ich an ſeinem Orte ausführlicher zeigen werde.

zu der Sache gehörigen Urkunden ꝛc. 2. In der Leiſtung der Gewähr, daß der Käufer die verkaufte Sache beſitzen, gebrauchen und behalten könne, und daß darauf ein mehreres an Oneribus, Hypotheken ꝛc. nicht hafte (66), als ihm bey der Abſchließung des Kaufes offenbaret worden iſt. Von beyden werde ich unten ein mehreres ſagen. Iſt keine Zeit beſtimmt, wenn die Uebergabe erfolgen ſoll, ſo kann der Käufer gleich darauf dringen, und es iſt überdies ausgemachten Rechtens, daß die Gefahr und das Nutzungs-Recht der verkauften Sache (periculum & commodum rei venditae) gleich nach erfolgter Abſchließung des Kaufes an den Käufer übergehe (67), wenn nicht hierunter ein anderes bedungen worden iſt.

Die Verbindlichkeiten des Käufers hingegen beſtehen darin, daß er 1. das Kauf-Geld in den bedungenen Sorten (68), und zu der beſtimmten Zeit (69), zahle;

(66) Was bey dem Vieh-Verkaufe inſonderheit Rechtens iſt, wird an den mehreſten Orten durch die Provinzial-Geſetze beſtimmet; und was gemeinen Rechtens iſt, wird in dem Tit. Dig. de edicto aedilitio gelehret. Inſonderheit iſt bey ſolchem Handel eine beſondere Neben-Verabredung nöthig, wenn der Verkäufer auf längere Zeit, oder für ſolche Fehler, wofür er ſonſt zu haften nicht verbunden iſt, Gewähr leiſten ſoll. Siehe auch unten die 146ſte Anmerk.

(67) Dd. ad tit. Dig. de periculo & commodo rei venditæ.

(68) Iſt hierunter nichts bedungen, ſo richtet ſich das Kauf-Geld nach den Provinzial-Münz-Edicten.

(69) Wenn keine Zeit beſonders verabredet worden iſt, ſo muß die Zahlung ſofort bey der Uebergabe Zug vor Zug erfolgen; L. 13, §. 20, de act. emti. Die Verbindlichkeit zur Verzinſung der ſpäter gefällig werdenden Kauf-Gelder, wird zuweilen bedungen; (ſ. oben, S. 315, die 33ſte Anmerk.) nach Ablauf der geſetzten Friſt aber iſt ſie an ſich, ohne weitere Bedingung, Rechtens. Merkwürdig iſt es anbey, daß auch eine richterliche Inhibition an den Käufer, die noch rückſtändigen Kauf-Gelder an den Verkäufer nicht zu zahlen, den Zinſenlauf nicht einmahl hemmet, daher in ſolchem Falle die gerichtliche Depoſition anzurathen iſt. Wernher P. III, obſ. 210. Mevius P. VI, dec. 33.

zahle; und 2. dem Verkäufer die auf die Sache ſelbſt nach geſchloſſenem Kaufe verwendeten Koſten erſtatte, wenn nicht der Verkäufer die unentgeltliche Unterhaltung der Sache auf eine gewiſſe Zeit übernommen hat.

Da in Anſehung des Kauf-Geldes verſchiedene Zweifel und Streitigkeiten vorzufallen pflegen: ſo werde ich die vornehmſten derſelben hier erörtern.

Es fragt ſich zuvörderſt: In was für Münz-Sorten iſt das Kauf-Geld zu bezahlen? Bey dieſer Frage hat man zuerſt zu ſehen, ob deshalb gleich bey geſchloſſenem Kaufe etwas verabredet und ausgemacht worden iſt, oder nicht; und in dieſem letztern Falle: ob entweder auf Glauben verkauft worden iſt, oder ohne denſelben, daß der Käufer gleich bare Bezahlung haben will, als welches im zweifelhaften Falle vermuthet wird (70); weil das Borgen in einer beſondern Handlung beſteht, deren Daſeyn man beweiſen muß, und auſſer dem, weil man ordentlicher Weiſe dem Andern um deswillen ſeine Sache verkauft, damit man gleich Geld daraus löſen möchte. Wir wollen nun jeden Fall beſonders betrachten.

Iſt das erſte, nähmlich: daß gleich bey geſchloſſenem Kaufe etwas wegen der Münz-Sorten wäre ausgemacht worden, z. B. man hätte die Abrede genommen, es ſollte das Kauf-Geld in Friedrichs- oder Louis d'or bezahlet werden, und zwar nach dem Werthe, welchen ſie dermahlen hätten, nähmlich jeden zu 5 Rthlr. gerechnet: ſo bleibt es bey der genommenen Abrede, und es können dem Verkäufer keine andere Münz-Sorten aufgedrungen werden, ſondern das Kauf-Geld iſt in denjenigen Münz-Sorten, worüber beyde Theile einig geworden ſind, zu entrichten.

(70) *Andr. Gail* in obſ. pract. L. 2. Obſ. 15. n. 6. wo er dieſes mit den Gloſſenmachern behauptet.

ten. Denn der Vertrag macht ein Geſetz. Dieſer Satz erhält in folgenden beſondern Fällen ſeine Anwendung.

1) Wenn ein Theil der in ſchlechtem Gelde beſtimmten Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlet werden ſoll, ſo muß dieſes auf das deutlichſte vorher ausbedungen worden ſeyn. Der Grund dieſes Satzes beruhet darauf, daß die Theile einer Summe zuſammen genommen die ganze Summe ausmachen, und daher mit derſelben von einerley Art ſind, daß ſie eben die Beſchaffenheit, unter welcher die ganze Summe ausgedruckt worden iſt, zu haben pflegen (71). Will alſo einer dieſe natürliche Eigenſchaft, nach welcher die Theile mit dem Ganzen einerley Qualität haben, aufgehoben wiſſen, ſo muß er ſich genau darüber erklären, und alſo auch in dem Falle, da er einen Theil der in ſchlechtem Gelde beſtimmten ganzen Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlt verlangt, ſich dieſes vorher auf das deutlichſte von dem Käufer ausbedingen, oder es wird ſonſt hernach wieder ihn die Auslegung gemacht.

Wie in dergleichen Rechts-Falle bey dem Schöppenſtuhle in Jena erkannt worden iſt, ſ. D Jo. Ludw. Schmidts rechtliche Entſcheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 446, fgg.

2) Iſt zur Zeit des ſchlechten Geldes ein Kauf geſchloſſen, und bey der Kauf-Summe der Münz-Sorten halber entweder gar nichts, oder, daß ſelbige in gangbaren Münz-Sorten bezahlt werde, beſtimmt, und dem Käufer bis auf vorhergehende einvierteljährige Aufkündigung zinsbar gelaſſen worden: ſo iſt die Bezahlung zur Zahlungs-Zeit, nach den zur Zeit des Contractes gangbaren Münz-Sorten zu verrichten. Der Grund dieſes Satzes beruhet darauf, daß, wenn die Contrahenten der

(71) Partis eadem eſt ratio, quae eſt totius. L. 76. D. de rei vindic.

der Münz-Sorten wegen nichts anzeigen, oder daß der Kauf-Schilling in gangbaren Münz-Sorten bezahlet werden ſolle, zwar gedenken, aber dabey, was für gangbare Münz-Sorten es ſeyn ſollen, nicht zu erkennen geben, aller Wahrſcheinlichkeit nach, ihr Abſehen auf die zur Zeit des geſchloſſenen Contractes im Handel und Wandel gangbaren Münz-Sorten gerichtet haben (72); maßen ſonſt, wenn ein oder der andere Theil andere Münz-Sorten im Sinne gehabt hätte, er dieſes gewiß nicht verſchwiegen, ſondern ſeine Gedanken davon entdeckt haben würde.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 462, fgg.

3) Wenn jemanden ein Grundſtück dergeſtalt verkauft worden iſt, daß die Kauf-Summe in guten mandatmäßigen und auf keinen Verfall ſtehenden Münz-Sorten auf gewiſſe beſtimmte Termine bezahlet, und unterdeſſen, bis ſolches geſchehen iſt, in gutem Gelde verzinſet werden ſollte: ſo ſind darunter ſolche Münz-Sorten, welche zur Zeit des geſchloſſenen Contractes, nicht aber zur Zahlungs-Zeit, an dem Orte des Contractes mandatmäßig geweſen ſind, zu verſtehen. Denn hätten die Contrahenten auf die Zukunft, und was zur Zahlungs-Zeit für Geld gültig ſeyn würde, Abſicht genommen, ſo würden ſie, allem Vermuthen nach, ſolches damit, daß die Kauf-Summe in Gelde, wie ſelbiges zur Zahlungs-Zeit gültig ſeyn würde, erleget werden ſolle, wohl ausgedrückt haben. Inſonderheit hätte der Verkäufer, welcher darunter ſeinen Vortheil geſucht hat, ſich ſolches deutlich ausbedingen ſollen. Da er aber dieſes unterlaſſen hat, ſo hat er auch den daraus entſtehenden Nachtheil ſich ſelbſt zu zurechnen; indem, wo dergleichen Verſprechen, daß auf die Münze, wie ſie zur Zahlungs-Zeit gangbar ſeyn würde,

(72) l. 69. D. de contrah. emt. vend.

würde, Rückſicht genommen werden ſolle, nicht vorhanden iſt, weder die Erhöhung, noch die Verringerung der Münzen einem Contrahenten nachtheilig ſeyn darf (73). Eben dieſes findet nicht nur in dem Anlehn-Contracte, ſondern auch bey dem Verkaufe, zumahl wenn von dem Kauf-Schillinge Zinſen verſprochen ſind, wegen Gleichheit des Grundes Statt (74).
D. Schmidt, a. ang. O. S. 481, fgg.

4) Wenn bey dem Kauf-Contracte ausdrücklich verabredet worden iſt, daß der Käufer die Kauf-Summe erſt künftig in den zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sorten bezahlen ſolle: ſo bleibt es ordentlicher Weiſe bey dieſer Abrede, ob gleich zur Zeit des Contractes ſchlechtes, zur Zahlungs-Zeit hingegen gutes Geld gangbar ſeyn ſollte. Es iſt vollkommen Rechtens, daß man dasjenige, was man dem Andern verſprochen, und worüber man vermittelſt Vertrages mit ihm einig geworden iſt, unverbrüchlich halten muß. Iſt alſo der Kauf-Contract auf gedachte Art errichtet worden, ſo ſind auch beyde Theile demſelben nachzukommen verbunden. Will der Käufer allenfalls einwenden, daß der Werth der verkauften Sachen nach den zur Zeit des Contractes gangbaren ſchlechten Münz-Sorten beſtimmt worden wäre, ſo kommt ihm dieſes ordentlicher Weiſe nicht zu Statten, weil dieſem Vorgeben die ausdrückliche Abrede entgegen iſt. Denn iſt gleich der Contract zur Zeit des ſchlechten Geldes geſchloſſen, ſo iſt doch die Kauf-Summe nicht nach dieſen, ſondern den künftigen, zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sorten beſtimmt worden. Wobey es um ſo mehr zu laſſen

(73) *Carpzov.* P. 2. conſt. 28. def. 4 et 5. *Berger* reſolut. leg. obſt. tit. de reb. cred. *Wernher* ſel. obſ. for. P. 1. obſ. 169. ſuppl. nov.

(74) *Wernher*, P. 9. obſ. 152. *Berger*, P. 2. ſuppl. ad elect. diſc. for. tit. 50, §. 2, p. 918.

ſen iſt, weil ſich ein künftiges Ungefähr in ſolche Abrede mit einmiſcht, da man von beyden Seiten nicht weiß, was für Münz-Sorten dereinſt gangbar ſeyn werden, und ob dabey der Käufer oder Verkäufer gewinnen oder verlieren wird.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 486, fgg.

Dergleichen Vertrag liegt insgemein in der Abrede verborgen, wenn der Verkäufer zur Zeit des ſchlechten Geldes die Kauf-Gelder nicht gleich haben will, und, in Hoffnung beſſerer Münz-Sorten, ſich von dem Käufer ausbedinget, daß ihm dieſer die Kauf-Gelder nach und nach, zu gewiſſen Terminen, abtragen ſoll; wenn er ſich z. B. ausbedingt, daß ihm die Kauf-Gelder zu 3 Terminen, in 3 Jahren, in den zu jedem Termine gangbaren guten Münz-Sorten abgetragen werden ſollen (75). Daher

5) wenn ein Kauf-Contract zwar zur Zeit des ſchlechten Geldes geſchloſſen, dabey aber ausbedungen worden iſt, daß das Kauf-Geld ſo lange, bis wieder beſſeres Geld eingeführet werden würde, bey dem Käufer ſtehen bleiben ſollte: ſo iſt der Verkäufer nach wieder eingeführten beſſern Münz-Sorten, die Kauf-Summe in dieſen unvermindert zu fordern berechtigt. Ob zwar bey dem Kaufe wieder den Verkäufer, ſo wie bey dem Pachte wieder den Verpachter, die Auslegung des dabey errichteten zweifelhaften Vertrages zu machen iſt, indem, denſelben deutlicher zu errichten, in ihrer Macht geſtanden hat (76): ſo iſt doch dieſes auf vorſtehenden Vertrag nicht anzuwenden. Denn daraus erhellet offenbar, daß der Verkäufer die Kauf-Summe nicht in ſchlechtem, ſondern gutem Gelde bezahlt wiſſen wollte. Da

(75) Churſächſ. Münz-Mandat, v. J. 1763, §. 10.

(76) l. 172. D. de reg. iur. l. 39. D. de pact. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. vend. c. 57. de reg. iur.

Da nun der Käufer dieſe Abſicht des Verkäufers gewußt, und darein gewilliget hat, auch die Verträge nach der Abſicht beyder Paciscenten anzulegen ſind: ſo darf er auch denſelben nicht brechen, ſondern er muß, ſeinem Verſprechen gemäß, das Kauf-Geld ſo lange, bis wieder beſſeres Geld eingeführt wird, behalten, und alsdann daſſelbe in unverminderter Summe mit den beſſern Münz-Sorten bezahlen.

D. Schmidt a. ang. O. S. 542, fgg.

6) Wenn jemand dem Andern etwas unter der Bedingung, daß dieſer die Kauf-Summe in guten alten, nach dem Reichs-Schluſſe ausgemünzten Geld-Sorten bezahlen, oder dafür annehmliche und gleichgültige Obligationen verſchaffen ſollte, verkauft, dieſer auch dem Verkäufer an einigen auf ihn geſchriebenen Obligationen ſo viel, als die Kauf-Summe ausmacht, zugeſtellt hat, ſelbige aber nachher nicht als gleichgültige Obligationen befunden werden, ſondern, wie der Käufer verborgen gehalten, in ſolchen beſtanden, die, weil er die Anlehne in geringhaltigen Münzen gegeben hat, von hoher Obrigkeit nachher auf die Hälfte reducirt worden ſind: ſo muß der Käufer, ob ſchon der Verkäufer über die Kauf-Summe, als wenn ſie ihm bezahlt worden ſey, quittiert, und allen weitern Anſprüchen auf die zu leiſtenden Gewährs-Mängel ſich entſagt hat, dem Verkäufer dem ungeachtet noch ſo viel, als ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe und deſſen Verzinſung abgeht, in dem verabredeten guten Gelde erſetzen, und Verkäufer iſt, ihn deshalb mit der Verkauf-Klage zu belangen, befugt. Wenn ein Schuldner ſeinem Gläubiger, ſtatt der baren Bezahlung, Schuldverſchreibungen, aus welchen ihm Andere verhaftet ſind, abtritt, ſo müſſen dieſe ſo beſchaffen ſeyn, daß die darin benannten Capitalien nicht nur der Größe nach,

mit

mit der Forderung ſeines Gläubigers überein ſtimmen, ſondern es müſſen auch die Münz-Sorten bey beyden von gleicher innern Güte ſeyn. Dieſer Rechts-Satz iſt alsdann, wenn ſolche Eigenſchaft bey den abzutretenden Schuldverſchreibungen ausdrücklich ausbedungen worden iſt, um ſo weniger einem Zweifel unterworfen. Wir treffen ſolches bey dem hier beſtimmten Falle an. Der Verkäufer hat, ſtatt der zur Kauf-Summe bedungenen Geld-Sorten, gleichgültige Obligationen verſprochen. Dieſes heißt eben ſo viel, als ſolche Schuldverſchreibungen, deren Capitalien in eben dergleichen Münz-Arten beſtehen, in welchen ſonſt ohne Abtretung der Obligationen von dem Käufer die Kauf-Summe hätte bezahlet werden ſollen. Ohne Abtretung der Obligationen ſollte aber die Kauf-Summe, verabredeter Maßen, in guten, alten, nach dem Reichs-Schluſſe ausgemünzten Geld-Sorten bezahlet werden. Hiermit haben die Contrahenten zu erkennen geben wollen, daß die Bezahlung des Kauf-Geldes in Münz-Sorten, welche nach dem leipziger Münz-Fuße ausgepräget ſind, geſchehen ſollte. Alſo weder in den ſchlechten, welche während dem ſiebenjährigen deutſchen Kriege zum Vorſchein gekommen, und nach demſelben reducirt worden ſind, noch auch in Conventions-Gelde, weil dieſe noch zur Zeit durch keinen Reichs-Schluß von dem geſammten Reiche eingeführt, und um 1 Rthlr. 8 Gr. auf jede Mark Silber geringhaltiger, als diejenigen ſind, welche nach dem leipz. Fuße ausgemünzet worden ſind. Hiernächſt iſt aus den Rechten bekannt, daß der Verkäufer, falls ihm die Zahlung nicht richtig und contractmäßig geſchehen iſt, auf deren Berichtigung und Vergütung der Intereſſen klagen (77), auch, wofern ihm, wegen eines einem

Drit-

(77) l. 14. C. de reſcind. vend. l. 7. C. de act. emti & venditi. *Lauterbach* colleg. pract. Lib. 29. Tit. 1. §. 15.

Dritten zuſtehenden Rechtes, von der Kauf-Summe etwas durch gerichtl. Verordnung abgenommen worden iſt, die Gewährsleiſtung verlangen könne (78). Solcher Geſtalt iſt ein ſolcher Käufer dem Verkäufer ſo viel, als ihm an der Summe der an Zahlungs-Statt überwieſenen Obligationen reducirt worden iſt, zu vergüten, den Rechten nach, verbunden.

Dem nun auch der Einwand, daß gedachter Verkäufer aller der wegen der Obligationen zu leiſtenden Gewährs-Mängel halber zu machenden Anſprüche ſich völlig begeben habe, nicht entgegen ſteht, indem dergleichen Entſagung, ſo wie alle und jede Verträge, alsdann die Gültigkeit verlieren, wenn ſolche eine von Seiten des Andern gebrauchte Gefährde oder Veranlaſſung eines Irrthumes zum Grunde haben. Denn beyde entkräften die Convention, welche man, wofern man von dem Betruge und Irrthume gewußt haben ſollte, nicht eingegangen ſeyn würde (79). Beyde verbinden die Einwilligung (80); und der Kauf-Contract erfordert vornehmlich wegen ſeines guten Glaubens, daß dabey kein Theil den andern hintergehe (81). Es hat aber, angenommener Maßen, der Käufer ſeine auf den Verkäufer geſchriebene Obligationen, wiſſentlich, daß es geringhaltige Capitalien ſeyn, dem Verkäufer an Zahlungs-Statt für alte, gute, nach dem Reichs-Fuße ausgemünzte Sorten abgetreten, und alſo dabey gefährlicher Weiſe gehandelt (82); da hingegen der Verkäufer durch die in den Verſchreib-

(78) l. 11. §. 2. D. de act. emti & vend.

(79) l. 3. §. 3. D. pro ſocio. l. 5. C. de reſcind. vend. l. 15. C. de reſc. vend. l. 16. §. 1. D. de minor. XXV annis.

(80) l. 116. §. 2. D. de reg. jur.

(81) l. 6. §. 9. D. de act. emt. & vend.

(82) Nam dolus ſubeſt, quotiens circumſcribendi alterius cauſa, aliud agitur & aliud agi ſimulatur. *l. 7. §. 9. D. de pact.*

ſchreibungen enthaltene Zuſicherung der in altem gutem Gelde zu leiſtenden Zahlung in den Irrthum, daß die Anlehne in altem gutem Gelde beſtehen, und dereinſt in ſolchen Sorten bezahlet werden würden, geſetzt geweſen, und ſolcher Geſtalt durch Argliſt und Irrthum zur Entſagung ſeiner der Gewährs-Leiſtung halber habenden Rechte veranlaſſet worden iſt. Unter welchen Umſtänden alſo auch das Recht, vermöge deſſen derjenige, welcher wiſſentlich eine Sache an ſich bringt, deren bevorſtehende Eviction ihm nicht unbekannt iſt, keine Gewährs-Leiſtung (83), zumahl wenn den der Gewährs-Leiſtung halber zu machenden Anſprüchen ausdrücklich entſaget worden iſt (84), verlangen kann, auf dermahligen Verkäufer ſich eben ſo wenig anwenden läſſet, als der Vorwand, daß die Reduction von höherer Hand abgehangen habe, mithin unter die ungefähren Zufälle gehöre, weshalb weder eine Gefährde behauptet, noch eine Gewährs-Leiſtung gefordert werden möchte (85), gegründet iſt. Denn, eben des Münz-Verfalles wegen, hat der Verkäufer annehmliche und gleichgültige Obligationen ſich verſprechen laſſen. Die von dem Verkäufer abgetretenen Obligationen, wie dem Käufer wohl bewußt geweſen, dem Verkäufer aber verborgen gehalten worden iſt, haben ſchon zur Zeit der Ceſſion nicht aus gleichgültigen Obligationen beſtanden. Es läſſet ſich daher auch, daß ſie erſt nach der Zeit durch die Reduction ihre mit den zur Kauf-Summe bedungenen Geld-Sorten gleichgeltende Eigenſchaft von ungefähr verloren hätten, mit Grunde der Wahrheit nicht behaupten. Der Käufer iſt alſo dem ungeachtet dem Verkäufer noch ſo viel, als dieſem durch die Reduction

(83) l. 27. C. de euictionibus.

(84) l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend.

(85) l. 21. D. et l. 26. C. de euiction. l. fin. C. de euict.

duction an der Kauf-Summe abgeht, zu erſetzen verbunden. Und weil der Verkäufer dasjenige, was ihm an der Kauf-Summe noch fehlt, nebſt deſſen von Zeit der geſchehenen Uebergabe der verkauften Sache entſtehenden Verzinſung, vermittelſt der aus dem Kauf-Contracte entſpringenden Klage zu fordern berechtigt iſt ([86]): ſo iſt er auch, nicht nur dasjenige, was ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe abgegangen iſt, ſondern auch deſſen Verzinſung in dem verabredeten guten Gelde, vermittelſt der Verkauf-Klage von dem Käufer zu verlangen, befugt.

Iſt das zweyte, (ſ. oben, S. 330) nähmlich, daß einem die Sache auf Glauben verkauft worden iſt, (fides de pretio habita eſt; Venditor fidem emtoris ſequutus eſt,) d. h. hat der Verkäufer dem Käufer wegen des Kauf-Geldes getrauet, daß ihm dieſer ſolches erſt künftig entrichtete, und man hat nicht beſonders beſtimmt, in was für Münz-Sorten ſolches alsdann geſchehen ſollte: ſo ſprechen Carpzov ([87]), und mit ihm viele Andere ([88]), man hätte hier auf die Zeit des geſchloſſenen Contractes zu ſehen; und zwar um deswillen, damit der Verkäufer weder Schaden noch Vortheil habe. Allein, bey dem Ausdrucke: man hätte auf die Zeit des geſchloſſenen Contractes zu ſehen, iſt wenig Deutlichkeit. Denn nun fragt es ſich: was habe ich alsdann zu thun, wenn ich auf die Zeit des Contractes ſehen ſoll? weiß ich dieſes nicht, ſo habe ich auch von den Worten keinen Nutzen. Carpzov erklärt ſich in ſeinem beygefügten Urthel auf die Art: daß die hinterſtelligen Kauf-

(86) l. 13. §. 20, D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod.

(87) Jurispr. for. P. II, conſt. 28, def. 6.

(88) Als: *Richter* deciſ. 72, n. 16, und *Schütte*, diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa reſtitutionem mutui, mutata monetae bonitate. (Erford. 1738) §. 29.

Gelder nach dem Werthe, wie ſie zur Zeit des geſchloſſenen Kaufes gänge und gebe geweſen, von dem Käufer zu entrichten wären. Allein, auch dieſes iſt noch etwas dunkel. Eigentlich findet hier eben dasjenige Statt, was bey dem Darlehne Rechtens iſt. Denn, wenn einem auf Glauben etwas verkauft worden iſt, ſo iſt das in der That eben ſo viel, als wenn der Verkäufer das Geld von dem Käufer empfangen, und dieſem wieder geliehen hätte (89). Daher ſpricht man auch: er hat es ihm auf Borg oder Credit gelaſſen. Geſetzt alſo, daß das Münzweſen zur Zahlungs-Zeit einen ganz andern Zuſtand hat, als welchen es zur Zeit des geſchloſſenen Contractes hatte, und man will nun wiſſen: in was für Münz-Sorten iſt das hinterſtellige Kauf-Geld zu bezahlen? ſo hat man zu unterſcheiden, ob der Kauf zu einer ſolchen Zeit, da das Geld noch in gutem Zuſtande war, geſchloſſen worden iſt, oder nicht. Bey einem jeden findet eine verſchiedene Antwort Statt.

Iſt das erſte, nähmlich, daß einem ohne Beſtimmung der Münz-Sorten auf Glauben zu einer ſolchen Zeit verkauft worden iſt, da das Geld noch in gutem Stande war, und hat dieſes zur Zahlungs-Zeit einen merklichen Abfall in ſeiner innerlichen Güte bekommen, ſo, daß deshalb nun auch der Preis der Sachen geſtiegen wäre: ſo iſt unter dieſen Umſtänden auf den innern Werth, welchen die gangbaren Münzen zur Zeit des Contractes gehabt haben, zu ſehen. Was dieſe darin beſſer, als die zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münzen, geweſen ſind, das muß der Käufer in Bezahlung mit den ſchlechten Münzen gut thun; oder er muß in ſolchen Münzen be-

(89) l. 15, D. de reb. credit. Eben der Meinung iſt auch Hr. v. Wolff, in den Grundſ. des Natur- und Völkerrechts, §. 597.

bezahlen, welche zur Zeit des Contractes in Handel und Wandel gebraucht wurden. Daß auf dieſe Münzen zu ſehen ſey, erhellet daraus, weil, angenommener Maßen, keine Münz-Sorten beſonders ſollen beſtimmt worden ſeyn; mithin können die Contrahenten auf keine andere, als die eben damahls gangbaren Münzen geſehen haben.

Wenn z. B. jemand eine Elle Tuch für 2 Thlr., in gutem Gelde erhandelt hat, und zur Zahlungs-Zeit die Münzen noch ein Mahl ſo ſchlecht ſind, daß auch deshalb der Preis der Sachen noch ein Mahl ſo hoch geſtiegen iſt: ſo muß der Käufer, wenn er die Elle Tuch in ſchlechtem Gelde bezahlen will, dem Kaufmanne 4 Thlr. entrichten. Denn ſonſt würde der Kaufmann um die Hälfte Schaden leiden; weil die 2 Thlr. in ſchlechtem Gelde nur halb ſo viel ausmachen, als die 2 Thlr. in gutem Gelde. Der Kaufmann hat aber auf kein ſchlechtes, ſondern gutes Geld gehandelt, und alſo muß es ihm auch nach dieſes ſeinem Werthe, wenn man ihn in ſchlechtem Gelde befriedigen will, bezahlet werden. Denn hätte er ſeine Waren noch, ſo könnte er ſie nach dem Preiſe jetzt in gutem Gelde verkaufen.

Wenn daher zur Zeit des guten Geldes ein Kauf-Contract geſchloſſen worden, und das Kauf-Geld zu ſolcher Zeit zu bezahlen geweſen, mit dem Käufer aber erſt nachher, zu ſeiner Erleichterung, damit er durch die auf ein Mahl zu entrichtende unzertrennte Kauf-Summe in ſeinem Nahrungs-Zuſtande nicht zurück geſetzet werde, die Abrede, daß das Kauf-Geld zu gewiſſen Terminen, in einzelnen Poſten bezahlet werden ſolle, genommen worden iſt, und darauf bey einigen die Zahlung in die Zeit des in der Folge eingeführten ſchlechten Geldes eintritt: ſo hat der Käufer kein Recht, dieſe alsdann fällige Kauftermin-Gelder in dem eben gangbaren ſchlechten Gelde dem Verkäufer oder deſſen Erben ohne Aufgeld aufzudringen. Denn durch dergleichen Abrede hat der Verkäufer zwar des Rechtes, die ganze Kauf-Summe auf ein Mahl zu for-

dern, keineswegeſ aber des Rechtes, die Kauf-Gel- der in dem zur Zeit des Contractes gangbaren guten Gelde zu verlangen, ſich begeben. Und da der Ver- käufer jenes Rechtes, ohne alle Schuldigkeit, aus bloßer Liebe gegen den Käufer ſich entſagt hat: ſo iſt dieſer um ſo mehr verbunden, dem Verkäufer oder deſſen Erben durch die ſchlechten Münz-Sorten nicht zu ſchaden, und um ſo weniger den Vertrag auf et- was, worauf er gar nicht gerichtet geweſen iſt, zu er- ſtrecken.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 538, fgg.

Iſt das zweyte, nähmlich, daß einem ohne Be- ſtimmung der Münz-Sorten, auf Glauben zu ei- ner ſolchen Zeit iſt verkauft worden, da das Geld in einem ſchlechten Zuſtande war, und es hat ſelbi- ges zur Zahlungs-Zeit eine merkliche Zunahme in ſeiner innern Güte erhalten, oder auch, daß man ſeinen äuſſerlichen Werth herunter geſetzt und dem innerlichen gleich gemacht hat, daß deshalb nun auch der Preis der Sachen gefallen iſt: ſo hat man darauf zu ſehen, ob der Verkäufer die Sache nach gu- tem Gelde verkauft, und dem Käufer wegen der zur Zeit des geſchloſſenen Contractes eben im Schwange gehenden ſchlechten Münz-Sorten, keine Erhöhung des Preiſes gemacht hat; oder, ob wegen der ſchlech- ten Münz-Sorten der Preis der verkauften Sache von ihm erhöhet worden iſt. Wäre das erſte, ſo muß dem Käufer die Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlt werden, weil darnach der Kauf geſchloſſen worden iſt. Iſt aber das zweyte, ſo hat man auf den beſſern Zu- ſtand der Münzen zu ſehen, welchen dieſelben zur Zeit der Zahlung haben. Was ſie da, gegen die alten ſchlechten Münzen zur Zeit des geſchloſſenen Contra- ctes beſſer ſind, das kann der Käufer auch dem Ver- käufer anrechnen; weil der Verkäufer in der That

als-

alsdann hierdurch ſeine Sache bezahlt bekommt, was dieſelbe werth geweſen iſt.

Geſetzt alſo, es handelte jemand einem Kaufmanne, zur Zeit des ſchlechten Geldes, 1 Elle Tuch ab, die ſonſt in gutem Gelde 2 Thlr. koſten würde; weil aber das Geld, wie ich annehmen will, zu der Zeit juſt noch ein Mahl ſo ſchlecht iſt, als das gute Geld, ſo ſchlägt der Kaufmann ſolches auf die Ware, und verhandelt ihm die Elle Tuch für 4 Thlr. Nun wollen wir ſetzen, zur Zahlungs-Zeit iſt das Geld noch ein Mahl ſo gut als das ſchlechte, und daß deshalb auch der Preis der Sachen wieder noch ein Mahl ſo wohlfeil iſt, ſo braucht der Käufer nunmehr nicht in dem guten Gelde dem Kaufmanne die 4 Thlr. zu bezahlen, ſondern nur 2 Thlr., weil dieſe wirklich in gutem Gelde ſo viel ausmachen, als die 4 Thlr. in dem ehemahligen ſchlechten Gelde. Der Kaufmann hat auf ſchlechtes Geld gehandelt, und deshalb den Preis ſeiner Ware bereits erhöhet. Wenn ihm alſo der Käufer das ſchlechte Geld nicht gibt, ſondern gutes, welches dem Werthe, ob gleich nicht der Summe nach, eben ſo viel ausmacht als das ſchlechte, ſo hat er und der Käufer keinen Schaden; deshalb muß er zufrieden ſeyn. Er würde ſonſt, wenn ihm der Käufer eine gleiche Summe in gutem Gelde bezahlen müßte, wirklich um die Hälfte mehr fordern, als der Käufer die Elle Tuch bereits von ihm erhandelt hat, und ſich alſo mit des Käufers Schaden zu bereichern ſuchen; welches er aber keinesweges weder nach dem natürlichen, noch bürgerlichen Geſetzen (90) thun darf. Ja, wenn er dem Käufer, wie oben gedacht iſt, nach gutem Gelde das Tuch verkauft, und ihm, wegen der zur Zeit des geſchloſſenen Contractes eben im Schwange gehenden ſchlechten Münz-Sorten, keine Erhöhung des Preiſes gemacht, ſondern, nach dem gegebenen Exempel, die Elle für 2 Thlr. verkauft hätte; da müßte ihm freylich der Käufer die 2 Thlr. in gutem Gelde entrichten.

Iſt endlich das dritte, nähmlich, daß einem die Sache ohne Beſtimmung der Münz-Sorten, nicht auf

(90) *l. 28. D. de dolo malo.* Da heißt es: nemo debet lucrari ex alieno damno.

(91) Nam quid intereſt expreſſis verbis quis voluntatem ſuam declaret, an rebus ipſis & factis. *l.* 32, §. 1, *D. de legibus.*

auf Borg iſt verkauft worden (ſ. oben, S. 330), und man fragt: in was für Münz-Sorten iſt alsdann das Kauf-Geld zu bezahlen? ſo antworte ich: in ſolchen, welche zu eben der Zeit des geſchloſſenen Contractes gäng und gebe ſind. Denn da deshalb nichts ins beſondre verabredet worden iſt, ſo kann der Wille beyder Theile nirgends anders, als dahin, ausgeleget werden, daß ſie ſolches Geld gemeint haben, welches gegenwärtig an dem Orte, wo der Kauf geſchloſſen worden iſt, im Handel und Wandel gebraucht wird. Hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, ſo mußte er ſolches an den Tag legen. Das bloße Denken iſt von keiner Wirkung; das kann ihm daher nach einmahl geſchloſſenem Kaufe nicht zu Statten kommen.

Bey dem Kauf-Gelde, ſind, auſſer den angeführten, auch noch folgende Fälle anzumerken.

1) Von den Münz-Sorten, in welchen das Kauf-Geld zu bezahlen iſt, wenn das Geld an dem Orte des Käufers und Verkäufers verſchieden iſt. Es geſchieht nicht ſelten, daß der Käufer und Verkäufer an verſchiedenen Orten wohnen, und an ſelbigen auch die Münz-Sorten nicht von einerley Beſchaffenheit ſind; da entſteht alsdann, bey einem geſchloſſenen Kauſe, die Frage: nach was für einem Orte und nach was für Münz-Sorten hat man ſich in Bezahlung des Kauf-Geldes zu richten? Ich unterſcheide, ob beyde Theile darüber vorher beſonders einig geworden ſind, oder nicht. Im erſten Falle richtet man ſich nach ihrem beyderſeitigen Willen, ſie mögen denſelben ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu erkennen gegeben haben. Denn die Verträge dienen bey einem Contracte zur Vorſchrift; und was man ſtillſchweigend will, iſt ſo gut, als wenn man es ausdrücklich gewollt hätte. Dahin gehört z. B. wenn ein Kaufmann verſchiedene Jahre hindurch

durch die Ware nach dem Geld-Cours ſeines Verkäufers dieſem abgekauft und bezahlt hat. Im zweyten Falle, wenn nähmlich beyde Theile deshalb vorher nicht beſonders einig geworden ſind, hat man auf den Ort des Contractes, was daſelbſt zu der Zeit, als er geſchloſſen wurde, für Münzen gegolten, Acht zu haben, daß nach demſelben die Bezahlung des Kauf-Geldes geleiſtet werde (92). Denn hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, ſo hätte er ſolches anzeigen müſſen; ſonſt ſteht zu vermuthen, daß ſie ſich nach dem Orte des Contractes gerichtet haben (93). Sollte an dem Orte des Contractes zweyerley Währung des Geldes im Gebrauch ſeyn, als: der Münz-Preis im Handel und Wandel, und der Wechſel-Cours: ſo iſt letzterer bloß in Wechſelſachen bey Zahlungen zu beobachten. Iſt ſchwere und leichte Münze an einem Orte dergeſtalt gebräuchlich, daß die Rechnungen der Landes-Herrſchaft nach ſchwerem Gelde geführet, auch die Steuern und Gaben in ſchwerer Münze abgetragen werden, und daß jemand der Landes-Herrſchaft etwas abkauft, ſo iſt alsdann der Käufer, wofern er nicht ein anderes ſich ausdrücklich ausbedungen hat, die Zahlung in ſchwerer Münze zu leiſten verbunden (94). Sollte hingegen im Handel und Wandel die leichte Münze gäng und gebe ſeyn, ſo geſchieht die Bezahlung in leichtem Gelde, und hat der Verkäufer ſich beyzumeſſen, daß er ſich kein ſchweres Geld ausbedungen hat (95).

(92) l. fin. §. fin. C. de adminiſtr. tut. arg. l. 10. C. de reſcind. vend. l. 13. §. 4. 5. D. de act. emt. *Myſinger* cent. 4. obſ. 15. *Friderus* de proceſſ. lib. 2. cap. 63. n. 18. *Horn.* claſſ. 16. n. 13. p. 1248. b.

(93) *Beſold* par. 2. conſ. 36. n. 6, ſq.

(94) l. 34. pr. D. de contrah. emt. vend. **Eſtor in der Anleit. für die Advocaten**, S. 446.

(95) l. 39. D. de pactis. l. 21. l. 73. D. de contrah. emt. l. 127. D. de reg. jur. **Eſtor a. ang. O.**

Einen hiernach entſchiedenen Rechtsfall, erzählt Hr. D. Schmidt, a. ang. O. S. 508, fgg.

2) Wenn die Contrahenten die Kauf-Gelder in ein Anlehn verwandelt haben, ſo ſind auf ſelbige nicht die Rechte, welche der Kauf-Gelder, ſondern welche des Anlehns wegen, den Geſetzen nach, Statt finden, anzuwenden. Die Geſetze nennen diejenige Handlung, wodurch man eine Verbindlichkeit in eine andere verwandelt, eine Novation, und legen derſelben die Wirkung bey, daß dadurch die erſte Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue Verbindlichkeit, nähmlich diejenige, in welche man die alte verwandelt hat, eingeführt wird (96). Alſo folgt von ſelbſt, daß man die neue Verbindlichkeit nach ihren eigenen, und nicht nach den Rechten der alten Verbindlichkeit beurtheilen, mithin, wenn man Kauf-Gelder in ein Anlehn verwandelt hat, auf ſelbige nicht die bey den Kauf-Geldern Statt findenden Geſetze, ſondern diejenigen, welche des Anlehns wegen gemacht ſind, anwenden müſſe.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 548, fgg.

3) Eine Geld-Schuld, welche der Käufer zu bezahlen übernommen hat, iſt nicht in den Münz-Sorten des Kauf-Geldes, ſondern in ſolchen, darin die Geld-Schuld ſelbſt beſteht, abzutragen. Es geſchieht zuweilen, daß der Käufer von dem Verkäufer eine Schuld zu bezahlen übernimmt, womit dieſer jemanden verhaftet iſt. Er ſteht in den Gedanken, daß, weil er die Geld-Schuld, wegen des dem Verkäufer zu bezahlen gehabten Kauf-Geldes, als einen Theil deſſelben übernommen hat, er auch dem Gläubiger die Geld-Schuld in keinen andern Münz-Sorten, als in welchen er das Kauf-Geld abzutragen ſchuldig geworden iſt, zu bezahlen verbindlich, und alſo

(96) l. 1. pr. D. de nouat. & delegat.

alſo dem Gläubiger die Bezahlung der Geld-Schuld in eben ſolchen Münz-Sorten, aus welchen das Kauf-Geld beſteht, aufzudringen berechtigt ſey. Allein, dieſes iſt ein Irrthum. Denn ſo wenig der Verkäufer die Schuld, die er ſeinem Gläubiger zu entrichten gehabt hat, wieder dieſes ſeinen Willen ändern mögen, eben ſo wenig hat er auch ſolches durch den mit ſeinem Käufer geſchloſſenen Contract zu thun vermocht. Die Geſetze verſtatten nicht, einem Dritten ſein Recht durch einen Vertrag, welchen man mit einem Andern errichtet, zu kränken (97). Sie befehlen vielmehr, daß man niemanden in ſeinem Rechte beeinträchtigen ſoll (98). Es bleibt daher eine unabgetragene Geld-Schuld ſo lange die nähmliche mit allen ihren Eigenſchaften, bis der Gläubiger ſelbſt, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, ſeines Rechtes ſich daran begibt. Hat alſo ein Käufer ſeines Verkäufers Schuld zu bezahlen übernommen, ſo muß er ſie auch, wofern er nicht derentwegen nur ſo viel, als er aus dem Verkaufe ſchuldig ſey, zu bezahlen verſprochen hat (99), in denjenigen Münz-Sorten, woraus ſie beſteht, abtragen. Glaubt er dazu vermöge des Kauf-Contractes nicht verbunden zu ſeyn, ſo mag er ſolches allenfalls mit ſeinem Verkäufer ausmachen. Das geht dieſes ſeinen Gläubiger nichts an. Es iſt auch ſolches um ſo weniger einem Zweifel unterworfen, wenn zumahl der Schuldner, auf geſchehene Delegation, ſeines Gläubigers Schuld zu bezahlen übernommen haben ſollte, weil er alsdann die Einreden, welche er, ſeiner Schuld wegen, ſeinem erſten Gläubiger hätte entge-

(97) l. 27. §. 4. D. de pactis.

(98) Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri *l.* 74. D. *de reg. jur.*

(99) l. 27. D. de nouat.

entgegen ſetzen können, verloren hat (100). Denn ſo gar ein unter väterlicher Gewalt ſtehender Menſch, dem die Einrede des Macedonianiſchen Raths-Schluſſes wieder ſeinen vorigen Gläubiger zugeſtanden iſt, kann, wenn er ſich hat delegiren laſſen, dieſer rechtlichen Wohlthat, wieder ſeinen neuen Gläubiger, ſich nicht bedienen (101). Es fordert daher des delegirten Schuldners neuer Gläubiger von ihm ſeine Schuld, womit ihm ſein voriger Schuldner des Angewieſenen Gläubiger, verbindlich geweſen iſt (102). Hiernächſt hat auch der angewieſene Schuldner kein Recht, ſeinen neuen Gläubiger an ſeinen alten Schuldner, welcher ſein, des angewieſenen Schuldners, vormahliger Gläubiger geweſen iſt, zurück zu weiſen, weil dieſer durch die Delegation von der Schuld frey geworden (103), und daher ſelbſt der delegirte Gläubiger wieder denſelben, wofern er ſich nicht auf den unverhofften Nichtzahlungs-Fall ſein Recht wieder ihn vorbehalten hat (104), ſeinen Regreß zu nehmen nicht befugt iſt (105).

D. Schmidt, a. angef. O. S. 568, fgg.

Gemeiniglich ſieht man auch die Erb-Gelder als Kauf-Gelder an, wofür ſie aber eigentlich nicht geachtet werden können. Ich werde davon, ſo Gott will, in den Supplementen handeln.

Ich komme 5. zu den bey dem Kauf-Contracte vorkommenden Neben-Bedingungen und Clauſeln,

(100) l. 12. D. de nouat. *Lauterbach* coll. pract. lib. 46. tit. 2. §. 21. *Schöpfer* ſynopſ. jur. rom. lib. 46. tit. 2. n. 15.
(101) l. 19. de nouat. *Böhmer* doctr. de actionibus, ſect. 2. cap. 8. § 55.
(102) l. 33. D. de nouat.
(103) §. 3. I. quib. mod. toll. oblig.
(104) l. 11. § 1. D. de pignor. act.
(105) l. 3. C. de nouat.

Clauſeln, welche in dem Falle gewöhnlich und rathſam ſind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus dem Kauf-Vertrage ipſo iure entſtehenden wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden laſſen wollen, ſondern dieſelben zu ändern, näher zu beſtimmen, oder für die deſto gewiſſere Erfüllung zu ſorgen, für nöthig erachten. Dieſe Bedingungen ſind von einer dreyfachen Art, nach dem, ob ſie zu Gunſten des Käufers, oder des Verkäufers, oder beyder, dem Kauf-Contracte inſeriret werden. Wir wollen die wichtigſten dieſer Neben-Verträge einzeln durchgehen.

Ich rechne hierher: 1) die **Vorbehaltung des Eigenthumes** von Seiten des Verkäufers, bis das Kauf-Geld, auch davon etwa fällig werdende Zinſen, völlig getilgt iſt. (Pactum reſeruati dominii.) Dieſer Vorbehalt ſcheint eigentlich überflüſſig zu ſeyn, da an ſich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher, als nach geleiſteter Zahlung, übergeht (106); allein auf den Fall, da die Kauf-Gelder nicht gleich bar bedungen worden ſind, (fides habita,) hat dieſes Pactum einen ſehr großen Nutzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch, der Kauf-Gelder halber, an die verkaufte Sache ſelbſt ſich halten zu können, das Recht erhält, und ſolchemnach bey entſtehendem Concurs über das Vermögen des Käufers ein Abſonderungs-Recht (Separatio ex iure dominii) genießt (107). Zur Begründung der poſſeſſoriſchen Rechts-Mittel, und der damit verbundenen kürzern Art zu ſeinem Rechte zu gelangen, verbindet man mit dieſem Pactum, zugleich das conſtitutum poſſeſſorium (108), und drückt dieſe

(106) §. 41. Inſt. de rer. diuiſ. Hellfeld, in iurisprud. forenſ. §. 988.

(107) Gmelin Ordn. der Gläubiger, S. 47 und 51.

(108) Unter Pactum conſtituti poſſeſſorii verſteht man den Vertrag, daß, wenn der Schuldner ſeinem Verſprechen nicht gehörig nachkom-

dieſe Clauſel folgender Maßen aus: Zur Sicherheit der Kauf-Gelder reſerviret ſich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundſtücken *ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii*, ſo lange, bis das Kauf-Geld und die etwa davon erwachſenden Zinſen, völlig abgetragen ſind. Im übrigen rathen einige Rechts-Lehrer bey dieſem Pactum noch die Vorſicht an, daß der Verkäufer ſich ausdrücklich verwahre, daß, ob er ſchon auf ſolche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, doch der zufällige Schade davon ihm nicht zur Laſt fallen ſolle (109); allein, Andere erklären ſolche Proteſtation um deswillen für unnöthig, weil das Periculum der Sache an ſich gleich nach abgeſchloſſenem Kaufe auf den Käufer übergeht (110). Ob übrigens in Sachſen, wo die Lehens-Auflaſſung und Lehens-Reichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieſes Pactum der Theorie nach anwendbar (111) ſey, da es eine proteſtationem facto contrariam enthält, iſt eine Frage; und überhaupt iſt es wohl das Sicherſte, dieſe Clauſel immer mit der Vorbehaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher ich ſogleich ſprechen werde.

Gleiche Abſicht, wegen der Kauf-Gelder völlig geſichert zu ſeyn, liegt 2) bey dem Vorbehalte der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgelder-Tilgung, zum Grunde. Es wirkt dieſes ſo viel, daß nunmehr die Kaufgelder-Forderung, welche auſſer dem nur chirographariſch wäre, eine Real-Forderung

nachkommen ſollte, der Gläubiger ſofort als ein Pfand-Gläubiger der Sache angeſehen werden ſolle.

(109) Carpzov, Lib. 1. reſp. 108.

(110) Hellfeld, a. angef. O. §. 1000.

(111) Indeſſen begründen doch die Fürſtl. Sächſ. Provinzialgeſetze das Abſonderungsrecht in dieſem Falle. Goth. Proc. Ordn. Th. 1. Cap. 37. n. 11. Altenb. Proc. Ordn. §. 12. In Chur-Sachſen aber ſcheint ſolches zweifelhafter. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 3.

derung wird, daß dieſelbe bey entſtehendem Concurs eine vorzügliche Location, und zwar, nach ſächſiſchen Rechten, in der erſten Claſſe ([112]) genießt, und der Verkäufer, ſtatt der ihm ſonſt nur zuſtehenden perſönlichen Kauf-Klage, nunmehr die Quaſi-Servianiſche Klage gegen den in Zahlung der Kauf-Gelder ſäumigen Käufer, oder auch ceteris paribus gegen einen dritten Beſitzer anſtellen kann. Auch hier pflegt das conſtitutum poſſeſſorium mit verbunden zu werden, und es kann auch das Pactum de non alienando hierbey von gutem Nutzen ſeyn. Uebrigens muß Verkäufer, der ſich dieſe Bedingung zu Nutze macht, die Anzeige davon bey dem Richter thun ([113]), und deſſen Einwilligung erhalten. Es iſt auch in dieſer Abſicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine beſondere lehen-herrliche Einwilligungs-Urkunde extrahiren müſſe, weil man behauptet ([114]), daß die Beſtätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reſervirt iſt, kein dingliches Recht auſſer dem hervor bringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehen-Herr wäre.

Zu dieſen Neben-Verträgen, welche die Sicherheit der Abtretung der Kauf-Gelder zum Endzweck haben, gehört auch: 1) die Verbindung nach Wechſel-Recht, oder die ſogenannte Wechſel-Clauſel; imgleichen

(112) Gmelin, a. ang. O. S. 162. Siehe auch Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42, n. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. I. cap. 37. §. 13. n. 7.

(113) Gemeiniglich geſchieht ſolches bey der Anbringung des Kauf-Briefes, entweder mündlich, oder ſchriftlich, in dem Nachſuchungs-Schreiben um Confirmation. Iſt der Richter nicht zugleich Lehen-Herr, ſo muß auch deſſen Einwilligung in dem hypothekariſchen Vorbehalte nicht übergangen werden. Uebrigens muß der Richter bey dieſer und der vorigen Neben-Bedingung nicht verabſäumen, ſofort das Nöthige in dem Conſens-Buche anzumerken.

(114) Horn, in iurispr. feud. c. 19. §. 4.

gleichen 2) die Bürgſchafts-Beſtellungen; hauptſächlich aber 3) der commiſſoriſche Vertrag, Lex commiſſoria (115), da der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelder-Zahlung binnen einer gewiſſen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben ſolle, von dem geſchloſſenen Kaufe abzugehen, und die verkaufte Sache zurück zu fordern. Es muß alſo bey der Eingehung dieſes Neben-Vertrages α) eine gewiſſe Zeit geſetzt werden (116); β) iſt es rathſam, zugleich darüber, wie bey dem Eintritte dieſes Falles das erhobene antheilige Kauf-Geld, und die immittelſt von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobenen Nutzungen der Sache gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Vorſehung zu treffen (117); auch meint man, daß γ) hierbey es wohl gethan ſey, die Zahlung als die Suspenſiv-Bedingung der Eigenthums-Erlangung feſtzuſetzen (118), damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Beſitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches auſſer dem nicht Statt findet, weil in der Regel, dieſes Neben-Vertrages ungeachtet, der Käufer wirklicher Eigenthümer wird.

Man faßt den commiſſoriſchen Vertrag gemeiniglich folgender Maßen ab: Dafern aber Hr. Käufer den Rückſtand der Kauf-Gelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monathen *a dato*, mithin von dem 5ten Apr. *a. f.* nicht völlig nach vorſtehenden Bedingungen berichtigen würde, ſo ſoll der ganze Contract, und darauf ſich gründende Uebergabe, als nicht geſchehen geachtet, das abſchläglich

(115) Dd. ad tit. Dig. de Lege commiſſ. Siehe auch im XXVII Th. S. 711.

(116) Zuweilen beſtimmt ſolche auch der Richter. Struv in ſyntagm. iur. civil. exercit. 23. §. 38.

(117) Dieſes iſt um ſo nöthiger, da die Rechts-Gelehrten diſſentiren, in wie weit der Verkäufer die Abſchlag-Zahlungen und der Käufer die erhobenen Nutzungen gewinne.

(118) Hellfeld, a. angef. O. §. 1010.

lich bezahlte verfallen, und Hr. Verkäufer vor ſich und ſeine Erben berechtigt ſeyn, das vorbeſchriebene Haus als ſein Eigenthum nebſt den Früchten zu vindiciren, und Hr. Käufer nur die Früchte ſo weit nicht reſtituiren, als ſelbige durch die Zinſen der verfallenen abſchläglich bezahlten Kauf-Gelder getilget worden; wie denn auch Hr. Käufer ſich verbindlich macht, den Abgang am Kauf-Gelde zu erſtatten, welchen Hr. Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

Ich verbinde damit 4) das Pactum addictionis in diem, durch welches der Käufer ſich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewiſſen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, ſolchenfalls der Kauf für nicht geſchloſſen geachtet, und ihm, dem Verkäufer, erlaubt ſeyn ſolle, die Sache zurück zu nehmen, und demjenigen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbiethet, zu übereignen (119). Es geſchieht ſolches auf eine zweyfache Art: 1. wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf ſelbſt kräftig iſt, und nur alsdann aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewiſſen Zeit zu erlangen iſt (per modum conditionis reſolutivae); 2. wenn man feſtſetzt, daß der Kauf erſt zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit für beſchloſſen zu achten iſt, wenn ſich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden hat (per modum conditionis ſuſpenſivae). Da beyde Arten ſich in Anſehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditae), der Verpfändungs-Freyheit und der Hebung der Nutzungen, gar ſehr unterſcheiden, indem im erſten Falle der Käufer alle dieſe Beſchwerden und Vortheile erhält, im letztern aber ſolches wegfällt: ſo muß bey dieſem Neben-Vertrage von den Intereſſenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meinung gehe; auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er ſich zu Erfüllung

(119) tot. tit. Dig. de in diem addict. (Lib. XVIII tit. 2.)

füllung der angebothenen beſſern Bedingungen erklärt (120), dafern nicht ein anderes ausgemacht worden iſt, nach der Meinung der mehreſten Rechts-Lehrer, das Vorrecht. Es iſt hier rathſam, daß der erſte Käufer, welcher ſich dieſen Neben-Vertrag gefallen läſſet, es ſich ausdrücklich bedinge, daß dieſelben Bedingungen bey dem andern Verkaufe zum Grunde geleget werden ſollen, die er verabredet hat; denn ſonſt iſt es ſchon für ein höheres Both anzuſehen, wenn der andere Käufer beſſere Bedingungen anbiethet. Der Regel nach wird die verkaufte Sache, bey deren Verkaufe dieſe Abrede getroffen iſt, nicht eher an den erſten Käufer überliefert, als bis die Zeit verſtrichen iſt, in welcher das höhere Both eines Andern den erſten Verkauf aufheben ſoll. Wäre es aber geſchehen, ſo muß der erſte Käufer die Sache mit den genoſſenen Früchten wieder zurück geben, wenn er das erfolgte höhere Both nicht ſelbſt ebenfalls annimmt. Es iſt gleich viel, ob die Abrede ſo getroffen wird, daß ein eigener beſtimmter Termin ſolle feſtgeſetzt werden, in welchem die etwa Mehrbiethenden ſich zur Ueberbiethung einfinden ſollen, wie gemeiniglich bey öffentlichen Verſteigerungen geſchieht, oder ob überhaupt nur eine Zeit beſtimmet wird, in welcher es dem Verkäufer erlaubt seyn ſoll, ſich um einen beſſern Käufer zu bewerben. Wenn Käufer und Verkäufer mit einander dieſen Neben-Vertrag eingehen, ſo iſt es ſehr zu empfehlen, daß ausdrücklich eine Zeit beſtimmet werde, wie lange der Verkäufer das Recht haben ſolle, ſich um einen beſſern Käufer zu bemühen. Geſchieht das nicht, ſo hat er dieſes Recht durch den langen Zeitraum von 30 Jahren.

Man faßt dieſen Neben-Vertrag gemeiniglich folgender Maßen ab: Es iſt aber alles vorſtehende unter der Beding-

(120) L. 2. §. 1. L. 3 & 9 D. dict. tit.

Bedingung alſo abgeredet, auch die Tradition nicht anders als mit dieſem Vorbehalt geſchehen, daß dieſe Veräuſſerung nicht eher, als wenn ſich innerhalb 4 Wochen *a dato* keine annehmlichere Käufer finden ſollten, in Kraft treten, mithin auf ſolchen Fall, wofern Hr. Käufer ſodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben ſo viel zu geben ſich entſchließen würde, der Verkauf als nicht geſchehen geachtet werden, und das Eigenthum nebſt den Früchten dem Hrn. Verkäufer und deſſen Erben ohne Wiederrede verbleiben, und ſolches gegen den Käufer ſowohl, als einen jeden Dritten, geltend gemacht werden ſoll.

Ich gedenke ferner 5) des Vorbehaltes des Vorkaufs-Rechtes (Pactum protimiſeos) für den Verkäufer in künftigen Veräuſſerungs-Fällen. Dieſer Vertrag wirkt zwar, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Lehrer, kein dingliches Recht, und es erwächſt alſo daraus kein wahrer (121), gegen einen dritten Beſitzer geltender Retract; indeſſen entſteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angeboth und desfallſigen Entſchädigung im Unterlaſſungs-Falle. Man bleibt, in Anſehung dieſes Neben-Vertrages, entweder dabey ſtehen, daß man nur im Allgemeinen den Vorkauf bedingt, oder man vereinigt ſich auch zum voraus, der bey Ausübung des Vorkaufes eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebothes, u. ſ. w.

Durch dieſen Vertrag erlangt der Verkäufer das Recht, daß ihm in dem Falle, wenn der jetzige Käufer die verkaufte Sache wieder an einen Fremden abtreten will, dieſelbe vorzüglich überlaſſen werden muß, wenn er eben das anbiethet, was der Fremde gebothen hat. Verkauft der Käufer die Sache an ſeine Kinder oder ſeinen nächſten Erben, oder für ſolche Bedingungen, die entweder der erſte Verkäufer nicht

(121) Walch, a. ang. O. 1 Buch, 1 Hauptſt. §. 2.

ſo gut erfüllen kann, oder verkauft er die Sache aus Freundſchaft unter dem Werthe derſelben, ſo ſind dieſes Fälle, wo das vertragsweiſe eingeräumte Vorkaufs-Recht nicht ausgeübet werden kann.

Das Vorkaufs-Recht wird, wenn nicht ausdrücklich die Abrede getroffen iſt, daß der erſte Verkäufer es nur für ſeine Perſon genießen ſolle, von ihm auf ſeine Erben vererbet; ja, er kann ſo gar daſſelbe einem Andern abtreten. Will der Käufer, welcher dieſes läſtige Recht einräumt, ſich daher wohl rathen, ſo bedingt er ſich ausdrücklich, daß das Vorkaufs-Recht nicht an einen Andern dürfe abgetreten werden, und daß überhaupt daſſelbe nur dem erſten Verkäufer für ſeine eigene Perſon zuſtehen ſolle.

Wenn einem Andern durch einen Vertrag das Vorkaufs-Recht eingeräumet iſt, ſo iſt bey dem künftigen Verkaufe der Käufer, oder deſſen Nachfolger, verpflichtet, den bevorſtehenden Verkauf der Sache dem erſten Verkäufer, und wofern das Recht von ihm auf ſeine Erben oder einen Dritten übertragen worden iſt, dieſen kund zu machen, damit ſie eben die Bedingungen anbiethen, und ſo ihr Recht ausüben können. Wird dieſes unterlaſſen, und die Sache ohne dieſe vorherige Bekanntmachung an einen Andern überlaſſen, ſo ſteht demjenigen, dem durch einen Vertrag das Vorzugs-Recht eingeräumt iſt, oder (wofern es hat vererbt oder cedirt werden können,) deſſen Erben, und demjenigen, dem es vielleicht cedirt iſt, zwar kein Recht zu, den neuen Käufer in Anſpruch zu nehmen, wenn ihm das Vorkaufs-Recht des Andern unbekannt geweſen iſt; der Verkäufer aber, welcher wieder ſein Wiſſen dieſe Bekanntmachung unterließ, iſt demjenigen, gegen welchen er ſie unterlaſſen hat, zur Schadloshaltung verpflichtet. In dem Falle aber, da der neue Käufer das dem erſten Verkäufer eingeräumte Vorkaufs-Recht kannte,

hat dieſer das Recht, die verkaufte Sache gegen Erſtattung des von ihm dafür gegeben Werthes zurück zu verlangen.

Will unter allen Umſtänden derjenige, dem ein Vorkaufs-Recht durch einen Vertrag eingeräumet wird, das Recht haben, ſie von jedem neuen Käufer zurück zu fordern, wenn ſie verkauft ſeyn ſollte, ohne daß er davon wäre benachrichtigt worden: ſo muß er ſich bey Einräumung des Vorkaufs-Rechtes ausdrücklich bedingen, daß jeder über die damit beſchwerte Sache geſchloſſene Handel nichtig und ungültig ſeyn ſolle, wenn die Bekanntmachung des bevorſtehenden Verkaufes wäre unterlaſſen worden. Auch iſt es nicht undienlich, ſich wegen des Vorkaufs-Rechtes eine geſetzliche Hypothek in der damit beſchwerten Sache ertheilen zu laſſen.

Was bisher angeführt iſt, gilt bloß von demjenigen Vorkaufs-Rechte, welches durch einen Vertrag ſein Daſeyn hat. Es gibt aber in den Geſetzen noch zwey Fälle, wo das Vorkaufs-Recht durch die Geſetze eingeräumet wird. Dieſe verleihen es 1. dem Erbzins-Herrn in dem Erbzins-Gute, wenn der Erbzins-Mann es an einen Andern verkaufen will; 2. einem Gläubiger, wenn bey entſtandenem Concurſe des Schuldners Güter durch eine öffentliche Feilbiethung von einem, der kein Gläubiger deſſelben iſt, erſtanden werden. In beyden Fällen hat derjenige, dem das Vorzugs-Recht zuſteht, die Befugniß, die ohne ſein Wiſſen an einen Andern verkaufte Sache, gegen Auszahlung des dafür bezahlten Werthes, von jedem Beſitzer zurück zu fordern.

In einigen Gegenden Deutſchlandes hat das Vorkaufs-Recht auch bey Nachbarn, bey Gemeinſchafts-Genoſſen und Verwandten, wenn Güter aus einer Familie in die andere verkauft werden, Statt. Wer aus dieſen Gründen ein Vorkaufs-Recht ausüben will, muß, wofern ſein Recht bezweifelt wird, beweiſen: daß nach den Geſetzen oder Gewohnheiten des Ortes, wo er es ausüben will, er dazu berechtigt ſey.

Bey allen Arten von Vorkaufs-Recht, was durch ausdrückliche Geſetze oder durch beſondere Gewohnheiten eingeführt iſt, hat derjenige, dem es zuſteht, kein Recht, ſolches einem Dritten zu überlaſſen, oder zu cediren.

Wenn jemand das Vorkaufs-Recht ausüben will, muß er eben dieſelben Bedingungen erfüllen, die der fremde Käufer über ſich nehmen will. Damit er dieſes könne, müſſen ihm dieſelben eben ſo, als ſie abgeredet ſind, bekannt gemacht werden. Machen ſich Käufer und Verkäufer eines Betruges dadurch ſchuldig, daß ſie ein höheres Kauf-Geld vorgeben, als ſie wirklich verabredet haben, um denjenigen dadurch abzuſchrecken, dem ſonſt das Recht zuſteht, den Vorkauf auszuüben, ſo darf dies demſelben nicht ſchaden, ihn zu hindern. Allenfalls wird auf gerichtliche Verordnung das Grundſtück taxiert, um zu wiſſen, ob das vorgegebene Kauf-Geld mit dem Werthe des Gutes in Verhältniß ſtehe, oder nicht, und beurtheilen zu können, ob das höhere Kauf-Geld ein bloßes Vorgeben, oder ob es wahrſcheinlich ſey, daß dieſes wirklich unter den Parteyen abgeredet worden ſey.

Wenn bey dem Verkaufe eines Grundſtückes in den öffentlichen an diejenigen ergangenen Ladungen, die einen Anſpruch an dem verkauften Grundſtücke haben, auch diejenigen aufgefordert werden, die ein Vorkaufs-Recht zu haben glauben, und derjenige, der es hat, ſich nicht meldet: ſo verliert er das Recht zu deſſen Ausübung. Ueberhaupt muß Jeder, dem dieſes Recht zuſteht, ſich die Erhaltung ſeines Rechtes ausdrücklich vorbehalten, ſo bald er erfährt, daß man damit umgeht, das Grundſtück, woran ihm dieſes Recht zuſteht, zu verkaufen, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

Ferner zähle ich hierher 6) den **Reu-Vertrag**, oder den bedungenen **Reu-Kauf** (Pactum displicentiae,

tiae, Fr. Dédit,) wodurch ſich entweder der Käufer, oder der Verkäufer, oder auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewiſſen Zeit nach Gefallen von dem geſchloſſenen Kaufe abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewiſſes Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem Andern bezahlen muß, (ſo genanntes Reu-Geld,) und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrages nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleiſteter Zahlung erfolgt, in Anſehung der gegenſeitigen Berechnung der Früchte, Acceſſionen und Zinſen von den Kauf-Geldern gehalten werden ſolle.

Man faßt es gemeiniglich ſo: Es behält ſich aber Hr. Käufer hierbey ausdrücklich vor, daß, falls innerhalb 3 Monathen *a dato* ihm den vorbeſchriebenen Contract zu erfüllen nicht anſtehen ſollte, demſelben davon, gegen 20 Rthlr. Reukauf, abzugehen geſtattet, und ſodann der ganze Contract erloſchen ſeyn ſolle; wie denn auch die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geſchehen iſt.

Hierher gehört auch 7) die Bedingung oder der Vertrag des Wieder-Kaufes, (Pactum de retrovendendo,) wodurch der Käufer ſich verbindlich macht, die erkaufte Sache dereinſt dem Verkäufer oder deſſen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen ([122]). Der Käufer, welcher dereinſt die gekaufte Sache wieder zurück zu verkaufen ſchuldig iſt, heißt der Wieder-Verkäufer (retrovenditor); und der Verkäufer, welcher ein Recht hat, von dem Käufer zu fordern, daß er die ihm verkaufte Sache wieder zurück verkaufe, heißt der Wieder-Käufer (retroemtor). Das Geld, womit dieſer die Sache wieder zurück kauft, heißt das Wiederkauf-Geld (pretium retrovenditionis ſ. reluitionis); und die Handlung ſelbſt, wo-

(122) L. 2 et 7. C. de pactis inter emt. et vendit.

wodurch die Sache wieder zurück gekauſt wird, heißt der Wieder-Kauf, oder die Wieder-Einlöſung (reluitio), wenn von dem Wiederkäufer die Rede iſt; oder auch der Wieder-Verkauf (retrovenditio), wenn man von dem Wiederverkäufer ſpricht. Man beſtimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieſes Recht auszuüben iſt, widrigenfalls es erloſchen ſeyn ſoll (123); und es iſt dieſes um ſo nöthiger, da auſſer dem in Anſehung der eintretenden Verjährungs-Zeit viel Streit zu entſtehen pflegt (124). Eben ſo muß man den Preis, um welchen der Käufer die Sache wieder überlaſſen ſoll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechts-Lehrer diſſentiren (125); und es geſchieht ſolches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufs-Preis, oder ein anderes beſtimmtes Quantum feſtſetzt, oder daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieſes vorbehaltenen Rechtes beliebt. Im erſten Falle entſtehen freylich, in Anſehung der Verbeſſerung oder Verſchlimmerung der Sache, ſeiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptſächlich durch ein genaues Inventarium (126), und hiernächſt durch Uebereinkunft zum voraus, oder durch Feſtſetzung der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung, ſo weit es thun-

(123) Leyſer, ſpec. 191. med. 7. 8.

(124) Rave, in princip. doctr. de praeſcr. § 168.

(125) Berlich, P. II. concl. 2. n. 39. Leyſer, a. ang. O. und Andere behaupten, daß, wenn nichts bedungen worden iſt, jedes Mahl die Taxation vorgenommen werden müſſe; dagegen Carpzov, P. II. conſt. 1. def. 22, die Meinung annimmt, daß, wenn nichts bedungen worden iſt, ſolchenfalls von den Intereſſenten das erſte Kauf-Pretium ſtillſchweigend feſtgeſetzt werde.

(126) Inſonderheit pflegt auch die Benutzung ſolcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewiſſe Grundſätze geſetzt zu werden, z. B. Holzſchlag ꝛc. Stryk, in cautel. contr. Sect. 2. c. 8 §. 60.

thunlich iſt, zuvor kommen, auch dafür ſorgen muß, daß bey der Beſtimmung des Wiederkauf-Pretium kein Wucher zum Grunde liege (127). Im letzten Falle hingegen ceſſirt dieſes, und man kann ſich der Methode der Eruirung des Werthes zur Zeit, da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anſchlag, gewiſſe erwählte Taxatoren u. ſ. w. zum voraus vereinigen. Nützlich und nothwendig iſt es hierbey, daß der Verkäufer den Käufer verbindlich mache, das Gut während der Wiederkaufs-Zeit nicht zu verpfänden, viel weniger zu veräuſſern (128), oder auch nur zu verpachten (129), ſo wie der Käufer ſich bedingen kann, daß der Verkäufer dieſes Wiederkaufs-Recht (Jus reluendi) nicht an einen Dritten cediren dürfe (130). Im übrigen kann auch der Käufer ſich ebenfalls bedingen, daß ihm der Verkäufer die Sache zu einer gewiſſen Zeit auf ſein Verlangen wieder abkaufen muß (131) (Pactum de reemendo), und es finden bey dieſer Bedingung faſt alle die Bemerkungen Statt, welche in dem Vorhergehenden von dem zu Gunſten zu ſchließenden Wiederkaufs-Vertrage (132) angegeben worden ſind.

Das Recht, den Wiederkauf auszuüben, hat man nur gegen den, der es einräumt und gegen deſſen Erben.

(127) c. 5. X. de emt. vend. c. 4. X. de pignor. Reichsabſch. von 1548, Tit. 17, §. 1 und 7. Stryk, in vſu mod.

(128) Denn auſſer dem kann der Käufer das Eigenthum übertragen und verpfänden. Stryk, a. ang. O. §. 56.

(129) Weil man behauptet, daß auſſer dem der Wiederkäufer den Pacht aushalten müſſe. Stryk, in caut. contr. a. ang. O.

(130) Stryk, a. ang. O. §. 61.

(131) L. 7, §. 7, de pact. Carpzov, L. 5, reſp. 27.

(132) Da der Käufer, des Wiederkaufs-Vertrages ungeachtet, wirklich das Eigenthum erlangt, ſo geht auch die Gefahr und der Schade auf ihn über; und es iſt daher für ihn rathſam, von dem Verkäufer die Uebernehmung deſſen ganz oder zum Theil zu bedingen. Carpzov, P. II, conſt. 1, dec. 18.

ben. Sollte er die Sache verkauft haben, ſo hat man gegen den Käufer und deſſen Erben das Recht nur in dem Falle, wenn dieſer es gewußt hat, daß ein Anderer das Wiederkaufs-Recht habe, oder wenn ausdrücklich die Verabredung getroffen iſt, daß jede Veräuſſerung ohne Vorwiſſen des erſten Verkäufers und deſſen Erben nichtig und ungültig ſeyn ſolle. Wird eine Sache verkauft, woran man das Wieder-Kaufs-Recht hat, ſo iſt es rathſam, daß man dieſes dem neuen Käufer bekannt mache, ſo bald man die bevorſtehende Veräuſſerung erfährt, und ſich ſein Recht gegen denſelben ausdrücklich vorbehalte.

Wenn gefragt wird: In was für Münz-Sorten iſt das Wiederkauf-Geld zu entrichten? muß das in ſolchen Münz-Sorten geſchehen, worin das Kauf-Geld beſtanden hat, oder in ſolchen, welche zur Zeit des Wiederkaufes gangbar ſind? ſo iſt hierauf mit Unterſchied zu antworten. Nähmlich, es ſind die Contrahenten entweder ſchon vorher über ein gewiſſes Wiederkauf-Geld einig geworden, oder nicht. Iſt das erſte, ſo beſteht das Wiederkauf-Geld entweder in eben der Kauf-Summe, wofür die Sache dem Käufer verkauft worden iſt; oder der Käufer ſoll ſie dem Verkäufer für den Preis überlaſſen, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein Anderer für die Sache geben würde; oder, es iſt ſonſt deshalb eine beſondere Abrede genommen worden. Wir wollen jeden dieſer Fälle beſonders betrachten.

In dem erſten Falle, da nähmlich die Contrahenten vorher einig geworden ſind, daß das Wiederkauf-Geld in der Kauf-Summe, wofür die Sache dem Käufer wäre verkauft worden, beſtehen ſollte, iſt das Wiederkauf-Geld in eben dergleichen Münz-Sorten zu entrichten, in welchen das Kauf-Geld beſtanden hat. Denn dahin ging die Abſicht der Contrahenten. Sollte alſo eine allgemeine Veränderung mit den

Mün-

Münzen vorgegangen ſeyn, daß dieſelben zur Zeit des Wiederkaufes einen geringern innerlichen Werth hätten, als welcher bey denen war, womit die Sache erkauft wurde: ſo muß der Wiederkäufer noch ſo viel zuſchießen, bis die neuern Münz-Sorten den alten gleich kommen. Wenn daher Wiederkauf-Gelder nach der Summe des ehemahligen Kauf-Geldes zu bezahlen ſind, ſo müſſen dieſelben auch nach eben dem innerlichen Werthe, den die Kauf-Gelder gehabt haben, entrichtet werden, wofern der Wiederverkäufer dieſelben nicht ſchon ohne allen Vorbehalt in geringern Münz-Sorten ſich bereits hat auszahlen laſſen.

Eräugnet ſich der zweyte Fall, da nähmlich die Contrahenten vorher einig geworden ſind, daß der Käufer die gekaufte Sache dem Verkäufer für den Preis überlaſſen ſoll, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein Anderer für die Sache geben würde; und es wird da gefragt: in was für Münz-Sorten iſt das Wiederkauf-Geld zu bezahlen? ſo wird darüber ſo leicht kein Streit entſtehen. Denn da muß ſich der Wiederkäufer zu eben den Münz-Sorten verſtehen, welche ein Anderer dem Wiederverkäufer zu geben ſich nicht würde weigern dürfen, wenn er ihm die Sache verkauft hätte. Geſetzt alſo, daß die Sache zu einer ſolchen Zeit wieder verkauft werden ſoll, da eben ſchlechtes Geld gangbar iſt: ſo pflegt man alsdann entweder auf gutes Geld zu handeln, oder den Kauf-Preis, des ſchlechten Geldes wegen, zu erhöhen. Da muß alſo der Wiederkäufer eben das geben, womit ihm ein Anderer in dieſem Gelde jetzt die Sache bezahlen würde; ob es gleich ſeyn kann, daß die Summe bey dieſem ſchlechten Gelde mehr beträgt, als die Summe, wofür der Wiederkäufer ehedem die Sache dem Wiederverkäufer in gutem Gelde verhandelt hatte.

Sollte

Sollte ſonſt, auſſer den jeƶt erwähnten beyden Fällen, der Münz-Sorten halber, in welchen die Wiederkäuf-Gelder zu bezahlen ſind, eine beſondere Abrede genommen worden ſeyn: ſo iſt dieſelbe nach demjenigen, deſſen man einig geworden iſt, zu erfüllen. Wenn daher z. B. jemanden etwas, gegen einen vorbehaltenen Wiederkauf, verkauft worden iſt, und die Contrahenten, daß der Wiederkauf-Schilling in der zur Wiederkauf-Zeit gangbaren Reichs-Münze bezahlet werden ſolle, einig geworden ſind, ſo iſt weder auf die Münz-Sorten, worin das Kauf-Geld beſtanden hat, noch auf diejenigen, welche zur Wiederkauf-Zeit zwar gangbar, aber nicht nach dem zu dieſer Zeit noch unabgeänderten Reichs-Münzfuße ausgepräget ſind, ſondern auf diejenigen, welche dieſem Reichs-Münzfuße gleich kommen, in der Bezahlung Rückſicht zu nehmen.

Was endlich den dritten Fall betrifft, wenn nähmlich die Contrahenten vorher nicht über ein gewiſſes Wiederkauf-Geld einig geworden ſind, und man will da wiſſen: in was für Münz-Sorten iſt daſſelbe zu entrichten? ſo iſt erſtlich bey den Rechts-Lehrern eine große Uneinigkeit, ob in ſolchem Falle der Wiederverkäufer verbunden ſey, dem Wiederkäufer die Sache für eben den Preis wieder zurück zu geben, wofür er dieſelbe von dieſem ehedem erhalten hat; oder, ob er verlangen könne, daß ihm der Wiederkäufer ſo viel gebe, als die Sache zur Zeit des Wiederkaufes werth iſt, als ſie zu dieſer Zeit an Andere kann verkauft werden. Einige, als: Carpzov (133) behaupten das erſte, daß nähmlich der Wiederkauf um eben den Preis geſchehen müſſe, wofür die

(133) In Jurispr. for. par. 2, conſt. 1, def. 22. Desgleichen *Schilter* de iure retrouenditionis, c. 12, §. 10 ſqq. *Struv.* exerc. 23, §. 45 *Schneidewin*, *Weſenbeccius*, *Thomingius* in deciſion. & discuſſion. quaeſtionum variar. par. 1, qu. 40.

die Sache ehedem von dem Wiederverkäufer wäre erkauft worden. Andere hingegen, als: Berlich (134), behaupten das zweyte, nähmlich, es müſſe der Wiederkäufer ſo viel für die Sache geben, was ſie zur Zeit des Wiederkaufes werth wäre.

Erwägen wir den Grund der zweyten Meinung, welche nähmlich Berlich und mit ihm Andere zu behaupten ſuchen, ſo beſteht er darin: Man ſpricht, der Wiederkauf iſt als ein neuer Verkauf anzuſehen. Bey einem neuen Kaufe ſieht man aber nicht darauf, was die Sache ehedem gegolten hat, ſondern was ſie jetzt werth iſt. Alſo hat auch der Wiederkäufer, an Wiederkauf-Gelde ſo viel für die wiederkäufliche Sache zu geben, als ſie zur Zeit des Wiederkaufes werth iſt. Allein, es kommt hier zuerſt auf den Vorderſatz an, ob derſelbe richtig iſt, ob nähmlich der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzuſehen iſt. Aus dem Begriffe von dem Vertrage des Wiederkaufes kann ſolches nicht geſchloſſen werden; denn dieſer zeigt weiter nichts an, als daß der Käufer dem Verkäufer dereinſt die Sache zurück zu verkaufen verbunden ſeyn ſoll. Ob nun dieſes um einen künftig erſt zu beſtimmenden neuen Kauf-Preis, oder beziehungsweiſe auf den alten Kauf-Preis, für eben denſelben geſchehen ſolle, das läſſet ſich aus dem Begriffe nicht ſchließen, ſondern das muß aus andern Gründen entſchieden werden. Deshalb berufen ſich denn auch die Anhänger der Berlichiſchen Meinung auf die Geſetze, vornehmlich auf den l. 58. D. de pactis. In demſelben ſpricht der Juriſt *Neratius:* Illud plane conuentione, quae pertinet ad reſoluendum id quod actum eſt, perfici non poteſt, *vt tu, quod iam ego tibi praeſtiti, contra praeſtare mihi cogitaris,* non tam hoc agitur, vt a priſtino negotio diſcedamus, quam *vt nouae quaedam obligationes inter nos conſtituantur.* Allein, dieſes Geſetz ſcheint den Satz, daß der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzuſehen ſey, gar nicht zu beweiſen, ſondern daß vielmehr das Gegentheil daraus abzunehmen iſt. Der Fall, worauf dieſes Geſetz gerichtet iſt, geht dahin: Cajus verkauft dem Titius ſein Haus,

(134) In pract. concluſ. par. 2, concl. 2, n. 39. *Leyſer* ſpecim. 191, med. 9. *Jo. Ehrenfr. Martini* in ſelectis de pacto retrovenditionis obſſ. (Vitemb. 1711, 4.) §. 10 — 12.

Haus, wir wollen ſetzen, für 2000 Thlr. Nach der Zeit bittet Cajus, als der Verkäufer, den Titius, als den Käufer, daß er ihm das Haus dereinſt, wenn er es wieder verkaufen wollte, überlaſſen möchte. Titius ſpricht: ja, das ſoll geſchehen, wenn du mir eben die Kauf=Summe, ſo ich dir dafür gegeben habe, wieder gibſt. Cajus verſpricht ſolches. Da fragt es ſich nun: wird durch dieſen Vertrag der ehedem geſchloſſene Kauf aufgehoben, oder nicht? *Neratius* antwortet: nein, er wird nicht aufgehoben, ſondern es wird auſſer demſelben nur eine neue Verbindlichkeit dadurch eingeführt. Und zwar beſtand dieſe bey den Römern, falls der Vertrag nicht in eine Stipulation war gebracht worden, nur in einer obligatione naturali. Denn ſollten nuda pacta bey den contractibus bonae fidei eine Klage hervor bringen, ſo mußten ſie denſelben gleich beygefüget werden. Hier in dieſem Falle aber iſt ſolches nicht geſchehen, wie aus den Worten *vt a priſtino negotio diſcedamus* abzunehmen iſt. Alſo beweiſen die Worte, worauf man die Meinung gründet: *vt nouae quaedam obligationes inter nos conſtituantur*, wohl ſo viel, daß durch das pactum de retrovendendo bey dem Kauf=Contracte noch eine neue Verbindlichkeit zuwege gebracht werde; keinesweges aber, daß nachher, bey vorzunehmendem Wiederkauf, erſt neue Verbindlichkeiten wieder müßten errichtet werden, daß ſich nähmlich der Verkäufer erſt aufs neue müßte verbindlich machen, was er dem Käufer für die verkaufte Sache geben wollte.

Da ſolchemnach die zweyte Meinung noch unerwieſen iſt, ſo ſcheint dagegen die erſte, welche Carpzov behauptet, deſto gegründeter zu ſeyn. Denn indem beyde Theile nicht beſtimmt haben, in was für einer Kauf=Summe der Wiederkauf geſchehen ſolle: ſo iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ſie gewollt haben, es ſollte der Wiederkauf in eben der Kauf=Summe und unter eben den Bedingungen geſchehen, unter welchen der Kauf geſchloſſen worden iſt, damit der Kauf weder dem Käufer, noch dem Verkäufer, nachtheilig ſey, ſondern, daß nach geſchehener Wiedereinlöſung ein jeder das Seinige wieder erhielte. Daher findet man auch in den Geſetzen (135), daß die Abrede dahin genommen worden iſt, der Käufer ſollte, gegen das dem Verkäufer ge-

ge-

(135) l. 2, l. 17, C. de pactis inter emtor.

gebene Kauf-Geld, die Sache dereinſt wieder zurück geben. Wären die Contrahenten auch anderes Sinnes geweſen, daß nähmlich der Wiederkäufer dereinſt mehr oder weniger geben ſollte, oder auch, was die Sache alsdann werth ſeyn würde: ſo hätten ſie das wohl angezeigt.

Fragt man nunmehr: in was für Münz-Sorten iſt das Wiederkauf-Geld bey obgedachtem dritten Falle zu entrichten? ſo hat man dabey zu ſehen, ob in einem Gerichte entweder der Meinung des Carpzov nachgegangen wird, daß nähmlich der Wieder-Kauf in der Summe des Kauf-Geldes geſchehen müſſe, oder ob man dem Berlich beyfällt, daß bey dem Wiederkaufe erſt durch einen neuen Contract die Kauf-Summe müſſe beſtimmet werden. Iſt das erſte, ſo findet eben das Statt, was bereits oben gelehrt worden iſt (136), daß nähmlich die Wiederkauf-Gelder nach eben dem innerlichen Werthe bezahlet werden müſſen, den die Kauf-Gelder gehabt haben. So iſt auch ehedem von den Schöppen zu Magdeburg geſprochen worden (137). Iſt das zweyte, ſo iſt das Wiederkauf-Geld, woſern nicht ein anderes verabredet worden iſt, in ſolchen Münz-Sorten zu entrichten, welche zur Zeit des geſchloſſenen neuen Contractes gangbar ſind. Geſetzt auch, daß dieſe ſchlecht wären, ſo wird der Wiederverkäufer ſchon ſo vorſichtig ſeyn, und ſolches auf den Kauf-Preis ſchlagen, damit er keinen Schaden habe.

D. Schmidt, Abh. von den Münzſorten ꝛc. S. 391, fgg. Eb. Deſſ. rechtliche Entſcheidungen ꝛc. S. 557, fgg.

Ob

(136) Dieſes beſtätigen auch Carpzov, in iurispr. for. par. 2, conſt. 1, def. 22. Ferner eben Derſelbe, in reſponſis, lib. 5, reſp. 94; Stryk, in vſ. mod. lib. 18, tit. 1, §. 54; wie auch Berlich, par. 2, concl. 2, n. 46, welcher nach ſeiner Meinung, die er erſt in Anſehung des Wiederkauf-Geldes gehäget hat, billig anders hätte ſprechen ſollen.

(137) *Lauhn* de vſuris eadem in bonitate cum ſorte ſoluendis, p. 8, f.

Ob derjenige, der ſich bey dem Verkaufe eines Landgutes das Wiederkaufs-Recht vorbehalten hat, bey der Gemeinheits-Auseinanderſetzung mit vorzuladen ſey, und deſſen ausdrückliche Einwilligung erfordert werde, ſ. im XVII Th. S. 178, f.

In wie weit der Verkäufer dem Käufer die Gewähr, wegen der verkauften Sache zu leiſten verbunden iſt, (praeſtatio euictionis) (138) und wie ſich der Käufer alsdann zu verhalten hat, wenn er ſich in dem Falle befindet, daß ihm entweder die ganze Sache vindicirt wird, oder er an dem Werthe derſelben verliert (139), ſolches iſt zum Theil aus demjenigen, was oben, S. 313, angeführt worden iſt, zu erſehen. Wollen es die Intereſſenten dabey bewenden laſſen, ſo wird der Gewähr entweder gar nicht gedacht, oder nur mit dem allgemeinen Ausdrucke: landübliche Gewähr, verſprochen, und es iſt ſolchenfalls nur dieſes in Acht zu nehmen, daß die verkaufte Sache nach ihrem Zubehör, Gehalt, darauf haftenden Beſchwerungen (140), Schul-

(138) Doct. ad tit. Dig. de euict. & duplae ſtipulat.

(139) Z. B. wenn nur ein Theil einer Gerechtſame der verkauften Sache verloren geht; wenn der verſprochene Acker-Gehalt ſich nicht findet; wenn mehr Schulden oder Abgaben darauf haften, als der Verkäufer angegeben hat, u. ſ. w.

(140) In Anſehung der öffentlichen Abgaben inſonderheit, muß der Käufer ſehr vorſichtig zu Werke gehen, weil a) ſelbige ohne höhere Einwilligung von dem Verkäufer nicht vermindert, transſcribirt, oder etwa deren künftige Entrichtung ganz oder zum Theil nicht über ſich genommen werden kann. Claproth, in iurispr. heurem. §. 284. b) der Verkäufer ſolche, wenn der Käufer nicht danach fragt, anzugeben nicht verbunden iſt, weil dieſe rechtliche Vermuthung dafür iſt, daß kein Grundſtück ohne öffentliche Beſchwerungen ſey. Hellfeld, a. ang. O. § 985. Doch iſt freylich hierunter bey Ritter-Lehen ein Unterſchied, auch der Natur der Sache nach der Verkäufer zur Entſchädigung verbunden, wenn er dieſe Onera auf Befragen unrichtig angegeben hat, ob ſich ſchon der Fiſcus allemahl an den Beſitzer hält, welcher daher ſich deshalb vor völliger Auszahlung der Kauf-Gelder genau zu erkundigen hat.

Schulden u. ſ. w. genau genug beſchrieben, und alſo auſſer Zweifel geſetzt werde, was der Verkäufer eigentlich zu gewähren hat. Oefters aber gehen der Käufer und Verkäufer deshalb noch beſondere Bedingungen ein, indem entweder der Verkäufer ſeiner Verbindlichkeit zur Gewähr-Leiſtung ganz oder zum Theil befreyet, oder ſeine Schuldigkeit hierunter weiter ausgedehnet, oder endlich gleich zum voraus beſtimmet wird, wie es auf den Evictions-Fall, in Anſehung der Aufforderung zur Mitvertheidigung (litis denunciatio), Vertheidigung ſelbſt, Geltung der darauf zu verwendenden Koſten, und Erſtattung des Kauf-Pretium, oder Entſchädigung überhaupt, bey dem wirklich eintretenden Evictions-Falle zu halten ſey ([141]).

Die Art von Neben-Verträgen, wodurch der Verkäufer von ſeiner Obliegenheit zur Gewähr-Leiſtung, ganz oder zum Theil, befreyet, oder dieſe Schuldigkeit auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränket wird (pactum de non praeſtanda euictione), iſt freylich für den Käufer gefährlich, indeſſen bleibt der Verkäufer noch immer zur Entſchädigung verbunden, wenn der Käufer, daß jener betrieglich gehandelt habe, beweiſen kann ([142]). Wird die Gewährleiſtungs-Obliegenheit des Verkäufers weiter ausgedehnet, als er ſonſt den Rechten nach hierunter verbindlich iſt, ſo geſchieht ſolches inſonderheit in Anſehung der auf die Vertheidigung der Sache, welche ganz oder zum Theil evincirt werden ſoll, zu wendenden Koſten, welche eigentlich dem Käufer zur Laſt fallen ([143]), ingleichem in Anſehung der Dauer, der ſonſt ceteris paribus eintretenden

(141) Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis ſec. ius comm. & ſtatuta Hamburgenſ. in Opuſc. n. 15.

(142) Eb. Deſſ. iurispr. for. §. 1121.

(143) Struv in exercit. ad D. exerc 27. tit. 18.

den Verjährungs-Zeit ([144]), oder in Anſehung eines Verluſtes, welcher ſich auf Zufall gründet ([145]), wie auch wegen ſolcher Fehler der Sache, für welche zu haften der Verkäufer auſſerdem nicht verbunden iſt ([146]), u. ſ. w. Zu den Verträgen der im vorherg. Abſchnitte zuletzt gedachten Art gehören die Verabredungen: daß es keiner Litis Denunciation bedürfen ſolle, welche ſonſt bey Verluſt der Entſchädigungs-Forderung ([147]) allemahl geſchehen muß, wenn die Gefahr der Eviction eintritt; daß der Verkäufer auf erfolgte Litis Denunciation den Proceß allein übernehmen ([148]) und auf ſeine Koſten führen wolle; daß auf den Fall, wenn die Sache evincirt wird, nebſt dem Kauf-Schillinge ſo und ſo viel ſtatt der Entſchäd-

(144) Dieſes geſchieht inſonderheit in Anſehung der Gewähr-Leiſtung, welche aus den bey der verkauften Sache befundenen Fehlern hergeleitet wird, da die redhibitoriſche und Minderungs-Klagen an ſehr kurze Verjährungs-Zeiten gebunden ſind. Dd. ad tit. Dig. de edicto aedilitio.

(145) l. 21, D. et L. 26, C. de evict. z. B. wenn das erkaufte Haus zur beſſern Vertheidigung der Stadt abgeriſſen werden muß.

(146) Beyſpiele hiervon kommen hauptſächlich bey dem Handel über Vieh vor, wo die Rechte und jedes Ortes Gewohnheit gewiſſe Fehler beſtimmen, wofür der Verkäufer zu haften verbunden iſt, dahingegen er für andere zu ſtehen nicht gehalten iſt, wenn nicht reſp. durch Vermuthung oder Beweis, daß es ein innerlicher Fehler ſey, den das Vieh vor dem Verkaufe bereits gehabt hat, auſſer Zweifel geſetzt werden kann. Siehe auch oben, die 66ſte Anmerkung.

(147) L. 8, C. L. 53, §. 1, D. de evict.

(148) Man pflegt den Punct wegen der Koſten und Litis Denunciation gemeiniglich ſo zu faſſen: Sollte Käufer des verkauften Gutes halber in Anſpruch genommen werden, ſo will Verkäufer, wenn auch die Sache wirklich nicht evincirt wird, dennoch die darauf verwendeten Koſten zahlen. Jngl. Sollte — — ſo will Verkäufer auf desfallſige legale Meldung den Proceß allein übernehmen und ausführen. Jngl Sollte — — ſo will Verkäufer dem Käufer, wenn die Sache evincirt wird, dafür gerecht ſeyn, wenn auch keine *Litis Denunciation* erfolgt wäre.

ſchädigung gezahlet werden ſoll (149), um alle Be- und Gegenbeſcheinigung des Schadens zu umgehen; ob auf den Fall, wenn gewiſſe Qualitäten oder Gerechtſamen der verkauften Sache verloren gehen, z. B. das Patronat-Recht, Schriftſäſſigkeit, oder eine gewiſſe Lehens-Eigenſchaft, der Verkäufer die ganze Sache zurück zu nehmen verbunden ſey, oder nicht, u. ſ. w. Iſt die Gefahr der Eviction bey dem Abſchluſſe des Kaufes ſchon vorhanden, ſo pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, oder durch Caution (150), oder Bürgen, ſich ſicher zu ſtellen.

Endlich erwähne ich noch der Neben-Bedingungen, wodurch der Käufer zur Fortſetzung des Pachtes, der Beybehaltung gewiſſer Officianten, Unterhaltung gewiſſer Gebäude, Abgabe eines gewiſſen Auszuges an Früchten oder eines Geld-Zinſes, Geſtattung der Wohnung, lebenswährigen Unterhaltung gewiſſer Perſonen ꝛc. verbunden wird. Erſteres iſt dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Anſprüche zu entheben, welche auſſerdem der Pachter, der, nach dem Sprichworte: Kauf geht vor Miethe (151), dem Käufer weichen muß, an den Verkäufer ausführen würde.

(149) Gemeinialich wurde der doppelte Kauf-Werth feſtgeſetzt, daher dieſer Neben-Vertrag duplae ſtipulatio genannt wird; und es iſt kein Zweifel, daß ſolches noch jetzt eben ſo erlaubt ſey. Claproth, a. ang. O. §. 283.

(150) Zu dieſer Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, inal. zur Cautions-Forderung iſt der Käufer berechtigt, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abſchließung des Contractes imminuirt; ja man meint, daß er ſolchenfalls gar von dem Contracte abgehen könne. L. 24. C. de evict L. 18, §. 1, D. de peric. & commod. rei vend. L. 30, de act. vendit. Carpzov, P. II, conſt. 34, def. 37.

(151) Von dieſem Rechts-Sprichworte, Kauf geht vor Miethe, oder Kauf bricht Miethe, Fr. Achat paſſe louage, werde ich im Art. Miethe handeln.

Mit dieſen bey dem Kaufe und Verkaufe vorkommenden Neben-Verträgen, verbinde ich einige hierbey gewöhnliche Entſagungen. Hierher gehört die Entſagung der Verletzung überhaupt, und inſonderheit die Entſagung des remed. ex L. 2. C. de reſcind. emt. vend. durch welches Rechts-Mittel der über die Hälfte verletzte Theil (enormiter laeſus) auf die Aufhebung des ganzen Contractes klagen kann. Ob gleich die Rechts-Lehrer nicht überein kommen, ob auch der Verkäufer dieſer Rechts-Wohlthat ſich bedienen könne (152), ſo iſt es doch rathſam, daß beyde Theile gegen einander ſich des Gebrauches derſelben begeben, und daß ſolches, in ſo fern nicht Betrug zum Grunde liegt, mit Beſtand Rechtens geſchehen könne (153), auch das eidliche Verſprechen der Feſthaltung des Kauf-Contractes dieſes Beneficium, wenn ſolchem auch nicht ausdrücklich entſagt iſt, an ſich unanwendbar mache (154), wird wenigſtens allgemein behauptet. Von der Aufhebung und Vernichtung des Kaufes und Verkaufes wegen Verletzung über die Hälfte, werde ich weiter unten handeln.

Ferner gehören hierher die Entſagungen der Einwendungen des Betruges, Ueberredung, Furcht, Zwanges, Irrthumes, daß die Sache anders verhandelt worden, als niedergeſchrieben, daß es ein erdichteter oder Schein-Handel ſey, die Entſagung der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und andere allgemeine Verzichts-Leiſtungen, deren aber die wenigſten einen wirklichen Nutzen haben.

Was

(152) *Walch* introd. in controv. iur. civ. p. 378.

(153) *de Schellwitz* pr. vtrum detur heredi remed. ex L. 2, C. de R. E. V. (Jen. 1767.) §. 6.

(154) Carpzov. P. II, conſt. 34, def. 8.

Was inſonderheit die **Begebung der Ausflucht des Betruges** betrifft, ſo iſt dieſelbe, den Rechten nach (155), darum unkräftig, weil niemand durch Bedingung ſich das Recht erwerben kann, betrieglich zu handeln; wohl aber iſt es unverbothen, in der Folge (nicht aber in dem Contracte, aus welchem der Betrug herrührt, ſelbſt) dem Rechte, Betruges halber, auf die Aufhebung des Contractes oder desfallſige Entſchädigung zu dringen, zu entſagen (156). Nützlich hingegen ſcheint die Cautel zu ſeyn, welche Stryk, in caut. contract. Sect I, c 4, §. 10, empfiehlt: ſich zu bedingen, daß, wenn auch ein Betrug an den Tag käme, der Gegentheil dem ungeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrages, wie ihm ſonſt, wenn es ein Betrug im weſentlichen iſt, (dans cauſam contractui,) frey ſtände, L. 16. D. de minor. klagen dürfe, ſondern nur auf eine verhältnißmäßige Entſchädigung. Wenn z. B. bereits erwähnter Maßen, in dem Anſchlage über ein Ritter-Gut von demſelben aus Gefährde eine andere Lehens-Qualität angegeben worden iſt, als daſſelbe wirklich hat, oder, wenn von demſelben, der Wahrheit entgegen, behauptet iſt, daß es alt-ſchriftſäſſig ſey: ſo würde, wenn Käufer genau dieſe Eigenſchaften geſucht hätte, er auf die Reſciſſion des ganzen Vertrages, welcher vielleicht für den Verkäufer überaus vortheilhaft iſt, dringen können; welches ihm aber nun, wegen Beyfügung dieſer Clauſel nicht mehr frey ſteht, indem er ſich nun mit einer Erſetzung desjenigen, was nach richterlichem Ermeſſen die Sache an ihrem wahren Werthe verliert, begnügen muß. Von dem bey einem Contracte geſpielten Betruge werde ich weiter unten noch etwas anführen.

Eben ſo wenig nützlich iſt die **Entſagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges**; denn beydes wird überhaupt nicht präſumirt. Iſt es aber erweislich, daß bey einer ſolchen Handlung ein unerlaubter Zwang vorgekommen, und von der andern Seite eine gegründete Furcht (Metus iuſtus) vorhanden geweſen iſt: ſo iſt es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geſchäfte gezwungen wor-

(155) L. 27, §. 3, D. de pactis.

(156) Eb. daſ. *Struv* ſyntagm. iur. civ. ad tit. de dolo malo, theſ. 28.

worden iſt, auch eben ſo dieſer Einrede nicht freywillig entſagt habe, und der Vertrag laborirt alſo, dieſer Clauſel ungeachtet, an einer Nullität ([157]). Es folgt aber eben ſo aus der Natur der Sache, daß, nach einem gewiſſen Zwiſchenraume, dieſer Ausflucht in eben der Maße gültig entſaget werden könne ([158]), wie ſolches vorhin von der Ausflucht des Betruges behauptet worden iſt.

Die **Entſagung der Einrede des Irrthumes** hat ebenfalls nur ſelten einen praktiſchen Nutzen, weil ſie ſich auf eine Unwiſſenheit gründet, und man in der Regel demjenigen, was man nicht weiß, nicht entſagen kann ([159]). Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein weſentlicher (dans cauſam contractui), oder ein nicht weſentlicher (incidens) ([160]), iſt: ſo iſt doch nicht undienlich, daß in dem Kauf-Aufſatze 1. deſſen Erwähnung geſchehe, daß die Intereſſenten ſich von der Qualität der Sache gehörig unterrichtet, auch allenfalls andere Kunſt- oder Sachverſtändige ([161]) zu Rathe gezogen haben; und daß man 2. dasjenige beobachte, was oben, S. 373, in Anſehung des Betruges, empfohlen worden iſt, damit wenigſtens, wenn ſich ein ſolcher Irrthum in der Folge hervor thut, nicht auf die Aufhebung des ganzen Geſchäftes, ſondern nur auf die Entſchädigung (praeſtatio eius, quod intereſt) geklaget werden könne.

Nur ſehr ſelten iſt die **Entſagung der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand** (Reſtitutio in integrum) von einigem Nutzen. Rührt die Verleʒ-

(157) L. 1, quod metus cauſa.

(158) L. 2 & 4, C. de his quae vi. Cap. I. X. quod metus cauſa.

(159) L. 19, §. ult. D. de inoffic. teſtam. *Gail.* L. 1, obſ. 92, n. 14. Indeſſen nützt die Renunciatio erroris doch nicht nur bey dem Errore accidentali, ſondern dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. **Claproth**, in iurispr. heurem. Sect. I, c. 1, §. 6.

(160) Wenn ein weſentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen, als: wenn ein Eſel für ein Pferd gekauft worden iſt, oder wenn Eibeben (eine Art Roſinen) für Cubeben wären gekauft worden, iſt der Kauf ungültig; wenn aber der Irrthum nur in einem Umſtande waltet, als: wenn ein altes Pferd für ein junges gekauft iſt, ſo beſteht der Kauf; doch muß Verkäufer die Erſtattung des dadurch erlittenen Schadens thun.

(161) *Stryck* de caut. contract. Sect. I, c. 4, §. 8.

letzung aus Betrug, Irrthum oder Zwang, als den benannten rechtlichen Urſachen der Reſtitution, her, ſo wird es nach demjenigen, was ich im Vorhergehenden davon angegeben habe, gehalten; iſt aber hierbey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beſchädigte in der Folge eine Reſtitution ex clauſula praetoris generali zu ſuchen, ſich veranlaßt ſehen könnte: ſo iſt es entweder eine ſolche, um deren willen ein rechtlicher Entſchädigungs-Anſpruch mit Grunde erhoben werden kann, oder nicht. Im letzten Falle iſt eine Entſagung der Reſtitution überflüſſig, im erſten Falle aber iſt ſie ungültig und unkräftig, es ſey denn, daß die Entſagung an Eides Statt geſchehe (162). Ein anderes iſt es, wenn die Renunciation in der Folge nach erfahrner Verletzung geſchieht, wovon im Vorhergehenden Erwähnung geſchehen iſt.

Ich komme endlich 6. auf die Form, welche bey dem Kauf-Contracte zu beobachten iſt. Die Abfaſſung eines ſchriftlichen Aufſatzes gehört zwar eigentlich nicht zu dem Weſen dieſes Contractes, indeſſen iſt es doch bey Käufen von einiger Wichtigkeit rathſam und gewöhnlich, den Kauf in Schriften zu begreifen. Die Urkunde über einen ſchriftlich geſchloſſenen Kauf, wird ein Kauf-Brief, Fr. Lettres d'achat genannt. So nöthig zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages die Uebereinſtimmung der Contrahenten nicht nur iſt, ſondern auch daß ſie ſich verſtehen, ſo wenig kommt es darauf an: durch was für Zeichen die Contrahenten, einzeln gedacht, ihre Zuſtimmung an den Tag legen. Eben deswegen, daß jeder Contrahent durch jede ſchickliche Thathandlung ſich dem andern verſtändlich machen, mithin auch ſeine zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages nöthige Einwilligung ſtillſchweigend erklären kann, zählt das römiſche und das ſo genannte deutſche Recht dieſen Vertrag zu den ſo genannten conſenſuellen Verträgen (Con-

(162) *Wernher* P. X, obſ. 452, L. 3, §. 1, D. de miner.

(Contractus conſenſualis). Darum aber muß man doch nicht glauben, daß, nach dem ſo genannten gemeinen Rechte, die Gültigkeit eines Kauf-Vertrages darunter nicht litte, wenn beyde Contrahenten ihre Einwilligung ſtillſchweigend erklären wollen. Wenigſtens muß einer von ihnen ſeine Geſinnungen, einen Kauf-Vertrag zu ſchließen, ausdrücklich erklären. Eine ausdrückliche Erklärung, eine Ware alsdann an den Andern für Geld überlaſſen zu wollen, wenn dieſe vom andern Theile ſtillſchweigend oder ausdrücklich angenommen worden iſt, iſt noch kein Kauf-Vertrag, ſondern die Geſetze erfordern, daß entweder der Nahme Kauf und Verkauf, oder Kauf-Geld gebrauchet, und dadurch mit geſetzlicher Gewißheit die Meinung der Contrahenten beſtimmet werde, welchen Vertrag ſie errichten wollen. Sind ſie auf ſolche Weiſe überall einig, ſo iſt zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages eben ſo wenig nöthig, daß er ſofort von beyden Seiten in Erfüllung gebracht, oder darüber ein ſchriftlicher Aufſatz verfertiget, am wenigſten daß er gerichtlich beſtätiget werde. Die Klugheit, welche die Parteyen, auf einen Beweis des geſchloſſenen Handels bey Zeiten zu denken, lehrte, räth uns indeſſen, dabey entweder Zeugen zu gebrauchen, oder eine beweiſende Urkunde abzufaſſen. Eben dieſer Umſtand verrückt oft den wahren Zeitpunct, in welchem ein Kauf-Vertrag zu Stande gekommen iſt. Denn legt man den Begriff deſſelben nach dem gemeinen Rechte zum Grunde, ſo iſt der Kauf-Vertrag geſchloſſen, ſo bald die Parteyen über Ware und Kauf-Geld einig ſind; und nicht dann erſt, wenn die darüber redende Urkunde mit ihrer geſetzlichen Feyerlichkeit verfertigt worden iſt. Wenn aber die Parteyen, welche über Ware und Kauf-Geld einig ſind, einmahl feſtgeſetzt haben, daß nur in dem Augenblicke erſt der Handel für geſchloſſen gehalten werden ſolle,

wenn

wenn die darüber zu entwerfende Urkunde mit allen ihren geſetzlichen Feyerlichkeiten zu Stande gekommen iſt: ſo läſſet ſich ſchon aus der bloßen Vernunft einſehen, daß, aller Uebereinſtimmung der Contrahenten ungeachtet, alles, was geſchehen iſt, nur den Werth von Tractaten habe, und jeder Theil nach Willkür, auch wieder den Willen des andern, eben ſo gut wieder abgehen könne, als wenn er ſich das Reuungs-Recht bedungen hätte (Pactum displicentiae, ſ. oben, S. 358, f.). Wenn aber beſondere Landes-Geſetze, wie in den preußiſchen Rechten (ſ. Th. VIII, S. 351, fgg.), die Anfertigung einer Urkunde als eine Feyerlichkeit des Kauf-Vertrages erfordern, oder wenn etwann Landes-Geſetze die gerichtliche Beſtätigung zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages verlangen: ſo iſt der Kauf-Contract nicht eher gültig geſchloſſen, als bis dieſe Urkunde abgefaßt, oder die erforderliche gerichtliche Beſtätigung erfolgt iſt. In allen dieſen Fällen iſt dasjenige, was vorher unter den Parteyen geſchahe, und wenn es auch noch ſo ſehr einem zu Stande gekommenen Vertrage ähnlich ſehen ſollte, nichts weiter als bloße Tractaten. Wenn aber zur vollſtändigen Erfüllung des zu Stande gekommenen Kauf-Handels die gerichtliche Beſtätigung nach den Landes-Geſetzen nöthig iſt, ſo iſt auch ohne dieſelbe der Kauf-Handel gültig; und wenn der eine oder der andere der Ertheilung der gerichtlichen Beſtätigung ſich ohne rechtliche Urſachen wiederſetzt, ſo hat der andere Theil ein Recht, darauf zu dringen, daß der reuende Theil angehalten werde, auf ſeiner Seite dasjenige zu thun, wovon die Ertheilung der gerichtlichen Beſtätigung abhängt.

D. Jo. Chr. Woltärs Grundſätze der Rechtsgelehrſamkeit ꝛc. Halle, 1785, gr. 8. S. 357, fgg.

Bey dem Kauf-Briefe iſt überhaupt 1. auf die Abfaſſung ſelbſt, und 2. auf die richterliche Mitwirkung in Anſehung der Beſtätigung, zu ſehen.

Was zuförderſt die Abfaſſung des Aufſatzes betrifft, ſo beſchäftigt ſich damit entweder einer von den Intereſſenten ſelbſt, oder ein Dritter, z. B. ein Notarius, Juſtiz-Commiſſarius, oder auch wohl der Richter. Das erſte hat einige Bedenklichkeit, weil man es als eine Rechts-Regel angenommen hat, daß die Auslegung im zweifelhaften Falle gegen denjenigen, der die Schrift aufgeſetzt hat, gemacht werden müſſe (163). Bald wird zuförderſt eine Punctation aufgeſetzt, bald aber auch ſogleich der Kauf ſelbſt begriffen.

Dem Sprach-Gebrauche nach, hat das Wort Punctation eine doppelte Bedeutung, nach dem ob man darunter eine ſolche Schrift verſteht, welche eine bloß vorläufige Nachricht von einem erſt abzuſchließenden Geſchäfte enthält, oder eine Aufzeichnung gewiſſer Puncte, über welche man zwar bereits einig iſt, die aber von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie erſt noch eine genauere Uebereinkunft über andere übrig gebliebene Puncte erwarten, ehe man das Geſchäft für vollendet anſehen, und in die Form eines verbindlichen Aufſatzes bringen kann. Dergleichen Aufſätze nennet man auch Minuta; und es iſt bey der Aufſetzung derſelben nichts beſonderes zu bemerken, als daß man bey der erſten Art die Unverbindlichkeit, und daß es bloße Tractaten ſeyn, nicht unbemerkt läſſet, bey der letztern aber, wie weit die wechſelſeitige Einwilligung wirklich ertheilt worden iſt, welche Stücke hingegen zur weitern und künftigen Uebereinkunft ausgeſetzt worden ſind, ſorgfältig angibt.

Es läſſet ſich hieraus leicht abnehmen, ob und in wie weit dergleichen Vorbereitungs-Aufſätze eine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich ziehen oder nicht. Iſt die Punctation von der erſten Art, ſo iſt es natürlich, daß ſie weder Recht noch Klage wirke, weil bloße Tractaten unverbindlich ſind. Bey Punctationen letzterer Art hingegen diſſentiren die Rechts-Lehrer in Anſehung der daraus entſtehenden Verbindlichkeit. Am meiſten ſcheint es mit der Analogie des Rechtes und der Natur

(163) Eb. Derſ. P. V. obſ. 249. n. 2.

Natur der Sache überein zu kommen, wenn wir einen Unterſchied machen, ob über die Haupt-Puncte eines Geſchäftes bereits die allerſeitige Einwilligung erfolgt ſey, und nur noch einige Neben-Puncte unberichtigt geblieben ſeyn, oder ob dieſes nicht ſey. Iſt das erſte, ſo iſt die Punctation in Rückſicht auf die wirklich abgeſchloſſenen Puncte von rechtlicher Wirkung, und die zurück ſtehenden müſſen durch Vertrag, oder vernünftiges Ermeſſen eines Dritten (arbitrium boni viri) erlediget werden. Im letzten Falle hingegen iſt an keine rechtliche Wirkung zu denken; und eben dieſer letzte Fall wird in zweifelhaften Fällen allemahl vermuthet (164).

Was in den preußiſchen Staten, in Anſehung der Punctationen Rechtens iſt, ſ. im VIII Th. S. 354, f.

Formular

einer Kauf-Punctation über ein Ritter-Gut.

N. am ꝛc.

Nachdem Hr. N. und Hr. M. über das, erſterm zuſtändige Ritter-Gut bisher in Kauf-Unterhandlungen geſtanden haben, welche nunmehr bis auf wenige zur weitern Uebereinkunft ausgeſetzte Puncte zur Conſiſtenz gekommen ſind: ſo hat man darüber nachſtehende Punctation bis zur Abfaſſung des Kauf-Briefes ſelbſt abgefaßt und gegenſeitig vollzogen.

I.

Das freye Erblehen-Gut L. wird mit allem Zubehöre, nach dem Anſchlage, inſonderheit der im Felde ſtehenden Aernde, Hrn. M. um und für 20000 Rthlr. überlaſſen. Die Zahlung und Uebergabe erfolgt Zug vor Zug zu Jacobi dieſes Jahres.

II.

Verkäufer leiſtet landübliche Gewähr, inſonderheit auch wegen der von den Unterthanen in Zweifel gezo-

(164) Peter Müller de minutis, Jen. 1690.

gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf ſeine alleinige Koſten vollends aus. Wegen des Entſchädigungs-Quanti, auf den Fall dieſer Proceß wider Verhoffen verloren würde, wollen die Intereſſenten entweder noch vor Abfaſſung des Kauf-Briefes ſelbſt eine Vereinigung eventualiter treffen; oder wenn ſolches nicht geſchieht, ſo ſoll das Evictions-Quantum durch zwey Schiedsrichter geſchätzet werden.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1787 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie der Pachter daſſelbe bekommen hat; und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Ritterguts-Gebäuden noch geſtattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, ſo iſt der Kauf als nicht geſchloſſen anzuſehen, und ſo auch, wenn unterdeſſen ſich ein annehmlicherer Käufer findet, doch ſteht in ſolchem Falle dem dermahligen Käufer das Recht zu, ſich ad idem zu offeriren ꝛc.

Unterſchrift der Contrahenten.

Sind die Kauf-Tractaten ſo weit gekommen, daß man über die Haupt-Puncte einig iſt, ſo werden ſelbige punctweiſe ohne weitere Förmlichkeit mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgeſetzt, und von den Intereſſenten unterſchrieben und unterſiegelt.

Unterſchrift und Unterſiegelung der rechtlichen Aufſätze müſſen in der Regel nicht weggelaſſen, ſondern, inſonderheit erſtere, von ſämmtlichen Haupt- und Neben-Perſo-

nen

nen ([165]), oder den Gevollmächtigten der erſten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunahmen eigenhändig bewirket werden; und wenn ſolches geſchehen iſt, ſo wird es angeſehen, als wenn jeder Subſcribent den ganzen Aufſatz ſelbſt geſchrieben hätte. Iſt das Geſchäft von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird (Negotium vnilaterale), ſo wird auch nur von dieſem, bey einem Pacto bilaterali hingegen von beyden contrahirenden Theilen, die Unterſchrift erforderlich ſeyn. Der Regel nach, geſchieht die Unterſchrift nur ein Mahl, und zwar am Ende des Aufſatzes, es ſey denn, daß die Geſetze, wie z. B. bey Teſtamenten, eine beſondere wiederhohlte Unterſchrift erforderten. Die Beſiegelung iſt zwar, dafern nicht die Geſetze es bey dieſem oder jenem Geſchäfte ausdrücklich verlangen, nicht weſentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens wegen ſehr rathſam; und man kann ſich, ohne Nullität, eines andern, als des angebornen oder gewohnten, Petſchaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben iſt, ſetzt man gewöhnlicher Weiſe: in Ermangelung eines Petſchaftes ([166]).

Von Rechts wegen erfordert man zwar nichts weiter, als die Unterſchrift des Nahmens, und dieſe allein involvirt das vollſtändige Anerkenntniß des geſammten Inhaltes des rechtlichen Aufſatzes ([167]); indeſſen rathen doch die Practici ([168]) hierbey an, daß man die Unterſchrift ſo faſſen laſſe: Daß ich vorſtehenden Aufſatz mit Fleiß durchgeleſen, in allen Clauſeln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilt habe, ſolches wird durch gegenwärtige Unterſchrift bezeuget ([169]).

Wird der Aufſatz durch Bevollmächtigte vollzogen, ſo kann ſelbiges auf eine doppelte Weiſe geſchehen, nach dem, ob

(165) Wenigſtens iſt es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterſchreiben laſſe, weil ſonſt mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abſtirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterſchrift dreyer Zeugen einen Aufſatz beglaubiget, derſelbe zu den Documentis quaſi publicis gerechnet wird. Hellfeld iuriſpr. forenſ. Lib. 17. Tit. 4 §. 1158.

(166) *Carpzov* P. 2. conſt. 20. def. 9.

(167) *Barboſa* ad cap. 6. X. de reb. eccleſ. non alien. n. 6.

(168) *Stryck*, ſect. 1. c. 6. §. 11.

(169) Der Beyſatz manu propria iſt ohne allen Nutzen und überflüſſig. *Stryck*, §. 16.

ob der Bevollmächtigte entweder den Nahmen ſeines Gewaltgebers darunter ſetzt, oder ſeinen eigenen; z. B. N. N. In Vollmacht deſſelben unterſchrieb es deſſen Bevollmächtigter N. N.; oder N. N. als Bevollmächtigter des N. N. Beſteht der Aufſatz aus mehrern Bogen, ſo wird der Faden, mit welchem dieſelben zuſammen geheftet ſind, durch die Petſchafte angeſiegelt.

Iſt einer der Intereſſenten des Schreibens unerfahren, ſo muß er entweder mit geführter Hand unterſchreiben, oder durch einen Andern die Unterſchrift verrichten laſſen, oder ſtatt des Nahmens einige Zeichen ſetzen, z. B. † † † (170). Es muß aber ſolchenfalls die beſondere Wiedervorleſung und Genehmigung beſonders bemerket werden (171). In Stämpel geſchnittene Nahmen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterſchrift (172).

Der Kauf-Aufſatz ſelbſt, wird in der Art abgefaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1. Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten beſteht: „Kund und zu wiſſen, daß an unten „geſetztem Tage folgender Kauf verabredet und ge„ſchloſſen worden iſt.

2. Die Benennung der Perſonen, welche die eigentlich contrahirenden Theile ſind; wie auch derjenigen, deren Einwilligung zu der Abſchließung des Kaufes erforderlich iſt; z. B. „Es verkauft, nach erhal„tener, oder bis auf höchſte landes- und lehens„herrliche Genehmigung ꝛc. ꝛc. unter Beyrath und „Vollwort des beſtätigten Vormundes N. ꝛc. nach „eingelangtem obrigkeitlichen decreto de alienando **„N. als Vormund der unmündigen L* ſchen Geſchwiſter**

(170) L. 8. §. 17. D. de transact.

(171) L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi Auth. ſed nouo iure C. ſi certum petat. Nov. 73, c. 8.

(172) Die Natur der Sache lehrt, daß die Unterſchrift gleich am Schluſſe des Aufſatzes geſetzt werde, um präjudicirliche Einſchaltungen zu verhüten, und daß es wohl gethan ſey, die Qualität, in welcher man etwas unterſchreibt, hinzu zu ſetzen, z. B. als Zeuge, als Käufer.

„ſchwiſter, Martin L. und ꝛc. mit Einwilligung der „mit unterſchriebenen Mitbelehnten ꝛc. der Stadt„Rath und gemeinen Bürgerſchaft zu N. durch ihre „zu Abſchließung dieſes gegenwärtigen Kaufes be„ſtellte Bevollmächtigte N.“ ꝛc. ꝛc.

3. Die genaue Angabe der verkauften Sache (S. 310) nach ihrer Qualität und Quantität, inſonderheit dem Zubehör und den Acceſſionen ([173]).

4. Der verabredete Preis, nach ſeinem Betrage, Währung, Zahlungs-Zeit, u. ſ. w. [S 315] ([174]).

5. Beſtimmung der Zeit, Art der Uebergabe, Lebens-Auflaſſung, Ausgleichung in Anſehung der Nutzungen der Sache, inſonderheit der ſo genannten Fructuum civilium.

Es folgen hierauf 6. die Neben-Verträge (S. 349 fgg.) nach der natürlichſten Ordnung, ſo, daß man gemeiniglich mit denjenigen, welche das Intereſſe des Verkäufers angehen, den Anfang macht, und ſodann zu denen ſich wendet, welche zu Gunſten des Käufers gereichen. Worauf

7. die allgemeinen und beſondern Verzichts-Leiſtungen (S. 372), ingl. die Verſicherung der Ausbringung

(173) Man erwähnt der vorzüglichſten Stücke, welche zu der Sache gehören, und hängt ſodann den allgemeinen Ausdruck an, nebſt allen übrigen Pertinenzien, wie ſolches Verkäufer genutzt und gebraucht hat; ingl. wie ſolche in dem errichteten Inventarium, oder in dem bey dem Kauſe zum Grunde gelegten Anſchlage genau verzeichnet zu finden ſind, doch ohne Gewährung der dort angegebenen Acker-Zahl u. ſ. w. Auch wird bey dieſer Gelegenheit, oder in der Folge, in einem beſondern Puncte, der auf der Sache haftenden Beſchwerungen Erwähnung gethan.

(174) Uebernimmt der Käufer etwas mit in partem pretii non ſoluti, ſo wird die Poſt nach ihrem Betrage, Gläubiger u. ſ. w. mit angeführt; z. B. um und für zweytauſend Reichsthaler in ꝛc. folgender Geſtalt zu bezahlen, als 1000 Rthlr. welche N. auf dem Gute laut Conſens vom ꝛc. zinsbar zu fordern hat, übernimmt derſelbe nebſt dem Zinſen-Abtrage zum erſten Mahl Johannis dieſes Jahres, mit welcher Ueberweiſung auch der Gläubiger wohl zufrieden iſt, den Verkäufer

ung reſp. lehensherrlicher obrigkeitlicher Confirmation ([175]), folgen; und endlich

8. eine gewöhnliche Schluß-Clauſel, nebſt Unterſchrift der Intereſſenten, auch wohl ein gerichtliches Atteſt der Agnition des Inhaltes und Unterſchrift, den Beſchluß macht.

Formular

eines Kauf-Aufſatzes über ein Ritter-Gut.

Wir Endesbenannte für uns und unſere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen, daß am unten geſetzten Tage nachfolgender Kauf- und Verkauf-Contract geſchloſſen worden iſt.

I. Es verkauft nähmlich, bis auf höchſte landes- und lehenherrliche Einwilligung, von N. das im J. 1775 von Heinrich v. B. erkaufte Erblehen-Rittergut zu N., auf welchem keine andere Laſten, als die gewöhnlichen Ritter-Steuern, und was auſſerdem im Anſchlage angegeben iſt, haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Waſch- und Brau-Keſſeln, Blaſen, allen Brau-Geräthſchaften, Ländereyen, Wieſen, Holzungen, dem in den Wäldern noch befindlichen geſchlagenen Nutz- und Brenn-Holze, Jagden, Fiſchereyen, Dienſten, Gerichten, Zehenten, Zins-Gefällen, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, ſie mögen ſchon zu dem Gute gebracht ſeyn, oder noch dazu gebracht werden können,

Käufer deshalb Anſpruches entlaſſen, und in dieſer Abſicht dieſen Kauf mit unterſchrieben hat.

Bey Bauer-Gütern und Häuſern wird mehrentheils eine beſondere Kaufgelder-Abtheilung verfertiget.

(175) Auf weſſen Koſten die Confirmation erfolge, iſt eine Frage; und ob man ſchon in der Praxi gemeiniglich ſolche dem Käufer aufbürdet, ſo iſt es doch erlaubt und rathſam, auch hierüber ſich zu vereinigen, und es dem Kauf-Contracte mit zu inſeriren.

können, ſo wie alles dieſes in dem, Hrn. Käufer zugeſtellten Guts-Anſchlage umſtändlich beſchrieben iſt. Doch werden von dieſem Kaufe ausdrücklich ausgenommen: 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehört; 2. alle Inſtrumenta ruſtica; 3. die Einſaat, als worüber hiernächſt, wenn die Witterung ſolches zuläſſet, nach eingenommenem Augenſcheine, entweder in Bauſch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angeſtellet werden ſoll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brenn-Holz.

II. Verſpricht Hr. Verkäufer, dafür zu haften, daß die Jagd, Fiſcherey und Gerichte, ſich ſo weit, als es in dem angehefteten Anſchlage angegeben iſt, erſtrecke, auch mit den daſelbſt angezeigten Gerechtſamen es allenthalben ſo bewandt ſey; wiedrigenfalls derſelbe, wie ohnehin Rechtens iſt, zur Gewährleiſtung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet ſeyn will. Dafern insonderheit die Morgen-Zahl der Holzung, Ländereyen und Wieſen, wie auch deren Zehenten, und die Anzahl der Dienſte und Zins-Gefälle, ſich nicht finden ſollte, ſo macht ſich Hr. Verkäufer anheiſchig, für das Fehlende ſo viel zu erſetzen, als für jeden Morgen reſp. im Anſchlage berechnet iſt, und das ſolchemnach ſich ergebende Quantum, von der Kauf-Summe abziehen zu laſſen; bey den Dienſten und Zins-Gefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Rthlr. vom Hrn. Verkäufer 100 Rthlr. vergütet. Auf gleiche Maße ſoll es auch, wofern ſich wieder Verhoffen finden ſollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder daſſelbe wohl gar auf eine oder andere Art hypothecirt wäre, gehalten, und in dieſer Abſicht der zehente Theil der Kauf-Gelder zehn Jahre lang, ob ſchon verzinsbar, auf dem Gute ſtehen bleiben.

III. Verſpricht der Hr. Verkäufer, in Anſehung der überhaupt landüblichen, und inſonderheit in den im vorigen §. gemeldeten Fällen zu leiſtende Gewähr, dem Hrn. Käufer auf zeitige und vor der Kriegesbefeſtigung zu geſchehende Litis-Denunciation auf ſeine alleinige Koſten zu vertreten, im Evictions-Falle auch das ſich ergebende Entſchädigungs Quantum reſp. ſich kürzen zu laſſen, oder binnen ſächſ. Friſt zu bezahlen. Dahingegen ſo viel die gegenwärtigen, ſich nicht bey dem Gute befindenden Gerechtſamen betrifft, von welchen der Anſchlag als ſolchen, welche vielleicht auszuführen ſtehen, redet, da dieſelben bey dieſem Kaufe als eine bloße Hoffnung angeſehen worden ſind, der Hr. Verkäufer zu einer Gewährsleiſtung nicht verbunden iſt, vielmehr Hrn. Käufer überlaſſen bleibt, bloß auf ſeine Gefahr und Koſten die deshalb angefangenen Klagen fortzuſetzen, oder andere anzuſtellen, ohne daß Hr. Verkäufer im mindeſten ſich einmiſchen zu laſſen ſchuldig ſeyn, oder, im Fall der Käufer ſuccumbiren ſollte, deshalb in einigen Anſpruch genommen werden möge. Dahingegen macht ſich Hr. Käufer anheiſchig,

IV. für dieſes Gut, ſammt Zubehörungen, die Summe von 20560 Rthlr., ſchreibe Zwanzigtauſend Fünfhundert und Sechzig Reichsthaler, in alten vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, uud zwar in der Art, daß er

1) 6000 Rthlr., welche die Kirche zu St. Thomas zu L., laut Obligation, auch landes- und lehensherrlichen Conſens von ꝛc. an obgenanntem Gute zu fordern hat, in partem pretii non ſoluti übernimmt; dafern aber gedachte Kirche dieſes alte Anlehn in Louis d'or à 5 Rthlr. anzunehmen ſich weigerte, und er alſo zur Zahlung nach leipz. Fuß angehalten werden ſollte, ſich die

die Anrechnung des desfallſigen Verluſtes vorbehält.

2) 12500 Rthlr. zu Johannis, als der beliebten Zeit der Uebergabe, bar bezahlt, dagegen

3) 2056 Rthlr., als der 10te Theil des Kauf-Geldes, nach n. II., obwohl von Martini dieſes Jahres, verzinsbar, 10 Jahre lang auf dem Gute ſtehen bleiben, wobey Hr. Verkäufer ſich bis zu erfolgender Zahlung die Hypothek an dem Gute reſerviret.

V. Wenn nun ſolcher Geſtalt Martini d. J. der Kauf-Schilling entrichtet ſeyn wird, ſo übergibt Hr. Verkäufer für ſich und ſeine Erben, dem Hrn. Käufer das Gut mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und ſo wie Verkäufer alle Beſchwerungen des Gutes, und inſonderheit die Oſtern d. J. verfallenden Intereſſen von erwähntem Capital der 6000 Rthlr. zu gelten, gehalten: alſo werden die ausſtehenden und fällig werdenden Zins-Gefälle und andere Reſte bis zu der Zeit der Uebergabe dem Hrn. Verkäufer allein berechnet und verabfolget. Daneben überliefert Hr. Verkäufer an den Hrn. Käufer alle und jede das Gut, deſſen Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefſchaften, Regiſter und Nachrichten, und verſpricht, wenn ſich deren künftig noch finden ſollten, dieſelben noch, und zwar entweder integraliter, oder wofern ſie andere Sachen zugleich mit angehen, in beglaubtem Extract zu ediren.

VI. Bis dahin nun, daß das Kauf-Geld abgeführt, und das Gut übergeben wird, bleibt es in Anſehung des periculi zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte; ſo viel hingegen das commodum betrifft, ſteht dem Hrn. Verkäufer, bis zu der oben angegebenen Zeit der Uebergabe, die hauswirthſchaftliche Benutzung zu.

VII. Entſagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechts-Behelfen, und wollen dieſen geſchloſſenen Kauf bey churfürſtl. Landes-Regierung und Lehens-Curia, als dem Foro rei ſitae privilegiato, auf gemeinſchaftliche Koſten zur höchſten landes- und lehensherrlichen Confirmation übergeben. Deſſen allen zu Urkunde iſt dieſer Kauf-Contract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterſchrieben und unterſiegelt zugeſtellet worden.

So geſchehen N. ꝛc.

Formular

eines Kauf-Contractes über das Ritter-Gut. N.

§. 1.

Eingang.

Zu wiſſen: daß nach eingelangtem höchſten Veräuſſerungs-Decret, zwiſchen Heinrichen von E. als Vormund der unmündigen Kinder des verſtorbenen ꝛc. als Verkäufer an einem Theile, und Auguſt Friedrich von L., churfürſtl. ſächſiſchen Hauptmann, als Käufer am andern Theile, folgender Kauf-Contract über das, erwähnten von ꝛc. Kindern eigenthümlich zuſtehende Ritter-Gut Y bis auf gnädigſte landes- und lehensherrliche Genehmigung und Beſtätigung, abgeſchloſſen worden iſt.

§. 2.

Angabe des Verkauf-Gegenſtandes und deſſen Zubehör.

Es verkauft nähmlich erwähnter ꝛc. in aufhabender Vormundſchaft, dem ꝛc. das alt-kanzelley-ſchrift-ſäſſige Mannlehen-Rittergut Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundſtücken, Gerechtſa-

men

men und Gerechtigkeiten, inſonderheit der, beſagtem Gute competirenden Ober- und Erb-Gerichtbarkeit über ꝛc. auch Patronats-Recht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beſchwerungen an Ritterpferds-Magazin-Geldern, den Zehenten u. ſ. w. wie ſolches alles in dem Anſchlage, welcher dem Käufer vorgelegt, und dieſem Kaufe appendicirt worden iſt, ſpecifice angegeben, auch die bisherigen Beſitzer ſolches Gut bisher genutzt und gebraucht haben, und verrechten müſſen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich iſt, und zum Ameublement gehört, wenn ſolches auch gleich wand- nieth- und nagelfeſt iſt, von dieſem Kaufe ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kauf-Preis und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeſchriebenes Ritter Gut 34000 Rthlr., ſage Vier und dreyßig Tauſend Reichsthaler, in churſächſ. harten Silber-Sorten, den Conventions-Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet, und zwar

10000 Thlr. zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thlr. durch Uebernehmung folgender auf dem Gute haftenden conſentirten Schulden, als: ꝛc.

18000 Thlr. aber durch unverzinsliche Particular-Zahlung jährlich zu Oſtern à 3000 Thlr., womit nächſtkünftige Oſter-Meſſe der Anfang zu machen iſt,

und behält ſich Verkäufer, bis zu erfolgenden gänzlichen Tilgung der Kauf-Gelder, das Eigenthum und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

§. 4.
Uebergabe.

Zu der Zahlung des Angeldes und Uebergabe des Gutes, wird der 20ſte Decemb. dieſes Jahres hiermit feſtgeſetzt, in der Maße, daß

a. die ſämmtlichen bis zu gedachtem Tage eingehenden Wirthſchafts-Nutzungen und verfallenden Gefälle dem verkaufenden Theile verbleiben, die eingehenden Gerichts-Nutzungen hingegen, da über ſolche von Jacobi bis Jacobi Rechnung geführt zu werden pflegt, nach dem Zeit-Verhältniſſe getheilet werden;

auch auſſer dem Wirthſchafts-Bedürfniſſe kein Holz geſchlagen werden darf, dagegen

b. die auf dem Gute haftenden Beſ[illegible] werden, ſo weit dieſelben vor dem Tage der Uebergabe verfallen ſind, auch die Zinſen von den auf dem Gute verſicherten, oben angegebenen Capitalien, pro rata temporis abgetragen werden.

§. 5.
Neben-Bedingungen.

a. Reu-Kauf.

Es haben hierbey die Intereſſenten unter ſich feſtgeſetzt, daß dem Käufer 4 Wochen lang a dato frey ſtehen ſolle, gegen Bezahlung eines Reu-Kaufes von Einhundert Louis d'or, von dieſem Kaufe abzugehen, ohne deshalb weiter in Anſpruch genommen zu werden; nach Ablauf dieſer Zeit aber ſteht ihm ſolches nicht mehr frey.

§. 6.

b. Mitbelehnſchaftlicher Vorbehalt.

Auch haben beyde Theile ſich dahin vereinigt, daß den unmündigen Verkäufern die Mitbelehnſchaft und geſammte Hand, jedoch nach Maßgabe eines beſon-

beſondern in dieſer Abſicht errichteten Receſſes vorbehalten bleibe.

§. 7.

Gewährs-Leiſtung.

In Anſehung der von dem verkaufenden Theile zu leiſtenden Gewährs-Leiſtung, läſſet man es bloß bey der Vorſchrift gemeiner Rechte bewenden; doch wird hierbey abſonderlich folgendes ausgemacht.

1. Der Anſchlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt, und müſſen Verkäufer die Richtigkeit der darin befindlichen Angaben in Anſehung der Gerechtſamen, Grundſtücke und Onerum, gewähren; doch wird davon die Gewährung des angegebenen Acker-Maßes ausdrücklich ausgenommen.
2. Beym Eintritt eines beſorglichen Evictions-Falles wird es in Anſehung der Litis-Denunciation folgender Maßen gehalten ꝛc. ꝛc.
3. Der durch Eviction erweisliche Schade wird durch zwey der Wirthſchaft erfahrne Schieds-Richter mit Rückſichtnehmung auf das Anſchlage- und Kauf-Pretium, gewürdert, dergeſtalt, daß, da der Kauf-Preis und das Anſchlage-Quantum ſich wie 3 zu 4 verhält, wenn ein im Anſchlage zu 400 Rthlr. angerechnetes Stück evincirt wird, Verkäufer nur 300 Rthlr. deshalb zu vergüten verbunden iſt.

§. 8.

Entſagung der Verletzung und übrigen Einreden.

Endlich haben beyderſeits Intereſſenten gegen einander allen Rechts-Behelfen, inſonderheit dem Rechts-Mittel ex L. 2. C. de reſcind. emt. vend, der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und allen übrigen Ausflüchten verbindlichſt entſagt, und

ſoll nunmehr dieſer Kauf auf alleinige Koſten des Käufers bey hoher Behörde eingereicht, und deſſen Confirmation erwartet werden.

Urkundlich ꝛc.

Formular
eines Kaufes über ein Haus mit dem Wiederkaufs-Vertrage.

Zu wiſſen, daß unter heutigem dato zwiſchen ꝛc. folgender verbindlicher Kauf verabredet und geſchloſſen worden iſt.

Es verkauft nähmlich ꝛc. ꝛc. an ꝛc. ꝛc. ſein allhier in der Marien-Gaſſe zwiſchen ꝛc. gelegenes Wohn-Haus, nebſt allem was darin erd- wand- band- nieth- und nagelfeſt iſt, nebſt dem darauf haftenden ganzen Gebräude, zugleich aber auch mit den darauf gelegten oneribus, als: ꝛc. kurz, wie ſolches Verkäufer bisher genutzt und verrechtet hat, um und für — — Rthlr. als wahren Kauf-Schilling, welche Käufer in einer unzertrennten Summe in churf. Conventions-Münze dato bezahlt hat, und darüber gegenwärtig von dem Verkäufer quittirt wird. Zugleich haben die Intereſſenten ſich dahin vereinigt, daß

1. den darin befindlichen Miethleuten ihre Mieth-Zeit ausgehalten, und der Mieth-Zins auf dieſes Jahr unter den Verkäufer und Käufer nach Verhältniß der Zeit getheilet werde.
2. Reſervirt ſich Verkäufer ſelbſt zur Wohnung darin, bis künftiges Jahr, folgende Behältniſſe, als: ꝛc.
3. Dafern binnen dato und zehn Jahren der dermahlige Verkäufer das Haus wieder an ſich zu bringen, willens ſeyn ſollte: ſo iſt Käufer ſchuldig, ihm ſolches um den gegenwärtigen Kauf-

Schilling, und gegen Erſtattung der erweisli-
chen Verbeſſerungs-Koſten, dergleichen jährlich
ohne Vorwiſſen und Einwilligung des gegen-
wärtigen Verkäufers über 20 Rthlr. darauf
nicht zu verwenden ſind, und deren halber es
auf die Würderung der hieſigen verpflichteten
Gewerke, nicht auf die Belege des wirklichen
Aufwandes, ankommen ſoll, nach vorgängiger
einvierteljähriger desfallſiger Benachrichtigung
wieder abzutreten und einzuräumen. Während
der Zeit bleibt die Gefahr dem Käufer, als wirk-
lichem Eigenthümer, allein; auch hat dieſes
Wiedereinlöſungs-Recht nach Verlauf der ge-
ſetzten zehn Jahre weiter nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. und ſoll nunmehr gegenwärtiger Kauf an ordentlicher Gerichts- und Lehens-Stelle zur Confirmation auf gemeinſchaftliche Koſten vorgetragen werden ꝛc. ꝛc.

Was zweytens die richterliche Mitwirkung bey dem Kauf-Contracte anlanget, ſo iſt dieſelbe, der Regel nach (176), keinesweges, in Sachſen und faſt in ganz Deutſchland aber alsdann erforderlich, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenſtand dieſes Vertrages ausmacht (177). Die richterliche Beſtätigung oder Confirmation ſelbſt, wird auf eine doppelte Weiſe ertheilt; entweder ſo, daß dieſelbe dem von den Parteyen überreichten Aufſatze am Ende angehänget wird, oder in der Art, daß nach einem im Nahmen

(176) Bey auſſergerichtlichen Käufen müſſen nun beyde Theile, zumahl wenn nichts ſchriftlich aufgeſetzt wird, darauf ſehen, daß es an dem Beweiſe des geſchloſſenen Kaufes und der verabredeten Bedingungen nicht fehle.

(177) Siehe die in Selchow elem. iur. germ. §. 551, not. 9, angeführten deutſchen Provinzial-Geſetze. Gemeiniglich iſt auch eine gewiſſe Zeit geſetzt, binnen welcher dem Richter der Kauf vorgetragen werden muß.

des Richters abgefaßten Eingange der ganze zur Beſtätigung eingereichte Aufſatz eingeſchaltet, und wenn dieſer von Wort zu Wort inſerirt worden iſt, am Schluſſe die gerichtliche Confirmation angehänget wird, welches mnn inſonderheit ingroſſiren nennt. In beyden Fällen muß die richterliche Unterſchrift und das Gerichts-Siegel, wenn nicht nach der Obſervanz eines Gerichtes das Siegel allein gebräuchlich iſt, wie z. B. bey den ſächſiſchen Hof-Gerichten, den Schluß machen, und es wird entweder die Ausfertigung nur ein Mahl, oder aber ſo viel Mahl, als Theilnehmer an dem Geſchäfte ſind, erfolgen. Ungeachtet beyde Arten der gerichtlichen Beſtätigungs-Ertheilung von einerley rechtlicher Wirkung ſind, ſo iſt es doch wohl gethan, ſich nach dem bisherigen Gerichts-Gebrauche zu richten; und auf allen Fall muß von dem eingereichten Aufſatze, den die Parteyen vollzogen haben, ein Original-Exemplar, oder eine vidimirte Abſchrift, nebſt dem Concepte der Beſtätigung bey den Gerichts-Acten aufbehalten werden. Uebrigens kommt es hierbey hauptſächlich auf die Fragen an: 1. ob die Einwilligung rechtmäßig erfolgt ſey, und diejenigen, deren Conſens mit erforderlich iſt, ihre Einwilligung zu Tage gelegt haben; 2. ob in Anſehung des Gegenſtandes dieſes Contractes nicht etwa ein Bedenken obwalte; 3. ob bey denen Sachen, bey deren Veräuſſerung eine beſondere Form in den Geſetzen vorgeſchrieben iſt, dieſe genau beobachtet worden iſt. Um dieſe Unterſuchung anzuſtellen, werden zuweilen die Intereſſenten vorbeſchieden, zuweilen aber wird auch ohne deren Zuziehung die cognitio cauſae angeſtellt.

Formular

eines Nachſuchungs-Schreibens, um Beſtätigung eines über ein Lehen-Gut geſchloſſenen Kaufes, oder Ueberlaſſungs-Contractes.

P. P.

Ew. Churf. Durchl. wollen aus beygefügtem Original-Contracte gnädigſt zu erſehen geruhen, wie, daß wir, Endesunterſchriebene, über das Mannlehn-Rittergut N. N. ſammt Zubehörungen, bis auf höchſte lehen- und landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung, einen Kauf-Contract mit einander abgeſchloſſen haben, und ich, Friedrich von N. beſagtes Gut für 36000 Fl. von meiner Mutter Friederiken Auguſten von N. käuflich zu übernehmen, und ſolchen Kauf-Schilling auf die, in dem Contracte ſelbſt angezeigte Art, und in den angewieſenen Poſten, zu bezahlen verſprochen, auch bis zu erfolgter Bezahlung, wegen dieſer Kauf-Summe, ſowohl der bedungenen weitern Präſtationen halber, die ausdrückliche Hypothek an dem Gute, wie auch die von Verkäuferinn, meiner Mutter, ſich vorbehaltene Mitbelehnſchaft eingeräumet und zugeſtanden habe. An Ew. N. N. Gnaden gelanget daher unſer demüthigſtes treugehorſamſtes Bitten, ſolchen Contract, ſo weit das erkaufte Gut bey Höchſtdenenſelben zu Lehen geht, gnädigſt zu confirmiren, in die vorbehaltene und zugeſtandene Hypothek höchſten lehensherrlichen Conſens zu ertheilen, und darüber eine Confirmations-Urkunde mit Einverleibung der Verwilligungs-Clauſel, in Anſehung der Hypothek, ausfertigen zu laſſen. Gleichwie auch ich, die Verkäuferinn, die Lehen zu Gunſten meines Sohnes hiermit auflaſſe. Alſo verharren

harren wir mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit lebenslang

Ew. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſte,

Friederika Auguſta v. N. geborne v. N.

Unterſchrift des Curators.

Friedrich von N.

Formular
einer obrigkeitlichen und reſp. lehenherrlichen Beſtätigung eines Kaufes (*).

Kund und zu wiſſen, was maßen heutigen dato an ordentlicher Gerichts- und Lehen-Stelle perſönlich (durch die in angefügter Vollmacht oder Curatorio legitimirte Bevollmächtigte) erſchienen ſind ꝛc. ꝛc. und geziemend vorgebracht haben, was maßen er, Johann Friedrich N. mit ſeinem älteſten, im 22ſten Jahre ſtehenden Sohne gleiches Nahmens, welchen er hiermit nicht nur in Anſehung des gegenwärtigen Geſchäftes, ſondern überhaupt der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, über ſeine ſämmtliche Güter, bis auf erfolgende gerichtliche und lehenherrliche Genehmigung und Beſtätigung, nachfolgenden Kauf unter d. 20ſten vor. Mon. und Jahres abgeſchloſſen habe, welcher Kauf-Aufſatz, wie er zum Protokoll überreicht worden iſt, folgender Maßen lautet:

inſeratur.

(*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Gerichts-Herr nicht zugleich Lehen-Herr iſt, des Letztern Beſtätigung mut. mut. beſonders auszufertigen, und in der gerichtlichen Beſtätigungs-Urkunde derſelben entweder als geſchehen, gedacht, oder der Acquirent darin an den ordentlichen Lehen-Herrn verwieſen werde.

inſeratur.

Nachdem nun beyderſeits Contrahenten ſich zu dem ganzen Inhalte vorſtehenden Kaufes, welcher ihnen wörtlich vorgeleſen worden iſt, bekannt, auch demſelben, in allen ſeinen Puncten, Clauſeln und Reſervaten getreulich nachzuleben, verſprochen, darauf an Gerichtshand angelobet, auch um gerichtliche und lehenherrliche Ratification und Confirmation, ingleichem Käufer um die Belehnung, Verkäufer aber um Beſtätigung der, der unbezahlten Kauf-Gelder wegen reſervirten Hypothek, geziemend gebeten haben: Als iſt, da Verkäufer die Lehen aufgelaſſen, Käufer das Lehen-Geld mit Fünf vom Hundert entrichtet und den gewöhnlichen Unterthanen-Eid geleiſtet hat, demſelben die lehenherrliche und gerichtliche Beſtätigung ertheilt, die Lehen bekannt, und dieſe Urkunde darüber begriffen, dem Gerichts-Lehens- und Handels-Buche ingroſſirt, einverleibet, und in forma probante ausgefertiget worden. So geſchehen in Beyſeyn der Gerichts-Perſonen, Michael N. und Johann N. N. am ꝛc.

(L. S.)

N*ſche Gerichte daſelbſt.

Iſt von der Beſtätigung des Kaufes über ein Dotal-Stück die Rede, ſo wird der Confirmation mit inſerirt: „Nachdem nun bey angeſtellter Unterſuchung der Be„ſchaffenheit der Sache und desfallſiger Vernehmung „ſowohl der Verkäuferinn ſelbſt, als auch deren beſtä„tigten Curators, ſich ſo viel ergeben hat, daß beſag„ter Kauf wegen der auf den Grundſtücken haftenden „hypothekariſchen Schulden, unvermeidlich auch „durch Anlegung des, nach Abzug der Schulden der „Verkäuferinn übrig bleibenden Kaufgelder-Antheiles „auf hieſige Landſchafts-Caſſe für deren Sicherheit „hin-

„hinlänglich geſorgt iſt, mithin auch, den Kauf ge„richtlich zu confirmiren, ſich einiges Bedenken nicht „gefunden hat; Als ꝛc.“

Es iſt oben, S. 300, fgg. erwähnt worden, daß die Veräuſſerung unbeweglicher Güter, welche Unmündigen, Unmündigerklärten, oder zu dem Eingebrachten einer Ehefrau gehören, nicht anders, als unter Beobachtung gewiſſer Feyerlichkeiten, unternommen werden dürfe. Was inſonderheit die erſte Art von Gütern anlangt, ſo wird zwar von dem Verhalten eines Vormundes hierbey, und wie derſelbe den Richter, wenn der Veräuſſerungs-Fall eintritt, anzugehen habe, eigentlich an ſeinem Orte gehandelt werden; indeſſen iſt hierbey von Seiten des Richters zu gedenken, daß derſelbe, es mag ihm nun gleich der eventualiter abgeſchloſſene Kauf überreichet, oder er zum voraus um die Veräuſſerungs-Erlaubniß erſuchet werden, vornehmlich folgendes in Acht zu nehmen habe. Zuvörderſt muß er unterſuchen, ob eine nothwendige Veräuſſerungs-Urſache da ſey, welche nicht bloß in dringenden Schulden, ſondern auch in der Unmöglichkeit der Unterhaltung, ingleichem in dem Bedürfniſſe des Pflegbefohlnen, in Ermangelung anderer Fonds, beſteht, weshalb er ſich aus den Vormundſchafts-Rechnungen unterrichtet, von dem Vormunde ſchriftliche oder mündliche Erläuterung fordert, auch wohl nahe Verwandte oder andere Sachverſtändige mit ihrem Gutachten hört ([178]). Beruhet die Nothwendigkeit auſſer Zweifel, ſo ertheilt alsdann der Richter die Erlaubniß zur Veräuſſerung durch ein be-

(178) Der augenſcheinlichſte Nutzen gibt keine gerechte Veräuſſerungs-Urſache; L. 13, Dig. de reb. eor. qui ſub tutela vel cura ſunt. L. 12, C. de praed. & al. reb. Doch machen verſchiedene Provinzial-Geſetze hierunter eine Ausnahme. Altenburg. Landesordn. S. 613. Eine genaue Protokollirung dieſer Umſtände verſteht ſich von ſelbſt.

beſonderes Decret (179), beſteht aber zugleich darauf, daß das Grundſtück unter öffentlichem Anſchlage feil gebothen, und ſubhaſtationis lege verkaufet werde (180), daher er die Beſtätigung eines Privat-Verkaufes allemahl abſchlägt, oder aber auf den Fall, da zu beſorgen iſt, daß der Anſchlag nur vergebliche Koſten verurſachen, und doch kein beſſerer Käufer zu erlangen ſeyn werde, ja wohl gar der jetzige Liebhaber unterdeſſen von ſeinem Gebothe abgehe (181), einen Anfrage-Bericht an den Ober-Richter erſtattet. Ein Formular der Nachſuchung um Ertheilung eines Decreti de alienando, ingl. desfallſige obrigkeitliche Unterſuchung und Ausfertigung, wird im Art. Vormundſchaft vorkommen. Auf gleiche Art wird es bey dem Verkaufe der Kirchen- und Gemeinde-Güter gehalten.

Iſt von der Veräuſſerung ſolcher Grundſtücke, welche eine Frau ihrem Manne zugebracht hat (S. 299, f.), die Rede, ſo wird entweder die richterliche Beſtätigung zum voraus geſucht, oder aber gleich der eventualiter geſchloſſene Kauf eingereicht. Im erſten Falle

(179) In manchen Ländern müſſen deshalb die Unter-Richter an den Ober-Richter berichten; und man hat ſich alſo hierunter nach dem Gerichts-Gebrauche zu richten. Ob die Ertheilung dieſes Decretes für den perſönlichen Richter des Pflegbefohlnen, oder für das forum rei ſitæ gehöre, iſt eine Frage, in Anſehung welcher die Rechts-Gelehrten diſſentiren; daher es oft am ſicherſten iſt, zu Vermeidung der Colliſion, ſich gleich an den Ober-Richter zu wenden. **Claproth** in iurispr. extraiud. §. 161. *Struvii* iurispr. rom. germ. L. 1, tit. 21, §. 11.

(180) **Claproth** prim. lin. iurispr. extraiud. §. 155, f.

(181) Es iſt hierbey eine nützliche Vorſicht, daß der Richter zuvörderſt vor Erſtattung des Berichtes die Gerichts-Perſonen des Ortes oder andere Sachverſtändige darüber, ob der Kauf-Schilling billig ſey, vernehme, auch den Käufer zu diſponiren ſuche, daß er angelobe, bey ſeinem Gebothe zu halten, und ſolches auf den Fall, wenn ein höherer Kauf-Schilling nicht zu erhalten wäre, zu realiſiren.

Falle wird die richterliche Erlaubniß durch ein Decret ertheilt, im letztern aber der Kaufs-Confirmation inſerirt. In beyden Fällen aber beſchäftigt ſich der Richter mit der desfallſigen Unterſuchung in der Art, daß er 1. dahin ſieht, ob die Veräuſſerung nützlich, und für die Frau in Anſehung der Verwendung der Kauf-Gelder hinlänglich geſorgt iſt; und 2. ob dieſelbe (in Sachſen, nebſt einem beſondern Vormunde) ſowohl, als auch der Mann, mit dem Kauſe zufrieden iſt ([182]). Ueber dieſe Umſtände zieht der Richter mündlich oder ſchriftlich die nöthigen Erläuterungen ein, und hält darüber umſtändliche Protokolle. Behauptet der Mann, daß ihm das Dotal-Grundſtück geſchätzt eigenthümlich übergeben worden iſt, oder daß ihn ſonſt die Ehe-Pacten zur Veräuſſerung berechtigen: ſo ſieht der Richter ſolche ein, und behandelt, wenn ſie gegründet ſind, das Geſchäft wie einen jeden andern Kauf. Auf den öffentlichen Verkauf kann er in keinem Falle dringen ([183]), wenn nicht ein oder der andere Theil zu ſeiner Sicherheit die freywillige Subhaſtation verlangt.

Es ſind noch diejenigen Aufſätze, welche bey der Vollziehung eines Kaufes vorzukommen pflegen, zu betrachten übrig. Die Vollziehung des Kauf-Vertrages (implementum contractus) beſteht, von Seiten des Verkäufers, in der Uebergabe der verkauften Sache mit allem, was dazu gehört; von Seiten des Käufers aber in der Leiſtung der Zahlung. Wir haben alſo auf beyde Gegenſtände, und die dabey vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze, zu ſehen.

In

(182) Dd. ad tit. Dig. de fundo dotali. Claproth, a. ang. O. Sect. 2, Membr. 2, Cap. 2, Tit 5.

(183) Claproth, a. ang. O. §. 183.

In Anſehung der Uebergabe (Traditio) iſt überhaupt zu bemerken, daß ſolche auf mehr als Eine Art zu geſchehen pflegt; doch müſſen dabey allemahl ſolche Handlungen vorgehen, woraus erhellet, daß der Uebergebende den andern in den Beſitz der Sache, von welcher die Frage iſt, geſetzt haben wolle. Bey unkörperlichen Dingen geſchieht ſolches durch die Ausübung des Rechtes mit Zufriedenheit des überlaſſenden Theiles. Bey körperlichen Dingen hingegen geſchieht die Uebergabe entweder wirklich (vere); oder, wenn der Andere die Sache ſchon aus einer andern Urſache in Beſitz hat, z. B. pacht- lehnweiſe ꝛc. durch eine bloße Anerklärung (ficte breui manu). Die erſte Art geſchieht bey beweglichen Dingen durch die Zuſtellung von Hand in Hand, bey unbeweglichen hingegen durch Uebergabe gewiſſer Zeichen, welche ſich auf die Sache beziehen (ſymbolice), z. B. Urkunden, Schlüſſel; oder auch durch die Einführung in das Gut, Haus oder Grundſtück, mit ausdrücklicher Willens-Erklärung, wodurch zugleich der Beſitz aller mit der Haupt-Sache verbundenen unbeweglichen und beweglichen Dinge erlangt wird.

Bey der Uebergabe der verkauften Sache iſt es zwar nicht allemahl gewöhnlich, einen ſchriftlichen Aufſatz darüber abzufaſſen; indeſſen iſt es doch, in Anſehung der künftigen Gewährs-Anſprüche, der zu fordernden Edition gewiſſer Urkunden, welche zu der Sache gehören, der auſſerdem zu befürchtenden Ausflüchte implementi non ſecuti, rei nondum traditae, u. ſ. w. eine nicht zu verabſäumende Vorſicht für den Verkäufer, dahin zu ſorgen, daß ihm ſein Käufer ein Bekenntniß ausſtelle, daß ihm die verkaufte Sache nebſt allem Zubehör und Acceſſionen, richtig übergeben worden ſey. Zuweilen geſchieht eine ſolche Uebergabe auch wohl gerichtlich, in welchem Falle ein ordentliches Protokoll darüber gehalten wird; inſon-

derheit ſind dergleichen gerichtliche Einweiſungen bey öffentlichen Subhaſtationen gewöhnlich. Auch gehören hierher die Lehens-Auflaſſungen, wenn dieſelben nicht in dem Kaufe ſelbſt, oder in dem Nachſuchungs-Schreiben um Beſtätigung des Kaufes, wovon oben, S. 328, gehandelt worden iſt, bereits erfolgt ſind.

In Anſehung der Vollziehung von Seiten des Käufers, kommen die Quittungen und Verzicht in Betrachtung. Solche geſchehen entweder gerichtlich, oder auſſergerichtlich. Iſt die Zahlung gleich bey der Abſchließung des Kaufes bar erfolgt, oder hat der Verkäufer, ſtatt Geldes, Anweiſung an einen Dritten, Ceſſion anderer Schulden, oder auch Verſchreibung von dem Käufer ſelbſt angenommen [184]: ſo wird der Empfang des Kauf-Geldes in dem Contracte ſelbſt bekannt, „um und für 1000 Rthlr. welche „Verkäufer zu treuen Händen bereits empfangen „hat, und darüber auf das rechtsbeſtändigſte hier„durch quittiert,“ und es bedarf ſolcher Geſtalt keiner weitern Quittung. Geſchieht aber die Zahlung erſt in der Folge, ſo wird darüber auf eben die Art, wie über eine heimgezahlte Schuld, quittiert; und es wird dabey, ob es Zahlung auf Abſchlag oder gänzliche Befriedigung ſey, ingleichem die cauſa debendi, erwähnet. Der Käufer hat hierbey darauf zu ſehen, daß er nicht bey einer auſſergerichtlichen Quittung es bewenden laſſe, ſondern dafür ſorge, daß entweder der Verkäufer die ausgeſtellte Quittung ag- und recognoscire, oder lieber vor dem competenten Richter, vor welchem die Confirmation des Kaufes erfolgt iſt, ſich einfinde, den Zahlungs-Empfang bekenne, und

(184) Dadurch geht freylich eine für den Verkäufer ſehr nachtheilige Novation (ſ. oben, S. 346) vor, indem dieſes nun in ein Creditum ſich verwandelnde Geld-Quantum die Vorrechte verliert, welche den Kauf-Geldern, wenigſtens auf den Fall, von welchem oben, S. 348, gehandelt worden iſt, gebühren.

und ſolchemnach Quittung und Verzicht leiſte. Der Richter fertigt darüber in das Gerichtshandels-Buch eine Regiſtratur, welche er entweder abſchriftlich der Kauf- und Kaufgelder-Abtheilung beyfüget, oder aber die getilgten Kauf-Gelder ganz oder zum Theil in dem Kauf-Briefe ſelbſt, durch Beyſchreibung eines dedit und ſeines Nahmens, mit Anführung des Blattes des Gerichtshandels-Buches, wo die erwähnte Regiſtratur befindlich iſt, löſcht. Daß übrigens der Richter ſowohl, als auch der Käufer, dafür zu ſorgen habe, daß, von Seiten des verkaufenden und nunmehr quittierenden Theiles, diejenigen Neben-Perſonen, z. B. Vormünder, Ehemänner ꝛc. concurriren, welche zu einer gültigen Quittung mitwirken müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Eben ſo iſt auch nunmehr in dem Conſens-Buche die geſchehene gänzliche oder antheilige Zahlung zu notiren.

Formular
eines Protokolles über eine gerichtliche Verzicht-Leiſtung über bezahlte Kauf-Gelder.

Actum &c.

Erſcheinen vor hieſigen adel. N*ſchen Gerichten

Johann Auguſt N.

Einwohner und Anſpänner zu L*, ingleichem

Chriſtiane Dorothea M. geborne N.

cum curatore marito &c.

endlich auch

Michael R.

der Beſitzer eines Hinter-Sattel-Gutes allhier,

und bringen Erſtere an: es werde beym Judici bekannt ſeyn, daß ſie mit Michael R. im J. 1777, einen Kauf über ihr allhier beſeſſenes Hinter-Sattel-

Gut geſchloſſen hätten, und in demſelben ſtipulirt worden ſey, daß der Käufer die Kauf-Summe der 800 Gulden halb zum Angeld, halb aber Oſtern vor. J. zahlen ſollen, und hätten ſie ſich bis dahin die Hypothek an ihrem vormahligen beſeſſenen Gute vorbehalten.

Nachdem nun der Käufer dieſe ſeine Verbindlichkeit völlig erfüllet hätte, und ihnen nicht nur das Angeld mit 400 Gulden, ſondern auch die an verwichenen Oſtern fällige Zahlung ebenfalls von 400 Gulden zu eigenen Händen bezahlt worden ſey: ſo wollten ſie hiermit ſich gerichtlich zu der geſchehenen Zahlung bekennen, deßhalb Quittung und Verzicht leiſten, auch die vorbehaltene Hypothek hiermit auflaſſen; dagegen ſie aber auch hoffeten, daß Käufer ſich dazu, daß er das Gut richtig und mit allem Zubehör übereignet erhalten habe, bekennen werde.

Nachdem nun

Michael R.

die gegenſeitige Erklärung acceptiret, beyderſeits Intereſſenten, resp cum curatore, die Quittung und Verzicht an Gerichtshand angelobet, Käufer auch, daß er das ihm käuflich überlaſſene Gut richtig, und mit allem Zubehör, in Lehen, Würden und Beſitz erhalten habe, gerichtlich bekennt: als iſt dieſes alles getreulich anhero protokolliret, der Kauf gelöſcht, und das Erforderliche in dem Conſens-Buche fol. angemerket worden.

Von den unter den Kauf- und Handels-Leuten inſonderheit üblichen Arten zu kaufen und zu verkaufen, habe ich im X Th. S. 399, fgg. gehandelt. Siehe auch unten im Artikel Kauf-Mann. Wenn ein Käufer klagt, daß die ihm verkaufte Ware nicht Kaufmanns-Gut geweſen ſey, liegt ihm ob, den Beweis zu führen, ob er gleich die

die verneinende Meinung (Negativam) zu behaupten ſcheint, weil er ſeine Klage in der Verneinung gründet.

Auſſer demjenigen Handel, den ein Landwirth mit ſeinen ſelbſtgewonnenen Feldfrüchten und Gütern treibt, gibt es noch einige Gegenſtände des Kaufes und Verkaufes, die auf dem Lande getrieben werden können. Dahin gehört inſonderheit, wenn man Getreide, Holz, Vieh ꝛc. einkauft und wieder verkauft, und immer zum Verkauf und Vorrath, Bier daraus brauet und Branntwein brennt, oder Vieh einkauft, mäſtet, und verkauft, oder daraus großen Vorrath von allerley geräuchertem Fleiſche verfertigt. So geht es auch mit dem Pferde-Handel. Das ſind lauter landwirthſchaftliche Handels-Arten; ſie gehen aber mehrentheils auf rohe, oder nur etwas verbeſſerte, auf inländiſche Land- und nicht auf fremde und See-Waren. Es geht auch der Landwirth meiſt nur auf die erſte, und höchſtens zweyte Hand.

Der Preis, welcher für die erhandelte Sache zu zahlen iſt, muß, bereits erwähnter Maßen, mit derſelben in einem Verhältniſſe ſtehen, d. h. er muß ihrem Werthe angemeſſen ſeyn. Wer den Andern durch erlogene Vortheile, die er durch einen Vertrag errichten würde, oder durch erlogene Schäden, die er dadurch vermeiden würde, zu einem ihm ſchädlichen Vertrage und zur Einwilligung in denſelben verleitet, der ſpielt ihm einen Betrug, er betriegt ihn. Kein Betrug wird in den Geſetzen verſtattet, noch weniger von ihnen begünſtiget; indeſſen iſt nicht jede Art des Betruges von gleichen Folgen.

Fällt der Betrug bey der Haupt-Sache ſelbſt vor, ſo daß ohne denſelben der Contract gar nicht

würde zu Stande gekommen ſeyn, ſo iſt der ganze Contract nichtig; er geht zurück, und der Betrieger muß dem Betrogenen den Schaden, den dieſer durch den Betrug leidet, erſetzen. Z. B. Es ſucht jemand in einer Stadt, wo das Recht zu brauen ein Vorrecht gewiſſer Häuſer iſt, ein Haus, bey dem die Brau-Gerechtigkeit ſich befindet. Ein Bürger, welcher ſein Haus gern an den Mann bringen will, verkauft ſein, mit dieſem Vorrechte nicht begabtes Haus demſelben, mit der Verſicherung, daß ſein Haus das geſuchte Recht beſitze. Der Käufer, welcher ſich keines Betruges verſieht, glaubt es, und der Kauf wird geſchloſſen. Hier hat man ein Beyſpiel eines Betruges, welcher die Haupt-Sache ſelbſt betrifft, und die wahre Urſache des erfolgten Contractes in ſich enthält. Ohne ihn würde der Käufer nie veranlaſſet worden ſeyn, dieſes Haus zu kaufen. Der Contract iſt alſo nichtig; der Verkäufer muß ſein Haus zurück nehmen, das Kauf-Geld zurück zahlen, und allen Schaden, den der Betrogene durch den ihm geſpielten Betrug gelitten hat, erſetzen.

Betrifft der bey einem Contracte von einem der contrahirenden Theile geſpielte Betrug aber nicht die Haupt-Sache ſelbſt, ſondern nur Neben-Umſtände, d. h. fällt der Betrug bey ſolchen Umſtänden vor, die den Betrogenen zwar nicht von der gänzlichen Eingehung des Contractes würden abgehalten, aber es doch gemacht haben, daß er ſich anders bey demſelben würde vorgeſehen, z. B. nicht ſo viel für das erhandelte Haus gezahlt haben: ſo kann der Betrogene nicht geradezu verlangen, daß der ganze Contract zurück gehe, ſondern bloß dieſes, daß der ihm durch den Betrug entſtandene Schade erſetzet werde; alſo z. B. daß ihm der Verkäufer ſo viel von dem Kauf-Gelde zurück zahle, als nach entdecktem Betruge die verkaufte Sache am Werthe verliert. Indeſſen hat hier der

der Betrieger in den Geſetzen die Wahl, ob er lieber ſelbſt den ganzen Vertrag aufheben, und das Empfangene mit dem bereits wirklich verurſachten Schaden zurück geben, und dafür ſeine Sache zurück nehmen wolle. Z. B. Ein Bürger verkauft dem andern ein Haus, und verhehlt es ihm, daß daſſelbe mit verſchiedenen an dem Orte ſonſt ganz ungewöhnlichen jährlichen Abgaben beſchwert ſey. Dieſer Umſtand würde denjenigen, der das Haus gekauft hatte, wahrſcheinlich nicht gänzlich von dem Kaufe zurück geſchreckt, wohl aber dieſes veranlaßt haben, daß er ein geringeres Kauf-Geld dafür verſprochen hätte. Hier hat er alſo nicht das Recht, den Kauf aufzuheben, ſondern er kann nur verlangen, daß ihm ſo viel von dem Gelde zurück gezahlt werde, als das Haus nunmehr weniger werth iſt. Allein, ſein Verkäufer hat das Recht, den Contract aufzuheben, das Kauf-Geld zurück zu zahlen, und ſein Haus wieder zu nehmen, wenn er dieſes für vortheilhafter befindet, als ſich dasjenige von dem Kauf-Gelde abziehen zu laſſen, was das verkaufte Haus nun weniger werth geachtet wird.

Von der Begebung der Ausflucht des Betruges, ſ. oben, S. 373.

Wie aber, wenn beyde Theile ehrlich zu Werke gegangen ſind, der eine derſelben aber doch verletzt iſt, indem er entweder mehr für die Sache gegeben, oder weniger dafür bekommen hat, als ſie werth iſt; iſt der Kauf gültig oder nicht? Er iſt ſo lange gültig, als keiner der Contrahenten über die Hälfte, oder enorm, verletzt iſt, d. h. wenn der Käufer nicht über die Hälfte des wahren Werthes gezahlt, oder der Verkäufer nicht unter der Hälfte des wahren Werthes dafür bekommen hat. Z. B. Es verkauft jemand eine Sache für 50 Thlr., die nur 25 werth iſt; hier hat der Käufer kein Recht, den Kauf zu wie-

derrufen. Oder es verkauft jemand eine Sache, welche 50 Thlr. werth iſt, für 25; hier hat der Verkäuſer ebenfalls kein Recht, den Kauf aufzuheben. In beyden Fällen beſteht derſelbe. Wären aber für die Sache, welche nur 25 Rthlr. iſt, mehr als 50 Thlr. z. B. 60, oder für eine Sache, welche 50 Thlr. werth iſt, weniger denn 25, z. B. nur 20, gegeben worden: ſo hat der leidende Theil ganze 30 Jahre hindurch, das Recht, den Kauf, wodurch er ſo ſehr leidet, zu wiederrufen, wenn der Andere das zu viel bezahlte nicht heraus geben, oder das zu wenig bezahlte nicht nachzahlen will. Nur bey einem Kaufe, welcher in Kriegsläuften geſchloſſen wird, geht dieſes nicht an; ein zu ſolcher Zeit geſchloſſener Kauf beſteht, wenn auch die Contrahenten über die Hälfte verletzt ſeyn ſollten.

Ein Kauf-Contract kann wegen einer Verletzung über die Hälfte, welche darin, daß die Sache nachher, zur Zeit des wieder eingeführten guten Geldes, in demſelben mehr werth ſey, als wofür ſie ehedem in ſchlechtem Gelde verkauft worden iſt, geſetzt wird, nicht wieder umgeſtoßen werden. Es iſt nach dem letzten ſiebenjährigen Kriege, da wieder gutes Geld eingeführt wurde, oft geſchehen, daß Häuſer und andere Grundſtücke in dem guten Gelde eben ſo hoch, ja noch höher verkauft worden ſind, als man ſie, während des Krieges, in ſchlechtem Gelde verkauft hat. Dieſes hat damahls viele Verkäufer verleitet, die während des Krieges geſchloſſenen Kauf-Contracte, wegen einer daher ſich eingebildeten Verletzung über die Hälfte, anzufechten, und wieder ihre Käufer aus dem L. 2. C. de reſcind. vend. zu klagen. Allein, die Klage hat aus ſolchem Grunde nicht Statt. Denn zu einer Verletzung des Käufers über die Hälfte iſt der Umſtand, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geſchloſſenen Contractes über die Hälfte mehr

mehr werth geweſen, als ſie an den Käufer aus Verſehen zu wohlfeil verhandelt worden iſt, nothwendig erforderlich ([185]). Und ſo wie, nach dem Contracte, der Käufer, wegen des erlangten Eigenthumes, den ſich mindernden Werth der verkauften Sache allein zu tragen hat, ſo geht ihm auch, offenbaren Rechten nach, der alsdann ſich etwa vergrößernde Preis derſelben allein zu gute ([186]).

D. Schmidt rechtl. Entſcheidungen ꝛc. S. 512, ſqq.

Ein Kauf-Contract kann deswegen, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geſchloſſenen Contractes, ohne die mit ihr verknüpft geweſenen Beſchwerden betrachtet, über die Hälfte mehr, als ſie aus Verſehen verkauft worden, werth geweſen iſt, aus dem Grunde einer übermäßigen Verletzung mit Beſtande Rechtens nicht angefochten werden. Um zu beſtimmen, ob ein Theil bey dem Kauf-Contracte übermäßig verletzt worden ſey, muß man vornehmlich auf den gemeinen Werth ſehen, welchen die Sache zur Zeit des geſchloſſenen Contractes gehabt hat ([187]). Der gemeine Werth einer Sache iſt derjenige, welchen allen und jede, die ſolche Sache zu gebrauchen pflegen, derſelben entweder ſelbſt, oder nach dem Gutachten anderer, die ſolches verſtehen, beylegen. Denn auf die Affection oder den Nutzen, den nur gewiſſe Subjecte nach ihren ganz beſondern Umſtänden an der Sache haben, wird dabey nicht geſehen ([188]). Um nun aber den gemeinen Werth der Sache ausfindig zu machen, muß man nicht auf den bloßen Aufwand, den der vorige oder jetzige Beſitzer auf dieſelbe gemacht hat, ſondern vornehmlich auf den

(185) l. 18, in fin. C. de reſcind. vend.

(186) §. 3, J. de emt. & vend.

(187) l. 8, in fin. C. de reſcind. vend.

(188) l. 33. pr. D. ad legem Aquil.

Nutzen, den ſie dermahlen leiſtet, ſein Augenmerk richten (189). Denn es kann jemand oftmahls viel aufgewendet haben, allein es kann dadurch kein wahrer oder den Meiſten anſtändiger Nutzen hervor gebracht worden ſeyn, oder es iſt derſelbe mit der Zeit wieder verſchwunden. Will man nun den Nutzen, den die Sache dermahlen hat, beſtimmen, ſo ſind auch die Beſchwerden, die damit verbunden ſind, und die Größe ihres Bedürfniſſes, dabey wohl zu erwägen. Denn die Beſchwerden, z. B. die davon zu entrichtende Steuern und andere Abgaben, vermindern natürlicher Weiſe den Nutzen, daß, je mehr Beſchwerden mit der Sache verknüpft ſind, und je weniger man dieſelbe zu ſeiner Nothdurft oder Bequemlichkeit bedarf, auch die Sache von deſto geringerm Werthe iſt. So lehrt die Erfahrung, daß, wenn an einem Orte mehr Häuſer ſind, als die daſelbſt ſich aufhaltenden Perſonen zu ihrer Wohnung und zu ihrem Gebrauche bedürfen, die Häuſer an einem ſolchen Orte viel wohlfeiler, als an andern Orten ſind, wo die Menge der Menſchen die Anzahl der vorhandenen Häuſer, nach Proportion des Bedürfniſſes, weit überſteigt. Es war daher ein Irrthum, wenn viele Leute nach dem Kriege ſich einbildeten, daß, weil ihre Güter, die ſie während des Krieges verkauft hatten, bloß an und vor ſich betrachtet, weit mehr werth geweſen waren, als wofür ſie dieſelben Andern käuflich überlaſſen hatten, ſie hierdurch gar ſehr verletzet worden wären; da ſie doch die während des Krieges mit den Gütern verbunden geweſenen Kriegs-Laſten, die ihren Werth gar ſehr verminderten, dabey zugleich wohl in Betrachtung ziehen ſollten, und daß ſie alſo ſchon dieſerhalb, ſich über eine unmäßige Verletzung zu beſchweren, und ihre Käufer nach

(189) l. 3, §. 5, . de iure fisci.

nach wieder hergeſtelltem Frieden mit der querela laeſionis enormis, oder dem remedio ex l. 2. C. de reſcind. vendit. in rechtlichen Anſpruch zu nehmen, keinen ſichern Grund für ſich hatten ([190]).

D. Schmidt, a. ang. O. S. 521, fgg.

Von der Entſagung der Rechtswohlthat, den Verkauf wegen Verletzung über die Hälfte aufheben zu können, ſ. oben, S. 372.

Die Erſtattung der Verletzung über oder unter die Hälfte, gründet ſich auf die Billigkeit. Schon unter dem Diocletian, Maximinian und Juſtinian ([191]), wie auch in dem kanoniſchen Rechte ([192]), iſt dieſer Artikel für ein Rechts-Geſetz angenommen worden.

So lange der natürliche Menſchenverſtand noch herrſcht, ſollte man die Frage: Ob jemand ſeine Sache unendlich werth ſchätzen könne? nicht einmahl aufwerfen; gleichwohl hat Thomaſius ([193]) ſehr vieles darüber geſchrieben. Er ſagt z. B. wenn man Narren zu Markte ſchickte, ſo löſeten die Krämer Geld, und eine jede Sache ſey ſo viel werth, als ein Narr dafür gebe; und was man auch überhaupt de iuſtitia pretii reden wollte, wären Grillen, die ſich im menſchl. Leben nicht auf die Wageſchale legen lieſſen. Wenn der Käufer und Verkäufer mit Biethen und Wiederbiethen, gleichſam um einander herum gingen, bis ſie durch beyderſeitiges Nachlaſſen endlich ſich vereinigten, das wäre der wahre Werth. Wo ſich nun alſo das Ganze nicht beſtimmen lieſſe, könne auch keine Frage von der Hälfte, oder dem Viertel, oder einem andern Theile deſſelben, Statt finden. Es hat nun zwar freylich ſeine Richtigkeit, daß in natürlichen, ökonomiſchen und politiſchen Dingen noch keine ſolche verjüngte Maßſtäbe, Transporteurs und Senkbley vorhanden ſeyn, wie in der Mathematik; allein, wer wollte deswegen behaupten, daß nicht an-

(190) *Jo. Rud. Werner* in acceſſ. discurſ. acad. qu. 2, p. 5. *Godofr. Dan. Hoffmann,* in diſſ. de ſpectando in conuentionibus initio (Tubing. 1765) p. 17.

(191) In ſeinem Codice, bey dem Tit. de reſc. emt. vend. L. 2.

(192) Cap. 2, X. de emt. vend.

(193) De aequitate cerebrina L. 2, Cod. de reſc. emt. vend. 1713. im letzten Corollario.

andere Richtſchnüre da wären, wonach ſolches zu beſtimmen ſey! Iſt nicht die Wage ein ſchöner Maßſtab der Schwere, die Zeit ein guter Maßſtab der Begebenheiten, die menſchlichen Kräfte ein Maßſtab der Verrichtungen? Ja, es gibt politiſche, ökonomiſche und Qualitäts-Maßſtäbe. Der Verſtand iſt der General-Maßſtab, wonach man Kluge und Narren ausmeſſen kann. Wer einen Narren kennt, wird ihn ſo wenig, als ſeine Narrheit, kaufen. Ein Thor kann freylich, ſo lange er, aus Selbſtgefälligkeit zu ſich und dem Seinigen, mit ſich allein zu thun hat, ſeine Sache unendlich hoch ſchätzen, die für einen Klugen nichts werth iſt; und man kann ihm die Freude gönnen, daß er etwa ſeine abgeſtumpfte Schreibfeder, nebſt ſeinem abgenutzten Tintenfaſſe, 100 Thlr. werth hält, zumahl wenn er, wie Jener, glaubt, die Feder habe ſo viel Schönes geſchrieben, und da er gern des Erasmus Stilum imitiren wollte, und fand, daß Erasmus ſich von ungefähr in ſeinen abgebrochenen Kiel ein Hölzchen geſteckt hatte, um ihn noch zu halten, zu Hauſe alle gute Federn abſchnitt, uod Hölzer hinein ſteckte. Alſo für ſich taxire Hr. Thomaſius ſeine Schlafmütze in infinitum; er bleibe aber auch nur bey ſeiner großen Taxe für ſich, ſo lädirt er keinen Menſchen. Wenn er aber ſich des Unverſtandes eines Andern zu ſeinem Vortheile bedienen will, und weil ein Narr, der ſich einbildet, mit der Mütze den Thomaſiſchen Kopf, und was unter der Mütze geſteckt hat, zu kaufen, darauf beſtand, er wolle ich weiß nicht was dafür geben, wenn ſie ihm nur verkauft würde, und Hr. Thomaſius nimmt ſo viel Geld, ſo betriegt er dieſen Thoren. Die Regel: volenti non fit iniuria, leidet hier eine ſtarke Einſchränkung, ſonſt müßte es erlaubt ſeyn, alle unverſtändige Leute über das Ohr zu hauen und zu betriegen, weil ſie es nicht beſſer haben wollen. Es hat zwar ſeine Richtigkeit, daß das ſo genannte iustum pretium ſeine latitudinem habe, und nicht alles auf die Goldwage geleget werden könne; und dahin gehören die angeführten römiſchen Rechts-Gelehrten und Sprichwörter: quod in emtionibus venditionibus circumvenire liceat; quod minima non curet Praetor; denn wenn wir über alle Kleinigkeiten von einem Kaufe abgehen wollten, ſo würden auch nur in Anſehung dieſes Geſchäftes die Proceſſe unendlich werden; aber das will auch das Diocletianiſche Geſetz nicht haben,

ben, ſondern alsdann ſoll nur der Kauf reſcindiret werden, wenn die Läſion enorm geworden iſt, oder wo man, nach ordinärer Schätzung der Sache, weniger als die Hälfte bekommen, oder dafür gegeben hat. Denn daß man in Dingen einen Werth beſtimmen könne, hätte Hrn. Thomaſius in die Augen fallen können. Es werden ja täglich gerichtliche und Polizey-Taxen gemacht; man macht in den zum menſchl. Leben nothwendigen Stücken, als: Bier, Brod, Fleiſch ꝛc. geſetzliche Taxen, in welchen letztern ſo gar die geringſten Läſionen geahndet werden, und ein jeder der Sachen Verſtändiger und Erfahrner kann ſie nach den Umſtänden der Zeit, des Nutzens und der Seltenheit, in eine vernünftige Taxe bringen. Kann nun dieſes geſchehen, wie es beſtändig geſchieht, warum ſoll der Richter nicht alsdann wiſſen, ob die Verletzung über oder unter der Hälfte, und was $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ vom wahren Werthe ſey?

Endlich kann auch um deswillen nichts billiger, als der ſo berühmte L. 2 C. de R. E. V. gedacht werden; und es iſt nicht zu begreifen, worin deſſen aequitas cerebrina liegen ſolle. Das Geſetz will in der That nichts anders ſagen, als daß, wenn jemand nun ſeine Sache, nach ſeiner eingebildeten großen Taxe, an einen gewiß Unverſtändigen verkauft, der Verkäufer ſeine Sache nur wieder zurück nehmen ſolle, und dann kann er ſie ſich noch einmahl in infinitum taxieren, und dem Käufer ſein Geld auch zurück geben: ſo kann keiner lädiret werden, ein jeder iſt in ſtatum priſtinum reſtituirt; und wo bleibt nun die Unbilligkeit oder wenigſtens ein Hirngeſpinnſt des Geſetzes! Wird aber dem Verkäufer das Geld wieder heraus zu geben zu ſauer, und wünſchte er lieber, daß der Käufer ſeine ſo ſchön taxierte Sache behielte, ſo blickt ſein dolus gar ſehr hervor, wie ſich denn bey ſolchen enormen Läſionen die Schalkheit gar ſehr offenbaret; und ſo muß das Geſetz, den Kauf zu reſcindiren, auch aus dieſem Grunde nicht getadelt werden. Zuletzt liegt am Tage, daß Thomaſius mit ſeiner Diſſertation die Juriſten nicht bekehrt hat, ſondern es iſt dieſer L. 2. bey allen Gerichten angenommen, und darauf bis den heutigen Tag erkannt worden.

Die Art und Weiſe, und nach was für einem Verhältniſſe dieſe Laeſio enormis berechnet werden ſolle, wird von den Rechts-Lehrern gar ſehr verſchieden, und zum Theil ganz falſch, angegeben. Nach dem Sinne des angeführten

ten Geſetzes, muß der Verkäufer, wenn er ſich wegen der Verletzung über die Hälfte beſchweren will, ſagen und beweiſen können, daß er nicht die Hälfte des wahren Werthes für die verkaufte Sache erhalten habe; und der Käufer gleichfalls, daß er nicht die Hälfte deſſen an Ware bekommen habe, was er für das Kauf-Pretium hätte haben müſſen. Die Verletzung kann alſo einen ſo wohl als den andern treffen; und es iſt wiederſinnig, wenn Einige die Läſion bloß von Seiten des Verkäufers verſtehen wollen, weil in dem Lege Diocletiana der Verkäufer aufgeführt worden iſt; ſondern es gehört und kommt dieſe Läſion mit eben dem Rechte dem Käufer zu gute, und daß er mit Zurückgebung der gekauften Sache, ſein ſo übermäßig bezahltes Geld wieder bekommen kann (194). Es ſey nun, nach dem angenommenen Falle des *Duareni*, welchen Schilter in ſeinen exercitatt. ad ff. XXX. §. 93, 94. anführt, der Werth einer Sache 10 Thlr., und der Verkäufer bekäme nicht mehr als 4 Thlr. dafür; ſo hat er allerdings noch nicht die Hälfte des wahren Werthes; zahlt hingegen der Käufer für etwas, was nur 10 Thlr. werth iſt, etliche 20 Thlr. ſo hat er gleichfalls nicht die Hälfte des Werthes an Ware für ſein Geld bekommen, und iſt enorm lädirt; und ſo in allen möglichen Fällen. Es iſt auch eigentlich nicht einmahl nöthig, daß die Sache wieder wechſelweiſe heraus gegeben werde, weil noch Mittel vorhanden ſind, wodurch beyde Theile zufrieden geſtellet werden können.

Da Kauf und Verkauf ein Contract iſt, ſo ſind beyde Theile ſchon zu etwas verpflichtet, was ſie halten müſſen. Alſo kann bey der Laeſione enormi auf eine gänzliche Zurückgabe oder Auswechſelung nicht einmahl gehalten werden, ſondern es findet eine Proportion Statt, welche ſich beyde Theile gefallen laſſen müſſen. Dieſe Proportion kommt ſo wohl dem Käufer, als auch dem Verkäufer, zu Statten, d. i. ſo wohl wenn die Sache über, als auch wenn ſie unter die Hälfte verkauft oder gekauft iſt; denn was dem einen recht iſt, das iſt dem andern nicht unrecht. Die Sache iſt alſo gar nicht ſo ſchwer, wie ſie Hr. Prof. Polack (195) an-

(194) *Gerh. Noodt* in comment. ad ff. ad L. 18, Tit. 5, de reſc. emt. vend. p. 322.

(195) In ſeiner Matheſis forenſis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4.) S. 126, ſqq.

anſieht. Darin hat er freylich Recht, daß hier keine arithmetiſche Proportion Statt finde, wenn man Käufer und Verkäufer wechſelsweiſe mit über, und unter die Hälfte der Läſion auf die Wage legt. Allein, er führt auch nicht an: wie viel nun eigentlich derjenige, welcher nur 40 Rth. für ſeine Sache erhalten hat, welche 100 Rth. werth iſt, eigentlich von dem Käufer noch haben müſſe, damit die Läſion getilget werde. Freylich heiſt es vltra dimidium, und alſo müßte der Verkäufer mit 50 Rth. zufrieden ſeyn. Denn das vltra dimidium zeigt, daß die Hälfte der feſte Punct ſey.

Wenn wir einen politiſchen Maßſtab machten, ſo würde bey der Ausmeſſung ſich zeigen, daß der Betrug des zu viel genommenen, die Dummheit des zu viel gegebenen überwöge; gleichwohl kommt der Betrieger in dieſem Falle am beſten weg, weil er nur die Hälfte erſtatten darf. Hier fände gewiß alſo wohl eine arithmetiſche Proportion Statt, wenn nur das dimidium nicht in dem Geſetze ſtände. Doch es mag ſtehen bleiben; wir nehmen zur Billigkeit unſere Zuflucht, und ſagen, daß die Differenz zwiſchen 40 und 100 = 60 müſſe getheilet, und darnach die Entſcheidung gemacht werden. Dieſem zu Folge würde derjenige, welcher nur 40 Rth. für eine Sache, die 100 Rth. werth iſt, erhalten hat, noch 30 Rth. dazu bekommen, und alſo 70 Rth. in allem erhalten.

Zwar, wenn man die Läſion des Käufers, nach der Läſion des Verkäufers in geometriſcher Proportion beſtimmen wollte, und ſagen: 40 — 100 = 60, die Differenz zwiſchen 40 und 100 aber 60 iſt, welches anzeigt, daß 40 unter dem wahren Werthe ſey; nun aber kehre man den Handel um, wenn man nähmlich von Seiten des Käufers nach dieſer Regel die Läſion finden wollte, ſo wird der Schluß lauten 40 — 100 = 100 — 160. Dieſes wiederſpricht aber dem Sinne der Sache; denn es ſoll heißen: ſo wie der Schade des Verkäufers ſich verhält zu dem Werthe der Sache, ſo ſoll ſich auch der Schade des Käufers verhalten. Nach obigem Beyſpiele findet aber dieſes nicht Statt. Denn man kann nicht ſagen: iſt der erſte Verkäufer enorm lädirt, der nur 40 Rth. bekommen hat, da ſeine Sache 100 Rth. werth iſt: ſo müſſe auch der Käufer enorm lädirt ſeyn, welcher 160 Rth. für eine Ware gegeben hat, die doch nur 100 Rth. an wahrem Werthe hat. Da nun der Käufer erſt

enorm

enorm lädirt wäre, wenn er über 200 Rth. für die Sache, welche 100 Rth. werth war, gegeben hätte, ſo kann der Richter den Contract nach obiger Bezahlung von 160 Rth. nicht reſcindiren, ſondern er muß nach der geometriſchen Proportion die Rechnung alſo anſtellen:

Wie in erwähntem Falle ſich 40 zu 100, d. i. das bezahlte Kauf-Pretium zur Sache und deren Werthe: alſo der wirkliche Werth der 100 Thlr. zu dem übermäßig bezahlten Kauf-Pretio bey 250 Thlr.

Oder: 40 Rth. : 100 = 100 Rth. : 250 Rth.

Denn ſo wie der Verkäufer, welcher nur 40 Rth. ſtatt 100 bekommt, betrogen iſt: ſo iſt auch der Käufer lädirt, welcher 250 Rth. für eine Sache bezahlt, die nur 100 Rth. werth war.

Hr. Reichs-Hofrath Cramer hat dieſe Materie in ſeinen Opuſculis T. 3, Disqu. 22, weitläuftig ausgeführt; er wiederlegt daſelbſt den Titius, in notis ad Lauterbachium, und zieht des *Fabri* Rechnung, Deciſ. 8. Error 7. jenem vor. Beſonders gründlich aber hat Hr. g. R. und Freyh. v. Ickſtatt, T. I. Opuſculorum, Opuſc. IV. de laeſione enormi in contractu emtionis venditionis recte computanda, dieſen Artikel ausgeführt.

Was die Anſtellung der eigentlichen Berechnung betrifft, ſo geräth Hr. Polack, am Schluſſe ſeiner Abh. a. ang. O. über dieſe Materie recht in einen juriſtiſchen Amts-Eifer, da er mit gnädiger Erlaubniß der Herren Mathematicorum ſagt: „es können die ſcheinbaren Demon„ſtrationen, zumahl wenn ſie analytiſch und mit Buchſta„ben in das a, x und y geſetzt werden, ſehr leicht die Leſer „verführen, daß man endlich lieber glaubt, es ſey was be„wieſen, wo doch der hauptſächlich zu demonſtrirende Satz, „wie dort bey der von den Schriftgelehrten dem Volke „aufgelegten Laſt des Geſetzes, von ihnen ſelbſt mit keinem „Finger angerührt wird.“

Vermuthlich iſt Hr. Polack durch folgende Berechnung, die freylich ganz falſch iſt, und doch viel Wahrſcheinliches zeigt, ſo irre gemacht worden, daß er alles davon verworfen hat, und überhaupt über dieſen Gegenſtand nur einen Discurs geführt hat, welcher wenig ſagt, doch ihm gut aus der Sache hilft.

Falſch

Falſch wäre es freylich, wenn man ſo ſchließen wollte:

Der wahre Werth der verkauften Sache ſey $= a$.
Die Verletzung unter der Hälfte $= b$.
Die Hälfte des Dinges $= y$.
Alſo iſt $2b + 2y = a$.

Die Verletzung über die Hälfte, oder eigentlich über das Duplum, $= x$.

Nun ſoll ſich x zu a verhalten, wie ſich a zu $b + y$ verhält; daher

weil $a = 2b + 2y$
und $b + y = \frac{1}{2} a$, alſo $x = 4b + 4y$.

Wenn nun $a = 100$
$b = 40$
ſo iſt $- y = 10$

Mithin iſt $4b = 160$
und $- 4y = 40$

Daher $x = 200$; dieſes macht aber erſt das Duplum von dem Werthe der Sache aus, und iſt alſo noch nicht eine enorme Läſion, welche der L. 2. über das Duplum feſt ſetzt.

Durch vorſtehende Rechnung wird Hr. P. nun verführt ſeyn. Hätte er aber folgende Berechnung angeſtellt, ſo würde er hinter die Wahrheit gekommen ſeyn.

Der wahre Werth der verkauften Sache ſey $= a$.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte $= b$.
Die Verletzung unter der Hälfte $= c$.
Alſo iſt $b + c = \frac{1}{2} a$, oder
$- 2 + 2c = a$.
Das bezahlte Pretium über die Hälfte ſey $= x$.
Die Läſion über das Duplum ſey $= y$.

Es ſoll ſich aber die Läſion y, zu dem Duplum a verhalten, wie ſich c zu b verhält.

Das Duplum von der verkauften Sache aber
iſt $= 2a = 4b + 4c$.
Daher iſt $b + c = y$.
Alſo iſt $x - y = 2a$.

Mithin iſt die Bezahlung des Pretii über das Duplum $= 4b + 4c + b + c$, oder $5b + 5c = a + y = x$.
W. Z. E. W.

Um dieſe Materie noch begreiflicher zu machen, wollen wir vorſtehendes Exempel in Zahlen auflöſen:

Der wahre Werth der verkauften Sache ſey $= a = 100$.

Das bezahlte Pretium unter der Hälfte $b = 40$.

So iſt die Verletzung unter der Hälfte $c = 10$.

Daher iſt $b + c = 50$, und $\frac{1}{2}$ a auch $= 50$.

Alſo auch $2\,b + 2\,c = 100 = a$.

Denn $2\,b = 80 + 2\,c = 20$, 80 und $20 = 100 = a$.

Das Duplum von der verkauften Sache iſt $2\,a = 200$.

Es ſoll ſich aber die Läſion über das Duplum, zu dem Duplum verhalten, wie die Verletzung unter der Hälfte c ſich zu dem bezahlten Pretium unter der Hälfte b verhält.

$c = 10$ aber verhält ſich zu $b = 40$ wie 1 zu 4.

Da nun das Duplum von $a = 200$ iſt, $b = 40 + c = 10$ aber $= 50$ iſt, 50 aber zu 200 ſich verhält wie 1 zu 4: ſo iſt y auch $= 50 = b + c$.

Daher iſt $x - y = 200 = 2\,a$.

Folglich $a = 200 + b = 40 + c = 10 = 250$, oder $5\,b + 5\,c = x$.

Alſo $x = 250$. W. Z. E. W.

Und hiermit wäre dann dem Sinne des Hrn. P. eine völlige Genüge geleiſtet, und ſein gerechter Eifer, welchen er über den Duarenus und Schilter zeigt, welche die Sache nach arithmetiſcher Proportion berechnet wiſſen wollen, geſtillet.

Reinhold Arithmetica forenſis, 2 Th. Münſter und Osnabr. 1785, 8. S. 138, fgg.

Bey dem Kaufe ſolcher Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht, verkauft werden, iſt der Handel nicht eher vollſtändig, als bis die wirkliche Zumeſſung, Zuzählung oder Zuwägung erfolgt iſt. Ein anderes iſt es, wenn man den Kauf in Bauſch und Bogen (ſ. oben, S. 310, fgg.) geſchloſſen hätte; in dieſem Falle iſt der Kauf ſofort richtig, als der Käufer und Verkäufer ſich über die dafür zu zahlende Summe vereinigt haben.

So bald der Handel fertig iſt, d. h. ſo bald der Käufer und Verkäufer über die zu verkaufende Sache und das dafür zu zahlende Geld ſich vereinigt haben, fällt alle Gefahr auf den Käufer, die Sache mag ihm ſogleich, oder erſt nach einer feſtgeſetzten Zeit, übergeben werden. Wiederfährt nun der Sache ohne Schuld des Verkäufers ein Schade, z. B. zündet der Blitz das verkaufte Haus an, ſo iſt dieſes ein Schade des Käufers, nicht des Verkäufers. Nur bey denen Dingen, die nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und nicht in Bauſch und Bogen verkauft ſind, geht die Gefahr nur erſt dann auf den Käufer über, wenn die Sache ihm bereits zugezählt, zugemeſſen und zugewogen iſt, weil hierdurch erſt der Handel ſeine Vollkommenheit erhält. Eine Ausnahme würde es hier ſeyn, wenn hierzu ein Tag bereits feſtgeſetzt wäre, und der Käufer dieſen verſäumt, und die Sachen nicht abgefordert hätte. Verſäumt der Verkäufer die verabredete Zeit der Uebergabe, ſo ſteht er ferner für alle Gefahr. Da nun, inſonderheit bey unbeweglichen Grundſtücken, die Uebergabe der verkauften Sache nicht ſogleich zu geſchehen, ſondern gemeiniglich erſt nach einiger Zeit zu erfolgen pflegt, ſo bedingt ſich der Käufer ſehr oft, daß ſein Verkäufer für die Gefahr ſo lange ſtehen ſolle, als die verkaufte Sache dem Käufer nicht zum Eigenthume übergeben iſt.

Ginge die Sache noch vor wirklich vollendetem Kauf verloren, ſo fällt, natürlicher Weiſe, der Schade dem Verkäufer zur Laſt. Wäre ſie aber zu der Zeit, da der Contract geſchloſſen wurde, zum Theil verloren gegangen, indeſſen größten Theils noch vorhanden: ſo muß zwar der Käufer dieſelbe annehmen, er zieht aber ſo viel von dem Kauf-Gelde ab, als die Sache weniger werth geworden iſt. z. B. Es kauft jemand ein Gut; Käufer und Verkäufer ſind beyde nicht ge-

genwärtig; es brennt noch eher, als der Contract geſchloſſen iſt, auf demſelben der Hof ab; ſie unwiſſend, daß dieſes vorgegangen ſey, werden einig; der Handel iſt geſchloſſen. Hier muß der Käufer nun allerdings das Gut nehmen, aber er zieht ſo viel von dem Kauf-Gelde ab, als das Gut durch das erfolgte Unglück an ſeinem Werthe verloren hat.

Dieſes würde indeſſen eine Abänderung leiden, wenn der Käufer ein beſonderes Augenmerk auf das Ganze gerichtet hätte, und er den Handel gewiß nicht geſchloſſen haben würde, wenn ihm bekannt geweſen wäre, daß die Sache einen Abgang gelitten hätte, wie z. B. wenn jemand ein Geſpann Pferde darum kaufte, weil ſie alle von einem völlig gleichen Haare ſind. Fiele nun noch vor geſchloſſenem Handel eines davon, ſo wäre höchſt unwahrſcheinlich, daß der Käufer den Kauf geſchloſſen haben würde, wenn ihm dieſes bekannt geweſen wäre; der Kauf iſt alſo rückgängig.

Wird der Kauf unter einer Bedingung geſchloſſen, ſo iſt er eigentlich nur erſt alsdann vollſtändig, wenn die Bedingung erfüllt iſt. Geht nun vor deren Erfüllung die ganze Sache verloren, ſo iſt dieſes ein Schade des Verkäufers; geht ſie aber nur zum Theil, während der Zeit, da die Bedingung noch unerfüllt war, verloren, ſo iſt dieſes ein Schade des Käufers.

Werden zwey Sachen dergeſtalt verkauft, daß dem Käufer die Freyheit bedungen iſt, welche von beyden er wählen wolle, und es geht eine von beyden vor erfolgter Wahl verloren: ſo fällt dieſes dem Käufer zur Laſt. Gehen ſie beyde verloren, ſo tragen Käufer und Verkäufer den Verluſt zur Hälfte.

Schließt man einen Handel in Bauſch und Bogen über Dinge, die ſonſt nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und es wird dabey erwähnt, wie viel ungefähr von der verkauften Sache, z. B.

in

in dem verkauſten Haufen Korn vorhanden ſey, ſo gehört, dem ungeachtet, der ganze Haufe dem Käufer, wenn nachher auch mehr ſich darin befinden ſollte, ohne daß er mehr, als verabredet iſt, zahlen darf. Iſt nicht ſo viel darin, ſo erſetzt aber ebenfalls der Verkäufer nichts. Wäre hingegen der Handel nicht in Bauſch und Bogen geſchloſſen, ſondern auf eine beſtimmte Zahl und Maß, oder auf ein beſtimmtes Gewicht, getroffen worden: ſo erhält der Käufer nicht mehr und nicht weniger, als verabredet iſt. Iſt aber der Handel zwar in Bauſch und Bogen geſchloſſen, dabey aber verabredet, daß der Verkäufer dafür ſtehen ſolle, daß wenigſtens eine beſtimmte Zahl von dem Gekauften vorhanden ſey, ſo muß er das Fehlende erſetzen. Iſt mehr vorhanden, ſo iſt dieſes ein Gewinn des Käufers.

Es gibt auch, wie ich im XXIV Th. S. 241, gezeigt habe, einen Handel über künftigen ungewiſſen Gewinn, welches man Hoffnungs-Kauf, und den Kauf einer gehofften Sache, nennt. Wer die bloße Hoffnung einer Sache, die von dem Glücke und Zufalle abhängt, kauft, muß ſein Geld zahlen, wenn nachher auch dieſelbe nicht zur Wirklichkeit käme. So z. B. kann man gewiſſe Fiſchzüge auf einem See kaufen; wird nichts gefangen, ſo iſt dieſes der alleinige Schade des Käufers. Wer aber die Hoffnung einer Sache, die gewöhnlich nach dem einmahl feſtgeſetzten Laufe der Natur zu einer beſtimmten Zeit zu erfolgen pflegt, kauft, der bezahlt nichts, wenn die Sache auch in der That nicht erfolgt; erfolgt aber etwas davon, ſo iſt er zur Zahlung der ganzen Kauf-Summe verpflichtet. Kaufte z. B. jemand das Obſt, was im folgenden Jahre in einem Garten wachſen würde, und es wüchſe in dem Jahre gar kein Obſt in demſelben, ſo wäre er zu gar keiner Zahlung verbunden; wüchſe

aber Obſt, wenn gleich nicht ſo viel wie ſonſt, ſo müßte er das ganze verabredete Kauf-Geld erlegen.

Weſtphal's rechtliche Abh. von dem Handel über künftigen ungewiſſen Gewinſt, ſt. in No. 48 und 49 der wöch. halliſchen Anz. v. J. 1783.

Die Geſetze verbinden einen Verkäufer, alle heimliche und verborgene Fehler, die ſich an der verkauften Sache befinden, und die ſie dem Käufer ganz unbrauchbar, oder doch weniger werth machen, demſelben zu entdecken, wenn ſie ihm bekannt ſind. Solche Fehler ſind alle diejenigen, die nicht in die Augen fallen, und die der Käufer nicht wiſſen kann, wenn ſie ihm nicht angezeiget werden; z. B. Stätigkeit, Koller rc. bey den Pferden. Es iſt hier auch keine unbeſtimmte Anzeige hinreichend, ſondern ſie muß von der Art ſeyn, daß der Käufer mit Gewißheit den Fehler kennt. Selbſt die Verſicherung: „es könne ſeyn, „daß die Sache einen Fehler hätte, es wolle der Verkäufer daher für nichts einſtehen“, nützt dem Verkäufer nichts, ſo bald der verborgene Fehler ihm bekannt geweſen iſt, und hat nur Nutzen für ihn bey Fehlern, die ihm ſelbſt unbekannt geweſen ſind. Es muß dieſe Entdeckung verborgener, dem Verkäufer bekannter Fehler geſchehen, es ſey die verkaufte Sache eine bewegliche, oder unbewegliche, eine lebloſe oder lebendige.

Andere Fehler, die nicht verborgen ſind, ſondern dem ordentlichen Beobachter leicht in das Auge fallen, iſt der Verkäufer ſeinem Käufer anzuzeigen nicht verbunden; er iſt nicht einmahl alsdann, wenn er auch in allgemeinen Ausdrücken die zu verkaufende Sache gelobt und angeprieſen hätte, zur Schadloshaltung verpflichtet. Wer daher eine Sache kauft, und es nicht zu beurtheilen verſteht, ob ſie einen ſichtbaren Fehler hat, der bedinge ſich ausdrücklich, daß ſein

Verkäufer auch für den Fehler, der nicht verborgen wäre, ſondern in die Augen fiele, einſtehen ſolle.

Hat der Verkäufer durch allerley Mittel und Wege den ſonſt ſichtbaren Fehler verheimlicht, und den Augen des Käufers entzogen, ſo macht er ſich eines Betruges ſchuldig, und iſt zur Erſetzung des Schadens verpflichtet.

Kauft man mehrere Häupter Vieh in Bauſch und Bogen, dergeſtalt, daß man nicht für jedes einzelne Haupt einen Preis beſtimmt: ſo iſt der Verkäufer für keine Fehler, welche einzelne Stücke davon an ſich haben, verborgen oder unverborgen, zu haften verpflichtet; werden aber mehrere Stücke Vieh gekauft, und wird für jedes derſelben ein beſonderer Preis beſtimmt: ſo muß allerdings der Verkäufer die heimlichen Fehler eines jeden Stückes anzeigen.

Hat der Verkäufer es unterlaſſen, ſeinem Käufer die verborgenen, ihm unbekannten Fehler desjenigen, was er ihm verkauft hat, bekannt zu machen: ſo hat der Letztere das Recht, wenn ihm durch dieſen Fehler die Sache ganz unnütz und unbrauchbar wird, wie z. B. das mit einem Koller behaftete Pferd für denjenigen ſeyn würde, der ein Reitpferd zum Vergnügen ſuchte, von dem Verkäufer innerhalb zwey Jahren die Zurücknahme der verkauften Sache, und die Zurückgabe des dafür gezahlten Preiſes, zu verlangen. Iſt ſie ihm aber durch dieſen heimlichen Fehler nicht ganz unbrauchbar, ſondern nur weniger werth: ſo hat er, durch einen Zeitraum von vier Jahren, das Recht, eine Erſetzung deſſen, was er zu viel bezahlt hat, von ſeinem Verkäufer zu fordern. Will der Käufer ſich dieſer Gerechtſame bedienen: ſo muß er beweiſen, daß der verborgene, ihm erſt nach geſchloſſenem Verkauf bekannt gewordene Fehler, ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Handels an der Sache vorhanden geweſen ſey;

daß alſo z. B. das Pferd ſchon zur Zeit des Verkaufes den Koller gehabt habe.

Stirbt ein verkauftes Haupt Vieh drey Tage nach geſchloſſenem Handel: ſo iſt die Vermuthung vorhanden, daß es an einem verborgenen, ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Handels vorhanden geweſenen Fehler geſtorben ſey. Es muß daher der Verkäufer daſſelbe bezahlen, wenn er nicht das Gegentheil darthun kann.

Kauft man ein Haupt Vieh zum Schlachten, und es wird ſofort geſchlachtet, und nun bey ihm eine Krankheit entdeckt, die entweder ekelhaft iſt, oder das Fleiſch ſonſt ungenießbar macht: ſo muß es der Verkäufer zurück nehmen.

Der gerichtliche Verkauf, oder der Verkauf, welchen der Richter Amts wegen unternimmt, geſchieht entweder bey Gelegenheit eines Rechtsſtreites, um den ſiegenden Theil aus dem erlangten Kauf-Schillinge zu ſeiner Forderung zu verhelfen, oder auſſer dieſem Falle, wenn entweder der Wille der Intereſſenten, oder die Beſchaffenheit der Sache, daß ſich der Richter einem ſolchen Geſchäfte unterziehe, erfordert. Von dem letztern Falle kommen vornehmlich bey Gütern, welche ſich in dem Eigenthume mehrerer oder einer Univerſität befinden, bey Grundſtücken der Unmündigen, der Ehefrauen, der Abweſenden, bey Erbſchaften, welche unter der Rechts-Wohlthat des Inventarium angetreten worden ſind, u. ſ. w. Beyſpiele vor.

Sind die Sachen, welche unter der Autorität des Richters feil gebothen werden, bewegliche: ſo hat der Richter 1. für ein genaues Verzeichniß der ſämmtlichen Stücke zu ſorgen. Es werden nähmlich dieſelben, ihrer Beſchaffenheit, Maße und Gewichte nach, in der natürlichen Ordnung angegeben, und es wird der taxierte Werth dazu geſetzt. Er macht ſodann 2. dieſelben, nebſt dem Tage der Verſteigerung, durch

einen

einen Catalogus, wie auch durch öffentliche Anſchläge, Ausrufen ꝛc. bekannt; worauf er 3. in dem Termine ſelbſt die Zuſchlagung, das höchſte Geboth, und den Nahmen des Erſtehers in dem Auctions-Protokolle (196) aufzeichnet. Von dem öffentlichen Verkaufe der Waren, ſiehe im Art. Kauf-Mann.

Bey dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Sachen, iſt theils dasjenige, was vor dem Verkaufe vorher geht, theils die Subhaſtation ſelbſt, zu bemerken. Zu jenem iſt die Anſchlagung der Sache, und die Edictal-Bekanntmachung des Biethungs- und Erſtehungs-Termines (Terminus ſubhaſtationis generalis & ſpecialis, & adiudicationis) zu rechnen; und es wird hierbey die Unterſuchung, ob der öffentliche Verkauf Statt habe, voraus geſetzt.

Bey jedem freywilligen öffentlichen Verkaufe (Subhaſtatio voluntaria), muß, wie bey der nothwendigen Subhaſtation, die Anſchlagung des Gutes oder Grundſtückes voraus gehen, es ſey denn, daß ſämmtliche Intereſſenten darum, daß ſolches nicht geſchehe, bäten (197). Dieſe Anſchlagung wird bey beträchlichen Gütern gemeiniglich an Ort und Stelle verrichtet, und der Richter geht dabey dergeſtalt zu Werke (198), daß er die Beſchaffenheit und den Werth der in Frage ſeyenden Güter, theils aus den vorhandenen ſchriftli-

(196) Bey gedruckten Catalogis wird gemeiniglich in einem durchſchoſſenen liniirten Exemplare der Preis und Erſteher nachgetragen. Andere vorkommende Umſtände, z. B. eingeſchlichene Irrthümer in der Angabe der Stücke ꝛc. werden beſonders bemerkt.

(197) *Bauer* de conſignat. & taxa rerum ſub haſta venalium, Lpſ. 1726.

(198) Daß der Richter bey gemeinſchaftlichen Sachen (rebus in communione plurium exiſtentibus) ſich nach dem Wiſſen der ſämmtlichen Intereſſenten hierunter zu richten, z. B. den von denſelben exhibirten Anſchlag zum Grunde zu legen, ſich in Anſehung der Termine darnach zu faſſen ꝛc. ꝛc. habe, verſteht ſich von ſelbſt.

chen Nachrichten, theils aus den Ausſagen der zuvor verpflichteten Taxatoren eruirt, überall aber die Quellen, woraus er geſchöpft hat, deutlich anzeigt, und überhaupt dasjenige vor Augen hat, was im II Th. S. 219, ſgg. von Grund-Anſchlägen angeführt worden iſt.

Gemeiniglich macht der Richter, oder die von dem Ober-Richter zur Anſchlagung committirte Perſon, den Tag, welcher dazu beſtimmt ſeyn ſoll, und zwar, in letzterm Falle mit abſchriftlicher Beyfügung des Commiſſoriates, den Intereſſenten ſowohl, als auch den Taxatoren und übrigen Perſonen, welche um die Sache Wiſſenſchaft haben, z. B. den Gerichts-Perſonen des Ortes, bisherigen Pächtern und Verwaltern ꝛc. bekannt; und nachdem er ſich an dem beſtimmten Tage in loco eingefunden hat, wird 1. zu der Eröffnung der Abſicht, imgl. des erhaltenen Auftrages, den der Commiſſions-Secretär wörtlich ablieſt, in Gegenwart der ſich einfindenden Intereſſenten und dazu gezogenen Perſonen; 2. zu der Verpflichtung der Taxatoren, und ſodann 3. zu der Anſchlagung ſelbſt, geſchritten, und über den ganzen Vorgang nach der Ordnung, wie eines nach dem andern wirklich unternommen wird, ein genaues Anſchlag-Protokoll gehalten.

Gemeiniglich beſchäftigt ſich der Richter zuerſt mit der allgemeinen Unterſuchung der Qualität der Sache, z. B. der Lehnbarkeit, Lehens-Qualität, Schriftſäſſigkeit, Gerichtbarkeit, anklebenden übrigen Befugniſſe, z. B. des Rechtes, Lehen zu fordern, Abzugs-Gelder zu erheben, Fiſch- und Jagd-Gerechtigkeit, Patronat-Rechtes, u. ſ. w. Er ſucht ſolches aus den Archiven, und den darin befindlichen Lehen-Briefen, Conceſſionen, Gerichts-Büchern, Landtages-Ausſchreiben, Receſſen, authentiſchen Rechnungen, Erbzins-Büchern, Erkenntniſſen in abgethanen Rechts-

Sachen

Sachen u. ſ. w. zu eruiren; und wenn ſolche Nachrichten nicht befriedigend ſind, ſo vernimmt er Perſonen, welche hiervon Wiſſenſchaft haben, hält darüber beſondere Protokolle, und bezieht ſich in dem Anſchlage auf dieſelben, damit er ſich nicht Verantwortung und Anſprache von dem künftigen Erſteher ausſetze. Alsdann ſchreitet er zu der Würderung der Gebäude und des Inventarium (199) durch Sachverſtändige; worauf er die Grundſtücke zuweilen, unter vorgängiger Ausmeſſung durch einen zu vereidenden oder ſchon in Pflicht ſtehenden Feldmeſſer ebenfalls ſchätzen läſſet; und endlich die auf dem Gute haftenden Abgaben und Gefälle nach den vorhandenen, oder von den Caſſen-Officianten, Geiſtlichen des Ortes ꝛc. eingezogenen Nachrichten ad Acta verzeichnet, und daraus den Anſchlag ſelbſt verfertiget, ſo daß zuweilen eine Nutzungs-Angabe damit verbunden wird. Im übrigen hat der Richter auch bey den Taxationen, welche vor den freywilligen Subhaſtationen vorher gehen, im zweifelhaften Falle ſich nach demjenigen zu richten, was die Geſetze eines jeden Landes, in Anſehung der bey nothwendigen Subhaſtationen erforderlichen Taxation vorſchreiben.

Bey einzelen Grundſtücken, ingleichem bey Bauer- und andern weniger beträchtlichen Gütern, merkt der Richter bloß den Betrag der Grundſtücke nach dem Acker-Maße und die darauf haftenden Gefälle ganz kurz an; und dieſe Aufzeichnung wird gemeiniglich den Feld-Schöppen oder Dorf-Gerichtsperſonen übertragen. Bey Häuſern bemerkt man die Anzahl der Behältniſſe, Brau- oder Gaſt-Rechte, Breite und Tiefe, Onera, u. ſ. f.

Formular

(199) Dieſes geſchieht auf die Art, wie ich bey der Pacht-Uebergabe, im Art. Pacht, zeigen werde.

Formular

eines commiſſariſchen Grund = Anſchlages des Ritter = Gutes L*, auch deſſen ſämmtlichen Zugehörungen; wie ſolcher nach der dazu vereideten Haus = Wirthe und Taxatorum Ermeſſen, ingleichem der Gerichte Angaben, auch aus den Erb = und Zins = Büchern, Gerichts = Protokollen und andern Nachrichten, nachſtehender Maßen verfertiget worden iſt.

I. Die ſämmtlichen bey dem Ritter = Gute befindlichen Gebäude, beſtehen in:

a) dem Wohnhauſe;
b) des Pachters Wohnung;
c) den Pferde = und Vieh = Ställen;
d) zwey Scheunen und einem Schoppen im Hofe; und ſind ſelbige ſämmtlich in tüchtigem wohnbaren Stande - - 1500 —

II. 6 Acker zum Ritter = Gute gehörige Luſt = und Obſt = Gärten, als:

a. Das Luſtſtückchen am Wohnhauſe, nebſt einem Gewächshauſe, - - - - - 200 —
b. Der Küchengarten, - - - - - 250 —
c. Der große Garten um das Wohn-Haus herum, - - - - - - - 400 —
d. Der Schäfereygarten - - - - - 200 —

III. 175 Scheffel 2 Viert. zum Ritter = Gute gehörige Felder in 3 verſchiedenen Arten, als:

40 Scheffel, in der erſten oder Winter = Art, und
50 Sch. 2 Viert. in der zweyten oder Sommer = Art, und
60 Sch. in der dritten oder Brach = Art, vt ſ. beſtehend in

a. dem langen Stücke - - - - — —

b. dem

b. dem großen Stücke bey dem Dorf-Steige - - - - - - - - - - — —
c. dem langen Holz-Acker an dem Walde - - - - - - - - - - — —
d. dem dreyßig Acker-Stücke in der N*ſchen Flur ꝛc. ꝛc. - - - - - — —

IV. 90 Sch. 1 Viert. bey dem Ritter-Gute dermahlen befindliche Wieſen, beſtehend
a. in der ſo genannten alten Heu-Wieſe über dem großen Stücke bis an die Quere — —
b. der Wieſe zwiſchen der Quere und dem Teiche - - - - - - - - - — —
c. der Holz-Wieſe - - - - - - - - — —
d. der Wieſe am Hintergrunde - - — —

V. 28 Sch. 2 Viert. zum Ritter-Gute gehörige Teiche, beſtehend in
a. dem obern Holz-Teiche;
b. dem untern Holz-Teiche;
c. 6 ſo genannten Schwanen-Teichen — —

VI. 300 Sch. an beſtandenen Hölzern, als:
a. dem Birkenberge;
b. dem Streitwalde ꝛc.

VII. 30 Sch. ungefähr betragende wüſte Lehden und Triften, beſtehend in der langen Holz-Lehde neben den Feldern ꝛc.

VIII. Die wilde Fiſcherey in dem Bache von den M*ſchen Gränzen an, und durch die L* und N*ſchen Fluren bis an die Pfarr-Güter 100 —

IX. An Dienſtbarkeiten des Gutes. Solche beſtehen:
a. In ungemeſſenen Pferde-Frohnen, von 16 Pferde-Frohnern zu L. und N. welche alle Ritterguts-Felder in allen drey Arten, über Winter und Sommer, jeder mit 2 Spann-

Stü-

Stücken beſtellen, allen Dünger aus-, ingleichem das Getreide, Heu, Grummet, Holz, und andere Bedürfniſſe einführen, und überhaupt die völlige Pferde- wie auch die ungemeſſenen Bau-Frohnen verrichten müſſen.

b. In ungemeſſenen Hand-Frohnen, von 30 Hand-Fröhnern, welche alle und jede Hand-Frohnen, worin ſolche nun beſtehen mögen, nebſt den ungemeſſenen Bau-Dienſten zu allen vorfallenden Bäuen und Reparaturen ebenfalls zu verrichten ſchuldig ſind, immaßen die Richtigkeit dieſer Befugniß aus dem vorhandenen Erb-Regiſter von 1736 allenthalben erhellet. Dieſe Frohnen ſind nach dem wirthſchaftlichen Auswurfe an jährl. Ertrag gerechnet auf 458 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.

und betragen an Capital à 4 pro Cent 11472 15

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit, beſtehen:

a. In Ober- und Erb-Gerichten über alle Güter, Häuſer, Gärten, Felder, Grundſtücke und Fluren, zu L. und zu N.

b. In der Lehnbarkeit darüber mit dem Rechte der Lehenware-Entrichtung in geſammten Erb-Fällen, à 1 Gulden von jedem Kopfe, und in ſonderbaren bey allen Kauf-, Tauſch- und andern Verſchreibungen, à 5 pro Cent.

c. In Siegel-Gelde, von jedem, was bey Actibus voluntariae iurisdictionis geſiegelt wird, 1 Rthlr. und

d. in Abzug-Gelde, à 5 pro Cent von allen Erbe- und andern Geldern, welche auſſer Landes exportiret werden, wo keine Reverſales vorhandey ſind. Alles nach Inhalt des in der

der vorhergeh. Nummer erwähnten Erb-Regiſters.

Dieſe ſämmtliche Nutzungen nach dem in Actis beſindlichen Auswurfe aus dreyßigjährigen Rechnungen, auf ein gemeines Jahr, betragen 109 Fl. 16 Gr. 1 Pf. oder 96 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

mithin an Capital, à 4 pro Cent — —

XI. Sämmtliche Erb- Federvieh- und Getreide-Zinſen, auch Spinn-Gelder von L. und N., welche zu Walpurgis und Michaelis fällig ſind, und zwar mit

a. 90 Rthlr. Erb-Zinſen zu Walpurg.
b. 90 Rthlr. Erb-Zinſen zu Michaelis.
c. 20 Rthl. Spinn-Gelder zu Mich.
d. 10 Rthlr. Federvieh-Zinſen zu Mich.

210 Rthlr. und alſo zu Capital - - — —

XII. Schutz-, Gewerbe- und Hausgenoſſen-Geld, betragen dermahlen, nach der an Gerichte übergebenen Specific. 10 Rthlr. 20 Gr.

thun an Capital - - - - - - - — —

XIII. Trift-Gelder wegen abgeſchaffter Schäferey, beſtehen in — —

thut an Capital, à 4 pro Cent - 3543 18

XIV. Die Jagden bey hieſigem Ritter-Gute, beſtehen:

a. In der hohen, Mittel- und niedern Jagd auf dem geſchloſſenen Reviere in der L* und N*ſchen Flur;

b. In der Koppel mit L* und G* über die N* und H* Flur, ebenfalls an hoher, Mittel- und niedern Jagd;

und betragen, nach des Jägers und Holz-Förſters N* gefertigtem Anſatze an alljähr-

jährlicher Nutzung 30 Rthlr.; zu Capital aber, à 4 pro Cent - - 1500 —

XV. Die übrigen Gerechtſamen des Ritter-Gutes, als:

a. das Jus patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L*, nebſt der Concurrenz bey Beſetzung des Pfarrdienſtes zu N*, auch der Kirchen-Capelle und dem Erb-Begräbniſſe zu L*;

b. die Brau-Gerechtigkeit;

c. die Mühlen-Gerechtigkeit;

d. der Zwang-Dienſt der Unterthanen-Kinder.

Hiervon ſind abzuziehen folgende

XVI. Onera.

a. Ein auf dem Gute haftendes Ritter-Pferd, à - - - - - - - - - - - - - - 1000 —

b. Des Pfarrers zu N* Decem an
4 Sch. Korn, und } berl. Maßes.
7 Sch. Hafer, }
das Korn zu 1 Thlr. 8 Gr. der Hafer zu 16 Gr. gerechnet, macht an Capital - - - - - - - - - - — —

c. Dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc. beträgt an Capital - - - - - 131 19 6

Wenn man nun von dem angegebenen taxierten Werthe der ſämmtlichen Ritterguts-Grundſtücke, Gerechtſamen und ſämmtlichen Zubehörs, an die darauf haftenden Onera, welche an Capital auf — Thlr. — Gr. anzuſchlagen ſind, abzieht, ſo bleiben — Thlr. — Gr. die als der eigentliche Werth beſtehen.

Formular

Formular
eines gerichtlichen Protokolles über die Verfertigung des Anſchlages.

Nachdem bey Hochgräfl. N*ſcher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um freywillige Subhaſtation ihres von dem verſtorbenen ꝛc ererbten Allodial-Rittergutes J. nachgeſucht haben, und dem mir gnädigſt anvertraueten Amte zu dieſem Geſchäfte, inſonderheit auch zur Taxation erwähnten Gutes commiſſariſcher Auftrag ertheilt worden iſt; hierauf auch, nach fol. 3 — 6 dieſer Acten, an die Intereſſenten ſowohl, als auch die erwählten Taxatoren, die erforderliche Verfügung ergangen iſt: als habe ich der Amtmann ſowohl, als der mit ſubſcribirte Land-Richter, uns dato anher begeben; zuvörderſt das Commiſſoriale publiciren laſſen, ſodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die ſub No. 5, 6 und 6, quoad hunc actum, der gegen die Herren Ausbringer dieſer freywilligen Subhaſtation habenden Unterthanen-Pflicht vorher erlaſſen hat, nachdem ſie ſämmtlich die Würderung der Ritterguts-Pertinentien, ſo weit ihnen ſolche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewiſſenhaft zu verrichten, übernommen haben, zuvörderſt mit folgendem Eide:

> Ich N. gelobe und ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden mit Herz und Mund, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich jetzt zu Taxation und Würderung der bey dem Ritter-Gute ꝛc. befindlichen Pertinentien gebrauchet werden ſoll, ich mich dabey redlich und gewiſſenhaft erweiſen, jedes Stück, ſo mir zu taxieren aufgegeben werden wird, nach ſeiner Größe, Güte und Beſchaffenheit genau beurtheilen, den Werth davon nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen hauswirthlich angeben, mich auch davon weder

Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Gunſt, Gabe, Geſchenke, noch einige andere Urſache, abhalten laſſen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer und Seligmacher, Amen!

welchen ſie, praevia admonitione ſolita, präſtiret, und worauf ſie den Handſchlag abgegeben haben, beleget; ſodann in Anſehung der Taxation ſelbſt, mit den Gebäuden und deren Beſichtigung durch die dazu verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in Anſehung der Felder und übrigen Grundſtücke aber, weil weder ein Grundriß noch ein Anſchlag vorhanden geweſen iſt, dieſe Auskunft getroffen, daß zuvörderſt die zeither gebrauchten Säe-Leute, nebſt dem Ritterguts-Pachter, L*, über das eigentliche Acker- oder Scheffel-Maß der Ausſaat auf jedem Stücke und deſſen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähren, und, ſo viel möglich, ſichern Anſchlag der Felder zu gelangen, vernommen; die Gärten, Wieſen, Triften, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatoren, und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen Beſchaffenheit, vor der Würderung genau angegeben werden ſollen; wobey auch, da die Qualität der ſämmtlichen Pertinentien des hieſigen Ritter-Gutes Z. an Lehen oder Erbe, hauptſächlich mit in Abſicht zu nehmen iſt, ſolche aus den Lehenbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hieſigen Gerichten an die Hand gegebenen Umſtänden möglichſt zu erforſchen geſucht, bey der wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxatoren zuſammen getheilet, von jedem insbeſondre die Taxe angegeben, und daraus der Mittel-Preis gezogen worden.

So

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden ſind: ſo beſtehen ſolche, nach genannter Gewerke Beſichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder ſo genannten Herren-Hauſe zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude verſehen, wovon das mittlere äuſſerlich maſſiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet iſt, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Geſindeſtube, 1 Speiſeſal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Tabellariſche Beſchreibung und Anſchlag der Zubehörungen des Ritter-Gutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beſchaffenheit.	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erb-Qualität.	Erſte Taxe.	Zweyte Taxe.	Mittel-Preis.
	a) das Wohn-Haus ꝛc.	ganz neu erbaut, beſtehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte ꝛc.	ſteht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	3250 Th.
B. Felder.	a) das Sommer-Stück. ꝛc.	guter Boden.	20 Acker, den Acker zu — gerechnet.	iſt Lehen nach den Lehens-Brieſen.	2000 Th.	2300 Th.	2150 Th.
C. Wieſen.	a) die kleine Schaf-Wieſe.	wird nur ein Mahl gehauen, und iſt der Trift in der Maße ꝛc. unterworfen; der Wäſſerung halber iſt receſſirt ꝛc.	7 Acker —	iſt Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft; laut Gerichts-Handels-Buch von dieſem Jahre, fol. 20.	900 Th.	900 Th.	900 Th.
D. Teiche und Teich-Stätten.							
E. Holz u. Lehden.							
F. Gerechtſamen.	1. an Frohnen ꝛc.						

Iſt

Iſt der Anſchlag fertig, ſo erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erſtehungs-Termines. Es geſchieht ſolches durch öffentliche Anſchläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Erſuchungs- (Requiſitions-) Schreiben erlaſſen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. ſ. w. uud dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anſchlag beygefüget. Ein ſolches Patent wird ins Breite geſchrieben, und enthält: 1. die Veranlaſſung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbeſitzer ꝛc. ad diviſionem pro„vocirt, und daher, da die Intereſſenten ſich über „den Werth nicht vereinigen können", u. ſ. w. 2. Beſchreibung des Grundſtückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anſchlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erſtehung, mit der Zuſicherung der Zuſchlagung an den Meiſtbiethenden; 4. die gerichtliche Unterſchrift und Siegel. Eben dieſe Puncte machen auch den Inhalt des Avertiſſements in den Zeitungen aus. In Anſehung der Anzahl der Anſchläge der Friſten, welche jeder Termin enthalten ſoll, der Orte der Affixion der Patente, u. ſ. w. hat der Richter ſich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhaſtationen vorhandenen geſetzli-

(200) Ein ſolches Requiſitions-Schreiben enthält: 1. die Erſuchung, beyliegendes Subhaſtations-Patent zu Hülfe Rechtens (in ſubſidium iuris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren; nachdem es ſo und ſo lange geſtanden hat, wieder zu refigiren, ſolches zu regiſtriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu ſchicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erſtattung der Koſten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.

Stadtſchreiber.

refig. den ꝛc.

eadem ſubſcriptio.

Dieſes wird unter das Patent linker Hand notiret.

chen Verordnungen (201), ſo weit ſie anwendbar ſind, zu richten.

Formular

einer öffentlichen Bekanntmachung einer freywilligen Subhaſtation.

Nachdem die Gebrüder N. das ererbte freye Allodial-Gut in Gemeinſchaft zu behalten länger nicht Willens ſind, und daher ſolches öffentlich voluntarie ſubhaſtiren zu laſſen gebeten haben, hierunter auch von Hochgräfl. Regierung zu N. dem hieſigen committirten Amte commiſſariſcher Auftrag ertheilt worden iſt: als wird beſagtes, auf 9000 Rthlr. gewürdertes Allodial-Gut N* mit ſämmtlichen Zubehörungen ſowohl, als auch den darauf haftenden Laſten und Beſchwerungen, wie ſolches alles in dem commiſſariſchen Anſchlage pünctlich angegeben iſt, hiermit öffentlich feil gebothen, zugleich auch der ꝛc. pro termino ſubhaſtationis beſtimmet, und haben in ſolchen Terminen diejenigen, welche beſagtes Gut zu acquiriren Willens ſind, ſich an gewöhnlicher Amts-Stelle zu melden, ihr Geboth ad Acta zu thun, und ſodann deſſen Ausrufung, auch den fernern Anſchlag mit dem höchſten Licito zu gewarten, u. ſ. w.

Die vor dem Termine eingehenden Schreiben, welche Gebothe enthalten, nimmt der Richter zu den Acten. In dem Termine ſelbſt thut er von den Gebothen die erforderliche Eröffnung, und regiſtrirt die geſchehenen Gebothe. Mit dem höchſten wird das Grundſtück abermahl angeſchlagen (202), und in dem end-

(201) Churſächſ. erläut. Proc. Ordn. ad tit. 40. Philippi de ſubhaſtationibus, cap. 2, com. 2, n. 102.

(202) In Anſehung der nun ergehenden anderweiten Patente, iſt zu bemerken, daß dieſelben, ſo wie die Avertiſſements, völlig wie

endlichen Erſtehungs-Termine der Zeitpunct der Zuſchlagung (203) beſtimmet, die Gebothe werden regiſtriret, die Zuſchlagung bewirket, und der Adjudications-Schein ausgefertiget (204).

Formular
eines Protokolles über die Subhaſtation.

Actum u. ſ. w.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhaſtation des von den Gebrüdern N. beſeſſenen Ritter-Gutes M. melden ſich zuvörderſt die zeitherigen Beſitzer, durch ihren Gevollmächtigten N.; hiernächſt, als Licitanten, folgende Perſonen ꝛc.

A, biethet 10000, 10500, 10750, 10900, 11200.

B, biethet 10400, 10550, 10800, 11100.

C, biethet 10950, 11050, 11250.

wie bey dem erſten Termine abgefaſſet werden, nur daß die Anzeige des geſchehenen höchſten Gebothes inſerirt wird.

(203) Bald wird das Auslöſchen eines brennenden Lichtes, bald eine gewiſſe Stunde, wenn eine zuvor beſtimmte Uhr ſchlägt oder ausläuft, feſt geſetzt. Im übrigen kann auch bey freywilligen Subhaſtationen nur das eigene Mehrbiethen der Intereſſenten die Zuſchlagung hindern.

(204) Sich eine Gewährs-Leiſtung zu bedingen, iſt auſſer dem Falle, wenn mehrere Beſitzer eine ihnen eigenthümlich zuſtehende Sache voluntarie ad haſtam bringen, in der Regel nicht thunlich; *Meiſter* de iuris vinculo, quo plures pro euictione autores tenentur, Gott. 1768; ob ſchon der Richter, welcher bey Verfertigung des Anſchlages betrieglich oder nachläſſig zu Werke gegangen iſt, dem Erſteher zur Entſchädigung verpflichtet iſt. Es iſt aber auch eine ſolche Gewährs-Bedingung wenigſtens in Anſehung vieler ſonſt zu beobachtenden Rückſichten unnöthig, weil an ſich 1. die öffentliche Feilbiethung alle Verletzungs-Anſprüche ausſchließt, und 2. alle Hypotheken dadurch erlöſchen, keinesweges aber Onera, Servituten, u. ſ. w. Claproth in iurispr. extraiud. §. 121.

Nachdem nun niemand ein mehreres hat biethen wollen, ſo iſt dieſer Termin damit beſchloſſen worden, daß man, auf Erſuchen des N*ſchen Actoris, den Intereſſenten bekannt gemacht hat, daß nunmehr mit dem höchſten Gebothe das Gut auf das neue angeſchlagen, und ein Erſtehungs-Termin anberaumet werden ſolle.

Die Adjudication, welche eigentlich die ſymboliſche Uebergabe der erſtandenen Sache iſt, geſchieht gemeiniglich in einem kurz nach der Erſtehung anberaumten Termine zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen, oder eines Theiles (205) des Kauf-Geldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewirkt dieſelbe vermittelſt Handſchlages, und fertigt ſodann einen Adjudications-Schein aus, welcher nichts weiter als ein Zeugniß iſt, daß der und der als Meiſtbiethender das Gut für ſo und ſo hoch zugeſchlagen und adjudicirt erhalten habe; dieſen Schein producirt derſelbe hernach, um nunmehr die Lehens-Reichung zu erhalten.

Formular
eines Adjudications-Scheines.

Demnach N. in dem zu Erſtehung des freywillig ſubhaſtirten, den Gebrüdern N. zuſtändig geweſenen Ritter-Gutes L* anberaumt geweſenen Termine, das höchſte Geboth mit — Rthlr. — Gr. gethan, und daher gedachtes Gut, nebſt dem dazu gehörigen Inventarium, auch allem, was in den Gebäuden erd- wand- band- nieth- und nagelfeſt iſt, in termino als Meiſtbiethender, nach Erlegung des zehnten Thei-

(205) Man iſt wenigſtens lange über die Meinung hinaus gegangen, daß bey Subhaſtationen nur bare Gebothe angenommen werden dürften. L. 15, §. 7, D. de re iudic.

Theiles des Liciti, zugeſchlagen erhalten hat: 'als iſt demſelben, auf vorgängige unterthänigſte Berichts-Erſtattung, und eingegangene höchſte Genehmigung, gegenwärtiger Adjudications-Schein, unter Vordrückung des Inſiegels und gewöhnlicher Unterſchrift des committirten Amtes, ausgeſtellet worden. So geſchehen, u. ſ. w.

Bey dem gerichtlichen Verkaufe kommen auch noch diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geſchloſſenen Kaufes (ſ. oben, S. 400) ausmachen; die Zahlung, und die Einweiſung. So bald jene ganz, oder in den bedungenen Particular-Zahlungen, erfolgt, ſtellt der Richter darüber einen Depoſiten-Schein aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit [206], den Betrag, die Münz-Sorten, cauſam debendi ꝛc. in ſich enthält.

Die gerichtliche Einweiſung in das ſub haſta erſtandene Gut oder Grundſtück pflegt zwar nicht allemahl zu geſchehen, doch iſt ſie in jedem Falle, und vornehmlich alsdann ſehr nützlich, wenn zu befürchten iſt, daß der Erſteher dereinſt, daß er dieſes oder jenes im Anſchlage mit beſchriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, ſo und ſo viel am Maß gehabt hat, u. ſ. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erſtandene Sache mit andern nicht mit verkauften ſehr vermiſcht iſt, und alſo von daher Unrichtigkeiten entſtehen können. Der Richter bewirkt ſolche Einweiſung entweder ſelbſt, oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die

(206) Hat der Käufer nicht inne gehalten, ſo muß der Richter auf die Verzugs-Zinſen dringen, und dieſelben mit in die Depoſiten-Rechnung bringen. Will der Käufer ſich dazu nicht verſtehen, ſo ſezt er ihm eine gewiſſe Friſt, um in ſolcher entweder die Nachzahlung zu leiſten, oder, des Erlaſſes halber, die Einwilligung der Intereſſenten beyzubringen, oder wiedrigenfalls der anderweiten Anſchlagung gewärtig zu ſeyn.

Intereſſenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anſchlagung gebraucht worden ſind, und alſo von den Gränzen ꝛc. richtige Kenntniß haben, dazu ziehet; 2. nach der Ordnung des Anſchlages, welcher dabey allenthalben zum Grunde zu legen iſt, die Stücke durchgeht, und dieſelben dem Käufer reſp. mit Anzeige der Gränze, übereignet; auch 3. die Gerichts-Perſonen, Unterthanen, Zins- und Lehen-Leute, an den Erſteher verweiſet; endlich 4. dieſe ganze Verhandlung genau protokolliret, und den Erſteher ad protocollum, oder ſchriftlich, oder auch durch Mit-Unterſchrift des gehaltenen Einweiſungs- und Uebergabe-Protokolles, bekennen läſſet, daß ihm alles, was im Anſchlage beſchrieben iſt, tradirt worden ſey.

Formular

eines Einweiſungs-Protokolles.

Actum N. d. 15 Apr. 1786.

Nachdem die Gebrüder N. ihr bisher in Gemeinſchaft beſeſſenes Ritter-Gut M. voluntarie ad haſtam haben bringen laſſen, und ſolches in termino dem Hrn. L. adjudiciret, auch auf Erſuchen beyderſeits Intereſſenten der heutige Tag der Einweiſung angeſetzt worden iſt; als haben acto, früh um 8 Uhr, wir Endesgeſetzte, Beamte von L., uns anher in die hieſige Ritterguts-Wohnung begeben, wo die Intereſſenten, nahmentlich ꝛc. ſich ebenfalls, der gegebenen Veranlaſſung gemäß, einfanden. Es erſchienen auch auf Erfordern, die hieſigen Gerichts-Perſonen, nahmentlich ꝛc. Hiernächſt auch die zur Würderung des Gutes vorhin gebrauchten Taxatoren, nahmentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hieſigen Ritter-Gutes.

Es

Es wurde ihnen zuvörderſt, nach kurzem Vortrage, die Abſicht, den Erſteher des Gutes M. in hieſiges ſubhaſtirt geweſene, und von demſelben erſtandene Ritter-Gut einzuweiſen, bekannt gemacht, und dem Hrn. Erſteher der Adjudications-Schein eingehändiget, ſodann aber zur wirklichen Einweiſung geſchritten; ſolchemnach nicht nur der Gerichts-Director N. nebſt den übrigen vorgenannten Gerichts-Perſonen mit ihrer obhabenden Pflicht an den Hrn. ꝛc. als ihren nunmehrigen Erb Gerichts-Herrn verwieſen, wobey ſie demſelben Handſchlag leiſteten, ſondern auch das Ritter-Gut M. ſelbſt, ſammt allen deſſen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Laſten und Beſchwerungen, wie ſolche in der Taxe, fol. 66. No. 1. Vol. Actor. ſub D, und in dem Anſchlage, fol 70, begriffen ſind, förmlich überwieſen, von den Feldern und Wieſen etwas Erde ausgeſtochen, aus dem Forſte ein Zweig abgebrochen, und ihm, Hrn Erſteher, nebſt dem Haus-Schlüſſel, und ein Span aus der Haus-Thüre, als Zeichen der wirklichen Uebergabe, zugeſtellet.

Man ſchritt hierauf zur Uebergabe des Gerichts-Archives, in welcher Abſicht der bisherige Gerichts-Director die Conſignation der Acten fol. 10. übergab, und hiernach zu ſeiner Zeit, die Ueberlieferung zu bewirken verſprach, im übrigen aber Hrn. Erſteher die Pflichtbarmachung der Unterthanen, Lehen- und Zins-Leute, vermittelſt gewiſſer Huldigung überlaſſen wurde. Es wurden hierauf auch ſämmtliche Grundſtücke an Wieſen ꝛc. umgangen, Hrn. Erſteher gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt, und ratione inuentarii inſonderheit, an denſelben verwieſen.

Endlich declarirte der Hr. Erſteher, daß er nunmehr das ganze Gut mit allen in dem Anſchlage begriffenen Zubehörungen richtig übergeben erhalten habe,

be, und ſich alſo dazu, daß von Seiten der vorigen Beſitzer, das implementum contractus vollſtändig erfolgt ſey, gerichtlich bekenne, auch der exceptioni contractus non adimpleti hiermit renunciret haben wolle, welche Erklärung die vorigen Herren Beſitzer annitiren, und damit dieſer Einweiſungs-Actus beſchloſſen, ſolches alles aber nachrichtlich anhero regiſtriret worden iſt. So geſchehen, vt ſupra.

Ich wende mich zu der Betrachtung derjenigen Arten des Kaufes inſonderheit, welche über einige Gegenſtände geſchloſſen werden, bey welchen, in Anſehung der Schließung und Abfaſſung des Vertrages, auſſer den bisher angegebenen allgemeinen Regeln, noch etwas beſonderes in Acht zu nehmen iſt. Ich rechne dahin inſonderheit: die Erkaufung jährlicher Gülten, 2. einer Geldſchuld, 3. einer Erbſchaft, 4. eines Rechtshandels, und endlich 5. der Gerade.

1. Unter den Gülte-Kauf, emtio venditio annuorum redituum, verſteht man überhaupt einen ſolchen Vertrag, wodurch man gegen ein gewiſſes Geld-Quantum das Recht erlangt, von dem Andern, oder von deſſen unbeweglichen Gütern (207), einen gewiſſen Zins jährlich zu erheben. Es geſchieht ſolches entweder auf eine ſolche Art, daß der Schuldner ſich oder ſein Grundſtück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer ſein Geld-Quantum nie wieder zurück fordern kann; oder aber auch ſo, daß dem Gläubiger und Schuldner, oder auch nur Letztern, die Aufkündigung des Capitales frey gelaſſen bleibt (208), woraus der

(207) Dieſes macht den Unterſchied unter perſönlichen und dinglichen Gülten. *Sorber* de cenſu conſtitutivo. Jen. 1746.

(208) Welches von beyden vermuthet werde, und was in Anſehung der Aufkündigungs-Erlaubniß überhaupt Rechtens iſt, davon ſiehe Reichsabſch. von 1577, Tit. 17, §. 9. Hommel's promtuar. iur. Bertoch. p. 72.

der Unterſchied unter den unableglichen und ableglichen Gülten (annui reditus irredimibiles & redimibiles) entſteht.

Die Bedingung ablegliche oder wiederkäuflicher Zinſen iſt im Grunde nichts anders, als ein wahrer Anlehns-Contract; die Bedingung unableglicher Zinſen hingegen iſt ein wahrer Kauf ([209]), bey welchem die Zinſen, die Ware, und das dafür gegebene Geld ([210]), den Preis ausmachen. Es kann ein ſolcher Zins ſowohl in barem Gelde, als auch in Naturalien, beſtehen, und er unterſcheidet ſich dem ungeachtet von dem Erb-Zinſe und Grund-Zinſe darin, daß jener aus einem Kauf-Gelde, dieſe hingegen aus einem Ober-Eigenthume herrühren.

So wie ein ſolcher Gülte-Kauf überhaupt, nach den oben erwähnten General-Regeln abgefaßt und beurtheilt wird, alſo iſt hierbey inſonderheit noch anzumerken, daß 1. der Betrag des Kauf-Geldes, 2. die jährliche Entrichtung nach der Qualität, der Zeit, dem Grundſtücke, auf welchen ſolche haften ſoll ꝛc. genau beſtimmet werde. Beſteht der Zins in Naturalien, ſo muß das Maß, Gewicht ꝛc. genau angegeben werden. In welchem Verhältniſſe der Kauf-Preis und die jährliche Entrichtung gegen einander ſtehen müſſen, findet man im Cocceji ([211]); es wird aber in der Praxi nicht ſo genau genommen, ob man ſich

(209) Cramer von dem Unterſchiede zwiſchen wahren annuis reditibus und einem mutuo palliato, in den Wetzlar. Nebenſtunden, Th. 82, S. 1.

(210) Oft wird auch ein Theil des Kauf-Geldes erlaſſen, oder der Kauf-Schilling kleiner geſetzt, und dafür ein jährlicher Zins bedungen, woraus die ſo genannten vorbehaltenen Zinſen (cenſus reſervativi) entſtehen, welches aber weiter in Anſehung der Ablaſſung des Gülte-Kaufes keinen Unterſchied macht, als daß in dem letztern Falle der Gülte-Kauf gleich mit eingeſchloſſen wird.

(211) Cocceji ius controv, Lib. 22, tit. 1, qu. 15, P. 2, p. 83.

ſich gleich nach den rechtlichen Grundſätzen, welche bey dem antichretiſchen Vertrage (212) gelten, richtet. Im übrigen erfordert die Vorſicht 3. daß der Gülte-Käufer durch Bedingung einer Hypothek (213), oder ſonſtige richterliche Confirmation, durch welche der Zins als ein Onus reale zu beſtätigen iſt, wie auch durch Conventional-Strafen, auf den Fall eines Verzuges ſich ſicher ſtellen laſſe: ſo wie es 4. wohl gethan iſt, wie es mit der Abrichtung auf den Fall, wenn eine beſondere Calamität das Grundſtück trifft, zu halten ſey (214), zum voraus ſich zu vereinigen.

Es iſt beſonders in den alten Zeiten bey den Deutſchen häufig geſchehen, daß man Einem gewiſſe Zinſen abgekauft hat. Wenn nähmlich ſonſt Einer von dem Andern Geld borgen wollte, ſo war es billig, daß er, wegen des Nutzens, den er von dem Gelde hatte, dem Gläubiger eine Vergütung that. Daß er es ihm auch mit Gelde verzinſet hätte, ſolches ging nicht wohl an, weil ehedem nicht viel Geld in Deutſchland anzutreffen war, und die alten Deutſchen eine zahlreiche Heerde für ihren einzigen und angenehmſten Reichthum hielten. Deshalb fiel man darauf, dem Gläubiger entweder unterdeſſen ein Gut zu eigen zu übergeben, daß er ſich, der Zinſen wegen, durch deſſen Nutzungen völlig befriedigen konnte, ſo lange, bis die Schuld wieder abgetragen würde, und daher entſtand der deutſche Pfand-Contract; oder man behielt das Gut in Beſitz, und verſprach ihm, aus demſelben jährlich gewiſſe Abgaben zu entrichten, und daher kam der Gülte-Kauf. Die darüber verfertigte Urkunde heißt die Gülte-Verſchreibung. Die Gülte-Verſchreibung oder der Gülte-Kauf iſt alſo nichts anders, als ein Vertrag, wodurch man jemanden mit einem vorgeſchoſſenen Capitale einen gewiſſen jährlich aus ſeinen Gütern zu entrichtenden Zins abkauft. Gülte bedeutet ſo viel, als Ein-

(212) *Richter* de privileg. credit. C. 2, Membr. 6, n. 1 — 3.

(213) *Struvii* ſyntagm. iur. civ. exerc. 27, th. 60.

(214) Denn die Rechtsgelehrten diſſentiren, in wie weit eine ſolche Calamität dem Gülte-Käufer nachtheilig werde; doch iſt die bejahende Meinung die gewöhnlichſte. *Stryk* cautel. contr. Sect. 2, c. 8, §. 19.

Einkünfte (reditus), und Verſchreibung heißt die Handlung, wodurch der Schuldner, als der Verkäufer, ſeinem Gläubiger, als dem Käufer, ſein Gut durch einen ſchriftlichen Aufſatz verſichert. Jener heißt auch der Gülte-Reicher; dieſer wird der Gülte-Käufer genannt. Der Gülte-Kauf heißt es, weil der Gläubiger mit dem vorgeſchoſſenen Gelde dem Schuldner dieſe und jene Nutzungen bey ſeinem Gute abkauft. Daher der Zins oder die Gülte ſonſt gemeiniglich in Getreide, Holz, Wein, Vieh ꝛc. beſtand; nach der Zeit aber, da das Geld gemeiner wurde, entrichtete man die Gülte auch im Gelde, und man hat daher Frucht- oder Korn- Holz Wein- Vieh- und Geld- ꝛc. Gülten. Siehe Th. XX, S. 313, f.

Bey der Gülte-Verſchreibung hat der Verkäufer, als der Schuldner, ſeinem Käufer, als dem Gläubiger, einen gewiſſen Zins zu entrichten. Da hat nun der Schuldner entweder das Recht, vermittelſt Abtragung des Capitales ſich von dem Zinſe wieder zu befreyen, oder nicht. In dem erſten Falle heißt es ein ablässiger, ableglicher, ablöslicher, wiederlöslicher, wiederkäuflicher oder Wiederkaufs-Zins, und die Handlung, da der Gülte-Reicher, vermittelſt Abtragung des Capitales, die Gülte gleichſam wieder an ſich kauft, heißt die Ablöſung. In dem zweyten Falle aber wird er ein unabläſſiger, unableglicher, unablöslicher oder unwiederlöslicher Zins genannt. Letzterer wird in zweifelhaftem Falle nicht vermuthet, weil er die natürliche Freyheit, ſich durch die Bezahlung von ſeiner Schuld los zu machen, aufhebt, ſondern die Vermuthung iſt vielmehr, daß die Gülte wiederlöslich ſey. Daher denn auch in den Reichs-Geſetzen die Aufkündigung der Gülte-Verſchreibung auf Wiederkaufs-Recht bey dem Verkäufer, als dem Schuldner, und nicht bey dem Käufer, als dem Gläubiger, ſteht (215).

Geſetzt nun, daß die Gülte in Gelde beſteht, und wiederlöslich iſt, ſo fragt es ſich: In was für Münz-Sorten iſt alsdann nicht nur die Gülte, ſondern auch das Capital, wieder abzutragen, wenn der Verkäufer, als der Schuldner, ſolches nicht länger behalten wollte? Es iſt hier, erwähnter Maßen, eben das anzuwenden, was bey dem Anlehne Statt findet. Denn das Capital iſt als ein vor-

(215) Eſtor's teutſche Rechtsgelahrth. §. 3666, f.

vorgeſchoſſenes Darlehn, und die Gülte als der davon zu entrichtende Zins, anzuſehen. Geſetzt alſo, daß eine gewiſſe Münze ausgedrückt worden iſt, in welcher das Capital dereinſt wieder abgetragen werden ſollte, ſo muß ſolches nun auch in derſelben geſchehen. Wäre dergleichen Münze etwa nicht mehr zu haben, oder ſehr ſchwer zu bekommen: ſo geſchieht die Bezahlung in andern neuen gangbaren Münz-Sorten, ſo, daß dadurch alles dasjenige bezahlt wird, was die alten an ihrer innern Güte betragen haben. Dieſes gilt nicht nur von dem Capitale ſelbſt, ſondern auch von der Gülte (216). Denn dieſes Geſchäft kommt hierin völlig mit dem Anlehne überein, wo die Zinſen ordentlicher Weiſe in eben den Münz-Sorten abzutragen ſind, worin das Capital vorgeſchoſſen worden iſt. Iſt die Gülte in einer gewiſſen Art Münz-Sorten, z. B. in Golde, als: in rhein. Goldgulden, verſprochen worden, ſo muß dieſes Verſprechen auch erfüllet werden (217); genug, daß dabey kein unerlaubter Zins-Wucher vorhanden iſt (218).

So auch, geſetzt, daß jemand 60 Fl., jährlicher Penſion, mit 1200 Fl. an guter Münze und Währung erkauft hätte, deren Ablöſung dereinſt in ſolchen Münz-Sorten geſchehen ſollte, welche alsdann gäng und gebe ſeyn würden: ſo darf, dem ungeachtet, dem Gülte-Käufer die Summe nicht in geringhaltigen Münzen, oder, in eben dergleichen Gul-

(216) Deshalb heißt es im Jure canonico. c. 26, X. *de cenſibus*: Cum Canonicis maioris Eccleſiae, quandam ſummam pecuniae pro penſione Eccleſiae tuae debitam, aliquot annis perſolueris, & iidem ſummam illam ex integro de meliori moneta exigant ſibi ſolui: Tibi damus noſtris literis in mandatis, vt Canonicos illos ſolutione prioris pecuniae, vel ſi non ſit in vſu, *aeſtimatione penſionis antiquae* facias manere contentos. Dieſes behaupten nun auch Carpzov, in iurispr. for. P. 2, conſt. 28, def. 9, und in reſponſ. lib. 5, reſp. 97. *Berlich.* P. 2, concl. 25, n. 43. *Richter* P. 2, deciſ. 72, n. 16. *Gail.* l. 2, obſ. 73. Der Verf. von dem Reſponſo: in was für eim Geldt *valore* vnd Werth ꝛc. welches dem Reſponſo iuris des *Hilleri*: ob ein Schuldner ſeinen Gläubiger ꝛc. beygedruckt iſt, S. 56. *Stryck* vſ. mod. pand. lib. 22, tit. 1, §. 44. *Wernher* ſel. obſ. forenſ. to. 2, p. 9, obſ. 187, n. 2. Cramer in Wetzlar. Nebenſtunden, Th. 6, No. 4, §. 2.

(217) *Chriſtianaeus* in pract. quæſt. & rer. deciſ. Vol. I, deciſ. 391.

(218) Reichspoliceyordn. v. J. 1548 und 1577, tit. 17. Von wucherlichen Contracte, §. 4, 7, 8. *Leyſer* ſpec. 252, med. 3.

Gulden in dem hohen Werthe abgetragen werden, den dieſelben zu der Zeit in gemeiner Bezahlung haben.

Iſt es hingegen ein unablöslicher Zins, wie dergleichen oft auf Bauer-Gütern haftet, da die Beſitzer jährlich an Gelde einen gewiſſen Zins bringen müſſen: ſo muß dieſer in unveränderlicher Güte entrichtet werden. Denn der Zins-Herr darf nicht mehr, und auch nicht weniger erhalten, als gleich anfänglich bey Errichtung des Zinſes ausgemacht worden iſt. Daher bey Veränderung der Münz-Sorten zwar wohl die zur Zahlungs-Zeit etwa geringhaltigern gangbaren Geld-Sorten anzunehmen ſind, doch mit einer Vergütung, um wie viel das Geld zur Zeit des errichteten Geld-Zinſes beſſer geweſen iſt.

Dasjenige, was jetzt von der Gülte geſagt worden iſt, wird durch ein kaiſerliches Geboth v. 23 Febr. 1620, (219) beſtätiget, welches in dergleichen Sache erlaſſen worden iſt, da eine Reichs-Stadt die Gülte in geſteigerter Münze abtragen wollte, der Gülte-Käufer aber ſolche darin anzunehmen keine Luſt hatte.

Ich habe oben geſagt, daß die Gülte ordentlicher Weiſe in eben den Münz-Sorten abgetragen werden muß, in welchen dem Schuldner das Capital vorgeſchoſſen worden iſt. Geſetzt nun aber, daß die Gülte in geringerm Gelde etliche Jahre wäre abgetragen worden; muß der Käufer, als der Gläubiger, nun auch in den folgenden Jahren in eben den geringen Geld-Sorten die Bezahlung der Gülte annehmen? Die gemeine Meinung iſt: nein, das wäre der Gläubiger zu thun nicht ſchuldig, ſondern er forderte dem ungeachtet die Zinſen nach den Münz-Sorten des Capitales, oder wie ſolches anfänglich wäre ausgemacht worden (220). Dieſe Meinung gründet ſich darauf, weil der Gläubiger, wenn er dieſes ſein Recht verlieren ſollte, ſol-

(219) Es iſt ſolches dem kurz vorher erwähnten Reſponſo: ob der Gültverkäufer die Gülte ꝛc. S. 35, ſqq. mit angehängt worden Man findet es auch in Hrn. D. Schmidts Abh. von den Münzſorten ꝛc. S. 384 — 388.

(220) *Mynſinger*, cent. 3, obſ. 13. *Gail*, l. 2, obſ. 73, n. 1. *Horn* claſſ. 2, R. 13, p. 614, b. *Berger* oecon. iur. l. 3, tit. 7, th. 13, not. 4. Es hat von dieſer Materie auch beſonders gehandelt *Chr. Lud. Crell* in obſſ. de reditibus annuis leuiori moneta ſolutis, Vitemb. 1763.

ſolches durch die Verjährung verlieren müßte. Geſetzt alſo, daß er einmahl in ſchlechtem Gelde die Gülte angenommen hätte, ſo könnte er nun zwar dieſerhalb nach 30 oder 40 Jahren ſich nicht regen, da wäre ſein Recht von dem Jahre, die Gülte in beſſerm Gelde einfordern zu können, erloſchen; allein das ſchadete ihm nicht in Anſehung der folgenden Jahre, wofern da nicht abermahl erſt die Verjährungs-Zeit verſtrichen wäre. Denn bey jährlichen Abgaben entſtände alle Jahr aufs neue das Recht, dieſelben zu fordern, und ſie auf die Art zu verlangen, wie der Schuldner dazu verbunden wäre.

Allein, nach Hrn. D. Schmidt Urtheile, a. ang. O. S. 389, f. verliert der Gläubiger, obgleich bey jährlichen Abgaben die Verjährungs-Zeit angezeigter Maßen zu rechnen iſt (221), hier eben durch eine beſtimmte Verjährungs-Zeit erſt ſein Recht nicht, ſondern er verliert dieſes ſchon ohne dieſelbe, auch durch eine ſtillſchweigende Einwilligung, wenn er drey Mahl hinter einander in geringem Gelde die Gülte angenommen hat; zumahl da die Rechte bey ermangelnder Gewißheit geneigter ſind, einen eher von der Verbindlichkeit frey zu ſprechen, als daß ſie ihn damit beſchweren ſollten (222), welches denn nun auch dem Schuldner zu Statten kommt.

Formular
eines Gülte-Kaufes.

Ich Endes Unterſchriebener bekenne hiermit, daß ich heute dato an Hrn. N. von meinem in der Reichs-Straße zwiſchen Hrn. N. und ꝛc. Häuſern gelegenen Wohnhauſe — — Rthlr. jährlich unablässige Renten und Zinſen, um und für — — Rthlr. ganzer Kauf-Summe käuflich conſtituiret habe, welche Summe ich auch an guten gangbaren 16 Groſchen-Stücken

(221) l. 7. §. fin. C. de praeſc. 30 annor. Siehe auch *Carpzov.* p. 2, conſt. 2, def. 1. *Fabricius* in Gailio enucl. l. 2, obſ. 73, Sect. 1. *Sande* deciſ. aur. l. 5, tit. 6, def. 1.

(222) l. 47. D. de obligat. & act.

Stücken zu meinen ſichern Händen empfangen habe, und darüber, mit Verzeihung des nicht bar ausgezahlten Geldes, Kraft dieſes quittire, und verſpreche für mich und auch folgende Beſitzer meines Hauſes, Hrn. N. oder getreuen Inhabern dieſes Briefes, jährlich auf den dritten Tag des Decembers — — Rthlr. unfehlbar zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufälle, welche Gott der Allerhöchſte in Gnaden verhüten wolle, gedachtem Hauſe Schade zugefüget werden, ſollen nichts deſto weniger dem Käufer, und deſſen Erben, oder jedem getreuen Inhaber, dieſelben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürzung bezahlet werden. Hingegen aber ſoll dem Käufer zu keiner Zeit frey ſtehen, die ausgezahlten — — Rthlr. wieder zu fordern, ſondern er ſoll dieſelben auf des Verkäufers Hauſe ſtehen zu laſſen gehalten ſeyn, es wäre denn, daß ſich derſelbe oder nachkommende Beſitzer des Hauſes in Auszahlung der verſprochenen — — Rthlr. jährlicher Zinſen ſäumig erzeigte; alsdann ſoll nicht allein der Hr. Käufer freye Macht haben, die ausgezahlte Kauf-Summe der — — Rthlr., ſondern auch die rückſtändigen Renten, nebſt dem Intereſſe moræ, und allen verurſachten Unkoſten, zu fordern; und ſoll gedachtes Haus, zur Sicherheit des Verkäufers, der jährlichen Zinſen halber, und damit er auf ſolchen Fall die bar erlegte Summe der — — Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieſes eingeſetzt ſeyn, dergeſtalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immiſſion und Taxation, gedachtes Haus ſubhaſtiret, und von den Kauf-Geldern Hr. N., oder Briefes treuer Inhaber, vergnüget werden. Zu dem Ende begebe ich mich hiermit aller rechtlichen Wohlthaten und Behelfe, welche hierin können zu Statten kommen, wiſſentlich und wohlbedächtig. Urkundlich ꝛc.

Was 2. den Geldſchulden-Kauf oder die Ceſſion einer Activ-Poſt anlanget, ſo enthält dieſelbe einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem Dritten gegen ein gewiſſes Geld Quantum eine ihm zuſtändige Schuld-Forderung überläſſet. Bey der vorſichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Ceſſions-Geſchäftes, hat man theils auf die Perſonen, welche dieſes Geſchäft unter ſich abhandeln, theils auf die Schuld, welche den Gegenſtand der Ceſſion ausmacht, theils auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält, theils auf die Nebenbedingungen in Anſehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfaſſung, zu ſehen.

In Anſehung der Perſonen, iſt erforderlich, daß dieſelben zu Eingehung rechtsverbindlicher Geſchäfte überhaupt, und inſonderheit zu Schließung eines Kaufes, fähig ſeyn; und ich beziehe mich daher, ſowohl in Anſehung des Cedenten als auch des Ceſſionarius, auf dasjenige, was oben deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführt worden iſt.

Den Gegenſtand einer Ceſſion macht eine Geld-Schuld aus; und es iſt ſolches entweder eine gewiſſe beſtimmte, oder eine unbeſtimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbeſtrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene Summe. Auf allen Fall muß der Ceſſionarius darauf ſehen, ob der Cedent auch wirklicher Eigenthümer ſey, und dieſer muß jenen genau davon unterrichten, was für eine Bewandtniß es mit der Schuld habe, und dafür ſorgen, daß, wenn es eine zweifelhafte Schuld iſt, dieſes der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners ſelbſt iſt zwar nicht nothwendig, da ſo gar wieder deſſen Willen in der Regel die Ceſſion geſchehen kann (223); allein, ſie iſt doch immer ſehr rath-

(223) L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

rathſam, weil 1) der Ceſſionarius auſſerdem Gefahr läuft, daß der Schuldner, der geſchehenen Ceſſion ungeachtet, an den Cedenten noch immer fort die Zinſen, auch wohl gar das Capital, gegen einen Mortifications-Schein, zahle; 2) die Mit-Unterſchrift des Schuldners die Liquidität der Schuld beſſer, als es auf irgend eine andere Art geſchehen kann, auſſer Zweifel ſetzt; 3) dieſe Mit-Unterſchrift den Vortheil gewährt, daß der Ceſſionarius executiviſch klagen kann, und nicht erſt über den paſſum legitimationis ad cauſam Einlaſſung fordern darf, welches auſſer dieſem Falle geſchehen muß. Iſt es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Ceſſions-Geſchäfte ſelbſt zu ziehen, ſo iſt wenigſtens vornehmlich zu Erreichung der erſten Abſicht nicht zu unterlaſſen, dem Schuldner ſo bald als möglich von der Ceſſion Nachricht zu geben. Auch verſchafft die gerichtliche Mitwirkung in ſolchem Falle den ſub No. 3 angegebenen Vortheil.

Was den Gegen-Empfang des Cedenten betrifft, welcher hier die Stelle des Kauf-Geldes vertritt, ſo muß ſolcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werthe ſeyn, weil, nach der Verordnung des anaſtaſiſchen Geſetzes, der Schuldner zu einer größern Summe dem Ceſſionarius nicht verbunden iſt, als derſelbe gegeben hat, um die cedirte Poſt an ſich zu bringen (224). Man meint auch, daß es ohne rechtliche Wirkung ſey, wenn der Cedent mit der Ceſſion zugleich ein Schenkungs-Geſchäft verbindet (225). Doch macht man bey ungewiſſen Schulden eine Ausnahme (226); auch gilt in Chur-Sachſen eine ſolche Entgegenhandlung des anaſtaſiſchen Ge-

(224) Dd. ad tit. Dig. & Cod. de hered. vel act. vend.

(225) Claproth in iurispr. heuremat. §. 281, n. 8.

(226) Eben derſ. a. ang. O.

Geſetzes (227), wenn die Ceſſion gerichtlich geſchehen iſt.

So wie der Cedent nach den, in Anſehung der Gewährs-Leiſtung bey dem Kaufe überhaupt, oben (S. 368, f.) feſt geſetzten Principien ſich ebenfalls richten laſſen muß: ſo iſt doch dabey noch zu bemerken, daß, wenn er gleich für die Richtigkeit der Schuld zu haften verbunden iſt, (veritas nominis), und ſich dieſes auch auf die von ihm ausdrücklich behauptete Priorität erſtreckt, er doch die Exigibilität der Schuld (bonitas nominis) zu gewähren, nicht verbunden iſt (228). Stellt daher der Ceſſionarius die erforderliche Unterſuchung, der Sicherheit der Schuld halber, welche ihm cedirt werden ſoll, an, und findet dabey noch einiges Bedenken, ſo muß er dafür ſorgen, daß der Cedent ſich zu einer beſondern Gewährs-Leiſtung, durch ein beſonderes einzuſchaltendes Pactum de præſtanda euictione (ſ. oben, S. 369) verbindlich mache, welche Gewähr alsdann entweder unbedingt, oder auf gewiſſe Zeit, verſprochen wird.

Sehen wir ferner auf die Form der Ceſſions-Geſchäfte, ſo iſt dabey zu bemerken, daß, da die bloße Uebergabe der über die cedirte Schuld-Forderung in den Händen des Cedenten befindlichen Verſchreibungen, wenn auch ſolche auf jeden getreuen Briefs-Inhaber lauten, an den Ceſſionarius nicht für hinreichend geachtet wird, um dieſen zur Hebung zu berechtigen und ad cauſam zu legitimiren, es nothwendig erforderlich ſey, daß eine förmliche Ceſſions-Urkunde abgefaſſet werde, oder aber der Ceſſions-Vertrag gerichtlich geſchehe (229). In letzterm Falle wird ein

(227) Churſächſ. Deciſ. 28, Cod. Aug. P. I, p. 1061.

(228) Wenigſtens iſt dieſes die gemeine Meinung. *Brunnemann* de ceſſione actionum, c. 5, n. 60.

(229) Schaumburg in princ. prax. iudiciar. S. 2, c. 2, §. 4, not. 5.

ein förmliches Protokoll darüber gehalten, welches die weiter unten angegebene Erforderniß einer legalen Ceſſions-Urkunde in ſich faßt, und dem Ceſſionarius zu ſeiner Autoriſirung und Legitimation zur Sache in beglaubter Abſchrift mitgetheilet wird. Daß die Mit-Zuziehung des Schuldners, und die Mit-Unterſchrift des Protokolles, von Seiten der Intereſſenten, ihren guten Nutzen haben, erhellet aus dem Obigen (S. 453) von ſelbſt.

Die Ausſtellung einer Ceſſions-Urkunde geſchieht in der Form eines einſeitigen Bekenntniſſes, welches der Cedent an den Ceſſionar ausſtellt. Es enthält ſolche: 1) den Nahmen des Ceſſionars; 2) eine genaue Angabe der Schuld, welche demſelben übereignet werden ſoll; 3) den Empfang des dafür bedungenen Betrages; und 4) die Uebereignung der Schuld-Forderung, der dazu gehörigen Schriften, und der daraus entſpringenden Rechts-Mittel. Die Unterſchrift und Unterſiegelung geſchieht wie bey andern Urkunden; und es iſt auf den Fall, wenn die Ceſſion nicht ohnedies zur richterlichen Beſtätigung gebracht wird, dafür zu ſorgen, daß der Ausſteller dieſelbe gerichtlich recognoscire, welches gerichtliche Atteſtat, wenn Vormünder dabey concurriren, zugleich darauf, daß dieſelben dazu beſtätigt worden ſind, gerichtet wird.

Formular
einer Ceſſion einer Geld-Schuld.

Nachdem ꝛc. die Entſchließung gefaßt hat, mir dasjenige Capital von Eintauſend Vierhundert Thalern, welches ich ex iure ceſſo der nunmehr verſtorbenen Frau ꝛc. laut in der Mich. Meſſe 1784 ausgeſtellter, und unter d. 10 Nov. deſſelb. J. landes- und

lehenherrlich beſtätigter Ceſſion, auch am 13 Aug. d. J. erfolgten Prolongation auf dem Ritter-Gute N. unterpfändlich verſichert zu fordern habe, in Conventions-Speciesthalern, à 1 Rthlr. 8 Gr. — das Stück gerechnet, gegen Ertheilung iurium ceſſorum dato bar und richtig auszahlen laſſen: als quittire ich Endes Unterſchriebener, nicht nur über den richtigen Empfang der 1400 Thlr., unter Begebung der Ausflucht nicht gezahlt- und empfangenen Geldes, ſondern cedire auch gedachtem ꝛc. mein gedachter Maßen auf ꝛc. verſichertes Capital der 1400 Thlr., als nomina vera & bona, cum omni actione tam directa quam vtili abſque vlla nouatione, nebſt den von dato an mit 5 pro Cent davon fälligen Zinſen, dergeſtalt und alſo, daß erwähnter ꝛc. mit ſolchen 1400 Thlr. als mit ſeinem wohl erlangten Eigenthume ſchalten, walten und gebahren, auch dieſelben an Andere cediren, und ſelbſt die Zinſen einheben, auch das Capital, unter vorgängiger beyden Theilen frey ſtehender halbjähriger Aufkündigung, ſich wieder einzahlen laſſen könne. Zu deſſen Urkund iſt gegenwärtiges Ceſſions-Document nicht nur von mir, dem Cedenten, ſondern auch von mir, dem Beſitzer des Ritter-Gutes N. zu Bezeugung meiner Einwilligung und Anerkennung der Schuld in quali et quanto, unterſchrieben und vollzogen worden.

So geſchehen ꝛc.

Unterſchrift des Cedenten
und Schuldners.

Neben der Ceſſions-Urkunde, werden dem Ceſſionar die über die Schuld vorhandene ſchriftliche Nachrichten, z. B. Schuld-Scheine, Conſenſe, Wechſel, vorhergegangene Ceſſionen, Beglaubigungen des, dem Cedenten an der cedirten Schuld zuſtehenden Erb-

Rech-

Rechtes (230) u. ſ. w. überantwortet, und geſchieht dieſer Aushändigung in der Ceſſions-Urkunde ſelbſt Erwähnung. Der richterlichen Beſtätigung bedarf es in der Regel nicht; doch iſt bey der Ceſſion gerichtlich conſentirter Poſten es immer rathſam, um die gerichtliche und lehensherrliche Einwilligung in die translationem hypothecae nachzuſuchen. In manchen Ländern iſt dieſes ausdrücklich vorgeſchrieben, und es wird dieſe Nachſuchung entweder von dem Cedenten, oder von dem Schuldner, bewirket.

Geſchieht die Ceſſion unter Mit-Erben, ſo bedarf es beſonderer Ceſſions-Urkunden nicht, ſondern es erfolgen die gegenſeitigen Uebereignungen in dem Erb-Vertrage ſelbſt an ſchicklichen Orten, ſo, daß derſelbe die Stelle der Ceſſionen mit vertritt, und zur Legitimation des Ceſſionarius zur Sache völlig hinreicht.

Was 3. den Erbſchafts-Kauf betrifft, ſo iſt dabey überhaupt anzumerken, daß ein ſolcher Vertrag nicht nur über eine bereits angefallene und angetretene Erbſchaft eingegangen werden könne, ſondern daß auch eine bloße Hoffnung einer anfallenden Erbſchaft zu verkaufen und zu kaufen, nach neuern Rechten erlaubt ſey (231). In Anſehung der Form eines ſolchen Verkaufes, iſt nichts beſonderes zu merken, da es völlig ſo, wie bey jedem andern Kaufe, hierunter gehalten wird. Es muß nur, von weſſen Erbſchaft die Rede iſt, genau ausgedrückt werden. Inſonderheit hat

(230) Dieſes iſt allemahl nöthig, wenn die Schuld-Verſchreibung, ingl. der Kauf, aus welchem die jetzt zu cedirende Poſt originirt, nicht auf den Cedenten ſelbſt lautet, und alſo, der Natur der Sache nach, deſſen legitimatio ad cauſam erſt in Richtigkeit geſetzet werden muß.

(231) Doch meint man, daß eine eidliche Entſagung des Verkäufers hierbey erforderlich ſey. Bertoch in promtuar. iur. voc. hered. vendit.

hat der Verkäufer, weil er gegen die Erb-Schuldner und Legatarien in nexu obligatorio bleibt (232), dafür zu ſorgen, daß dieſe bey dem Kaufe zugezogen werden, und ſich die Anweiſung an den Käufer gefallen laſſen. Der Käufer hingegen hat, zu Vermeidung aller Mißdeutung, dahin zu ſehen, daß derjenigen Poſten halber, welche der Verkäufer ſelbſt in die Erbſchaft ſchuldig iſt, Vorſehung geſchehe.

Was 4. die Anſichbringung eines Proceſſes oder Rechtshandels, er ſey nun bereits angefangen, oder bevor ſtehend, anlanget: ſo iſt es zwar an ſich noch eine Frage, ob ein ſolcher Handel, inſonderheit im erſten Falle, wenn bereits der Krieg Rechtens beſeſtigt iſt, erlaubt ſey; indeſſen iſt doch die bejahende Meinung die gemeinſte (233). Daß ein ſolcher, gegen welchen man nicht leicht ſein Recht geltend machen kann (potentior), litigioſe Sachen nicht an ſich bringen könne, iſt aus den Rechten bekannt (234). An manchen Orten dürfen die Advocaten (235) fremde Rechtshändel nicht an ſich kaufen, auch können ſolche Klagen und Rechte, welche ganz perſönlich ſind (236), nicht einem Andern überlaſſen werden. Der desfalls abzufaſſende Aufſatz wird völlig wie eine Ceſſion eingerichtet, nur daß in Anſehung der Proceß-Führung, ob der Cedent ſolchen fortſetzen ſoll oder nicht, in Anſehung

(232) L. 2, C. de hered. vel act. vend.

(233) L. 1, D. L. 2, & ult. C. de litigioſis, ordnet das Gegentheil. Den Gebrauch dieſes Geſetzes behauptet Cramer obſſ. iur. univ. P. 1, obſ. 14; dagegen Leyſer Spec. 518, med. 1, und Andere, das Gegentheil behaupten.

(234) L. 2, C. ne liceat potent.

(235) Churſächſ. erläut. Proc. Ordn. ad 3, §. 1. Altenburg. Advocatenordn. in fine.

(236) Z. B. Injurien-Klagen, Querela inofficioſi teſtamenti, Näherrechts-Klagen ꝛc. *Stryck* de action. non ceſſibilibus.

ſehung der Unkoſten eine beſondere Verabredung getroffen zu werden pflegt; auch werden zuweilen die Bedingungen alternativiſch, nach dem ob der Proceß gewonnen wird, oder nicht, feſtgeſetzet.

Wenn ich mich endlich 5. zu demjenigen wende, was, nächſt den allgemeinen Erforderniſſen, bey dem Gerade-Kaufe ins beſondre zu bemerken iſt: ſo ſetze ich zuvörderſt zum voraus, daß über die Gerade (ſ. Th. XVII, S. 364, ſgg.) theils, obwohl unter gewiſſen Einſchränkungen, auf den Todes-Fall, oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen, disponirt werden könnne. Im letztern Falle geſchieht ſolches entweder durch eine Schenkung, oder durch einen Kauf. Von der Dispoſition über die Gerade auf den Todes-Fall, und durch Schenkung, werde ich in den Artikeln Schenkung und Teſtament handeln. Gegenwärtig beſchäftige ich mich bloß mit dem Gerade-Kaufe. Es kommen hierbey theils die Perſonen, welche den Gerade-Kauf unter ſich ſchließen, theils der Preis, theils die Neben-Bedingungen, und endlich die Form, welche bey dem Gerade-Kaufe zu beobachten iſt, zu betrachten vor.

Die Verkäuferinn iſt allemahl eine Frauensperſon, und zwar entweder eine verheurathete, oder unverheurathete. Beyde müſſen, wenn ſie unmündig ſind, zu dem Gerade-Kaufe einen Vormund ziehen, auch, nach der Meinung einiger Rechts-Lehrer, ein obrigkeitliches Erlaubniß-Decret zuvor auswirken (237). Ob Mündige eines Geſchlechts-Vormundes benöthigt ſeyn, ſcheint eher zu verneinen zu ſeyn (238), wohl aber muß eine Verheurathete einen Gerade-Kauf oder eine Schenkung mit Vorbewußt ihres Ehe-Man-

(237) Hommel in rhapſod. obſ. 169.

(238) Churſ. Conſt. 15, P. II, vergl. mit dec. 22.

Mannes vornehmen (239). Der Käufer iſt entweder der Ehemann (240), oder eine andere Perſon. Im erſten Falle muß ein beſonderer Vormund dabey gebraucht werden (241). Iſt der Käufer unmündig, ſo geſchieht der Kauf unter Autorität deſſen Vormundes.

In Anſehung des Gegenſtandes des Gerade-Kaufes iſt zu bemerken, daß ſolcher in dem Inbegriffe weiblicher Mobilien beſtehe, welche unter dem Nahmen Gerade, nach den Geſetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes, begriffen zu werden pflegen. Bald iſt der ganze Inbegriff dieſer Dinge der Gegenſtand des Kaufes, bald wird derſelbe auf gewiſſe Stücke eingeſchränket. Bald wird bey dem Kaufe eine gewiſſe Specification zum Grunde geleget, bald bleibt man bey dem Allgemeinen ſtehen. In beyden Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Frau der lebenswierige Gebrauch nicht zu verſagen iſt; allein darin iſt doch ein Unterſchied, daß im erſten Falle die Frau ſich nun eine weitere Veräuſſerung nicht anmaßen kann (242), dagegen ihr ſolches im letzten Falle frey ſteht (243).

Es iſt allgemein angenommen, daß der Preis bey dem Gerade-Kaufe mit der Gerade ſelbſt in keinem ge-

(239) Hommel, a. ang. O. obſ. 311, n. 10.

(240) Dieſes iſt der gewöhnlichſte Fall, weil ein Gerade-Kauf in der Regel eine verdeckte Schenkung iſt; und da eine Frau ihre Gerade einem Jeden, auſſer ihrem Manne, ſchenken oder vermachen kann, Churſ. Conſt. 13, P. II, es bey allen übrigen Perſonen eigentlich keines Kaufes bedarf, als bey dem Ehe-Manne.

(241) Carpzov P. II, conſt. 13, def. 10.

(242) Hommel, im angef. Buche, obſ. 311.

(243) Es iſt unnöthig, in dem Gerade-Kaufe mit zu erwähnen, daß auch die in Zukunft erſt zu erwerbenden Gerade-Stücke mit in dem Kaufe begriffen ſeyn ſollen, weil ſolches an ſich Rechtens iſt. *Berger* oecon. iur. Lib. 2, tit. 2, theſ. 28, not. 5. Doch iſt ſolches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewiſſen Verzeichniſſe geſchehen iſt.

genauen Verhältniſſe ſtehen dürfe (244). Es kann alſo derſelbe ſo klein geſetzt werden, als es den Intereſſenten beliebt; auf allen Fall aber wird in dem Kaufe ſelbſt der Empfang der Kauf-Summe quittirend bekannt.

Die Neben-Bedingungen bey dem Gerade-Kaufe beſtehen hauptſächlich in dem Vorbehalte des lebenswierigen Gebrauches, und der Freyheit über die einzelen Gerade-Stücke disponiren zu dürfen. Hiernächſt pflegt man auch bey dem Gerade-Verkaufe zwiſchen Eheleuten für die Töchter der Verkäuferinn zu ſorgen, daß nach dem Tode des Käufers die Gerade-Stücke nicht in das geſammte Erbe gehen, ſondern den Töchtern zum voraus heimfallen. Eben ſo pflegt zuweilen dem Kaufe die Aufhebungs-Clauſel auf den Fall, wenn Verkäuferinn noch weibliche Deſcendenten erhalten ſollte, inſerirt zu werden (245).

Was die Form eines Gerade-Kaufes anlanget, ſo iſt zuvörderſt zu merken, daß ein ſolcher Vertrag ſowohl in dem Teſtamente der Frau, wie man meint, einfließen möge (246), wobey aber immer die weſentlichen

(244) Neueſte Deciſ. 18, v. J. 1746, und es bedarf alſo auch der Entſagung des remed. ex L 2, de reſcind. emt. vend. nicht. Carpzov P II, conſt 13, def 11, 12. Indeſſen iſt doch gewiſſer Maßen Wernher in obſ. P. IV, obſ. 22, 23, und in ſupplem. ad P. IV, obſ. 20, anderer Meinung; und es iſt alſo wohl am beſten, wenn man, da an ſich der ganze Handel ein Schein-Geſchäft iſt, eine ſolche Summe ſetzt, welche nicht unter der Hälfte des Werthes iſt.

(245) In wie weit dieſes nöthig ſey, und ob nicht an ſich die Geburt einer Tochter den Gerade-Kauf aufhebe, darüber diſſentiren die ſächſiſchen Rechts-Lehrer, Hommel im Pertinenz- und Erbſond. Regiſter, Einleit. §. 65.

(246) Carpzov P. II, conſt. 13, def. 9. Ob nicht die bey Teſtamenten erforderliche actus vnitas dadurch unterbrochen werde, iſt eine andere Frage, welche eigentlich nicht hierher gehört Indeſſen iſt es doch immer rathſamer, einen Gerade-Kauf dem letzten Willen nicht zu immiſeiren, ſondern ihn beſonders abzufaſſen.

lichen Stücke eines Kaufes beobachtet werden müſſen, als auch beſonders geſchloſſen und abgefaſſet werden könne. In letzterm Falle kann ſolches entweder gerichtlich, oder auſſergerichtlich, geſchehen. In beyden Fällen geht man, wie bey einem Kaufe überhaupt (247), zu Werke, doch ſo, daß, da denn doch immer hierbey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Gerade-Kaufe alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen iſt, was im Art. Schenkung von den Gerade-Schenkungen geſaget werden wird.

Regner praktiſches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Lpz. 1781, 8.

Formular
eines Notariats-Inſtrumentes über einen Gerade-Kauf.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wiſſen ſey hiermit männiglich, daß, nach der heilſamen Menſchwerdung und gnadenreichen Geburt unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti im — — Jahre, am Montage nach dem ſechsten Sonntage nach dem Feſte Trinitatis, welches war der — — Auguſt, im erſten Jahre der glorwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn N. N. tit. tot. der — — Indiction und Römer Zinszahl, Nachmittags um 2 Uhr, Fr. N. geborne N. tit. Hrn. N. hinterlaſſene Frau Wittwe, mich, zu Ende benannten und unterſchriebenen Notarium, in ihr zu Leipzig in der N. Straße gelegenes Haus, und zwar in die, eine Trep-

(247) Auf allen Fall ſcheint die richterliche Beſtätigung ſehr rathſam, wenn der Werth der Gerade-Stücke über 500 Ducaten ſteigt.

Treppe hoch mit drey Fenſtern nach gedachter Straße — — zugehende Wohnſtube, gefordert, und, als ich erſchien, durch ihren Hrn. Curator, tit. Hrn. D. N. vortragen laſſen, was maßen ſie ihre ſämmtliche Gerade, wie ſie ſich anjetzt befinden würde, ſowohl an Jungfer N. und Jungfer N., Herrn N. zu N. eheleibliche Töchter, als auch an Jungfer N., Hrn. N. eheleibliche Tochter, und Jungfer N., für und um Sechzig Gulden zu verkaufen, und dieſen Verkauf von mir zu vollziehen entſchloſſen ſey, und mich requirirt haben wollte, daß ich, wie derſelbe vollzogen würde, fleißig protokolliren, aufnehmen, und eine öffentliche Urkunde hierüber errichten möchte. Nachdem ich nun die Requiſition angenommen, und dieſer Kauf mit allen Puncten, Clauſeln, wie man ihn bereits abgefaſſet und zu Papier gebracht hatte, den Intereſſenten deutlich wieder vorgeleſen worden iſt, hat nicht allein die Frau N. als Verkäuferinn, mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Hrn. Vormundes, Hrn. D. N., ſondern auch die Käuferinnen, und zwar die Jungfer N. für ſich ſelbſt, die übrigen Jungfern aber durch ihre Herren Väter, nahmentlich obbenannte Hrn. N. und Hrn. N. denſelben für richtig agnoſciret, und, daß ſie damit gänzlich zufrieden wären, ſich erklärt. Allermaßen ſie denn auch ſofort alleſammt den erwähnten Kauf-Brief eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt hatten, auch ſolchen von den von mir requirirten und erbetenen Inſtruments-Zeugen zugleich mit unterſchreiben und beſiegeln laſſen, wie denn derſelbe von Wort zu Wort folgender Maßen lautet:

„Zu wiſſen ſey hiermit, daß heute unten geſetzten dato, zwiſchen N. geborner N. Tit. Hrn. N. hiterlaſſenen Frau Wittwe, Verkäuferinn an einem, und Jungfer N. und N., Hrn. N. zu N. eheleiblichen Töchtern, und Jungfer N., Hrn.

Hrn. N. Tochter, ſowohl Jungfer N., Käuferinnen andern Theils, folgender aufrichtiger Gerade-Kauf abgehandelt und geſchloſſen worden iſt. Nähmlich es verkauft oben Eingangs beſagte Frau N., mit Vollwort und Genehmigung ihres beſtätigten Vormundes, Hrn. D. N., ihre völlige Gerade an ſämmtlichen Stücken, welche nach dem Art. VIII. des hieſigen Stadt-Rechtes dazu gezählet werden, nichts überall davon ausgeſchloſſen, für und um Sechzig Gulden ganze Kauf-Summe, an oben benannte vier Käuferinnen zu gleichen Theilen. Dieſen Kauf haben, und zwar wegen der Jungfer N. dero Vater, Hr. N., an Seiten der Jungfer N. aber Hr. N. allhier in väterlicher Gewalt, und die Jungfer N. für ſich gegenwärtig, acceptiret, die Sechzig Gulden ſofort ausgezahlt, welche Frau Verkäuferinn in Empfang genommen hat, und darüber mit ihrem Hrn. Curator, unter Entſagung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder, beſtändigſt quittiret, auch dagegen die Schlüſſel zu denjenigen Schränken, Behältniſſen und Kaſten, darin ſolche Gerade befindlich iſt, den Käuferinnen und deren Herren Vätern übergeben, und ihnen davon das völlige Eigenthum eingeräumt hat. Weil ſich aber Frau Verkäuferinn auf ihre Lebenszeit den Nießbrauch an ſolcher Gerade reſerviret, und anbey begehrt hat, daß Käufer nach ihrem dereinſtigen Ableben, ihrer jetzigen Magd N. N. das Bette, worauf ſie ſchläft, aushändigen ſollen: Als haben Hr. N. wegen ſeiner Jungfer Tochter, Hr. N. gleichfalls in Anſehung ſeiner Jgfr. Töchter, beyde in väterlicher Gewalt, und Jgfr. N. ſelbſt gegenwärtig, dieſes acceptiret, und ſie insgeſammt

der

der Frau N. den völligen Nießbrauch auf ihre Lebenszeit einzuräumen, der Magd aber das Bette künftig auszuantworten, bewilliget, auch, des Nießbrauches wegen, der Frau Verkäuferinn die Schlüſſel wieder zurück gegeben, und, um mehrerer Feſthaltung willen, ſowohl Frau Verkäuferinn, als Käufer, allen Ausflüchten, inſonderheit der Verletzung unter oder über die Hälfte, und daß die General-Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorher gegangen iſt, hiermit renunciiret, und darüber tranſigiret. Zu Urkund deſſen iſt dieſer Gerade-Kauf von beyden Theilen reſpective mit ihren leiblichen Herren Vätern und Hrn. Vormunde, in Beyſeyn zweyer dazu gezogenen Zeugen unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen in Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

Unterſchrift ꝛc.

Wie nun allerſeits Contrahenten dieſen Kauf unterſchrieben, ſo haben die Käuferinnen das accordirte Kauf-Pretium an Sechzig Gulden, meiſt in Franz-Gulden und Thalern, wirklich und bar ausgezahlt, welches die Frau N. als Verkäuferinn in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes, darüber beſtändige Verzicht geleiſtet; überdies aber den Käuferinnen die Schlüſſel zu Kaſten und Schränken, worin die Gerade-Stücke verwahrt geweſen, übergeben, und hierdurch das Eigenthum davon auf ſie transferiret hat; jedoch haben gedachte Käuferinnen reſp. durch ihre Herren Väter, ſolche Schlüſſel der Frau N. wieder zugeſtellt, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebenszeit, auch freye Dispoſition über einzele Stücke, eingeräumet, auch allen ſonſt abgeredeten Puncten treulich nachzukommen, zugeſaget und ver-

ſprochen. Welches alles in Beyſeyn Hrn. N. Advocati immatricul. aus N., und Hrn. N. iuris ſtudioſi von N., als beyderſeits beſonders erbetenen Inſtruments=Zeugen, geſchehen iſt, im Jahre, Monathe, Tage, Stunde und Orte, wie im Eingange gemeldet iſt.

Weil ich nun dieſes alles fleißig aufgeſchrieben und zum Protokoll gebracht, ſo habe ich, auf Begehren gegenwärtiges Inſtrument daraus abgefaſſet; und da es nach gehaltener Collation mit meinem, durchaus gleichlautend befunden worden iſt, zu mehrerer Urkund das verliehene Notariats=Siegel vorgedruckt, auch meinen Tauf= und Geſchlechts=Nahmen beygefüget, und darauf ſolches den Requirenten ausgefertiget. Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

(L. S.) N. N. Notar. publ. Caeſ. immmatric.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Inſtruments=Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Inſtruments=Zeuge.

Anweiſ. zur vorſichtigen und förmlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze ꝛc. 2 Th. Lpz. 1784, gr. 8. S. 145, fgg.

Kauf, (Bauſch= oder Buſch=) ſ. Th VII, S. 431, und oben, S. 310, fgg.
— — (Ding=) ſ. Th. IX, S. 320.
— — (Erb=, oder Erb= und Tod=) ſ. Th. XI, S. 157, f.
— — (Erbſchafts=) ſ. oben, S. 457, f.
— — (Friede=) ſ. Th. XV, S. 103.
— — (Geldſchulden=) ſ. oben, S. 452, fgg.
— — (Gerade=) ſ. oben, S. 459, fgg.
— — (Geſammt=) ſ. Th. XVII, S. 454, und oben, S. 310.

Kauf, (Gülte=) ſ. oben, S. 444, fgg.
— — (Hand=) ſ. Th. XXI, S. 450, f.
— — (Hoffnungs=) ſ. oben, S. 421, f.
— — (Leih=) ſ. oben, S. 318, und in L.
— — (Markt=) ſ. Markt=Preis.
— — (Näher=) ſ. oben, S. 307, fgg.
— — (Proceß=oder Rechtshandels=) ſ. ob. S. 458, f.
— — (Reu=) ſ. oben, S. 358, f.
— — (Sammt=) ſ. Kauf. (Geſammt=)
— — (Vor=) ſ. oben, S. 307, fgg. und 355, fgg.
— — (Wein=) ſ. oben, S. 318.
— — (Wieder=) ſ. oben, S. 359, fgg.
— — (Zins=) ſ. Kauf. (Gülte=)

Kauf=Anſchlag, ſ. oben, S. 314.

Kaufbeuren (*), L. Kaufbura, eine freye Reichs=Stadt in Schwaben, im Algau, an dem Wertach=Fluſſe, und in dem davon benannten Thale, zwiſchen dem Hochſtifte Augsburg, und den Abteyen Kempten und Yrſee. Sie iſt nicht gar groß, hat aber eine ſehr angenehme Lage, und ſehr gute Nahrung und Gewerbe, 1. von der Baumwollen=Manufactur, in welcher Barchent, Bombaſin, Kattun, u. d. gl. fabricirt wird; und 2. von den daſelbſt befindlichen Leinwand=Manufacturen. Der dortige Magiſtrat hat die Bleich=Gerechtigkeit, in Anſehung der zu der gedachten Baumwollen=Manufactur benöthigten Waren, als ein beſonderes Regale.

Brockes diſſ. de Kaufburae L. S. C. M. Sque R. I. Civit. regali pannos xylinos aliasque texturas exalbandi iure. Jen. 1750.

Dieſe Stadt hat auf dem Reichstage unter den Reichs=Städten der ſchwäbiſchen Bank die 22ſte, auf den

(*) Der Nahme dieſer Reichs=Stadt wird in den kaiſerl. Diplomatibus und Actis publicis Kaufbeuren, und nicht Kaufbäuern, geſchrieben. In dem Privilegio Imp. Rudolphi I. v. J. 1286, ſteht: Noſtri & Imperii cives *de Buren*.

den Kreistagen aber unter den Reichs-Städten, die 17te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anſchlag betrug ehedem 160 Fl., iſt aber im J. 1683 auf $53\frac{1}{2}$ Fl. geſetzt worden. Zu einem Kammer-Ziele erlegt ſie 44 Rthlr. 65. Kr.

Kaiſer Maximilian I. hatte dieſer Stadt zugeſagt, eine Münz-Stätte bey ihr zu errichten, war aber vor Abfaſſung des darauf lautenden Briefes mit Tode abgegangen; daher Bürgermeiſter und Rath daſelbſt K. Carl'n V. erſuchten, zu Vollſtreckung dieſer Gnade denſelben mitzutheilen. Dieſes erfolgte zu Augsburg, im J. 1530, d. 10 Nov.; und er erlaubte derſelben, goldene und ſilberne Münzen, als: Ducaten, Kronen, Goldgülden, Zwanziger, Zehner, Batzen, halbe Batzen, zu prägen, auf welcher Münze zu einer Seite ſein Bruſtbild, mit der Umſchrift: CÆSAR CAROLVS V. RO. IMPERATOR, und auf der andern Seite ihrer Stadt Wapen und Kleinod mit der Jahrzahl darin, geſchlagen werden ſollte; und auf den Pfennigen und Hällern einen Stern.

Von Kaufbeurenſchen Münzen, gibt es inſonderheit folgende.

1. Av. Das geharniſchte, gekrönte und zur linken Seite gekehrte kaiſerl. Bruſtbild, mit Scepter und Schwert: KAROLVS V. ROMA. IMP. SEM. AVGVST. Rev. Der Wapenſchild iſt pfahlweiſe getheilt, zur rechten Seite in Gold mit dem halben Reichsadler, und zur Linken im blau einen rothen von der Rechten zur Linken laufenden Schrägebalken, oben und oben mit einem ſilbernen ſechszackigen Sterne begleitet. Unten, die vom Fuße getheilte Jahrzahl 1541. MON. NO. CIVITATIS KAVFBEIRENSIS.
2. Dergleichen Thaler. Auf dem Avers ſteht CAROLVS und SEMP. Auf dem Rev. iſt die Jahrzahl 1542, über dem Wapenſchilde: MONETA. NOVA. CIVITATIS. KAVFBVRENSIS.
3. Dergleichen, v. J. 1543.
4. Dergleichen, von 1544.

5. Der-

5. Dergleichen. Av. CAROLVS V. ROM. IMP. AVG. Rev. Das Wapen mit 1545. MON. NOVA. CIVIT. KAVFBVRENS.
6. Av. wie n. 1. Innere Umſchrift: CAROLVS V. RO. IMP. SE. Aeuſſere: REDDITE QV. SV. CÆSARIS CÆ. ET. Q. DE. DEO Rev. Der Wapenſchild. Innere Umſchrift: MO. NO. CIVITATIS KAVFBEIRENSIS. 1547. Aeuſſere: SVB VMBRA. ALARVM. TVAR. ABSCO. ME.
7. Ein anderer Thaler, von 1547, ohne obige äuſſere Umſchriften, wie n. 1.
8. Av. Der zweyköpfige Reichsadler, unter der kaiſerl. Krone, mit dem Reichsapfel auf der Bruſt, darin 72, als der Werth von ſo viel Kreutzern, ſteht. CAROLI. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Rev. Der Wapen-Schild zwiſchen 1552. MONETA. NOVA. CIVITATIS KAVFBIRE.

Kauf-Brief, der Brief, d. i. die Urkunde über einen ſchriftlich geſchloſſenen Kauf; ſiehe oben, S. 375.

Kauf-Buch, ein nur in dem zuſammen geſetzten Ausdrucke Kauf- und Handels-Buch übliches Wort, ein Buch zu bezeichnen, worin die Kauf- und Handelsleute ihre Geſchäfte zu verzeichnen pflegen. Siehe Handels-Buch, im XX. Th. S. 699, fgg.

Die Benennung Kauf-Buch führt auch eine gewiſſe Art von Amts- Raths- und Gerichts-Büchern, worein die von den Amts- oder Gerichts-Unterthanen über ihre Häuſer, Güter und liegende Gründe geſchloſſenen, und zur gerichtlichen Confirmation vorgelegten Kauf-Contracte oder Kauf-Briefe, zu deſto mehrerer Sicherheit und Glaubwürdigkeit, von Wort zu Wort eingetragen werden.

Kauf-Contract, oder Vertrag, ſiehe oben, S. 295, fgg.

Kauf-Diener, ſiehe Kaufmanns-Diener.

Kauffahrdey, ein aus dem Niederſ. und Holländ. Koopfaardije, entlehntes Wort, die Schifffahrt, ſo fern ſie um der Handlung willen geſchieht. Man

braucht es im Hochdeutſchen nur in den Zuſammenſetzungen, das Kauffahrdey-Schiff, ein Kauffahrer, ein Handlungs-Schiff, und die Kauffahrdey-Flotte, eine Flotte ſolcher Schiffe, zum Unterſchiede von einem Kriegs-Schiffe, und einer Kriegs-Flotte.

Man ſchreibt es im Hochdeutſchen oft unrichtig Kauffahrtey. Kauffahrthey wäre erträglicher, weil das Niederſ. d im Hochdeutſchen öfter in das verwandte th übergeht. Siehe Kaufen II.

Die Schiffe, welche in See gehen, ſind entweder Kriegs- oder Kauffahrdey-Schiffe, oder theils bewaffnete, und theils belaſtete Schiffe. Ein Kauffahrdey-Schiff, Handlungs-Schiff, Kaufmanns-Schiff, L. Navis mercatoria, Fr. Vaiſſeau (Navire oder Batiment) marchand, heißt ein ſolches Schiff, welches gebraucht wird, Kaufmanns-Waren und die dazu nöthigen Perſonen damit über das Waſſer von einem Orte zum andern zu bringen. Sie ſind theils groß, theils klein; auch ihrer Bau-Art Geſtalt und körperlichen Inhalte (Capacität) nach, ſehr von einander unterſchieden; und werden nach den Ländern, wo ſie gebauet ſind und zu Hauſe gehören, mit verſchiedenen Nahmen beleget, als da ſind: Barken, Boyers, Caracken, Caravellen, Felouquen, Feuerblaſen, Fletten, Flibothe, Gallionen, Gallioten, Heckbots, Huker, Jachten, Kaagen, Londres, Marſeillianen, Packetbothe, Pinaſſen, Polacren, Saiken, Schmacken, Tartanen, u. a. m. Die kleinen Fahrzeuge, welche man nur zum Ueberſetzen eines Fluſſes, oder Güter und Perſonen an die großen Schiffe zu bringen, gebraucht, und gewiſſer Maßen ebenfalls mit zu den Kaufmanns-Schiffen gehören, ſind: Barketten, Bothe, Cabarren, Chaluppen, Evers, Göllen, Gondeln, Kähne, Lichter, Nachen, Schauken ꝛc. Von allen dieſen angeführten Arten, ſind die beſondern Artikel nachzuſehen.

Uebri-

Uebrigens führen die Kauffahrdey-Schiffe zum Theil ebenfalls ihre Kanonen, als die Kriegs-Schiffe, wiewohl nicht in ſo großer Menge.

Ein zum Kriege und zur Kaufmannſchaft ausgerüſtetes Schiff, iſt zwar ein Kauffahrdey-Schiff, welches aber zugleich Commiſſion hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen, und ſolche wegzunehmen. Ein ſolches Schiff führt, über die nöthige Ausrüſtung zu ſeiner Fahrt, auch noch Officier, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meiſten franzöſiſchen Kauffahrdey-Schiffe, welche lange Reiſen thun, ſind alſo ausgerüſtet; daher iſt ihre Retour nicht ſo anſehnlich, als der Holländer ihre, die nur mit Waren ausgerüſtet ſind.

Die Größe der Kauffahrdey-Schiffe, wird durch die Anzahl der Tonnen, welche ſie laden können, beſtimmet; oder ſie wird vermittelſt des Viſier-Stabes, wodurch man den untern Theil des Schiffes ausmißt, gefunden. Eine Tonne aber iſt 2000 Pfund ſchwer, und bedeutet hier nicht ein Gefäß, ſondern ein Gewicht von 2 Laſt, oder einen Raum von 42 Kubik-Schuh; die Laſt aber pflegt man zu 30 bis 40 Centner, jeden zu 100 Pfund, zu rechnen. Zum Behuf des Handels ſind große Schiffe eben nicht die beſten. Man hat eine kleine und ausgeſuchte Ladung eher verkauft; man findet zur Rückreiſe eher eine volle Ladung, und zwey See-Reiſen ſind vortheilhafter, als eine. Doch iſt zu bemerken, daß man nach Norden große Schiffe braucht; daß aber Schiffe von 100 bis 250 Tonnen die beſten ſind, die man zur Reiſe nach Amerika nehmen kann. Wenn ein Schiff die volle Ladung, d. i. ſo viel, als es tragen kann, nicht bekommen kann, wird Ballaſt, d. i. eine Menge Kieſelſteine, oder Sand, in den Boden des Schiffes geworfen, damit das Schiff doch tief genug gehe, wenn es gleich nicht

volle Ladung hat. Derjenige, welchem ein Schiff eigenthümlich zugehört, oder welcher daſſelbe auch nur gemiethet, und alle Einkünfte davon zu genießen hat, heißt der Herr oder Patron des Schiffes, L. Exercitor, Patronus, Fr. Bourgeois. Die Equipage iſt die beſtimmte Anzahl Menſchen auf einem Schiffe, welche es regieren oder vertheidigen; folglich gehören ſowohl die Officier, als auch die Schiffer (Matelots), Lothſen und Schiff-Jungen (Mouſſes oder Gourmets), darunter. Die Kauffahrdey-Schiffe von 40 bis 50 Laſt haben nur 7 Mann, 1 Schiff-Jungen, 2 kleine Kanonen, und 2 kleine Schiff-Stücke (Pierriers), zur Beſatzung. Die von 50 bis 70 Laſt, haben 8 Mann und 1 Schiff-Jungen; die von 70 bis 80, haben 10 Mann und 2 Jungen; die von 80 bis 90, haben 11 Mann und 2 Jungen; die von 200 Laſt, 22 Mann, 3 Jungen, 8 kleine Kanonen, und 8 kleine Schiff-Stücke.

Was ein Kaufmann, der ein Schiff bauen laſſen, oder ganz fertig kaufen will, dabey zu beobachten habe, werde ich im Art. Schiff zeigen: wie denn auch dasjenige, was von dem Schiff-Befrachten, dem Viſieren oder Meſſen des körperlichen Inhaltes, der Ausrüſtung und Ausreedung der Schiffe, den zu einem Schiffe gehörigen Leuten, dem Piloten-Gelde, und andern dergleichen Dingen mehr zu wiſſen nöthig iſt, in beſondern Artikeln zu ſuchen iſt.

Nach der Regel dürfen Kauffahrdey-Schiffe nicht bewaffnet werden (*); allein die preußiſche Seehandlungs-Geſellſchaft genießt das Privilegium, daß ſie ihre Schiffe bewaffnen, und mit einer preußiſchen Flagge verſehen darf (**). Eben dieſe Schiffe ſind von

(*) Hamb. Stat. P. II. tit. 14. art. 1.

(**) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 2, Col. 542.

von den Zwangs=Fahrten frey (*), und dürfen in allen königl. See=Häfen fremdes Salz einführen (**).

Ein franzöſiſches Kauffahrdey=Schiff, wird in den See=Städten ein Franz=Fahrer genannt.

In Holland gibt es gewiſſe Perſonen, welche, wenn ein Kauffahrdey=Schiff Bothsleute nöthig hat, ſich gebrauchen laſſen, die Herbergen auszulaufen, und bequeme Leute auszuſuchen, da ſie denn für ihre Mühe, und für jeden Mann 1 Ducaton oder 3 holl. Gulden bekommen. Solche Perſonen werden Rat en Hond genannt.

Die Schiffe, welche in Japan auf der See zwiſchen und um den Inſeln des Reiches fahren, und zum Transport der Menſchen und Fracht=Güter dienen, und womit die wechſelſeitige Handlung unter den Städten und Provinzen betrieben wird, ſind nach Kämpfer's Beſchreibung (***), gewöhnlich 14 Klafter lang und 4 Klafter breit, und ſowohl zum Segeln als auch zum Rudern geſchickt. In ihrer Figur laufen ſie meiſtens von der Mitte bis vorn hin ſpitzig zu. Der Grund=Balken oder Kiel ſteht aus dem Waſſer bogenweiſe und ziemlich hoch empor. Der Bauch des Schiffes iſt wenig, und faſt gar nicht, gewölbt, und läuft unter Waſſer nach dem Kiele gerade zu. Der Spiegel oder Rücken iſt platt und breit, und hat in ſeiner Mitte eine Oeffnung, die beynahe bis auf den Grund geht, und wodurch man von hinten in den Raum und in das Innere des Bauches ſehen kann. Eben auch hier iſt das Steuer=Ruder bequem angebracht;

(*) Eb. daſ. S. 540.

(**) Eb. daſ. S. 561.

(***) Engelb. Kämpfer's Geſchichte und Beſchreibung von Japan, herausgegeben von C. W. Dohm, 2 B. Lemgo, 1779, 4. S. 159, fgg.

bracht; wie denn der Kaiſer, nachdem er den Fremden den Zugang in ſeine Staten erſchweret, ausdrücklich verordnet hat, daß alle Schiffe nicht mit geſchloſſenen Rücken, ſondern mit einer ſolchen Oeffnung gemacht und gebraucht werden müſſen, damit kein Eingeborner es wagen könne, in die offene See und aus dem Lande zu fahren.

Das Verdeck iſt nach dem Vordertheile des Schiffes zu etwas erhaben, nach den Seiten aber, oder in ſeiner Breite platt und gerade; es beſteht daſſelbe nur aus hingelegten Bretern, die nicht feſt, noch in einander gefügt ſind. Wenn das Schiff ſchwer beladen iſt, ſteht es wenig über Waſſer. Das Ober-Verdeck iſt mannshoch erhaben, und beſpreitet, auſſer den Vordertheilen, wo die Anker liegen, das ganze Schiff; ſteht auch noch zu den Seiten 1 Elle breit über, wo es überall mit hölzernen Schiebfenſtern geöffnet werden kann. In der vorderſten Hälfte des Schiffes ſind die Kammern für die Paſſagier befindlich, die mit Schiebthüren von einander abgeſchieden ſind, und deren Fußboden mit hart gefütterten Binſen-Matten zierlich belegt ſind. Die vorderſte wird jederzeit dem vornehmſten Paſſagier eingeräumet, weil man ſie für die beſte hält.

Das Ober-Verdeck iſt meiſtentheils platt, und mit Bretern wohl in einander gefügt. So bald es regnet, wird über den Maſtbaum, nachdem derſelbe nach der Länge des Schiffes in ſeinen beſtimmten Rumheort nieder gelaſſen worden iſt, das Segel entweder ausgeſpannt, worunter alsdann die Matroſen und das gemeine Schiffvolk ihren Aufenthalt und Schlafſtätte nehmen, oder auch die Segelſtange nach der Länge des Schiffes, ſtatt eines Dachgiebels feſt gefüget, und wie eine Bauerhütte mit ſchlechten Stroh-Matten, die zu dem Ende ſtets bey der Hand liegen, beleget.

Ein ſolches Schiff führt nur 1 Segel, welches von hänſenem Zeuge gemacht und ziemlich groß iſt; auch nur 1 Maſt, eine Klafter hinterwärts auſſer dem Mittelraume des Schiffes. Der Maſt iſt ſo lang, als das Schiff, und wird durch ein Hebezeug und eine vorn im Schiffe ſtehende Winde aufgewunden, und zu ſeiner Ruhe wieder nieder gelaſſen.

Die Anker ſind von Eiſen. Das Tau iſt zwar nur von Stroh gedrehet, aber ſtärker, als man glauben ſollte.

Ein Schiff von gedachter Größe, iſt gemeiniglich mit 30 bis 40 Ruderknechten verſehen, die ſich in der hintern Hälfte des Schiffes aufhalten, und daſelbſt, wenn der Wind denſelben nicht fort hilft, neben den Ruderbänken, meiſtentheils im Stehen, das Ruder führen, wobey ſie durch den Tact eines Geſanges, oder ſonſt einiger Worte und Töne, ihrer Arbeit eine Richtung geben, und ſich zugleich damit unter einander aufmuntern. Man rudert hier zu Lande nicht auf die Art, daß man das Ruder auf der Fläche des Waſſers ausſtreckt, ſondern man berührt das Waſſer gerade unter ſich; dieſes geſchieht mit wenigerer Bewegung, und treibt doch das Schiff ſchnell fort, geht auch von einem hohen Boden und in einer engen Fahrt bequemer von Statten; daher ihre Ruder aus zwey unter dem Hebel vereinigten Theilen beſtehen, die eine Krümme machen, und, wenn ſie geführt werden, auf beyden Seiten einen Fall nehmen.

Die Fugen, der Rand und das Ende der Balken, ſind an allen Schiffen zierlich und reichlich mit kupfernen Banden und Klammern beſchlagen. Der Schnabel iſt mit einem herab hängenden dicken Quaſte von dünnen ſchwarzen Stricken geziert. Wenn ein vornehmer Herr fährt, läſſet er die Seiten des Verdeckes mit Schanzkleidern, worin ſein Wapen befindlich iſt, und die auch die Farbe von ſeiner Livree haben, um=

zie

ziehen. Die Stats=Pieken werden hinten über den Rücken des Schiffes neben dem Steuerruder aufgepflanzet, wo auch eine kleine Windfahne zur Nachricht des Steuermannes beygeſetzt iſt. Wenn man anlandet, wird auf kleinern Schiffen das Steuerruder in der Eile aufgewunden und auf das Land geſchoben, ſo, daß man durch dieſe Oeffnung gleichſam als durch eine Hinterthür, und über das Ruder als über eine Brücke gehen kann. Fig. 2007 a) und b), iſt ein ſolches Kauffahrdey=Schiff von zwey Seiten vorgeſtellt.

Anzeige von Ludw. Höll's in Wien erfundenen Kunſtwerke, welches die ſchwer beladenen Kauffahrdey= und Kriegs=Schiffe ſo ſchnell, als wie ein Pfeil, ohne Segel und Ruder von ſich ſelbſt ſchiffend macht, ſt. im 36 Verſ. der bresl. Samml. v. Jun. 1726, S. 756.

Wenn viele Kauffahrdey=Schiffe mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Geſellſchaft reiſen, damit ſie einander bedecken, und im Nothfalle einander beyſtehen, oder auch ſich unter einander gegen die See=Räuber, oder ſonſt, vertheidigen können, ſo heißt ſolches eine Kauffahrdey=Flotte, Fr. Flote marchande.

Von den Schiffen ſelbſt aber ſagt man: daß ſie in Conſerve, oder flottenweiſe, oder in Compagnieſchaft, oder unter reciprocirlicher Bedeckung gehen. Dergleichen Kauffahrdey=Flotten bekommen faſt immer ihre Benennung von denen Oertern, wohin ſie gehen und ihren Handel treiben. Alſo ſagt man, die oſtindiſche, ſmyrniſche, braſilianiſche ꝛc. Flotte. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrdey=Schiffe, welche ſie jährlich nach Veracruz ſchicken, ſchlechtweg und ohne Zuſatz die Flotte, und beſteht ſolche insgemein aus der Capitane, der Amirante und der Patache für königliche Rechnung, ingleichem ungefähr 16 Kauffahrdey=Schiffen, für

Rechn=

Rechnung der Particuliers von 400 bis 1000 Tonnen. Siehe Flotille, im XIV Th. S. 357, f. Gallione im XV Th. S. 788, fgg. und Silber=Flotte. In den vereinigten Niederlanden ſind alle Schiffe, die für das mittelländiſche Meer beſtimmt ſind, gehalten, ſowohl hin= als herwärts in Conſerve zu gehen; ſ. im VIII Th. S. 326, f. Es gehen aber dergleichen in Conſerve mit einander fahrende Kauffahrdey=Schiffe, oder Kauffahrdey=Flotten, zu Friedenszeiten mehrentheils ohne eine Bedeckung von Kriegs=Schiffen mitzunehmen; zu Kriegszeiten hingegen, und wenn ſie mit wichtiger Ladung verſehen ſind, und an ſolche Oerter zur See reiſen, wo man vor den feindlichen Schiffen und Capern nicht ſicher genug iſt, pflegen ſie noch von den Admiralitäten eines oder mehrere Kriegs=Schiffe oder Convoyen zur Bedeckung mitzunehmen, welche ſie entweder ganz an den Ort ihrer Beſtimmung, oder wenigſtens bis auf eine gewiſſe Höhe, wo ſie von den Capern nichts mehr zu befürchten haben, begleiten. Uebrigens errichten die Kauffahrdey Schiffe, welche in Conſerve gehen, eine Art von Geſellſchaft mit einander. Der Bund, den ſie unter einander gemacht haben, heißt die Admiralſchaft. Ein ſolcher Bund kann entweder mündlich oder ſchriftlich geſchloſſen werden. Wird er mündlich verabredet, ſo muß man ihn doch mit Zeugen beſtätigen; wird er aber ſchriftlich abgefaſſet, ſo muß das deshalb errichtete Inſtrument mit den Siegeln der Parteyen, wofern ſie gegenwärtig ſind, bekräftiget werden. Ein ſolcher über eine geſchloſſene Admiralſchaft errichteter ſchriftlicher Vertrag, wird der Conſerve=Bund, oder Conſerve=Contract, ſonſt auch Admiralſchaft, genannt. Darin müſſen ſie ſich um einen Admiral, d. i. einen Führer, und nach dem die Flotte zahlreich und anſehnlich iſt, ſo gar um einen Vice= und Contre=Admiral, vergleichen. Durch

ſolchen Vergleich verbinden ſie ſich allerſeits, dem Admirale zu gehorchen, und verpflichten ſich wechſelweiſe, während der Reiſe, beyſammen zu bleiben, auch, wenn es nöthig iſt, auf einander zu warten, und ſich unter einander durch gewiſſe vergli=chene Signale Nachricht zu geben. Dem Admirale gebührt es, den Weg vorzuſchreiben, und er hat das Recht, das Signal zur Verſammlung der Officier auf ſeinem Schiffe zu geben, um ihr Gutachten über die vorkommenden Conjuncturen zu vernehmen, wie es ſonſt gemeiniglich bey den Flotten vou Kriegs=Schif=fen üblich iſt. Nehmen ſie eine Convoy (ſ. Th. VIII, S. 374,) d. i. ein oder mehrere Kriegs=Schiffe zur Bedeckung mit, ſo wird ebenfalls zwiſchen der Admi=ralſchaft oder den Reedern, und der Convoy, ein Vertrag errichtet, welcher ein Zeyn=Brief heißt. In dieſem Zeyn=Briefe beſtimmen die Reeder den Ort, wohin ihre Schiffe gehen ſollen; die Convoy hingegen verſpricht, ſie zu begleiten, einzuwarten, und nicht eher, als in dem Hafen, zu verlaſſen. Beyde Theile verabreden die Zeichen, wodurch ſie ſich von allen Vor=fällen benachrichtigen wollen, und das Geleit, wel=ches der Convoy bezahlet werden ſoll.

Kauffahrer. 1. Ein Schiff, welches für den Kauf, d. i. für den Handel, beſtimmt iſt, ein Kauffahrdey=Schiff, im Gegenſatze eines Kriegs=Schiffes. Siehe den vorhergeh. Artikel.

2. Der Capitän oder Schiffer eines ſolchen Schif=fes. Siehe Kaufen II.

Kauf=Frau, eine Frau, welche Handel treibt, am häufigſten in dem Ausdrucke Kauf= und Handels=Frau; ſiehe Th. XXI, S. 722 fgg.

Zuweilen auch, beſonders auch in dem zuſammen geſetzten Ausdrucke, die Gattinn eines Kauf= und Han=dels=Herren, die Kaufmanns=Frau, ſiehe eben daſ.

Siehe auch Kauf=Herr und Kauf=Mann.

Kauf=

Kauf-Geld, dasjenige Geld, wofür man eine Sache gekauft hat, oder kauft. Siehe oben, S. 296, 315, und 330, fgg.

Kauf-Gericht, ſiehe Handels-Gericht, im XXI Th. S. 725, fgg.

Kauf-Glätte, im Hüttenbaue, diejenige Glätte, welche für den Kauf, d. i. für den Handel, zum Verkaufe beſtimmt iſt; im Gegenſatze der Friſch-Glätte; ſ. Th. XVIII, S. 574.

Kauf-Gut, im g. L. für den Handel beſtimmtes Gut, d. i. Waren. Eſ. 23, 18. Siehe Kaufen II.

Kauf-Handel, die Handlung. Ihr Kaufhandel wird dem Herren heilig ſeyn, Eſ. 23, 18. Siehe Handel, im XXI Th. S. 581.

Da Kauf und Handel ſchon jedes für ſich dieſe Bedeutung haben, aber auch jedes für ſich zweydeutig ſind, ſo ſcheint es, daß man dieſe, dem Anſcheine nach tavtologiſche Zuſammenſetzung um deswillen gemacht habe, um die Zweydeutigkeit, welche jedem dieſer Wörter einzeln anklebt, aus dem Wege zu räumen; oder vielmehr zum Unterſchiede von dem Tauſch-Handel. Siehe Kaufen II. Kauf-Herr und Kauf-Mann.

Kauf-Handlohn, ſ. Th. XXI, S. 453.

Kauf-Haus, ein zunächſt für den Handel beſtimmtes Haus. Beſonders ein Ort, wo in einer Stadt die Güter der Kaufleute unter des Rathes Bewahrung hingeleget werden; oder ein Gebäude, welches zum Aufenthalte fremder Kaufleute an einem Orte und zur Verwahrung, ingleichem zum Verkaufe ihrer Waren beſtimmt iſt.

In dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Haus bedeutet es das Haus und die Handlung eines anſehnlichen Kaufmannes.

Das Kauf-Haus, L. Domus mercatoria, Fr. Bureau, iſt, vornehmlich bey den Italiänern, eine Art Gebäude, wodurch der alten Römer Marktplätze vorgeſtellet werden. Man bauet nähmlich entweder

den-

denjenigen Kaufleuten zu gute, welche keine eigene Häuſer und Familien haben, und doch beſtändig an einem Orte ſind, oder auch für fremde Kaufleute, die nur zu gewiſſen Zeiten des Jahres auf die Meſſen und Märkte kommen, um einen geräumigern Hof, als ſonſt in großen Wohnhäuſern zu ſeyn pflegt, eine Säulen- oder Bogen-Laube, auch wohl doppelt über einander, und rings herum Kauf-Läden daran. Dergleichen ſind zu Venedig das ſo genannte deutſche Haus (il Fondaco de i Tedeſchi), ein viereckiges Gebäude, von 512 Fuß im Umfange, auswendig mit 22 Kram-Läden, inwendig mit einem viereckigen Hofe mit Gewölben, Bodengängen und vielen Zimmern, indem es 4 Etagen hoch iſt, verſehen; und das türkiſche Haus (il Palazzo di Turchi.) In der Türkey, wie auch in Perſien und Indien, ſind die ſo genanten Bazar dergleichen Kauf-Häuſer.

Baſar, Bazar, Bazari, Bazaard, iſt ein arabiſches Wort, und heißt ſo viel, als Kauf oder Tauſch der Waren. In einem weitern Verſtande aber bedeutet es bey den Morgenländern insgemein einen Markt, und inſonderheit bey den Perſern eine ſehr große, breite, lange, und aus lauter Kram-Gewölben und Kauf-Läden beſtehende Straße. Einige ſind offene Plätze, wie die Märkte in Europa, und dienen zu gleichem Gebrauche; aber nur die geringſten und wohlfeilſten, und in großen Laſten beſtehenden Waren daſelbſt zu verkaufen; die andern aber ſind mit ſehr hohen, und von gewiſſen Arten von Helmen oder Kuppeln (durch welche das Licht darein fällt,) durchbrochenen Gewölben bedeckt. In letzterer haben die Kaufleute, welche mit Edel-Steinen, reichen Stoffen, Gold- und Silber-Arbeit und andern dergleichen Waren handeln, ihre Kram-Läden. Bisweilen werden wohl gar die Sclaven daſelbſt verkauft; wiewohl dieſer barbariſche Handel auch auf den offenen oder unbedeckten Bazars getrieben wird.

Dieſe Benennung iſt auch bey allen oſtindiſchen Nationen ſowohl, als auch bey denen in der Levante, gebräuchlich. Es bedeutet durchgängig in allen dieſen Ländern einen allgemeinen Ort, wo der Markt gehalten wird, ſowohl

Victua-

Victualien als auch andere Waren zu verkaufen. Ein ſolcher Ort führt dieſen Nahmen, es mag nun ein freyer Platz, oder eine etwas breite Straße, und er mag bedeckt, oder nicht bedeckt, ſeyn. Malacca war vormahls der General-Bazar in der indiſchen Handlung, ehe nähmlich die Portugieſen ihre Schifffahrt in dieſe Gegenden unternommen haben. Der Bazar oder Maidan zu Iſpahan, iſt einer der ſchönſten Plätze von ganz Perſien, und übertrifft ſo gar alle diejenigen, welche ſich in Europa befinden; ſeiner großen Koſtbarkeit ungeachtet aber muß man doch bekennen, daß der Bazar zu Tauris der weitläuftigſte Platz iſt, welchen man kennt. Man hat auf demſelben oft 30,000 Mann in Schlachtordnung geſtellt. Er enthält über 15,000 Kram-Läden, und iſt unſtreitig der prächtigſte in Perſien. In letzterer Stadt nennt man den Edelſtein- und Juwelen-Bazar Kaiſerie, d. i. den königlichen Marktplatz.

Es können auch die Contoirs oder Logen, welche die europäiſchen Nationen hin und wieder in den Handels-Städten unter der indianiſchen Könige Bothmäßigkeit, desgleichen in Afrika, haben, ebenfalls hierher gerechnet werden. Von gleicher Beſchaffenheit ſind an einigen Orten in Deutſchland diejenigen Oerter, welche man **Packhof** oder **Wage**, Fr. Bureau de la Douane, Ital. Dogana, nennt, wo die Waren abgeladen, gewogen, viſitiret, und die Impoſten und Acciſe davon entrichtet werden.

Von der Anlegung eines Kauf-Hauſes, werde ich im Art. **Markt-Platz** handeln.

Kauf-Herr, Fämin. die **Kauf-Frau**, ein nur in dem Ausdrucke **Kauf- und Handels-Herr** übliches Wort, einen vornehmen, angeſehenen Kaufmann zu bezeichnen.

Ehedem brauchte man nur die einfachern Ausdrücke **Kauf-Buch**, **Kauf-Frau**, **Kauf-Haus**, **Kauf-Herr**, &c. ein Handels-Buch, eine Handels-Frau, ein Handels-Haus, und einen Handels-Herrn zu bezeichnen. Allein, um die Zweydeutigkeit des Wortes kaufen zu vermeiden, da es auch für Geld an ſich bringen bedeutet, vielleicht auch, weil es in der Bedeutung des Handels zu veralten

anfing, ſetzte man das Wort Handel hinzu; Kauf- und Handels-Herr, u. ſ. f. Siehe Kauf-Handel und Kauf-Mann.

Kauf-kühn, heißt, auf Bergwerken, wenn ein reiner Anbruch erfolgt, daß die Kuxe dadurch in Werth kommen. Man ſagt alsdann: es macht die Theile kaufkühn, L. pretium partium fodinae auget.

Kauf-Laden, L. Taberna Mercatoris, ein Laden, in welchem Waren verkauft werden; ein Handels-Laden, imgl. ein Käuf- und Handels-Laden. Siehe Kauf-Herr, und Kaufen II.

Die Gebäude, worin allerley Waren zum feilen Kaufe ausgeleget oder aufgeſtellet werden, und welche zu beliebiger Zeit verſchloſſen werden können, bekommen, nach Verſchiedenheit der Handlungs-Arten, verſchiedene Nahmen. Bey dem Handel im Ganzen heißen ſie Gewölbe; bey dem Handel im Kleinen, Kram-Läden; und bey dem Handel im ganz Kleinen, oder bey der Krämerey, Buden (ſ. Th. VII S. 245, fgg.) und auch Bänke.

Ueberhaupt muß ein Laden 1. in einer gelegenen Gegend angebracht werden, wo a) viele Leute ab und zu gehen, und wo derſelbe b) nicht nur den Käufern bald in die Augen fällt, ſondern wo auch c) die Waren, welche man darin feil hat, leicht und mit Vortheil abgeſetzet werden können. Wenn daher ein Kaufmann oder Kramer einen Laden miethen will, ſo hat er, in Abſicht auf die dritte Eigenſchaft eines Ladens, wo nicht bey allen, doch bey gewiſſen Waren, inſonderheit denjenigen, die zur Bekleidung der Menſchen dienen, darauf zu ſehen, ob die Oeffnungen oder Fenſter, durch welche das Licht in denſelben fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht, gelegen ſind, weil das Licht, nach dem es herein fällt, den Verkauf einiger Waren befördern, oder verhindern kann. So hält man z. B. dafür, daß α) für ſchwar-

ſchwarze Zeuge, als: Sammet, Plüſch, Tuch ꝛc. das Licht gegen Mitternacht das beſte ſey, weil die Sonne niemahls von der Seite her ſcheint; woraus denn folgt, daß das Licht nicht ſo hell iſt, und daß das Schwarze ſchön ausſieht, und der Boden des Sammetes, Plüſches, ingleichem der Faden eines Tuches, nicht leicht geſehen wird. Im Gegentheile wird das von Mittag oder Abend herein fallende Licht bey dieſen Waren nicht für dienlich geachtet, indem ſolches zu hell iſt; daher man denn viel leichter den Grund des Sammetes, Plüſches ꝛc. und den Faden des Tuches erkennen kann; nicht zu gedenken, daß die Klarheit der Sonne das Schwarze graulich und ohne Glanz macht, ſo, daß eine ſonſt ſchöne und glänzende Ware allezeit häßlich ausſieht. Das Licht aber gegen Abend, macht das Schwarze, wenn man es des Abends zeigt, röthlich ſcheinend, ob wohl das Licht gegen Abend, wenn man die Ware des Morgens zeigt, nicht ſchadet. β) Weiße Zeuge müſſen nicht an denen Orten, wo der Schein von Mittag oder Abend herein fällt, gezeiget werden, weil ſie, wenn ſie milchweiß ſind, röthlich, und hingegen, wenn ſie mit Alaun gefärbt ſind, blau ſcheinen; ſondern man muß ſie, wenn es nachmittags iſt, wo der Tag von Morgen her kommt, wenn es aber des Morgens iſt, gegen Mittag zeigen. γ) Bleumourant, Gelbgrün, Bohnenblüthe, Fleiſch= und Nuß=Farbe, Triſtamin und Bleichgelb, müſſen gegen Morgen; Carmeſinroth, Feuerfarbe, Granatfarbe, ſpaniſch Leibfarbe, Scharlach, Violett, Purpur, und Amarant=Farbe aber gegen Mitternacht gezeiget werden; denn wenn der Tag von weitem herein fällt, ſcheinen die Waren viel durchdringender. Nachmittags aber müſſen die geblümten Zeuge und Damaſte gegen Morgen gewieſen werden, weil die Figuren darin viel beſſer erhaben ſcheinen, als wenn das Licht heller wäre. Kurz, es

iſt kein Licht beſſer, als dasjenige, welches von Morgen oder Mitternacht kommt, wo die Zeuge gewieſen werden können; kein Licht aber iſt nachtheiliger, als dasjenige, welches von Mittag oder Abend kommt. Daher die Kaufleute wohl darauf Acht haben müſſen, daß ſie ihre Tiſche, worauf ſie die Waren zeigen, wohl ſetzen. Weil aber doch viele Häuſer gegen Mittag oder Abend liegen: ſo müſſen diejenigen, die ihre Gewölbe in ſolchen Häuſern zu nehmen genöthigt ſind, dasjenige, was die Natur nicht gibt, durch die Kunſt erſetzen; und in ſolchem Falle hölzerne Fenſter⸗Läden machen laſſen, wodurch das Licht gebrochen, und gleichſam von weitem in den Laden geleitet wird, welches man falſches Licht nennt.

Falſches Licht, Fr. Faux Jour, heißt ein düſteres Licht, oder ein dunkler Schein, welcher den Dingen eine andere Farbe gibt, oder ihre Mängel und Fehler verbergen kann. Viele Kaufleute verſchaffen ſich dergleichen Arten von falſchem Lichte, welche für ihre Zeuge und andere Waren vortheilhaft ſeyn können. Daher verdecken ſie die Fenſter zu ihren Gewölben, oder den oberſten Theil ihrer Läden, mit hölzernen Maſchinen, welche ſie nach Belieben aufziehen oder niederlaſſen können, nach dem ſie mehr oder weniger Licht von nöthen haben, ihren Waren ein gutes Anſehen zu geben. Dieſe Maſchinen heißen bey den Franzoſen insonderheit Abatans, weil ſie nach des Kaufmannes Belieben nieder gelaſſen werden können; und auch Abajour, oder Abat-jour, weil ſie das Tageslicht vermindern, und gleichſam niederſchlagen; ſ. Th. I, S. 28. Doch iſt dieſes falſche Licht in Anſehung der einkaufenden Perſonen, die ihr Handwerk verſtehen, von ſchlechtem Nutzen, weil ſie mit dem Stücke Leinwand oder Tuch, welches ſie einkaufen wollen, an das helle Tageslicht gehen, wo ſie es genau unterſuchen und beſichtigen.

Ferner muß ein Laden 2. wohl aufgeputzt ſeyn, ſowohl in Anſehung jeder Ware, als auch in Anſehung des ganzen Waren⸗Lagers oder Gewölbes, indem das äuſſerliche Anſehen, wie durchgehends, ſo auch

auch hier, den Leuten gar ſehr in die Augen leuchtet. Was a) den Aufputz jedes Stückes von einer Ware betrifft, ſo hat ſolcher, ob er wohl zu der innern Güte der Ware nichts thut, doch den Nutzen, daß das Warenſtück ſich ſelbſt ein gutes Anſehen gibt, und den Käufer gleichſam anlache. Daher muß ein Kauf=Mann, z. B. um die Waren, welche eines Umſchlages bedürfen, auch ſo gar von Zeit zu Zeit neues Papier ſchlagen. Denn wenn die Käufer ſehen, daß eine Ware nicht reinlich, ſondern ſchlecht, gehalten wird: ſo haben ſie Urſache zu glauben, daß die Ware alt und fehlerhaft ſey, welches denn macht, daß man ſie nicht anſieht. Kurz, ſie wird verächtlich; und man kann ſie anders nicht, als mit anſehnlichem Verluſte, verkaufen. Von dem Aufputze der Waren, werde ich bey Abhandlung der Waren=Kunde ein mehreres ſagen. b) Der Aufputz des ganzen Waren=Lagers und Gewölbes iſt deswegen nöthig, damit derſelbe dem ganzen Gewölbe oder Laden ein Anſehen gebe, und dadurch die Augen der Vorbeygehenden auf daſſelbe aufmerkſam mache, und ſie auf daſſelbe ziehe, indem ein wohl aufgeputztes Gewölbe allemahl mehr Käufer an ſich locket, als ein anderes, dem der Aufputz fehlt. Bey dem Aufputze des Waren=Lagers oder Gewölbes, iſt inſonderheit auf drey Stücke zu ſehen: 1) auf eine gute Stellung der Waren, daß ſolche den Käufern gleich in die Augen fallen; 2) auf eine gute Ordnung der Waren, damit der Kaufmann, wenn er dieſelben von nöthen hat, ſie ſogleich bey der Hand habe, und die Käufer nicht lange warten dürfen. In dieſer Abſicht muß er nicht nur gewiſſe Kaſten, Fächer und Oerter haben, worin jede Gattung der Waren beyſammen, und jede Gattung wieder nach ihren verſchiedenen Sortimenten, in gewiſſer Ordnung nach den Farben, der Faßon, der Güte ꝛc. beſonders liegen; und 3) auf die Reinlich=

keit, damit er die Waren den Käufern ſauber vorle- gen könne. In dieſer Abſicht muß er alle Fächer mit weißem Papiere, welches darauf zu leimen iſt, bele- gen, und ſie zum öftern vom Staube ſäubern, die Re- gale nach Beſchaffenheit mit Vorhängen verſehen, und den Fußboden des Gewölbes täglich kehren laſ- ſen; welches letztere auch dazu hilft, daß die Fächer oder Waren nicht ſo ſehr beſtauben, zumahl wenn in dem Gewölbe ſtark hin und wieder gegangen wird. Zu dem Aufputze des Gewölbes gehören endlich noch 4) die äuſſerlichen aufgehängten oder aufgeſtellten Zierrathen vor und in dem Eingange des Gewöl- bes, welche zum Theil die Abſicht haben, daß der Kaufmann die Ware, die er führt, anzeigen will, zum Theil auch dahin abzielen, daß der Kaufmann ſein Gewölbe kennbar mache. In Anſehung der letz- ten Abſicht pflegen Kaufleute öfters vor ihren Gewöl- ben einen aufgeſchlagenen Anhänge-Tiſch zu haben, der mit einem Teppiche oder Tuche bedeckt iſt, wor- auf das Handels-Zeichen mit Bande von anderer Farbe aufgenähet iſt. Auf ſolchem Tiſche ſteht auch wohl ein ſo genannter Aufſatz, welcher in einer aus- geſchnitzten Figur beſteht, wie inſonderheit vor den Gewölben und Läden der Speecerey-Händler und Dro- guiſten zu ſehen iſt.

Auf des Magiſtrates zu Bielefeld geſchehene Anfrage, ob die Tabernae Mercatorum unter die res mo- oder im- mobiles zu rechnen? erging d. d. Berlin, d. 23 Aug. 1737, folgendes Reſcript:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die von Euch, *occaſione* des Grotendieckſchen *Concurſus* unterthä- nigſt geſchehene Anfrage:

Ob die Kauf-Laden *ad immobilia* gerechnet, und die im Lager-Buche *regiſtrirte* Schuld-Poſten dahin *exten- diret* werden ſollen? ertheilen Wir Euch hierdurch in Gnaden zur *Reſolution*: Daß da in den gemeinen Rech- ten *inter Tabernam & ſingulas merces* ein Unterſcheid gema- chet

chet wird, dergeſtalt, daß *Taberna* vor unbeweglich, die darin befindliche Waaren aber, ſo lange der Beſitzer nicht belanget wird, vor bewegliche Güter zu achten, es auch dabey gelaſſen werden ſoll.

Mithin verbleiben ſothane Waaren, wenn gleich das Waaren-Lager zum Pfande geſetzet wird, *res mobiles*, und können von dem *Debitore* veräuſſert werden, allermaßen *Taberna* bleibt, obgleich die Waaren ſich ändern.

Dafern aber ein *Debitor* ſtirbt, oder einen *Banqueroute* machet, und *Creditores Actionem Hypothecariam* anſtellen, ſolchenfalls ſeynd diejenigen Waaren, welche alsdann in dem Waaren-Lager ſich befinden, ſie mögen *tempore Crediti* darin geweſen ſeyn oder nicht, unter der *Hypotheca Tabernae* begriffen, und *pro re immobili* zu halten, alſo daß wenn ein *Poſſeſſor Tabernae* ſeine *Immobilia* in das *Hypothequen*-Buch eintragen läſſet, ſein Waaren-Lager nebſt den darin, *tempore mortis vel actionis motae*, befindlichen Waaren, auch darunter mit begriffen ſeyn ꝛc. ꝛc.
Corp. Conſtit. March. Contin. I, No. XLVI, Col. 71, f.

Kauf-Lehen, ſ. Lehen-Ware.

Kauf-Leinwand, Leinwand, welche auf den Kauf gemacht, d. i. für den Handel beſtimmt iſt; zum Unterſchiede von der Haus-Leinwand.

Kauf-Labet, ein mit deutſchen Karten gebräuchliches Spiel, welches 3 bis 4 Perſonen zuſammen ſpielen können. Eine jede Perſon bekommt 4 Karten, und es wird ein Trumpf aufgewählt; ſodann wird, nach der Reihe herum, von den übrig gebliebenen Blättern, ſo weit dieſelben reichen, und ſo viel jeder davon nöthig hat, gekauft. Das gewählte Trumpf-Blatt nimmt derjenige, welcher Karte gegeben hat, gegen Wegwerfung eines andern, ein. Wer die meiſten Stiche hat, genießt den Vortheil; wer aber keinen Stich bekommt, muß ſo viel Labet ſetzen, als auf dem Teller ſteht, oder der Stamm beträgt.

Kauf-Leute. 1. Perſonen, welche mit einander handeln, der Käufer und Verkäufer; doch nur im gem.

Leben, beſonders in der R. A. biethen und wieder biethen macht Kaufleute. Siehe Kaufen II.

2. Leute, welche Handlung treiben, als der Plural von Kauf=Mann; ſ. dieſes Wort.

3. Leute, welche das Eigenthum einer Sache an ſich bringen, oder an ſich bringen wollen; doch nur im g. L.; in der anſtändigern Sprechart Käufer. Kaufleute zu einer Ware ſuchen. Siehe Kauf=Mann.

Kauf=Luſt, die Luſt, d. i. Neigung, eine Sache zu kaufen. Die Kaufluſt kommt ihn an.

Daher Kauf=luſtig, Kaufluſt habend, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, wo man bey Auctionen die Kaufluſtigen, d. i. die Liebhaber, auf eine beſtimmte Zeit einladet.

Kauf=Mann (*), im Plural die Kaufleute, ſelten die Kaufmänner, L. Mercator, Fr. Marchand, Négociant, Mercantiſte, Mercantoriſte.

1. In der weitern Bedeutung des Zeitwortes kaufen, da es ſo viel als handeln, d. i. durch kaufen und wieder verkaufen ſeine Nahrung gewinnen, bedeutet, iſt der Kaufmann, und um ihn von dem Kaufmanne in der folgenden zweyten Bedeutung zu unterſcheiden, der Kauf- und Handels=Mann, ein jeder, der ſich auf ſolche Art ſeine Nahrung erwirbt. Im gem. Leben braucht man es auch wirklich in dieſem weitern Verſtande, wo man, beſonders an kleinern Orten, alle Krämer mit dieſem Nahmen zu belegen pflegt, wenn nur ihr Handel nicht gar zu ſehr in das Kleine geht, oder zu verächtliche Dinge betrifft. In engerm Verſtande iſt ein Kaufmann nur derjenige, welcher im Ganzen oder im Großen handelt,

(*) In der erſten Bedeutung ſchon bey dem Ottfried Koufman, bey dem Strycker Choufman, im Angelſ. Cheapman, im Niederſ. Koopman, im Schwed. Köpman, wohin auch das Lat. Caupo gehört. Im Engl. iſt Chapman ein Käufer.

delt, d. i. einkauft und verkauft, zum Unterſchiede von einem Krämer, welcher die Waren nach Ellen, Pfunden, u. ſ. f. verkauft. In dieſer eingeſchränktern Bedeutung wird es in anſehnlichen Handels=Städten, z. B. zu Leipzig, Hamburg, u. ſ. f. gebraucht, wo die Kramer-Innung von der Innung der Kaufleute genau unterſchieden iſt, und kein Kaufmann im Kleinen handeln darf, wenn er nicht förmlich in die Kramer-Innung aufgenommen worden iſt. Einen angeſehenen Kaufmann dieſer Art pflegt man auch wohl, beſonders wenn man mit Achtung von ihm ſpricht, einen Kaufherren, noch mehr aber einen Kauf= und Handels=Herren zu nennen. In Wien iſt der Sprachgebrauch anders beſchaffen. Kaufleute im engern Verſtande heißen daſelbſt Niederläger, zum Unterſchiede von den Krämern und Tändlern. Die Krämer werden wieder in zwey Arten getheilet, wovon diejenigen, welche mit koſtbaren Waren, z. B. mit ausländiſchen Tüchern, Sammet, ſeidenen Zeugen &c. handeln, Kauf= und Handelsleute, die übrigen aber in engerm Verſtande Krämer heißen. Tändler ſcheinen diejenigen zu ſeyn, welche mit ſolchen Kleinigkeiten handeln, die ihnen noch nicht einmahl auf den Nahmen eines Krämers ein Recht geben. Die Wechsler oder Banquiers werden daſelbſt zu den Niederlägern gerechnet, und Niederlagsverwandte genannt.

In dieſer ganzen Bedeutung lautet der Plural nur Kaufleute. Die Gattinn eines Kaufmannes heißt im g. L. die Kaufmanns=Frau, im Oberd. auch wohl die Kaufmännin, in der anſtändigern Sprech-Art der Hochdeutſchen die Kauf= und Handels=Frau, welchen Nahmen ſie auch bekommt, wenn ſie in ihrem eigenen Nahmen handelt.

Daher kaufmänniſch, nach Art der Kauf- und Handelsleute. Den Gewinn kaufmänniſch berechnen. Das iſt nicht kaufmänniſch.

2. In der engſten Bedeutung des Zeitwortes kaufen, iſt Kaufmann im g. L. derjenige, welcher etwas kauft, d. i. für ein von dem Andern bewilligtes Geld an ſich bringt, oder an ſich bringen will. Einen Kaufmann zu etwas ſuchen. Es haben ſich verſchiedene Kaufleute dazu gemeldet. Einen Kaufmann zu etwas abgeben wollen, es kaufen wollen. In welcher Bedeutung man auch zuweilen im Plural die Kaufmänner ſagt. In der anſtändigern Sprech-Art iſt dafür Käufer üblicher, ſo wie man auch im weiblichen Geſchlechte nicht Kaufmänninn, oder Kauffrau, ſondern Käuferinn ſagt.

3. In Batavia, iſt das Wort Kaufmann ein Ehren-Titel. Was man bey uns Kaufmann nennt, heißt dort Negotiant. Man hat in Oſt-Indien eine ganz andere Rang-Ordnung, als in Europa. Erſtlich kommt der General-Gouverneur und die hohe Regierung; das ſind die Räthe von Indien, und die beyden Secretäre. Nächſtdem ſind alle Perſonen von Diſtinction in drey Claſſen eingetheilt. Zur erſten Claſſe rechnet man die Ober-Kaufleute; hierzu gehören der Chef und alle Stabs-Officier, ingleichem die Capitäne; ferner die Juſtiz-Räthe, Prediger ꝛc. Die zweyte Claſſe machen die Kaufleute aus; hierunter rechnet man die promovirten Doctores, die Lieutenants, u. ſ. f. In die dritte Claſſe gehören die Unter-Kaufleute, Fähnriche, und was damit den Rang hat; und das ſind dort ſchon angeſehene Perſonen.

Ein Kaufmann iſt eine von dem State privilegirte Perſon, die von dem Umtauſche und Verkaufe der Waren, Güter und Sachen, Gewinn zieht; daher Perſonen, die ihre eigene Producte, oder ehemahls

erkaufte Sachen, verkaufen, die Victualien=Händler, Trödler und Hauſirer, desgleichen die Lieferanten, keine Kaufleute ſind.

Unter allen Arten zu handeln, iſt der Tauſch=Handel die erſte, und beynahe ſo alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wieder den erſten Menſchen das Urtheil ausgeſprochen hatte, daß er im Schweiße ſeines Angeſichtes ſein Brod eſſen ſolle, brachte die Erde ferner nichts ohne menſchliche Beſchäftigung hervor. Solches nöthigte die Menſchen, inſonderheit bey ihrem größern Anwachſe, daß ſie die Arbeiten unter einander theilten, und der eine ſich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. ſ. w. Alle dieſe Hand=Arbeiten erforderten gewiſſe Werkzeuge, und die Blöße des menſchlichen Körpers wollte bedeckt ſeyn. Daher widmeten ſich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solcher Geſtalt entſtanden unter den Menſchen beſondere Stände. Eben dieſer Urſprung der verſchiedenen Stände iſt auch der Zeitpunct, von welchem an man den allererſten Urſprung des Tauſch=Handels zu rechnen hat. Denn da man ſich anfangs nur auf höchſt nothwendige Dinge legte, ſo konnte kein Stand den andern in Anſehung ſeiner Hände Arbeiten entbehren; folglich fingen die Menſchen an, dasjenige, was ſie von des Andern Producte oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu ſchätzen und zu vertauſchen, wodurch denn ein Jeder dem Mangel derer Dinge, die ihm fehlten, abhalf, ſo, daß z. B. der Schäfer von dem Ackermanne Korn gegen Fleiſch; dieſer von denen, welche in Eiſen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn, u. ſ. w. eintauſchte.

Es iſt wahrſcheinlich, daß man nicht gleich anfänglich dieſe Schätzung ſo genau genommen, und jedem Dinge einen geſetzten Preis beygeleget, ſondern daß vielmehr einer dem andern mit ſeinem Eigenthume

nur

nur ausgeholfen habe, ohne vorher gegangene genaue Unterſuchung, ob man zu viel oder zu wenig gäbe; die öftern Vorfälle aber haben nach und nach den Dingen einen gewiſſen Preis gegen einander aufgeleget. Dieſes konnte aber nicht füglich ohne Maß und Gewicht geſchehen; woraus man alſo erkennen kann, daß beydes ſehr alt ſey; wenigſtens iſt das Gewicht ſchon zu denen Zeiten bekannt geweſen, da man angefangen hat, die Waren gegen Metall zu vertauſchen, als welches gegen die Waren gewogen worden iſt.

Nachdem der Menſchen immer mehr wurden, und mit ſolchen ſich auch inſonderheit die Kunſt-Producte durch neue Erfindungen vermehrten, bemerkte man bey dem Tauſchhandel eine doppelte Unbequemlichkeit, die ſolchen beſchwerlich, ja endlich ganz und gar unzureichend machten. Die erſte war, daß einer oft lange ſuchen mußte, bis er denjenigen antraf, welcher die Waren beſaß, die er nöthig hatte, und dem hinwiederum die ſeinige anſtändig war. Die zweyte Unbequemlichkeit beſtand darin, daß gar ſelten die Ware, welche man brauchte, am Werthe eben ſo viel betrug, als die andere, welche man dagegen umſetzen konnte.

Die erſte Unbequemlichkeit hat unſtreitig zu den Märkten Gelegenheit gegeben, da man öffentliche Oerter beſtimmte, wo ein Jeder den Ueberfluß ſeiner Natur- und Kunſt-Producte hin brächte, und dafür ſeinem Mangel an benöthigten Dingen abhelfen könnte; dieſe Märkte aber waren deswegen nicht gleich Jahr-Märkte, oder ſolenne Meſſen. Beyde Unbequemlichkeiten hingegen brachten die Menſchen auf den Einfall, eine gewiſſe Materie, die bequem wäre, bey ſich zu führen, und dafür man alles übrige in großer und kleiner Menge eintauſchen könnte, als eine allgemeine gleichgültige Erſetzung des Werthes der Dinge anzunehmen und feſt zu ſetzen. Man fand, daß Gold, Silber und Kupfer das geſchickteſte dazu ſey, und be-

diente ſich daher dieſer Metalle nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man ſie nur ungeprägt gebraucht, und die Stücke gegen die Waren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte ſolcher allgemein angenommenen Metalle beſtimmte, einander zugewogen wie etwa noch heutiges Tages in großen Handlungen, inſonderheit der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu ſeyn, vielfältig ausgewogen wird. Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey ſich führte, fing man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewiſſem Gewichte zu zerſchneiden, und ſie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit beſondern Unterſcheidungszeichen, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten, zu bemerken. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, ſondern man zählte es einander gegen die Ware zu. Das zugewogene und zugezählte Metall iſt jederzeit unter dem Nahmen des Geldes bekannt geweſen.

Es iſt aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes ſehr alt, und läſſet ſich beydes aus der heil. Schrift erweiſen. Denn Abraham wug dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, 1 B. Moſ. 23, 16; und die midianitiſchen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften Joſeph 20 Silberlinge, 1 B. Moſ. 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführt worden ſey, iſt beydes ungewiß. Eben ſo ungewiß iſt es, ob die erſte Materie, woraus man Münzen gemacht hat, Kupfer geweſen ſey; hingen ſind die ſilbernen Münzen unſtreitig wohl älter, als die goldenen.

Von dieſer Veränderung, da man angefangen hat, ſtatt des Tauſchens der Ware gegen Ware, für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zu zuzählen, iſt die zweyte Art der Handlung, nähmlich der

Kauf=

Kauf-Handel entſtanden, als welcher nichts anders iſt, als eine Vertauſchung der Waren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungs-Geſchichte in gewiſſe Zeitpuncte eintheilen will, ſo muß man mit dem Urſprunge des Kauf-Handels den zweyten Zeitpunct der alten Handlungs-Geſchichte anfangen, ob man wohl, gedachter Maßen, die eigentliche Zeit ſeines Anfanges nicht ſo genau beſtimmen kann. So viel iſt indeſſen gewiß, daß der Kauf-Handel ſchon zu den Zeiten Abraham's eingeführt geweſen iſt; 1 B. Moſ. 17, 12. und Cap. 23, 9 und 16.

Mit der Entdeckung mehrerer Producte der Natur durch die Verbreitung der Menſchen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entferntern Gegenden ſo wohl, als auch mit der Erfindung immer mehrerer Producte der Kunſt, hatte zugleich die Neigung der Menſchen nach ſolchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in ſeinen Gränzen, ſondern die Einwohner ſuchten ſich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wolluſt, oder ihren Luxus, unterſtützen konnte; und ſolcher Geſtalt entſtand abermahl ein neuer Handlungs-Zweig, nähmlich die ausländiſche Handlung. Dieſe ausländiſche Handlung gab die erſte Gelegenheit, daß die Kaufmannſchaft aufgekommen iſt, indem ſich gewiſſe Perſonen einzig und allein darauf legten, daß ſie mit den einheimiſchen Waren nach andern Orten und in entfernte Länder reiſeten, von da aber die dortigen eigenthümlichen Waren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauſchten. Dergleichen Leute wurden, zum Unterſchiede von andern, Kaufleute (*) genannt. Wenn

(*) Es ſcheinen die Gedanken derjenigen nicht ungegründet zu ſeyn, welche unter den Halbgöttern in der Fabel nichts anders, als berühmte Kaufleute, verſtanden wiſſen wollen, die durch eine

Wenn aber der ausländiſche Handel, und mit ſolchem die Kaufleute zuerſt entſtanden ſeyn, davon kann man nur ſo viel ſagen: 1. daß der ausländiſche Handel erſt nach Stiftung der Reiche, (wozu, nebſt der Vermehrung der Menſchen, die im Jahre der Welt 1757, und alſo 101 Jahr nach der Sündfluth, geſchehene Verwirrung der Sprachen Anlaß gegeben hat,) ſeinen Anfang genommen habe; und 2. daß er ſchon zu des Abraham's Zeiten, ungefähr im J. der Welt 2078, und zu Jacob's Zeiten nicht unbekannt geweſen ſey, wie aus 1 B. Moſ. 17, 12. und Cap. 37, 25. und 28. zu erſehen iſt.

Daß einer ein Kaufmann werde, dazu wird erfordert: 1. daß er die Handlung gehörig gelernt habe, oder doch wenigſtens verſtehe; inſonderheit aber muß er diejenige Handlungs-Art, die er zu treiben Willens iſt, wohl begriffen haben, und hauptſächlich wiſſen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, beſtehe; 2. daß er der Matrikel der Kaufleute einverleibet, und, wo an einem Orte die Kaufleute in eine Zunft, Innung oder Gilde, eingeſchloſſen ſind, in dieſelbe aufgenommen ſey; und 3. daß er wirklich Handlung treibe, und Geſchicklichkeit beſitze, dieſelbe unter göttlichem Segen fortzuſetzen. Indeſſen verdient doch nicht ein jeder den Nahmen eines wahren Kaufmannes, der ſeine Jahre ausgeſtanden hat, der der Matrikel der Kaufleute einverleibet iſt, und der auch wirklich Handlung treibt: ſo wenig ein jeder den Nahmen eines wahren Gelehrten verdient, der die gehörigen Jahre auf Schulen und Uni-

ver-

eine weit ſich erſtreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verſchaffet haben; zumahl, wenn man hauptſächlich diejenigen meint, welche zuerſt durch Waſſerfahrten von weiten Reiſen ihren Landsleuten die Waren entlegener Länder zugeführt haben.

verſitäten zugebracht hat, und in ſeinem erhalten Amte das, was er gelernt hat, nach dem Schlendrian ausübt. Zu dem Ehren=Titel eines wahren Kaufmannes wird weit mehr erfordert, wie ich bald zeigen werde, wenn ich zuvörderſt die verſchiedenen Gattungen der Kaufleute werde nahmhaft gemacht haben. Ich habe letzterer zwar bereits im XXI Th. S. 747, fgg. Erwähnung gethan; ich werde mich aber jetzt vollſtändiger darüber erklären.

Bey Erzählung der verſchiedenen Gattungen der Kaufleute, hat man zuvörderſt einen Unterſchied zwiſchen den ächten und unächten zu machen. Unter den 1. unächten verſtehe ich diejenigen, welche ſich durch ihre wucherliche und betriegeriſche Handlungs=Art des Nahmens der Kaufleute unwürdig machen. Dergleichen ſind: a) Die Auf= und Vor=Käufer, oder Propoliſten; b) die Einigkäufer oder Zwangkäufer, insgemein Monopoliſten genannt; c) die Korn=Juden; d) die Bankerottier, (ſ. Th. III, S. 515, fgg.) u. a. m. Bey den 2. ächten Kaufleuten, macht man zuvörderſt einen Unterſchied zwiſchen denen, die für ſich ganz allein, d. i. für ihre einzele Perſon, oder in Geſellſchaft mit andern, handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben ſich verbunden haben, heißen ſolche Compagnons, Handels=Compagnons, Handels=Geſellſchafter, (ſ. Th. VIII, S. 280), Aſſociirte, und Maſkopiſten. Es mögen aber die Kaufleute nur allein für ihre Perſon, oder in Geſellſchaft mit andern, handeln: ſo muß man ſie ferner unterſcheiden, theils in diejenigen, welche große, capitale, reelle und generale Handlungen zu Waſſer und zu Lande treiben, es geſchehe ſo dies für ihr eigenes Conto, oder in Commiſſion für andere; und dieſe ſind die eigentlich ſo genannten Kaufleute, welche man insgemein mit dem Nahmen der Negotianten ins beſondre belegt; theils in diejenigen,

welche

welche entweder mit Waren oder mit Gelde handeln.

Diejenigen, welche 1. bloß Geld=Negotien treiben, und insgemein Wechsler, Wechſel=Herren, oder Wechſel=Negotianten, genannt werden, haben entweder nur mit Umſetzen und Verwechſeln einer und der andern Münz=Sorte, gegen dieſe oder jene, zu thun, und werden daher ins beſondere Geld=Wechsler genannt; oder ſie handeln bloß mit Wechſelbriefen, vermittelſt welcher ſie öffentliche Landes= oder Particülierleute=Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Oerter abgehen ſollen, einziehen, und an dem beſtimmten Orte wieder auszahlen laſſen; und dieſe letztere Art von Wechslern führt eigentlich den Nahmen der Banquiers, oder Cambiſten (ſ. Th. III, S. 522); wiewohl das Wort Banquiers nicht eben ſo genau an ſolche Perſonen zu binden iſt, die ſich bloß mit Wechſeln beſchäftigen, ſondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygeleget werden, indem heutiges Tages viele unſerer Herren Kaufleute, inſonderheit Groſſierer, ſich der Wechſel=Handlung ſo ſtark, als ihrer Waren=Handlung, annehmen; gleichwie hingegen diejenigen, deren eigentliches Gewerbe der Wechſel=Handel iſt, ſelten demſelben ſo ſehr nachhängen, daß ſie nicht auch daneben im Ganzen mit etwas handeln ſollten.

Diejenigen Kaufleute, welche 2. bloß Waren=Negotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein= und Verkaufe, oder nur mit dem Spedieren, oder auch nur mit dem Aſſecuriren der Waren, zu thun. Diejenigen, die ſich nur a) mit Aſſecurirung der Schiffe und Waren oder Güter einlaſſen, werden Aſſecurirer, Aſſecuradeurs oder Aſſecuranten (ſ. Th. II, S. 571, fgg.) genannt. Diejenigen, welche nur die Spedierung der Kaufmanns=Güter beſorgen, erhalten davon den Nahmen Spediteurs. Diejenigen, welche ſich

c) nur mit dem Ein= und Verkaufe der Waren beſchäftigen, ſind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waren ein, und verkaufen ſie für ihre eigene Rechnung; einige hingegen nur in Commiſſion für andere. Diejenigen, welche nur (a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commiſſionen, Waren ein= und zu verkaufen, beſorgen, werden daher Commiſſionäre (ſ. Th. VIII, S. 250, f.) oder auch nur Factore (ſ. Th. XII, S. 8, f.), genannt; diejenigen hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waren ein= und verkaufen, theilen ſich wieder in zwey Claſſen, indem einige Kaufleute die Waren in der Geſtalt und Gattung, wie ſie dieſelben eingekauft haben, wieder verkaufen; andere dagegen rohe Waren einkaufen, ſie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten laſſen, und die daraus verfertigten Manufactur= und Fabrik=Waren ſodann zu ſich nehmen und verkaufen; welche letztere, nähmlich die nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher ins beſondre Verleger, oder Manufacturiſten, oder Fabrikanten, heißen. Doch iſt zwiſchen der erſten und den beyden letztern Benennungen ein Unterſchied zu machen. Ein Verleger iſt derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorſchießt, und die von ihnen verfertigten Waren hingegen an ſich nimmt und verkauft. Ein Manufacturiſt, oder Manufacturier, heißt derjenige, welcher aus ſeinem Beutel und auf ſeine Gefahr entweder eine ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn ꝛc. einführt, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Conceſſion der hohen Obrigkeit, gewiſſe Arbeiter oder Handwerker in Arbeit ſetzt. Ein Fabrikant, oder Fabrikateur, wird derjenige genannt, der aus Eiſen, Stahl, Meſſing, und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien, allerley Werke verfertigen läſſet. Es werden indeſſen doch

nicht

nicht alle Manufacturiſten unter die Kaufleute gerechnet, ſondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen ſelbſt bey großen Quantitäten nach den Meſſen führen, oder in großen Gewölben feil haben.

Diejenigen, welche die Waren entweder in der Geſtalt, wie ſie ſolche eingekauft haben, oder ſo, wie ſie dieſelben zuvor haben verarbeiten laſſen, verkaufen, verhandeln ihre Ware entweder in großen, oder in kleinen Partien oder Quantitäten.

1. Derjenige Kaufmann, welcher die Waren nicht anders, als nur in großen Partien, verkauft, führt die Nahmen **Groſſierer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen,** und **Kaufmann im Großen,** oder en gros; in Frankreich Groſſier, oder Magaſinier, und bey den Türken den beſondern Ehrentitel Kogia. Ein ſolcher Groſſierer treibt ſeinen Handel entweder zur See, oder zu Lande; ſ. Th. XX, S. 134, fgg. 2. Derjenige Kaufmann hingegen, welcher die Waren in großen Partien einkauft, und im Kleinen, oder einzeln, bey Pfunden, Lothen, Quenten, Kannen, Quarten, Nößeln, Ellen &c. auswiegt oder ausmißt, heißt ein **Hand=Verkäufer, Kaufmann des Handkaufes, Kaufmann en détail,** oder gewöhnlicher ein **Krämer;** in Frankreich Marchand détailleur, oder en détail, und an einigen Orten, inſonderheit zu Lyon, Marchand boutiquier; ſiehe **Krämer.** Den im Kleinen handelnden füge ich 3. noch diejenigen bey, die mit ganz geringen Waren, inſonderheit mit Victualien, umgehen, und ſolchen bey Pfennigen und Groſchenwerth verkaufen, und Höken oder Höker (ſ. Th. XXIV, S. 115, fgg.) auch wohl **Pfennig=Krämer;** und die, welche mit Fett=Waren, als: Häringen, Stockfiſchen, geſalzenen Fiſchen u. ſ. w. einzeln Handel treiben, **Fiſch=Seller,** oder, wie in Nürnberg, **Pfragner,** und in den See=Städten Hokers, genannt werden.

Beyde, ſowohl die Groſſierer, als auch die Hand-Verkäufer oder Krämer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Anſehung des Ortes ihres Handels, in einheimiſche und in fremde Kaufleute. Letztere ſind nicht allein diejenigen, welche die Meſſen oder Jahr-Märkte beſuchen, und daher ins beſondre Meß- oder Markt-Kaufleute, Fr. Marchands forains, genannt werden; ſondern auch alle nicht einheimiſche Kaufleute, die in eine Stadt Waren bringen, und ſie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölbe, Laden, oder Buden halten, verkaufen; b) in Anſehung der Waren, die ſie führen, in ſolche, welche nur mit Einer Gattung von Waren, und in ſolche, welche mit verſchiedenen Gattungen von Waren handeln. Beyde bekommen von den Waren, mit welchen ſie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihres Handels ausmachen, ihre Nahmen; dergleichen ſind die Tuchhändler und Gewand-Schneider (ſ. Th. XVIII, S. 102), die Seidenhändler, die Rauch- und Pelz-Händler, die Galanterie-Händler (ſ. Th. XV, S. 654, f.) die Specereyhändler, die Herboriſten (ſ. Th. XXIII, S. 24), u. d. gl.

Hierher gehören auch gewiſſer Maßen die Seelen-Verkäufer (Seel-Verkäufer), welches in Holland, vornehmlich in Amſterdam, gewiſſe Leute ſind, die allerley einheimiſche und fremde Perſonen, welche des Unterhaltes benöthigt ſind, aufnehmen, verſorgen, und, wenn es Zeit iſt, bey der oſtindiſchen Compagnie in Dienſt anbringen; dagegen ſie für die genoſſene Zehrung ſich ein Doppeltes verſchreiben, und an die Compagnie anweiſen laſſen, wo ſie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, ſolche aber nicht eher bekommen, als bis der Schuldner ſie an ſeinem Solde, wovon ihm monathlich ein Gewiſſes zurück behalten wird, erſparet hat. Wenn dann der Schuldner vor ſolcher Zeit verſtirbt, iſt die Schuld in ſo weit verloren; ſie

wiſſen

wiſſen aber ihre Rechnung ſo zu machen, daß, wenn von 10 nur 3 gerathen, ſie ſchon dabey bleiben können. Dieſe Seelen=Verkäufer thun der Compagnie gute Dienſte. Ein mehreres von ihnen, wird an ſeinem Orte vorkommen.

Die Haupt=Gattungen der Kaufleute folgen ſo auf einander, daß erſtlich die Negotianten, hierauf die Groſſierer, dann die Manufacturiſten, und endlich die Krämer, kommen. Hierbey iſt überhaupt anzumerken, daß die Eintheilung der Kaufmannſchaft nicht in allen Ländern, ja ſelbſt in Deutſchland nicht an allen Orten, einerley iſt.

Den Gattungen der Kaufleute könnten noch beygefüget werden die Capitaliſten, oder Rentenierer (Rentierer, Rentner,) welche zwar nur von ihren Revenüen und Intereſſen leben, indeſſen aber z. B. durch ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffs=Parte ꝛc. an dem Kauf=Handel gleichfalls ihren Antheil nehmen und haben.

Der Endzweck aller Kauf= und Handels=Leute geht zwar dahin, daß ſie Stadt und Land, worin ſie entweder wohnen, oder wohin ſie handeln, mit den benöthigten Waren, und zum Theil mit Geldern und Wechſeln, verſorgen wollen, zugleich aber richten ſie auch ihr Augenmerk darauf, wie ſie durch den Vertrieb der Waren, Gelder und Wechſel, ihren Nutzen befördern und ihren Vortheil finden mögen. Es gibt demnach einen doppelten Endzweck der Kaufleute, nähmlich: 1. die Verſorgung eines Landes oder einer Stadt mit den Bedürfniſſen; und 2. den Gewinn. Da aber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder ein erlaubter Gewinn ſeyn kann, ſo iſt einem Kauf=Manne allezeit rühmlicher, dieſen, als jenen, zu ſuchen. Denn jedermann haſſet und flieht ſolche Leute, die ſich auf unerlaubte Art zu bereichern ſuchen, ſo

viel als möglich; da hingegen man diejenigen Kauf-Leute aufſucht, die ſich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen laſſen.

Es fragt ſich hierbey: 1. Wie viel Profit ein Kauf-Mann von ſeinen Waren mit gutem Gewiſſen nehmen könne; und 2. Ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denſelben mit gutem Gewiſſen dadurch zu erſetzen ſuchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? Ich werde mich bemühen, über dieſe Fragen ſolche Betrachtungen anzuſtellen, welche einem gewiſſenhaften Kaufmanne behülflich ſeyn können, dieſe Fragen ſelbſt zu entſcheiden. Es iſt unläugbar, daß dieſe Sache von großer Wichtigkeit iſt, weil unendlich viele Leute darunter leiden, wenn die Kaufmannſchaft gar zu vielen Profit nimmt. In einem wohl eingerichteten State muß ein Stand neben dem andern beſtehen; und es iſt alſo ein großer und ſehr ſchädlicher Fehler des States, wenn ein Stand ſich mit dem Schaden eines andern bereichert.

Ich ſetze voraus, daß ein Kaufmann übrigens ein ordentlicher und guter Hauswirth ſey. Denn wenn ein Kaufmann ein liederliches Leben führt, wenn er ein Schwelger, ein Säufer, ein Spieler, ein Hurer iſt, und ſeine Käufer übertheuert, damit er Geld genug einnehme, um ſeinen liederlichen und laſterhaften Aufwand beſtreiten zu können: ſo iſt er eine doppelte Peſt in der menſchlichen Geſellſchaft. Er iſt nähmlich ein Sclave der ausſchweifenden Laſter, und das noch dazu auf anderer Leute Unkoſten. Es iſt demnach eine wahre Wohlthat für das Publicum, wenn ein ſolcher betriegeriſcher Böſewicht zu Grunde geht, und mit der Zeit an den Bettelſtab gebracht wird. Ein Kaufmann im Gegentheil, welcher ſonſt ein ordentliches und hauswirthliches Leben führt, iſt eine der menſchl. Geſellſchaft höchſt nöthige und nützliche Perſon. Mancher Kaufmann macht ſich um das

Publicum oft unendlich mehr verdient, als hundert und tauſend andere Leute, welche in ihren Gedanken, oder dem bürgerlichen Range nach, weit über den Kaufmann erhaben ſind. Ich bin jetzt nicht Willens, eine ausführliche Lobrede auf die Kaufmannſchaft zu halten; ſo viel aber muß ein jeder vernünftiger Menſch geſtehen, daß die Kaufmannſchaft den Stat mächtig und glücklich macht; daß der Kaufmann alle Völker des Erdbodens mit einander in eine freundſchaftliche Verbindung ſetzt; daß er die, in allen Ländern zerſtreueten, Gaben der Natur gemeinnützlich macht, indem er die Waren, die in einem Lande ihres Ueberfluſſes wegen verderben müßten, in ein anderes bringt, wo an denſelben ein Mangel iſt, und daß er einem jeden Menſchen die Erlangung der zeitlichen Wohlfahrt ſehr leicht macht. Es koſtet mich oft nur zehn Schritt, um aus Oſt= und Weſt=Indien, aus Aſtracan und Peru, und aus allen Ländern des Erdbodens, in einer halben Stunde alles zu bekommen, was zur Kleidung, zur Nahrung und zur Wohnung nöthig und bequem iſt. Wenn in einer Stadt der Handel mit einem Mahle ganz aufhörte, ſo müßten die meiſten Menſchen verhungern; und man würde mit der Zeit ein eben ſo elendes Leben führen, als die alten barbariſchen Völker. Der Kaufmann iſt wie eine Waſſer=Quelle, in welcher alles zuſammen fließt, aus allen Theilen der Welt, was zur Erhaltung und zum Wohlſtande des menſchl. Lebens erfordert wird, und aus welcher jedermann ſchöpfen kann. Man hat demnach von je her, in allen wohl eingerichteten Staten, alles mögliche gethan, um den in= und ausländiſchen Handel zu befördern. Und es iſt alſo allen Mitgliedern eines States, um ihrer eigenen Glückſeligkeit willen, daran gelegen, daß die Kaufmannſchaft im Flor erhalten werde.

Wenn man demnach fragt: Wie viel Profit ein Kaufmann bey einem guten Gewiſſen nehmen könne? ſo iſt klar, daß ein jeder Kaufmann ſündigt, wenn er zu viel, und wenn er zu wenig Profit nimmt. Nimmt er zu viel Profit, ſo iſt er ein Betrieger, und verſündigt ſich an ſeinen Käufern. Kein ehrlicher Mann betriegt andere Leute; und ein offenbarer Dieb ſündigt gewiſſer Maßen nicht ſo ſehr, als ein Kaufmann, welcher ſich der Unwiſſenheit oder der Noth eines Käufers bedient, um von demſelben einen unmäßigen Profit zu ziehen. Im Gegentheil verſündigt ſich ein Kaufmann an ſich ſelbſt, wenn er gar keinen, oder einen ſehr kleinen Profit nehmen wollte. Er iſt um ſein ſelbſt willen verbunden, ſein Leben ſo glücklich zu machen, als möglich; er muß für ſich und ſeine Familie ſeine Nothdurft und Bequemlichkeit erwerben; und er würde ſchlechterdings zu Grunde gehen, und ſeine Handlung nicht einmahl fortſetzen können, wenn er gar keinen, oder einen gar zu geringen Profit nehmen wollte. Ein Käufer würde auch der unverſchämteſte Menſch von der Welt ſeyn, wenn er verlangen wollte, daß der Kaufmann ihm die Ware ohne Profit geben ſolle; das hieße eben ſo viel, als verlangen: der Kaufmann ſolle ihm ganz umſonſt dienen; und das kann nur ein niederträchtiger Geitzhals verlangen. Leben und leben laſſen, iſt ein vortrefflicher Grundſatz, durch deſſen Beobachtung, Handel und Wandel in der menſchlichen Geſellſchaft nur beſtehen kann. Allein, die ganze Schwierigkeit beruhet nur darauf: wie groß der Profit ſeyn müſſe, den ein Kaufmann mit gutem Gewiſſen nehmen kann? Dieſe Frage läſſet ſich unmöglich allgemein und durch eine beſtimmte Zahl beantworten.

Zuvörderſt iſt unläugbar, daß ein gewiſſer Profit zu einer Zeit ein gerechter, und zu einer andern Zeit ein unmäßiger Profit ſeyn könne. Vor 200 Jahren

z. B.

z. B. hat vielleicht ein Kaufmann mit 4 oder 5 pro Cent völlig zufrieden ſeyn können. Allein, nachdem mehr Geld unter die Leute gekommen, und der Werth aller Dinge erſtaunlich geſtiegen iſt, das menſchliche Leben heut zu Tage auch mehr Aufwand erfordert, als in den vorigen Zeiten: ſo kann ein gewiſſenhafter Kaufmann in unſern Zeiten unmöglich mit dem Profite zufrieden ſeyn, mit welchem ein Kaufmann zu ſeiner Großväter Zeiten zufrieden ſeyn mußte, wenn er ein gewiſſenhafter und ehrlicher Kaufmann ſeyn wollte.

Zweytens halte ich es für eine Sünde, wenn ein Kaufmann für alle Waren einen gleichen Profit nehmen wollte. Es gibt Waren, die zur Nothdurft des menſchl. Lebens gehören; die jedermann haben muß, und alſo auch arme Leute; die überaus häufig abgehen, und von denen nicht leicht einem Kaufmanne ein Vorrath liegen bleibt. Es gibt aber auch Waren, die nur zum Vergnügen, zum Wohlſtande, und zur Ehre gereichen; die nur reichere und vornehmere Leute brauchen; die nicht ſo häufig abgehen, und von denen einem Kaufmanne oft ein Reſt liegen bleibt. Bey jenen muß ein Kaufmann weniger Profit nehmen, bey dieſen aber mehr, weil ſonſt der größte Theil des menſchl. Geſchlechtes Noth leiden würde. Wer die Waren der letztern Art nicht kaufen kann, der kann doch glücklich und vergnügt genug leben.

Zum dritten ſteckt der Kaufmann ſein Capital in die Waren; und ſo lange dieſelben in ſeinem Waren-Lager liegen, ſo lange bleibt es ein todtes Capital. Da nun dieſes wieder die Regeln einer klugen Wirthſchaft läuft, ſo kann ein Kaufmann von einer Ware um ſo viel mehr Profit nehmen, je ſchneller ſie abgeht.

Wenn alſo ein Kaufmann gewiſſenhaft handeln will, ſo kann er 1. das bare Geld, welches ihn alle

Waren auf ſeinem ganzen Waren-Lager zuſammen genommen, bey dem Einkaufe koſten; 2. die Unkoſten an Fracht und Abgaben, und 3. den Werth deſſen, was an der Ware und von derſelben ohne ſeine Schuld verdirbt und unverkauft liegen bleibt; nebſt 4. den Intereſſen, welche ihm der Werth der Ware, ſo lange ſie auf dem Waren-Lager liegt, ehrlicher Weiſe nach den Umſtänden der Zeit bringen kann, wenn er als ein kluger Hauswirth damit wirthſchaftet, zuſammen in eine Summe rechnen. Dieſe Summe muß er als ein Capital betrachten, deſſen erlaubte Intereſſen er, nach den vorher angeführten Regeln, mit Proportion auf die verſchiedenen Arten ſeiner Waren, zu demjenigen Profit anſchlägt, den er mit gutem Gewiſſen von ſeinen Käufern nehmen kann.

Die größte Schwierigkeit iſt dieſe, daß man beſtimme, wie viel pro Cent man mit gutem Gewiſſen nehmen könne? Meines Erachtens handelt ein Kaufmann vollkommen gewiſſenhaft, wenn er landüblichen Profit nimmt. Denn, da die Ausmeſſung des Werthes der Dinge nach Gelde willkürlich iſt, ſo iſt in der menſchl. Geſellſchaft, unter den Kaufleuten, eine Art des Zwanges, welche den Käufern ſehr zu Statten kommt. Will der eine Kaufmann zu viel Profit nehmen, ſo ſind andere, welche, um ihre Waren wohlfeiler zu geben, mit einem geringern Profite zufrieden ſind. Daher kann ein Kaufmann nur eigentlich unmäßigen Profit nehmen, wenn er einen Käufer bekommt, der ein Narr oder Kind iſt, der unwiſſend iſt, der zu treuherzig iſt, der ſich auf die Ware gar nicht verſteht, der an einem Orte ein Fremdling iſt, und der irgend auf eine Weiſe in eine Noth gerathen iſt, welche ihn dringt, alles einzuwilligen. Wenn alſo ein Kaufmann ſich ſolche Umſtände ſeiner Käufer nicht zu Nutze macht, ſondern allen ſolchen Perſonen um eben den Preis eben ſo gute Waren verkauft,

kauft, als andern Leuten, die ſich nicht in dergleichen Umſtänden befinden, ſo kann er mit gutem Gewiſſen den landüblichen Profit nehmen. Mit dieſem Profite ſind alle vernünftige Kaufleute und Käufer zufrieden; und man kann alſo ſagen, daß das Publicum, durch einen ſtillſchweigenden Vertrag, dieſen Profit den Kaufleuten bewilligt hat, und alſo kann ein jeder Kaufmann dieſen Profit mit gutem Gewiſſen nehmen. Die bloße Erfahrung, und der Handel und Wandel ſelbſt, müſſen alſo beſtimmen, wie groß dieſer Profit ſeyn dürfe, indem eine Ware bald theurer, bald wohlfeiler iſt. Daher kommt es, daß nicht einmahl die höchſte Landes-Obrigkeit, auſſer in einem Noth-Falle in Abſicht auf einige Waren, den Preis der Waren beſtimmt, weil es unmöglich iſt, den Kauf-Leuten in dieſem Puncte allgemeine Geſetze zu geben, wenn ſie nicht untergehen ſollen.

Doch kann ein Kaufmann, mit gutem Gewiſſen, der Käufer Narrheit, Eigenſinn und Näſcherey ſich zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preiſes einiger Maßen ihr Zuchtmeiſter ſeyn, inſonderheit derjenigen, denen das Geld nicht ſauer zu verdienen wird; als worin ihnen eine gewiſſenhafte und polizeyverſtändige Obrigkeit ſelbſt mit gutem Beyſpiele vorgeht, wenn ſie unnöthige, und nur zur Wolluſt dienende Waren mit einem hohen Zolle belegt, damit der Verſchwendung Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

Uebrigens wäre es höchſt ſündlich, wenn alle Kaufleute, die mit einer gewiſſen Ware handeln, ſich verabreden wollten, dieſelbe ſchlechterdings nur um einen gewiſſen Preis zu verkaufen. Alsdann würde keiner ſich etwas abdingen laſſen, und alſo würde der Zwang aufhören, deſſen ich vorher erwähnt habe, und welcher den Profit zu der gehörigen Größe herunter ſetzt. Dergleichen Kaufleute würden nach ihrem Gefallen das Publicum unter Contribution ſetzen; und man würde ſie nicht anders betrachten kön-

können, als eine Bande Diebe, welche ſich mit einander verabredeten, einen ehrlichen Mann zu beſtehlen.

Was die zweyte Frage betrifft, ob nähmlich ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denſelben mit gutem Gewiſſen dadurch zu erſetzen ſuchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? ſo halte ich es allerdings für erlaubt, wenn ein Kaufmann den Schaden, den er ohne ſein Verſchulden nach der Natur der Sache an einer Ware leidet, durch die Erhöhung des Profites an einer andern, ſich ſelbſt erſetzt. Es iſt dieſes eben ſo viel, als wenn Ackerleute den Preis des Getreides, welches ſie in dem vorhergehenden Jahre geärndet haben, erhöhen, ſo bald das Getreide auf dem Felde durch einen Mißwachs oder Wetterſchaden die Hoffnung einer guten Aernde merklich vermindert. Wer kann dieſes für unrecht halten? Iſt es eine Sünde, wenn zur Zeit des Viehſterbens, die Kühe, Pferde, Schafe ꝛc. theurer werden? Der Fall, welcher in dieſer zweyten Frage vorgetragen iſt, iſt von ähnlicher Art. Denn der Kaufmann könnte unmöglich beſtehen, wenn er dieſen Schaden allein tragen ſollte. Er iſt ein Mann, welcher unendlich viele Mühe und Arbeit anwendet, das Publicum mit Waren zu verſorgen. Nun iſt ein jeder Menſch, um ſeiner eigenen Wohlfahrt willen, verbunden, das ſeinige zum Flor der Handlung beyzutragen. Folglich muß das Publicum einen ſolchen Schaden des Kaufmannes an ſeinen Waren tragen helfen. Wenn nun der Kaufmann dieſen Schaden an einer Ware auf den Werth einer andern gehörig ſchlägt, ſo wird der Schade unter ſo viele Perſonen vertheilt, daß oft ein Käufer kaum einen Pfennig auf ſeinen Antheil von dem Schaden zu tragen bekommt, und der Kaufmann kann dabey beſtehen. Es hat hiermit eben die Bewandtniß, wie mit der

Aſſe-

Aſſecuranz. Wenn ein Kaufmann, z. B. ſein Schiff ſich aſſecuriren läſſet, ſo wird, wofern daſſelbe verunglückt, der Schade unter ſo viele vertheilt, daß keiner dabey verdirbt. Wenn aber nur ein einziger denſelben tragen ſollte, ſo würde er ohne Zweifel zu Grunde gehen. Man kann alſo ſagen, daß alle vernünftige Mitglieder eines States den Kaufleuten, auf eine ſtillſchweigende Art, ihr ganzes Waren=Lager aſſecuriren. Es iſt demnach einem Kaufmanne erlaubt, den Werth einer Ware zu erhöhen, wenn viel davon verdorben iſt, und den Schaden an einer Ware, durch den größern Profit an einer andern, zu erſetzen; nur muß er von ſeinem ganzen Waren=Lager, wenn man es im Ganzen betrachtet, nicht zu großen Profit nehmen, wie ich bey der erſten Frage gezeigt habe.

Gleich wie ein Kaufmann ſündigt, wenn er einen Käufer übertheuert, ſo ſündigt dagegen auch ein jeder Käufer, wenn er dem Kaufmanne zu wenig biethet, und gar zu genau dinget. Wenn ein jeder Kauf=Mann nur ſo viel Profit nähme, als er mit gutem Gewiſſen nehmen kann, ſo würde ein jeder Käufer ſündigen, welcher dem Kaufmanne auch nur einen Pfennig abdingen wollte.

Ich habe im Vorhergehenden den Gewinn, als den zweyten Endzweck der Kauf= und Handels=Leute, angegeben. In Erreichung oder Verfehlung deſſelben, beſteht das Glück oder Unglück derſelben. Es gibt zwey Säulen, welche das Glück der Kaufleute unterſtützen. Die erſte iſt eine gewiſſe natürliche Fähigkeit zur Handlung, die man den Kaufmanns=Geiſt nennen könnte, und ſich durch thätige Begierde, Gewinn zu haben, dreiſte Unverdroſſenheit ihn zu ſuchen, und gehörige Geſchicklichkeit ihn zu erlangen, bey denjenigen, die ihn beſitzen, an den Tag legt.

Die

Die zweyte Säule oder Stütze, ſind gewiſſe vortheilhafte Neben-Umſtände, oder auſſerordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren ſich immer ein Kauf-Mann mehr, als der andere, rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläufen und beſondern Begebenheiten abhangen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: ſo hat er ſie, inſonderheit wenn ſie von Wichtigkeit ſind, als einen beſondern Segen Gottes zu erkennen, und iſt daher um ſo mehr verpflichtet, dieſelben nicht zu verſäumen, ſondern ſie wirklich zu ſeinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmahls ſolche Gelegenheiten vorkommen können, von denen er ungewiß iſt, ob ſie einen glücklichen Ausgang nehmen werden, ſo entſteht die Frage: ob, und in wie fern ein Kauf-Mann haſardiren (d. i. etwas ungewiſſes in der Hoffnung, daß es glücken ſolle, unternehmen,) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr haſardiret, als die Klugheit erlaubt, ſo iſt ſolches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es ſind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit ſolches erlaubt. 1. Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, ſondern bloße Bemühung koſtet; 2. wenn das Mittel zwar Geld koſtet, aber nicht mehr, als man leicht verſchmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein anſehnliches größer, als der Aufwand, iſt; und 3. wenn Wahrſcheinlichkeit da iſt, daß die Sache gut gehen werde. In Anſehung des letzten Punctes, hat man die Gründe ſowohl für als auch wieder die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung beſtimmen zu können. Iſt nun a) das Mittel, in Anſehung unſers ganzen Vermögens, von ſehr hohem Werthe, und wir haben den ſtärkſten Grad der Hoffnung vor uns; oder b) das Mittel iſt von ſehr ſchlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem ſchlechten Grade: ſo iſt es in bey-

beyden Fällen zu haſardiren erlaubt, wenn der geſuchte Nutzen ſehr groß iſt. Iſt hingegen die Hoffnung ſchlecht, und ſind die Mittel ſehr koſtbar, ſo darf man ſich dem Haſarde nicht ausſetzen; gleichwie es auch nicht rathſam iſt, ſein ganzes Vermögen an Abſichten zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der gehoffte Nutzen noch ſo groß wäre, weil es doch nur Hoffnung, und keine Gewißheit, iſt. Manche Kauf-Leute haben ihre beſondere Haſard-Caſſe. Iſt nun, damit ich auf die Stützen des kaufmänniſchen Glückes wieder zurück komme, in Einer Perſon beydes beyſammen, daß ſie nähmlich einen Kaufmanns-Geiſt beſitzt, und ihr eine auſſerordentliche Gelegenheit zu gewinnen nach der andern vorkommt: ſo hat man ſich von ihrem Handel um ſo gewiſſer einen auſſerordentlich glücklichen Erfolg zu verſprechen; und ich trage kein Bedenken, beyder Verbindung in Einer Perſon als die wahre und einzige Urſache von den erſtaunlich großen Reichthümern anzugeben, welche manche Kaufleute geſammelt haben, wovon man faſt an allen Handels-Orten Beyſpiele, obwohl eben nicht, in Anſehung der Menge der Kaufleute, in ſehr großem Ueberfluſſe findet. Indeſſen würden doch beyde gedachte Stützen des kaufmänniſchen Glückes nur auf einem ſandigen Boden ruhen, wenn dabey die zu einem Kaufmanne erforderlichen Eigenſchaften fehlen ſollten, als welche an und für ſich einen Kaufmann, wenn er ſie in ihrer Vollkommenheit beſitzt, ſchon glücklich machen können, ob gleich nicht in einem ſo hohen Grade.

Es wird daher um ſo mehr nöthig ſeyn, die ſämmtlichen Eigenſchaften eines Kauf- und Handels-Mannes, die man billig von ihm fordern kann, und welche ich im XXI Th. S. 750 — 752, nur kurz berührt habe, hier vollſtändig anzuzeigen. Solche ſind:

1. Ein

1. Ein guter Ruf, oder guter Credit, als welcher das erſte und nothwendigſte iſt, um welches ein Kaufmann ſich zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äuſſerſt bemühet ſeyn muß. Denn der Verluſt des guten Rufes und Credits iſt das gröſte Unglück, welches einem Kaufmanne wiederfahren kann, ſo wie die Erhaltung deſſelben das gröſte Glück iſt, welches ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Beſitz und die Ausübung der meiſten, folgender Eigenſchaften gar leicht erlangen und behalten. Es ſind aber ſeine übrige Eigenſchaften:

2. eine vollkommene Wiſſenſchaft in Handels=Sachen. Dieſe iſt ſehr weitläuftig, und begreift nicht nur ſolche Wiſſenſchaften unter ſich, welche die eigentliche Kaufmannſchaft ausmachen, ſondern erfordert auch andere, als Hülfs=Wiſſenſchaften. Viele ſtellen ſich dasjenige, was den Kaufmann ausmachen ſoll, zu geringe, und den Umfang der dazu nöthigen Kenntniſſe zu eingeſchränkt vor; ſie halten ſich für geſchickt dazu, wenn ſie das Rechnen, mit einiger Beziehung auf die Handlung, und nach kürzern Methoden, allenfalls noch ein wenig Franzöſiſch, und leſerlich zu ſchreiben, erlernt haben; ſie glauben, alle übrige etwa noch nöthige Kenntniſſe in der Handlung ſelbſt, in die ſie treten, durch einige Aufmerkſamkeit auf die vorkommenden Fälle und die tägliche Uebung, vollends zu erwerben. Dieſes möchte zur Noth hinreichend ſeyn, wenn man gewiß verſichert iſt, daß man in dieſer, oder einer ganz ähnlichen Art von Handlung ſeine Lebenszeit zubringen werde; da aber dieſes in den meiſten Fällen ungewiß bleibt, es auch eine der erſten Pflichten eines Weltbürgers iſt, in ſeinem Fache immer brauchbarer zu werden, und da unſer eigener Vortheil mit der Befolgung dieſer Pflicht unzertrennlich verbunden iſt: ſo wird es für einen Handlungs=Befliſſenen, ſo wie für jeden Andern

dern in ſeiner Art, nothwendig, den Umfang der in ſeine Berufs-Geſchäfte einſchlagenden Kenntniſſe nach Möglichkeit zu erweitern.

Da ich jetzt die kaufmänniſchen Haupt- und Neben-Wiſſenſchaften anzeigen werde, ſo darf ich wohl nicht erſt erinnern, daß ich hier von eigentlichen Negotianten, oder von ſolchen Kaufleuten, die durch ihren Waren-Umtrieb ganze große Weltgegenden mit einander verbinden, rede; und ich ſpreche andern Handelsleuten, welche, obgleich im Kleinen, das ihrige zum allgemeinen Beſten des States beytragen, ihre Verdienſte keinesweges ab, ſo wenig ich behaupte, als ob dieſe nicht auch mit geringern Handels-Kenntniſſen ſich ehrlich nähren könnten.

Es laſſen ſich, gedachter Maßen, alle kaufmänniſche Wiſſenſchaften insgeſammt, in die Haupt- und in die Neben- oder Beywiſſenſchaften eintheilen. Die kaufmänniſchen Haupt-Wiſſenſchaften, ſind: a) Die Waren-Kunde, oder die Kenntniß der Waren, nicht zwar aller, ſondern derer, die in Europa im Kaufen und Verkaufen vorkommen, beſonders der Natur- und Manufactur-Producte in dem Lande, worin er wohnt, und am meiſten derjenigen Waren, die er führt, und mit welchen er handelt; wovon ich im Art. Waren-Kunde ausführlicher handeln werde. b) Die Handlungs-Wiſſenſchaft, oder die Kenntniß des Waren-Handels, oder des Handels mit den Waren, d. i. mit der Art und Weiſe, die Waren einzukaufen, und ſolche wieder zu vertreiben. Inſonderheit muß ein Kaufmann diejenige Handlungs-Art, die er zu treiben gedenkt, wohl verſtehen, und hauptſächlich wiſſen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, beſtehe. c) Das Buchhalten, oder die Art und Weiſe, wie Buch über eine Handlung zu halten ſey, d. i. die Anweiſung, wie alles, was in einer Handlung, inſonderheit bey dem

Ein= und Verkaufe, vorgeht, ordentlich zu Papier zu bringen ſey. Dieſe Wiſſenſchaft iſt dem Kaufmanne ſo nothwendig, daß er ohne ihre Kenntniß verderben muß, weil da, wo keine Ordnung iſt, alles zu Grunde geht. Denn obgleich einem Kaufmanne nicht obliegt, beſonders bey ſeinen andern großen Geſchäften, ſeine Handels=Bücher mit eigener Hand zu ſchreiben, weil er Leute genug zu ſolcher Arbeit bekommen, auch ſeine eigene Kinder und Bediente dazu abrichten laſſen kann: ſo iſt ihm doch die Wiſſenſchaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er ſelbſt die Balanz ziehen, ſeiner Sachen Zuſtand unterſuchen, betrieglichen und nachläſſigen Buchhaltern auf die Hände ſehen, und im Falle der Noth ſelbſt dem Buchhalten, ſeiner Sachen größerer Verſchwiegenheit und Richtung halber, vorſtehen könne. Ein Mehreres von dem Buchhalten, ſ. im VII Th. S. 181, fgg. Die jetzt genannten drey Wiſſenſchaften, zuſammen genommen, machen die eigentliche Kaufmannſchaft, L. Mercatura pura, ſ. proprietalis, aus.

Die kaufmänniſchen Bey= oder Neben=Wiſſenſchaften begreifen alles dasjenige, was einem Kauf=Manne aus andern Wiſſenſchaften zu ſeiner größern Vollkommenheit zu wiſſen nöthig und nützlich iſt. Es können ſolche mit dem gemeinſchaftlichen Nahmen der angewendeten Kaufmannſchaft (im Gegenſatze der eigentlichen) gar füglich beleget werden, weil man darin die Anwendung ſolcher Wiſſenſchaften auf den beſondern Gebrauch der Kaufleute zeigt. Dieſe angewendete Kaufmannſchaft, L. Mercatura mixta, ſ. applicata, iſt demnach ein Inbegriff ſolcher Wiſſenſchaften, ohne welche ein Kaufmann die eigentliche Kaufmannſchaft weder recht verſtehen, noch nützlich ausüben kann; die aber doch ihm nicht eigenthümlich ſind, ſondern die ſich auch Leute von andern Profeſſionen zueignen, ausgenommen in ſo fern dieſelben in

An=

Anſehung des Vortrages dergeſtalt auf die Kaufmannſchaft angewendet worden ſind, daß ſie in ſolcher neu erhaltenen Geſtalt unter den kaufmänniſchen Wiſſenſchaften mit Recht einen Platz einnehmen. Dieſe Wiſſenſchaften nun, welche die angewendete Kaufmannſchaft ausmachen, können wieder in die nöthigen oder unentbehrlichen, und in die nützlichen oder Hülfs-Wiſſenſchaften eingetheilet werden.

Unter den nöthigen oder unentbehrlichen kaufmänniſchen Bey- oder Neben-Wiſſenſchaften, nimmt 1) die kaufmänniſche Rechen-Kunſt ohne Wiederſpruch den erſten Platz ein, indem leicht einzuſehen iſt, daß ein Kaufmann müſſe überhaupt fertig rechnen können, und inſonderheit in den Kaufmanns-Rechnungsarten geübt ſeyn, da faſt in alle ſeine Handels-Geſchäfte das Rechnen ſich mit einmiſcht. Dazu iſt nun in wohl beſtellten Rechen- Schreib- und Buchhalter-Schulen großer Handels-Städte leicht zu gelangen. Man hat überdies viele Rechen-Bücher, welche bloß auf die Kaufmannſchaft eingerichtet ſind. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Rechen-Kunſt vorkommen.

Der Rechenkunſt ſetze ich 2) die Schreibe-Kunſt an die Seite. Denn ein Kaufmann muß a) ſchön ſchreiben können, indem der Nutzen des Schönſchreibens eines Kaufmannes nicht etwa nur darin zu ſuchen iſt, daß das, was ſchön geſchrieben iſt, das Auge des Leſers erfreue; ſondern vornehmlich darin, daß, wenn ſein Correſpondent eine gute Hand vor ſich bekommt, er ſowohl die Meinung des Briefſtellers deutlicher begreifen, als auch deſto richtiger vollziehen kann, da er hingegen bey einer ſchlechten Schrift oft kaum die halbe Meinung einzuſehen vermögend iſt. Wer nun weiß, wie viel daran gelegen iſt, daß die Befehle und Verordnungen der Kaufleute in ihren Handels-Sachen von ihren Correſpondenten nach

allen Puncten auf das genaueſte befolget werden, der wird auch leicht geſtehen müſſen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine ſchöne und deutliche Hand höchſt nöthig und nützlich ſey. Indeſſen verſtehe ich unter dem Schönſchreiben eines Kaufmannes nicht, daß ſeine Schriften geſchrieben seyn müſſen, als wenn ſie in Kupfer geſtochen wären; vielmehr würden ſolche gekünſtelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müſſe, ſondern ich ziele damit auf eine leſerliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) recht oder orthographiſch ſchreiben können, d. h. er muß ſowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchſtaben zu ſchreiben, als auch die Unterſcheidungszeichen (Signa diſtinctionis) an ihren gehörigen Ort zu ſetzen wiſſen. Denn es dient α) die Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchſtaben nicht nur zur Zierde, ſondern ſie iſt auch, zur beſſern Verſtändlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift eine ſehr nöthige Sache, weil durch Verwechſelung oder Auslaſſung eines einzigen Buchſtabens oft der ganze Sinn der Schrift verändert oder gar verkehret werden kann. Eben ſo nöthig iſt β) die Setzung der Unterſcheidungszeichen an ihren gehörigen Ort, indem dieſelbe den Leſer in den Stand ſetzt, eines von dem andern in der Schrift zu unterſcheiden, und den rechten Verſtand eines jeden Vortrages geſchwinder und richtiger einzuſehen, auch allerley Mißverſtand glücklich zu vermeiden, welcher nicht ſelten von großer Folge iſt; da hingegen die Weglaſſung oder unrichtige Stellung ſolcher Zeichen den Verſtand einer Schrift insgemein dunkel, ſchwer und zweydeutig macht. Solchemnach gilt auch hier bey der Rechtſchreibung, was ich oben von der Schönſchreibekunſt in Anſehung der Correſpondenten angemerkt habe. Ein Kaufmann muß auch c) geſchwinde ſchreiben kön-

können. Denn wenn derſelbe im Geſchwindſchreiben dergeſtalt geübt iſt, daß er dabey nichts verſieht, ſo hat er ſich von dieſer Geſchicklichkeit bey überhäuftem Briefwechſel, und wenn die Poſten zuweilen ſchleunig abgehen müſſen, großen Nutzen zu verſprechen. Doch muß ich hierbey dieſes erinnern, daß ein Kauf-Mann ſich der Abbreviaturen, die unter den Hülfs-Mitteln des Geſchwindſchreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen ſolle, es wäre denn, daß er etwas nur zu ſeiner eigenen Nachricht und für ſich allein aufſchriebe, weil die Abbreviaturen nicht jedermann verſteht. Auch zu der Schreibekunſt kann einer in den oben gedachten Schulen leicht gelangen. Im Art. Schreibe-Kunſt wird noch ein und das andere, hierher gehörige vorkommen.

Auf die Rechenkunſt folgt 3) die **Münz-Wiſſenſchaft**, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falſcher, alter und neuer, vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münz-Sorten. Denn wegen der baren Geld-Einnahme und Ausgabe iſt die Kenntniß vielerley Geldes und deſſen Sorten, ſowohl der einheimiſchen, als auch der ausländiſchen, einem Kaufmanne höchſt nöthig. Inſonderheit muß er die ächten von den falſchen zu unterſcheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf ſie geſchlagen; den Ort, wo ſie gäng und gebe ſind; und wie er ſie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen ſeine Landes-Münze, im Wechſeln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wiſſen, theils, damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumſetzen oftmahls ein guter Gewinn zu machen iſt, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er ſeine mitgebrachte Landes-Münze (die oft beſſer, als die einheimiſche, iſt) ausgeben kann, lieber abkauft, als einem ſolchen, der kein fremdes Geld

kennt, daher immer in Sorgen ſteht, betrogen zu werden, und alſo keine andere, als ſeine Landes-Münze, annehmen will.

Einem Kaufmanne können unter andern diejenigen Tabellen, welche Kruſe dem 1 Theile ſeines allgemeinen und beſonders hamburgiſchen Contoriſten angehängt hat, und vermittelſt deren man das Pari, und den Werth der goldenen und ſilbernen Münz-Sorten in allerley Arten Valuten auf die leichteſte Art ausfindig machen kann, große Dienſte leiſten. Unter die Hülfs-Mittel hingegen zu beſſerer Kenntniß der Münz-Sorten, gehören z. B. die Wapenkunſt, und die lateiniſche Sprache, wovon ich weiter unten ſprechen werde.

Nächſt der Münz-Wiſſenſchaft, iſt einem Kauf-Manne 4) die Maß- und Gewicht-Kunde, bey dem Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimiſchen Maße und Gewichte, ſondern auch der ausländiſchen; ingl. der Verhältniſſe der einheimiſchen Maße und Gewichte gegen die ausländiſchen, und dieſer unter ſich ſelbſt, indem große Kaufleute ihre Waren aus der erſten Hand, und alſo bald aus dieſem, bald aus jenem Lande verſchreiben. Im Art. Maß und Gewicht werde ich hiervon ausführlicher handeln.

Ferner iſt 5) die Geographie oder Erd-Beſchreibung und ins beſondre eine auf die Kaufmannſchaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchſt nützlich und nöthig. Ich verſtehe aber unter einer auf die Kaufmannſchaft angewendeten Geographie, welche man daher eine Kaufmanns-Geographie, oder kaufmänniſche Geographie, nennen kann, eine ſolche Geographie, worin bey jedem Reiche, und ins beſondre bey jedem Orte, alle Natur- und Kunſt-Producte, womit nur Handel getrieben wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beſchaffenheiten; hiernächſt aber auch die Meere, Seen, ſchiffbaren Flüſſe, Häfen, Handels- und Stapel-

Städte,

Städte, mit allen Umſtänden, die einem Kaufmanne zu wiſſen nöthig oder nützlich ſind, angemerket und beſchrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine ſolche Geographie ins beſondre, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn a) geht die ganze Abſicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigſtens häufigen Vertrieb der Waren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Anſehung α) des Einkaufes, iſt ein ausgemachter Grundſatz: Waren werden am wohlfeilſten eingekauft, wo ſie gezeuget und fabriciret werden. Wenn nun alſo der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daſelbſt hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künſtler und Handwerker daſelbſt am meiſten floriren, und ſich berühmt gemacht haben, ſo lehrt ihn dieſes, wo er die Waren aus der erſten Hand her haben kann. Und da eine Ware mehr als an Einem Orte gezeuget oder fabriciret wird, ſo iſt ihm auch die Kenntniß aller ſolcher Oerter nützlich, weil er ſich alsdann an den nächſten Ort ſeines Aufenthaltes adreſſiren kann. Denn geſetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Ware zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen ſey, ſo wird doch dasjenige, was ſie etwa an einem nähern Orte, wo ſie ſich nicht ſo häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu ſtehen kommt, durch die Fracht und andere Koſten, die ſich hier nicht ſo hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder erſpäret. In Anſehung β) des Vertriebes der Waren, iſt abermahl ein ausgemachter Grundſatz: Waren werden da am theuerſten, oder wenigſtens am häufigſten, debitiret, wo ihr Gebrauch am angenehmſten und nothwendigſten iſt. Die Kenntniß ſolcher Länder und Oerter kann nun wieder nirgend anders-

wo her erlernet werden, als aus der Geographie, welche anzeigt, was die Natur dieſen oder jenen Ländern verſaget hat, und was ihre Einwohner ſich daher von auswärts herzu führen laſſen müſſen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zum Luxus. Beydes, den Einkauf und Vertrieb der Waren, befördert nicht wenig eine richtige und umſtändliche Nachricht von den See=Städten, Handels= und Wechſel=Plätzen, und von den Meſſen und Jahr=Märkten jedes Ortes, welche eine gute, und inſonderheit auf die Kaufmannſchaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilt. Iſt nun dem Kaufmanne bekannt, woher er ſeine Waren hohlen, und wohin er ſie wieder vertreiben kann, ſo muß er ferner b) die gewöhnlichſten und kürzeſten Wege wiſſen, auf welchen die Waren zu Waſſer und Lande mit den geringſten Koſten, und mit der wenigſten Gefahr, von dieſem oder jenem Orte an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können; daher müſſen ihm die Stapel= und Niederlage=Städte, wie auch die Zoll=Häuſer und See=Häfen, welche die Waren unter Weges paſſieren müſſen, nicht unbekannt ſeyn. Endlich muß auch ein Kaufmann c) ſowohl bey dem Einkaufe als auch Verkaufe der Waren an einem jeden Orte die dortigen Münzen, Gewichte und Maße, (ſ. oben, S. 518), und die daſelbſt gewöhnliche Art und Weiſe zu handeln, wohl inne haben. Alles dieſes ſind Dinge, wovon eine vollſtändige Kaufmanns=Geographie Nachricht ertheilen muß, woraus denn ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kauf=Mann deutlich erhellet. Was ins beſondre die geographiſche Kenntniß eines Kaufmannes, und ihre Gränzen, betrifft: ſo ergibt ſich aus dem vorigen von ſelbſt, daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und ſich inſonderheit auf die Handlung zur See einlaſſen will, nicht nur überhaupt von den fünf Welt=

Thei=

Theilen, und wie die Seefahrt nach jedem eingerich⸗tet iſt, auch welche Länder in allen Welttheilen diejenigen ſind, die wegen der Kaufmannſchaft am meiſten befahren werden, hinlängliche Wiſſenſchaft haben müſſe; ſondern daß er auch, in ſo fern er in Europa ſeinen Handel treibt, vorzüglich Europa, und inſonderheit deſſen vornehmſte Reiche und Länder, in ſeinem Zuſammenhange genau kennen, hauptſächlich aber wiſſen müſſe, was jedes Land und jeder Ort hervor bringe und fabricire, von welchen Oertern die Waren im Ueberfluſſe und am beſten, auch am wohlfeilſten, hergehohlet werden können; nach welchen Ländern und Oertern dieſe oder jene Ware mit Vortheil zu vertreiben ſey, u. ſ. w. Wenigſtens iſt, wo nicht die allgemeine Geographie, doch die abſonderliche, nähmlich derer Länder und Oerter, aus welchen, oder wohin, ein Kaufmann ſeine Waren zu hohlen, oder zu verſchicken, gedenkt, für denſelben (er handle im Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich, weil er ohne deren Kenntniß in großer Gefahr iſt, falſche Maßregeln zu nehmen; oder gar oft durch Commiſſionäre, denen er ſich anvertrauen muß, betrogen zu werden. Nicht zu gedenken, daß einer, welcher der Handlung wegen auf Reiſen gehen will, die Kenntniß der Geographie nicht entbehren kann.

Zu Erlangung mercantiliſch⸗geographiſcher Kenntniſſe, empfehle ich, auſſer der in 12 Bänden beſtehenden neuen europäiſchen Staats⸗ und Reiſe⸗Geographie, und Hrn. Büſching Erdbeſchreibung, was inſonderheit Europa betrifft, die neu verbeſſerte Charte von Europa, welche die merkwürdigſten Producte und vornehmſten Handelsplätze, nebſt dem Flächen⸗Inhalt aller europäiſchen Länder in deutſchen Quadrat⸗Meilen enthält, von A. F. W. Crome, Deſſau, 1784, in Landcharten⸗Format, und das dazu gehörige Werk, u. d. T. Europens Producte. Zum Gebrauch der neu verbeſſerten Producten⸗Charte von Europa, Hamb. 1784, 8.

Eben ſo wenig kann ein Kaufman 6) das Handlungs= oder Kaufmanns=Recht, oder die kaufmänniſche Rechtsgelahrtheit, L. Jurisprudentia mercatoria, entbehren, als welche die Rechte lehrt, ſo die Kaufmannſchaft überhaupt und ins beſondre ſowohl die Kaufleute, als auch den Kaufhandel, angehen. Aus dieſer Erklärung erhellt ſogleich, daß die kaufmänniſche Rechtsgelahrtheit in die allgemeine, welche von den Rechten der Kaufmannſchaft überhaupt handelt, und in die beſondere, eingetheilet werden müſſe. Ferner folgt aus derſelben, daß die beſondere kaufmänniſche Rechtsgelahrtheit wieder aus zwey Theilen beſtehe, deren der erſte die Rechte der Kaufleute, und der zweyte die Rechte des Kauf=Handels betrifft. Durch die Rechte der Kaufleute verſtehe ich alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandten für ihre Perſon, in ſo fern ſie Kaufleute oder Handelsverwandte ſind, angehen; unter den Rechten des Kauf=Handels hingegen begreife ich die beſondern Rechte gewiſſer Waren, die Aſſecuranz= Bodmerey= Haverey= Krahn= Markt= Meſſen= Stapel= und alle andere Rechte, welche nicht die Perſonen der Kaufleute ſelbſt betreffen. Unter allen dieſen beſondern Rechten ſtehen das Wechſel= und das See=Recht oben an. Jenes iſt den Wechslern, und dieſes denjenigen, welche zu Waſſer handel, unumgänglich nöthig. Von beyden werde ich an ſeinem Orte handeln.

Die Quellen, woraus alle Kaufmanns=Rechte zu ſchöpfen ſind, beſtehen a) in den von Kaiſern, Königen, Fürſten und Herren in Anſehung der Commercien und der Handlung gegebenen Geſetzen, Befehlen und Verordnungen; wohin auch die römiſchen Rechte gehören, in ſo fern in denſelben gar viele Commercien=Geſetze enthalten ſind, welche noch heut zu Tage in unſern Gerichten gebraucht werden; b) in den Commercien=Tractaten, ſ. Th. XXI, S. 684, fgg.; c) in den Statuten, Verordnungen und

Edicten, die von eines jeden Landes hoher Obrigkeit für daſſelbe gegeben worden ſind, ſo, wie ſie deſſen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nöthig zu ſeyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewiſſer Umſtände wegen, verändert, verbeſſert, vermehrt, oder gar wieder abgeſchaffet, und andere an ihrer Stelle gegeben worden ſind; d) in den See= oder Schiff=Wechſel= und Kaufmanns Ordnungen, Statuten und Rechten der See=Wechſel und Handels=Städte; wohin auch die hanſeeſtädtiſchen Statuten und Receſſe (ſ. Th. XXII, S. 10, fgg.) gehören, welche, ob ſie gleich mehr Conventionen, oder Abſchiede und Verwilligungen, als Geſetze, zu nennen ſeyn möchten, doch in dem kaiſerl. Kammer=Gerichte die Kraft eines Geſetzes vollkommen erreicht haben, ſo, daß darauf, wie auf andere beſtätigte Stadt=Rechte und Statuten, geſprochen wird; e) in den von gewiſſen Handels Compagnien und Societäten mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Beſtätigung errichteten Statuten und Satzungen; f) in der Kaufleute, Kramer=Innungen und Handwerks=Zünfte unter ſich errichteten Statuten, welche mehrentheils von der Stadt=Obrigkeit approbiret, und mit wirklicher Schutzleiſtung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, welche der Kaufmanns= oder mercatoriſche Styl genannt werden, und an einem Handels=Orte immer anders ſind, als an dem andern, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Hier muß ich die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, alſo auch ins beſondre von einer Gewohnheit unter Kaufleuten erfordert werden, wenn dieſelbe gültig und rechtskräftig ſeyn ſoll. Es muß nähmlich ſolche α) vernünftig und billig; β) durch unterſchiedliche Handlungen (actus) eingeführt, und desfalls Präjudizien und gültige Beyſpiele vorhanden ſeyn. Es muß ſchon γ) eine geraume Zeit alſo gehalten worden ſeyn; und δ) welches das vornehmſte iſt, muß ſolche Gewohnheit auch der Kaufmannſchaft, bey welcher ſie alſo hervor gebracht worden iſt, zur Zeit, da man ſich auf dieſelbe beruft, zuträglich ſeyn und zu ihrem Beſten gereichen; auch müſſen alle Umſtände des Ortes, der Zeit, und der Sache, wenn ſolche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders

haben

haben wollen, als daß dieſelbe ſolcher Geſtalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dermaßen beſchaffen ſind, daß weder die Zeit, noch einiger Umſtand bey dem Handelsweſen, ihre Veränderung oder Abſchaffung erfordert: da ſind ſie, ſo wohl von denen, die ſie exerciren, als auch von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten; und es gebührt daher auch allerdings einem verſtändigen Handels=Richter, oder einem löblichen Commercien-Collegio, darnach zu ſprechen, doch nur innerhalb den Gränzen, in welchen ſolche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft iſt.

In Anſehung der bisher angeführten verſchiedenen Quellen der Kaufmanns=Rechte, ſind dieſe entweder beſchriebene, oder unbeſchriebene Rechte. Durch erſtere verſteht man diejenigen, welche ſich auf Geſetze, Befehle, Verordnungen, Commercien=Tractaten, Statuten, Satzungen ꝛc. gründen; durch letztere aber diejenigen, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen.

Grundſätze von beſondern Kaufmanns=Rechten findet man in Jo. Maxim. Naumburgers Tract. von Wechſel, und Commercien=Sachen, Frf. M. 1723, 4.

Grundſätze des Handlungsrechtes, zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen, von Jo. Dan. Heinr. Muſäus. Hamb. und Kiel, 1785, 8. 4. B.

Siehe auch Handels=Gericht, im XXI Th. S. 725, fgg.

Desgleichen iſt 7) die Anweiſung zu kaufmänniſchen Briefen, als welche lehrt, wie ſolche ſo zu abfaſſen ſeyn, daß ſie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigſten Neben=Wiſſenſchaften bey einem Kauf-Manne, welcher inſonderheit einen ſtarken Briefwechſel hat, immaßen ein gut abgefaßter und wohl ſtyliſirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, ſondern auch den Endzweck, weshalb er geſchrieben worden iſt, beſſer erreicht, als ein unſtyliſirter Brief, welcher öfters die Gedanken des Schreibers dem Leſer nicht deutlich genug vorſtellt; es rühre nun ſolcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage, oder von dem Gebrauche ſolcher Wörter her, welche derjenige, an den geſchrieben

ben wird, nicht verſteht. Daher ſich, in Anſehung des letztern, nähmlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß ſie in ihren Sendſchreiben an Leute, welche nicht von ihrem Stande ſind, beſonders an höhere Perſonen, ſich aller nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. B. coſtige Briefe für Briefe von eben demſelben Orte, Ragion per la Scrittura geben, an ſtatt Nachricht durch Briefe geben, u. ſ. w. ſchreiben.

Eine Bekanntſchaft mit den ſchönen Wiſſenſchaften kann merklichen Einfluß auf den Brief=Styl haben, und dem Kaufmanne einen leichten und zierlichen Ausdruck in ſeine Gewalt bringen; nur muß man die rechte Mittelſtraße gehen, und ſich weder lächerlich, noch unverſtändlich, machen; auch mit darauf Rückſicht nehmen, daß der kleinſte Theil unſerer Correſpondenten aus ſchönen Geiſtern beſteht. Auch muß man zu dem, wohl oder übel gegründeten Urtheile, daß bey ſchönen Geiſtern immer nur ſeichte Kenntniſſe von Handels=Sachen vermuthet würden, keine Veranlaſſung geben.

Was aber inſonderheit die Briefe unter Kaufleuten, und alſo die eigentlichen kaufmänniſchen Briefe, betrifft, ſo unterſcheiden ſie ſich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verſchiedenen Artikel oder Puncte des Inhaltes eines Briefes nicht auf eine künſtliche Art mit einander verbunden, ſondern insgemein alle und jede Puncte mit Zahlen nach einander numeritt werden. Dieſe Art iſt um ſo mehr zu loben, je ungezweifelter es iſt, daß Kaufleute nicht deswegen an einander ſchreiben, um ihre Stärke in der Beredſamkeit zu zeigen, ſondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder etwas von ihm zu verlangen. Denn auf ſolche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft ſehr koſtbar iſt, erſparet werden; und es wird auch dem Freunde, an den geſchrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles ſogleich überſehen

hen kann. Die verſchied·nen Gattungen kaufmänniſcher Briefe, und wie man ſie geſchickt abfaſſen ſolle, habe ich im VI Th. S. 661, fgg. gezeigt. Von der Nothwendigkeit der Correſpondenz werde ich weiter unten handeln.

Auch iſt 8) die Waren-Zeichenkunſt, worunter ich die Lehre von den Zeichen und Marken, welche man bey den Waren antrifft, und was dieſelben bedeuten, verſteht, ein nöthiges Stück kaufmänniſcher Wiſſenſchaften. Man findet nähmlich bey den Waren überhaupt dreyerley beſondere Arten von Zeichen oder Marken, welche wohl von einander zu unterſcheiden ſind, indem einige von den Kaufleuten, andere von den Manufacturiers und Fabrikanten, und wieder andere von den Schau=Meiſtern, herrühren; welchen noch die Zeichen oder Marken der Zoll=Geleits= und Acciſe=Bedienten, wie auch der Zeichen=Meiſter auf den öffentlichen Wagen, beygefüget werden können. Der Kaufmann bezeichnet und markiret die Waren entweder bey deren Empfange, oder bey deren Verſendung. Durch die Manufactur= und Fabrik=Zeichen verſtehe ich gewiſſe Merkmahle, Sinn=Bilder, Nummern, Nahmen der Städte oder Meiſter, u. ſ. w. welche die Manufacturiers, Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, auf ihren verfertigten Arbeiten zu führen pflegen, um dadurch ihre Arbeiten von den Arbeiten Anderer zu unterſcheiden. Von dieſen Zeichen ſowohl, als auch den Zeichen der Schau=Meiſter, und der Zoll=Geleits= und Acciſe=Bedienten, werde ich weiter unten mehrere Nachricht ertheilen.

Noch gehört unter die nöthigen kaufmänniſchen Bey= oder Neben=Wiſſenſchaften, 9) die kaufmänniſche Cryptographie, oder Geheim=Schreib=Kunſt, d. i. die Kunſt, den Preis der Waren auf gewiſſe, an dieſelben geheftete kleine Zettel mit einer geheimen

Schrift zu bemerken. Dieſe Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das Numeriren der Waren genannt, wovon ich unten handeln werde.

Nicht weniger iſt hierher zu rechnen 10) die kaufmänniſche Sprachkunſt, worunter ich diejenige Sprachkunſt verſtehe, welche den Kaufmanns-Styl oder die Kaufmanns-Sprache lehrt. Es iſt aber der Kaufmanns-Styl,(*) die Kaufmanns-Sprache, oder die kaufmänniſche Sprache, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in den, ihre Handlung und ihr Geſchäft betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder ſich in den kaufmänniſchen Scripturen, die ſie theils für ſich ſelbſt, theils für ihre Compagnons, Correſpondenten, Commiſſionäre, Factore ꝛc. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wiſſenſchaften und Künſte ihre beſondere Ausdrücke haben, welche man nothwendig wiſſen muß, wenn man ſich einmahl denſelben gewidmet hat: ſo darf es niemand befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, die ſich der Handlung widmen, wiſſen und verſtehen müſſen. Alle ſolche bloß unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in allgemeine, die bey allen Kaufleuten eingeführt, und großen Theils aus der italiäniſchen Sprache entlehnt ſind, und in beſondere eintheilen, die nur z. B. bey dem Leder-Handel, Fiſch-Handel, Specerey-Handel, Wechſel-Handel ꝛc. gebräuchlich ſind. Ich muß hier noch dieſes erinnern, daß, wenn ſich gleich die Kauf- und Handelsleute gewöhnen wollten, ihre Handlungs-Geſchäfte ein jeder in ſeiner

Mut-

(*) Das Wort Kaufmanns-Styl hat eine doppelte Bedeutung. In ſeiner eigentlichen Bedeutung heißt es ſo viel, als die Kaufmanns-Sprache, wovon ich hier handle; in ſeiner uneigentlichen Bedeutung aber zeigt es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (ſ. oben, S. 523,) an.

Mutter-Sprache auszudrücken, (welches doch wohl ſchwerlich jemahls geſchehen dürfte,) doch eine große Menge kaufmänniſcher Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetiſcher Ordnung, oder auf eine kunſtmäßige Art in gewiſſen Claſſen vorgetragen und erkläret werden können. Ich habe, wo nicht alle, doch die meiſten kaufmänniſchen Kunſtwörter und Redens-Arten in beſondern Artikeln nach der alphabetiſchen Ordnung zu erklären geſucht.

Verſchiedene Schriftſteller, und inſonderheit der Hr. Baron von Bielfeld, beſchuldigen die Kaufleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreib-Art. Es iſt aber zu allgemein geurtheilt, wenn der Hr. Baron in ſeinen Inſtitutions politiques ſagt: Le ſtile mercantil gate la plume des Negocians; & lorsqu'ils ſont obligés d'écrire ſur les affaires, on a beaucoup de peine á les comprendre. Wir haben noch Kanzelleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverſtändlich ausfertigen; ſ. Th. XXXIV, S. 521, fgg. Der gothiſche Geſchmack wird ſich wohl endlich verdrängen laſſen, wenn man nur einſieht, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen ſeyn ſoll, eine Chimäre iſt.

Endlich iſt noch 11) die Manufacturen- und Fabriken-Kenntniß, als eine nöthige und unentbehrliche kaufmänniſche Bey- oder Neben-Wiſſenſchaft anzupreiſen. Selbige lehrt, wie die natürlichen Waren zu künſtlichen, und dieſe ferner zu andern Waren, verarbeitet werden. Sie hat den Nahmen von ihrem Gegenſtande, welcher die Manufacturen und Fabriken ſind. Der Nutzen, den dieſe Kenntniß einem Kaufmanne gewähret, iſt ſehr groß, indem nicht nur die Werkſtätte ein Hauptgrund der Waren-Handlung ſind, ins beſondre derjenigen, welche mit Manufactur-Waren getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Zweig der Waren-Handlung iſt, als der mit den Natur-Producten, ſondern auch große Kaufleute zum öftern auch ſelbſt Waren verfertigen laſſen, oder eigene Manufacturen und Fabriken anlegen.

gen. Von dergleichen Kaufleuten verſteht ſich von ſelbſt, daß die Manufacturen- und Fabriken-Kenntniß ihnen unentbehrlich ſey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, beſteht theils in der genauern Kenntniß der künſtlichen Waren, theils in deſto vorſichtigerer Vermeidung des Betruges und der Ueberredung der Manufacturiſten und Fabrikanten, mit denen ein Kaufmann, inſonderheit ein Groſſierer, in Beſtellung oder Abkaufung der Manufacturen und Fabriken zu thun hat. Im Art. **Manufacturen und Fabriken** wird von dieſer Materie ein mehreres vorkommen.

Die nützlichen oder **Hülfs-Wiſſenſchaften** eines Kaufmannes, d. i. deren Kenntniß zwar nicht ſchlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, ihm aber doch vortheilhaft iſt, ſind: 1. die **Handlungs-Politik**, oder die Regierungskunſt der Handlung eines States, worunter ich die Wiſſenſchaft verſtehe, wie die Handlung in einem State zu ihrer Vollkommenheit oder zu ihrem Flore zu bringen ſey. Es handelt dieſelbe von den Mitteln, das Handlungs- und Manufactur-Weſen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und ſchädlichen Verbothe der Ein- und Ausfuhre der Waren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung oder Verminderung der Auflagen auf die aus- und eingehenden Waren; von dem Nutzen oder Schaden der ausſchließenden Privilegien, von Commercien-Tractaten, u. ſ. w. welches alles ſolche Materien ſind, deren Kenntniß einem Kauf-Manne zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich iſt; es wäre denn, daß er in ein Commercien-Collegium, oder ſonſt von einem Stats-Miniſter, dem die Aufſicht über die Commercien in einem Lande aufgetragen iſt, oder auch von dem Fürſten ſelbſt, zu Rathe gezogen würde, da er denn nächſt dem, daß er ein alter erfahrner Kaufmann iſt, um ſo eher zu allen Rathſchlä-

gen über den Flor der Commercien des Landes nützlich gebraucht werden kann, wenn er die Regierungskunſt der Handlung eines States verſteht. Denn den Handel mit Vortheil zu treiben, hat man eben nicht nöthig, zu wiſſen, wie er zu regieren iſt; obwohl hingegen, um den Handel eines States regieren zu können, ſchlechterdings nöthig iſt, zu wiſſen, wie er getrieben wird. 2. Die Wapenkunſt, wegen der Münz=Wiſſenſchaft (S. 517, f.); indem oft, wenn die Schrift verblichen iſt, das darauf geprägte Wapen allein noch die Münze kenntlich macht. 3. Die Natur=Lehre, wegen genauerer Kenntniſſe der Natur=Producte, die im Handel vorkommen, indem die Kenntniß der Eigenſchaften und Kräfte der natürlichen Dinge den Kaufmann geſchickter macht, ſolche Waren theils mit Vortheil einzukaufen und zu verkaufen, theils auf dem Waren=Lager gut zu erhalten; inſonderheit wird ihm hierzu die Lehre von den Metallen und Foſſilien, von den Pflanzen, von den Thieren, von der Gährung ꝛc. gute Dienſte thun. 4. Die Mechanik, wegen der Manufacturen= und Fabriken=Kenntniß, oder auch wegen der Werke der Kunſt, mit welchen gehandelt wird. 5. Die Viſier=Kunſt, oder die Kunſt, die Fäſſer auszumeſſen, wie viel nähmlich Kannen oder Quart Bier, Wein, Branntwein ꝛc. hinein gehen. 6. Die Zeichen=Kunſt, oder das ſo genannte Reiſſen, welches einem Kaufmanne in ſo fern zu Statten kommen kann, damit er deſto beſſer im Stande ſey, den Künſtlern, Fabrikanten und Handwerkern ein Muſter von dieſer oder jener Faßon vorzureiſſen, zumahl wenn er zugleich Verleger von einer Fabrik iſt; ingleichem auf Reiſen, wo er allerley zur Kaufmannſchaft dienliche, ihm vorkommende Gebäude, Maſchinen, Modelle ꝛc. ſogleich ſelbſt abreiſſen, und hernach bey der Zurückkunft zu ſeinem Gebrauche anwenden kann. 7. Die Vernunftlehre des

Wahr=

Wahrſcheinlichen, weil dem Kaufmanne ſehr viele Fälle in Anſehung des Gewinnes und Verluſtes vorkommen, die er alle nach den Graden der Wahrſcheinlichkeit beurtheilen muß, und wozu ihm die Regeln der Wahrſcheinlichkeit gute Dienſte thun werden. Es würde auch nicht unrecht ſeyn, wenn Kaufleute ſich 8. mit den ſchönen Wiſſenſchaften in etwas bekannt machten, die ſie, wie ich oben gezeigt habe, bey dem Briefeſchreiben, und auf andere vielfältige Art, und beſonders zur Schärfung des zum Handel ſo nöthigen Witzes, zu ihrem Nutzen und größten Ruhme anwenden könnten. Für die Gelehrten aber würde daraus der Vortheil entſtehen, daß ein Kaufmann, der ſich in dieſen und den vorher erwähnten gelehrten Wiſſenſchaften in etwas umgeſehen hätte, für den Gelehrten mehrere Achtung haben würde, als von manchem Kaufmanne aus einem eiteln Stolze geſchieht.

Die Quellen, woraus die Kaufmanns-Wiſſenſchaft zu erlernen iſt, ſind: 1. die Erfahrung, die auch den geſchickteſten und geübteſten Kaufmann täglich vollkommener macht. 2. Der Unterricht, theils mündlicher, den man ſo lange, bis etwa Akademien der Kaufleute errichtet werden möchten, wovon ich weiter unten ſprechen werde, inſonderheit von erfahrnen und lange geübten Kaufleuten erhält; theils ſchriftlicher, welchen man aus guten Büchern von Handels-Sachen erlangt, deren Leſung alſo inſonderheit ein angehender Kaufmann ſeine müßige Stunden billig widmen ſollte. Denn gute Bücher müſſen bey einem Anfänger das erſetzen, was ihn ſeine eigene Erfahrung noch nicht gelehrt hat. Daher denn in einer jeden großen Handels-Stadt eine Kaufmanns-Bibliothek vorhanden ſeyn ſollte, der ein Waren-Cabinet beyzuſetzen wäre. Beyde Stücke würden den Kaufmanns-Börſen eine vortreffliche Zierde von un-

gemeinem Nutzen geben. Eine ſolche Handels- oder Commercien-Bibliothek befindet ſich in Hamburg.

Die Ordnung einer Kaufmanns-Bibliothek, könnte darin beſtehen, daß erſtlich die zu der Handlungs-Geſchichte gehörigen, und alſo die hiſtoriſche Bibliothek ausmachenden Schriften beſonders geſtellet würden; und dann die dogmatiſche Bibliothek wieder beſonders beyſammen wäre, ſo, daß ſie nach Anleitung eines Kaufmanns-Syſtemes in verſchiedene Claſſen vertheilt wäre, unter welchen eine mit der vorzüglichſten iſt, welche die Bücher enthält, die von den Waren überhaupt, und einer jeden inſonderheit handeln, und ſolche umſtändlich beſchreiben. Das Verzeichniß hiſtoriſcher und dogmatiſcher Schriften, welche zu der Kaufmanns-Wiſſenſchaft gerechnet werden können, müßte die gelehrte Handels-Geſchichte (Hiſtoria litteraria commerciorum) aufweiſen.

In dem Waren-Cabinete müßten Proben, Muſter und Exemplare von allen Waren und ihren verſchiedenen Sorten, von allen Maßen und Gewichten, von allen gangbaren Münz-Sorten aller Länder und Städte, ingl. Maſchinen zu Manufacturen und Fabriken, inſonderheit Inventions-Maſchinen, die Manufactur- und Fabrik-Arbeiten zu erleichtern, als Band-Mühlen ꝛc. wie auch Maſchinen, und Modelle, welche ein wohl eingerichtetes Comptoir, einen Krahn, allerley Wagen, Kauffahrdey-Schiffe, und überhaupt alle die Kaufmannſchaft, Manufacturen und Fabriken angehende Gebäude und Inſtrumente von allzu großem Umfange, im Kleinen vorſtellen, u. ſ. w. in gehöriger Ordnung aufbehalten und gezeiget werden, um einem Jeden von allen dieſen Dingen ſofort ſinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein ſolches Cabinet ſollte billig in großen Handels-Städten angeleget werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche, in Anſehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genug bekannten Waren, Maße ꝛc. offen ſtehen.

Zu den Quellen der Kaufmanns-Wiſſenſchaft, gehört endlich 3. die Uebung in Handels-Sachen, als welche inſonderheit den Handels-Dienern und Handels-Jungen die Handlungs-Wiſſenſchaft beybringen muß, indem ſie ſelten von ihren Patronen ein-

igen Unterricht erhalten, weil dieſe theils mit ihren Sachen allzu geheim ſind, theils auch ſich die Mühe nicht nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben wird, oder was ſie in der Handlung ſehen und ungefähr hören, das iſt beynahe alles, was ſie von ihrem Conditionſtehen gemeiniglich haben. Daher Diener und Jungen um ſo viel mehr Urſache haben, auf die Reden und das Verfahren ihrer Patrone Achtung zu geben, und ſich zu ihren Verſchickungen und andern Verrichtungen gleichſam aufzunöthigen.

Unter die Hülfs-Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns-Wiſſenſchaft, gehört: 1. fleißiges Nachſinnen, und reifes oder kluges Speculiren, da ein Kaufmann bey ſeinen Handels-Geſchäften, und ſich eräugnenden Fällen, (z. B. ob dieſer oder jener Wechſel-Cours, der Preis dieſer oder jener Ware, muthmaßlich ſteigen oder fallen werde,) die Gründe für und dagegen wohl erweget, und ſodann ſeine Entſchließung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der Bemerkung des glücklichen oder unglücklichen Erfolges in mehrern ähnlichen Fällen, kann er ſich ſelbſt gewiſſe Regeln machen, die ihm in Zukunft ſtatt einer Richtſchnur ſeiner Handlungen dienen. Auf ſolches Speculiren hat ſich derjenige, welcher bereits ein Kauf-Mann iſt, inſonderheit zu legen, theils um das, was zu ſeinem Beſten gereicht, auszuſinnen, theils darin geübt zu ſeyn, weil öfters Fälle in der Handlung vorkommen, die einen geſchwinden Entſchluß erfordern.

Auch geben 2. die Reiſen in fremde Länder, welche derjenige, der ſich der Handlung gewidmet hat, thut, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung ſeiner Wiſſenſchaft in Handels-Sachen ab. Denn, da die Erfahrung unter die Quellen der Kaufmanns-Wiſſenſchaft gehört (S. 531), wohl angeſtellte Reiſen aber unſtreitig zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie man denn die Erfahrung unter die vorzüglichſten Früchte

Früchte des Reiſens rechnet: ſo folgt, daß derjenige, welcher mit der Zeit ein renommirter und erfahrner Kaufmann werden will, nothwendig gereiſet ſeyn müſſe, um vieles, und zwar gehörig, geſehen und erfahren zu haben. Es müſſen daher diejenigen Handels-Verwandte, die in dieſer Abſicht reiſen wollen, ihre Reiſen nicht zu frühzeitig anſtellen, ſondern die Zeit erwarten, da ſie zum völligen Gebrauche ihres Verſtandes gelanget ſind. Die ſchicklichſte Zeit zum Reiſen, iſt bey ihnen, wenn ſie ſchon ausgedient haben, und nun im Begriffe ſtehen, eine eigene Handlung anzufangen, wiewohl es auch noch währenden Diener-Jahren geſchehen kann; doch aber nicht eher, als bis ſie ſchon theils einiger Maßen die Handlung begriffen, theils eine hinlängliche Kenntniß der Waren, mit welchen ſie dereinſt zu handeln gedenken, erlanget haben. Je mehr ſie von beyden wiſſen, je nützlicher werden ihnen die Reiſen ſeyn. Nur iſt wohl zu merken, daß die Reiſe zu der Zeit, da man ſelbſt eine Handlung anlegen will, auſſer jenem Endzwecke, nähmlich der Vermehrung ſeiner Handlungs-Wiſſenſchaft, auch noch den Nutzen habe, daß man ſich, durch die Bekanntmachung ſeiner Perſon mit den angeſehenſten Negotianten anderer Länder, zu ſeiner künftigen Handlung, und dem dazu erforderlichen guten Credite, einen ſichern und feſten Grund leget, zumahl wenn man nicht nur eine inländiſche, ſondern auch eine ausländiſche Handlung zu errichten gedenkt. Denn die perſönliche Gegenwart und eine vernünftige Unterredung iſt weit geſchickter, ſich nicht nur eine nutzbare und genauere Bekanntſchaft, ſondern auch einen ſtärkern Credit und fruchtbares Anſehen bey auswärtigen Kaufleuten zu verſchaffen, als der bloße Brief-Wechſel vermag. Da aber bey beyden Abſichten alles darauf ankommt, daß die Reiſen klug angeſtellet werden: ſo werde ich die Pflichten, die ein in fremde

Länder reiſender Handels=Verwandter vor, auf und nach der Reiſe zu beobachten hat, im Art. Reiſen ausführlich anzeigen.

Nichts weniger dient 3. die Leſung der Zeitungen einem Kaufmanne zur Vermehrung ſeiner Handlungs=Wiſſenſchaft, indem die Zeitungen gar viele Nachrichten ertheilen, die ein Kaufmann zu wiſſen nöthig hat, um ſeine Maßregeln bey ſeinen Handels=Geſchäften darnach nehmen zu können; nicht zu gedenken, daß dergleichen Nachrichten ihn in den Stand ſetzen, aus ihrem glücklichen oder unglücklichen Erfolge immer mehr und mehr zu lernen, und beſonders vermittelſt des Speculirens ſeine Handels=Wiſſenſchaft zu verbeſſern und zu vermehren. Auch dieſen Nutzen der Zeitungen werde ich in dem davon handelnden Art. in ein mehreres Licht ſetzen.

Weiter iſt 4. die Sprach=Kenntniß einem Kauf=Manue, ſowohl zur Erweiterung ſeiner Handels=Wiſſchaft, als auch zur Betreibung ſeiner Handlung, ein großes Hülfs=Mittel. Sie iſt ihm nöthig: a) in Anſehung der Bücher, welche von Handels=Sachen in mancherley Sprachen geſchrieben ſind, und deren Leſung ein Kaufmann ſeine müßige Stunden zu widmen hat; b) in Anſehung der Zeitungen, welche ein Kauf=Mann unumgänglich leſen muß; c) in Anſehung der Reiſen in fremde Länder, welche ein Handels=Verwandter thun ſoll; d) in Anſehung der Correſpondenz, welche Kaufleuten, inſonderheit Groſſierern, ganz unentbehrlich iſt; e) in Anſehung der Kenntniß aller Münz=Sorten, ohne die ein Kaufmann nicht beſtehen kann; und endlich f) in Anſehung des Handels ſelbſt, da in großen Comtoiren öfters, inſonderheit in Meſſen=Zeiten, Leute von allerley Nationen nnd Sprachen ſich einfinden, die der daſigen Landes=Sprache nicht mächtig ſind. Vornehmlich aber ſollte ein Kaufmann folgende Sprachen verſtehen. 1) Die

lateiniſche, theils weil ſelbſt im Deutſch Schreiben oder Reden oftmahls lateiniſche Wörter nicht wohl zu vermeiden ſind, die ein Kaufmann wenigſtens in dem gehörigen Caſu und Numero zu ſchreiben, und eben dieſe Stücke nebſt dem gehörigen Accente bey dem Reden zu beobachten wiſſen muß, wofern er ſich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen; theils damit ein Kaufmann in ſeinen Rechtshändeln und Proceſſen nicht bloß der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe, ſondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateiniſchen Wörter und Redens-Arten ſelbſt leſen und verſtehen könne; theils auch, weil die lat. Sprache denjenigen, welche die italiäniſche und franzöſiſche Sprache lernen wollen, dieſelben leicht macht. Vornehmlich aber muß ein Kaufmann 2) die franzöſiſche Sprache als eine ſolche verſtehen, vermittelſt welcher man heutiges Tages faſt durch die ganze Welt reiſen und correſpondiren kann; nicht zu gedenken, daß die franzöſiſchen Aufſchriften auf Briefe an nicht kaufmänniſche Perſonen noch ſehr gebräuchlich ſind, und die ſo genannten Titular-Bücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienſte thun. Da ferner wegen der oſt- und weſtindiſchen Compagnien in Holland ſo viele Waren, inſonderheit Gewürz-Waren, von da her aus der erſten Hand zu hohlen ſind: ſo dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waren im Ganzen handelt, 3) die holländiſche Sprache nicht undienlich, wo nicht gar unentbehrlich, ſeyn. Desgleichen iſt auch die Erlernung 4) der italiäniſchen Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italiäniſchen Wörter, welche in der Kauf-Manns-Sprache oder unter Kaufleuten, inſonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechſel-Geſchäfte eingeführt ſind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waren, als vorzüglich z. B. der Seide und ſeidenen Zeuge, welche von da her aus

der erſten Hand zu verſchreiben ſind. Doch iſt einem Kaufmanne vor dem andern immer eine Sprache zu wiſſen nöthiger, nach dem nähmlich entweder in Anſehung ſeiner Waren, ſeine Correſpondenz ſich in dieſes oder jenes Land, z. B. die Correſpondenz des Gewürz- und Specerey-Händlers nach Holland, des Seidenhändlers nach Italien u. ſ. w. erſtreckt; oder in Anſehung der Nachbarſchaft mit Nationen von fremden Sprachen ſich viele von dieſen unter den Käufern und Abnehmern ſeiner Ware mit einſtellen, wenigſtens einen großen Verkehr zu Waſſer oder zu Lande mit ihm, oder nach dem Orte ſeines Aufenthaltes, treiben. So iſt z. B. den Breslauern und Danzigern die polniſche, den wieneriſchen Niederlägern die ungariſche, den Augsburgern die italiäniſche, den Frankfurthern die franzöſiſche, den Hamburgern die holländiſche, ſchwediſche und däniſche, den ſtark nach Cur- und Livland handelnden die ruſſiſche Sprache u. ſ. w. vorzüglich nöthig.

Desgleichen kann man 5. die Handlungs-Geſchichte (*), oder die Erzählung des Urſprunges und Fortganges der Commercien bis auf gegenwärtige Zeit, unter die Hülfs-Mittel, die Handels-Wiſſenſchaft höher zu treiben, rechnen, indem unläugbar iſt, daß die Handlungs-Geſchichte allen denen, welche Handlung treiben, oder den Flor derſelben in einem Lande zu beſorgen haben, eine große Lehrerinn iſt; ja, ſie gibt ſo gar, wenn ſie zugleich die Beſchaffenheit der Handlung eines Landes vollſtändig beſchreibt, einen Grundſtein der Handlungs-Wiſſenſchaft mit ab, indem man aus der Länder Veranſtaltungen, ihrer Handlung wegen, und aus deren gutem oder ſchlech-

(*) Die Handlungs-Geſchichte iſt von der gelehrten Handlungs-Hiſtorie, oder der Bücher-Kenntniß von Kaufmanns-Wiſſenſchaften, von welcher ich oben (S. 532) geſprochen habe, wohl zu unterſcheiden.

tem Erfolge reichlichen Stoff zu allgemeinen Regeln erhält. Eine kurze Vorſtellung der Handlungs-Geſchichte, findet man im XXI Th. S. 582, fgg.

Ferner kann man 6. die Handlungs-Alterthümer, oder die Kaufmanns-Alterthümer, worunter ich eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte, welche unter Kaufleuten und im Handel bey Völkern gewöhnlich geweſen, und zum Theil noch ſind, verſtehe, unter die Hülfs-Mittel der Handlungs-Wiſſenſchaft ſetzen. Denn ob gleich die Kenntniß derſelben mehr Vergnügen, als Nutzen, zu ſchaffen ſcheinen möchte: ſo kann man ihr doch, theils in Anſehung der Kaufleute, theils derer, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen abſprechen, da doch viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche ſind.

Ferner iſt 7. die Errichtung einer Handels- oder Kaufmanns-Akademie, d. i. eines ſolchen Ortes, oder einer ſolchen Geſellſchaft, worin man die zu der Kaufmannſchaft dienlichen Wiſſenſchaften und Künſte ſyſtematiſch, nach einer guten Lehr-Art, lehret, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern ſucht, für die zur Kaufmannſchaft gewidmete Jugend unſtreitig von großem Nutzen, und befördert den Flor der Handlung ungemein. Von dergleichen Anſtalten, von welchen die hamburgiſche Handlungs-Akademie ein Muſter iſt, findet man im XXI Th. S. 688. fgg. Nachricht.

Es könnte auch auf Univerſitäten, in Abſicht auf diejenige ſtudierende Jugend, welche dereinſt in die, einem Lande ſo nöthigen als nützlichen Commercien-Deputationen oder Collegia, Handels-Gerichte &c. gezogen werden ſollen, die Verfügung getroffen werden, daß 8. ein beſonders dazu beſtellter Lehrer die Kauf-Manns-Wiſſenſchaften ſowohl, als auch die Handlungs-Politik, und überhaupt alles, was in beyde hin-

ein

ein ſchlägt, oder von beyden abhängt, lehren müßte. Ich habe bereits im XXXIII Th. S. 501, meine Gedanken hierüber geäuſſert.

In Neapel hat man die Profeſſur der Moral in ein Lehramt der Handlungs=Wiſſenſchaft verwandelt. Hr. J. A. Engelbrecht bejahet in einer beſondern Schrift die Frage: Sollte es nicht rathſam ſeyn, auf hohen Schulen einen Lehrer der Handlungs=Wiſſenſchaften zu beſtellen? Auch auf der maynziſchen Univerſität, (wo jetzt ſechs Facultäten gezählt werden; eine theologiſche, juriſtiſche, mediciniſche, philoſophiſch=mathematiſche, hiſtoriſch=ſtatiſtiſche, und kammeraliſtiſche,) wird man die Handlungs=Wiſſenſchaft lehren.

Die meiſten Handelsherren verlangen Dienſte, und ziehen die Uebung allen Wiſſenſchaften vor. Vor den Dienſt=Jahren würde der Student der Handlungs=Wiſſenſchaft zu jung ſeyn, und vielleicht darauf manchem Patrone zu weiſe ſcheinen. Hat der Jüngling ſeine Lehr=Jahre vollendet, ſo könnte er freylich noch mit unläugbarem Nutzen eine Univerſität beſuchen; allein manche halten ſich alsdann für zu alt, oder wollen durch eine ſolche Zwiſchenzeit ihre Verbindungen nicht verlieren. Dennoch würde ein ſolches Inſtitut immer von den Söhnen reicherer Aeltern genutzet werden. Auch in Hamburg ſind vernünftige Kaufleute damit wohl zufrieden, wenn ihre Handels=Bediente eine Zeit in der vorerwähnten, von Hrn. Prof. Büſch errichteten Handels=Akademie daſelbſt zubereitet werden.

Endlich gehört auch unter die Hülfs=Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns=Wiſſenſchaft, 9. die Stiftung gewiſſer Preiſe für nützliche Materien über die Kaufmannſchaft. Den Nutzen davon hat man in England zuerſt eingeſehen, indem der Vicomte von Townshend für die Univerſität zu Cambridge zwey Preiſe, jeden von 20 Guineen, ſtiftete, welche jährlich über zwo aufgegebene Abhandlungen in engliſcher Sprache von der Theorie der Handlung (*) ausgetheilet werden ſollten.

Von

(*) Zur Materie für das Jahr 1755, welches das erſte war, ward von dem Vice=Kanzler gedachter Univerſität die Frage aufgegeben: Auf was für Weiſe die Handlung und die bürgerliche Freyheit ſich unterſtützen und einander beyſtehen.

Von dem Könige von Preußen, und deſſen General=Ober=Finanz=Krieges=und Domänen=Directorio, werden jährlich, zu nicht geringem Vortheil der preußiſchen Manufacturen und Handlung, viele und zum Theil wichtige Prämien ausgeſetzt und ausgezahlet; ſo wie des wirkl. geheimen Etats=Kriegs- und Cabinets=Miniſters, Hrn. v. Herzberg Exc., ſich inſonderheit um die Ausbreitung und Vervollkommnung des Seidenbaues in den preußiſchen Staten durch jährlich ausgeſetzte Prämien unendlich verdient machen.

Unter allen Nationen laſſen unſtreitig die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung, welche ſie als ihr größtes Kleinod betrachten, am ernſtlichſten ſich angelegen ſeyn. Es gibt in England verſchiedene Geſellſchaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten beſtehen, und doch überzeugende Proben des Eifers und der edeln Geſinnung der engliſchen Nation für den Flor der Handlung an den Tag legen. Dahin gehört unter andern die antigallicaniſche Geſellſchaft, engl. Anti-Gallican Society, d. i. die franzöſiſche Gegen=Partey, welche ſich in London bereits 1749 hervor that, und wovon der Admiral Vernon Präſident war. Sie beſteht aus einer anſehnlichen Anzahl ſowohl geiſt= als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zuſammen kommen, und ſich mit einander beſprechen, Vorſchläge für das Beſte des Vaterlandes aufzuſetzen. Ihr vornehmſtes Geſetz iſt, daß kein Mitglied, bey Strafe, etwas Franzöſiſches tragen darf; und ihre Haupt=Abſicht iſt, die engliſche Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, inſonderheit das Volk zur Nachahmung ausländiſcher Manufacturen und Fabriken aufzumuntern. In dieſer Abſicht ſetzt ſie Preiſe auf die im Lande verfertigten Waren, für diejenigen, welche ſie am beſten darſtellen, und theilt ſolche jährlich aus. Alſo hat ſie z. B. 1752, in ihrer d. 10 Aug. gehaltenen Verſammlung einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, welches für das vollkommenſte geachtet wurde, ſo man noch in England verfertigt hat, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, welches ebenfalls wohl gerathen war, zuerkannt. Im May 1753 theil=

theilte dieſe Geſellſchaft 8 Guineen für das Par am beſten gearbeitete Manns=Manſchetten, 5 Guineen für die nächſt geringern, und 2 für die vom dritten Range, aus. In einer Verſammlung des J. 1755, traf ſie auch Anſtalten, den Seidenbau in den brittiſchen Plantationen recht in Gang zu bringen.

Nebſt der Kaufmanns=Wiſſenſchaft, wovon ich bisher gehandelt habe, gehört zu den Eigenſchaften eines Kaufmannes, 3. **Erfahrung**, wie ich bereits gezeigt habe.

4. **Ehrlichkeit**, welche darin beſteht, daß er a) Treue und Glauben halte, und b) niemanden betriege, inſonderheit kein falſches Maß oder Gewicht habe. Treue und Glaube iſt die Seele des Handels. So bald heimliche Liſt und Betriegereyen dabey als eine Kunſt und Geſchicklichkeit angeſehen werden, ſo iſt der größte Betrieger der beſte Kaufmann. Die Kaufmannſchaft iſt die Seele des bürgerlichen Lebens. Ich ſehe nie einen rechtſchaffenen Kaufmann, daß ich nicht eine gewiſſe Ehrfurcht gegen ihn empfinden, und es ihm danken ſollte, daß er ein Kaufmann iſt. Ich ſchätze den Lauf der Handlung dem Umlaufe des Blutes im menſchlichen Körper gleich, wodurch ein Stat erhalten und recht blühend gemacht wird. Dieſer hohe Begriff, den ich von der Handlung überhaupt, und von jedem Kaufmanne ins beſondre habe, macht mir den Kaufmann zum Abſcheu, der ein Betrieger iſt, und ſelbſt diejenige Tugend verletzt, ohne welche er nicht beſtehen kann; denn ohne Treue und Glauben müßte er bald ein Landſtreicher werden. Wenn ich einen Diener Gottes ſehe, der dem Satan dient, und einen Richter, welcher ungerecht handelt, ſo halte ich ihn für ſchändlicher, als jeden andern, der das thut. Eben ſo iſt in meinen Augen ein Kaufmann, der ein Betrieger iſt, und das heiligſte in der Welt, nähmlich das gute Zutrauen ſeines Käufers, hintergeht.

5. Bered=

5. Beredſamkeit, welche dem Kaufmanne nöthig iſt, a) in Anſehung der Käufer, welche von ihm für bares Geld Waren nehmen, oder denen doch zu creditiren iſt, dergleichen Leuten er die Waren anzupreiſen, und, ihrer wirklichen Güte nach, heraus zu ſtreichen wiſſen muß. Denn ob man wohl im gemeinen Sprichworte ſagt: Eine gute Ware lobt ſich ſelbſt, ſo kann es doch nicht ſchaden, die Beſchaffenheit derſelben dem Käufer anzupreiſen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waren ſind. Doch muß ſolches ohne falſchen Hinterhalt und geziemend geſchehen, daher von einem Kaufmanne dabey alles Lügen, inſonderheit aber das Falſchſchwören, weit entfernt ſeyn muß, damit es bey ihm nicht heiße: Ein jeder Kramer lobt ſeine Ware. Denn dieſes Lob muß ſo gemäßigt ſeyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überſchreite, oder der Nächſte durch falſches Vorgeben betrogen und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit iſt, von des Käufers Unerfahrenheit auf dieſe Art Vortheil ziehen zu wollen. Die Beredſamkeit iſt auch dem Kaufmanne, b) in Anſehung derer, denen er Waren abkauft, nöthig, weil er bey dem Behandeln derſelben mit einem beredten Munde beſſer fahren wird; und c) in vielerley andern Fällen, und gegen verſchiedene Perſonen, mit welchen er zu thun hat.

6. Möglichſte Vorſicht und Behutſamkeit, damit er nicht in Schaden geſetzt werde. Mit dieſer iſt

7. die Klugheit zu verknüpfen, indem ein Kauf-Mann auch in der Ausführung deſſen, was zu ſeiner Handlung Nutzen dient, klug ſeyn muß. Es iſt aber die Handels-Klugheit eine Fertigkeit, die in Handels=Sachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu erhalten und Verluſt zu vermeiden, wohl auszuüben.

8. Aufgeweckter und fähiger Verſtand, der den Kaufmann geſchickt macht, ſeine Wiſſenſchaft und

Er-

Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nähmlich ein Kaufmann, welcher glücklich ſeyn will, ſich von den Waren, den Perſonen des Käufers und Verkäufers, den gegenwärtigen ſowohl als auch den zu vermuthenden Zeiten und Conjuncturen, dem Orte des Ein- und Verkaufes, wo nähmlich die Waren eingekaufet, und wohin ſie wieder vertrieben werden müſſen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüſſe machen können, eben deswegen, weil er mit möglichſter Vorſicht und Klugheit ſeine Handlung zu führen hat. Denn es iſt ſchon ein altes Sprichwort: Handeln ohne Verſtand, Verluſt bringt vor der Hand (*). Ja, eben dieſer aufgeweckte und fähige Verſtand iſt auch zu einer andern Eigenſchaft des Kauf- und Handels-Mannes nöthig, nähmlich

9. zu dem geſchwinden Entſchluſſe in ſolchen Fällen, da er in höchſter Eile einen Schluß faſſen muß.

10. Haltung guter Ordnung in der Einrichtung ſeiner Geſchäfte, ſie geſchehen auf dieſe oder jene Art, wenn ſie nur geſchickt iſt, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung ſowohl, als auch die Handels-Bücher in gutem Stande zu erhalten.

Eine kluge Ordnung muß niemahls bey einer glücklichen Handlung vermiſſet werden, welche der König von Frankreich Ludwig XIV. 1673, bey Regulierung der Handlung allen Kaufleuten in folgendem Befehle vorſchrieb: „Die Kaufleute im Großen und Kleinen ſollen ein Buch haben, worin ihr gan-

(*) Von der Verbeſſerung des Verſtandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre (Logik) gehandelt; allein, eine beſondere Logik für Kaufleute würde wohl ſehr ſchwer zu ſchreiben ſeyn. Es kommt daher in dieſem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen, ſondern auch die Nothwendigkeit, bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entſchließung zu ergreifen, erweitern und verbeſſern mit der Zeit ſeinen natürlichen Verſtand.

ganzer Handel, Wechſelbriefe, Activ= und Paſſiv= Schulden, wie auch die Koſten, die in ihrer Haus= haltung aufgehen, eingeſchrieben ſeyn ſollen.“ Savary macht unter andern über dieſe Verordnung folgende Anmerkung: „Ein junger Kaufmann, der nie= „mahls dieſe Ordnung geſehen hat, wird ſagen, daß es „ſehr ſchwer ſey, ſolche genau zu beobachten, wenn der „Handel weitläuftig iſt, und viele Waren verkaufet wer= „den. Ich antworte ihm aber: daß das Glück der Handl= „ung in einer guten Ordnung beſtehe, ohne welche alles in „derſelben lauter Verwirrung iſt, wobey man unmöglich „zunehmen kann. Ich muß verſichern, daß ein Kauf= „Mann, der in allen ſeinen Geſchäften gute Ordnung hält, „mit 100,000 Gulden an Waren, die er in Einem „Jahre verkauft, mehr gewinnt, als ein Anderer, „der in Verwirrung lebt, und nicht weiß, was er „thut, mit einem Capitale, welches drey Mahl größer iſt.“ Es geht bey der Handlung wie im Kriege, worin die Gewinnung einer Schlacht mehr von einer guten Ordnung und vorſichtigen Anführung, als von der Menge der Truppen, abhängt. Es werden 10,000 Mann, die ſich in der beſten Faſſung zu erhalten wiſ= ſen, eine Macht von 30,000 Mann ſchlagen, die in der Schlacht verwirrt durch einander laufen, und ſich ſelbſt hindern. Da alſo die Ordnung die Seele der Handlung iſt, ſo iſt es beſſer, wenig zu thun, und zu wiſſen, was man thut, als viel zu unternehmen, oh= ne zu wiſſen, wie die Sachen eigentlich ſtehen.

11. Wachſamkeit auf alle in ſeiner Handlung vor= fallende, gegenwärtige und künftige Begebenheiten, beſonders auf das Verhalten ſeiner Diener und ande= rer Hausgenoſſen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaften Ein= und Verkaufes der Wa= ren ꝛc. indem die Wachſamkeit die Seele alles Ge= winnes iſt.

12. Schnelle Aufmerkſamkeit auf die Welthändel, und deren geſchickte Anwendung zu ſeinem Vortheile.

13. Unverdroſſener Fleiß in der Arbeit und den ſo mannichfaltigen Verrichtungen, die einem Kauf-Manne täglich, ja ſtündlich, vorfallen.

14. Gottesfurcht, wodurch er Glück und Segen in ſeinen Geſchäften erlangt.

15. Vernünftige Herzhaftigkeit; er muß weder zu kühn, noch zu furchtſam, ſeyn, indem niemand mehr zweifelhafte Fälle vor ſich findet, als eben ein Kaufmann. Verwegene Unternehmungen müſſen eben ſo ſehr, als träge Sorgloſigkeit, oder allzu große Schüchternheit vermieden werden. Es iſt ein bloßes Ungefähr, wenn man bey der Verwegenheit glücklich iſt. Das gemeine Sprichwort: Wer wagt, der gewinnt, hat viele betrogen. Dinge unternehmen, die das Vermögen überſteigen, iſt Unbeſonnenheit, drohet Unglück, und kränkt den guten Nahmen und Credit. Nichts iſt nachtheiliger, als durch die übermäßige Begierde, geſchwinde reich zu werden, ſich zu verwegenen und die Kräfte überſteigenden Handels-Projecten verleiten zu laſſen. Mit ſolchen nimmt es gemeiniglich ein ſchlechtes Ende. D. Swift beklagt ganz recht, daß bey vielen ſolchen Entwürfen und Berechnungen zum reich werden, zwey Mahl zwey, nicht vier, ſondern ſtatt deſſen nur eins, auch wohl nichts, mache.

16. Großmuth, damit er bey einem ihm zugeſtoßenen Unglücke nicht verzagt ſey, vielmehr durch reifes Nachſinnen das Verlorne auf allerley Weiſe wieder zu erlangen ſuche.

17. Verſchwiegenheit, indem er ſowohl die Geheimniſſe ſeiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu ſeinem Beſten hervor gebracht hat, geheim halten, und ſolche nicht eher

bekannt werden laſſen muß, als bis ihm ein Anderer darin nicht zuvor kommen, oder ihn in der Ausführung hindern kann.

18. Freundlichkeit und Höflichkeit, weil ſolche ihm nicht allein die Gunſt derjenigen, mit welchen er handelt, oder ſonſt in kaufmänniſchen Angelegenheiten umzugehen hat, zu wege bringen kann, ſondern er wird auch ſeinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem ſauerſichtigen oder unfreundlichen, gehen; anderer Vortheile jetzt zu geſchweigen. So gar muß ein Kaufmann auch alsdann ſich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geſchicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieſer doch darüber weg geht; er muß ihn mit höflichen Worten und freundlichen Geberden gleichſam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Ware um den gebothenen Preis nicht geben könne. Geſchieht dieſes, und der Käufer findet nicht anderswo die Waren nach gefälligem Preiſe, ſo wird dieſer wegen des ihm bezeigten ſo freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen.

19. Gelindigkeit, die ſich bey ihm äuſſern muß, wenn er jedem Arbeiter ſeinen verdienten Lohn gern gibt; ſeinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu befürchten iſt, nicht allzu ſtrenge fällt ꝛc.

20. Freygebigkeit, indem er den Armen von dem Segen, den ihm Gott durch die Handlung beſchert, mittheilen, und gegen honette Freunde, inſonderheit Kaufleute, gaſtfrey ſeyn muß, doch in gehöriger Maße. Denn von einem Kauf- und Handels=Manne wird auch

21. die Sparſamkeit erfordert, welche aber doch ſo eingerichtet ſeyn muß, daß ſie nicht von einer niedrigen

drigen Kargheit oder Filzigkeit zeuge; denn das Haus-Weſen oder die Oekonomie eines Kaufmannes muß prächtig, aber nichts weniger, als verſchwenderiſch, ſeyn, weil jenes Credit macht, dieſes aber ſolchen ſchwächt. Ein vernünftiger Kaufmann muß nie in Divertiſſements, im Schmauſen oder Aufwande, einen Vorzug ſuchen. Der Holländer pflegt zu ſagen: Ein Kaufmann, der viel Gold auf dem Rocke trägt, hat wenig im Beutel. Niemahls wird ein verſchwenderiſcher Kaufmann, wenn er gleich reich iſt, ſich Credit erwerben, indem ein jeder urtheilt, wie er durch unvermuthete Unglücksfälle leicht einen Stoß bekommen könnte. Ein rechtſchaffener Kaufmann ſucht Geld zu erwerben, um es zu beſitzen, und nicht zu verſchwenden.

22. Eine gute Leibes-Conſtitution, und zwar wegen der vielen Beſchwerlichkeiten, die man bey der Handlung auszuſtehen hat.

23. Ein vollkommener Gebrauch der äuſſern Sinne, als welcher inſonderheit zu dem Einkaufe der Waren höchſt nöthig iſt, deren Güte nicht anders, als durch das Geſicht, ja auch wohl durch den Geſchmack, Geruch, Gehör und Gefühl, geprüfet und erkannt werden muß.

Endlich könnte noch den Eigenſchaften eines Kauf- und Handels-Mannes beygefüget werden, daß er 24. ein gutes Vermögen beſitze, denn mit Gelde iſt Geld zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit und Anſehen mache, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Handlung erleichtert werden. Ob nun aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung iſt: ſo iſt es doch eben nicht einem neu angehenden Kaufmanne ſo ſchlechterdings nöthig, weil, wenn er währenden Dienſtjahren jedermann überzeugt hat, daß ihm die übrigen nöthigen Eigenſchaften eines Kaufmannes nicht fehlen, es ihm

an dem nöthigen Credite ſo wenig, als an ſolchen Leuten, die ihn auf alle Weiſe unterſtützen, fehlen wird.

Aus den bisher angeführten Eigenſchaften eines Kauf= und Handels=Mannes, mache ich den Schluß, daß, ſo wenig jedermann zum Studieren fähig iſt, eben ſo wenig auch jedermann eine Handlung zu führen geſchickt ſey, und daß daher ein jeder ſeine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er ſich in die Gedanken kommen laſſe, eine Handlung ſelbſt anlegen zu wollen. Findet aber ein Handels=Verwandter, daß ihm keine von ſolchen Eigenſchaften fehlen, ſo kann er mit deſto gewiſſerer Zuverſicht auf einen glücklichen Erfolg, ſelbſt eine Handlung anlegen. Daher ich nun anzeigen muß, was für Pflichten, theils bey Anlegung einer Handlung, theils bey dem Kaufe einer ſchon etablirten Handlung, theils auch bey Annehmung eines Handels=Dieners und eines Lehr=Jungen, zu beobachten ſind.

Mehrerer Ordnung halber, theile ich 1. die bey Anlegung einer Handlung zu beobachtenden Pflichten, in drey Claſſen ein, nähmlich: in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungs=Verwandter, welcher im Begriffe ſteht, eine Handlung anzulegen, hat

a. vor dem Antritte derſelben, folgendes zu merken. 1. Er muß in fremde Länder reiſen, und auf ſolchen Reiſen ſich mit den angeſehenſten Negotianten beſprechen, ſeine Perſon und Handlung beſtens empfehlen und anpreiſen, ſich mit ſeinen künftigen Correſpondenten genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, ſowohl in Anſehung der dortigen Waren, als auch des Ein= und Verkaufes, der Münz=Sorten, des Fracht= und Zollweſens ꝛc. einen hinreichenden Begriff zu erlangen ſuchen; ſ. oben, S. 533, f.

533, f. 2) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt iſt, ſich zuvörderſt um Commiſſionen (ſ. Th. VIII, S. 249, f.) bekümmern, wozu er ſchon auf ſeinen Reiſen einen guten Grund legen kann.

Der Commiſſions=Handel iſt für einen jungen angehenden Kaufmann, inſonderheit denjenigen, der keine beträchtliche Mittel hat, ein großer Vortheil. Denn auſſer dem, daß er ſeiner neuen Handlung durch Commiſſionen ſchon ein vortreffliches Anſehen gibt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß, ſortiert ein junger Kaufmann ſeinen neu eröffneten Laden, Gewölbe oder Magazin, mit ſolchen Commiſſions=Waren, als wenn ſie ſein Eigenthum wären. Er darf dabey kein eigenes Capital darein ſtecken, und verdient doch, nach Beſchaffenheit ſeiner Proviſion davon, 2 oder mehr pro Cent dazu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder eingehen, ſeinen Principal. Denn es trägt ſich in einer Commiſſions=Handlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commiſſionär von dem einen Committenten Waren überſchickt bekommt, um ſie zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commiſſion aufträgt, eben dergleichen Waren für ihn einzukaufen. In dieſem Falle nun kann der Commiſſionär rechtmäßig ſowohl dem, der ihm den Einkauf, als auch demjenigen, der ihm den Verkauf committiret, Proviſion anſchreiben, und alſo von einerley Ware einen doppelten Gewinn haben. Doch verſteht es ſich dabey von ſelbſt, daß die ihm zum Verkauf überſchickten Waren gut ſeyn, und daß er ſolche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer, anſchreibe, ſondern beyde den wahren marktgängigen Preis genießen laſſe, damit er ſich auf jeden Fall rechtfertigen könne.

b. Bey dem Antritte ſeiner Handlung, hat er zu ſehen: 1) auf das **Waren=Lager**, d. i. er muß ſich um die Waren bekümmern, die zu ſeiner neuen Handlung gehören. Hierzu dienen ihm die Waren=Verzeichniſſe aller Handlungen, nebſt der Eintheilung der Waren jeder Handlung in die unentbehrlichen, und in die zwar entbehrlichen, aber doch zur Vollſtändigkeit und zum beſſern Flor einer Handlung ge=

hörigen, Waren. Er hat zu ſehen 2) auf die Miethung eines bequemen Gewölbes, oder Ladens, und einer guten Niederlage, die ſich zu ſeinen Waren ſchicken; 3) auf die Anſchaffung der Waren ſelbſt, welche zu ſeiner neuen Handlung gehören. Hierbey iſt zu merken, daß ein junger Kaufmann, welcher ſich in einen neuen Laden, der noch unbekannt iſt, ſetzt, ſich im Einkaufe wohl vorzuſehen habe: (a) daß er ſich nicht mit andern Waren, als die ihm gehören, belade, indem es eine Unvorſichtigkeit iſt, wenn man mehr vornehmen will, als man ausführen kann, und ein Unverſtand, wenn man Waren, die in einer ohnedies noch nicht bekannten Handlung nicht geſuchet werden, führen will; (b) daß er keine andere, als gute und ſchöne Waren einkaufe, und ſich, gleich im Anfange ſeiner Handlung, in Reputation ſetze; (c) daß er nur ſolche Waren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, Abgang haben, anſchaffe, mithin ſich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winter-Waren, und zu Anfange des Winters mit Sommer-Waren ꝛc. überlade; (d) daß er ſolche aus der erſten Hand, d. i. von den Groſſierern, oder noch beſſer, wenn es Manufactur- und Fabrik-Waren ſind, aus den Manufacturen und Fabriken hohle, u. ſ. w. Was ſonſt noch bey dem Einkaufe zu bemerken iſt, wird weiter unten vorkommen. Ferner hat ein junger Kaufmann zu ſehen, 4) auf die Erhaltung der Waren auf dem Lager, ihre Sortierung und ihren Aufputz in dem Gewölbe ꝛc.; 5) auf die Verfertigung der Handels-Bücher (ſ. Th. XXI, S. 699); 6) auf die Anſchaffung der Handels-Diener und Jungen, wovon ich bald ſprechen werde.

c. Nach dem Antritte ſeiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann iſt, muß er, wenn er ſein Glück machen will, a) ſich um mehrere fremde Commiſſionen, und um den Vertrieb der Waren bekümmern.

mern. Was die Erreichung des erſten Endzweckes betrifft, ſo erleichtert ſein Bemühen Commiſſionen zu bekommen, theils wenn er den Ruhm eines geſchickten und fleißigen Menſchen in ſeinen Dienſt-Jahren erworben hat; denn da kann er gar leicht das Glück haben, daß hernach große Kaufleute, um ihm in ſeiner neuen Handlung deſto beſſer fort zu helfen, ihm ihre Commiſſionen zuwenden, daß er nähmlich Waren für ſie ein- und verkaufen ſoll; theils, wenn er ſchon auf ſeinen Reiſen vor Antritt ſeiner eigenen Handlung, ſeine Perſon beliebt und angenehm macht, und ſich zu promter und accurater Bedienung erbiethet. Eben ſo wird es ihm auch im Fortgange ſeiner Handlung an Commiſſionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige bey den erhaltenen Commiſſionen auf das fleißigſte und geſchickteſte verrichtet, was nur immer von einem accuraten Commiſſionär erfordert werden mag. Zur Erlangung der zweyten Abſicht, nähmlich des Vertriebes der Waren, wird weiter unten eine Anleitung erfolgen. Zu beyden Abſichten iſt einem Kaufmanne auch die Correſpondenz behülflich; es muß daher derſelbe, b) ſo viel möglich, eine pünctliche Correſpondenz in den vornehmſten Handels-Städten, bey den Höfen, Armeen ꝛc. geſchickt führen und unterhalten, indem überhaupt keine Commercien ohne Brief-Wechſel geführet werden können. Inſonderheit iſt der Briefwechſel den im Ganzen handelnden Kaufleuten ſehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher eher, als andere, Nachricht bekommen kann, daß z. B. Schiffe mit gewiſſen Waren untergegangen, daß gewiſſe Waren nicht gerathen ſind, daß der Wallfiſch-Fang nicht reichlich geweſen iſt, daß die Durchfuhre der Waren hier und da verbothen werden ſolle, daß in dieſem oder jenem Wechſelplatze gegenwärtig viel Geber und wenig Nehmer, oder viel Nehmer und wenig Geber ſeyn, u. ſ. w. Gelegenheit und Mittel haben,

binnen etlichen Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Brief=Porto zuweilen etliche tauſend Thaler zu erwerben. Weiter unten, wo ich von dem Ein= und Verkaufe der Waren handeln werde, wird auch des Briefwechſels eines Kaufmannes an die Oerter des Einkaufes ſeiner Waren Erwähnung geſchehen. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich im XX Th. S. 138, von dem Groſſierer, in Anſehung der Abſetzung ſeiner Waren, geſagt habe. Zu der Correſpondenz überhaupt wird erfordert: α) daß man einen Brief geſchickt abzufaſſen wiſſe, wie ich oben, S. 524, f. gezeigt habe; und β) daß man Sprachen verſtehe; welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wiſſen müſſe, iſt oben, S. 535, f. angezeigt worden. Ferner iſt es die Pflicht eines Kaufmannes, daß er c) ſeine Commiſſionen und Kunden zu erhalten, und immer mehrere an ſich zu bringen ſuche. In Anſehung jener, iſt kurz vorher das Nöthige vorgekommen; in Anſehung dieſer aber, wird es unten bey dem Verkaufe der Waren geſchehen. Nicht weniger muß ein Kaufmann d) ſein Waren=Lager fleißig unterſuchen, theils, um nicht ein Sortiment ganz abgehen zu laſſen, theils, um dem Verderben zuvor zu kommen. Ferner iſt ſeine Schuldigkeit, daß er e) die Handels=Bücher richtig halte, als ohne welches er nothwendig verderben müßte. Auch iſt ihm zu empfehlen, daß er f) ſich ein vollſtändiges Formular=Buch anſchaffe, worin von allen Arten kaufmänniſcher Contracte, Briefe ꝛc. genaue und vollſtändige Vorſchriften, oder ſo genannte Formulare, enthalten ſind (*). Denn da ein Kaufmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften nöthig

(*) Dergleichen iſt Jul. Bernh. v. Rohr Vorrath von Contracten und andern Aufſätzen, die bey Hauswirthſchaften ꝛc. vorkommen, von D. Chriſt. Gotth. Gurſchmid vermehrt, Leipz. 1754, 4.

thig hat, und auf deren behutſame Entwerfung gar vieles ankommt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commercien-Sachen geübt iſt: ſo wird ihm ein ſolches Formular-Buch gute Dienſte thun. Endlich, da guter Ruf und Credit das erſte und nothwendigſte iſt, warum ein Kaufmann ſich zu bewerben hat, und was er auch zu erhalten ſuchen muß: ſo iſt eine ſeiner Haupt-Pflichten, welche er die ganze Zeit ſeiner Handlung über nicht aus den Augen laſſen darf, daß er g) alles das thue, was ſeinen Credit befördern kann, und alles das unterlaſſe, was denſelben ſchwächen kann.

2. Bey einer ſchon etablirten Handlung, hat derjenige, welcher ſolche käuflich an ſich zu bringen geſonnen iſt, in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) theils ſein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, der Abtragung und dem Verkaufe einer ſolchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waren friſch oder alt ſeyn. In jenem Falle darf er doch nicht ſo hoch, als der Marktpreis iſt, geben, weil es nur übernommene Waren ſind, von deren Verkaufe, wie er ausfallen werde, er noch nicht verſichert iſt; ſind ſie aber alt, ſo muß er, weil er Gefahr läuft, daß ſie täglich ſchlechter werden, und die Kunden gleich anfangs ſich davon abſchrecken laſſen möchten, ſich eine hohe Refactie (Refache), oder einen Abſchlag von 10, 20, oder mehr pro Cent unter dem ordinären Preiſe bedingen. 3) Muß er die ſchlechten Activ-Schulden nicht für gute annehmen, oder ſich ſelbſt zur Bezahlung der Paſſiv-Schulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) ſich vorher eine richtige Bilanz und ein Inventarium zeigen laſſen, und dann erſt mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung ſchreiten muß. Ferner muß er 5) ſich nicht gleich durch Auszahlung barer Gelder

entblößen, ob ihm gleich eine ſolche Ware überaus wohlfeil gelaſſen würde, weil es ſich bey einem von Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waren in gewiſſen Fällen verlieren, und ſolche um einen noch niedrigern Preis hingeben muß, als er ſie erkauft hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz ſetzen, oder zu große Summen auf ein Mahl bewilligen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung die ſeinige iſt, die Waren, wofern ſie alt ſind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu ſortieren, und wohl zu verſtechen wiſſen.

3. Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er ſey ein neu angehender, oder ein alter Kaufmann, bey Annehmung eines Handels⸗Dieners vielerley zu bedenken vorfällt: ſo muß ich auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Vor allen Dingen hat er 1) auf ſich ſelbſt und ſeine Umſtände zu ſehen, nähmlich: a) ob ſeine eigene Perſon unvermögend, ſchwach, oder durch andere Geſchäfte dergeſtalt überhäuft ſey, daß er, ſeine Handlung ohne Gehülfen fortzuſetzen, nicht länger vermögend iſt; b) ob auch ſeine Handlung ſo viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr ſeine Kinder und Lehr⸗Jungen im Stande ſeyn, ihm darin an die Hand zu gehen; und c) ob endlich ſeine Haushaltung oder ſein Hausſtand die Annehmung eines Dieners geſtatte. Ferner hat er zu ſehen, 2) auf den Diener, nähmlich: a) ob, was deſſen Perſon betrifft, der Menſch zu alt oder zu jung, zu ſtark oder zu ſchwach, zu feurig und munter, oder zu phlegmatiſch und ſtumpf ſey, welches alles der Kaufmann aus der Beſchaffenheit ſeiner Handlung, und ob bey derſelben viel Reiſen, ſchwere Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Speculiren und

Nachſinnen ꝛc. erfordert werde, am beſten beurtheilen kann; b) ob nicht etwa zu befürchten ſey, daß derſelbe, wenn er die Handels-Geheimniſſe des Patrones abgeſehen hat, ſich zu des Principales Schaden, durch eigene Handlung, oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und inſonderheit an ſeine Verwandte, zu Nutze machen könnte; c) ob nicht etwa ein anderer Argwohn deſſen Aufnahme unter die Hausgenoſſen wiederrathe; d) ob er ſich nicht, durch deſſen Annehmung, ſeine gute Freunde oder ſeine Mitbürger, von denen einer ſolcher Menſch etwa in Unwillen weggekommen iſt, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen würde; e) ob derſelbe von einem ſolchen Hauſe entſproſſen oder vorgeſchlagen ſey, dem er nichts abſchlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter ſey, oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangle. In dem erſten Falle hat der Kaufmaun ſich nicht lange zu bedenken, zumahl wenn ſich andere erforderliche Eigenſchaften mehr dabey befinden; da hingegen in dem letztern Falle der Kauf-Mann ſchon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, ob gleich ſonſt an dem Subjecte nichts auszuſetzen ſeyn möchte. Daher es denn öfters kommt, daß dergleichen Leute noch 1 oder 2 Jahr ohne Salarium dienen müſſen, bis ſie ſich in den Handels-Geſchäften etwas mehr routinirt haben, oder gar, wie in Holland geſchieht, noch etwas Geld zugeben müſſen. So kommt es auch bey Annehmung eines Handels-Dieners nicht ſelten darauf an, g) ob der Handels-Patron gerade ein ſolches Subject braucht, wie derjenige iſt, der ſich anbiethet; wie denn zuweilen Handels-Diener, die vorher anderwärts gedient haben, bloß um hinter neue Kundſchaften und Geheimniſſe zu kommen, desgleichen aus einer beſondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geſchicklichkeit, und andern dergleichen theils zuläſſigen, theils unzu-

läſſi-

läſſigen Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Ferner hat ein Kaufmann zu ſehen, 3) auf den Ort, wo er ſich befindet, nähmlich, ob derſelbe weitläufig, von großen Negotien, und von vielen Kauf-Leuten bewohnt, ob es ein See-Hafen iſt, wo viele Schiffe ab- und zufahren, und alſo wegen Vielheit der Geſchäfte und Weitläufigkeit des Ortes, einen oder mehrere Diener zu halten nöthig ſey, wobey der Kaufmann zugleich die Theurung der Lebensmittel, und ob das Geſinde viel zu unterhalten koſtet, ingl. wie es die übrigen Kaufleute deſſelben Ortes in ihrer Bedienung zu halten pflegen, in Betrachtung zu ziehen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) auf die Zeit zu ſehen, nähmlich: ob ſolche jetzt den Commercien günſtig ſey, und ob folglich mehrere oder wenigere Bedienten zu halten ſeyn ꝛc.

4. Eben ſo vielerley, ja noch mehr, hat ein Kauf-Mann bey Annehmung eines Lehr-Jungens zu bedenken. Zuvörderſt hat er 1) auf ſeine eigene Perſon und die Umſtände ſeiner Handlung zu ſehen, nähmlich: a) aus was für Urſachen er einen Handels-Jungen annehmen wolle, ob er ſolches Alters und Leibes-Schwachheit, überhäufter Handels-Geſchäfte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müſſe; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder ſich Freunde, Correſpondenz, nutzbare Commiſſionen, oder andere Handels-Vortheile zu wege zu bringen; oder, ein gewiſſes Stück Geld dadurch zu bekommen; oder endlich, um ſeiner Faulheit willen, in der Abſicht, ſich gute Tage zu machen, deſto mehr bedient zu ſeyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Geſinde halten; und aus andern Urſachen mehr. Von dieſen ſind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und die letztern höchſt tadelnswürdig.

Hr. May, in ſeinem Verſuch einer allgem. Einleitung in die Handlungs-Wiſſenſchaft, Alt. und Lüb. 1770, gr. 8. S. 378, tadelt Hrn. Ludovici, welcher, in ſeinem Grundriß eines vollſtändigen Kaufmanns-Syſtems, Lpz. 1768, gr. 8. S. 265, die Faulheit unter die Urſachen gerechnet hat, warum einige Kaufleute Jungen annehmen. Es ſcheint alſo Hr. May zu glauben, als ob es nicht wohl möglich ſey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit, und um ſich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Urſache hiervon iſt, weil ein Kaufmann in dem erſten, oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als dieſe Dienſte ihm Erleichterung ſchaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in den erſten zwey Jahren etwas Mühe macht, ſo erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungen-Jahre mit dem ſechsten zu Ende liefen, ſo weiß doch ein ſolcher Kaufmann den Contract dergeſtalt einzurichten, daß der Junge nach ſeinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein weniges als Diener ſtehen muß.

b) Ob ſeine Handlung ſo beſchaffen ſey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtſchaffenes zeigen könne, wovon derſelbe mit der Zeit Nutzen haben möge; oder, ob er ſeine Dienſt- und Lehr-Jahre, ohne etwas nützliches zu faſſen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müſſen, als in welchem Falle ein ſolcher Kaufmann wieder Gewiſſen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm ſeine beſte Jugend-Jahre gleichſam abſtiehlt.

Hiernächſt hat ein Kauf- und Handelsmann zu ſehen, 2) auf die Perſon und übrigen Umſtände des anzunehmenden Jungen; nähmlich: a) auf deſſen Alter, da denn das 13 oder 14te Jahr der beſte Anfang der Jungen-Jahre iſt; b) auf deſſen Leibes-Conſtitution, ob, in Anſehung ſolcher, der Knabe zu ſeiner Handlung tüchtig ſey, oder nicht; c) auf deſſen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und

Vormündern zu leiſtenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungen Wohlverhalten und Treue; oder auch eines ſelbſt davon zu ziehenden Gewinnes; d) auf deſſen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan habe; ob ſeine Hand leſerlich, geſchwinde und kaufmänniſch ſey; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig ſey, welches letztere ſich mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit aus dem Anſehen beurtheilen läſſet ꝛc. e) auf deſſen Heimath, oder Vaterland, und zwar: α) ob der Knabe aus einer Handels=Stadt oder einem ſolchen Orte ſey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden ſey; in welchen beyden letztern Fällen es ſchon 1 oder 2 Jahr mehr Zeit koſtet, ihm die Kaufmanns=Art beyzubringen, und die Kaufmannſchaft ſelbſt beliebt und kundig zu machen, da hingegen die Luſt dazu den in See= und Handels=Städten erzogenen Knaben gleichſam angeboren iſt, inſonderheit, wenn ſie aus dem Kaufmanns=Stande ſind, und etwa in ihrer Aeltern Hauſe ſchon einen Vorſchmack davon gehabt, und die erſten Gründe derſelben erlernt haben; β) ob er ein Einheimiſcher oder Fremde iſt, weil in jenem Falle ein Kaufmann, zumahl wenn es ein Knabe von gutem Vermögen und von kaufmänniſcher Herkunft iſt, oftmahls zu befürchten hat, daß derſelbe ſich künftig neben ſeinem Principale ſetzen, gleichmäßige Handlung anlegen, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; γ) aus welchem Lande ein ſolcher Knabe ſey, indem die Verſchiedenheit der Landes=Art, des Klima und der Erziehung, nach Verſchiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüths=Art derſelben beytragen; f) auf deſſen Freundſchaft oder Verwandtſchaft, wobey zu betrachten iſt: (1) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Bluts=Freundſchaft verwandt; oder (2) ein armes Kind iſt, wel-

welches gar keine Freunde hat, oder (3) gar die Vornehmſten im Lande und in der Stadt zu Verwandten hat; indem es in dem erſten Falle billig iſt, ſeine Bluts-Freunde andern vorzuziehen, und lieber jene, als dieſe, ſeines Handels und des daraus zu ziehenden Nutzens kundig, und dereinſt theilhaftig zu machen; in dem andern Falle aber verſchiedenes zu bedenken vorkommt; und in dem dritten Falle der Nutzen, die Recommendation und Beförderung, die etwa von den Angehörigen zu erwarten ſeyn möchte, oder auch im Gegentheile die Macht der Anverwandten, die Nachſicht, die man gegen einen ſolchen Knaben haben müßte, und die Furcht, daß der Knabe, nach ausgeſtandenen Lehr-Jahren, zum Nachtheil ſeines Principales, von ſeinen Freunden möchte etabliret werden, einen Kaufmann zu deſſen Annehmung vermögen, und einen andern davon abhalten könnten; g) auf deſſen Aeltern, wobey zu merken iſt, daß von der Kaufleute Kindern gemeiniglich vermuthet werde, daß ſie ſchon eine natürliche Liebe und einen angebornen Trieb zur Handlung mitbringen; daß Soldaten-Kinder nicht leicht zum Comtoir incliniren, ſondern mehrentheils eines freyen Lebens gewohnt ſind, auch beſſer zu Strapazen, als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der Gelehrten und der Kaufleute Kinder wohl am tauglichſten zur Handlung ſind, indem ſie ſchon etwas ſittſames und nachdenkliches mitbringen; wiewohl auch der Handwerksleute Kinder hiervon nicht auszuſchließen ſind, die zum öftern, wenn ſie von ihren Aeltern wohl zur Schule gehalten ſind, alle andere übertreffen; h) auf die Neben-Umſtände, z. B. ob der Knabe nicht ſchon anderwärts in Dienſten geweſen ſey, oder darein habe kommen ſollen.

Ferner hat ein Kaufmann 3) auf die Recommendation des Knaben zu ſehen, wobey wieder über verſchiedene Stücke Beobachtungen anzuſtellen ſind,

nähm-

nähmlich a. über den Stand derjenigen, welche für den Knaben geſprochen oder geſchrieben haben, ob es Vornehme oder gute Bekannte ſind, denen man nicht wohl etwas abſchlagen darf; oder, ob es geringe Leute ſind, auf deren Recommendation zu achten man nicht ſchuldig iſt; b. ihre Abſicht, ob die Recommendation aus Privat- oder intereſſirten Abſichten geſchehe, oder nicht, ſondern nur bloß deswegen, daß der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c. ihre Aufführung, ob ſie tugend- oder laſterhaft, ob ſie von gutem oder ſchlechtem Rufe, ob ſie Zänker ſind, die künftig bey des Knaben übeln Verhalten die geleiſtete Caution anfechten und ſtreitig machen möchten; ob ſie durch ungeziemende Wege den Knaben einzuſchieben ſuchen, oder denſelben, wenn man ihn am beſten zu gebrauchen gedächte, wieder weg nehmen, auch wohl Mißverſtändniß anſtiften, oder den Knaben wohl ſelbſt auf böſe Wege verführen möchten.

Endlich hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu ſehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden ſoll, beſonders ob er Koſt- oder Lehr-Geld gebe; ob er mehrentheils zum Comtoir, und deſſen, oder andern wichtigen Handels-Verrichtungen angeführet werden, auch in dieſem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieſer oder jener Arbeit verſchonet werden ſolle 2c.

Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden iſt, in Anſehung deſſen für Pflichten auf ſich habe, iſt bereits im XXI Th. S. 744, fgg. vorgekommen.

Das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waren gegen Geld, nach vorher gegangenem Vergleiche um den Preis der Ware, wird der Kauf-Handel genannt. Von dem Käufer und Verkäufer, als weſentlichen Perſonen bey dem Kaufe

ſ.

ſ. oben, S. 296, fgg.; und von den handelsfähigen Perſonen, Th. XXI, S. 634, fgg. In Anſehung des Käufers und Verkäufers, theilt ſich der Kauf in den Einkauf und Verkauf; welche beyde Theile ſo genau mit einander verknüpft ſind, daß keiner ohne den andern geſchehen kann; denn wo eingekauft wird, da wird auch verkauft. Es beſteht aber der Kauf-Handel aus drey weſentlichen Stücken; dieſe ſind: 1. die Behandlung der Ware, d. i. der Vergleich um den Preis oder Werth der Ware; 2. der Vergleich um die Art der Bezahlung in Anſehung der Geld-Sorten, der Zahlungs-Zeit, und anderer dahin einſchlagenden Bedingungen; und 3. die Auslieferung der Ware gegen Geld; von welchem allen ich weiter unten handeln werde.

Weil bey dem Kauf-Handel nicht allemahl das Geld bar erleget, ſondern öfters, entweder ganz, oder nur zum Theil, geborget wird: ſo entſtehen daher, in Anſehung der Contentirung oder Befriedigung für die Waren, inſonderheit viererley Arten des Ein- und Verkaufes, wie ſolcher insgemein von und unter Kaufleuten getrieben wird. Es geſchieht derſelbe entweder 1. contant, oder mit barem Gelde in ungetrennter Summe, oder, kaufmänniſch zu reden, Zug um Zug, da die behandelte Geld-Summe ſogleich bey der Lieferung der Ware und auf ein Mahl erleget wird. Dieſe Art des Kauf-Handels iſt die ſicherſte für den Verkäufer, und ſowohl für dieſen, als auch für den Käufer, die vortheilhafteſte. Sie iſt 1) dem Verkäufer die vortheilhafteſte, weil er ſeine contante Bezahlung erhält, und mithin das Geld gleich wieder nutzen kann. Sie iſt 2) dem Käufer am vortheihafteſten, weil bey dem Einkaufe mit barem Gelde gemeiniglich in gewiſſen Waren, oder bedungener Maßen nach, ein gewiſſes pro Cent abgezogen, und ſodann der Reſt bar bezahlet wird. Denn man ſchlägt bey

dem Verkaufe auf Credit meiſtentheils etwas an Intereſſen auf den Preis. Wird nun alles gleich bezahlt, ſo zieht man ſolches wieder ab. Dieſe Art zu kaufen wird insbeſondere der Kauf (oder der Ein- und Verkauf) mit barem Gelde genannt. Ferner geſchieht der Kauf-Handel 2. auf Credit, oder auf Borg, und, wie es unter Kaufleuten heißt, auf Ziel, oder auf Zeit, d. i. mit der Bedingung, daß das für die Ware verglichene Geld auf gewiſſe und bedungene Zeitfriſten, z. B. von Meſſe zu Meſſe, oder in drey Monathen ꝛc. bezahlet werden ſolle. Es pflegen insgemein die Kauf-Leute, unter ſich, bey dem Waren-Einkaufe, an denen Orten, wo der Rabatt nicht ſo, wie in Amſterdam und Hamburg, bey gewiſſen Waren eingeführt iſt, wenn ſie auf Zeit Waren behandeln, ſich ausdrücklich auszubedingen, daß ſie, bey eher erfolgender Bezahlung, einen billigmäßigen Abzug gewiſſer Procente von der Kauf-Summe genießen mögen, und zwar nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit der Bezahlung des bedungenen Kauf-Geldes noch hätte Anſtand nehmen können. Indeſſen werden, es ſey nun dieſe Bedingung bey dem Einkaufe vorgegangen, oder nicht, die ſchuldig gebliebenen Summen entweder von dem Verkäufer nur in das Schuld-Buch eingetragen, oder der Käufer muß auch wohl noch an den Verkäufer eine Handels-Obligation oder ein Handels-Billet (ſ. Th. XXI, S. 754, fgg.) ausſtellen. Zuweilen geſchieht der Kauf-Handel 3. zum Theil contant und zum Theil auf Credit, da ſogleich ein Theil des für die verkaufte Ware bedungenen Preiſes bar erleget, und wegen des Reſtes Credit gegeben wird; oder endlich auch 4. zum Theil contant, zum Theil aber in Wechſelbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit, da ein Theil der bedungenen Kauf-Summe in barem Gelde, und ein Theil in Wechſel-Briefen abgeführet, zur Bezahlung des Reſtes aber

Zeit

Zeit gegeben wird. Hiernächſt iſt noch eine Art des Kauf-Handels, inſonderheit bey dem Buch-Handel bekannt, nähmlich 5. auf Subſcription oder Unterzeichnung, und auf Pränumeration oder Vorauszahlung. Die Unterzeichnung, ohne Vorauszahlung des Geldes, geſchieht bloß in der Abſicht, damit der Buch-Händler zum voraus erfahre, ob ſich auch zu dem vorhabenden Verlags-Buche ſo viele Liebhaber finden, als zur Beſtreitung der Verlags-Koſten erforderlich ſind; ſ. Th. VII, S. 207, f. Ferner rechne ich unter die Arten des Kauf-Handels denjenigen Ein- und Verkauf, welcher 6. im Bauſch und Bogen geſchieht, da viele Waren zuſammen auf ein Mahl zugleich für eine bedungene Summe überhaupt eingekauft und verkauft werden; ſ. oben, S. 310, fgg. Endlich gehört auch hierher der Ein- und Verkauf, welcher 7. vermittelſt des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geſchieht; wovon ich hernach ſprechen werde.

Den Einkauf der Waren verrichtet der Kauf-Mann entweder an dem Orte, wo die Ware zu feilem Kaufe iſt, theils perſönlich, welches der Einkauf unter vier Augen, Fr. tête à tête, genannt wird; theils durch Waren-Mäkler; oder er verrichtet ihn vermittelſt des Ausſchreibens von andern Orten her. Ferner geſchieht der Einkauf von dem Kaufmanne entweder für ſeine eigene Rechnung, oder für eines Andern Rechnung, d. i. in Commiſſion. Was Commiſſionäre oder Factore bey dem Einkaufe der Waren für Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobachten haben, lehrt der Art. Commiſſions-Handlung, im VIII Th. S. 252, f. Hier handle ich nur von dem Einkaufe des Kaufmannes für ſeine eigene Rechnung.

Von einem Kaufmanne, welcher für ſeine eigene Rechnung Waren einkauft, wird erfordert: 1. daß er

die Perſonen, welche verkaufen können, wiſſe, ſ. oben, S. 297, fgg.; 2. daß er auch die Waren, welche er einkaufen will, wohl kenne; d. i. er muß im Stande ſeyn, a) den Unterſchied des Gewächſes bey den Natur-Producten, und der Arbeit bey den Kunſt-Producten, welche Waren nähmlich ächt und aufrichtig oder unverfälſcht, ingl. friſch oder verlegen ꝛc. b) den Unterſchied der Sorten, welche die beſten, welche von mittlerer Güte, und welche von der ſchlechteſten Sorte ſind; c) den Unterſchied der Muſter bey Manufactur- und Fabrik-Waren; d) die übrigen Eigenſchaften, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälſchte für ächte, verlegene für friſche, ſchlechte für gute ꝛc. einkaufe. Hierzu iſt nun nöthig, daß er die Pflanzung der Natur-Producte, oder wie ſie gezeuget werden; die Fabricirung der Kunſt-Producte, oder wie ſie verfertiget werden, und dann die Zurichtung beyder zu Kaufmanns-Gute, wiſſe. Man findet, in gegenwärtigem Werke, bey den meiſten Waren, in dem davon handelnden Artikel die Kennzeichen der Güte und der Verfälſchung angegeben.

Wenn ſich ein Einkäufer auf die Waren an und für ſich verſteht, ſo muß er ferner 3. die mancherley Vortheile, deren die Verkäufer ſich zu bedienen pflegen, den Käufer bey der Probe der Waren zu berücken, wiſſen, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn auſſer Stand ſetze, die wahre Beſchaffenheit der Ware zu unterſuchen und zu erkennen. Hiernächſt muß ein Einkäufer 4. die Verſchiedenheit der Waren-Preiſe wohl inne haben, welche Waren nähmlich einen feſtgeſetzten oder ungewiſſen Preis haben, und inſonderheit die letztern wenigſtens ungefähr wiſſen, damit er eines Theils ſogleich bey dem Gebothe des Verkäufers wiſſe, ob ſolcher nicht zu hoch, ſondern vortheilhaft ſey; andern Theils, damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen biethet, aus-

gelachet werde, oder, wenn er zu viel biethet, ſich ſchade. Dabey müſſen ihm 5. die Manieren der Kaufleute im Vorſchlagen bey dem Verkaufe nicht unbekannt ſeyn, indem a) bey manchen Waren, z. B. Neſſeltuch, auf die beſte Sorte nicht ſo viel vorgeſchlagen wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) manche Gattungen von Verkäufern überhaupt mehr vorzuſchlagen pflegen, als andere; wie denn z. B. von den Juden, Hauſierern und Trödlern bekannt iſt, daß ſie bey allen Waren die Hälfte, auch wohl zwey Drittel, vorſchlagen. Desgleichen muß ein Einkäufer 6. den Ort, wo dieſe oder jene Ware am wohlfeilſten einzukaufen iſt, wiſſen. Hierbey iſt folgender Grundſatz zu bemerken: Waren werden am wohlfeilſten aus der erſten Hand eingekauft. Es heißt aber, Waren aus der erſten Hand kaufen, ſo viel als, die Waren an dem Orte ihrer Zeugung (wenn es natürliche oder rohe Waren ſind,) und ihrer Fabricirung (wenn es künſtliche oder verarbeitete Waren ſind,) von denen kaufen, welche die natürlichen Waren entweder erzeugen, oder wenigſtens einſammeln, und die künſtlichen entweder fabriciren, oder wenigſtens zurichten; daß alſo die erſte Hand die Hand des Kaufmannes ausſchließt, indem alles, was aus der Hand des Kaufmannes gekauft worden iſt, nicht aus der erſten Hand (*) gekauft heißt; kauft man aber Waren aus der Hand der Groſſierer, ſo heißt dieſes aus der zweyten Hand; und wenn man die Waren von den Krämern ꝛc. nimmt, aus der dritten Hand, u. ſ. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen und rohen Waren aus den Händen derer, die ſie er=

(*) Doch heißt bisweilen auch dieſes die erſte Hand, wenn man von großen Handels=Compagnien, als: der oſt= und weſtindiſchen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark ꝛc. kauft, ungeachtet ſolche Compagnien in Oſt= und Weſt=Indien ſelbſt einkaufen.

zeugen und einſammeln, und die künſtlichen Waren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, am wohlfeilſten eingekaufet. Dieſes erfordert nun die Kenntniß der Oerter, wo die Waren theils erzeuget und geſammelt, theils fabriciret und zugerichtet werden. Zu beyden gibt überhaupt eine richtige und vollſtändige Kaufmanns-Geographie (ſ. oben, S. 518) gute Anleitung. Da uns aber bis jetzt noch eine ſolche Geographie fehlt, ſo kann man indeſſen beydes aus gegenwärtigem Werke erſehen, indem ich ſowohl bey den geographiſchen Artikeln die Natur- und Kunſt-Producte eines jeden Landes oder Ortes, als auch bey den Artikeln von jeder Ware, die Oerter ihrer Zeugung oder Fabricirung, anzeige. Ob es übrigens einem Krämer rathſamer ſey, die Waren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, oder von den Groſſierern zu nehmen, werde ich im Art. Krämer zu beſtimmen ſuchen.

Es iſt aber nicht genug, daß ein Kaufmann wiſſe, wo die Waren am wohlfeilſten zu haben ſeyn, ſondern es müſſen ihm ferner 7. die Oerter, wo die beſten Materien und die beſten Manufactur- und Fabrik-Waren her kommen, und, in Anſehung der letztern, auch die beſten Manufacturen und Fabriken, und Meiſter oder Arbeiter jedes Ortes, bekannt ſeyn. Einem Krämer, oder Kaufmanne des Handkaufes, müſſen, wenn er nicht aus der erſten Hand einkaufen will, oder kann, wenigſtens diejenigen Groſſierer, welche überhaupt die beſten Waren führen, und inſonderheit die Manufactur- und Fabrik-Waren aus den beſten Manufacturen und Fabriken nehmen, auf das genaueſte bekannt ſeyn, um von dieſen ſeine Ware erhandeln zu können, damit er lauter gute und ſchöne Ware führe, und dadurch bey Reputation bleibe. Dieſe Wiſſenſchaft muß 8. mit der Kenntniß der Waren-Zeichen, oder der Marken, welche Kaufleute,

Manu-

Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker, ihren Waren anzuhängen, oder auf ſolche zu prägen pflegen, verbunden ſeyn; vorzüglich aber derjenigen Particuliers Marken und Zeichen, welche die beſten und untadelhafteſten Waren führen. Siehe oben, (S. 526.

Nicht weniger muß er 9. Erfahrung in Anſehung der Zeit, wenn die Waren am wohlfeilſten einzukaufen ſind, haben, und nach ſolcher ſeine Maßregeln nehmen. Ueberhaupt kann man die Zeiten der Jahr=Märkte und Meſſen nennen, weil alsdann an einen Ort die Waren von vielen Orten in Menge zuſammen gebracht werden. Es können aber auch noch beſondere Regeln, ſowohl in Anſehung beſonderer Fälle, als auch in Anſehung beſonderer Gattungen von Waren, gegeben werden. Dergleichen Regeln ſind folgende. 1) Man muß ſehen, ob die Ware von dem hohen Preiſe, auf welchen ſie zuvor geſtiegen war, wieder abſchlage; oder von dem geringen Preiſe, in welchem ſie zuvor (entweder weil der Handel ſich geſtreckt hat, oder weil ein großer Ueberfluß in den Magazinen, Manufacturen und Fabriken ſich befunden hat,) geweſen iſt, wieder aufſchlage. Wenn die Ware a) in dem Preiſe auf das höchſte gekommen iſt, und wieder zu fallen anfängt, muß man keine kaufen, weil gewiß iſt, daß, wenn die Urſache, warum der Aufſchlag geſchehen war, gehoben iſt, die Ware täglich abſchlägt, bis ſie wieder auf ihren billigen Preis kommt. Wenn hingegen die Ware b) auf ihrem niedrigſten Preiſe wäre, und zu ſteigen anfängt, iſt es die Zeit zum Einkaufe, weil gewiß iſt, daß die Steigerung täglich, ſo lange die Urſache derſelben währet, zunimmt. 2) In Anſehung beſonders der natürlichen und rohen Waren, hat man die Witterung genau zu beobachten, um aus ſolcher ſchließen zu können, ob die Aernde von dieſer oder jener Ware wohl oder

ſchlecht gerathen werde. Iſt eine ſchlechte Aernde zu vermuthen, ſo muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Ware aus dieſer Urſache im Preiſe ſteigt; iſt hingegen eine gute Aernde zu hoffen, ſo muß man mit dem Einkaufe noch an ſich halten. 3) Zu Winterszeit thut man mit flüſſigen Waren einen beſſern Kauf, wenn man ſie nach dem Maße, und nicht nach dem Gewichte, kauft; weil zur Winterszeit die flüſſigen Materien, wegen der Kälte, weit dichter ſind, als im Sommer. So geht z. B. im Winter mehr Wein in ein Kannen-Maß als im Sommer, weil er alsdann unter dieſer Quantität, im Winter mehr als im Sommer wiegt, ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen gibt. 4) Wenn eine Manufactur- oder Fabrik-Ware aufzuſchlagen anfängt, muß man ſich zuvörderſt nach den Urſachen davon erkundigen, und ſodann ſeine Maßregeln darnach nehmen. Iſt die Theuerung der Waren α) von dem Mangel der Materialien hergekommen: ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe Theuerung nicht nur lange dauern, ſondern auch nach und nach zunehmen werde; daher der Einkäufer ſich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, ſondern er muß ſogleich einkaufen, und auch Lieferung beſtellen, ſo viel er nähmlich zu vertreiben glaubt. Rührt der Aufſchlag β) von dem wenigen Vorrathe gemachter Waren, und der ſtarken Anfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, her: ſo muß er in dem Einkaufe behutſam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, welcher bald wieder verſchwindet, und mit ſolchem auch zugleich der Aufſchlag. 5) Zu der Zeit, da Fabrik- und Manufactur-Waren nicht geſuchet werden, muß man dieſelben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil dieſe ihre Ware aufzuheben nicht vermögend ſind, geben ſie ſolche um geringern Preis, als die

die wohlhabenden, welche die Zeit, da die Ware wieder geſucht wird, abwarten können.

Ferner muß ein Kaufmann 10. die vortheilhafteſte Art der Ueberbringung der Waren von einem Orte zu dem andern wiſſen. In dieſer Abſicht müſſen ihm a) die gewöhnlichſten und kürzeſten Wege, auf welchen die Waren zu Waſſer oder zu Lande, theils mit den geringſten Koſten, theils mit der wenigſten Gefahr, verführet werden, bekannt ſeyn; und in Anſehung der Koſten muß er b) nebſt dem Betrage der Fracht-Koſten, auch die Stapel- und Niederlage-Städte ſowohl, als auch die Zoll-Häuſer und See-Häfen, welche die Waren unter weges paſſieren müſſen, wiſſen. Iſt ihm dieſer nicht ſo genau bekannt, ſo muß er zu einer accuraten Land-Karte und vollſtändigen Geographie ſeine Zuflucht nehmen. Kann er von verſchiedenen Orten Waren von gleicher Güte, aber ungleichem Preiſe, erhalten, ſo muß er die Fracht- und übrigen Koſten eines jeden Ortes mit dem dortigen Preiſe zuſammen rechnen, um ſodann, nach angeſtellter Vergleichung ſolcher Berechnungen, erſehen zu können, von welchem Orte ihm die Ware am wohlfeilſten zu ſtehen komme, den er alſo erwählen muß.

Endlich muß ein Kaufmann, vornehmlich ein Groſſierer, bey dem Einkaufe der Waren, 11. den Ort, wo er ſie wieder verkaufen will, wohl kennen, und ſeine Maßregeln darnach nehmen. Denn wollte z. B. ein Groſſierer Manufactur- oder Fabrik-Waren zu Paris verkaufen, ſo müßten dieſe die beſten und neueſten Moden ſeyn, weil Paris der Ort iſt, welcher die Mode nicht nur allen Städten Frankreichs, ſondern auch fremden Ländern, gibt. Wenn hingegen eben dieſer Groſſierer Waren einkauft, um ſie in den übrigen Städten Frankreichs und an fremden Orten wieder zu verkaufen: ſo muß er von ſolchen Waren, da die Mode erſt anfängt, nicht kaufen, weil ſie an der-

dergleichen Orten noch nicht bekannt ſind, und er ſie mithin daſelbſt nicht wieder verkaufen kann, indem ſolche Waren noch zu theuer ſind, weil die Mode oft den Abgang der Waren, und auch zugleich ihre Theuerung verurſachet. Eben ſo muß auch inſonderheit der Krämer, oder Kaufmann des Hand-Kaufes, den Ort, wo er ſich ſetzen und verkaufen will, wohl kennen, und wiſſen, welche Waren daſelbſt ihren Abgang finden, und vorzüglich geſuchet werden, damit er dieſe in Menge, nach Proportion des Ortes, und diejenigen, welche bey ihm, in Anſehung ſeiner Handlungs-Art, nicht ausdrücklich geſuchet werden, ſondern nur zur Nachfrage dienen, in wenigerm Vorrathe einkaufe.

Auſſer dieſen Stücken, die ein Einkäufer zu beobachten hat, hat derſelbe auch folgende Pflichten oder Behutſamkeits-Regeln bey dem Einkaufe in Acht zu nehmen. 1. Ein Groſſierer muß die Kaufleute des Hand-Kaufes fleißig beſuchen, weil er durch ſolchen Beſuch von ihnen in Erfahrung bringen kann: a) ob der Abzug oder Verkauf der Waren gut oder ſchlecht iſt, und b) welche Sorte von Waren am meiſten geſuchet wird, um ſeine Maßregeln im Einkaufe darnach zu nehmen, ſo, daß er, in Anſehung des letztern, von der Sorte Ware, welche mehr oder weniger geſuchet wird, wenn es eine Manufactur- oder Fabrik-Ware iſt, in den in- oder ausländiſchen Fabriken und Manufacturen auch mehr oder weniger beſtelle, in Anſehung des erſten aber überhaupt ſeinen Einkauf nach der Beſchaffenheit des Verkaufes einrichte.

2. Ein jeder Einkäufer muß bey dem Einkaufe behutſam in den Worten ſeyn, d. h. er muß nicht thun, als ob er die Ware gern hätte, wenn er ſie gleich nothwendig braucht; er muß aber auch dieſelbe nicht ſo gar ſehr verachten. Inſonderheit muß ein Groſſierer, oder wer ſonſt von den Arbeitern in den Manufactu-

facturen oder Fabriken kauft, dieſes nicht thun, um ſie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte, indem dieſes die Arbeiter mißtrauiſch macht. Das ſicherſte und beſte iſt, daß der Einkäufer gleichgültig ſey, und doch dabey klug verfahre.

3. **Wer erſt anfängt zu handeln, muß nicht eher einkaufen, als bis er zuvor ein Sortiments-Memorial,** d. h. ein Verzeichniß der Waren, welche zu einem Sortimente nach ſeinem Vermögen oder Capitale nöthig ſind, aufgeſetzt hat. Ein ſolches Memorial muß ordentlich abgefaſſet ſeyn, d. h. es muß jede Gattung der benöthigten Waren unter ihrem beſondern Titel geſtellet ſeyn; als z. B. unter dem Titel Kattun, die nöthigſten Sorten dieſes Zeuges u. ſ. w. damit er ſolches Memorial deſto beſſer zu beurtheilen im Stande ſey. Ein Kaufmann, welcher ſchon eine Handlung beſitzt, oder eine alte Handlung erkauft, hat dergleichen Memorial nicht nöthig, ſondern er darf nur die Waren, die ihm mangeln, oder abgegangen ſind, kaufen.

4. **Ein angehender Kaufmann des Hand-Kauſes hat ſich zu hüten, daß er ſich nicht von Groſſierern den Ausſchuß von Waren aufhängen laſſe.** Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waren führen ſoll, alſo muß inſonderheit ein Anfänger ſich durch gute Waren gleich anfangs in Reputation zu ſetzen ſuchen, und ſchlechterdings keine in dem Laden der Groſſierer liegen gebliebene Waren in ſeinen Laden bringen, ob ſie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen ſind, und es daher den Anſchein hat, als ob damit großer Gewinn zu machen ſey.

5. **Ein jeder Kaufmann des Hand-Kaufes muß das Gewicht, Maß, und inſonderheit das Ellen-Maß, bey dem Einkaufe der Waren im Ganzen, wegen des Wiederverkaufes im Kleinen, nicht aus**

de-

der Acht laſſen, ſondern in ſorgfältige Betracht ung ziehen, indem vornehmlich das aus der Acht gelaſſene Ellen-Maß ſchlimme und zu nichts taugliche Reſte, z. B. in geblümten Zeugen, verurſachet, welche Reſte öfters den ganzen Gewinn, den man auf dem Stücke hätte haben können, wieder verſchlingen.

6. Kein Kaufmann muß, unter der Vorſtellung, die Ware ſey wohlfeil, über ſein Vermögen einkaufen, und ſich darin zu viel trauen, als wenn die Ware auch auf die verſprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachher die Zahlung auf den beſtimmten Tag nicht ſollte möglich gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Ware geborgt hat, den Credit verlieren, und es würde ihm künftig nicht mehr getrauet werden. Inſonderheit muß ein angehender Kaufmann des Hand-Kaufes, wofern er theils für bares Geld, theils auf Credit, Waren einkauft, ſich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, ſondern im Anfange etwa nur den dritten Theil auf Credit nehme. Wenn er z. B. 8000 Thlr. Geld in der Caſſe hätte, könnte er wohl für 12000 Thlr. gute Waren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen hat, nicht leicht beſchweren würden. Daher muß er ſich nicht durch das Zureden der Groſſierer übereilen laſſen, ſo viel anzunehmen, als ſie ihm anbiethen, indem dieſe einem jungen Kaufmanne gern ſo viel verkaufen, als ſie nur können, weil man insgemein glaubt, daß im Anfange gute Zahlungen folgen werden. Dergleichen Beredungen ſind ihm um deswillen ſehr gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kommt, er doch zahlen muß, ob er gleich den gehofften Debit der Waren nicht gehabt hat.

7. Von zwey mit einander in Compagnie ſtehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufactur- und Fabrik-Waren beſteht,

per-

perſönlich an dem Orte der Manufactur oder Fabrik wohnen, und zwar deswegen, a) weil derjenige, welcher ſelbſt Intereſſent der Handlung iſt, viel fleißiger iſt, und auf das, was er thut, mehr als ein Commiſſionär, welcher oft nur auf ſein eigenes Intereſſe ſieht, Achtung gibt; b) weil die Geſchäfte wenigſtens geheimer zugehen; und c) man oft eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commiſſionär zu thun, ſich nicht unterſtehen würde, und doch bey dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

8. Ein Kaufmann, welcher doch jemanden den Einkauf der Waren committiren will, muß keinen Kaufleuten, welche den Arbeitern rohe Materialien zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte ſolcher Manufacturen und Fabriken Commiſſion geben, Manufactur= und Fabrik=Waren einzukaufen. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohe Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waren an Zahlungs ſtatt geben, und auch oft, (damit ſie ſich an dem, was die Arbeiter ihnen ſchuldig ſind, bezahlt machen,) von ihnen Waren an Zahlungs ſtatt annehmen, die daher ſelten ſo gut und ſchön ſind, als man ſie wohl um bares Geld haben kann.

9. Ein Kaufmann des Hand=Kaufes muß von den Groſſierern die Waren nicht eher abhohlen laſſen, ehe er Facturen erhalten hat, worin der Preis der Waren und die Zeit des Einkaufes benannt iſt, damit aller Streit, welcher hernach aus Mißverſtande herrühren könnte, vermieden, und gute Correſpondenz und Freundſchaft, als welche unter Kaufleuten ſeyn ſoll, erhalten werde.

10. Ein Kaufmann, welcher meßbare Waren im Ganzen kauft, muß ſofort meſſen. Und zwar

muß

muß ſolches a) der Groſſierer, welcher ſeine Waren in den Manufacturen und Fabriken und bey den Arbeitern kauft, deswegen thun, α) weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn ſich alsdann erſt ein Mangel findet, nachdem die Waren ſchon bezahlt ſind; β) weil man, indem die Ware aufgewickelt wird, erkennen kann, ob ein merklicher Fehler darin befindlich iſt, indem die Fehler von den Arbeitern durch die halben Falten gar leicht verborgen werden können. Desgleichen muß b) der Kaufmann des Hand=Kaufes von dem Augenblicke an, da er meßbare Waren von den Groſſierern gekauft hat, ſolche meſſen; vornehmlich aber diejenigen, welche nach der Elle gemeſſen werden, um zu erfahren, ob die Ellen mit dem gewöhnlich angehängten Zettel überein treffen. Findet ſich nun ein Mangel daran, welcher etwa nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Elle ausmacht, ſo muß man ſolches in der Factur am Rande bey dem Stücke ſelbſt anmerken; ſollte ſich hingegen ein großer Mangel, als: von 1 oder 2 Ellen, oder ſonſt ein Fehler, welcher ſich bey dem Nachmeſſen beſſer entdeckt, daran befinden, muß ſolches dem Verkäufer ſofort, da das Stück noch unangeſchnitten iſt, angezeiget werden.

11. Nach geſchehenem Ummeſſen, muß der Kaufmann die Waren ſofort wieder in Papier einwickeln, oder ſonſt ſauber verwahren, damit ſie nicht verderben, und ſodann in das Waren=Kauf= oder Factur=Buch (ſ. Th. XII, S. 23, f.) eintragen. Hernach muß er ſie, wie ich bald zeigen werde, zum Verkaufe zubereiten.

12. Der Käufer muß, ſobald der Einkauf geſchehen iſt, und alles noch in friſchem Gedächtniſſe iſt, die Rechnung ſchließen, und was ſonſt für Bedingungen mit dem Verkäufer gemacht ſind, beſtätigen, damit auf beyden Seiten alles einſtimmig ſey. Inſonderheit iſt auf den Unterſchied zu ſehen, wenn

man bar, oder auf Credit, und zwar, nach Unterſchied des Zieles, mit mehr oder weniger Rabatt eingekauft hat.

13. Inſonderheit muß der Käufer nach vollzogenem Kaufe die Zahlung auf die Art, wie ſie abgeredet iſt, thun.

14. Für den Verzug der Zahlung iſt der Käufer die Zinſen zu entrichten ſchuldig, indem die Kauf-Leute ſolche allerdings fordern können, wenn ihnen das Geld für die Ware nicht zu gehöriger Zeit bezahlt worden iſt. Hierbey iſt dreyerley anzumerken. a) Die Zeit, von welcher ſolche Zinſen zu laufen anfangen. Nach der neueſten churſächſiſchen Deciſion, ſind die Zinſen der verzögerten Zahlung (Intereſſe moræ) von rückſtändigem Kauf-Gelde für empfangene Kram- und andere Waren, wenn zur Zahlung ein gewiſſer Termin geſetzt worden iſt, von der Verfall-Zeit; auſſer dem aber nach Ablauf ſechs Monathe, von dem Empfange der Waren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen. b) Wie hoch die Zinſen zu rechnen ſeyn, nähmlich auf 5 pro Cent jährlich; doch iſt dem Gläubiger nachgelaſſen, dafern ihm ſolche 5 pro Cent nicht annehmlich ſind, den ihm durch die Verzögerung zugezogenen Schaden und entbehrten Gewinn gebührend zu liquidiren und zu beſcheinigen, ſodann aber die rechtliche Erkenntniß darüber und Moderation zu gewarten, c) Zu welcher Zeit die Zinſen wieder aufhören zu laufen, oder auf wie viel Jahre ſie gefordert werden können. Nach Inhalt allgemeiner Rechte werden die Zinſen weiter nicht, als bis auf das alterum tantum, d. i. wenn die Zinſen dem Capitale gleich ſind, zu zahlen, auferleget. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Zinſe vorkommen.

Chr. Gotth. Gutſchmidt diſſ. Jura mercatorum in exigendis vſuris ex mora in ſoluendo mercium pretio facta, Lpſ. 1751, 4.

Ich

Ich komme auf den Verkauf der Waren. Ehe aber ein Kaufmann ſeine Ware verkaufen kann, muß er 1. den Preis machen, welches er insgemein ſogleich thut, ſo bald er nur die Ware bekommen und in das Waren-Kauf-Buch eingetragen hat. Weil der Kaufmann in der Abſicht verkauft, daß er gewiſſe Procente Gewinn daran, d. i. noch etwas mehr, als ihn die Ware koſtet, haben will: ſo folgt, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Koſten der Waren in ſich faſſen, ſondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn ſtecken müſſe. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erſtlich überſchlagen, wie hoch ihm ſelbſt die Ware jetzt zu ſtehen komme; und ſodann den daran zu hoffenden Gewinn beſtimmen. Was a) den Ueberſchlag, wie hoch ihm ſelbſt die Ware zu ſtehen komme, betrifft, ſo muß ſolcher auf das genaueſte geſchehen. In dieſer Abſicht hat er dahin zu ſehen: α) wie viel ihn die Ware an und für ſich im Einkaufe gekoſtet; β) wie ſolches im Agio differire; γ) was er für Proviſion, Zoll, Fracht, Briefporto, Reiſe- und andere Unkoſten dafür bezahlet; δ) ob er ſolche auf Zeit oder für bares Geld gekauft habe; ε) was in beyden Fällen die Intereſſen des Capitales ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; ζ) wie lange eine ſolche Ware (wenn nähmlich der Preis erſt lange nach geſchehenem Einkaufe gemacht wird,) ſchon unverkauft gelegen habe; η) ob ſie eingezehrt, d. i. an Maße und Gewichte vermindert ſey; ϑ) ob dieſelbe zu erhalten, auf das neue zu ſortieren und zu accommodiren, Unkoſten verurſachet habe, u. ſ. w. Er muß ferner, wenn es Waren ſind, die er ſortiert hat, bey der Sortierung den Preis nach Proportion der Gattungen zu ſtellen wiſſen, daß eine die andere übertrage. Was b) die Beſtimmung des Gewinnes auf die Ware bey dem Verkaufe betrifft, ſo muß ſolche theils billig

ſeyn,

ſeyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an ſich locke, als von ſich treibe; theils gewiſſenhaft geſchehen, daß er auch nicht allezeit auf ſeine Ware den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils auch nicht allzu geringe ſeyn, damit er nebſt ſeinem Hauſe beſtehen könne. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und Maß, wie viel oder wenig er, über ſeine Einkaufs- und übrige Koſten, in Anſehung des Abgehens von dem gemachten Preiſe, zu nehmen hat, beſonders diejenigen, welche theils die Waren ſelbſt, theils die Käufer, theils die Bedingungen des Kaufes, wovon ich nachher ſprechen werde, betreffen. Denn obgleich zwiſchen der Beſtimmung des Preiſes einer Ware nach geſchehenem Einkaufe derſelben, und zwiſchen dem Abgehen von dem Preiſe bey dem wirklichen Verkaufe, nach Beſchaffenheit dieſer oder jener dabey vorkommenden Umſtände, ein Unterſchied iſt: ſo werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waren und bey welcher Gelegenheit er ſie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Betrag des Einkaufs-Preiſes und der übrigen Koſten der Ware auf das genaueſte heraus gebracht, auch den auf die Ware zu machenden Gewinn beſtimmt: ſo rechnet man beyde Summen zuſammen; und die heraus kommende Summe iſt alſo der Preis der Ware, den man geſucht hat. Wie viel Profit ein Kaufmann mit gutem Gewiſſen nehmen könne; und ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denſelben mit gutem Gewiſſen dadurch zu erſetzen ſuchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet; ſ. oben, S. 502, fgg.

Iſt der Preis einer Ware gemacht, ſo ſchreitet der Kaufmann 2. zum Bezeichnen oder Markiren der empfangenen Ware. Solches geſchieht von ihm auf eine doppelte Art, und in einer doppelten Abſicht.

a) Mit Zahlen oder Ziefern, um die Ware deſto leichter von einander unterſcheiden zu können. Eine ſolche auf die Ware gemachte Zahl oder Ziefer, wird die Nummer genannt; daher hört man oft in den Läden und Gewölben der Kaufleute, daß ſie z. B. ſagen: Bringet mir das Stück Tuch von Nummer 42; oder, öffnet die Kiſte von lioniſchen Zeugen Nummer 8. Es wird aber die Nummer nicht auf die Ware ſelbſt, ſondern auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament, geſchrieben, und zwar dergeſtalt, daß das Wort Nummer darauf nur abgekürzt, auf dieſe Art: N°. und die Zahl oder Ziefer dazu geſetzt wird, z. B. N°. 1. N°. 2. N°. 3. u. ſ. w. Wenn nun ein ſolcher Zettel fertig iſt, wird er an die Ware geſtecket, oder geheftet. Hiernächſt geſchieht das Markiren oder Bezeichnen der Ware auch b) mit Buchſtaben, die gewiſſe Ziefern bedeuten, um die Preiſe der Waren zu bemerken, und doch zu verſtecken, daß ſie nicht jedermann errathen könne. Dieſe Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das Numeriren der Waren genannt, gleichwie die an die Ware gemachte Schrift ſelbſt bey ihnen die Numero der Ware heißt, und welche man ſonſt auch ſcherzweiſe das Kramer-Latein zu nennen pflegt. Die Abſicht der Kaufleute dabey iſt, damit ſie ſich entweder des Preiſes, welchen ihnen ſolche Waren koſten, und der auf dieſelben aufgelaufenen Unkoſten erinnern, und alſo bey deren Verkaufe nicht irren, oder damit ihre Handels-Bediente wiſſen, wie hoch ſie ſolche verkaufen ſollen. Die Art und Weiſe dieſes Numerirens beſteht darin, daß der bezeichnete oder markirte Preis entweder das äuſſerſte iſt, und ſchon gewiſſe pro Cent Gewinn darin ſtecken; oder auch der Verkäufer noch etwas Gewinn darauf ſchlagen kann; oder daß die Nummern nur den Einkaufs-Preis andeuten, welches letzte jedoch von denen nicht geſchieht, welche ihre

Die-

Diener es nicht wollen wiſſen laſſen, was die Waren gekoſtet haben, oder wie viel darauf gewonnen worden iſt. Dieſes Numeriren iſt ein Theil der Cryptographie, oder kaufmänniſchen Geheim=Schreibe-Kunſt (ſ. oben, S. 526). Das ganze Geheimniß beſteht in gewiſſen erwählten Buchſtaben, durch welche gewiſſe Ziefern angedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedruckt wird. Am gewöhnlichſten geſchieht ſolches mit 10 einzelen Buchſtaben aus dem Alphabete, welche an ſtatt der 10 Zahlen gebraucht werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgeſuchten Wörtern vorkommen. Man nehme zum Beyſpiel eines der folgenden Wörter: ſparet doch, untadelich, freundlich, u. d. gl. Jedes dieſer Wörter hat 10 beſondere Buchſtaben; denn einerley Buchſtaben müſſen in einem ſolchen Nummer=Worte (Numero Worte) nicht vorkommen, weil es ſonſt Irrung verurſachen würde. Wenn nun jemand das Wort freundlich, zum Nummer=Worte annähme, ſo verfährt man damit folgender Maßen. Man ſetzt erſtlich das Wort ſelbſt, und unter ſolches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß alſo die Buchſtaben dieſes Wortes folgende Bedeutung bekommen:

f	r	e	u	n	d	l	i	c	h
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

mit dieſen 10 Buchſtaben kann man nun alle Zahlen ſchreiben, als:

fh, rc, ei, ud, fhh, flf, bedeutet
10, 29, 38, 46, 100, 171, u. ſ. w.

Nun ſetze man ferner, man wolle einem Diener zu verſtehen geben, daß eine gewiſſe Ware für 8 Rthlr. 4 Gr. verkaufet werden ſolle, ſo wird die Nummer alſo gemacht: i Rthlr. u Gr., und ſo desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere

Münze, oben, und die kleinern Münzen unten, mit einem dazwiſchen gezogenen Strichlein, anſetzen, als: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr.}}$ oder, wenn mehrere kleine Münzen ſind: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr. d Pf.}}$ d. i. $\frac{\text{8 Rthlr.}}{\text{4 Gr. 6 Pf.}}$ Die noch übrigen 14 Buchſtaben des Alphabetes, welche in dieſem Nummer-Worte nicht enthalten ſind, werden doch im Numeriren der Ware fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn ſie etwas mit dabey bedeuteten, ſondern daß ſie künſtlich verdecken, und alſo das Geheimniß der Nummer deſto unerforſchlicher machen. Alſo könnte man obige 8 Rthlr. 4 Gr. folgender Maßen ſchreiben: Jmo Rthlr. abu Gr., da denn die Buchſtaben mo und ab nur todte und nichts bedeutende Zeichen ſind, weil ſie in dem angenommenen Nummer-Worte nicht vorkommen. Man kann auch, zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. ꝛc. gar von den Buchſtaben weglaſſen.

Die meiſten Apotheker haben zum Nummer-Worte das Wort Hipocrates, womit ſie unter andern auch auf den Recepten, was für die verfertigte Arzeney bezahlt worden iſt, anzeigen, damit ſie, wenn daſſelbe Recept wieder in dieſelbe oder auch in eine andere Apotheke gebracht wird, bey einerley Preiſe bleiben.

h	i	p	o	c	r	a	t	e	s.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0.

Dieſe Numero der Ware muß niemand wiſſen, oder verſtehen, als der Herr der Handlung, die Diener, und die Lehr-Jungen, welche beyde letztere dieſelbe ebenfalls geheim halten, und den Schlüſſel dazu niemanden auſſer der Handlung bekannt machen müſſen. Es werden aber ſolche Buchſtaben nicht auf die Waren unmittelbar, ſondern, wie ich oben von den Nummer-Ziefern geſagt habe, gleichfalls auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder

Pergament, geſchrieben, welche ſodann auf die Ware geſtecket oder geheftet werden.

Bisher habe ich den Kaufmann allein, und ohne Geſellſchaft einiger Käufer, betrachtet, wie derſelbe ſich gleichſam zu ſolcher zubereiten ſoll. Jetzt komme ich zu dem Verkaufe ſelbſt, welcher auf verſchiedene Art geſchieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen Arten des Verkaufes ſind: 1. im Ganzen, oder im Großen, da man nicht anders, als eine große Partie Ware auf ein Mahl, oder mit einander verkauft; und 2. im Kleinen, oder im Einzelen, da man die Waren, die man im Ganzen gekauft hat, in kleinen Partien verkauft; ſ. Groſſierer und Krämer; desgleichen 3. für ſeine eigene Rechnung, da man für ſich ſelbſt verkauft; und 4. in Commiſſion, da man für Rechnung eines Andern gegen eine gewiſſe Belohnung oder Proviſion, welche man die Commiſſions=Gebühr nennt. verkauft; ſ. die Art. Commiſſions=Gebühr, und Commiſſions=Handlung ꝛc. im VIII Th. S. 252, fgg.

Die Klugheits= und Maßregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe ſeiner Waren zu nehmen und zu beobachten hat, ſind mancherley. Ein Kaufmann hat 1. in Anſehung der Ware ſelbſt, inſonderheit folgende drey Regeln zu merken. a) Er muß wohl überlegen, ob die Ware gangbar, oder nicht jedermannes Kauf; nach der Mode, oder aus der Mode; friſch, oder alt und verlegen; allezeit friſch wieder zu bekommen, oder große Unkoſten darauf zu machen; See=Gefahr oder anderes Riſico dabey zu befürchten, oder überhaupt rar; ſich lange halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwa gar ein ſchlechter Reſt; ob dergleichen Ware auch bey Andern zu finden ſey, oder ob er dieſelbe mehrentheils nur allein beſitze, u. ſ. w. Bey gangbaren, nach der Mode ſeyenden, friſchen, ſelte-

nen, oder mit großen Koſten und vieler Gefahr wieder anzuſchaffenden, ſich lange haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden ꝛc. ꝛc. Waren, muß der Kaufmann, ſo viel möglich, zu gewinnen ſuchen; bey Waren hingegen, die nicht jedermannes Kauf, altväteriſch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen ꝛc. ſind, darf er ſich nicht lange bedenken, wenn ſich zu einer ſolchen Ware ein Käufer findet, ſondern muß ſie, in welchem Preiſe es wolle, losſchlagen, weil inſonderheit eine altväteriſche, verlegene und mangelhafte Ware ſonſt noch lange ein todtes Capital bleiben würde, dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Ware gewinnen kann. b) Zuweilen iſt es nützlich, rohe Waren, die man führt, alsdann ſelbſt verarbeiten zu laſſen, wenn etwa dieſelben in ſchlechtem Preiſe ſeyn ſollten, in den daraus verfertigten Waren aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemahl die ſchlechteſten, d. i. die geringſten, Waren den Käufern am erſten zeigen, um dadurch ihre Meinung und Abſicht, die ſie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch ſie etwa im Preiſe zu gehen gedächten, ſo viel beſſer zu erfahren.

2. In Anſehung des Kaufmannes ſelbſt, als Verkäufers, iſt ihm anzurathen, daß er beſtändig im Gewölbe oder Laden ſey. Inſonderheit iſt zum Detail⸗Handel die Gegenwart des Kaufmannes nöthig, da Frau und Kinder die Sachen nicht ſo gut verwalten können, inſonderheit wenn Waren auf Credit, als wobey viele Behutſamkeit anzuwenden iſt, verkaufet werden.

3. In Anſehung der Käufer, hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterſchied unter denſelben zu machen, und nach demſelben folgende Maß⸗Regeln zu nehmen. a) Sind es Perſonen, die keine

Macht

Macht zu kaufen haben, ſo würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er ſich mit ſolchen in Handel einlaſſen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waren-Kenner iſt, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt, ſo iſt dieſer ſchuldig, jenem ſolche auch in der That wiederfahren zu laſſen, mithin ihn nicht mit ſchlechter Ware, oder in ungewöhnlichem Preiſe, zu beladen, ſondern dahin zu ſehen, daß er hernach keine böſe Nachrede davon habe, und der Käufer, auch wieder ein ander Mahl zu ihm zu kommen, veranlaſſet werde. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann iſt, welches inſonderheit und am meiſten bey Groſſierern vorkommt, ſo muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Hand-Kaufes theils die Waren kennen, und beynahe den Preis davon wiſſen, theils auch die Ware wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, denſelben nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, ſondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Ware verkaufen will, und den er etwas leidlicher, als in Anſehung derer, die mit der Ware nicht wieder handeln, ſondern ſie ſelbſt verbrauchen, ſetzen muß,) mit Einem Worte heraus ſagen, um ſich dadurch Liebe und Vertrauen zu erwerben. d) Käufer, die gut bezahlen, und eine Quantität Waren nehmen, muß ein Kaufmann beſtändig denen vorziehen, welche ſchlecht bezahlen, und die Waren nur ſtückweiſe hohlen; ja er muß zuweilen ſo gar die Ware, die jene am meiſten gebrauchen, für ſie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche zum erſten Mahl mit ihm handeln, muß er aufrichtig ſeyn, und dieſes nicht etwa aus der Urſache, als ob er ſie in der Folge hernach wohl betriegen möchte, ſondern damit er ſich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit ſetze, und ſie dadurch zu fernerm Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem beſtändigen Kundmanne muß der Kaufmann,

des Preiſes halber, zuweilen etwas nachgeben, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weg gehen und ſich an Andere gewöhnen laſſe. g) Bey Käufern, die der Ware nicht, oder doch nicht höchſt, benöthigt ſind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Luſt zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von Andern an den Kaufmann recommendiret worden ſind, muß dieſer mit guter Treue und Glauben begegnen, damit ſie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren, derjenige aber, welcher ſie recommendiret hat, ſolches in gleichen Fällen wieder verſchulden möge. i) Diejenigen, welche genau dingen und richtig bezahlen, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und ſchlimme Bezahler ſind, weil der hohe Preis, den zuweilen einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht ſo vortheilhaft iſt, als der niedrige, welcher im Contant=Verkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieſer aber gewiß bleibt.

Ein Kaufmann muß ferner 4. die Bedingungen des Käufers in Betrachtung ziehen, ob nähmlich dieſer für bares Geld, oder auf Borg, einkaufen will. Bey dem Kaufe für bares Geld, iſt wenig Schwierigkeit; und wofern der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waren für das, was ſie koſten, oder wohl gar darunter, haben will, ſo muß der Kaufmann ſchon ſehen, wie er mit demſelben ſchlüſſig wird. Hingegen auf Borg zu verkaufen, iſt ſchwerer, daher ein Kaufmann allezeit hundert Entſchuldigungen in Bereitſchaft haben muß, dergleichen Käufer mit guter Manier abzuweiſen; oder man ſage ihnen frey heraus, daß man nicht anders, als für bares Geld, und zwar Zug um Zug, verkaufe.

Ein Kaufmann hat auch 5) auf die Zeit zu ſehen, wovon folgende Regeln angeführt zu werden verdienen. a) Werden Waren zu Ehren= oder Freuden-Tagen und zu Begräbniſſen verlanget, ſo hat ein Kaufmann, weil man bey ſolchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waren begehrt, ſich beſonders klug zu verhalten. Alſo muß erſtlich, wenn die kaufenden Perſonen in Erwählung des Zeuges und der Farbe uneinig ſind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern ſich begnügen will, der Kauf-Mann nicht, auſſer, wenn die ſtreitenden Parteyen es verlangen, zum Gefallen des einen, und Mißvergnügen des andern Theiles, den Streit entſcheiden, ſondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden ſuchen, daß ſie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem erſten Stücke, welches behandelt wird, nicht ſo knicken; denn wenn er auch gleich nicht an dieſem profitiert, ſo kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmſten Ware, die insgemein zuerſt behandelt zu werden pflegt, annehmlich, und dieſe abgeſchnitten worden iſt, die Parteyen nicht leicht zu einem Andern gehen werden, um das übrige zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Ware die Jahrszeiten betrachten, in welchen die Ware verlanget wird. Alſo kann er z. B. zur Faſten-Zeit bey dem Verkaufe gedörrter und geſalzener Fiſche, weil ſolche alsdann guten Abgang in katholiſchen Ländern finden, gar wohl auf Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Iſt hingegen eine Ware z. B. nur für den Winter dienlich, und dieſelbe wird erſt gegen das Ende dieſer Jahrszeit verlanget, ſo muß ein Kaufmann nicht ſo ſehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Ware, ſehen, und ſie alſo wohlfeiler, als im Anfange, laſſen, damit ſie ihm nicht bis

zum folgenden Winter über dem Halſe bleibe, indem ſie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode ſeyn, und er ſich genöthigt ſehen möchte, ſie wohlfeiler zu verkaufen, als er ſie eingekauft hat; theils indeſſen nur ein todtes Capital iſt, welches keinen Nutzen bringt, und der Kaufmann dagegen das Geld an eine Ware legen kann, von der er ſich Hoffnung machen kann, daß ſie jetzt abgehen werde. c) Iſt es eine Zeit, da der Kaufmann von ſeinen Creditoren gedrückt wird, ſo muß er die Gelegenheit, die Ware für bares Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen laſſen, indem es beſſer iſt, die Ware ohne Gewinn, oder auch mit Schaden, verkaufen, als auf die Verfall-Zeit nicht zahlen und den Credit verlieren, welcher ſelten wieder erhalten wird; es iſt auch beſſer, mit Verkauf der Waren ohne Nutzen, oder gar mit Schaden, Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren laſſen, und dafür ſtarke Intereſſen bezahlen. d) Manche Kaufleute laſſen öfters ihre Waren, bis auf eine ſolche Zeit liegen, da ſie des Mißwachſes, Krieges, Brand- und Waſſer-Schadens, oder vieler andern Urſachen wegen, geſuchet werden, mithin im Preiſe zu ſteigen, oder angenehmer zu werden, anfangen, als ſie vor einem Jahre oder etlichen Monathen nicht geweſen iſt; und alsdann ſagt man in ſolcher Zwiſchenzeit von dergleichen Kaufleuten, oder ſie von ſich ſelbſt, daß ihnen die Ware nicht feil ſey. Derjenige Kaufmann nun, der ſolche Fälle klüglich vorher ſehen, und die dazu, vermittelſt guter Wiſſenſchaft und des Speculierens, leicht zu ergründenden Merkmahle wohl anwenden kann, gewinnt oft ſehr viel, und kann durch etliche dergleichen wohl genommene Maßregeln ſein Glück machen. Es iſt ihm auch ſolches wohl zu gönnen, wenn nur nicht ein wucheriſches Monopolium darunter ſteckt, welches, nach Beſchaffenheit der Waren, z. B. der zur Nothdurft

des

des Lebens erforderlichen, oft, ſtatt des Segens, Fluch nach ſich zieht. Indeſſen iſt doch zu merken, daß ein Kaufmann auf ſolche, etwa aus falſchen Grundſätzen anſcheinende Erhöhung des Preiſes nicht allezeit zu bauen habe, ſondern er beſſer und ſicherer thue, wenn er ſich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profite begnüget, als daß er auf gehoffte Theuerung die Ware lange ungenutzt liegen laſſe, weil das darin ſteckende Capital allezeit durch die Intereſſen vergrößert, die innere Beſchaffenheit der Waren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird.

6. In Anſehung des Ortes des Verkaufes, dienen folgende Regeln. a) Wer ſeine Ware ſelbſt entweder vor der Thüre, d. i. an Ort und Stelle ſeines Aufenthaltes, oder auch auf den Meſſen und Jahr-Märkten, verkaufen kann, thut beſſer, als daß er ſolche nach fremden Orten in Commiſſion verſendet. b) Will eine Ware an dem einen Orte nicht gehen, ſo muß man einen andern Ausweg damit ſuchen. Dieſe Regel hat inſonderheit bey Waren, bey welchen die Mode ſich leicht verändert, Statt. Denn die Moden gehen von einem Orte zum andern, und man kann gleichſam die Route oder den Cours, wie ſie von einem Orte zum andern kommen, angeben. Insgemein nehmen ſie in Paris ihren Anfang; von uns gehen ſie nach Rußland, u. ſ. w. Will alſo eine Ware an dem Orte, wo ſie auſſer Mode gekommen iſt, nicht mehr gehen, ſo wende man ſich damit an den Ort, wo ſie erſt Mode zu werden anfängt. c) Da faſt eine jede Ware, ihrer Beſchaffenheit wegen, ihren beſondern Ort, als: die eine einen dunkeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten, und dieſe einen trocknen, haben will: ſo muß der Kauf-Mann auch hierauf ſeine Abſicht richten, und ſolcher

Ge-

Geſtalt durch den Vortheil des Ortes ſeinen Gewinn bey dem Verkaufe der Waren zu machen ſuchen.

Endlich 7. in Anſehung des Preiſes, hat ein Kaufmann, auſſer demjenigen, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden iſt, noch Folgendes zu merken. a) Ein Kaufmann muß ſich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preiſe niemanden beleidige, welches geſchieht, wenn er eine Sache zu theuer verkauft. b) Ein Kaufmann muß ſich bey dem Verkaufe ſolcher Waren, deren Preiſe von der Obrigkeit vorgeſchrieben ſind, nach ſolcher Taxe richten. c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waren, die zur Nothdurft gehören, einem Armen nicht eben ſo theuer, als einem Reichen, verkaufen; und mag, in Anſehung der letztern, das Sprich=Wort: Er kann es ſchon geben, gar wohl gelten, wenn man ſolchen Vortheil wieder den Armen zu gute kommen läſſet. d) Ein Kaufmann muß ſich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Ware dieſem oder jenem verkauft hat, denen, die um eben dieſe Ware handeln, zu ſagen, oder ſie denſelben aus den Büchern ſehen zu laſſen; inſonderheit deswegen, weil, wenn er ihnen die Ware wohlfeiler, als denen, gibt, welchen er ſie theurer verkauft zu haben verſichert, ſolchen dieſes letztern einen großen Verdruß verurſachen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieſer ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächſt auch glauben können, es müßten dieſe nicht überall Credit haben, weil ſie theurer einkauften, als ſie es anderwärts haben könnten. Doch, wenn ein Käufer ſich erbiethet, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlt hat, kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge iſt, die Zahlung möge gleich bar, oder auf Zeit, die man dazu gibt, geſchehen. e) Ein Kaufmann muß ſeine Waren nicht verſchleudern, d. i. ſie unter dem gewöhn=

wöhnlichen Preiſe, oder wohl gar unter dem Preiſe des Einkaufes, oder was ſie ihn ſelbſt gekoſtet haben, hin geben. Es geſchieht aber ſolches gleichwohl nicht ſelten, und zwar aus verſchiedenen Urſachen. Dieſe ſind: α) der Geld=Mangel, welcher ſich bey manchem Kaufmanne in der Caſſe eräugnet, da indeſſen die verfallenen Paſſiv=Schulden und acceptirten Wechſelbriefe bezahlt ſeyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine Tugend zu machen iſt; β) der Hochmuth, da ein Kaufmann in der Abſicht die Waren verſchleudert, weil er vor andern das Anſehen eines ſolchen haben will, der große Dinge thut, und viel umſetzt; γ) der Nahrungs=Neid, da ein Kaufmann, weil er keinen von ſeiner Profeſſion neben ſich aufkommen laſſen will, in der Abſicht die Waren verſchleudert, damit er alle Käufer an ſich ziehe, und alſo ſeinem Neben=Bürger, zugleich aber auch ſich ſelbſt, zum Schaden verkauft, indem ſolches keinen Segen bringt. Inſonderheit geſchieht es von großen Capitaliſten, daß ſie ihre Waren mit wenigem, oder gar keinem Profite, öfters aber mit Schaden los ſchlagen, um nur andere junge und ſchwache Anfänger um und neben ſich dadurch auf ein Mahl nieder zu ſchlagen, daß ſie die Handlung nicht fortſetzen können, ſondern ihnen ſolche allein überlaſſen müſſen. Ob nun wohl ein ſolches Verfahren dergleichen Kauf=Leute, ihres Vermögens wegen, nicht ſonderlich drückt, ſo läuft es doch wieder die Liebe des Nächſten.

Die Hülfs=Mittel, deren ein Kaufmann ſich mit gutem Gewiſſen bedienen kann und muß, den Verkauf der Waren zu befördern, ſind: 1. daß er die rechten Verkaufs= und Abzugs=Plätze wiſſe, d. i. diejenigen Oerter, wohin er ſeine Waren am theuerſten, wenigſtens am häufigſten, verkaufen kann. Es iſt ein ausgemachter Grundſatz: Waren werden da am theuerſten, oder wenigſtens am häufigſten, verthan,

than, wo ihr Gebrauch am angenehmſten und nothwendigſten iſt. Die Kenntniß ſolcher Oerter kann ein Kaufmann nirgend beſſer, als aus einer vollſtändigen Kaufmanns=Geographie, her hohlen, in welcher angezeigt zu finden iſt, was die Natur und Kunſt den Ländern, theils in Anſehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflegung der Bequemlichkeit und des Luxus, verſaget, und ihre Einwohner ſich deswegen von auſſen her zuführen laſſen. Da es aber an einer ſolchen Geographie bis jetzt noch fehlt, ſo kann man indeſſen in gegenwärtigem Werke die geographiſchen Artikel, oder die Artikel von jeder Ware, welche größten Theils hierin Anleitung geben, aufſchlagen. Ein Kaufmann muß auch 2. diejenigen wiſſen und kennen, welche an dem Orte ſeines Aufenthaltes eben die Waren führen, die er zum Verkauf hat, und zwar deswegen, damit, wenn mehr Ware von einer Art verlanget wird, als er auf ſeinem Lager vorräthig hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken ꝛc. ſofort herbey ſchaffen könne. Ferner muß ein Kauf=Mann 3. die Perſonen kennen, welche dieſe oder jene Ware vorzüglich gebrauchen. Hierzu dient nun gar ſehr, daß er ſich den Nutzen einer jeden Ware, die er führt, bekannt mache; denn daraus kann er mit leichter Mühe abnehmen, welche Profeſſions=Verwandte, oder welche ſonſt diejenigen ſeyn, die ſeine Waren gebrauchen, und kaufen müſſen. Doch iſt die bloße Kenntniß ſolcher Leute zu ſeinem Zwecke nicht hinlänglich, ſondern es muß ihm auch von denſelben bekannt ſeyn, wo ſie am meiſten floriren, um ſich mit der Ware dahin wenden zu können. Denn dadurch gelangt er zugleich zu der ihm nöthigen Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Ware am angenehmſten und nothwendigſten iſt. Den Nutzen und Gebrauch jeder Ware, findet man in gegenwärtigem Werke fleißig angemerkt; auch findet man von den

Pro=

Profeſſions=Verwandten beſondere Artikel, welche, oder wenigſtens die geographiſchen Artikel, den Flor derſelben in dieſem oder jenem Lande, in dieſer oder jener Stadt, zu erkennen geben. Ferner muß ein Kaufmann 4. die Perſonen wiſſen, welche Abkäufer zuführen können, als: die Waren=Mäkler, Schneider ꝛc. ja, nicht nur wiſſen, ſondern es iſt ſogar rathſam, mit ihnen gute Bekanntſchaft zu halten. Nicht weniger gehört unter die Hülfs=Mittel des Verkaufes, 5. der ſchöne und reinliche Aufputz, ſowohl jeder Ware, als auch des ganzen Waren=Lagers oder Gewölbes, wovon ich bereits oben gehandelt habe. Desgleichen rechne ich hierher: 6. das Anpreiſen der Ware gegen die Käufer; in welcher Abſicht ich oben, S. 542, die Beredſamkeit als eine nöthige Eigenſchaft eines Kaufmannes angegeben habe. Zuweilen iſt es nützlich, 7. ſeine Handlung an ſolche Häuſer, die viele Ware verbrauchen, und dabey gut bezahlen, unter der Hand recommendiren zu laſſen, und den viel vermögenden Bedienten, oder andern darin viel geltenden Perſonen, einige Donceurs durch Geſchenke wiederfahren zu laſſen, um ſich dadurch Kunden zu verſchaffen. So bald 8. ein in guter Kundſchaft ſitzender Kaufmann ein wenig diſſortiert iſt, ſucht er ſogleich friſche und gute Ware an die Stelle der abgegangenen, ehe das ganze Fach ausgeräumt iſt, ſich anzuſchaffen, damit kein Mangel bey ihm entſtehe; und zwar aus einer doppelten Urſache, theils damit er ſich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Ware, die Kunden verſchlage, theils aber auch, damit er ſich nicht des Profites beraube, den er bey der Abnahme derſelben hätte haben können. Um nun die Beſchaffenheit des Waren=Lagers wiſſen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes Waren=Reſcontro=Buch, wovon ich im Art. Waren=Buch handeln werde, Anleitung geben.

ben. 9. Kaufleute, die im Ganzen handeln, müſſen ſich, ſo viel möglich, hüten, theils ihre Waren keinen andern, als den Kaufleuten des Hand=Kaufes, theils und inſonderheit nicht im Kleinen (en détail) zu verkaufen, weil ſonſt die Kaufleute des Hand=Kaufes, wenn ſie ſehen, daß der Groſſierer an Andere im Kleinen verkauft, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Hand=Kaufes, davon ſie leben müſſen, entzieht, darüber mißvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten. Der Kaufmann muß 10. einen fleißigen Briefwechſel an die Oerter des Einkaufes ſeiner Waren aus der erſten Hand, führen, damit er alsbald erfahre, theils welche Ware im Preiſe geſtiegen iſt, um ſolche von andern Waren=Lagern in und um ſeine Gegend ſogleich weg kaufen, und das ſeinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können; theils, was etwa für neue Muſter, Zeuge, und andere Inventionen, aufkommen. Ein Groſſierer muß 11. die Kaufleute des Hand=Kaufes fleißig beſuchen, weil dieſes Gelegenheit gibt, ihnen Waren anzubiethen, und zugleich anzuzeigen, daß wieder friſche Ware unter Weges ſey, oder, daß man ganz neue fabriciren zu laſſen anfange. Dieſes erinnert die Kaufleute des Hand=Kaufes an diejenigen Waren, die ſie nöthig haben, und ein Groſſierer bewirkt alſo den Verkauf ſeiner Ware. Endlich gehören auch 12. gute Ware, leidlicher Preis, richtiges Maß und Gewicht, freundliches und höfliches Bezeigen gegen die Käufer ꝛc. unter die Hülfs=Mittel, den Verkauf der Waren zu befördern, indem dieſes alles Dinge ſind, welche die Käufer reitzen, und doch erlaubt ſind. Denn es gibt auch unerlaubte Hülfs=Mittel des Verkaufes, wenn nähmlich ein Kaufmann dem andern die Käufer abſpenſtig macht, und dadurch den Vertrieb ſeines Waren=Lagers zu befördern ſucht. Solches geſchieht z. B. durch die

die Verſchleuderung der Waren, ſ. oben, S. 589, und durch das ſo genannte Abrufen, wenn einer von denen, die einerley Waren führen, und in einer Nachbarſchaft ſtehen, aus Neid und Gewinnſucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens ſind, nicht zu dem andern gehen läſſet, ſondern ſie entweder, ehe ſie vor dieſes Gewölbe und Bude kommen, oder wenn ſie ſchon davor ſtehen, anruft, oder durch andere Kunſtſtücke von dieſem ab-, und an ſich zieht.

Die **Verrichtungen eines Kaufmannes nach dem Verkaufe** ſind folgende. 1. Das **Wiedereinpacken**; wenn nähmlich einem Käufer verſchiedene Stücke vorgeleget und aufgemacht worden ſind, welches inſonderheit im Kram- oder Klein-Handel geſchieht, ſo müſſen ſolche, wenn ſie nicht verhandelt worden ſind, wieder ordentlich und gehörig eingepacket werden, da ſich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es iſt, vorzüglich bey dem Wiederzuſammenlegen der Zeuge in Acht zu nehmen haben, daß ſie nicht falſche Falten oder Brüche darein machen, ſondern ſie wieder in eben die Falten, die ſie vorher gehabt haben, zuſammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verſtellen und ſchwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er ſolche falſche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn ſolches nöthig geweſen iſt, muß 2. **alles, was verkauft worden iſt, ſofort richtig eingeſchrieben werden**, wobey der Tag, wenn der Verkauf geſchehen iſt; die Perſonen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waren verkauft worden, nebſt deren Qualität, Nummer, Maße und Gewichte ꝛc. angemerket werden müſſen. Hierauf muß 3. **Rechnung darüber ausgeſchrieben**, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die verabredete Bedingung hernach nicht läugnen könne. Endlich iſt noch 4. das **Einmahnen**, oder die **Eintreibung des Gel-**

des, d. i. die Erinnerung des Schuldners an ſeine verfallene Schuld für die gekaufte Ware, übrig, wenn nähmlich die Zahlung zu geſetzter Zeit nicht erfolgt. Bey den Groſſierern iſt gemeiniglich ein beſonderer Bediente, deſſen ganze Verrichtung darin beſteht, Gelder einzucaſſieren und die Schulden einzumahnen.

Der Ein- und Verkauf, welcher vermittelſt des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geſchieht, wird ins beſondre in den See-Städten der Verkauf bey brennender Kerze (*), und zu Amſterdam der Verkauf beym Becken, genannt, und beſteht darin, daß die Waren zum Verkaufe öffentlich ausgerufen, und den Meiſtbiethenden hernach zugeſchlagen werden. Wenn in ſolchen Auctionen eine Partie Ware mit einander zu einem Preiſe ausgerufen werden ſoll, wird ſolche Partie die Gabelung, oder Kabelung, (ſ. Th. XXXII, S. 44, f.) genannt. Der öffentliche Verkauf geſchieht entweder freywillig, oder von Gerichts wegen. Die erſte Art des Verkaufes findet Statt, wenn ein Kauf- und Handels-Mann be-

(*) Bey brennender Kerze verkaufen, wird in See-Städten geſagt, wenn ein Haus oder Schiff durch die Auction verkauft oder ſubhaſtiret wird; da denn ſolcher Verkauf den Kaufleuten durch den Ausrufer oder durch gedruckte und öffentlich angeſchlagene Zettel kund gethan, der Termin des Ausrufes, oder wie es eigentlich heißt, der Stich-Tag, angeſetzt, und, wenn ſolcher erſchienen iſt, alsdann ein brennendes Licht oder eine Kerze auf die Tafel geſetzt wird. So lange nun dieſes Licht brennt, haben diejenigen, welche kaufen wollen, Zeit, einander zu überbiethen. Wer nun gegen die Zeit, da das Licht erliſcht, das höchſte Geboth gethan hat, dem wird das Haus oder Schiff zugeſchlagen. In Hamburg aber iſt dieſe Art des Verkaufes jetzt faſt ganz abgekommen, weil dabey viele Unordnung vorzufallen pflegt, indem die Käufer gemeiniglich ihr Geboth bis auf den letzten Augenblick, da das Licht verlöſchen will, zurück halten, und hernach auf ein Mahl ſich unter einander ſo auftreiben, daß, indem die Kerze ausgeht, wohl drey und mehrere zugleich höher biethen, und hernach ein jeder zu dem verauctionirten Hauſe oder Schiffe Recht zu haben glaubt.

beſchädigte Waren oder die überflüſſigen, durch einen oder mehrere Mäkler öffentlich an den Meiſtbiethenden verkaufen läſſet. In dieſem Falle ſteht es bey ihm, den Verkauf zu unterlaſſen, wenn ihm für ſeine Ware nicht genug gebothen wird, oder er kann ihn wiederrufen, ehe er vor ſich geht, nach dem er es für gut findet. Der Verkauf von Gerichts wegen geſchieht, wenn eine Erbſchafttheilungs- oder Bankerott-Sache denſelben nothwendig macht, oder wenn ſich Streitigkeiten eräugnen, oder der Eigenthümer ſeine beſondere Urſache hat, eine Ware unter gerichtlicher Aufſicht verkaufen zu laſſen. Bey einem ſolchen Verkaufe findet ſelten eine Wiederrufung Statt.

Wenn Waren öffentlich an den Meiſtbiethenden verkaufet werden ſollen, werden zwey oder mehrere Mäkler, die man dazu am geſchickteſten zu ſeyn urtheilt, gewählet; man eröffnet denſelben das Vorhaben, und hört ihre Meinung darüber an. Wenn der Verkauf beſchloſſen iſt, wird die Erlaubniß dazu, an Orten wo es gebräuchlich iſt, bey der Obrigkeit ausgewirket. Hierauf wird der Tag des Verkaufes, der Ort, die Ware, und was ferner bekannt zu machen nöthig iſt, in den Zeitungen, Intelligenz-Blättern, oder auf andere Art, angezeiget. Beſteht die Ware in vielerley Sorten, ſo läſſet man ein Verzeichniß derſelben drucken, und ſolches an der Börſe ꝛc. austheilen. Alsdann wird die Ware in Kabelungen oder Loſe, welche aus einer willkürlichen Anzahl Stücke, Ballen, Fäſſer ꝛc. beſtehen, abgetheilt, und jedes Stück einer Kabelung mit einer Nummer bezeichnet, damit keine Verwechſelung vorgehen, und kein Streit bey der Ablieferung entſtehen könne. Man erlaubt hierauf einem Jeden, die Ware zu beſehen, oder wenn ſie in eß- oder trinkbaren Sachen beſteht, zu probieren. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß man jemand dabey ſtellen müſſe, ſowohl Nachrichten von den

Kabelungen zu geben, als auch zu verhüten, daß nichts geſtohlen, oder durch das Probieren zu viel entwendet werde. An dem Tage des Verkaufes müſſen die zum Verkaufe ernannten Mäkler ſich zu rechter Zeit einfinden. Wenn verſchiedene Partien zu verkaufen ſind, kann, zu Verhütung alles Streites, durch Würfeln, oder durch das Los ausgemacht werden, wie ſie auf einander folgen ſollen. Zur beſtimmten Stunde, oder wenn, der Vermuthung nach, alle Käufer da ſind, werden durch einen Mäkler das Verzeichniß der Waren, und die Bedingungen, worunter dieſelben verkaufet werden ſollen, abgeleſen. So bald ſolches geſchehen iſt, gilt keine Vorſchützung der Unwiſſenheit, auch ſelbſt nicht von denen, welche erſt nachher gekommen ſind, indem ſonſt viele dieſes Mittels ſich bedienen könnten, um von einem gethanen Gebothe los zu kommen. Diejenigen, welche nach der Ableſung der Verkauf=Bedingungen ankommen, müſſen ſich daher bey den Umſtehenden darnach erkundigen, oder auch dieſelben unwiſſend ſich gefallen laſſen. Der Verkauf geht demnach vor ſich. Der Ausrufer fängt bey der Kabelung No. 1. an, und ſetzt dieſelbe zu einem willkürlichen Preiſe an. Die Käufer biethen mehr, und ſo immer einer über den andern, bis ſie zu biethen aufhören; alsdann wird die Ware demjenigen, der am meiſten gebothen hat, zugeſchlagen. So bald ſolches geſchehen iſt, findet kein Ueberbiethen weiter Statt. Geſetzt aber, daß auf den eingeſetzten Preis nichts gebothen wird, ſo kann der Ausrufer ablaſſen, oder im Preiſe niedriger gehen, und das ſo lange, als er es, der vorher mit dem Eigenthümer genommenen Abrede nach, für gut befindet. Wird nun gar zu wenig gebothen, ſo kann der Verkauf ganz eingeſtellet werden. Nach geendigtem Verkaufe collationiren die Mäkler ihre Verzeichniſſe der Käufer und Preiſe der Kabelungen mit dem General=Verzeichniſſe des Verkau-

kaufes, um zu ſehen, ob ſie mit einander überein ſtimmen; ſodann iſt die Auction vorbey, und am folgenden Tage geſchieht die Ablieferung. In Anſehung derſelben iſt zu bemerken, daß jeder Käufer, wenn er die verkauften Waren in Empfang nehmen laſſen will, einen Zettel mit Anzeige der Nummer der Kabelung, ſchicken müſſe.

Ein ſolcher Verkauf muß durch geſchworne Mäkler geſchehen. Der Verkäufer bezahlt die Courtage ſowohl an die Mäkler, welche den Verkauf verrichten, als auch an diejenigen, welche einkaufen. Zuweilen wird für ein jedes Geboth etwas bezahlt, welches die Holländer Plockpenning nennen, und eigentlich ein Anreitz-Geld iſt; dieſes iſt ein Gewiſſes für jede Kabelung, oder für Häuſer, Schiffe u. d. gl. vom Hundert. Da nun viele Mißbräuche darunter vorgehen, und viele auf ein Gerathewohl biethen, in Hoffnung durch andere überbothen zu werden, und doch das Anreitz-Geld einzunehmen: ſo kann der Verkäufer von einem ſolchen, wenn er nicht überbothen wird, auf der Stelle für die Genugthuung des Handels, Caution verlangen. Sollte dieſe nicht geleiſtet werden können, ſo reiſet ein ſolcher Käufer, nach der amſterdamer Verordnung, auf 6 Wochen nach dem Raſpel-Hauſe. Es iſt auch billig, daß dergleichen Spiegelfechten beſtrafet werde, indem den reellen Käufern viel Nachtheil daraus entſtehen kann.

Unter den abgeleſenen Verkaufs-Bedingungen, müſſen vorzüglich die nicht gewöhnlichen begriffen ſeyn. Dahin gehört inſonderheit, wenn es beſchädigte Waren ſind, daß ſolches, der bereits geſchehenen Bekanntmachung ungeachtet, nochmahls angezeiget werde, damit niemand den Einwurf machen könne, er habe geglaubt, gute Ware zu kaufen, weil voraus geſetzet werden kann, daß nicht ein Jeder die Waren vorher beſehen habe, und während dem Verkaufe keine

Zeit dazu iſt. Bey dem gerichtlichen Verkaufe kann allemahl bares Geld verlanget werden.

Auſſer den bisher abgehandelten Arten des gewöhnlichen uud des öffentlichen Ein- und Verkaufes, gibt es in großen Handels-Plätzen noch folgende drey Arten, welche betrachtet zu werden verdienen. Die erſte iſt, der Verkauf auf Lieferung, wenn nähmlich ein Kaufmann eine Ware verkauft, ehe er ſie empfangen hat, von der er aber weiß, daß ſie für ihn eingekauft, und an ihn abgeſandt worden iſt. Dieſer Handel kann auch ein bedingter Verkauf genannt werden; denn wenn die Ware verunglückt, ſo liefert der Verkäufer nichts. Die zweyte Art iſt die, da ſich jemand verpflichtet, in einer gewiſſen Zeit eine gewiſſe Quantität Waren zu einem gewiſſen Preiſe zu liefern; dieſes iſt der Einkauf auf Muthmaßungen. Die dritte Art iſt die, da ein Kaufmann ſich verbindet, gegen den Empfang eines gewiſſen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waren in einer beſtimmten Zeit und in einem gewiſſen Preiſe zu empfangen, oder zu liefern; eine ſolche Unternehmung kann ein Handel durch Prämien genannt werden.

I. Bey dem Ein- und Verkaufe auf Lieferung, ſind folgende zwey Grundſätze in Erwegung zu ziehen. 1. Daß ein Kaufmann, welcher Waren, die er noch nicht empfangen hat, zu verkaufen ſucht, Urſachen haben müſſe zu glauben, daß ihr Preis niedriger gehen werde, ehe ſie ankommen; oder daß er es thut, einen gewiſſen Gewinn zu haben, oder ſeinen Verluſt zu beſtimmen, wenn ein Abſchlag vorgeht, während der Zeit daß die Ware unter Weges iſt. Derjenige hingegen, welcher auf Lieferung kauft, muß Muthmaßungen haben, die Ware werde vor ihrer Ankunft aufſchlagen; oder er muß ſie ſehr nothwendig gebrauchen, und ſich der Gefahr, daß ſie durch Andere

dere weg gekaufet werde, nicht ausſetzen wollen. Ein ſolcher Handel erfordert viele Vorſicht, ſowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, indem dieſer bey dem Aufſchlage, und jener bey dem Abſchlage, alle mögliche Chicanen, denſelben zu zernichten, verſuchen wird.

Dieſem vorzubeugen, werden zwey Contracte abgefaſſet. Durch den einen bekennt der Verkäufer, an den Käufer eine gewiſſe Partie Waren, die er von — mit dem und dem Schiffe, oder auf andere Art, erwartet, verkauft zu haben; daß er ſolche nach ihrer Ankunft zu dem bedungenen Preiſe gut und unbeſchädigt liefern wolle ꝛc. doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Ware unter Weges zu Grunde geht, er zu nichts gehalten, und der Contract nicht gelten ſolle. Der Käufer verſchreibt ſich dagegen, eine Partie Waren, welche von dem und dem Orte, mit dem Schiffe ꝛc. erwartet wird, nach Ankunft, von dem Verkäufer, wofern ſie unbeſchädigt iſt, in Empfang zu nehmen, dieſelbe nach den verabredeten Bedingungen zu bezahlen ꝛc. In dieſen Contracten kann noch beygefüget werden, wie es gehalten werden ſolle, wenn die Waren beſchädigt ankommen, ob eine Remiſſion zugeſtanden, oder die Sache durch gute Männer verglichen werden ſolle ꝛc.

Nach der Ankunft der Waren beſieht der Käufer dieſelben; und wenn ſie unbeſchädigt iſt, muß er ſie in Empfang nehmen, in einem ſo niedrigen Preiſe dieſelbe alsdann auch ſtehen mag; eben ſo, wie der Verkäufer dieſelbe liefern muß, ſie möge auch noch ſo ſehr aufgeſchlagen ſeyn. So bald alle Bedingungen der Contracte erfüllt ſind, werden die Contracte gegen einander ausgeliefert; ſo auch, wenn die Waren verloren gegangen ſind, und der Verkäufer hinlängliche Beweiſe davon beygebracht hat. Dieſer Ein= und Verkauf iſt der Grund der beyden folgenden Arten; ſie

unterſcheiden ſich aber darin von demſelben, daß die Lieferung der contrahirten Waren nicht von deren glücklichen Ankunft abhängt, ſondern unbedingt geleiſtet werden muß, wenn der Käufer es verlangt.

II. Bey dem Einkaufe auf Muthmaßungen, kommt es mehr auf das Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung, an. Er iſt gefährlich, indem dadurch anſehnliche Häuſer, wenn ſie es zu weit treiben wollen, zu Grunde gehen können. Dergleichen Unternehmungen fallen gemeiniglich vor, wenn ein Krieg, oder Mißwachs ꝛc. vermuthet wird; oder, wenn Hinderniſſe vorhanden ſind, gewiſſe Waren unmittelbar aus dem Lande, wo ſie herkommen, zu ziehen; oder, wenn Einige ſich einbilden, eine Ware werde ſtark geſuchet werden; oder ſo wie ſonſt gewiſſe Abſichten jemand zu Unternehmungen verleiten können. Da nun hierbey ſelten eine Gewißheit Statt finden kann, weil ſonſt der Umſtand vielen bekannt ſeyn würde, und alſo dadurch, daß mehrere auf dieſelbe Sache ſpeculieren, entweder viele Käufer, oder keine Verkäufer ſeyn würden, und bey der Unternehmung wenig Vortheil zu hoffen wäre: ſo bleibt ein ſolcher Handel allemahl gefährlich, weil er ſchlechterdings auf ein Gerathewohl unternommen werden muß.

Dergleichen Unternehmungen begreiflicher zu machen, ſetze man den Fall, der Preis des Indigs ſey 6 Schill. flämiſch. Ein Kaufmann bekommt eine geheime Nachricht, daß ein Krieg, oder ein anderer Umſtand, bevor ſtehe, und ſchließt daher, der Indig müſſe merklich aufſchlagen, wenn dieſe Nachricht ſich beſtätigt. Indeſſen will er einen großen Vortheil daraus ziehen; und dieſen zu finden, wagt er, weit mehr Indig zu kaufen, als er auf ein Mahl zu bezahlen im Stande iſt. Um dieſes nun auszuführen, ſchickt er einen oder mehrere Mäkler aus, und läſſet ſo viel Indig, als er bekommen kann, auf den Fuß kaufen, daß

er ihm in 2, 4 bis 6 Monathen geliefert werde, nachdem er weiß, daß ihm Gelder eingehen, oder er den Aufſchlag nahe, oder entfernt zu ſeyn glaubt. Ein ſolcher Anſchlag wird ſich allemahl ausführen laſſen, indem es nie an Kaufleuten fehlt, welche Geld nöthig haben; von dieſen muß man dann mit dem vorräthigen Gelde kaufen. Dagegen finden ſich andere, welche nicht gezwungen ſind, gleich zu verkaufen; und noch andere haben Waren unter Weges, und von ſolchen muß man auf eine gewiſſe Lieferungs=Zeit kaufen.

Wenn ein Mäkler jemand vorſchlägt, auf Zeit zu verkaufen, ſo wird dieſer etwas auf den ordinären Preis ſchlagen, und für ſeinen Indig, an ſtatt 12 Schill., etwa 12¼ Schill. fordern; dieſes wird ein anſtändiger Handel ſeyn, indem der eine ſeine Ware mit einem ſichern Gewinne anbringt, und der andere ſie durch den zu vermuthenden Aufſchlag noch höher zu verkaufen gedenkt. Der Handel wird alſo geſchloſſen, und der Speculiſt läſſet durch den Mäkler immer mehr kaufen, bis er ſo viel zu haben glaubt, daß er den Preis ſelbſt ſetzen kann. Alsdann fertigt der Mäkler Contracte aus, welche Käufer und Verkäufer unterſchreiben. Dieſe können ungefähr folgender Maßen lauten.

Contract,

welchen der Verkäufer unterſchreibt.

Der Unterſchriebene bekennet, an Hrn. A. verkauft zu haben 1000 Pfund fein gefeuerten Indig, St. Domingo, gute lieferbare Ware, jedes Pfund zu 12¼ Schill. flämiſch Banco, welche ich ihm vom 1 Oct. bis d. 1 Dec. dieſes Jahres, gegen bare Bezahlung zu liefern verſpreche ꝛc. So geſchehen auf Treu und Glauben. Berlin, d.

Contract, welchen der Käufer unterſchreibt.

Ich Unterzeichneter bekenne, von dem Hrn. A. gekauft zu haben, 1000 Pfund ꝛc. welche er mir vom 1 Oct. bis d. 1 Dec. des gegenwärtigen Jahres zu liefern ſchuldig iſt, und deren Betrag ich ihm bey der Lieferung bar bezahlen werde. So geſchehen auf Treu ꝛc.

Wenn dieſe Contracte unterſchrieben und gegen einander ausgeliefert worden ſind, hat der Handel ſeine Richtigkeit. Der Verkäufer hat aber kein Recht, vor Ablauf des Novembers dem Käufer den Indig aufzudringen, noch einige Sicherheit von ihm zu verlangen, wenn der Indig ſehr abſchlagen ſollte. So bald aber die Zeit verfloſſen iſt, und der Käufer den Empfang weigert, es ſey aus Geld=Mangel, oder aus Furcht vor einem großen Verluſte: ſo kann der Verkäufer, nachdem er ihn zuvor durch den Mäkler hat mahnen laſſen, den Indig nach einer öffentlichen Wage ſchicken, und zugleich dem Käufer durch einen Notarius ꝛc. andeuten laſſen, daß der Indig zur Ablieferung bereit liege. Wird der Indig dann noch abgehohlt, ſo hat die Sache ihre Richtigkeit; und ſollte ſich etwas mehr als das bedungene Quantum finden, ſo wird der Ueberſchuß nach dem couranten Preiſe bezahlt. Sollte aber der Verkäufer die Lieferung nicht leiſten können, oder wollen, ſo läſſet der Käufer, nachdem er darum hat anfordern laſſen, ihm durch einen Notarius ꝛc. die Bezahlung anbiethen, und im Verweigerungs=Falle mit Proteſte drohen.

Geſetzt aber, der Käufer oder der Verkäufer erfülle den Contract nicht, ſo läſſet der andere gegen Schaden und Intereſſen, welche aus der verweigerten Lieferung oder Annahme entſtehen können, proteſtiren. Kann man ſich nicht vergleichen, ſo geht man vor Gericht. Iſt der Käufer Kläger, ſo hält er um

Er=

Erlaubniß an, ſo viel Indig, als er empfangen ſollte, ſo gut als möglich zu kaufen; wenn es aber der Verkäufer iſt, ſo viel er hat liefern ſollen, an den Meiſtbiethenden öffentlich zu verkaufen. Der Verluſt, welcher dann entſteht, muß von demjenigen, der ſeinem Contracte nicht nachgekommen iſt, vergütet werden. Bey einem ſolchen Vorfalle muß der Mäkler, welcher dabey gebraucht wird, ein Zeugniß geben, daß der Verkauf oder Einkauf offenbar, und ohne Einverſtändniß mit einem andern, geſchehen ſey.

Dergleichen Handlungen geſchehen aber öfters, und zwar mehrentheils, nicht ſo wohl die contrahirten Waren zu liefern, oder zu empfangen, als vielmehr etwas zu gewinnen, ohne Geld auszugeben; und da die Mäkler ſich gut dabey ſtehen, ſo fehlt es ihnen ſelten an vorgeblichen Urſachen, jemand zu ſolchen Unternehmungen zu bereden. Sie ſind daher in großen Handels=Plätzen ſehr gewöhnlich, und werden gemeiniglich dadurch erfüllet, daß der eine dem andern den Ueberreſt, es ſey Schade oder Gewinn, bezahlt. Dieſes wird das Reſcontriren der Parten genannt, und durch die Mäkler verrichtet.

Geſetzt alſo, ein Kaufmann habe für einen gewiſſen Monath 12000 ℔. Kaffe zu verſchiedenen Preiſen auf ſolche Art gekauft, und noch nicht mehr als die Hälfte davon verkauft: ſo überliefert er alle ſeine Contracte, ſowohl von Ein= als Verkauf, an einen Mäkler, und gibt ihm eine Nota darüber, als:

Einkauf.

4000 ℔. von A.	à 8 ſ.	m̃ 2000	—
3000 ℔. von B.	à $8\frac{1}{4}$ ſ.	m̃ 1546	: 14
5000 ℔. von C.	à $8\frac{1}{8}$ ſ.	m̃ 2539	: 1
12000 ℔. betragen		m̃ 6085	: 15

Ver=

Verkauf.

2000 ℔. an D.	à $8\frac{1}{4}$ ß.	ℳ 1031 : 4
4000 ℔. an E.	à $8\frac{1}{2}$ ß.	ℳ 2125 : —
6000 ℔. betragen		ℳ 3156 : 4

Der Mäkler, nachdem er eine ſolche Nota und die Contracte empfangen hat, benachrichtiget diejenigen, von denen ſein Principal gekauft hat, wer diejenigen ſeyn, die, an ſeiner Statt, den Kaffe empfangen ſollen; und die, welche von ihm gekauft haben, bey wem ſie ihre Partien empfangen können. Wenn nun ſein Principal die noch unverkauften 6000 ℔. nicht ſelbſt empfangen will, ſo verkauft ſie der Mäkler, oder reſcontrirt ſie mit demjenigen, der ſie liefern ſoll. Wenn ſolches geſchehen iſt, bringt er ſeinem Principale eine Nota über ſämmtliche 12000 ℔.; in dieſer wird das Gut=Gewicht abgezogen; was dann im Verkaufe mehr iſt, als die Einkauf=Summe beträgt, iſt Gewinn, ſo wie das Gegentheil Verluſt iſt. Die Nota wird dann folgender Geſtalt lauten.

Einkauf.

Die 1200 ℔. betragen	ℳ 6085. 15
Abz. $\frac{1}{2}$ pro Cent für Gut=Gewicht	ℳ 30. 7
	ℳ 6055. 8
bleibt Ueberſchuß - -	ℳ 209. 14
	ℳ 6265. 6

Verkauf.

6000 ℔. verkauft - - - - - -		ℳ 3156. 4
3000 ℔. an F.	à $8\frac{1}{4}$ ß. - - -	ℳ 1546. 14
3000 ℔. an G.	à $8\frac{1}{2}$ ß. - - -	ℳ 1593. 12
		ℳ 6296. 14
Abz. $\frac{1}{2}$ pro Cent für Gut=Gewicht		ℳ 31. 8
		ℳ 6265. 6

und ſo hätte dieſer Handel ſein Ende. Hieraus kann man ſehen, wie es möglich iſt, daß ein Kaufmann zehn Mahl mehr einkaufen kann, als ſein Vermögen beträgt.

III. Die

III. Die Art, vermittelſt Prämien zu handeln, hat mit der vorhergehenden viele Verwandtſchaft. Da jene aber nicht vorher wiſſen läſſet, was verloren, oder gewonnen werden kann, indem ſolches von dem ungewiſſen Auf- und Abſchlage der Waren abhängt, ſo geben diejenigen, welche vorſichtig handeln, und nur eine gewiſſe Summe wagen wollen, ein Gewiſſes an jemand, welches Prämie genannt wird. Dieſer verbindet ſich dafür, die contrahirten Waren zu beſtimmter Zeit und für den bedungenen Preis zu liefern, wozu er ſich durch einen Schein verpflichtet.

Geſetzt alſo, es habe jemand auf ½ Jahr 1000 Ctn. Kupfer, die ihm während demſelben geliefert werden ſollen, contrahirt, und ½ pro Cent Prämie für jeden Centner bezahlt, ſo ſtellt derjenige, welcher die Lieferung übernommen hat, folgenden Schein von ſich:

Ich Unterſchriebener bekenne, von dem Vorzeiger dieſes 500 Rthlr. empfangen zu haben, gegen welche ich mich verpflichte, von jetzt an, bis d. 31 Dec. dieſes Jahres 1000 Centner nordiſch Kupfer, in gut und garen Scheiben, den Ctn. von 108 Pfund zu 30 Rthlr. in Louis d'or, das Stück à 5 Rthlr., zu liefern. Sollte aber Inhaber dieſes Scheines die 1000 Ctn. Kupfer vor d. 1 Jan. des bevorſtehenden Jahres von mir nicht abgefordert haben, ſo bin ich von meiner Verbindlichkeit entledigt, und die Prämie bleibt mir, ohne daß dieſe Verſchreibung ferner von der mindeſten Gültigkeit ſey, u. ſ. w.

Der Empfänger der Prämie iſt alſo ſchuldig, in einem halben Jahre 1000 Ctn. Kupfer zu liefern. Wenn nun daſſelbe über 30½ Rthlr. ſteigt, ſo verdient der Geber der Prämie dabey, indem ihn jeder Centner 30 Rthlr., und ½ Rthlr. Prämie, koſtet. Hieraus folgt von ſelbſt, daß der Geber der Prämie alle 1000 Centner Kupfer verlangen, oder den Contract an einen Andern mit Vortheil verkaufen wird. Sollte hingegen das Kupfer abſchlagen, ſo iſt die Prämie verloren, weil es wieder die Vernunft gehandelt ſeyn würde, daſſelbe zu 30 Rthlr. anzunehmen, wenn

wenn man ſolches für $29\frac{1}{2}$ oder 29 kaufen kann. Wenn jedoch der Preis auf $30\frac{1}{4}$ Rthlr. ſteht, ſo iſt das Kupfer anzunehmen, weil alsdann die Hälfte der Prämie wieder zu verdienen iſt.

Auf dieſelbe Weiſe kann Prämie für den Empfang bezahlet werden, wenn man nähmlich eine Partie Waren erwartet, oder liegen hat, und befürchtet, es werde ein wichtiger Abſchlag erfolgen, oder daß man ſonſt keinen Ausweg damit wiſſe. Die Verſchreibung wird alsdann nach vorſtehendem Formulare verändert, und der Nutzen oder Schade entſpringt aus dem Gegentheile des vorigen. Derjenige, welcher die Prämie für die Lieferung bezahlt, gewinnt bey dem Aufſchlage, und der Nehmer verliert dabey. Wenn man alſo Prämie für den Empfang gegeben hat, ſo iſt der Abſchlag ein Verluſt für den Nehmer, weil er ſonſt auf den Verkäufer gefallen ſeyn würde. Der Nehmer der Prämie unterwirft ſich daher allemahl ſtärkeren Verbindlichkeiten, als es ſcheint. Es können unerwartete Fälle entſtehen, wodurch die Waren 10 bis 20 pro Cent auf- oder abſchlagen; der Geber der Prämie iſt daher allezeit beſſer daran, als der Nehmer, weil er ſich in keine Verbindlichkeit einläſſet, und mit dem Verluſte ſeiner Prämie, wenn die Preiſe ihm nicht zum Vortheil gereichen, allemahl abkommen kann.

Die Contracte oder Scheine über einen ſolchen Handel, können gekauft und verkauft werden, und zwar ohne Indoſſement und ohne Garantie von dem Verkäufer, wenn ſie von bekannten Perſonen unterſchrieben ſind. Die Geber der Prämien thun aber wohl, nichts zu ſchließen, ohne ihrer Contrahenten Nahmen zu wiſſen; die Mäkler verſichern zwar, ihre Unterſchreiber wären gut, ſie könnten ſolche aber nicht nennen, bis der Handel geſchloſſen ſey, u. ſ. w.; allein auf dergleichen Verſicherungen iſt nicht allemahl

zu

zu bauen. Indeſſen ſteht es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wenn ſein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weiſen. Doch iſt es beſſer, wenn man ſolches verhüten kann, indem ein ſolches Zeichen des Mißtrauens allzu merklich in die Augen fällt; an ſtatt, daß man vor geſchloſſenem Handel noch allerley gleichgültige Urſachen, warum man nicht dazu geneigt ſey, angeben kann.

Bey dem Kauf-Handel ſind hiernächſt noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Anſehung der Abkürzung von der Kauf-Summe wegen barer Bezahlung ſolcher Waren, die auf Zeit verkauft zu werden pflegen, welcher Abzug der Disconto oder Rabatt heißt; ſ. Rabatt; 2) in Anſehung des Abzuges der Gefäße oder Umſchläge, worin die Waren eingepackt ſind, welcher Abzug die Thara genannt wird; ſ. Thara; und 3) in Anſehung der Zugabe an Gewichte, welche man insgemein Gut-Gewicht nennt. Bey dem Verkaufe im Großen nähmlich, wird ein gewiſſer Abzug auf das Gewicht zugeſtanden. Dieſer Abzug iſt vermuthlich für diejenigen, welche im Kleinen verkaufen, eingeführt worden, um den Ausſchlag zu erſetzen, den ſie auf jedes Pfund geben müſſen; denn ſo werden doch zuletzt alle Material- oder Specerey-Waren verkauft. Dieſer Abzug auf das Gewicht, welcher das Gut-Gewicht genannt wird, iſt, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Ortes, und nach der Feinheit der Waren, verſchiedentlich, und beläuft ſich insgemein auf 1, oder höchſtens 2 pro Cent. So wird z. B. in Hamburg auf Kaffe, Indig, Thee, Zucker in weiß Papier ꝛc. ½ pro Cent; auf Korinthen, Farbholz, Mandeln, Oehl, Reiß, Toback, Zucker in blau Papier aber 1 pro Cent gegeben. In Amſterdam haben die Wallfiſch-Baarden, der Borax ꝛc. nur 1; hin-

gegen

gegen die Caſſienrinde, der engliſche Leim, die Cubeben, u. a. m. 2 pro Cent zum Abzuge für Gut-Gewicht; der größte Theil der Waren aber hat keinen ſolchen Abzug. Man findet den Betrag des Gut-Gewichtes, wenn man von dem ganzen Brutto-Gewichte die beyden hinterſten Zahlen abſchneidet, oder, wenn es $\frac{1}{2}$ pro Cent iſt, nach der Theilung der Hälfte, als:

1 pro Cent von 44|27 Pfund, beträgt 44 Pfund, oder

$\frac{1}{2}$ pro Cent von $\frac{2315}{16|57\frac{1}{2}}$ macht 17 Pfund.

Was unter 50, und folglich kein halbes Pfund iſt, wird für nichts, und was darüber iſt, für ein ganzes Pfund gerechnet; was unter 100 Pfund iſt, genießt kein Gut-Gewicht. Einen feſten Satz in der Abrechnung zu haben, kann man zum Grunde legen, daß von denen Waren, welche brutto gewogen, und nicht geſtürzet werden, als: Oehl, Roſinen, u. d. gl. das Gut-Gewicht von dem Brutto-Gewichte, vor Abzug der Thara abzuziehen iſt; von denen Waren aber, welche geſtürzet werden, als: Kaffe, Indig, u. d. gl. zieht man erſt die Thara ab, und rechnet nur von dem überbleibenden Gewichte das Gut-Gewicht ab.

Sowohl auf dem Vergleiche um den Preis, als auch auf dem Vergleiche um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waren, beruhet die Schließung eines Handels. Das Verfahren bey Schließung eines Waren-Handels, iſt von dem Verfahren bey Schließung eines Wechſel-Handels ganz verſchieden. Von letzterer werde ich im Art. Wechſel-Handlung ſprechen.

Unter der Schließung eines Waren-Handels verſteht man den völligen Vergleich zwiſchen zwey han-

handelnden Theilen über die Abtretung einer Ware von dem einen Theile an den andern Theil. Es kommen hierbey verſchiedene Stücke vor, bey und nach Schließung deſſelben, in Betrachtung.

1. Ehe und bevor ein Waren-Handel geſchloſſen werden kann, wird a) ordentlicher Weiſe die Zuſammenkunft der mit einander handelnden Perſonen erfordert, welche nach den verſchiedenen Umſtänden ſowohl des einen als auch des andern Theiles, ſehr verſchieden iſt. Denn entweder geht der Verkäufer zu dem Käufer hin, und bringt dieſem die Waren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder, er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und ihm die Ware abfordere; oder, ſie kommen beyde an einem dritten Orte, z. B. auf einer Meſſe oder in einer andern großen Handels-Stadt zuſammen. Indeſſen iſt doch die perſönliche Zuſammenkunft beyder Theile nicht ſo nothwendig, daß nicht auch ein Waren-Handel durch Mittels-Perſonen, dergleichen z. B. die Waren-Mäkler, die Commiſſionäre ꝛc. ſind, oder vermittelſt der Correſpondenz, geſchloſſen werden könnte. Hierauf wird b) von Seiten desjenigen, der die Ware feil hat, die Vorzeigung derſelben, und von Seiten desjenigen, der die Ware kaufen will, die Beſichtigung der Ware, auch, wenn ſie im Vorrathe vorhanden iſt, das Ausſuchen derſelben vorgenommen.

Iſt dieſes geſchehen, ſo ſchreitet man 2. zur Schließung des Waren-Handels ſelbſt, und zwar a) zu dem Vergleiche um den Preis, als dem erſten weſentlichen Theile eines jeden Handels. Dieſen ſucht der Käufer und Verkäufer, jeder zu ſeinem Vortheile, durch öfters wiederhohltes Biethen und Wiederbiethen zu beſtimmen und feſt zu ſetzen; auſſer bey dem Handel mit ſolchen Waren, die ſchon ihren beſtimmten Preis haben, zu welchen inſonderheit

verſchiedene Lebensmittel gehören; und bey Auctionen oder öffentlichem Ausrufe, wo dieſer Vergleich nicht erſt nöthig iſt, weil ſchon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen iſt, welcher in dem höchſten Gebothe beſteht. Dieſe Beſtimmung des Preiſes geſchieht entweder nach dem Maße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl, nach dem man nähmlich die Ware entweder zu meſſen, oder zu wägen, oder zu zählen pflegt. Wenn man viele und unterſchiedliche Waren ein⸗ oder verhandelt, ſo wird entweder auf ein jedes einzeles Stück ein beſonderer Preis feſt geſetzt, oder es wird für alle zuſammen eine gewiſſe Summe verglichen. Dieſe letztere Art der Beſtimmung des Preiſes, heißt durch eine Bogen⸗Fahrt etwas behandeln, ſ. im VI Th. S. 107, f. oder in Bauſch und Bogen kaufen und verkaufen, ſ. oben, S. 310, fgg. Nebſt dem Vergleiche um den Preis, wird b) die Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware vorgenommen, indem die Ausantwortung der Ware das zweyte weſentliche Stück eines jeden Handels iſt. Es ſind aber dieſe Bedingungen ſehr verſchieden. Sie wird nähmlich bedungen 1) entweder gegen andere Waren, welche Art bey dem Tauſch⸗ oder Baratto⸗Handel vorkommt, ſ. Tauſch⸗Handel; oder 2) gegen bares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kauf⸗Handel Statt hat, ſ. oben, S. 561; oder 3) weder gegen andere Waren, noch auch gegen bares Geld in ungetrennter Summe, ſondern auf Credit, welches gleichfalls bey dem Kauf⸗Handel gebräuchlich iſt, ſ. eb. daſ.; oder 4) gegen zwey, auch wohl alle drey jetzt angezeigte Arten zugleich, da nähmlich derjenige, welcher die Waren feil hat, für dieſelben entweder α. theils Geld, theils Ware, bekommt, wie es ſich insgemein bey dem Tauſch⸗Handel zuträgt; oder β. etwas Geld bekommt, und das

übrige

übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es öfters bey dem Kauf=Handel zu geſchehen pflegt: oder auch γ. etwas Ware bekommt, und wegen des übrigen Credit gibt, welches man bey dem Tauſch=Handel findet; oder endlich δ. ſeine Waren theils mit barem Gelde, theils mit andern Waren bezahlt bekommt, theils aber ſolche verborget, welche Art gleichfalls bey dem Tauſch=Handel nicht ungewöhnlich iſt. In dieſen beyden Stücken, nähmlich dem Vergleiche um den Preis der Ware, und der Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware, beſteht die Schließung eines Waren=Handels.

Diejenigen Stücke, welche 3. auf den geſchloſſenen Waren=Handel folgen, beſtehen theils in der Beſtätigung, theils in der Vollziehung deſſelben. Anlangend a) die Beſtätigung eines geſchloſſenen Waren=Handels, ſo pflegt zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geſchloſſen und bündig ſeyn ſolle, entweder ein gewiſſes Angeld, oder der Handſchlag, gegeben zu werden. Von dem Angelde, oder was man ſonſt zu einem Zeichen oder Pfande des geſchloſſenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift genannt zu werden pflegt, iſt zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf ſolchen 1) ein Pfand gegeben worden iſt, wieder abtreten könne, doch ſo, daß derjenige, welcher es gegeben hat, wenn er zurück tritt, ſolches verliert; derjenige aber, welcher das Pfand empfangen hat, wenn er von dem Handel abgeht, daſſelbe doppelt erſtatten muß. Iſt hingegen 2) ein Angeld als ein Theil des Kauf=Geldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Ein Mehreres von dem Angelde, iſt bereits oben, S. 318, fgg. vorgekommen. Der Handſchlag erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand biethet, und dieſer mit ſeiner Hand zuſchlägt, welches denn eben=

falls ein Zeichen iſt, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißen haben; ſ. Th. XXI, S. 455. Indeſſen iſt der Handel doch ungültig: (a) wenn ein weſentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen iſt, ſ. oben, S. 374; (b) wenn ein Theil über die Hälfte verkürzet worden iſt, ſ. oben, S. 410, fgg; (c) wenn ein Käufer beweiſen kann, daß die ihm verkaufte Ware nicht Kaufmanns=Gut geweſen iſt.

Hat der Waren=Handel ſeine Richtigkeit, ſo wird er ſodann b) vollzogen, und zwar ſowohl von dem Verkäufer, als auch Käufer. Es iſt nähmlich 1. der Verkäufer ſchuldig, die Waren auszuantworten; und zwar muß die behandelte Ware von dem Verkäufer (a) völlig geliefert werden, ſonſt kann der Käufer, wegen des an der Zahl, dem Maße und dem Gewichte Mangelnden, ſo viel von der Zahlung zurück behalten, als der Abgang beträgt. Ein anderes iſt es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angeſehen wird. Ferner muß er ſie (b) in dem Stande liefern, wie ſie verkauft worden iſt; zugleich auch (c) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufes an, davon gefallen ſind, als z. B. bey dem Pferde=Handel, die Stute mit dem Füllen. Daneben muß er (d) für allen Schaden, ſo weit er denſelben hat abwenden können, ſtehen; einen Unglücksfall aber iſt er zu gewähren nicht ſchuldig. Wird der Käufer hernach um die erhandelte Sache in Anſpruch genommen, iſt der Verkäufer (e) ihn diesfalls zu vertreten und die Gewähr zu leiſten ſchuldig. Dagegen 2) der Käufer ſeine Gegenlieferung thun muß. Solche beſteht bey dem Tauſch=Handel, in andern Waren; bey dem Kauf=Handel aber, im Gelde, welches entweder in ungetrennter Summe bar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget wird,

wird, nach dem man ſich bey Schließung des Handels darum verglichen hat.

Ich gedenke noch mit wenigem des Verſendens, Einpackens, Bezeichnens und Auspackens der Waren, wie auch der Waren=Abgaben.

Die Verſendung der Waren, iſt die Ueberbringung der vertauſchten, oder eingekauften und verkauften Waren an den Ort ihrer Beſtimmung, entweder zu Waſſer oder zu Lande. Die Güter oder Waren, welche verſendet werden ſollen, kann man füglich in drey Claſſen unterſcheiden. Sie ſind erſtlich ſolche, welche ein Kaufmann für ſeine eigene Rechnung verſendet, theils, weil ſie von dem Käufer verlangt worden ſind, theils, weil der Kaufmann ſie erſt an dieſem oder jenem Orte, auf dieſer oder jener Meſſe, debitiren will. In Anſehung des erſten Falles, nähmlich, wenn jemand ſeine Waren auf Verlangen des Käufers verſendet, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden iſt. Siehe Lieferung. In Anſehung des letzten Falles, wenn nähmlich jemand ſeine Waren auf einen Ort oder eine Meſſe zum Vertrieb verſendet, fällt, natürlicher Weiſe, die Gefahr der Verſendung ohne Bedingung auf den Kauf=Mann. Von der Abſendung der Güter auf die Meſſe, werde ich im Art. Meſſe handeln. Zweytens ſind die zu verſendenden Güter ſolche, welche für anderer Leute Rechnung verſendet werden; ſ. Commiſſions=Waren, im VIII Th. S. 254, fgg. Drittens ſind die Güter ſolche, welche man mit der Ordre, ſie weiter zu verſenden, überſandt bekommen hat; ſ. Speditions=Handlung.

Die Verſendung ſelbſt geſchieht entweder zu Waſſer oder zu Lande; jene wiederum entweder auf Schiffen, oder auf Fahrzeugen; und dieſe entweder

auf der Poſt, oder auf Wägen, oder auf Laſtthieren. Siehe Kauffahrdey=Schiff, oben, S. 470, fgg. Schifffahrt. Poſt. Fuhrmann, im XV Th. S. 426 fgg. Karren, im XXXV Th. S. 170, fgg. Wagen. Laſt=Thier.

Es geſchehe nun die Verſendung auf dieſe oder jene Art, ſo muß der Verſender 1. über die Fracht contrahiren; und zwar, wenn die Waren zu Waſſer, beſonders zu Schiffe, fortgehen ſollen, mit dem Schiffer; wenn ſie aber zu Lande auf der Axe fort gebracht werden ſollen, mit dem Fuhrmanne. Was man mit der Poſt gehen läſſet, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Poſten ihre feſt geſetzte Taxen haben. Von der Fracht und dem Fracht=Briefe, habe ich im XIV Th. S. 732, fgg. gehandelt. Siehe auch Connoiſſement, im VIII Th. S. 20, fgg.

Zum Einpacken großer Ballen oder Fäſſer, ſind in großen Handels=Städten beſondere Leute beſtimmt, welche Ballenbinder oder Packer genannt werden. Bey vielen Waren müſſen dergleichen Leute von den Kaufleuten unumgänglich genommen werden, nähmlich bey ſolchen, die einem ſo genannten Brack (Braack, Niederſ. Wrack,) oder Ausſchuſſe unterworfen ſind, oder von deren Beſchaffenheit man hernach das Zeugniß der ſo genannten Bracker (Niederſ. Wracker) nöthig hat. Unter Bracker aber verſteht man diejenigen vereideten Perſonen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waren von den ſchlechten abſondern, und die Wardierung oder die Proportion des Preiſes einer gegen die andere ſetzen müſſen. Dergleichen ſind die Flachs= und Hanf=Bracker in Riga, die Leinſaat= Hopfen= Breter= oder Dielen= und andere Waren=Bracker an andern Orten, wie auch die Häring=Packer in den See=Städten. Von den ordentlichen und von der Obrigkeit geſetzten Ballen=

lenbindern oder Packern, ſiehe im III Th. S. 449, fgg.

Sind es aber Waren, zu deren Einpacken ein Kaufmann ſeine eigene Leute gebrauchen darf, ſo trifft dieſes die Diener und Jungen, und darf ſich keiner dieſer Arbeit ſchämen, indem ein Herr nicht verbunden iſt, dazu allezeit Leute für Geld zu nehmen, was er durch ſeine eigene Leute verrichten laſſen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit iſt: 1. daß ſie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; beſonders aber, wie man die Waren (hauptſächlich die vielerley Kram=Waren) wohl zu ordnen, mit Boy, Fries, grobem Packtuche und Leinwand, und hernach mit Stroh und Matten, wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken beſondere Schlingen über die Packſtöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um ſo viel feſter zugeſchnüret werden können; wie die Ballen, ſie ſeyn groß oder klein, einzunähen; wie ein Faß zu verpichen, oder zu verſchmieren, und zu= oder aufzuſchlagen ſey, u. ſ. w. Die erſtern Verrichtungen können ſie gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn ſie auf dieſe, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Doch haben Diener und Jungen bey dem Einpacken auch dahin zu ſehen, 2. daß ſie ſich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, u. d. gl. angreifen, und dadurch ihrer Geſundheit Schaden zufügen; wie denn auch ein Handels=Patron darin die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um ſeine Geſundheit bringe, indem er ſonſt für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können ſich aber auch die Jungen ſelbſt davor in Acht nehmen, wenn ſie im Aufheben ſchwerer Ballen die Füße zuſammen, und den Athem an ſich halten, da ſie denn nicht leicht einen Bruch zu befürchten haben.

Desgleichen müſſen Diener und Jungen bey dem Einpacken, 3. wenn es ſchmutzige Waren ſind, ſich darnach ankleiden, um friſch zugreifen zu können.

Der Kaufmann hingegen hat dahin zu ſehen, 1. daß das Ein= und Auspacken durch ſeine Leute oder Packer allezeit nach der Rechnung und Factura geſchehe, und ob alles und jedes nach ſolcher Rechnung und Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelaſſen ſey; und 2. daß, wenn das Ein= oder Auspacken von fremden Packern geſchieht, er, oder vielmehr ſeine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Achtung geben, damit ſolche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zuſtecken.

Sind die Waren eingepackt, ſo müſſen ſie hierauf bezeichnet oder markiret werden, um ſie dadurch von andern Waren, die zugleich mit verführet werden, zu unterſcheiden. Solches Bezeichnen oder Markiren geſchieht auf die Fäſſer, Tonnen, Kiſten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen die zu verſendenden Waren ſich befinden. Der Kaufmann läſſet dieſelben nicht nur mit ſeinem Handels=Zeichen, oder dem Handels=Zeichen deſſen, der die Waren empfangen ſoll, ſondern auch oft mit gewiſſen Neben=Zeichen markiren. Unter dem Handels=Zeichen, welches auch die Handels=Marke, oder das Handels=Signet, genannt zu werden pflegt, verſteht man den auf eine gewiſſe beſtimmte Art geſchlungenen oder verzogenen Nahmen, oder den Zug aus den Anfangs-Buchſtaben des Tauf= und Zunahmens eines Kauf=Mannes. Die Neben=Zeichen beſtehen entweder 1. in Zahlen oder Ziefern, welche nebſt dem Handels-Zeichen in dem Falle geſetzet werden, wenn mehrere Fäſſer, Tonnen, Kiſten, Ballen ꝛc. an eine Perſon oder eine Handlung zugleich verſchicket werden ſollen; oder 2. in gewiſſen Figuren, z. B. in einem Trink=Glaſe,

Glaſe, oder einer Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade, u. ſ. w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waren, als: Spiegel, Gläſer, Porzellan, irdenes Geſchirr, und was dergleichen Sachen mehr ſind, in der Kiſte oder in dem Faſſe ſich befinden; und werden in dieſem Falle ſolche Zeichen auf diejenige Seite der Kiſte oder des Faſſes gemacht, welche oben ſtehen ſoll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflader, daß ſie dieſelbe Seite allezeit oben ſtehen laſſen, nichts ſchweres darauf ſetzen, und ſonſt damit behutſam umgehen ſollen. Steht aber eine Krone auf den Kiſten, Fäſſern ꝛc. iſt ſie ein Zeichen, daß die mit derſelben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürſtliche Höfe beſtimmt ſind, und daher die gebührende Freyheit genießen möchten.

Das Auftragen aller ſolcher Zeichen geſchieht auf verſchiedene Art. Denn es werden dieſelben den Kiſten, Fäſſern ꝛc. oftmahls a) eingeſchnitten, mehrmahls aber b) mit einem heißen Eiſen eingebrannt, und am gewöhnlichſten c) vermittelſt ſchwarzer Farbe, welche von Kienruß und Leimwaſſer, oder Speiſebier, eingerührt iſt, darauf getragen. Und zwar müſſen die Zeichen ſo rein, ſauber und kennbar, als möglich, auf die Fäſſer, Kiſten ꝛc. geſetzet werden; daher man ſich aller Neben=Figuren, als: Sterne, Schlangen= und Kreutz=Züge, dabey zu enthalten hat, damit das Zeichen ſelbſt deſto beſſer in die Augen falle. Dieſes Zeichnen der Ballen, Kiſten, Fäſſer ꝛc. iſt eine Arbeit der Jungen, die zu ſolchem Ende ihren Pinſel und Zeichen=Faß mit guter Schwärze immer bey der Hand haben müſſen.

Hat hingegen der Kaufmann Waren bekommen, ſo muß er ſie auspacken, d. i. die ihm zugeſchickten Ballen, Kiſten ꝛc. öffnen laſſen, indem er die Stricke, womit die Ballen umbunden, und die Packleinwand oder das Wachstuch, worein die Waren eingeſchla-

gen ſind, zerſchneiden, oder die Deckel der Fäſſer, Kiſten ꝛc. ausſchlagen läſſet. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, iſt kurz vorher, S. 616, angezeigt worden. Hierauf läſſet er die heraus genommenen Waren in ſeinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher dieſelben, auf die oben, S. 578, f. beſchriebene Arten markirt hat.

Es mögen aber die Waren ankommen, oder abgehen, ſo müſſen an gehörigem Orte gewiſſe Abgaben erleget werden. Alle diejenige Rechte, welche den Herrſchaften und Obrigkeiten der Länder, Städte ꝛc. von den ein= aus= und durchzuführenden Waren entrichtet werden müſſen, heißen überhaupt Waren=Abgaben, oder Waren=Impoſt. Unter ſolchen ſind der Zoll und die Acciſe die bekannteſten. Ich werde davon im Art. Steuerweſen handeln.

Von dem Gewinne und Verluſte eines Kaufmannes, ſ. die Art. Gewinn, im XVIII Th. S. 179, fgg. und Gewinn= und Verluſt=Conto, S. 186, fgg.

Niemand darf Handlung und Kaufmannſchaft treiben, der dieſe Wiſſenſchaft nicht gehörig und förmlich erlernt, und von der Obrigkeit Erlaubniß dazu bekommen hat, oder in eine Handels=Gilde aufgenommen worden iſt (*), oder in einer Handels=Stadt das Bürger=Recht beſitzt, oder ein Schutz=Jude iſt. Im Preußiſchen muß zu dem Ende ein auswärtiger Kaufmann mit Grundſtücken angeſeſſen seyn. Minderjährige Perſonen müſſen ſich in einigen Ländern (**), in

(*) Preußiſches Geſetzbuch, §. 284, f. v Cramer Wetzl. Nebenſt. Th 23, S. 3 *Mevius* P. I. deciſ. 508.

(**) Corp. Conſt. March. Th. II. Abh. 2, Col. 25. 28. 217. Preuß. Geſetzb. §. 286. Wölker Anmerk. über die Nürnb. Stadt-Reform. Th. 2, S. 146.

in dieſer Abſicht, noch beſonders majorenn machen laſſen, oder das 20ſte Jahr zurück gelegt haben. Ein Sohn, der einen Handel aus eigenen Mitteln anfängt, iſt nach des Vaters Tode zu conferiren nicht ſchuldig, darf ſich aber auch nicht der Wohlthat des macedonianiſchen Raths=Schluſſes bedienen (*). Wenn er vom Vater in der Firma mitgenannt wird, hält man ihn für emancipirt.

Ich habe geſagt, daß derjenige, welcher Handlung und Kaufmannſchaft treiben will, in die Handels= oder Kaufmanns=Gilde aufgenommen ſeyn, und ſich nach den Gilde=Artikeln richten müſſe. Einige Financiers werden den Einwurf machen: Wozu ſoll dieſes? Wie kann und will man Groſſierer, Männer, die oft in die hundert Tauſende und darüber commandiren, an Gilde=Artikel binden? Erſtlich ſetze ich voraus, daß ein Kaufmann ſein Metier ordentlich gelernt haben müſſe, und glaube, daß ſolches nach jetzigen Zeiten und Umſtänden wohl um ſo nöthiger iſt, als derſelbe ſeine Speculation mit einem ſehr aufgeklärten philoſophiſchen Kopfe treiben muß. Zweytens iſt gar nicht die Meinung, daß Kaufleute etwa zu dergleichen Zunft, Privilegien und Geſetzen angeſtrenget werden ſollen, wie man ſolche den Profeſſioniſten und Handwerkern vorgeſchrieben hat, ſondern es ſollen darin nur vernünftige Polizey= und Handlungs=Regeln enthalten ſeyn, die zu Erhaltung guter Ordnung in einem State, für eine Geſellſchaft, welche einerley Gewerbe treibt, wo alſo die Mitglieder auch ein gewiſſes Betragen unter und gegen einander anzunehmen und zu beobachten haben, erforderlich ſind. Drittens erfordert ſolches auch ihr eigener Vortheil. Wie oft haben ſie nicht bey der Landes=Regierung Vorſtellung zu thun! Haben ſolche nicht weit

(*) *Leyſer* Vol. 3. Specim. 162. p. 197.

weit mehr Wirkung, wenn ſie von ganzen Gilden eingereichet, als wenn ſie bloß von einzelen Perſonen übergeben werden? Viertens, muß in einem wohl geordneten State niemand ein Gewerbe antreten, ohne von der Obrigkeit dazu autoriſirt zu ſeyn, welches am ſchicklichſten durch die Gilde-Reception geſchieht. Da aber überhaupt ein rechtſchaffener und verdienter Kauf-Mann geehret werden muß, ſo muß auch dieſes durch dergleichen Gilde=Brief geſchehen.

Alle Kaufleute, inſonderheit die Groſſierer, müſſen in jeder Provinz, oder in jedem Provinzial-Departement, nur Eine Gilde ausmachen, deren Sitz in der Haupt-Stadt der Provinz ſeyn muß. Sie müſſen, ordentlicher Weiſe, jährlich nur ein Mahl, und zwar zu Anfange des Octobers, wenn gewöhnlich die neuen Waren-Beſtellungen geſchehen, zuſammen kommen. Sie müſſen nicht nur einen Deputirten von dem Magiſtrate der Haupt=Stadt, ſondern auch einen Rath aus dem Provinzial-Finanz-Collegio, zu ihren Beyſitzern, ingleichem ihre Aelterleute oder Gilde=Meiſter und einen Secretär, haben. Auf dieſer Haupt=Verſammlung muß, mit Zuhülfenehmung der Zoll= und Acciſe-Regiſter der ganze Verlauf der vorjährigen Handels=Geſchäfte durchgegangen, und die Propoſitionen gehöret werden, wie die Hinderniſſe in dem nächſten Jahre zu heben, und wie der Handel überhaupt durch möglichſte Begünſtigung zu unterſtützen ſey; worauf der Kaufmann nach dermahliger Lage ſeine Speculation vorzüglich richten könne; wie die Ex- und Importation auch zum ökonomiſchen Handel am ſchicklichſten zu betreiben ſeyn möchte, u. ſ. f. Alles dieſes hat denn die Provinzial-Finanz-Kammer, von welcher auch, den Umſtänden nach, der Präſident dieſen Berathſchlagungen beywohnt, zu erwegen, und ihren Bericht darüber an das General-Commerz-Departement einzureichen. Ja, es ſchickt

die-

dieſes Departement, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wohl auch ſelbſt einen Rath aus ſeinem Mittel auf dergleichen Handels=Convente. Es kommt z. B. der Fall vor, daß ein Gränz=Stat nicht mehr die wollenen Waren des andern bey ſich zum Handel einpaſſieren laſſen will; oder, er will eine Art von Tranſito=Handel, z. B. mit Salz, Toback u. d. gl. entweder gar nicht mehr länger dulden, oder er hat doch die durchgehenden Waren ſehr hoch impoſtiret. Hierüber wird nun mit der Kaufmanns=Gilde Rath gepflogen, z. B. welche Artikel der verbiethende Stat aus dem gegenſeitigen State nicht entbehren kann; wie man ihn ſonſt nöthigen könne, das gethane Verboth aufzuheben; ob es rathſam ſey, einen Handels=Tractat (ſ. Th. XXI, S. 684, fgg.) mit ihm zu ſchließen, und wie die Bilanz davon ausfallen würde. Ein anderer Fall wäre dieſer, wenn eine kriegführende Macht die neutralen Schiffe des diesſeitigen States, welche mit Bau=Holze beladen ſind, nicht paſſieren laſſen wollte, wie dieſer Inconvenienz abzuhelfen ſey. Ich weiß ſehr wohl, daß die Handels=Wiſſenſchaft ſich in die politiſche und in die kaufmänniſche theilt; daß der Kaufmann ſelten anders, als nach den Grundſätzen ſeines Privat=Intereſſe ſpricht, und daß ſolches nicht allemahl mit dem Intereſſe publico überein kommt. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo wird es doch immer unter dieſen Männern Perſonen geben, die durch die meiſten Theile der Welt Correſpondenz, oder mit reiſenden ausländiſchen Kaufleuten Umgang haben, ſo, daß deren Gedanken und Vorſchläge nicht allemahl verwerflich ſind. Sollten alſo nicht dergleichen Deliberationen den Kaufmann ſelbſt zur Induſtrie aufmuntern, wenn ſein Stolz dahin begünſtiget wird, daß man ſeine Meinung hört? Kurz, dergleichen Zuſammenkünfte werden faſt eben daſſelbe ſeyn, was man unter den Zuſammenkünften der Stände auf den

Kreis=

Kreis- und Land-Tagen verſteht, und was man durch dieſelben im State nützliches erreichen will. Jenes kann noch mit verſchiedenem Neben-Nutzen verknüpft ſeyn. So kann z. B. der deputierte Rath hier gute Gelegenheit haben, dieſen oder jenen Kaufmann, deſſen Aufwand, dem Anſcheine nach, über ſein Vermögen geht, oder der ſich im Handel ſelbſt weiter verſteckt, als ſeine Vermögens-Umſtände ſicher erlauben, jedoch unter vier Augen, zu erinnern, u. d. gl. m. In dem preußiſchen Handlungsweſen würden ſieben dergleichen Kaufmanns-Gilden erforderlich ſeyn; nähmlich: eine, in der ganzen Mark Brandenburg, zu Berlin; eine, in Pommern, zu Stettin; eine, in den niederſächſiſchen Provinzen, zu Magdeburg; eine, in dem Weſtphäliſchen, zu Weſel oder Emden; eine, in Schleſien, zu Breslau, eine, in Oſt-Preußen, zu Königsberg; und eine, in Weſt-Preußen, dermahlen zu Elbing.

Ich will noch ein Par Anmerkungen wegen dieſes angeprieſenen Gilde-Privilegii beybringen. In dem letztern ſiebenjährigen deutſchen Kriege, ſtanden gleichſam alle Tage neue Groſſierer und Banquiers auf; ſehr viele davon fielen aber auch 1764 in einer Zeit von weniger als Monaths-Friſt. Wenn ein angehender Groſſierer ſich zu der Gilde begeben will, und nicht gehörige Solidität zu beſitzen ſcheint: ſo muß er es ſich gefallen laſſen, daß der deputierte Rath ihn über die Kräfte ſeines Vermögens befragt, wenn ſolches auch nur privatim geſchieht. Denn dem State iſt zu viel daran gelegen; er kann daher die Sache nicht ſo gleichgültig betrachten, daß durch den Leichtſinn ſolcher Kaufleute kurze Zeit nachher viele andere Menſchen um das Ihrige kommen. Der Bankerott des Detailliſten kann nicht ſo große Folgen haben, denn es trifft nur den Groſſierer, von welchem er die Waren genommen hat. Allein das Falliment des Groſſierers und Negotianten geht ins Große, und macht viele Familien unglücklich, daher auch das Bankerottier-Edict immer ſcharf abgefaßt ſeyn muß. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der deputierte Rath ſich allerdings enthalten muß, in die Bilanzen einzeler Handels-Häuſer eindrin-

dringen zu wollen, welches das Commercium mehr ſtören, als befördern würde. Das Privilegium ſelbſt müßte auch in formalibus dergeſtalt abgefaßt ſeyn, daß es der Wichtigkeit des Gegenſtandes, ſo wie dem Anſehen und der Schätzung einer für den Stat wichtigen Geſellſchaft, zumahl wenn ſolche aus alten radicirten Handels=Häuſern beſteht, gemäß iſt. Die allgemeine Klage der Kaufleute, die ſie beſonders in dem jetzigen Jahrhunderte führen, iſt gewöhnlich dieſe, daß der Handel dermahlen zu ſehr eingeſchränket werde; er müſſe Freyheit haben. Verſtehen ſie dieſes von der Einſchränkung durch Monopolien, ſo haben ſie wohl nicht ganz Unrecht; meinen ſie dagegen aber, daß ihnen frey ſtehen müſſe, alle Waren, die ihnen gut dünkten, aus fremden Ländern einzuführen, und wieder eben ſo die Landes=Producte auszuführen, ſo haben ſie Unrecht; denn dieſes zu arrangiren, muß der Politik überlaſſen bleiben. Indeſſen bleibt es immer wahr: je mehr die Staten ſich beeifern, alle mögliche Producte in ſich ſelbſt zu erzeugen, ingleichen, ſo viel nur immer möglich ſeyn kann und will, das Geld im Lande zu behalten, daß auch der Handel durch dieſe beyde Stats=Maximen an ſich ſelbſt eingeſchränket wird. Allein, hier ſpricht ratio ſtatus; und dieſer muß ſich jeder unterwerfen. Ich beziehe mich übrigens auf den Art. Handels=Freyheit, im XXI Th. S. 688, fgg.

Die Claſſe der Kaufleute iſt eine der wichtigſten im State, und alſo muß ſie auch conſerviret werden. Es würde hart ſeyn, die Söhne eines reichen und angeſehenen Kaufmannes zu gemeinen Kriegs=Dienſten zu zwingen. Es iſt auch nöthig, daß der Kaufmann ſeine Waren, Bücher und Gelder in ſicherer Aufbewahrung habe. Der erſtern wegen ertheilt man ihnen die Enrollirungs=, der letztern halber aber die Einquartierungs=Freyheit. Man conſervirt ihnen Ehren=Titel; gewöhnlich den der Commercien= oder auch geheimen Commercien=Räthe. Allein, wie nur derjenige, welcher ein anſehnliches Vermögen hat, die obigen zwey Vorzüge erhalten kann: ſo muß man auch mit den Titeln nicht verſchwenderiſch ſeyn, oder ſolche gar kaufbar machen. Nur alte wahre Ver-

dienſte

dienſte können dazu qualificiren. Man kann auf jede Provinz einige annehmen. In Schleſien z. B. könnten regulariter zehn Titular-Commercien-Räthe aus der Kaufmannſchaft ſeyn. Wird nun eine Stelle vacant, ſo kann die Gilde den würdigſten dazu wählen; dieſes erweckt Aemulation, und der landesherrliche Chargen-Caſſen-Etat wird auf ſolche Art aufrecht erhalten. Ferner iſt der Stat berechtigt, Geſetze zu geben, damit der Kaufmann ſein Vermögen bey der Handlung behalte. Dahin gehört, daß derſelbe ohne beſondere Erlaubniß keine adelige Land-Güter kaufen, und dagegen auch kein Adeliger ohne ſolche Special-Erlaubniß eine Kaufmanns-Wittwe oder Tochter heurathen dürfe (*).

Der preußiſche Stat kann mit Recht ein See-Stat genannt werden, da er ſich an der Oſt-See von Memel bis Anclam erſtreckt, auch, in Anſehung Oſt-Frieslandes, von dem Ocean begränzet wird. Der nächſte Handel für ihn iſt alſo mit Rußland, Schweden, Dänemark; der entfernte, mit England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal; der weiter entfernte erſtreckt ſich nach denen Staten, die an dem mittelländiſchen Meere, inſonderheit Italien und dem türkiſchen Reiche, liegen; und warum ſollte er nicht auch den ganz entfernten führen, und nach Oſt- und Weſt-Indien, ja, wenn ſich in Süd-Indien ein Handel öffnen ſollte, ebenfalls dahin handeln können? Dieſer Stat commandirt die Memel, die Weichſel, und

(*) Ich ſage hier in beyden Fällen wohlbedächtig mit der Einſchränkung: ohne beſondere oder Special-Erlaubniß; denn Einige behaupten, der Adel müſſe ſich ſelbſt auf den Handel legen, und man müſſe ihm, nach dem Beyſpiele Englands, das Vorurtheil dagegen benehmen. Ich antworte: In militäriſchen Staten muß der Adel bey ſeinem erſten Inſtitute, nähmlich bey dem Kriegsweſen, bleiben. Wenn er dem Vaterlande wohl gedient hat, alsdann iſt es Zeit, daß er ſich auf ſeinem Ritterſitze zur Ruhe begibt, und ſeine Felder bauet.

und die Oder an ihren Ausflüſſen ganz; zum Theil aber die Elbe, die Weſer und den Rhein. Seine Handlung kann ſich alſo auf Nieder-Deutſchland und Polen vorzüglich erſtrecken. Seine Producte ſind weſentliche, welche andere Staten gebrauchen, vornehmlich an rohen Producten aus dem Pflanzen-Reiche: Korn und Holz; an Manufactur-Waren hingegen, auch aus dem Pflanzen-Reiche, die vortrefflichſte Leinwand; aus dem Thier-Reiche, eine anſehnliche Quantität Tücher guter mittler Art, und die feinen wollenen Zeuge, auſſer vielen kleinern Branchen. Dagegen braucht er, bey ſeinem Anwachſe der Volks-Menge und Geld-Circulation, eine anſehnliche Partie roher Waren, die er, des Bodens und Klima wegen, nicht ſelbſt in ſich erzeugen kann. Endlich kann auch dieſer Stat, da ſeine Länder ſehr in die Länge ausgedehnt ſind, den ökonomiſchen Handel mit ſeinen vielen Gränz-Nachbarn um ſo bequemer treiben, je mehr deſſen Regenten noch immer fortfahren, die Provinzen durch Canäle ſchiffbarer machen zu laſſen. Es bezeugt auch die Nation viele Luſt zur Schifffahrt, welches man täglich auf allen Flüſſen, Canälen, und an der See-Küſte, ſieht. Sie hat größten Theils einen dauerhaften Körper, iſt nicht weichlich, und ſcheuet ſo leicht keine Gefahren. Sie iſt überdem dem Religions-Eifer auf keinerley Weiſe ergeben, welches bey einer commercirenden Nation allerdings nöthig iſt, und hatte von je her einen alten urſprünglichen Hang zu Treue und Glauben.

Der Reichthum und die Macht des preuſſiſchen Stares ſind auf das dauerhafteſte gegründet, indem ſie auf einen guten Ackerbau, welcher nicht nur zur eigenen Verſorgung völlig hinreicht, ſondern auch jährlich wenigſtens noch für eine Million Thaler Ausfuhre erlaubt; auf einer National-Induſtrie, indem der Betrag von den wichtigſten Manufacturen und Fabriken jährlich über 30 Millionen iſt; und auf einer Handels-Balanz beruhet, nach welcher wir jähr-

jährlich die Hälfte des ganzen Ertrages unſerer Natur= und Kunſt= Producte, welcher an 40 Mill. beträgt, folglich für 20 Mill. ausführen, welche man für völlig geſichert anſehen kann, da unſere ausgeführte Waren gerade die nothwendigſten Bedürfniſſe fremder Nationen ſind, und unſere eingeführte Waren dagegen nur Materialien unſerer Manufacturen und Fabriken, und Bedürfniſſe des Luxus ausmachen, und bey weitem nicht an die Summe unſerer Ausfuhre reichen, auch unſer Stat, wenigſtens unter allen nordeuropäiſchen, die vortheilhafteſte Lage zu einem ausgebreiteten Handel und Schifffahrt hat. Man findet dieſes in der, d. 24 Jan. des jetzigen (1786) Jahres in der öffentl. Verſamml. der hieſigen Acad. d. Wiſſ. gehaltenen, und u. d. T. Sur la véritable richeſſe des Etats, la balance du commerce & celle du pouvoir, auf 3 gr. Octavb. gedruckten Vorleſung des wirkl. geh. Etats= Kriegs= und Cabinets=Miniſters, Freyherrn v. Herzberg Exc. umſtändlicher ausgeführt, und zuverläſſig documentirt.

In den preußiſchen Conſtitutionen, findet man vorzüglich acht Commercial-Ordnungen und Privilegien. 1. Die Höker-Ordnung für Berlin, v. 20 Febr. 1742 (1). 2. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Materialiſten, v. 9 Aug. 1735 (2). 3. Die Medicinal=Ordnung für die Apotheker, v. 30 Aug. 1639, und beſtätigt unter d. 22 Apr. 1715 (3). 4. Der Gilde=Brief und das General-Privilegium der combinirten Eiſenhändler=Innung, v. 29 Dec. 1734 (4). 5. Die Kramer-Ordnung, v. 2. Aug. 1690, und renovirt unter d. 16 Dec. 1716 (5). 6. Das Privilegium der Härings=Fiſcherey=Compagnie, v. 4 Aug. 1769 (6). 7. Das Pri=

(1) Corp. Conſt. March. 2te Contin. und v. J. 1742, Col. 47.

(2) Eb. daſ. 5 Th. Col. 533.

(3) Eb. daſ. 5 Th. 4 Abſchn. Col. 31.

(4) Eb. daſ. 5 Th. Col. 315.

(5) Eb. daſ. 6 Th. Col. 597, und 38.

(6) Eb. daſ. v. J. 1769, Col. 6199.

Privilegium für die Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe, v. 5 Febr. 1770 (7). 8. Das Privilegium der See- und Salzhandlungs-Compagnie, v. 14 Oct. 1772 (8).

Man hat alſo in dieſem State noch kein General-Privilegium für die Groſſierer oder eigentlichen Kauf-Leute, ſondern es halten ſich ſolche theils zu den ſo genannten Materialiſten, theils zu den Krämern, oder eigentlich Manufactur- und Fabrik-Waren-Händlern. Alle zu den Gilden gehörige Kaufleute, es mögen Banquiers, Spediteurs, Commiſſionäre, oder ſolche ſeyn, die en gros oder en détail handeln, müſſen ſich zu einer von dieſen beyden Gilden einſchreiben laſſen.

Die erſte iſt diejenige, worunter auſſer vielen Groſſierern, Banquiers, Spediteurs, auch Commiſſionären, Spezerey- und Gewürz-Händler, oder, wie man ſie in Berlin nennt, Materialiſten, ſich befinden. Sie haben ihre Aelterherren, Deputierte und Secretäre. Sie verſammeln ſich (auſſer den großen Morgenſprachen, die des Jahrs zwey Mahl gehalten werden,) immer an der erſten Mittwoche in jedem Monathe, und wenn dieſes ein Feſttag iſt, an der nächſt folgenden Mittwoche zur Morgenſprache auf der Börſe (*), um über die Angelegenheiten der Gilde ihre Berathſchlagungen zu halten, wozu bey auſſerordentlichen Fällen die ganze Gilden-Geſellſchaft einge-

(7) Eb. daſ. v. J. 1770, Col. 6647.

(8) Eb. daſ. v. J. 1772, Col. 513.

(*) Bis 1696 verſammelten ſich die Kauflente bey einem ihrer Aelterherren. Von dieſer Zeit an verſammelten ſie ſich auf dem Mühlendamme über den Durchaange nach der Fiſcher-Brücke. Im J. 1738, gab der K. Friedrich Wilhelm ihnen die jetzige Börſe im Luſtgarten (ſ. Th. VI, S. 82) ein, und ſchenkte ihnen auch 500 Rthlr., ſolche aufzubauen. 1739, d. 5 Jun. hielten ſie auf derſelben ihre erſte Morgenſprache.

laden wird, zumahl wenn Sachen, wozu eine allgemeine Bewilligung erfordert wird, vorgenommen, oder wenn auſſerordentlich Beyträge zu nothwendigen Ausgaben eingefordert, oder feſt geſetzet werden ſollen. Auſſer dieſen allgemeinen Verſammlungen, kann ein jeder Kaufmann der Gilde, wenn er es thun will, an den gewöhnlichen Tagen der Morgenſprache ungefordert erſcheinen, zumahl wenn er etwas vorzutragen hat. Die Deputierten, deren 4 bey dieſer Gilde ſind, und die eine Beſoldung genießen, müſſen alle bey dieſer Gilde vorfallende Geſchäfte beſorgen und aus einander ſetzen.

Zu der andern Gilde gehören, auſſer allen übrigen Banquiers, Spediteurs, und andern großen Kauf-Leuten, alle diejenige, welche mit Gewand, ſeidenen, wollenen, baumwollenen, leinenen Zeugen, Tüchern, Bändern, Strümpfen, mit ſo genannten kurzen und Galanterie-Waren, ſowohl im Ganzen, als auch ausſchnittsweiſe, handeln. Sie haben gleichfalls ihre Aelterherren ꝛc. halten auch auf der Börſe ihre Zuſammenkünfte. Die jetzige Anzahl der Mitglieder, die Wittwen mitgerechnet, beträgt 217.

Bey den Verſammlungen dieſer beyden Kauf-Manns-Gilden, werden, auſſer ihren Berathſchlagungen, auch die Lehrburſche ein- und ausgeſchrieben. Wenn ſich ein Kaufmann etabliren will, meldet er ſich bey ſeiner Gilde; und nachdem er das Bürger-Recht bey dem Magiſtrate erlangt hat, wird er bey der Gilde aufgenommen, wofür er etwas erlegt.

Bey beyden Gilden wird alle Neujahr ein gedrucktes nahmentliches Verzeichniß aller Kaufleute, mit Vor- und Zunahmen, nach dem Alphabete, nebſt dem Orte ihrer Wohnung, von dem Gilde-Bothen und Börſe-Diener ausgegeben.

Auſſer

Auſſer dieſen zu den beyden Gilden gehörigen Kauf-Leuten, ſind noch die privilegirten Kaufleute, die conceſſionirten Handelsleute, und die Juden.

Zu denen Kaufleuten, welche Privilegien haben, gehören: die Apotheker, die Buchhändler, die Italiäner, die Kunſthändler, Papierhändler, und die Butterhändler, welche letztere, auſſer ihren Privilegien, auch eine Gilde unter ſich errichtet haben; ihre Anzahl iſt auf 27 feſtgeſetzt.

Die conceſſionirten Handelsleute ſind diejenigen, welche eine Conceſſion haben, mit Bretern, kurzen Waren, desgleichen mit Victualien ꝛc zu handeln.

Die Juden ſtehen unter beſonderm königlichen Schutze, wofür ſie ſtarke Abgaben erlegen. Sie genießen dadurch die Freyheit zu handeln. Die reichſten Häuſer haben verſchiedene nützliche Fabriken und Manufacturen angelegt; ſie haben auch Antheil an den hieſigen Handlungs-Compagnien, und führen anſehnliche Wechſel-Banken. Die übrigen führen einen Ausſchnitt-Handel mit allerley Waren, und dürfen offene Läden haben. Es gibt auch unter ihnen vereidete Banko-Mäkler. Mit Wolle, mit rohen Häuten, gefärbtem Leder, rohem Toback, Holz, Wein und Höker-Waren zu handeln, iſt ihnen im General-Privilegium verbothen; auch iſt ihnen Brauhäuſer zu halten und zünftige Handwerke zu treiben, unterſagt; ſ. Th. XXXI, S. 436, fgg.

Um Wechſel- oder andere Handlungs-Geſchäfte zu ſchließen, verſammeln ſich, ſeit 1761, die Kauf-Leute und Mäkler, alle Tage gegen 12 Uhr unter der Bogenlaube der Stechbahn, als auf einer Börſe.

Bey der Specerey- und Material-Handlungs-Gilde zu Berlin, befindet ſich eine, laut Gilde-Protokoll v. 23 Dec. 1776 errichtete Caſſe zum Beſten

nothleidender Handlungs-Verwandten (*), welche von zwey Aſſiſtenten und einem Rendanten aus den Innungs-Mitgliedern inſtructionsmäßig verwaltet wird. Die Nahmen ſämmtlicher Mitglieder, welche dieſelbe durch ihre Wohlthaten unterſtützen, ſind in dem, oben gedachten, jährlich heraus kommenden Verzeichniſſe der gegenwärtigen Herren Aeltermänner und ſämmtlicher noch handelnden recipirten Mitglieder einer edlen Kaufmannſchaft der Specerey- und Material-Handlung hieſiger Reſidenzien, mit einem Sternchen bezeichnet. Zur Zeit (1786) verwalten dieſe Armen-Caſſe: Hr. Ebert, als Rendant; Hr. Meier, und Hr. Salingre, als Aſſiſtenten.

Gedachtes Protokoll, worauf dieſes löbliche Inſtitut ſich gründet, iſt folgenden Inhaltes.

Actum Berlin, d. 23 Dec. 1776, auf der Börſe.

Da unſere *ad Acta* befindliche Vorſtellung vom 31 Jul. *a. c.* um eine ſeparate Armen-Caſſa für hieſige und reiſende verarmte Kaufleute, Wittwen und Diener von der Material-Handlung zu formiren, von den mehreſten unſerer Gilde-Herren, durch eigenhändige Unterſchrift zu einem halbjährigen Beytrag, approbiret worden: ſo iſt in unſerer heutigen Zuſammenkunft, deren Verwaltung folgender Maßen reguliret worden.

Es übernimmt der Hr. *Abraham Touſſaint* dieſe Caſſa, und empfängt hierbey die bis *dato* colligirten Gelder in *Courant*, 110 Rthlr. 12 Gr. um davon an diejenigen Armen auszuzahlen, welche von unſern Gilde-Aelteſten, Hrn. *Le Coq*, und Hrn. Fitzner, *per Aſſignationes* an ihn gewieſen worden, welche beyde Herren ſich als Aſſiſtenten bey dieſer Sache bemühen wollen.

Die eigentliche Verwaltung geſchieht auf folgende Art. So bald ſich verarmte, hieſige und reiſende, Kaufleute, Wittwen oder Diener von der Material-Handlung bey einem oder andern hieſigen Gilde-Mitgliede,

(*) Einer zu Nürnberg errichteten Hülfs-Caſſe für Handels-Diener, wird unten im Art. Kaufmanns-Diener Erwähnung geſchehen.

gliede, welches zu dieſer Caſſa beyträgt, melden, ſo wird der Arme zu dieſen beyden Herren Aſſiſtenten verwieſen, welche, ſo viel als möglich, deſſen Würdigkeit prüfen, und ihm eine Bezahlung bey dem Hrn. Rendanten aſſigniren, die für einen Kaufmann oder eine Wittwe, höchſtens in 2 Rthlr. und für einen Diener in 1 Rthlr., beſteht, und zwar für ein Mahl, weil Deputat-Arme an dieſer Caſſa keinen Anſpruch haben.

Alle Gilde-Herren, welche den halbjährigen Beytrag gewilliget haben, werden gebeten, ihre folgende Beyträge ſpäteſtens gegen Oſtern und Michaelis bey Hrn. *Touſſaint* zu entrichten; von den Ausbleibenden würde es unſer Gilde-Bothe fordern.

Damit dieſes Inſtitut aufrecht erhalten werde, ſo wird ſich, vermöge Unterſchrift vom 31 Jul. *a. c.* niemand entbrechen, dieſe Wohlthat zu erfüllen; es müßte ihn denn eigenes Bedürfen abhalten, wie denn auch einige noch fehlende Herren um ihren Beytrag erſuchet werden, und wir auch neu angehende Kaufleute bey ihrer Reception dazu anhalten wollen.

Nach Verfließung eines Jahres werden obige drey Herren nach eigenem Belieben einen Tag beſtimmen, wozu 6 bis 8 Mitglieder, welche am meiſten beygetragen haben, invitiret werden, um eine Berechnung vorzulegen, auch, wenn ihnen die Continuation des Dienſtes beſchwerlich ſeyn ſollte, ſogleich andere Herren in ihrer Stelle vorzuſchlagen.

Da auch die Mitglieder von der franzöſiſchen Colonie ihren Beytrag zu dieſer guten Sache leiſten, und für ihre Armen eine beſſere Einrichtung haben: ſo iſt beſchloſſen, daß an unſere Herren Aelteſten, *Gillet*, *Grand* und *Le Coq*, allemahl der 4te Theil deſſen, was deutſche Armen am Ende eines Jahres erhalten haben, bezahlt werde, worüber dieſe nach Gutfinden zum Beſten ihrer Handlungs-Armen disponiren können. Zu verſtehen, wenn unſere Armen 1 Thlr. erhalten haben, dann bekommen ſie 8 Groſchen. Wenn aber für franzöſiſche Armen aus der Caſſa aſſignirt worden iſt, dann wird ſolches von dem 4ten Theile abgezogen.

Der Hr. *Touſſaint* erhält *Copia* von unſerer obgedachten Vorſtellung v. 31 Jul., nebſt Specification von dem, was ein jeder ſubſcribirt hat, damit er wiſſe, worauf

auf die Einnahme ſich gründet; ingleichen *Copia* dieſes Protokolles. Ferner ſind davon noch fünf Copien genommen, davon eine in unſern Schrank auf der Börſe angeheftet, und vier unter unſere Herren Gilde-Verwandten vertheilt worden, um ſich dieſe unter einander zu communiciren, und dadurch einen völligen Begriff von dieſer mildthätigen Sache und deren Verwaltung zu erhalten.

Actum Berlin, *ut ſupra.*

Dieſes mildthätige Inſtitut iſt zwar nur klein, indem der jährliche Zufluß höchſtens nur 400 Rthlr. beträgt; indeſſen wird kein Dürftiger abgewieſen, und oft werden, ſtatt der beſtimmten 1 und 2 Rthl., 4, 5, ja 10 Rthlr. gegeben.

Die Deputat-Armen haben mit dieſem Inſtitute keine Verbindung. Solche beſtehen in 12 bis 16 Wittwen, welche, ſeit vielen Jahren, mit 8, 12 bis 16 Rthlr. aus der Material-Handlungs-Gilde-Caſſe unterhalten werden.

Das preußiſche Material-Handlungs-Privilegium, iſt ganz nach der Form der Gilde-Briefe, auch für die gemeinſten Handwerker, Tiſchler, Schneider ꝛc. ausgebildet; z. B. daß der jüngſte Gilde-Bruder die Gilde zuſammen berufen, daß die zwölf jüngſten Gilde-Brüder die Leichen tragen ſollen, u. ſ. w. Ich glaube daher faſt, daß, wenn dieſe Kauf- und Handels-Leute, in Berlin ſowohl, als auch im ganzen Lande, wo ſich überall anſehnliche Handels-Häuſer finden, jetzt mit einem neuen General-Privilegio und Gilde-Briefe verſehen werden ſollten, ſolches wohl mehr nach dem heutigen Geſchmacke der Zeiten eingerichtet werden möchte. Solches Privilegium läſſet ſich unter vier Haupt-Stücke bringen.

1. Ueber die Qualität der bey der Handlung angeſtellten Perſonen. Ein Lehrburſch ſoll wenigſtens 4 Jahr lernen. Für die Inſcription zahlt er, den Geburts-Brief nicht mit darunter begriffen, 4 Rthlr. zur Caſſe; 16

Gr.

Gr. dem Raths-Beyſitzer, und 16 Gr. ad pias cauſas, überhaupt alſo 5 Rthlr. 8 Gr. Wenn er hierauf zum Handels-Diener ernannt wird, zahlt er zur Caſſe nur 1 Rthlr.; für den Lehr-Brief aber, ſowohl dem Aſſeſſor, als auch den Aelterleuten, 1 Rthlr. 22 Gr., zuſammen 2 Rthlr. 22 Gr.; und alſo mit obigen in Summa 8 Rthlr. 6 Gr.

Ein Handels-Diener ſoll wenigſtens 2 Jahr in ſolcher Eigenſchaft in einer Handlung geſtanden haben, wenn er ſelbſt Handelsmann werden will; dieſes letztere koſtet in allem 20 Rthlr., wovon die Caſſe 12 Rthlr. erhält. Ein Land-Gilde-Bruder, d. h. ein ſolcher, der in einer kleinen Stadt wohnt, wo keine Gilde iſt, und ſich daher zur Gilde der nächſten Stadt incorporiret, zahlt dafür nur die Hälfte des jetzt erwähnten Satzes.

Jeder Materialiſt ſoll ein eigenes Haus haben, und darf keinen, der in einem andern State etablirt iſt, zum Compagnon annehmen. Anfänglich ſollte die Gilde in Berlin auf 100 Gilde-Brüder geſchloſſen ſeyn; man iſt aber nachher von dieſem Satze abgegangen, indem bey dem Anfange des gegenwärtigen (1786) Jahres 357 Gilde-Brüder, mit Inbegriff der Wittwen, in dieſer Reſidenz, und 21 auswärtige Mitglieder (in Angermünde, Bernau, Köpenick, Lindow, Neuſtadt an der Doſſe, Neuſtadt Eberswalde, Nauen, Oderberg, Ruppin, Schwedt, Straußberg, Teltow, Teupitz und Zoſſen,) waren.

2. Dieſe Handelsleute können, nach dem ausdrücklichen Inhalte ihres Privilegii, en gros und en détail verkaufen. Was aber theils ihren privativen theils cumulativen, Handel betrifft, erklärt ſich das Privilegium darüber §. 8, nur ganz kurz. Es rechnet nähmlich dahin, und zwar 1. aus dem Pflanzen-Reiche: a) alle Gewürz- und Spezerey- aus viel hundert Artikeln beſtehende Waren; b) verſchiedene Sorten von Farbe-Waren, wohin auch die mineraliſchen gehören; c) Confitürier-Waren; d) die gewöhnlichen Sorten von Oehlen; e) einfache und deſtillierte Branntweine. 2. Aus dem Thier-Reiche: f) See-Fiſche; g) Wachs: h) Leder; i) Wolle, und allerley Fett-Waren. 3. Aus dem Mineral-Reiche: k) Zinn, Bley, Stahl, Eiſen und Blech; l) mineraliſche Wäſſer. Endlich können ſie auch von Manufactur-Waren, m) mit Papier, und n) mit thönernen Tobaks-Pfeifen handeln. Mit den Krämern oder Manufactur- und Fabrik-Waren-Händlern haben ſie den De-

bit des Leders, der Wolle ꝛc. gemein. Gänzlich privative bleibt den Materialiſten der Spezerey- und Gewürz-Handel. In wie fern ſie mit den Italiänern concurriren, ſ. Th. XXXI, S. 132, f. Ehedem iſt zwiſchen dieſen Materialiſten und den Apothekern viel Streit geweſen; weshalb auch nachher feſt geſetzt worden iſt, daß jene bloß Materialien und Simplicia zur Medicin führen, dagegen aber keine Praeparata und Compoſita ſo wenig ſelbſt machen, als ſolche, nebſt völlig zubereiteter Arzeney, verkaufen ſollen. Endlich disponirt der preußiſche Gilde-Brief, daß der Materialiſt kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Branntweinbrennen, neben bey treiben ſolle.

3. Unter denen Geſetzen, welche in Anſehung des Ein- und Verkaufes beobachtet werden ſollen, werden verſchiedene, nähmlich: wie der Uebertheuerung der Waren vorzubeugen; daß keiner dem andern ſeine Käufer abſpänſtig machen ſolle; daß einer nicht an zwey Stellen zugleich handeln dürfe, u. ſ. w. darin benannt.

4. Endlich gehört zu den übrigen Gilde-Geſetzen, wie es mit der Zuſammenkunft der Gilde, mit ihrer Caſſe, mit den Begräbniſſen, mit den Wittwen und deren Handlungs-Fortſetzung ꝛc. gehalten werden ſolle. Zuletzt auch, daß kein Apotheker-Burſch oder Geſell, bey 100 Thlr. fiscaliſcher Strafe, ohne Genehmigung desjenigen Apothekers, bey welchem ein ſolcher Menſch geſtanden hat, bey der Materialiſten-Gilde angenommen werden ſolle.

Der Gilde-Brief derjenigen deutſchen und franzöſiſchen Kauf- und Handels-Leute, welche mit Manufactur- und Fabrik-Waren handeln, iſt nicht ſo, wie jener, nach dem Schema der Handwerks-Privilegien, ſondern auf eine freyere Art, nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, eingerichtet; ob man gleich auch geſtehen muß, daß er nach dem Geſchmacke damahliger Zeiten gebildet iſt, und ſich deutlicher würde überſehen laſſen, wenn die Artikel nach ihrem natürlichen Zuſammenhange unter gewiſſe Titel wären gebracht worden. Ich will die ihm eigenthümlichen Materien ſo kurz als möglich ausziehen, um

um dadurch zugleich einem Entwurfe zu einem allgemeinen Kaufmanns-Privilegio näher zu treten.

1) §. 1 — 10. Die Lehr-Zeit wird auf 6 Jahr angenommen. Ein angehender Kaufmann muß 2 Jahr als Diener in einer Handlung geſtanden haben. Wenn die Refugiés keine Atteſte über ihre Geburt, Erlernung und Wohlbetragen beybringen können, ſoll das Zeugniß zweyer glaubhafter Männer darüber zureichend ſeyn. Bey Reception zum Gilde-Genoſſen, muß ein angehender Kauf-Mann 30 Thlr. zur Caſſe erlegen; für die Frau aber 15 Thlr. damit ſie nach des Mannes Tode, gleich den übrigen Kaufleuten fort handeln kann. Derjenige hingegen, welcher in fremden Ländern gelernt und ſervirt hat, gibt 40 Thlr., und für die Frau 20 Rthlr. Von dieſen Geldern bekommt der Rath ein Drittel; 4 Thlr. fallen dem deutſchen ſowohl, als auch dem franzöſiſchen Hoſpitale davon anheim; das übrige aber der Caſſe. Für das Einſchreiben eines Lehrlinges werden 2 Thlr., und für das Ausſchreiben 3 Thlr. zur Caſſe erleget. Wer einen Lehrburſchen oder Diener ohne Abſchied von ſeinem vorigen Lehr- oder Dienſt-Herren annimmt, erlegt 70 Thlr. Strafe, wovon ein Drittel dem Magiſtrate zufällt. Wenn ein Lehrburſch, triftiger Gründe wegen, während ſeiner Lehrjahre von einem Lehrherrn zu einem andern gehen muß, ſoll dieſes nicht anders, als mit Vorwiſſen der Gilde-Meiſter, und gegen Erlegung anderweiter Einſchreibe-Gebühren, geſchehen. Ergreift ein Handels-Burſch ein anderes Metier, ſo wird er zur Handlungs-Gilde unfähig, oder es kann derſelbe, wenn er einmahl abgegangen iſt, nicht wieder zu derſelben zurück kehren.

2) §. 11 — 15. Keiner ſoll die Handlung und zugleich eine andere erlernte Profeſſion treiben. Kein Handwerker ſoll mit Kaufmanns-Waren, die er nicht ſelbſt verfertigt hat, handeln; und dieſes ſoll ihm auch nur an den Wochenmarkt-Tagen zu thun frey ſtehen. Keine Juden, und auch keine Kaufleute von tadelhafter Conduite, ſollen darin aufgenommen werden. Wenn ſich jemand der Unzucht ergibt, ſoll er ausgeſtoßen werden; würde er aber deshalb nicht des Landes verwieſen, ſoll er nochmahls 30 Thlr. zur Caſſe erlegen (*).

(*) Schon im erſten Art. heißt es: es ſolle ſich kein Kaufmann an eine andere, als an eine untadelhafte Perſon verheurathen.

3.

3. §. 16 — 22. Wenn ein Gilde=Verwandter ſich zum zweyten oder folgenden Mahlen, aber an keine Kaufmanns=Wittwe oder Tochter, ſondern an eine andere Perſon verheurathet, ſoll er für dieſelbe auch jedes Mahl 15 Thlr. zur Caſſe erlegen. Eine Wittwe kann, ſo lange ſie ihren Wittwen=Stand nicht verrückt, die Handlung fortſetzen, auch dann, wenn ſie einen graduirten Civil= oder Militär=Bedienten heurathet; doch muß ſie in dieſem Falle 100 Thlr. zur Caſſe erlegen. Nicht weniger können die Söhne und Töchter die Handlung fortſetzen, ſie müſſen aber zu der Caſſe 15 Thlr. erlegen; auch muß der Sohn, wie alle Gilde=Verwandte, das Bürger=Recht gewinnen. Heurathet der Sohn nicht aus einer Kaufmanns=Familie, muß er auch für ſeine Frau 15 Thlr. geben. Wenn eine Kaufmanns=Wittwe oder Tochter einen Kauf=Diener heurathet, werden 30 Thlr. erleget. Verheurathen ſich dagegen die Söhne und Töchter der Gilde=Verwandten unter einander, ſo erlegen ſie nur 4 Thl. Einſchreibe=Gebühren.

Bis hierher ſchreibt alſo das Privilegium vor, wie die dazu fähigen Perſonen die Handlungs=Gerechtigkeit erlangen ſollen und können. Nun werden

4)

rathen. In dieſem Abſchnitte wird geſagt: daß kein Straſbarer, auch kein Ehebrecher, oder Meineidiger, oder der ſich ſonſt mit groben Laſtern und Sünden befleckt habe, in die Gilde aufgenommen werden ſolle. In dem folgenden §. wird geſagt: Wenn ein Mann oder eine Frau ſich vom Teufel, oder ihrem eigenen Fleiſche, öffentlich oder heimlich verführen läſſet, ſollen ſie aus der Gilde geſtoßen werden. Jmgl. Art. 21. Wenn ſich eine Kaufmanns=Tochter nicht gut und ehrlich verhält, ſoll ſie ſich nicht in die Gilde einheurathen können. Man ſieht hieraus die reinen Sitten damahliger Zeiten, und wie die Refugiés ſolche mitgebracht hatten; aber auch zugleich, wie ſehr die Moral und die bürgerlichen Geſetze ſich nachher darin geändert haben. Wenn jetzt jeder Kaufmann, der ſich eine Neben=Frau hält, oder ſonſt mit ſeiner eigentlichen Ehegattinn ſich nicht begnüget, jedes Mahl von neuem 30 Thlr., die Frau aber, wenn ſie die Veränderung liebt, oder ſich einen Adjunct hält, auch jedes Mahl von neuem 15 Thlr. in die Caſſe erlegen ſollte, gewiß! der Fond derſelben müßte ſo ergiebig werden, daß ſie anſehnliche Capitalien austhun könnte. Und wehe den galanten Kaufmanns=Töchtern nach obigem Geſetze! Es ſey, wie man wolle, ſo bin ich doch immer der Meinung, daß man mehr Urſache hat, den Werth ſolcher moraliſchen Vorſchriften eher zu ſchätzen, als ihrer, gewöhnlicher Weiſe, zu ſpotten.

4) §. 23, die Sorten von Waren benannt, womit ein ſolcher Kaufmann handeln darf. Es ſind zwar ſolche hier ebenfalls nur kurz bemerkt; ſie werden ſich aber folgender Maßen rangiren laſſen. An rohen Materialien: Eiſen, Bley, Zinn; ferner Leder, Schafwolle, und rohe Seide; mithin haben ſie dieſe Artikel von Stoff-Waren für die Manufacturen mit den Materialiſten gemein. Von Fabrik-Waren können ſie ſämmtliche Krämer- und Eiſen-Waren führen, und haben alſo mit der Gilde der ſo genannten Eiſen-Händler das Cumulativum. Die Manufactur-Waren ſind das Vorzüglichſte. Aus dem Mineral-Reiche werden hier Gold und Silber, und davon geſponnene Gold- und Silber-Faden, genannt, welches alſo eigentlich auf die Treſſen zu deuten ſeyn wird. Aus dem Pflanzen-Reiche: gebleichte Leinwand, Spitzen und Zwirn. Aus dem Thier-Reiche: wollene Waren und Zeuge, Tücher, Gewande, Strümpfe, kamelhärene Zeuge, ſeidene Zeuge aller Art, ordinäre und reiche, halb und ganz ſeidene Strümpfe und Bänder. Am Schluſſe ſteht noch: daß ſie mit allen Waren handeln können, wowieder niemand ein Jus contradicendi habe, daher zu obigen die Galanterie-Waren allerdings gehören; nur Material- und Apotheker-Waren ſind davon ausgenommen. Uebrigens iſt bey dieſer Gilde der Detail- und der Groß-Handel ebenfalls vereinigt, weshalb auch in dem Privilegio die Wörter Kauf- und Handels-Leute zuſammen geſetzet werden, weil jenes den Groß- dieſes aber den Klein-Handel bezeichnen ſoll.

5) Wie der Handel geführt werden ſolle? §. 24 —30. Die Juden dürfen nicht mit dergleichen Waren handeln (*). Eben ſo ſoll dieſes auch keinen andern Leuten auſſer der Gilde frey ſtehen, auſſer den Poſamentirern,

Tuch-

(*) Vermuthlich iſt dieſes nach damahligen Landes-Geſetzen angenommen worden.

Tuchmachern, Hutmachern rc. mit denjenigen Waren, welche ſie ſelbſt verfertigt haben. Die fremden Handelsleute können nur 3 Tage an den ordinären Jahrmärkten, an den Lätare- und Allerheiligen-Märkten aber 14 Tage feil haben. Die Leinweber ſollen auſſer den Jahrmärkten nicht ausſtehen, und die Leinwand-Händler dürfen nicht ellenweiſe verkaufen. Auch ſollen die Schneider keine Waren-Lager halten.

6) §. 31 — 43. Keiner ſoll in einer Stadt zugleich zwey Läden halten; doch ſoll ihm an den Jahrmärkten frey ſtehen, noch eine Bude aufzuſchlagen, wobey aber die Einheimiſchen in Abſicht des Stand-Ortes den Vorgang haben. Sie müſſen durchgehends richtiges Maß, Elle und Gewicht führen. Keiner ſoll dem andern ſeine Käufer abrufen. An Sonn- Feſt- und Buß-Tagen ſollen ſie ihre Läden geſchloſſen halten, es ſey denn, daß ein einzeler preſſanter Kauf vorfalle. Jeder angehender Kaufmann ſoll beweiſen, daß die Handlung ſein eigen ſey. Wenn zwey einen Societäts-Handel treiben wollen, muß jeder von ihnen das Bürger- und Gilde-Recht gewinnen; dagegen kann ſich kein daſiger Kaufmann mit einem in andern Ländern wohnenden aſſociiren. Die mit extraordinären Handlungs-Conceſſionen Begnadigten dürfen nicht mit gelernten und bey der Gilde recipirten Kaufleuten in Societät treten; dagegen aber ſollen ſie ihre Conceſſion bey der Gilde produciren; auch ſollen ſie weder Lehr-Burſche noch Diener annehmen, oder halten. Die Kaufleute ſollen weder in die Städte, noch in die Dörfer, hauſiren ſchicken; doch ſteht ihnen frey, Waren auf angeſehener Perſonen Verlangen in das Haus zu ſenden.

7) §. 44 — 46, enthalten die alten Sitten wegen der Begräbniß-Form.

8) Von Beſtellung und der Dienſt-Obliegenheit der Gilde-Officianten. §. 47 — 53. Es ſollen zwey Gilde-Bothen gehalten, und zur Zuſammenberufung der Gilde-Brüder, die Raths-Unterbedienten aber wieder das Hauſiren gebraucht werden. Hiernächſt ſollen acht Gilde-Meiſter, halb Deutſche und halb Franzoſen, beſtellet und nach Mehrheit der Stimmen erwählet werden; doch ſoll nur die Hälfte von beyden jahrweiſe alternatim die Regierung führen. Die Gilde ſoll jährlich zwey Mahl, nähmlich im Frühjahre und im Herbſte, auf der Börſe oder im Gilde-Hauſe

Hauſe feyerliche Zuſammenkunft (Morgenſprache) halten. Jeder Gilde-Genoß gibt jährlich 1 Thlr. zur Caſſe; eine handelnde Wittwe aber nur 18 Groſchen. Die regierenden Gilde-Meiſter können die Gilde-Verwandten auch extraordinarie zuſammen berufen laſſen. Auf ordinären Conventen ſollen auch die Streitigkeiten unter den Mitgliedern von den Gilde-Meiſtern abgethan und entſchieden werden. Sie ſollen ſich unter einander nicht injuriren, und, wenn es geſchieht, die darauf geſetzte Strafe erlegen. Jeder Gilde-Verwandter hat die Pflicht auf ſich, dasjenige, was er als wieder die Gilde-Geſetze laufend erfährt, oder zu deren Beſten vorzuſchlagen weiß, einem der Gilde-Meiſter in der Stille anzuzeigen.

9) Auf was Art die Gilde-Caſſe verwaltet werden ſolle? §. 54 — 58. Die Einkünfte der Gilde-Caſſen beſtehen: 1. aus den obgedachten Einſchreibe-Gebühren; 2. aus den Einkauf-Geldern; 3. aus dem jährlichen Beytrage, und 4. aus den Strafen, welche in dieſem Privilegio überall hoch angenommen worden ſind. Die dabey beſtellten beyden Gilde-Secretäre, nähmlich einer von der deutſchen und der andere von der franzöſiſchen Nation, führen die Caſſe, und legen darüber jährlich Rechnung ab; ſie erhalten dafür von jeder Einſchreibung 6 Groſchen, und von jedem angehenden Kaufmanne 1 Thaler. Bey preſſanten Ausgaben können die Gilde-Meiſter bis 10 Thlr. gehen; iſt ein ſtärkerer Beytrag nöthig, ſoll es der Gilde vorgetragen werden. Dieſe Gilde-Meiſter ſollen die Nothdurft der Gilde bey den obern Collegiis, oder auch bey Sr. kön. Maj. unmittelbar, anbringen, auch den Umſtänden nach, dazu noch mehrere Gilde-Genoſſen nehmen. Diejenigen, welche zwar den Handel nicht mehr treiben, ſich aber doch das Gilde-Recht conſerviren wollen, geben jährlich zur Caſſe 18 Groſchen.

Wenn man dieſen Auszug überſieht, und den Gegenſtand in abſtracto betrachtet: ſo würde ein Privilegium für eine Kaufmanns-Gilde, vorausgeſetzt, daß ſolche in der Verbindung mehrerer einzeler Mitglieder von einerley Metier zu einer Geſellſchaft oder zu einem moraliſchen Körper beſteht, die ſich nach gewiſſen Particular-Geſetzen richten wollen, eigentlich, und

und wenn man den Inhalt in eine ſyſtematiſche Ordnung bringen will, aus folgenden neun Titeln oder Abſchnitten beſtehen müſſen. 1. Wie erlangt ein Kaufmann für ſich, ſeine Frau und nachbleibende Kinder einzeln oder in Societät, das Gilde=Recht? 2. Welches ſind die Waren, womit er entweder cumulative oder privative handeln darf? 3. Wie ſoll er, den Handel ſelbſt zu treiben, berechtigt ſeyn? Hier wird es auf Ort, Quantität, Maß, Gewicht, und mehrere dahin einſchlagende Vorſchriften, welche die Jahrmarkt= und Meß=Ordnungen, ingleichem die eigentlichen Vorſchriften für die Handlungs=Gerichte betreffen, ankommen. 4. Wodurch verliert ein Kaufmann ſeine Handlungs= und Gilde=Gerechtigkeit, ſowohl voluntarie, als auch neceſſarie? 5. Von Beſtellung der Gilde=Officianten, als: des Gilde=Bothen, des Rendanten, des Secretarii, des Syndici, der Gilde=Herren, und des Beyſitzers aus dem Magiſtrate, oder aus den Provinzial=Finanz=Collegiis. 6. Von den Zuſammenkünften der Gilde; was darauf eigentlich vorgetragen werden, und wie ſolches geſchehen ſolle; wie die Proceſſe der Gilde zu führen ſeyn. Hier kann das Nöthige wegen der Formalitäten bey den Begräbniſſen wohl angehänget werden, weil es auch eine Zuſammenkunft iſt; indeſſen wird nach jetzigen Sitten nur wenig darüber zu ſagen ſeyn. 7. Welcher Geſtalt ein Lehrling oder Handels=Burſch angenommen werden, auch was wegen der Kauf=Diener, ingleichem anderer in den Handlungs=Comtoirs erforderlicher Perſonen, zu beobachten ſeyn ſolle. 8. Von der Fortſetzung des Handels durch die nachgelaſſenen Wittwen und Familien. 9. Von Adminiſtration der Gilde=Caſſe inſonderheit. Was nun dieſe 9 Abſchnitte enthalten, dieſes alles würde ſich in ungefähr 24 Artikel oder Paragraphe faſſen laſſen.

Mei=

Meines geringen Erachtens, müßte der Lehr-Burſch bey den Klein=Händlern die erſten drey Jahre ohne Ausnahme lernen; und wenn er alsdann in eine Groß=Handlung übergehen wollte, müßte er in letzterer noch die übrigen zwey Jahre auslernen, indem er durch den Detail=Handel im Kleinen anfängt, und dabey auch die Waren im Kleinen beſſer kennen lernt. Nur werden die Detail=Händler dagegen einwenden, daß ſie dergleichen Leute in den beyden letzten Jahren am beſten gebrauchen könnten, folglich darunter litten, worin ſie auch Recht haben werden. Man müßte alſo hierunter eine Einſchränkung, und etwa mehreres Lehr=Geld annehmen, und daher den Satz ſo formiren: Regulariter ſollen die Lehr=Burſche die Handlung bey den Klein=Händlern fünf Jahre lang erlernen; doch ſoll es den Söhnen bemittelter Kaufleute und anderer reichen Particüliers, welche Ausſicht auf den Groß=Handel haben, unbenommen ſeyn, die letzten zwey Jahre bey einem Groß=Händler zu abſolviren.

Daß aber ein Kaufmanns Diener nur zwey Jahre ſerviren ſolle, ſcheint faſt zu wenig zu ſeyn. Geſetzt, der Burſch tritt mit Ende ſeines 14ten Jahres in die Lehre, ſo wird er mit Ablauf des 19ten Jahres Handels=Diener. Er wird alſo füglich drey Jahre in dieſer Qualität ſich perfectioniren können, indem, wenn er ſich ſelbſt in dem 23ſten Jahre etabliret, er noch gar nicht zu alt dazu iſt. Dem ſolcher Geſtalt gelernten Kaufmanne ſtehen alsdann beyde Wege offen, entweder zu einer Detail=Handels=Gilde, von der Claſſe, als er gelernt hat, zu gehen, oder ſich zur Groß=Handels=Gilde zu begeben. Dieſes letztere findet vorzüglich bey Söhnen und Anverwandten aus großen Handels=Häuſern Statt. In Abſicht des erſtern hingegen iſt, beſondere Umſtände ausgenommen, und wenn er nicht großes Vermögen beſitzt, immer zu

rathen, mit dem Klein Handel anzufangen, und dann, nach günſtigen Aſpecten, ſich in den Groß=Handel zu wagen; weshald ich auch eben angenommen habe, daß ſowohl dem Materialiſten, als auch dem Manu=factur=Waren=Händler, der Uebergang zur Groß=Handels=Gilde frey ſtehen ſolle.

Beytr. zur Finanz=Litteratur in den preuß. Staaten, 6 St. Frf. und L. 1783, gr. 8. S. 270, fgg.

Von den Rechten und Freyheiten der Kaufleute, ſ. im XXI Th. S. 752, fgg.

In keinem Lande wird der Kaufmanns=Stand ſo geſchätzet, als in Holland. Der Kaufmann wird daſelbſt geehret, und als das Glied eines Körpers, welcher die ſicherſte Stütze der Republik iſt, angeſehen. In dieſer Rückſicht ſteht ihm der Weg zur Ehre und zu den erſten Würden im State offen. Er kann ſich mit den Patriciat=Familien verbinden, welche im Beſitze der vornehmſten Stellen in der Republik ſind, und die dem ungeachtet nicht den Handel verachten, oder Bedenken tragen, ihre Kinder zu demſelben zu erziehen. In England (*) folgt man, in Anſehung der Handlung, faſt eben den Maximen, als in Holland; allein in Frankreich, Spanien, Portugal und Deutſchland, dauert das barbariſche Vorurtheil gegen dieſen Stand zum Theil noch immer fort, welches einiger Maßen die guten Wirkungen der Aufmunterung, die man ſonſt dem Handels=Stande gönnet, wieder ſtöret.

Wo=

(*) Die Engländer haben dadurch, daß ſie an der Börſe zu London ihren um die Handlung ſich verdient gemachten Männern öffentliche Andenken errichtet haben, allen andern Nationen die ſchönſte Lehre über den Grad von Hochachtung vorgezeichnet, die der Stat den Kaufleuten, die ſeinen Handel bereichert haben, ſchuldig iſt.

Woher mag es wohl kommen, daß gerade die reichſte unter unſern Volks-Claſſen faſt überall und zu allen Zeiten nur überhaupt in Betrachtung gezogen wurde, und ſelten da und dort einer ihrer erſten Männer heraus gehoben und kennbar gemacht worden iſt? Die Geſchichte vergangener und gegenwärtiger Zeit enthält die Nahmen großer Künſtler, weiſer Rechts-Gelehrten, tiefſinniger Gelehrten, kluger Statsmänner, und mächtiger Weltbezwinger; ſie ſchildert uns die wohlthätigen Einflüſſe des Handels auf das reizendſte; ſie beſchreibt ſeine Wanderungen; ſie rühmt es, ſo oft Nationen dadurch glücklicher wurden; allein ſie nennt keine Kaufleute, welche ſich am meiſten hervor thaten, und voll Undank, verſchweigt ſie die Nahmen ſolcher Männer, die als Wohlthäter ihrer Mitbürger nach einander aufgetreten ſind, da ſie mit kühnem Geiſte die Triebfedern des Fleißes in Bewegung ſetzten, Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden wußten, und Bevölkerung mit Reichthümern herbey lockten, in Gegenden, wo ſonſt Armuth mit Unthätigkeit vereint war.

Wenn ſie uns aus den Tauſenden, die ſich vorzüglich auszeichneten, einige genannt hat, ſo geſchahe es nur im Vorbeygehen, oder nur darum, weil es Leute waren, die in der Kette des Ganzen zu viel bedeuteten, als daß man ſie mit vollem Stillſchweigen hätte übergehen können. So wiſſen wir z. B. aus der Geſchichte des 15ten Jahrhundertes, daß die Gebrüder von Medicis in Italien die größten und mächtigſten Kaufleute ihrer Zeit waren, daß Florenz durch ſie den höchſten Gipfel von Größe erreichte, und daß in ihrem Gebiethe Ueberfluß und Induſtrie vermittelſt des blühenden Handels, den ſie unterhielten, verbreitet war; allein, dieſe große Männer waren Fürſten. Warum nennt ſie uns keinen derer, die als Privat-

Perſonen berühmt wurden, indem ſie ähnliche Dinge thaten?

Aus dem Wenigen, was ſie uns von Jacques Coeur erzählt, wiſſen wir, daß Frankreich dieſem großen Kaufmanne ſehr viel zu verdanken hatte. Als Patriot, liehe er ſeinem Könige die Schätze, welche ihm der Handel herbey führte, und rettete damit die wankende Krone. Undank wurde ſein Lohn (*); man beraubte ihn der Früchte ſeines Fleißes; allein, in eben dieſem Fleiße ſuchte und fand er zum zweyten Mahl die Mittel, ſich wieder empor zu heben.

Thomas Gresham hat ſich gleich rühmlich bey den Engländern verewigt. Indem er die reifſten Kenntniſſe des Handelsweſens mit andern Wiſſenſchaften in ſich vereinigte, und jene, ſo wie dieſe, an Ort und Stelle auszuüben wußte, ward er Rathgeber der Könige, und Günſtling der großen Eliſabeth. Er ſtellte den verlornen Credit der Nation wieder her; durch ihn kamen die zerrütteten Finanzen der Krone in Ordnung, und ohne ihn hätte vielleicht das ſtolze Spanien ſeine herrſchſüchtige Anſchläge wieder Groß-Britannien geltend gemacht.

Alle dieſe einzelen Beyſpiele wären allenfalls hinlänglich, die Würde des Kaufmanns-Standes überzeugend darzuthun; allein, mit Wiederwillen ſchreibe ich die Bemerkung nieder, daß wir auf dieſen Ruhm der Vorfahren nicht ſtolz ſeyn dürfen, denn keiner der gedachten großen Männer war ein Deutſcher. Zum Glück liegt der Fehler einzig und allein an der Nachläſſigkeit unſerer Geſchichtſchreiber. Sie erzählen uns nur

(*) Daß dieſe Art der Belohnung auch in Deutſchland eben nichts ungewöhnliches ſey, beweiſet unter andern die Geſchichte eines patriotiſchen Kaufmanns, 1768, 8. 7 Bog. Sie betrifft die Lebens-Umſtände einer Perſon, die während des letzten ſiebenjährigen Krieges eine ſehr intereſſante Rolle geſpielt hat. Der Schluß derſelben lautet: „So lohnet die Welt".

nur wenig von dem Hergange des ausgebreiteten Verkehres, den die deutſchen Städte unternahmen und Jahrhunderte lang handhabten; man verarge es ihnen daher um ſo weniger, daß ſie es nicht wagten, in das Innere dieſes Verkehres einzudringen, und ſeine vornehmſte Triebfedern aufzuſpüren. Genug, daß jene Reihe von großen Thaten im Handel der deutſchen Vorwelt (*) auch große Männer voraus ſetzt, die an der Spitze des Ganzen ſtanden, und durch ihr rühmliches Beyſpiel Andern den Weg zur Nachfolge bahnten, wenn gleich ihre Nahmen der Vergeſſenheit übergeben ſind. — Aber Schade wäre es in unſern Zeiten, nachdem alles, was zum Handel gehört, höher als jemahls verfeinert und ausgebildet iſt, dieſe Nachläſſigkeit zur Gewohnheit werden zu laſſen. Weil unſere Väter nicht genannt ſind, ſollen wir darum von den erſten Kaufleuten unſerer Zeit auch keine Meldung thun? — Ich glaube nicht, daß jemand dieſen Satz vertheidigen wird. Nach dieſer Vorausſetzung will ich verſuchen, einige einzele Züge aus dem großen Familien-Gemählde heraus zu zeichnen.

Hamburg war längſt die Krone der deutſchen Handels-Städte. Längſt hatte ſie Männer, die der Stolz der Börſe waren, und noch jetzt ragt ſie in dieſer Art hervor. Sie alle nennen wollen, wäre wieder meine Abſicht. Der einzige Berend Rooſen, iſt hierzu hinlänglich. Durch Fleiß und unermüdete Betriebſamkeit, ſchwang er ſich von den unterſten Stufen ſeines Standes zum Millionaire empor. Oft bezeichneten kühne Unternehmungen den Weg, auf dem er einher ging; und ſo unterjochte er das eigenſinnige Glück. Doch konnte dieſes Glück ihn nicht übermüthig machen. Er iſt reich, ohne ſtolz zu ſeyn. Noch

(*) Man leſe hierüber Hrn. Prof. Fr. Cph. Jonath. Fiſcher's vortreffliche Geſchichte des deutſchen Handels ꝛc. Hannov. 1785, gr. 8. 2 Theile.

am Rande des Lebens beweiſet er ſich gefällig gegen jedermann, und wohlthätig dem Dürftigen. Noch immer unterhält er das nützlichſte Gewühl; und nährt damit gewiß tauſend Mitbürger, die ohne ihn zum Theil müßig ſeyn und darben würden.

Unſer prächtiges Berlin iſt ſtolz auf ſeine Palläſte. Warum rühmte es ſich nicht längſt des Splittgerberſchen Hauſes? Die Stifter deſſelben ſind verewigt; allein, man muß ſie nennen. Splittgerber, Daum, und zuletzt Schickler, waren Männer, die ſich auf das merklichſte auszeichneten. Die koſtbaren Manufacturen und Fabriken, welche ſie in Berlin, Potsdam &c. gründeten, und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit empor brachten, verſchönern Städte, indem ſie zugleich mächtige Nahrungs-Mittel der Bevölkerung ſind. Man betrachte ſie als herrliche Denkmale ihrer Stifter. Als Monopolien, die ſie größten Theils ſind, wird mancher Einwendung dagegen finden; — allein, hier gilt der Wille eines weiſen Monarchen. Splittgerber und Daum befolgten ihn; und indem ſie jene große Maßregeln, ohne welche Berlin ſchwerlich das werden konnte, was es jetzt iſt, ausführen halfen, bewieſen ſie ſich als thätige Unterthanen, und wurden dadurch der Gnade ihrer Könige (denn ſchon Friedrich Wilhelm unterſtützte ſie,) deſto würdiger. Ihre Erben fahren fort, den Ruhm der Vorfahren zu behaupten; und das Splittgerberſche Haus ſcheint der ſonſt gewöhnlichen Abwechſelung irdiſcher Dinge Jahrhunderte lang trotzen zu wollen. Auch ein Wegely, ein Schütze, (deſſen Bildniß gegenwärtigen Theil meines Werkes ziert,) ein Heſſe, ein Börger, ein Ph. Jac. von der Lahr, u. a. m. ſind reſpectable und ſolide Handels-Häuſer, welche ſich im Anſehen und Glücke erhalten haben, wenn viele ihrer Zeitgenoſſen durch Schwindeleyen geſcheitert ſind.

In Leipzig ſtand Chriſt. Gottlob Frege an der Spitze der übrigen. Er war einer der größten Banquiers ſeiner Zeit, indem er zugleich Sachſen mit koſtbaren Manufacturen und Fabriken bereichern half. Sein großes Vermögen war die Frucht eines vieljährigen Fleißes. Sein Sohn erbte mit der Handlung auch die Tugenden ſeines Vaters.

Ein Edler von Schüle in Augsburg, zeichnet ſich noch immer durch die größte Kattun= und Zitz=Manufactur aus, die jemahls in Deutſchland errichtet wurde; ſ. oben, S. 130, f.

Wien beſitzt in der Perſon des Bar. v. Fries einen der ſeltenſten Kaufleute unſerer Zeit. Er ſchwang ſich in ſeinem Stande von der Pieke an, bis zum General hinauf, und der Hof ſchätzt ſeine Verdienſte eben in der Art, wie er ſie belohnt hat. Er gehört unter die reichſten Particüliers. Als Kaufmann iſt er gleich groß in Wechſel=Geſchäften, wie in andern Unternehmungen.

Der edle Kaufmanns=Stand hat der Gelehrſamkeit jederzeit ſehr viel genutzt, und zur Beförderung derſelben auf mancherley Weiſe ein Großes beygetragen. Je ſtärker die Handlung in einem Lande getrieben worden iſt, je mehr haben daſelbſt die Wiſſenſchaften und Künſte geblühet. Wer in dem Alterthume nur auf Phönicien und Aegypten zurück ſehen will, wird geſtehen, daß dieſe Länder zu gleicher Zeit der Sitz vieler Gewerbe und hoch geprieſener Weisheit geweſen ſind. Als aus Italien noch allein die europäiſche Handlung und Schifffahrt nach dem Oriente geſchahe, kam daſelbſt auch die Gelehrſamkeit wieder empor, und verbreitete ſich in alle benachbarte Länder; und die vereinigten Niederlande, welche alle Schätze der Welt zuſammen bringen und verhandeln, haben auch den unvergänglichen Ruhm,

daß Apollo und Mercur daſelbſt in der genaueſten Vereinigung ſtehen. Hr. D. Götz in Lübeck, hat eine Schrift von gelehrten Kaufleuten hinterlaſſen.

Bey dieſer Gelegenheit, muß ich eines um die Gelehrten, im 16 Jahrh. wohl verdienten Kaufmannes in Kaufbeuern, Georg Hermann, welchen Götz in ſeiner ſo eben angeführten Schrift übergangen hat, gedenken. Es war derſelbe aus gedachter kleinen Reichs-Stadt in Schwaben gebürtig, und im J. 1491, d. 26 Febr. geboren. Der Vater war ein angeſehener Kaufmann, und dabey Stadt-Richter, oder Stadt-Ammann, ſtarb ihm aber ſehr frühzeitig ab. Er bekam an ſeinem Stiefvater, Ge. Spleiß, einen zweyten liebreichen Vater, welcher ihn als einen zehnjährigen Knaben mit einem ſchönen Land-Gute beſchenkte, und ihn in der lat. und griech. Sprache, wie auch in den Anfangs-Gründen nützlicher Wiſſenſchaften, wohl unterrichten ließ, daß er als ein geſchickter Jüngling die hohe Schule zu Tübingen beziehen konnte. Er genoß daſelbſt die Unterweiſung des gelehrten Heinr. Bebel, welcher ſeines Vatersbruders, Ge. Hermann, Stiftsherrn bey St. Moritz in Augsburg ſehr guter Freund war, und demſelben das zum Spott der Sterndeuter, im J. 1512 heraus gegebene Prognoſticon vom J. 1509, bis an das Ende der Welt, zu Bezeugung ſeiner Freundſchaft zuſchrieb, wobey er ihn mit folgendem Lobſpruche anredet: Cum ſis homo, *Georgi* omnium chariſſime, ad liberalitatem natus, omnium doctorum amator ſingularis, hoſpesque jucundiſſimus, quod ego ipſe expertus ſum non ſine impenſa tua, indignum duxi, vt nullum in libris meis locum omnino haberes. Nach vollendeten academiſchen Studien, that er eine Reiſe in auswärtige Länder. Nach der Zurückkunft in ſeine Geburts-Stadt, fing er eine Handlung an, und verehelichte ſich mit Ludw. Reihing's, eines augsburgiſchen Patriciers, Tochter. Wegen ſeines bekannten Fleißes und Geſchicklichkeit, wurde ihm vorzüglich von dem reichen Jac. Fugger in Augsburg, 1520, die Direction ſeiner weitläuftigen Handels-Geſchäfte aufgetragen, welche ihm, nach deſſen 1525 erfolgten Tode, die hinterlaſſenen Vetter und Gebrüder, Raymund und Anton Fugger auch ferner anvertraueten. Es blieb dieſelbe, unter deſſen treuen Aufſicht und Verwaltung nicht nur in blühendem Stande, ſondern bekam auch

auch einen ſolchen geſegneten Zuwachs, daß die Fugger'iſche Brüder ſich verpflichtet hielten, ihn dafür reichlich zu belohnen; daher ſie ihm, ſowohl zur Erbauung eines ſchönen Hauſes in Kaufbeuern, als auch zum Ankauf des angenehmen Land-Gutes Guttenberg, einen großen Beytrag thaten. Er ließ, zum Andenken dieſer Gütigkeit, die Haupt-Thüre des Hauſes mit folgender, in weißen Marmor eingehauenen Aufſchrift zieren:

Genius ſalutaris partem hanc non inamoenam
ædium munifice Fuggerorum gentis honori & Antonii Fuggeri in primis, quod S. P. condi iuſſerit,
& ſumtus & haec ocia nobis fecerit, Georgius Hermann, Patricius Kaufburen. collatorum beneficiorum ſemper memor, pro tempore
D. D. D. MDXXXI.

Da die Fugger ohnehin damahls die größten und wohlthätigſten Patrone der Gelehrten waren, wußte er auf alle Art und Weiſe dieſelben bey dieſer rühmlichen Neigung zu erhalten, und brachte, durch ſeine Vorſprache, den bedürftigen Muſen viele Wohlthaten von ihnen zu wege; daher in den an die Fugger gerichteten Lobſchriften öfters auch deſſelben mit Ruhme gedacht wird. Bey allen ſeinen weitläuftigen und wichtigen Handels-Geſchäften unterhielt er mit den gelehrteſten Leuten einen ſtarken Briefwechſel. Dem K. Carl V. leiſtete er viele und wichtige Dienſte in der Fuggeriſchen Wechſelbank, daher er von ihm, für ſich und ſeine Nachkommen, im J. 1527, den Adel-Stand erhielt, welcher ihm 1530, zu Augsburg von neuem beſtätiget wurde. Er hatte auch die Fuggeriſchen Bergwerks-Sachen in Tyrol zu beſorgen, und hielt ſich deshalb einige Zeit in Schwatz auf. Bey dieſer Gelegenheit lernte ihn K. Ferdinand kennen, machte ihn 1536 zu ſeinen Rath, und bediente ſich ſeiner in vielen Verrichtungen zu Inſpruck, Linz und Wien. Er ſtarb zu Guttenberg d. 10 Dec. 1552, im 62 Jahr ſeines Alters.

Die Wittwe und 4 Söhne beehrten ihn daſelbſt mit folgender, in Marmor eingehauenen Grabſchrift:

D. V. E T.
GEORGIO HERMANNO â Guttenberg, Patritio Kaufburenſi, Rom. Reg. a Conſiliis. Fuggeranarum fortunarum Procuratori fideliſſ. atque integerrimo, pietate, induſtria, æquanimitate inſigni, Coniunx & IIII. ex eo relicti filii marito atque parenti optimo, amoris ac pietatis ergo poſuerunt. Vixit ann. LXII, obiit A. MDLII. D X. M. XBR.

Um ſeine Dienſtwilligkeit gegen jedermann an den Tag zu legen, hatte er zu ſeinem Sinnbilde, ein brennendes Licht, welches, indem es mit ſeinem Leuchten Andern dient, ſich ſelbſt verzehrt, mit der Beyſchrift: Fungendo conſumor, erwählt. Dieſes veranlaßte viele lat. Dichter, daſſelbe mit zierlichen Verſen zu erläutern; worunter Jo. Stigelii Epigramm deſſen Sinn am beſten erreicht zu haben ſcheint, welches alſo lautet:

Vt cerata ſuo candela abſumitur igne,
Dum præbet nitidam pluribus vna facem:
Sic ego defungens ſusceptæ munere ſortis,
Atteror officii ſedulitate mei.

Er machte ſelbſt einen ſchönen lat. Vers, wozu ihm Bebelius Anweiſung gegeben hatte, wie aus dem Lobſpruche, welchen er deſſen Buche de epiſtolis conficiendis beygefüget hat, zu erſehen iſt. Sein Elogium findet man in Jo. Ge. Schelhorn's Amoenit. hiſt. eccleſ. & litter. n. XIV, S. 693 750.

Ein Schauſtück deſſelben, von 1527, bildet Fig. 2008 ab. Die Hauptſeite zeigt deſſen gegen die rechte Seite gekehrtes Bruſtbild in einem mit Pelzwerke aufgeſchlagenen Mantel, mit einem breiten Barrete bedeckt, mit der Umſchrift: GEORGIVS. HERMAN. ÆTATIS. SVÆ. XXXVI. Auf der Rückſeite ſind deſſen ritterliche Ehrenzeichen, der Turnier- und Wapen-Schild, der gekrönte Turnier-Helm, und Armſchiene von Harniſch, mit der darüber geſetzten Jahrzahl M.D.XXVII. und dem auſſen herum ſtehenden Wahlſpruche: EXPLORANT. ADVERSA. VIROS. ET. PERDVCIT. AD. ARDVA. VIRTVS.

Er muß die Medaillen ſehr geliebt haben, denn auſſer dieſer ſind noch 4 Stück von demſelben vorhanden.

Die

Die erſte ſtellt deſſen gegen die linke Seite gekehrten, und mit einer Haarhaube bedeckten Kopf vor, mit dem umher ſtehenden Nahmen und Alter: GEORGIVS. HERMANN. ÆTATIS. SVÆ. AN. XXXVIII. Die Gegenſeite enthält deſſen bey einander ſtehende ritterliche Ehrenzeichen, wie auf dem vorher beſchriebenen Schauſtücke, mit der Umſchrift: SOLI. DEO. CONFIDE. M.D.XX

Die zweyte hat gleichen Avers. Der Revers iſt mit einem Palmen⸗Kranze eingefaßt, und zeigt oben ein brennendes Licht auf einem Leuchter, der auf einer Linie ſteht, mit der Unterſchrift in 2 Zeilen: FVNGENDO CONSVMOR; darunter befindet ſich deſſen Wapenſchild und Helm.

Die dritte zeigt, auf der erſten Seite, drey hinter einander ſtehende, und gegen die linke Seite ſehende Bruſt⸗Bilder in bloßen Köpfen, mit dem umher zu leſenden Nahmen: HEN. RIBIS H. DOCTOR. GEOR HERMAN. CVNRA. MAIR. Auf der andern Seite ſtehen ihre drey behelmte Wapen an einander, mit der in zwey Palmkränzen umgebenen Umſchrift: QVAM. JVCVNDVM. HABITARE. FRATRES. IN. VNVM. M.D.XXXI.

Die vierte und kleinſte, in der Größe eines Zweygroſchenſtückes, führt auf der erſten Seite deſſen Wapenſchild ohne Helm, mit der darüber geſetzten Jahrzahl: MDXXXVII. und der Umſchrift: GEORG. HERMAN. FERD. RO. REG. A. CONSIL. Auf der Kehrſeite ſtehen 3 Kronen neben einander; in der Mitte, die päpſtliche dreyfache, mit dahinter liegendem dreyfachen Kreutze; zur Rechten, die geſchloſſene kaiſerliche, mit einem darunter liegenden Schwerte; und zur linken Seite, eine offene königliche, und dahinter ein Kreutz. Unter denſelben iſt eine Pflugſchar, mit der Ueberſchrift in 2 Zeilen: MORTE. ÆQVAMVR.

Köhlers Münzbeluſt. 17 Th. S. 281, fgg.

Es haben ſich zwar mehrere Häuſer aus dem Kaufmanns⸗Stande durch ihren großen Reichthum in die Höhe geſchwungen, und große Würden und Herrſchaften ſich erworben; ſie haben aber gemeiniglich das Schickſal gehabt, daß von ihnen nichts mehr, als der bloße Nahme übrig iſt. Johann Wiedmann war eine lange Zeit Factor in dem deutſchen Hauſe zu Ve-

Venedig geweſen, und hatte theils durch Verſtand und Glück in der Handlung, theils aus den Queckſilber-Gruben, über eine Million gewonnen. Einige verſichern, es wäre ihm vieles von den an der Peſt in Venedig verſtorbenen deutſchen Kaufleuten, durch große Vermächtniſſe zugefallen. Er erkaufte, im J. 1649, den venetianiſchen Adel für 20000 Doppien, wie auch viele Güter in Terra firma. Er hinterließ 6 Söhne. Der letzte, Chriſtoph, trat in den geiſtlichen Stand, ging nach Rom, und kaufte von dem P. Urban VIII. erſtlich ein Kammer-Clericat, und hernach das Amt eines Kammer-Auditors. Von P. Innocenz X. bekam er endlich 1647 den Cardinal-Hut. Ohne Zweifel hat ihm auch zu dieſer Ehren-Stelle ſein Geld den Weg gebahnt, indem man ſonſt von ſeinen Verdienſten um die Kirche und den Stat gar nichts in den Geſchichten ſelbiger Zeit antrifft. Auch dieſe Wiedmanniſche Familie gehört zu den vorerwähnten Häuſern. Wäre ſie in ihrem Comtoir geblieben, und hätte mit der Million, die ſie hatte, noch 1 oder gar 2 Millionen erworben, ſo würde man jetzt von ihr weit mehr reden und ſchreiben können. Es iſt zwar den Kaufleuten, die durch eine wohl eingerichtete Handlung ein Land bereichern, und durch großes Gewerbe vielen Perſonen Unterhalt verſchaffen, der Adel eben ſo wohl, als dem Militär- und dem Gelehrten-Stande, zu gönnen, die ſolchen durch ihre vorzügliche Verdienſte um den Stat erhalten. Ich weiß aber nicht, was für ein Unſtern dabey iſt, daß geadelte, oder gar zu Freyherren und Grafen erhobene, Kaufmanns-Familien nicht lange dauern, ſondern es ſcheint, als ob mit der aufgegebenen Handlung auch aller Segen und alles Glück verſchwinde. Die großen Capitalien zerſchmelzen gar bald, wie der Schnee von der Sonne; die erkauften Land-Güter und Herrſchaften kommen ſelten auf den dritten Erben;

ben; und die durch vieles Geld erhaltene Standes-Erhöhung iſt ſo mancherley Gefahr unterworfen, daß nicht nur wenig Wohlſeyn und Vergnügen dabey zu finden iſt, ſondern auch am meiſten das Tolluntur in altum, vt lapſu grauiore ruant, dabey mehrmahls eintrifft. Ich halte es allemahl für ein Unglück eines States, wenn ein Kaufmann in demſelben ein Edelmann wird, indem dieſe Verwandlung den Verluſt eines großen Vermögens nach ſich zieht, welches dem Publicum ſo vielfältigen Nutzen geſchaffet hat. Große Kaufleute wachſen auch nicht ſo geſchwinde auf, wie Erd-Schwämme, ſondern es erfordert viele Zeit, ehe eine Handlung recht eingerichtet wird, und zu Kräften kommt, daß ſie ihren Patron in einen ſolchen Ruhm ſetzt, daß er ſich nach Schild und Helm umſehen kann.

Kaufmanns-Akademie, } ſ. oben, S. 538.
Kaufmanns-Alterthümer, }

Kaufmanns-Bibliothek, ſ. oben, S. 531.

Kaufmanns-Börſe, ſ. im VI Th. S. 83.

Kaufmanns-Diener, Kauf-Diener, ſ. Handels-Diener, im XXI Th. S. 716, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Handels-Dieners zu beobachten hat, ſ. oben, S. 554, fgg.

Reſcript, wie fern die Kaufdiener von wirklicher Annehmung der Kundſchaften, auch Lehr- und Geburts-Briefe aus der *Charité* dispenſirt ſeyn ſollen, *d. d.* Berl. d. 19 Aug. 1739, ſt. in Mylii Cont. I. Corp. Conſt. March. Col. 265.

Die unglücklichen Umſtände, in welche manche Handels-Diener in Nürnberg gerathen waren, nöthigten dieſelben zu betteln, oder doch Perſonen aus ihrem Mittel beſchwerlich zu fallen. In Krankheiten fehlte ihnen die nöthige Hülfe, und nach ihrem Tode ein ehrliches anſtändiges Begräbniß. Dieſes bewog eine Anzahl von 80 nürnbergiſchen Handels-Dienern, im J. 1742, eine Geſellſchaft unter ſich zu er-

errichten, deren Abſicht dahin ging, diejenigen ihrer nothleidenden Brüder, welche wahrhaftig bedürftig und der Hülfe würdig ſind, auch erweislich und ohne böſliches oder eigenes Verſchulden in Unglück gekommen ſind, zu unterſtützen. Das Grund-Reglement dieſer Geſellſchaft, welches im J. 1755 und 1761 nach dem Originale gleichlautend abgedruckt worden iſt, enthält folgende 15 Artikel.

1. Wollen ſie, zu einigem Fond der Caſſa, ſogleich eine freywillige Gabe, nach eines jeden eigenem Gutbedünken erlegen, mit dem Wunſche, daß göttliche Güte ſolchen Anfang ſegnen möge.

2. Soll die Einlage *en general* gleichförmig geſchehen, und ein jeder ſchuldig und gehalten ſeyn, alle Vierteljahr oder drey Monathe, nähmlich *ult. Martii, Junii, Sept. & Dec.* 30 Kreutzer in die Hülfs-Caſſa zu erlegen.

3. Soll die Einforderung dieſer vierteljährigen Einlage von 30 Kreutzer durch einen eigenen hierzu ſalarirten Menſchen geſchehen.

4. Wenn einer oder der andere von den Subſcribenten, zur Zeit jedesmahliger Einforderung zu verreiſen hätte, und ſich folglich nicht in Nürnberg befände, ſoll er einem andern hier verbleibenden die Commiſſion auftragen, die Portion für ihn zu erlegen.

5. Sollen allezeit aus dem ganzen *Corpore* der contribuirenden Kaufmanns-Diener zwölf ausgewählt ſeyn, welche die Direction, Diſpoſition, und alle Beſorgniß über alles vorkommende, unter gänzlicher Autorität der andern allen zu führen, bevollmächtigt ſind, und zwar ſolcher Geſtalt, daß, um guter Ordnung willen,

6. allemahl der Erſte als Director, der Andere als Buchhalter, der Dritte als Caſſierer, der Vierte als des Buchhalters Adjungirter, der Fünfte als des Caſſierers Zugeordneter, und die übrigen ſieben als Mit-Directores angeſehen werden ſollen; doch ſoll unter ihnen einer ſo viel, als der andere, zu ſprechen, und der Erſte nur deswegen zwey Stim-

Stimmen haben, um bey allen Vorfallenheiten das *Deciſum* benöthigten Falles machen zu können.

7. Sollen die jedesmahligen 12 Directoren mit einander, aber keiner für ſich allein, die Macht haben, bey vorkommenden Fällen, und beſſerer Einſicht der Sache, indem eben jezt nicht alles vorgeſehen werden kann, dieſes Grund-Reglement nach Gutbefinden zu vermehren, oder zu vermindern, jedoch nicht wieder die klare und wahre Haupt-Intention der Stiftung; gleichwie auch keiner für ſich allein, etwas zu thun oder zu beſchließen, die Gewalt haben, ſondern alles mit vereinigtem Conſens aller Zwölfe mit Treue und Redlichkeit geſchehen ſoll, wohl dabey bedenkende, daß ſie anderſt gewiſſenlos und ſündlich handeln würden, wofern ſie nicht nach dem wohl vernehmlichen wahren Verſtande der *Fundation* aufrichtig erſcheinen ſollten.

8. Wenn Einer von den 12 Directoren abgeht, ſollen die übrigen 11 ſogleich einen andern aus den theilnehmenden ſämmtlichen Kaufmanns Dienern, an deſſen Stelle erwählen, um ihre Zahl, nothdürftiger und Ordnungs-Weiſe, beſtändig complet zu haben.

9. Soll alljährlich von den 12 Directoren eine ordentliche und richtige Scontrirung der Bücher und der Caſſa, mithin zugleich eine General-Abrechnung, unter *ult. Januarii, circa*, gehalten werden, und ſodann einem jeden Intereſſenten derſelben beliebige Einſicht auf Verlangen 8 Tage lang frey ſtehen.

10. Soll zu allen Zeiten die Caſſa, wo möglich, einen baaren Vorrath von etwa 100 Gulden beſitzen, das überſteigende aber, mit Genehmigung aller 12 Directoren, doch ohne ihren *Privat Impegno*, an ſichern Ort zu bringen geſorget werden.

11. Sollen der Caſſa keine Extra-Unkoſten aufgerechnet werden, ſondern nur allein ſolche die zur Unterhaltung des ganzen Werkes nöthig ſind, und Ehren wegen erfordert werden; folglich ſoll hierdurch alles Salariren an die 12 Directoren, noch mehr

mehr aber alle etwanige Depenſen derſelben, gänzlich abgeſtellet ſeyn.

12. Soll der erſte Director an die übrigen Eilfe, und dieſe wieder an Jenen, ſich bey Treue und Ehre verpflichten, in allen Vorfallenheiten, ohne einigen Nutzen, oder andere üble Abſichten, bloß und allein der Caſſa und deren ſämmtlichen Intereſſenten wahre Ehre und Nutzen, mit aufrichtigem Gemüthe, zu befördern, welches auch ein jeder ihrer Succeſſoren, bey deſſen Eintritt, gleichmäßig zu verrichten, ſchuldig ſeyn ſolle.

13. Alle jetzige und künftige Directoren dieſes zu guter Abſicht errichteten *Inſtituti*, werden von den ſämmtlichen *Fundatoribus* hiermit getreulich dazu vermahnet, und allenfalls auch gebeten, über alles vorſtehende wohl vernehmliche, zu allen Zeiten ſteif und feſt zu halten, damit, wie der Anfang redlich und gut gemeint, alſo auch der weitere Fortgang viele gute Früchte davon zeigen möge, daß dadurch die Ehre des großen Gottes könne geprieſen, und von den Nachkommenden, der heilſame Endzweck dieſes löblichen Werkes für lobenswürdig erfunden werden. Der Höchſte verleihe es in Gnaden.

Geſchehen zu Nürnberg, den 31 December des 1742ſten Jahres.

14. Soll in Zukunft, und von *dato* d. 18 Jan. 1744 an, kein Handlungs-Diener zur Caſſa-Einlage admittirt werden, er ſey denn wirklich ledigen Standes, und niemahls verheyrathet geweſen; hingegen ſoll ſich auch keiner, auſſer ledigen Standes, zu der Caſſa einiges Beyſtandes zu verſehen haben; und wofern ſich ergeben möchte, daß einer oder der andere von den jetzigen und künftigen Intereſſenten im Diener-Stande ſich verheyrathen ſollte, ſo ſollen deſſen fernere Einlagen nach eleiben, (wie es bey den ſich ſelbſt etablirten geſchieht,) und falls ein ſolcher auch ohne ſein eigenes Verſchulden in Unglück oder Nothdurft verfallen, und die Caſſa um Hülfe angehen ſollte, ſo ſoll nachgeſchlagen werden, wie viel er in allem, in vorigen Zeiten, zu der Caſſa contribuiret habe, und ihm ſo viel, und meh-

mehrers nicht, ein Mahl für alle Mahl, aus der Caſſa wieder abgereichet werden. Hier wird auch zu mehrerer Erläuterung und richtigerer künftig undisputirlicher Schlußabfaſſung mit ſtatuiret: Wenn es ſich ergeben ſollte, daß ein lediger und wirklich intereſſirter Handlungs-Diener in Elend oder Noth, auch ohne ſein eigenes Verſchulden, gerathen möchte, ſo ſoll einem ſolchen, nach Befinden der Umſtände und der Caſſa Beſchaffenheit, willig und reichlich geholfen werden; doch aber ſoll er ſich eben auf keine gänzliche völlige Verſorgung zu verlaſſen haben, noch viel weniger ſelbige prätendiren können, indem die Caſſa eine Hülfs- und nicht Verſorgungs-Caſſa iſt und heißt.

15. Hierüber nun und über vorſtehende 14 Puncte oder Reglements, haben Wir nachgeſetzte ſämmtliche *Fundatores* (und nachgehends beygetretene Intereſſenten) unverbrüchlich und beſtändig zu halten, uns mit beſtem Vorbedacht, auch freyem Willen und vieler Liebe hierzu, bey unſerer Ehre und Treue verbindlich gemacht, und zu deſſen noch mehrerer Bekräftigung, hiernachfolgend eigenhändig uns unterzeichnet.

Aus dieſer Hülfs-Caſſe wurde eine gewölbte Grabſtätte auf dem Gottes-Acker bey St. Johannis, vor Nürnberg gekauft, deren Aufſchrift ihre Beſtimmung deutlich anzeigt. Sie heißt:

Die Liebe baute dieſes Grab
Und legt den letzten Dienſt hier ab,
An denen, die bey Handlungen gedienet,
Und deren Treu im Angedenken grünet.

Nachdem die erſte Gruft mit Leichen angefüllt war, haben die Directoren, im J. 1755, auf eben dieſem Gottes-Acker noch einen Platz gekauft, und auf Koſten der Hülfs-Caſſe ein doppeltes gewölbtes Grab erbauet, und auf dem Grabſteine zwey meſſingene und vergoldete Epitaphien befeſtigen laſſen, mit der Aufſchrift:

Der vereinigten ledigen Handlungs-Bedienten zweyte Begräbniß. Anno 1755.

Auf dem andern aber:

Die Eintracht ſetzte dieſes Grab
Und legt hierdurch ein Zeugniß ab,
Was Bund und Einigkeit vermögen.
Leg ferner, Herr, auf ſie den Segen.

Bey dem Anfange dieſes Inſtitutes war es gebräuchlich, ein von dem Caſſen-Geſchäfte ſich abfoderndes Mitglied, mit einem ſchriftlichen Andenken, welches ein geſchickter Schreibe-Meiſter verfertigte, zu beehren. Statt deſſen, wurde 1762 eine ſilberne Gedächtniß-Münze, Fig. 2009, gepräget, und jeder abgehende Director der Caſſe mit derſelben beſchenket. Die Vorderſeite zeigt den Merkur, wie er mit ſeinen Beyzeichen, dem geflügelten Hute und Schuhen und dem Schlangenſtabe, auf einem Waren-Ballen ſitzt. Daneben liegt ein Handels-Buch auf einer verſchloſſenen Caſſa-Truhe. Im Vorgrunde ſteht des Medailleurs Nahme: G.eorgius F.ridericus LOOS. F.ecit. Die Umſchrift heißt: VON EINER GESELLSCHAFFT NVRNBERGISCHER HANDELS DIENER. Im Abſchnitt ſteht in 3 Zeilen: ZV GEMEINEN NVTZEN ERRICHTET 1742. Auf der Rückſeite ſieht man zwey bekleidete Arme, welche die Hände in einander ſchlagen. Unter denſelben iſt eine mit einer zierlichen Einfaſſung verſehene Muſchel-Schale, in welcher eine Perle liegt; auf der Schale ſind zwey kreutzweiſe zuſammen gebundene Schlüſſel durch einen Siegelring, in welchem der Buchſtab N eingegraben iſt, geſteckt. In dem Winkel des Vorgrundes ſtehen die Buchſtaben L. F. (Loos Fecit). Die Umſchrift heißt: MIT TREVE VERWALTET DVRCH EINIGKEIT ERHALTEN. Im Abſchnitt ſteht in 2 Zeilen: MIT DANK BELOHNET.

Es wäre etwas überflüſſiges, wenn man über dieſe Medaille und ihre Erfindung kritiſiren wollte, da, wenn auch die Erſindung nicht die regelmäßigſte wäre, ſie doch mit ihren Bildern und Legenden alles das deutlich ſagt, was ſie anzeigen ſoll. Merkur und der Waren-Ballen zeigen den Stand der Stifter und der Intereſſenten an; ſo wie die Caſſa-Truhe und das Buch, die Hülfs-Caſſe und deren Reglement. Das auf dem Ringe des Reverſes befindliche N bezeichnet den Ort der Stiftung und des Aufenthaltes der Geſellſchaft; die in einander geſchlagenen Hände mit den Schlüſſeln, die Treue der Verwaltung; der Ring ſelbſt, die Einigkeit der Glieder; und die Perle in der Muſchelſchale, vermuthlich die Belohnung der Verwalter durch dieſe Medaille, wobey vielleicht auch auf den Gedanken der h. Schrift von dem Kaufmanne, welcher gute Perlen ſuchte, gezielt worden iſt. Daß die Legenden deutſch ſind, kann man, ob wohl der Merkur als ein Sinnbild aus dem Alterthume dazu genommen wurde, der Geſellſchaft und ihren Abſichten am wenigſten verargen. Köhler hat zwar die Regel gemacht, daß die Beyſchriften aus der lat. Sprache genommen werden ſollen, weil dieſelbe doch die allgemeinſte Sprache ſey, der ein überall angenommener und feſt eingewurzelter Gebrauch den Vorzug einmahl eingeräumt hat, und weil die Medaille dadurch weit mehrern Leuten verſtändlich gemacht wird, als wenn man eine andere Sprache dazu wählen wollte; allein, die unzähligen Beyſpiele von deutſchen Legenden, und die Achtung, die wir unſerer Mutter-Sprache ſchuldig ſind, können, vornehmlich bey gewiſſen Umſtänden derjenigen Perſonen, welche Medaillen prägen laſſen, und für welche ſie geprägt werden, entweder eine Ausnahme von obiger Regel, oder gar eine neue Regel zu Gunſt der Deutſchen, machen.

Die gar zu oft auf einander folgenden Aenderungen in dem Directorium verurſachten, daß man die unentgeltliche Austheilung der Medaillen als einen zu großen Aufwand betrachtete. Deswegen beſchloſſen die Directoren 1767, daß, wenn in Zukunft ein Mit-Director ſich vor Ablauf zweyer Jahre abfordern würde, derſelbe zwar gedachte Medaille empfangen,

gen, dagegen aber der Caſſe 2 Fl. 45 Kr. rheiniſch bezahlen ſollte.

Dieſe Hülfs-Caſſe iſt noch jetzt in einem guten Zuſtande, da der Mitglieder ungefähr 130 ſind, und, auſſer den gewöhnlichen im Grund-Reglement feſtgeſetzten Beyträgen, ſich bisweilen der Fall eräugnet, daß bemittelte Handels-Diener, bey ihrem Abſterben, der Caſſe ein Capital hinterlaſſen.

Ein unbemittelter Handels-Diener, der krank geworden iſt, wird auf Unkoſten der Caſſe in einem Wirthshauſe, das Eſſigbrätlein genannt, mit Eſſen, Trinken, Arzt, Medicamenten und Wartung, verſehen. Bemittelte Handels-Diener werden eben daſelbſt, aber auf eigene Koſten, verpfleget, ſo wie auch diejenigen, welche keinen Tiſch bey ihrem Herren haben, in dieſem Wirthshauſe ſpeiſen. Stirbt ein Unbemittelter, ſo wird er auf der Geſellſchaft Koſten mit einer ſo genannten Achtherren-Leiche (d. i. welche 8 Geiſtliche begleiten,) begraben. Die Handels-Diener beſorgen einen eigenen Umſager, der gewöhnlich ein Lohn-Lackey iſt.

Will's nürnb. Münzbeluſtig. 3 Th. S. 89, fgg.
Journal von und für Deutſchland, 1785, 8 St. S. 112, fgg.

Kaufmanns-Fiſch, Fr. Poiſſon marchand, eine Sorte grünen Kabeliaues; ſ. im XXXII Th. S. 31.

Kaufmanns-Frau, ſ. Handels-Frau, im XXI Th. S. 722, fgg. und Kauf-Frau, oben, S. 478.

Kaufmanns-Geiſt, ſ. oben, S. 509.

Kaufmanns-Geographie, ſ. oben, S. 518.

Kaufmanns-Gericht, ſ. Handels-Gericht, im XXI Th. S. 725, fgg.

Kaufmanns-Gewölbe, ſ. Kauf-Laden, oben, S. 482, fgg.

Kaufmanns-Gilde, ſ. oben, S. 619.

Kaufmanns-Gut. 1. Eine tüchtige und gute Ware, womit ein ehrlicher Mann den andern verſehen ſoll. Da-

Daher ſagen die Kaufleute: Das iſt kein Kaufmanns-Gut, es iſt eine verdorbene oder verfälſchte Ware, womit man betrogen worden iſt. Siehe auch oben, S. 404, f.

2. Auch werden alle diejenigen Dinge, mit welchen Handel und Wandel getrieben wird, Kaufmanns-Güter, oder Kaufmanns-Waren, genannt.

Kaufmanns-Junge, ſ. Handels-Junge, im XXI Th. S. 742, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehr-Jungen zu bedenken hat, ſ. oben, S. 556, fgg.

Kaufmanns-Recht, ſ. oben, S. 522.

Kaufmanns-Regel, ſ. Regel de Tri.

Kaufmanns-Schiff, Kauffahrdey-Schiff; ſ. oben, S. 470, fgg.

Kaufmanns-Sprache, oder Styl, ſ. oben, S. 523, und 527.

Kaufmanns-Thaler, iſt in Hamburg und andern niederſächſiſchen Städten, auch im Däniſchen und Holſteiniſchen, eine eingebildete Münze, welche 33 Schill. lübiſch, oder 2 Mark 1 Schill., oder nach unſerm Gelde 16 Gr. 6 Pf. beträgt, die aber heutiges Tages weiter nicht, als im Ochſen-Handel, gebräuchlich iſt.

Kaufmanns-Wage, ſ. Wage.

Kaufmanns-Wechſel, ſ. Wechſel.

Kaufmanns-Wiſſenſchaft, ſ. oben, S. 512, fgg.

Kaufmänniſch, ſ. oben, S. 490.

Kaufmannſchaft, im Niederſ. Kopenſchup. 1. Die ſämmtlichen Kauf- und Handelsleute eines Ortes, als ein Ganzes betrachtet, ſowohl in weiterer Bedeutung, als auch in engerer, und in dieſer letztern zum Unterſchiede von der Krämer-Innung. In dieſer Bedeutung ſagt man z. B. Amſterdam hat eine große und reiche Kaufmannſchaft; imgl. die leip-

ziger Kaufmannſchaft hat ihren beſondern Handlungs-Conſulenten, u. ſ. w. Im Oberdeutſchen braucht man es auch von einzelen Kaufleuten. Die mit Kattun handelnde inländiſche Kaufmannſchaft, d. i. Kaufleute, in einer öſtreichiſchen Verordnung.

2. Der Kaufhandel, die Handlung, die Handelſchaft, das Gewerbe und die Beſchäftigung der Kaufleute mit dem Ein- und Verkaufe; wo es ſowohl in weiterm Verſtande von dem Gewerbe der Krämer, als auch im engern von dem Geſchäfte der Kaufleute gebraucht wird. Mit der Kaufmannſchaft machſt du reich die Könige auf Erden, Ezech. 27, 33. Kaufmannſchaft treiben. Kaufmannſchaft leidet keine Freundſchaft. Das Weſen des Handels bringt es mit ſich, daß Kaufleute dahin ſehen müſſen, wie ſie mit Vortheil ihre Waren wieder verkaufen können, doch ohne den Käufer zu verletzen. In dieſer Betrachtung hält man dafür, daß im Handel und Wandel kein Freund angeſehen werden müſſe, und ein Kaufmann als Kaufmann nicht verbunden ſey, ſeinen Anverwandten, Freunden und guten Bekannten, die Waren um einen geringern und wohlfeilern Preis, als Andern, zu verkaufen. Es würde ihm dadurch der gebührende Gewinn, welcher dem Kaufmanne zur Fortſetzung ſeiner Handlung ſo nöthig iſt, entzogen werden.

3. Die Wiſſenſchaft der Kaufleute, Lat. Mercatura; daher ſagt man: Er lernt die Kaufmannſchaft, d. h. die Wiſſenſchaft, welche die Kenntniß der Waren, den Handel mit denſelben, und die Art und Weiſe, wie Buch darüber zu halten iſt, lehrt.

Kauf-Platz, am häufigſten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Platz, ein Platz, beſonders eine Stadt, in welcher eine anſehnliche Handlung im Großen getrieben wird; L. Mercatus.

Kauf-Preis, ſ. oben, S. 296, und 315.

Kauf-

Kauf-Recht, ſ. Gaſt-Gericht.

Kauf-Schilling. 1. Das Kauf-Geld, dasjenige Geld, welches man für eine erkaufte Sache gibt, oder gegeben hat, ſ. oben, S. 296, und 315. 2. Das Angeld, welches man zur Befeſtigung des geſchloſſenen Kaufes darauf bezahlt; ſ. oben, S. 318.

Kauf-Schlag, ein im Hochdeutſchen ungewöhnliches Wort für Kauf-Handel, Handlung, welches noch im Ober- und Niederdeutſchen gebräuchlich iſt, wo auch kaufſchlagen, ſowohl kaufen, als handeln, bedeutet. Vermuthlich in Beziehung auf den Hand-Schlag, womit ein Kauf-Vertrag oft befeſtiget wird; ſ. oben, S. 611, f. In weiterer Bedeutung iſt der Kaufſchlag in einigen Gegenden ein jeder Contract.

Kauf-Sohle, bey dem Salzwerke zu Halle; ſ. Salz-Werk.

Kauf-Stadt, am häufigſten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Stadt, eine Stadt, in welcher eine anſehnliche Handlung, beſonders im Großen, getrieben wird; Ezech. 17, 4. mit dem ſonſt ungewöhnlichen Ausdrucke, eine Kaufmanns-Stadt, L. Emporium. Siehe Handels-Stadt, im XXI Th. S. 756, fgg.

Kauf-Summe, ſ. oben, S. 296, und 315.

Kauf-Vertrag, ſ. Kauf-Contract.

Kauf-Zug, Kaufzugs-Recht; ſ. oben, S. 308.

Kaufen. Dieſes Wort war ehedem von einem ſehr weiten Umfange, jetzt aber iſt es nur noch in einigen ſehr eingeſchränkten Fällen üblich. Es hatte eine vierfache Haupt-Bedeutung, ſowohl mit einem Hand-Schlage verſprechen, als auch handeln, als auch geben, und endlich auch nehmen.

I. Mit einem Handſchlage verſprechen.

1. Eigentlich; in welcher im Deutſchen längſt veralteten Bedeutung das Schwed. köpa, für verſpre-

ſprechen überhaupt üblich war, wie aus Ihre Gloſſario erhellet.

2. Einen Vertrag errichten, verabreden; von welcher Bedeutung im ältern Schwediſchen gleichfalls häufige Beyſpiele vorkommen.

II Handeln, Engl. chaffer, d. i. durch kaufen und verkaufen ſeine Nahrung gewinnen, ein ſelbſt im Deutſchen noch nicht veralteter Gebrauch. Im g. L. hört man noch häufig, mit jemanden kaufen, d. i. mit ihm handeln, es ſey auf welche Art es wolle. Wohin auch die zuſammen geſetzten Kaufmann, Kaufherr, Kaufhaus, u. ſ. f. gehören.

III Geben; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche, ſo wie die figürliche, vergelten, noch im Schwediſchen vorkommt. Eben daſelbſt wird es auch für verkaufen gebraucht, wovon in den R. A. etwas auf den Kauf machen, etwas zu Kaufe haben, ſ. oben, S. 293, auch im Deutſchen noch Ueberbleibſel vorhanden ſind.

IV. Nehmen, und zwar,

1. in der weiteſten Bedeutung dieſes Wortes, in welchem veralteten Verſtande es mit dem Lat. capere, accipere. u. ſ. f. überein kommt. Ehedem ſagte man, ſich eine Frau kaufen, und von dem andern Geſchlechte, ſich einen Mann kaufen, wofür man jetzt das Zeitwort nehmen braucht.

Fauſt, in der limpurg. Chron. Col. 1 und 2. An. 1530, gebraucht es von Fürſten und Herren, wie auch vom Frauenzimmer, Col. 12. „Die eltiſte Tochter die hieß Jungfrau Ida die kaufte einen Grafen von Kirchberg. Die dritte Tochter (des Hrn. v. Limpurg) hieß Jungfrau Elſe, und was ein gut Jungfrau zu kaufen" (ſie war mannbar).

Das eheliche Freyen wurde darum kaufen genannt, weil man den Aeltern der Braut bey dem Verlöbniſſe eine Summe Geld bezahlen mußte.

Auch

Auch Eſ. 55, 1. ſcheint es in dieſer Bedeutung vorzukommen: kaufet ohne Geld und umſonſt, beyde Wein und Milch. In einer oberdeutſchen Urkunde von 1400, werden die Einkünfte, welche jemand hat, ſeine Einnahmen, Kaufberig genannt.

2. Das Eigenthum einer Sache an ſich bringen, es geſchehe auf welche Art es wolle.

1) In der weitern Bedeutung, für erwerben; eine wenigſtens im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. Si begunden das gotes reich nach ritters recht chouffen Strycker. Kaufet euch Weisheit, weil ihr ſie ohne Geld haben könnet, Sir. 51, 33. Ich rathe dir, daß du Gold von mir kaufeſt, Offenb. 3, 18.

2) In engerm Verſtande, von beſondern Arten dieſes Erwerbes.

(a) Für dingen, miethen; eine im Deutſchen jetzt ungewöhnliche Bedeutung, welche aber in den ältern Schriften ſowohl der deutſchen als benachbarten Sprachen vorkommt.

(b) Für tauſchen; ein im Hochdeutſchen gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem choufan, in den monſeeiſchen Gloſſen, und Chouf, für Tauſch, bey dem Notker vorkommt.

Hierher gehört unſtreitig der Gebrauch des Wortes kaufen bey dem Karten-Spiele, das Kaufen der Karten, die man ſtatt der weggeworfenen nimmt; Fr. rentrée. Siehe auch Kauf-Label, oben, S. 487.

(c) Vermittelſt verkaufter Waren Geld erwerben, Geld aus Waren löſen; eine nur noch im Niederſächſiſchen übliche Bedeutung, wo man noch täglich ſagt, viel Geld aus einer Ware kaufen, d. i. löſen.

(d) Für Geld den Beſitz, den Genuß einer Sache erwerben; eine auch noch im Hochdeutſchen gewöhnliche Bedeutung, wo es mit verſchiedenen Vor-

wörtern gebraucht wird. Sich aus dem Gefängniſſe kaufen. Sich in ein Amt kaufen.

(e) In dem engſten und gewöhnlichſten Verſtande, das Eigenthum einer Sache von dem Andern gegen ein von demſelben bewilligtes Geld an ſich bringen. Ein Haus, einen Garten kaufen. Sich ein Gut kaufen. Für bares Geld kaufen, im Oberd. um. Ein Pferd für (um) funfzig Thaler kaufen. Wie hoch, wie theuer haben Sie es gekauft? Ich habe es ſehr wohlfeil gekauft. Einem etwas zu kaufen bringen. Etwas an ſich kaufen. Imgl. abſolute, bey jemand kaufen, was man zu kaufen genöthigt iſt, gewöhnlich von ihm kaufen.

Sprichw. Man muß kaufen, wenn es Markt iſt. Kauft in der Zeit; ſo habt ihr es in der Noth. Es iſt ein großer Vortheil in der Wirthſchaft, eine jede nöthige Sache zu der Zeit einzukaufen, wenn ſie feil iſt. Wer es haben kann, bemühe ſich zu allen Zeiten im Vorrath zu ſeyn. Auſſer der Zeit iſt oft das Nothwendige ſelbſt zu theuer. Das ſind nur ſchlechte Wirthinnen, die alles in kleinen Theilen, und gerade an dem Tage, da ſie es brauchen wollen, einkaufen. Sie ſind dann mehrentheils genöthigt, das Schlechtere, oder das Gute doch aus der zweyten Hand, nehmen und zweyfach bezahlen zu müſſen. Zum beſten Preiſe kauft derjenige, der, wenn es Markt iſt, d. h. zur gelegenſten Zeit, kauft. Wer anders handelt, von dem heißt es: Wer den Markt verſäumt, dem ſchlägt man keinen neuen Kram auf.

Einem Hausvater ſteht es beſſer an, zu verkaufen, als zu kaufen; es wäre denn, daß er kaufen müßte, um verkaufen zu können. In dieſem Falle iſt eines ſo anſtändig, wie das andere. Auf den Landmann angewandt, würde es indeſſen ſehr wahr ſeyn, zu ſagen: Einem Wirthe ſteht es beſſer an, von ſeinem Ueberfluſſe verkaufen zu können, als den Mangel an Getreide und Früchten durch Zukaufen erſetzen zu müſſen.

Nicht viel kaufen, iſt eben ſo viel, als ſeine Einkünfte vermehren; Fr. c'eſt une eſpece de revenu que de n'être pas grand acheteur.

Wer

Wer über ſein Vermögen kauft, muß hernach mit Schaden wieder verkaufen; Fr. qui achete ce qu'il ne peut, vend après ce qu'il ne veut.

Das Hauptwort die Kaufung iſt nur in den Zuſammenſetzungen üblich.

In der letzten engſten Bedeutung ſchon bey dem Kero choufan, bey dem Ulphilas kaupan, im Niederſ. kopen und köpen, im Angelſ. ceapan, im Engl. cheap, wo auch to keep, nehmen iſt, im Dän. kiobe, im Schwed. köpa, im Franz. achepter, acheter, von captare, accaptare, im Böhm. kupowati, im Finnländ. caupaan. Ihre hält die Bedeutung des paciſci für die erſte urſprüngliche, und leitet daraus die übrigen im Schwediſchen vorkommenden her. Friſch war ſchon um einen Schritt weiter gegangen, und hatte die Uebereinkunft mit dem Lat. capere eingeſehen. Nimmt man die übrigen ihm unbekannt gebliebenen Bedeutungen dazu, ſo wird es ſehr wahrſcheinlich, daß dieſes Zeitwort von dem noch im Oberdeutſchen nicht ganz veralteten Gaff, Gauf, die Hand, Hebr. כף, herſtamme; ſiehe Gäſpe, (im XV Th. S. 641) von welchem, allem Anſehen nach, auch haben und geben herkommen, zumahl da geloben und handeln, welche Bedeutungen kaufen ehedem auch hatte, gleichfalls von Hand und Lof, die Hand, herkommen, und es noch jetzt üblich iſt, Verſprechen und Verträge mit einem Handſchlage zu befeſtigen. Siehe Kaufſchlag. (oben S. 663) Im mittlern Lat. kommt accipere mehrmahls für emere vor.

Käufer, (der) Fämin. die Käuferinn, L. Emtor, Emtrix, Fr. Acheteur, Acheteuſe, von dem vorigen Zeitworte in deſſen engſten Bedeutung, eine Perſon, welche etwas kauft, gekauft hat, oder kaufen will; im g. L. Kaufmann. Einen Käufer zu etwas ſuchen. Der Käufer mußte die Ware wieder heraus geben.

Käuflich, vermittelſt eines Kaufes, d. i. gegen ein von dem Käufer bewilligtes Geld. Eine Sache käuflich an ſich bringen, ſie kaufen.

Kauhe, ſiehe oben, S. 277, Kaue.

Kauki, iſt der indianiſche, inſonderheit in Batavien gewöhnliche Nahme eines Baumes, welcher, mit noch einem andern, das Geſchlecht Mimuſops *Linn.* ausmacht. Dietrich nennt es Affengeſicht, und Planer Spitzenblume. Der letzte Nahme möchte eher, als der erſte, anzunehmen ſeyn; auch hat Rumph, wegen der ſchmahlen, ſpitzigen Blumenblätter, den einen Baum Flos cuſpidum genannt. Linné gibt folgende Geſchlechts-Kennzeichen an: einen achtblätterigen, lederartigen Kelch, deſſen eyförmige, zugeſpitzte Blättchen in einer doppelten Reihe ſtehen; acht ausgebreitete, lanzettförmige, der Länge nach den Kelchblättern ähnliche Blumenblätter; acht kurze, haarichte Staubfäden, und einen Griffel mit einfachem Staubwege. Die eyförmig zugeſpitzte Steinfrucht enthält 1 oder 2 Samen.

1. **Der locker belaubte Kauki-Baum,** Mimuſops Elengi, foliis alternis remotis *L.* Nach Rumph's Beſchreibung hat dieſer Baum ein ſchönes Anſehen, wird daher zur Zierde gepflanzt, und von den Malayenſern vorzüglich geſchätzt. Er wächſt nicht hoch, und wird auch nicht ſehr dick, ob er gleich ein hohes Alter erreicht. Die alten Stämme ſind ſelten rund, ſondern gemeiniglich eckig und höckerig, als wenn einige unter einander verwachſen wären. Aus der geritzten Rinde tröpfelt ein zäher, milchichter Saft. Die geſtielten Blätter ſtehen einander gegen über, und ſind länglich, völlig ganz, glänzend. Aus dem Winkel derſelben treiben 2, auch 3 ſaffranfarbige Blüthen. Rumph beſchreibt 4 Reihen Blumenblätter; die erſte ſoll aus 3 bis 5, die zweyte aus 10 bis 12 weißlichen und mehr zugeſpitzten, die dritte aus vielen, auswärts gebogenen, und die vierte aus andern einwärts gebogenen Blättchen beſtehen. In der zweyten Reihe ſind allemahl 2 Blättchen mit einander vereinigt; in der vierten aber ſind alle unter einander verwachſen, und

fal-

fallen zugleich ab. Die aufgeblühete Blume iſt mehr gelblich, als weiß, und, wenn ſie vertrocknet, dunkelgelb. Ihr Geruch iſt ſehr angenehm, und dauert auch in der getrockneten Blume. Die Blumen öffnen ſich gegen Abend, und fallen gegen Morgen ab. Die Frucht iſt pomeranzengelb. Das trockne Fleiſch der Frucht hat einen ſüßlichen, etwas herben Geſchmack, und wird von den Indianern genoſſen.

2. Der dicht belaubte Kauki=Baum, Mimuſops Kauki, foliis confertis *L.* wächſt eigentlich in Macaſſar, wird aber in andere Provinzen verpflanzet, und hat mit der vorigen Art viel Aehnlichkeit. Die Blumen ſind größer, und ihr Geruch iſt mehr unangenehm, als lieblich. Die Frucht iſt ſaftiger, und kommt, dem Geſchmacke nach, mit den Datteln überein.

Kaul=Arſch, Kaul=Aerſche oder **Kaul=Padden,** nennt man die jungen Fröſche, ſo lange ſie noch den Schwanz haben; Froſchwürmer; ſ. Th. XV, S. 168.

Sonſt nennt man auch Kaul=Aerſche diejenigen Hühner, welche keinen Schwanz, ſondern, ſtatt deſſen, glatte über einander liegende Federn haben.

Kaul=Bars, Kaul=Barſch, eine im gem. Leben Ober= und Nieder=Sachſens übliche Benennung einer Art Bärſe in ſüßen Waſſern, welche nur ſelten die Größe einer Spanne erreicht, und einen rundlichen kugelförmigen Kopf hat. Er hat den Nahmen wegen dieſes ſeines rundlichen Kopfes, von Kaul, welches in den niedrigen Sprech=Arten eine Zuſammenziehung von Kugel iſt. Im Oberdeutſchen heißt er Kaulhaupt, Kaulkopf, Kaute, Kugelhaupt, im Niederſ. Kulbars, Kulquabbe; in Dänemark Horcke, Tarrike, Stibling; in Norwegen Kulebars, Aboruden=Flos; in Holland Poſt, Poſch, Pos, und Poſchje; in Livland bey den Letten Kiſſis, auch

Ullis, bey den Eſthländern Kiis; in Schweden Giers, Schnorgers; und in England Ruf, Pope; Stuerbars *Marſil.* Kotzwolf *Kram.* Schroll Schäff. Perca dorſo monopterigio, capite cavernoſo *Arted.* Perca dorſo monopterizio, capite ſubcavernoſo, alepidoto, aculeato, cauda lunulata, corpore maculoſo *Gronov.* Cernua *Bellon. Wulff.* Cernua fluviatilis *Geſn. Willughb. Charlet. Raj.* Perca minor & Schrollus *Aldrov.* Perca fluviatilis minor *Jonſt.* Perca cernua, pinnis dorſalibus, unitis radiis 27 ſpinis 15, cauda bifida *Linn.* Fr. Merle. Dieſer Bars unterſcheidet ſich von den übrigen ſeiner Gattung, durch die einzige Rücken-Floße, und die verſchiedenen Vertiefungen am Kopfe. In der Kiemen-Haut befinden ſich 7, in der Bruſt-Floße 14, in der Bauch-Floße 6, in der After-Floße 7, in der Schwanz-Floße 17, in der erſten Rücken-Floße 15, und in der zweyten 12 Strahlen.

Bellon hat dieſen Fiſch zuerſt beſchrieben, und Gesner die erſte Zeichnung davon geliefert. Letzterer hat ihn aber als zwey verſchiedene Fiſche aufgeführt, nähmlich unter dem Nahmen Kaulbarſch, und unter dem Nahmen Schroll. Dieſes thut auch Aldrovand. Charleton macht gar drey Fiſche daraus: Cernua fluviatilis, Perca minor, und Schrollus. Klein's Frage: Ob unter dem Schraetſer des Willughby, unſer Fiſch zu verſtehen ſey? (*) iſt zu verneinen.

Der Körper des Kaulbarſes iſt rundlich, und mit einem Schleime überzogen. Der Kopf iſt dick, und von oben nach unten etwas zuſammen gedrückt. Das Genick hat, ſo wie der Rücken, eine ſchwärzliche Farbe. Die Augen ſind groß. Der Stern iſt blau, und der denſelben umgebende Ring braun, und mit einem gelben Flecken verſehen. Die Kinnladen ſind von

(*) Miſſ. Piſc. V. p. 41.

von gleicher Länge; die Mund = Oeffnung iſt mittelmäßig groß, und dieſe ſowohl, als der Gaumen und Schlund, ſind mit kleinen ſpitzigen Zähnen beſetzt. Die Grundfarbe der Seiten iſt gelblich, in das Grüne und Braune ſchielend: wiewohl man auch zuweilen einige findet, die durchaus eine ſchöne goldgelbe Farbe haben, daher ſie Tragus mit dem Nahmen Gold = Fiſch (Aurata fluviatilis) belegt. Sie ſind, eben ſo wie die Bruſt = Rücken = und Schwanz = Floße, mit ſchwarzen Flecken geziert. Der Bauch iſt breit, und der After der Schwanz = Floße näher, als dem Kopfe. Die Bruſt iſt weiß, und ſämmtliche Floßen ſind von gelber Farbe. In der Rücken = Floße ſind die 15 erſten, und in der Bauch = Floße die 2 vorderſten Strahlen hart und ſpitzig, alle übrige Strahlen aber weich, und an den Enden getheilt. Die Schwanz-Floße hat einen mondförmigen Ausſchnitt.

Dieſer Fiſch gehört in dem nördlichen Europa zu Hauſe, wo er ſich in den Flüſſen und Seen aufhält, welche einen Sand = oder Märgel = Grund haben, und ein reines Waſſer führen. Inſonderheit findet er ſich häufig in Preußen, wie man denn, nach Klein's Verſicherung, in dem friſchen Haff, einſt bey der Fiſcherey unter dem Eiſe, auf einem Zuge ſo viel Kaulbärſe und kleine Lachſe gefangen hat, daß an 780 Tonnen damit angefüllet werden konnten (*). Er iſt auch in der Oder und Havel häufig, und übertrifft die in der Spree an Größe. In unſern Gegenden iſt der Golitzer und Wandelitzer See, wegen ſeiner vortrefflichen Kaul-Bärſe berühmt (**).

Dieſer Fiſch wird gewöhnlich nicht über 6 bis 8 Zoll lang angetroffen; doch liefert der Kaulbars = und Lüb-

(*) Beckmann's Beſchreib. der Churmark, Th. 1, S. 1123, f.

(**) Eb. daſ. S. 573, f.

Lübbiſche See, unweit Prenzlow, dieſe Fiſch-Art von ungewöhnlicher Größe (*.

Man findet dieſe Fiſche bisweilen in der Länge von 8 Zoll; doch ſind die von ſolcher Größe in Königsberg beſondere Seltenheiten, und werden ſtückweiſe, ſonſt aber die von gewöhnlicher Größe nach Gutdünken in ungezählter Menge verkauft. Von beſonderer Größe ſind ſie in den Seen von Serrey, wo man welche antrifft, die 1 Zoll und darüber in der Dicke, und ½ Elle und 2 Z. in der Länge, betragen. Die größten im friſchen Haffe wiegen 8 bis 9 Loth, die man aber auch in Königsberg als Sonderlinge anſieht, und zween mit 1 Ggr., auch darüber, bezahlt.

Hrn. C. R. Bock wirthſchaftl. Naturgeſch. von Oſt- und Weſt-Preuſſen, 4. B. Deſſau, 1784, gr 8. S. 575.

Er gehört zu den Raub-Fiſchen, und lebt von der Brut anderer Fiſche, von Würmern und Inſecten. Seine Feinde ſind: der Hecht, der gemeine Bars, der Aal, die Quappe, und die Waſſer-Vögel. Die Leich-Zeit deſſelben fällt in den März und April. Er ſetzt ſeine Eyer im Grunde ab, an Sand-Hügel oder andere harte Körper, welche er in der Tiefe von 1 bis 2 Mann hoch findet. Seine Eyer ſind klein, und von weißgelblicher Farbe. Hr. D. Bloch fand in einem Rogen, welcher 3 Quent ſchwer war, 75600 derſelben.

Da dieſer Fiſch zu klein iſt, um andern Fiſchen beträchtlichen Schaden zu zufügen: ſo thut ein Land-Wirth wohl, wenn er ihn in ſeine Seen bringt. Die beſte Zeit zum Verſetzen, iſt der Frühling und der Herbſt; es muß aber dafür geſorget werden, daß man ihn aus flachen Seen erhalte; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man ihn aus tiefen Seen fiſchet, er ſich im Netze ſehr ermattet, und bald darauf abſteht. Er hat ſonſt ein hartes Leben, läſſet ſich im Winter lebendig weit verſchicken; und wenn er auch unter Weges ſteif gefriert, und todt zu ſeyn ſcheint, er-

(*) Eb. daſ. S. 1123, f.

erhohlt er ſich doch bald wieder, wenn er in kaltes Waſſer geleget wird.

Der Kaulbars vermehrt ſich ſtark, wächſt nur langſam, und geht im Frühlinge aus den großen Seen in die Flüſſe, aus welchen er im Herbſte wieder zurück kehrt, daher man ihn auch zu ſolchen Zeiten am häufigſten fängt. Inſonderheit iſt die Fiſcherey unter dem Eiſe, in Anſehung ſeiner, ergiebig. Sonſt wird er mit der Zure (*), mit dem Kaulbars-Netze (**), und der Angel, gefangen.

Der Kaulbars iſt noch geſunder und ſchmackhafter als der Stockbars, und für Kranke eine gute Speiſe. Am delicateſten iſt er im Jan. und Februar. Diejenigen aber, die ihn genießen, inſonderheit Kinder, müſſen dabey ſehr behutſam ſeyn, indem kein Fiſch ſo gefährliche Gräthen an den Floßen des Bauches hat, die aus dem Halſe, wenn ſie einmahl darin ſtecken, nicht wieder weg zu ſchaffen ſind.

Dieſer Fiſch findet, wenn er auch nur klein iſt, doch noch viele Liebhaber; er wird aber alsdann nur aus dem Salze gekocht und gegeſſen. Wenn er bloß als Salz-Fiſch bereitet werden ſoll, wird er weder geſchuppet, noch ausgenommen. Er wird mit Salz, und Bier oder Kofent, ſtatt des Waſſers, nebſt ein Par ganzen Bollen oder Zwiebeln, und gröblich zerſtoßenem engliſchen Gewürze gekocht; wenn die Brühe etwas eingekocht iſt, wird noch ein wenig Butter hinzu gethan. Man ißt ihn gemeiniglich mit einer Meer-Rettig- oder Mus-Tunke.

Wenn

(*) Die Zure iſt ein ſackförmiges Netz, welches oben und unten an einem ungefähr 40 Klafter langen Reife befeſtigt iſt. Dieſer Reif wird aus rüſternen oder lindenen Baſte gemacht, und durch Bündel Stroh über dem Waſſer, und durch Steine auf dem Boden deſſelben gehalten.

(**) Dieſes hat etwas feinere Maſchen, als das gemeine Bars-Netz.

Wenn er mit einer Butterbrühe zubereitet werden ſoll, wird er geſchuppet, aber nicht ausgenommen. Man läſſet eine klein gehackte Bolle mit in dem Waſſer kochen; und zuletzt wird geſchärbte Peterſilie, Muskatenblumen oder Muskatennuß, Butter und geriebene Semmel, daran gethan, um die Brühe nicht dünn, ſondern ſeimicht, zu haben.

Man pflegt ihn auch mit einer Bollenbrühe zu kochen. Es werden viele Bollen in Scheiben zerſchnitten, und gegen das Ende des Kochens wird Butter, Muskatenblumen und geriebene Semmel hinzu gethan.

Gewöhnlich wird der Kaulbars auch gebraten verzehrt.

Auch macht man aus demſelben eine ſehr wohlſchmeckende Suppe, welche vorzüglich für geneſende Kranke eine Stärkung abgibt, und folgender Maßen bereitet wird. Nachdem der Fiſch geſchuppet, und in Salzwaſſer gekocht worden iſt, wird das Fleiſch von dem Rücken genommen, mit Semmelkrume, klein gehackter Peterſilie, etwas Butter, Muskatenblumen, und dem Gelben vom Ey, zu einen Teig, und daraus Klöße gemacht; das übrige von den Fiſchen wird in einen Durchſchlag gethan, und unter Hinzugießung des Waſſers, worin die Fiſche gekocht ſind, gerieben, und nachher durch eine feine Leinwand gedrückt, um alle Gräthen davon abzuſondern. Die Klößchen werden alsdann in dieſer Brühe aufgekocht; die Brühe wird mit Eydotter abgequerlet, und mit Butter und Muskatenblumen verſehen.

Mehrere Zubereitungs-Arten, findet man im Art. Bars, im III Th. S. 567, fgg.

Man ſammelt von dieſem Fiſche in Apotheken die ſo genannten Kaulbars=Steine, Lapides percarum, welches kleine, von beyden Seiten zugeſpitzte, halb durchſichtige und harte Knochen ſind, in Geſtalt eines

Reiß-

Reißkornes, deren zwey ſich in jedem Kopfe nahe an dem Rückgrathe befinden. Sie brauſen mit Säuren auf, und werden für ein Mittel wieder den Stein, Verſtopfung des Urins, Krampf und Schwindel, ausgegeben.

Kaul=Beere, im g. L. einiger Gegenden, die Beeren des Schlingbaumes, Viburnum Lantana *Linn.* welche an andern Orten Haubeeren und Kaudelbeeren genannt werden. Siehe Schling=Baum.

Kaul=Haupt. 1. Im Oberdeutſchen, ein Nahme des kurz vorher beſchriebenen Kaulbarſes.

2. Ein anderer eßbarer kleiner Fiſch in ſüßen Waſſern, welcher nur 1 Finger lang wird, aber einen unförmlich dicken und großen Kopf hat, und auf ſeinem ganzen Körper mit Schleim bedeckt iſt, wodurch er ſich vor allen Fluß=Fiſchen auszeichnet, und worauf ſich auch die Menge ſeiner Provinzial=Benennungen bezieht; als: Dickkopf, Gropp, Groppe, Kolbe, Mauerkolbe, Murkolbe (von Mohr, Moraſt,); in hieſiger Gegend und in Schleſien, heißt er Kaulkopf, Müller; im Oeſtreichiſchen Kob, Koppe, Koppen; in Franken und Thüringen Rotzkolbe; in Schleswig und in Dänemark, Steinpicker, Turtzbull; in Schweden Steen ſimpa, Slagg=ſimpa; in Grönland, Irekiodleck, Kamikitſoch, Ugarangmis; in Holland, Govie, oder Göbichen; in England Bulhead, Cull, oder Müllers Thumb; in Frankreich Chabot, in Toulouſe beſonders Caburlant; in Italien Miſſori, und in Rom beſonders, Capo groſſo; in Sclavonien, Glauſche; in Polen Kielb glowacz; in Böheim, Hrziz; und am Harze Kaulquappe; im mittlern Lat. Cobio, Gobio, Gobius, Carabus; Cottus alepidotus glaber, capite diacantho *Arted.* Vranoſcopus oſſiculis pinnae dorſalis primae breuiſſimis, capite vtrinque monacantho *Gronov.* Gobius fluviatilis alter *Bellon.* Citus *Salvian.* Cottus *Rondel. Geſn.* Gobio

 capi-

capitatus *Charlet.* Gobius capitatus *Jonſt. Ruyſch.* Gobio fluviatilis capitatus *Aldrov. Willughb. Raj. Marſigl.* Cottus Gobio, laevis, capite ſpinis duabus *Linn.* Cottus, ſpinis curvatis duabus ad vtrumque operculum *Bloch.*

Die auf jedem Kiemen=Deckel nahe an den Backen befindliche zwey gekrümmte Stacheln unterſcheiden dieſen Fiſch von den übrigen, welche zu der Gattung der Groppen (Cottus) gehören. Von dieſen beyden Stacheln iſt der eine groß, und mit der Spitze nach dem Munde zu; der andere aber klein, und mit der Spitze nach dem Rumpfe zu gekehrt. Die Schriftſteller erwähnen zwar des letztern nicht; man darf aber nur mit dem Finger gegen den Kopf fahren, ſo wird man ihn bald durch das Gefühl entdecken. In der Kiemen=Haut ſind 6, in der Bruſt=Floße 14, in der Bauch=Floße 4, in der Aſter=Floße 12, in der Schwanz=Floße 12, in der erſten Rücken=Floße 7, und in der zweyten 17 Strahlen befindlich. Der Kopf iſt von oben nach unten zuſammengedrückt, vorn ſchmahler als hinten, und formiret auf jeder Seite einen Winkel. Beyde Kinnladen ſind gleich lang, und, ſo wie auch der Gaumen und Schlund, mit mehrern Reihen ſpitziger Zähne beſetzt. Die Zunge iſt frey und glatt; die Kiemen=Haut breit und hervor ſtehend. Die Naſenlöcher ſind unweit den Augen befindlich, und nur durch Hülfe eines Such=Glaſes (einer Loupe) zu erkennen. Die Augen ſtehen mitten am Kopfe, ſind klein, und haben einen ſchwarzen Stern in einem gelben Ringe. Die Kiemen=Deckel beſtehen nur aus einem einzigen Plättchen, welches ſich in einen ſpitzigen Winkel endigt. Der Rumpf wird, nach dem Schwanze zu, allmählich dünner, iſt an den Seiten etwas zuſammen gedrückt, und mit einem zähen ſchlüpfrigen Schleime überzogen. Auf dem Körper bemerkt man allenthalben kleine runde

War=

Warzen. Die Seiten=Linie, welche wegen des Schleimes kaum ſichtbar iſt, läuft mitten über demſelben hinweg. Der Fiſch hat am Kopfe, Rücken, und an den Seiten, oberhalb der Linie, eine braune Farbe, und dabey ſchwarze Flecken von unbeſtimmter Figur. Unter der Linie iſt er weiß, und mit eben dergleichen Flecken beſetzt. Der Bauch iſt breit; bey dem Männchen grau und mit kleinen braunen Flecken beſprengt; bey dem Weibchen hingegen ganz weiß; auch unterſcheiden ſich dieſe dadurch, daß die Bauch=Floßen gelb und braun gefleckt ſind, und die zweyte Rücken=Floße eine röthliche Einfaſſung hat. Der After ſteht mitten am Körper. Von den Strahlen in den Bruſt=Floßen ſind nur wenige an den Spitzen getheilt, die in der Schwanz=Floße vielzweigig, und die in den übrigen einfach. Die Bauch=Floßen ſind lang, und die Schwanz=Floße iſt kurz und rund.

Der Magen iſt groß, beſteht aus einer dünnen Haut, und iſt am Ende mit vier Anhängſeln verſehen. Der Darm=Canal hat nur eine Biegung, und iſt daher kurz. Sowohl die Milch als der Rogen ſind doppelt. Das Darmfell hat eine ſchwarze Farbe. Nach Hrn. D. Fabricius (*) Bemerkung, wird der Fiſch von den Band=Würmern oft geplagt. Die Leber iſt groß, ungetheilt, und von gelber Farbe. Auf jeder Seite ſind 10 Rippen. Im Rückgrathe ſind 31 Wirbelbeine befindlich.

Salvian (**), welcher übrigens unſern Fiſch genau beſchreibt, eignet demſelben unrichtig kleine Schuppen zu. Gronov führt ihn als zwey beſondere Fiſche auf, einmahl (***) als Himmelsſeher (Vranoſcopus), und einmahl (****) als Groppe (Cottus).

(*) Fauna Groenland. S. 160.
(**) Hiſtor. aquatil. S. 216.
(***) Muſ. 2. p. 14. n. 166.
(****) Zooph. p. 79. n. 270.

Der Kaulkopf hält ſich in Bächen auf, welche ein reines Quell-Waſſer führen, und einen ſteinigen Grund haben, wo man ihn gemeiniglich in den Höhlungen, welche das Waſſer unter den großen Steinen formiret, antrifft. In unſern Gegenden finden wir ihn unter andern bey Neuſtadt-Eberswalde, ſonſt aber in Schleſien (*), und in mehrern europäiſchen Ländern. Er erreicht die Größe von 4 bis 5, auch zuweilen 7 Zoll Länge. Er bewegt ſich ſehr ſchnell, und ſchießt wie ein Pfeil von einer Stelle zur andern. Seine Nahrung ſind Waſſer-Inſecten, und die Eyer und Brut anderer Fiſche. Seine Gefräßigkeit geht ſo weit, daß er ſeine eigene Art nicht ſchont; dagegen hat er an dem Barſe, der Forelle, und dem Hechte, furchtbare Feinde. Sein Wachsthum iſt ſchnell, und in 2ten Jahre hat er ſeine völlige Größe erreicht. Er leicht im zweyten Jahre, und ſeine Vermehrung iſt ſehr ſtark. Die Leich-Zeit iſt, nach des Hrn. General-Landſchafts-Repräſentanten v. Mutzſchefahl Nachricht (**), mit der Forelle zugleich, gewöhnlich zu Anfange des Novembers; geſchieht es eher, ſo vermuthen die Einwohner in Schleſien einen zeitigen und ſtrengen Winter; iſt es aber ſpäter, einen gelinden Winter und einen ſpäten Frühling. Hr. D. Bloch (***) ſetzt ſeine Leich-Zeit in den März und April

(*) Er iſt inſonderheit in der Grafſchaft Glatz, in der Weiſtritz, dem Biela und der Neiſſe, ſehr häufig, beſonders um Morischau, wo die Steina ſich mit der Neiſſe vereinigt; doch iſt er in der Steina ſelbſt nicht anzutreffen. Dieſes kleine Dorf beſteht größten Theils aus Fiſchern, die das Quart Kaulköpfe für einen halben Sgr. verkaufen. So wie die Neiſſe die Grafſchaft verläßt, wird er ſeltener gefangen; doch kommen zuweilen einige davon bis in die Oder. Er liebt alſo vorzüglich ein helles ſteiniges Gebirg-Waſſer, in welchem ſich Forellen und Aeſchen aufzuhalten pflegen.

(**) Der patriot. Geſ. in Schleſien neue oekon. Nachr. a. d. J. 1781, S. 196.

(***) Oecon. Naturgeſch. der Fiſche Deutſchlands, 2 Th. Berl. 1783, gr. 4. S. 14.

April. Höchſt unwahrſcheinlich iſt es, daß er, nach Linné (*) Behauptung, ſeine Eyer in beſonders dazu gemachten Neſtern bebrüten, und dieſelben auch bey der größten Lebensgefahr nicht verlaſſen, oder, wie Marſigli (**) vorgibt, das Männchen 4 Wochen lang über denſelben ſitzen ſoll.

Man fängt dieſen Fiſch mit kleinen Netzen, Reuſen, und der Angel; auch bey Mondſchein und Licht, wodurch er geblendet wird, mit den Händen. Ein Fiſcher wadet in den kleinen Flüſſen, wo er ſich in den tiefſten Stellen unter großen Steinen aufhält, und wälzt die Steine um; ein anderer ſetzt einen kleinen, ſehr enge geſtrickten Hamen vor; und ſo fahren dieſe Fiſche hinein. Er beißt, zum Verdruß der Fiſcher, begierig, an die Angel, die ſie zum Forellen-Fang einwerfen, und verdirbt den Köder; er ſelbſt aber iſt auf alle Raub-Fiſche der beſte Köder; Hechte, Aale, Quappen, Forellen und Aeſchen, beißen begierig auf ihn; er wird an die Angel-Schnüre angemacht, wovon gemeiniglich 12 Haken, $\frac{3}{4}$ Ellen aus einander, an einer Schnur ſind, und ſo quer über den Fluß geſtellet werden.

Wenn er des Sommers verſchickt werden ſoll, wird er vorher geſotten; alsdann wird ein friſch und ſtark gebackenes Brod mit harter Rinde ausgehöhlt; darein wird wechſelweiſe eine Schicht Kaulköpfe und eine Schicht Peterſilienblätter gethan, bis es gefüllt iſt; ſodann wird es feſt verbunden, und ſo können ſie bis 6 Meilen, im Geſchmack ſo gut wie friſch, verſendet werden. Nach Hrn. v. Mützſchefahl Berichte, werden ſie des Winters in die königl. Küche nach Potsdam auf folgende Art geſchickt. Man thut ſie lebendig in eine Schachtel mit Schnee, feuchtet den Schnee

(*) Syſt. nat. p. 452.

(**) Danub. To. 4. p. 73.

mit etwas Waſſer an, und läſſet alles zuſammen gefrieren. Auf dieſe Art, wenn der Froſt anhält, ſind ſie bey ihrer Ankunft ſo friſch und wohlſchmeckend, als wenn ſie erſt aus dem Waſſer kämen.

Sein Fleiſch wird unter die Delicateſſen gerechnet, und hat viel ähnliches mit der Schmerle, iſt aber ſüßer und ſehr fett, und nimmt im Kochen eine röthliche Farbe an. Es iſt aber nicht allein wohlſchmeckend, ſondern auch eine geſunde Koſt. Man bäckt ihn entweder, nachdem er vorher gut abgeſchleimt worden iſt, oder kocht ihn in Waſſer und Salz, und verſpeiſet ihn ſodann mit Eſſig und Oehl, oder einer Weinbrühe.

Kaul=Kopf, ſ. oben, S. 669, u. 675.

Kaul=Padde, ſ. oben, S. 669.

Kaul=Quappe, ſ. oben, S. 675.

Kaule, ein durch eine Sprech=Art aus Kugel entſtandenes, und daher nicht in das Hochdeutſche aufgenommenes Wort. In dem Kinder=Spiele mit kleinen Kugeln, iſt das Diminutivum Schnell=Käulchen gebräuchlich.

Daher kaulig, oder kaulicht, L. globoſus.

Käule, ſ. Keule.

Kauris, ſ. Cauris, im VII Th. S. 736, fgg.

Kauſtik, Enkauſtik; ſ. Wachs=Mahlerey.

1. **Kaute**, ein nur in den gemeinen Sprech=Arten einiger Gegenden, beſonders Thüringens, übliches Wort, einen Tauſch zu bezeichnen.

Daher kauten, tauſchen, einkauten, eintauſchen, verkauten, vertauſchen u. ſ. f. Niederſ. kûten. Siehe oben, S. 276, Kaudern. Kauter, ein Tauſcher.

2. **Kaute**, Diminut. das Käutlein, in den gemeinen Sprech=Arten einiger oberdeutſchen Gegenden, eine Grube. Das Käutlein in den Wangen. In andern Gegenden Kote, im Niederſ. Kute. Siehe oben,

oben, S. 279, die Anm. zum Art. Raue, und Röte.

3. Raute, oder Raude, im g. L. Ober-Sachſens, ein von gehecheltem Flachſe oder Hanfe abgetheiltes, derb zuſammen gedrehetes, und von oben zugeſchlungenes Bund, mehrentheils von 3 Pfund an Gewichte; welches ſonſt auch eine Knocke oder Reiſte genannt wird; L. Manipulus lini. Der Flachs, welcher in ſolchen Bunden verkauft wird, führt daher den Nahmen Rauden-Flachs, Rauten-Flachs, Knocken-Flachs, Reiſten-Flachs.

Rautſch, ein Schimpf-Nahme unter den Bergleuten, welchen ſie demjenigen, der den andern verräth, beylegen.

Rautſcher, bey den Papiermachern; ſiehe Gautſcher, im XVI Th. S. 496.

1. Rautz, ein nur in den niedrigen Sprech-Arten übliches Wort, wo man einen reichen Mann, einen reichen Rautz zu nennen pflegt. Wohl nicht, wie Friſch vermuthet, weil reiche Leute einen ſolchen Zulauf von Schmeichlern haben, als der Kautz von andern Vögeln; ſondern vielleicht, weil etwa ein bekannter reicher Mann Rautz geheißen haben mag.

In der R. A. ein wunderlicher Rautz, ein närriſcher Rautz, ein ſeltſamer Rautz, einen ſeltſamen Menſchen zu bezeichnen, wo es Einige auf eine noch ſeltſamere Art von den alten Chaucis herleiten, kann es eher eine Figur des folgenden Wortes ſeyn.

Im Nieders. nennt man ein flüchtiges Mädchen, eine wilde Ruze, wo es aber von dem veralteten katzen, jagen, Ital. cacciare, oder auch vom Schwed. Kät, luſtig, muthwillig, Fr. gai, herſtammet. Siehe oben, S. 187. Im Schwed. iſt Kuſe, ſowohl ein Kalb, von Ko, eine Kuh, als auch ein Mann, welcher ſich eine Herrſchaft über andere anmaßet.

2. Rautz, ein Knie-Riemen der Nadelmacher; ſiehe unter Nadel.

3. Kautz, Dimin. das Käutzchen, Oberd. Käutzlein, die kleinſte Art der Nacht-Eulen, welche ſo groß wie eine Taube ſind, und ſich in wüſten Gebäuden und hohlen Bäumen aufhalten. In weiterer Bedeutung werden auch einige größere Arten der Eulen Kautze genannt, wie z. B. die große Ohr-Eule, Strix Bubo *L.* welche auch Stein-Kautz, Ohr-Kautz heißt, ſ. Th. XI, S. 682; die Kirch- oder Schleyer-Eule, welche auch unter den Nahmen Kautz-Eule und Wald-Kautz bekannt iſt; ſ. Th. XI, S. 685; u. a. m.

Im Niederſ. Kutz, Kutzke, im Dän. Katugle, Katz-Eule, Fr. Chat-huant, gleichſam Catus ululans. Es ſcheint, daß dieſe Art Vögel ihren Nahmen von ihrem unangenehmen Geſchreye haben, um deswillen ſie auch Eulen, Vlulae, von heulen, genannt werden. In den gemeinen Sprech-Arten wird jauchzen, gautzen, kautzen, noch oft von dem Heulen der Hunde gebraucht.

Das Käutzchen, die kleine Haus-Scheunen- oder Wald-Eule, die Stock-Eule, Zwerg-Eule, Strix paſſerina *Linn.* iſt die kleinſte unter den ungehörnten Eulen, aber doch größer als ein Sperling. Seine Länge, von der Spitze des Schnabels, bis an das Ende der Klauen, wird ungefähr 7 bis 8 Zoll betragen. In Anſehung der Dicke gleicht es der Amſel. Man muß daſſelbe nicht mit der kleinen Ohr-Eule (Strix Otus *L.*) verwechſeln. Dieſe hat zwar nur kurze, und aus einer einzigen Feder beſtehende, aber doch wirkliche Federbüſche an jeder Seite; das Käutzchen hingegen hat einen glatten Kopf, ohne dergleichen empor ſtehende Federn. Auſſer dem iſt das Käutzchen mit einem bloßen gelben Regenbogen, und mit einem am Urſprunge braunen, an der Spitze gelben, die kleine Ohr-Eule aber mit einem ganz ſchwarzen Schnabel, verſehen. Unſer glattköpfiges Käutzchen erſcheint auch in einem andern gefärbten bunten Kleide, und kann ſehr leicht an der vorzüglichen Regelmäßigkeit

keit der weißen Flecken auf den Flügeln und auf dem Leibe, wie auch an dem Schwanze, welcher hier ſo kurz wie an den Repphühnern iſt, erkannt werden. Seine Flügel ſind verhältnißmäßig viel kürzer, als an der Stein=Eule. Sein Geſchrey iſt anders im Fluge, und anders im Sitzen. Dieſes ſchallt wie die beyden Sylben Heme, Edme! jenes, wie Pupu, Pupu!

Man findet das Käutzchen ſelten in den Wäldern. Sein gewöhnlicher Aufenthalt iſt in abgelegenen, verfallenen Gebäuden, in Steinbrüchen ꝛc. nie aber in ausgehöhlten Bäumen. Es gleicht in allen ſeinen Gewohnheiten der Stein=Eule, oder dem großen Kautze. Es iſt nicht gänzlich für einen bloßen Nacht=Vogel zu halten, weil es am Tage viel deutlicher, als alle andere Nacht=Vögel, ſieht, und ſich oft in der Jagd mit Schwalben und andern kleinen Vögeln übt, wiewohl ohne beſondern Erfolg, indem es nur höchſt ſelten einen fängt. Weit glücklicher iſt es auf die Mäuſe=Jagd; es kann aber dieſe Thiere nicht ganz hinunter ſchlucken, ſondern erſt alsdann, wenn die Mäuſe mit dem Schnabel und Klauen zerfleiſcht, die Vögel aber vorher auf das reinlichſte gerupfet worden ſind. Uebrigens nährt es ſich auch von Fledermäuſen und Heuſchrecken.

Das Käutzchen legt 5 weiß und gelb gefleckte Eyer, und bauet nur ganz flüchtig ſein Neſt in Stein=Klüfte und alte Mauern. Es ſetzt ſich öfters früh vor Tages=Anbruch auf die Vogel=Herde, und hängt ſich an die Käfiche der Lock=Vögel, um dieſe heraus zu hohlen. Uebrigens läſſet es ſich ſehr gut zum Vogelfange abrichten, daher es auch Noctua parva aucuparia genannt wird.

Viele gemeine Leute glauben, daß dieſe Eule, wenn ſie um die Häuſer, wo Leute auf dem Kranken=Bette lägen, flöge, dem Kranken den Tod ankündige,

da=

daher man es auch die Leichen-Eule, die Todten-Eule, oder den Todten-Vogel, Noctua funeraria, nennt, ſich auch in Kirchen und Begräbniß-Gewölben aufhalte; welches aber falſch iſt, und von der Kirch- oder Thurm- oder Schleyer-Eule, der Rautz-Eule, oder dem Wald-Rautze, (ſ. Th. XI, S. 685,) gilt.

Kautzen, ein nur in den gemeinen Sprech-Arten, beſonders Nieder-Sachſens, übliches Wort, ſich ducken, ſich ſchmiegen, eigentlich von den Hunden. Er muß kautzen, ſich demüthigen, völlig nachgeben. Niederſ. kutzen, Fr. coucher.

Kavallerie, ſ. Cavallerie, im VII Th. S. 729.

Kavallier, ſ. im VII Th. S. 730, und oben, S. 192.

Kavan, ein Maß; ſ. Cavan, im VII Th. S. 730.

Kavelung, ſ. Kabelung, im XXXII Th. S. 44.

Kavia, Kaviac, Kaviar; ſ. Caviar, im VII Th. S. 731, ſgg.

Kaviller, ſ. Kafiller, im XXXII Th. S. 279.

Kavitſche, bey den Färbern, ein ſtarker hölzerner Nagel auf der Tafel, worauf die Seide ausgedrehet wird; aus dem Ital. Caviccio, ein hölzerner Nagel.

Kay, Kaye; ſ. Kai, im XXXII Th. S. 299.

Kayang, ſ. Cayang, im VII Th. S. 752.

Kayman, eine Art von Krokodillen; ſ. Krokodill.

Kayſer, ſ. Kaiſer, im XXXII Th. S. 302.

Kayſtein, ceyloniſcher Kayſtein, Ceyloonſe Keiſteen of Keyen, iſt ein Kryſtall, oder vielleicht mit mehrerm Grunde ein durchſichtiger Kieſel, welcher auf der Inſel Ceylon gefunden wird, und in den Augen der Kenner in ſehr großem Werthe ſteht. Brückmann (*) meldet aus Cph. Schweitzer's oſtindiſchen Reiſen, daß man zu Ceylon die Kryſtalle an allen Orten finde, daß man daher in Gefahr komme, ſeine Füße zu beſchädi-

(*) Magnalia Dei in locis ſubterraneis, Th. 2, S. 1047.

ſchädigen, und daß ſie bald in großen, bald in kleinern Stücken gefunden würden; nirgends aber gibt er uns eine hinlängliche Beſchreibung davon. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt dieſer Kayſtein vor andern Kryſtallen klar, rein und hart; und das wird ihm auch wohl ſeinen Werth in den Augen der Kenner geben.

Der Nahme Kayſtein kommt in den holländiſchen Naturalien-Sammlungen oft vor, und bedeutet einen Kieſel, oder Kieſelſtein. Vermuthlich ſind die Holländer die Erfinder dieſes Nahmens. Kei of Key, Keiſteen, Keyen, kommt vor in dem Muſeo Chaiſiano, S. 103; Keytjes, Fr. petits cailloux, kleine Kieſel, in dem Muſeo Leerſiano, S. 190; Ceyloonſe Keiſteen of Keytjes, Ceyloniſche Kieſel, in dem Muſeo van der Miediano, S. 44; Aegyptiſe Key-Jaspis, Fr. Pierre d'Egypte, ägyptiſcher Kieſel, in dem Muſeo Leerſiano, S. 183; bruyne aegyptiſe gearboriſeerde Jaspis-Key, Fr. Jaspe de caillou egyptien arboriſé, brauner ägyptiſcher Baumſtein, in dem Muſeo Chaiſiano, S. 104.

Verſchiedene Schriftſteller ſetzen die Kayſteine unter die Kryſtalle; und wenn dieſes ihr rechter Ort wäre, ſo käme ihnen freylich der Nahme eines Kieſels nicht zu; andere hingegen, welche dieſe Steine beſonders roh geſehen haben, ſetzen ſie unter die Kieſel. Kundmann (*) verſichert ausdrücklich, daß ſie den gemeinen halbdurchſichtigen Kieſelſteinen nicht ungleich wären, daß ſie aber, wenn die äuſſere Haut herunter genommen würde, und ſie brillantiert würden, alle Kryſtalle an Durchſichtigkeit überträfen. Brückmann (**) behauptet eben dieſes. „Unter die Kieſelſteine," ſagt er: „kann wohl am füglichſten der Ceyloniſche Kayſtein gerechnet werden. Er kommt in allem „mit dem durchſichtigen Kieſel überein, und hat, wie auch „einige Kieſelſteine und Diamanten, eine Haut über ſich, „welche ihm, wenn er roh iſt, ſeine Durchſichtigkeit in etwas benimmt. Wenn ihm dieſe Haut durch das Schleifen abgenommen wird, kommt er an Durchſichtigkeit und „Klarheit den Kieſelſteinen gleich." Das eigentliche Geſchlecht

(*) Rariora naturæ et artis, S. 187.

(**) Von den Edelſteinen, S. 30.

ſchlecht alſo, wohin dieſer Stein als eine Gattung gehört, ſind die durchſichtigen oder rheiniſchen Kieſel. Sie ſind daher durchſichtige Kieſelſteine, oder unächte Diamanten, welche durchſichtig und in Anſehung der Form den gemeinen Kieſeln ähnlich ſind. Sie haben von Natur eine gewiſſe Kruſte über ſich, welche ihre Durchſichtigkeit ein wenig hemmet, wie man ſolches bey vielen unſerer durchſichtigen Kieſel gewahr wird. In Anſehung ihrer Form ſind dieſe ſo verſchieden, als jene; ihre Farbe aber iſt gewöhnlich ganz weiß, doch kommen auch einige vor, welche, wenn ſie angeſchliffen ſind, ein wenig in das Gelbe ſpielen. Sie können mit Schmirgel auf einer Bleyſcheibe geſchliffen werden. Eine gute Feile greift ſie wenig oder gar nicht an. Uebrigens werden ſie unter eben der Form, wie die Diamanten, verarbeitet.

Brückmann merkt noch an, daß der Kayſtein auch Kyſtein (vermuthlich aber nur durch einen Schreibe= oder Druck=Fehler) heiße, und daß die ſchönſten dieſer Art oft für Diamanten, und, wenn ſie in das Blaue fallen, für Waſſer=Sapphire verkaufet werden.

H. n. Superint. Schröter Kenntniß und Geſch. der Steine ꝛc. 1 Th. Altenb. 1774, 4. S. 198, f.

Eb. Deſſ. litholog. Reallexikon, 1 B. Berl. 1772, 8. S. 272.

Kayke, in einigen Gegenden, eine Benennung der im IX Th. S. 358, f. beſchriebenen Dohle, Corvus Monedula *Linn.*

Kebiſch, ſ. die Anm. zum Art. Kebs=Weib.

Kebs=Ehe, eine unrechtmäßige Ehe; diejenige Verbindung, wo zwey Perſonen ehelich mit einander leben, ohne durch die Kirche dazu berechtigt zu ſeyn; mit einem latein. und nunmehr gewöhnlicher gewordenen Ausdrucke, der Concubinat, wovon ich in den Supplementen handeln werde. In den monſeeiſchen Gloſſen Chepiloth. Siehe Kebs=Weib.

Kebs=Frau, ſ. Kebs=Weib.

Kebs=Kind, ein uneheliches Kind; ein Wort, welches wenig mehr gebraucht wird. In einer oberdeutſchen Urkunde von 1308 Chebes Chind. Ehedem ſagte man auch Kebs=Sohn und Kebs=Toch-

ter,

ter, in eben dieſem Verſtande. Siehe Kebs-Weib.

Kebs-Mann, eine Perſon männliches Geſchlechtes, mit welcher eine weibliche Perſon ehelich lebt, ohne rechtmäßig mit derſelben verbunden zu ſeyn; ein größtentheils veralteter Ausdruck; L. Subnubus.

Kebs-Weib, eine ſolche Perſon weibliches Geſchlechtes, in der harten Sprech-Art, wofür man in der gelindern Kebs-Frau ſagen könnte; eine Beyſchläferinn, mit einem lat. Ausdrucke, eine Concubine, oder mit einem franz. Worte, eine Maitreſſe. Salomo hatte ſiebenhundert Weiber und dreyhundert Kebsweiber, 1 Kön. 11, 3. und ſo in andern Stellen mehr. Ehedem waren dafür auch die Ausdrücke Beyweib und Nebenweib üblich.

Ehedem nur Kebſe, bey dem Willeram Chebſe, im Angelſ. Cyfeſe, im Span. Manceba (Mannskebſe). Im Schwabenſpiegel heißt es Cap. 383: Man ſait daz dehain kint ſiner muter kint *kebslichen* ſi (daß es in Anſehung ſeiner Mutter unächt ſey). Dez eniſt doh niht. Ain uuip mag geuuinnen Ekint, Friukint, aygeniu kint und *Kebskint*. Iſt ſiu aigen, man mag ſi frie lauzen. Iſt ſiu *Kebſe*, ſiu mag einen eman nemen und mag der ekint bi ir geuuinnen. In andern Schriften dieſer Zeit kommen auch die Abgeleiteten kebiſch, kebſen, bekebſen, verkebſen (*), u. ſ. f. doch alle von einem unrechtmäßigen Eheſtande, vor. Im Holländ. iſt keveſen, fornicari.

Die

(*) Kebiſch, einer kebiſchen Frauen Sone. Richt. 11, 1. Spen. Cod. MS.

Bekebeſen. Evang. MSS. Wer ſin Wip laſſet, es ſey dann daß ſy bekebes mit andern Manne.

Verkepſen, verändern, als wenn einer eine Concubine verläßt und ihr untreu wird, oder eine Frau dem Manne. Der Specht verkepſt ſein Weib im Winter, im Sommer rufft ers wider, *Matheſ.* Kayſer Heinrichs von Bayern Gemahlinn Kunigunda wurde beſchuldigt, dat ſe ene verkeveſeder hatte.

Auſſer dem Eheſtande wird es gleichnißweiſe auch von andern Umſtänden gefunden; als: *Matheſ.* Sarept. Conc. 16. Um etlicher willen eine ganze Verſammlung verkepſen. Dillherr Propheten-Schul, p. 264. Es iſt nicht gut den Kirchen, wann ſie ihre Lehrer verkepſen.

Die Abſtammung dieſes Wortes iſt noch ungewiß. Wachter leitet es vom Lat. cubo her, und an einem andern Orte behauptet er, daß kebſen ehedem reitzen, anlocken, bedeutet habe, ohne einigen Beweis davon zu führen, denn das Isländ. Kebür, ein verführeriſcher Knecht, beweiſet hier nichts, weil dieſes Wort in den nordiſchen Sprachen einen jeden Knecht bedeutet. Friſch läſſet es in ſeiner Ausgabe der bödickeriſchen Sprachkunſt, von dem Lat. Cugus, und dem Deutſchen Guckguck abſtammen, in ſeinem Wörterbuche aber von Kaue, Käfich, eine niedrige elende Hütte, beydes auf eine ſehr gezwungene Art. Nach dem Schilter ſtammet es von dem Schwed. und Isländ. Kaeps, Kaebs, ein Knecht, ein Leibeigener, her, welche Ableitung noch die wahrſcheinlichſte iſt, weil man ehedem leibeigene Perſonen am häufigſten zu Beyſchläfern und Beyſchläferinnen zu wählen pflegte. Im Isländ. iſt Slaecka, eine Magd, und im Dän. und Schwed. Slaegfrid, eine Beyſchläferinn. Ihre iſt zweifelhaft, ob dieſe Bedeutung eines Leibeigenen, oder jene, die älteſte ſey. Es ſcheint überhaupt eine Perſon oder Sache von geringerer, ſchlechterer Art bedeutet zu haben, ob ſich gleich dieſe Bedeutung zur Zeit nur noch muthmaßen läſſet. Im Schwed. iſt Kofia zugleich ein Schimpfwort auf eine unzüchtige Weibsperſon.

Einige leiten das Wort von dem arab. Kabsch her; ſ. die Anm. zum Art. Kabin, im XXXII Th. S. 45.

Bey den Hebräern waren die Frauen von verſchiedenem Range. Einige wurden gekauft, andere nicht. Ueberhaupt zwar haben ſie im Orient wenigere Rechte, als bey uns. Wo die Vielweiberey (Polygamie) üblich iſt, ſteht das ſchöne Geſchlecht um etliche Stufen niedriger in den Gedanken der Mannsleute, welches in Aſien ſo weit geht, daß doch wirklich unter den Muhammedanern ernſthaft darüber geſtritten iſt, ob die Weiber einen Antheil am Paradieſe haben werden, und das, ungeachtet Muhammed's eine Frau die Mutter der Gläubigen heißt. Etwas von dieſem Unterſchiede zu ſagen, ſo geht freylich die nicht gekaufte Frau (als: eine Sara und Rebekka,)

den gekauften vor; allein, auch einige gekaufte ſind doch ordentliche Haus=Frauen (z. B. Lea und Rahel), denen die Magd (אמה Ama.) oder das Kebsweib (פילגש, Pilegeſch.) entgegen geſetzt wird, (denn daß dieſe Worte einerley bedeuten, ſieht man aus Vergleichung von B. der Richter 8, 31. mit 9, 18.) und 1 Kön. 11, 3. ſtehen ausdrücklich dieſen Kebsweibern die vornehmen oder fürſtlichen Gemahlinnen (נשים שרות Naſchim Saroth) des Königes entgegen. Bey dem allen aber waren die Kebsweiber weder unkeuſche Perſonen, noch auch unſern Concubinen gleich zu ſchätzen; denn die mit ihnen erzeugten Kinder waren legitim. Es konnte nähmlich der Hebräer ſowohl auf Verlangen der Frau, ihre, der Frauen Sclavinn, als auch, ohne der Frauen Einwilligung zu erwarten, ſeine eigene Mägde als Frau gebrauchen, welches letztere in dem Geſetze 2 B. Moſ. 21, 7. 8. beynahe als das Gewöhnliche voraus geſetzt wird. Wenn nun eine Magd in das Ehebette ihres Herren kam, und ſie war doch nicht durch eine feyerliche Hochzeit ſeine Frau geworden, ſo hieß ſie Pilegeſch, oder Kebs=Weib, und er behielt gegen ſie den Nahmen Herr. B. der Richter 19, 26.

Von dieſen Kebsweibern haben wir einige Geſetze Moſis zu merken. Das erſte ſteht 2 B. Moſ. 21, 7. 8. 9. Es handelt nicht von der im Kriege gefangenen Magd, ſondern bloß von der, die iſraelitiſcher Abkunft war. Moſes verordnet, ſie ſoll nicht im ſiebenten Jahre freygelaſſen werden, wie die hebräiſchen Knechte. Da der Herr ſeine Magd als Beyſchläferinn gebrauchen konnte, ſo war es freylich vernünftig, daß ſie wenigſtens in [illegible]m Falle, wenn er es gethan hatte, im ſiebenten J[illegible]re die Freyheit nicht erlangte; eine Freyheit, die den Sitten der Iſraeliten gefährlich, und eine nothwendige Eheſcheidung geweſen wäre. Denn obgleich Moſes die Eheſcheidung erlaubte, ſo

hatte er doch nicht die Abſicht, ſie zu befördern, und durch Geſetze nothwendig zu machen. Das Geſetz Moſis enthält noch zwey Verordnungen zum Beſten einer ſolchen Leibeigenen. 1. Hat ihr Herr keine Luſt zu ihr, ſo daß er ſie nicht für ſich beſtimmet, ſo ſoll er zugeben, und die Hand dazu biethen, wenn ſie jemand loskaufen will. Alſo, der Herr, der ſeine iſraelitiſche Magd nicht ſelbſt heurathen will, ſoll nicht die unnatürliche Grauſamkeit üben, zu verlangen, daß ſie ewig als Magd, und unverheurathet, in ſeinem Hauſe bleibe, ſondern er ſoll ſie, wenn jemand ſie loskaufen will, z. B. ein naher Verwandter, oder ein Bräutigam, gegen einen billigen Preis loslaſſen. 2. Wenn der Herr ſie verachtet, d. i. ſie nicht für ſein Bette haben will, ſo iſt er nicht berechtigt, ſie unter ein fremdes Volk zu verkaufen.

Ein anderes im 5ten Buche Moſis enthaltenes Geſetz betrifft die im Kriege erbeuteten Mädchen, die ein Jſraelit nicht zur bloßen Dienſtbarkeit, ſondern für ſein Bette beſtimmte. 5 B. Moſ. 20, 10—14. Moſes verbiethet dieſes nicht, und es iſt falſch, wenn man glaubt, er habe die Ehen mit auswärtigen Völkern unterſaget; er verordnet nur gewiſſe Cerimonien, durch welche die Gefangene aus ihrem Volke zu dem iſraelitiſchen übergehen ſollte, die eben nicht ſchwer ſind, und von denen man die eine, die ihr einen Monath zur Betraurung des Volkes, das ſie verließ, erlaubte, für eine Güte, und Milderung der großen Veränderung anſehen kann, der ſie das Schickſal des Krieges unterworfen hatte. Dieſe Cerimonien beſtanden darin: ſie mußte ſich Haare und Nägel abſchneiden laſſen; das Kleid, darin ſie gefangen genommen war, ablegen, und ein anderes bekommen; und vor Beſteigung des Ehebettes ihres neuen Herrn einen Monath Zeit haben, ihre Aeltern zu beweinen, und alſo gleichſam ihrem Volke abzuſterben. Dieſe

Trauer-

Trauer=Monath ſcheint eine die damahlige Rauhigkeit der Kriege mildernde, und im hohen Grade menſchliche Einrichtung zu ſeyn; denn in der That iſt es eine große Grauſamkeit, das gefangene Mädchen, deſſen Aeltern vielleicht im Kriege umgekommen ſind, oder welches dieſelben doch durch die Gefangenſchaft verloren hat, von dieſem großen Verluſte unmittelbar auf eine ganz undelicate Art in das Bette des Siegers, eines vielleicht gemeinen und ihr an Geburt nicht gleichen Mannes, zu bringen. Liebe wird alsdann Beleidigung und Verachtung, oder eigentlich Inſult. Zum Beſten einer ſolchen Sclavinn verordnete das Geſetz, daß der Mann, wenn er ihrer überdrüſſig wird, ſie ohne Entgeld loslaſſen muß, und weder verkaufen, noch ferner als Sclavinn behalten darf.

Hrn. Ritter Michaelis moſaiſches Recht, 2 Th. Frf. M. 1776, 8. S. 119, ſgg.

Die Kebsweiber bey den Hebräern waren alſo keine bloße Concubinen, ſondern hatten ein rechtmäßiges Bündniß mit dem Manne; doch war ein großer Unterſchied zwiſchen den rechten Weibern und Kebs-Weibern. Denn 1) mußten die Kebsweiber den rechten Weibern und Hausfrauen unterthänig ſeyn; 2) genoß die rechte Frau die Ehre ihres Mannes; denn nach dem er von hohem oder niedrigem Stande war, darnach hielt ſich auch die Frau; das Kebsweib aber durfte ſich dieſe Ehre nicht anmaßen, ſondern blieb in ihrem geringem Stande. 3) Die rechten Weiber hatten die Aufſicht und Gewalt über die Kebsweiber, und konnten dieſelben, wenn ſie ſich wiederſpännſtig bezeigten, aus dem Hauſe ſtoßen, wie Sara der Hagar that; 1 Moſ. 16, 9. 4) Des Weibes Kinder waren allein Erben; der Kebsweiber Kinder aber, ungeachtet ſie auch für rechtmäßig und ehrlich gehalten wurden, mußten ſich mit einem gewiſſen Geſchenke begnügen laſſen, wie Abraham den Kindern ſeiner

Kebsweiber gab; 1 Moſ. 25, 6. 5) Die rechten Weiber wurden mit beſonderer Feyerlichkeit nach der Hochzeit in das Haus ihres Mannes geführt, die Kebsweiber aber ohne Cerimonien.

Keccio, Checo, Checho, Kece, oder Kechou, die Haupt-Stadt des Königreiches Tunquin in Aſien. Ihr Nahme bedeutet ſo viel, als ein Markt, weil alles, was nur gutes in dem Königreiche iſt, und was man von andern Orten her bringt, dahin kommt, ſo, daß in jedem Monathe zwey Mahl ein anſehnlicher Markt daſelbſt gehalten wird, nähmlich am 1ſten, und am 15ten Tage des Monathes; wie denn der König von Tunquin ſchlechterdings verlangt, daß alle fremde Waren nirgends anders, als zu Keccio, ausgeladen werden ſollen; auch ſelten erlaubt, daß die Schiffe aus China, Japan, Cambone, Holland, England, und von andern Nationen, welche Handel nach Oſt-Indien treiben, in ſeinem Königreiche an einem andern Orte, als auf dem Fluſſe Chalo, an welchem dieſe Stadt liegt, anlanden, oder an einem andern Orte, als in dem Hafen dieſer Stadt, Anker werfen dürfen. Sie iſt in 72 Quartiere eingetheilt, welche voll Handwerker und Kaufleute ſind. Zur Vermeidung der Unordnung, und um dasjenige, was man braucht, nicht lange ſuchen zu dürfen, iſt an dem Eingange eines jeden Quartieres eine Tafel befindlich, worauf die Arten und Beſchaffenheiten der Waren, welche daſelbſt verkauft werden, angezeigt ſind.

Ein Mehreres von den Waren daſelbſt, wird im Art. Tunquin vorkommen.

Keck (*), eigentlich lebendig, in welcher im Deutſchen veralteten Bedeutung chech bey dem Notker, und cuce

(*) Im Schwed. kaek, im Dän. kiäk, im Isländ. kiaekr. Es gehört zu dem Worte Quick.

cuce im Angelſächſiſchen, vorkommt. Es iſt nur noch in einigen figürlichen Bedeutungen üblich.

1. Friſch, unverdorben, im g. L. einiger Gegenden. In Roſenplüts, eines nürnbergiſchen Reimers aus dem 15ten Jahrh. Faſtnachtſpielen heißt es von einem Stücke gekochten Hauſens: er iſt keck und lind geſalzen.

2. Lebhaft, brennend von der Farbe, gleichfalls nur noch in einigen oberdeutſchen Gegenden. Eine kecke Farbe. Ein keckes Roth. Dieſer Zeug iſt kecker als jener, hat eine höhere Farbe, mehr Glanz.

3. Hurtig, geſchwinde, auch nur im g. L. einiger Gegenden, beſonders Schleſiens. Den Braten keck umdrehen.

4. Munter, wohl aufgeräumt, im Gegenſatze des niedergeſchlagen, bekümmert; eine im Hochdeutſchen ungewöhnliche Bedeutung. Quekes muates ſeyn, Ottfr. gutes Muthes. Sey keck, Gott läßt ſich noch erbitten, H. Sachs.

5. Ohne Bedenken, ohne einen Zweifel zu haben, mit dem Nebenbegriffe der Geſchwindigkeit; in welcher Bedeutung es noch im geſellſchaftlichen Leben häufig vorkommt, doch am häufigſten als ein Neben-Wort. Mit dem Briefe werde ich keck zu deinem Vater gehen. Das kannſt du keck glauben. Imgl. im nachtheiligen Verſtande, ohne Bedenken, wo man Bedenken tragen ſollte. Siehe Kecklich.

6. Ohne Furcht vor der Gefahr, gleichfalls mit dem Begriffe der Lebhaftigkeit, Hurtigkeit, auf eine lebhafte Art kühn. Fr. hardi.

1) Im guten Verſtande. Und da das Volk abfiel, ſtund er treulich, feſt und keck, Sir. 45, 29. Da lobten ſie alle — Gott, und wurden keck, daß ſie den Feind ſchlagen wollten, 2 Macc. 11, 9.

In den bildenden Künſten, inſonderheit der Mahlerey, wird Keck von der Hand und dem Pinſel, von der Zeichnung und den Umriſſen, und von der Zuſammenſetzung, geſagt.

Eine kecke Hand, iſt eine ſichere, gewiſſe, mit Kunſt geführte Hand, die ohne Verzagtheit alle die Wirkung thut, welche man erwarten kann.

Eine kecke Zeichnung, Fr. un deſſein hardi, iſt diejenige, worin die Hand eines Meiſters durch herzhafte und verſtändig angedeutete Züge ſich offenbaret.

Ein kecker Pinſel, Fr. Pinceau hardi, iſt eine ſolche Behandlungs-Art des Pinſels, welche zu erkennen gibt, daß das Genie des Künſtlers ſich nicht durch die gewöhnlichen Regeln der Mahlerey einſchränken laſſe. Der kecke Pinſel verräth ſich hauptſächlich durch freye, mit Farben wohl genährte Pinſel-Drucke, durch gewiſſe leicht hingeworfene Striche, und durch große Maſſen von Licht und Schatten; welches zuſammen einem Gemählde etwas Kraftvolles und Frappantes ertheilt.

Eine kecke Compoſition, Fr. une compoſition hardie, iſt diejenige, wenn der Mahler oder Zeichner ſeinem Süjet, ob er es gleich auf eine ſimplere Art hätte behandeln können, gewiſſe Figuren hinzu geſetzt hat, welche die Wirkung deſſelben erhöhen; oder, wenn die Stellungen, die er gewählt hat, ſehr ſchwer, und doch wohl getroffen, ungezwungen und der Natur gemäß ſind.

2) Noch häufiger, im nachtheiligen Verſtande, auf eine tadelhafte Art kühn, und darin gegründet. Eine kecke Antwort. Ein kecker Menſch. Sie thun ſehr keck. Ein keckes Mädchen. Wo es oft ein gelinder Ausdruck für frech, imgl. für verwegen iſt.

7. Stark,

7. Stark, mächtig, eine veraltete Bedeutung. Du haſt deine Stärke bewieſen, an denen, die ſich keck wußten, B. der Weisheit 12, 17.

Im Griech. iſt κικυειν, ſtark, bey guten Kräften ſeyn. Hierher gehört vielleicht auch der noch in einigen oberdeutſchen Gegenden übliche Gebrauch, wo keck, kech, kach, für dick, dicht, und die Räche, für Dicke, Dichtheit, gebraucht wird; wenn es in dieſer Bedeutung nicht von einem andern Stamme herkommt.

Keckheit. 1. Die Fertigkeit, den Zweifeln, der Gefahr lebhaft und mit Geſchwindigkeit entgegen zu gehen, in der 5ten und 6ten Bedeutung des Beywortes, am häufigſten im nachtheiligen Verſtande, von einer tadelhaften Fertigkeit dieſer Art.

2. Eine kecke Handlung, ein keckes Betragen; inſonderheit im nachtheiligen Verſtande, ſo viel als Unverſchämtheit; ein Laſter, welches darin beſteht, daß man ſich in Geberden, Worten und Werken, wieder die Gebühr, den Wohlſtand und die Ehrbarkeit ausläſſet, und ſich eine größere Freyheit anmaßet, als es ſich geziemt. Die ihr entgegen ſtehende Tugend iſt die Beſcheidenheit.

Kecklich, wird für das Nebenwort keck, in der 5ten Bedeutung, und im guten, wenigſtens gleichgültigen Verſtande, zuweilen gebraucht. Du kannſt kecklich hingehen, ohne Bedenken. In der 6ten Bedeutung iſt es im Oberdeutſchen üblicher, als im Hochdeutſchen.

Kecks, (Engliſcher) eine Art von Gebackenem; ſ. Kacks, im XXXII Th. S. 49.

Keer, ſ. Seer.

1. Keſſer, ein nur in dem Bergbaue, und daſelbſt nur in den Zinnſeifen übliches Wort, theils die unter dem Zinnſteine befindlichen zuſammen gewachſenen Kroſpeln, theils aber auch die in den Seifen gefundenen

Zinngraupen, welche durch das Pochwerk zu gute gemacht werden müſſen, zu bezeichnen.

Es ſcheint zu dem Worte Kopf zu gehören, und eine rundliche Erhöhung zu bezeichnen.

2. Keffer, gleichfalls nur in den Bergwerken, ein Balken in Form eines Galgens, ein hölzerner Kranich, auf welchem der Schwängel ruhet, Laſten damit zu heben oder zu tragen.

In dem Salzwerke zu Halle, iſt der Keffer oder das Keffer-Rad, ein Hebezeug anderer Art, welches durch ein Rad, das von Menſchen getreten wird, ſeine Bewegung erhält, und vermittelſt deſſelben die Sohle aus dem Brunnen gezogen wird.

Friſch leitet es in dieſer Bedeutung von heben her, und erklärt es durch einen Heber oder Geheber.

3. Keffer, eine Art kleiner Elb-Schiffe, welche bey größern Schiffen ſtatt der Bothe gebraucht werden, diejenigen welche das Schiff ziehen, an das andere Ufer überzuſetzen.

In dieſer Bedeutung ſcheint es zu Käfich, Kober, u. ſ. f. zu gehören, und überhaupt ein hohles Behältniß zu bedeuten, in welchem Verſtande auch der Kafter im Oberdeutſchen ein enges Gefängniß bezeichnet. Siehe Käfich und Kaue.

1. Kegel, ein uneheliches Kind; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung, welche nur in der im gem. Leben üblichen R. A. Kind und Kegel vorkommt, d. i. eheliche und uneheliche Kinder, oder die ganze Familie. Mit Kind und Kegel davon gehen, mit ſeiner ganzen Familie.

In einem alten Vocabulario von 1482 bey dem Friſch, wird Kegel oder Kotzen Sun durch Spurius gegeben.

2. Kegel, (*) ein Wort, welches einen länglichen Körper bezeichnet, aber in verſchiedenen Bedeutungen vorkommt.

1. Es

(*) Franz. Quille, im Engl. Kile, Kayle, im Schwed. Kaegla, im Dän. Kegle. Wachter glaubt, es wäre durch Verlängerung

1. Es ſcheint, daß dieſes Wort ehedem einen Klotz bedeutet habe; wenigſtens kommt es bey dem Kaiſersberg und andern oberdeutſchen Schriftſtellern mehrmahls von einem groben ungeſchickten Menſchen vor (*), wenn es anders in dieſer Bedeutung nicht zu dem vorigen Worte gehört.

2. An den Pferden, wird das Arm-Bein, welches in das Schulterblatt eingelenket, und mit dem dicken Fleiſche der Schulter bekleidet iſt, der Kegel genannt, oder der Arm, Fr. Bras. Hr. v. Oebſchelwitz, in ſeinem holländiſchen Stallmeiſter, nennt ihn das Dickebein. Es iſt der erſte Theil des Vorder-Schenkels, welcher von dem Körper abgeſondert iſt; und iſt eben das, was bey dem Menſchen der Vorder-Arm iſt. Die langen Kegel ſind die ſtärkſten; die kurzen ſind zur Bewegung und Beugung des Schenkels vortheilhafter. Ein dünner Kegel iſt ungeſtaltet; und auſſerdem kann man daraus ſchließen, daß der Schenkel nicht Kraft genug hat.

An dem inwendigen Theile des Armes, oder Kegels, läuft eine Ader herunter, welche die Arm- oder Kegel-Ader, auch Bug- oder vordere Schrank-Ader, genannt wird. Dieſelbe muß an einem wohl gebaueten Pferde ſichtbar erſcheinen, welches ein Zei-

gerung des Wortes Keil entſtanden. Nach Friſchen iſt es aus Conus gebildet, Kegel, für Kengel. Allein die End-Sylbe — el iſt das Suffixum, welches bald ein Werkzeug, bald auch das Ding ſelbſt, bedeutet. Man hat alſo nur auf die Sylbe Keg zu ſehen, welche überhaupt ein langes, erhabenes Ding bedeutet, und mit Kugel genau verwandt iſt. Da alle Wörter, welche eine erhabene Fläche bezeichnen, auch zugleich eine vertiefte, eingebogene ausdrucken, ſo gehört auch Kachel mit ſeinen Verwandten hierher.

(*) Kaiſersberg Poſtill. fol. 22. b. roubſen (rülpſen) und Kengel in der Naſe haben, und ſie hinein ſupfen, und dergleichen, die Ding ſtond übel daß einer alſo ein Kegel iſt.
Und fol. 141. Die wüſten Kegel, die Tag und Nacht voll ſind.

chen iſt, daß die muskulöſen Theile des Armes nicht geſchwollen ſind, weil ſonſt dieſelbe davon überzogen würde. Ueberdies iſt es der allgemeinen Regel der Schönheit gemäß, daß alle Muskeln und Adern, ſo viel möglich, ſichtbar liegen.

3. Bey den Schriftgießern und Buchdruckern, iſt der Kegel, 1. das unterſte Ende der Letter oder des ganzen Metallkörpers einer gegoſſenen Letter, oder dasjenige längliche Viereck, welches die Höhe des metallenen Buchſtabens ausmacht; daher ſagt man: die Schrift hat einen gleichen oder ungleichen Kegel, d. i. die Höhe mit einer andern. 2. Derjenige bewegliche Raum, der die Form einer Letter in der Schriftgießer-Form einſchließt, durch deren Verſchieben der Matrize die gehörige Richtung gegeben wird, um die Letter in ihrem gehörigen Verhältniſſe zu gießen. Die Kegel ſelbſt, die in jeder Hälfte der Schriftgießer-Form liegen, ſind von zwey Seiten-Wänden umfaſſet, zwiſchen welchen ſie ſich verſchieben laſſen, um, wie gedacht, der Matrize ihre gehörige Stellung zum Gießen zu geben.

4. Bey den Büchſenmachern, iſt die längliche Spitze der Pritſche an dem Büchſen-Schloſſe, welche vorn dünner iſt, als hinten, der Kegel. Siehe Schneller.

An den Kanonen führt dieſen Nahmen ein hölzernes Merkmahl, nach welchem dieſelben gerichtet werden, und welches die Stelle des Kornes an den Büchſen vertritt, und auch das Viſier genannt wird. Fr. Fronteau de mire; ſ. im XXXIV Th. S. 449.

Bey den Borten- und Seiden-Wirkern, werden die runden, oben dünnen Hölzer, womit das Klöppeln und Wirken verrichtet wird, Kegel genannt. Daher: das Kegel-Bret, an den Seidenſtühlen, das durchlöcherte Bret, unter welchem die Kegel hängen, damit ſie ſich nicht verwirren können. Kegel-Schnüre,

Schnüre

Schnüre, an welche die Puppen der Branſchen, die nach dem vorgeſchriebenen Muſter der Patrone eingeleſen worden, gebunden ſind, und nachdem ſie nach der Vorſchrift in gehöriger Ordnung durch die Reihen Löcher des Kegel-Bretes gezogen worden ſind, an die Kegel gebunden, und vermittelſt derſelben nachher gezogen werden, und mit ſich die Puppen der Branſchen, welche die Haupt-Branſchen, dieſe die Rahmen-Chorden, und mit dieſen die bildenden Fäden der Ketten in die Höhe ziehen. Der Kegel-Stuhl, in den Seiden- und Woll-Manufacturen, ein Weberſtuhl, worauf geblümte Zeuge gewebet werden. Der Kegel-Zug, bey den Webern, diejenige Einrichtung, da man vermittelſt der Kegel-Schnüre, welche an hölzerne Kegel angebunden ſind, ein Muſter in den Zeug webet.

5. Ein nach oben ablaufendes oder zugeſpitztes, unten breiteres Holz, welches entweder glatt, oder auch mit runden Stäben zierlich abgedrechſelt iſt, und deren neun, drey und drey in einer Linie nach einem richtigen Vierecke aufgeſtellet werden, wonach mit einer Kugel von Holz, Kegel-Kugel, (Boßel) Fr. Boule aux quilles, von zween oder mehrern wechſelweiſe geworfen wird, da denn derjenige, welcher die vorgeſetzte Zahl am erſten umgeworfen, oder wer die meiſten Kegel umgeworfen hat, gewinnt. Dieſes heißt Kegel ſpielen oder ſchieben, im g. L. kegeln, oder boßeln, L. conis ludere; das Kegel-Spiel, oder der Kegel-Schub, L. Luſus evertendi conos, Fr. Jeu de quilles. Neun ſolcher Hölzer, als ſo viel ihrer zu einem Spiele gehören, heißen ein Spiel Kegel, L. Conorum nouenarius. Dasjenige Spiel, da man aus einem einzigen beſtimmten Abſtande nach den Kegeln ſchiebt, wird der Langſchub, dasjenige aber, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den Kegeln wirft, der Kurzſchub, im g. L.

Schmarekeln, genannt. Daher: die Kegel-Bahn, lange Bahn, der lange ebene Platz, auf welchem man aus einem einigen beſtimmten Abſtande nach den Kegeln ſchiebt, in Thüringen das Kugel-Leich, oder Kegel-Leich, in Bayern die Brenten, imgl. die Kufe. Der Kegel-Platz, Fr. Quillier, ein viereckiger oder runder Platz, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den in der Mitte ſtehenden Kegeln wirft. Der Kegel, welcher in die Mitte geſetzt wird, iſt etwas länger und zierlicher, als die andern, und wird der König, Fr. la Dame genannt.

Bey dem Kegel-Spiele muß ſich der Körper, um die Kugeln aufzuheben, bücken; um ſie bis an das geſetzte Ziel zu werfen, muß er ſich zuſammen biegen, wodurch der Leib, und die äuſſeren Gliedmaßen deſſelben in eine ſtarke und heilſame Bewegung geſetzt werden. Der Langſchub erfordert ſchon ſtärkere Perſonen, zumahl, wenn man um die Wette und nachdrücklich ſpielt. Man hat dabey immer Zeit auszuruhen, herum zu gehen, mit Andern zu ſprechen, und das Vergnügen der Geſellſchaft zu genießen, wodurch das Gemüth angenehm zerſtreuet wird.

Die ſchönſten und regelmäßigſten Kegel-Bahnen ſind diejenigen, welche vor Wind und Wetter durch ein Obdach geſichert, auf allen Seiten verbauet, und mit Glasfenſtern verſehen ſind; dieſe kann man auch im Winter gebrauchen, wenn man ſie mit Lampen erleuchtet.

Ob ich zwar nie ein Liebhaber des Kegel-Spieles geweſen bin, weiß ich doch dasjenige, was dabey beobachtet zu werden pflegt, anzuzeigen. Man kann es, wenn man will, ein Kegel-Reglement nennen, und ich muß ihm hier wohl ein Plätzchen gönnen.

1. Es werden zum Anfange dieſes Spieles, wenigſtens 4 oder 6 Perſonen erfordert, und die Nahmen, wie ſie folgen ſollen, nach Willkür

kür, oder nach Beſtimmung der Würfel-Zahl, angeſchrieben. Die nachkommenden Mit-Spieler werden hinter dem letzten angeſchrieben. Wenn 2 Würfe von jedem Spieler geſchehen ſind, wird in den ſpielenden Stamm niemand mehr zugelaſſen. Derjenige, der ein Spiel ausgemacht hat, iſt jederzeit der Erſte, und caſſiert das Geld ein; hingegen iſt er, wenn jemand den ganzen Stamm gewonnen hat, von der Zahlung frey. Derjenige, welcher werfen will, darf nicht über den beſtimmten Abſtand oder das Mahl treten, ſondern muß ſich vor demſelbeu ſtellen.

2. Einem jeden Spieler werden 12, 16 oder 24 im Stamme eingeſchrieben; wirft er in demſelben mehr, werden dieſelben ihm unten zu gute notiret, und von demjenigen, welcher ſeine 12, 16 oder 24 Kegel nicht heraus geworfen hat, der gutgeſchriebene Gewinnſt bezahlet. Wer keine Kegel trifft, dem wird im Stamme allemahl einer mehr eingeſchrieben.

3. Wenn die unten geſchriebene Summe mit der obern gleich iſt, ſo iſt der Stamm aus; und ein jeder bekommt vom Caſſier, ſo viel er gutgemacht hat.

4. Wenn der mittelſte Kegel (der König) allein umgeworfen oder ausgehoben wird, gilt er ſowohl im Stamme, als auch bey dem Ausmachen, 3 Kegel. Die Vorderecke gilt im Stamme 2. Bey dem Ausmachen gilt dieſelbe, um den Stamm bald zu endigen, ſowohl 1, als auch 2 Kegel, nähmlich ſo viel, als zu Endigung des Stammes noch zu werfen iſt.

5. Wenn 3, 4 oder 5 Kegel im Stamme noch zu werfen ſtehen, wird, wenn ſolche geworfen worden ſind, dem nachfolgenden Spieler 1 abgege-

gegeben; ſind hingegen mehrere geworfen worden, ſo werden demſelben auch die mehr gefallenen Kegel im Stamme zugeſchrieben. (Man nennt dieſes das Ueberhalten.) Wenn aber 6 Kegel noch ſtehen, und dieſelben geworfen werden, wird, weil 7 alsdann auch das Spiel endigen, nichts abgegeben.

6. Wenn 7 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch ſtehende Zahl gelöſchet, und unten 7 gutgeſchrieben. (Der Kegel-Auffetzer erhält von demſelben 6 Pfenn.)

7. Wenn 8 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch ſtehende Zahl gelöſchet, und unten 16 gutgeſchrieben. (Der Auffetzer empfängt 1 Gr.)

8. Sollten aber 8 um den König, oder alle 9 Kegel geworfen werden, ſo iſt der Stamm aus; und der Gewinner bekommt von einem Jeden, deſſen Nahme angeſchrieben ſteht, alles, und ſo viel derſelbe noch im Stamme hinterläßt; doch wird, wenn in den Stamm noch nichts gutgeſchrieben iſt, die ungerade Zahl (als z. B. Dreyer) nicht mit bezahlt, ſondern nur das gerade Geld. Wenn aber zuvor ſchon auf einen oder mehrere Stämme etwas gutgeſchrieben iſt, wird alles ungerade mit bezahlt. (Der Auffetzer erhält 1 Gr.)

9. Wenn 7 oder 8 Kegel geworfen werden, und nur noch wenige zu werfen ſtehen, iſt der Stamm dennoch aus, und wird dem Folgenden, wenn 3, 4 oder 5 Kegel nur noch geſtanden haben, doch 1 abgegeben. (Der Auffetzer aber bekommt nichts.)

10. Wenn der Spieler währendem Wurfe die Kugel über die Länge des Bretes hinaus wirft, wird demſelben, ob er gleich Kegel geworfen

hat,

hat, doch 1 im Stamme zugeſchrieben. Neben dem Brete, und par Bricol, (wenn die Kugel die Seitenbreter berührt, und von da in die Kegel fährt,) gilt jeder Wurf.

11. Sollte jemand, aus Unvorſichtigkeit, ſeine Kugel an einen Pfeiler oder ſonſt vorſtehenden Ort werfen, iſt, wenn die Kugel noch nicht über die Länge des Bretes hinaus gelaufen iſt, ihm erlaubt, ſeinen Wurf noch ein Mahl zu thun. Wirft er in die Rinne, ſo, daß die Kugel wieder herunter läuft, thut er gleichfalls ſeinen Wurf noch ein Mahl. Liegt ein Kegel, ſo gilt der Wurf nicht, und es muß noch ein Mahl geworfen werden.

12. Springt die Kugel nach gethanem Wurfe in die Rinne, ſo, daß ſie wieder von ſelbſt herunter läuft, ſo hat ein ſolcher das Recht, noch einen Wurf zu thun, und dasjenige, was er mit beyden Würfen geworfen hat, wird ihm im Stamme abgeſchrieben.

13. Prellt der Spieler einen Kegel von dem Leg (dem Bleche oder Vierecke, worauf die Kegel ſtehen,) ſo, daß der Kegel auſſer dem Leg wieder ſteht, wird derſelbe als umgeworfen betrachtet; ein von dem Bleche bloß weggerückter Kegel hingegen iſt als ſtehend anzuſehen. Bey dem Werfen iſt Keinem erlaubt, die Kugeln auszuſuchen.

Zwiſchen Kugel und Kegel kommen, Sprichw. zwiſchen Thür und Angel.

So fern das Zeichen eines Bier-Hauſes gemeiniglich ein ſolcher Kegel iſt, vielleicht, weil bey Bier-Häuſern ſich gemeiniglich auch eine Kegelbahn befindet, wird auch ein jedes Bier-Zeichen, wenn es gleich nur ein Krug iſt, der Bier-Kegel genannt; ſ. Th. V, S. 285, f.

6. In der engſten Bedeutung iſt in der Mathematik der Kegel, L. Conus, ein runder Körper, welcher zu ſeiner Grundfläche einen Zirkel hat, von deſſen Peripherie die geraden Linien, ſo viel deren auf ſeiner Fläche gezogen werden, alle in einen Punct zuſammen laufen, und ſeine Fläche rings herum terminiren. Er heißt ein gerader Kegel, Conus rectus, wenn die Linie, welche aus der Spitze in den Mittel-Punct der Grundfläche gezogen, und insgemein die Kegel-Achſe genannt wird, mit jedem Diameter einen rechten Winkel macht. Ein ſchiefer Kegel, Conus ſcalenus, hingegen wird genannt, wenn gedachte Achſe mit einem Diameter keinen rechten Winkel macht. Ein rechtwinkeliger Kegel, Conus orthogonius oder rectangulus, heißt, deſſen Achſe dem halben Diameter der Grundfläche gleich iſt. Ein ſpitzwinkeliger Kegel, Conus oxygonius oder acutangulus iſt, deſſen Achſe größer oder länger iſt, als der halbe Diameter der Grundfläche. Ein ſtumpfwinkeliger Kegel, Conus amblygonius heißt, deſſen Achſe kleiner iſt, als der halbe Diameter der Grundfläche. Campanus nennt den Kegel Pyramidem rotundam, eine runde Pyramide. Wenn man den Kegel mit der Grundfläche parallel durchſchneidet, und den obern ſpitzigen Theil, welcher vor ſich jedes Mahl einen Kegel vorſtellt, davon nimmt, ſo wird der untere Theil ein abgekürzter Kegel, Conus truncatus, genannt.

Daher: die Kegel-Linie, Linea conica, eine krumme Linie, welche entſteht, wenn man einen Kegel nach einer oder anderer Art durchſchneidet; und der Kegel-Schnitt, Sectio conica, eine Figur oder Fläche, welche aus der Zerſchneidung eines Kegels entſteht.

Wenn ſolche Zerſchneidung durch die Achſe geſchieht, ſo wird ein Triangel; wenn ſie aber der Baſis gleichlaufend

oder

oder parallel geſchieht, wird ein Zirkel oder eine Rundung daraus. Wird aber die Durchſchneidung mit einer Seite des Kegels gleichlaufend gezogen, ſo entſteht eine Parabel, oder Brenn=Linie; wird ſie durch beyde Seiten des Kegels ſchräg gezogen, eine Ellipſe, oder Eyer=Linie; und wird ſie ſchräg durch die Baſis und eine Seite gezogen, eine Hyperbel, oder Hohl=Linie.

Kegel, (Bier=) ſ. oben, S. 703.

— — (Sperr=) bey den Uhrmachern; ſ. in S.

— — (Spiel=) ſ. oben, S. 699, fgg.

— — (Waſſer=) Obeliſque d'eau; ſ. in W.

Kegel=Achſe, ſ. oben, S. 704.

Kegel=Ader, ſ. oben, S. 697.

Kegel=Bahn, ſ. oben, S. 700.

Kegel=Bret, ſ. oben, S. 698.

Kegel=Fuß, bey den Orgelbauern, ein cylindriſcher Körper, worauf eine Orgel=Pfeife angelöthet wird, welcher die Pfeife trägt und die Luft zuführt. Siehe Orgel.

Kegel=Kugel. 1. In der Feuerwerks=Kunſt, eine Kugel, welche mit eiſernen oder papiernen Kegeln verſetzt wird. Die mit eiſernen Kegeln verſetzten Kugeln werden bisweilen auch ſcharf geladen, und unter die Feinde geworfen; die mit papiernen aber werden nur zu Luſt=Feuerwerken gebraucht.

Die eiſerne Kugel hat inwendig einen Boden, jeder mit einem Löchlein, worein Bürſch=Pulver geſchüttet, und das Löchlein mit Branntwein=Teige zugeſchmiert, und, wenn es getrocknet iſt, Kegel=Satz eingefüllet und etwas dicht eingeſetzt wird. Weil nun, wenn die Kugel ihren Effect thut, die Kegel (ſie mögen von Eiſen oder Papier ſeyn,) im Herunterfallen brennen, und in der Luft ſchlagen müſſen, werden ſie von verſchiedener Länge gemacht. Die Proportion der eiſernen Kegel, ſtellt Fig. 2010 a), und der papiernen, Fig. 2010 b) dar.

Der in die eiſernen oder papiernen Kegel zu füllende Satz, beſteht aus $8\frac{1}{2}$ ℔. gebrochenen Salpeter, $3\frac{1}{4}$ ℔. Mehlpulver, $2\frac{1}{2}$ ℔. Schwefel, und $\frac{1}{2}$ Loth kieferne Sägeſpäne. Dieſer Satz wird trocken eingefüllet, und zuletzt mit Branntwein-Teige beſtrichen.

Oder: man nimmt $4\frac{1}{2}$ ℔. Salpeter, 6 ℔. Mehlpulver, $2\frac{1}{2}$ ℔. Schwefel, und feuchtet es ein wenig mit Stein- oder Lein-Oehle an.

Oder, es werden 7 Th. Salpeter, 2 Th. Mehlpulver, und 3 Th. Schwefel, ohne Anfeuchtung eingefüllet. Vorher aber muß man 1 oder 2 Kegel probieren, um, wenn es nöthig iſt, dem Satze zu helfen.

2. Eine hölzerne Kugel, zum Umwerfen der Spiel-Kegel; ſ. oben, S. 699.

Kegel-Leich, ſ. oben, S. 700.

Kegel-Linie, ſ. oben, S. 704.

Kegel-Muſchel, iſt eine beſondere Gien-Muſchel aus dem mittelländiſchen Meere, deren kegelförmige Schalen ſchiefe hohle Fortſätze zeigen, welche länger als die Schale ſind, daher die Muſchel das Anſehen hat, als ob ſie zwey Hörner führte, und daher auch von Linné Chama bicornis genannt worden iſt.

Kegel-Platz, ſ. oben, S. 700.

Kegel-Reglement, ſ. oben, S. 700, fgg.

Kegel-Schnäbler, L. Coniroſter, iſt bey Klein, und einigen andern phyſikaliſchen Schriftſtellern, eine allgemeine Benennung derjenigen Vögel, deren Schnabel gleich von der Wurzel an, die Geſtalt eines ſpitzigen oder ſtumpfen Kegels, und am Ende eine leichte Krümmung hat. Zu dieſem Geſchlechte gehören die Mewen, die Säger, und die Halb-Aenten.

Kegel-Schnecke, Tuten-Schnecke, Wellen-Schnecke, Voluta *Linn.* eine Art kegelförmiger, mit wenigen über einander gewundenen Spiral-Linien verſehener Schnecken, welche an der Seite mit einer länglichen Oeffnung verſehen ſind. Siehe Tuten-Schnecke, im Art. Schnecke.

Kegel=Schnitt, ſ. oben, S. 704.
Kegel=Schnur, ſ. oben, S. 698, f.
Kegel=Schub, ſ. oben, S. 699.
Kegel=Spiel, ſ. oben, S. 699.
Kegel=Stuhl, ſ. oben, S. 699.

Kegel=Ventil, ein nach einem Kegel gebildetes, meſſingenes Ventil, welches bey metallenen Stiefeln in den Spritzen gebraucht wird. Es läſſet das Waſſer nicht ſo geſchwinde durch, als die Klappen=Ventile.

Kegel=Zug, ſ. oben, S. 699.
Kegeln, ſ. oben, S. 699.

Kehle, Diminut. das Kehlchen, eine jede Röhre, ja eine jede lange Vertiefung oder eingebogene Fläche, wo es doch nur in einigen einzelen Fällen üblich iſt.

1. Eine Vertiefung, welche durch zwey in einem Winkel zuſammen ſtoßende Flächen, z. B. durch zwey an einander laufende Dächer hervor gebracht wird, heißt eine Kehle.

Daher die Kehl=Rinne, Fr. Cornière, oder Noue cornière, eine zum Ablauf des Regenwaſſers dienende Rinne, von Ziegeln oder von Blech, in dem Winkel, wo zwey Dächer zuſammen ſtoßen. Auch die Kapp=Fenſter machen Kehl=Rinnen mit dem Dache; Fr. Noulets.

Der Kehl=Sparren, in der Zimmermanns=Kunſt, ein Sparren, welcher den Grund der Kehle eines Daches ausmacht.

Der Kehl=Ziegel, ein Hohl=Ziegel, beſonders ſo fern er für die Kehlen eines Daches beſtimmt iſt.

Siehe auch Dach=Kehle, im VIII Th. S. 619.

2. In der Kriegs=Baukunſt, iſt die Kehle, L. Collum, Fr. Gorge, der Eingang der beſondern Feſtungswerke. Die Kehle eines Baſtiones oder Bollwerkes, Fr. la gorge d'un baſtion, die Weite der Oeffnung zwiſchen den beyden Winkeln, welchen die benachbarten Flanken mit den Courtinen formiren.

Die Kehle eines Ravelines, Fr. Gorge de demi-lune, die Zwiſchenweite von den Enden der beyden Facen gegen die Feſtung zu.

Daher die Kehl-Linie, Fr. Demi-gorge, eine jede von den beyden Linien, welche den Eingang in das Bollwerk formiren.

Der Kehl-Punct, derjenige Punct, wo die Kehl-Linien zuſammen ſtoßen, wo ſie denn zugleich den Kehl-Winkel machen.

3. Bey den Werkleuten, inſonderheit Holz-Arbeitern, als: Stuhlmachern, Tiſchlern, Stellmachern, Drechslern ꝛc. wird ein jedes hohles oder eingebogenes Glied, oder eine vertiefte Fläche, die mit einem runden vorſpringenden Stabe umgeben iſt, eine Kehle genannt. Z. B. bey den Stuhlmachern, ein Bildhauer-Zierrath, der aus einer Vertiefung beſteht, um welche an einer Seite, auch wohl an beyden Seiten ein kleiner runder Stab läuft; bey Tiſchlern und andern Profeſſioniſten, die Hohl-Kehle, ein hohles oder eingebogenes, nach einem halben Zirkel vertieftes Glied am Simswerke, an Rahmen, u. d. gl. ſ. Th. XIX, S. 57, und Th. XXIV, S. 247.

Von verſchiedenen Arten der Kehlen bey Kamin-Verzierungen, ſ. im XXXIII Th. S. 131.

Die Werkzeuge, deren ſich die Holz-Arbeiter, inſonderheit die Stellmacher und Stuhlmacher, hierber bedienen, werden Kehl-Eiſen, und zuſammen das Kehl-Zeug genannt. Sie werden bey Beſchreibung dieſer Handwerke mit vorkommen.

4. Bey den Jägern, iſt die Kehle, oder Brückt, die halbe Maſche, welche an ein Treibe-Zeug geſtrickt wird, damit die Hühner, wenn ſie einmahl eingelaufen ſind, nicht wieder zurück können.

5. Am üblichſten iſt es im g. L. ſowohl von der Speiſe- und Luft-Röhre der Menſchen und Thiere, dem Schlunde, im Niederſ. der Schluck, die Stroote (Stroße),

(Straße), als auch von dem vordern Theile des Halſes unter dem Kinne, hinter welchem der Eingang der Kehle liegt, und welcher Theil bey den Fleiſchern der Stich, Griech. Σφραγη, genannt wird; Fr. Gorge, Goſier. Wenn von den beyden Hals-Röhren die Rede iſt, braucht man das Wort Kehle im g. L. ohne Unterſchied ſowohl von der Luft- als Speiſe-Röhre. Eine rauhe, heiſere Kehle haben. Eine helle Kehle (Stimme) haben. Sich die Kehle ſchmieren, Fr. arroſer ſa gorge, im niedrigen Scherze, brav trinken, tapfer zechen. Zuweilen bekommt die Luft-Röhre im g. L. den Nahmen der unrechten Kehle, doch nur alsdann, wenn etwas fremdes in dieſelbe gerathen iſt. Es iſt ihm etwas in die unrechte Kehle gekommen. Sich die Kehle abſchneiden. Jemanden das Meſſer an die Kehle ſetzen, Fr. prendre une perſonne à la gorge, lui tenir (oder mettre) le poignard ſur la gorge, mettre (oder tenir) le pied ſur la gorge a quelcun, jemand mit Gewalt wozu zwingen, einem mit Gewalt etwas abdrängen, ihn in die äuſſerſte Verlegenheit bringen.

In der letzten Bedeutung ſchon bey dem Kero Chelu, bey dem Notker Chila, bey dem Willeram Chela, ehedem auch Giel, im Angelſ. Ceole, Caele, im Engl. Keel, im Lat. Gula, im Niederſ. mit verdoppelten und verſtärktem Hauch-Buchſtaben Käkel, Koggel, im Livländ. Kahkle, im Lettiſchen Kaklas, im Eſthniſchen Kael, im Hebr. חך. Mit dieſem Worte wird zunächſt auf den hohlen Raum geſehen, und es gehört daher zu dem Geſchlechte der Wörter Hals, Hohl, Kachel, Kaue, u. ſ. f.

Die Kehle, der Schlund, L. Fauces, Gula, als der hinterſte Theil des inwendigen Mundes, oder diejenige große Höhle, welche den Raum zwiſchen dem hinterſten Theile des Gaumens, nähmlich hinter dem Gaumen-Flore (Velum palatinum) und den Wirbel-Beinen des Halſes ausmacht, wird überall von der gemeinſchaftlichen Haut des inwendigen Mundes um-

 geben.

geben. Man bemerkt an ihr, auſſer der Zungen Wurzel und dem Zäpfchen, die beyden hinterſten Oeffnungen der Naſen-Höhle, eine Oeffnung oder Ritze, welche in die Luftröhren-Höhle führt, und die mit dem Kehldeckel bedeckt iſt, ferner den oberſten Theil des Luftröhren-Kopfes, den Magenſchlund-Kopf nebſt ſeiner Oeffnung und den Mandel-Drüſen, und endlich nebſt dieſen allen auf beyden Seiten die weiten häutigen Oeffnungen der Euſtachiſchen Trompeten, die ſich von der Trommel-Höhle der Ohren heraus bis dahin erſtrecken. Es ſcheint auch die Kehle mit den Zeugungs-Gliedern in einer überaus merkwürdigen und übereinſtimmenden Verbindung zu ſtehen, welches nicht nur die ſtets helle und klare Stimme der Verſchnittenen, ſondern auch die Zufälle der Luſt-Seuche, welche ſich von dieſen Theilen öfters ſehr geſchwinde der Kehle mittheilen, imgleichen die Veränderung des Tones in der Stimme, die ſich mit den Jahren der Mannbarkeit eräugnet, wo die Zeugungs-Theile gleichſam erſt zu ihrer Reife gelangen, ſehr wahrſcheinlich anzeigen.

Der Kehl-Deckel, Gr. und Lat. Epiglottis, Fr. *Epiglotte*, iſt ein beweglicher, dünner und faſt platter Knorpel, welcher nach unten zu etwas ſchmahl und dicker, oberwärts aber ganz dünn und ein wenig rund ausfällt, übrigens vorn eine etwas convexe oder bogenförmige, und hinten, in Vergleichung mit der vorderſten Seite eine mehr hohle oder concave Geſtalt hat. Es liegt derſelbe gleich unter dem Zäpfchen, nähmlich hinter der Zungen-Wurzel, und zwar ſo, daß er die Spalte, welche ſich an dem hintern Theile des Luftröhren-Kopfes befindet, zudecken und verſchließen kann. Doch geſchieht dieſes nicht immer, ſondern nur vornehmlich alsdann, wenn Speiſe oder Trank hinunter geſchlucket werden ſollen. Eben deswegen hat auch der Kehl-Deckel eine ſchräge Richt-

ung,

ung, und ſteht etwas in die Höhe, damit nähmlich alles, was hinunter geſchlucket werden ſoll, über denſelben, gleichſam als über eine Brücke, leicht und bequem hinweg gehen könne, damit auch nicht von ungefähr etwas in die unrechte Kehle, oder in die Luft-Röhre ſelbſt, komme. Der zweyte Nutzen des Kehl-Deckels iſt, daß er die Stimme mäßigt, indem alle die Veränderungen des Schalles im Singen, daß die Stimme hoch oder tief klinge, die Triller, u. d. gl. von der Bewegung dieſes Kehl-Deckels herrühren; welches man eine helle, rauhe, feine, grobe ꝛc. Kehle oder Stimme haben, nennt. Es hängt derſelbe durch verſchiedene Bänder (Ligamente), ſowohl mit der Zungen=Wurzel, als auch dem Zungen=Beine, ſelbſt, und mit den eigentlichen Knorpeln des Luftröhren=Kopfes, genau zuſammen. An ſeiner Oberfläche bemerkt man hin und wieder verſchiedene kleine Löcher und Oeffnungen, auch kleine irreguläre Furchen und vertiefte Linien, worin kleine Drüſen liegen, welche beſonders an der hintern Fläche mit ihren Mündungen und Ausführungs=Gängen zum Vorſchin kommen, und mit der allgemeinen Haut, welche dieſen Knorpel überzieht, bedeckt ſind.

Kehl-Ader, zwey Blut=Adern, welche ſich von der Schlüſſelbein=Ader abſondern, und längſt der Kehle nach dem Haupte zu gehen; wovon die eine die äuſſere, und die andere die innere Kehl=Ader genannt wird; Venae iugulares, die Droſſel=Adern.

Kehl=Balken, derjenige Balken an einem gemeinen Dachwerke, welcher zwey Sparren unter dem Hahn-Balken mit einander verbindet; ſiehe im VIII Th. S. 523, und 526.

Kehl=Braten, ſiehe im XXI Th. S. 296, f.

Kehl-Bret, bey den Tiſchlern, ein Bret, diejenigen Leiſten, welche gekehlet werden ſollen, darein zu legen.

Kehl-Deckel, ſiehe oben, S. 710.

Kehl-Eiſen, ſiehe oben, S. 708.

Kehl-Hammer, bey den Grobſchmieden und Schlöſſern, ein Hammer, welcher zu halb rund gebogenen, eckigen und andern Arbeiten gebraucht wird; ſ. Th. XXI, S. 333.

Kehl-Hobel, bey den Tiſchlern, ein Hobel, vermittelſt deſſen die Hohlkehlen hervor gebracht werden; der Kehl-Stoß, Fr. Feuilleret. In weiterer Bedeutung, ſo fern Kehle, nach dem Beyſpiele aller Wörter, welche eine Vertiefung bedeuten, auch eine Erhöhung bezeichnen kann, werden auch die Stab- und Karnieß-Hobel, mit unter die Kehl-Hobel gerechnet.

Von dem Kehl-Hobel der Stuhlmacher, ſ. Th. XXIV, S. 32; und dem Kehl-Hobel der Tiſchler und Zimmerleute, S. 40.

Kehl-Holz, eine Benennung des Hartriegels, Liguſtrum vulgare *L.* wegen der guten Wirkung deſſen Holzes wieder die Mund-Fäule. Siehe Rain-Weide.

Kehl-Knopf, eine Benennung, welche Planer der im XXVII Th. S. 475, f. beſchriebenen Hydrangea gibt.

Kehl-Kopf, im g. L. einiger Gegenden, die, inſonderheit bey Mannsperſonen, hervor ragende äuſſere Erhöhung des erſten und größten Knorpels der Luft-Röhre; der Adams-Apfel, oder Adams-Biſſen.

Kehl-Kraut, eine Benennung der im XXI Th. S. 304, beſchriebenen Art des Mäuſe-Dornes, Ruſcus Hypogloſſum *L.* welches auch Hals-Kraut und Zäpflein-Kraut genannt wird, weil man ſich des Krautes ehedem zum Gurgeln bediente.

Kehl-Leiſte, (die) oder der Kehl-Leiſten, eine eingebogene Rinne, ſo fern ſie eine Art der Verzierung iſt, und eine mit einer ſolchen Rinne verſehene Leiſte; eine

eine Hohl=Leiſte, ein Kehl=Stoß. Siehe im XIX Th. S. 58, f.

Kehl=Linie, } ſ. oben, S. 708.
Kehl=Punct, }

Kehl=Riemen, Fr. Sous-Gorge, ein Theil des Leders am Pferde=Zaume, ſiehe unter Pferd.

Kehl=Rinne, } ſiehe oben, S. 707.
Kehl=Sparren, }

Kehl=Stoß, ſiehe Kehl=Hobel, und Kehl=Leiſte.

Kehl=Sucht, eine Benennung der Bräune bey Menſchen, ſ. Th. VI, S. 331, f. und bey den Schweinen, S. 339, fgg.; wie auch der Druſe bey Pferden, ſ. Th. IX, S. 652, fgg. und des Kropfes und Rotzes der Pferde.

Kehl=Winkel, } ſiehe oben, S. 708.
Kehl=Zeug, }

Kehl=Ziegel, ſiehe oben, S. 707.

Kehlen. 1. Mit Kehlen, d. i. Rinnen, verſehen; ein vornehmlich bey den Tiſchlern und Zimmerleuten übliches Wort, wo eine Leiſte gekehlet wird, wenn man ihr ſolche Verzierungen gibt. Daher die Kehlung.

2. Einen Fiſch kehlen, im g. L. ihm die Kehle ausſchneiden, ihn auskehlen. So werden z. B. die Häringe gekehlet, ehe ſie eingeſalzen werden.

Kehlheim, ſiehe Kelheim.

Kehling, im g. L. einiger Gegenden, eine Benennung des Kabeljaues, weil er, ſo wie die Häringe, gekehlet wird.

Kehr, (die) das Abſtractum des Zeitwortes kehren, in deſſen zweyten Haupt=Bedeutung, wo es doch nur in den Zuſammenſetzungen Abkehr, Rückkehr, Ueberkehr (beym Dreſchen), Umkehr, Zukehr u. ſ. f. vorkommt, wo es in dem Worte Verkehr, zugleich männliches Geſchlechtes iſt.

Im g. L., beſonders Ober-Deutſchlandes, iſt dafür ſowohl die Kahr, als auch die Kehre, beſonders von dem Umwenden mit dem Pfluge üblich.

Kehrab, oder **Kehraus**, (der) ein langer Tanz, mit welchem die ſämmtlichen Hochzeit-Gäſte, wenn ſie ſich mit den Händen in einer langen Reihe feſt an einander ſchlingen, und damit allerley Figuren und Wendungen machen, die Tanz-Luſt gemeiniglich beſchließen. An einigen Orten nennt man dieſen Tanz den Großvater.

Man leitet die Benennung daher, weil der Tanz-Platz durch die langen Kleider des andern Geſchlechtes alsdann gleich am ausgekehret wird.

Kehr-Beſen, ein Beſen zum Kehren oder Auskehren; zum Unterſchiede von dem Staub-Beſen und andern Arten der Beſen; ſ. Th. IV, S. 293.

Dieſe Benennung führt auch eine Art hölzerner Bürſten, welche aus ſchwanken und geſchmeidigen gelben Rüthchen, die aus Italien kommen, dergeſtalt zuſammen gebunden ſind, daß ſie mit dem einen Ende einen feſten, nicht allzu langen Stiel oder Griff ausmachen, mit dem andern Ende aber ſich, wie ein gewöhnlicher Beſen, aus einander breiten. Man bedient ſich ihrer, den auf den Kleidern tief eingefreſſenen Staub damit heraus zu bringen. Sie thun dem Tuche nicht ſo vielen Schaden, als die ſcharfen Kehr-Bürſten. Fr. Époussette, Vergette.

Der Kehr-Beſen der Tuch-Bereiter, iſt ein Beſen von abgeſchälten Birken-Sträuchen, womit der Profeſſioniſt das völlig zubereitete Tuch, nachdem es im Rücken geſchlagen worden iſt, auf der linken Seite gut abkehret, und von aller etwa darauf gefallenen Unreinigkeit befreyet, um daſſelbe nachher einzupapieren.

Die Kehr-Beschen der Bergleute, ſind kleine, von Tannen-Reiſig gemachte Sträuße, vermittelſt

deren

deren die zähen Schlämme, desgleichen Zwitter-Schlämme auf dem Kehr-Herde, verwaſchen werden.

Kehr-Bürſte, eine Bürſte, den Staub damit aus den Kleidungsſtücken zu kehren, beſonders die gemeine von Borſten verfertigte Bürſte dieſer Art; zum Unterſchiede von andern Arten; ſ. Th. VII, S. 410.

Kehr-Herd, ſ. Kehr-Beſen der Bergleute.

Kehr-Rad, in dem Waſſer-Baue, und auf Bergwerken, ein Waſſer-Rad, welches auf beyden Seiten umgetrieben werden kann und umgetrieben wird. Es iſt halb recht und halb rückwärts geſchaufelt, und geht bald vor- bald rückwärts, je nach dem das Waſſer auf die eine oder andere Hälfte des Rades ſchlägt, zu welchem Ende es drey Kränze hat. Es iſt dergleichen bey Waſſer-Göpeln nöthig, damit das Ende des Göpel-Seiles wieder heraus gehen könne.

Kehr-Ruder, ſiehe Ruder.

Kehr-Seite, ein ſehr ungeſchickter Ausdruck einiger Schriftſteller der Münz-Wiſſenſchaft, die Rück-Seite oder Gegen-Seite einer Münze zu bezeichnen, den Revers, im Gegenſatze der Haupt-Seite.

Kehr-Wände, im Waſſer-Baue, Spund-Wände unter dem Schleuſen-Boden, auch an der Seite, zu verhindern, daß das Waſſer nicht unter oder neben der Schleuſe durchbreche. Siehe Schleuſe.

Kehr-Wiſch. 1. Ein Wiſch, den Staub oder andern Unrath damit weg zu kehren; Fr. Houſſoir, Plumail. Der Herd eines Back-Ofens wird mit einem ſolchen Kehr-Wiſche, Fr. Ecouvillon, oder Equevillon, gekehret, oder von der Aſche gereiniget. In Frankreich bedient man ſich hierzu eines Haders, welcher aus vielen Stücken Leinwand zuſammen gebunden, und an eine Stange wie ein Beſen angemacht iſt. Unſere Bäcker haben eine Stange, woran vorn einige Hände voll ſtarkes friſches Stroh an-

gebun-

gebunden ſind; Fig. 2011. Man taucht das Stroh in das Waſſer einer ſtets neben dem Ofen ſtehenden, mit eiſernen Bändern belegten, Wanne, welche der Löſch-Trog, oder die Löſche, genannt wird. Mit dieſem naſſen Kehrwiſche wird der Ofen, wie der Bäcker zu ſagen pflegt, gelöſcht. Wenn nähmlich die Kohlen heraus gezogen ſind, wird der Herd des Ofens mit dem Kehrwiſche von dem Ueberbleibſel der Aſche gereiniget, und zugleich ein wenig abgekühlet, damit er die eingeſchobene Ware nicht verſenge. Malouin verwirft dieſes Löſchen, weil es Herd und Ofen beſchädigt; allein, unſere Bäcker ſehen ſich aus einer doppelten Urſache hierzu genöthigt. Denn die Aſche hängt ſich leichter an das Rocken- als an das Weitzen-Brod, und bey der Semmel befördert das Löſchen, durch die in dem Ofen aufſteigenden Dünſte, die Farbe. Ja, ſelbſt bey der Semmel ſetzt ſich die Aſche ſtark an, zumahl auf einem Herde von Lehm.

Zur Verhütung der Feuers-Gefahr auf dem Lande, müſſen die Kehrwiſche, nach verrichteter Arbeit, nicht etwa an Gebäude-Giebel, viel weniger gar auf Dächer, auch nicht einmahl auf das Backofen-Dach, geleget werden, weil leicht etwas von glühenden Kohlen ſich darin verhalten haben könnte; ſondern es müſſen dieſelben auf das reine Erdreich oder in das Gras geleget, auch vorher noch völlig in Waſſer eingetauchet werden.

2. Eine Benennung, womit Planer eine gewiſſe Pflanze belegt, welche Linné Sarothra gentianoides genannt hat.

Kehr-Zehent, Fr. Champart, Terrage; ſiehe unter Zehent.

Kehre, ſiehe **Kehr**.

Kehren. Dieſes Wort wird in zwey, dem Anſcheine nach verſchiedenen, Haupt-Bedeutungen gebraucht, wel-

welche aber doch, ſo wie die Lat. verrere und vertere, im Grunde ſehr genau mit einander verwandt ſind.

1. Mit einem Beſen, Wiſche, oder einer Bürſte überfahren und dadurch wegſchaffen. Den Staub aus dem Kleide, aus dem Hute, von dem Tiſche, von den Büchern kehren, mit der Bürſte. Den Koth aus dem Zimmer, den Ruß aus dem Ofen, die Spinneweben von der Wand kehren, mit dem Beſen. Jmgl. auf ſolche Art reinigen. Die Kleider kehren, das Zimmer, das ganze Haus, die Feuermauer kehren. Jn engerer Bedeutung wird es häufig abſolute von dem Kehren der Feuermauern gebraucht. So fern das Kehren mit einer Bürſte geſchieht, wird es auch bürſten, und ſo fern es mit einem Beſen geſchieht, auch fegen genannt.

Jn dieſer Bedeutung lautet es bey dem Ottfried kerren, in den monſeeiſchen Gloſſen cheron, im Griech. κορειν.

Sprichw. Ein jeder kehre vor ſeiner Thür, menge ſich nicht in Sachen, die ihn nichts angehen.

2. Einem Körper, deſſen Seiten oder Theilen eine andere Richtung in Anſehung der Dinge auſſer ihm geben.

1) Eigentlich. Die Augen gen Himmel kehren. Das Unterſte zu oberſt kehren. Jemanden den Rücken kehren, den Rücken gegen deſſen Angeſicht richten. Sich rechts kehren. Die Füße einwärts kehren. Jn welchem Verſtande es auſſer einigen wenigen Fällen im Oberdeutſchen am üblichſten iſt, indem im Hochdeutſchen wenden, richten, drehen, in den meiſten übrigen Fällen dafür gebraucht werden. Doch iſt es in den Zuſammenſetzungen umkehren, verkehren, auch im Hochdeutſchen gebräuchlich.

2) Figürlich. (a) Alles zum Beſten kehren, im g. L., ſowohl einer Sache einen guten Ausgang verſchaffen, als auch alles auf die beſte Art auslegen. (b) Sich an etwas kehren, Bewegungsgründe ſeines Ver-

hal-

haltens daraus hernehmen, gleichfalls nur im g. L. Er kehrt ſich an niemanden. Sich an keine Warnungen kehren. In den niedrigen Sprech-Arten mit dem vorgeſetzten Ziſchlaute ſcheren. Was ſcher ich mich daran. (c) In der bibliſchen Schreib-Art bedeutet es ſehr oft ſein Verſtandes- und Begehrungs-Vermögen auf eine dauerhafte Art auf einen Gegenſtand richten. Sich zu Gott, zur Buße, zu der Sünde, zu den Fabeln u. ſ. f. kehren; wofür man im Hochdeutſchen theils wenden, theils andere Ausdrücke braucht. (d) Verändern; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. (e) Erſetzen, ein gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem es, ſo wie das Hauptwort die Kahr, Kehre, Erſatz, in den Schriften der mittlern Zeiten häufig vorkommt. Einen Schaden kehren.

So auch die Kehrung, beſonders in der zweyten Haupt-Bedeutung.

In dieſer zweyten Haupt-Bedeutung bey dem Ottfried und Willeram cheren, im Niederſ. keeren, im Dän. kere, im Poln. kieruge, ich kehre, im Lat. in der intenſiven Form, wie aus dem t erhellet, vertere. Das Niederſ. keeren bedeutet auſſer dem noch anwenden, reichen, ſich erſtrecken, geben und darreichen. Weil im Schwed. Keyre einen ledernen Riemen, Corium, und Köra, mit Gewalt fort treiben, bedeutet, ſo glaubt Ihre, daß kehren eigentlich peitſchen, ſchlagen, bezeichnet habe. Allein, es iſt wohl unläugbar, daß dieſes Wort eine Nachahmung des Schalles iſt, welchen ſowohl das Kehren mit Beſen und Bürſten, als auch die Veränderung der Lage eines ſchweren Körpers macht; ſo wie ſcheren, ſcharren, ſchurren, das veraltete kahren, graben, ſchneiden, ſchärben, Hebr. כרה בור · כאר, graben, bohren, u. ſ. f. ähnliche Nachahmungen ſind. Siehe Karſt (im XXXV Th. S. 201), und Kerbe. Einige Mund-Arten, z. B. die ſchleſiſche, ſprechen das e in dieſem Worte wie ein á, káhren; im Niederdeutſchen hat das geſchloſſene e den Vorzug.

Im

Im Waſſer-Bau, heißt Kehren, das Waſſer abhalten. Wie hoch kehrt ein Deich? wie hoch hält der Deich das Waſſer ab, daß es nicht übertreten kann?

In der Schifffahrt, heißt die See kehren, ein langes Seil längſt dem Boden in der See hinziehen, um vermittelſt deſſelben einen abgeriſſenen Anker ꝛc. wieder zu finden, und zu faſſen. In dieſer Abſicht werden die beyden Enden des Seiles an zwey Bothe befeſtiget, die in einiger Entfernung einander gegen über rudern. An die Mitte des Seiles hängt man zwey Kanonenkugeln, oder andere Gewichte, die es auf den Boden hinab drücken. Indem nun die Bothe fort rudern, ſchleppen ſie das Seil im Grunde des Meeres nach, und dieſes faßt den Anker ꝛc.

Kehricht, Auskehricht, L. Purgamenta, Quisquiliae, Fr. Balaiures, Curailles, was mit dem Beſen ausgekehret worden; Unrath, welcher mit dem Beſen weggeſchaffet worden; im Oberd. Fegſal, das Feget, Kutter (vnn Koth), im Niederſ. Mull, Uutrackels.

Man muß, wie ich bereits im III Th. S. 230, f. erinnert habe, das Kehricht in Städten nicht an öffentliche und gangbare Straßen hin werfen, oder unter die Feuer-Leitern häufen, als welches wieder die Reinlichkeit, und wieder den vorfallenden Gebrauch der letztern, ſtreitet.

So verächtlich aller Koth, Staub, Sand, Knochen, und Abgänge von allerley Sachen, den man aus den Zimmern und andern Abtheilungen eines Hauſes, mit Beſen zuſammen kehrt, und hinaus ſchaffet, iſt, ſo wirft es doch ein Landwirth nicht weg, ſondern es iſt ſehr nützlich, alles Kehricht in eine Bucht zuſammen ſchütten zu laſſen, damit man die bisweilen verloren und darunter gekommenen Sachen darin aufſuchen könne, und ſolches an der Luft zu gutem Dünger werde, und hernach in den Garten oder auf den Acker

ge-

führet werden könne. Man kann es aber auch, wenn es nicht aus allzu vielem Sande beſteht, zur Anlegung der nutzbaren Salpeter- und Erd-Gruben brauchen. Solcher Geſtalt kann ein Haus- und Land-Wirth alles nutzen; denn wenn nur viel Knochen, Abgänge von Papier, Leder, Federn, Woll-Flöckchen, ja fettiger, blutiger und anderer Thiere kothiger Schmutz und Unflath darunter iſt, iſt er deſto beſſer, und ſchickt ſich am beſten zum Düngen.

Kehrung. 1. Von dem Hauptworte kehren; ſiehe oben, S. 718.

Bey den Holz-Arbeitern; ſiehe Gehrung, im XVI Th. S. 666.

Keib, ein im Hochdeutſchen veraltetes Wort, welches Aaß bedeutete. Daher alle diejenige Geyer, welche nicht auf den Raub ausgehen, ſondern ſich von Aeßern nähren, Keib-Geyer, Aaß-Geyer, genannt werden.

Keich-Huſten, ein mit Keichen verbundener Huſten, welcher von einem ſchweren Athemhohlen begleitet iſt, und mit Erſtickung drohet. Siehe Th. XXVII, S. 19, fgg.

Keiche, ein enges Behältniß; ſ. oben, S. 275, Rauche.

Keichen, L. anhelare, Fr. haleter. Dieſes Wort ahmet den Laut nach, welchen man 1. macht, wenn man den Athem mit Mühe in ſich zieht. So keicht man bey einigen Arten des Huſtens, bey der Schwindſucht, bey der Engbrüſtigkeit, nach einer heftigen Bewegung, in heftigen Leidenſchaften, u. ſ. f. Im Oberdeutſchen und ſelbſt bey einigen hochdeutſchen Schriftſtellern in der höhern Schreib-Art, keuchen.

In einigen oberdeutſchen Gegenden iſt dafür das Frequentativum kakazen, im Niederſ. kuchen, piechen, peichen, prichen, hachpachen, häſepeſen, heiſapen, heſapen, haſtebaffen, himen, Holl. himmen, helchen (ἕλκειν, ziehen), anken, janken, u. ſ. f. üblich, wovon die meiſten gleich-

gleichfalls Nachahmungen des Lautes ſind, theils auch beſondere Arten des Keichens ausdrucken.

2. Da man bey einigen Arten des Huſtens im Huſten einen ähnlichen Laut von ſich gibt, ſo wird ein ſolches Huſten gleichfalls keichen genannt. Den ganzen Tag keichen, mit Engbrüſtigkeit huſten. Niederſ. kuchen, kögen, kagen, küchelu, krücheln, Engl. cough, wo auch Köge, der Huſten iſt, Engl. Cough und Kuch.

Von dem Keichen der Pferde und des Rind-Viehes, ſiehe die Art. Dampf, im VIII Th. S. 729, fgg. und Herzſchlächtigkeit, im XXIII Th. S. 130, fgg.

Keifen, zanken, ſchmählen, im g. L. und der vertraulichen Sprech-Art. Immer etwas zu keifen haben. Fr. bouder, clabauder, grogner, gronder, quereller.

Niederſ. kiven, wo das Hauptwort Kief, auch das Gezänk, imgl. einen Verweis bedeutet, bey den ſchwäbiſchen Dichtern Kib, im Dän. Kiv. Im Meklenb. kabecheln. Auch im g. L. der Hochdeutſchen hat man das Diminut. und Frequentat. keifeln, L. cauillari. Eigentlich bedeutet keifen ſowohl beiſſen, als eſſen, in welchem Verſtande es noch in einigen oberdeutſchen Gegenden, z. B. in Nürnberg, üblich iſt, in den monſeeiſchen Gloſſen chiuvan. Siehe Käuen, oben, S. 280, und Kiefer.

Keil (*), L. Cuneus, F. Coin, ein Wort, welches 1. in ſeiner weiteſten und vielleicht eigentlichſten Bedeutung einen jeden langen dünnen Körper bedeutet zu haben ſcheint, in welchem nunmehr veralteten Verſtande es noch

(*) Im Niederſ. Kiel, im Dän. Kile, im Schwed. Kil, wo auch Kilt eine Falte bedeutet Es iſt ungewiß, ob der Begriff der Länge und Schärfe, oder des Spaltens und in weiterer Bedeutung des Schlagens, in dieſem Worte der herrſchende iſt. Im Wendiſchen iſt kalam, kloju, ſowohl hauen als ſtechen, als auch ſpalten, und ſelbſt im g. L. der Hochdeutſchen braucht man keilen oft für ſchlagen, prügeln. Darauf los keilen. Jemanden keilen. Siehe auch Keil-Haue, Keiler, und Keule.

noch in Kiel in einer doppelten Bedeutung üblich iſt. Siehe Kiel.

2. In engerer Bedeutung iſt der Keil ein jeder länglicher Körper, welcher an dem einen Ende dünner iſt, als an dem andern, er ſey übrigens rund oder eckig; in welchem Verſtande es noch in einigen Fällen üblich iſt. Die kegelförmigen Belemniten ſind unter dem Nahmen der Donner-Keile bekannt, weil man ehedem glaubte, daß ſie mit dem Blitze auf die Erde fielen; ſ. Th. IX, S. 375.

Bey dem Suidas iſt κηλον, ein hölzerner Pfeil, und im Engl. Kile, und Franz. Quille, ein Kegel, welches Wort ſelbſt hierher zu gehören ſcheint. Im Oberdeutſchen iſt ein Keil Brod, ein Keil Butter, ein an einem Ende zugeſpitztes Brod, ein zugeſpitztes Stück Butter, wo es in einigen Gegenden auch Keidel lautet, und wofür im Hochdeutſchen ein Weck üblich iſt.

Eine Ader Erz oder Stein, welche ſich am Ende zuſpitzet, heißt im Bergbaue ein Keil, ſo wie im g. L. eine jede Oberfläche der Erde, ein Stück Feldes, Wieſe, u. ſ. f. wenn es ſich zuſpitzet, dieſen Nahmen führt. Siehe auch Keule.

3. In der engſten Bedeutung iſt der Keil ein viereckiger länglicher Körper, welcher ſich von der Grundfläche an in eine gerade Schärfe verliert, beſonders ſo fern er gebraucht wird, einen andern Körper zu ſpalten, Fr. Ebuard. Das Holz mit Keilen ſpalten. Einen Keil einſchlagen. Auf einen harten Aſt gehört ein harter Keil. Ein Keil treibt den andern. Fr. un clou chaſſe l'autre. Imgl. figürlich, was die Geſtalt eines ſolches Keiles hat. So iſt, in der Baukunſt, der Stein, welcher, nach der Figur eines Keiles, oben breiter als unten iſt, und in der Mitte eines Bogens, beſonders in der toſcaniſchen und doriſchen Ordnung, geſetzt, und gemeiniglich der Schluß-Stein genannt wird, auch unter dem Nahmen des Keiles oder Keil-Steines bekannt;

kannt; und in Nieder-Sachſen wird auch der Zwickel eines Strumpfes der Keil genannt. Im weiteſten Verſtande iſt ein jedes Werkzeug zum Stechen und Hauen eine Art eines Keiles.

Der Keil, als ein mechaniſches Rüſtzeug betrachtet, beſteht aus zwey gleich ſchief liegenden Flächen, die in einem ſcharfen Ende unten zuſammen laufen, mit den obern Enden aber ſich entweder nahe bey einander, oder weit von einander entfernt, befinden, daher auch der Keil ſelbſt entweder ein ſpitziger und ſcharfer, Fig. 2012 a), oder ein ſtumpfer Keil, Fig. 2012 b), genannt wird. Es dient hierzu eine jede Materie, welche hart iſt, und einen Wiederſtand thun kann, als: Holz, Eiſen, Stahl, Meſſing, Kupfer, u. d. gl. Insgemein wird der Keil gebraucht, einen dicken und an ſich ſelbſt feſten Körper, z. B. einen Baum oder ein Stück (Scheit) Holz aus einander zu treiben und zu zerſpalten, oder zwey nur feſt auf und an einander liegende Körper von einander zu bringen. Seine Eigenſchaft, wodurch ſein Effect vermehrt wird, iſt: daß er vorn ſcharf oder ſpitzig ſey; denn je dünner er iſt, deſto leichter durchdringt er dasjenige, was er von einander bringen ſoll. Ein dünner oder ſcharfer Keil iſt, wenn, F. 2012 a), die beyden Seiten a b, c f, und a b, d e lang ſind, und die Fläche d c oder e f ſchmahl iſt. Oder, je kürzer die Linie c d gegen a c und a d iſt, deſto größere Gewalt übt der Keil aus.

Aus der Wirkung des Keiles läſſet ſich das Vermögen vieler anderer Werkzeuge, welche man theils im gemeinen Leben braucht, als: Meſſer, Gabel, Degen, Säbel, Hacken, Beile, Aexte, Meißel, Nadeln, Pfrieme, Scheren, Nägel u. ſ. f. theils, welche in den Händen und Werkſtätten mancher Künſtler und Handwerker ſich befinden, erklären. Ueberhaupt ſind alle ſpitzige und ſchneidende Werkzeuge

nichts anders, als eben ſo viele Keile unter allerley Geſtalten (*), woraus man ſchließen kann, daß der Keil von einem ſehr ausgebreiteten und allgemeinen Nutzen iſt, bey allen Künſten und Profeſſionen, bey welchen man alle Augenblicke genöthigt iſt, denſelben zu gebrauchen. Der Nagel iſt nichts anders, als ein runder Keil; die Schere, zwey kreutzweiſe liegende Keile, davon die Unterlage das Niet iſt; die Axt, ein Keil an einem Stiele; das Meſſer, ein langer Keil, u. ſ. w. Selbſt unſere vordern Schneide-Zähne, ſind nichts anders als Keile. Bey allen dieſen gilt die Regel: Je dünner ſie am Rücken ſind, deſto weniger Kraft erfordern ſie; und je dicker, deſto mehr. Eine dünne Nadel geht leichter durch, als eine dicke. Man ſchneide ein Brod mit dem ſchärfſten Barbier-Meſſer; es wird mehr Kraft koſten, als durch ein gemeines, nicht ſo ſcharfes, aber am Rücken dünnes Meſſer, u. ſ. f.

Die Bewegung des Keiles, geſchieht entweder durch den Schlag eines ſchweren Körpers, als mit dem Hammer, Schlägel ꝛc. wie bey den Meißeln oder Nägeln geſchieht, oder durch ſtarke Bewegung des Keiles ſelbſt, als: mit der Axt, dem Spitzhammer ꝛc. da die Schwere der Axt oder des Hammers, und die beygefügte Kraft von dem Arme, die Trennung oder Spaltung verurſachet; oder durch den Druck und die Preſſung, wie bey der Zange, der Schere, dem Meſſer, der Nadel, dem Pfrieme ꝛc. geſchieht.

Der

(*) Hierzu iſt ſchon genug, wenn ſie nur mehrere ſpitzige Oberflächen haben, um als Keile betrachtet werden zu können, weil ſie alsdann eben dieſe Eigenſchaft haben. Die ſauern Feuchtigkeiten, das Feuer, die Salze, beſtehen aus unendlich vielen kleinen Keilen, unter welchen ſich einige befinden, die im Stande ſind, die härteſten Metalle aufzulöſen und zu zertheilen.

Der Keil, womit man etwas ſpalten will, (der (Spalt-Keil,) wird da, wo er ſeine Kraft beweiſen ſoll, mit dem ſcharfen Ende aufgeſetzt; und dann wird derſelbe durch Schlagen auf das breite Ende getrieben, daß ſeine Kraft erfolge. Dieſe Kraft verhält ſich zu dem Wiederſtande der Laſt, oder des zu ſpaltenden Holzes, wie ſeine halbe Dicke zu der Länge. Der Keil iſt, in Zerſpaltung ſeiner Laſt, wie zwey gegen einander arbeitende Hebel, deren Stütze oder Unterlage der Klotz, der Schlag aber, welcher darauf geſchieht, das Gewicht iſt, zu betrachten. Je ſchärfer des Keiles Winkel iſt, deſto leichter wird er eindringen, und in der Proportion, wie er eindringt, die Spaltung verrichten.

Bey den ſchneidenden Werkzeugen iſt als ſonderbar zu bemerken, daß ſie durch bloßes Drücken nicht ſo viel wirken, oder daß ſie bey dem Drücken eine größere Kraft erfordern, als wenn man ſie zieht. Man verſuche es nur mit einem Barbier-Meſſer; nicht gar zu ſtark auf die Hand gedrückt, wird es nicht ſo leicht hinein dringen; aber nur ein klein wenig gezogen, ſchneidet es ſogleich. Man darf es auf dieſe Art auch nur an einem in der Hand gehaltenen Haare probieren. Aus dieſer Urſache bekommen die ſchneidenden Werkzeuge niemahls eine in gerader Linie fort laufende Schneide, ſondern nach der verſchiedenen Anwendung der bewegenden Hände, entweder in einer erhabenen oder gekrümmten Linie; damit nähmlich bey der Bewegung der Hand immer ein Ziehen, niemahls ein Drücken, geſchehe. Alle Meſſer beweiſen dieſes. Die Schneide macht einen kleinen Bogen, beſonders bey den Barbier-Meſſern vorn am Ende. Eben ſo ſind die Lanzetten, die Schnäpper zum Aderlaſſen, die Säbel, die Hacken, die Pflug-Scharen, die Hauen und Schaufeln. Es haben zwar einige Werkzeuge ihre Schneide in gerader Linie,

z. B. einige Stämm-Eiſen, beym Drechſeln einige Meißel ꝛc.; allein, dieſe müſſen, wenn ſie nicht ohnehin ſchief ſtehen, ſchief angehalten oder gezogen werden; jenes verurſachet alsdann auch einen Zug. Ja, einige haben gar eine krumme Schneide, als: die Sicheln, Senſen, Garten-Meſſer ꝛc. Die Krümme iſt ein Zirkelbogen, in deſſen Halbmeſſer die Bewegung geſchieht. Bey der Sichel, iſt der Halb-Meſſer die Länge der Sichel (in gerader Linie gerechnet), bis an das Gelenk der Hand, welche die Bewegung macht; daher iſt die Krümme von einem kleinen Zirkel. Bey der Senſe iſt ſie ſchon von einem größern, weil hier der Senſen-Stiel nebſt dem Arme bis an die Schulter den halben Durchmeſſer ausmacht. Indem der Mann zirkelförmig mähet, geſchieht allezeit ein Zug, und kein Druck.

Das Vermögen oder die Kräfte des Keiles zu erfahren, ſetzt eine genaue Kenntniß der ſchief oder ſchräge liegenden Fläche, (Planum inclinatum) voraus.

Eine Maſchine, wodurch das Vermögen des Keiles zu unterſuchen iſt, beſchreibt Graveſand in Elementis phyſico-mathemat. Tab. VI. Fig. 7. Siehe Fig. 2013 [a]. Nach ſeiner Beſchreibung, ſind AA, AA, zwey gleich weit von einander ſtehende hölzerne Regeln, die auf 2 Horizontal-Füßen B ruhen. Inwendig ſind wieder zwey Regeln CC, CC, an AA feſt, zwiſchen welchen 2 Cylinder EE über ſubtilen ſtählernen Achſen, welche aber von beyden Seiten etwas hervor gehen, beweglich ſind. Dieſe Cylinder ſind an den äuſſerſten Enden etwas rundlich, damit ſie ſich nicht zwiſchen den Leiſten oder Regeln A und C reiben oder hart anliegen. In der Mitte jeder Regel AA, ſind 2 Rollen oder Scheiben, dd, welche faſt an einander treffen, und deren obern Theile mit der Höhe des obern Theiles der Regel CC faſt über-

übereín kommen. Um jede dieſer Rollen wird eine Schnur mit einem Gewichte P angehängt. Jedes Ende der Achſe dieſer Scheiben, iſt vermittelſt eines Bleches mit einem Loche befeſtigt, darein die Achſe geſteckt wird mit einer Rolle E. Hierauf wird aus zwey Bretern ein Keil FF gemacht, den man oben durch eine Schraube gg weiter und enger machen kann. Bey dem Gebrauche werden die Cylinder EE von einander gethan, und der Keil dazwiſchen geſteckt, welcher durch das Gewicht M nieder gezogen wird. Das Gleichgewicht wird erlanget, wenn das Gewicht M, welches dem Keile angehängt worden iſt, ſich gegen die Gewichte PP, wie die halbe Baſis des Keiles zu deſſen Höhe, verhält.

Da dieſe Einrichtung des Graveſand Hrn. Leupold undeutlich vorgekommen iſt, hat er ſie in Fig. 2013 b) und c), in Grund und Profil gezeichnet.

Fig. 2013 b). Ed, die Dicke der innern und äuſſern Rollen, welche vermuthlich gleich iſt. ee, der Rand der Rollen F, zwiſchen welchen der Keil geht. FF, der Keil. P, das Gewicht, deſſen Schnur doppelt iſt, und von innen über beyde Rollen dd geht. M, das Gewicht, welches an dem Keile hängt.

Fig. 2013 c), iſt der Grundriß, da alle drey Rollen, dE und d, an einer Achſe hi feſt ſind, und nur ohne Einſchnitt oder Lager auf den Leiſten C und A hin und her laufen.

Eine von Leupold angegebene Maſchine, das Vermögen des Keiles, durch den Druck, Schlag oder Fall zu erforſchen, bildet Fig. 2014 a) ab. AB, iſt ein Geſtelle, oder ein Rahmen auf 4 Beinen feſt. CD, eine lange Regel oder ein Bret, welches auch in dem Rahmen AB feſt iſt, und in E und F vier Arme hat, darin 2 Rollen oder Walzen ZZ mit ihren Achſen ſtehen, und ſich leicht umdrehen laſſen. G, eine andere, etwas größere Walze, welche mit ihrem Zapfen oder ihrer Achſe in H, in einer Gabel IL innen

ſteht. Dieſe Gabel kann auf dem Rahmen AB hin und her geſchoben werden. An der Gabel iſt in I eine Schnur angemacht, welche über eine Walze K geht, und unten ein Gewicht X hat. Zwiſchen die drey Walzen ZZ und G, wird der Keil NO geſteckt, und unten in Q ein Gewicht Y angehängt. Der Keil NO hat in P eine Schraube, wodurch er weiter und enger gemacht werden kann. In dem Brete CD, iſt oben bey C, und unten bey D, ein Arm, welcher im Riſſe heraus genommen iſt, und unten bey GS liegt. Dieſer dient, von R eine Schnur bis in den Arm GS bey D zu ziehen, und ein Gewicht daran auf den Keil fallen zu laſſen.

Fig. 2014 b) zeigt dieſes Bret, nebſt der Schnur A, den Keil B, und das Gewicht C, auch das Gewicht D um die Schnur ſteif zu halten, im Profil.

VTMW, zeigt die Schnur, das Gewicht, und einen Keil aus ganzem Holze, perſpectiviſch.

Bey dem Gebrauche werden zwey Gewichte angenommen, als hier: X, 10 ℔., und Y, 2 ℔. Wenn nun die 10 ℔. mit 2 an dem Keile im Gleichgewicht ſtehen ſollen, muß ſich die Seite des Keiles NN gegen die Baſin NO verhalten, wie 2 zu 10, oder 1 zu 5. Soll das Experiment mit dem Falle des Gewichtes geſchehen, wird das Gewicht Y hinweg gethan, und es wird probiert, wie hoch man das Gewicht D oder C, Fig. 2014 b), aufheben muß, und wie ſchwer es ſeyn muß, ehe das Gewicht in X ſich hebt.

In der Artillerie, hat man einen hölzernen Keil, den man unter den Boden-Frieſen (oder den Stoß, Culaſſe,) einer Kanone unterſchiebt, um ſie zu richten, höher oder niedriger zu ſtellen, welcher der Richt-Keil, Schuß-Keil, oder Stell-Keil, Fr. Coin de mire, genannt wird. Siehe im XXXIV Th. S. 451.

Die

Die Keile der Buchdrucker, Fr. Coins, ſind kleine Hölzer, womit die Form in dem Rahmen des Karrens (Form-Kaſtens) verkeilt wird. Der Treibe-Keil (das Treibe-Holz), Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, iſt ein ſtarkes viereckiges Bret, welches der Setzer, ehe er die Form ſchließt, auf jede Columne legt, und worauf er mit dem Schließ-Nagel ſchlägt; ſ. im XIV Th. S. 476, f.

Die Gärtner bedienen ſich bey dem Pfropfen eines keilförmigen Inſtrumentes, um den Spalt, den das Pfropf-Meſſer nur erſt angefangen hat, vollends zu öffnen.

Der Keil der Orgelmacher, iſt ein keilförmiges Hölzchen, womit das Loch, welches von dem Züngelein der Schnarr-Pfeifen in der Nuß ledig gelaſſen worden iſt, verſchloſſen wird.

In der Schifffahrt und Schiffbau-Kunſt, hat man Maſt-Keile, Fr. Coins de mât, welche auf der einen Seite hohl und auf der andern convex ſind, und zur Befeſtigung des Maſtes, wenn er in der Fiſche (étambraie) des Verdeckes (oder Oberlofs) allzu loſe ſteht, gebraucht werden; Schicht-Keile, Fr. Coins d'arrimage, die man, beym Schichten im Raum, zwiſchen die Tonnen treibt, damit ſie eine feſte Lage behalten; und Stapel-Keile, Fr. Coins de chantier, die zwiſchen dem Kiele und den Lager-Hölzern eines auf dem Stapel liegenden Schiffes ſtecken.

Der Schuſter, ſchlägt einen Keil zwiſchen die Leiſten, damit der Schuh ſich erweitere.

In der Tactik der Römer und Griechen, hieß ein Keil, L. Cuneus, Gr. ἐμβολον, eine gewiſſe Art, die Kriegsvölker in Schlachtordnung zu ſtellen, über deren eigentliche Einrichtung aber die Kenner

und Meiſter der heutigen Kriegskunſt noch nicht einig ſind.

Nach dem Aelian war der Keil ein Dreyeck, an deſſen Spitze ein einziger Mann ſtand, und welcher dazu dienen ſollte, um deſto leichter in das feindliche Heer einzubrechen; Fig. 2015. Mit Recht rechnet der Ritter Folard dieſen Aelianiſchen Keil unter die tactiſchen Hirngeſpinnſte. Agathias, in der Geſchichte Juſtinian's beſchreibt den Keil folgender Maßen: Erat autem ipſis forma aciei inſtar cunei, Δ litterae figuram prae ſe ferentis anteriore quidem ſui parte in acutum deſinens. Preſſa autem erat & denſa, ſcutis vndiquaque inter ſe conſertis munita; dixiſſes *ſuis caput* ſua ſtructura efformare. Aus dieſer Beſchreibung ſcheint zu folgen, daß der vorderſte Theil des Keiles nicht ganz ſpitzig geweſen ſey, ſo daß nur Ein Mann im erſten Gliede geſtanden hätte, ſondern daß mehrere darin geſtanden haben, und die hinterſten Glieder immer zahlreicher geworden ſeyn. Auch Livius gedenkt, B. 39, 31. und B. 40, 40. des Keiles, doch ohne eine Beſchreibung davon zu geben. Aus dem Livius, B. 8, 10. und dem Tacitus, Annal. 1, 51. erhellet, daß der Ausdruck Cuneus zuweilen auch ſo viel als Manipulus bedeutet habe.

Vegez und Ammian Marcellin reden von dem Schweins-Kopfe, Caput porcinum, Nodus, und beſchreiben ihn als ein volles Dreyeck, oder vollen Keil; Fig. 2016. Es gab aber auch einen leeren Keil, welcher entſtand, wenn die Spitzen zweyer Phalangen ſich dergeſtalt vereinigten, daß zu gleicher Zeit die Seiten derſelben in die Schiefe ſich entfernten. Auſſer dem gab es auch einen umgekehrten Keil, den die Römer Forceps, eine Zange, die Griechen κοιλεμβολον, nannten, welcher die Geſtalt eines lateiniſchen V hatte, und welchen man brauchte, den in der Geſtalt eines Cuneus anrückenden Feind zu empfangen, und ihn alſo zu umflügeln. Es war aber dieſe Schlachtordnung nicht ganz ſpitzig, ſondern in umgekehrter Beſchaffenheit mit dem Cuneus, vorn breiter als hinten. Vegez beſchreibt, B. 3, 19. Forfex, Schere, (denn auch dieſen Nahmen hat dieſe Schlachtordnung). Eine dem Keile ähnliche Schlachtordnung war der Rhombus, oder die rhomboidiſche Phalanx, welche zwar 4 gleiche, aber nicht rechtwinkelige Seiten hatte, ſondern ein verſchobenes Vier-Eck vorſtellte. Dieſe Schlachtordnung ſoll Jaſon oder

Ileon

Ileon erfunden haben, und ihrer ſollen die Theſſalier bey ihrer Reiterey ſich bedient haben.

Wüßten wir auch aus der Geſchichte nicht, daß der Keil der Alten kein eigentlicher voller Keil geweſen ſey, ſo lieſſe ſich dieſes doch ſchon aus den großen tactiſchen Einſichten der Alten vermuthen, indem ſie wohl müſſen eingeſehen haben, wie wenig geſchickt das volle Dreyeck geweſen ſey, in den Feind einzubrechen, und deſſen Schlacht-Ordnung über den Haufen zu ſtoßen. Man darf aber nur, um ſich davon zu überzeugen, die Beſchreibung leſen, welche uns die Schriftſteller des Alterthumes von der Schlacht-Ordnung, der ſie deu Nahmen des Keiles beylegen, machen. Xenophon und Arrian gedenken des Keiles ausdrücklich; jener in der Beſchreibung des Treffens bey Mantinea, in welchem Epaminondas ſiegte; dieſer bey Gelegenheit des Treffens bey Arbela, wo Alexander vermittelſt dieſer Stellung den Sieg erhielt. Man ſieht aus dieſen Beſchreibungen, daß die alten Geſchichtſchreiber auch ſolchen Schlachtordnungen den Nahmen des Keiles beygelegt haben, welche auf gewöhnliche Weiſe nach Colonnen geſtellt waren, dabey aber eine ſehr große Tiefe hatten, und womit man, wie in den angeführten Fällen geſchahe, in einer ſchiefen Linie gegen den Feind anrückte. Dieſes Manoeuvre beſtand alſo eigentlich darin, daß man der Schlachtordnung eine größere Tiefe gab, indem man die der Länge nach ſtehenden Diviſionen hinter die erſte Diviſion anrücken ließ. Die Griechen nannten dieſes Manoeuvre auch περικλασις, und Epaminondas bediente ſich deſſelben bey Mantinea. Er ließ nähmlich die erſte Diviſion ſeiner Reiterey auf den erſten Flügel zuerſt anrücken; zu gleicher Zeit aber mußte die folgende Diviſion gleichfalls gegen den rechten Flügel marſchiren, und ſich ſchwenken, um in den Platz der erſten zu kommen. Eben ſo machten es auch die folgenden Diviſionen. Alexander formirte den Keil in der Schlacht bey Arbela folgender Geſtalt. Er rückte mit ſeiner ganzen Armee in einer ſchiefen Linie gegen den Feind an, und die Reiterey war an derjenigen Spitze poſtirt, welche dem Feinde am nächſten war; alsdann wärf er ſich plötzlich mit ſeiner Reiterey in die leeren Zwiſchenräume, die er in der perſiſchen Infanterie bemerkt hatte, unterdeſſen daß der Reſt ſeiner Truppen, welcher in einer ſchiefen Linie ſtand,

und

und das Geſicht gegen den Feind zu kehrte, ſich auf ein=mahl ſchwenkte, und gegen denſelben anrückte.

Nach der Beſchreibung, welche Folard, in ſeiner Ab=handlung über die Colonne, von dem Keile der Alten gibt, wie ſie ihn, nicht bey Luſt=Gefechten und beym Exerciren, ſondern im wirklichen Treffen formirt haben, müßte der=ſelbe mit dem ſo genannten Schweins=Kopfe, wie ihn P. Daniel beſchreibt, eine völlige Aehnlichkeit gehabt, und aus ungleichen Abſchnitten, die einander überflügelten, be=ſtanden haben.

So wenig es wahrſchetnlich iſt, daß die Alten den vol=len Keil oder den durchſchnittenen Rhombus bey einer wirklichen Schlacht gebraucht haben, eben ſo wenig ſchei=nen ſie ſich auch der rhomboidiſchen Schlachtordnung bey dieſer Gelegenheit bedient zu haben. Sie ſcheint bloß zur Uebung, ſelten aber im Treffen ſelbſt, bey der Reiterey ge=braucht worden zu ſeyn. Nur die Theſſalier und Aetolier pflegten ſich derſelben bey dem Angriffe zu bedienen, ſo wie die Skythen, Thracier, und vor dem Philippus, die Macedonier das Dreyeck bey dem Angriffe formirten. Denn ſo mangelhaft dieſe rhomboidiſche Stellung in dem Treffen ſelbſt ſeyn mußte, wenn man mit Nachdruck in den Feind einbrechen wollte: ſo geſchickt war ſie doch, eine jede Evo=lution mit Geſchwindigkeit zu formiren, und den Reiter Meiſter von ſeinem Pferde zu machen. Beſonders hatte dieſe Stellung den Vortheil, daß ſie den Rücken und die Flanken des Treffens dem Feinde nicht ſo ſehr bloß ſtellte. Jeder der vier Winkel der rhomboidiſchen Schlachtordnung war mit Officieren beſetzt. Der Anführer ſtellte ſich an die Spitze gegen den Feind. Die beyden Seiten=Winkel wur=den von zwey Officieren (πλαγιοφυλακες) beſetzt, an dem hin=tern Winkel aber hatte der Vragos ſeinen Poſten. Die vier Auſſenſeiten des Rhombus waren ebenfalls mit den beſten Reitern beſetzt. Sowohl dieſe als die keilförmige Stellung war zu den Evolutionen der Reiterey vorzüglich geſchickt, indem ſie ihr zu ihren Schwenkungen Raum genug ver=ſtattete.

Keil, (Donner=) ſiehe oben, S. 722.

— — (Maſt=) ſ. oben, S. 729.

— — (Richt=) ſ. oben, S. 728.

— — (Schicht=) ſ. oben, S. 729.

Keil, (Schuß-) ſ. oben, S. 728.
— — (Spalt-) ſ. oben, S. 725.
— — (Stapel-) ſ. oben, S. 729.
— — (Stein-) ſ. Juden-Stein, im XXXI Th. S. 643, f.
— — (Stell-) ſ. oben, S. 728.
— — (Treibe-) ſ. oben, S. 729.

Keil-Bein, ein Nahme verſchiedener Beine, welche die Geſtalt eines Keiles haben, und auch keilförmige Beine genannt werden, wohin das Grund-Bein der Hirn-Schale, Gr. und Lat. Os ſphenoides, und die Keil-Beine, Oſſa cuneiformia, am Vorder-Fuße, gehören.

Keil-Berg, im Bergbaue, ein Geſtein in Geſtalt eines Keiles, beſonders da, wo ein Gang ſich in zwey Trümmer oder Arme theilt; der Sohl-Berg.

Keil-Fäuſtel, bey den Bergleuten, ein Fäuſtel oder Hammer, die Zapfen in der Welle damit zu verkeilen.

Keil-Hacke. 1. Eine Hacke mit einer langen keilförmigen Schneide, damit in die Erde zu hacken; ſ. Th. XX, S. 586. Siehe auch Keil-Haue.

2. Eine Benennung einer Art Brachvögel; ſ. Th. VI, S. 328.

Keil-Hammer, ſ. im XXI Th. S. 333.

Keil-Haue, ein in Form eines Keiles geſchmiedetes Eiſen mit einem Oehre, worin ein Helm befindlich iſt. Dieſes Inſtrument dient, kieſigen Boden damit los zu hauen, und in ſteinigem Grunde zu arbeiten, oder Löcher damit in die Mauern zu ſchlagen. Siehe Th. XX, S. 586.

Auch die Bergleute haben Keil-Hauen, womit ſie das mürbe Geſtein los hauen, und welche zuweilen ſpitzig ſind; daher ein mürbes Geſtein, welches leicht zu gewinnen iſt, auch keilhauiges Gebirge, Fr. Pierre, qui ſe coupe à pic, genannt wird. Siehe Th. XX, S. 587.

Keil-Holz. Auf dem Schwarzwalde wird das meiſte Holz mit hölzernen Keilen geſpalten, welche alle von büchenem Stamm-Holze, welches frey in der Luft geſtanden hat und recht feſt geworden iſt, gimachet werden. Solches nennt man Keil-Holz.

In einigen Gegenden verſteht man unter Keil-Holz das Holz oder Reisbund, welches ein Holzhauer zum Feyerabend mit nach Hauſe nehmen darf.

Keil-Spitz, (der) im Feſtungs-Baue, diejenige Linie, welche mit der Spitze der Keil-Haue auf der Erde nach der Vorſchrift der Schnur gemacht wird, wenn man eine Figur auf dem Boden entwirft; Fr. Trace.

Daher verkeilſpitzen, Keilſpitze machen, dadurch bezeichnen.

Keil-Stein, ſiehe oben, S. 722.

Keil-Stück, eine Art Geſchützes, welches von hinten geladen wird, und den Nutzen hat, daß man es in Geſchwindigkeit etliche Mahl nach einander und mit großer Sicherheit, inſonderheit in engen Werken, als: Caſematten, Thürmen, und auf den Schiffen, bequem laden und abfeuern kann.

Keil-Zahl, L. Cuneus, Cuneolus, wird diejenige Zahl genannt, welche aus Multiplication drey ungleicher Zahlen in einander entſteht.

Dergleichen iſt z. B. die Zahl 48; denn ſie entſteht, wenn man 2 in 4, und dann ferner das Product 8 in 6 multipliciret. Dieſe Zahlen ſind bisher von keinem beſondern Nutzen befunden worden, auſſer daß man ſie den Kubik-Zahlen entgegen geſetzt hat.

Keilen. 1. Mit Keilen ſpalten, oder befeſtigen. Aus einander keilen, mit Keilen aus einander treiben.

So auch in den Zuſammenſetzungen: Einkeilen, mit Keilen in etwas befeſtigen. Einen Stiel in der Axt einkeilen. Den Mühlſtein einkeilen. Figürlich, bey den Tiſchlern, einen Geſellen einkeilen, ihn vermittelſt eines Schmauſes bey einem Meiſter in

Arbeit bringen. Verkeilen, mit Keilen befeſtigen, verbinden.

2. Die Geſtalt eines Keiles bekommen, doch nur in auskeilen.

3. Schlagen, ſtoßen, im g. L. Siehe Keil.

1. Keiler, ein Nahme, welchen in Meißen der Feldhüter oder Flurſchütze führt.

Etwa für Keuler, weil er mit einer Keule bewaffnet iſt, oder ehedem bewaffnet war?

2. Keiler, das Männliche unter den wilden Schweinen, bey den Jägern, von keilen, hauen, ſchlagen, weil es ſehr heftig um ſich hauet, daher es auch der Hauer genannt wird.

Keim, Diminut. das Keimchen, Oberd. Keimlein, L. Germen, Fr. Germe, der erſte Anfang einer Pflanze, ſo wie er entweder aus der Wurzel oder aus dem Samen hervor bricht. Die Keime an dem Malze. Hopfen-Keime oder Keimchen, u. ſ. f.

Figürlich, beſonders in der edlen und höhern Schreib-Art, der erſte Anfang eines Dinges.

Schon im Iſidor Chimu, bey dem Notker Chim, im Niederſ. Kiem, im Lat. Cyma und Gemma, im Griech. κύημα. Es gehört mit Rahm und Kimme zu Einem Geſchlechte, welches den Gipfel, die Spitze eines Dinges bezeichnet. S. dieſe Wörter.

Daher keimen, aufkeimen, auskeimen, mit dem Hülfsworte haben, L. germinare, progerminare, pullulare, Fr. germer, einen Keim treiben, von allen Samen, Pflanzen und Gewächſen. Die Gerſte keimet ſchon. Der Salat, der Kohl u. ſ. f. keimet.

Jmgl. figürlich, in der höhern Schreib-Art, ſeinen Anfang nehmen.

Unter Keim verſteht man überhaupt den Entwurf eines jeden organiſchen Körpers nach ſeiner Art im Kleinen. Dieſer iſt im Thier-Reiche das Weſentliche des Eyes, und bey den Pflanzen des Samen-Kornes und der Knoſpen. Eigentlich iſt der Keim der

der in einem Samenkorne befindliche weſentliche Theil (Corculum ſeminis), welcher das äuſſerſt zarte neue Pflänzchen (L. Plumula, Fr. la plume,) nebſt deſſen Würzelchen (L. Roſtellum, Fr. Radicule) enthält; der Samen-Keim. Man verſteht aber auch unter Keim, die erſte Pflanzen-Spitze oder Sproſſe, welche einige Zeit nach dem Säen des Samens oder des Kornes, aus der Erde hervor bricht; der Pflanzen-Keim, L. Turio. Siehe auch Frucht-Keim, im XV Th. S. 285. Knoſpe. Same.

Keith, eine Inſel in Süd-Scotland, auf dem Fluſſe Forth, dem Hafen Leith gegen über, auf welcher vortreffliche Viehweide iſt. Daſelbſt iſt der beſte Auſter-Fang.

Kelber, Conium maculatum *L.*; ſ. Schierling.

Kelch, L. Calix, Fr. Calice, ein Gefäß, beſonders ein Trink-Geſchirr, welches oben weiter iſt als unten, und einen langen Fuß hat, welcher ſich unten in eine erweiterte Fläche endigt.

1. Eigentlich. In den Glashütten werden unſere gewöhnliche Wein-Gläſer, Kelche genannt; ſiehe Kelch-Glas.

Am üblichſten iſt dieſes Wort von den in den Kirchen gebräuchlichen, mehrentheils metallenen Trink-Geſchirren dieſer Art, woraus den Communicanten der geſegnete Wein gereichet wird. Daher denn der geſegnete Wein in dem Sacramente des Abendmahles figürlich ſelbſt unter dem Nahmen des Kelches bekannt iſt. Den Laien den Kelch entziehen. In der römiſchen Kirche wird der in einem Kelche befindliche, aber nicht conſecrirte Wein, welcher den Communicanten auf Verlangen gereichet wird, das conſecrirte Brod damit hinunter zu ſpühlen, der Spühl-Kelch genannt.

Daher das Kelch-Futter, ein Futter oder Futteral, den gottesdienſtlichen Kelch darin zu verwahren.

ren. Der Kelch-Teller, Fr. Patène. Das Kelch-Tüchlein.

Bey Theilung des Erbes und Lehens, bleiben die Kelche bey der Capelle, alſo bey der Kirche, mithin bey dem Lehen.

Von der Schädlichkeit bey der Austheilung des h. Nachtmahles, alle Communicanten aus einem und demſelben Kelche trinken zu laſſen, werde ich im Art. Nacht-Mahl handeln.

In der heutigen kirchlichen Bedeutung ſchon bey dem Ottfried Kelih, im Dän. Kalk, im Böhm. Kalich. So wahrſcheinlich es dem erſten Anblicke nach ſcheint, daß dieſes Wort aus dem Lat. Calix entlehnt worden ſey, ſo wie dieſes von dem Griech. κυλιξ abſtammet: ſo iſt es doch wahrſcheinlicher, daß es nur ein Seitenverwandter deſſelben iſt, und mit demſelben zu Gelte, Gölle, Holk, Kehle, Kelle, Keller, Kolk, und andern Wörtern dieſes Geſchlechtes gehört, welche überhaupt ein hohles Behältniß, ein Geſchirr bedeuten, und wohin vermittelſt des Ziſchlautes auch Schale gehört. Im Tatian bedeutet Helih caltes uuazzeres, ein Gefäß mit kaltem Waſſer. Bey dem Notker iſt Chelih gleichfalls ein Gefäß; und im Wallach. bedeutet Kelke und im Alban. Kjelkje ein Glas, ein gläſernes Gefäß.

2. Figürlich.

1) In der Kräuterkunde führt das Behältniß der Pflanzen, welches die eigentliche Blume oder Blüthe enthält, oder die äuſſere Bedeckung der Blume, wegen einiger Aehnlichkeit in der Geſtalt, den Nahmen des Kelches; der Blumen-Kelch. Aus eben dieſer Urſache werden auch manche ſo geformte Blumen ſelbſt, z. B. der Tulpen, bey den Blumen-Liebhabern Kelche genannt.

2) In der deutſchen Bibel iſt, nach einer morgenländiſchen Figur, der Kelch des Leidens, des Zornes u. ſ. f. das zugetheilte Maß des Leidens, die Wirkung des Zornes.

Sprichw. Den Kelch austrinken, Fr. avaler le calice, oder boire le calice, eine harte Pille verſchlucken oder hinter wür-

würgen, d. i. etwas Hartes, Wiedriges, Verdrießliches ꝛc. aus Zwang, oder aus Noth, thun oder leiden.

Der Blumen-Kelch, oder **Blumen-Becher**, Calyx *Linn.* Fr. Calice, oder Godet, und das Blumen-Blatt, ſind die gewöhnlichen Bedeckungen der innerlich geſtellten Befruchtungs-Werkzeuge der Blume, und man belegt beyde mit dem gemeinſchaftlichen Nahmen **Blumen-Decke**, Involucrum. Dieſe beſteht alſo entweder aus dem Kelche, oder Blumen-Blatte, oder aus beyden zugleich. Der Theil, welchen man den Kelch nennt, läſſet ſich um deſto ſchwerer beſtimmen, da derſelbe und das Blumen-Blatt zuweilen verwechſelt werden, und ein und eben derſelbe Theil von einigen Schriftſtellern für den Kelch, von andern für das Blumen-Blatt angenommen, auch bisweilen von der Blume ſelbſt etwas entfernte Theile mit dieſem Nahmen belegt worden ſind. Linné hält den Kelch für die äuſſere Schale der Pflanzen, welche ſich bis in die Blüthe ſelbſt verlängert; Ludwig hingegen beſtimmet ſolchen durch die äuſſere Bedeckung der Blume. Beydes gilt von den meiſten, aber nicht von allen Blumen. Wo nur Eine Bedeckung zugegen iſt, läſſet uns das letzte Kennzeichen zweifelhaft, ob wir es für den Kelch oder für das Blumen-Blatt halten ſollen; und wo der Kelch wirklich mangelt, kann man auch die Blumen-Blätter als die Fortſetzung der Schale annehmen. Da auch öfters der Kelch bey Blumen, welche zugleich Blumen-Blätter haben, nicht bis zur Reiſe der Frucht ſtehen bleibt, ſondern, wie z. B. bey dem Mohne, zeitig und geſchwinde abfällt, könnte es überhaupt noch zweifelhaft ſcheinen, ob man den Kelch für die Fortſetzung der Rinde annehmen könne. Auch einige Arten des Kelches, welche ich hernach anführen werde, als: bey den Dolden und Lilien, kommen mit der Linnéiſchen Beſtimmung nicht überein. Bey den meiſten, als:

den

den Lippen- und zuſammen geſetzten Blumen hingegegen iſt ſolches ganz deutlich wahr, und für gewiß anzunehmen.

Derjenige Theil, es ſey einer oder mehrere, womit die Befruchtungs-Werkzeuge der Blume bedecket, und davon entweder ganz nahe, oder mehr entfernt, umgeben werden, iſt entweder der Kelch, oder das Blumen-Blatt, oder beydes zugleich. Iſt dieſe Bedeckung doppelt, ſo nennt man die äuſſere den Kelch, und die innere das Blumen-Blatt; iſt aber die Bedeckung nur einfach, ſo hat man theils auf die Farbe, theils auf die Dauer Acht zu haben. Die einfache Bedeckung, wenn ſie entweder eine beſondere und von der grünen unterſchiedene Farbe zeigt, oder kurze Zeit dauert, und vor der Reifung der Frucht abfällt, wie bey der Tulpe, hält man für die Blumen-Blätter; wenn ſie aber entweder grün gefärbt iſt, oder bis zur Reiſe der Frucht ſtehen bleibt, nennt man ſie den Kelch, und dergleichen Blumen Flores apetalos. Doch iſt zu merken, daß beyde Kennzeicheu triegen, inſonderheit was die Farbe betrifft, indem es auch roth oder anders gefärbte Kelche gibt, wobey man vornehmlich auf die Dauer Achtung geben muß, wie bey dem Flöhkraute. Man muß auch nicht alles, was nahe an der Blume ſteht, und nicht einmahl alles, was auf einige Zeit die Blume genau bedeckt, für den „Kelch annehmen. Die Blüth-Blätter, Folia floralia, bedecken anfangs die Blüthe, entfernen ſich aber nachher davon, und machen keinen wahren Kelch aus, wie bey der Küchen-Schelle; doch bleiben ſie auch zuweilen nahe bey der Blüthe ſtehen, wie bey dem Schwarz-Kümmel, und die Deck-Blätter, ob ſelbige gleich, wenn ſie zugegen ſind, zu jeder Zeit nahe bey der Blüthe ſtehen bleiben, gehören auch nicht hierher; doch werden bey den Dolden faſt ähnliche Blättchen als eine Art des Kelches angenommen,

auch deswegen zu den Geſchlechts-Kennzeichen gerechnet. Der beſte Lehrmeiſter iſt hierbey die öſtere Betrachtung und Vergleichung der Blüthen mit den Beſchreibungen, welche die Schriftſteller davon gegeben haben, wodurch man endlich in Beſtimmung des Kelches zu mehrerer Gewißheit gelangen wird.

Der Kelch iſt bey verſchiedenen Haupt-Geſchlechtern oder Familien von ganz beſonderer Art, und deswegen hat man verſchiedene andere Nahmen erfunden, um dieſen Unterſchied auszudrücken. Inſonderheit hat Linné die Arten des Kelches vervielfältiget, und jede mit einem beſondern Nahmen beleget, das Wort Kelch aber als das allgemeine Wort angenommen. Dieſe Nahmen und die ihnen beygelegten Bedeutungen, ſind folgende.

1. Perianthium, (Einige überſetzen dieſes Blumen-Decke,) iſt ein jeder Kelch, welcher, nach der Bedeutung dieſes griechiſchen Wortes, die Blüthe genau umſchließt, oder einen Theil derſelben ausmacht; dergleichen haben die mehreſten Blumen. Dieſer Nahme ſcheint überflüſſig zu ſeyn, und man kann dafür füglich das Wort Kelch, Calyx, gebrauchen; wie denn auch die Eintheilung deſſelben, a) in die Blumen-Decke oder den Blumen-Kelch, b) in die Frucht-Decke oder den Frucht-Kelch, wenn ſolcher den Stämpel allein bedeckt, und c) in die Befruchtungs-Decke, oder den Befruchtungs-Kelch, wenn derſelbe beyde Theile zugleich, wie bey den Zwitter-Blumen einſchließt, unnöthig ſcheint, indem der Unterſchied der männlichen, weiblichen und Zwitter-Blumen allein aus den Befruchtungs-Werkzeugen herzuleiten iſt, und der Kelch immer eben denſelben Theil vorſtellt. Merkwürdiger iſt der Unterſchied des Kelches, ob derſelbe über dem Frucht-Keime ſteht, ſuperus, oder unter demſelben ſitzt und dieſen einſchließt, inferus; wie auch die Eintheilung in den eigenen oder beſon-

beſondern, und den gemeinſchaftlichen Kelch, Calyx proprius und communis. Der erſte bedeckt nur eine, der andere aber mehrere Blumen. In beyden Arten låſſet ſich die verſchiedene Beſchaffenheit leicht durch ſchickliche Beynahmen ausdrůcken. Es beſteht derſelbe aus Einem Blatte, Calyx monophyllus; oder aus mehrern Blåttern, polyphyllus. Der einblåtterige iſt ungetheilt, integer, oder in zwey, auch mehr Theile oder Einſchnitte mehr oder weniger geſpalten. Er iſt wie eine Blaſe aufgetrieben, inflatus, oder ſonſt von dem Blumen-Blatte etwas entfernt, patens; er ſteht aufwårts, erectus, oder iſt růckwårts gebogen, reflexus, und was dergleichen Verſchiedenheiten mehr ſind, welche man auch bey dem Blumen-Blatte bemerkt, und bereits im V Th. S. 778, f. angefůhret worden ſind. Zuweilen iſt wirklich ein doppelter und von einander unterſchiedener Kelch zugegen, wie bey den meiſten Pappel-Geſchlechtern. Dieſer doppelte Kelch aber iſt von ſolchem Kelche unterſchieden, wo nur an dem untern Theile des Kelches einige beſondere und andere Blåttchen angebracht ſind, wie bey den Nelken und vielen zuſammen geſetzten Blumen. Einen dergleichen mit einem Zuſatze vermehrten Kelch, nennt Linné calycem caliculatum. Wie denn auch, vornehmlich bey den zuſammen geſetzten Blumen, der gemeinſchaftliche Kelch öfters aus Schuppen beſteht, welche wie Dach-Ziegel über einander liegen, Calyx imbricatus; wenn dieſelben von einander ab ſtehen, wird ſolcher ſquarroſus, und wenn die Schuppen am Rande vertrocknet und dürre ſcheinen, ſcarioſus, genannt. Wollte man das hier angeführte Wort Perianthium behalten, ſo könnte man mit Oeder'n dadurch jede einfache Blumen-Decke verſtehen, und dadurch allen Zweifel heben, ob man ſolche für den Kelch oder für das Blumen-Blatt annehmen ſollte. So hätte

z. B. die Tulpe, eben ſowohl als die Grindwurzel, ein Perianthium.

2. Die zweyte Art des Kelches, iſt die Hülle, der Umſchlag, die Einwickelung, Inuolucrum, welches Wort allein bey den Dolden-Gewächſen gebraucht wird. Die einzelen Blümchen haben ihren eigenen, obgleich kaum merklichen, Kelch; bey den Abtheilungen der Dolde ſelbſt aber finden ſich zuweilen eines und mehrere, verſchiedentlich geſtaltete Blättchen, und dieſe machen die Hülle aus. Da nun die wahren Dolden zwey Mahl sternförmig ſich verbreiten, und bey jeder Abtheilung zuweilen ſolche Blättchen gefunden werden, machen dieſe bey der Haupt-Abtheilung die allgemeine Hülle, Inuolucrum vniuerſale, bey der zweyten Abtheilung aber die beſondere, partiale, aus.

3. Das Bälglein, der Helm, oder die Hülſe, Gluma, iſt von Gräſern allein angenommen worden, und bedeutet den wahren Kelch der Gras-Blüthe, deſſen Blättchen nur, wie auch die Blumen-Blätter oder Spelzen, eine härtere und ſteifere Beſchaffenheit haben, und deswegen mit einem andern Nahmen beleget werden. Von den Grannen, womit die Bälglein öfters beſetzt ſind, iſt im XIX Th. S. 716, gehandelt worden.

4. Die Scheide, oder Blumen-Scheide, Spatha, iſt ein Kelch, welcher eine, auch mehrere Blumen umgibt und anfangs ganz bedeckt, nachher aber der Länge nach ſich öffnet, und die Blumen frey und bloß ſtehen läſſet. Gemeiniglich bleibt derſelbe ſtehen, entfernt ſich nicht weit von der Blume, und vertritt auch öfters bey der Frucht die Stelle des Kelches. Die Palmen und Narziſſen geben davon ein Beyſpiel.

5. Das Kätzchen, Amentum, Julus, rechnet Linné auch zu den Arten des Kelches. Ich betrachte ſolches lieber als eine beſondere Art zu blühen. Ein gemein-

ſchaft-

ſchaftlicher, gemeiniglich walzenförmiger Körper beſteht aus vielen neben einander liegenden Blättchen oder kleinen Schuppen, welche den Kelch ausmachen, und die Befruchtungs-Werkzeuge bedecken. Siehe auch oben, S. 189, f.

6. Die Haube, Kappe, Calyptra, will man bey den Moſen für den Kelch ausgeben. Dieſer aber ſteht nicht um und unter der Büchſe, welche man für die Blüthe hält, ſondern auf der Büchſe und deren Deckel, und bedeckt bey vielen Moſen dieſelbe wie ein Hut oder eine Haube.

7. Der Wulſt, oder Kragen, Volua, wird nur bey den Schwämmen angenommen, und iſt auch nicht im eigentlichen Verſtande eine Art des Kelches, ſondern ein häutiger Ring, welcher an dem obern Theile des Stieles unter dem Hute vieler Schwämme anzutreffen iſt, und bey einigen nahe an dem Hute, bey andern aber weit davon entfernt, erſcheint.

Der Kelch mit ſeinen verſchiedenen Arten verdient eine zweyfache Betrachtung. Man unterſucht entweder, was für einen Nutzen derſelbe bey den Gewächſen, und vorzüglich bey der Blume, hat, oder man betrachtet ihn, um daraus den Unterſchied der Pflanzen abzunehmen, und dadurch die Gattungen zu beſtimmen. Der Kelch iſt kein weſentlicher und unentbehrlicher Theil der Blume. Die meiſten Blumen haben zwar eine doppelte Decke, als: den Kelch und das Blumen-Blatt; ſo wie aber bey einigen das Blumen-Blatt mangelt, eben ſo fehlt auch bey andern der Kelch, als z. B. bey der Tulpe, Lilie, Kaiſerkrone; daher man füglich beyden Theilen einerley Nutzen zueignen, und vornehmlich von dem Kelche annehmen kann, daß dadurch die innern Befruchtungs-Werkzeuge, auch die gemeiniglich zärtern Blumen-Blätter vor dem Aufblühen, nicht weniger bey vielen Pflanzen auch die Frucht und der Same beſchützet, und vor allen

allen äuſſerlichen Verletzungen verwahret werden. Doch ſcheint dieſes nicht der Haupt-Nutzen zu ſeyn. Der Kelch hat, in Anſehung des Urſprunges und der übrigen Eigenſchaften, viel ähnliches mit den Blättern, und wahrſcheinlich auch gleiche Verrichtungen. In den Gefäßen und dem Zellen-Gewebe werden die Säfte beweget, gereiniget, verbeſſert, das Unnütze dunſtet aus, und der Abgang wird durch neue aus der Luft eingeſogene Feuchtigkeiten erſetzet, und der auf ſolche Weiſe verbeſſerte Saft an die, mit dem Kelche zuweilen vereinigten, andere Blumen-Theile, vorzüglich aber zu dem Frucht-Keime geführt, und zur Nahrung und zum Wachsthume derſelben angewendet. Dieſes gilt zwar vornehmlich von den ſtehen bleibenden Kelchen, welche auch alsdann, wenn die Blumen-Blätter und Staub-Fäden bereits abgefallen ſind, gegenwärtig bleiben und den Frucht-Keim umſchließen; aber auch die Kelche, welche auf dem Frucht-Keime ſitzen, und bey deſſen Vergrößerung gleichſam einſchrumpfen, wie bey den Birnen und Aepfeln, haben ſowohl anfangs, als auch bey dem zunehmenden Wachsthume, einigen Einfluß auf die Frucht; ja diejenigen Kelche, welche zeitig oder ſpät, wie bey dem Mohne oder Schellkraute, abfallen, können, auſſer der Einhüllung und Beſchützung der zarten Blumen-Theile, doch auch für dieſe Theile einigen Saft bereiret und dahin geſchickt haben. Daß der Kelch mit den Blättern einerley Beſchaffenheit habe, und daß beyde zu einerley Endzwecke dienen, beweiſen z. B. die Kelche des Birn- und Miſpel-Baumes, welche öfters in vollkommene Blätter ſich verwandeln. Wenn die Roſe gut wächſt und ſproſſende Blumen treibt, werden die Kelch-Blätter an Größe und Geſtalt den Stängel-Blättern ähnlich. Der Kelch wird auch zuweilen doppelt und gefüllt, und erhält alsdann ein größeres Anſehen. Bey den Ficoiden findet man viele

Arten, bey welchen die Kelch-Blättchen mit den übrigen Blättern der Pflanze eine gleiche Geſtalt und Beſchaffenheit haben; und bey den Judenkirſchen kann man mit leichter Mühe die netzförmige Ausbreitung der Gefäße eben ſo deutlich vor Augen legen, als von den Blättern. Die Menge und Güte des Saftes in dem Kelche kann man auch bey einigen Pflanzen ganz deutlich abnehmen, als: bey den Artiſchocken; und bey der Maulbeer-Melde verwandelt ſich gleichſam der Kelch in eine Beere, oder wird vielmehr größer und ſaftiger, und iſt von einem angenehmen Geſchmacke.

Zur Erkenntniß und Beſtimmung der Pflanzen iſt der Kelch eben ſo wichtig, als die übrigen Theile der Blume. Magnol hat eine ganz neue Pflanzen-Ordnung nach Verſchiedenheit des Kelches erfunden und ausgeführt. Da aber dieſelbe, inſonderheit für Anfänger in der Kräuter-Kunde, ſchwer zu begreifen iſt, hat niemand weiter daran gedacht, und dieſelbe beybehalten. Linné hat zwar nach dieſem Blumen-Theile eine andere Ordnung angegeben, es aber auch bey dieſer Probe bewenden laſſen, und ſie nicht weiter ausgeführt. Am füglichſten kann man den Kelch bey nahe verwandten Gattungen in Betrachung ziehen, und dieſelben daraus beſtimmen. Bey den Dolden-Gewächſen haben Artedi und Linné die vorzüglichſten Unterſcheidungs-Zeichen aus der verſchiedenen Hülle hergenommen. Und obgleich der Kelch, inſonderheit die Hülle, bey den Dolden zuweilen ſpielt, und von der gewöhnlichen Beſchaffenheit abweicht, muß man doch, bey Beſchreibung der Blumen, dieſen Theil niemahls auſſer Acht laſſen, vielmehr die eigentliche Beſchaffenheit des Kelches allemahl genau angeben, und mit ſchicklichen Ausdrücken beſchreiben.

Kelch, (Befruchtungs⸗) ſ. oben, S. 740.
— — (Blumen⸗) ſ. oben, S. 737.
— — (Frucht⸗) ſ. oben, S. 740.
— — (Honig⸗) Nectarium; ſ. Th. XXV, S. 48, fgg.
— — (Spühl⸗) ſ. oben, S. 736.

Kelch⸗Blume. Unter dieſem ſchicklichen Nahmen verſteht man die Pflanzen⸗Gattung Calycanthus *Linn.* oder vielmehr die eine Art deſſelben, welche vielleicht auch allein die Gattung ausmacht, indem es noch ungewiß iſt, ob die zweyte Art, welche Kämpfer unter dem Nahmen Aboi oder Robai beſchrieben hat, zu demſelben gehöre. Ich verſtehe demnach unter Kelch⸗Blume allein den Calycanthus floridus, petalis interioribus, longioribus *Linn.* einen Strauch aus Carolina, welcher von verſchiedenen Schriftſtellern faſt zu gleicher Zeit bemerkt, und daher mit verſchiedenen Nahmen belegt worden iſt. Ehret nannte ihn Beureria petalis coriaceis oblongis, calycis foliolis reflexis; Dühamel, Büttneria anemones flore; Miller, Baſteria foliis ovatis oppoſitis, floribus lateralibus, caule fruticoſo ramoſo; und Catesby, Frutex corni foliis, floribus inſtar anemones ſtellatae, petalis craſſis rigidis, colore ſordide rubente, cortice aromatico. Planer nennt ihn Baſterie. Dieſer Strauch wird ſelten über 4 Fuß hoch, und theilt ſich von unten aus in viele ſchwache Aeſtchen, an welchen kurz geſtielte, völlig ganze, rundlich eyförmige Blätter einander gegen über ſtehen. Die lang geſtielten, dunkel purpurfarbigen und angenehm riechenden Blumen treiben im May und Jun. aus dem Blätter⸗Winkel hervor. Sie beſtehen aus vielen lanzenförmigen Blättern, welche über einander liegen, und nach innen zu an Größe zunehmen, doch alle unter einander verwachſen ſcheinen. Man hält dieſelben für den Kelch, und nimmt keine beſondere Blumen⸗Blätter an; da aber dieſe gefärbt ſind, zeigen ſie einige Aehnlich⸗

lichkeit mit den Blumen-Blättern, und darauf zielt der Nahme dieſer Pflanzen-Gattung. An den verwachſenen Kelch-Blättern ſitzen viele Staubfäden, und in der Mitte viele Frucht-Keimchen, deren jedes ſeinen Griffel und einen drüſenartigen Staubweg trägt. Die geſchwänzten Samen liegen in dem Kelche, welcher zu dieſer Zeit ſaftiger, und einer Beere ähnlich geworden iſt. In Frankreich dauert dieſer Strauch im freyen Lande aus; bey uns muß man denſelben den Winter über im Glashauſe erhalten. Die Vermehrung kann durch Ableger geſchehen. Die braune Rinde hat einen ſtarken gewürzhaften Geruch, daher auch dieſer Strauch Gewürz-Strauch, oder auch Specerey-Pfeffer, genannt wird.

Kelch-Futter, ſ. oben, S. 736.

Kelch-Glas, ein gläſerner Kelch, ein großes gläſernes Trink-Geſchirr in Geſtalt eines Kelches, welches noch in manchen Trink-Geſellſchaften üblich iſt. Auch die gewöhnlichen Wein-Gläſer von eben dieſer Geſtalt, führen zuweilen dieſen Nahmen, beſonders, wenn ſie, ehe der Fuß angeht, nicht ſpitzig, ſondern rundlich, zulaufen; zum Unterſchiede von den Spitz-Gläſern.

Keleck, eine Art Fahrzeuge, deren ſich die Karavanen bedienen, wenn ſie zu Waſſer reiſen wollen. Ein Keleck trägt ungefähr 28 Perſonen, und 10 bis 12 Centner Waren.

Kelheim, ein Schloß, eine Stadt und ein Pflege-Gericht in Nieder-Bayern, Rent-Amtes Straubingen, an dem Fluſſe Altmühl, wo derſelbe in die Donau fällt. Der Ort iſt gut gebauet, hat ein Franciscaner-Kloſter und ein Hoſpital, ein wichtiges churfürſtl. Weißbier-Brauhaus, und eine Salz-Niederlage.

Kelke, eine Benennung 1. der im I Th. S. 275, fgg. beſchriebenen Achillea *Linn.* oder Schafgarbe; 2. Der Verbeſina *L.*; ſ. unter Zweyzahn.

Kelle (*). 1. Ein aus Holz oder Blech verfertigter Löffel an einem langen Stiele, welcher von ſeiner Beſtimmung verſchiedene Nahmen erhält, in der anſtändigern Sprech-Art aber doch lieber ein Löffel genannt wird; Fr. Cuilier, Truelle, L. Trulla, Trullea, Trullium. In der deutſchen Bibel kommt es Zach. 4, 2. und 1 Macc. 1, 23. vor, vermuthlich Löffel zu bezeichnen.

Sprichw. Was man mit einem Löffel verrichten kann, dazu braucht man keine Kelle. Was man mit einem geringen und kleinen Werkzeuge gleich gut verrichten kann, dazu bedient man ſich keines großen und koſtbaren. Eine weiſe Sparſamkeits-Regel, welche größern und kleinern menſchlichen Geſellſchaften zu ihrem Beſtehen und Fortdauern nützlich iſt!

In der Haushaltung und der Küche, finden ſich 1. die Rühr-Kelle, ein platter, von Holze geſchnitzter Löffel mit einem langen Stiele, womit man die an dem Feuer ſtehenden und kochenden Speiſen im Topfe herum zu rühren pflegt, damit ſie ſich nicht darin anlegen und anbrennen, der Koch-Löffel, oder Rühr-Löffel, Fr. Cuilier de pot ou de cuiſine. In gemeinen Haushaltungen werden mit dieſer Kelle auch die Speiſen auf die Schüſſeln angerichtet. Daher auch, auf dem Lande, aufkellen, d. i. Speiſen auf die Schüſſeln aufthun, geſagt wird. Dieſe Löffel ſind gemeiniglich nicht ſehr tief, ſondern nur flach. 2. Die Schaum-Kelle, ein großer tiefer blecherner, oder auch hölzerner, gemeiniglich durchlöcherter, Löffel an einem langen Stiele, womit die kochenden Spei-

(*) Im Niederſ. gleichfalls Kelle, im Poln. Kielnia; gewiß nicht von Cochlear, wie Friſch behauptet, als wenn die deutſche Sprache ſo arm wäre, daß ſie für ein ſolches Werkzeug keinen Nahmen in ſich ſelbſt hätte finden können. Es gehört mit Cella, Olla, und mehrern andern, zu dem ſchon bey dem Worte Kelch erwähnten weitläuftigen Geſchlechte ſolcher Ausdrücke, welche ein hohles Behältniß bedeuten. Siehe Gelte, Gölle, Hohl, Kehle.

Speiſen abgeſchäumet werden, der Schaum-Löffel, Fr. Écumoire, oder Cuilier percé.

2. Eine Benennung verſchiedener anderer Werkzeuge.

In der Haushaltung und Küche, hat man ein rundes und hohl ausgetriebenes, mit einem langen eiſernen Stiele verſehenes, kupfernes Gefäß mit einer Schnautze an der Seite, womit man das Waſſer aus den Ständern zu ſchöpfen pflegt, und welches die Schöpf-Kelle, Fr. Culier à puiſer, genannt wird.

Auf den Bergwerken findet man ebenfalls den Gebrauch der Kelle. Denn da wird, erſtlich, ein großer, 1 Elle langer, hohl gefeilter, eiſerner Löffel, womit das Werk, nach abgehobenen Schlacken und abgezogenen Steinen, aus dem Stich- oder Vor-Herde geſchöpfet, und in die Pfännlein gegoſſen wird, eine Kelle, oder eigentlicher eine Ausguß-Kelle, genannt. Zweytens, nennt man auch das eiſerne Gefäß auf Kupfer-Hämmern, welches mit Lehm umſchlagen iſt, und worin das Kupfer geſchmolzen wird, eine Kelle; Fr. Baſſin de fer. Mit der Kelle, Fig. 2017, ſchöpft man die Werke oder das Bley in die Seiger- oder Bley-Pfannen. Sie beſteht in einem Löffel von geſchmiedetem Eiſen, welcher 6 Zoll weit, 3 Z. tief, und mit einem $2\frac{1}{2}$ F. langen eiſernen Stiele, ab, und auch noch einem, 3 bis $3\frac{1}{2}$ F. langen, hölzernen Stiele ac, verſehen iſt.

Die Gärtner haben 1. eine Garten-Kelle, oder Grabe-Kelle, in kleinen Beeten etwas behutſam damit auszuſtechen, allerley kleine Pflanzen und Zwiebeln auszugraben, aufzuziehende Kohlpflanzen, damit ihre Wurzel nicht abreiſſe, auszuheben, ingl. die Blumen-Töpfe damit umzurühren. Siehe Th. XIX, S. 607, und die dazu gehörige Fig. 1056.

2. Eine runde, einem großen Hohl-Bohrer gleichende, Kelle, mit einem hölzernen Handgriffe, um

damit

damit ein Gewächs, eine Zwiebel oder Wurzel mit der Erde, um ſie in ein vorher gemachtes Loch zu verſetzen, aus der Erde auszuſchneiden oder auszudrehen, und auszuheben; L. Imbrex extractorius, Terebra extractoria, Fr. Houlette; Fig. 2018.

Die kleine Kelle oder Hand=Schaufel der Mäuꝛer, womit ſie im Mauern den Kalk oder Mörtel auf und zwiſchen die Steine tragen, oder den Mörtel anwerfen, Fig. 2019, wird die Kalk=Kelle, oder Mauer=Kelle, Fr. Ripe, Truelle, genannt. Sie iſt von Eiſen, in Geſtalt eines Herzes oder Blattes, mit einem hölzernen Stiele. Zuweilen iſt diejenige, welche man zum Gypſe braucht, von Kupfer.

Von der Gieß=Kelle, oder dem Gieß=Löffel, verſchiedener Künſtler und Metall=Arbeiter, als: der Orgelbauer, Zinngießer ꝛc. ſ. im XVIII Th. S. 420.

Kelle, (Ausguß=) ſ. oben, S. 749.
— — (Biſchofs=) ſ. Th. V, S. 503.
— — (Garten=) ſ. oben, S. 749.
— — (Gieß=) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Grabe=) ſ. oben, S. 749.
— — (Kalk=) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Kratz=) ſ. Kratz=Kelle.
— — (Mauer=) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Rühr=) } ſ. oben, S. 748.
— — (Schaum=) } ſ. oben, S. 748.
— — (Schöpf=) ſ. oben, S. 749.

1. Keller, ein nur in einigen Gegenden, beſonders Nieder=Sachſens, übliches Wort, geronnene, inſonderheit ſauer gewordene Milch zu bezeichnen; daher kellern daſelbſt auch für gerinnen üblich iſt. Siehe Gallerte, welches Wort daraus entſtanden iſt.

2. Keller, (der) Fämin. die Kellerinn, ein nur in einigen Gegenden übliches, und aus Kölner verderbtes Wort, ſowohl einen Kölner, d. i. Hüfner, zinspflicht=

pflichtigen Beſitzer eines Hufen = Gutes, als auch, und zwar am häufigſten, einen Vorgeſetzten derſelben zu bezeichnen; in welchem letztern Verſtande es ſowohl im Oeſtreichiſchen, als auch am Nieder = Rheine, vorkommt, wo Amts = Keller ſo viel als Amts-Verwalter iſt, einen Beamten zu bezeichnen, der das Kammeral = Weſen eines Amtes beſorget, und unmittelbar auf den Amtmann (welcher Titel daſelbſt insgemein nur adeligen Perſonen gegeben wird,) folgt, deſſen Gebieth alsdann auch die Kellerey, oder Amts = Kellerey, genannt wird. Es iſt aus dem mittlern Lat. Colonarius entlehnt. Siehe Kölnhof.

3. Keller, L. Cella, Fr. Cave, Diminut. das Kellerchen, Oberd. Kellerlein, Fr. Caveau.

1. Ueberhaupt, eine Höhle, ein hohles Behältniß, ein hohler Raum, wo es nur noch hin und wieder in einigen einzelen Fällen üblich iſt. In der Schweitz werden die Höhlen in den Bergen, worin ſich Kryſtall befindet, Keller genannt.

Bey dem Notker iſt Chellera eine Vorraths = Kammer, und im Wallach. Kalntar, ein Topf.

In dem zuſammen geſetzten Flaſchen = Keller, bedeutet es ein bewegliches Behältniß für Flaſchen; ſ. Flaſchen = Futter, im XIV Th. S. 49, fgg.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, ein Behältniß unter der Erde, theils allerley Verrichtungen daſelbſt vorzunehmen, theils auch allerley Sachen daſelbſt zu verwahren. In engerer Bedeutung iſt Keller ein ſolches gewölbtes Behältniß, im Gegenſatze eines ungewölbten, welches, weil er ſtatt des Gewölbes oben mit Balken belegt wird, ein Balken = Keller, und im g. L. eine Tunke (Dunke), und in andern gemeinen Mund = Arten Tunch, genannt wird. In einem Keller wohnen. Ein Italiäner = Keller, ein ſolches Behältniß unter der Erde, in welchem allerley italiäniſche Waren aufbehal-

halten und verkauft werden; ſ. Th. XXXI, S. 132, f. Jngl. ein ſolches Behältniß unter der Erde, zum Behuf einer jeden Haushaltung. Jn den Keller gehen. Wein, Bier aus dem Keller hohlen. Ein Bier-Keller, Milch-Keller, Wein-Keller. Ein Berg-Keller, entweder ein in einem Felſen gehauener Gang, in Form eines Kellers, auſſer daß er nicht ſo geräumig iſt; oder ein nach gemeiner Art gemauertes Gewölbe, welches in die Tiefe eines friſchen Sand-Berges angelegt iſt. Man bedient ſich deren, wenn man ſie wegen der Beſchaffenheit des Erdbodens haben kann, wo eine ſtarke Brau-Nahrung iſt, und viele Biere vorräthig auf dem Lager gehalten werden müſſen. Oft wird der Eingang derſelben, um beſſerer Bequemlichkeit willen, mit einer überſäulten Vorlage angebauet; da denn dieſe ſo genannte Bergkeller-Häuschen unten vor dem Eingange des Kellers einen feinen verſchloſſenen Raum zu allerley Geräthſchaft abgeben, über dieſen aber noch ein Zimmer iſt, wo man ſich in heißen Sommer-Tagen bey einem friſchen Trunke laben kann.

Der Hof-Keller, ein Keller zum Behuf eines fürſtlichen Hofes. Daher die Hof-Kellerey, die ſämmtlichen dabey angeſtellten Bedienten; der Hof-Kellner oder Hof-Kellermeiſter, welcher dem Hof-Keller zunächſt vorgeſetzt iſt.

Beſonders, ein Ort oder öffentlicher Keller, welcher die Bier- oder Wein-Schanks-Gerechtigkeit hat. Wenn ein ſolcher Keller dem gemeinen Weſen einer Stadt, oder ihrer Obrigkeit, eigenthümlich gehört, wird er der Stadt-Keller, oder Raths-Keller, auch der Burg-Keller (*), Fr. Échanſonnerie du Sénat, genannt.

Es

(*) Entweder, weil Burg hier noch ſo viel als Stadt bedeutet, oder auch, weil ein ſolcher Keller ehedem zu einer in der Stadt befindlichen landesfürſtlichen Burg gehört hat.

Es iſt dieſes eine Polizey=Anſtalt in Städten, wodurch der Rath oder die gemeine Stadt für die Einwohner und Fremden einen bequemen Ort anlegt, denſelben mit gutem Getränke verſieht, und ſolches nach richtigem Maße, rein und unverfälſcht, für billigen Preis ſchenken läſſet. Es iſt nicht nur eine Bequemlichkeit für die in Städten gewöhnlichen Fremden, ſondern auch für die Bürger, weil ſie nicht alle Mahl, wie auf dem Lande, ſelbſt Getränke brauen, und alſo für Geld mit gutem und geſundem Getränke verſehen werden müſſen, indem ſolches zur Beſorgung der Polizey des Proviant=Weſens gehört. Zugleich iſt es auch eine billige Revenüe zur Erhaltung eines Stadt=Weſens, wenn entweder ſolche Raths= oder Stadt=Keller adminiſtriret, oder unter gehöriger Aufſicht verpachtet, auch wohl zuweilen mit andern Dingen mehr, z. B. mit der Anſtalt, daſelbſt zu ſpeiſen, zu logiren ꝛc. verknüpfet werden. Siehe Th. XXXIII, S. 578.

In dieſer Bedeutung ſchon bey dem Notker Chellir, im Schwabenſp. Keler, im Niederſ. gleichfalls Keller, im Dän. Kiälder, im Angelſ. Cellera, im Schwed. Kaellare, im Span. Cillero. Die Endſylbe er iſt das Suffixum, welches ein Werkzeug, oder auch ein Ding ſelbſt, bedeutet. Die Stammſylbe Kell gehört mit Kehle, Kelle, dem verwandten Gölle, dem Lat. Cella, und andern mehr, zu einem und eben demſelben Worte, in welchem der Begriff der Höhle der herrſchende iſt. Das Lat. Cellarium und mittlere Lat. Cellare, iſt auf eben dieſelbe Art gebildet.

4. Keller, ein aus Kellerer oder Kellner zuſammen gezogenes und vornehmlich im Oberdeutſchen übliches Wort, den Vorgeſetzten eines Wein= oder Bier=Kellers zu bezeichnen, wo eine ſolche Perſon weibliches Geſchlechtes auch die Kellerinn genannt wird. Siehe Kellner.

Keller ſind inſonderheit bey der Haus- und Land-Wirthſchaft unumgänglich nothwendig, und machen einen beſondern Gegenſtand der wirthſchaftlichen Bau-Art aus. Zur Erhaltung verſchiedener gewonnenen ökonomiſchen Producte, die auf eine längere Zeit zum Gebrauch, Nutzen und Gewinn, ohne Veränderung, Zerſetzung und Auflöſung, oder wohl gar ohne Fäulniß, bleiben ſollen, wird ein kühler Ort, wo keine ſtarke Abwechſelung der Wärme und Kälte Statt findet, erfordert. Viele Sachen, ſie mögen entweder ſchon durch die Kunſt zubereitet ſeyn, oder wie ſelbige auch ſchon die Natur darreicht, als: Bier, Milch, Moſt, Obſt, Fleiſch, Erdgewächſe, u. d. gl. behalten über dem Horizonte in der Atmoſphäre nicht gar lange ihre Verbindung der Theile zu einem guten Geſchmack; in kühlen Behältniſſen hingegen, dergleichen die Keller ſind, können ſolche Natur- oder Kunſt-Producte länger ſchmackhaft erhalten werden. Die Kühle wiederſteht der Gährung, vermittelſt welcher meiſtens allerley Zerſetzung, Veränderung und Verderben entſteht. Milch, Butter und Käſe ſind, bey der Land-Wirthſchaft, zur Nahrung des Landmannes, ein eigenes Naturale; dieſe wünſcht der Land-Mann für ſich, und um Vortheil und Gewinn davon zu ziehen, vor dem Verderben, ſo lange als möglich, zu bewahren. Alle Speiſen und Getränke werden im Sommer durch die große chemiſche Wirkung der Atmoſphäre verändert, und zum Genuß verdorben; ein guter Keller aber, welcher gehörig kühl iſt, hemmet gedachte Wirkung, hindert den ſchädlichen Erfolg, und erhält Speiſe und Trank zum Genuß und Gewinn länger in einem unveränderten Zuſtande.

Nicht jeder Ort, auch nicht jede Gegend, geſtattet die Anlegung eines ſolchen kühlen Behältniſſes, oder eines Kellers. Wo Grundwaſſer eindringen kann, würde das Behältniß zwar kühl, von einer andern

dern Seite aber auch fehlerhaft, ſeyn. Das eindringende Waſſer müßte ausgeſchöpfet, oder ausgepumpet werden; und nach aller dieſer Unbequemlichkeit und oft wiederhohlten Arbeit, iſt doch wohl der Keller noch zu feucht, und zu niedrig. Liegt hingegen ein Keller zu hoch, und zu ſehr den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt, gegen Mittag und Abend: ſo wird ſeine verlangte Kühle gemindert, und was man zu vermeiden ſuchte, gereicht zum Schaden; im Winter wird er zu kalt, und im Sommer zu warm. Liegt er gar zu tief, in ſo fern man von dem Grundwaſſer nichts zu befürchten hätte: ſo geſchieht es öfters, daß faſt zu wenig Luft darin in Bewegung iſt, mithin verderben die darin aufgehobenen Dinge wiederum. Bey ſolchen Kellern iſt man in Gefahr, daß Lager und Gefäße vom Moder angegriffen und zerrüttet werden. Hat ein Keller zu viel Zug, ſo kommt die äuſſere Luft mit derjenigen, die in dem Keller ruhig ſeyn ſollte, zu bald in das Gleichgewicht, und dann iſt der Erfolg faſt wie über dem Horizonte. Doch iſt dieſes leicht abzuändern. Man kann, in dieſem Falle, durch Thüren, Läden u. d. gl. den Zug vermindern, und die Kühle des Kellers nach dem Thermometer einrichten.

Bey einem wirthſchaftlichen Wohn-Gebäude wünſcht man die Keller, oder wenigſtens einen, im Hauſe zu haben. Es würde zu viel Unbequemlichkeit verurſachen, wenn man ihn von dem Wohn-Hauſe entfernt anlegen müßte. Nach den Vertheilungen der Gemächer, kann der Keller unter der Stube, oder auch unter den Kammern, angeleget werden. Nur unter der Küche und dem Haus-Flure, legt man ihn nicht gern an; denn an dieſen Orten werden zu viele Feuchtigkeiten auf dem Fußboden vergoſſen, welche nach und nach in die Keller dringen, und in einem oder andern von aufbewahrten Dingen Verderben er-

regen könnten. Aus eben derſelben Urſache, kommt man auch den Ställen nicht gern zu nahe. Die Milch erfordert einen eigenen Keller; ſonſt, wenn alles durch einander in Einer Abtheilung aufbehalten wird, kann eines oder das andere verderben, oder wenigſtens unſchmackhaft werden. Man weiß, was für Wirkungen die ſauern und laugenartigen Ausdunſtungen gegen einander haben, und was der Erfolg davon iſt. In einem Keller kommen gar öfters dergleichen Dünſte gegen einander zuſammen, die denn allerley dem Hauswirthe verdrießliche Folgen erzeugen. Kann alſo der Milch-Keller, und ein zweyter Keller für allerley andere Naturalien, von einander abgeſondert werden, ob ſie gleich einerley Eingang haben, ſo iſt es eine gute Einrichtung zu nennen. Zuweilen bringt man den Keller für die Naturalien an einem andern Orte an, z. B. in der Scheune unter den Banſen, wo ſie vor der Sonnen-Hitze gedeckt ſind, und ungemein kühl bleiben. Man kann alſo, zumahl an ſolchen Orten, wo in weniger Tiefe Waſſer zu befürchten iſt, einige Ellen über dem Horizonte, in den Banſen, die Keller-Gewölbe aufführen, mit etwas Erde überſchütten, und wieder ebenen laſſen. Dieſe Keller ſind im Sommer kühl, im Winter warm, und zugleich wegen des Einganges ſehr bequem.

Wo die Gegend es nicht erlauben will, den Kellern eine gehörige Tiefe in die Erde zu geben, muß man freylich eine Nothhülfe erwählen. Dergleichen Gegenden ſind meiſtens die gar flachen und ebenen Landſtriche, oder auch ſolche, die den Flüſſen nahe liegen. Kommt man 2 bis 3 Fuß in die Erde, ſo hat man ſchon eindringendes Grundwaſſer. In die Gebäude kann man kaum einen Keller von halber, geſchweige von ganzer, Höhe anbringen. Hier wird der vorgedachte Fall einiger Maßen zu nutzen ſeyn. Ein

Ein zweyter iſt, daß der Keller über dem Horizonte gewölbt, rings herum mit Erde, an die Wände und über das Gewölbe mit Lehm verſchlagen, und endlich als ein Berg aufgeführet und angeſchüttet werde. Wenn der Lehm 2 Fuß dick gemacht wird, und eben ſo viel Erde darauf kommt, und endlich mit Raſen bedeckt wird, hat man nicht zu fürchten, daß er nicht kühl genug ſeyn ſollte. Zu mehrerer Vorſorge pflanzt man Laub-Bäume auf und um den Berg, auf welchem der Keller liegt, ſo werden im Sommer die Sonnenſtrahlen, und im Winter die gar zu ſcharfen kalten Winde abgehalten, und gebrochen, daß dergleichen Keller weder zu kalt, noch zu warm werden können. Die Eingänge ſind, wo möglich, von der Mitternacht-Seite anzulegen, oder, wenn es ja von den wärmern Seiten ſeyn muß, durch lange Hälſe mit doppelten oder dreyfachen Thüren, wo dem ungeachtet die erſte Thür mit einem Stroh-Schopfe zu überbauen iſt, weil Stroh die andringende Wärme und Kälte ſehr mindert und abhält.

Felſen- und Berg-Keller ſind zwar, in Anſehung der Kühle, die vorzüglichſten; nur will zuweilen die Luft darin mangeln, wenn etwa keine Luft-Züge anzubringen ſind; man müßte denn, wie es in großen Kellern von Nutzen geweſen iſt, Züge vom Boden des Kellers bis zu Tage, wie einen Schorſtein heraus führen. Nach Verhältniß des Felſens oder Gebirges, koſten ſolche Keller zwar eben ſo viel, und zuweilen mehr, als ein aus dem Horizonte gemauerter, ſind aber übrigens von unendlicher Dauer.

Wo ein bloßer, ſtehender und derber Lehm gefunden wird, kann auch ohne Auszimmerung und Wölbung von Steinen ein Keller ausgegraben werden. In einigen Gegenden, wie z. B. in der Stadt Altenburg, laufen ſolche, in bloßen Lehm gehauene Keller, wie die Fahrten der Mäuſe, fort. Gemeiniglich ſind

die Gänge 7 F. weit; die ſo genannten Keſſel aber haben eine Weite von 12 bis 14 F. Die Keſſel ſind als eine halbe Kugel ausgehauen, die Gänge aber ſind den Tonnen-Gewölben ähnlich.

Wo unverbrennliche Lehm-Häuſer gebräuchlich ſind, dient das untere Stockwerk (der Erd-Stock) gemeiniglich zu einem Keller, in welchem Erd-Gewächſe, Getränke ꝛc. bequem aufbehalten werden. Dieſe Gebäude ſtehen gänzlich über dem Horizonte, die dicken Wände und das Stroh-Dach laſſen aber keine Wärme und Kälte eindringen. Zur Thüre kann auch kein Zutritt der äuſſern Luft Statt haben, indem von auſſen eine eiſerne, von innen aber eine mit Blech beſchlagene hölzerne Thür vorhanden iſt.

Was die gemauerten und gewölbten Keller betrifft, ſo muß ein Keller, nach dem Weinbaue oder der Braueren, welche ein Haus- und Land-Wirth beſitzt, proportionirt ſeyn, und lieber etwas mehr, als zu wenig, Raum haben. Die Breite muß ſo groß ſeyn, daß mitten ein Gang bleibe, und auf beyden Seiten die Fäſſer räumig, und wenigſtens ½ Elle von den Wänden ab, liegen, damit man um dieſelben und um die Lager herum gehen, und auch hinten darnach ſehen, und ſie ſäubern könne, damit ſie nicht etwa von einer feuchten Wand anlaufen, und mit der Zeit, nebſt dem was darin iſt, Schaden leiden mögen. Ihr Stand muß ſich meiſt gegen Norden wenden, damit ſie von da her allezeit kühle Luft haben mögen. Von ihrer Tiefe hat man keine gewiſſe Regel, weil ſich ſolche nach der Beſchaffenheit des Bodens richten muß. Wo keine Waſſer-Quelle oder überflüſſige Feuchtigkeit hinderlich iſt, oder ſolche ſich leicht durchführen und ableiten läſſet, kann man ihn wenigſtens 12 F. tief im Lichten machen, ſo bekommt er ſeine Höhe, welche nicht nur zu beſſerer Luft-Reinigung, ſondern auch zur vortheilhaften Unterbringung

der dahin kommenden Sachen ſehr nützlich und bequem iſt.

In manchen Gegenden findet ſich ſchon einige Fuß tief in der Erde Waſſer. Will man nun in einem ſolchen Grunde dennoch trockne Keller mauern laſſen, muß man zuvörderſt die Gegend unterſuchen, ob dieſelbe ſo tief liegt, daß aus einer ganzen Fläche, das Waſſer dahin zuſammen trete; oder, ob nicht weit davon eine tiefere Gegend liegt; oder drittens, ob es gar Waſſer-Quellen habe.

Findet ſich nur das erſte, ſo hat man allerdings bey Anlegung eines tiefen Kellers viele Arbeit. Man muß nähmlich einige Fuß von den Grund-Mauern, und zwar auf allen vier Haupt-Ecken, eine Vertiefung graben laſſen, welche einige Ellen tiefer ſeyn muß, als der Grund des Kellers ausgegraben beträgt, damit das Waſſer in ſolche gemachte Brunnen treten könne. Haben dieſe alsdann einige Tage geſtanden, ſo, daß das Waſſer nach einander ausgeſchöpfet worden iſt, ſo macht man mit dem Graben des Keller-Grundes den Anfang. Haben nun die vier Brunnen das Waſſer noch nicht genug an ſich gezogen, ſo muß man aus der Mitte des Grundes nach den Brunnen kleine Gräben machen laſſen, damit das Waſſer aus dem ganzen Grunde da hinein laufe, und er alſo trocken bleibe; ſodann nimmt man Thon und Kies, ſchlägt eine Sohle, ½ Elle hoch, durch den ganzen Grund, und mauert hierauf eine Sohle mit vermiſchtem Cemente, hernach aber auf dieſe Sohle das Mauerwerk des Kellers. So bald ſolches ſteht, berappet oder bewirft man ſolche Mauern in- und auswendig mit Cemente, und läſſet den Zwiſchenraum der Erde und Grund-Mauer umher mit Thone ausſtoßen: ſo wird kein Tropfen Waſſer in ſolchen Keller kommen, ob er gleich mitten im Waſſer ſtände; alsdann füllet man die gemachten Waſſer-Löcher wieder zu, ſo iſt man hernach ſicher, daß man einen trocknen Keller behält.

Eräugnet ſich aber der zweyte Fall, daß nicht weit von der Anlage des Grundes eine tiefere Gegend vorhanden iſt: ſo muß man den Grund zu dem Keller graben, und alsdann werden kreutzweiſe etwas tiefe Gräben bereitet, welche ſenkrecht nach der tiefen Gegend zu gemacht werden. Dieſe Canäle füllet man hernach mit Kieſelſteinen aus, und läſſet darauf einen Thon- oder Lehm-Schlag machen.

Hierüber fängt man das Mauerwerk an, ſo ziehen die Gräben alles Waſſer ab, und der Keller bleibt alsdann immer trocken.

In dem dritten Falle, wenn nähmlich wirkliche Waſſer-Quellen vorhanden ſind, muß man entweder ſolche in kleine Brunnen einfaſſen, und durch gemauerte Rinnen in eine Haupt-Vertiefung führen, aus welchem Waſſer-Hälter alsdann das geſammelte Waſſer ausgeſchöpfet oder gepumpet werden muß, wofern kein Abzug in eine tiefere Gegend anzubringen iſt. Kann aber ein Abzug angebracht werden, ſo findet bey der Leitung dasjenige, was bey dem zweyten Falle geſagt worden iſt, Statt.

Will man aber denen Kellern, welche Waſſer haben, und bereits ſtehen, helfen, und ſie in brauchbaren Stand ſetzen, ſo muß man erſt ſehen, ob die Gegend viel Waſſer halte, und ob das Waſſer höher ſtehe, als das Pflaſter des Kellers iſt. Iſt nun ſolches, und der Keller hat Höhe genug, ſo läſſet man auf das alte Pflaſter, ½ Fuß hoch, oder, nach Beſchaffenheit der Horizontal-Fläche des Waſſers, auch höher, einen Thon-Schlag darauf machen, und legt alsdann ein neues Pflaſter darauf. Findet aber ſolches, wegen der Höhe des Kellers, nicht Statt, ſo macht man in einer Ecke ein Loch, welches einige Ellen tiefer als der Keller iſt, damit das Waſſer ſich daſelbſt hinein ziehe; alsdann reißt man das Pflaſter des Kellers auf, und gräbt ihn noch einen Fuß aus; macht hernach einen Thon-Schlag, und gießt eine dünne Sohle von Kalk, mit Cement vermiſcht, darauf, und legt alsdann das Pflaſter wieder darüber, verſtreicht auch die Fugen der Pflaſter-Steine und den Mörtel. Hernach füllet man das gemachte Loch wieder aus, und vermacht es, wie das andere Pflaſter des Kellers: ſo wird kein Waſſer mehr aus dem Grunde in den Keller dringen. Kommt aber das Waſſer auch mit von der Seite, ſo muß man den ganzen Keller mit Cement-Mörtel bewerfen laſſen.

Daß man durch die Anlage eines Kellers nicht dem Nachbar ſchaden dürfe, verſteht ſich von ſelbſt; geſchieht aber ein Schade, es ſey vorſetzlich, oder un-

vor-

vorſichtiger Weiſe, ſo muß der Nachbar, welcher den Keller gräbt, ſolchen erſetzen (*).

Unter ſeines Nachbarn Grund und Boden einen Keller zu graben, iſt niemand befugt, zumahl derjenige, der ſolches in ſeinem Eigenthume vornimmt (**). Um ſo weniger darf alſo ſolches geſchehen, weil über eines Jeden Grund und Boden der Himmel frey ſeyn muß (***); woraus umgekehrt auch der Schluß folgt, daß unter eines Andern Platz nicht gegraben oder gebauet werden dürfe (****).

Der Zierde wegen bringt der Baumeiſter die Keller in einem Hauſe gern hinterwärts an, es ſey denn, daß die Vielheit oder Menge der Keller ihn zum Gegentheil nöthigen; denn man bringt die Keller-Thür gern unter der Treppe auf der Haus-Flur an, welche insgemein mehr hinter-, als vorwärts, fällt. Allemahl aber muß ein Keller ſo angebracht werden, daß jede Keller-Mauer unter einer Stockwerk-Mauer zu ſtehen komme, und zwar der Dauer und Feſtigkeit wegen, damit Mauer auf Mauer zu ſtehen komme. Erlaubt es der Boden, ſo muß der Keller ganz in die Erde ſtehen, und ſo hoch ſeyn, daß ein Menſch darin aufrecht gehen kann.

Nach dieſen Grundſätzen wird nun, zugleich mit dem Grund-Graben, das Keller-Loch, oder eine Grube, worin der Keller zu ſtehen kommt, ausgegraben. An den Seiten-Wänden dieſer Grube, ihrem ganzen Umfange nach, muß gleichfalls ein Grund-Graben geführt werden, und in dieſem werden die Grund-Mauern von Kalkſteinen errichtet. Jede

(*) 24. §. ult. in fin. ff. Damni infecti. *Caepolla* de S. V. P. c. 45.

(**) Arg. L. 6. Cod. de Metall.

(***) L. 21. §. 2. ff. quod vi aut clam.

(****) *Caepolla* de S. V. P. c. 43, n. 2.

Mauer eines Kellers, worauf der Bogen zu ſtehen kommt, beſteht aus zwey Theilen, nähmlich: aus der eigentlichen Mauer, oder dem erhöheten Fundamente, worauf eine Mauer des erſten Stockwerkes zu ſtehen kommt; und aus der Wiederlage, worauf eigentlich das Gewölbe ruhet. Beyde ſind zwar im Verband oder vereinigt gemauert, ſo weit die Wiederlage mit hinauf ſteigt; allein, man kann ſie doch in Gedanken trennen, und die Wiederlage iſt auch niedriger, als die damit vereinigte Mauer. Der erhöheten Grund-Mauer, ſo wie auch bey Mulden-Gewölben der eigentlich ſo genannten Keller-Mauer an jeder ſchmahlen Seite, gibt der Mäurer $2\frac{1}{2}$ Stein zur Dicke, wenn das unterſte Stockwerk 2 Steine dick iſt, jeden Mauer-Stein der Länge nach gerechnet; der damit vereinigten Wiederlage aber $3\frac{1}{2}$ Stein. Hiernach muß der Grund-Graben aufgeworfen, und die Grund-Mauer aufgeführet werden, ſo, daß dieſe einige Zolle breiter iſt, als gedachte beyde Mauern zuſammen genommen. Nach dieſen Geſetzen führt der Mäurer auf den Grund-Mauern die ſämmtlichen Keller-Mauern und Wiederlagen aus Mauer-Steinen auf, gibt jeder die erforderliche Höhe nach Beſchaffenheit der Tiefe des Keller-Loches, und mauert übrigens im Verband. Auf den Wiederlagen kommt das Gewölbe ſelbſt in ſeiner Spannung zu ſtehen. In hieſigen Gegenden wählt man zu Kellern nur Mulden- oder Muffel- und Kreutz-Gewölbe, je nach dem Raum und Umſtände es geſtatten. Ein Muffel-Gewölbe geht in der Breite des Kellers nach einem Zirkel-Bogen, ruhet an den langen Seiten des Kellers auf den Wiederlagen, an den ſchmahlen Seiten aber auf der Scheibe der Keller-Mauer, d. i. der Rundung auf dieſer Mauer, die der Mäurer richtig nach ihrem Bogen findet, wenn er ſie nach einem bereits nebenbey aufgerichteten Bogen der Lehre mauert, und

und hiernach die Steine gehörig behauet. Hieraus erhellet, daß ein Muffel=Gewölbe mehr Maß zur Länge, als zur Breite, hat. Ein Keller hingegen, worauf ein Kreutz=Gewölbe zu ſtehen kommt, iſt gleichſeitig; das Gewölbe ſelbſt beſteht aus vier gleichen, keilförmigen, doch geründeten Theilen, und dieſe kommen ſämmtlich in dem Schluß=Steine, wie in einem Puncte, zuſammen. Die jetzt genannten keilförmigen Theile nennt man Kappen; und wo zwey und zwey Kappen zuſammen ſtoßen, iſt ein ſtärkerer Gurt.

Jedes Gewölbe muß, bekannter Maßen, auf einem hölzernen Modell, welches der Mäurer Lehre (Bogen=Lehre) nennt, aufgeführet werden, und dieſe Lehre gibt ihm ſeine Geſtalt. Der Mäurer ſtellt nähmlich neben der Wiederlage hölzerne Klötze, welche beynahe ſo hoch ſind, als die Wiederlage, und auf dieſe kommen, von einer Wiederlage zur andern, Bogen von Bohlen zu ſtehen. Dieſe Bogen, die in einiger Entfernung von einander geſtellet werden, haben oben die genaue Rundung des Gewölbes, und werden durch Latten unter einander vereiniget und gedecket. Jeder Bogen ſteht aber nicht unmittelbar auf ſeinen beyden Klötzen, ſondern auf einem Keile, welcher alſo unmittelbar auf dem Klotze ruhet. Nach Maßgabe einer ſolchen Lehre wird nun das Gewölbe errichtet. Ein Muffel=Gewölbe iſt nur $\frac{1}{2}$ Mauer=Stein, oder 5 Zoll, dick, ſo, daß alſo der Stein nach ſeiner Höhe bey dem Mauern auf der Lehre zu liegen kommt. Eben ſo dick iſt auch das Kreutz=Gewölbe in den Kappen; in den Gurten aber iſt es nur 1 Stein dick. In allen dieſen Fällen kommt die Kante der unterſten Reihe Steine auf der äuſſerſten Kante der Wiederlage zu ſtehen. Uebrigens werden die Steine gemeiniglich im Verband gemauert. Der Mäurer pflegt die Steine nicht keilförmig zu behauen, ſondern die Kan=

Kanten zwey über einander liegender Steine kommen nur ſcharf auf einander zu ſtehen, ſo wie die Lehre nachweiſet. Bringt die Beſchaffenheit des Gewölbes es mit ſich, daß nur kleine Lücken zwiſchen zwey benachbarten Reihen Steine entſtehen, ſo werden dieſe Lücken gemeiniglich nur mit Kalk ausgefüllet; ſind dieſelben aber groß, ſo verzwickt man ſie mit kleinen Zwick-Steinen. Der Schluß-Stein hält das Ganze zuſammen, und befindet ſich vorzüglich in dem Sturze des Gewölbes; er muß daher genau eingetrieben werden, doch ſo, daß er noch mit Kalk gefüttert iſt.

Das fertige Gewölbe muß ſich nach und nach ſetzen (ſacken); daher darf man die Lehre nicht mit einem Mahle, ſondern nach und nach weg nehmen, und deswegen ſind, gedachter Maßen, die Keile zwiſchen Bogen und Klötzen angebracht. 24 Stunden nach Vollendung des Gewölbes, wird jeder Keil gelöſet, oder, wie der niederſächſiſche Mäurer ſagt, gelüftet. Man treibt ihn nähmlich mit einem kleinern Keile heraus, ſo, daß nun der kleine die Stelle des heraus getriebenen großen vertritt. Nach 48 Stunden werden auch die kleinen Keile, und endlich auch die ganze Lehre, weg genommen.

Wenn man, zur Verfertigung eines Bau-Anſchlages wiſſen will, was das Grundgraben und der Keller-Bau koſten könnte: ſo muß man ausrechnen, wie viel Kubik-Fuß Erde ausgegraben werden. Der Grundriß Fig. 2020 b) ſtellt die obere Fläche der auszugrabenden Erde; und das Profil des vorhabenden Gebäudes, Fig. 2020 a), wie tief die Erde ausgegraben werden müſſe, vor. Hierauf ſucht man die auszugrabende Erde in ſolche geometriſche Körper, die ſich ausrechnen laſſen, einzutheilen. Alſo iſt die Erde, welche des Kellers wegen ausgegraben wird, ein Prisma, deſſen obere Fläche a b c d, Fig. 2020, die Höhe aber a u, Fig. 2020 a), anzeigt. Unter dieſem Prismate iſt ein anderes von der Erde, die wegen des Kellers Grund-Mauer noch auszugraben iſt, und in der obern Fläche einen viereckigen

Kranz a e b f c g d h, Fig. 2020 b), vorſtellt. Die Höhe deſſelben iſt p d, F. 2020 a). Die übrige auszugrabende Erde betrachtet man gleichfalls als Prismata, deren obere Flächen aus dem Grundriſſe, F. 2020 b), zu nehmen, welche in lauter Parallelogramma einzutheilen ſind; die Höhe aber gibt g e, F. 2020 a). Die ganze Ausrechnung aber wird ſich folgender Maßen verhalten; wobey zu bemerken iſt, daß zur Ausrechnung der Grund-Erde ein Fuß in 10 kleinere Theile oder Zolle getheilt iſt, um eine leichtere Ausrechnung zu haben.

Ausrechnung des zum Keller auszugrabenden Prismatis.

Daſſelbe iſt lang ab, Fig. 2020	41′0″	
breit ad, Fig. 2020	234	
	1640	
	1230	
	820	
	95940	Inhalt der obern Fläche.
hoch au, Fig. 2019	9′0″	
	8634|600″	Inhalt des Prismatis.

Die Ausrechnung desjenigen Prismatis, welches unter obigem Prismate befindlich iſt, und einen viereckigen prismatiſchen Kranz vorſtellt, kann folgender Maßen vorgenommen werden. Von der aus dem Vorhergehenden bereits bekannten obern Fläche a b c d, Fig. 2020 b), wird die innere Fläche e f g h abgezogen, und das Reſiduum mit der Höhe r a, oder p d, F. 2020 a), multipliciret.

Länge f e, Fig. 2020 36′0″
Breite eh, Fig. 2020 158

2880
1800
360 . 95940 obere Fläche abcd.

Innere Fläche 56880 - 56880

39060 Reſiduum.
Höhe ra, Fig. 2020 1′8″

312480
39060

703|080 Inhalt des Prismatis, welches einen viereckigen prismatiſchen Kranz vorſtellt.

Die übrigen Prismata können, ihren obern Flächen nach, in eines gebracht werden, wenn man daraus lauter Parallelogramma macht, welche alle einerley Breite haben, daher die Längen anfänglich nur zuſammen zu ſchlagen, und mit 2 Fuß, als ihrer Breite, zu multipliciren ſind, wodurch man die obere Fläche erhält, welche ſodann mit der Höhe g e, F. 2020 a), multiplicirt wird, woraus der geſammte Inhalt an Kubik-Maßen entſteht, wie aus folgendem erhellet:

Das Parallelogrammum iklm, Fig. 2020, iſt lang	41′0″	
nopq	410	
rstu	410	
wxyz	410	
1	116	
2	116	
3	116	
4	116	
5	105	
6	105	
7	105	
8	105	
9	105	
10	105	
11	105	
12	116	
13	116	
14	116	
15	114	
Summa aller Längen - -	3303	
Breite lm, F. 2020 b).	2′0″	
	66060	
Höhe ge, F. 2020 a).	4′ 0″	
Kubik-Inhalt der übrigen Prismatum	2642	400
Dazu kommt:		
Inhalt des Prismatis vom Keller	8634	600
Inhalt des Prismatis, welches einen vier-eckigen prismatiſchen Kranz vorſtellt	703	080
Summa aller auszugrabenden Erde	1198′0	080″

Wenn die Erde locker, und nicht über 5 Fuß tief auszubringen iſt, werden für jede 10 Kubik-Fuß 4 Pfenn. bezahlt. Da aber aus dem Keller auch Erde über 5 F. tief auszubringen iſt, können auf jede 10 Kubik-Fuß Erde durch die Bank 5 Pf. gerechnet werden, daß alſo 11980 Kubik-Fuß 20 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. auszubringen koſten, wie ſich aus folgender Rechnung durch die Regel de Tri ergibt.

Fuß

```
Fuß  Pfenn.
 10     5      11980
                   5
               -----
               59900

   1
   22
 111(2 |     ( (1   (
 5990  | 0 <  49(9  <  20 — 19 — 2
 1222  |     ( 244  (
   11           2
```

Ausrechnung der zum Keller erforderlichen Mauer⸗Steine.

In einem Keller kommen zweyerley Arten von Mauern vor, nähmlich: die Wiederlagen des Gewölbes, und das Gewölbe ſelbſt. Man kann dazu wohl auch die dritte Art, nähmlich die Stirn⸗Mauern, ſetzen.

Die Wiederlage bis an den Abſatz, wo der Bogen abgeht, iſt unten breiter als oben, und kann beynahe als ein Prisma, welches zur Baſis ein Trapezium, und die Länge f e, F. 2020 b), hat, angeſehen werden. Der Gewölbe⸗Bogen aber iſt ein Stück eines hohlen Cylinders, deſſen Baſis das Stück eines Zirkel⸗Kranzes a b c d, F. 2020 a), die Länge aber f e, F. 2020 b), iſt. Die Stirn⸗Mauern ſind zwey Prismata, deren Länge a d, F. 2020, die Dicke e ♂, und die Höhe r u, F. 2020 a), iſt. Der Ueberreſt der Grund⸗Mauern bis unter den Schwellen, ſind lauter Prismata, deren Baſes Parallelogramma ſind, wie e f g h, oder i k l m, zeigen. Die Längen ſind aus dem Riſſe F. 2020 b) zu nehmen. Die Baſis der Wiederlage zum Keller, welche ein Trapezium abgibt, iſt oben bey n b, 2, und unten bey o r 4 Fuß; alſo iſt die Linea intermedia nothwendig 3 F. ſtark; die perpendikuläre Höhe iſt 6 F.; die Länge f e, F. 2020 b), iſt 36 Fuß; woraus für beyde Wiederlagen ein Kubik⸗Inhalt von 1296 Fuß entſteht, wie folgende Rechnung zeigt:

Lin. interm. 3′
Höhe 6
18
Länge 36
108
54
648 Inhalt einer Wiederlage.
648 ſo viel auch für die zweyte.
1296′ Inhalt beyder Wiederlagen.

Der Gewölbe-Bogen gibt eigentlich einen halben hohlen Cylinder ab, und alſo iſt deſſen Baſis ein halber Cylinder-Kranz. Hiervon ſind aber ſchon ein Par Stücke in der Wiederlage mit berechnet, daher nur ein Stück eines Zirkel-Kranzes a b c d übrig bleibt; ich will aber doch einen halben Zirkel-Kranz voll nehmen, und die zwey Stückchen, welche ſchon in der Wiederlage berechnet ſind, abziehen.

Der kleine Diameter zum Keller-Gewölbe hält 16′4″ (nach Decimal-Maß), und der große Diameter 19′0″.

7 — 22 — 164
22
328
328
3608

1 3(3
3608 { 515 $\frac{3}{7}$ Peripher. zum kl. Diam.
777 { 41. der vierte Theil des kl. Diam.
515.
2060.
17.
21132 Inhalt des kleinen Zirkels.

7 — 22 — 190
22
380
38
4180

6 5(1
4 1 8 0 { 597 $\frac{1}{7}$ Periph zum großen Diam.
7 7 7 { 190. der große Diam.
53730.
597 .
27.
113457.

3 1 2 1(1
1 1 3 4 5 7 { 28364 $\frac{1}{4}$ Inh. des gr. Zirkels.
4 4 4 4 4 { 21132 Inh. des kl. Zirkels.

Inhalt des ganzen Zirkel-Kranzes - - - 7232 $\frac{1}{4}$
Inhalt des halben Zirkel-Kranzes - - - 3616 $\frac{1}{8}$

Die vom halben Zirkel-Kranze abgehenden Stücke kurz zu berechnen, kann man ein jedes als ein geradliniges Dreyeck anſehen, deſſen eine Seite, wo das Bogen-Stück iſt, an beyden Enden auſſer dem Bogen, in der Mitte aber innerhalb des Bogens gezogen iſt, und alſo die Baſin 1′6″, die Höhe aber 5′0″, rechnen.

Höhe 5′0″
halbe Baſis 8″

400 Inhalt eines Dreyeckes.
400 ſo viel auch für das zweyte.

800 Inhalt beyder Dreyecke.
$3616\frac{1}{8}$ Inhalt des halben Zirkel=Kranzes.
800

$2816\frac{1}{8}$ Inhalt der Baſis des hohlen Cylinder=Stückes.
36′0″ Länge deſſelben fe, Fig. 2020.

168960
8448
45

1013|805 Inhalt des Keller=Gewölbes.

Es iſt zu merken, daß man die untern Winkel b und c, Fig. 2019, ziemlich voll zu mauern pflegt, welches zum Halt des Gewölbes ſehr zuträglich iſt; man hat aber, wenn man dergleichen auch hier machen wollte, deswegen mehr Mauer anzuſchlagen nicht nöthig, weil ein Eingang in den Keller ſeyn muß, und deshalb gleichſam ein Stück aus dem Gewölbe geſchnitten wird, deſſen Steine man zu gedachten Winkeln nehmen kann.

Der Stirn=Mauer Länge ad, Fig. 2020 b), iſt 23′5″
Dicke e ♂ - - - - - - 25

1175
470

5875
Höhe ru, Fig. 2020 a), 110″

58750
5875

Inhalt der einen Stirn=Mauer 646250
ſo viel auch für die zweyte 646250
Inhalt der beyden Stirn=Mauern 1292|500

Zur Keller=Treppe iſt noch eine dünne Mauer, welche die Stufen trägt, und ein Prisma abgibt, deren vordere

Seite,

Seite, welche ein Trapezium iſt, als Baſis angenommen werden kann; hiervon iſt die Linea intermedia 9′0″

Höhe	1 0′0″
	9000
Höhe des Prismatis oder Dicke der Mauer	1′5″
Inhalt der Mauer zur Keller-Treppe	135|000

Die übrigen Grund-Mauern ſind alle von einerley Dicke, nähmlich von 2 Fuß; die Höhe aber iſt unterſchieden, weil unter den äuſſerſten Schwellen noch Quader-Steine, unter den innern aber keine kommen, daher die erſtern 4 F. und die innern 5 F. hoch gemauert ſind. Von jeden aber kann man doch die Längen beſonders zuſammen ſchlagen, und ſie nachher mit der Dicke und Höhe multipliciren.

Von der äuſſern Mauer iſt die Länge l i, Fig. 2020 b),	41′0″
x z	410
m a	242
k b	242
c y	242
d w	242
Summa aller Längen	1788
Dicke - - -	2′0″
	35760
Höhe - - -	4′0″
Kubik-Inhalt der äuſſern Grund-Mauern	1340|400

Die

Die innere Grund-Mauer αβ, Fig. 2020 b), iſt lang	37′0″
γδ	370
2	116
3	116
6	105
9	105
10	105
13	116
14	116
zwey Mauern auf den Wiederlagen zuſammen	720
Summa aller Längen	2339
Dicke	2′0″
	44780
Höhe	5′ 0″
Kubik-Inhalt der innern Grund-Mauern	2239|000

Recapitulation der Mauern im Grunde und zum Keller.

Inhalt der zwey Wiederlagen - -	1296′000″
Inhalt des Keller-Gewölbes - - -	1013805
Inhalt der zwey Stirn-Mauern -	1292500
Inhalt der Mauer zur Keller-Treppe	135000
Inhalt der äuſſern Grund-Mauern	1430400
Inhalt der innern Grund-Mauern	2239000
Kubik-Inhalt der Grund- u. Keller-Mauern	7406′|705″

Will man wiſſen, wie viel Ruthen oder Fäden Bruch-Steine zu dieſen Kubik-Fußen Mauer erfordert werden: ſo iſt zu merken, daß eine Ruthe Steine im Bruche nicht eine Ruthe Mauer gibt, ſondern es werden zu 1 Ruthe Mauer wenigſtens $1\frac{1}{2}$ Ruthe Steine aus dem Bruche erfordert. Nach dieſer Proportion iſt vermittelſt der Regel de Tri leicht heraus zu bringen, wie viel Faden Bruchſteine zu 7406 Kubik-Fuß Mauer erfordert werden. Ein Faden koſtet im Bruche $3\frac{1}{2}$ Thlr.

Ausrechnung des Mäurer-Lohnes.

Die Grund- und Keller-Mauer beträgt	7406 □ Fuß	
Davon geht ab das Keller-Gewölbe	1013	
bleiben alſo für die Grund-Mauer	6393 □ Fuß.	

Für jede 10 Kubik-Fuß zahlt man 1 Gr. 9 Pf. (worunter auch der Handlanger-Lohn iſt,); folglich beträgt der Mäurer-Lohn 46 Thlr. 14 Gr. 9 Pf.

Der Fuß-Boden im Keller iſt lang, f e, Fig. 2020 b)	360
breit, e h,	158
	2880
	1800
	360
Inhalt des Fuß-Bodens	56880

wofür man 569 □ Fuß rechnet. Nach ſolchem Inhalte wird das Mäurer-Lohn für das Gewölbe berechnet, und für jeden □ Fuß 1 Gr. gegeben, welches überhaupt 47 Thlr. 10 Gr. beträgt.

J. F. Penther's Bau-Anſchlag. Augsb. 1765, f. S. 35, fgg.

Einen Keller-Bogen ohne Breter und mit geringen Koſten zu verfertigen, Fig. 2021, nimmt man ein Stück Holz ſo lang, als der Keller breit ſeyn ſoll, a b, und läſſet darin oben mit eines Rademachers Bohrer ziemlich große Löcher, welche oben weiter, als unten, ſind, in einer Reihe, ungefähr 1 Fuß breit von einander, aber nicht ganz durch, bohren, damit man das Stück Holz nachher wieder brauchen könne, c, und ſchlägt in die Löcher runde Hölzer zu Streben oder Stützen, d, auf die Art und Länge, wie die Figur zeigt. Sodann legt man es auf einem ebenen Boden auf die Erde nieder, und in die Mitte vor dem Stücke Holz ein Bret e, nimmt mit einem Bind-Faden die Länge a b, und bemerkt die Hälfte davon in der Mitte des Holzes f, und die Hälfte von f b in g g; macht mit der Länge f b, aus g, unten auf dem Brete den Kreuß-Bogen h, und ſchreibt oder zieht von f in h eine gerade Linie. Hernach bemerkt man auf dem

mittelſten runden eingeſchlagenen Strebeholze oder Stütze d, wie hoch der Bogen ſeyn ſoll, als: in i; rücket hierauf mit einem Ende des Bindfadens auf der Linie f h in die Höhe, bis das andere Ende mit a i b gleich kommt, nähmlich in k; daraus zieht man an den Hölzern oder Streben den Bogen a i b mit Röthel oder Kreide, und ſäget das überſtehende von den Strebehölzern ab. Alsdann ſpaltet man ſtarke Weidenpflänzer, gibt ihnen die Geſtalt eines Tonnen-Bandes, und nagelt ſie über die abgeſchnittenen Hölzer oder Streben herum: ſo iſt der Bogen fertig. Wenn dergleichen Bogen auf ihre Unter-Bogen l geſtellet, und mit Schalbretern überleget werden, und bey dem Mauern bemerket würde, daß der oben aufgenagelte Weidenband ſich zwiſchen den Strebehölzern von der darauf kommenden Laſt etwas eindrücken wollte, ſo darf man nur noch ein Strebeholz zwiſchen die Unterlage und den Weidenband ſchlagen. In der Mitte des Kellers läſſet man wohl ſo viel Erde ſtehen, daß der Bogen darauf mit ruhen kann, auch die Mauer-Steine darauf geleget werden können. Wenn der Keller fertig gemauert iſt, und man die Bogen nicht mehr brauchen will, hauet man die Strebehölzer ab, und man kann alsdann Bogen und Breter mit geringer Mühe heraus nehmen, auch die in der Mitte des Kellers noch befindliche Erde zum Keller-Loche hinaus werfen.

10 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, Col. 159, f.

Der Propſt und Pfarrer zu Löfſtadt in Upland, Weſtbeck, hat eine Materie zu Keller-Gewölben entdeckt, von der man ſich ſonſt nicht leicht vorſtellen ſollte, daß ſie zu dieſem Gebrauche dienen könnte, ſo gemein ſie auch iſt. Da Schmiede-Kohlen nicht faulen, oder Näſſe ſo leicht in ſich nehmen, und dabey nicht ſchwer ſind, ſo glaubte er, daß dieſes ihnen einen ge-

genugſamen Vorzug vor Holz und Stein, die man ſonſt zur Bedeckung der Keller zu gebrauchen pflegt, gäbe. Es kam nur darauf an, ob ſie in Anſehung ihrer geringern Härte auch vermögend wären, dem Drucke, den die Geſtalt des Gewölbes verurſachet, zu wiederſtehen. Hr. W. wagte, im Aug. 1746, einen Verſuch mit einem Keller=Gebäude, von 9 Ellen lang, 5 ½ E. breit, und 3¾ E. hoch, zwiſchen den Mauern. Er ließ dazu Kohlen auſſuchen, die meiſt ½ E. lang waren, und legte ſie, wie Ziegel, in hartes Erdreich in die aufgeworfene Grube, worauf er an beyden Seiten des Kellers eine Wiederlage, ¾ E. hoch, gerade auf mauerte, hernach die Gewölbe=Bogen von Ziegeln machte, worauf das Mauerwerk von Kohlen fortgeſetzt wurde, bis das ganze Gewölbe fertig war, da zu oberſt auf ſeinem Rücken Keile von Kohlen, mit hölzernen Schlägeln eingetrieben wurden. Die Mauer=Speiſe ſelbſt beſtand aus klein gehackten und geſtoßenen Kohlen, die mit den Füßen in naſſen Thon eingetreten wurden, damit weder Kalk noch Sand, als Stein=Arten, in dieſem Gebäude zu finden wären, die den Verſuch zweifelhaft machen könnten. Währendem Baue fing es an, an halb=elligen Kohlen zu mangeln, daß man hier und da kurze, manchmahl nicht über ½ Viertel=Elle lange einmengen mußte, welches Hrn W. zweifelhaft machte, ob das Gebäude Beſtand haben würde. Indeſſen ließ er, ſo bald der Keller gewölbet wurde, hart auf das Gewölbe Erde treten. Nachdem es fertig war, und man nach 2 oder 3 Tagen die Lehr=Bogen weg nahm, ſetzte es ſich mit ſtarkem Praſſeln und Krachen 2 Stunden lang, worauf es ſo feſt ward, daß man darauf ſpringen und hüpfen konnte, ohne daß es im geringſten nachgab.

Zum ganzen Gewölbe gingen $4\frac{1}{2}$ Laſt Kohlen auf, deren eine 12 Tonnen hält; und wenn man die Laſt zu 2 Thlr. 8 Der Kupferm. rechnet, ſo koſtet der Bau-Zeug nur 10 Thlr. 4 Der Km., und dieſes thut eben die Dienſte wie 1000 Stück Ziegelſteine, welche ſonſt zum wenigſten auf dieſes Keller-Gewölbe gegangen wären.

9 B. der überſ. Abhdl. der kön. ſchwed. Akad. d. Wiſſ. a. d. J. 1747. Hamb. 1753, 8. S. 334, f.

Nach Anleitung des von Hrn. Weſtbeck angeſtellten Verſuches, Keller-Gewölbe von Holz-Kohlen zu bauen, erinnerte der kön. ſchwediſche Schloß-Bau-Meiſter, Eliander, man könnte dazu eine andere Sache brauchen, die nicht nur eben die an den Holz-Kohlen gerühmten Vorzüge beſäße, nähmlich leicht zu ſeyn, und die Feuchtigkeit nicht an ſich zu ziehen, ſondern dieſelben auch an Stärke überträfe, daß man darauf vollkommene maſſive Häuſer aufführen könnte. Bey Eiſen- und Kupfer-Werken nähmlich vergrößern ſich die ſo genannten Schlacken-Halden oft zu ſo großer Beſchwerde des Bergbaues, als ſie anderer Seits genutzet werden könnten. Man brauchte nur die kleine Mühe, die Schlacken, indem ſie von dem Herde abgenommen werden, in gewiſſe Maße und Formen zu thun, und ſo nachgehends ſelbſt die Geſtalt verſchiedener Steine anzunehmen, die am dienlichſten zu Kellern und andern unterirdiſchen Gewölben und Mauerwerke wären.

Da auch ein ſolcher Stein ſowohl ziemliche Hitze, als auch feuchte Witterung, verträgt: ſo hält Hr. Eliander dafür, ſie würden zu Feuerherden und Schorſteinen am dienlichſten ſeyn. Zu Steinen nächſt an der Erde, unter maſſiven Häuſern, würden ſolche Schlackenſteine gute Dienſte thun, beſonders aber zum Mauern unter Waſſer, wozu der bindende Eiſen-Roſt, den das Waſſer aus dieſen Schlackenſteinen ziehen würde, beſonders behülflich wäre.

Hr. E. berichtet, dieſes alles ſey kein bloßer Gedanke und Vorſchlag von ihm, ſondern er hätte geſehen, daß man die Schlacken zu ſolchem Gebrauche bey den engliſchen Schmelzwerken anwendete. Auſſer dem hätte er auch

Dämme mit zerſchlagenen Schlacken geſchüttet gefunden, wo dieſe Füllung ſich durch den Roſt dermaßen zuſammen gebunden hätte, daß kein Waſſer dadurch hätte ausdringen können, ungeachtet das Holzwerk am Damme verfault und zerfallen geweſen wäre.

10 B. der überſ. Abhdl. der kön. ſchwed. Akad. d. Wiſſ. a. d. J. 1748. Hamb. und L. 1753, 8. S. 74, f.

Die Keller⸗Fenſter, oder Keller⸗Löcher, müſſen mit einem ſtarken eiſernen Gitter, und einem einfachen oder doppelten geflügelten Laden, wohl verwahret, auswendig auch ½ oder 1 Fuß von dem Erd⸗Boden erhaben ſeyn, damit das Waſſer von ſtarken Regen⸗Güſſen nicht in den Keller laufe. Was in Anſehung der Breite und Höhe der Fenſter, welche zu Erleuchtung eines Kellers, einer Keller⸗Küche ꝛc. dienen, zu bemerken iſt, ſ. im XII Th. S. 572.

In manchen Reichs⸗Städten, wo die Leinweber in den Kellern, welche ſie Dunken nennen, arbeiten, werden die Dunk⸗ oder Keller⸗Fenſter, um mehreres Licht zu erhalten, auf die Reichs⸗Straße heraus gebauet, wie Fig. 2022, bey a im Kleinern, und bey A im Großen, zu ſehen iſt. Es werden nähmlich dieſe Fenſter oben auf 18 Zoll weit heraus gemacht, und mit einem hölzernen Geläger verſehen, über jedem Fenſter aber muß eine Falle (Klappe) ſeyn, welche zur Nachtzeit zugemacht wird, damit weder Menſchen noch Vieh verunglücken. Wollte aber jemand gegen ſeines Nachbars Grund dergleichen Dunk⸗Fenſter machen, wo er keine Trauf⸗Gerechtigkeit hat, iſt es ihm ohne Vergünſtigung und guten Willen des Nachbars nicht erlaubt. Wenn er aber gegen den Nachbar in ſeinem Hauſe Licht und Fenſter hat, darf er, um an ſeinem Gewerbe nicht gehindert zu werden, wohl Dunk⸗ oder Keller⸗Fenſter machen, aber ſo, daß dieſelben ſeiner Mauer eben und gerade, auch vergittert ſeyn, wie b zeigt. Es iſt aber in der augsburgiſchen Bau⸗Ordnung hinzu gefügt, daß, wenn ein Weber aus dem Hauſe zöge, und ein anderer, welcher das Handwerk nicht hat, dagegen einzöge, dieſer ſchuldig ſeyn ſolle, die Dunk⸗Fenſter zu zuhalten, und nicht zu öffnen, bis wieder ein Weber das Haus beziehen würde, welcher das Handwerk treibt, und in ſolchem Keller ſeine Nahrung ſucht.

Hier

Hier iſt die Rede von ſolchen Keller=Fenſtern, wie bey a und A; denn es ſteht hernach ausdrücklich: „Oder es ſollen ihm die Dunk=Fenſter ab, und in die Mauer derſelben eben und gerad einzumauern aufgetragen und anbefohlen werden“. Ueberhaupt müſſen die Keller=Fenſter und Keller=Löcher, beſonders diejenigen, welche nach der Straße oder Gaſſe heraus gehen, mit eiſernen Gittern wohl verwahret werden, damit Menſchen und Vieh nicht zu Schaden kommen. Auch wenn mein Nachbar gegen meinen Hof ſolches nicht beobachtete, habe ich das Recht, mich darüber zu beſchweren, und ihn zu ſolcher Vergitterung anzuhalten.

Die Treppe, muß ſich mit ihren Stufen nach der Tiefe des Kellers richten; die Stufen ſelbſt aber müſſen wenigſtens 3 Ellen lang, und, zum bequemen Auf= und Abſteigen, ½ F., oder höchſtens 7 Z., hoch ſeyn, zum Antritte aber eine halb=ellige Breite haben.

Zu der Keller=Treppe zu dem Gebäude, Fig. 2020, (ſ. oben, S. 764, fgg.) gehören 15 Stufen. Zu jeder Stufe iſt ein Quader=Stein, welcher 4½ F. lang, 8 Decimal=Zoll breit, 7 Zoll hoch iſt, mithin 37 Kubik=Fuß und 800 Kubik=Zoll nöthig, wofür man 38 Kubik=Fuß voll, und für jeden Kubik=Fuß 1½ Gr. Brecher= und 1 Gr. 9 Pf. Hauer=Lohn rechnet, welches zuſammen 5 Thlr. 3 Gr. 6 Pf. beträgt.

4′5″ Länge — 1½ Gr. — 38			
8 Breite	1½	1(9	
360	38	57	2 Thl. 9 Gr.
7 Höhe	19	24	
2520	57		
15 Zahl der Stufen oder Tritte 1 — 1 Gr. 9 Pf. — 38			
12600		12	21
252		12	38
37|800		9	76
		21	798

Brecher=

```
  1   (1
1 7(6 | 2(8 |
7 9 8 | 6 6 |  2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
1 2 7 | 2 4 |
  1
```

Brecher=Lohn	2 Thl.	9 Gr.	
Hauer=Lohn	2 Thl.	18 Gr.	6 Pf.
	5 Thl.	3 Gr.	6 Pf.

Penther's Bauanſchlag, S. 49.

Der Keller=Fußboden muß entweder mit breiten Steinen gepflaſtert, oder mit Klinkern, oder ſonſt haltbaren Mauer=Steinen, ausgeſetzt ſeyn. Einige wollen gar, man ſolle ihn mit genau in einander ſchließenden, geſpündeten oder gefalzten, ſteinernen Platten, mit einem unvermerkten Abhange gegen die Mitte zu, belegen, in ſolcher Mitte aber zu Ende des Kellers einen ziemlich großen ſteinernen Kaſten oder Trog einſenken, denſelben mit Bretern, oder, welches noch beſſer iſt, mit ſtarken eichenen Pfoſten bedecken, auf allen vier Seiten aber Rinn=Löcher laſſen, damit, wenn durch Unglück ein Faß rinnend würde, das auslaufende Getränk in ſolchem Troge ſich ſammeln könne, und nicht zu Schaden gehe. Allein, wenn man auf die Fäſſer gehörig Acht hat, wird es dieſer Vorſorge nicht bedürfen, weil ein ſolcher Trog nicht nur ſchwer rein zu erhalten iſt, ſondern auch bisweilen wohl gar Kröten, oder andere giftige Thiere ſich darin aufhalten; ingleichem, wenn ſie nicht wohl zugedeckt bleiben, oft mit einem Fehltritte ein Unglück dadurch entſtehen kann.

Wenn man ſich eine brennende Straße in voller Gluth, mit allen den Spritzen, löſchenden Perſonen und dem übrigen Gewühle lebhaft vorſtellt: ſo wird man von ſelbſt die Unmöglichkeit einſehen, etwas von dem Haus=Geräthe anderswo hin retten zu können. Der einzige Zuflucht=Ort in ſolchem Falle, beſonders in

in den Städten, iſt der Keller. Wie unſicher iſt aber auch dieſer, wenn er nur mit einer hölzernen Thüre verwahrt iſt! Ungewiß iſt auch der Schutz, welchen man durch vorgelegten Miſt zu geben ſucht, da man ſolchen in den wenigſten Häuſern vorräthig hat, und man auch bey annähernder Gefahr immer noch mit deſſen Vorlegung ſäumet, um noch etwas in den Keller hinein bringen zu können, worüber gemeiniglich das Feuer die mit Rettung beſchäftigten Perſonen übereilet, und ihre mit großer Mühe in den Keller gebrachte Sachen verzehrt. Sollte es da nicht am rathſamſten ſeyn, eiſerne Thüren vor die Keller machen zu laſſen, wodurch auch die kleinern unter den letztern ſchon ſichere Zuflucht-Oerter abgeben würden? Und wer könnte wohl die dazu erforderlichen Koſten zu einem Einwande machen, da man ja bey einer eiſernen Thüre viele hölzerne erſparet, und ſein ganzes Haus-Geräth bey entſtandenem Brande dadurch retten, oder wenigſtens mit der Hoffnung davon ſich beruhigen kann. Sollte jemand die hierzu erforderlichen Koſten, oder vielmehr nur einſtweilige Auslage nicht beſtreiten können, ſo wird es ſchon viel zur Sicherheit beytragen, wenn man ein ſtarkes eiſernes Gitter über die hölzerne Thüre von auſſen, oder ein Eiſenblech von innen daran befeſtigt, zumahl wenn man ſie vorher mit einem Mörtel aus Kalk, Sand und gehacktem Heu oder Stroh, ſtark beſtrichen hat.

Einen neu gebaueten Keller muß man, ehe etwas von Getränke hinein geleget wird, fleißig öffnen, auch mit Rosmarin- und Wachholder-Holze, ingleichem mit wohlriechenden Kräutern, oder anderm guten Räucherwerke, recht ausräuchern. Was einen übeln Geruch gibt, als: Käſe, Kraut, Rüben, Sauerkohl, Zwiebeln, Knoblauch, Oehl, Milch, insonderheit Saures, u. d. gl. muß man nicht in den Wein- und Bier-Kellern halten, weil es ſowohl dem

Weine

Weine, inſonderheit dem neuen, als auch dem Biere, ſchädlich iſt. Auch muß, ſo viel möglich, verhütet werden, daß keine Kloaken, Pferde=Ställe, Miſt=Pfützen, und andere einen übeln Geruch von ſich gebende Sachen, in der Nähe ſeyn, weil das Getränk den Geſtank von dergleichen Unſauberkeiten durchaus nicht vertragen kann.

Im Sommer müſſen alle Oeffnungen vor dem Sonnenſcheine verwahret werden; inſonderheit muß der Bliz nicht in den Keller leuchten können; denn Donner und Bliz bringen dem Weine und Biere in den Kellern großen Schaden, und verändern ſolche am Geſchmacke und an der Farbe. Man muß daher die Keller=Fenſter und Keller=Löcher zum öftern mit friſchen grünen Raſen belegen, und dieſe bisweilen begießen. Im Winter muß man, die ſtarke Kälte abzuhalten, die Thüren, Läden und Fenſter mit Stroh=Decken wohl verwahren, auch die Thüren im Ein= und Ausgehen nicht offen laſſen. Um die Keller wieder die Kälte zu verwahren, pflegt man auch Stücke Eis vor die Keller=Fenſter zu legen, ſolches umher mit Schnee zu zuſtopfen, und mit Waſſer zu begießen; ſ. Th. X, S. 526.

Damit in einem Keller alles trocken bleibe, und nicht dumpfig werde, iſt bey deſſen Anlegung vorzüglich darauf zu ſehen, daß Mauern und Gewölbe von trocknen Steinen aufgeführet, und mit wohl bindendem Kalke gemauert werden. Der Keller wird ganz reine und trockne Luft haben, wenn man inwendig, in oder an einer Wand deſſelben, eine Röhre von Mauer=Ziegeln, 6 Zoll ins Gevierte, von dem Boden an aufmauert. Unten bleibt ſie offen, oben führt man ſie durch das Keller=Gewölbe hinaus, am beſten in einen Schorſtein. Man hat hiervon den doppelten Vortheil, daß nicht nur der Keller von feuchter und dumpfiger Luft gereiniget, ſondern auch zugleich das

Ab=

Abziehen des Rauches in dem Schorſteine befördert wird. Die gute Wirkung dieſes Mittels iſt durch Erfahrung beſtätigt. Wenn der mit einer ſolchen Zug-Röhre verſehene Keller zu trocken werden wollte, kann man die untere Oeffnung der Röhre, entweder ganz oder zum Theil, zumachen.

Von der Schädlichkeit und Tödlichkeit der Dünſte gährender Sachen in einem Keller, wenn ein Menſch ſich deren Wirkung ausſetzt, ſ. im XV Th. S. 622, fgg.

Von einer vollführten Reparatur eines von unten herauf voll Waſſer getretenen Kellers, wird im 1 B. der ökon. Nachr. der patriot. Geſ. in Schleſ. a. d. J. 1773, S. 155, f. folgende Nachricht ertheilt.

„Es war vor etlichen Jahren, als ich im Monath May zur Beſichtigung eines unter dem Wohnhauſe eines Land-Pfarrherrn befindlichen Kellers, welcher plötzlich voll Waſſer getreten war, herbey gerufen ward. Seit der Erbauung des Hauſes war, nach Ausſage der Bewohner deſſelben, dieſer Keller beſtändig trocken geweſen, und nur erſt vor 6 Wochen hatte das Waſſer ſich darin eingefunden. Die Wiederlage des Kellers, nebſt dem darauf ruhenden Tonnen-Gewölbe, waren von Bruchſteinen. Der innere Raum enthielt im länglichen Viereck $7\frac{1}{2}$ Ellen der Länge, und $4\frac{1}{4}$ E. der Breite nach. Die Höhe des Kellers vom Fußboden, bis an die Krone des Gewölbes, war 4 E. Der Stand des Waſſers belief ſich auf eine Höhe von 19 Zoll.

„Es konnte dieſes Waſſer kein eigentlich ſo genanntes Grund-Waſſer ſeyn, weil ſolches ſich ſonſt ſchon bey Vertiefung des Platzes zum Aufführen der Grund-Mauern gezeigt haben würde. Die Urſache der gegenwärtigen Ueberſchwemmung mußte alſo in einer Quelle zu ſuchen ſeyn, deren Haupt-Leitung zwar auſſerhalb des Kellers befindlich war, welche aber bey dem in den Frühlings-Monathen gewöhnlich ſtärkern Antriebe aller Quellen, vermittelſt eines neuen

neuen Zweiges in dem Keller ſelbſt einen Ausguß erhalten hatte. Um mich hiervon näher zu überzeugen, ließ ich das Waſſer bis auf 4 Zoll ausſchöpfen. Hierauf nahm man ganz deutlich wahr, daß das hervor quellende Waſſer, welches ſeine vorige Höhe wieder zu erreichen ſuchte, ungefähr 2 E. vom Eingange in den Keller auf der Oberfläche des übrigen Waſſers Blaſen aufſtieß, und alſo durch den Fuß-Boden, aus welchem daſſelbe einen Pflaſter-Ziegel heraus gehoben hatte, eindrang. Ich wartete die Mitte des Sommers ab, weil ſich um dieſe Zeit die meiſten Quellen an Waſſer zu verringern pflegen.

„Gegen das Ende des Jul. war auch wirklich das Waſſer im Keller bis auf $3\frac{1}{2}$ Z. gefallen, und konnte vollends ausgeſchöpfet werden. Hierauf ließ ich von vierkantigem ſechszolligen Erlenholz einen Roſt abbinden, deſſen Fächer 1 Elle ins Gevierte weit waren, und ſolchen auf den Fuß-Boden des Kellers dergeſtalt legen, daß der Rahmen deſſelben das Gemäuer an allen vier Seiten genau berührte, wie aus Fig. 2023 deutlicher zu erſehen iſt. Gedachter Rahmen war $\frac{1}{2}$ E. breit; über denſelben ließ ich in der Höhe von $1\frac{1}{2}$ E. das Gemäuer einkerben, und in die eingehauenen Kerbe, und um den Roſt a herum, neu gemaueree Streben d d hinauf führen, die auf dem Rahmen $\frac{1}{4}$ E. breit ſtanden, und ſich mit der vorhin erwähnten Höhe von $1\frac{1}{2}$ E. in das alte Wiederlager verliefen. Dieſes geſchah von mir deswegen, damit, wenn etwa die Quelle im künftigen Herbſte oder Frühlinge wieder mit verneuten Kräften andringen möchte, ſolcher den Roſt nicht heben, und aus ſeinem Lager rücken könne. Sodann wurden die Fächer des Roſtes voll Letten, worunter friſches Eichenlaub gemiſcht war, geſchlagen. Ferner wurde der ganze Roſt mit dem künſtlichen Cemente, welchen man aus warmem Kalke, Ziegelmehle, Eiſenſchlag und geſtoßenem Glaſe verfertigt, 2 Zoll hoch übergoſſen, und in dieſen Guß ließ ich gebrannte Pflaſter-Ziegel b, die, des genauen Schluſſes wegen, auf allen vier Seiten abgerieben waren, legen. Auf ſolche Art wurde dieſe Reparatur zu Stande gebracht, und der Fußboden des erwähnten Kellers iſt, von der Zeit an, ſo trocken geblieben, als eine gedielte Stube“.

In Holland gibt es ſchwimmende Keller. Wenn nähmlich die Holländer in einem großen, aber nicht waſſerdichten Keller ein waſſerdichtes Behältniß zubereiten wollen, machen ſie, nach Befinden der Umſtände, ein Roſt-Werk von hierzu tüchtigem Holze, belegen es mit Bohlen, bringen es in den großen Kellern auf das Waſſer, und mauern dann darauf den Boden und die Seiten-Wände mit Traß in ſolcher Höhe fertig, daß das höchſte Waſſer im Keller dieſelbe nicht überſteigen könne. Dieſen, auf ſolche Weiſe waſſerdicht gemachten, Kaſten laſſen ſie ſtehen, bis er recht trocken, und alles zuſammen ein Steinkörper geworden iſt; alsdann ſchrauben ſie ihn bis auf den Boden des großen Kellers nieder, und bedecken ihn von oben her mit Balken, Bohlen oder Bretern, ſo iſt das Behältniß zu dem verlangten Gebrauche fertig.

Keller, (Balken-) ſ. oben, S. 751.
— — (Berg-) ſiehe oben S. 752, und 757.
— — (Bier-) } ſ. oben, S. 752.
— — (Burg-) }
— — (Eis-) ſ. Th. X, S. 508, fgg.
— — (Feld-) ſ. Th. XIV, S. 49.
— — (Flaſchen-) ſ. oben, S. 751.
— — (Hof-) ſ. oben, S. 752.
— — (Italiäner-) ſ. oben, S. 751.
— — (Maſt-), für das Wild; ſ. Th. XXVIII, S. 230.
— — (Milch-) ſ. unter Milch.
— — (Mord-) ſ. in den Supplem. Caſematte.
— — (Raths-) ſ. oben, S. 752
— — (Schwimmender) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Stadt-) ſ. oben, S. 752.
— — (Wein-) ſ. unter Wein.
Keller-Aſſel, } ſ. Keller-Wurm.
Keller-Eſel, }
Keller-Fenſter, ſ. oben, S. 778, f.

Keller=Geſchoß, das unter der Erde, oder großentheils unter der Erde, befindliche Geſchoß eines Hauſes; ſ. im XI Th. S. 664.

Keller=Hals. 1. Ein vorſpringendes Gebäude über der Treppe eines Kellers, entweder ſo fern daſſelbe den Eingang zu dem Keller enthält, von Hals, ein hohler Raum, oder auch ſo fern Hals, wie noch im Schwed., auch einen Hügel, eine Erhöhung, bedeutet.

2. Eine Pflanze, Daphne *Linn.* von welcher ich hier handeln werde.

Ihre vermuthet, daß ſie ihren Nahmen nicht von Keller habe, ſondern von dem Angelſ. cvellan, erſticken, weil das Kraut und die Beeren dieſer Pflanze den Hals zuſammen ziehen.

Der Gattungs=Nahme des Kellerhalſes, iſt nach dem Bauhin, Tournefort, und Ray, Thymelaea, und nach Linné, Miller und Royen, Daphne. Den letztern Nahmen hat Dietrich auch im Deutſchen beybehalten. Die Blume hat keinen Kelch. Das Blumenblatt zeigt eine lange Röhre, und einen kleinen, in 4 eyförmige, ſpitzige, gleichförmige Einſchnitte getheilten Rand. An der Röhre ſitzen 8 kurze Staubfäden, welche wechſelweiſe höher und niedriger geſtellet ſind. Der ganz kurze Griffel trägt einen knopfichten Staubweg. Die rundliche Beere enthält einen einzigen Samen. Linné hat 13 Arten angegeben, davon die 7 erſtern ihre Blumen zur Seite, die übrigen aber an dem Gipfel des Stammes tragen.

1. **Der nackend blühende Kellerhals**, Thymelaea folio deciduo, flore purpureo, officinis Laureola femina *C. Bauh.* Laureola folio deciduo, ſ. Mezereon germanicum *J. Bauh.* Chamædaphne ſ. Laurus puſilla *Lob.* Laureola femina & Daphnoides crocea *H. Lugd.* Laurus puſilla *Lob.* Chamelaea germanica *Dod.*

Dod. Thymelaea lauri folio deciduo ſ. Laureola femina *Tourn.* Daphnoides *Camerar.* Daphne floribus ſeſſilibus infra folia elliptico-lanceolata *Royen.* Daphne Mezereum, floribus ſeſſilibus ternis caulinis, floribus lanceolatis deciduis, Fr. Bois gentil, Garou, Laureole, Thymalée, Schwed. Kaellerhals baer. Man findet bey den Schriftſtellern verſchiedene andere Nahmen, wodurch aber ſowohl dieſe Art, als auch eine andere, die Daphne Laureola, verſtanden, und beyde mit einander verwechſelt werden. Dieſe ſind: Kellerkraut, Kellerſchall, Brennwurzel, Damar, Läuſekraut, Lorbeerkraut, Rechbeere, Scheißlorbeere, Seidel-Baſt, Seidenbaſt, Süßbaſt, Wolfsbaſt, Zeidel-Baſt, Zeiland, Zieglig, Zindelbaſt. Dieſe Staude wächſt in dem nördlichen Europa, auch in Schwaben und in der Schweiz, in weitläuftigen, etwas feuchten Wäldern wild, wird aber, wegen des guten Geruches ihrer Blumen, die ſich oft ſchon im Febr. und März, ehe noch die Blätter zum Vorſchein kommen, zeigen, auch in Gärten häufig gezogen. Ihr Stamm wird als wild, ſelten über 3, in den Gärten aber bisweilen 16 Fuß hoch. Ihr Stängel treibt viele Aeſte, welche mit einer grauen, glänzenden und dermaßen zähen Rinde, daß man dieſelbe ſtatt des Baſtes gebrauchen könnte, bekleidet ſind. Ihre Blätter ſind zart, glänzend, glatt und dunkelgrün, und kommen gemeiniglich der Geſtalt eines Eyes ziemlich nahe, nur daß ſie zuweilen an beyden Enden mehr zugeſpitzt ſind. Mitten durch ihre Oberfläche läuft, der Länge nach, eine erhöhete Ader. Sie zeigen ſich erſt, wenn die Blumen verwelken, an dem Gipfel des Stängels und der Aeſte, an welchen ſie auf einem kaum merklichen Stiele zu beyden Seiten ſitzen. Sie fallen gegen den Herbſt, öfters auch noch eher, ab. Ihre Blumen kommen bald auf dieſer, bald wieder auf der andern Seite des Stängels und der Aeſte, zu drey

aus einer Knoſpe, und bilden daſelbſt eine Art von Aehre, fallen aber bald wieder ab; ſie haben einen angenehmen, aber ſtarken Geruch; jede ſitzt auf einem eigenen ſehr kurzen Stiele. Der untere Theil der Krone iſt mit Haaren bewachſen; dieſe iſt übrigens zäh, feſt, und gemeiniglich purpurroth, zuweilen auch weiß. Die Beeren werden im Jun. und Jul. reif; ſie ſind kugelrund, und von einer ſchönen ſcharlachrothen Farbe. Ihr Same hat beynahe die Geſtalt eines Eyes, iſt aber etwas ſpitziger.

Ob gleich dieſe Staude wild wächſt, verdient ſie doch, aus mancherley Urſachen, inſonderheit weil die ſchön gefärbten und wohlriechenden Blumen zeitig, und wenn wenig andere zugegen ſind, ſich darſtellen, einen Platz in den Gärten. Sie kann entweder im Auguſt durch Ausſtreuung des Samens auf einen beſchatteten Platz, oder durch Ableger, oder durch Schnittlinge, oder im Frühlinge, oder noch beſſer im Herbſte, durch das Verpflanzen vermehret werden. Man muß nähmlich dieſes Gewächs im Febr. oder März in den Wäldern aufſuchen, denn da findet man es am leichteſten, weil es alsdann blühet, da noch alles kahl in denſelben ausſieht; hernach aber, wenn alles grün iſt, und das Gras darüber wächſt, wird es ſchwer zu finden ſeyn. Wer es nun in der Blüthe ſucht, und auszeichnet, daß er es im Herbſte finden kann, thut beſſer, als wenn er daſſelbe mit der Blüthe aushebt; denn das Verſetzen eines Gewächſes mit der Blüthe, iſt immer mißlich. Am beſten verſetzt man demnach die Stöcke im Herbſte, wobey einige Vorſicht nöthig iſt, indem die größern, wegen der wenigen Nebenwurzeln, nicht leicht wieder anwachſen; deswegen dahin zu ſehen iſt, daß viel Erde an den Wurzeln bleibe. Gewiſſer iſt die Verſetzung junger Stämmchen, dergleichen auch in den Gärten von den ausfallenden Samen häufig aufwachſen. Die Samen lie-

liegen öfters länger, als ein Jahr, in der Erde, ehe ſie keimen. Die Stöcke lieben auch in den Gärten einen guten feuchten Boden, und ſchattig gelegenen Ort.

Faſt alle Theile dieſes Gewächſes, ſind von einer beißenden, ſcharfen, und leicht ſchädlichen Beſchaffenheit. Selbſt die Blume iſt nicht unſchuldig. Schon ihre Ausdunſtung erregt zuweilen in einem verſchloſſenem Zimmer Ohnmachten. Nimmt man einen blühenden Zweig, wie bey andern Blüthen öfters geſchieht, in den Mund, ſo wird man ein heftiges Brennen und einen gewaltigen Durſt empfinden; dergleichen Zufälle aber ſind viel ſtärker, und werden auch andere nach ſich ziehen, wenn man die Rinde und Beeren käuen und hinterſchlucken wollte. Es ſollen zwar die Beeren dem Federvieh=Wildbrete zur Nahrung dienen; bey den vierfüßigen Thieren aber, und bey den Menſchen, wirken ſie wie ein Gift. Linné führt in der Flora Suecica an, daß durch ſechs Beeren ein Wolf getödtet worden iſt, und daß 12 Gran davon, als ein Purgiermittel eingenommen, bey einer erwachſenen Frauensperſon Blutſpeyen und den Tod gewirkt haben.

Obſervatio de mezerei baccis cuidam puero noxiis, ſt. in *Act. Helvet. phyſ. med. &c.* Vol. V. Baſil. 1762, 4. S 331, f.
Jo. Maur. Hoffmanni obſ. de hypercatharſi ex maſticatione & eſu quatuor baccarum mezerei, ſt. in *Miſc. Nat. Cur.* Cent. VI. Obſ. 46.

Die ſcharfe, brennende und purgierende Kraft dieſer Pflanze, ſcheint mehr von öhlichten oder harzigen Beſtand=Theilen, welche bey den Beeren, den Blättern und der Rinde, in beſondern Zellen verborgen liegen, als von einem beitzenden alkaliſchen Salze, dem ſie von Vielen zugeſchrieben wird (*), her zu rühren. Denn faſt alle heftige Purgier=Mittel erlangen dieſe Kraft von einer öhlichten oder harzigen Subſtanz, wie man bey dem Scammonium, Eupher=

(*) Dieſes ſcheint auch die Benennung Keller=Salz=Staude, im N. Schaupl. d. Nat. veranlaßt zu haben.

phorbium, Gummigutt, der Nieſewurz, der Jalappe, u. a. m. wahrnehmen kann, als deren vornehmſte purgierende Kraft in den harzigen Theilen liegt, und in den harzigen Extracten erhalten wird.

Man will beobachtet haben, daß gewinnſüchtige Gewürz=Krämer die Beeren unter den Pfeffer gemiſcht haben, daher auch dieſe Staude den Nahmen Berg=Pfeffer, Piper montanum *Gesner*. Pfefferbaum, falſche Pfefferſtaude, erhalten hat. Nach Hrn. Coll. Rath Pallas Berichte, in ſeiner Flora Roſſica, werden auch die Beeren in Sibirien, unter dem Nahmen von wilden Pfeffer, als ein Hausmittel gebraucht. In kleiner Doſe im Getränk gegeben, rühmt man ſie daſelbſt wieder den Keichhuſten. Zu 30 Stück ungefähr, in Wein eingenommen, führen ſie ungemein heftig ab. An einigen Orten pflegt man dem Brannt-Weine durch ihre Beymiſchung eine größere Stärke zu geben.

Alex. Ruſſel hat die Wurzel dieſes Strauches, welche aus Deutſchland nach England gebracht worden iſt, als ein Arzeneymittel geprüft, und bey einer hartnäckigen Krankheit, nähmlich den veneriſchen Knoten, gar bewährt gefunden. Er bemerkt, daß die Wurzel aus der Rinde und dem holzigen Theile beſtehe, der holzige Theil wenig Geſchmack habe, die Rinde aber, wenn man ſie käuet, zwar anfangs auch nicht ſcharf ſchmecke, hernach aber ein Brennen in dem Munde errege, welches viele Stunden dauert. Man hat die Rinde zu jeder Jahrszeit geſammelt; Ruſſel aber glaubt; daß diejenige, welche ſpät im Winter geſammelt werde, geringere Kräfte beſitze. Er hat auch erfahren, daß die Rinde dieſes Strauches, wenn derſelbe in einem leichten Boden wachſe, die beſte, in einem ſteinigen Boden hingegen die dünnſte ſey. Nach verſchiedenen Verſuchen hat er befunden, daß man am beſten von der friſchen Wurzel=

Rinde

Rinde 2 Loth mit 12 Pfund Waſſer ab=, und bis zu 8 Pf. einkochen, und zuletzt etwas Süßholz zuſetzen, und von dieſem Decocte $\frac{1}{2}$ Pf. täglich 3 bis 4 Mahl den Kranken trinken laſſen könne. Selten iſt bey dem Gebrauche dieſes Trankes Laxieren erfolgt. Andere Zufälle hat man auch nicht bemerkt. Es hat auch dieſer Trank keinen ekelhaften Geſchmack. Zuweilen hat Ruſſel die Solution des Queckſilber=Sublimates mit dieſem Tranke verbunden, und will auch zugeben, daß dieſelbe in Vertreibung der Knoten mitgewirket habe. Auch Fothergill hat dieſe Wirkung der Rinde durch eigene Erfahrung beſtätigt.

Ein Schreiben vom D. Alex. Ruſſel, an die medic. Geſellſch. d. d. Linneſtreet, d. 16 Apr. 1760, worin einige Fälle von der Luſtſeuche beſchrieben werden, die durch eine Solution des ätzenden Sublimats curirt worden ſind, ſt. im 2 B. der medicin. Bemerk. und Unterſuch. einer Geſellſch. von Aerzten in London, Altenb. 1764, gr. 8. S. 79—88.

Die Blätter beſitzen eine gleiche Schärfe; und Vogel meldet, daß $\frac{1}{2}$ Quent, in kaltem Waſſer eingeweicht, dieſem eine purgierende Kraft mittheile. Mit Wein abgekocht, ſollen ſie nicht purgieren, ſondern die monathliche Reinigung treiben, wie Welſot angemerkt hat.

In Anſehung des äuſſerlichen Gebrauches, könnte die Rinde und Beere gleichfalls nützlich ſeyn. Die Schweden pflegen die friſch abgeſchabte Rinde auf die von dem Biſſe der Schlangen verurſachten Wunden zu legen. Sie verfertigen auch aus der Rinde und den Beeren eine Salbe, und gebrauchen dieſelbe bey alten unreinen Schäden.

In der franzöſiſchen Landſchaft Aunis, wird die Rinde entweder von dieſer, oder der 10ten Art (Daphne Gnidium *L.*), von eigenen darin erfahrnen Weibern, die deren Behandlung wohl verſtehen, mit ſichtbar gutem Erfolge, ſtatt der gewöhnlichen blaſenziehenden Mittel gebraucht, und ſie verdient in dieſer Abſicht, als

als ein Mittel, deſſen Anwendung ſehr einfach, deſſen Wirkung vorzüglich zuverläſſig, und deſſen Gebrauch mit keiner Gefahr verbunden iſt, Empfehlung. Bey dem Gebrauche wählt man die Rinde des Stammes, läſſet dieſelbe in Eſſig weichen, und zieht alsdann die faſerigen Theile, in der Länge eines Zolles, und der Breite von 6 bis 8 Lin., von der äuſſern Schale ab. Hiervon legt man 3 Stückchen, in eben ſo vielen, 2 Strohhalm breiten, gleichen Zwiſchenräumen, auf den äuſſern Arm, 4 Finger breit unter dem Gelenke der Achſel, oder auf das Dicke des Beines, deckt ein Epheu- (Eppich- oder Wintergrün-) Blatt darauf, (welches vor dem ſonſt gewöhnlichen Kohl-Blatte darin den Vorzug hat, daß es weit feſter hält, und nicht ſo übel riecht,) verſieht es ſodann mit einer dicken Compreſſe und hinlänglich langen Binde, und verwahrt alles zuſammen mit einem Stücke Wachs-Tuch oder Taffet. Ein ſolcher Verband wird alle 12 Stunden ſo lange mit friſcher Rinde täglich erneuert, bis das eingefreſſene Fleiſch, welches auch zuweilen brandig und ſchwarz wird, völlig heraus gefallen, die Wunde rein, ziemlich ausgefüllt und überall roth, und der Zufluß einer wäſſerigen Feuchtigkeit in vollem Zuge, oder die Exution (*) in vollem Gange, iſt; alsdann weicht man die Rinde nicht mehr in Eſſig, als nur, um ſie zuweilen leichter abzuſchälen. Man wechſelt auch das Auflegen ſelbſt; in die vorhin frey gebliebenen Zwiſchenräume legt man nur in 24 Stunden, oder auch noch ſeltener, friſche Rinde auf, wäſcht aber die Wunde täglich 2 Mahl mit Waſſer rein aus. Die Empfindung davon, inſonderheit nachdem die Rinde in das Fleiſch eingeätzet worden, iſt doch ſehr mäßig,

(*) Le Roi braucht, zu Bezeichnung der Wirkung der Rinde, das Wort exuter, welches exuere bedeuten ſoll, weil die aufgelegte Rinde die Oberhaut von dem Theile abzieht.

mäßig, und kaum einer geringen Brand-Blaſe zu vergleichen. Iſt vollends der Ausfluß im Gange, wozu, nach Beſchaffenheit der Körper und Säfte, 14 Tage, ja 3, auch wohl 4 Wochen erfordert werden, ſo iſt aller Schmerz weg, und man hat ſich nun nur gegen das beynahe unerträgliche Jucken zu waffnen. Es ſchadet aber auch nicht, und iſt vielmehr dem Ausfluſſe der Schärfe beförderlich, ſich mit einer Compreſſe oder einem Schwamme allenfalls bis auf das Blut zu reiben; nur daß eine Art von Brennen, ſo aber bald vorüber geht, darauf erfolgt. Das aufzulegende Epheu-Blatt, welches man am liebſten von der größten Sorte wählet, wird bis zur Größe eines Species-Thalers beſchnitten; eben dieſes thut man auch, wenn man genöthiget wird, Kohl-Blätter aufzulegen, weil die Wirkung des Blaſenziehens, ſich nach dem Umfange des Blattes erſtreckt.

Die Fälle, in welchen dieſes Mittel anzuwenden iſt, ſind überhaupt alle diejenigen, wo die Fontanelle, Haarſeile, Schröpfköpfe und blaſenziehenden Pflaſter Statt haben, um eine nützliche Zertheilung und Abtreibung zu veranlaſſen, wenn die Haupt-Theile von einer Stockung und Niederlage der Säfte bedrohet werden, um den allzu ſtarken Zufluß derſelben von dem Orte, wo ſchon die erſten Verſtopfungen oder Verſchleimungen ſind, zu hindern; gegen hartnäckige und eingewurzelte Flüſſe in Augen, Ohren, im Halſe, in der Bruſt, kurz, in allen Fällen, wo es rathſam iſt, einen Trieb zu zertheilen, der ſich an einem Orte concentrirt, wohin Säfte, deren Aufenthalt und Anhäufung ſchädlich werden könnte, ihren Lauf genommen haben, oder dieſen Trieb an einem Orte zu vermehren, welcher aus Schlaffheit oder Verſchleimung träge geworden iſt.

Die Bewegungs-Urſachen, den Seidelbaſt vorerwähnten bisher in Gebrauch geweſenen Mitteln

vorzuziehen, ſind nicht nur die beträchtliche Verminderung der bey jenen unvermeidlichen Schmerzen, ſondern auch die beſtätigte Erfahrung, daß derſelbe alle die Wirkungen, die jenen beyzumeſſen ſind, ja noch größere, hervor bringe, und Krankheiten hebe, die vielleicht jenen nicht gewichen wären. Man hat mit gutem Erfolge, Fontanelle, welche Jahre lang getragen worden ſind, mit den durch die Seidelbaſt=Rinde bewirkten Exutorien verwechſelt, und überhaupt wahrgenommen, daß man weit ſicherer damit gehe, und nichts von dem zu befürchten habe, was nur allzu oft auf die Veſicatorien und Fontanelle von ſchädlichen oder doch unangenehmen Folgen ſich zeigt; da hingegen bey hitzigen Krankheiten, und wo man den Puls erheben, das Fieber ſtärken, und gleichſam eine künſtliche Kraft zu Hülfe nehmen muß, der Seidelbaſt in ſo dringenden Fällen nicht geſchwinde genug wirken möchte. Im Lande Aunis ſelbſt brauchten die Einwohner bisher den Seidelbaſt nur gegen Kopfflüſſe und einige Halsdrüſen=Verſtopfungen. Hr. le Roi, Leibarzt des Grafen von Provence, hat ſich die Mühe gegeben, in dem Lande ſelbſt, wo er ſich lange Zeit aufgehalten hat, dieſes Mittel genau zu unterſuchen, und deſſen Wirkungen ausgedehnter zu beſtimmen. Man hat ihm einen ſehr lehrreichen Tractat darüber, u. d. T. Eſſai ſur l'uſage & les effets de l'écorce du garou, vulgairement appellée Sainbois, employé exterieurement contre des maladies rebelles et difficiles à guerir; Ouvrage à la portée de tout le monde, par M. A. L. à Par. 1767, 12. 15 S. zu danken, welcher auch, und zwar unter ſeinen Augen, und mit ſeinen hinzu gefügten Verbeſſerungen, von Hrn. Prof. Junker, in das Deutſche überſetzt, u. d. T. Verſuch über den Gebrauch und die Wirkung der Seidelbaſtrinde, in Strasburg, 1773, erſchienen iſt. Dasjenige, was ich davon hier angeführt

führt habe, iſt theils aus dieſem Buche gezogen, theils durch neuere Erfahrungen auch in Deutſchland vielfältig beſtätigt, und es erhält daſſelbe je mehr und mehr den Beyfall der Aerzte, welche auch durch verſchiedene anzuſtellende Verſuche neue heilſame Entdeckungen hoffen laſſen. Das Mittel iſt ohne alle Gefahr. Hätte man durch zu viel aufgelegte Rinde, oder bey äuſſerſt empfindlichen Perſonen, eine kurz währende Aufwallung des Geblütes und eine vorüber gehende Entzündung an dem Orte ſelbſt und den anliegenden Theilen verurſacht, ſo wird die bloße Hinweglaſſung der Rinde, und daß der Verband einige Tage nur mit Epheu=Blättern beſorget, auch die entzündeten Theile gebähet werden, alle Zufälle ſehr bald ſtillen.

Wollte man dennoch bey entzündeten, triefenden, rothen Augen, böſen Ohren, bey einer durch Flüſſe oder innere Geſchwüre entſtandenen Taubheit, bey zurück getretenen oder unvorſichtig vertriebenen Ausſchlägen der Kinder, bey Kropfgeſchwüren, Flechten, und andern krätzartigen Uebeln, bey lange anhaltendem Huſten, den Seidelbaſt verſuchen, ſo würde man ohne Zweifel ihn als ein ſo genanntes Hausmittel bewährt befinden; denſelben aber bey complicirten Engbrüſtigkeiten, Lungenſchäden, Melancholie, gichtiſchen Zufällen, bey gewiſſen Arten der Epilepſie, Mutter= und Nerven=Beſchwerungen, kurz, bey bloß innerlichen Krankheiten anzuwenden, wovon man doch bereits augenſcheinliche Proben hat, darüber müßte, da ſolcher alsdann mit andern Mitteln zu verbinden wäre, nothwendig die genaue Vorſchrift eines Arztes eingehohlet und befolget werden. Wie übrigens das Mittel einen anhaltenden Gebrauch wenigſtens von 3 und mehrern Monathen erfordert, muß man ſolches nur alsdann unterlaſſen, wenn das Uebel, gegen welches es angewendet worden iſt, wirklich

lich gehoben zu ſeyn ſcheint. Auch iſt rathſam, die Nahrungsmittel einige Zeit beträchtlich zu vermindern, und einige Mahl mit Manna, Caſſia, Tamarinden, oder Glauber=Salze, gelinde zu laxieren.

Die Wurzel wird auch ſtatt eines Haarſeiles, mit gutem Nutzen bey Augen=Zufällen gebraucht. Man nimmt ein langes und rundes Stückchen von dieſer Wurzel, weicht es in Eſſig oder einer ſcharfen Lauge ein, durchbohrt das Ohrläppchen, und ſteckt das Stückchen Wurzel wie eine Wieke hinein, welches alsdann ſehr häufiges Waſſer abzieht. Auf dieſe Weiſe wird die Entzündung der Augen gehoben, und ein bevor ſtehender Staar zuweilen verhütet.

In Sibirien laſſen die Einwohner, nach Lepechin's Berichte, in der Bräune die Beeren in einem verkleibten Topfe am Feuer ausziehen, und gurgeln ſich mit dem Abſude. Rührt die Bräune von Feuchtigkeit her, ſo kann dieſes Mittel vielleicht auch nützlich ſeyn. Entſteht aber das Halsweh von Stockung des Blutes und von Entzündung, ſo wird es im Grunde völlig einerley ſeyn, ob man dem Kranken geradezu die Kehle abſchneidet, oder ihm ein ſolches Mittel anräth.

In Rußland pflegt das Frauenzimmer im Bade ſich mit friſchen Beeren die Backen zu reiben, um ſolche zugleich roth zu färben und dicker zu machen. Auch hagere dürrwangige Stutzer nehmen den Aufguß von dieſen Beeren, und reiben ſich das Geſicht damit, welches davon aufläuft und völlig wird. Allein, dieſe Eitelkeit kommt ihnen theuer zu ſtehen, indem der Gebrauch dieſes Mittels empfindliche Schmerzen verurſachet, und zuweilen gar die Backen davon aufplatzen.

Die Mahler machen aus dem Safte der ausgepreßten rothen Blüthe eine rothe Farbe.

Das

Das Vieh läſſet ſich durch die friſchen Blätter verführen, ſie zu freſſen. Sie ſind ſo ſcharf, daß das Maul des Viehes davon entzündet wird. Einige freſſen etwas davon, und die Wirkung iſt ſchrecklich; es erfolgt darauf ein blutiger Durchlauf, welcher oft aller Kraft der Arzeneyen wiederſteht, und ſich mit dem Tode des Thieres endigt.

Nach Anzeige der allerneueſten Mannigfaltigk. 2 Jahrg. Berl. 1783, 8. S. 220, hat jemand mit Verwunderung, den Winter hindurch, bemerkt, daß die Sperlinge ſich in großer Menge um den Kellerhals verſammelten, und ihn mit auſſerordentlicher Lüſternheit aller ſeiner Knoſpen beraubten.

Die Blumen enthalten zwar Stoff zu Honig, welcher aber für die Bienen ſchädlich seyn dürfte; doch hält die Witterung in dieſer Jahrszeit die Bienen von dieſen und andern ſchädlichen Gewächſen ab.

2. Der aſtloſe, oder ſpaniſche Kellerhals, Daphne floribus tetrandris ſecundum caules ſimpliciſſimos *Sauvag.* Daphne Thymelaea, floribus ſeſſilibus axillaribus, foliis lanceolatis, caulibus ſimpliciſſimis *Linn.* Dieſe Art wächſt in Spanien und um Montpellier wild. Der einfache, nicht in Aeſte abgetheilte, Stamm wird an 4 F. hoch, und hat eine helle Rinde. Die Blätter ſind glatt und lanzenförmig. Die Blumen ſitzen an dem Blattwinkel platt auf, ſind grüngelblich, und nur mit 4 Staubfäden beſetzt. Die Beere iſt klein und gelblich. Sie iſt dauerhaft, und kann den Winter über in der freyen Luft aushalten, erfordert aber einen trocknen Boden und eine warme Lage. Weil ſie das Verſetzen nicht vertragen kann, muß man ihren Samen ſogleich, als er ankommt, in eine warme trockne Rabatte ſäen, wo die Pflanzen bleiben ſollen, und wo die Oberfläche der Erde von Lehm, Schutt oder Kalk iſt. Wenn die Pflanzen auf=

aufgegangen ſind, muß man ſie vom Unkraute reinigen.

3. **Der rauche Kellerhals,** Daphne villoſa, floribus ſeſſilibus lateralibus ſolitariis, foliis lanceolatis planis ciliatis piloſis confertis *Linn.* iſt in Spanien und Portugal einheimiſch. Die Aeſte entſtehen wechſelweiſe. Die Blätter ſind lanzenförmig, kaum geſtielt, und auf beyden Seiten mit weißen und von einander ſtehenden Haaren beſetzt, deren wenigere auf der Oberfläche, und mehrere an dem Rande ſind. In ihren Winkeln ſitzen gleichſam in Wirteln viele blätterichte Spuren von kleinen Aeſten. Die Blumen ſind ſchmahl, klein, und kürzer als die Blätter.

4. **Der haaricht glänzende Kellerhals, Tartonraire,** Daphne Tartonraira, floribus ſeſſilibus aggregatis axillaribus, foliis ovatis vtrinque pubescentibus nervoſis *Linn.* wächſt in der Provence. Die ſchwachen, zähen, ſtrauchartigen Stängel ſind ungefähr 1 F. hoch, unordentlich in Aeſte ausgebreitet, und haben eine helle Rinde. Die eyförmigen Blätter ſitzen platt auf, und ſind auf beyden Flächen mit glänzenden Haaren, und unterwärts mit Nerven beſetzt. Die weißlichen Blumen treiben im Jun. aus dem Blätterwinkel hervor. Man muß dieſe Art wie die ſpaniſche behandeln, und kann ſie eben ſo fortpflanzen.

5. **Der Alpen=Kellerhals,** Daphne alpina, floribus ſeſſilibus aggregatis lateralibus, foliis lanceolatis obtuſiusculis ſubtus tomentoſis *Linn.* Man findet dieſe ſchöne und angenehme Staude auf den ſchweitzeriſchen, genfiſchen, italiäniſchen und öſtreichiſchen Alpen wild. Ihr Stamm iſt holzig, und ungefähr 3 F. hoch; ihre Blumen ſind weiß, und zeigen ſich im Frühlinge; ihre Blätter ſind bisweilen auf beyden Seiten filzig. Sie kann eine kühlere Lage haben, als die vorhergehende. Man kann ſie ebenfalls aus dem

Samen ziehen, den man im Frühlinge, oder noch beſſer im Herbſte, an einen Ort ſäet, wo die Pflanzen nur die Morgen-Sonne haben; nur muß man, wie bey den vorhergehenden, den Boden um die Pflanzen herum nicht auflockern.

6. **Der immergrünende fünfblätterige Kellerhals**, Laureola mas, Laureola ſemper virens & Daphnoides *Off.* Thymelaea lauri folio, ſemper virens, ſ. Laureola mas *Tourn.* Laureola ſemper virens, flore viridi, quibusdam Laureola mas *C. B.* Laureola ſemper virens, flore luteolo *J. B.* Laureola *Dod. Gerard. Parkinſ.* Daphnoides ſ. Laureola *Lob.* Daphne racemis lateralibus, foliis lanceolatis integris *Sauv.* Daphne Laureola, racemis axillaribus quinquefloris, foliis lanceolatis glabris *Linn.* Fr. Laureole. Dieſer, nicht über 3 F. hohe, Strauch wächſt in England, Frankreich, Oeſtreich, und in der Schweitz. Die Rinde iſt eben ſo zähe, wie bey der erſten Art. Die Blätter fallen nicht ab, ſtehen rund um die Zweige, ſind ungeſtielt, dick, feſt, länglich, völlig ganz, oberwärts glänzend und dunkelgrün, unterwärts mattgrün, und mit einer erhabenen gelblichen Ader verſehen. Aus dem Blätterwinkel treiben ſeitwärts kurze, unterwärts hängende Sträußchen, mit einigen ausgehöhlten Deckblättern beſetzt, und gemeiniglich mit 5 Blumen geendigt. Dieſe erſcheinen zeitig im Frühlinge, öfters ſchon im Febr.; ſie haben eine gelbgrüne, doch in den Einſchnitten mehr hellgrüne Farbe. Die kleine, längliche, runde Beere wird bey völliger Reife ſchwarz, und fällt im Jul. ab. Die Vermehrung geſchieht durch die Samen, welche auch lange in der Erde liegen; ſie ſollen aber eher aufkeimen, wenn man ſie gleich nach ihrer Reife ausſäet. Die Ableger wollen ſelten gerathen. In unſern Gegenden hält dieſer Strauch in freyem Lande nicht aus; er verlangt [illegible] mühſame Wart-

ung. Die Blätter, die Früchte und die Rinde, ſowohl von der Wurzel als auch von den Aeſten, beſitzen eben die Schärfe, wie die von der erſten Art. Die Rinde erregt, wenn man ſie käuet, eine Entzündung des Schlundes. Das Kraut, innerlich genommen, verurſacht das gewaltſamſte Erbrechen, und alle Zufälle einer Entzündung des Magens und der Gedärme, die ſich zuweilen mit dem Tode endigt. Selbſt das aus den Beeren gepreßte Oehl, iſt zwar anfangs milde, erregt aber nachher eine ſtarke Entzündung im Halſe, die mehrere Stunden dauert.

Diſcorſo letto nell' Academia Botan. di Cortona del P. F V. (in Cortona, ſ. l. & a.) Enthält eine Wahrnehmung von einem alten Manne, der, um abzuführen, 1 Scrupel ſchwer zerſtoßnen immergrünenden Zeyländer eingenommen hat, nach dieſem eingeſchluckten Gifte, und einer unſinnig häufigen Abführung aber in ein Fieber gefallen iſt, in welchem das Blut die Zeichen einer Entzündung angenommen, und welches am 9ten Tage ſich in den Tod geendigt hat. S. 131 St. der Gött. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1759, S. 1144.

In der von Geoffroy angeſtellten chemiſchen Unterſuchung, ſind von 5 Pfund friſchen Blättern vom männlichen Kellerhals, welche aus einer Retorte deſtilliert wurden, 11 Unzen, 2 Drachm. und 52 Gran klare, wie die grüne Pflanze riechende und ſchmeckende, kaum merklich ſaure Feuchtigkeit; 3 Pf. 6 Dr. 45 Gr. erſt klare, offenbar und immer mehr und mehr ſaure, zuletzt röthlich braune, ſehr ſaure und herbe Feuchtigkeit; 1 U. 5 Dr. 9 Gr. rothbraune, brandig riechende, ſehr ſaure und kaum merklich ſalzige Feuchtigkeit; 2 U. 4 Dr. 45 Gr. rothbraune und mit häufigem flüchtigen urinöſen Salze erfüllte Feuchtigkeit, nebſt 2 U. 7 Dr. 45 Gr. dicken Oehl wie ein Extract, übergegangen. Die in der Retorte übrig gebliebene ſchwarze Maſſe wog 7 U. 7 Dr. 9 Gr., welche, nachdem ſie gehörig calcinirt wurden, 2 U. 2 Dr. 54 Gr. weißliche Aſche zurück ließen, woraus, durch das Auslaugen, 3 Dr. 2 Gr. fixes bloß alkaliſches Salz gezogen worden ſind. Der Verluſt der Theile hat in der Deſtillation 4 U. 6 Dr. 11 Gr., in der Calcination aber 5 U. 4 Dr. 27 Gr. betragen.

7. **Der pontiſche Kellerhals**, Thymelaea pontica citrei foliis *Tourn.* Daphne pontica, pedunculis

late.

lateralibus bifloris, foliis lanceolato-ouatis *Linn.* Die Wurzel dieſer Pflanze, welche ½ F. lang iſt, iſt an dem Stamme ſo groß wie ein kleiner Finger, holzig, hart, in einige Faſern abgetheilt, und mit einer Rinde bedeckt, die eine citrongelbe Farbe hat. Aus dieſer Wurzel ſteigt ein Stängel in die Höhe, welcher ungefähr 2 F. hoch wird, und zuweilen ſchon von unten auf Aeſte treibt. Derſelbe iſt ungefähr 3 L. dick, feſt, aber ſo biegſam, daß man ihn nicht zerbrechen kann, und mit einer in das Grüne fallenden Rinde bedeckt. Er hat, nach oben zu, einige Blätter, die ohne Ordnung an demſelben ſtehen, und ſowohl in Anſehung ihrer Geſtalt, als auch ihrer Conſiſtenz, mit den Citron=Blättern überein kommen. Die größten ſind ungefähr 4 Z. lang, und an 2 Z. breit, an beyden Enden ſpitzig, glatt, hellgrün und glänzend. Sie haben unten eine ziemlich ſtarke Rippe, von welcher die Adern bis an den Rand hinaus laufen. Am Ende der Stängel und Zweige, kommen im Apr. oder May junge Triebe zum Vorſchein, die ſich mit neuen Blättern endigen, unter welchen die Blumen zum Vorſchein kommen, von denen allemahl 2 und 2 auf einem Stiele ſtehen, welcher 9 bis 10 L. lang iſt. Jede Blume iſt eine gelblich grüne Röhre, die in das Citrongelbe fällt, 1 L. dick und ½ Z. lang, und in 4 kreutzweiſe gegen einander über ſtehende Theile abgetheilt iſt, welche faſt 5 L. lang, 1 L. breit, etwas rinnenförmig gebogen ſind, und bis gegen die Spitze zu immer ſchmähler werden. Oben an der Oeffnung der Röhre befinden ſich 4 kurze Staubfäden, welche weißliche und dünne Kölbchen haben, über welche 4 andere Staubfäden von gleicher Geſtalt hinaus ragen. Der Griffel, welcher unten in der Röhre ſteckt, iſt ein eyrunder Knopf, welcher 1 L. lang, hellgrün und glatt iſt, und ſich mit einem kleinen weißen Kopfe endigt. Die Frucht iſt, wie bey den vor=

her beſchriebenen Arten. Die ganze Pflanze iſt ziemlich dick belaubt. Die zerdrückten Blätter haben einen Hohlunder=Geruch, und einen ſchleimichten Geſchmack, welcher etwas brennendes hat, ſo wie alle übrige Theile der Pflanze. Der Geruch der Blume iſt angenehm, ſie ſelbſt aber iſt von kurzer Dauer. Dieſe Pflanze hat unter allen bekannten Arten die größten Blätter.

8. **Der oſtindiſche Kellerhals,** Daphne indica, capitulo terminali pedunculato, foliis oppoſitis oblongo-ouatis glabris *L.* wächſt in China, und iſt eine kleine Staude. Ihre Blätter ſtehen einander gegen über, und haben einen glatten Rand. Ihr Blumen-Stiel ſitzt am Gipfel des Stammes, iſt ſehr kurz, und trägt an ſeiner Spitze 6 bis 8 feſt ſitzende Blumen.

9. **Der ſchweitzeriſche Kellerhals,** Daphne humifuſa foliis oblongis flores ſeſſiles terminales ſubcingentibus *Sauv.* & *Duham.* Daphne Cneorum, floribus faſciculatis terminalibus ſeſſilibus, foliis lanceolatis nudis *L.* Dieſe Staude wächſt in der Schweitz, in Ungarn, auf den pyrenäiſchen Gebirgen und auf dem Baldus=Berge, wild. Ihre Stängel werden ſelten über 1 F. hoch, ſind holzig, und treiben viele Aeſte. Ihre Blätter ſind ſchmahl, und ſtehen ohne gewiſſe Ordnung. Ihre purpurrothe aufrechte Blumentrauben haben keine Stiele, und zeigen ſich im Frühlinge an dem Gipfel der Aeſte. Sie kann, wie der Alpen-Kellerhals, fortgepflanzet, und muß auch eben ſo behandelt werden.

10. **Der italiäniſche oder leinblätterigte Kellerhals,** Thymelæa *Dod. Cluſ. Camerar.* & *Offic.* Thymelæa foliis lini *C. B.* & *Tourn.* Thymelæa monſpeliaca *J. B.* Thymelæa granis gnidii *Lob.* Coccum gnidium, Granum gnidium, Mezereon ſ. Mezerion, Linum ſilueſtre fruteſcens Quorundam; Daphne

ne floribus racemoſis, foliis lineari-lanceolatis acuminatis integris *Guett.* Daphne foliis lanceolatis baſi anguſtioribus racemo nudo terminali *Sauv.* Daphne Gnidium, panicula terminali, foliis lineari-lanceolatis acuminatis *Linn.* bey Cortona Biondella; Fr. Garou à feuille de lin, Thymélée de Montpellier, Lin ſauvage, Lin bâtard, iſt in den wärmern Ländern, z. B. in Languedoc, Italien und Spanien, einheimiſch. Dieſe Art hält man für den wahren Seidelbaſt. Die Einwohner in der Landſchaft Aunis nennen dieſen Strauch Sain-bois, (Lignum ſanum, Geſundheits=Holz,) und die Rinde deſſelben ſoll eigentlich ſtatt der gewöhnlichen blaſenziehenden Mittel gebraucht werden. Auch le Roi handelt, in den oben erwähnten Verſuchen, eigentlich von dieſer. Der Stamm wird ungefähr 1 Daumen dick, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 F. hoch, treibt viele Aeſte, und iſt mit immergrünenden Blättern beſetzt. Dieſe gleichen den Lein=Blättern, ſind aber etwas größer und breiter, und etwas ſchleimicht oder kleberig anzufühlen. An den Enden der Aeſte zeigen ſich die Blumenſträuße. Die Blumen ſind klein und weiß; jede derſelben formirt eine cylindriſche Röhre, welche in 4 kreutzförmige Ausſchnitte getheilt iſt. Die Früchte ſind faſt von der Größe der Myrthen=Beeren, aber etwas länger, oval, fleiſchig, ſaftig, im reifen Zuſtande korallenroth, und enthalten einen länglichen Samen, mit einer ſchwarzen glänzenden Schale, worunter ein weißes Mark liegt, von brennendem Geſchmacke. Die kleinen Vögel ſollen dieſe Beeren lieben, und die Bauern in Spanien derſelben ſich bedienen, jene damit zu fangen. Die ältern Aerzte gebrauchten die Blätter, und inſonderheit die Beeren, die wäſſerigen Feuchtigkeiten durch den Stuhlgang abzuführen. Man hält dafür, daß die Beeren dieſes Strauches die Grana cnidia geweſen ſeyn, welche vom Hippokrates und den alten Griechen

öfters gebraucht worden ſind, welches aber ungewiß iſt; denn Andere behaupten, daß es Früchte von einer Art Wolfsmilch geweſen ſeyn. Dem ſey wie ihm wolle, dieſe heftige Mittel ſind, wegen der ſchädlichen Beſchaffenheit, bey uns faſt ganz und gar in Vergeſſenheit gekommen, und zwar um ſo mehr, da in den neuern Zeiten gelindere und ſichere, und unſerer Natur zuträglichere, Brech- und Purgier-Mittel entdeckt worden ſind. Heut zu Tage bedienen ſich nur noch die Färber des Decoctes der Wurzel zum Gelb-Färben.

11. **Der ſparrichte Kellerhals**, Daphne ſquarroſa, floribus terminalibus pedunculatis, foliis ſparſis linearibus patentibus mucronatis *L.* kommt aus Aethiopien und von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Der Stängel wird an 6 F. hoch, und theilt ſich nach oben zu, in verſchiedene gerade und weiße Aeſte. Die Blätter ſind klein und ſchmahl. Die weißen Blumen ſtehen an dem Gipfel der Aeſte. Dieſe Art muß beſtändig in einem Glashauſe gehalten werden.

12. **Der öhlbaumartige Kellerhals**, Daphne oleoides, floribus geminis terminalibus ſeſſilibus, foliis elliptico-lanceolatis glabris *L.* wächſt in dem Morgenlande wild.

13. **Der haarige Kellerhals**, Daphne pubeſcens, floribus ſeſſilibus lateralibus aggregatis, foliis lanceolato-linearibus, caule pubeſcente *L.* iſt in Oeſtreich einheimiſch. Die Stängel ſind zunächſt an der Wurzel ſtaudenartig, einfach, und etwas haarig. Die Blätter ſtehen wechſelweiſe etwas von einander, ſind jährig, und ziemlich blaß, und endigen ſich in etwas ſteife Spitzen; in ihren Winkeln ſitzen 5, oder wenigere ſchmahle Blumen feſt auf, welche eine fadenförmige, etwas haarige Röhre haben, und kürzer ſind als die Blätter.

Vom

Vom dreyköpfigen Kellerhalſe, oder Zwerg=Oehlbaume, Cneorum tricoccum *Linn.* ſ. im Art. Oehl=Baum.

Vom unächten Kellerhalſe, Dirca *Linn.* ſ. Leder=Holz.

Einige nennen auch das Ledum *L.* welches dem Biere eine ſchädliche berauſchende Eigenſchaft gibt, Kellerhals; ſ. Porſch.

Keller=Hof, ſ. Kölnhof.

Keller=Kappe, ſ. oben, S. 763.

Keller=Knecht, ein geringer Bedienter in einem Bier= oder Wein=Keller, welcher die niedrigſten Arbeiten in demſelben verrichtet. Siehe auch Kellerey.

Keller=Kraut, ſ. oben, S. 787.

Keller=Kröte, ſ. unter Kröte.

Keller=Lager, Fr. Chantier, die zwey Hölzer oder Balken, worauf man in den Kellern die Wein= und Bier=Fäſſer legt.

Keller=Laus, ſ. Keller=Wurm.

Keller=Loch, das Luftloch eines Kellers; ſ. Keller=Fenſter.

Keller=Magd, eine Magd, ſo fern ſie vornehmlich zum Behuf eines Bier= oder Wein=Kellers gehalten wird.

Keller=Meiſter, L. Cellarius, Cellerarius, der erſte unmittelbare Vorgeſetzte eines großen, beſonders herrſchaftlichen Bier= oder Wein=Kellers, welcher ſowohl den Einkauf des Getränkes, als auch deſſen Erhaltung, zu beſorgen hat. Er wird an einigen Höfen Haus= oder Hof=Kellner genannt, iſt aber an andern noch von demſelben unterſchieden. Siehe auch Kellerey und Kellner.

In Frankreich war ehemahls der Groß=Flaſchenbewahrer, Grand Bouteiller de France, eine der vornehmſten Perſonen im State. Er hatte das

Recht, ſich des kön. großen Weinbehälters zu bedienen, und die Wirthshäuſer im Königreiche ſtanden unter ſeiner Aufſicht. Aus dieſer Bedienung iſt hernach die Ober-Kellermeiſter-Stelle, wiewohl mit geringern Vorrechten, entſtanden.

Keller-Recht. 1. Die Gerechtſamen, oder rechtlichen Freyheiten, womit ein fürſtlicher Hof- oder Raths-Keller vor andern öffentlichen Kellern begabt iſt.

2. Dasjenige, was in Anſehung der Gäſte und Fremden in einem herrſchaftlichen Wein-Keller üblich iſt; wohin unter andern auch der Willkommen gehört, der zuweilen den Fremden, welche zum erſten Mahl dahin kommen, gereichet wird, und gemeiniglich in einem großen Maße des Getränkes beſteht. Nächſt dieſem handelt ein Gaſt wieder das Keller-Recht, wenn er an die Fäſſer klopft, um zu hören, ob ſie voll oder ledig ſind. Hunde mit in den Keller zu nehmen, welche die Fäſſer unrein machen können, auch alles was ſonſt wieder die Reinlichkeit läuft, beſtraft alsbald das Keller-Recht.

Keller-Salzſtaude, ſ. oben, S. 789, Anm.

Keller-Schabe, ſ. Keller-Wurm.

Keller-Schall, Daphne Mezereum *L.*; ſ. oben, S, 787.

Keller-Schnecke, ſ. unter Schnecke.

Keller-Schreiber, Fr. Sommelier, ein Schreiber in einem großen Wein- oder Bier-Keller, welcher die Rechnungen über das Getränk führt. Siehe auch Kellerey.

Keller-Spinne, eine beſondere Art Spinnen, deren Augen im Vierecke ſtehen, und welche haarige Füße haben. Sie halten ſich in Kellern und alten Mauern auf, und ſind ſehr böſe. Siehe Spinne.

Keller-Thür, ſ. oben, S. 781.

Keller-Treppe, ſ. oben, S. 779, f.

Keller⸗Wirth, der Wirth oder Schenkwirth in einem Wein⸗ und Bier⸗Keller, beſonders in einem ſolchen öffentlichen Keller.

Keller⸗Wurm, die Aſſel, ein ungeflügeltes Inſect mit 14 Füßen, und einem eyförmigen Leibe, an welchem 10 Abſchnitte an den Seiten wie Zähne einer Säge hervor ſtehen; Lat. Aſellus. Der Nahme Aſſel lautet nach den verſchiedenen Mund⸗Arten bald Eſel, Eißel, Atzel und Naſſel; auſſerdem aber wird dieſes Thier, weil es ſich am häufigſten zwiſchen den Ritzen alter Mauern, auch in den Kellern aufhält, **Keller⸗Eißel, Keller⸗Eſel, Keller⸗Laus, Keller⸗Schabe, Keller⸗Wurm, Mauer⸗Eſel**, genannt. Aſſel kommt übrigens mit Aſellus überein, welches eine Ueberſetzung des Griech. *ὀνίσκος*, ein junger Eſel iſt, entweder weil dieſes Inſect auf dem Rücken aſchgrau iſt, und die Farbe eines Eſels hat, oder weil es, ſeiner vielen Füße ungeachtet, langſam geht. An andern Orten heißt es Schäfchen, Schabe und Holzwentel. Die Nieder⸗Sachſen nennen es Freſulen, von freſen, kalt ſeyn, weil es kalt anzufühlen iſt, und daher einen Schauer erweckt. L. Aſelli, Millepedes et Oniſci *Offic.* Oniſcus ſ. Aſellus *Aldrov.* Aſellus aſininus ſ. vulgaris *Raj.* Millepedae *Matthiol.* Millepeda, Centipeda, Multipeda, Porcellio ſ. Cutio Quorundam. Oniſcus cauda obtuſa bifurca *Linn.* Fr. Cloporte, Closporte, oder Clausporte, welches für Clausporque geſagt iſt, gleichſam Clauſiporca oder Cluſilis Porca, ein Mutterſchwein; auch nennt ſie der gemeine Mann in Frankreich Cloportes de Troyes. In Champagne nennt man ſie Pourcelets, oder Porcelets de S. Antoine; in Italien Porcelletti oder Porcellioni, weil man ſich eingebildet hat, daß die Figur der Kellerwürmer einige Gleichheit mit den Schweinen habe.

Der Kellerwurm iſt ein kleines Erd-Inſect, welches keine Flügel hat, platt, ein wenig gewölbt, und einen Querfinger, oder wie der Nagel von dem kleinen Finger lang, beynahe ½ Finger breit iſt, eine rhomboidaliſche Figur, und gemeiniglich eine aſchgraue, bisweilen ſchwarzgelbe oder ſchwärzliche Farbe, vornehmlich auf dem Rücken und an den Seiten, an dem Bauche aber eine weißliche Farbe hat. Man unterſcheidet an ihm den Kopf, den Leib, und den Schwanz. Der Kopf iſt klein, rund, mit einem ſchwärzlichen Maule, welches ſich unten beynahe unmerklich befindet, und mit zwey kleinen fadenförmigen gebrochenen Fühlhörnern verſehen iſt, welche oben ein wenig hervor ragen, deren jedes aus 5 Gelenken beſteht, davon diejenigen, welche dem Kopfe am nächſten ſind, die kürzeſten und den Knoten ähnlich ſind, das am Ende befindliche aber ſich in eine Spitze endigt, vermittelſt welcher das Thier den Boden zur rechten und zur linken Seite befühlt, um ſich einen Weg zu machen, wohin es gehen will. An dem Kopfe befinden ſich 2 netzförmige Augen. Der Leib iſt mit einer glatten und polierten Haut bedeckt, welche gleichſam ſchuppicht und feſt, und aus 8 Ringen von ungleicher Größe zuſammen geſetzt iſt, davon der zweyte der größte unter allen iſt, wozu aber 6 andere kleinere Ringe nicht gerechnet ſind, welche ſich nach dem Schwanze zu befinden. Die beyden Seiten nach den Füßen zu, ſind wie eine Säge gezahnt. Unter dem Bauche zählt man 14 weißliche Füße, auf jeder Seite 7, davon jeder aus 4 Gelenken beſteht, welche inwendig mit einigen ſehr kurzen Stacheln beſetzt ſind. Die hinterſten ſind ein wenig länger, als die andern. Der Schwanz iſt doppelt geſpalten, etwas länglich und ſpitzig. Zuweilen wird man auf dem Rücken des Inſectes ſchwärzliche oder gelbliche Flecken gewahr, welche hin und wieder herum geſtreuet ſind.

Alle Aſſeln ſind lebendig gebährend, weil ihre Jungen lebendig zur Welt kommen. Anfänglich kommen zwar erſt die Eyer hervor, die das Weibchen in einem ovalen Säckchen zwiſchen den Füßen trägt, in welchem die Jungen auskommen, da hernach die Mutter den Sack öffnet, und ſie in Freyheit ſetzt. Die Zeit, da ſie Junge gebären, fällt gemeiniglich im Jul. Man findet die Jungen alsdann in Menge noch an ihnen unter dem hohlen Bauche ſitzen. Wenn man ſie in das Waſſer wirft, gehen die Jungen ab. Sie werden ohne Verwandlung in der Geſtalt geboren, die ſie behalten, häuten ſich aber einige Mahle nach dem Maße ihres Wachsthumes.

Ob gleich Jonſton, und viele andere Naturforſcher, behaupten, daß die Kellerwürmer nach der Begattung eine Menge weiße und glänzende Eyer legen, woraus weißliche Würmer kriechen, welche einige Zeit unbeweglich bleiben: ſo iſt doch nun durch die Erfahrung beſtätigt, daß ſie nicht eyerlegende, ſondern lebendig gebärende Thiere ſind. Dieſes hat Lemery ſicher wahrgenommen. Er ſagt ausdrücklich, daß die Weibchen eine Menge Junge tragen, welche, wenn ſie aus dem Bauche ihrer Mutter kommen, laufen, und ſich muthig in die Runde verſtreuen, wiewohl ſie nicht größer, als Läuſe, ſind. Auch Frauendörfer, in ſeiner obſ. de partu millepedarum, in den Miſc. Nat. Cur. Dec III. A. III. obſ. 2, verſichert, bemerkt zu haben, daß die Kellerwürmer ihre Junge lebendig zur Welt bringen.

Die Kellerwürmer ſind wahre Nacht=Inſecten, die ſich ſelten am Tage ſehen laſſen. Sie ſind der Größe, der Farbe, und dem Orte ihres Aufenthaltes nach, von einander unterſchieden. Denn es gibt größere und kleinere, von einer braunen, aſchgrauen und weißlichen Farbe, Haus= und Feld=Kellerwürmer. Die Haus=Kellerwürmer halten ſich unter den Dächern, in Spalten alter Mauern, unter den Steinen an der Erde, im Schatten, wo es kühl und feucht iſt, in Kellern, Höhlen und Gewölben, unter den mit Waſſer angefüllten Gefäßen, im Miſte, in Garten=

Beeten, in Gewächshäuſern, an feuchten, friſchen und mit Salpeter angefüllten Oertern auf, und ernähren ſich von den Salpeterfeuchtigkeiten der Mauern, von Obſte, und andern Gewächſen. Die wilden, oder Feld-Kellerwürmer halten ſich im Getreide, in Wäldern, in Spalten und unter der Rinde alter Bäume, auf.

Ob gleich die Kellerwürmer keine eigentliche ſchädliche Creaturen ſind, ſo ſind ſie doch in den Wohnungen, beſonders in Kammern und Kellern, wo ſie ſich am liebſten aufzuhalten pflegen, und im Gartenweſen, ſehr unangenehm. In Gewächshäuſern findet man ſie unter den Blumentöpfen, in Mauern, zwiſchen den Fugen, unter hingelegten Steinen, und am meiſten unter den Lagerhölzern der Gewächſe. Auch halten ſie ſich im Garten unter allerley feſt ſtehenden oder liegenden Dingen, vornehmlich an den Pfirſich-Mauern unter den Fugen, auf. In Treibhäuſern wohnen ſie gern zwiſchen den mit Mos verſtopften Ritzen. Der Schade, welchen ſie im Gartenweſen verurſachen, trifft eigentlich nicht ſowohl Pflanzen, als vielmehr einige Arten Früchte. Beſonders ſtellen ſie den reifen Pfirſichen und Aprikoſen, auch wohl zuweilen den Weintrauben, nach. Obſt von allen Arten dient ihnen zur Nahrung. Gartenfrüchte, als: Kartoffeln, Kohlrabi ꝛc. auch animaliſche Sachen, können ihnen zur Speiſe dienen; doch iſt der Schade, den ſie an den Früchten thun, nicht beträchtlich; denn ſie greifen nicht leicht friſche und geſunde Früchte an, ſondern nur ſolche, die ſehr weich ſind, oder durch andere Gewürme und Zufälle ſchon Schaden bekommen haben. An ſolche Früchte verſammeln ſie ſich häufig; und ſie ſind vermögend, in kurzer Zeit einen Apfel oder eine Pfirſiche bis auf die Schale zu verzehren.

Man kann dieſe Inſecten am beſten dadurch vermindern, wenn man ihnen ſolche angegangene Früchte,

die ſie am liebſten eſſen, hinſetzt, oft darnach ſieht, und die dabey befindlichen tödtet; ferner, wenn man die Blumentöpfe zuweilen aufhebt, und ſie auch da verſtöret. Auch kann man ganze Colonien vertilgen, wenn man im May und Jun. an den Pfirſich=Mauern, und an andern Orten, wo ſich viele aufhalten, hin und wieder etwas Mos klumpenweiſe hinlegt, und einige Tage lang unberührt liegen läſſet, ſo verſammeln ſich jung und alt, daß man ſie bey hunderten tödten kann.

Aus der chemiſchen Unterſuchung, welche Lemery mit den Haus=Kellerwürmern angeſtellt hat, und wovon man den Erfolg in den Memoir. de l'Acad. d. Sc. à Paris, v. J. 1709, S. 38—40, und im 3 Th. der von Steinwehr überſ. anat. chym. und bot. Abhdl. der pariſ. Acad. d. Wiſſ. S. 514, f. findet, erhellet, daß dieſe Inſecten in der Deſtillation, ein, dem Vipern=Salze ganz ähnliches, häufiges flüchtiges Salz, und einen flüchtigen Liquor, welcher nichts anders, als das im Waſſer verdünnte flüchtige Salz, iſt; überdies ein ſchwarzes und ſtinkendes, ebenfalls mit einem flüchtigen Salze erfülltes Oehl, gegeben haben. Auf dem Boden der Retorte bleibt eine Kohle, welche, wenn ſie calcinirt worden iſt, etwas Eiſen gibt, dergleichen man auch in der Aſche, welche man von einigen andern Thieren erhält, findet. Dieſe Beſtandtheile, welche man aus den Kellerwürmern erhält, und vornehmlich ihr flüchtiges ſalpeteriges Salz, ertheilen ihnen eine beſondere auflöſende Kraft des zähen Schleimes, ſo, daß man ihren innerlichen Gebrauch in ſolchen Fällen, wo man eröffnen und auflöſen muß, als: in der Gelbſucht, Engbrüſtigkeit, in Kröpfen, in Augen=Krankheiten, welche von dicken wäſſerigen Feuchtigkeiten kommen, und in Verſtopfungen der Eingeweide, für dienlich gehalten hat. Sie wirken ſehr ſtark auf den Urin, daher die Holländer

der dieſen Thierchen den Nahmen Piſſebed, den man wohl auch ohne Ueberſetzung verſtehen wird, gegeben haben; wie man ſich denn auch ihrer als eines urintreibenden Mittels in Nieren- und Blaſen-Beſchwerungen bedient. Und da ſie, wegen ihrer ſaliniſchen und reinigenden Eigenſchaft, in die feinſten Gefäße und in die ſubtilſten Wege des Körpers dringen, ſo befreyen ſie die Nerven von dem Schleime und andern Materien, welche ſie verſtopfen können, wodurch ſie in der Lähmung, in der fallenden Sucht, und in allen Nerven-Krankheiten, heilſam werden. Aus eben dieſer Urſache heben ſie Verſtopfungen, ſie löſen kropfichte Beulen auf, und heilen alte Geſchwüre. Man wählt diejenigen getrockneten zum mediciniſchen Gebrauch, welche rund ſind, weil ſolches eine Anzeige iſt, daß ſie eines gewaltſamen Todes geſtorben ſeyn, da hingegen die lang ausgeſtreckten durch Krankheit umgekommen ſind.

Man nimmt ſie gemeiniglich nur in Subſtanz oder geſtoßen, in weißem Weine, worin man ſie ein wenig hat weichen laſſen. Dieſe zweyte Art iſt die gewöhnlichſte. Man fängt von 6 Stück an, und ſteigt nach und nach bis auf 10 oder 12. Einige weichen ſie nur ein, und geben den Wein bloß; Andere aber ſtoßen ſie, und drücken ſie hernach aus, um das Durchgeſeihete ſogleich zu geben, ohne der Feuchtigkeit zu geſtatten, daß die ſaliniſche Materie, worin eigentlich die Kraft ſteckt, ſich ſetze. Da man aber nicht leicht zu allen Zeiten Kellerwürmer haben kann, ſo hebt man in den Apotheken ein davon zubereitetes Pulver auf, welches darin beſteht, daß man dieſe Inſecten in weißem Weine wäſcht, ſie hernach an der Sonne trocknet, und ſodann pulveriſirt, welches Pulver man von 12, bis zu 40 Gran, gibt, und gemeiniglich mit einem, der Krankheit gemäßen, Bolus oder einer Latwerge, vermiſcht. Ettmüller rühmt

eine Latwerge, welche aus Kellerwürmer=Pulver, Gummi Ammoniak und Honig, beſteht, für die Engbrüſtigkeit und andere Zufälle der Lungen, welche von einem Schleime und von den Knoten dieſes Eingeweides entſtehen. Die Engländer thun die Keller-Würmer in Bier vor der Gährung, und rühmen es als ein Präſervativ wieder den Stein. Das flüchtige Salz, wie auch den Liquor, welchen man durch die Deſtillation erhält, gibt man innerlich, und zwar jenes von 6 bis 16 Gran, und dieſen von 15 bis 30 Tropfen, in gehörigen Feuchtigkeiten. Man hält ſie für dienlich, in Podagra und Flüſſen, wobey ſich kein Fieber noch Hitze befindet, Linderung zu verſchaffen. In allen Fällen aber iſt es beſſer, die Kellerwürmer in Subſtanz zu gebrauchen, und allezeit von einer kleinen Doſis anzufangen, um ſie nach ihrer Wirkung zu vermehren.

Was ihren äuſſerlichen Gebrauch betrifft, ſo zerquetſcht man ſie, und legt ſie, als einen Umſchlag, bey einem böſen Halſe auf die Kehle. Einige ſetzen Honig dazu. Schröder verſichert, daß die auf freſſende Geſchwüre gelegten Kellerwürmer dieſelben erweichen, und die Heilung erleichtern. Eben dieſer Schriftſteller rühmt das Oehl, in welches man Kellerwürmer gethan hat, um ſich deſſen als einer flüſſigen Salbe bey blinden Hämorrhoiden zu bedienen.

Cartheuſer behauptet, nach Erzählung ſeiner mit den Kellerwürmern angeſtellten chemiſchen Verſuche, daß ſie höchſtens ein flüchtiges Laugenſalz enthalten, welches aber in der gewöhnlichen Zubereitung getilget werde. Er findet in ihren Beſtandtheilen keinen Grund der ſo geprieſenen Kräfte, und hat bey ſeinen Kranken dieſe Arzeney oft und häufig genug, doch allemahl, ohne Nutzen, gebraucht. Der friſche Saft ſcheint noch etwas zu verſprechen, iſt aber den meiſten Kranken zu wiederlich.

Ge. Cph. Feuerlini obſſ. de mercurii dulcis cum millepedis mixti effectu in artuum doloribus & in foramine palati, ſ. im *Commerc. litt. Nor.* A. 1736, hebd. 37, n. 1, S. 289 — 291.

'Ouz-

'Ονισκογραφία, h. e. de Aſellis ſeu Millepedis diſſ. Aut. *Ge. Francus de Franckenau.* Reſp. *Dan. Birr.* Vitemb. 1679, 4. 2 B.
Diſſ. medica ſiſtens Millepedas. Præſ. *Jo. Sigism. Henninger.* Reſp. *Jo. Phil. Elvert.* Argent. 1711, 4. 4 B.
Millepedes, formicae & lumbrici terreſtres, qualem vſum haec inſecta habeant in medicina, diſſ. Præſ. *Jo. Frid. de Pre.* Reſp. *Jo. Andr. Reuber.* Erf. 1722, 4. u. e. h. B.
Lettres de Mr. *de Woolhenſe,* ſur la vertu des Cloportes pour la gueriſon de cataractes internes des yeux, ſt. in *Memoir. de Trev.* S. 321—329.

Die Art Kellerwürmer, welche man in Wäldern unter dem Erd-Moſe und unter Steinen findet, und daher Stein-Aſſel genannt wird, iſt größer als die eigentliche Keller-Aſſel, ſchwarzblau oder ganz ſchwarz, mit einem weißen Rande und weißen Flecken unter den hinterſten Füßen an jeder Seite. Der ſtumpfe Schwanz iſt nicht geſpalten, und ſein Körper iſt, ohne Kopf und Schwanz, in 10 Ringe getheilt, über $\frac{1}{2}$ Z. lang, und hat nach Geoffroy auch nur 14, nach Linné aber mehrere Füße. Dieſes Thierchen rollet ſich, bey der geringſten Berührung, wie das Panzer-Thier oder der Armadill, mit Kopf und Schwanz wie eine Kugel zuſammen, daß man weder Fühlhörner noch Füße ſieht, daß man ein glänzendes Pfefferkorn oder eine runde Perle vor ſich zu haben glaubt. Es wird daher auch Armadill-Wurm, Oniscus Armadillo, ovalis, cauda obtuſa nigra *Linn.* genannt.

Müller gebraucht den Nahmen Kellerwurm in einer weitläuftigern Bedeutung, und verſteht darunter das ganze Geſchlecht, welches Linné Oniscus nennt, und wovon er 15 Arten anführt, welche mit den eigentlichen Kellerwürmern die bürſtenartigen Fühlhörner, 14 Füße, und einem eyförmigen Körper, gemein haben. Von den merkwürdigſten dieſer Arten, die ſich in der See oder in andern Gewäſſern aufhalten, werde ich im Art. Waſſer-Aſſel handeln.

1. Kel-

1. Kellerey, das Gebieth eines Kellers oder Kölners; ſiehe Keller 1.

2. Kellerey. 1. Ein großer Wein- oder Bier-Keller, beſonders an Höfen, in großen Wein-Häuſern, u. ſ. f.

2. Diejenigen Bedienten, welche über den Ein- und Verkauf oder Verſchluß des Getränkes, und deshalb zu führende Rechnung, geſetzt ſind, und bey Hofe unter dem Ober-Hofmeiſter, oder Marſchalle, oder Ober-Schenken, ſtehen, in den Städten aber die Bau-Meiſter, Kämmerier, u. d. gl. zu ihren Vorgeſetzten haben. Es beſtehen dieſe in dem Haus- oder Hof-Kellner, oder Keller-Meiſter; dieſer muß den Einkauf des Getränkes, welches ihm anvertrauet iſt, treulich beſorgen, und zugleich dasjenige verſtehen, was zur Erhaltung deſſelben nöthig iſt; weshalb ſolche Perſonen dazu genommen werden, die nicht nur eine geraume Zeit bey ſolchem Handel gedient haben, und davon herkommen, ſondern auch das Küper- und Faßbinder-Handwerk, ordentlich gelernt haben. Der Keller-Schreiber, welcher ebenfalls die Wiſſenſchaft, wie der Keller-Meiſter, beſitzen, daneben aber noch über das täglich aufgehende Getränk Rechnung führen muß, iſt der nächſte nach dem Keller-Meiſter, wiewohl öfters Eine Perſon beyde Stellen vertritt. Dann folgen die Küper und Böttcher, welche das Getränk auszapfen, das Keller-Gefäß rein halten, und, was dergleichen mehr iſt, verrichten. Endlich kommen die Keller-Knechte, Handlanger, oder Schröter, welche die übrigen Dienſte und Handreichungen zu verrichten haben.

Zu einer Kellerey gehören:

1. Für den Keller-Schreiber und Mundſchenken, eine Stube und Kammer, welche mit folgenden Meublen zu verſehen wären.

2 Spiegel, à 8 Thl. - - - - - - 16 Thlr.
3 Roll=Gardinen, à 5 Thlr. - - 15 ſ
2 Tiſche, à $1\frac{1}{2}$ Thlr. - - - - - - 3 ſ
2 Eck=Tiſche, à 1 Thlr. - - - - - 2 ſ
6 Stühle, à 20 Gr. - - - - - - 5 ſ
2 Commoden oder Schränke, à 6 Thlr. 12 ſ
2 Betten, à 73 Thlr. - - - - - 146 ſ
199 Thlr.

2. Die beyden Küper und deren Gehülfen, können eine Stube mit Verſchlag haben, in welchen
2 Tiſche, à 1 Thlr. 4 Gr. - - - - 2 Thlr. 8 Gr.
4 hölzerne Stühle - - - - - - - 1 ſ 4 ſ
3 einſchläfrige Betten, à 39 Thlr. - 117 ſ — ſ
319 Thlr. 12 Gr.

Hrn. Ober=Bau=Inſpect. Manger's Entwürfe und Koſten=Berechn. zur Meublirung der Wohngebäude ꝛc. Brandenb. 1783, 8. S. 75.

Zur Kellerey einer vornehmen Hofhaltung, ſind wenigſtens folgende Geräthſchaften nöthig.

1) 1000 Stück Bouteillen von verſchiedener Größe und Form, als Quart=Bouteillen, kleinere zu Champagner, Burgunder, und noch kleinere zu ungariſchem Weine; das Hundert im Durchſchnitt zu $3\frac{3}{4}$ Thlr. - - - - - - - - - - - 37 Thlr. 12 Gr.
2) 5 Dutzend Weingläſer, à 2 Thlr. - 10 ſ — ſ
Es können aber auch theurere dazu genommen werden.
3) 5 Dutzend Waſſer= oder Bier=Gläſer, ebenfalls - - - - - - - - - - 10 ſ — ſ
4) 12 Stück große Carrafons zu Waſſer, à 12 Gr. - - - - - - - - - - 6 ſ — ſ
5) 12 St. kleinere, oder Caraſinen, eben dazu, à 8 Gr. - - - - - - - - 4 ſ — ſ
Soll der Wein mit aufgeſetzt werden, ſo ſind auſſer dieſen noch 24 große und 24 kleine erforderlich.
6) 2 Körbe zu Wein, oder Bouteillen=Körbe, jeder zu 12 Bouteillen, à 1 Thlr. 4 Gr. - - - - - - - - - - - 2 ſ 8 ſ

Latus 69 Thlr. 20 Gr.

	Transport	69 Thlr. 20 Gr.
7) 2 kupferne Spühlwannen, jede zu 40 Pfund, betragen 40 Pfund, à 12 Gr. - - - - - - - - - - - -		20 ſ — ſ
8) 2 Schränke zu Gläſern, à 18 Thlr.		36 ſ — ſ
		125 Thlr. 20. Gr.

Manger a. ang. O. S. 371.

Kellern, gerinnen; ſ. **Keller** 1.

Kellner, (der) Fr. Cellérier, Sommelier, Fämin. die **Kellnerinn**, Fr. Cellérière, der Vorgeſetzte eines Wein- oder Bier-Kellers, ſowohl in Gaſthöfen, und Wein- und Bier-Häuſern, als auch an Höfen. In großen Anſtalten wird er **Keller-Meiſter** genannt, wo er denn zuweilen noch einen oder mehrere **Kellner** unter ſich hat.

Im Oberdeutſchen iſt dafür auch **Keller** üblich, welches aus **Kellerer** zuſammen gezogen iſt.

An einigen Höfen, z. B. an dem Churſächſiſchen, wird der erſte Vorgeſetzte der Hof-Kellerey, welcher den Keller-Meiſter, die Mundſchenken, u. ſ. f. unter ſich hat, und unmittelbar unter dem Ober-Küchen-Meiſter ſteht, der **Haus-Keller**, oder **Haus-Kellner**, genannt.

Kellnhoff, ſ. **Kölnhof**.

Kelonder, **Kelonter**, oder **Cha-Bander**, iſt das Oberhaupt der Kaufleute in Perſien, und ſo viel als der Prevôt des Marchands in Frankreich. Er ſteht allein unter dem Könige, welcher ihn nach Gefallen ein- und abſetzt. Seine Verrichtung iſt, die Händel und Streitigkeiten unter den Kaufleuten abzuthun; imgl. die Schatzungen des Tributes, welche ſie dem Könige reichen müſſen, zu entrichten. Die chriſtlichen Kaufleute aus Armenien, welche ſich in und um Iſpahan aufhalten, haben ebenfalls ihre **Kelonder**.

Kelter, eigentlich derjenige Ort, wo die reifen Wein-Trauben mit den Füßen zertreten werden, um den Saft daraus zu bekommen; L. Torcularium, Fr. Fou-

Foulerie. In weiterer Bedeutung führt auch die Wein=Preſſe, L. Torcular, Fr. Preſſoir, welcher man ſich an vielen Orten ſtatt des Tretens bedient, das Gebäude, in welchem ſie ſich befindet, und die ganze dazu gehörige Anſtalt, dieſen Nahmen. Die Trauben auf die Kelter bringen. Die Kelter treten, die in der Kelter befindlichen Weintrauben.

Es iſt aus dem Lat. Calcatorium entlehnt, weil die Deutſchen die ganze Bearbeitung des Weines aus Italien haben, von calcare, treten. Im Oberdeutſchen iſt dafür auch Trotte, Wein=Trotte, üblich, von treten, der älteſten Art, die Weintrauben zu zerquetſchen, bey dem Notker Vuintroto; ingl. Torkel, Torggel, bey dem Notker Torcile, Torzil, Torcula, gleichfalls von dem Lat. Torcular.

Man hat zweyerley Arten Keltern, nähmlich öffentliche und Privat=Keltern. Es gibt auch freye Keltern, und Bann= oder Zwang=Keltern, L. Torculum bannale. Zu jenen ſteht es einem frey zu gehen, und ſeine Trauben auspreſſen zu laſſen, oder nicht; zu den Bann=Keltern aber müſſen alle von der Gemeine oder einer Gegend kommen, und ſich derſelben, gegen Erlegung eines gewiſſen Geldes oder andern Zinſes, bedienen.

Ein Mehreres von dieſer Materie, wird im Art. Wein vorkommen.

Kelter=Bann, ſ. Kelter=Satz.

Kelter=Baum, der ſtarke Baum an einer Kelter oder Wein=Preſſe, vermittelſt deſſen die Schraube zugezogen wird; der Preß=Baum, im Oberd. auch der Trott=Baum, Torkel=Baum.

Kelter=Haus, das Haus oder Gebäude, worin eine Kelter befindlich iſt, und welches auch nur die Kelter genannt wird.

Kelter=Herr, der Eigenthums=Herr einer Bann= oder Zwang=Kelter.

Kelter=Kaſten, der ſtarke große Kaſten an der Kelter, worin die Trauben ſich befinden; die Trotte.

Kelter-Knecht, ſ. Kelterer.

Kelter-Meiſter, der Vorgeſetzte einer öffentlichen Kelter; im Oberd. der Trott-Meiſter, Torkel-Meiſter.

Kelter-Ordnung, eine obrigkeitliche Verordnung, wie es mit dem Keltern des Weines gehalten werden ſoll.

Kelter-Recht, das Recht, eine Kelter ſowohl für ſich, als auch für Andere, zu halten. Jngl. dasjenige, was man dem Kelter-Herren für den Gebrauch ſeiner Kelter bezahlt; der Kelter-Zins.

Kelter-Satz, in einigen Gegenden das Recht, welches man hat, eine Bann-Kelter zu halten, d. i. den Wein Anderer in ſeiner Kelter auszupreſſen, der Kelter-Bann; ingl. der Bezirk, über welchen dieſes Recht ſich erſtreckt.

Kelter-Treter, ſ. Kelterer.

Kelter-Wein, derjenige Wein, welchen man dem Kelter-Herren für den Gebrauch ſeiner Kelter gibt.

Kelter-Zins, ſ. Kelter-Recht.

Kelterer, derjenige, welcher keltert, d. i. die Wein-Trauben mit Füßen zertritt; der Kelter-Treter. Jngl. derjenige, welcher vermittelſt einer Wein-Preſſe den Saft aus den Trauben quetſchet; der Kelter-Knecht, Trott-Knecht.

Keltern, eigentlich die Weintrauben mit Füßen zertreten, um den Saft heraus zu bringen. Jn weiterer Bedeutung auch den Saft vermittelſt einer Preſſe aus den Weintrauben bringen. Jm Oberd. auch trotten, torkeln, moſteln, von Moſt. Siehe Kelter. So viel als man auf ein Mahl keltert, heißt ein Gekelter. Ein ganzes Gekelter Wein.

Kemberg, L. Cameracum, eine kleine ſchriftſäſſige Stadt im ſächſiſchen Churkreiſe, im Bezirke des Kreis-Amtes Wittenberg, welche auf den Land-Tagen Sitz und Stimme, ein Schloß und eine Propſtey

oder geiſtliche Inſpection hat. Die meiſte Nahrung der Einwohner beſteht im Hopfenbau. Die Stadt iſt zuerſt von Flämingern aus Cambray oder Cameryk angeleget worden.

Kemeas, eine Art Taffet mit ſeidenen Blumen, welche aus Oſt-Indien gebracht wird. Die Stücke ſind $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, 11 und 25 par. Ellen lang, und von verſchiedener Breite, von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{7}{8}$ par. Ellen.

Kemenade, Kemmenade; ſ. im folg. Artikel.

Kemnate, im Niederſ. Kemenade, ein noch im gem. Leben vieler Gegenden übliches Wort, ein ſteinernes Gebäude zu bezeichnen, beſonders in ſo fern es nicht bloß zur Wohnung beſtimmt iſt; ob man gleich ehedem auch feſte ſteinerne Wohnhäuſer, welche noch nicht den Nahmen der Bürge oder Schlöſſer verdienten, Kemnaten zu nennen pflegte.

Es iſt aus dem mittlern Lat. Caminata entlehnt, welches auch eine Stube, imgl. eine gewölbte Kammer bedeutete, und entweder zu Kamm, Kamen, ein Stein, oder auch zu Kammer gehört. Siehe dieſes Wort, imgl. Kamin.

Anmerkung von den Kemmenaden, ſt. im 34 St. der hannov. gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kempe, beym Eiſen-Schmelzen; ſ. Th. X, S. 621.

Kempten, eine fürſtliche Abtey, Benedictiner-Ordens, im ſchwäbiſchen Kreiſe. Der Abt daſelbſt iſt ein Reichs-Stand, wie auch einer je zu Zeiten regierenden römiſchen Kaiſerinn Erz-Marſchall, und nimmt derſelben bey ihrer Krönung den ihr von dem Einweiher übergebenen Scepter zuweilen ab, und ſtellt ihr ſolchen wieder zu. Im Reichsfürſten-Rathe ſitzt er auf der Bank der geiſtlichen Fürſten zwiſchen dem Biſchofe zu Fulda und Propſte zu Elwangen; auf den ſchwäbiſchen Kreis-Tagen aber wechſelt er mit letzterm in der Stelle und Stimme täglich ab. Sein Reichs-Matrikular-Anſchlag beträgt 6 zu Roß, und 20 zu Fuß, oder 152 Fl., und zu einem

Kam-

Kammerziele gibt er 182 Rthlr. 56 Kr. Das hochwürdige Capitel beſteht aus 20 adeligen Perſonen.

Das Stifts-Wapen hat das Bildniß der h. Hildegard, Kaiſer Carl's des Großen dritten Gemahlinn, als der Stifterinn oder doch einer großen Wohlthäterinn deſſelben, in ſchwarzem Habit und weißem Schleyer, mit einer goldenen Krone, in einem halb rothen, halb blauen Felde. Mit dieſem wird das Geſchlechts-Wapen eines zeitigen Abtes verbunden.

Man hat folgende Thaler des fürſtlichen Abtes von Kempten.

1. Von den Abte *Johanne Euchario* von Wolffurth. Auf deſſen erſter Seite ſteht der Reichs-Adler mit dem kaiſerl. Titel: FERDINANDVS II. ROM. IMP. SEMPER AVGVSTVS. Auf der andern Seite präſentirt ſich die h. Hildegard, in der rechten Hand eine Kirche, und in der linken 2 Schilde haltend, mit der Umſchrift: B. HILDEGARDIS FVND. MO. CAMPIDON. 1623.

2. Von *Bernhardo Guſtavo*, Markgrafen zu Baden-Durlach, welcher auch zugleich Abt zu Fulda geweſen, von 1672.

3. Von Ruprecht, von 1694. Fig. 2024. Die erſte Seite zeigt das Stifts-Wapen, nähmlich einen von roth unt blau quer getheilten runden Schild, mit dem Bruſtbilde der h. Hildegard, in vorſtehender Geſtalt, in ſchwarzer Kleidung, die oben um den Hals eine ſilberne Einfaſſung hat, an welcher ſilberne mit der Spitze abwärts gekehrte Blätter hervor gehen, mit weißem Schleyer auf dem Haupte, mit einem runden ſilbernen Scheine um daſſelbe, und einem herzogl. Hute auf demſelben. Umher iſt zu leſen: S.ancta HILDEGARD.is IMP.eratrix EX SVEV.iæ DVCIB.us FVNDATR.ix 1694. Ganz unten ſteht das augsburgiſche Stadt-Zeichen, weil der Thaler in dieſer Münz-Stadt des ſchwäbiſchen Kreiſes geſchlagen worden iſt. Die andere Seite enthält des Abtes Ruprecht, aus dem Geſchlechte der v. Bodtmann in Steißlingen, Wapen-Schild, welcher quadrirt mit einem Mittel-Schilde iſt. Im 1 und 4ten Felde iſt ein in die Höhe ſteigender Steinbock; im 2 und 3ten drey mit den Spitzen unter ſich ge-

gekehrte Blätter, als 2 und 1. Der Mittel-Schild führt ein Hirſch-Geweih. Das Wapen bedeckt die Jnful, in welcher das Pedum paſtorale ſteckt, und hinter dem Schilde zur Rechten das Schwert, und zur Linken der Scepter. Umher ſteht: RVPERT.us D.ei G.ratia S.acri R.omani Imperii. PRINC.eps & A.bbas CAMPID.onenſis AVG.uſtæ ROM.anæ IMP.eratricis ARCHIMARS.challus.

4. Ein ſchauſtückförmiger Thaler von Engelbert, von 1748. Fig. 2025. Die Haupt-Seite zeigt des Abtes Bruſt-Bild, bedeckt mit einem Mützchen, und mit dem umher ſtehenden Titel: ENGELBERT. D. G. S. R. I. P. AB. CAM. A. R. IMP. ARCHIMAR. Die Rückſeite zeigt eine bekränzte Frau, die vor einem brennenden Altar ſteht, in die Höhe zu dem herab ſtrahlenden Nahmen Gottes ſieht, in der rechten Hand ein Kreutz, und in der linken eine Wage hält, und ſich mit dem rechten Arme auf ein Poſtement ſteuert, an welches das fürſtliche Wapen angemacht iſt. Auf der zweyten Stufe des Altares liegen, auf einem Küſſen, die ins Kreutz gelegten fürſtl. Ehrenzeichen, der Fürſten-Hut, der Scepter und das Schwert. Die Umſchrift iſt: PIETATE ET ÆQUITATE. Jm Abſchnitt ſteht die Jahrzahl MDCCXXXXVIII.

Die evangeliſche freye Reichs-Stadt Kempten, L. Campidona, liegt im Algau, an der Jler, in Schwaben. Ueber die Jler geht hier eine Brücke, und ½ Meile von der Stadt wird der Fluß ſchiffbar. Dieſe Stadt hat die Stapel-Gerechtigkeit über diejenigen Güter, welche aus Jtalien in die Niederlande, desgl. über das Salz, welches aus Tyrol nach der Schweitz geführt wird. Die dortigen Kaufleute handeln mit allerley Seiden- und andern reichen Waren, Bändern, Tüchern, Zeugen und Toback, inſonderheit mit dem Semonte-Tobacke, welcher auch daſelbſt fabricirt wird. Vorzüglich aber hat Kempten einen Ueberfluß von guter Leinwand, die der ſchleſiſchen gleich kommt, und ſie an innerer Güte noch zu übertreffen ſcheint. Hiernächſt gibt es daſelbſt Spediteurs derer Waren, welche aus und nach

Salz-

Salzburg, Tyrol, Italien, die obere Schweitz und die franzöſiſche Nachbarſchaft zu gehen haben. Die Jahrmärkte fallen auf d. 10 May, und auf Peter Paul. Auf dem Reichs-Tage hat Kempten auf der ſchwäbiſchen Bank, die 20ſte, und bey Kreis-Tagen, unter den Reichs-Städten, die 16te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anſchlag iſt 52 Fl. und zu einem Kammerziel gibt ſie 40 Thlr. 54 Kr.

Die Stadt ſtand vormahls mit dem dabey gelegenen fürſtl. Stifte gleiches Nahmens in unfreundlicher Nachbarſchaft, und lange Zeit gedauerter Rechtfertigung, wegen verſchiedener Gerechtſamen, welche aber ihre Endſchaft dadurch erreichte, daß der Abt, Sebaſt. von Braytenſtein, mit Einwilligung aller Conventualen dieſes Stiftes, alle ihm vorhin inn- und auſſerhalb der Stadt Kempten zugehörige Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoch- und Nieder-Gericht, Nutz, Zinß, Gült, Recht und Gerechtigkeit, im J. 1525, um 26100 rhein. Goldgulden, der Stadt verkauft hat.

Von K. Maximilian I. erhielt die Stadt im J. 1499 die Freyheit, daß kein Bürger ſollte, weder an dem kön. Kammer-Gerichte, noch an dem Reichs-Hofrath-Gerichte zu Rothweil, noch bey einigen Land- oder weſtphäliſchen Gerichten, können geurtheilet werden; ſondern wer zu ihnen Klag hätte, warum das wäre, der ſollte das Recht gegen ihnen, in der erſten Inſtanz, vor Bürgermeiſter und Räthen der drey Städte, Ulm, Memmingen und Ravenspurg, ſuchen und nehmen, und ſonſt nirgends anderswo. Von dieſem Kaiſer bekam 1508 der Rath das Recht, von ſeinen abziehenden Bürgern und Einwohnern, und den auswärtigen, welchen liegende oder fahrende ſteuerbare Stadt-Güter, durch Kauf, Wechſel, Uebergabe, Erbſchaft, oder in andere Wege zufielen, den zehnten Pfennig, als eine Nachſteuer

zu fordern; imgl. 1518 das Privilegium, von keinem Urtheile, ſo nicht über 100 Gulden rhein. betrifft, zu appelliren. Nach K. Ferdinand's Brief von 1559, kann kein Bürger, Inwohner, noch zugewandter in der Stadt Kempten, einiges ſeiner liegenden Güter, es ſeyn Häuſer, Gärten, Felder, Vieh-Weiden, Hölzer ꝛc. einer fremden Herrſchaft oder Perſon, ſo nicht Bürger daſelbſt iſt, wes Herkommens, Standes oder Würden die ſeyn, in einerley Weiſe verkaufen, vertauſchen, oder hingeben.

K. Maximilian ertheilte dieſer Reichs-Stadt zwey Münz-Privilegia, worin auch das Gepräge vorgeſchrieben war. In dem erſten, zu Augsburg, 1510, d. 14 Jul. gegebenen, wird ihr verſtattet: güldin und ſilbrin Müntz, nehmlich Rheiniſch Güldin, auf Kayſerlicher und der H. R. Churfürſten am Rhein Korn, Grad, Gehalt und Gewicht, und ſilbrin Müntz, nehmlich, daß drey einen Güldin Rheiniſch, und der Rollen-Patzen einer 4 Kreutzer, und 2 Kreutzer, und dann Pfenning und Heller, alles nach der Wehrung, ſo itzo gangbar, und in dem Werth und Güte, wie andere Städte um ſie herum zu müntzen und zu ſchlagen. Auf der einen Seite der güldin Müntz, ſolte ſtehen das heilige Reiche, mit der Umſchrift: Moneta nova aurea Civitatis Campidunens. Und auf der andern Seite ſant Mangen Bildnüß, mit der Schrift: SANTVS MAGNVS EPISCOPVS. Weil aber der Kaiſer in dieſem Privilegio nur geſagt hatte, was ſie auf die rheiniſche Güldin ſchlagen ſollte, nicht aber was auf die ſilberne Münze geſetzt werden ſollte: ſo vergönnte er ihr in einem andern, zu Coſtenz d. 16 Oct. eb. deſſ. J. gegebenen Briefe: daß ſie nun hinfür an digkh ſilberin Pfening, der drey einen Guldin Reiniſch gelten, auf der einen Seite das heilge Reichs, und unter dem Schwantz des Adlers, das Stadt-Schild, mit der Umſchrift: Nummus Novus Civitatis Campidunenſis mit der Jahrzahl 1510, und auf der andern Seite, des hochgebornen Carolen, Erz-Herzogen zu Oeſterreich, Printzen zu Hiſpanien, ſeines lieben Suns und Fürſten Bruſtbild, in ſeinen Harniſch, mit der Ueberſchrift: Carolus, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, und dann auf die

Rollen-

Rollen=Patzen, deren einer 4 Kreutzer gelten und werth ſeyn ſolle, auf der einen Seiten auch das heilig Reich, mit der Ueberſchrift: Moneta Nova Civitatis Campidunens. Und dann auf der andern Seiten, drey Schildlein, mit Nahmen, Oeſterreich, Burgund und der Grafſchaft Tyrol, mit einen Erz=Hertzogen Huthe, oben drauf ſtehend, mit der Umſchrift: Carolus Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, ſchlagen könnten. Der Kaiſer gab zugleich allen denen, die in ſolcher Münze ihre Handlung haben, und alſo Gold und Silber nach Kempten bringen und daſelbſt vertreiben würden, nach ihrem Nutzen und Nothdurft kaiſerliches Geleit. Es rührte vielleicht daher, daß die Stadt Kempten das öſtreichiſche, und beſonders das tyroliſche Waven zum Münzgepräge bekam, daß ſie ihre Erkenntlichkeit damit bezeigen ſollte, wegen der von den Herzogen zu Oeſtreich, Leopolden und Albrechten Gebrüder, ſchriftlich 1376 und 77 erhaltenen gnädigen Verſicherung, daß die in der Grafſchaft Tyrol mit Gewand oder andern Sachen Kaufmannſchaft treibenden Bürger in Kempten, darum ſie Salz hinwiederum ausführten, weder mit Leib noch Gut, um keinerley Geldſchuld arretiret werden ſollten.

Es fing dieſe Stadt ſogleich darauf an, ſchöne ſilberne Dick=Pfennige oder Thaler zu münzen, deren 8 Stück wiegen nürnb. Silber=Gewicht 15 L. 2 Qu.; cöln. Gewicht 15 L. 3 Qu. halten 14 L. 2 Pfenn. Dahin gehören folgende.

1. Av. Kaiſer Maximilian's I. gekröntes Bild. Rev. MON. NOV. CIVIT. CAMPIDONENSIS.

2. Av. Der zweyköpfige Reichs=Adler unter einer geſchloſſenen Krone: MONETA. NOVA. ARGENT. CIVI. CAMPID. Rev. Ein vorwärts ſehender und zwiſchen der zertheilten Jahrzahl 1511 ſtehender Biſchof, bedeckt mit einem breiten und mit Strahlen umgebenen Hute, darunter eine große und die Achſeln bedeckende Kapuze, in einem langen ganz zugemachten Rocke, mit langen und weiten Aermeln, in der rechten Hand mit einem Biſchofs=Stabe, und in der linken mit einem Scepter. Zu den Füßen iſt ein aufgerichteter kleiner Löwe, welcher mit den zwey vordern Tatzen den Biſchofs=Stab anfaſſet: SANCTVS MA-

MAGNVS. Die Umſchriften ſind in alten Mönchs-Buchſtaben. Dieſes iſt ein ſehr rares Stück.

3. Av. Das kaiſerl. Bild bis an den halben Leib im Profil, von der rechten Geſichtsſeite, in einer Schaube, bedeckt mit einem Barret, und in der rechten Hand mit dem auf der rechten Achſel ruhenden Scepter, zwiſchen dem kaiſerl. Sinnbilde, den Säulen des Hercules, woran ein Zettel, darauf PLVS, zur rechten, und der kaiſerl. Krone zur linken Seite: CAROLVS. ROMA. IMPE. SEMPER. AVGVSTVS. Unten auf einer zierlichen Leiſte: 1537. Rev. Der mit der kaiſerl. Krone bedeckte Reichs-Wapenſchild mit dem zweyköpfigen Adler, begleitet zur Rechten mit dem öſtreichiſchen, zur Linken mit dem burgundiſchen, und unten mit dem tyroliſchen Wapen, welche dazwiſchen mit 4 in das Gevierte geſetzten Gelenken aus der Kette des Ordens vom goldenen Vließ, nähmlich mit den flammichten Feuer-Eiſen geziert ſind: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDONENSIS.

4. Ein rarer Spruchthaler, von 1538. Fig. 2026. Die erſte Seite zeigt Carl's V. geharniſchtes und gekröntes Bruſtbild im Profil, von der rechten Geſichtsſeite, mit dem umher ſtehenden deutſchen bibliſchen Spruche, aus Phil. IV, 13. ICH VERMAG. ALS DVRCH. DEn D.er M.ich STärkt. Die andere Seite enthält das, mit der kaiſerl. Krone bedeckte kaiſerl. Reichs-Wapen, mit dem zweyköpfigen Reichs-Adler, umgeben mit den 3 Wapen von Oeſtreich, Burgund und Tyrol, zwiſchen 4 Flammen von ſich gebenden Eiſen, aus der Ordens-Kette des goldenen Vließes, mit der Umſchrift: DER.STAT KEMPTEN M.INTZ 1538. Dabey ſteht ein Apfel mit dem Stiele, als des Münzmeiſters Zeichen.

5. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1540.

6. Dergleichen von 1541.

7. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1542.

8. 9. Dergleichen von 1545 und 46.

10. Dergleichen wie No. 5, von 1547.

11. Dergleichen von 1549.

und 1180 Dörfer, welche an 40000 Häuſer und 200000 Einwohner enthalten. Ihre Lage iſt zur Handlung ungemein bequem, indem ſie meiſt mit Waſſer umfloſſen iſt. Gegen Norden macht die Themſe mit ihrer Mündung, der ganzen Länge nach, und gegen Oſten das deutſche Meer, die Gränze. Auſſerdem fehlt es nicht an ſchiffbaren Flüſſen. Die Medway theilt Kent beynahe in 2 gleiche Theile, und läuft durch 2 Mündungen, die Weſt- und Eaſt-Swale genannt, in die See. Sie iſt ſehr tief, ſo, daß die größten Kriegs-Schiffe bis Chatham kommen können. Seit 1740 hat das Parlament die Geſellſchaft der Eigenthümer der Schifffahrt des Fluſſes Medway incorporirt, welche dieſen Fluß bis in Eſſex ſchiffbar zu machen ſucht. Dadurch wird der Transport des Schiff-Bauholzes für die königliche Flotte, der Kanonen und Stück-Kugeln, die in der Nachbarſchaft deſſelben gegoſſen werden, und überhaupt aller Producte der Landſchaft, ſehr erleichtert. Die beyden andern ſchiffbaren Flüſſe, ſind die Stour und Derwent.

Man theilt dieſe Landſchaft in das obere oder Oſt-Kent, in das mittlere oder Weſt-Kent, und in das untere oder Süd-Kent. Der obere Kent hat viele Kalk- und Kreide-Berge, und iſt am wenigſten fruchtbar; der untere Theil hat viele Waldungen, daher er auch the Weald of Kent heißt, und Marſch-Gegenden, wo gute Viehzucht iſt, und wo inſonderheit die beſten Kälber in England gezogen werden. Der mittlere Theil iſt der fruchtbarſte, und am beſten angebauet. Die Luft iſt hier und im obern Theile geſund; im untern Theile hingegen, wegen der ſumpfigen Ausdunſtungen, ungeſund, daher die Einwohner häufig mit Fiebern geplaget werden. Der Boden iſt größten Theils gut zum Ackerbau.

Der

Der Hopfenbau iſt in Kent ſo wichtig, daß dieſe Landſchaft faſt die Hälfte von allem in England gezogenen Hopfen liefert. Die ſtärkſten Pflanzungen ſind in der Gegend von Canterbury und Maidſtone. Der kentiſche Hopfen iſt durch ganz England berühmt. In guten Jahren liefert er, der großen darauf liegenden Abgaben ungeachtet, 30 bis 50 Pf. Sterl. reinen Gewinn.

Kent hat einen Ueberfluß an Obſt-Gärten, vorzüglich gute Kirſchen. Man bauet Waid und Färber-Röthe, und ſchickt eine Menge Meer-Fenchel (Crithmum maritimum) in Salz eingelegt, zur Speiſe nach London. Das Birken-Reis wird für die Beſenbinder in und um die Haupt-Stadt dahin geführt. Auſſer vielen Bau-Holze hat die Landſchaft auch Eiſen. Die Flüſſe und das Meer ſind fiſchreich; inſonderheit liefern die Küſten viele Fiſche. Der gemeine Mann an den Küſten verſteht daher ſowohl den Pflug, als auch das Ruder, zu führen, und iſt, nach dem die Jahrszeit es mit ſich bringt, bald Ackermann, bald Fiſcher.

Aus den Kalk-Bergen dieſer Landſchaft, beſonders um Graveſend, wird nicht nur London und die ganze Gegend verſorgt, ſondern auch eine große Quantität nach Holland und Flandern geführt. Die Abgänge führt man in kleinen Schiffen an den Küſten von Eſſex, Suffolk und Norfolk umher, wo ihn die Pächter zur Düngung ihrer Felder begierig kaufen.

Kent ſchickt 10 Deputierte zum Parlament; darunter ſind 8 von den vier Häfen der ſo genannten Cinque Ports. Den Nahmen der fünf Häfen führen eigentlich ſechs Häfen, nähmlich: Dover, New Romney, Sandwich und Hythe, welche in Kent, Haſtings und Seaford, welche in Suſſex liegen;

Win-

Winchelſea hingegen und Rye ſind nur Anhänge von Haſtings. Dieſe acht Häfen waren vormahls weit wichtiger, jetzt ſind ſie größten Theils verſandet. Weil ſie am Canal liegen, hielt man ſie in alten Zeiten für Schlüſſel von England, und Wilhelm der Eroberer ertheilte ihnen viele Privilegien, mit der Bedingung, daß ſie eine beträchtliche Anzahl Schiffe zu ſeinem Dienſte ſtellen mußten. Von dieſen Vorrechten ſind viele erloſchen. Indeſſen heißen die 10 Deputierte, welche ſie zum Parlament ſchicken, noch Barone, wenn ſie gleich nur Bürger ſind; und bey der Krönung des Königes tragen ſie den Himmel über denſelben.

Kentern; dieſes Wort iſt nur im Niederſ. üblich, für umwenden. Siehe Kante, im XXXIV Th. S. 497.

Kenzer-Geſundbrunnen, hat ſeinen Nahmen von dem Dorfe Kenz, welches im ſchwediſchen Vor-Pommern, 3 Meilen von Stralſund, und ¼ Meile von Barth, an einem erhabenen, theils buſchigen, theils ebenen Orte, liegt. Von der Erfindung und dem Alterthume dieſes Waſſers, hat Gerdes, in ſeiner Kenzacrene, P. 2. Cap. 1. gehandelt; aber weder er, noch Detharding, und Kienaſt, haben die rechten Beſtand-Theile gewußt. Die beyden Letztern geben unter andern einen Eiſen-Vitriol und Schwefel darin an, und verſichern, daß ſie den Schwefel ſchön gelb oben auf dem Waſſer ſchwimmen geſehen haben. Allein, die Proben auf beyde Mineralien gelingen in dieſem Waſſer nicht, und Luther hat auch niemahls einen ſchwimmenden Schwefel geſehen. Lembke war der erſte, der durch die Probe mit dem Violen-Safte und durch Abdampfung des Waſſers ein vollkommenes Alkali bewies und vorzeigte. Solches läſſet ſich auch

aus dem gelinden ſalzigen Geſchmacke darthun. Es muß aber daſſelbe in ſehr geringer Quantität vorhanden ſeyn; denn Luther hat aus 4 Pfund Waſſer nur 10 Gran einer ſaliniſch-erdigen Materie erhalten. Dieſe geringe Menge mag auch Schuld ſeyn, daß das Waſſer nicht mit ſauern Geiſtern aufbrauſet, welches doch das Reſiduum thut. Es erleidet auch von dem Sublimate keine Veränderung. Die Erde, durch welche das Waſſer fließt, iſt gelblich, mit vielem Sande und allerley Kieſeln, und eben dergleichen Steinen, als in der Kreide zu ſeyn pflegen, mit einer weißen kreideartigen Materie umgeben. Man trinkt das Waſſer, und braucht es auch zum Bade.

Im 21 Verſ. der bresl. Samml. S. 205, f. wird berichtet, daß dieſes Waſſer im Sommer 1722, viele gute Wirkungen, unter Direction des Brunnen-Arztes, D. Schweicker, geleiſtet habe. Unter andern ward eine Frau aus Anclam, die in das dritte Jahr ſo contract gelegen hatte, daß ſie weder Füße noch Hände rühren konnte, und in den Gliedern, ob ſie gleich mit Nadeln geſtochen, und ſonſt auf das härteſte gerieben wurde, nicht die geringſte Empfindung hatte, von dem Trinken dieſes kalten Waſſers, morgens im Bette, und Tages etliche Mahl darin laulich gebadet, nach vierwöchentlicher Cur völlig wieder hergeſtellet. Auch hat ſich das Waſſer im J. 1723 beſonders kräftig erwieſen, wie in dem 27 Verſ. der bresl. Samml. S. 108, gemeldet wird. Hr. g. L. R. Oelrichs ſchreibt, in ſeinem Entwurf einer pommerſchen verm. Biblioth. ꝛc. S. 29, daß dieſer ſonſt ſo berühmt geweſene Geſundbrunnen ſeit einigen Jahren faſt gar nicht mehr beſucht worden ſey, ungeachtet vor einigen Jahren ſich ein neuer auf dem Kenzer Felde oben an der zatelſchen Heide aufgegeben hat, welcher insgemein der zatelſche Geſundbrunnen

ge-

12. Av. Der zweyköpfige Reichs-Adler unter der ſchwebenden kaiſerl. Krone, mit dem Reichs-Apfel auf der Bruſt, darin die Zahl 72, als der Werth des Thalers von ſo viel Kreutzern, darunter in einem Schildchen der Buchſtabe K. Umher: CAROLI V. IMP. AVGV. P. F. DECRE. Rev. wie No. 3, mit der Jahrzahl 1552, unten zwiſchen dem tyroliſchen Wapen: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDEN.

13. Dergleichen von 1553.

14. 15. Av. mit K. Ferdinand II. geharniſchtem Bildniſſe und Titel. Rev. wie No 3, mit der Jahrzahl 1622 und 23.

In Münz-Verzeichniſſen werden dieſe Münzen ſehr oft mit den Thalern der Stadt Kampen in Over-Yſſel verwechſelt.

Ken, ein Längen-Maß, deſſen man ſich in Siam bedient, und eine Art von einer Elle iſt, die noch nicht 3 völlige Fuß hält, indem 2 Kens 1 Voua machen, welches eine franzöſiſche Toiſe, weniger 1 Zoll, beträgt. Der Ken hat 2 Soks, der Sok 2 Keubs, und der Keub 12 Nious.

Kendal, oder **Kendale**, iſt der Nahme des ſüdlichen Theiles der Grafſchaft Weſtmoreland, in Groß-Britannien. Die Haupt-Stadt, welche ebenfalls Kendal, Kendale, Kandal, Kandale, Candale, und Kirkby-Kendale, heißt, liegt an dem Fluſſe Ken, wovon dieſe Grafſchaft ihren Nahmen hat. Sie iſt ſtark bewohnt, und hat einen anſehnlichen Handel und Manufacturen. Sie beſteht aus zwey Haupt-Straßen, die ſich einander durchkreutzen. In der Mitte der längſten Gaſſe iſt die eine von den Brücken über den Ken-Fluß; längſt derſelben wohnen die Färber und Gärber. Der Fluß umgibt die Hälfte der Stadt, und führt in ſeinem ſteinigen Bette viele Lachſe und Forellen. Der Markt iſt mit Lebens-Mitteln wohl verſehen. Indeſſen hat Kendal eine

groſze Unbequemlichkeit, daſz in der Nähe umher kein anderes Getreide, als Haber, wächſt, und daſz meiſtens Torf gebrannt wird, weil die Steinkohlen, welche von Wigau und andern entfernten Orten her gebracht werden, die Tonne 19 Schill. koſtet. Gleichwohl ſind die Manufacturen blühend.

Es gibt vornehmlich viererley Manufacturen daſelbſt. Die vornehmſte iſt das Stricken wollener Strümpfe, welche auf 5000 Menſchen in und um Kendal beſchäftigt, nähmlich 120 Woll-Kratzer, und auf jeden 5 Woll-Spinner gerechnet; jedes Woll-Rad liefert wieder 4 bis 5 Perſonen zu ſtricken. Bey den Strickern beläuft ſich die Anzahl auf 2400, welche vollauf Arbeit haben, wenn ſie alle fleiſzig ſind. Es werden, das Jahr durch, wöchentlich 550 Dutzend gemacht, welches im Jahre 28600 Dutzend beträgt. Man hat ſie von 22 Pence bis zu 6 Schill. das Par. Rechnet man im Durchſchnitt das Par zu 3, oder das Dutzend zu 36 Schill., ſo macht dies eine Summe von 51480 Pf. Sterl. Die hier verarbeitete Wolle kommt hauptſächlich aus Leiceſterſhire, Warwick und Durham. Insgemein wird die aus Leiceſter und Durham unter einander gemiſcht. Alles geht auf der Achſe nach London; und dieſes iſt der längſte Weg, welcher in ganz England mit breitfelgigen Rädern gefahren wird (*). Die Woll-Kratzer oder Krämpler bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Spinnerinnen, 3; Kinder von 10 bis 12 Jahren aber nur 2 Schill.

Die

(*) Vermöge einer Parlaments-Acte, müſſen ſchwere Laſt-Wägen allemahl Räder mit ſehr breiten Felgen führen, weil ſchmahle Felgen viel tiefere Geleiſe einſchneiden, wodurch die Wege leicht verdorben werden. Breite Felgen ſind gleichſam Walzen, welche den Weg platt drücken, und keine Geleiſe veranlaſſen.

Die zweyte, gleichfalls ſehr anſehnliche Manufactur, iſt von baumwollenen Zeugen, oder ſo genannten Kattunen, welche meiſt auswärts zu Matroſen-Kleidern verführt werden (*). Die Elle koſtet 10 bis 12 Pence. Sie werden von der ſehr groben Wolle aus Weſtmoreland verfertigt. Dieſe Manufactur beſchäftigt 3 bis 400 Hände. Die Scherer bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Weber, welche meiſtens Weiber ſind, 4 Schill. 3 Pence; und die Spinnerinnen, 3 Schill. 3 Pence.

Die dritte Manufactur iſt die von halb wollenen und halb leinenen Zeugen, welche meiſten Theils im Lande getragen werden. Die Perſonen, welche dabey arbeiten, ſind theils Weber, theils Spinnerinnen; jene verdienen 9 bis 10, dieſe 4 bis 5 Schill. Die Pächter und Tagelöhner ſpinnen ihre eigene Wolle, und bringen das Garn wöchentlich zu Markte. In der Stadt und auf dem Lande zählt man ungefähr 1000 bis 1300 Spinner, und 500 Weber.

Die vierte Manufactur iſt die Gärberey, wovon ſich ungefähr 500 Hände nähren, die 7 bis 7½ Schill. wöchentlich verdienen. Sie laſſen eine Menge Felle in Ireland gar machen. Man verfertigt hier auch viele Kardetſchen für die Tuchmacher. Desgleichen trifft man eine Seiden-Manufactur an. Sie bekommen die rohe Seide aus London, und kochen ſie mit Seife; einige Weiber, deren es 30 bis 40 gibt, kämmen ſie; andere, etwa 100 an der Zahl, ſpinnen ſie; alsdann wird ſie aufs neue gezwirnt, und völlig zubereitet nach London geſchickt.

Volkmann's neueſte Reiſen durch England, 4 Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 312, fgg.

Kennel,

(*) Burn führt aus den Zollbüchern von Liverpool ein Verzeichniß an, nach welchem allein aus dem Hafen Liverpool im J. 1770 nach Amerika und Weſt-Indien 3500 Stuck dieſer Zeuge ausgeführt worden ſind.

Kennel, eine Rinne oder Röhre; ſ. Th. VII, S. 573, Anm.

Kennets, eine Art groben Tuches, welches in der Provinz Wales in England verfertigt wird.

Kennung, ſiehe 2 Kern, 1. (c).

Kenſington, ein anſehnlicher Flecken an der Themſe, in der Grafſchaft Middleſex, 1 Meile von London, in England, auf einer kleinen Anhöhe, in einer ſehr geſunden Luft. Er hat ſchöne Straßen und Gebäude; vornehmlich iſt das Viereck auf der Süd Seite der großen Straße mit anſehnlichen Gebäuden umgeben. Der Platz Kenſington Gravel-pits iſt nicht minder ſchön, und wegen eines Stahlwaſſer-Brunnens berühmt. Es liegen in dieſem Kirchſpiele ſehr viele Landſitze. Das Merkwürdigſte in Kenſington iſt der königliche Pallaſt, nebſt den Gärten, welche $3\frac{1}{2}$ Meilen im Umfange haben, und im Sommer von vielen Menſchen beſuchet werden. Eine Beſchreibung des Pallaſtes und deſſen Zimmer, findet man im Volkmann, 2 Th. S. 426, fgg.

Kenſter, in einigen Gegenden, ein Nahme der Miſtel, Viſcum album *L.* welche in andern Kinſter heißt. Siehe Miſtel.

Kent, L. Cantium, eine Landſchaft, mit dem Titel eines Herzogthumes, in England, welche gegen Weſten an Surrey und Suſſex, gegen Norden an Eſſex gränzt, gegen Oſten aber von dem Meere umgeben, und von Frankreich durch den Canal, Pas de Calais, abgeſondert wird. Es iſt eine blühende, ſtark angebauete Provinz. Sie iſt von Oſten gegen Weſten 56 Meilen lang, und von Norden gegen Süden 36 breit, und zählt, in einem Umfange von 170 Meilen, 30 anſehnliche Land-Städte, 2 Haupt-Städte,

und

genannt wird; denn der rechte alte Geſundbrunnen befindet ſich mitten in dem Dorfe Kenz.

Detharding Abh. vom Kenzer Brunnen. Güſtrow. 1690.

Matth. Kienaſt Beſchreibung des Kenzer Brunnen. Stralſ. 1690.

Kentzacrene, d. i. Beſchreibung des vor 300 Jahren her bekannten, zur Reformationszeit deſerirten, nun aber wieder angenommenen Geſundbrunnen zu Kenz, der Gegend Barth, in dem kön. ſchwediſchen Vorpommern ꝛc. durch Joh. Gerdes, Alten Stett. 1698, 4. 1 A. 2 B. m. K.

Chriſt. Lembke Nachricht vom Kenzer Brunnen. Stralſ. 1706.

Car. Frid. Luther de fonte ſoterio Kenzenſi diſſertatio prior. Sedini 1706. diſſ. poſterior, 1709.

Siegm. Aug. Pfeiffers gründliche Vorſtellung der pommerſchen Glückſeligkeit in dem gedoppelten Waſſerſchatz der Geſund-Brunnen zu Barth und Kenz. Stralſ. 1722, 8.

Joh. Fr. Zückert Beſchreib. aller Geſundbr. und Bäder Deutſchlands Königsb. 1776, gr. 8. S. 309, fgg.

Kepath, ein kleines arabiſches Gewicht, welches die Hälfte von einem Dank, d. i. von einem Gran ausmacht. 12 Kepaths machen 1 Derhem, oder 1 arabiſche Drachma.

Keper, kepern, ſiehe Köper.

Keplawick, ein kleiner Ort, nebſt einem Hafen, auf der Inſel Island, wo die hamburger und lübecker Kaufleute ankern, und ihre mitgebrachte Waren zu verhandeln pflegen.

Keppen, ſiehe Kippen.

Ende des ſechs und dreyßigſten Theiles.

Berichtigung.

S. 2, Z. 17, an ſtatt 1775, leſe man 1755.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können, angekleiſtert.

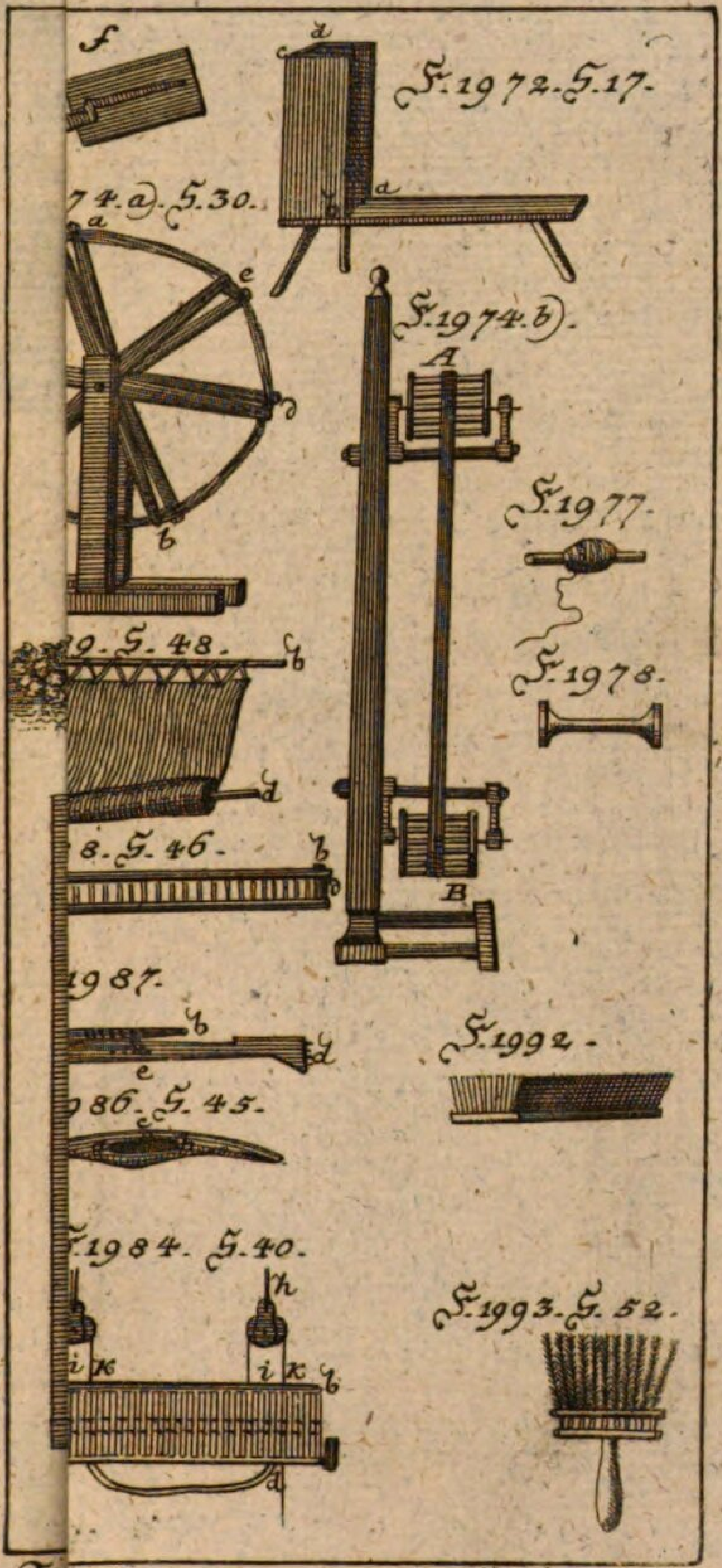

Oe

Halle ſc. Berolin.

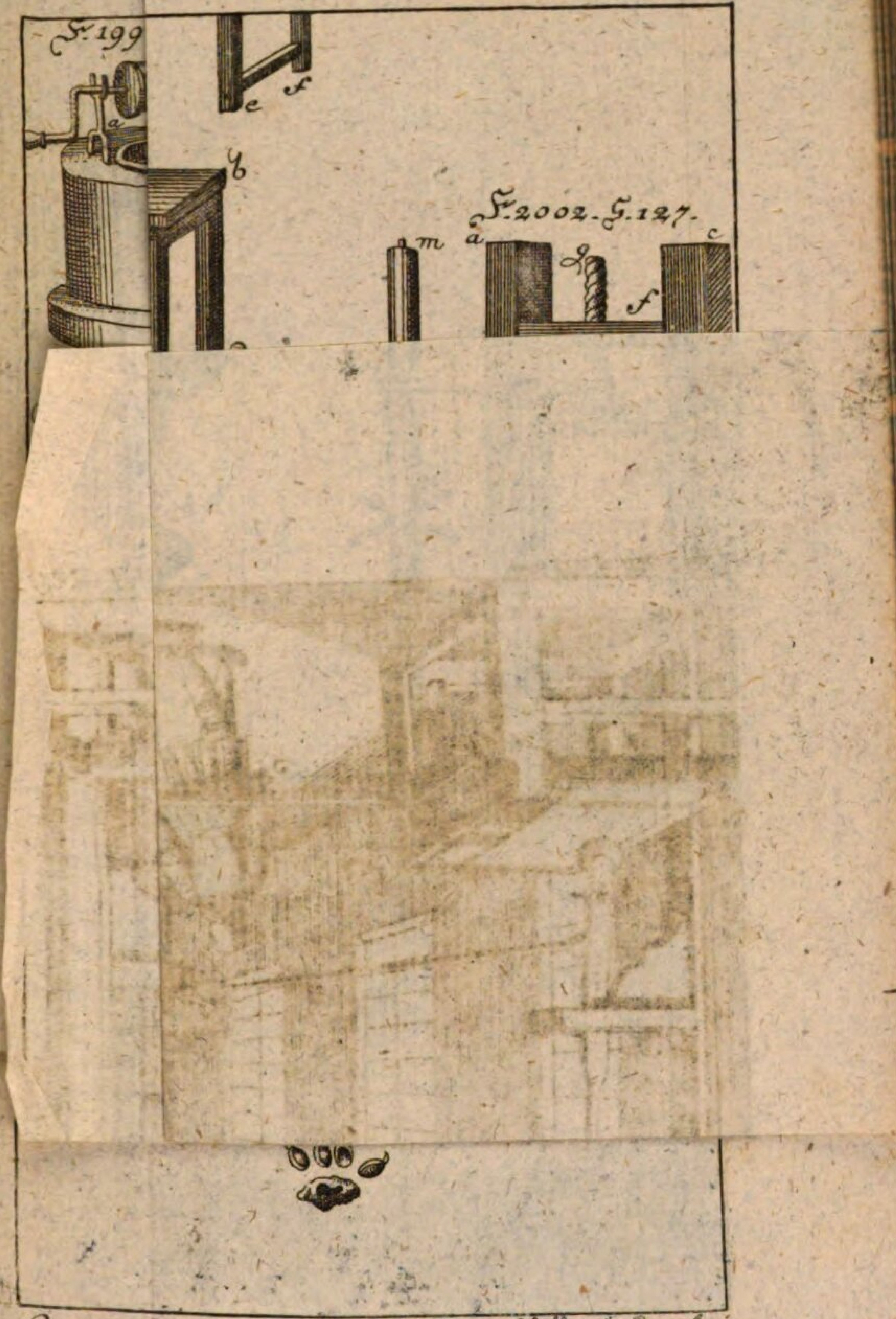

Oec. Enc. XXXVI. Th. Halle sc. Berol.

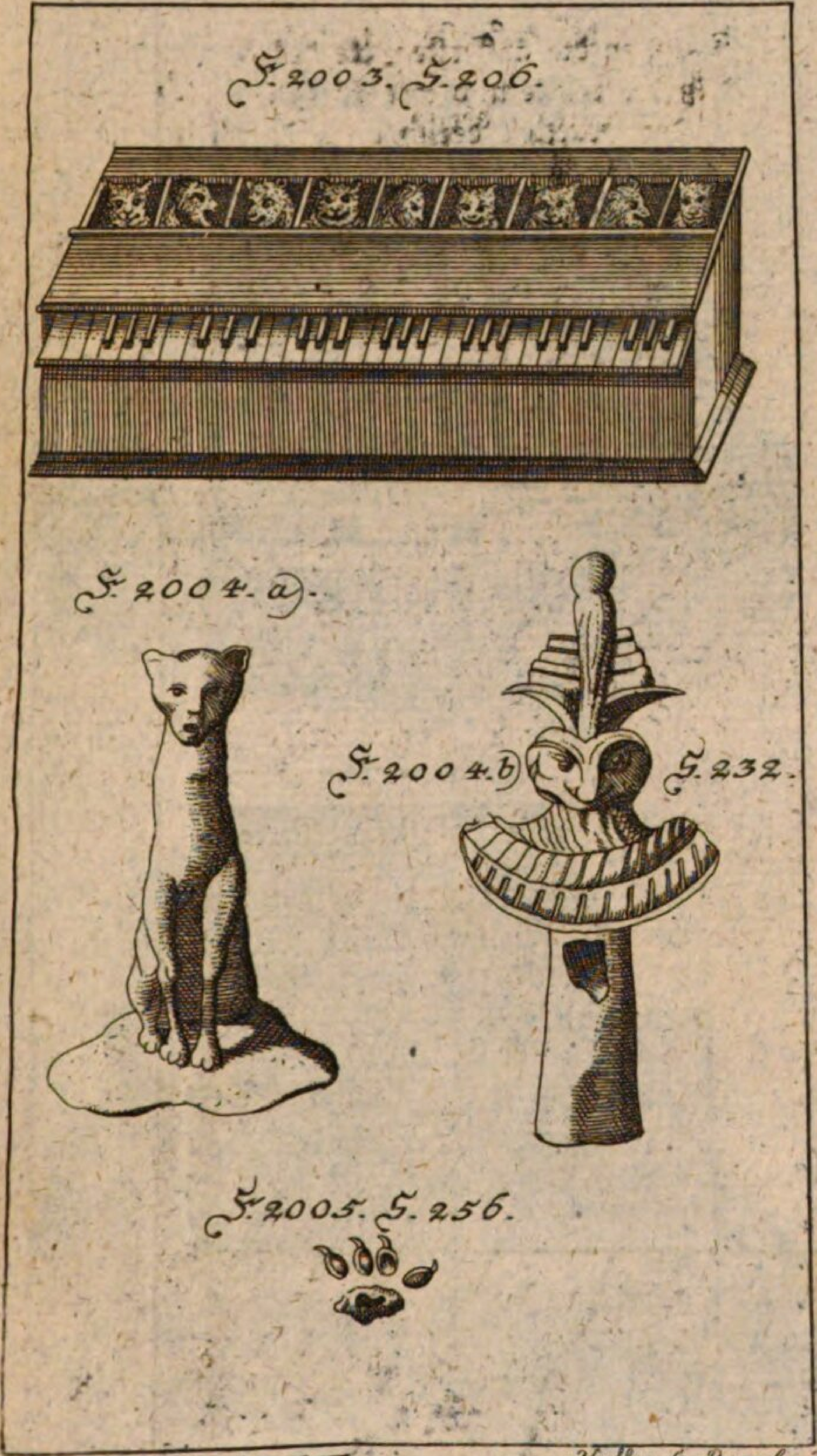

Halle sc. Berol.

F. 2006. a). S. 278.

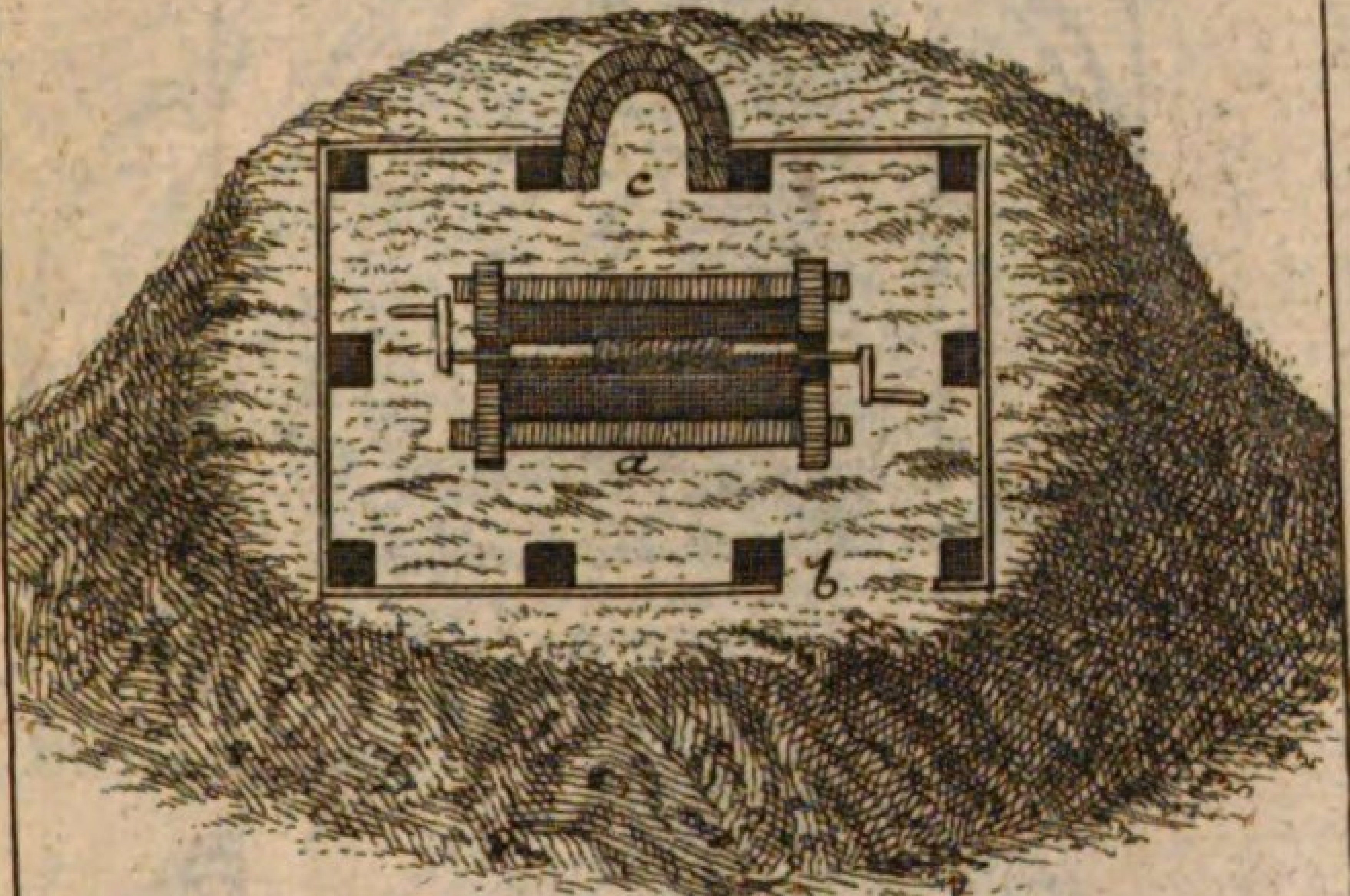

F. 2006. b).

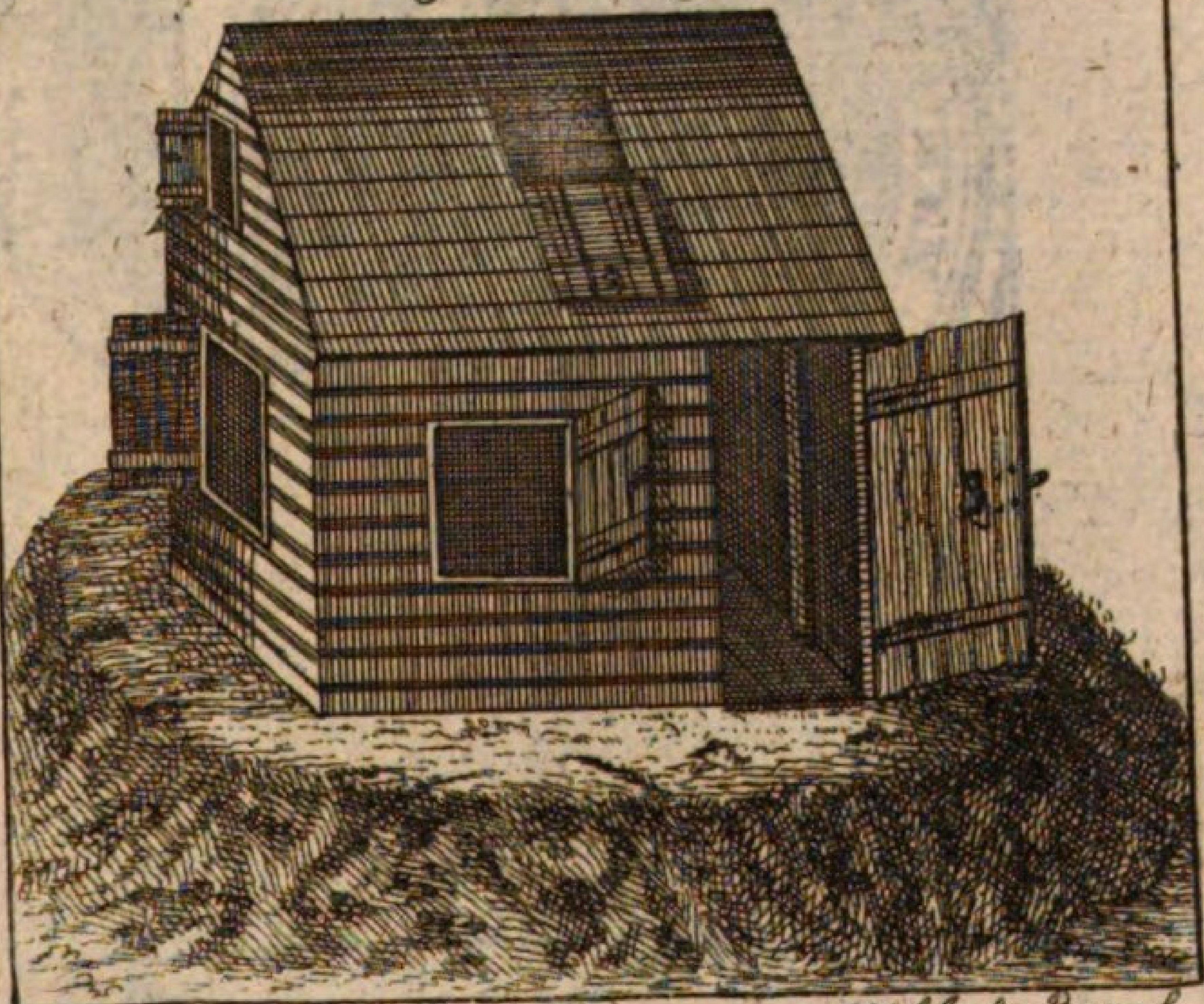

 Hälle sc. Berol.

Halle sc. Berolin.

Oec. En

B

F. 2013. c).

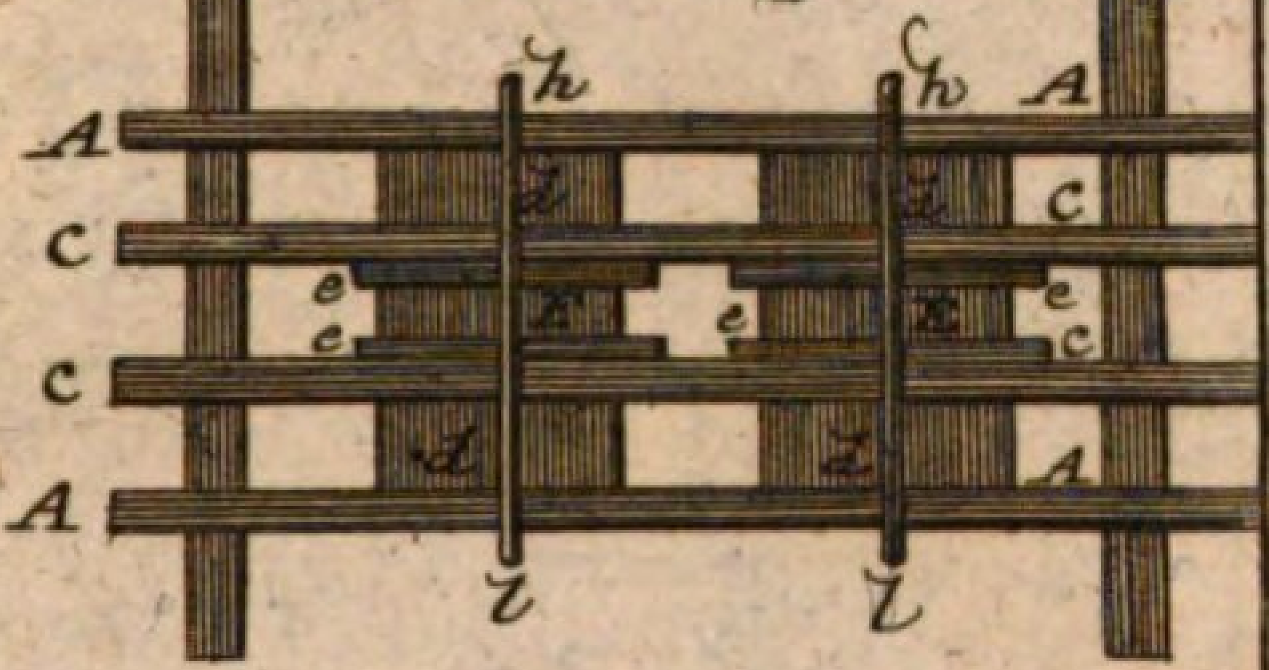

F. 2012. a).
S. 723.

F. 2012 b).

Halle sc. Berol.

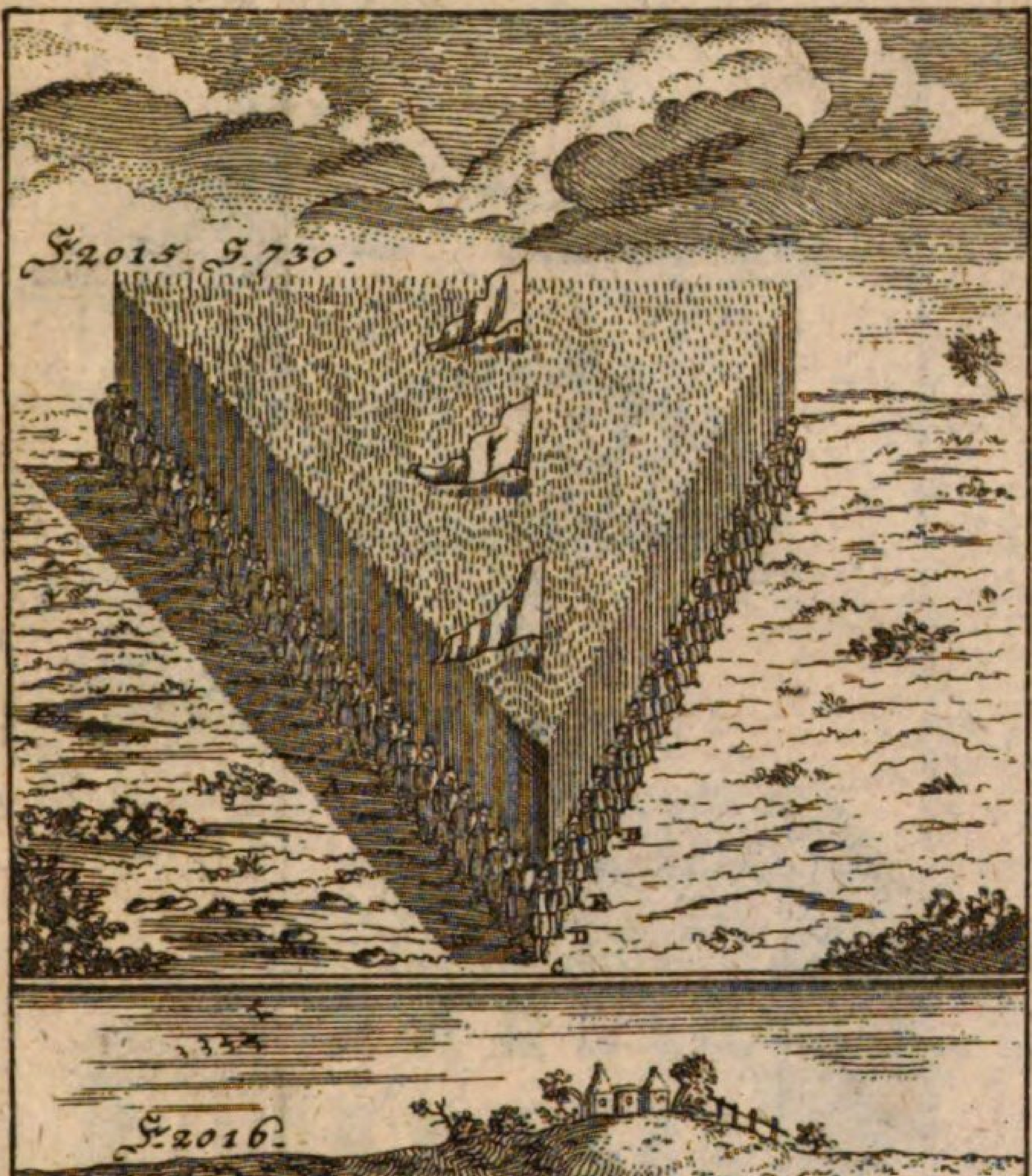

Oec. Enc. XXXVI Th.

Halle sc. Berol.

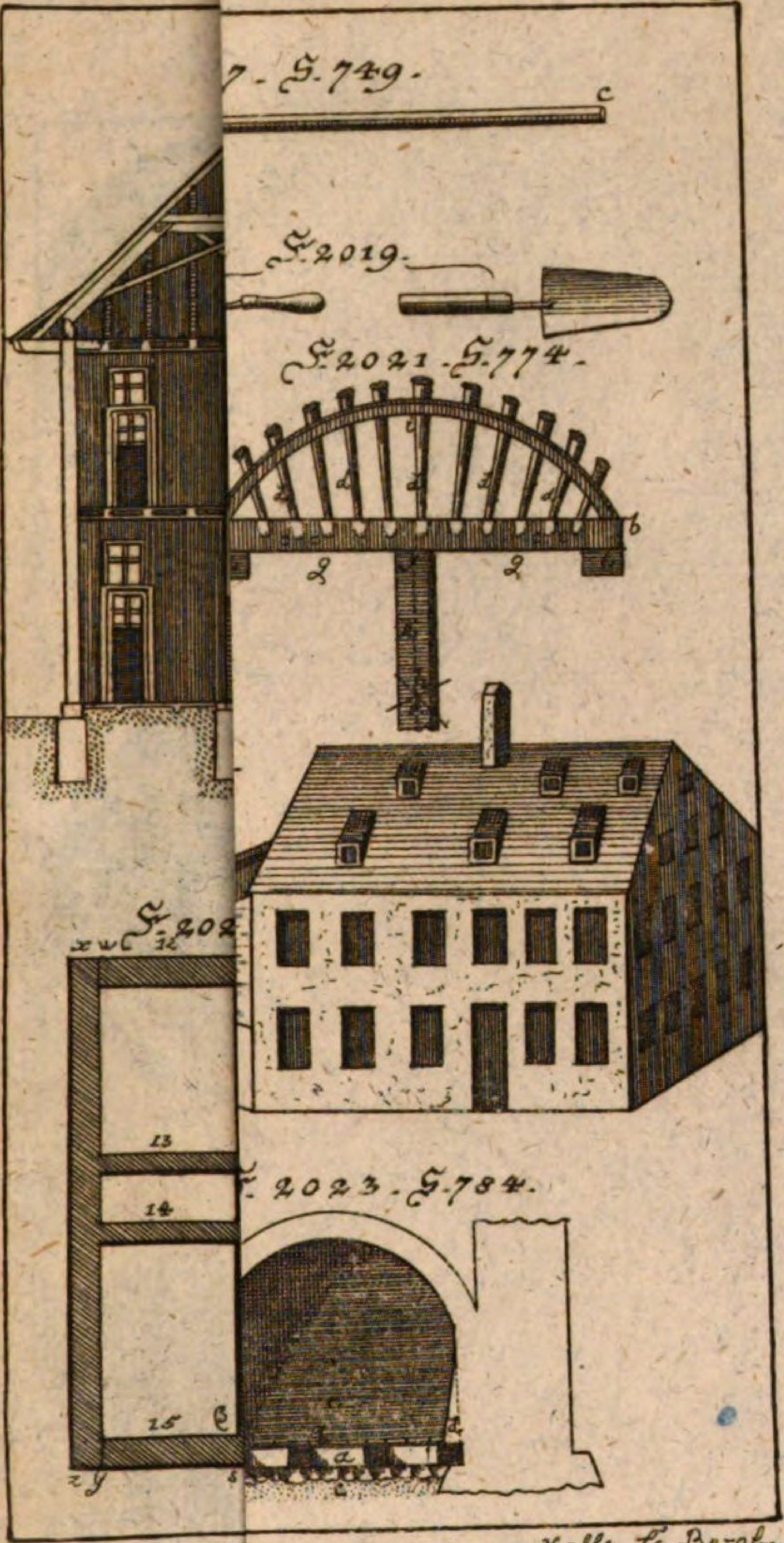

Oec. Enc. XI

Halle sc. Berol.

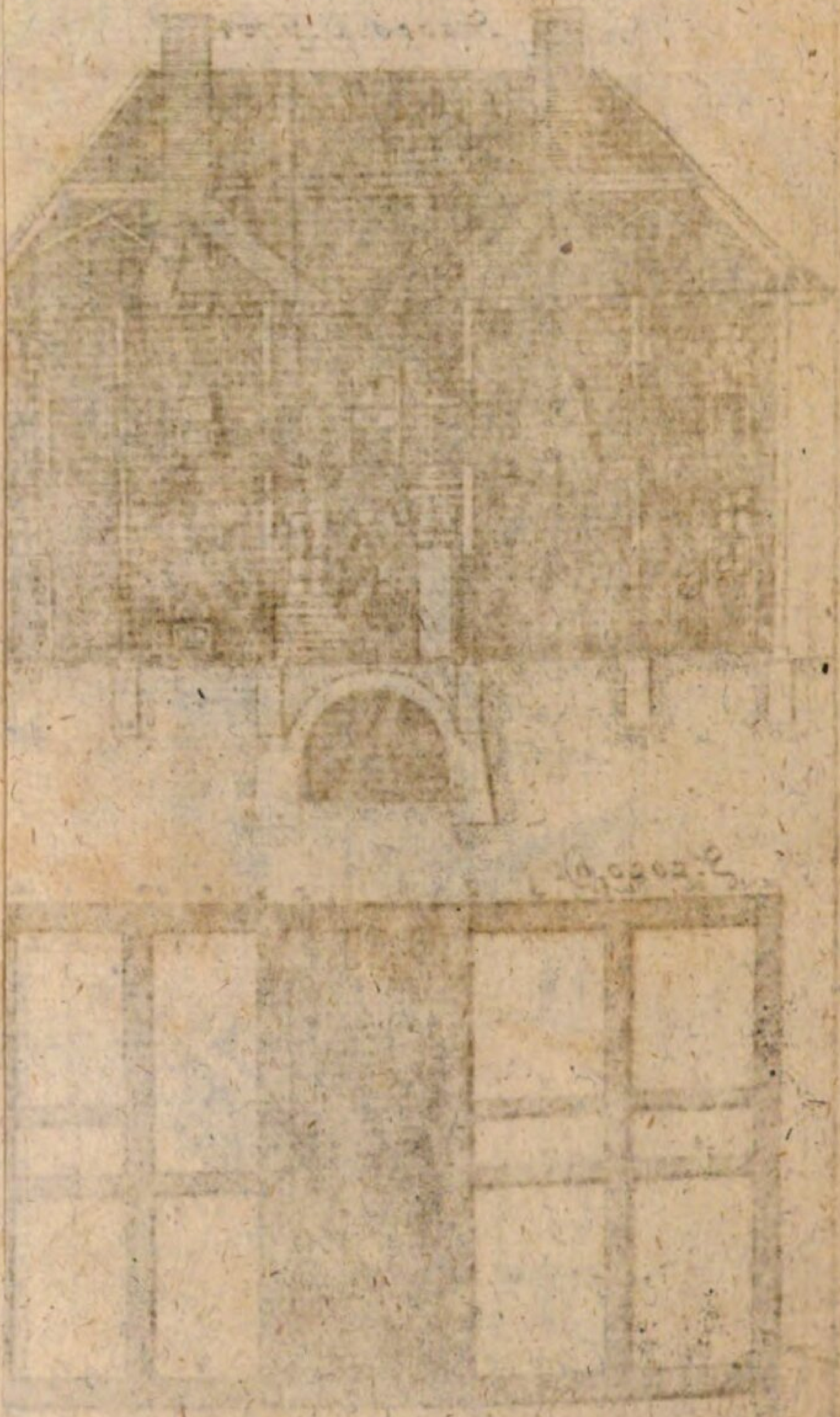

Oec. Enc. XXXVI Th. Halle sc. Berol.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg, 1728-1796

Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft Nebst 10 Kupfertafeln auf 2 Bogen

Bd.: 36

Berlin 1786

Oecon. 1032-36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296626-6
VD18 90037936